



**Liberey Keyserlicher, Auch Teutscher Nation Landt vnd Statt
Recht, : Das ist: Ordentliche vnd gantz nutzliche
Beschreibung, Erstlichen, der gemeinen Keyserlichen Recht.
Zum andern, Wie an dem Hochlo?blichen Keyserlichen
Cammergericht gemeinlichen gevrtheilt , vnd von etlichen
dieses Iudicij wolerfahrenen, beru?hmpten Doctorn vnd
Beysitzern obseruiert worden. Vnd dann zum dritten, Wie es
etliche ansehenliche Chur: Fürsten, Graffen, vnd Freye Reichs
Stätt, nach jren eygnen, wolangerichten Land Rechten,
Reformationen vnd Statuten, angeordnet vnd zu halten
pflegen. Nicht allein allen vnd jeden Ständen vnd Oberkeiten
deß Heiligen Römischen Reichs in viel weg, vnd sonderlich im
fall, wenn sie eygene Statuta machen, oder die vorigen
verbessern vnd endern wolten, &c. zu treffentlicher
Nachrichtung, Sondern auch allen Richten, Item, den Ober
vnd Vnder Amptleuten, Deßgleichen den Consulenten,
Aduocaten, Procuratorn, Notarien, Auch den Partheynen
selbst, vnd sonst menniglich in Rechtlichen Sachen vnd
gütlichen Handlungen sehr nohtwendig vnd fast nützlich.**



**Dit boek hoort bij de Collectie Van Buchell
Huybert van Buchell (1513-1599)**

Meer informatie over de collectie is beschikbaar op:

<http://repertorium.library.uu.nl/node/2732>

Wegens onderzoek aan deze collectie is bij deze boeken ook de volledige buitenkant gescand. De hierna volgende scans zijn in volgorde waarop ze getoond worden:

- de rug van het boek
 - de kopsnede
 - de frontsnede
 - de staartsnede
 - het achterplat

**This book is part of the Van Buchell Collection
Huybert van Buchell (1513-1599)**

More information on this collection is available at:

<http://repertorium.library.uu.nl/node/2732>

Due to research concerning this collection the outside of these books has been scanned in full. The following scans are, in order of appearance:

- the spine
- the head edge
- the fore edge
- the bottom edge
- the back board

L. fol.

567

311408.2116

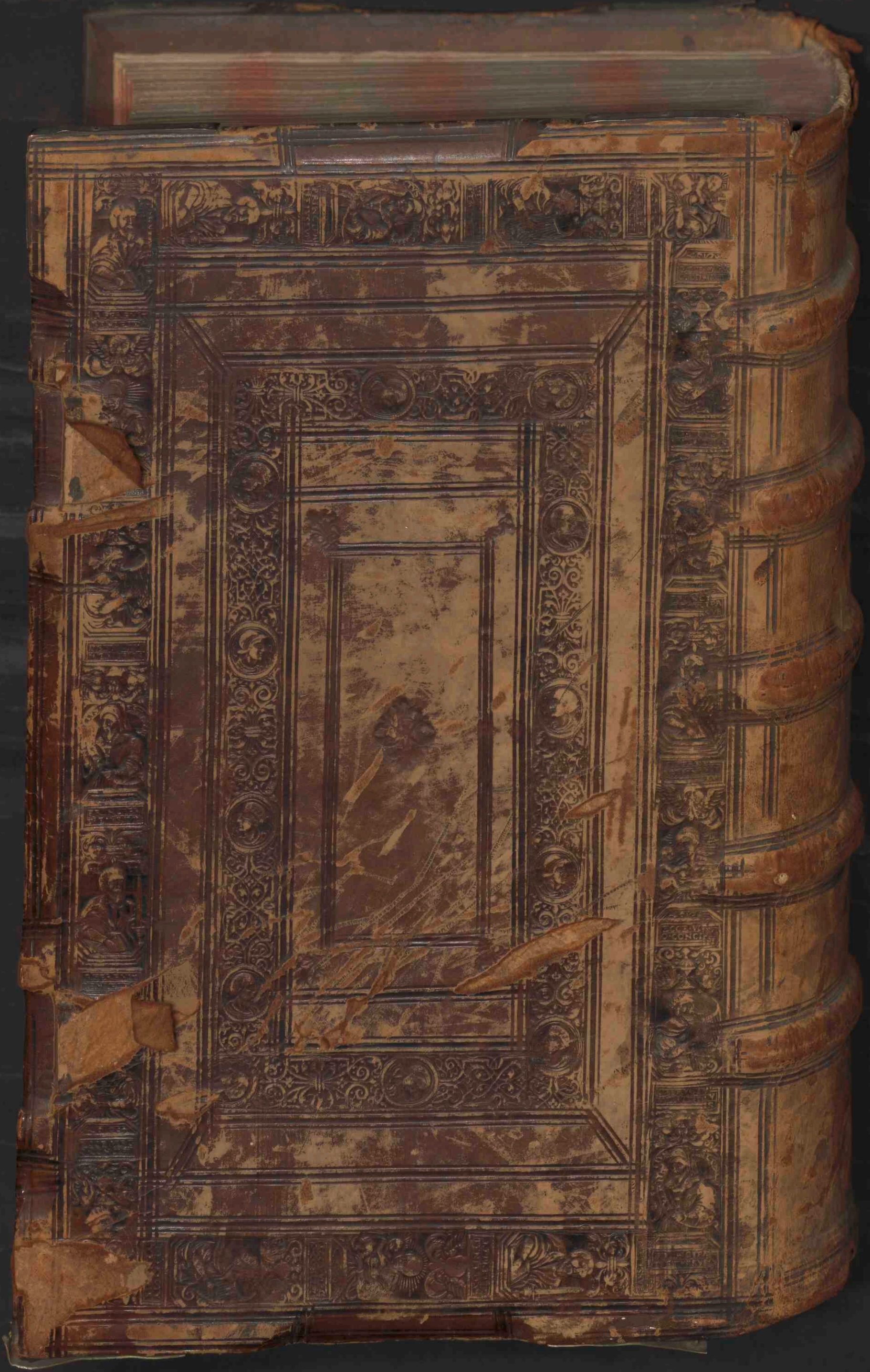


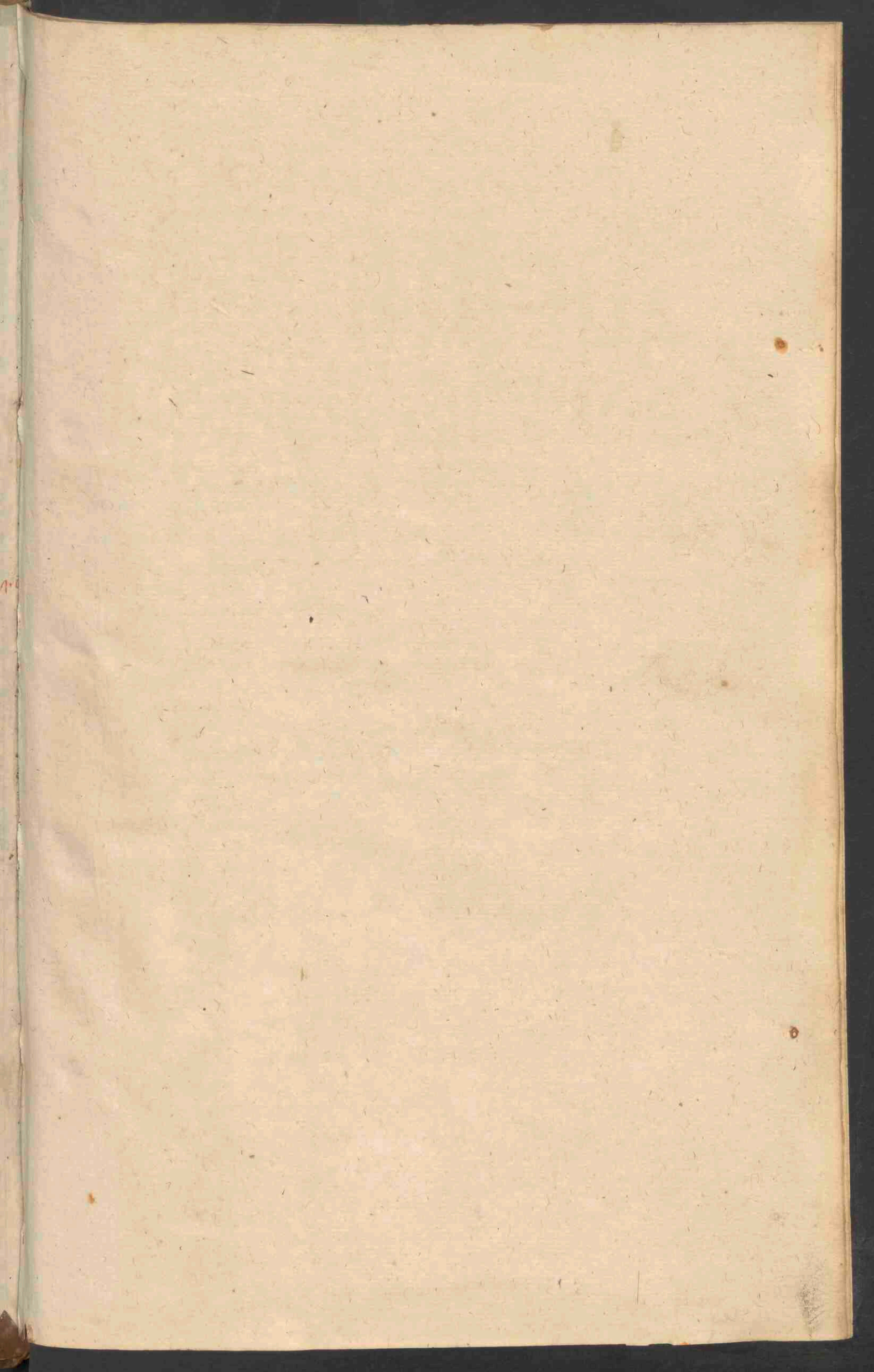
Lucia Bible
Thra ginnai
X

177.

h.







Handwritten text at the top of the page, possibly a title or header.

Handwritten number or date, possibly '1788'.

Handwritten title or section header, possibly 'Beschreibung / Erläuterung der ge...'.

First paragraph of handwritten text, starting with '...aus dem ...'.

Second paragraph of handwritten text, starting with '...in dem ...'.

Third paragraph of handwritten text, starting with '...von dem ...'.

Fourth paragraph of handwritten text, starting with '...des ...'.

X. 77. B

1
Liberey Keyserlicher / Auch Teutscher Na-
tion Landt vnd Statt Recht.

Das ist:

Schwäbische
vnd gantz Ruckliche

Beschreibung / Erstlichen / der ge-
meinen Keyserlichen Recht. Zum andern / Wie an dem
Hochlöblichen Keyserlichen Sammergericht gemeinlichen geurtheilt / vnd
von etlichen dieses Iudicij wolerfahren / berühmten Doctorn vnd Beszighern obseruiert
worden. Vnd dann zum dritten / Wie es etliche ansehnliche Chur: Fürsten/
Graffen / vnd Freye Reichs Stätt / nach iren eygnen / wolange-
richten Land Rechten / Reformationen vnd Sta-
tuten / angeordnet vnd zu halten
pflegen.

Nicht allein allen vnd jeden Ständen vnd Oberketten
des Heiligen Römischen Reichs in viel weg / vnd sonderlich im fall / wenn
sie eygene Statuta machen / oder die vorigen verbessern vnd endern wolten / zc. zu treffent-
licher Nachricht / Sondern auch allen Richtern / Item / den Ober vnd Vnder Ampfleuten /
Desgleichen den Consulenten / Advocaten / Procuratoren / Notarien / Auch den
Parthenen selbst / vnd sonst meniglich in Rechtlichen Sachen
vnd gütlichen Handlungen sehr nohtwendig
vnd fast nützlich.

Durch den Hochgelehrten Herrn Noe Meurer / beyder Rechten
Doctor / vnd Churfürstlichen Pfalz Racht / mit sonderm fleiß be-
schrieben / verdeutschet / vnd in diese vier Theil
verfasst.

- I. Von Gerichten vnd Gerichtlichem Proceß.
- II. Von Contracten / Handthierungen / vnd was denen anhangt.
- III. Von Testamenten / vnd andern letzten Willen.
- IIII. Von Erbschafften vnd Erbgerichtigkeiten / wann kein Testa-
ment noch anderer letzter Will vorhanden ist.

Mit Churfürstlicher Pfalz Gnad vnd Freyhett.

Gedruckt zu Hendelberg / durch Johann Spies.

M. D. LXXXII.

Ex dono Buchbely



liber...
... ..

IN
NO

... ..
... ..
... ..
... ..
... ..
... ..
... ..
... ..
... ..
... ..

... ..
... ..
... ..
... ..
... ..
... ..
... ..
... ..
... ..
... ..

... ..
... ..
... ..
... ..

... ..
... ..
... ..
... ..
... ..
... ..

... ..
... ..

... ..

... ..



Dem Durchleuchtigst vnn

Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürsten vnd Herren / Herrn Augusto / des Heyligen Römischen Reichs Erzmarschalck vnd Churfürsten / Burggraffen zu Magdenburgt / Vnd Herrn Christiano / beyden Herzogen zu Sachsen / Landgrafen zu Düringen / vnd Burggraffen zu Meichsen /
rc. meinen gnädigst vnd gnädigen Herrn.



Durchleuchtigster / Durchleuchtiger / Hochgeborne Chur vnd Fürsten / gnädigst vnd gnädige Herrn / Man liest in Keyserlichen Rechtē / in l. in rebus nouis constituen-

) (ij stituen-

Vorrede.

stituendis. ff. de const. Prin. daß one grosse Ursachen nicht leichtlich von den alten Gesetzen zu weichen/ neuwe zu machen/ vnd daß allwegen die Vermutung/ so man etwas neuwes wölle machen/ das/ alte abthun/ daß es mehr schädlich vnd gefährlicher/ dann nützlich. Vnd derwegen E. Chur vnd F. G. sonders Zweiffels auß hochbegabtem Verstandt/ so alte derselbigen Voreltern / hochseligster Gedächtnuß/ Sächsische Recht zu endern/ nit vnzeitlichs Bedenkens bißher gehabt werden haben.

Wann aber auch war/vñ man sich zu erinnern/ daß in zeitlichen Sachen keine Gesetz/ Statuta, oder eygene Recht/ je so beständig gemacht / daß sie alle künfftige Fäll köndten begreifen/ wie sich dan täglichen neuwe/ vnversehne Sachen/ die weil der Menschen fürfallende Handlungen sich vnbeständig vnd wandelbar begeben/ also/ daß solche neuwe Sachen/ davon die alte Welt nichts gewißt/ wol eines neuwen Rechts/ nach Enderung der Zeit / der Personen vnd Sachen/ auch anderer Umbständt halber von Nöhten/ secundum enim varietatem temporum, statuta quoq; variantur humana, ex circumstantijs personæ, causæ, loci, & temporis, c. non debet. ext. de consan. & affi.

So hab ich solcher Ursachen wegen allen Oberkeiten vnd Ständen des Reichs zu gutem / diese vier materias, nemlichen/ Die erst/ Von Gerichtlichem Proceß. Die ander/ Von Contracten vnd Handthierungen/

Vorrede.

rungen/ Die dritt/ Von Testamenten vnd letzten Willen/ Die vierdt vnd lezt/ Von Erbschafften ohne Testament/ in diß Buch vnd Ordnung gebracht/ also vnd der gestalt/ daß ich bey jedem Theil vnd Titul/ was die gemeine Keyserliche Recht vermögen/ darnach wie es an dem höchsten des heiligen Römischen Reichs Iudicio gehalten. Zum dritten/ wie es etliche fürnembste Churfürsten/ Fürsten/ Graffen/ vnd Städt in ihren Statutis vnd Reformationibus in üblichem Gebrauch haben/ gesetzt/ doch alles mit Vnderchiedt/ daß ich auß den eygnen Statutis vnd Bräuchen allein die singularia, damit ein Ding nicht offtermaln repetiert/ extrahiert vnd zogen.

Also daß auß solchem Buch ein jeder/ hoher oder nider Standt vnd Oberkeit darauß leichtlichen eygene/ verständliche Statuta, nach jedes Landts oder Herrschafft Gelegenheit/ zu machen/ oder ire zuvor habende zu verbessern.

Nach dem dann vnter hohen vnd nidern Oberkeiten vnser geliebten Vatterlandts Teutscher Nation/ die alten Gewonheiten vnd Landtrechten/ zum Theil fast weitläuffig/ one Ordnung vnd vngleiches Verstandts/ noch hin vnd wider gefunden werden/ vnangesehen etliche vornehme Oberkeitē/ von Ständen vnd Städten/ ihren vertrauwten Vnderthanen zum besten/ in solchem nohtwendige vnd nützliche Reformation vorgenommen.

Vorrede.

Insonderheit aber / vnd als solches ebenmäffig auß den alten Sächsischen Rechten erscheinet / daß / wie der wolverdiente / berühmte Mann / Herr Melchior Kling / der Rechte Doctor / seliger / in seiner Prefation meldet / dieselbige zu weitläuffig / vnd oft in einem Articul viel Puncten vnd vngleiche Materien / so zu sammen nicht gehörig / gesetzt / die Glossa auch offtermaln mancherley vnnnd vngleichen Verstand / dann auch die Gebräuch an allen Orten der Sächsischen Lande nicht gleich / vnd viel der alten Rechten nicht mehr im Brauch oder Vbung / E. Churf. S. sich zu mehrmaln gnädigst bemühet / derselben ansehenliche / verständige Räte zusammen zu setzen / nicht allein auß Väterlicher / hoher / Landtsfürstlicher Vorsorge / solche Sächsische Rechte in ein besser Richtigkeit vñ geziemende Ordnung zu bringen / sondern auch auß gleichmäffigem / wolmeinendem Effer / dero Landen vnd Vnderthanen zu gutem / etliche neuwe / löbliche / vnnnd nohtwendige Constitutiones auffrichten / publicieren / vnd daher der Sachen ein guten Anfang machen lassen.

Als bin ich vornemblich bewegt worden / Wie wol E. Chur vnd S. G. neben derselbigen verständigen / fürtrefflichen vnd erfahrenen Räten / so ich mit höherm Verstandt von Gott begabet seyn weiß / gleichwol als der in so hochwichtigen Sachen der Geringst / E. Chur vñ S. G. diß Buch / ob ich zu Beförderung vnd Erinnerung des angeregten löblichen neuwen Wercks / vnd auffgerichtten Constitutionibus, etwas vnterthänigst dienen / auch andern hohen Ober-

Vorrede.

Oberkeiten / E. Churf. G. löblichem Exempel nach / zu solchem Anlaß vñ Ursach geben möchte / für meniglich zuschreiben wollen. Der vnderthänigsten / tröstlichen Hoffnung / dieweil E. Chur vnd Fürstlichen Gnaden gnädigst vnd gnädig geschrieben wirt / vnd Clementiagloriosissimum verbum, sie werden diß mein Buch vnd Arbeit auch Gnädigst von mir verstehn vnd auffnehmen.

Halte mich derwegen viel zu gering / E. Chur vnd Fürstlicher G. so wol auch dero Voreltern / Hochlöblichster Gedächtnuß / Fürstlich alt Herkommen / gewaltige herrliche Tugenden vnd Thaten zu erzehlen. Dann solchs zum Theil / vnd wenig Worten / der Titul selber mit sich bringt / Derwegen ich es auch bey der Alten Gebräuch vnd Herkommen / die wenig præfationes dignitatum gemacht / lasse verbleiben / Quod satis liquet ex l. i. C. de veter. libro 12. vbi referuntur formalia verba militum acclamantium Constantino Imperatori: Auguste Constantine, Deus te nobis seruet.

Wie ich dann gleicher gestalt vnderthänigst vnd eynfältig bitte / daß der Allmechtige / getreuwe Gott / te, Domine Auguste, cum filio vero Christiano, & illustrissima tota domo Saxonica, in langwiriger Gesundtheit / glückseliger Regierung
vnd

Vorrede.

vnd Frieden wölle gnädiglich erhalten / Mich damit
E. Chur vnd Fürstlichen G. vnderthänigst zu Gna-
den befehlet.

E. Chur vnd F. G.

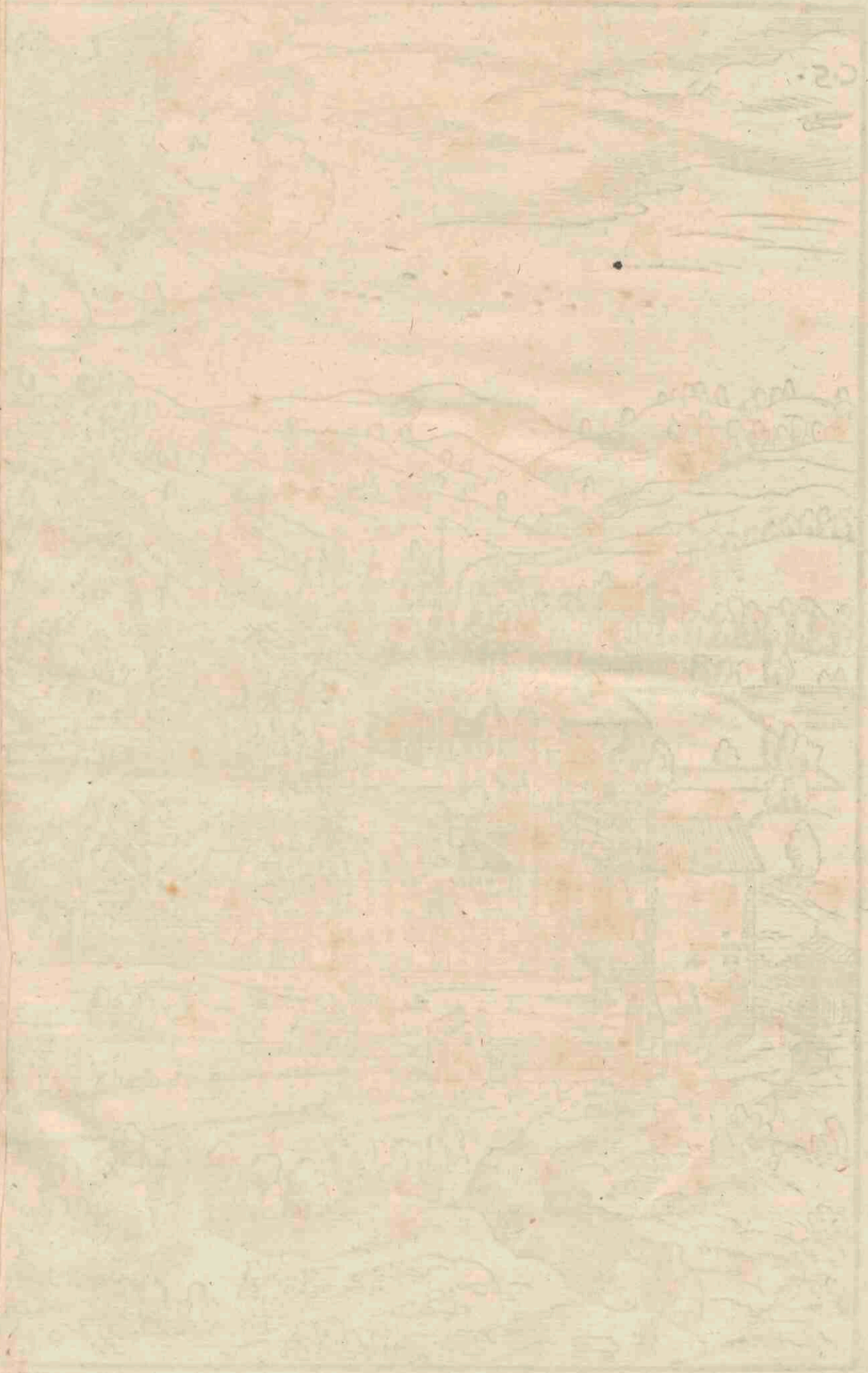
Vnderthänigster

Diener /

Noe Meurer / der
Rechten Doctor/
vnd Churfürstl.
Pfalz Rath/ıc.

ಶ್ರೀ ಮಹಾಶಯನಾಥಯ್ಯ

ಶಿಲಾಶಿಲ್ಪ



20

Stadt Baden im Ergow sampt irer heilsamen Bederen fleissige abcontrahatur.



Stadt Baden im Ergow sampt irer heilsamen Bederen fleissige abcontrahatur.



THE GREAT BRITISH MUSEUM

1850



Zum Leser.



Als mich bewegt vnd Ursach geben diß
Buch zu schreiben / das hat der günstige Leser zum
Theil auß dem Tittul desselben / desgleichen auß der
Prefation zu vernemen / Ob aber wol / die Iustitiam
zu befürdern / es nicht ein geringer Nutz / daß darauß
mit Verbesserung vnd Gelegenheit jedes Landes engne Statuta vnd
Recht zu machen / oder gemachte zu verbessern / So ist doch auch
diß Buch den Partheyen / Aduocaten / Richtern vnd Amptleuten /
sehr dienlich / dieweil solche alle / weiß sie den gemeinen Rechten / vnd
dem Gebrauch nach / befugt oder zu vrtheiln / darauß nicht allein zu
erlernen / sondern auch gute Mittel zu finden / wie offtermalen die
Sachen kurz / vñ in der Güte besser zu vertragen / dann mit langwi-
rigem Rechten zu entscheiden. Es ist auch diß Buch an statt einer
kleinen Liberey / deren man sich / so man nach Gelegenheit nit allwe-
gen bey den Büchern / die alle haben noch lesen kan / zu gebrauchen /
sette einmal es fast alle vnd fürnehmste materias iuris, Malefiz vñ
Lebenssachen außgenommen / in sich begreiffet. Darumb ich dann gu-
ter tröstlicher Hoffnung / der günstige Leser werde mein gutherzig
Meynen günstig von mir vermercken vñ auffnehmen / denn ich
auch daneben / wie alle Oberkeiten / Richter vnd Amptleut / noch
dessen zum Ende erinnern thu / daß nicht wol zu diesen Zeiten ein
ander bequemer Mittel vñ Weg auß zu suchen / das langwirige
Recht zu befördern / den Partheyen vñ vnderthanen zu helfen /
ohne sondern Kosten vnd Versäumnis des ihrigen / dann durch en-
gene / kurze / verständige Landt Recht vnd Reformationen / dann se
offenbar ist / vñ nur zu viel war / daß allenthalben so viel Rechts-
sachen vnd Zancs / daß ein jeder dem andern das seinig / vñder ein
Tittul vñ Schein des Rechts / viel Jahr / ja auch sein Lebenlang /
auff zu halten / Wie dan etwan auch solche Leute gefunden werden /
bey denen vorergangne Eydt / auffgerichte Verträge / Brieff vñ Si-
gel / zu Zeiten ein schlecht Ansehens haben / sondern vielmaln alles di-
spulierlich zu machen sich vñderfangen / Derwegen Christenliche
Fürsten vñ Obrigkeiten in weltlichen Sachen / ihren / ihnen von
Gott vertrauerten vñderthanen / bessers nicht rahten noch helfen
kñndten / dan daß sie durch engne / verständige / kurze Landt Recht vñ
Reformationen ein solch ernstlichs Eynsehens thun / bevorab gegen
denen /

Vorrede zum Leser.

denen / so versiegelte Brieff / eygne Handtschriften / oder auch Br-
kunden / so mit dem Endt bestättigt / vnderstanden zu disputieren/
Bezahlungen oder anders auffzuhalten / daß ihnen solchs nicht ge-
stattet / oder aber so es sich befindet / daß einer mutwillig / freffentlich
klagt / denselben vmb den halben Theil seiner Forderung zu straffen /
Vnd da es ein Parthey auch so grob machte / vñ auß Freffel mutwil-
lig rechten wolte / denselben auch an Ehren zu straffen vñ anzugreif-
fen / Wie auch / da der Richter auß der Sachen vnd Vmbständen zu
verstehn / daß der Besizer den andern Theil gefährlich vnd mutwil-
lig auffzuhalten begerte / alsdann den Besesß ex officio zu sequestriern /
inmassen auch etwan durch den Endt viel Sachē entscheiden / Des-
gleichen durch den Richter / da die ein Parthey nicht beschliessen wol-
te / vielmaln auß Richterlichem Ampt für beschlossen angenommen
werden köndte / Vnd were in summa nützlich vñ zu wünschē / daß
in allen geringen Sachen / so nit ober dreßsig oder vierzig Gùlden
wehrt / summarie zu handeln / die Klag allein mündliche für zu brin-
gen / ins Gerichtbuch zu schreiben / der Richter selber die Zeugen zu
hörn / alsdann darauff zu beschliessen vnd zu vrtheilen / Item / daß in
allen geringen Sachen / nach der Publication der Zeugen Verhör /
allein vñ zum meisten zwo Schrifften von jeder Parthey fürzubrin-
gen / den Procuratoribus ihrer langen vnnöthtúrfftigen Termin vñ
Schrifften halber nichts zu bezahlen noch zu tariern seyn solte / Vnd
daß auch billich ein jeder Richter dessen geneigt / die ältesten vnd ge-
frenete Sachen / als Spolien / Execution / arme Witwen vnd Way-
sen belangend / für andere zu befürdern / Vnd diereill gemeinlich
die Vnderthanen schlechte schaffende / der Rechten vnerfahrne Leut /
so wer es Christlichen Oberkeiten fast rühmlich / dieselbigen zu den
Subtilitatibus vnd Strenge der Recht so gar nicht zu verbinden / son-
dern durch generalia Statuta ordnen / befehlen vnd zulassen / daß ihre
Amptleut vñ Vndergericht nicht zu scharpff auff die Recht / sondern
auff die Warheit zu gehn / die armen Vnderthanē / ir Gelegenheit vñ
Einfalt daneben auch zu bedencken. Wann dann solche vnd andere
dergleichen Mittel vñ Straffen durch eygene Landt Recht gemacht
vnd gebraucht / würde ohne allen Zweifel den armen Vnderthanen
viel bequemer vnd zeitlicher / dann durch die weitläuffige Disputatio-
nes der Recht / vñ so schändtlichem / schädlichem Gezänck der Gelehr-
ten geholffen / Welches ich also nach gestalt dieses Buchs vnd Han-
dels erinnern / auch dessen daß ich als ein Pfaltzischer Diener nicht
auch der Pfaltz Ordnungen wider meinen Willen anzogen / ent-
schüls

Vorrede zum Leser.

schuldigen wöllen/angesehen / diessell dieselben durch jetzt regieren-
den mein Gnädigsten Churfürsten vnd Herrn / mit aller Handt
nothwendigen Verbesserungen von neuem zu drucken befohlen/
aber solcher Druck so baldt nicht mögen verfertigt werden / Mich
damit also dem günstigen Leser / mit Bindschung Göttlicher Gnad
durch Christum vnsern Erlöser vnd Seligmacher / dienstlichen be-
fehlt / Geben vnd außgangen zu Heidelberg den 1. September/
Anno 1582.

Im ersten Theil seyndt diese
nachfolgende Tittel begriffen.

Von der Citation.	2
Von Arresten vnd Kummern / Item / Von der Sequestration vnd Hinderlegung.	9
Von ungehorsamen Außbleiben / Klägers oder Beklagten / Auch wie in contumaciam soll procediert werden.	12
Von Ubergabung der Klag.	18
Von der Reconuention / das ist / Von der Gegenklag.	23
Von Caution / Sicherheit oder Tröstung zum Rechten.	26
Von Exception / Eynreden oder Außzügen.	28
Von der Kriegsbefestigung.	38
Von dem Eydt für Gefährde.	42
Von Ubergabung der Position vnd Articulu / vnd wie darauff zu antwort	

Register.

antworten/ auch der Peen der senigen/ so darauff zu antworten sich weigern würden.	44
Von Probation/ Beybring oder Beweisung.	49
Wie zu beschliessen/ vnd der Rechtsatz zu thun.	78
Von Bey vnd Endvortheiln/ vnd wie dieselben eröffnet werden sol- len.	81
Von erkandten Kosten vnd Schäden/wie die eyngelegt/vom Rich- ter taxiertt/vnd gemässigt sollen werden.	89
Von Appellationen vnd Proceß der andern Instanz.	98
Von der Execution.	119

Tittel des andern Theils.

V on Contracten/ Obligationen/ Actionen/ wie die auß einander entspringen.	2
Vom Leyhen/ Gelt/ Weins/ Korns/ oder dergleichen/ so Mutuum genandt.	8
Vom Leyhen/ so vergebens beschicht/ genandt Commodatum.	14
Von Haab vnd Gütern/ so zu getreuwen Handen hinderlegt seyn/ de Deposito.	17
Von Kauffen vnd Verkauffen.	21
Von Beständnuß der Güter.	42
Von vnbenandten Contracten vnd Bedingungen.	51
Von	

Register.

- Von Gaben vnnnd Schenckungen vnder den Lebendigen/ vnd von Todts wegen. 54
- Von Pfandungen/ Bürgschafften/ vnd was denen anhängig. 63
- Von Eheberedungen / Heyratgut / vnnnd derselbigen Gerechtigkeit. 83

Tittel des dritten Theils.

- Von Testamenten. 2
- Wie Substitutiones oder Nacherbsatzungen geschehen sollen. 26
- Von Legaten/ Begabungen oder Geschäften/ der Testamenten vñ letzten Willen. 52
- Von Testamentarijs oder Execution / so zu Vollziehung vnnnd Verrichtung des Verstorbenen letzten Willen erwehlt vnnnd ernennet werden. 53

Tittel des vierdten Theils.

- Wer vntestiert versterbe / vnnnd wem deren Verlassenschaft/ so nicht testiern/ gebühren. 2
- Von Erbschafften vnnnd derselben Gerechtigkeit in gemein. Item/ Von Antretung / auch Entschlagung der Erbschafft / von Immission vnd Eynsetzung in die Erbgüter/ von Inuentarien/ Erbtheilungen/ Eynwerffen/ vnd was dem weiter anhangt. 31

Ende des Registers.

Wunderliche Geschichten von dem Könige von Frankreich
42

Die Beschreibung der Inseln und Städte der Ostindien
43

Die Beschreibung der Inseln und Städte der Westindien
44

Die Beschreibung der Inseln und Städte der Südindien
45

Die Inseln der Ostindien

Die Inseln der Ostindien sind sehr schön und fruchtbar
46

Die Inseln der Ostindien sind sehr schön und fruchtbar
47

Die Inseln der Ostindien sind sehr schön und fruchtbar
48

Die Inseln der Ostindien sind sehr schön und fruchtbar
49

Die Inseln der Ostindien sind sehr schön und fruchtbar
50

Die Inseln der Ostindien sind sehr schön und fruchtbar
51

Die Inseln der Ostindien sind sehr schön und fruchtbar
52

Die Inseln der Ostindien sind sehr schön und fruchtbar
53

Die Inseln der Westindien

Die Inseln der Westindien sind sehr schön und fruchtbar
54

Die Inseln der Westindien sind sehr schön und fruchtbar
55

Die Inseln der Westindien sind sehr schön und fruchtbar
56

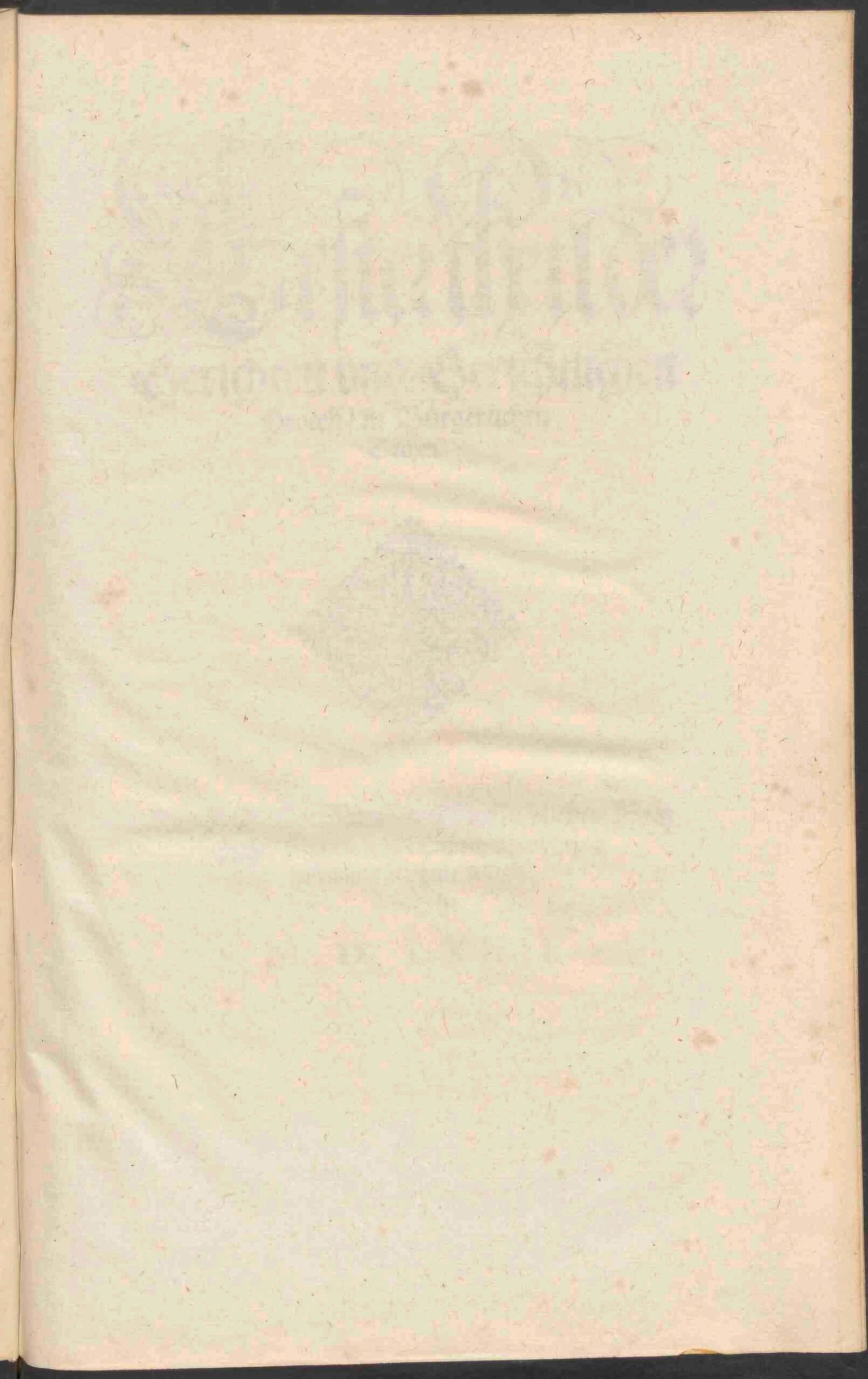
Die Inseln der Westindien sind sehr schön und fruchtbar
57

Die Inseln der Westindien sind sehr schön und fruchtbar
58

Die Inseln der Westindien sind sehr schön und fruchtbar
59

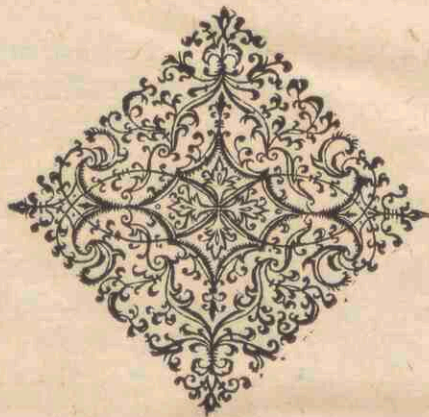
Die Inseln der Westindien sind sehr schön und fruchtbar
60

Die Inseln der Westindien



Erster Theil

Gerichten vnd Gerichtlichen
Proceß / in Bürgerlichen
Sachen.



Durch D. Noe Meurern / Churfürstlichen Pfalz
Rath / in nachfolgende Ordnung vnd Fragen
zusammen gezogen / vnd ge
bracht / ic.

M. D. LXXII.

WILHELMUS

WILHELMUS

WILHELMUS

WILHELMUS

WILHELMUS

WILHELMUS

WILHELMUS

WILHELMUS

M. D. LXXII

Von der Citation nach den Keyserlichen Rechten.

Dasß die Citation/ das ist/ die Berufung für Recht/
die Klag anzuhören/ vnd Antwort darauff zu geben/
natürlichen Rechts/ halt in sich die Defension/ vnd
von derselben das Iudicium
ansah/ r̄.

Die Citatio oder Vorladung ist desß Natürlichen Rechts/ dann sie helt in sich die Beschützung/ also/ daß sie ein jeden zu seiner Beschützung vnd Defension soll vnd muß gehalten werden. Sie ist auch ein Fundament desß ordentlichen Proceß/ dann wo die vnterlassen/ so ist der ganz Proceß nichtig/ secundum Bald. in l. cum fratrem, ad fin. C. de his. quib. vt indig. §. fin. in prin. Insti. de poen. tem. litig. Cle. pastoralis, ad fin. ver. cæterum defectus, ibi non citatum legitime de re iudi.

Dasß aber das Iudicium von der Citation ansah/ vnd das Fundament desß ganzen Gerichtlichen Proceß/ erklärt Bart. in Rub. ff. ne quis eum, qui in ius vocat. Item der Specu. in titu. de cita. in princ.

Wen man zu citiern oder Rechtlichen für zu heischen.

Auß diese Frag ist ein kurze Antwort/ daß der für Gericht zu heischen/ der sich eines Interesses, Schadens oder Nutz zu befahren oder zu getrostet/ Dann sonst was wider ihn/ so er nicht citiert/ gehandelt/ das ist nicht kräftig. l. de vnoquoque, ff. de re iudi. l. nam ita diuus. ff. de adopt. Derwegen welcher mit ein andern wil rechten/ der soll sehen daß er in vor allem lasse Rechtlichen für heischen/ dann sonst der Proceß nichtig/ dieweil die Citation/ wie im anfang gesetzt/ Natürlichen Rechts/ vnd zur Beschirmung erfunden.

Jetzt gesetzte Frag vnd Regel wirdt in etlichen Fällen nicht gehalten/ deren etliche der fürnehmsten oder breuchlichsten ich sehen wil/ Als da der Gegentheil vor Gericht in eygner Person antroffen/ dann dieweil er selber zugegen/ ist es nicht von nöten ihne weiters zu citiern/ Dann die Recht allein dahin sehen/ daß nicht wider ein Abwesenden gehandelt werd/ d. l. de vnoquoque, in prin. ff. de re iudi. tex. in l. etiam. §. fin. ff. de mino.

Zum andern/ da einer auß Mißhandlung/ oder Schulden halber/ flüchtigen Fuß setzen möchte/ als dann mag wider denselbigen ohn ein Citation fortgeschritten/ vnd wider solche als bald Zeugen ohn ein Citation gehört werden/ damit er nicht gewahrnet/ vnd also zu weichen Vrsach geben werd/ ita Felin. in cap. cum ab homine. ver. limita tertio. de iudi. & hoc sentit Bal. in l. cum fratrem, in fin. C. de his, quib. vt indig. & tenet Bart. in l. ait Prætor. §. Si debitorem. ff. quæ in fraud. cred.

Zum dritten/ wann der Verzug Schaden bringen mag/ als dann mag in abwesen desß andern Theils/ so nicht citiert/ fortgeschritten werden. Alex. & Iust. in l. Si fideiussor. §. Si satis datum. colum. i. ff. qui satisda. cog. & Inno. in c. significauit, in fin. de testib.

Der Erste Theil/

Zum vierdten/wann in criminal Peinlichen Sachen ein Urtheil dem Abwesenden zu gut ergethet/ gilt solch Urtheil in seinen fauor, ob er gleich nicht citiert/ Bal. in l. Si accusatoribus. col. fin. C. de accusat. Alex. in l. furioso. col. 2. ff. de re iudi. l. quamuis in dubitati. C. de adult.

Zum fünfften/ wenn man besorgt ein Zeug möchte versterben/ der mag auch ohn citiert des Gegentheils gehört werden.

Welcher Richter einen zu citiern oder nicht.

Auff diese Frag ist es ein gemeine Regel/das ein jeder ordentlicher Richter mag fürheischen/ er sey ordinarius oder delegatus, Das ist/ er hab für sich selber den Gewalt/ oder von ein andern/ Aber der nicht ein ordentlicher Richter/ der hat einen nicht zu citiern/wie auch sein Citation nicht kräftig/ l. fin. & ibi per DD. ff. de iurif. om. iud. l. 2. si quis in ius vocat. non ier. Welches doch in diesem Fall zu verstehen/ wenn es gewis/ das es nicht der ordentlich Richter/ vermög der Recht/ Da er aber nach gemeinen Rechten eines Richters/ vnd doch von wegen einer sondern Freyheit zu erscheinen nicht schuldig/ so gilt in solchem Fall die Citation/ vnd ist der citiert schuldig zu erscheinen/ sein Freyheit fürzuwenden/ dann wo er solchs nicht thete/ würde er als contumax vnd vngheorsam gehalten/ d. l. 2. & l. Si quis ex aliena. ff. de iudi.

Wer die Citation oder Verkündung zum Rechten thun solle.

Der gemeine Brauch ist/das die citationes durch geschworne Botten/welche ihre Botten Büchsen/daran man sie kennt/ verricht werden/Welche gemeinlich schlechte vnachtsame Personen/ Doch stehet es bey des Richters Willen/einem andern Priuato, oder sonderer Person/solche Citation zu vberantworten/Befelch zu thun/ Ob er dann gleich nicht ein gelobter gemeiner Bott/gilt doch die Citation. Card. Alex. in c. cum sit Romana. col. fin. de appe. ibi etiam Abb. in fin.

Wie ein Citation soll geschaffen seyn/ vnd wie sie soll verkündt werden.

Auff diese Frag ist die Antwort/ das ein Vnderscheidt in citationibus, Dann eine ist vnd wirt genaüt realis seu personalis, als da man zu der Person greiffe die verstrickt. Darnach geschicht etwan die Verkündung allein mit Worten. Die dritt ist/welche mit Brieffen geschicht. Die vierdt geschicht per edictum. Die fünfft geschicht durch ein öffentlich verruffen. Die sechst durch leutung der Glocken.

Doch ist in gemein zu wissen/ das ein jegliche Citation drey ding in allweg erheisch. Erstlich so viel den Richter belangt/das ers habe befohlen. Darnach so viel den Botten belangt/das er die Citation vberantwort/ Vnd das er davon zu seiner Heymfunfft Relation thue. Hæc tria requiruntur in omni citatione: aliàs non valet, Bal. in l. fin. C. de fer. Fel. in c. gentium, de offi. deleg.

So viel citationem realem belangt/ welche beschicht mit angreiffung vnd verstrickung der Person/ beschicht dieselb in Bürgerlichen Sachen nicht/ es were dann das der Beklagte vngheorsam außbliebe. l. consentaneum. & ibi Bar. C. quomod. & quand. iud. Item/wann ein Urtheil wider ein ergangen/ da mag zu vollstreckung des Urtheils griffen werden. l. 1. & ibi notat. C. qui bon. ced. pos. Doch ist solchs mit Ordnung/so die Recht setzen/zu verstehen/ Als das man erstlichen die Güter

Güter angreiff / vnd so kein Güter vorhanden / das alsdan erst die Person angriffen werd / sonst sol mans von der gefänglichen Eynziehung in Bürgerliche Sachen nicht anfahē / Glos. & Bar. in l. 3. §. tutor. ff. de suspect. tuto. l. à diuo Pio. §. in venditione. ff. de re iudi. Im fall man auch besorgen müste / der Schuldner weichen möchte / hat diese citatio realis auch stadt / l. ait Prætor. §. Si debitorem. & ibi Bar. ff. q. uæ in frau. cred. Alex. & Iaf. in lib. 1. ff. de iurif. om. iudi.

Die ander Citation ist / davon oben gesezt / die da mit Worten beschicht / vnd der Richter dem Botten mündliche befiehlt / der Bott jemandts fürheischen solle / vñ gibe jm kein Schrifft / probatur in c. cum dilect. & ibi Ant. de But. & Abb. de dol. & con. tu. Vnd diese auch andere nachfolgende citationes oder Ladunge sollen sechs Stück / das sie gelten / in sich begreifen / Als erstliche / den Namen des Richters / so die Citation läßt außgehen. Zum andern / den Namen des / welcher citiert wirt. Zum dritten / den Namen des / der einē citiern läßt oder begert. Zum vierdte / das die Ursach gesezt werd / warumb einer citiert. Zum fünfften / soll der Ort / da der citiert zu erscheinen / vermeldet werden. Zum sechsten / das die Zeit zu bestimmen / auff welche der Citiert zu erscheinen.

Die dritte Ladung beschicht Schrifftlich / als da der Richter dieselb dem Boten Schrifftlichen zu verrichten befiehlt.

Die vierde Citation beschicht per edictū, vnd die beschicht allein auß Not / vñ in diesem Fall / wann einer von wege seines Abwesens anderst nicht kan citiert werden / oder da man nicht weiß / wo die Person anzutreffen / So dann die Person nicht zu finden / hat auch kein gewisse Wohnung oder Behausung / sonder zeucht hin vnd wider / ist jekunder da denn dort / so wirt die Citation durch ein öffentlich Edict am Rathhaus / an der Kirch / dem Thor angeschlagen / damit also verschulichen der Citiert solchs in Erfahrung komē / vñ diese Citation solle die sechs Stück / davon oben gesezt / in sich halten. Bal. in l. Si accusatoribus. colum. fin. de accusat. Bal. in l. consentaneum. C. quomod. & quand. Iudex. Vnd soll solche Citation vnd Edict an dem Ort angeschlagen werden / da die Person / so kein gewissen Ort / pflegt sich viel zu halten. Bal. in l. vt perfectius. col. 1. circa fin. & col. 2. C. de anna. excep. Da dan Bald. sagt: Wann ein solche Person / so an keinem gewissen Ort anzutreffen / ein Behausung / so das Edict an der Thür des Haus angeschlagen worden / vnd das solchs solle beschehen in gegenwertigkeit zweyer oder dreyer Zeugen / oder eins Notarij / Im fall auch der Ort da die Person so zu citiern nicht sicher / vñ das vielleicht von wegen Kriegs oder Feindschafft / so mag diese Citation per edictum auch beschehen. Cle. 1. de Iudi. Cle. 1. de for. compet.

Die fünffte Citation beschicht per proclama, als da der bestellte Præco oder Dienste auff freyen Gassen oder Strassen öffentlich mit lauter stimm ein Abwesenden / oder da man nicht weiß wer die Widersprecher / citiert / Vnd ist diese Citation sonderlich in denen Fällen zugelassen / wann der Erb ein Inuentarium wil auffrichten / nach form l. fin. C. de iu. deliber. Dann so man weiß wer die Creditores seind mit Namen zu citiern / Wann sie aber vngewiß / mögen sie also öffentlich per proclama citiert werden. Bal. in d. l. fin. §. cum igitur.

Die sechst Citation ist die / welche mit leutender Glocken beschicht / vnd die brauche man / wann ein ganze Gemeind zu beruffen / text. est cum glos. & ibi Bart. in l. 2. C. de decur. Lib. X.

Wann Ladung oder Citation solle beschehen.

Sie soll beschehen auff ein Gerichtstag / Dann so sie auff ein Feyertag außgienge / gilt sie nicht. l. ex quacunque. ff. si quis in iu. voc. non ie. Im fall aber der Tag oder Termin zu erscheinen auff ein Feyertag eynsiele / Ob
A iij die

Der Erste Theil

die Citation gelte/vñ der Geladen zu erscheinen schuldig. Hierinn wöllen die Gelehrten/ daß der Geladen den andern Tag hernach solle erscheinen. Bal. in l. ex quacunque. colum. fin.

An welchem Ort ein jeder zu citiern/ Vnd an welchem Ort ein jeder zu erscheinen.

Es ist ein jeder in eigener Person / da er anderst zu finden / vnd da er nicht zu finden / in seiner gewöhnlichen Behausung zu citiern vnd fürzuheischen. Bar. & communiter DD. l. 4. §. Prator. ff. de dam. infect. Vnd da er nicht anheymlich/so er für Gericht geladen worden/in dem Haus/da er sein Haus gesindt verlasssen. Bal. in l. perfectius. C. de anna. excep. Alex. Conf. 2. col. 1. in 3. volum. Abb. in c. causam de dol. & contu.

An welchem Ort aber einer zu citiern vnd zu erscheinen/ Dis Orts den Ort belangend ist allerhand zu bedencken/ als erstlichen/ Ob der Richter allda ein Gerichts zwang/ dann da er an solchem Ort kein eygen Jurisdiction, were er zu erscheinen nicht schuldig. l. fin. ff. de iurif. om. iudi. Zum andern/ soll der Ort/ da man zu erscheinen/ sicher seyn / dann an ein vn sicher Ort ist man nicht schuldig zu erscheinen. Cle. l. de for. compet. Olrad. in Conf. 43. DD. in c. ex parte de appella. Das wirdt aber für ein vn sichern Ort gehalten/ da Krieg/ Feindschafft/ oder die Pestilenz regiert/ DD. in locis præallegatis.

Was mehr für singularia von Citationibus zu wissen.

Endlichen ist zu wissen/ daß die Citation keins wegs aussen zu lassen/ soll anderst das Gericht vnd derselbig Proceß bestehn / wie im Anfang auch angeregt. Derwegen weder durch ein Brauch oder durch ein Statutum die Citation mag auffgehoben werden/ not. Bar. & DD. in l. omnes populi. ff. de iusti. & iu. & in l. de quibus. ff. de legib.

Vnd wiewol dem also/ dennoch ist nicht zu vermuten / daß die Citatio in einer Sachen geschehen sey / solchs werde dann bewiesen / ita Bal. in tit. de pac. iur. fir. §. ad hæc non quod dixi in vsib. feudo. Darumb soll sie allzeit bey den Actis registriert werden/ de quo in c. quoniam contra. & ibi Lanfran. de probat. & ibi per DD.

Es ist auch zu mercken/ daß in Ciuil Bürgerlichen Sachen kein Citation von dem Richter solle außgehen / es habs dan ein Parthey begert/ l. ad peremptorium. ff. de iudi. als der Gestalt/ Diweil sich N. bey mir beklagt/ daß du jm das schuldig/ oder das gethan habest / vnd derwegen dich zu citiern gebetten/ derwegen lade ich dich/ 2^e.

Was des Cammergerichts halber vnder Citation / oder Ladungen zu wissen von nöten.

An Ladungen wirdt in der Ordnung des dritten Theils/ bey m 12. Tittel fürnemlich gehandelt/ vnd helt die Ordnung summaric in sich / Daß auff den ersten Rechtstag/ in Sachen simplicis querela, die außgangene Ladung mit irer Verkündung/ desgleichen die Klage/ in Schriften/ sampt einem gnugsamen Gewalt samptlich sollen Gerichtlichen fürbracht werden / Daß auch Cammerrichter vnd Beysitzer keine Proceß oder Ladungen nicht

gen nicht außgehn lassen/sie seyen dann auff zuvor gnugsamen fürbrachten Bewale oder Caution erkandt.

Vnd sollen in solchen Ladungen die Sachen/darumb jemandts citiert oder fürgeheischen/damit der Citiert gefast erscheinen mag/bestimpt werden/Wo aber mehr dann ein Person einer Sachen/darumb sie citiert/verwandt/ vnd die nicht an einem Ort gefessen/ noch ihnen eins Tags die Citation mag allen vberantwort werden/ so wirt denselben ein geraumpter Tag/auff welchen sie alle erscheinen mögen/bestimpt.

Die Gelehrten seind in dem nicht gleicher Meynung/ ob der ganze Inhalt der Klag in die Ladung zusehen/aber der mehrer theil haltens dafür/das es nicht von nöten. Bar. in l. inter accusatorem. ff. de pub. Iudi. Idem Bar. in Authen. offeratur. nu. 3. C. de litis contestata. Socin. in tract. de cita. art. 20. num. 10. laf. ad Rub. C. de eden. Vnd solchs ist auch des Cammergerichts Ordnung gemess. Part. 3. tit. 12. §. 3. Da es also gesetzt/Vnd sollen in solchen Ladungs Brieffen vnd Processen die Sachen/darumb jemandts citiert oder fürgeheischen wirdt/bestimpt werden/dermassen/ das der Citiert oder Antwortter auff angeetzten Tag gefast erscheinen/ oder seinem Anwald/ was er auff die Klag handeln soll/Bericht thun mag/vnnothfürfftige dilationes vnd verlengerung der Sachen damit abzuschneiden.

Doch ist zu wissen/das in Purgation vnd Entschuldigungs Sachen/von wegen verdächtigen Landfriedbruchs/ Vermög der Ordnung/die Articul der Klag zu vbergeben/vnd das dieselben der Citation eynzuleiben. Dann also stehet es in parte 2. tit. 10. §. 1. Das der Verdacht/ Entschuldigung zu thun/ mit dem Eydt fürzunehmen/ Doch das er dem Richter/den er erwählen wirt/zuvor Articuls weiß zu erkennen geb/ auff was Ursachen er den beschädigten in Verdacht hab/ Vnd so der Richter die Ursachen vnd Anzeig des Verdachts für erheblich/ vnd der Sachen fürstendig vnd zulässig ansehen wirdt/ soll er Ladung erkennen/ vnd derselben die Articul des Verdachts eynverleiben.

Am Cammergericht beschehen alle citationes zu der gantzen Sachen/Wiewol in etlichen Fällen/ Vermög der Ordnung/mehr citationes von nöten/als in Sachen purgationum & materia. l. diffamari. C. de in genu. manu.

Ein verstendiger Richter pflegt/ Disputation vnd Zweifel zu verhüten/ in die Citation diese Clausel zu setzen: Du wollest auff diesen Tag erscheinen/ vnd wann es kein Gerichtstag/ soltu den nachfolgenden Gerichtstag erscheinen. Also wirt es auch an der Cammer gehalten/Dann allwegen in citationibus solche Clausel/ vmb mehrerer Sicherheit willen/in die Citation gesetzt wirdt/dieweil man nicht wissen kan/ob der Tag der Erscheinung auff ein Feyertag gefallen möchte/ dann der terminus der Erscheinung in der Citation bestimpt/ facht erst an zu lauffen/ wann die Citation vberantwort/welches der Richter nicht wissen kan.

Der angeetzt Termin in der Citation/auff welchen der Geladen zu erscheinen/ soll geraumbt seyn/damit der Geladen mit gelegenheit auff dieselbig Zeit zu erscheinen/Dann so die Zeit vnd Termin zu kurz angeetzt/ so ist die Citation nichtig. l. aut qui aliter. ff. quod vi aut cla. Spe. tit. de cit. §. 1. Dann so der Termin zu kurz angeetzt/mag davon appelliert werden/Dann in Bürgerlichen Sachen sollen es zum wenigsten 10. Tag seyn. Lad peremptorium. ff. de iudi. Im Cammergericht aber ist solche Zeit arbitrarium, vnd stehet bey dem Richter/ wirdt die weite des Wegs oder Orts bedacht.

Am Cammergericht werden die Citationes/vñ auch andere Proceß der Mandaten/ auff zween Weg exequiert/ entweder durch die geschworne des Cammergerichts Botten/oder durch die Notarios, so des Cammergerichts matricul eingeschrieben/Dann andere Notarij, so nicht imatriculirt, können des Cammergerichts Proceß nicht

Der Erste Theil

es nicht exequiern/ Vñ da sie es gleich exequierten/wirt doch wider den Citierten kein Ruffen erkandt/wie auch wider ihne/ als Ungehorsamen/ nicht procediert wirt. Die Botten aber schreiben die Relation zu End der Original Citation. Die Notarij aber/seind schuldig durch ein Instrument die gethane Execution der Citation anzuzeigen/sollen auch den Tenorem oder Inhalt der Citation in das Instrument setzen/Damit also in beyden Fällen/von des Richters Befelch/ wann in termino oder Zeyt der Erscheinung die Proceß Gerichtlichen producirt werden/ kein Mangel oder Zweifel. Es ist auch des Botten Relation oder Execution zu den Actis zu legen/ damit sie ein Theil der Acten/vnd daß die Citation wie recht exequiert darauß erscheine/Vñ das vermag die Cammergerichts Ordnung im ersten Theil bey dem 35. Tittel/ bey dem 5. s. Nemlich/ daß die geschwornen Botten die Relation zu End der Citation/ wie gemeldet/ zu setzen/ Damit sie ein Stück der Acten/vnd damit der Richter zu sehen/ ob die Citation recht der Person oder zu Haus verkündet/ vnd darauß ein Ruffen auff des nicht erscheinenden Ungehorsam erkennen mag/ So aber auß des Botten Verwarlosen oder Schuld die Execution der Citation nicht recht beschehen/ ist der Bott auff seinen selbst Kosten dieselbig von neuem zu thun schuldig.

Ein Cammerbott hat wollen ein Citation wider ein Person exequiern/ als er aber von den Hüttern nicht in die Statt wollen eyngelassen werden/hat er den/so er solten citiern/ herauß geheischen/damit er ihm die Citation verkünde/welches ihm/dem Botten/auch abgeschlagen worden/ Derwegen er/der Bott/die Citation an der Statt Thor angeschlagen/vnd ist damit wider hinweg zogen/ Der Appellant ist auff den angeetzten Termin vnd Tag erschienen/hat ein Ruffen wider den Citierten nicht erscheinenden gebetten/vnd ist ihm dieselb erkandt/ Dann der Appellant vnd der Bott das ihre gethan/haben kein Schuld/ daß die Citation der Person/aber ins Haus/nicht vberantwort/ Dann ein solche Citation/von wegen des versperrten Zugangs oder eynkommens in die Statt/krafft einer Citation per edictum hat/welche eben so wol bindet/ als wann sie der Person selber beschehen. Clemen. 1. de Iudi. DD. communiter ibidem.

Der am Cammergericht ein Citation per edictum begert/ der soll in seiner Supplication zum wenigsten drey Ort des so zu citiern Haus nahend gelegen/ außtrückerlich vermelden/ da die Execution der Citation zu thun/ das Edict anzuschlagen/ Dann es nicht gnug an ein oder zweyen Orten das Edict anzuschlagen/sondern an dreyen/damit also glaublich die Citation dem/so zu citiern/ zu wissen kom̄/ Derhalb wann solchs in der Supplication vnterlassen/wirdt erkandt/so fern der Supplicand die örter/da die Citatio per edictum anzuschlagen/benennet wirdt/solches soll gehört werden/Vñ ferner darauß ergehn was recht ist.

Wann die Citation gleich nicht wie recht insinuiert vnd verkündet/ vnd doch der Citiert erschiene/ ist es gnug/ Also wirdt es am Cammergericht gehalten. Minling. obser. 17. cent. 2.

Wann dem/so auß verschuldeten Ursachen in Gefängnuß erhalten/ in solcher Zeyt ein Citation in sein Haus vberantwort/ helt das Cammergericht ein solche Citation auch/in Sachen belangend den Landfrieden/ für kräftig. Obseruat. Minling. 69. cent. 2.

Wann des Manns Weib die Citation allein vberantwort/ so mag wider den Mann als Ungehorsamen nicht procediert werden/ es were dann die Sach geringe/ vnd die Citation in beyder Eheleut Behausung vberantwort/ als daß vermutlichen/ der Mann darumb auch ein Wissens gehabt/ Also ist es etlich mal in Camera, wie D. Meynsingerus schreibt/ gehalten. Obser. 73. cent. 3.

Der

Der Appellat / so er ad Cameram zu erscheinen citirt / vñnd er aber in eigener Person nicht zu finden / so mag die Execution solcher Verkündung nicht desto weniger seinem Procuratori beschehen / Es wirt auch in solchem Fall am Cammergericht auff des nicht erscheinenden Ungehorsam ein Ruffen erkandt. Obserua. D. Mynsing. 9. cent. 1.

Folgt was für Specialia vñnd sonders nüglichs auß der Schur vñnd Fürsten / Auch Gräfflichen vñnd der fürnembsten Reichsstätt / Landtrecht / Landt vñnd Gerichts Ordnungen / vñnd Reformationen zu nehmen.

Sachsen.

In Sachsen wirt es also gehalten in Stätt vñnd Dörffern / daß drey Citaciones außgehen / zu dreyen Gerichten / vñnd eine jede hat ihren bequemen Termin / als 14. Tag / Vñ nach Verscheynung der letzten Citation / das ist / des dritten Gerichts / so der Geladen ungehorsam außsen bleibt / so wirt er ungehorsam / vñnd von wegen solchs Ungehorsams in der Hauptsachen vertheilt / nisi absentiae suae habuerit legitimum impedimentum, Land. lib. 3. art. 5. lib. 1. art. 70. lib. 2. art. 24. & art. 9. in text. & glos. lib. 3. art. 39. in text. & glos.

Darumb sagt die Glos. bey dem 24. Artikel des andern Buchs / Mercke / daß drey Denunciations so viel gelten / als ein Peremptorische Ladung / Ob aber nach denselben weiters ein Peremptorische soll ergehē / sagt sie weiters / daß es nach dem gebrauch dieses Vatterlandts also gehalten werd: Nemlich / daß zum vierdten Gerichts Tag ein Peremptorium edictum außgang / billiche Ursachen oder Verhinderung des nicht erscheinens anzuzeigen. Weichbild art. 18. in glos. fin. Vide etiam Bart. in l. 3. C. quomodo & quando Iudex.

Ob aber diese Tag mögen durch den Richter fürht werden / Darauff sagt D. Melchior Kling vber den 67. Artikel des Ersten Buchs des Landtrechtens / daß ers nicht kündte / dann der Richter des Rechten Gnade nicht zu wenigern / vt in Auth. consti. quae de digni. §. illud. colla. 6. & ff. de rei iudi. l. 4. §. Si quis.

Württembergisch Landrecht.

In Württembergisch Ordnung vermag / daß ein jeder / so an solches Fürstenthumbs Gerichten gegen ein andern zu handeln vor hat / sein Widersacher außser Erlaubnuß vñ Befehl der Amplicut zu gebührender Zeit denselben fürheischen lasse.

Es stehet auch / daß das erst Fürbott dem Sacher oder seinem Anwalde Persönlich / vñ vnder Augen / die andern zwen zu Haus vñnd Hofe sollen verkündet werden / Ob sich aber der Beklagt gefährlich geeuffert / so möge das Fürbott gleich Anfangs zu der gewöhnlichen Herberg vñnd Wohnung beschehen. Vñnd da man desselben Herberg kein eigentliches Wissen / so soll die Ladung an das Rathhaus oder Pfarrkirchen geschlagen werden / vñnd damit kräftig seyn.

Der Erste Theil/

Wann vnd zu welcher Zeit etlichen Personen nicht
möge fürbotten werden.

Das einer Rahts oder Gerichts Person / als die im Raht oder Gericht ist / nicht solle fürbotten werden. Item den jungen / so zur Ehe greiffen / vñ Hochzeit halten. Item denjenigen / so ihren abgestorbenen Vatter / Mutter / oder Ehelichen Hauffrauwen zur Erden Christlich bestatten lassen / denen so mit schwerer Kranckheit / morbo fontico, beladen.

So werden etliche Personen / denen zum Rechten nicht fürzubieten / es habe dann derjenig / so vñ Ladung anhaltet / dessen von den Ampfleuthen oder Gerichten / sondere Erlaubnuß vnd veniam erlangt / erzehlt: Als da einer sein Vatter / Mutter / Eni oder Ana beklagen wolt / Dann solche Personen / vnd andere dergleichen / denen man / nach Besag der Recht / besonder Ehrerbietung zu beweisen schuldig / quibus reuerentia praestanda est, ohne Erlaubnuß nicht fürgebotten werden solle.

Auß der Gülchischen Ordnung vnd Reformation.

D jemandt mit Recht besprochen würde / soll ehe vñ zu vor dem Kläger Ladung durch das Gericht erkandt werde / außdrucklich Anzeigung von ihm beschehen / was er von dem Beklagten beger vnd haben wolle / ob er Haus vnd Hof / Acker / Weingarten / Wiesen / Gärten / Zins / Renthen / Gülden / Schulde / oder was er sonst gegen des Beklagten Person fordere / ob er es ganz halb gesinne / vnd auß was Ursachen / vnd soll solchs durch den Gerichtschreiber nicht allein in die Ladung gesetzt / dann auch in das Gerichtsbuch klärlich auffgezeichnet werden.

Vnd nach dem in Sachen Erb vnd Erbhal belangend / gemeiniglich bey allen Gerichten bissher in Vbunge gewesen / vnd gehalten / daß die streitige Güter in stadt der Ladung in Verbott zu schlagen / oder Kummer durch den Kläger seyn gelege worden / Soll solche Gewohnheit an den Orten / da es gebräuchlich gewest / hinfürter auch also gehalten werden.

Sollen die ersten viersehen tag für den ersten / dergleichen die nachfolgende 14. Tag für den zweyten / vnd die vbrigen 14. Tag für den letzten / vnd endlichen Peremptorial oder schließlichen Termin gehalten werden. Vnd wiewol für vmbgang bestimmter Zeit / gegen den Beklagten / als einen Vngehorsamen / nicht kan mit dem Rechten fürgefahren werden / Jedoch so der Beklagte willig were auff den Termin der erster / oder zweyter viersehen Tage / auff der klagenden Parthey Ansprach zu antworten / vñ des letzten Termins nicht zu erwarten / solchs (dieweil es zu Befürderung eins schleunigen vnd kurzen Gerichtlichen Proceß dienet) sollen ihnen hiemit vbenommen / sonder zugelassen seyn.

Damit aber hinfürter alle nutwillige auffhaltende Aufschücht abgewandt werden / soll ein jeder Beklagter auff den bestimpten Tag / so ihm zu endlicher Handlung peremptorie oder endlich verkündigt / oder aber wo derselbig Tag nicht ein Gerichtstag seyn würde / den nechst darnach folgenden Gerichtstag für Gericht erscheinen / vnd daselbst die Anklag hören / vnd wo er darauff zu handeln gefaßt were / oder aber die Sach geringschätzig / oder dermassen gestalt / daß ohn weitem Bedacht alsbald darauff geantwort werden köndte / soll der Beklagter durch das Gericht angehalten werden / ohne weiter Aufschub zu antworten. Wo aber die
Sach

Sach wichtig/ irrig oder schwere were/ also/ daß des Beklagten Notdurfft erfordern würde/ ein weiter Bedencken zu haben/ Soll ihme auff sein begern ziemliche Zeyt vnd Auffschub/ nach gestalt der Personen/ vñ gelegenheit der Sachen/ vergönt vnd gegeben werden.

Auß der Graffschafft Solms Ordnung vnd Landtrecht.

En Heymischen soll zum wenigsten den nechsten tag vor dem Gerichtstage/ bey gutem Sonnenschein oder guter Tagzeit/ das Fürgebott durch den Büttel angelegt werden. Vere es aber ein Außländischer/ dem an das Gericht gebotten/ oder verkündt werden solt/ dem soll man ein gute gereume Zeyt zuvor die Verkündung oder die Fürheischung thun lassen/ also/ daß derselbig den Gerichtstag wol erreichen vnd besuchen möge.

Auß der Vndergerichts Ordnung des Churfürsten zu Meyntz/ vnd der Graffschafft Hanaw/ in dem Freyen Gericht vorm Bergk.

Wrde aber der Antworter zum ersten/ andern/ oder dritten Fürgebott erscheinen/ vnd der Kläger außbleiben/ mag der Antworter des Klägers Vngehorsam beklagen/ vnd darauff begeren/ sich von dem Fürgebotten mit erstattung des Kostens ledig zu erkennen/ vnd soll durch solch Erkandnuß/ vnd entrichtung des Schadens/ dem Kläger vnbezommen seyn/ sein Sachen widerumb Rechtlich fürzunehmen/ Doch daß er dem Antworter darumb von neuwem fürbieten lasse.

Wo aber der Antworter zu einem jeglichen Fürgebott erscheinen/ vnd der Kläger Verlengerung vnd Aufzug suchen würde/ mag der Antworter begeren/ dem Kläger ein nemliche Zeyt anzusehen/ in der er sein Klag eröffne/ vnd fürbringe/ vnd wo er das in bestimpter Zeyt nicht thun würde/ ihm ein ewig stillschweigen auffzulegen/ zu bitten vnd erkennen zu lassen.

Auß der erneuerten Keyserlichen Hoffgerichts Ordnung zu Rottweil.

Sie vnd zuvor die Verkündungen außgehen/ sollen die Procuratores, wie von altem herkommen vnd gebräuchlich/ die Klag im Hoffgericht jeder Zeyt am Zinstag/ oder am Dornstag/ nach Mitttag verlesen/ vbergeben/ vnd darauff vmb Verkündung anruffen/ Da dann die Sach ein Ehehaffin betrifft/ soll die Verkündung erkendt/ vnd derselben/ wie obvermeldt/ die Klag eynverleibt werden.

Der Erste Theil/ Von Beleutungen.

Nachdem üblich herkommen / Wann einer auff Güter/
deren Inhaber oder Besizer Namen ihm unbewust/ zu klagen gemeynt/
das er ein Beleutung / das ist/ Citationem per Edictum, oder publicum
proclama, durch welches der Inhaber/oder Besizer der Güter/namhafte gemache
wirt/vor öffentlichem Hoffgericht zu erkennen bittet/soll es bey solchem lang her ge-
brachten Stylo bleiben.

Forma einer Beleutung.

In N. Keyserlicher Hoffrichter/ oder Statthalter zu Kot-
weil/ bekennen hiemit/ das N. auff N. Hab vnd Güter/ ob sich jemandt
derselben in Erb/ Rauff/ oder andern rechtmessigen Titul annehmen/ vñ
ihme auff sein Zuspruch vnd Gerechtigkeit/ auch Kosten vñ Schaden/
so viel ime an diesem Keyserlichen Hoffgericht taxiert / Bezahlung vnd Abtrag thun
wolte/ oder sonst Eyred zu haben vermeynte / das derselbig dann solches thue/ vñnd
fürbringe bis zum Hoffgericht/so seyn vñ gehalten wirt Dinstagnach N. nechst kom-
mendt / ein Beleutung mit Vrtheilerkandt worden.

Vnd damit hierin niemandt in vergebliche Kosten geführt/ vnd umbgetrieben/
soll hinfürter kein Beleutung erkandt werden/ Es sey denn/ das der Beleuter bey seinem
Eynderhalte/ das ime der Besizer/ oder Inhaber der Güter/ auff welche die Beleu-
tung begeret/ unbewust sey/ Da er aber dagege thute/ soll der Beleuter/ auff des Besi-
zers oder Inhabers der Beleuten Güter begeren/ die Kosten ime versprechen/ derwe-
gen auffgelauffen zu entrichten schuldig seyn/ Es were dan Sach/ das der Inhaber
der Beleuten Güter gleichwol bewust/ aber ausserehalb Hoffgerichts Circkel gefes-
sen/ alsdann mögen die Güter wol beleuet werden/ vñnd der Inhaber/ so er die ver-
spricht/ einen Träger/ Vertreter/ oder vollmächtigen Anwaldt/ der ins Hoffge-
richts Circkel gefessen/ zu geben schuldig seyn/ gegen welchem der Beleuter / an state
des rechten Inhabers/ sein Recht vor Hoffgericht/ oder in desselben Bezirk/ auß-
führen kündte.

Dadañ die Beleutung also erkent/ exequiert vñ reproducirt/ vñ der Inhaber
der beleuten Güter/ oder sein Anwaldt/ wie jeso gemelt/ erscheinet / vñnd dieselbe ver-
tritt/ sol die Beleutung ab erkent/ vñnd cassiert werden/ mit dem Anhang/ woferrn der
Beleuter wolle/ das er den Versprecher seiner Zuspruch halben mit Recht wol für-
nehmen mag.

Welches ehehafftinien/ darauff die Verkündung zu erkennen/
vñnd darauff auff der privilegierten Stände
abfordern nicht zu remittiern.

Nachdem das Hoffgericht zu Kotweil/ vns als Römischen Key-
sers ohne mittel zustendig / vñnd jeder Zeyt von vnsern Vorfahrn/ regie-
renden Keysern vñnd Konigen/ ober alle die/ so in ob bestimten vnser Keyserlich-
chen Hoffgerichts Bezirk gefessen/ ordinariam Iurisdictionem entpfangen/ vñnd
dieselbigen allen vñnd jeden Sachen gegen menniglich exerciert vñnd geübt/ vñnd ob
wol folgender Zeiten/ durch hoch vñnd nidere Stände des Reichs/ vielerley Freyhei-
ten vñnd Exemptionen wider viel gemelt vnser Hoffgerichts Iurisdiction vñnd Ge-
richts

richts Zwang erlangt/ So wollen wir doch / daß die hernachbestimmte sondere Fall/ die/ so man Ehehafften nennt/ vñ durch vnser Vorfahrn am Reich/ vnserm Hoffgerichte zu rechtfertigen begeben/ vñ von denselben succelsiuè, wie auch durch vns / confirmiert vnd bestätigt / der darwider außgebrachten Freyheiten (deren wir hiemit auß Keyserlicher Macht vnd Vollkommenheit derogiert haben wollen) vnverhindert an vnserm Hoffgerichte gerechtfertiget/ erörtert/ vñ auff abfordern nicht remittiert/ noch gewiesen werden sollen/ Vnd seynde dieselben auß ob angeregten vnsern/ vñ vnsern am Reich Vorfahrn/ vnserm Keyserliche Hoffgerichte gegebenen Freyheiten/ auch des Gerichts alten vñ verdienstlichen herbringen / gezogen/ vñ durch vns erleutert / wie vñ unterschiedlich hernach folgt/ Als nemlich / vñ zum ersten:

Welcher ein offener verschriebner Aelter / oder ein Banniger ist/ vñnd solches mit gnugsamen Brieffen oder Vorkunden auff ihn bracht / oder sonst kündlich gemacht würde. 1.

Item / Wer sich in Händeln / darumb er fürgefördert / vñ geladen wirt/ Freyheit/ der er zu verzeihen vñnd zu begeben mechtig ist/ begeben vñ verzeihen hette in besigeltten Brieffen. 2.

Item/ Welch oder welcher nach fürgebrachter Freyheit / vñ gethaner Abforderung/ gewiesen vñ remittiert wirt/ als daß dem Kläger in zeit/ als die Freyheiten in haltē / oder ob die Freyheiten kein Zeyt inhielten/ auff Zeyt durch gemelde vnser Hoffgerichte mit Vrtheil erkendt / Rechts nicht gestattet vñ verholffen/ also/ daß der Kläger Rechtlos stünde/ oder so jemandts geweyßt/ vñ dem Kläger Geleyt zum Rechten zu geben ohn redlich Vrsach gewängert/ oder gefährlich vorgehalten/ vñ in gebührender Zeyt nicht zugeschickt würde/ Doch sollen kein Oberkeiten ire Außgetrettenen/ vñ begangner Mißhandlung halben Landtsverwiesne/ zu vergleyten schuldig seyn/ Da aber jemandts das Geleydt gegeben vñ zugesandt/ alsdann an jnen verbrochen wirt/ vñ sich solchs also redlich vñ glaublich erfünde / Oder auch/ ob dem Kläger Rechts verholffen/ vñ der Antworter den gefallenen Vrtheiln nicht nach käme vñ folgte/ sondern darinnen freffentlich vñnd ungehorsam erschiene/ vñnd dieselben Kläger sich dessen vor Hoffgerichte beklagten/ so würde darnach dem Kläger auff sein Klag/ vñ in solchen Sachen/ an dem berührten vnserm Hoffgerichte / zu erlangung gebührlicher Vollziehung vñ Execution, Rechts gestattet vñnd verholffen/ wie sich gebührt/ vñ in jetzt berührten Fällen fernner nicht gewiesen.

Item/ Wann offen verschrieben Aelter zu enthalten verboten würden/ mit des gemelten vnser Hoffgerichts zu Notweil Botten/ vñ versigeltten Brieffen/ vñ jemandts dieselben Botten verachtet/ vñ darober dieselben Aelter in den Schlößern/ Stätten vñ Gebieten/ darinn sie also verboten würden/ enthielt/ Wann dann der Ankläger solchs klagt/ so wirt dem oder denselben Enthalttern darinn mit des Hoffgerichts besigeltten Brieffen vñ geschwornen Botten verkündet/ vñnd fürter dieselben Enthalter nicht geweyßt/ Es were daß/ daß sie von Römischen Keysern vñ Königen begnadet vñ gefreyet weren/ in ihren Schlößern/ Stätten oder Gebieten/ offne Aelter zu erhalten/ vñ gemeinsame mit jnen zu haben/ Des genießen sie auff fürbringung solcher Freyheiten/ die darin bestümt/ Zeyt auß/ Nacht Recht billich. 4.

Item/ So werden auch die Sachen/ darin jemandt den andern an dem berührten vnserm vñnd des Reichs Hoffgerichte/ wie sich nach seiner Ordnung gebührt/ mit Rechte erfolgte vñ erlangte/ in Vollziehung vñnd Execution der Vrtheiln/ nach Freyheit Sag/ auch nicht gewiesen. 5.

Vñnd dieweil ein jeglicher Hoffrichter des vorbestimpten/ vnser vñnd des Reichs Hoffgerichte zu Notweil/ bey den Eyden/ den er einem Römischen Keyser oder König/ vñnd dem

Der Erste Theil/

vnd dem heiligen Reich/ von solchs Hoffgerichts wegen thut/ schuldig vñ pflichtig/ alle Stück/ so des berührt vnser Hoffgerichts Ehehafften berühret/ an demselben Hoffgerichte zu Notweil mit Rechte zu straffen/ vnd zu rechtfertigen/ wenn vnd so offte das für in kömpt/ So sich dann in dem einer oder mehr vbersehe vnd verbreche/ vnd daruñ von dem Hoffrichter mit Rechte fürgenommen/ der würde auch nicht geweyst nach Freyheit Sag.

7. Item/ Wer sich vnderstände das Hoffgerichte zu schmehen oder zu bekrencken/ in seinen Begnadigungen/ Freyheiten vñ alien Herkommen.
8. Item/ Wer des Hoffgerichts geschworne Botten/ wann sie des Hofgerichts Brieff tragen/ vnd nach des Hoffgerichts Rechte vnd Herkommen antworten vnd exequiern, ohne redliche Ursachen vñnd verschulden/ mit schlagen/ fahen/ vnd anderer Dnzuucht/ mishandelt vnd beleydiget.
9. Item/ Wer die fähet/ die das Hoffgerichte besuchen vñnd brauchen/ vñnd sie drenge davon zu lassen/ oder auff des Reichs Strassen auff sie halten.
10. Item/ Welcher Kläger ein Aechter in einem Gericht betritt vñ anfellet/ vñ jme der daselbst nicht zu Rechte gestellt/ oder jme von jemandts entwehrt/ oder der Kläger das rumb gefangen/ oder mishandelt wirdt.
11. Item/ Wer das gerührt vnser Hoffgerichte gefährlich oder anders treibt/ daß des Hoffgerichts Rechte oder Herkommen ist.
12. Item/ Wo einer den andern mit Verkündung fürnimt/ die Ehr berühret/ Welches wir also erklärt habe wollen/ daß nicht ohn vnterschiedt alle schlechte Schmachsachen/ sondern allein die/ so verkleinerung des Klägers Ehr/ Reputation vñ guten Leumuts bey Ehrlichen gereichen thun.
13. Item/ Wo sich ein Person gegen der andern Todtschlags/ Mordt/ Brandt/ Diebstals/ Landfriedbruchs/ Straßraubens/ oder Bedräuwens beklagt/ Doch werden die jetzt nechst berührten zween Artickel allein den Churfürsten heim geweyst.
14. Item/ Wo ein Landgericht/ in des Keyserlichen Hoffgerichts Circul/ darin es zurichten hat/ vbergriffe/ vñ fernner vnd weiter richte/ daß solch Landgraffschafft reichte/ vnd ihnen gebürt.
15. Item/ Wann einer seiner Ungehorsam halber in die Aecht kommen/ vnd sich der Gestalt darauß erledigt/ daß er seinem gegen Theil vorm Hoffgerichte Rechtens zu seyn verspricht.
16. Item/ Alle Fiscalische Fressel/ Verhandlung vñ Ungehorsam/ so sich wider das gemeldet vnser Hoffgerichte/ vñ sein Ehehafften begeben/ oder begeben würden.
17. Item/ Daß die Jüden/ so sie fürgenommen vñ beklagt/ nicht remittiert vnd gewiesen werden sollen.
18. Item/ Wann der Geistlich Richter das Hoffgerichte vmb Execution vor jme erfolgten Bann vmb Hülff anruffet/ Supplicatoria genandt.
19. Item/ Wann jemandts klagt/ daß des Hoffgerichts Gebotts Brieffen/ auch erlangten Rechten/ vnd eynsagung nicht gehorsamt/ vnd die Execution Proceß nicht vollzogen würden.
20. Item/ Wann das Keyserlich Hoffgerichte einer Statt Commun/ Gottshaus/ oder andern/ wer der/ oder die seyn/ von Römischen Keysern oder Könige zu Conseruatoren irer Privilegien vnd Freyheiten gegeben/ vnd von denselben die erlangten conseruatoria in glaubwürdigem Schein fürgebracht werden.
21. Item/ Wann auch sonst vnser freyen Adels Personen vmb Erbschafft geklagt wirdt.

Item/

- Item/wenn einem das Recht kündlichen versagt oder verzogen wirt. 22.
- Item/wenn jemand dem andern sich mit handgebner Gelübd/oder durch einen geschwornen leiblichen Eyd vor der Oberkeit/oder deren Befehlhaber/Bezählung zu thun obligiert/ vnd dem nicht nachkäm. 23.
- Item/wenn einer für Hoffgericht citiert / erscheinet / vnd der Schuldt vor offentlichem Hoffgericht bekantlich/ vnd sich gegen seinem Gläubiger auff Zeyt vnd Ziel Zahlung zu thun verspricht/der Kläger dasselbig annimmt/ also mit Gerichtlicher erkantnuß zugelassen/ vnd dem Hoffgerichts Prothocoll/wie andere Urtheiln vund Bescheydt eynverleibt/ Wañ der Schuldner solcher Erkantnuß nicht nachkäm/der Kläger sich desselben am Hoffgericht beklaget/ ihre Schuldner citirendlich / vnd derselbig sich erst der Abforderung gebrauchen wolt/ wirt die Sach als vmb Execution allhie ergangner Urtheil nicht remittirt. 24.
- Item/ als sich bisher an vnserm Keyserlichen Hoffgericht/des Wörtlins Gewaltfams halber/ als ein ehehafften/ was darunder zu verstehen / Disputation zuge tragen vnd begeben/ So ordnen wir/ vnd wollen/ das allein vnder solchem Wörtlin die Zahl begriffen werden sollen/ weñ einer durch den andern/ oder seine angehörigen/ auß seinem befehl/ mit vnfürsentlichem Gewalt fürselich vnd freffentlichen vberfallen/ an seinem Leib/ Hab vnd Gütern/ mit der That beleidiget vund beschediget wirt/ Doch sollen die Schlägereyen/ Turbationes vñ Vnfugen/ die sich vngeschränktlich zutragen/ darunder nicht verstanden werden. 25.
- Dergleichen als bishero ein vngleichmessiger Verstand/ was durch Spolium vnd entsetzung (so auch für ein ehehafftin) zu verstehen / wollen wir solche Wörter nachfolgender Gestalt erklärt haben/ Als nemlich/ da einer seiner habenden Possession liegender Güter/ oder andern Gerechtigkeiten iurium incorporalium mit der That/ vnd vnerlangt Rechtens genßlich entsetzt vnd beraubt würde/ das solche Sachen nicht zu remittirn/ Aber schlechte Turbierungen vnd Betrübung/so sich etwan vnter den Benachthebaurten zutragen/ damit nicht gemeint seyn sollen. 26.
- Item/wann beleutungen/ vermög des hievonden in der Ordnung beym Zehenden Titul gestellten Puncten erkant vnd ausgehen/ vnd remissiones ohne benennung des inhabers/ begert würden. 27.
- Item wann vmb Hoffgerichts Kosten/ Procurator vnd Bottenlohn/ auch Cansley Tax/ geklagt wirt. 28.

Der Statt Wormbs Reformation.

Item / Es sollen auch dieselben Stattdiener vnd Fürgebiete ter auff den nechsten Rahts oder Gerichtstag/ nachdem sie jemand für gebotten oder verkündt haben/ für Raht oder Gericht kommen/ vund auff jr Eyde ansagen/ die jenigen/ den sie fürgebotten/ wie sie das außgericht haben/ vñ was ihnen von denselben/ vnd besender von derselben Hañßgesinde/ die nicht in der Statt weren/ zu entschuldigung/ oder in Antwort begegnet/ wohin dieselben/ oder wann man ihren Zukunfft wartend/ darauff dann Raht oder Gericht zu erkennen haben/ ob derselb/ so also fürgefördert/ solt seyn vngehorsam/ oder vorflüchtig zu achten/ wann vnd wie demselben fürter zu thun/ zu verkünden/ oder andersmals zu erfordern sey/ das soll der Kläger bescheidt begeren vnd erwarten.

Auß

Der Erste Theil/
Ausz der Statt Nürnberg verneuwerete
Reformation.

Es sollen vnd mögen auch die Fürbott vnd Verkündungen geschehen/ an allen Werktagen/ vnd an allerley Orten vnd Enden/ Außgenommen in der Kirchen/ aber an den Sontagen/ vñ allen andern zu der Ehr Gottes/ vñ Heyligung seines Göttlichen Namens gewöhnlichen Feiertagen/ Desgleichen in Zejt/ weil man die Gericht helt/ soll niemands fürgebotten noch verkündt werden.

Von Verkündungen die einem Dritten geschehen.

Wann der Kläger oder Antworter fürbringen vnd begeren würde/ einem Dritten / als den die streittig Sachen mit belangte/ zu verkünden/ So soll derselben dritten Person/ auff des begerenden Theils Kosten/ verkündet werden.

Wolt dann derselbig Dritt auff die ime beschehene Verkündung sich eynlassen/ vnd sein Interesse vnd Notturfft außführen/ damit soler zugelassen/ vnd zwischen allen Theilen/ wie sichs gebürt/ gehandelt vnd entscheyden werden.

So aber der Dritt/ dem also verkündt worden / für sich selbst/ oder jemand von seinet wegen/ mit gnugsamen Gewalt versehen/ nicht erschiene/ Soll nichts desto weniger zwischen den andern Partheyen fürgeschritten werden/ vñ ergehen was recht ist.

Vnd ob gleich kein Theil vmb solche Verkündung dem Dritten zuthun/ ansuchen/ vnd doch in Gericht sich allerley Umständ halben so viel befunden würde/ das die streittige Sachen vnd Puncten/ des Dritten Interesse belangten/ So soll bey des Gerichts erkantnuß stehen/ solche Verkündung ex officio zu ertheilen vnd exequiren zu lassen.

Der Statt Franckfurt am Mayn er-
neuwerete Reformation.

Es auch die/ so vor heurige/ vnversäerte Zins/ vnd in Freffel Sachen/ geschehen/ dann auff dieselben ein jeder gleich nach der ersten Fürgebott (das doch auch also/ wie obsteht/ in die Person geschehen soll) zu erscheinen vnd Antwort zu geben/ wie solches von Alters herkommen.

Auch mag ein Bürger einen Frembden/ oder ein Frembder einem Frembden/ Desgleichen auch einem Bürger/ ob er wolte/ für vnser Bürgermeister gebieten lassen/ welche demnach beyder Theil anligen nach Notturfft anhören/ vnd sie darauff nach billigkeit in der Güte zu entscheyden sich befließen sollen: Da sich aber der ein oder ander Theil in der Güte nicht wolt weysen lassen/ vnd Rechts begeren würde/ So sollen sie/ beyde Partheyen/ an das Gericht allhie/ durch ehegedachte vnser Bürgermeister gewiesen werden.

Würde auch der Antworter/ dem also für die Bürgermeister gebotten wirt/ der Schulden/ so an ihnen gefordert wirt/ durch seine eigene Handschrift/ oder andern glaubwürdigen Schrifftlichen schein vnd Brkunde so bald vberwiesen/ oder kündt er derselben sonst nicht in Abred seyn/ Als dann haben vnser Bürgermeister/ sampt
oder

oder sonder/ Macht/ demselben von Ampts wegen auffzulegen/ den Kläger zu bezahlen/ oder jme gnugsame Versicherung mit Pfanden oder Bürgen zu thun/ oder aber zu Schloß (auff des Klägers embsig anhalten vnd Kosten) zu gehn/ In massen solchs von Alters ist herkommen.

Von Arresten vnd Rummern/ Item/ von der
Sequestration oder Hinderlegung.

Was die Keyserliche Recht davon schreiben.



Arestiern ist/ die Person oder seine Güter durch Gebott des Richters hindern/ daß er nicht weich/ oder das sein von stett bring/ biß er Antwort dem Klagenden geb.

Sequestratio aber ist eins streittigen Guts hinderlegung/ l. Licet. in prin. ff. depositi.

Wiewol aber ein jedliche Sequestration in währendem Rechten/ vnd vor dem Sentenz/ verbotten. Dañ das Gericht oder Iudicium von der Execution nicht solle anfahren/ vnd der Besizer in währendem Rechten des Nus seiner Possession beraubt werdent/ l. vnica. C. de prohibit. seq. pecu. tex. in c. 1. vt lite. pend. & c. 2. de sequest. poss.

So wirt doch solchs in etlichen Fällen nicht gehalten/ welche die Glos. vnd die DD. in obgesetzten allegierten Rechten erzehlen/ Sonderlich aber wirt solchs in diesem Fall nicht gehalten/ wenn man sich des verschwendens/ oder Verderbung eins dings zu befahren/ daß in solchem Fall in währende Rechten ein beweglich Gut/ oder ander ding/ so sich nicht auffhalte läst/ mag hinderlegt werde/ damit das Gerichte nicht vergebens/ vnd man zur Execution nicht kommen kündte/ So es denn ein beweglich Gut/ welches indie harr nicht bleibt/ sondern ärger wirt/ so wirt dasselbig in währendem Rechten durch anruffung des Richterlichen Ampts verkaufft/ vñ wurde das Gelt/ so darauß gelöst/ an statt des Guts hinderlegt/ Panor. c. 2. num. 27. de sequest. poss. l. fin. ff. de requir. rei.

Nach gemeiner Regel aber ist auch in zugelassenen Fällen die Hinderlegung oder Sequestratio zu meiden/ wenn gnugsame Versicherung beschicht ein ding zu erhalten/ Text. in l. fin. C. de ordi. cogn. Wie dann etwan gnug/ daß iuratoria cautio, solche Sequestration zu verhindern/ beschehe/ c. penul. de donat. inter vit. & vxor. glos. ibid. Als: Da die Person/ so sich des Endts erböte/ eines dapffern Ansehens vñ Wandels/ Bar. in l. usufructu. C. de usufruct.

Es ist auch ein Besizer eins liegenden Guts in währendem Rechten oder Appellation in seiner Posses nicht zu turbirn/ noch derselben zu priuiren/ auch nicht auff eins Keyfers befehl/ c. 2. de sequest. poss. Panor. ibid. num. 5. l. fin. C. Si per vim vel alio mod. c. cum personæ. §. quod si tales de priuileg. in 6. Doch wurde solchs in diesem Fall auch nicht verstanden/ wenn der Besizer eines leichtfertigen/ verthumischen Lebens/ daß er sich des Guts mißbrauch/ verdächtig/ also/ daß nacher der gewinnend Theil sich seines Rechtens nicht zu getrosten/ dieweil er nichts/ oder wenig/ an dem zergangnen abtriebnen Gut sich zu erholen/ Derwegen in solchem Fall die Nuzung auch mag sequestrirt werden. l. Imperatores. §. fin. ff. de appella. glos. ibid. Bar. & DD. in l. vnicam. C. de prohibit. pecu. sequest.

Es ist aber nicht gnug/ daß die Verschwendung oder mißbrauchung der Güter blößlichen allegiert werde/ sondern solchs muß bewiesen seyn.

Die obgesetzte Regel/ daß in allen Rechten die Sequestration verbotten/ hat
E auch in

Der Erste Theil/

auch in diesem Fall nicht statt/ wann von Execution vnd vollstreckung der Brtheil in zugelassenen Fällen appelliert. Dann diß Orts vermutet wirdt/ daß der Appellant gefährlich vnd zu auffzug der Sachen appelliert. l. satis apertè, de satisfda. Panor. in c. 2. ex. de seq. pol.

Item/ obgefeste Regel hat nicht statt/ wann beyde Theil sagten/ daß in der Posses/ vñ man sich zu befahrn/ daß die Partheyen zu thätlicher Handlung können möchtten. l. equissimum. ff. de vsufr. Bart. per text. ibi. l. Sed si vsufructus. §. Sed si inter duos. ff. de vsufruct. Dann in solchem fall jedem Theil die Posses/ oder Zugang in solch Gut zu verbieten.

Wie lang aber ein Sequestratio solle währen/ Hierinn ist zu vnterscheiden/ ob der Kläger bereit vnd gefast sey in der Sachen zu vollfahrn oder nicht/ so er bereit ist in der Sachen fortzufahren/ so währt die Hinderlegung so lang/ bisz entweders gnugsame Versicherung vñ Satisfaction beschicht/ oder aber wo das nicht beschicht/ so lang die Sach währet. l. Si fideiussor. §. fin. ff. qui satisfda. cog.

Wañ aber/ dieweil die Sequestration währt/ der/ welches Nuzung sequestriert/ mangel vnd nicht zu leben/ ob jme darauß zur Vnterhaltung zu geben/ vnd wil D. Bar. vnd andere Gelehrten/ daß gnug/ daß so viel als im Rechten begeret/ arrestiert/ vnd das vbrige zur Nahrung vnd Vnterhaltung gefolgt werde. l. fin. C. de ordi. cog. & ibi Saly. post Bal. l. is cui. §. qui legatorum. ff. vt in pos. legat. Bar. ibi.

Vnd dieweil oben vermeldt/ daß in diesem fall die Sequestration statt/ wann die Person verthumisch/ vnd desselben im Verdacht/ so ist zu merken/ daß diese Stück die Person verdächtig machen/ Erslich/ wann die Person keine ligende Güter besitzet. Oder aber so wenig/ die dem Streit vñ Forderung nicht gleich. Zum dritten/ machen böse Sitten den Mann verdächtig. Zum vierdten/ wann sich einer zuvor auch in gleichen Sachen verthumisch gehalten. Vide glos. in l. fideiussor. §. fin. ff. qui satisfda. cog.

Im fall aber die Sequestration vnbillich erlangt/ so ist die Parthey/ so sie erlangt/ vnd darumb angehalten/ der andern Parthey/ so dardurch vernachtheilt/ ad interesse verbunden. l. Si oleum. in prin. ff. de dol.

Wann aber nur die Sequestration beschehen/ wer alsdann sein Sach vnd Gerechtigkeith darzuthun/ vnd ist die Antwort/ daß der/ welcher vor dem angelegten Sequester beweisen sollen/ solchs noch zu thun schuldig/ Dann so viel die Beweisung antrifft/ wirt durch den erlangten Sequester nichts geändert. Bar. in d. l. Si oleum. & Bal. in l. i. de prohib. sequestra.

Wie man aber in solchen Fällen der Sequestration solle procediern/ Ist das Sequester entweders wider die Recht vnd vnbillich beschehen/ vnd alsdann ist zu begeren dasselbig wider zu cassiern/ vnd wirt dasselb auß Richterlichem Ampt/ so viel es vnrecht beschehen/ widerumb cassiert vnd auffgehoben. Wann aber die Sequestratio in zugelassenen Fällen den Rechten nicht zu wider beschehen/ alsdañ ist zu bedencken/ Ob es in eim vn beweglichen Gut/ principaliter, oder allein der Nuzung halber/ beschehen/ so das Gut selber sequestriert/ als dañ soll der/ so den Sequester erhalten/ sein Klag vnd Forderung fürbringē/ gleich als were kein Sequestrum angelegt/ iuxta reg. Auth. offeratur, & in l. actor. cum similibus. Wañ aber das Sequestrum allein der Frucht vnd Nuzung halber beschehen/ vnd das/ so das Libel oder Klag schon fürbracht/ alsdann wirt allein in der Hauptsachen fortgeschritten/ Nach dem dann der Richter die Hauptsachen bestndt/ erkendte er auch im End Brtheil/ ob das Sequestrum zu relaxiern. d. l. Si oleum. cum ibi nota. per Bar. So aber die Sequestratio, ehe das Rechte angefangen/ erlangt/ als denn soll der Impetrant abermaln sein Klag fürbringen/ vñ wirt der Sachen halber erkandt.

Es soll aber der Richter/ so bald der Sequester erkandt/ dem/ so ihne erlangt/ als bald

balde ein Termin vnd Zeit ansetzen / sein Klag oder Libel fürzubringen / sein Forderung oder Ius zu beweisen / vñ so er das nicht thut / ist er schuldig den Sequestrum widerumb zu relaxiern vnd auffzuthun / Vñ solchs ist auch in diesem Fall also zu halten / wañ der Beklagte Bürgen geben / daß es nicht billich / daß der Bürg allwegen verbunden seyn solte / arg. l. p. C. de fide. & in l. Si eo tempore. C. de remis. pig. cum simil.

Was mehr für Fäll / in welchen die Sequestration statt / auch sonst von dieser materia sequestrationis, mag Ferar. in forma sequestri seu saximenti in sua practica gesehen werden.

Was der Arresten vnd Sequestration halber / so viel das Cammergericht betrifft / zu mercken.

Am Cammergericht werde in diesem Fall die gemeine Recht auch gehalten / daß auch in Fälln / die die Recht zulassen / die Sequestration diß Orts zu vmbgehen / wann sonst gnugsame satisfaction vnd Versicherung zu thun / vñ daß auch mit dem Eynde solche Sequestration auffzuheben / wañ die schwerendt Person gutes Glaubens vnd Ansehens.

Es seyndt aber die Arresta also verhaft vnd verbotten / daß auch das ganze Römische Reich auff dem in Anno 70. zu Speyer gehaltenem Reichstag ein Constitution derwegen gemacht / nemlichen / daß mandata sine clausula auff gnugsame Cautio die Arresta zu relaxiern zu erkennen / Vñ lauten die Wort der Constitution also:

Wann auch die Arresta, wie die Represalien / generaliter im Rechten verbotten / bevorab da auff angebotne Cautio iudicio silti, & iudicatum solui, dieselbige nicht wöllen relaxiert werden / welches ja so beschwerlich / als das thätlich pfenden zu achten / Demnach haben wir der Churfürsten / Fürsten vñ gemeiner Ständ / auch der Abgesandten rühelich gut achten darober angehört / vnd vns mit ihnen verglichen / setzen / ordnen vñ wöllen / daß in solchen Fälln / da einer dem Reich ohn mittel vnderworffen / durch sich selbst oder die seine einem andern dem Reich gleicher Gestalt ohn mittel vnderworffen / dessen Güter vnd Vnterthanen / oder deren Güter arrestieren würd / vñ solch Arrest auff angebotne gebührliche Cautio / de iudicio silti & iudicatum solui, nicht wölle auff gehbt werden / daß alsden solcher Arrestierter am Keyserlichen Cammergericht / auch Mandat ohne Clausul / mit angeheffter Ladung / ad docendum separuise, vel ad videndum, &c. sollen vnd mögen gebetten vnd außbracht werden / Da dann demselben Mandat gehorsam geleistet / sol die Hauptsach / darumb das Arrest angelegt / an ordentlich Recht / wie sich gebührt / außzuführen remittiert / vnd hin gewiesen werden.

Vnd dieweil es iuris, daß man die Sequestration, auff bloß angeben der Verschwendung wañ sie nicht erwiesen / nicht zu erkennen / So wirt es auch am Cammergericht also gehalten / daß der / so die Sequestration begert / solle Articulos der Verschwendung wider den Gegenheil / so das streitig Gut besitzt / vbergeben / welche / nach dem sie zugelassen vnd erwiesen / wirdt des End Brtheils nicht erwartet / sondern beschicht vnd wirdt erkandt was recht / Obser. D. And. Geyl. 147. lib. 1.

Es hat sich auch am Cammergericht dieser Fall zu tragen / daß ein Appellat anzeigen / daß das verkaufft streitig Gut durch den verzug des langen Rechtens verderben werde / vñ ist jme durch Cammerrichter vnd Besizer durch ein Entscheydt bewilligt worden / daß er die kauffte Wahren mit Brtheil der Verstandigen zum höchsten verkauffte / vnnd das darauff erlöst Gelt mit gnugsamer geleister Cautio bis zum ende Rechtens bey sich behalten / vnd zu seinem Ius anwenden möchte / Darnach als in der Sachen beschlossen / ist für den Appellaten gesprochen worden / Welcher / daß jme böse

Der Erste Theil

Wahr verkaufft/wider den Verkaufer vñ Appellanten klagt/begert die Wahren wider zu neiffen/ime sein precium oder Kauffgelt wider zu geben/welches/als der Verkäufer nicht thun wollen/ ist in mehren der Appellation/dem Kauffer die Wahren auff Caution/wie vermeldt/zu verkauffen vergünt.

In Sachen die streitige Possession belangendt/wirdt am Cammergericht die Possession sequestriert/ Vnd davon redet die Cammergerichts Ordnung bey dem 21. Tittel des andern Theils also: Ob auch in obberührtem Fall/zwischen den Partheyen/die ohne mittel dem Reich unterworffen/die Gewähr/Possession oder quali, auß redlichen Anzeigung zweiffelig/vnd sorgliche Empörung/Weiterung/oder Aufruhr darauß zu besorgen/Sollen vnser Cammerichter vñ Besizer Gewalt vnd Macht haben/auff Anruffen der Partheyen/oder für sich selbst/ex officio,die Possession zu sequestriern/oder aber der quali Possession halben/an statt der Sequestration, beyden Theiln zugebieten/sich derselben zu enthalten/vnd alsbald darauff summaric, ohne einigen Gerichtlichen Proceß/oder andere weitläufftige außführung der Sachen/zu erkennen/welchem Theil die Possession/oder quali, eynzugeben/oder zu inhibieren sey/sich derselben biß zu endlichem Auftrag des ordenlichen Rechts/in possessorio oder petitorio zu enthalten/Vnd so das beschehen/soll alsdann solchs keinem Theil an seinem inhalten oder Besitz im Recht nachtheilig seyn.

Sächsisch Recht.

Buchbild. Artic. 27. da stehet im Text also: Wirt ein Mann vmb Schulden beklaget/die er selbst bekennet/vnd hat er Erb binnen dem Weichbild/das besser ist denn die Schuldt/er mag sich wol damit außbürgen/biß zum nechsten Tagding/Hat er aber kein Eyngenit/so muß er Bürgen sehen/Hat er der auch nicht/man antwortet in jenem bey der Handt.

Die Glosß stehet bey diesem Capitel also: Ist aber die Sach vmb Schuldt (der er bekennet) vnd hat er nicht Bürgen/ist auch nicht besessen/so antwort man ihn jenem bey der Handt/dem er schuldig ist/vnd denn mag er klagen auff den Schuldiger/in Auth. de fideiul. §. quod autem, col. 1. Wann er denn also den Schuldner beklaget/vnd jener bekennet der Schuldt/hat er dann fahrend Haab/da weist man den Kläger zu/als zu einem Pfand/Hat aber der Antwörter der fahrendt Haab nicht/so weist man den Kläger zu des Antwörters Eyngen (obers hat) vnd das muß er nehmen/nach des Richters vnd der Schöpffen Schatzung/vnd mag sich des nicht wehren: vt ff. de rei vendi. l. qui restituere, & ff. de re iudi. l. miles. Dann ein Mann muß sich damit lassen abweisen/das ihm der Schuldman zu geben hat. Hat er aber weder Eyngen noch Bürgen/so antwort ihn der Richter jenem bey der Handt für sein Schuldt/Wiewol man keinen durch Schuldt willen in Gefängnuß eynziehen soll C. de his, qui bon. cede. pol. l. 1. & in Auth. de fideiul. §. Quod autem. Were es Sach/das der Antwörter mit seinem Eydt gelobet/ob ihm Gott etwas bescherte vber seines Leibs Notte: das er solchs dem Gläubiger geben wolt/vnd sonst was er vermöcht/vnd vrbürgt ihm das/so bedarff man ihn dem Kläger nicht bey der Handt vberantworten: vt instit. de actio. §. cum eo quoq;. Auch antwortet man offte ein in des Klägers Handt/darumb/das er vielleicht das sein bößlich vnd berrieglich zubracht hat/vnd da sich dann also der Antwörter dem Kläger williglich in die Gefängnuß antwortet/darumb soll er ihn gleich halten seinem Gesindt/mit Speiß vnd mit Arbeit. Wil er ihn aber auß des Richters Verwahrung führen/

ren/ so soll er Bürgen setzen seinem Weib vnd seinen Kindern/ daß er ihn ja vnver-
fehrt wider antworten wölle. Hette aber der sein Gut betrieglichen zubracht/ so möchte
der Glaubiger den Schuldiger wol spannen / mit einem Fesser / doch daß es ihm
nicht schade zu seinem Leib/ vt C. de his, qui in frau. cre. l. fin. Vnd so soll auch solch
Gefängnuß ein Endt nehmen / vnd das ist darbey zu vernemen / daß er spricht
(vnd mit Arbeit) da meynt er mit / daß er ihm darumb dienen soll / vnd man soll sein
Dienstschätzen/ vnd an dem Gelt abschlahen/ vnd darumb soll man keinen vmb Gelt
ewiglich gefangen nehmen noch halten. C. qui bon. ced. pol. l. 2.

Weichbild Artic. 40. setzt/ daß man ein jedern bekümmern mag/ darumb/ daß er
Rechtens pfleg/ Vnd darumb sagt der Artikel vnd die Glos: Hat ein Mann vor Ge-
richt einen beklaget/ vnd kömpt er ihn darnach an / er soll in mit Recht bestettigen / das
ist/ mit Recht auffhalten/ vnd soll in nicht selber richten: vt C. ne quis in sua causa sibi
ius di. l. generaliter.

Kümmern mag man keinen/ der in Gottesdienst vber Landt zeucht. Weichbild
Artic. 66.

Ein außstrückerlichen Fall/ in welchem die Sequestratio statt/ setzen die Lehens
Recht/ Art. 15. lib. 3. bey welchem Artikel des Klingen Glos. also meldet: Wann ei-
ner verstirbt/ vnd verläßt Güter/ oder Stücke zum Erbe gehörig / welche nach seinem
Absterben nicht vnter seinen Gütern / sondern bey einem andern befunden / vnd die
jenigen/ die sich vor seine Erben angeben / werden darüber jrrig / So soll derjenige/
der solche Erbgüter vnder jm hat / dieselbigen keinem geben / bis sie sich vertragen/
oder derhalben zu Recht entscheiden werden. Also auch wenn zween ein Gut zu Recht
ansprechen/ vnd der Richter fordert dasselbige einem jeden zu seinem Rechten / so soll
der Inhaber des Guts dasselb dem Richter antworten / ders behalten soll / bis sie zu
Recht darumb entscheiden seyn/ vnd derjenige/ ders innen gehabt/ vnd auff erforderm
des Richters jm zugestelt/ soll derhalben vnangelt bleiben/ sondern sicher seyn.

Der Graffschafft Solms Gerichts Ordnung.

Nach dem sich aber bisweilen zutregt / daß von Arresten
vnd Kummern der Rechtlich Proceß angefangen wirdt / sonderlich aber
gegen Frembden vnd Außländischen/ welche/ da sie betretten/ in der Pers-
son arrestiert oder bekümmert werden / oder wo nicht / alsdann derselben
Güter / so sie etwan vnter demselben Gerichtsstab oder Gerichtszwang ligen haben/
in Verbott gelegt werden. Damit dann solchs auch ordenlicher weiß hinfüran ges-
schehe / So ordnen / vnd wöllen wir / daß es damit also gehalten werden soll / wie
nachfolgt:

Erstlich / soll keiner vnser Vnterthanen einem andern / so auch in ody vnter
demselben Gericht gefessen/ seine Güter in Arrest/ Kummer oder Verbott legen/ son-
der was er gegen demselben / es belange gleich die Forderung / bewegliche oder vnbe-
wegliche Güter (in Latein Actiones personales vel reales genannt) in Recht zu klaz-
gen vermeynt / zu forderst rechtlicher gebürlicher weiß fürnehmen vnd außführen.
Es weren dann so ehchafftige wichtige Ursachen scheinbarlich vorhanden/ daß es die
Nothurfft erforderte/ das Verbott der Güter zu gestatten.

Aber so viel die Frembden vnd Außländischen belangt / da mögen dieselbigen
wol in der Person / oder auch ihres Abwesens derselben Güter arrestiert oder geküm-

Der Erste Theil/

mert werden/doch daß solcher Kummer zu forderst durch den Schuldtheissen desselben Orts erlaubt seyn worden / vnd darauff durch den Büttel gebürlicher weiß geschehe.

Es soll auch alsdenn allwegen den nechsten Gerichtstag nach angelegtem Arrest der selbig Gerichtlich mit fürbringung der Klag eröffnet / vnd durch den jenigen/ so den Kummer anlegen lassen / ein Citation oder Ladung wider den Arrestierten begert werden/den angelegten Kummer zu vertreten / vnd auff die fürbrachte Klag zu antworten.

So dann auff solche Citation der Citirt Außländisch / Persönlich erscheinen / sich in Recht ohn einig Eynrede oder Exception eyulassen / auch Caution / so zum Rechten gnugsam / thun würde / So soll dardurch das angelegt Arrest auffgehbt / vnd gefallen seyn / vñ demnach sonst in der Hauptsache / wie sich gebürt / procediert werden.

Da er aber auff solche Citation nicht erscheinen / doch von seiner ordentlichen Oberkeit / etwa in krafft derselben / für die frembde vnd außländische Gericht / habende Keyser oder Königliche Priuilegia, abgehischen oder abgefördert würde / vnd sich dieselben Priuilegien dermassen gläublich befunden / daß die Sach darauff möcht gewiesen werden / sollen die Schöffen dieselbig weisen / doch daß dem Arrestierer also ian von des Außländischen Oberkeit schleunigs Rechtens verholffen werde.

Nach dem sich auch etwan zutregt / daß von dem klagenden Theil begert wirt / daß man dem Beklagten die streitigen Güter nemmen / von Gerichts wegen zu sequestriern / zu dritter Hand hinderlegen / oder sonst die darauff gewachsne Frücht jährlich / bis zu austrag Rechtens / hinderführen lassen solle / Solchs begern sollen die Schöffen keins wegs verfolgen / noch jemandt seines innhabenden Posses oder Beses / ohn erlangts Rechtens / entsehen / Es were dann daß der Kläger gnugsame Ursachen / so in den Rechten gegründt / so bald anzeigen / vnd auch beybringen möchte / warumb die Sequestration geschehen solte / Als so der Beklagte die Güter / so Rechtlich erfordert werden / augenscheinlich in Abfall vnd ohn Daw kommen lassen / vnd darauß zu besorgen were / daß er in hangendem Rechten solchs noch mehr thun würde. Item / wann ein solch Klag vnd Verdacht auff ihn fiel / vnd er nicht vermöchte Caution oder Sicherheit dagegen zu thun. Item / wann der Beklagt ein Berthumer ist / vnd jährlich was ihm wächst / auffgehn läßt / vnd verschwendet. Item / wann auch zu besorgen stünde / daß er die jährliche Schaaren vnd Frucht / im fall da sich die Rechtsfertigung in erster oder zweyter Instanz / in die lenge / vnd auff etliche Jar verweilet / zu lezt dem Kläger / so er gleich das Recht endlich erhalten hett / nicht vermögen würde zu restituieren. Item / so er vnvermögllicher an seiner Nahrung were / dann daß er in jetzt erzehlten Fällen solcher Fürsorgen halber gebürliche vnd gnugsame Caution vnd Sicherheit dem Kläger thun möchte / Vnd was dergleichen mehr Ursachen / so in den Rechten gegründt seyn / dardurch die Schöffen / die begerte Sequestration zu wilsigen vnd zu thun / billich bewegt werden mögen / Dann in solchen Fällen ihnen solchs zu gestatten soll zu gelassen seyn.

Nürnberg.

Ein Kläger hievor sein Spruch vñ Forderung / mit ordentlichem Rechten außgeführt vnderstanden / Vñ der Gegentheil die Sach durch gebürende Appellation nicht anhängig gemacht hette / So möcht er desselben seines Widertheils Haab vnd Güter / doch mit vorgehender des Richters Erlaubnuß / durch einen geschwornen Fronbotten / verhefften vnd verbieten lassen. Vnd vmb fernner Hülff vnd Execution in Gericht anruffen vnd handlen.

So

So dann der jenig/der also mit Vorwissen vnd Erlaubnuß eines Rachts/ oder des Bürgermeisters verhaftt/oder seine Haab vnd Güter verbotten worden/ gebürliche gnugsame Bürgschafft vnd Sicherheit thete/ So soll der Kläger solchs anzunehmen schuldig seyn/das Verbott vnd Arrest auffgehebt/ vnd ferner im Rechten der Ordnung nach fürgefahret werden.

Wärde aber der Beklagte kein gnugsame Bürgschafft oder Sicherheit thun/ vnd die Sachen an jr selbst wichtig/vñ des Beklagten halb gefährlich were/ so möchte ein Racht/auff begern des Klägers/ denselben zu Fronfest verschaffen/ vnd so lang enthalten/vnd handthaben/bis die Sachen im Gerichte außgetragen/ vnd den ergangenen Urtheiln/wie sich gebürt/Folg gethan/vnd Gehorsam geleistet würde.

Ein jeder so gegen dem andern oder desselbigen Haab vnd Gütern ein Verbott erlangt/der soll in 14. Tagen den nechsten darnach/ mit eynlegung der Klag oder petition,vñ ferner/wie sich Gerichtlicher Ordnung nach gebürt/ im Rechten fürfahren/Wo er aber solchem seinem Verbott in obbestimpter Zeyt nicht nachkome/ So soll als dann dasselbig erlangt Verbott gefallen/ vnd ohn ferrnere Erkandnuß auffgehebt vnd ab seyn.

Wann einer den andern/ oder seine Haab vnd Güter verhaftt oder verbotten hett/vnd derselbig hernach Gerichtlich fürbrächte/das der/ so auff ihne/ oder seine Haab vnd Güter/das Verbott erlangt/ihne mit Unwahrheit verklagt/ vnd damie vnbillich in Ruff/Schmach vnd Vnglauben gebracht hette/ vnd dann sein Widertheil erhebliche gnugsame Ursachen seines fürgenommen Verbotts oder Arrests nicht darthet vñ bewiese/ So soll er dem Verhefften den halben Theil angemaheter seiner Forderung verfallen/auch der halb erlittene Kosten vñ Schäden zu bezalen schuldig/vnd darzu einem Racht weiter Straff/nach gelegenheit der Verhandlung/ vorbehalten seyn.

Als sich mehrmaln in Erfahrung befunden/das je zu zeiten die jenigen/ so in hebllichen Sprüchen vnd Forderungen vor dem Vntergericht beklagt vnd verlustigt worden/ sich vnterstanden/ ohn redliche Ursachen zu appelliern/ vnd dardurch den Widertheil/ vngeacht eröffneten Urtheil/ mit derselben engen Gut im Rechten vmbzutreiben.

So soll demnach hinfüro in Fällen/ da solche oder andere Gefährde gespürt würden/ zu eins Rachts erkandnuß stehen/ der appellierenden Parthey/ die das streitig Gut in Händen hat/auff anruffung des Widertheils auffzulegen vñ zu verschaffen/dasselbig Gut/ es sey Eigendis oder Fahrendis/ zu des Richters vnd Gerichts Händen in Verwahrung zu legen/ oder aber gebürliche Caution zu erfordern.

Hette aber die appellierende Parthey die streitigen Güter nicht in Händen/ sonder der ander Theil/wider den appelliert worden/ Wo dann auff vermuthlich Anzeig vnd Anruffen des appellierenden Theils/ die Person des andern/ so verdächtig were/ vnd sich verenderens oder verthuns zu besorgen/ So soll demselben derhalb notdürffteiger Fürstandt vnd Sicherheit/ bis zu endlicher erörterung der Sachen/auffserlege/Vnd im fall er das nicht thun wolt oder köndte/ die streitigen Güter gleicher weiß/wie oben geordnet/zu des Richters Gewalt vnd Verwahrung genommen werden.

Auß der Statt Franckfurt Reformation.



Ere es Sach/das das jenig/so arrestiert/essendt Wahr/also Pferd oder Viehe/were/so durch den Verzug in die lenge verstehn/vnd sich selbst verzehren/ oder sonst leichtlich Schaden nehmen möchte/der jenige aber/dem sie zugehörig/ außgewichen were/ So mag alsdann der Arrestant/

Der Erste Theil

Arrestant / oder sein Anwaldt / Gerichtlich begeren / dasselbig durch die geschworne Unterkäuffer öffentlich zu verkauffen / vnd das darauß erlöste Gelt hinder Recht zu erlegen / ihme zu gestatten / Welches auch demnach also vergünstigt / vnd erkannt soll werden.

Wir ordnen / vnd wollen auch / wann viel Erben eines Abgestorbenen sich vmb den Posses der Erbschafft / vñ darunter gehöriger Güter / dringen / vnd mit einander / oder zu gleich / zum Rechten kommen / daß als dann derselbig Erbfall / vnd dariñ gehörige Güter / sequestrirt werden sollen / biß so lang Rechtlich außsündig wirt / wem die Possession zustehn vnd gebüren solle / Welchem Theil dann dieselbig zugestelt wirt / vnd der ander Theil im petitorio des Egenthumbs halber klagen wolte / so soll er zugelassen / vnd gehört werden.

Wir wollen auch / daß alle Arrest vnd Verbott / auff anbietung vnd erstattung gnugsamer Caution / relaxiert vnd eröffnet werden sollen.

Vom vngehorsamen außbleiben Klägers oder Beklagten / Auch wie in Contumaciam soll procediert werden.

Wer als ein Vngehorsamer zu halten.

Er wirt im Rechten für ein Vngehorsamen gehalten / der drey mal nach einander / oder ein mal peremptoriè Rechtlich geladen ist / vnd nicht fürkömpt / oder ohne Erlaubnuß vom Gericht gehet. l. contumacia. ff. de re iudi. Spe. tit. de contu. §. in prin.

Es seind aber drey Ursachen / die einen Vngehorsamen des Gerichts machen / Die erste ist / wie oben gesetzt. Die ander / wo sich einer verbirget oder verleugnet / daß er nicht antroffen werden mag. l. Fulcinus. §. quid si autem latitare, & §. illud sciendum est. ff. quib. ex caus. in pos. ea. Die dritte / so einer durch sich / oder einen andern / oder sonsten verhindert / daß die Citation an ihn nicht kommen mag. tex. in c. in domo patris, de pœ. dist. 4. c. quoniam frequenter. §. porro vt lit. non contesta.

Wie viellerley Vngehorsame.

Es seind zweyerley Vngehorsame / Eine die ist wahrhafftig vnd gewiß / Die ander ist vermutlich. Der aber wirt für wahrhafftig vngehorsam gehalten / welcher daheim in seiner gewöhnlichen Behausung antroffen / oder so im die Citation zu Haus geantwort / vnd er derselben in Erfahrung kommen / vnd er aber nicht erscheinen wil / oder so er vorkommet / nicht wil antworten. Vide Bart. in l. fin. ff. de integ. resti. Bar. in l. Si finita. §. Iulianus. ff. de dam. infect.

Aber der ist vermuthlich vnd vngewiß vngehorsam / welcher in seinem Haus citiert / aber zweifflich / ob er derselben innen worden / ob sie ihme fürkommen. Bar. in d. l. fin. ff. de integ. resti.

Was der Vngehorsam für Straffen zu gewarten.

In Recht sehen viel Straffen wider die Vngehorsamen / Die erst ist / daß der vngehorsam contumax von wegen seiner Vngehorsame mag gestrafft werden / vt per DD. in l. i. per totam. ff. Si quis ius dicent. non obtem. l. 2. ff. Si quis

quis in ius vocat, non ier. Doch ist hierbey zu wissen / daß die Straff in dem / der wahrhafftig vngheorsam / allein statt / dann der vermuthlich vngheorsam wirdt nicht gestrafft. Alex. & communiter DD. in d. l. i. §. fin. ff. si quis ius dicent, non obtemp. Bal. in l. & multis. C. de appella.

Die ander Straff wider den Vngheorsamen ist / daß der Kläger ex primo decreto in die Güter des Beklagten eyngesetzt wirt. l. Fulcinus. §. i. ff. ex quib. caus. in possel. ea. l. si finita. §. Iulianus. & ibi DD. ff. de dam. infect. & per totum tit. ff. & C. de bon. Auth. iud. pos. Doch stehet es bey des Klägers willen / wann er die letzte Vngheorsame beklagt / Ob er wolle ein Termin vnd Zeyt / sein Klag zu beweisen / bitten / oder aber sich in die Güter ex primo decreto eynzusetzen.

Die dritte Straff ist / Wann der Beklagte noch in seiner Vngheorsame verharrt / daß wider ihne ad immissionem ex secundo decreto procediert wirt. d. §. Iulianus. & per Bar. in l. cum proponas. C. de bon. Auth. iud. pos.

Wie aber die beyde Termini, das erst vnd ander Decret / zu verstehn / ist vnd heist diß das erst Decret: Nemlich / die erste Eynsazung / welche durch den Richter in des vngheorsamen Güter beschicht / der Ursachen / dieweil er anfahet vngheorsam zu seyn. Vnd diese erste Eynsazung beschicht höher nicht / dann nach maß der Schuldt / wann die Klag Persönlich. Bar. & DD. in d. l. Si finita. §. Iulianus. ff. de dam. infect. So aber auff Güter geklagt / beschicht die Insazung in das ganz Gut. l. si quis emptionis. §. Sed si quis. C. de prescrip. 30. anno. c. prout. c. contingit. de dol. & contu. Er wirt auch durch das erst Decret ein wahrhaffter Besitzer. DD. in l. 3. §. fin. ff. de acqui. pos. Aber in Persönlichen Klagen oberkömpt er die Posses nicht / sonder hats allein verwarungs weis. d. l. 3. §. fin. Es ist auch zu wissen / daß zu erlangung des ersten Decrets nicht von nöten / daß die Schuldt gnugsam bewiesen / sonder allein summam, vnd etlicher massen dieselb Scheinlich darthun / dieweil diese erste Insazung keinen grossen Schaden bringt. Bar. in d. l. cum proponas. Das ander Decret ist die ander Insazung / welche durch den Richter wider des Beklagten beharrlichen Vngheorsam beschicht / vnd diese ist stärker vnd grössers Nachtheils / dann sie die wahrhafftige Posses dem Kläger gibt. d. l. 3. §. fin. iuncta glos. in ver. nobis. ff. de acqui. pos. Item / sie transferiert das dominium auff den Kläger / wann der Vngheorsam ein Herr gewesen. Glos. & Bar. in l. Prætoris, in prin. & in l. finita. §. Iulian. ff. de dam. infect. Doch wirt zu diesem andern Decret nicht geschritten / es seye dann durch Zeugen oder Brieffliche Brkunden die Schuldt bewiesen. Bar. in d. l. cum proponas. & in l. fin. §. Sin autem, C. de bon. Auth. Iudi. pos. Bart. in l. Fulcinus. §. cum hoc. ff. ex quib. caus.

Ehe vnd aber das ander Decret ergeheth / wann dann innerhalb dreyer Monaten zuvor der Beklagte erscheint / den Kosten erlegt / vnd Satisfaction vnd Versicherung thut / kan er sein Posses tenutam wider erlangen. Auth. ei qui iurat. C. de bon. Auth. iudi. pos.

Die vierdie Straff wider den Vngheorsamen ist / daß er nicht gehört wirdt / er erlege denn dem Kläger zuvor die Expens vnd Kosten. tex. & ibi Bal. in l. fancimus. C. de iudi. Wie er auch schuldig Satisfaction vnd Versicherung zu thun / dem Rechten aufzuwarten / wil er anderst tenutam sein Gut wider bekommen / per Auth. ei qui iurat. C. de bon. Auth. iudi. pos.

Die fünffte Straff ist / daß der Vngheorsam beklagt / die Freyheit vnd Gutthat zu appelliern verleuret. l. ex consensu. §. fin. & ibi glos. Bar. & Imol. ff. de appella. l. i. C. quo appel. non recipi.

Die sechste Straff ist / daß der Vngheorsam ihm nicht respondiert auff die positionales, oder so er de calumnia contumaciter nicht schweren wil / dafür gehalten

D wirt/

Der Erste Theil!

wirt / als hette er dieselben gestanden / c.1. Si post praestit. & ibi per DD. de confes. lib. 6. l. 2. §. quod si actor. ibi. Bar. & DD. C. de iura. calum.

Die siebende Straff ist / das der vngheorsam / wann ihm zu Nachtheil gehandelt / als were er gegenwertig / gehalten wirt. tex. in Auth. qua in prouincia, in fin. & ibi Bal. C. vbi de cri. agi oport. glo. in l. de vnoquoque. ff. de reiudi.

Die acht Straff / das der Richter von wegen der Vngheorsame / die Nutzung des begerten Guts mag sequestrieren. Abb. in c. olim, & ibi Felin. de rescript.

Wie es mit des Klägers Vngheorsame zu halten.

Wie aber der Actor, wann er nicht erscheint / zu straffen / ist die Antwort / Wann der Beklagte auff die letzte Citation erscheint / der Actor aber außbleibt / so erläßt die Citation / vnd wirt das Edict circumduciert. tex. in l. & post edictum. §. 1. ff. de iudi. Sonst aber wirt der Kläger anderst nicht gestrafft / dann das der Beklagte von dem Gerichtsstandt erledigt / vnd der Kläger in die Kosten verdampt wirt / welche er vor allem zu erlegen / ehe vnd er wider zu klagen zugelassen. Es mag auch in diesem Fall des Vngheorsams des Klägers / der Beklagte seine Gerechtigkeit / damie er die Klage vnd Forderung des Klägers zu verlegen verhofft / fürbringen / die beweisen / vnd bis zu dem Endvorthail verfahren / vnangesehen / ob gleich der Krieg in der Sachen nicht befestigt. vt in c. causam, de dol. & contu. Auth. qui semel, C. quomodo & quand. Iud. l. eius, quem temerè. ff. de iudi.

In was Fällen einer der Vngheorsame halber / zu entschuldigen.

In dem letzten Peremprorio oder Citation / soll des Beklagten Vngheorsame beklagt werden / Dann wo das nicht beschicht / mag er nicht für vngehorsam gehalten werden. Bart. in l. consentaneum, in fin. C. quomodo & quando Iud. & est text. in l. properandum. §. & si quidem. & ibi Bald. C. de ludi.

Zum andern / Wann von wegen abwesendes Richters nicht Gericht gehalten würde / köndte jemandts auch nicht für vngheorsam gehalten werden. Glof. in l. ex quacunque. ff. Si quis in ius vocat. non ier. l. arbiter calendis. ff. de arbit. Doch soll er den andern Tag / wann der Richter widerumb kommen / erscheinen. Vnd ist nicht von nöthen / ihn von neuem zu citiern.

Zum dritten / Wann einer durch Krankheit / das er nicht erscheinen köndte / verhindert. Der kan auch nicht für vngheorsam beklagt werden / sonder ist zu entschuldigen. l. quaesitum. ff. de reiudi. Ob aber in schlechten Krankheiten man schuldig einen Anwalde zu schicken / davon seind die Gelehrten zusehen. in l. quaesitum. ff. de reiudic.

Der vierde Fall der Entschuldigung ist / wann einer ein krancken Freundt / Dann der nechsten Freundt Schwachheit die Vngheorsame entschuldigt. Alex. in d. l. quaesitum. col. fin.

Zum fünfften / Da einer zumal auch für ein ander Gericht geladen / ist er für das Höher zu erscheinen schuldig / vnd wirt vor dem Nidern der Vngheorsame halber entschuldigt / l. contra pupillum. §. 1. ff. de reiud. Alex. in l. 2. §. 1. ff. si quis caut.

Der sechst Fall ist von wegen Armut/ als da einer so arm vnd so vbelkleydt/ daß er ohne Schmach nicht zu erscheinen/ dann er der Vngehorsame halber zu entschuldigen/ Alex. in l. 2. §. Si quis in iudicio. ff. si quis caut.

Was weiters bey dieser Materi für sondere Fragen zu wissen.

Es ist zu wissen/ Wann einer/ wie oben gesetzt/ vnghehorsam/ daß derselbig als für Rechtlich geladen zu halten/ vñ daß im Rechten wider iue/ als Geladenen/ verfahren werd/ l. ad ea. §. semper. & l. qui dolo. ff. de Reg. iu. & in l. iure Ciuil. ff. de cond. & demonst.

Der gehorsam Theil muß einen ganzen Tag auff den vnghehorsamen warten/ quia tota dies cedit reo, glo. in verbo tribui, in §. omnis stipulatio, Insti. de verb. oblig.

In allweg ist auch zu bedencken/ vnd wol acht zu nemmen/ damit man die Vnghehorsame entweich/ dann ein jeder Geladner ist verpflicht/ daß er erscheine/ vnd auch in angesetztem Termin erscheine/ vnd wo er im Termin zu kommen verhindert/ so ist er doch nicht desto weniger zu erscheinen verpflichtet/ wo er anderst der Vngheorsame entfliehen wil/ c. cum dilect. ff. de dol. & contu. & in l. celsus. ff. de arbit. §. 1. & §. fin.

Vnd wo der Geladen seiner ver hinderung halb zu Gericht nicht kommen kan/ so mag er jemandt zu dem Gericht schicken/ vnd seine ver hinderung dem Gericht ansagen lassen/ Bar. in l. 2. §. Si quis iudicio. ff. si quis caut.

Wo aber beyde Theil/ als der Kläger vnd der Beklagte/ dem Gerichte vngheorsam aussen blieben/ so bleibt einer gegen dem andern vngestraftt/ iuxta illud, paria delicta mutua compensatione tolluntur, c. significasti. de diuor. l. Si vxor. §. Iudex. ff. de adult.

Doch wirt nimmer zu enygem Actu wider ein Vngheorsamen geschritten/ es sey dann/ daß die ander Parthey daruñen anhalt. Bar. in Auth. ei qui appellat. in fin. C. de tempo. appell.

Im falles aber gleich gewis/ daß ein Richter in einer Sachen nicht Richter seyn künde/ vnd die Parthey in solchem Fall vorzukommen nicht schuldig/ dannoch ist es sicherer/ daß sie erscheinen/ ihre Befreyhung oder Ursachen anzeigen/ Doch so es so gar offenbar vñ vn widersprechlich war/ daß er nicht Richter/ so darff die geladen Parthey nicht erscheinen/ dan so der Richter in der Sachen verführe/ so ist sein Proceß nichtig vnd nullus, vnd mag der Parthey nicht schaden. Spe. in tit. de cita. §. 1. verl. ceterum, vbi dubium est.

Vom Cammergericht.

Es wider den vngheorsamen Kläger procediert werde/ zeigt gar hübsch die Ordnung bey dem dritten Theil/ bey dem 42. Tittel an/ & in Auth. qui semel. C. quomodo & quand. Iud. l. properandum. §. & si quidem. C. de iudi. c. causam quæ. de dol. & contu. Am Cammergericht/ wann der Kläger in Termino außgangener Citation nicht erscheint/ so mag der Beklagte des Klägers Vngheorsame anklagen/ vñ so das Ruffen erkandt/ vnd drey Gerichtstag

Der Erste Theil

richtstag erschienen / mag er absolutionem vnd Erledigung von der Citation begern / Dann in solchem fall der terminus pro circumducto gehalten wirdt / vnd folgt billich die Erledigung von der Citation / per text. in l. & post edictum. §. quod si is. ff. de iudi. Im fall aber der Kläger nach erscheinung dreyer Audientien erscheine / vnd erhebliche billiche Ursachen der Verhinderung fürwendte / so ist es doch / die weil die Citation erforschen / einer neuen Citation von nöthen / l. non quemadmodum. ff. de iudi. glo. ibi. in verbo non posse. Ordinat. par. 3. tit. 12. §. fin. Also ob wol ein billiche Ursach des außbleibens / von der Vngehorsame entschuldigt / entschuldigt sie doch nicht à circumductione termini.

Aber in Appellation Sachen / hindert die circumductio termini nicht / wann gleich keine Parthey in termino erscheint / sonder mag hernach nicht desto weniger ohn ein neue Citation / fortgeschritten werden. Derwegen die Cammergerichts Ordnung bey dem §. fin. des 12. Tittel / nicht statt in Appellation Sachen / sonder allein in simplicis querela.

Im fall aber der Kläger einmal Gerichtlich erschienen / sein Klag vbergeben / vnd hernach ehe vnd der Krieg Rechtens befestigt / vngehorsam were / Als dann stehet es bey dem Beklagten / nach beschenein Ruffen vnd verscheinung dreys er Gerichtstag / entweder zu begern / sich von der Citation zu absoluiern / oder aber in des Klägers Vngehorsame / den Krieg Rechtens mit nicht gestehn zu befestigen / vnd darauff in der Hauptsachen vollfahren. Dann es mag der Beklagte die Beschwerdt der Beweisung auff sich nehmen / d. auth. qui semel. Vnd solchs hat von wegen des Klägers Vngehorsame statt / anderst wirdt es gehalten / wann der Beklagte vngehorsam / dann zum Endurtheil / ehe vnd lis contestiert, nicht geschritten wirdt: c. quoniam frequenter. §. in alijs, vt lite non contest. glo. sing. in c. pro vt. de dol. & contu. Die Ursach aber / das es mit dem Beklagten / nicht wie mit dem Kläger / zu halten / ist diese: Dieweil des Klägers Vngehorsame grösser / dann des Beklagten zu halten / Dann der Kläger mag klagen ob er wil / der Beklagte aber / so er geladen / muß er erscheinen. Wiewol die Cammergerichts Ordnung / so viel den Proceß der Vngehorsamen betrifft / vnder dem Kläger vnd dem Beklagten / keinen Vnderschiedt macht / Dann in beyden Fällen / wann die Klag vbergeben / wirt der Krieg Rechtens in contumaciam, für befestigt angenommen / vnd als dann erst zum Endurtheil fortgeschritten.

Jetzt gesetztes hat auch statt / vnd wirdt gleicher gestalt in Appellation Sachen gehalten / Davon dann die Ordnung bey dem dritten Theil / des 44. Tittels / zu sehen.

So viel aber des Beklagten Vngehorsame betrifft / hat der Kläger / vermög der Ordnung bey dem dritten Theil / bey dem 43. Tittel. §. 1. drey Weg wider den Vngehorsamen zu handeln. Der erste Weg ad poenam Banni zu klagen. Dar nach sich in die Güter einzusetzen. Zum dritten / mag er / ob er wil / in der Hauptsachen bis zum Ende Urtheil fortfahren vnd handeln. Auß diesen dreyn Wegen nun / hat der Kläger die Wahl / deren Weg einen zu erwehln. Im fall nun der Kläger oder Appellant / deren Weg einen fürgenommen vnd erwehlt / als / da er in der Hauptsachen wolte fortfahren / vnd er bis zu der Kriegsbefestigung gehandelt / also das der Krieg Rechtens in contumaciam für befestigt angenommen / Ob er in solchem fall den erwehltten Weg der Hauptsachen fallen / den andern gebrauchen / ad poenam Banni klagen möge. Vor der Kriegsbefestigung / das er die Enderung thun möge / hat es nach gemeinen Rechten kein Streit / Aber nach der Kriegsbefestigung

gung / dieweil res nicht mehr integra, das iudicium oder Gerichtsstandt durch die Kriegsbesetzung angefangen / ist es mehr zweiffelig. Es ist aber doch in Camera dahin geschlossen / daß die Enderung statt vnd zugelassen / vnd das auch nach der Kriegsbesetzung.

In der Rubric des 42. Tittels / bey dem 3. Theil der Ordnung / von dem nicht erscheinenden Klägers Vngehorsam / ist das Wort / des nicht erscheinenden Klägers / wol zu merken / damit solche Wort proprie vnd in ihren terminis verstanden werden / Als nemlich / so die Parthey gar nicht Gerichtlichen erscheint / vnd das weder für sich selber / noch auch durch einen Procuratorem, sonder aller dings vngehorsam außbliebe.

So aber die Parthey einmal / wie recht / erschienen / oder ein Anwalde constituirt / so hat die Ordnung erkennung eins Ruffen nicht statt / Dann solchs allein im fall der Vngehorsame / im nicht erscheinen / vñ nicht im nicht handeln oder procediern / zuverstehn. Dann im nicht handeln oder procediern / nacher wider den constituirten Procuratorem zu handeln.

Es ist auch zu merken / daß vnder den zweyen remedijs, so / wie oben vermeldet / den Beklagten wider die Kläger gebürt / daß sie begern / sich ab instantia & obseruatione Iudicij, oder der Citation zu absoluiern / ein grosser Vnderschiedt / dann durch das erst ihnen viel mehr vnd besser / dann durch das / so per circumductionem citationis beschicht / geholfen. de quo Bart. in Auth. qui semel. C. quomodo & quando Iud. & ibi Castrenf. Idem Bartol. & DD. in l. properandum. §. etsi quid de iudi.

Auß dem Sächsischen Rechten.

Naget einer auff ein vn beweglich Gut zu dreyen Gerichtten / vnd der Beklagte bleibt aussen / vnd läßt sich zu Recht nicht eyn / so soll der Richter den Kläger ins Gut weisen / auch ihn des gewältigen / da mag ihn niemandt außweisen / er thue es dann mit Recht / Kompt aber der Beklagte in Jar vnd Tag für Gericht / vnd läßt den Kläger auch darzu citieren / vnd beweist oder schweret / daß er gnugsame Ehehafft gehabt / vnd derwegen zur Antwort nicht kommen können / so wirdt er wider eyn gewiesen. Vnd ist der Kläger nicht schuldig / ihme / dem Beklagten / die Nuzunge / so er auß dem Gut genommen / wider zugeben / sondern da der Kläger von dem seinen etwas an das angewandt / das muß ihme der Beklagte widergeben / vnd dis hat auch statt / ob gleich der Kläger zu der Gewehr käme / mit vnrechter Klage / so mag ihn doch niemandt auß der Gewehr dringen / denn mit Recht / Landt. lib. 1. artic. 70. bey solchem Artikel. Kling.

An eines Gutes Ansprach ist kein Verlust / doch daß sich des der Kläger vor mit Vnrecht nicht habe vnterwunden: vt lib. 1. Artic. 53. Der Gewinn ist aber daran / Ob der Kläger wol zu dem Gut vnd zu der Gewähr kommen sey mit vnrechter Klage / so mag ihn doch auß der Gewähr niemandt treiben / denn mit Recht. lib. 2. Artic. 24. & ff. ne vis fiat ei, qui in pos. mit. l. Prætor ait. §. hoc interdictum, & ff. de dam. infect. l. dies. & ff. ex quib. cauf. in pos. ca. l. vlt. Der Gewinn ist auch das / was er auß dem Gut nimpt / von Vrbar / Nuzes oder von Früchten / das darff er nicht

Der Erste Theil

wider geben / ob ihm jener die Gewähr wol widerbricht mit Recht. lib.2. Artic. 44. Kling. lib.1. Art.70.

Leget er auch etwas von dem seinen an des Gutes Besserung / das soll man ihm wider geben: vt ff. de reb. Auth. iudi. pos. l. Prator ait, & extra, vt lit. non contest. c. quoniam.

Die Sächsische Recht setzen auch / wo der Richter wider den Beklagten ungehorsamen / der gnugsam geladen ist / im Rechten verfahren wil vnd soll / so erkenne er ihn durch seinen Ungehorsam der Sachen verlustig. Davon saget das Land. lib.2. Art.9. & lib.3. Art.39. l.2. Art.45.

Ob wol aber das Sächsisch Landrecht sagt / der Beklagte habe sein Sach durch seinen Ungehorsam verloren / dennoch läßt ihm dasselbig Recht zu / zu seiner Noth vnd hülflicher Widerrede / also / wo er Entschuldigung hat seines Ungehorsams. Land. lib.2. art.7. & Lehenrecht. c.24.

Vnd wiewol sonderlich vier Ursachen von Ungehorsame / vermög Sächsischem Rechten. lib.2. artic.7. entschuldigen / als da ist Gefängnuß / Kranckheit / Verreisen außserhalb Landes / vnd da einer von gemeines Nutz wegen was zu verrichten / sagt doch die Glos: Daß vnter diesen viere alle redliche Sachen begriffen / vnd entschuldigen. Als / wann einer durch Wassers Noth verhindert. Item / Wann er ritet / vnd ihm sein Pferde genommen würd. Item / Wann er sonst / ehe ihm die Citation zu kommen / außserhalb Landes were. Wann er in Herrn vnd andern billichen Diensten were. Vnd in summa / was man erkennen kan / daß ein erhebliche Verhinderung ist / das ist ehchafft.

Auß der Württembergischen Lands Ordnung.

Von des Klägers Ungehorsame.

Lieb er / der Kläger / gar auß / vnd käme nicht wider im Anfang des Rechten / so der Amptmann vnd das Gericht nider sitzen / noch darnach ehe das Gericht auff denselben Tag auffstünde / so soll er zu Ween geben / den ersten Tag / zween Schilling / den andern / fünff Schilling / den dritten / zehen Schilling Heller. Vnd darzu auff begeren der gehorsamen Parthey / als ungehorsam erkendt / vnd ihn für Versaumnuß / auch ehrbare Zehrung vnd Schaden / nach erkandnuß vnser Amptmanns vnd Gerichts / welche die gestalt vnd gelegenheit der Sachen Frembder vnd Heymischer ermessen sollen / Abtrag zu thun schuldig vnd verbunden seyn.

Vnd nicht desto minder / ob die Sach mit Klag vnd Antwort noch nicht verfaßt / oder das Rechte noch nicht verfangen / der Antwortter auff sein begern / ab instantia Iudicij, das ist / von der Ladung vnd dem Gerichtsstande / absoluiert vnd erledigt werden.

Vnd soll durch solch erkandnuß dem Kläger vnbenommen seyn / nach entrichtung des obvermeldten Kostens / sein Sachen widerumb Rechtlich fürzunehmen / Doch daß er dem Antwortter darumb von neuem fürbieten lasse.

Wo aber die Sach mit Klag vnd Antwort verfaßt / vnd also lis contestiert / Kläger aber / als ungehorsam / außblieben / so mag / auff ansuchen des Antwortters / das Gericht auff das / so fürgebracht wirdt / Rechtlichen vollfahren vnd vrtheilen / für den Kläger oder Antwortter / nach gestalt des Gerichts Handels. Doch soll der gehorsam

horsam Theil/ als in gegenwertigem Fall der Antworter / ob derselbig gleichwol die
Urtheil verlohren hett/ des Gerichtsosten zu kehren nicht schuldig seyn.

Von Ungehorsame des Antworters

S Daber der Kläger gehorsamblich erschiene / vnd der Antworter nicht gegenwertig ist/ so vnser Aemptman vnd das Gericht nider sitzen / vnd also gar außbliebe/ so soll er geben die hievor geschriebne Peen/ wie der Kläger / vnd seinem Widertheil/ Saumnus/ Zehrung/ Schaden/allweg/wie hievor begriffen/ abthun.

Es solle auch dem Kläger/ als dem Gehorsamen/ vnangesehen des Antworters Ungehorsamen außbleibens/ nicht desto weniger sein fernner Recht ergehen vnd vollstreckt werden.

Vnd nemlichen da der Krieg Rechtens noch nicht befestiget / mag der Kläger vber des Beklagten Ungehorsame/ des Gerichts Erkändtnus ergehen lassen/ vnd die Eynsazung/ durch die erst vnd ander Erkändtnus/ex primo & secundo Decreto begehren/ wie nachfolgt.

Von erster vnd zweyter Eynsazung/ de primo & secundo Decreto.

Z Um ersten/ Ob die Klag Realis, als wann die auff Haab vnd Güter/ die Kläger als sein Eigenthumb ansprechen thet/ gestellt/ so mag der Kläger begehren/ sich in dieselbige angesprochne vnd beklagte Güter / auffer erster Erkändtnus / ex primo Decreto einzusetzen.

Zum andern/ Wann aber die Klag Persönlich/ als da einer dem andern / vmb Schulden oder anders / auffer vorgehendem Contract / jehsit zu thun oder zu geben obligiert vnd verbunden ist / mag der Kläger in des Antworters Güter in gemein Eynsazung begehren/ nach maß vnd größe seiner erklereten vnd liquidierten Schuldt/ vnd bedarff aber solch Eynsazung nicht eben vnd gestracks in soviel Güter/ vnd nicht mehr/ als die begert Hauptsumma ist/ sondern mag die in mehr geschehen/ von wegen des auffgelauffnen vñ weiter aufflauffenden Kostens/ dann wie die Rechtsgelehrten sagen/ fit immisio illa non in tantū, sed in plus, also/ wo (Exempels weiß) die Forderung Hundert Guldten were/ möchte die Eynsazung/ in anderthalbhundert Guldten oder auch zweyhundert Guldten wehrt Güter/ geschehen / vt ita fiat immisio illa in totum & dimidium, vel duplum etiam.

Vnd hat der Kläger dieses ersten Eynsaz halben kein andern Genos/ daß daß er die Güter/ darein er gesetzt/ allein causa rei referuandæ, vñ zu mehrer Versicherung seiner Schuldt/ innen hat. Doch soll in beyden obvermelten Begehungen dem Antworter zuvor verkündt werden/ solche Eynsazung zubesehen vnd hören/ oder aber redliche Ursachen anzeigen/ warumb die Eynsazung nicht erkandt werden noch statt haben soll.

So nuhn die Eynsazung auß erster Erkändtnus geschehen were/ käme daß der Ungehorsam innerhalb Jahrsfrist / den nechsten nach solcher ersten Eynsazung/ vñ endrichte dem Kläger Kosten vnd Schaden/ vnd thet jme Versicherung/ die Sach wie Recht außzuführen/ so solle die erkandte Eynsazung abgethan/ vñ in der Hauptsach vollnfahren werden.

Wo aber solches nicht beschehe / mag als dann nach verlauffung eines Jahrs/ von dero vorigen Eynsazung anzurechnen/ oder auffer rechtmessigen Ursachen/ vnd
Erkändtnus

Der Erste Theil

Erkändnuß des Gerichts/ auch von Aufgang des Jahrs/ zu der eynsagung auß dem zweyten Decret/ sonderlich in Personalibus procediert vnd geschritten werden/ wie dann solchs die Rechte zugeben vnd aufweyssen.

Vnd wirt der Kläger auff dieser zweyten Eynsagung ein vollkommener Besitzer/ verus possessor, vñ gehört die Abnützung der Güter/dareyn er ex secundo Decreto gesetzt/ ihme zu/ ita vt hoc casu Actor fructus suos faciat.

Wann aber der Antwörter/nach befestigung des Kriegs/sich/ als hievor gemelt/ contumacem vnd ungehorsam bewiese/so fern es dan actio realis, vnd so weyt procediert vnd vollnfahren were/ das man jedes theils Grundt vnd Recht darauß erlernen möchte/ so mag auff ansuchen des Klägers/ in Sachen den Rechten gemess/ endtlich Erkändnuß gehn/ vñnd von solcher Erkändnuß durch den Ungehorsamen keins wegs appelliert werden.

Vnd ob man zu endtlicher Erkändnuß nicht gnugsam Bericht haben möchte/ soll der gehorsam Kläger in die beklagte Güter gesetzt werden/ vnd er also warhafftig Besizung derselben Güter erlangt haben/ Doch dem außbleibenden Antwörter die Klag vmb das Eynenthumb derselben Güter/ so er wider kömpt/vorbehalten seyn.

Wann es aber ein Persönliche Klag/ als vmb Schulden/ were/ soll man dem Schuldner noch ein mal fürbieten/ vnd ob er dannocht nicht erschiene/ soll der Kläger zu vollnführung seiner fürbrachten Klag zugelassen/ vñ jme/ ob er gnugsame Kundtschafft/ die Brtheil gegeben/ vnd darober Angriff vber des Schuldners Güter/ insmasen als hernach von angriff der Güter ordnung geben/erläubt vñ gestattet werden.

Brächte er aber nichts für/ so soll der Beklagte mit oder ohne den Eydt ledig erkändt werden/ nach Erkändnuß des Gerichts/ vñ nicht desto minder der Ungehorsame halb gestrafft werden/ als sich gebührt.

Von entschuldigung der Ungehorsame.

Welche Parthey aber/ sie seye Kläger oder Antwörter/ etwas redlicher vnd ansehenlicher Ursachen zu stände/ darumb sie vor Gericht/ wie ob laut/ nicht erscheinen mögen/ die soll solch Ursachen vor Gericht darthun/ vnd so fern die von dem Gericht für gnugsam geacht/ soll sie alsdann vñ jr außbleiben kein Peen oder Geltstraff dem Richter zu geben schuldig seyn.

Es mag auch ein Parthey auff darthuung solcher Ursachen begern/ sich widerumb in vorigen Standt zusehen vnd restituieren/ Doch wo die Gehorsam Parthey/ so auff anrufen der andern citirt vnd fürgeladen worden/ mit ihrem erscheinen zu Kosten köstien/ das jr derselbig/ der gebührt vnd nach Erkändnuß des Richters/ abgelegt vnd erstatt werde.

Auß der Gülchischen Ordnung.

Werde aber der Beklagte auff einen jeden Termin der Fürheischung oder Ladung gehorsamblich erscheynen/ vnd der Kläger sein Ansprach oder Klag nicht eynbringen wolte/ damit er den Beklagten dardurch vnruhig machen vnd vñntreiben/ oder der Sachen Aufschub vnd Verlängerung suchen möchte/ Soll alsdan dem Beklagten zugelassen seyn/ von dem Gericht zu begehren/ dem Kläger ein sichere Zeyt anzusehen vñnd bestimmen/ seine Klag eynzubringen/ bey solcher gedräweter Peen/ wo solchs innerhalb derselben Zeyt nicht geschehe/ jme/ dem Kläger/ gegen dem Beklagte in angestellter Forderung ein

zung/ein ewigs Stillschweigen auffzulegen/Waß nun solchs durch das Gericht geschehen/vnnd der Kläger gleichwol nach gethaner Verkündung Gerichtlichen Befehls/mit eynlegung seiner Ansprach oder Klage seumig bleiben würde/soll ihme auff seinen Vngehorsam/vnnd die gedräwete Peen/ein ewig Stillschweigen mit Vrtheil vnnd Recht auffgelegt werden/vnd er darneben schuldig seyn/dem Beklagten alle erlittene Gerichtskosten zu bezahlen.

Auß der Gräfflichen Sulzischen Ordnung.

Ann auch der Beklagte gleich etliche Terminen vnnd Gerichtstage gehorsamlich erschienen were/vnnd gehandelt hette/ folgendes aber vngehorsamlich aussen blieb/ doch folgendes widerumb am Gerichte erscheinen vnnd handeln wolt/ so soll er darzu gelassen vnnd gehört werden/ Doch anders nicht/ dan in dem Standt/ wie er alsdann die Sachen findet/ vnnd daß er auch zu förderst dem Kläger Kosten vñ Schade/der Vngehorsame halben erlitten/nach des Gerichts messigung entrichte/ Es were dann/ daß er/ Beklagter/ sein aussen bleiben auß gegründten vnnd rechtmessigen Ursachen entschuldigen künde/darzu er dann/ so viel vnnd wie recht/ auch solle gelassen werden.

Auß der Keyserlichen erneuerten Rotweilischen Hoffgerichts Ordnung.

Sder Beklagte auff den in der Verkündung angesetzten Termin/ oder auff die gemeine Ladungen nach dem dritten Hoffgerichte nicht erscheinen/vnnd darauff das Ruffen gebetten/vñ beschehen würde/soll in des Klägers gefallen stehen/in der Hauptsachen in cōtumaciam, oder aber mit Aecht/wie bißher gebreuchlich/ohn fernere Citation zu procediern vnnd zu vollfahren.

Vnd da also der Kläger den Proceß auff die Aecht vor die handt nemmen würde/soll ihme nach beschehenem Ruffen/vñ darauff gefolgter Gerichtlicher Declaration/Aecht Verbieth vnnd Anleht Brieff/welches er vnder denen wil mitgetheilt/ Vñ wo die Anleitung in gebührender Zeith nicht versprochen/ alsdann ihme erlangte Recht vnnd immission ex secundo Decreto erkendt werden/wie oben im andern Theil (im Titul/ von den Beceutungen vñ Anleiten) begriffen ist.

Wo ferr aber der Kläger auff die Aecht nicht/sonder in der Hauptsachen fürfahren wolte/mag er nach beschehenem Ruffen begehren/den Krieg Rechtens in contumaciam für befestiget anzunehmen/vnnd sich zu fernere Handlung zu lassen/Waß dann solchs beschehen/mag er seine Beweis Artikel vbergeben/vnnd da dieselbigen erheblich vnnd schließlich befunden/sollen Hoffrichter vnnd Vrtheilspreeher den Klägern zu dern Beweisung durch einen Gerichtlichen Bescheide zulassen/ darauff/wie sichs gebührt/ biß zu dem Beschluß der Sachen/ durch ire Klägern vollnfahren/ Doch dafür den vngehorsamen Beklagten gewrtheilt/der Kläger von dem Gerichtskosten absoluiert vnnd erledigt werden.

Der Erste Theil/ Wie vnd welcher gestalt einer auß der Acht sich zu erledigen.

WEs an vnserm Keyserlichen Hoffgericht die Acht auff zweierley weis gebraucht wirt/erstlich/Wann einer vngheorsam / seines nicht erscheinens halben (wie vorgemeldet) in die Acht erkläret.

Zum andern / Wann einem etwas durch ein Endt oder Beyvrtheil/ so Krafft einer Endvrtheil hat/ auff erlegt/ vnd er demselben zu pariern vnd zu gehorsamen sich widersetzt / vnd also von wegen seines nicht parierens vnd vngheorsams in die Acht kömpt / so wirt in erlangung der Absolution nachfolgender Vnderchiedt gehalten/ Als nemlich/da der/ so seines nicht erscheinens halb in die Acht kömpt/ sich mit des Hoffgerichts Fiscal / vnd der Cansley vertragen / vnd seinem Gegen Theil die Gerichts-kosten des Vngheorsams erlegt/ auch die Sachen in dem Standt/ so er die findet/ anzunehmen/ vnd vor Hoffgerichte außzuführen versprochen hette / daß er als dann auß der Acht deliert/ vnd außgethan werden soll.

Mit dem aber/ so Vngheorsams vnd nicht vollziehens halben/ dessen jme durch ein Endt oder Beyvrtheil/welche Krafft einer Endvrtheil hat/aufferlegt / vnd also propter contumaciam non parendi in die Acht erkläret/ wirt es also gehalten / daß er sich keiner andern Gestalt/dann mit des Klägers willen/ auß der Acht erledigen mag/ Vnd da der Kläger vnd der Achter sich derwegen nicht vergleichen noch vertragen künden/ wirt die Sach durch sie beyde zu Hoffrichter vnd Vrtheilspreeher rechtlicher moderation vnd Erkändtmuß gesetzt/ Dieweil dan solcher vhralter Gebrauch den gemeinen geschriebnen Rechten fast gleichförmig / wollen wir in diesem kein enderung fürnehmen/ sondern es dabey lassen beruhen.

Auß der Statt Nürnberg Reformation.

Von Vngheorsame des aussen bleibenden Klägers.

No so er auff das ander / dem Antworter beschehen Fürbott/ zu dem bestimten entliche Rechtstag abermaln aussen bleibe würde/ soll der gehorsam Theil/auff sein anrufen/vnerfordert des vngheorsamē Klägers/von der Instanz vnd Gerichtsstandt geleidigt / vnd der aussen bleibende Kläger in die Schäden vertheilt werden.

Würde dann der Kläger dem Antworter zum dritten mal fürbieten lassen / vnd zu dem entlichen Rechtstag nicht erscheinen/ so soll er ferrner nicht zugelassen/sondern nach beschehenem Ruffen/ der Gehorsam Antworter auff sein begehren/ von der ganzen Klag Forderung/ mit Abtrag erlittner Kosten vñ Schäden/ledig erkandt werden.

Vnder dem Titul/ von der aussen bleibenden Partheyen entschuldigung.

So aber mittler Zeyt seines aussenbleibens die Execution desselben Rechtens ordentlich vollzogen / vnd endtlich worden were / So soll es bey demselben außgeführten vnd vollzogenem Rechten bleiben / vnd er nicht mehr gehört/

hört/ noch von solcher Erkändnus vnnnd Proceß mit einiger Appellation zugelassen werden.

Auß der Statt Franckfurt erneuerten Reformation.

Vom gehorsamen erscheinen Klägers vnd Beklagten.

Dann der Gerichtstag / auff welchen den Heymischen/ vnsern Bürgern vnd Beyfassen/ auch anwesenden Frembden/ fürgebotten/ oder die Abwesenden durch ein schriftliche Citation geladen worden/ erschiene/ soll der Kläger/ da er selbst zugege/ so baldt seine Klag Schriftlich oder Mündtlich durch seinen Procurator oder Fürsprechen fürbringen / mit Bitt/ den Beklagten darauff zu antworten/ vnd den rechtlichen Krieg zubefestigen/ anzuhalten.

Wolt aber Er/ Kläger/ nicht Persönlich/ sondern durch einen Anwalde/ handeln/ des soll er Macht haben/ Doch alsdann im selben ersten Termin/ solcher Anwalde sein Mandatum procuratorium vnd Vollmacht neben der Klag auffzulegen schuldig seyn/ er wolt dann de rato cauiern / Da es alsdañ/ vermög der hieoben beymschulden Titul im 6. S. gesetzten Ordnung/ damit soll gehalten werde/ Da auch Klagen der Anwalde mit der Klag noch nicht gefast were / so soll ihme Zeyt zu acht Tagen peremptoriè mitgetheilt werden.

Es were dañ der Antwoarter frembd/ also/ das ime solcher Verzug beschwehlich seyn wolte/ Dañ alsdann soll der Kläger seine Klage so baldt/ wo die Schriftlich nicht gefast / Mündtlich/ doch förmlicher/ rechtmessiger vnd verstendlicher weis/ fürtragen lassen.

So auch der Rechtlich Proceß auff ein außgangne Citation angefangen würde / so soll dieselbig Citation auff den bestimpten Gerichtstag reproducirt werden/ sampt deren Execution vnd Relation, auch kurzer Mündtlicher / doch warhaffter) erzehlung deren Inhalts / vnd mit Bitt/ den gegen Theil/ oder dessen vollmechtigen Anwalde (da er vorhanden) zur Antwort/ wie obsteht / anzuhalten.

Dagegen so der Antwoarter selbst Persönlich erscheint / mag er auff eyngebrachte Klag/ was sein notturfft ist/ so baldt (ob er kan vnd wil) fürtragen lassen / oder so er nicht gefast / so mag er der Klagen Abschrift / vnd die an vnserm Stattgerichte gewöhnliche Zeyt / viersehen tag / & infra, dagegen zu handeln bitten / die ihme auch mitgetheilt soll werden.

Da aber der Antwoarter durch einen Anwalde erscheinen würde / soll derselbig zu förderst auch sein Vollmacht vorlegen/ oder daer damit noch nicht gefast/ de rato cauiern, wie vorgemeldet/ vnd darauff zur Handlung zugelassen werden.

Vnder dem Titul / vom vngheorsamen außbleiben Klägers vnd Beklagten.

Nachdem sich auch etwan begibt / das ein Parthey vngheorsamlich gar außbleibt / also/ das gegen derselben in contumaciam vom Anfang bis zum Ende müsse vollnfahrn werden/ vn̄ aber an solchen Proccessen contumaciarum viel gelegen/ auch bissher der Procuratorn vn̄fleiß vnd vn̄förmliche Handlung vielfältig darinnen

Der Erste Theil

darinnen gespührt worden/ So ordnen wir/ daß die Procuratores solche Proceß contumaciarum in sonderlicher guter achtung haben/ ordentlicher vñnd rechtmessiger weis/ mit auß vñnd widerumb Eynbringung der Citation/ mit articulieren/ mit der Beweisung vñnd Deductierung der ganzen Sachen bis zum Beschluß/ verhandlen sollen/ bey Peen/ wo Nichtigkeit ihres Vñnfließ vñnd vnformlicher Handlung halben befunden würde/ daß sie den Partheyen allen Vñnkosten auß dem ihren erstatten vñnd ablegen sollen.

Von vbergebung der Klag.

DIE Klag oder Libell ist anders nichts / dann ein kurze Schriffte / darauff / was des Klagenden Theils Will oder Begehr / klärlich zu verstehn / Specu. tit. de Libell. concept. dann das Libell also klar vñnd verständlich solle seyn / damit der Beklagt darauff zu nemmen / ob er weichen oder rechten wolle / l. 1. in princ. ff. de eden. & auth. offeratur. C. de litis contest.

In wie viel weg ein Klag zu vbergeben.

In der Practica seyndt drey Weg ein Libell zu vbergeben/ Der erst/ Wann der Beklagt geladen/ daß im ein Libell von dem Kläger zugestellt werde / vñnd das ist an vielen Orten im Teutschlandt breuchig. Der ander Weg ist / Daß die Klag von dem Kläger dem Richter erstlichen zugestellt werde/ das ist / daß am ersten dem Richter ein Form der Citation zu vbergeben/ vñnd darauff ein Citation der Ladung zu begehren. Der dritt Weg ist / Daß die Klag dem Beklagten durch den Boten vberantwort werde/ vñnd diese Practica wirt apud Tribunalia delegatorum Iudicium gehalten / daß der à delegato Iudice, das ist/ dem Richter/ der von ein andern den Gewalt/ citiert/ ist nit schuldig zu erscheinen/ er sehe dann der Commission ein schein/ vñnd daß er auch Verstandt/ auß was Vrsachen er zu erscheine/ Bar. & DD. in Auth. offeratur. C. de litis contest.

Aber ehe die Klag ins Gericht vberantwort / so mag der Richter schaffen vñnd heissen/ daß der Kläger seine Sach vñnd Notdurfft/ warumb er den Beklagten beklagen wil / Mündelichen erzehle / vt in c. pastoralis. de iudic. vñnd solchs soll der Kläger / vñnd nicht sein Procurator, thun / die Sach were dann irrig vñnd weitleufftig/ vt ibidem.

Darauff hat er den Beklagten zu fragen / ob er sich darzu bekenne / oder nicht/ vñnd so er sich darzu bekennet / vñnd es gestendig ist / damit wirdt der Krieg nicht befestiget / weil die Vberantwortung der Klag noch nicht geschehen. Also sagt die Glos. in c. dudum. 2. §. Licet autem. de elect. in verbo, responsionem. Darumb wirdt auch kein Ende Brtheil derhalben gesprochen / sondern der Richter hat dem Beklagten auff solch sein Bekändnus zu sagen vñnd zu gebieten / daß er dem Kläger/ laut der Mündelichen erzehlung / in einer Zeyt/ die er ihm zu ernennen hat / zu frieden stelle / vñnd das wirdt an vielen Orten also practicirt / vñnd von den Verstendigen der Rechten gelobet / dann damit werden viel Sachen vertragen / die sonst ins Recht gereichen.

Ob die Klag Schriftlich oder Mündlich
solle beschehen.

Die Klag beschicht/nach dem es an jedem Ort gebreuchlich/etwan Schriftlich/etwan Mündlich/ Wo aber die Klag vor dem Gericht Mündlich/ in schlechter Form/ vom Kläger fürgewendt wirdt/ so soll der Richter sorgfältig seyn/ daß er auff das Innbringen des Beklagten im Gericht zu dem Urtheil nicht verfare/ die Klag vnd auch das Eynbringen des Beklagten/ sey dann in das Gerichtsbuch recht vnd ordentlich gezeichnet. Denn die Recht wollen/ daß der Gerichtshandel aller soll auffgeschrieben werden. c. quoniam contra, de proba. Vnd der Richter soll auß den geschriebnen Actis sein Urtheil sprechen/ welches sich mit der Klag vergleichen soll. c. licet Helias, de sumo. & not. in c. i. de libell. obla.

Sonsten aber nach den Rechten soll die Klag/ damit dieselb/ als das Fundament des Gerichts/bey den Actis bleib/Schriftlichen beschehen/welches in gemein/ vnd außserhalb deren Fall zu verstehn/ wann es nicht kurze/ oder geringe Sachen/ auch arme Partheyen belangendt/ text. in auth. nisi breues. C. de sent. ex breui recit.

Was ein Libell oder Klag in sich solle begreiffen.

In Libell/damit es bestendig/soll fünff Stück oder conditiones in sich begreiffen: Erstlichen/wer der Kläger/wie er mit Namen heiß. Zum andern/was im Libell begeret/ vnd dasselbig Gut soll mit seinen Anstößern describirt werden/ sonst würde es für ein Obscur vnd dunckel Libell gehalten/ Bar. in l. Si in rem. ff. de rei vendi. Zum dritten/soll die Klag melden/wer der Richter/ ob er ordinarius oder delegatus. Zum vierdten/soll das Libell die Ursach/ warumb ein Ding klagt/ in sich halten. Als/ Ich beger vnd klag vmb 100. GULDEN/dann ich dirs geliehen. Dann so kein schließliche Ursach der Klag gesetzt/ ist sie nicht bestendig. Glof. in l. 2. §. circa. ff. de dol. except. Bar. in l. edita. Doch ist nicht von nöthen/ die Klag mit Namen zu benennen/ sonder ist genug/ die Geschichte also erzehlt werde/ daß darauß zu verstehn/ was es für ein Action/tex. & ibi Ab. & Feli. in c. dilecti. de iud. Doch soll ein Advocat sich wol bedencken/ was ihm für ein Klag gebür/ damit er nach Art der gebürenden Klag die Wort vnd Narration derselben zu sehen/ c. dilecti. de iudi. Zum fünfften/ soll die Klag des Beklagten Namen begreiffen/ So daß diese fünff conditiones zusammen kommen/ vnd im Libell gesetzt/ so ist es formlich vnd gnugsam/ wie dann der Specu. lehret/tit. de libel. concept. §. iiii.

Vnd diß alles hat statt/wann Bürgerlich geklagt/Wann aber Peinlich criminaliter geklagt wirdt/ so werden andere solennitates erheischen/ welche zu finden in l. libellorum. ff. de accusat. & Glof. in l. in causis. C. de accusat. Dann in solchen Libellen der Ort/ da das Laster begangen/ zu sehen. Darnach das Jar/ der Monat/ &c.

Was in Klagen zu Endt für nützliche Clauseln zu setzen.

Die erste ist diese/ Vber diß alles vnd jedes/bitt ich/mir Recht vnd Gerechtigkeit mitzutheilm. Welche Clausel das Libell vor aller Unformlichkeit erhalt/ secundum Abba. in c. i. cum dilectus. colum. 17. de ordi. cog. Iaf. in §. omnium, de act.

Der Erste Theil

Die ander nützlich Clausel ist diese: Das alles in bester Form vnd Maß/welche Clausel der Wirkung/das in zweiffelichem Fall das Libell also zu interpretiern/vnd zu verstehn/wie es dem Kläger mehr nützlich. Alex. in conf. 7. col. 3. in 3. vol. Felin. in c. cum super. col. penul. & fin. de offi. de leg.

Die dritt Clausel ist/Wil sich weiters nicht verbunden/ze. Welche Clausel wircket/das der Kläger vber die Principal Sach / qualitatem vnd alle Umbständ der Klag zu beweisen nicht schuldig. Bar. & DD. in l. Diuus. ff. de re iudi. Bar. in Conf. 117. incipit, Accusatio.

Die vierdte Clausel ist vnd bezeugt sich der Expens / durch welche Clausel der Richter ersucht/das er den verlierenden Theil in Kosten verdam / Welche der Richter / wo sie nicht begert / nicht zu erkennen hette / Wann sie aber begert / ist der Richter in allweg schuldig/derwegen zu erkennen. Bar in l. properandum. §. Sin autem alterutra. colum. fin. C. de iudi. & ibi etiam Bal, DD. in l. 4. §. hoc autem iudicium. ff. de dam. infect.

Von Enderung der Klag.

Der das Libell oder Klag endert / der ist dem andern Theil den Kosten zu erlegen schuldig. l. edita. C. de eden.

Nach der Kriegsbefestigung ist die Enderung der Klag weiters nicht zu gelassen / dann durch die Kriegsbefestigung wirdt es gehalten / als hetten die Parthenen miteinander contrahiert, vnd verbunden. Sihar. in sua Lectura super c. quomodo & quando Iud. in Auth. qui semel. num. 12.

Auff weß Kosten das Libell zu vbergeben.

Die Gelehrten haben hierinn ein vngleichen Verstande / dann auff beyden seiten Recht / die dem Kläger so wol als dem Beklagten denselbigen aufflegen/ Derwegen es am sichersten/das man den Gebrauch halt/vnd wie es bey jedem Gericht herkommen/ Argumento eorum quæ dicuntur de testibus, in l. 3. in fin. ff. de testib. Darumb beschicht es/vnd ist am Cammergericht breuchlich / das der Kläger drey Libell haben muß / das ein gehört dem Richter / das ander dem Beklagten / das dritt behelt der Kläger für sich.

Ob ein Libell an einem Feyertag möge vbergeben werden.

Es ist kein zweiffel / das an denen Feyertagen / so dem Menschen zu ehren verordnet/ein Libell möge vnd könne vbergeben werden. l. milites. §. Sexaginta. ff. de adult.

Das aber an den Feyertagen/die zu der Ehre Gottes verordnet / die Klag nicht zu vbergeben/tenet Abb. in c. significauerunt, & ibi etiam Felin. col. 4. de iudi. & Alex. in l. 1. ff. de fer.

Welche jetzt gesetzte Regel limitiert vnd nicht gehalten wirdt / wann die Sach ohn Gefahr keinen Verzug erleyden mag/oder ein ding durch den Verzug verderben möchte/dann in solchem Fall/auch an Feyertagen Gott zu Ehrn eyngesetz/zugelassen ein Libell zu vbergeben.

Ob

Ob ein Libell von wegen einer verständlichen
Petition zu erhalten.

Wann in der Narration des Libells etwan die Ursach der Klag aussen gelassen/
aber der Beschluß vnd die Petition also geschaffen / daß der Richter darauß
des Klägers Willen vnd Klag wol zu verstehn / so ist ein solch Libell von we-
gen der verständlichen Petition zuzulassen. Dann der Beschluß die Petition der
Klag reguliert/determiniert/vnd erstreckt die ganze Klag. arg. in §. omnium. Zas. ibi
Insti. de act. Lanfran. in c. quoniam contra capt. l. tit. de petit. Da er sagt / daß ein
Libell darinn Bürgerlich klagt / zwey ding solle begreifen: Die Narration oder Ge-
schicht / vnd den Beschluß. So man aber wölle verstehn / ob das Libell formlich
vnd zulässig / was auch für ein Action fürbracht / so soll man den Beschluß vnd nicht
die Narration ansehen.

Ob mehr vnd vnderchiedliche Klagen zu mal in einem Li-
bell oder Klag mögen gesetzt werden.

Es ist ein einhellige der Gelehrten Meynung / daß in einem Libell mehr vnd
vnderchiedliche Klagen / wann sie auß vnderchiedlichen Ursachen mögen
gesetzt werden. l. si idem cum eo. ff. de iuris. om. iudi. Cast. Alex. in l. edita.
C. de edend. Inno. in c. constitutus. num. 2. cum seq. de restit. in integ. Wie dann in
solchen Fällen / wann mehr Klagen in ein Libell gesetzt / der Richter fleißig auff ein je-
de Klag vnd vnderchiedliche facta achtung zu haben / was ein jeden facto für ein
Action gebür / was auch vnderchiedlichen bey einer jeden Klag bewiesen / Dañ so viel
es facta, so viel seind es auch Klagen vnd libelli. l. scire debemus. ff. de verbo. oblig.
Alex. in d. l. edita. num. 1. So viel werden auch Vrtheil erheischen / dann so viel
seind es Vrtheil / soviel es vnderchiedliche facta, text. sing. in l. etiam si parte, iuncta
glof. in verbo, audiendus. ff. de minorib. glof. not. in l. in hoc iudicio. ff. famil. ercif-
cun. in verbo, non valere. Es seind auch solche Vrtheil nicht nach einander / sonder
zu mal außzusprechen / Doch so der Richter in einer Mangel an der Beweisung /
also / daß er die Conclusion zu rescindern / mag er doch nicht desto weniger in den an-
dern beschlossnen Klagen / darinnen nichts mangelt / vrtheilt.

Daß das Vrtheil / auff ein vnformlich Inept Libell außgespro-
chen / nichtig. Item / Wie der Richter / wann das
Libell vntüglich / zu sprechen.

In Vrtheil auff ein vnformlich vngeschickte Libell außgesprochen / ist von
Rechts wegen / ob gleich der ander Theil darwider nicht handelte / nichtig.
text. in c. cum dilect. de empt. & vendi. tex. in c. examinata, de iudi. Die Ur-
sach ist diese: Daß das Vrtheil dem Libell gleich seyn soll / c. licet Hely. ext. de Simo.
So dann das Libell nichtig / so muß auch folgen / daß das Vrtheil / so darauff ergan-
gen / nichtig seyn muß. Welches auch / so wahr / daß der Richter / an welchen appelliert /
ein solch Vrtheil auff ein vnformlich vntauglich Libell ergangen / nicht zu reformiern
vnd zu verbessern / sonder ist schuldig auff die Nullitet zu sprechen / vnd den Kläger in
Kosten zu verdammen. Bald. in l. 2. num. 18. C. de rescin. vendi. idem in l. actori. nu.
3. C. de reb. cred. Felin. in c. literis. num. 5. de offi. deleg. Alex. Conf. 79. num. 3.
vol. 2. Socin. in c. 2. de libel. oblat. num. 118. Da dann die Gelehrten sagen / daß der
Richter

Der Erste Theil/

Richter ein vntauglich Libell mit den Jänen zerreißen soll. Im fall aber ein Libell zum theil taugentlich / zum theil aber nicht / sonder formlich vnd schließlichen / so wirdt das Libel von wegen des vnformlichen Theils / darumb in dem vbrigen tauglichkeit Theil nicht gar verworffen / per regulam, quod vtile per inutile vitiari non debeat. c. vtile, de regu. iu. in 6. Wann aber ein Libell für vntauglich / inept zu halten / vnd wie solchs zu erkennen. Davon ist zu sehen Socin. in c. 2. de libell. abla. num. 118. Anth. de Butrio. in c. examinata, de iudi. num. 22. cum seq. In gemein aber heist das ein Inept Libell / wann darauß nicht zu verstehn / was der Kläger für ein Ius oder Gerechtigkeit zu klagen. l. 2. C. de form. acti. sub. glof. nota. ibid. in verbo, si aptam. DD. communiter ibid. Item das heist ein vnformlich Inept Libell / wann darauß zu nemmen / daß dem Kläger zu klagen nicht gebür / oder da sie ihm gebürt / daß sie doch erloschen / oder mit Condition erstkünsttig gebüren möchte. Doch hat diese Regel / daß ein Inept Libell zu verwerffen / in causis summarijs nicht stat / welche kein Libell erheischen / vnd derwegen wo in solchen Summari Sachen gleich ein Inept Libell vbergeben / ist doch darumb der Proceß nicht nichtig / Dann wann ein ding nicht von nöthen / vnd dasselbig gleich erfolgt vnd vngeschickt / macht es doch den actum nicht nichtig. tex. in l. 1. in prin. C. de rei vx. act. Iaf. in l. vinum. ff. si cert. pet.

Was aber der Richter auff ein vnformlich Inept Libell zu sprechen / also / daß jme der Form vnd Materi halber mit keiner Interpretation zu helfen / Als dann soll der Richter den Beklagten von dem Gerichtsstand / ab obseruatione iudicij absoluiern / vnd den Kläger in die Expens verdammen / Doch mit Vorbehalt / daß der Kläger formlich klagen möge. tex. in c. examinata, de iudi. tex. in l. Bebius, in fin. ff. de pact. dotal. Bar. in l. Si autem. §. Si quocunque. ff. de neg. gest.

Was des Cammergerichts halber von Libeln sonderlich zu wissen.



On den Libellis redet die Ordnung bey dem 12. Tittel des dritten Theils / daß auff den ersten Termin der Kläger sein Klag in Schrifften solle fürbringen.

Weiter stehet vnter solchem Tittel / so viel die Klag belangt / so in diesem ersten Termin der Kläger fürbringen soll: Wollen wir einem jeden Kläger frey gelassen / vnd heim gestellt haben / dieselbig sein Klag Articuls weiß zu stellen / oder aber summarie fürzubringen / vnd folgendts / wie sich gebürt / in termino articulandi zu articulieren: Doch daß solchs nicht Mündlich / sondern in Schrifften geschehe.

Nacher Anno 1570. ist es auff dem Reichstag zu Speyer also geendert vnd constituir. Wiewol auch / vermög gemeiner Recht / vnd obangezogener Ordnung / einem jeden Kläger oder Appellanten seine Klag summarie oder articuliert fürzubringen frey stehet. Sintemal aber von Churfürsten / Fürsten / vnd gemeinen Ständen / sampt den Räten vnd Botschafften / auß sonderen erwogenen Ursachen für gut angesehen / daß zu mehrer schleunigkeit der Rechtlichen Processen einem jeden / so seine Klag Articuls weiß auch darzuthun fürhabens / keine Summari / sonder als bald articuliert eynzugeben schuldig seyn soll. Haben wir vns mit ihnen ferners verglichen / wollen vnd statuieren hiemit / daß nun mehr in allen Sachen simplicis querelæ oder appellationum, ein jeder Kläger oder Appellant / so seine Klag Puncten oder grauamina zu articulieren bedacht / keine Summari Klag / sondern zu gleich articulierter weiß stellen / vnd in primo termino eyngeben lassen soll / oder aber es soll ihm der Weg zu articulieren darnach precludiert seyn.

Vnd

Vnd wiewol/ vermög der Recht/ wann der Krieg Rechts/ auff ein vnformlich Inept Libell/ contestirt/ der Beklagte ab instantia zu absoluiern/ ist doch am Cammergericht nach der Kriegsbefestigung/ on ein Absolution/ das Inept Libell verworffen/ vnd dem Kläger auffgelegt / der außgangenen Ladung gemess vnd formlich zu klagen.

Ein Libell ist allwegen zuzulassen/ ob gleich die Wort auff ein andern Verstande zu ziehen. & sic prorsus impropianda, iuxta Inno. in c. conquerentem, de of. ordi. & c. examinata, de iudi. Also wo auch ein Libell zween Weg/ ein zulässigen vnd ein vnzulässigen in competentem begrieffe / wirdt es dennoch nicht verworffen/ sonder würde des andern Theils halber zugelassen. Lud. Rom. Conf. 105. Zas. in l. si cum nulla. ff. de rei iudi. Sonderlich aber wenn sieh befindet/ daß der Kläger ein gute Sach/ siehet man nicht so eben/ ob das Libell Inept oder vnformlich. c. dilect. de iudi. Vnd also wirdt es am Cammergericht gehalten / davon dann/ vmb besserer bestättigung willen / zu sehen/ Hening. Conf. I. lib. 5. in prima parte.

Wann klagt wirt ex remedio, l. 2. C. de rescind. ven. das ist/ einen Kauff vmbzustossen/ vmb der Ursachen/ daß einer vber das halbe Theil betrogen/ So wollen die Gelehrten/ daß die Petition im Libell solle alternatiue beschehen / entweders an dem Kauffschilling etwas weiters zu geben / oder das verkauffte Gut widerumb zuzustellen/ Ist doch am Cammergericht in solchem fall des Libells petition angenommen / wiewol allein das verkauffte Gut widerumb begert/ vnd ist doch nicht desto weniger alternatiue gesprochen worden/ idq; autoritate Bar. & Bal. in d. l. 2. quæst. 5.

Wiewoles auch in beyde Weg disputiert wirt/ ob alternatiua petitio (als nemlich/ Ich begert das ding/ oder desselben wehrt) statt habe / vnd in die Libell also gesetzt möge werden/ vt per DD. in l. inter stipulant. §. Si stipulatus, de verbo. oblig. & Specu. in tit. de oblig. & solut. §. Sequitur. ver. & quid si. so wirdt doch bey den höchsten vnd fürnehmsten Gerichten ein solch Libell zugelassen. Wann aber also alternatiue das Gut oder der Wehrt begert/ stehet es des Richters Ampt zu/ wann das Gut oder Ding noch vorhanden / vnd ohn grosse Beschwerde des Beklagten mag geben werden / daß er das begert Gut zu erkenn. l. fin. C. de fidecom. Wann aber das Gut nicht mehr vorhanden/ noch wider zu geben / als dann soll der Richter den Wehrt erkennen/ pro l. arbitrio. §. tamen. ff. de dol.

Die clausula salutare, als diese/ Vber solchs alles begert ich Rechts/ in aller bester form vnd mass/ etc. seind so kräftig / daß ein jegliche action vnd remedium, so auß der Geschicht/ den narratis, zuneimen/ als were es Gerichtlichen fürbracht/ zu halten/ Ang. in §. omnium, num. 7. Insti. de actio. Iaf. ibid. num. 149. Wie dann ein Cammergericht/ krafft solcher Clausel/ offtermaln das/ so gleich außdruckentlich nicht begert/ danoch darauff gesprochen / Dann der solche Clausel im Libell setzt / wirdt gehalten/ als hette er den Richter angeruffen / darumb er auch sein Ampt auff solch anruffen mitzuthellen. Iaf. in l. Naturaliter. §. nihil commune, nu. 191. ff. de acqui. pos. idem in d. §. omnium.

Wann vnderchiedliche Klagen in einem Libell gesetzt / vnd dem Richter in etlichen in facto vñ der Geschicht/ was bey den actis mangelte/ also/ daß er Ursach/ den gethanen Beschluß zu rescindirn/ vñ weitere Beweifung auffzulegen / so mag er nicht desto weniger in den andern Klagen/ da nichts mangelt/ vnd darinnen beschlossen / das Urtheil geben. Also ist es offtermaln am Cammergericht gehalten / dann ein Sach von wegen der andern/ mit Schaden vñ Nachtheil der Partheyen/ nicht auffzuhalten.

Derhalben wann mehr vñ vnderchiedliche Klagen in einem Libell gesetzt/ ist auff jeder Klag Natur vnd Eigenschaft ein vnderchiedlich Urtheil zugeben/ Als in interdico recuperanda wirt/ wann das Spolium bewiesen/ erkandt / daß er das

Der Erste Theil/

Gut sampt der Nahrung wider geb/in obligatione personali, daß er die pacta/wie obgeredt/halt/ Es kan auch wol seyn/ daß zumal in etlichen Sachen Bey/ in etlichen Endurtheil geben werden/ also helts die Camera.

Es wirt auch in Camera, cumulatio actionis iniuriarum & legis Aquiliae zugelassen/per text. in l. qui seruuum ff. de acti. & oblig.

Die Gelehrten/sonderlich auch die am Cammergericht/ seyndt der meynung/ daß ein Klag/Schmachsachen belangendt/ die Zeyt/das ist/das Jahr/den Monat/ Zielt/den Ort/da sich die Iniuri zutragen/in sich solle begreiffen/Doch wann der Tag nicht eben gefest/daß es ohn Schaden/Vnd solchs wirt verstanden vnd gehalten nicht allein wann Criminaliter, sondern auch wann ciuiliter vmb ein Iniuri klagt/dann ob wol nach gemeiner Regel/wann bürgerlich klagt/nicht von nöthen/in ein Libell den Ort/die Zeyt/zu setzen/hat doch solchs nicht statt/wann Ciuiliter klagt/Aber solche ciuil Klag infamiam Iuris aut facti, auff ihr tregt vnd mit sich bringt. Wie dann actio iniuriarum ist/L. ff. de his, qui not. infa. Die Vrsach gefestes/ist diese: Dies weil solche Schmach vnd Iniuri Sach/ für hohe vnd wichtige Sachen gehalten werden/vnd die auch criminal Sachen wol zu vergleichen/dieweil sie des Menschen Ehr vnd Geyer betreffen thun/welche dann wol so hoch/ als der Leib/das Leben/ zu achten. Iul. Clar. lib. 5. sent. §. fin. verl. adde quod. Derhalben welcher am Cammergericht wider ein iniurianten/der ihn geschmecht/ein Ladung wil außbringen/der muß obgefeste Stück vnd requisiti, sonderlich die Zeyt/ in der Supplication setzen/dann ime sonsten die Proceß abgeschlagen werden.

Es ist auch der Vrsachen die Zeyt in der Supplication/in Schmachsachen/zu setzen/damit der Richter auß erzehlung der Geschicht zu verstehen/ob zu rechter Zeyt/das ist/ innerhalb Jahrs/ die Action fürgenommen/L. si non conuicij. C. de iniur. Welche Actio, so sie innerhalb Jahrsfrist fürbracht/vnd der Krieg Rechtens darauff befestigt/wirt sie dadurch perpetuiert/Rota deci. 2. de iniur. in nouis. Am Cammergericht aber wirt sie alsbaldt nach der Citation vnd Reproduction derselben/ohn die Kriegs befestigung perpetuiert/dann von wegen viele der Sachen/vnd daß es ein gewisse Form zu handeln/kündten die Partheyen selten innerhalb Jarsfrist/zur Kriegs befestigung kommen.

Am Cammergericht wirt ein Schmachklag auff ein Widerruf gestellt/nicht für peinlich/sondern pro ciuili iudicio gehalten/dann am Cammergericht Klagen auff ein Widerruf angenommen werden/welche/wo sie für peinlich criminal gehalten/nicht angenommen würden/dieweil/vermög der Ordnung/keine criminal/oder Malefisische Sachen (ausgenommen Landtsfriedbrüchige Sachen) allda zu verhandlen. Derwegen/dieweil Schmachsachen für ciuil bürgerlich/vnd nicht für peinlich gehalten werden/so mag in einem Libell zumal vmb Befehrung/vnd dann auff ein Widerruf gestellt werden. Doch wirt in der andern Petition/den Widerruf betreffendt/allwegen die Ehr vorbehalten/vnd das helt die Cammer im Gebrauch also/wiewol es den gemeinen Rechten nach anderst gehalten wirt.

Wann ein Libell aller dings in der Form vnd Materi nichtig/also/ daß demselben mit keiner Auslegung zu helfen/so ist der Richter/vermög der Recht/schuldig/den Beklagten von dem Gerichtsstande ledig zu erkennen/den Kläger in Kosten zu verdammen/doch mit vorbehalt/daß ihm vnbenommen förmlich zu klagen. Am Cammergericht aber/wie zum theil oben auch angeregt/wirdt der Beklagte nicht allwegen von dem Gerichtsstande ledig gesprochen/sondern wirt offft erkandt/daß der Kläger ein ander förmlich Libell fürbring/Vnd solchs ist von Sachen erster Instanz zu verstehen/dann in Appellation sachen/der Richter allwegen vber die nullitet eins vn förmlichen nichtigen Libells zu erkennen.

Sächsisch

Ann einer ein Persönliche Klag wider einen andern stellt/ vnd bringet in der Klag alleine causam remotam, das ist/er bringet vor/ der Beklagte sey ihm schuldig/ vnd allegiert alleine also in genere obligationem, sagt aber nicht/ ex qua causa, so muß der Kläger auff ansuchen des Beklagten die causam propinquam obligationis setzen/ vnd sich erklären/ Woher die Schuld komme/ damit sich der Beklagte in der Antwort darnach zu richten/ Land. lib. 3. art. 41. & ibi Kling.

Klagen zween zu gleich/ das stehet bey dem Richter/ welchen er von erstem hören wil/ es sey dann/ daß jr einer die erste Klag bezeugen mag/ lib. 1. artic. 61.

Wo aber die Klage vor dem Gericht Mündlich/ in schlechter form vñ weisse/ nach Sächsischer Art/ vom Kläger fürgewendt wirt/ wie gemeinlich in Gerichten der Stätt vnd Dörffer geschicht/ so muß der Richter sorgfältig seyn/ daß er auff das Eynbringen des Beklagten im Gericht zu dem Urtheil nicht verfare/ die Klage vnd auch das Eynbringen des Beklagten sey dan in das Gerichtsbuch recht vnd ordentlich gezeichnet/ Dann die Rechte wollen/ daß der Gerichts Handel all solle geschrieben werden/ vt in C. quoniam contra. de proba. Vnd der Richter soll auß den geschriebnen Actis sein Urtheil sprechen/ welches sich mit der Klag vergleichen soll/ C. licet Helias, de limo. & not. in c. 1. delibel. obla. sonst möchte der Richter in den Actis irren/ vnd im Urtheil desto irriger werden.

Auß dem Württembergischen Landtrecht.

Von eynbringung der Klag.

Auff den bestimmt vnd angesetzten Gerichtstag/ soll der Kläger sein Klag vnd Forderung nach gestalt der Sachen/ Mündlich oder Schriftlich/ lauter vnd verständlich fürbringen/ mit benennung des Richters/ des Klägers vnd Beklagten/ Er soll auch die Geschichte/ warumb vnd auß was Ursachen er klage/ geschicklich/ klärlich/ vnd warhafftiglich narriern vnd erzehlen/ vnd endlich sein Bitt thun/ wess er vermeint/ daß der Beklagte jme auff sein forderung zu geben oder zu thun schuldig sey.

Vnd mag der Kläger sein Klag wol endern/ verwandeln/ mindern oder mehren/ doch daß solche vor befestigung des Kriegs beschehe/ dazu dem Beklagten der Unkosten/ solcher enderung vnd verwandlung halb erlitten/ wie sich gebührt/ bekehrt vñnd abgelegt werde/ Aber nach befestigung des Kriegs mag der Kläger sein Klag nicht weiter endern/ er wolt dann dem Antworter allen auffgewendten Kosten abtragen/ vnd von neuem fürbieten lassen/ vnd klagen.

Die Klag soll auch/ wo die in Schriften eyngebracht/ bey den Actis verwahrt/ vnd darauff gezeichnet werden/ durch wen vñnd auß welchen Tag sie eyngebracht worden sey/ Desgleichen soll es auch mit der Antwort des Beklagten/ vnd allen andern beyder Partheyen Schriftlichen fürbringen/ gehalten werden.

Würden aber die Partheyen Mündlich procediern vnd handeln/ so soll jhnen das gestatt werden/ Doch/ wo einiger oder beyde Theil begerten/ Klag/ Antwort vnd Fürtrag/ so Mündlich für gebracht werden/ zu beschreiben/ daß durch den Gerichtschreiber beschehen/ Wo aber die Sachen wichtig/ vnd die zuversichtlich appelliert werde möchten/ Sollen unsere Ampfeut vnd Gerichte für sich selbst Ordnung geben/

Der Erste Theil/

daß die Fürtrag/vñ sonderlich alle geführte Kundtschafft/durch den Gerichtschreiber eygentlich auffgeschrieben werden.

Vnd nachdem das ganz Fundament vñnd der Hauptgrunde einer jeglichen Sach/mehrer Theils auff der Formligkeit der Klag siehet/die Action vñnd Klagen aber vielerley/vñ nicht einer/sondern mancherley vñnderschiedlicher Natur seyn/Vñnd dann zu förmlicher Stellung der Klagen/eines sehr geschickten vñnd erfahrenen Schreibers vñnd Concipisten von nöthen/so mögen vnser Vñndertthanen/in Sachen/daran in mercklichs gelegen/derhalben bey den Rechtsgelehrten/vñnd der Practick erfahrenen/wol Vñnderrichts vñnd Rechts pflegen/dann es sich zu fern eyñreissen würde/die weitlaufig vñnd wichtig materiam actionum diesem kurzen Gerichtlichen Proceß eyñzuverleiben/vñnd hett sich dannoch der gemein Mann/ohn sondern Vñnderricht vñnd instruction der Erfahrenen vñnd Rechtsgelehrten/darauf feins sondern Beselffs zu erholen.

Auß der Bülchischen Reformation.

Er Kläger soll auff dem bestimmten Gerichtstage sein Klag vñnd Forderung/mit befestigung des Kriegs Rechtens/oder Gerichtlicher Eynlassung/zu Latein/Litis contestatio genandt/als daß er bemelte Klag vñnd Forderung sage wahr seyn/eyñbringen/Damit auch der Kläger in solcher Bitt desto bestendlicher versorgt/mag er in Beschluß seiner Bitt/mit diesen oder dergleichen Worten/einen Anhang thun/vñnd bitten/Auch sonst hiezu auff zu erkennen vñnd zu geschehen was recht ist/vñnd mir Rechts fürderlich zu verhelffsen/Euwer Richterlich Ampt hiemit anruffendi.

Auß der Solmsischen Gerichts Ordnung.

Em Beschluß sollen auch die Expens/Gerichtskosten vñnd Schäden/Interesse,Erstattung eyñgenommener Abnützung/alles nach gestalt der Sachen/angehengt/Vñnd zugleich begert mögen werden.

Vñnd damit solchs alles dem gemeinen Mann noch verständlicher sey/so haben wir zu ende dieses ersten Theils etliche kurze Formen der Klagen/in solchen Fällen/so sich am meisten zutragen/verfaßt anhencken lassen/darnach sich die gemeinen Fürsprechen haben zugerichten.

So aber dieselben hierüber solch Form nicht halten/sondern die Klagen an den ob erzehnten wesentlichen Stücken mangelbar/ohn Ursach/ohn förmlichen Beschluß vñnd Bitt/fürtragen würden/vñnd die Schöpffen solchs also befänden/so sollen die Procuratores den Partheyen allen Gerichtskosten/derwegen erlitten/auf ihrem Seckel ablegen vñnd erstatten/vñnd in die Straff der Schöpffen gefallen seyn.

Auß der Statt Franckfurt Reformation.

Eleichwol mag der Kläger seine Klag/vor oder nach befestigung des Kriegs/da es die Notdurfft erforderet/declarieren vñnd erklutern/doch vnverruckt vñnd vnverwandelt derselben Substanz/beyde in Narratis vñnd dem Beschluß/oder endlicher Petition.

Auch

Auch mag er seine fürbrachte Klag/ für der Kriegsbesetzung (ob er wil) gar fallen lassen / vnd darvon abstecken. Doch / daß er dem Beklagten den Gerichts Kosten / so er derwegen erlitten / widerumb erstatte. Aber nach der Kriegsbesetzung mag er solchs ohne Bewilligung des Gegentheils nicht thun / noch ein neuwe anfangen / Sonder soll die Sach vnd Rechtfertigung / auff begern des Beklagten / vollführt / vnd mit Vrtheil geendet vnd entscheiden werden.

Auch soll der Kläger sich vorsehen / daß er nicht zu viel in seiner Klag begere / Solches (zu viel) aber wirdt auff vielerley Weiß im Rechten verstanden : Erstlich / so er zu früe klagt / das ist / ehe vnd zuvor dann die Zeit der Bezahlung der Schuldt oder der Zins erschienen ist. Zum andern / wann er mehr klagt / als die Schuldt ist. Zum dritten / wann die Schuldt an einem andern Vrth / dann das hin die Bezahlung bestimpt / gefordert wirdt. Zum vierdten / wann der Schuldmann / Bezahlung / zweyerley Ding / darvnter er doch die Wahl hat / versprochen hette / als ein Kossz / oder dreyßig Thaler dafür / der Kläger aber allein das Kossz / oder allein die dreyßig Thaler forderte.

Vnd verordnen die Recht / auff solches zu viel klagen / auch sonderliche Straffen / Nemlich / wann zu früe geklagt wirdt / daß der Kläger auff des Beklagten exicipiern vnd bitten / dem Beklagten die Kosten vnd Schäden erstatten / Vnd darzu noch zwofache Frist vnd Zeit (so viel er zu früe geklagt hat) geben solle.

Es were dann / daß der Kläger ehehaffte Ursachen / zeitlicher zu klagen / hette / Als wann der Beklagte auff wogendem Fuß stünde / oder gefährliche vereufferung seiner Güter fürnemme / oder so der Schuldner verstorben / desselben gemeine Creditores auff seine Güter in Recht klagen. Dann in solchen Fällen der Kläger auch ehe Zeit mit andern Creditorn soll zugelassen werden.

Aber in den vbrigen dreyn Fällen / soll der Beklagte / anff sein exicipiern vnd Anruffen / von dem Gerichtsstandt erlediget / vnd vber das / der Kläger ihm zu dreyfacher Erstattung seiner erlittenen Gerichts Kosten (doch auff Richterliche mäßigung) condemnirt werden. Darumb dann die Kläger (wie obgemelde) sich in ihren Klagen wol fürsehen / vnd vor diesen Straffen der Rechten verhalten sollen.

Von der Reconuention / das ist / von der
Gegenklag.

Der Beklagte / so er etwas von dem Kläger zu erfordern / hat er zween Weg / Der erst / daß sein Schuldt vnd Forderung mit des Klägers compensirt vnd verglichen werde. Diweil aber ein Ding mit dem andern aufzuheben vnd zu vergleichen / nicht allweg statt / sonderlich wann beyde des Klägers vnd Beklagten Schuldenforderung nicht liquidirt / oder sie derselben einander gestendig. text. in l. fin. C. de compen. & ibi Bald. so dann das erst remedium nicht statt / so muß sich der Beklagte der reconuention gebrauchen.

Der Erste Theil/

Ist dervwegen erstlichen die Frag/was Art vnd Natur die Gegenlag/ von Anfang der Rechtfertigung/ bis zum Ende.

So viel die Zeyt/ wann die Gegenlag fürzubringen/betriffe/ ist sie gleich im Anfang vor der Kriegsbesetzung fürzubringen/ vnd als dann heist es ein rechte Gegenlag/ vnd gehet die Con vnd Reconuention Klag mit einander/glos.in Cle.sapè. §. verum.in verbo,exordio,de verbor. sig. Feli.in c.i. de mut. pet. Doch mag die Gegenlag auch nach der Kriegsbesetzung fürbracht werden/sie wirdt aber alsdann nicht wie ein rechte Gegenlag gehalten/dann sie nicht mit der andern ihren Gang/ Es wirt auch die Conuention durch sie nicht auffgehalten/tex. in c. difendia. §. Reus. de rescript, lib. 6. Lanfran, in Cle. sapè. col. 8. in fin. text. in verbo,exordio,de verbor. sig.

Zum andern/so viel die Prosecution vnd Handlung der Gegenlag belangt/ist sie dieser Natur/soll sie mit der Conuention Klag zu gleich gehn/ vnd verhandlet werden/Als/das ein Proceß vñ den andern zu handeln/Nemlich an dem Tag/wann der Krieg Rechtens in der einen besetzt/ soler auch in der andern besetzt werden. Also auch soll es mit gebung der Zeyt zur Beweifung/ mit der Publication/ mit dem beschliessen/vnd andern actibus, durchaus gehalten werden.

Zum dritten/ so viel das Endt der Gegenlag betriffe/ ist sie dieser Natur vnd Engenschafft/das sie in einem Vrtheil mit der Conuention außzusprechen/dann der Richter soll sie beyde in einem Vrtheil begreifen. Bart, in Auth. & consequenter. C. de sent. Vnd ist solches in diesem Fall zu verstehen/ so die Beweifung fürbracht/ dann so in der einen noch daran Mangel/ kan in der andern allein geurtheilt/ die ander lenger auffzogen werden/ ita Abba, in c. i. de mut. pet. Darauf folgt auch/ wann in der Conuention Sach/darinn am ersten geurtheilt/ appelliert/ so kan der erst Richter nicht desto weniger in der Gegenlag fortfahrn/vnd seind jm die Hände durch die Appellation in der andern Gegenlag nicht gesperrt. DD. c. supereo. cl. i. de appella.

Vor welchem Richter die Gegenlag statt.

Es ist ein gemeine Regel/das die Gegenlag vor ein jeden Richter zugelassen/ es sey dann in Fällen/welche außdrücklich verboten. per reg. c. cuius in agendo, iij. quest. 8. & l. cum Papinianus. in fin. C. de sent.

Darumb hat die Gegenlag/coram Iudice delegato/ wann ihn der Kläger allein erwehlt/ statt. Dann welcher ein Richter für sich erwehlt/ soll ihn auch wider sich haben. c. i. & ibi Abb. de mut. pet. Spe. tit. de recon. §. i. Bar. in Auth. & consequenter. col. penul.

Vor einem willfürlichen Richter/ coram arbitro, hat die Gegenlag nicht statt/ vnd das der Ursachen/ dieweil er mit beyder Theil Willen erkiesst. c. cum dilectus, de arbit. Spe. in tit. de recon. §. i.

Es hat auch die Gegenlag in Appellation Sachen nicht statt/ Bar. in d. Auth. & consequenter, col. fin. & ibi etiam Bal. Es were dann/das von einer Bey Vrtheil vor der Kriegsbesetzung appelliert/ vnd der Appellation Richter erkandt/das wol appelliert/ vbel geurtheilt/ Also/ weil die Hauptsach für den Appellation Richter kömpt/ so hat auch die Gegenlag statt. Iohan. Ant. in c. i. de mut. pet. quem ibi sequitur Abb.

Von andern mehr Fällen/vor welchem Richter die Gegenlag zugelassen/oder nicht/ist zu sehen D. Marant. par. 4. distinct. 6.

In was Sachen die Gegenflag zugelassen.

In gemein mag sie in allen Sachen / die nicht verboten / fürgewendt werden /
l. nec non. §. quodeis. ff. ex quib. caul. maior.

Wann das Richterlich Ampt principaliter, vnd nicht incidenter an-
geruffen / dann solch anruffen an statt einer Klage / so ist die Gegenflag zu gelassen /
l. Quintus. ff. de annu. leg. c. fin. de offi. ludi.

In summarijs caulis hat die Gegenflag auch statt / doch wann die eine summa-
ria, die ander nicht / gehn sie nicht zugleich miteinander / werden nicht in einem Urtheil
aufgesprochen / es beschehe dann mit der Partheyen gutem Willen. Bald. in l. Sed &
hæ. §. non solum. ff. de procurat. Bar. in l. i. §. fin. ff. de var. & extra ord. cog.

In Execution Sachen hat die Gegenflag auch nicht statt / Bald. in d. auth. &
consequenter. col. 3. in fin. verl. quæro nunquid. Als / da auß bekandter des Gegen-
theils Schuldt die Execution begert / hat der Richter anders nichts zu thun / dann daß
er dem andern Theil gebiete / vnd dahin anhalt / daß er die bekandte Schuldt bezahl / l.
vnica. C. de confes.

Wann vmb hinderlegt Gut flagt / hat die Gegenflag darwider nicht statt /
Bar. in d. Auth. & consequenter. Wiewol die Gelehrten solchs zum theil von dem
Proceß / daß beyde Klagen mit einander gehn sollen / verstehn. Doch hat in allweg die
compensatio gegen hinderlegten Gütern nicht statt / Bal. in l. Si quis. C. de posi.

Der flagt daß er spoliert / wider den / biß er restituirt / hat die Gegenflag nit statt /
Bar. in auth. & consequenter. per l. Si quis ad se fundum. C. ad l. Iul. de vi.

Wann ein Geistlicher einen Weltlichen vor dem Weltlichen Richter beflagt / ist
der Geistlich auff die Gegenflag sich auch eynzulassen schuldig / Bar. in Auth. & con-
sequenter. col. fin. C. de Sent. gl. in c. 1. de mut. pet. Spec. tit. de reconuent. Es were
dann / daß der Geistlich in der Gegenflag einer Geistlichen spiritual Sachen beflagt /
darüber der Weltlich Richter nit zu erkennen / oder aber / da er Peinlich reconueniert
würde / were er zu antworten / sich eynzulassen nicht schuldig.

Etliche singularia, so der Reconuention hal-
ber zu merken.

Der Beflagte / wann er in wärender Instanz den Kläger wider vor einem
andern Richter beklagen wolte / welcher sonst des Klägers ordentlicher Rich-
ter nicht were / sonder sonst erlangt hette / so ist solcher Proceß von Rechts we-
gen nichtig / vnd ist er schuldig / dem Kläger die Kosten zu erstatten / Doch da er den
Kläger vor seinem Richter in wärender Instanz wider beflagte / vnd reconuenierte /
der Kläger darwider nicht exipierte / daß er von Rechts wegen nicht schuldig zu ant-
worten / vnd vor vielen Richtern vmbtrieben zu werden / alsdann wirdt solcher Pro-
ceß zugelassen / ita Bar. in Auth. & consequenter. C. de sent.

Die Reconuention hat zweyerley Freyheiten / die ein ist / daß ein Proceß vmb
den andern gehalten wirdt / vnd so viel diß Priuilegium betrifft / soll die Gegenflag
vor der Kriegsbesetzung fürbracht werden / oder alsbald darauff. Die ander Frey-
heit ist / daß der Beflagte den Kläger vor dem Richter / der sonst nicht sein ordentli-
cher Richter / widerumb zu beklagen. Vnd so viel diß ander Priuilegium vnd Frey-
heit betrifft / hat die Gegenflag biß zu dem Sententz statt / ita Docto. Bart. & alij in
auth. & consequenter. C. de Sent. & inter om. iudic. ita Abb. & alij in c. 1. de
mut. pet.

Der Richter mag in krafft der Gegenflag auch in solchen Sachen erkennen /
vber die er sonst / one bewilligung der Partheyen / nicht hette zu erkennen gehabt / Im
fall

Der Erste Theil/

fall aber der Beklagte den Kläger in einer solchen Sachen wider wil reconueniern, in welcher er auch mit der Partheyen bewilligen nicht hette Richter seyn können / als da der Beklagte vor ein Weltlichen Richter den Kläger wolte beklagen / einer Ehesachen halber / oder einer andern Geistlichen Sachen wegen / die allein für den Geistlichen Richter gehörig / als daß hat die reconuentio nicht statt / ita Bar. in auth. & consequenter. C. de sent. & interlo. om. iudi. Canonistæ in c. i. de mut. pet.

Welcher allein Bürgerlich beklagt / der kan den andern nicht widerumb criminaliter reconueniern, daß der Richter / da er fürgenommen / in Peinlichen Sachen kein Jurisdiction: Dann / vermög der Gegenklag / wie oben vermeldt / kan der Richter in solchen Sachen nicht erkennen / in welcher er auch mit der Partheyen bewilligen nicht hette zu erkennen gehabt. Im fall auch gleich der Richter ein Jurisdiction in criminal Peinlichen Sachen / hat dannoch in solchem fall die Gegenklag nicht statt / also / daß die Bürgerlich vnd Peinlich Criminal Sach mit einander zu verichten / wol mag einer den andern wider beklagen / vnd also die Civil Sach / als die geringer / in mitteltst eyngestellt werden / l. fin. C. de ordi. cog. Bar. in auth. & consequenter. C. de sent. & interl. om. iudi. Abb. in c. i. de mut. pet.

Herwiderumb der allein Peinlich / vñ nicht criminaliter beklagt / der mag nicht dagegen Bürgerlich klagen / daß der criminaliter klagt / thuts nicht auß freyem Willen / darumb hat auch extrationel. Papinianus. C. de sent. die Gegenklag nicht statt / ita voluit Abb. in c. i. de mut. pet.

Was das Cammergericht von den Gegenklagen / de Reconuentione setze.

In der Gegenklag / wie in derselben procediert werden soll / ist der 30. Titul des dritten Theils der Ordnung / vnd stehet also: So der Beklagte den Kläger wil in dz Wider Recht verfassen / soll er solch sein Gegenklag vor der Kriegsbesetzung / oder hernach ad proximam oder secundam fürbringen / vnd darauff zu gleich procediert / vnd ein Termin vmb die ander gehalten werden: So aber solch Gegenklag hernach / vnd doch vor Beschluß der Sachen / fürbracht würde / alsdann sollen beyde Sachen / der Klag vnd Gegenklag / vertheilt vnderschiedlich / vñ ein jede für sich selbst allein / vermög dieser Ordnung / gehandelt werden.

Dgesezte Regel hat in Landfriedbrüchigen Sachen / causis fractæ pacis, nicht statt / also / wo auch im Mandat allein auff die Restitution geklagt / wie dann in spolijs vnd Entsetzungen die Reconuention vñ Gegenklag nicht zugelassen / ita iudicatum in causa Ach / contra Gülch.

In allen Criminal Sachen hat die Gegenklag der gestalte nicht statt / daß zu gleich procediert / vñ ein Termin vmb den andern gehalten werd / doch ist die Reaccusatio, die Gegenklag / diuersis processibus gehandelt / zu gelassen. Ita decisum in causa Helffenstain / contra Blm.

So der Kläger in seiner Klag nicht fortführe / mag der Beklagte nicht desto weniger mit seiner Gegenklag fortfahrn / vnd darauff das Urtheil ergebn / Vnd da in der einē Sachen nicht beschlossen / kan doch der ander Theil nach dem Urtheil noch sein angefangen Recht aufführen / Bar. & Bal. in auth. & consequenter. C. de sent. & interlo. Panor. de mut. pet.

Folgt

Folgt das Sächsisch Recht.

A 12. Artikel des dritten Buchs des Landt Rechts / stehe im Text also: Welcher Mann auff einen klagt / vnd jener wider auff in / Der von erst klagt / der darff dem andern nit antworten / er sey dan erst ledig von jme / Klagen aber viel Leut auff einen Mann vmb Vngerecht / er darff dem andern nicht antworten / ehe dan er von dem ersten ledig wirt / Vnt auch die Klag getaget / er darff nicht höher Bürgen setzen / dann für sein Wärgelt / ob wol der Kläger viel sendt.

Auff gesezten Text stehet die Glos also: Vnd wisse / daß man es etwan nach dem alten Rechten also hielte / wie er es dann auch hierühret / daß / wañ ein Beklagter seinen Kläger wider beklagen wolte / müßt er solchs zu handt thun / ehe er jm zu der fürs genommenen Klag Ja oder Nein sagte / nemlichen dieser Gestalt / vnd also: Wann der Kläger seine Klag anstellet oder ansetzet / so setze der Antworter von stundtan seine Klag darwider / Darnach antwort dann der Beklagte auff des Klägers Klag / vnd muß der Kläger jm zugleich wider antworten zu seiner Klage / Also verführn sie in jrer Rechtfertigung beyde zugleich / nach der Regel / die hievor gesezt worden / in dem 62. Artikel / ibi, Man sol niemant zwingen. S. welches Urtheil man erst bittet. Aber nach vnserm neuwen Rechten / mag der Antworter den Kläger nicht wider beklagen / all dieweil dasselbig Gericht zwischen in beyden währte.

In eadem glos. stehet also: Zum andern hat die Widerklag nicht statt. Zum ersten / Ob manichts hette auff Scheidensleut / welche von beyden Theiln dazu gewehlet worden / gestellet / dann darumb mag keiner den andern wider beschuldigen / es were dan anderst zwischen inen behändiget worden / vt ext. de arb. c. cum dilectus. & Felin. eod. tit. l. Si cum dies. Specu. tit. de recusat. §. effectus. verlic. sed nunquid coram istis. Item / Wider des Reichs Achtern vnd den geächten Leuten / darff niemant antworten in den Gerichte / da sie innen geächtet sind / Klagt man aber auff sie / sie müssen antworten binnen dem Gerichte / da sie innen geächtet sind / articulo 15. lib. 3. Zum dritten / Welcher einem andern Gelt gebe / welches er jm vielleicht mit jenes Eydt hett abgewinnen lassen / als ob er selber vor so wenig nicht hett schweren wollen / ob er denselbigen nachmals darumb / daß er jm das Gelt zu vnrecht abgewunnen / oder von jm genommen hett / wolte beschuldigen / dafür darff jm derselbig nicht antworten / vt Inst. de act. §. Item, Si quis postulante. & l. non erit. §. fin. & l. seq. ff. de iureiur.

Württembergisch Landtrecht.

Ann nun des AntworTERS Exception / oder Aufzuge / die vor befestigung des Kriegs statt haben / außgeörtet / oder daß er deren keine fürbracht hett / also daß der Krieg befestiget werden soll / wil dan der Antworter auch sein Gegenklag fürbringen / das soll er vor / oder alsbald nach befestigung des Kriegs / vermög der Rechte / zu thun fug haben / vñ ist jme Kläger dar auff zu antworten schuldig / ob jme gleichwol deshalben nicht fürgebotten were.

Vnd sollen beyde Sachen / des vor vnd nach Rechtens / solcher eyngebrachten Klag vnd Gegenklagen / gleichs Proceß / mit einander gehn / gehandelt / zu Ort gebracht / vnd eins mals mit endtlicher Urtheil entscheiden werden.

Ob aber der Kläger / oder desselben Anwalde / das Gegenrecht nicht annehmen wol / soll er im Vor Rechten mit seiner Klag auch nicht gehört werden / Es wer dann

B

in fällt /

Der Erste Theil/

in Fällen/da die Gegenklag im Rechten nicht statt hatt. Als da die Klag auff ein Spo-
lium oder Entsetzung der Possession gestellt / vnd der Antworter darüber wider den
Kläger von wegen des Egenthums / oder sonst anderer Sachen halb Gegenklag
führen / Oder ob der Appellat den Appellanten in der Appellation Sach reconue-
niern wolt / dann in diesen beyden / vnd sonst andern mehr / im Rechten aufgetruckten
Fällen / die Reconuention oder Gegenklag nicht raum noch statt hat.

Der Statt Wormbs Reformation.

Dauch der gemeldt Antworter Zuspruch vnd Forderung
gegen dem Kläger zu thun hat / vnd wider rechtens nottürfftig ist / so soll
solch Reconuention vnd Widerrecht vor befestigung des Kriegs bes-
sehen / Es were dann / das der Antworter sich des Widerrechten / vor
befestigung des Kriegs / öffentlich bezeugt vnd protestiert hette / so möchte er dann
solch Reconuention vnd Klag im Widerrechten thun / bald nach befestigung des
Kriegs / vnd sonst nicht.

Auß der Nürnberrgischen Reformation.

Edoch hierinn außgenommen etlicher Herrschafften Un-
derrhanen / welche / in vermög eines Nahts Verträge / des Widerrech-
tens allhie erlassen / vnd darzu wider ihren Willen nicht verbunden seyn
sollen.

Francckfurtisch Reformation.

Aber die Gegenklage hernach vnd später / vnd doch vor
Beschluß der Sachen / fürgebracht würde / So soll dieselbig auch zuge-
lassen werden / doch nicht als ein Gegenklag / darinn simultaneus pro-
cessus vnd gleichmäßige Handlung / gehalten werden soll / sonder als
sonst ein Klag / vnd derwegen ein jede solcher Klagen für sich selbst allein / vnd ein jede
ihrer Ordnung nach / vermög der Recht / verhandelt werden.

Würde sich auch darvnter zutragen / das in dem simultaneo processu / der Vora-
kläger in seiner Vorklag schleunig fortführe / der Nachkläger aber / mit der Nach-
klag dermassen seumig vmbgienge / das man spüren möchte / das solches zu gefähra-
lichem Auffhalt vnd verlengerung der Vorklag geschehe / So ordnen vnd wollen
wir / das alsdann der obgemeldt simultaneus & mutuus processus vnd gleiche
Handlung / nicht statt haben / sonder der Vorkläger / wann er seine Vorklag gnugsam
erwiesen vnd aufgeführt / Macht haben soll / in derselben endlich zu Recht zu beschlies-
sen / vnd zu bitten / den Vorklagten / darinn auch endlich zubeschliessen / anzuhalten.
Oder aber / da sich Vorklagter darinn sperren wolte / mit ihm auß Richterlichem
Ampt zu beschliessen / Welches auch demnach also geschehen / vnd die Ende Urtheil
in der Vorklag / vnerwartet des endlichen Beschluß / in der Nachklag eröffnee
werden solle / doch dem Nachkläger seine Gegenklag (aber nur als ein schlechte Klag)
so schleunig vnd fürdersam er kan vnd wil / hernachmals auch außzuführen / vnd seiner
Ende Urtheil darüber zugewarten / vorbehalten.

Es

So aber der Nachbeklagt / oder sein Anwalde / das Gegenrecht nicht annemen / noch auff die Nachklag antworten wolte / so soll er alsdann / auch in seiner Vorlag nicht gehört werden / Es were dann / daß die Sach der Natur were / daß eine vor der andern von Rechts wegen einen Vorzug hätte / vermög der Recht / so mag der Vorkläger solches alsdann Excipiendo fürwenden.

Denn es seind etliche Sachen / darinn / vermög ermeldter Recht / die Gegenlag nicht statt hat / Als / in deposito, da jemandt einem andern Gelt / oder was anders / zu trewer Handt hinderlegt hat / vnd solches widerumb fordert. Item / da einer von wegen eins Spolij klagt vmb Restitution. Item / in præiudicialibus, In Sachen / da eine der andern ihren Lauff verhindert, Item / in Malefis Sachen. Item / in causis summarijs, darinn sich gebürt schleunig zu procedieren / dieselbig aber durch die Gegenlag lang auffgehalten werden möchten. Vnd was dergleichen Sachen vnd Fall mehr in den Rechten gefunden werden / in welchen die Gegenlag nicht statt hat / noch zugelassen ist / Dann wir es derselben Sachen vnd Fall halben bey gedachten Keyserlichen Rechten lassen bleiben.

Von Caution / Sicherheit / oder Tröstung
zum Rechten.

In Gerichts Sachen / sonderlich im Anfang derselben / werden mancherley Caution vnd Sicherheiten zum Rechten erfordert / vnd dieselben etwan von dem Kläger / etwan von dem Beklagten.

Die erst Versicherung / so vor Gericht beschicht / ist die / so man neñt de præstando iuri, seu de iudicio liti. Das ist / sich in Recht zustellen / vnd der Sachen Rechten aufzuwarten. Vnd diese Versicherung wirdt den Rechten nach allein von der beklagten Parthey erfordert / es sey die Sach Ciuil oder Peinlich. Diese Caution vnd Versicherung aber ist fürnemlich erfunden / von wegen Verdachts / der Beklagte flüchtigen Fuß setzen / der Sachen nicht aufwarten möchte / cum reorum sit fugere. iuxta l. properandum. §. Sin autem reus. C. de iudi. ita Bart. & DD. in l. Sciendum. in prin. ff. qui satisda. cog. Vnd derhalben der / so vn bewegliche Güter besitzt / dieweil er nicht verdächtig / ist er solcher Caution vnd Versicherung vberhaben / DD. in d. l. Sciendum, Auth. offeratur, C. de litis contesta.

Zum andern / ist ein Caution vñ Versicherung / zu erscheinen sich zu stellen / vnd die tregt sich täglich in Peinlichen Sachen zu / Dann wann der Richter einen Gefänglichen einzeucht / vber einen inquiriert / so mag sich derselb / die Gefängnuß zu entschlichen / sich dieser Caution vñ Versicherung erbieten / nemlich / sich zustelln / für Gericht zu erscheinen / vnd also wirt er der Gefängnuß erlassen. Wann auch der Richter vber solche anerbotene Caution die Person der Gefängnuß nicht erlassen wolte / were sie actione iniuriarum zu beklagen / l. si verò. §. i. ff. qui satisdar. cog. & not. Iaf. in l. i. col. i. ff. si quis in ius vocat. non ier. & de ista fideiussione loquitur tex. in d. l. i. & totus titulus, ff. in ius vocat. vt eant. & l. i. & ibi Bar. ff. de custo. reo. Es wirdt aber gemeiniglich diese Caution nicht angenommen / wann einer das delictum, die Missethat / gestanden / Wann einer an frischer That eins Lasters ergrieffen / oder sonst die Sachen offenbar / daß kein Aufred oder Entschuldigung fürzuwenden.

Die dritte Caution vnd Versicherung ist / die man neñt de iudicato soluendo, Das ist / den Beklagten zu beschirmen / vnd dem erlangten Rechten gnug vnd vollziehung zu thun / Vnd diese ist schuldig zu leisten / der ein andern im Rechten vertreten vnd beschirmen wil. Dann er sonst vnd zuvor zur Defension nicht zugelassen wirdt. l. qui proprio. §. qui alium, ff. de procu. & l. exigendi, C. eo. tit. Vnd von dieser

Der Erste Theil/

Cautio enthebt die Besizung ligender Güter nicht / l. Minor, §. fin. cum l. seq. ff. de procurat. & de ista satisfactione loquitur totus titulus, ff. iudi. fol. Daher folgt die practica, deren sich die Procuratores in ihren Gewalten behelffen / in welcher die Clausel gesetzt: Das der Herr des Kriegs seinen Procuratorem von aller Besizwerdt der Satisfaction vnd Versicherung releuieren vnd Schadlos halten wölle / Dann durch solch Wort wirdt der Herr für seinen Procuratorem bürg / vnd ist der Procurator weiters nicht schuldig Cautio zu thun. Bart. in Rubr. ff. iudic. fol. Welchs alles doch in diesem fall zu verstehn/wan der Principal/ der Herr/ zu bezahln/ vnd liegende Güter besizze/dann sonsten diese Clausel nicht releuiert / dann er diß falls kein gnugsamer Bürg. Angel. & Iac. in l. filiusfam. ff. qui satisda. cog. & ibi commu. DD. Es heist auch diese Satisfatio oder Cautio drey Ding in sich/ Nemblichen/ Betrug zu verhüten/ Den Beklagten zu beschirmen/ Vnd dem erlangten Rechten gnug vnd vollziehung zu thun.

Die vierde Versicherung vnd Cautio ist/ derato, vnd ist von dem zu leisten/ der von des Klägers wegen erscheint / aber seins Befehls kein Gewalt fürzulegen/ Davon dann redet der Text/ in l. i. C. de procura. l. Pomponius. §. rati. ff. de procura. & totus tit. ff. rem rat. haber. Also auch ist ein verwandte Person solche Cautio de rato zu thun schuldig l. maritus, C. de procu. So dann der Gewalt nicht gnugsam/ oder derwegen zweiffel für siele / so soll der Anwald sein Gewalt entweder gnugsam beybringen/ oder die Cautio der Gemeinhabung thun / vnd das sein Principal/ was durch ihn gehandelt wirdt / Gemein haben soll vnd wöll.

Die fünfft Species der Cautio ist/ das der Kläger / im fall er der Sachen verlustigt/ dem Beklagten allen Gerichts Kosten erstatten wölle / vnd solche Cautio ist der Kläger zu thun schuldig/ gleich im Anfang des Rechts. Davon redet die Auth. generaliter, C. de Episcop. & Cleric. Abba, in c. quoniam frequenter. §. in alijs. colum. ij. vt lit. non contest. Bartol. in l. de die. §. qui mulierem. in fin. ff. qui satisda. cog.

Es ist noch ein Cautio/ genannt de non offendendo, Dann wann sich einer besorgt / er möchte durch sein Gegentheil verlest / ihme Schaden zugefügt werden/ so mag er das Richterlich Ampt anrufen / das er ihn anhalt/ Bürgschafft zu thun/ weder an Leib oder Gut zu beschädigen / Doch müssen zuvor die Drängungen / vnd das die Person also geschaffen / vnd im Gebrauch die Drängungen ins Werk zu richten/ vorgehn vnd bewiesen werden. Von dieser Cautio redet Bar. in l. illicitas. §. ne potentiores. ff. de offi. præs. Feli. in Rub. de treug. & pace.

So ist zu mercken / das ein jede dieser Cautionen vnd Versicherungen / mit Bürgen zu thun/ verstanden wirdt/ iuxta l. Sancimus, C. de verbo. sig.

Es ist auch zu mercken / das in allen diesen Bürgschafften / vnd andern/ zu vorders der Principal/ vnd darnach erst der Bürg/ verbunden/ ita Bald. in Concl. 261. colum. 2. in primo vol. glos. in l. Si hæres pecuniam, ff. ad Trebel.

Item/ Welcher nicht ligende Güter/ oder Bürgen zu bekommen/ dem ist gnug die Cautio mit dem Eydt zu thun/ l. Sciendum, ff. qui satisda. cog. Spec. tit. de satisf. §. 2. in prin. Iac. in l. i. ff. qui satisda. cog. Dann die Rechten wöllen niemands zu vns möglichen dingen/ oder das er sein Ius verlasse/ dringen.

So ist der Beklagte / er werde in seinem Namen/ in reali siue personali actione beklagt/ kein Cautio de defendendo, de dolo, nec iudicatum solui, zu thun schuldig/ sonder so viel er seiner Person halber beklagt / ist er in seiner Person Namen allein Versicherung zu thun/ dem Rechten aufzuwarten / vnd solchs in dem Fall/ wann er nicht ligende Güter / wann er aber nicht kan Bürgschafft thun / so schwert er / das er Bürgen nicht könne bekommen / vnd das er das / so er mit Worten versprochen/ wölle

wolle leyten. Wiewol solchs alles dem Gebrauch nach/ selten gehalten wirt/ vnd im fall der Beklagt liegende Güter besetz/ die doch so viel nicht wehrt/ als die Klag/ ist er vmb das vbrig satisfation zu thun. Item/ Wann einer eins unbeweglichen Guts halber beklagt/ ist er auch solche satisfation nicht schuldig/ Daer auch in frembden Gericht unbewegliche Güter hette/ ist er solcher satisfation daruffen nicht frey/ Das er aber/ ob er gleich bewegliche Güter/ Sicherheit zu thun/ dem Gericht aufzuwarten/ Dis wirt in dem fall nicht verstanden/ wann er viel bewegliche Güter/ vnd ihm nicht zu vertrauen/ das er weichen/ dem Rechte nit aufwarten möchte. Item/ Geistlichen Personē/ hohe Gefürstē Personen/ ist solche satisfation auch nicht auffzulegen/ im fall auch vñ liegende Güter klagt/ seyndt dieselben ehe zu sequestriern/ dan das die Caution zu begern. Hac omnia habentur & notantur in l. sciendum, per glof. Bar. & DD. in l. i. per glof. ff. qui satisfar. cog.

Zugleich aber wie diese satisfatio iudicatum solui, von des Beklagten Procuratorn vor der Kriegsbesetzung zu erfordern/ nisi procurator de nouo superuenit, l. de die. §. Si seruus. & ibi glof. ff. qui satisfar. cog. Also ist auch cautio de rato habendo, vor der Kriegsbesetzung zu begern. l. Pomponius. §. ratuhabitionis. ff. de procura. Item, Satisfatio de iudicio listi, ist auch vor der Kriegsbesetzung zu begern/ ita text. & Paul. de Cast. in l. Iulianus. ff. qui satisfar. cog.

Vom Cammergericht.

Das die Procuratores ohne gnugsamen Gewalt oder Caution nicht zu hören/ Davon sagt der 21. Titul des ersten Theils der Ordnung/ vnd stehet also: Wir setzen vnd ordnen/ so die Procuratores in Recht erscheinen/ mit eynbringung der Ladung/ Instrumenten/ Acta/ vnd anders/ der vorigen Instanz/ vnd daneben zu bestandt sich er bieten/ das dieselben auff ihren bestands de Rato, in præparatorijs iudiciorum, bis zu besetzung des Kriegs/ zugelassen werden/ die in mittler Zeit treuwen Fleiß fürwenden sollen/ von ihren Principaln ratification jrer vorige Handlung/ vñ fürter Gewalts zu der gansen Sachen zu erlangen: Vnd so einiger von jnen in dem seumig würde/ der soll alsdann Kosten vnd Schäden/ so auff die Sach gangen/ von dem seinen aufrichten vñnd bezahlen/ vnd zu weiter Handlung in der Hauptsach nicht zugelassen werden/ ohne erlaubnuß des Gerichts.

Auß dem Sächsischen Rechten.

Dem Beklagten keine Exception, wider den Gerichtszwang/ wider den Richter/ wider die Person des Klägers/ Citation/ vnd anders/ im Rechten nicht zustendig/ vñnd darumb zu der Antwort greiffen soll/ so mag er doch/ ehe das von ihm geschicht/ von dem Kläger ein Vorstandt oder Caution/ für Schadens Expens vnd zur Gegenlag/ fordern.

Die alten Recht legten dem Kläger auff Caution zu thun/ das er im Rechten bis zum Ende bestünde/ vñnd so er der Sachen verlustigt/ den zehenden Theil des Kriegs dem Beklagten vberreichte/ welches er also verbürgen/ oder mit seinem Eydt/ wo er zu den Heiligen schwüre/ das er Bürgen nicht haben möchte/ verweisen mußte/ vt in Auth. generaliter. C. de Episcop. & Cler. & in l. i. C. de assen. toll. in §. omnes.

Aber nach den neuwen Rechten bedarff der Kläger kein Caution thun/ wann er in seinem Namen vnd in seiner Sache/ die jm allein zustendig/ klagt. Aber nach dem

Der Erste Theil/

Gebrauch vnd vbang der Gerichte/ vnd gemeinlich der Schöpffenstüle/ vnd auch des Oberrn Sächsischen Hoffgerichts/ so ist der Kläger die Caution oder Vorstandt der Expens vnd Schäden / darein er den Beklagten führet / wo er mit der Sachen fellich/ die zu gelten zu bestellen schuldig / wo er in dem Gerichte/ darinn die Sache irrig hengeret / mit vn beweglichen Gütern nicht besessen. Vnd die Schöpffenstüle pflegen gemeinlich zu sprechen/ wo der Kläger in Gerichten gnugsam besessen/ Insonderheit so hoch sich am Wehrgelt/ vnd die Gerichtskosten vngefährlich erstrecken mögen/ bedarffer er den geforderten Vorstandt nicht thun / Land. lib. 2. art. 5. & art. 9. in text. & glos. penul. lib. 1. art. 34. in glos. & art. 67. in glos. 1. lib. 3. art. 18. Weich. art. 23. in glos. colum. 8. & art. 34.

Die Sächsischen Recht erheischen auch Gewähr der Klagen/ Gewähr der Klagen aber/ heist Caution vnd Vorstandt der Klagen angeloben / daß man darbey bleiben wolle/ wie sie jetzt gesetzt sey / vnd auch / daß man den Beklagten solcher Klagen halb gegen jederman wolle vertreten. Vnd haben die Sächsische Recht die Gewähr der Klage dem Beklagten zu gut eyngeführt/ nachdem er darauf zweyerley Wohlthat empfanglich ist: Die erste/ daß der Kläger dem Beklagten die Klage dermassen gewähren muß/ wo in ein ander vmb diese Sache ins Recht ziehen/ vnd beklagen wolte/ daß er in vertreten muß. Vnd hat also die Gewähr in diesem fall die Wirkung der Euction. Die ander/ daß der Kläger/ nach bestellter oder gelobter Gewähr/ die Klage nicht höhern noch bessern / vnd also den Beklagten mit verenderung der Klagen nicht vmbtreiben mag/ Vnd in diesem fall hat die Gewähr die Wirkung der Befestigung des Kriegs/ de quo Landrecht / lib. 2. art. 15. & lib. 3. arti. 14. in tex. & glos.

Von Peinlichem Vorstande.

Die Recht ordnen/ so einer einen Peinlich beklaget / daß er auch einen peinlichen Vorstandt oder Caution bestellen muß/ das ist / daß er sich eynschreibe/ daß er die Klage peinlichen fürgewendet / gelobe / daß er die in peinlichen Rechten verführen vnd beweisen wolle / Vnd wo er das nicht thue / oder damit fellig würde/ so wolle er die Peen leyden/ die der Beklagte im Rechten hett leiden müssen/ wo er überwunden wer worden / Speculat. in tit. de accusat. §. 1. verf. Item, quod non recte. & glos. in l. causis. & l. seq. C. de accusat. Aber dieweil dieser Vorstandt oder Caution/ so wol als die andern Vorstände/ durch die Gewohnheiten der Landt vnd der Gerichte verendert/ vnd auch wol gar abgethan / so wirdt dieser Vorstandt im Landt Sachsen nicht gehalten/ dann die Gewohnheit endert die Recht.

Also/ daß der Gebrauch vnd Gewohnheit haben den Vorstandt in peinlichen Sachen dermassen eyngeführt/ daß der nicht anders / dann wie in Bürglichen Sachen geschicht/ bestellt wirt/ als wo der Kläger in Gerichten gnugsam besessen/ sonderlich so hoch sich ein Wehrgelt/ vnd die Gerichtskosten vnd Schäden vngefährlich erstrecken mögen / darffer er den Vorstandt in peinlichen Sachen vnd Klagen auch nicht thun/ sonst müste er den mit Bürgen oder Pfanden/ vnd so er der keins hette/ mit geschwornem Eydt bestellen/ Dermassen pflegen auch die Schöpffenstüle zu sprechen/ Land. lib. 2. art. 5. & lib. 1. art. 61. & lib. 2. art. 71. in glos. fin.

Württemberg.

Nun nun der Kläger vnd Antwortter vor Gericht für sich selbs erscheinen / vnd der Antwortter vom Kläger begerte / daß er dem Rechtlichen Streit aufwarten / vnd ob er der Sachen nider liegen würde/ jme/ Antwortern / allen Kosten vnd Schaden entrichten / vnd des halben

halben gebürende Caution vnd Bestandt thun wolt/ so soll der Kläger / das mit Bürgen oder Gütern / zu thun schuldig seyn.

So ferr aber der Kläger mit seinem Eyde becheuren würde / daß er nach möglichem anfehrten fleiß/ solch Bürgschafft nicht thun köndte / soll er cautionem iuratoriā, das ist/ mit seinem Eyde/ Bestandt vnd Sicherheit zu thun/ zu gelassen werden.

Desgleichen soll auch der Antworter/ auff beger des Klägers / sich in Recht zu stellen/ vnd der Sachen Rechtlichen auszuwarten / Caution vnd Sicherheit zu thun/ schuldig seyn.

Ob aber der Kläger oder Antworter/ vnter dem Gerichtszwang des Gerichts/ da die Sach hanget/ mit ligenden Gütern gnugsamlich versehen weren / soll er gedachte Caution zu thun nicht schuldig seyn.

So sich dann fügte / daß der Kläger sein Sach nicht durch sich selbst / sonder durch ein Anwaldt vollführen wolt/ vnd seins Gewalts halben / ob der selb gnugsam were / zweiffel fürstele / so soll der Anwaldt entweder den Gewalt / den er von seinem Principal empfangen / gnugsam beybringen vnd erstatten / oder die Bestattung vnd Caution de rato, das ist/ der Genämhabung/ thun / Vnd daß sein Principal / was durch ihn gehandelt werd / genäm haben soll vnd wolle. Vnd stehet zu des Anwaltds vnd nicht zu des Antworters willfür / gerühret beybringen des zweiffeligen Gewalts/ oder Caution vnd Sicherheit zuthun.

Vnd so aber der Antworter sein Recht durch ein Anwaldt außführen wolt / soll der selbig Anwaldt auff des Klägers begern/ die Caution / iudicatum solui, das ist/ den Beklagten zu beschirmen / Betrug zu vermeiden / vnd dem erlangten Rechten gnug vnd Bollziehung zu thun schuldig seyn.

Der Graffschafft Solms Gerichts Ordnung.

Nach dem sich viel mal zutregt / wann Kläger vnd Antwor-
ter für Gericht erscheinen / daß für aller ferrner Handlung der Antwor-
ter oder Beklagter/ vom Kläger (sonderlich wann derselbig Außländisch
ist) oder desselben Anwaldt begert/ daß er durch sich oder seinen Anwaldt/
des Kriegs / der Sachen/ bis zum Ende außwarten/ So er auch vberwunden würd/
alsdann allen Kosten vnd Schaden im erstatten/ vñ außrichten wolle/ 2. Caution vnd
Bestandt thun solle: So ordnen wir/ daß im selben Fall/ der Kläger / oder dessen An-
waldt (so ferrn in eyngebrachtem Gewalt nicht gnugsame Caution beschehen) mit
Gütern/ oder aber Gewissen Bürgen/ solche begerte Caution vnd Bestandt thun sol-
le/ Damit der Beklagt auff den Fall / er mit Recht oblege / sich seines auffgewendten
Kostens wüßte zu erholen/ Vnd sollen auch alsdañ die Bürgen schuldig seyn/ dem ge-
sprochen Brtheil (auff den Falles von dem Principal nicht geschehe) folge vnd gnug
zu thun/ Dagegen die Bürgen Macht haben sollen / an des Principals oder Haupt-
manns Gütern / oder wo sich die so weit nicht erstrecken / an seinem Leib/ hres Scha-
dens zu erholen/ darzu auch das Gericht inen/ den Bürgen/ hülfflich seyn solle

Wormsische Reformation.

Dein Frembder oder Außmärcker / einen Bürger oder
Innwohner hie zu Wormbs vor Raht oder Gericht beklagen wolt/ So
soll der selb Bürger oder Innwohner dem frembden Kläger auff sein
Zuspruch endtlich zu antworten nicht pflichtig seyn / Es were dann/ daß
der

Der Erste Theil/

der frembd Ankläger / vnter dem Gerichtszwang der Statt Wormbs/ ligende Gü-
ter hette / die zu achten dem Beklagten für seinen Kosten gnugsam weren / Oder so er
der nicht hette/sonst gnugsamlich E caution vnd Versicherung zu Recht thete/wie sich
gebürt vnd recht ist/ Nemlich/ mit Pfanden oder Bürgen/ oder so es ein glaubhafftige
Person were/so soll er auff sein Gelübd vnd Eyde zugelassen werden.

Von Exception/ Eynreden oder Außzügen.

Der Beklagte pflegt etwan vor der Kriegsbesetzung wider den Kläger et-
liche exceptiones, die Kriegsbesetzung zu verhindern/ fürzuwenden. Dann
ein Exception nichts anders/ dann ein Verhinderung oder außschliessung der
Klag. Es werden aber etliche Exceptiones dilatoria / Die andern peremptoria ge-
nannt. Dilatoria seind die/ welche die Sach auffhalten / aber nicht gar außleschen/ vnd
die werden widerumb auff drey Weg bedacht/ Das etliche gehn die Person des Rich-
ters an/ Etliche die Person des Litigantē/ Die dritte betreffen das Libell oder die Hauptsächlich-
sachen. Die exceptio, so den Richter antrifft/ ist die exceptio declinatoria fori seu in-
competentia, da man den Richter recusiert/ Vnd die soll die erst seyn / so vor allen an-
dern Exceptionen fürzuwenden/ l. fin. C. de except. Die Ursach/ das sie vor allen an-
dern fürzuwenden/ ist diese / dann so ein andere fürgewendet / würde dafür gehalten/
als hette man in den Richter bewilligt / vnd möchte wider denselben hernach weiters
nicht excipiert werden. Bart. & DD. in l. quidam consulebat. ff. de reg. iur. Die Ex-
ception/ so die Person des Rechtenden betrifft/ ist/ wann die Person nicht legitimiert/
Als da ein Minderjähriger ohn ein Tutorem oder Vormünder erscheinet / vt C. qui
legit. perso. hab. stan. in iud. l. fin. §. necessitate. C. de bon. quæ liber. & ibi Bart. Bal.
Item / da ein Procurator ohn ein Gewalt erscheinet/ l. 3. §. defendi. & ibi Bar. ff. ex
quib. caus. in pos. eat. oder da von seinem Gewalt zweiffelt wirt/ vnd er/ wie oben gesetzt/
E caution vnd Versicherung de rato zu thun/ l. i. & ibi Bar. & DD. C. de procur. diese
vnd der gleichen exceptiones werden exceptiones dilatoria, so die Sach auffhalten/
die Person betreffend/ genannt. Vnd die seind am ersten fürzuwenden / Bald. in l. fin.
C. de edict. diui Adri. tol.

Zum dritten/ seind etliche Exceptiones, so die Hauptsächlich antreffen/ als da ist die
exceptio, das das Libell Inept / vntauglich oder dunkel/ oder da excipiert/ das vor der
Zeit vnd zu bald klagt. l. i. in fin. ff. quando dies vsufr. leg. ced. Vnd seind alle diese ex-
ceptiones dilatoria, wie vermeldt / vor der Kriegsbesetzung fürzuwenden. Glos.
Bal. & DD. in l. exceptionem. C. de proba. tex. in l. Pomponius. §. rati. ff. de procu.
l. ita demum. & ibi per scribentes. C. de procura. Doch hat diese Regel nicht statt/
wann solche exceptiones erst nach der Kriegsbesetzung sich begeben/ dann sie wol in
solchem fall jeder zeit fürzubringen/ vt not. Alex. & Doct. in l. si mulier. ff. solut. ma-
tri. Paul. de Cast. in l. fin. C. de except. glos. & Bar. in l. 2. C. de confort. eiusd. lit.

Die andern Exceptiones seind vnd werden genannt/ Peremptoria, vnd die les-
schen des Klägers Klag ganz auß/ alsdann ist die Exceptio oder Eynred/ das ein ding
bezahlt/ exceptio solutionis, iurisiurandi, pacti, transactionis rei iudicata, Das ist/
das in der Sachen geschworen/ pacificirt/ die Sach vertragen/ darüber geurtheilt/ etc.
Vnd diese vnd der gleichen Exceptiones mögen jeder zeit vor oder nach der Kriegsbes-
setzung / bis zu Beschluß der Sachen / fürgewendet werden / l. peremptorias. & ibi
Bald. C. sent. rescind. non pos. Vnter welchen exceptionibus drey/ litis finitæ ge-
nannt/ Als die exceptio iurisiurandi, transactionis, & rei iudicata. Vnd werden dar-
vmb litis finitæ genannt/ das sie erfunden/ das des Rechtens vnd Kriegens ein Endt.
ita DD. in l. fratris. C. de transact. de exceptione iurisiurandi, probatur in l. i. ff. de
iureiur. de excep. transactionis, probatur in d. l. fratris. de except. rei iudi. l. i. ff. de re
iudi.

iudi. Zu diesen *litis finitæ*, mag die *Exceptio præscriptionis* gehlt werden / l. fin. & ibi Bar. ff. pro suo. l. Emptor. C. de præscript. long. tempo.

Diese *Exceptiones peremptoriae* werden auff zween Weg fürgewandt/etwan vor der Kriegsbesetzung / Vnd in solchem fall hindern sie den Krieg Rechtens oder Proceß/ vnd werden darumb *declinatoriae* genandt/ daß sie das Gericht oder Proceß weychen/ Etwan aber werde sie in *vim peremptoriarum*, nach der Kriegsbesetzung fürgewandt/ alsdann werden sie wider die Hauptsach/ des Klägers fürwenden abzuschnelden/ fürbracht/ vnd von solchem erkendt der Richter im Endvrrtheil/ ita Bal. in d. l. postquam lit. colum. 2. & in d. l. exceptionem. in fin. C. de proba.

Im fall aber diese *exceptiones peremptoriae* sonderer Auffführung vund Beweifung von nöthen/ so sie dann vor der Kriegsbesetzung fürbracht/ hindern oder heben sie den Proceß nicht auff/ sondern behelt sie der Richter zu der Hauptsachen/ vnd erkendt/ daß in der Hauptsachen fort zu fahren/ vñ dieselben nacher aufzuführen. Text. & ibi Bar. in d. l. nam & postea. & ibi etiam Bal. & communiter DD. & Bar. in l. si quis. C. depositi.

Wann sie dann nach der Kriegsbesetzung fürzubringen vorbehalten / vnd im Proceß befindet/ daß sie wahr/ so wirt alles/ was verhandelt/ für nichtig gehalten/ als were nichts gehandelt/ so auch solche *exceptiones* alsbalde/ vnd vor der Kriegsbesetzung zu beweifsen / als da einer ein Instrument oder anders zur Beweifung alsbalde darzutun/ alsdann hindert sie die Kriegsbesetzung/ vnd wirt nicht nach der Kriegsbesetzung vorzubringen vorbehalten / Abb. in c. cum conting. col. fin. de offi. delega.

Es seynde auch etliche *Exceptiones*, so nach gesprochnem Vrrtheil fürzuwenden/ vnd dieselben mildern das Vrrtheil/ als da ist die *Exceptio*, daß keiner weiter zu thun oder zu geben / dann in seinem vermögen. Item / die *exceptio Inuentarii*, so der Erbschafft halber gemacht/ Bar in l. i. C. de iuris & fact. ign. DD. in l. ex diuerso. §. fin. ff. solut. matri.

Die *Exceptio declinatoria fori*, daß der Richter kein Gewalt oder *Iurisdictio*, die mag allwegen vor oder nach der Kriegsbesetzung fürgewendet werden / l. priuatorum. C. de iuris. om. iudi. l. licet. C. de procurat. Aber diese *exceptio*, daß du mein Richter/ ob du sonst wol anderer Richter nicht seyest / die ist vor der Kriegsbesetzung/ vñ nicht hernach/ fürzuwenden / l. si conuenerit. ff. de iuris. om. iudi. Doch ist solchs in diesem fall zu verstehen/ wann einer weiß/ daß es nicht sein Richter (welches dann/ daß einer wol gewüßt/ in Rechten vermutet wirt) dann so sich der Beklagte in einigem Actu ey nläßt/ wirt es dafür gehalten/ daß er in solchen Richter vnd sein *Iurisdictio* bewilliget/ vnd darcin prorogiert/ als da er vor der Kriegsbesetzung wider die Person des Procurators excipiert / darüber zu Recht gesetzt/ so halten die Rechte dafür/ daß er in Richter bewilliget/ wirt auch/ ob gleich der Krieg Rechtens noch nicht besetzt/ nacher super *exceptione incompetentiæ*, daß er nicht der ordentlich. Richter/ nicht gehört/ Vnd solchs ist gleichwol von denen Gerichtshandlungen/ die mit wilten beschehen/ zu verstehen/ dann so was gezwungen beschicht/ als daß einer Caution vnd Versicherung thun müssen / dem Rechten aufzuwarten / alsdann wirt durch solch Gerichtlich verhandlen nicht dafür gehalten / daß in Richter bewilliget / Paul. de Cast. in l. non videtur. & in l. si fideicommissum. §. fin. ff. de iud. Canonista. in c. inter monasterium. de re. iudi. DD. in l. i. super glos. mag. ff. de iudi. Im fall daß durch Irrthumb/ vnd daß man nicht gewüßt/ daß es nicht der ordentlich Richter/ gleich in einigem Actu sich eyngelassen / mag doch noch allwegen wider den Richter excipiert werden / l. Si per errorem. ff. de iuris. om. iudi. ita Bal. in l. fin. in princ. C. de except.

Der Erste Theil

Im fall jemandts auch durch den Richter gehindert/das er vor der Kriegsbefestigung Exceptionem dilatoriam nicht fürbringen künde/ in solchem wirt ihme zugelassen/ sie nach der Kriegsbefestigung fürzubringen/ ita glos. in c. ex conquestione, de resti. spolij. circa finem, glos. mag.

Im fall auch der Richter dem Beklagten die litis contestation auferlegte/ ist das ein Cautel/ damit die exceptiones dilatoria noch nach der Kriegsbefestigung fürzubringen/ das er protestir/ das er durch die Kriegsbefestigung sich seiner exceptionum dilatoriarum nicht wolle begeben haben/ ita Abb. in c. ex conquestione, in fin. ij. col. de resti. spolij.

Ob aber die Exceptio die Kriegsbefestigung hindern künde/ darauff ist die Antwort/ Wann durch den Beklagten beschloffen/ das dem Kläger kein Action oder Forderung gebühr/ ein solche Exceptio hindert die Kriegsbefestigung/ dann ohn ein Klag niemandts zu hörn/ l. si pupilli. §. videamus, ff. de neg. gest. l. eleganter. §. si quis post. ff. de condi. indebi.

Vnd diß wirt also verstanden vnd gehalten/ wann ein solche Exceptio alsbalde kan bewiesen werden/ der sie auch fürwendt/ dieselb alsbalde zu beweisen sich erbieten thet/ dann da sie weiterer Erkündigung vnd Beweisung von nöthen/ alsdann wirt sie/ nach der Kriegsbefestigung fürzubringen/ vorbehalten.

Von peremptorijs exceptionibus, wann sie fürzubringen/ vnd welche also genannt werden/ ist zum theil gehört/ Es ist aber zu mehrerm Verstande zu wissen/ das die fürbrachte peremptoria exceptio die Kriegsbefestigung nicht zu hindern/ sondern wann dieselbig fürgewendt/ wirt dardurch der Krieg Rechtens befestiget/ ita notar. in c. ij. de litis contesta. lib. 6. Welches doch von exceptionibus litis finitæ nicht verstanden wirt/ als da ist/ Iurisiurandi, transactionis, & rei iudicatæ, c. i. de litis contesta. lib. 6. Item except. præscriptionis, l. i. §. fin. ff. ad Tertul. Vnd diese exceptiones künden wider den Proceß oder die Hauptsach anzogen werden/ So sie aber wider den Proceß fürgewendt/ solles vor der Kriegsbefestigung beschehen/ der gestalt Herr/ der Richter/ jr wollen in der Sachen weiters nicht fortschreyten/ daß da ist ein Instrument/ das ich den Kläger bezahlt/ So daß der Richter das Instrument besicht/ so absoluiert vnd erledigt er die Parthey von dem Gerichtszwang/ aber nicht von der Klag oder der Sachen/ dieweil der Krieg Rechtens noch nicht befestiget/ l. prolatam. C. de sent. & interlo. om. iudi. & Bar. in l. iuramentum. §. cum eas. ff. de iureiur. So aber diese Exceptio wider die Hauptsach fürgewendt/ beschicht solchs also: Herr/ der Richter/ Ich bin nichts nicht schuldig/ hab den Kläger bezahlt/ stehet da das Instrument/ das ich ihn bezalt. Vnd in solchem fall soll der Richter beyder Recht vnd fürbringen erwegen/ vnd so er befindt/ das die Exceptio statt/ soll er den Beklagten entlichen absoluiern vnd erledigen/ also/ das diese Exceptiones alle bis zu Beschluß der Sachen fürzubringen zugelassen/ Landfranc. in repet. c. quemadmodum contra, de proba. in versic. exceptiones. in verbo, sed est aduertendum.

Diese Exceptio, Du bist nicht Ehelich/ du bist ein Bastart/ vñ darumb kanstu in Lehen nicht erben/ die hindert die Kriegsbefestigung nicht/ sondern ist nicht desto weniger in der Hauptsachen/ in der das Lehen begert/ der Krieg Rechtens zu befestigen/ vnd darnach vber solche Exceptio zu erkennen/ dieweil sie die Hauptsach betrifft/ Dañ obwol diese Exceptio der Person/ in welcher das Gericht fundiert/ opponiert/ hindert sie doch den Proceß/ dieweil das Gericht noch fundiert/ nicht/ Anderst wirt es gehalten wann das Gericht auff die Exceptio weiters nicht fundiert/ als da man nicht gestehet/ das einer ein Procurator des Gerichts. Diese Exceptio hindert die Kriegsbefestigung/ ita Bal. in c. Naturales. si de feudo fuer. contro. int. Do. & Ag. Vasal. in vlib. feudo.

Wann

Wann das Libell inept vnd vnformlich/ so ist der Beklagte keiner Exception wegen/ ob er gleich die Vnwarheit fürwendte/ zu straffen/ Als da er sagte/ er hette ein ding von eins andern wegen besessen/ da ers doch in seinem Namen besessen/ oder auch sonst calumnierte. Welches dann wol zu mercken in poenal Statuten/ dann so ein Statutum were/ wie es dann in der Cammergerichts Ordnung versehn/ daß alle Exceptiones auff ein mal mit einander fürzubringen/ wann dann das Libell inept, vntauglich vnd darauff gleich nicht alle Exceptiones zumal fürbracht/ wirdt doch der Beklagte von wegen eins solchen Statuts/ nicht zu straffen seyn.

So wider eins Römischen Keyfers Rescript oder Freyheit excipiert, vnd daß vor dem Richter/ an welchen dasselbig außgangen/ so soll der Richter vber solche Exception sich bedencken/ vñ erwegen/ ob sie statt/ ob sie gelt/ vñnd so es ihn bedunckt/ daß sie billich vnd ziemlich/ vnd daß das Rescript nicht gelt/ sollers dem/ da es außgangen/ zu wissen thun/ vnd hats/ der es außgehen lassen/ dem Richter nicht zu veraragen/ daß er dem Befelch/ welcher vbel an ihn bracht/ nicht nachgesetzt/ c. Si quādo, c. ex literis, ibi glos. & Abb. in fin. verbis, cap. ex parte Decani. & ibi Abb. in 5. col. de rescrip. Bart. in l. præscriptione. C. Si contra Ius vel vilit. pub. Pet. de Ferar. in practica sua. de for. oppo. contra instru. text. in l. 2. & fin. C. Si contra ius, vel vtili. publ.

Ein Exception, so allein vor der Kriegsbesetzung fürzubringen/ zu gelassen/ so sie vnderlassen/ mag sie in der Appellation der andern Instanz weiters nicht fürbracht werden/ anders wirt es verstanden mit der Exception/ so nach der Kriegsbesetzung fürzubringē/ zugelassen/ dan dieselb auch in der andern Instanz nach der Appellation zugelassen/ ob sie gleich in der ersten Instanz gar nicht fürbracht/ dan die Appellation rescindiert/ vñnd stößts nicht alles vmb/ sondern restituert allein den Appellanten in den Stand/ in welchem er nach der Kriegsbesetzung in erster Instanz gewesen/ ita tex. & Bar. in l. ita demum. C. de procura. Abb. in c. ad audientiam. cl. ij. de rescrip.

Dem Beklagten ist nicht benothen/ andere oder auch widerwertige Exceptiones fürzuwenden/ als da einer eins Todtschlags halber anlagt/ mag der Beklagte solchen Todtschlag durchaus nicht gestehn/ Vñnd so er mit Zeugen desselben vberwiesen/ so kan er zu der andern Exception/ der vorigen zu wider/ kommen vñnd excipiern/ Ich hab den Todtschlag begangen/ hab mich aber müssen wehren/ l. nemo, ff. de except. l. cum de indebito. ff. de proba.

Cammergericht.

In Exceptionibus redet die Ordnung bey 13. 24. 27. Titul des dritte Theils/ Beym 13. wirt geordnet/ so ferr nach eynbringung der Klag der Antwortter nicht dilatorias oder andere Exceptiones, dar durch das Recht verhindert/ oder auffgeschoben/ oder die Kriegsbesetzung verhindert würde/ fürzubringen hett/ daß alsdann derselbig in ordinarijs, in der zwölfften/ vñnd in extra ordinarijs, in der sechsten Audiens/ auff die Klag zu antworten/ vñnd den Krieg zu besetzen schuldig seyn soll.

Auß des Reichs Abschiedt zu Speyer / Anno 1570.

Fol. 25. fac. 1.

Emuach sollen auch die gewöhnliche Termin/ so wol erster als anderer Instanzien/ etwas geendert vñ eyngezogen werden/ als nemlich/ da der Kläger seine articulirte Klag eynbracht/ soll Beklagter im

H ij

zweytem

Der Erste Theil/

zweyten Termin seine declinatorias, oder andere exceptiones, dardurch das Rechte differiert/ oder die Kriegsbesetzung verhindert werden/ zu producieren/ darneben in scriptis litem euentualiter, oder aber/ da dergleichen Eynreden keine bevor/ litem pure zu contestiern/ auch zu gleich seine Aufzug/ mit angehefften Antwort in euentum, auff die Articuli/ vnd dan seine peremptorial oder Defensional Articuli/ da er einiz ge hette/ eynzubringen schuldig seyn.

Von den dilatorijs exceptionibus, setzt die Ordnung bey 24. Titul/ wie folgt:

Wo der Antworter / nach eynlegung der Klag / dilatorias oder peremptorias exceptiones, in vim dilatariorum, fürzuwenden hett / die soll er in ordinarijs in der zwölfften/ vnd in extra ordinarijs in der sechsten Audiens/ nachdem die Klag eynkommen / fürbringen.

Vnd sollen auff solchem Termin/ alle solche exceptiones, samptlich miteinander in Schrifften articuliert/ im Gericht vberantwort werden.

Von dem andern Termin in Dilatorijs.

Darauff soll der Kläger in der zwölfften Audiens in ordinarijs, & extra ordinarijs in der sechsten/ sein vnderchiedlich Antwort vñ Responsiones, oder im fall/ da er solch exceptiones nicht verneinen/ sondern mit replication ansetzen wolt / Usdann solch sein Replik/ articuliert oder summarie, fürzubringen schuldig seyn.

Von dem dritten Termin in Dilatorijs.

Salso der Kläger/ auff des Antworters exceptional articul, geantwort/ vñ dieselben verneint / so fern sie dann releuantes vnd zulässig / soll der Antworter/ zur Beweisung derselbigen / zugelassen/ hierin procediert vñ gehandelt werden/ wie hieoben bey der Hauptsach außgedruckt vnd angezeigt ist.

Wo aber der Kläger die Exceptional Articuli mit verneint/ sonder dargegen replicatorios articulos vbergeben hett/ soll der Antworter auff dieselbigen zu antworten/ oder wo die Replik summarie fürbracht/ zu duplicieren/ auff diesen Termin schuldig seyn/ Vnd so dieselbigen Replikation verneint/ dem Replikanten Beweisung derselbigen zugelassen/ vñ mit solcher Beweisung obgemeldter massen gehalten werden.

Wo aber die Replikation Articuli nicht verneint/ alsdan soll auff solch Duplick/ der Kläger alsbaldt in derselben/ oder hernach in der sechsten Audiens/ es sey in ordinarijs oder extra ordinarijs, zubeschliessen schuldig seyn / vnd derhalben weiter Beschrifften nicht zugelassen werden.

Vnd sonderlich wollen wir/ das hinfürter die Procuratores/ die Hauptsach in dilatorijs oder declinatorijs, vnd also ante litem contestationem, nach der leng vergeblich nicht disputieren/ sondern allein dasjenig/ das zu außführung solcher Exception von nöthen / fürbringen sollen.

So soll auch hinfürter kein Procurator/ super dilatorijs oder competentia, beschiessen/ es seyn dann zuvor beyde Theil/ mit gnugsamen gewählten zu der Sachen/ legitimiert.

Vnd so nach gethanem Beschluß/ solch Exceptiones dilatoria vnd verzügliche Eynrede/ geörtet/ vnd durch Vrtheil abgeschnitten seyn / Soll alsbalde darauff der Antworter in derselbigen Audiens/ one weitem verzug oder dilation, den Krieg zu besfestigen schuldig seyn / wo nicht der Krieg für besfestiget angenommen/ vnd das

Vnd darauff weiter in der Sach / gehandelt vnd procediert werden / In massen hie oben bey der Hauptsachen geordnet ist.

Von Terminen in endtlichen Auszügen / genannt
Exceptiones peremptoriae.

Unter dem ersten Termin / redet die Ordnung bey dem 27. Tittel / wie folgt:
 So der Beklagte endlich vnd peremptorias fürzubringen hett / die hievor nicht abgesehritten / die soll er nach gethaner Kriegsbesetzung / auff dem vierdten Termin / neben vnd mit seinen responsionibus, auff des Klägers Articul / vnd in Schrifften / eynzulegen schuldig seyn / in massen hie oben / bey dem vierdten Termin / in der Hauptsachen angezeigt ist.

Vnd sollen solche Peremptorial Articul alle in einem Termin / vnd zu einem mal / samptlich mit einander fürgewendet werden: Es were dann / daß hernach sich etwas von neuem begeben / oder der Partheyen zu wissen worden were / vnd sie solches mit dem Eydt becheuren vnd erhalten möcht.

Von dem zweyten Termin / in endtlichen Exception.

Und so der Antworter also / sein Exceptional oder Defensional Articul / fürbracht / soll dagegen der Kläger in ordinarijs in der zwölfften / vnd in extraordinarijs in der sechsten Audiens / sein Antwort vnd responsiones, oder im Fall er solch Peremptorial Articul nicht verneinen / sonder sonst mit Replikation aufsechten wolt / seine replicas / vnd was er sonst wider solch Peremptorial Articul fürzubringen hat / auff diese Termin in Schrifften eynlegen.

Von dem dritten vnd andern nachfolgenden Terminen / in endtlichen Exception.

Und so fere der Kläger / auff solche Peremptorial Articul / sein Antwort eynbracht / vnd dieselben verneint / wo dann die releuantes vnd zulessig / soll der Antworter / zu Beweisung derselben / zugelassen / vnd hierin procediert vnd gehandelt werden / wie hie oben bey der Hauptsach gesetzt ist.

Wo aber der Kläger solche Peremptorial Articul nicht verneint / sonder dagegen replicatorios articulos, in vorigem Termin / vbergeben hett / soll der Antworter / auff dieselbig zu antworten / auff diese Termin schuldig seyn / Vnd so dieselbig Replikation durch den Antworter verneint / dem Replikanten Beweisung derselben zugelassen / vnd mit solcher Beweisung obgemeldter massen gehalten werden.

Wo aber solch des Klägers Replicatorij articuli nicht verneint / sonder der Antworter duplicas dagegen vbergeben / Als dann soll auff solch Duplicken der Kläger / als bald in derselben / oder hernach in der sechsten Audiens in extraordinarijs, & in ordinarijs der zwölfften Audiens / seyn Triplicat vnd Conclusion Schrifft / fürzubringen / auch beyde Theil / darauff Mündlich zu beschliessen / schuldig seyn / vnd kein Theil / weitere Schrifften eynzulegen / Macht haben.

Es hat sich zutragen / daß der Verkaufte von dem Käufer mit Recht beklagt / daß er ihme das verkauffte Gut zustellen solte / der Verkaufte ist in termino erschienen / hat wider solche Klage exceptionem peremptoriam, des nicht bezahlten precij oder Kauffgeldts / fürgewendet / Ist die Frag: Ob diese Exception die litis contestation verhindern köndte / Vnd möchte gesagt werden / daß sie die Kriegsbesetzung nicht zu hindern / Diem Weil dergleichen peremptoria exceptio, vor der Kriegsbesetzung

Der Erste Theil

befestigung gemeiniglich nicht fürzuzwenden/tex.in c.1. de litis contest. in 6. glos. ibi in verbo, peremptoria. l. peremptorias. C. Sent. rescin. non pos. Zum andern/auch der Ursachen/dieweil in solchem fall die actio, ob gleich das precium nicht erlegt/gebührt/dann so bald man des Kauffschillings eins/ist es ein Kauff. S. 1. Instit. de empt. & vend. Solchs aber vnangesehen ist in Camera das Widerspiel erkandt/dann ob wol diese Exceptio peremptoria, doch weil sie der Meynung fürgewendt/das dem Kläger ganz kein Action gebührt/dieweil er das precium nicht erlegt/hindert sie recht vnd billich die Kriegsbefestigung/per text. in l. Iulianus. S. offerri. ff. de actio. empt. Bal. in l. si traditio. num. 3. C. eo. tit. Ang. S. æquè. num. 10. Instit. de actio. Ja es ist auch der Richter für sich selber schuldig/den/welchem kein Klag gebührt/zu derselben nicht zu zulassen/pro vt pulchrè deducit Iaf. in d. S. offerri. Dann je solche actio, dieweil das precium nicht erlegt/sine effectu, dieweil dem Klagenden die exceptio zu wider. Alex. in l. Si duo. S. Si quis. num. 3. ff. de iureiur. Fel. in. c. ad audientiam. de præscript. num. 3. Im fall aber der Käufer/der also beklagt/das verkauffte Gut zu zustellen/die Exception/weder im Anfang noch hernach in processu causæ, fürwendet/sondern will g den Krieg Nechtens/auff die Klag befestigte/vnd also in der Sachen fortführe/ob das iudicium kräftig/Also/das darauff die Condemnation/das verkauffte Gut dem Käufer zu zustellen/erfolgen möge/ist die Antwort Ja/Dann der Richter nach dem/was für ihnbracht vnd bewiesen/zu vrtheilen/l. illicitas. S. veritas. ff. de offi. præsi. & ibi DD. c. 2. de offi. Iudi. Ordi. Glos. in c. 1. de Sent. & re iudi. in 6. Ob aber diese exceptio, so im Proceß oder iudicio nicht fürbracht/in der Execution/das Vrtheil zu verhindern/mög fürgewendt werden/Daran ist wol gezweifelt/dieweil exceptio peremptoria nach dem Ende Vrtheil weiters nicht zugelassen/l. peremptorias. C. de Sent. rescin. non posse. Bar. in l. si duo. S. Si quis. nu. 3. ff. de iureiur. Es hat aber der mehr theil in Camera dahin geschlossen/das diese exceptio des nicht erlegten Kauffschillings oder precij, auch wider die Execution fürzuzwenden/Dann das exceptio peremptoria nach dem Vrtheil nicht statt/wirdt verstanden/wann sie wider das Vrtheil fürgewendt/dasselbig widerspricht/dann solchs ist nicht zugelassen.

Diese exceptio aber des nicht bezahlten precij/ist nicht wider das Vrtheil/strafft dasselbig nicht als vnbillig/sonder wirdt wider die Klag fürbracht/vnd darz umb ist sie auch in der Execution zu gelassen/l. & ex diuerso. S. fin. ff. solut. mati. l. nesciunt. S. fin. ff. de re iudi. Daher folgt auch/das die exceptio compensationis, wann die Schuld bekündlich/nach dem Vrtheil in der Execution wol fürzubringen/wie sie auch in Camera, in einem sondern Fall zugelassen/Vide D. Andr. Geyl. obser. 17. lib. 2.

Wann wider den Pfänder/vermöß der Constitution der pfändung/ein Mandat erlangt/ist der Pfänder nach außbrachtem Mandat demselben zu pariern schuldig/vnd werden keine exceptiones, die Hauptsachen betreffende/das man zu pariern nicht schuldig/zugelassen. Wol aber wirdt die exceptio nullitatis ex defectu Iurisdictionis zugelassen/als da der Pfänder in termino erschiene/vnd excipierte/das er oder der Geyfändt/dem Cammergericht nicht ohne mittel zugethan. Dañ wann diese qualitas wahr/so ist des Cammergerichts Iurisdiction nicht fundiert. Vnd gehört die turbatio oder Pfändung/so beschehen/für den ordenlichen Richter. Gleicher gestalt ist auch diese exceptio in Pfändungs Sachen zugelassen/das die Sach ein Malefisis belang/als das eins andern Vnterthan/von wegen eins Malefisis gefangen/Dann dieser Fall auch in der Constitution versehen.

Ein Dritter/so seines interesse halber zur Sachen kömpt/vnd klagt/dem ist vnbenommen/nach der Kriegsbefestigung dilatorias exceptiones fürzuzwenden/
Canonist.

Canonist. in c. exceptionem, de except. Ang. in l. quidam consulebant. in fin. ff. de re iudi.

Es ist offenkundiges Rechtens/ daß die Exceptio declinatoria vor der Kriegsbesetzung für zuwenden/ l. vlti. C. de except. l. peremptorias. cum ibi not. C. sent. resc. non pos. Es habens aber die Herrn Besizer in einer Sachen also limitiert/ es sey daß die declinatoria exceptio durch ein Pact oder Conuention eynzogen/ vnd die darzwischen kommen vnd geendert/ dann sie alsdann auch nach der Kriegsbesetzung zugelassen/ arg. l. quæ futurum. ff. de pact. & l. commissoria. C. de pact. inter empt. & vend. quod idem tradit Guido papa, decis. 275. obserua. D. Minsing. 27. part. 4.

Die Exceptio, daß der Ort nicht sicher/ wiewol sie dilatoria, kan sie doch allwegen/ auch nach der Kriegsbesetzung/ fürgewende werde/ dieweil sie tractum successuum, Also haben Herrn Cammerrichter in einer Sachen erkandt/ ex dicto Archidi. qui hoc tradit in c. hortamur, 3. q. 9. quod pro eleganti commendat Alex. in l. de atate. col. 4. ff. ad Trebellia. l. in §. rursus. & §. fuerat. Insti. de acti.

Wann am Cammergericht excipiert/ daß die Citation nicht wie Rechte erequiert/ vnd doch der Geladen erscheint/ wirt solche Exception nicht geacht/ dann durch das erscheinen/ wirt dafür gehalten/ daß sie resoluert/ dieweil das Endt vnd die Wirklichkeit der Ladung das erscheinen / DD. in l. i. ff. de in ius voc. Bal. in auth. Si omnes. c. si minor, ab hared. se absti.

Die Exceptio, daß der Endt geleyst oder nachgelassen/ mag vor oder nach der Kriegsbesetzung fürgewende werden/ Dañ so wider den/ welcher solche Exception fürbracht/ erkandt/ vnd er dieselb vor der Kriegsbesetzung nicht gnugsam bewiesen/ ob gleich derwegen Zeugen verhört/ ist doch vnbenommen/ dieselb widerumb nach der Kriegsbesetzung/ fürzubringen/ die Zeugen widerumb zu verhörn/ ita Bar. in consti. ad reprimen. verbo, summarie. Der auch der Zeit halber sein Exception/ die er den Proceß zu hindern fürbracht/ außgeschlossen/ der mag sie nach der Kriegsbesetzung wider auff ein andern Weg fürwenden vnd beweisen/ nemlich/ die Hauptsach abzuschneyden/ in vim peremptorium, ita Bal. in l. eleganter. §. si quis post, de cond. indeb. Alex. & Ang. in §. æquè. Insti. de acti. D. Minsing. obser. 4. cent. iiii.

Am Cammergericht ist dahin geschlossen/ daß kein Exceptio/ one die die Hauptsach betrifft/ vor der Kriegsbesetzung zu lassen/ auch nicht Summari darüber zu erkennen/ text. in c. i. de litis contest. lib. 6. Derhalben ob gleich ein solche Exception fürgewende/ wirt doch derselben vnverhindert die Kriegsbesetzung aufgelegt. Doch mit vorbehalt solcher Exception vnd aller notwendigen Defension/ nach der Kriegsbesetzung fürzubringen/ D. Minsing. obser. 24. cent. j.

In causa Illerbaw secunda citationis Fugger contra Blm / Vlmenfes tandem adherentibus protestationibus, reuocârunt suos Procuratores, vnde D. N. pro Fugger dedit petitionem, narrando: Dieweil die von Blm dis. Reys. Cammergericht de facto recusiert/ vnd in keiner Sachen nichts handeln lassen / sonder Procuratores reuociert/ petijt litem pro contestata acceptari, vnd sich zu fernere Handlung zu lassen.

Decretum.

St D. N. sein begehren in illa petitione abgeschlagen / vnd wöll er förmlich bitten / daß solchs soll gehört werden / vnd darauff fernere geschehen was Recht ist.

Vlmenfes exceperunt declinatorie, contra iurisdictionem Camerae, ex puncto & causa priuilegiorum, scilicet, quod speciales & priuilegiatos Iudices habeant:
Nempe

Der Erste Theil

Nempe tres Ciuitates vicinas, coram quibus Ciuitas & Magistratus, si impetantur, conueniri debeant, petendo sese ad eosdem remitti.

Replicatum fuit, quod in causa primæ citationis non excepissent, sed litem contestati fuerant, & sic renunciauerunt priuilegio. Ideo in hac simili causa nihil efficiat priuilegium, & maximè, quod continentia causarum non debeat diuidi.

Duplicarunt Vlmenses, quod, etsi in prima causa non allegarint, non tamen renunciauerint priuilegio. Nec etiam vires amiserit priuilegium, nisi pluribus viribus fiat animo renunciandi, quod hic non factum. Item causam primam esse dissimilem, & aliam ab alia, quia aliud factum, & alio loco coeptum: & in eorum arbitrio stare, vt suo iure vel priuilegio, quando velint, vtantur, aut consensu suo remittant. Quadruplicat Fugger iisdem rationibus, quibus supra scilicet: quod causa prima similis & ferè eadem sit cum ista: & quod continentia causarum non debeat diuidi, nec instantias multiplicari, &c. petijt vt in Repli.

Super quo decretum in Sachen secundæ citationis Anthoni Fuggers contra Vlm, den zweyten Yerbaw belangendt / ist die Sach von Ampts wegen / für beslossen angenommen / vnd erkendt / daß Licentiat N. auff die Petition / id est, libellum in hac causa 12. Octobris eynkommen / beschehener Eynred vnverhindert / den Gerichtlichen Krieg zu befestigen schuldig / wie sich gebürt. Vnd seind die Triplic, Quadruplic, vnd Conclusiones in puncto declinatoriarum, als vbersfüßig vnd wider die Ordnung infommen / hiemit verworffen / vnd gegen beyden Procuratorn / die verwirckte Straff derhalb vorbehalten. Ist auch in andern Doctor N. sein beger abgeschlagen / doch wolle er förmlich / vnd wie sich gebürt / vollfahren / daß solchs gehört / vnd darauff ergehn soll / was recht ist.

Nota, quod in sententia non inseritur clausula, Daß in andern Sachen priuilegijs vnabbrüchig seyn soll / quod fortassis per se intelligendum, & quod præcipuè hac ratione factum, ne continentia causarum diuidantur, & partes in similibus instantijs fatigentur.

In gemein ist zu wissen / es also in Camera gehalten werd / wann das Libell vbergeben / so soll der Beklagt in Schrifften / vnd Articuliert / seine exceptiones vbergeben. Diese Regel wirdt gemein also gehalten / daß in allen Sachen simplicis querelæ Appellationis, auch in Mandatis cum clausula, die exceptiones dilatoriaæ zugelassen / vnd so sie bewiesen / wirdt die Sach nicht angenommen. Diese Regel aber hat nit statt / in Sachen fractæ pacis, in Landfriedbrüchigen Sachen / dann in denselben ders gleichen exceptiones nicht zugelassen. Zum andern / werden solche exceptiones in der Constitution der Pfändung / da man vor allem zu pariern / verworffen. Zum dritten / so können in fiscalibus causis solche exceptiones nicht für gewendt werden.

Es ist auch ein Frag / ob in Lehen Sachen fori declinatoria exceptio mög für gewendt werden / als da einer excipierte / vnd sagte / die Sach nicht an das Cammergericht erwachsen / dieweil nicht gradatim à paribus Curiaæ, von den Lehenmann vnd Nichtern appelliert / vñ ist die Antwort / daß solche exceptio zugelassen / Ita iudicatum in causa Hassfeldt / contra Ley. Doch hat es sich auch zutragen / daß à paribus curiaæ, durch ein andern geordnet vnd delegiert / gewrtheilt / vnd das nicht für den Lehenherrn / so den iudicem delegiert / sonder ad Cameram appelliert. Vnd das kan / vermög der Recht / wol seyn / iuxta c. Sancimus, quo tempore Miles. & quæ ibi tradit gloss. vsib. feud. Gleichwol der Abb. das Widerspiel setzt / in c. cæterum, ext. de iudi. Dañ er an solchem Ort darfür helt / daß in Lehen Sachen gradatim zu appelliern / vñ das ist leichtlichen zu halten. Wann der Richter / welcher den paribus curiaæ den Lehenmann zugeordnet / zu einer sonderlichen Lehen Sachen / zu ein Commissario geordnet / vnd nicht in gemein zu allen Sachen. Dann im ersten Fall ist es offenbar / daß à delegato
ad

ad delegantem zu appelliern. Wann aber ein Fürst einen gemeinen Richter vber alle Lehen Sache gesetzt/ in solchem Fall möchte/ aufgelassen des Fürsten/ ad Cameram appelliert werden / vnd solchs vnangesehen einiges Brauchs / c. de consue. in 6. Es seind aber auch in solchem Fall die Artikel/ da gesetzt / das es offenbar / vnd durch ein langen Gebrauch also herkommen / Das vom Lehen Richter des Bischoffs von Bamberg/ vnd von denselben Lehenmannen paribus curiæ, nicht ad Cameram, sonder für den Bischoff zu appellieren/ zugelassen worden/ idq; factum in causa Nicolai Eilbeck, cōtra Marstal. Die Bischoff aber von Salzburg/ Würzburg/ & Monasterienf. die lassen in solchem Fall die Appellationes zu. Es hat sich aber im Bisthumb Cöln wol etwan zugetragen / da ein Notarius von den Lehenmannen parium Curiaë vnderstanden zu appelliern / das er schier ertrenckt / vnd allein durch die Flucht sich erledigt.

Obgesetzte Regel hat auch nicht statt in denen Sachen / Wann die Hauptsach von der neben Sach/ so incidenter darzwischen einfelt / der Jurisdiction oder Competens halber/ nicht mag theilt werden.

Endelichen ist zu wissen/ das der Richter ein Termin/ alle exceptiones peremptorias fürzubringen/ ansetzen mag/ l. 2. in princ. C. de temp. appel. l. nonnunquam. C. de iudi. Es mag auch der Richter auß bewegenden Ursachen / den angeetzten Termin erstrecken / allein das die Erstreckung vor Ausgang des Termins beschehe/ l. si dies. ff. de arbit. Bart. in l. i. ff. de dilat. Vnd soll der Richter nach Verscheynung des Termins/ den excipierenden weiters nicht hören/ dann in etlichen Fällen / Davon in §. Vnd sollen. ibi. Es were dan vnter dem Tittel vom ersten Termin/ in endlichen Aufzügen/ & est textus in c. pastoralis, ext. de except. c. vt circa delecti. in 6.

Sächsisch Recht.

Die Glosß bey dem 30. Artikel des Sächsischen Landts rechts / sagt: Zu mercken seyn / das der / so erhebliche Ursachen / oder Exceptiones fürzuwenden / warumb er auff das Libell nicht zu antworten/ das derselbig nicht / als der die Artikel gestanden/ oder vnghehorsam zu condemnirn/ vt notat. Francif. Curti. in suo tracta. de posit. & interroga.

Bemeldte Glosß setzt auch siebenerley Ursachen / das einer nicht dürffe antworten. Zum ersten/ Ob der Kläger in der Acht were. Zum andern/ Ob ein Vnmündiger klagte wider seinen Vormünder/ C. qui legitimam personam standi in iudicio hab. vel non. l. 1. 2. & 3. Zum dritten / Darff niemandt einem antworten in Heyltigen oder gebundenen Tagen/ C. de ferijs. l. omnes, & l. quadraginta. Zum vierdten/ Ob die Sache einest vor Gericht were bengethan / vnd geendet worden / Instit. de except. §. æquè, & ext. de except. c. aduersario, & C. de re iudi. l. vlti. Zum fünfften/ Ob der Richter / vor welchem der Kläger klagte / nicht des Beklagten ordentlicher Richter ist/ noch sein Richter jemals worden were/ C. si non à compe. Iud. iudi. fuer. Zum sechsten/ Ob der Kläger dem Beklagten nicht zur Widerklag stehn wolt / ff. de compensa. l. neque scripturam, & ext. de mutu. peti. per totum. Zum siebenden/ Darff keiner vor ein solchen Richter antworten / welcher ihm zuvor ein mal Rechts tens gewegert hat/ Welcher Beklagter dieser Ursachen eine für sich hat/ der mag sich der Antwort zu Rechte wol auffhalten.

Libro 3. artic. 71. Wo ein Kläger wider einen Beklagten eine Klag ansetzt / in einer andern Sprach / die dem Beklagten nicht angeborn / vnd die er nicht verstehet / vnd erhelt das bey seinem Ende / so hat er das zu excipieren / das er zu antworten

Der Erste Theil/

worten nicht schuldig. Wirdt aber die Klage angestellt / in des Beklagten Sprache / so muß er selbst oder sein Anwaldt / antworten / daß es der Richter vnd Beklagte verstehn mügen / Hett er aber einmal Teutsch geklagt / geantwortet / oder Briheil funden vor Gericht / vnd wolts nun verneinen / vnd man köndt es ihn vberweisen / so müßt er nochmals Teutsch antworten. Kling.

Die Glos/bey allegiertem Text/setzt / Daß nicht ein jeder Beklagter auff die Klag zu antworten / vnd solchs der Ursachen / daß niemandts vor Gericht Antwort zu geben / Es sey dann / daß er gnugsam / was geklagt / verstanden. s. quæst. 2. relatum, & II. quæst. 3. error. Wie auch niemandts auß seiner Antwort verbunden / er hab dann zuvor / was wider in klagende fürbracht / verstanden / vt de spon. ex literis, de verbor. obliga. l. i. in fin. ff.

Das Württembergisch Landtrecht.



Dann der Kläger sein Klag fürgebracht / hette dann der Antworter darwider gebührende Exception oder Eynreden / soll er darinnen / als seiner rechtmässigen Defension vnd ordentlicher Gegenwehr / billich gehört werden.

Vnd seyen aber fürnemlich zweyerley Exception oder Eynreden / nemlich / Dilatoria, das ist / verzügliche / welche die Hauptsach nicht abstellen / sonder ein zeitlang verhindern vnd auffhalten / Vnd dann peremptoria, das ist / endlich vnd außschliessliche Eynreden / so die Hauptsachen gänzlich abschneiden.

Dilatoria Exceptiones.

Wes da wider den Gerichtszwang Eynrede geschieht / vnd der Antworter vermeynt / vor dem Richter / für den er gefordert / zu rechten nicht schuldig zu seyn / Zu Latein declinatoria fori genant.

Item / So wider eins oder mehr Richter Personen / Argwohns vnd Partheyigkeit / oder sonst anderer Brsach halb excipiert würde / welche Exceptio die Rechte / Exceptionem recusationis nennen.

Item / Der Aufzug wider des Klägers Person / als ob der im Rechten zustehen nicht tüglich / Von dem wir dann hie oben in einer andern Rubrick / fernner meldung gethan.

Item / Die Exception litis pendentia, da die Partheyen anderstwo im Rechten verfaßt / vnd danoch der Kläger den Antworter / eben derselben Sach halber / an einem andern Gericht fürnehmen wolt.

Item / So die Klag oder Libellus, als ineptus, vngeschickt vnd vnformlich / angefochten würde.

Solch vnd dergleichen Aufzüge / Exceptiones vnd Eynreden / die sollen vor befestigung des Kriegs fürgewendt / Vnd damit / in darthnung solcher Exception / kein Verzug der Sachen bößlich vnd gefährlich gesucht / ne malitiosè causarum terminatio prorogetur, sollen die auch nicht nach vnd nach / sonder auff erkändnuß vnserer Gerichten / alle mit einander auff den Termin / dem Antworter derhalben angezett / fürgebracht werden.

Peremptoria Exceptiones.

Wes da seyen / der Aufzuge einer geurtheilten oder vertragenen Sachen / rei iudicata, transactionis. Item / Die Exception eines Beding / das jenig nicht zu fordern / darumb dann einer klagt / pactum de non petendo genant / Aufzug wider Betrug / doli, &c.

Dieses

Diese vnd dergleichen Exceptiones peremptoriae, werden nach befestigung des Kriegs fürgewendet/ Doch mag nichts desto minder von denselben/ vor befestigung des Kriegs/ protestation beschehen.

Vnd werden vnder diesen Peremptorischen Exceptionen/ etliche gesunde/ die man litis finitæ nennt: Die haben nun diese Art vnd Freyheit/ daß sie vor befestigung des Kriegs/ in vim dilatoriarum, das ist/ als ander verzügliche Aufzüge vnd Eynred/ oder nach verfassung des Rechts/ in vim peremptoriarum, das ist/ wie andere außleschliche exceptionen, ad merita causæ, die Hauptsach damit gänglich abzustellen/ fürgewendet werden/ Als da einer vber geurtheilte vertragne Verträge/ vnd vorhin geendte Sachen/ von newem beklagt würde.

Vnd sollen solch peremptorische oder außleschliche Exception/ damit die Sachen nicht zu lang auffgeschürzt/ vnd in die harr gespielt/ auch zumal in massen/ wie hievor von den Dilatorijs vermeldet/ fürgewendet werden.

Zu Erörterung vnd Aufsführung aber/ beyder dilatorischer vnd peremptorischer Exceptionen/ soll jeder Theil sein notturfft/ allein mit zweyen Schrifften oder Reden fürbringen/ Es würde dan auff erscheinung Ehechaffter Ursachen/ durch vnsere Amptleut vnd Gerichten Erkändtnus/ ferner fürbringen zugelassen.

Gülchische Ordnung.

Exception wider den Gerichtszwang.

Alcher für einem Gericht beklagt wirt/ vnd vermeynt/ daß er demselbigen ordentlich nicht vnderworffen/ vnd derhalben nicht schuldig sey/ daselbst zu Recht zustehn/ der soll im Anfang des Gerichtlichen Kriegs/ vnd für befestigung desselbigen/ sich von gemeltem Gericht/ ab vnd für seinen ordentlichen Richter beruffen. Dann so der Beklagter mit solchem Aufzug/ bis er auff die Klag geantwort vnd den Krieg befestiget/ oder sich mit Recht eyngelassen hette/ wissentlich vnd mit Aufsatz verziehen würde/ soll er auff denselbigen darnach nicht mehr gehört werden/ vnd sollen darumb alle Richter ein Aufsehens haben/ daß sie sich keiner Sachen die vnder iren Gerichtszwang/ von wegen des streitigen Guts/ oder sonst irer Art vnd Natur nach/ nicht gehörig/ vndernemen.

So aber der Beklagt auß rechtmessigen Ursachen vermeynte/ daß er dem Gericht/ dahin er gefordert/ nicht vnderworffen/ soll er dieselbige für allen dingen/ zu rechtmessig darthun vnd beweysen.

Vnd wiewol ein gemeine Regel ist/ daß der Kläger dem Beklagten/ sonderslich an Persönlichen Sachen/ für seinen ordentlichen Richter folgen soll/ So seynde doch etliche Fäll/ darinnen einer mit Außländischem Rechten/ darunder er nicht gefessen/ noch ordentlich gehörig/ fürgenommen werden mag.

Vnd erstlichen/ mag einer von wegen des Contracts/ für einem frembden Richter/ so fern er da betretten/ fürgenommen werden.

Zum andern/ Welcher an einem frembden Ort ein Vbelthat begangen/ der wirt von wegen solcher Vbelthat/ dem Gericht des Orts/ da sie geschehen/ vnderworffen/ vnd mag an demselbigen Ort beklagt werden.

Zum dritten/ Wirt einer seiner wesentlicher Häußlicher Wohnung halb/ an demselbigen Ort/ da sie gelegen/ ob er gleich daselbst nicht geböhren/ dem Rechten vnderworffen.

Zum vierdten/ Wiewol einer seiner Person halber einen ordentlichen Richter hette/ doch wann derselbig etlicher Güter halb/ so er innhat vnd besitzet/ beklagt würde/

Der Erste Theil/

muß man ihnen / für dem Gerichte / darunter die Güter gelegen / mit Recht fürnehmen.

Zum fünfften / Wo einer sich verschreiben / verpflichten oder versprechen würde / an einem namhaftten Ort / oder wohin er gefordert würde / Bezahlung zu thun / oder zu Recht zu stehen / an demselbigen Ort mag er folgendes / von wegen seiner Zusag / mit Recht beklagt werden.

Zum sechsten / Es mag der Beklagte in seiner Gegenklag / den Kläger für seinem / des Beklagten / Richter besprechen / Und ist der Kläger daselbst zu Recht zu stehen schuldig.

Zum siebenden / So etliche Partheyen / wissentlich in den Gerichtszwang eines fremdden Richters / mit gutem freyen fürbedachtem Gemüt / willigen / dar durch werden sie auch demselben Gerichtszwang unterworfen.

Zum achten / Wann die Vormünder / umb gebürliche Rechnung ihrer Administration vnd Verwaltung / mit Recht fürgenommen / vnd aber vnter verschiednen Gerichten gefessen seyn / mögen sie für einem Richter / dem sie sonst nicht unterworfen / mit Recht fürgenommen werden.

Wann auch die Sachen / darumb der Beklagte an das Gerichte geladen / für beschehener Verkündung der Citation oder Ladung / an einem andern Gerichte anhängig gemacht weren / mag der Beklagte in an dasselbig angefangen Recht / widerumb zu remittieren vñ hinzuweisen / begeren. Und so er durch glaubwürdigen Schein vnd Urkundt des Gerichts / da die Sach anhängig gemacht / solchs beweisen köndte / oder so es vom Kläger gestanden / soll die Sach auff des Beklagten begeren wider das hin gewiesen werden / Es köndte dann der Kläger gegründete Ursachen anzeigen vnd beweisen / warumb solche Remission nicht geschehen soll.

Auszug wider des Richters Person.

Wiewol ein jeder Richter unverdächtig seyn soll / Dieweil aber etwan kömpt / daß der Beklagte des Richters / oder aber einer oder mehr Schöpffen Personen / auß rechtmässigen gegründten Ursachen / verdächtig helt / So würde ihm / vermög der Rechten / zugelassen / für der Kriegsbefestigung solche Ursachen der Verdäglichkeit fürzuwenden.

Vnderstlich / Welcher einer Sachen Advocat / Rahtgeber / Anwaldt / Fürsprecher / oder Diener ist gewesen / mag in derselbigen Sach keins wegs Richter seyn.

Item / Dieweil zu zeiten kömpt / daß die Sach / darumb man am Rechten hanget / denjenigen / der darinn Richter seyn soll / mit belangt / mag der selbig in solcher Sachen billich recusiert werden.

Item / Wo der Richter oder Schöpffen einer Partheyen Blutsverwandte Freundt weren / mag man sie auch als verdächtig / recusieren.

Item / So jemandts von den Schöpffen ein gleiche Sach / die ihn selbst belangte / für einem andern Gerichte / in vngeendigter Rechtfertigung hangen hette / den mag auch als verdächtig / mit gutem fug zu rück gestellt werden.

Item / Des Klägers Herr / oder demselbigen Endtpflichtig / oder des Beklagten Feinde vnd Widerwertige / mögen als verdächtig abgeschlagen werden.

Gleichsfalls so der Richter / oder jemandts von den Schöpffen / für der einen Parthey / als seinem Richter / ein Sach hangen hette / mag man denselbigen / als verdächtig / mit Recht auch wol recusieren.

Item / So etliche von den Schöpffen Gaben vnd Geschenck genommen / oder Vortheil gegeben / die werden auch zu rück gestellt.

Und

Und wann dermassen einer den Richter/ oder jemandts von den Schöpffen/ auß obangezeigten/ oder andern wirklichen Ursachen/ als verdächtig abgeschlagen würde/ soll er dieselbigen dem Gericht Schriftlich fürbringen. Und alsdann sollen willkürliche Richter/ die man zu Latein Arbitros Iuris nennet/ erwählt werden/ für welchen der jenig/ so einige Gerichts Person/ als verdächtig recusiert/ seine Ursachen des Verdachts/ mit glaubwürdigen Bezeugen/ oder anderem beständigem Schem/ beweisen soll/ Und wann solchs geschehen/ alsdann soll durch die willkürliche Richter erkandt werden/ Ob die Ursachen des Argwohns gnugsam und fürträglich seyn/ oder nicht.

Mittler weil/ vnd so der Kläger oder Beklagter/ zween oder drey Schöpffen/ als verdächtig angeben/ vnd die Ursachen des Verdachts gnugsam beweisen würden/ So mögen vnd sollen die vbrige Schöpffen/ welche mit keiner Verdächtlichkeit oder Argwohn beladen/ die Sachen hören/ vnd die durch ihren Richterlichen Spruch vnd Urtheil entscheiden vnd erörtern.

Würde aber der mehrtheil der Schöpffen/ oder das ganze Gericht/ argwohlig vnd verdächtig gehalten/ vnd derhalb gnugsam Ursach fürbracht vnd dargethan: Auff solchen Fall sollen die Partheyen vnd Sache/ für das nechste Obergericht gewiesen vnd remittiert/ auch daselbst fürther Gerichtlich gehört/ vnd genügt werden.

Und wann des Richters oder Gerichtschreibers Personen verdächtig befunden/ soll in des Richters statt/ so lang die Sach gehandelt/ ein andere ansehnliche/ redliche vnd verstendige Person/ Aber an des Gerichtschreibers statt/ der Gerichtschreiber des nechsten Obergerichts/ mit vorwissen vnd bewilligung des Aymptmans oder Gerichts/ verordnet werden.

Von der Prescription vnd Verjährung/ vnd in was Fällen die kein statt habe.

Die Anforderungen werden durch die Prescription benommen/ darwider ex-
cipiirt/ welche Verjährung zweyerley Art vnd Natur/ Die eine wirdt geant-
wärtet/ welche Verjährung oder Praescriptio longi temporis, oder einer langen Zeit/ Wie
da ist/ so einer vnter den Gegenwertigen ein Gut zehen Jar/ oder aber vnter den Ab-
wesenden/ zwensig Jar/ mit gutem Glauben vnd Tittel besitzlich herbracht/ der mag/
so er vmb dasselbig Rechtstendig gemacht/ der Verjährung gebrauchen. Die ander
Verjährung aber wirdt in Lateinischen Sprachen/ longissimi temporis, das ist/ der
aller längsten oder grösten Zeit/ Als/ von dreyssig oder vierzig Jaren/ genant/
Welche gegen einem jeden/ was Wesens oder Standts der auch sey/ fürgewende
vnd gebraucht werden mag. Doch hat in Sachen/ die Kirchen vnd deren Güter
belangende/ allein die Verjährung der vierzig Jaren statt/ Und wider die höchste vnd
erste Kirch zu Rom/ allein von hundert Jaren.

Es gehören aber zu einer rechtmässigen Prescription vnd Verjährung der lan-
gen Zeit/ wie obgemeldet/ fünff wesentlicher Stück: Nemlich/ ein auffrechtiger
guter Glaub/ auch fromb Gewissen. Item/ Ein zulässlicher billicher Tittel. Item/
Das kein lästerliche Bosheit im Besitz des Dings/ so prescribiert werden soll/
erfunden werde/ als das durch Raub/ Diebstahl/ oder dergleichen etwas/ besitzlich
herbracht. Item/ Das solch Gut dem Prescribierenden öffentlich zugestalt/ vnd die
Zeit/ wie obgemeldet/ verlauffen sey.

Und nach dem die Verjährung offtermal in Rechten nützlich gebraucht/
gleichwol aber von jederman nicht gleich verstanden wirdt/ So seindt etliche Fälle/
darinn

Der Erste Theil

darinn kein verjährung statt hat / zu guter Vnderrichtung aufgezogen / wie folget/
Nemlich / wider heilsame Christliche Ordnung / Zucht vnd Ehr.

Wider Statt Recht.

Billiche Gehorsamkeit / so die Vnderthanen jren Obern zu erzeigen schuldig.

Ein solche Ehe / die wider Recht vnd Billigkeit angenommen.

Item / Acker vnd andere Plätze / zu gemeinem Nutz gehörig.

Dergleichen die Grenz vnd eusserste Ort eines Stiffts / Pfarrkirchen oder Fürstenthumbs.

In gemein offenbare Landstrasz.

Item / Alle ding / so nicht besiglich / oder mit vnrechtmessigem Titul / als Diebstall / Raub vnd anders / besessen.

Item / Die in Arrest vnd Kummer liegen / vnd damit verhaftt seyn.

Eines Pupillen Waisen oder Vnmündigen Güter.

In Nylichs Gut / welchs vmb der Ehe willen sonderlich gefreyet ist / aufferhalb / dader Mann sich zu verderben zeitlich gestalt / vnd die Fraum in dem seumig oder nachlässig erfunden würde.

In solch Gut / so einem Kindt zugehört / vnd durch den Vatter vercußert wirt.

Item / In allen den Gütern / die mit Ziel vnd sonderlicher Form vnd Maß eigner benannten Zejt bezahlt werden sollen.

In dingen so in zeit offner Vheden vnd Beraubung gehandelt.

Dergleichen kan auch kein Pechter oder Hausheurer / wider sein Herrschafft / die Verjährung eynführen.

Wie dan auch derselben mehr / vñ so es die Notdurfft erfordert / bey den Rechtsgelehrten weiter zu befragen.

Auszug / damit sich einer gegen sein eigen Bekändtnuß / im Rechten behelffen mag.

Eigen Bekändtnuß eines Minderjährigen / auch des / der solche Bekändtnuß auß Zwang gethan / ist jme nicht nachtheilig.

Item / Wann einer jhme selbst etwas zu fortheil bekennet / dasselbig ist / so viel andere belangt / denen solchs Nachtheil bringen möcht / von Vnwerden. In gleichem ist die Bekändtnuß / so aufferhalb Gericht geschicht / von Vnwerden / sie werde dann mit anzeig der Vrsach / für Notarien vnd Gezeugen / oder sonst Erbarn Leuten / auch in Gegenwartigkeit der Partheyen oder jrer Geschickten / angenommen.

Als aber an vielen Gerichten dermassen bisher gehalten / das keine Bekennung für gnugsam geacht / es were dann dieselbig / nicht allein vom Gegenwrtheil oder seinen Vollmechtigen / außdrücklich angenommen / dann auch mit sonderlichen Vhrkunden vnd darlegung etlichs Gelds verbunden / dadurch dann die wirkliche Krafft der Bekändtnuß / zu viel eyngezogen vnd beenget / die Partheyen auch mit vnnützlichen Kosten beschwert werden / So soll hinfürter ein Gerichtliche Bekändtnuß / wann die sonst bestendiger weiß geschehen vnd angenommen / ob sie gleich mit Vhrkunden nicht verbunden / kräftig seyn / vnd der jenig / der solche Bekändtnuß gethan / mit Vrrtheil angehalten werden / das zu thun / was er selbst bekändtlich gestanden.

Auszug

Auszug wider ligende Kunde vnd Brieffliche Schein.

Wann die inbrachte Brieff vnd Sigel / offenbar Instrument / vnd andere Brieffliche Urkunde / geschrappt / durchstrichen / erneuert / oder an Schrifften vnd Buchstaben / an den orten / da einiger Verdacht seyn möcht / mit einer oder verscheiden Händen verendert : Oder so der Notarius vnbekandt / nicht Legal oder auffrechtig / oder sonst in seinen Instrumenten argwöhnig vñ verdächtig gehalten. Item / So an den Sigeln oder Vnterschrift / der glaubwürdigen Personen oder Notarien / augenscheinlicher Mangel befunden / Durch solche vnd dergleichen Auszüge / mögen die Brieffliche Schein angefochten werden.

Item / So ein Instrument / Brieff / Siegel / oder Brieffliche Urkunde / kein Besach der Schuldt oder Obligation mitbringen / Dargegen mag auch excipiere werden.

Item / Einer schlechten Copeyen oder Abschrift / wirdt ohn das Original / oder glaubwürdig vidimus, kein Glauben zugestellt.

Auszug wider die Personen der Gezeugen.

Werwol / vermög der Rechte / einem jeden zugelassen / zu bewährung der Wahrheit / lebendige Kundtschafft zu führen / So seyn doch etliche Personen / die in Rechten Kundtschafft der Wahrheit zugeben / nicht zugelassen: Als nemlich / daß sie Ehrlose / Meinydige / öffentliche Ehebrecher / oder die solches Lasters vberwunden vnd verdampft / oder der Lande verwiesen. Item / Mörder / Dieb / vnd öffentliche Räuber / vnd sonst alle diejenige / die vnehrliche Ampter vnd Diensten tragen / brauchen vnd vben / Welche doch in Mangel anderer frommer Leuth / in Sachen der beleidigten Maiestat / vnd dergleichen / geführt vnd auffgenommen werden mögen.

So mögen auch / ein öffentlicher Widersacher vnd Feindt. Item / ein Vngläubiger wider einen Christen / vnd auch gewesener Richter / Advocat vnd Anwaldt / in derselbigen Sach / darinn sie gesprochen vnd gedienet / auch Sachwälde / so Gewinn oder Verlust an der Sach / darinn sie Zeugen / haben oder leyden mögen. Item / Ein Frauw oder Weibsbildt / in Testaments Sachen / Wie dann auch die Zeugen / so gekaufft vnd vnterricht / oder von wegen ihrer Armut vnd Leichtfertigkeit verdacht seyn / verworffen werden. Ein Mönch vnd Ordens Mann / mag mit Erlaubnuß seines Obersten zeugen.

Die Eltern für oder wider ihre leibliche Kinder / dergleichen vnd hinwider die Kinder wider ihre leibliche Eltern / Gezeugnuß zu geben nicht zugelassen oder gedungen werden / sonderlich in Sachen / die Leib / Ehr vnd Glimpff belangen: Aber in andern Sachen / da es der Gegentheil zuläßt / oder so man kein andern Beweis habent möcht / sollen sie zu Gezeugen auffgenommen werden.

Es kan auch ein Bruder dem andern kein Gezeugnuß tragen / sonderlich wann sie in vntertheilten Gütern mit einander sitzen / vnd deren sammentlich gebrauchen / Dann in dem Fall / gebe der Bruder jm selbst / vnd in seinen eygen Nus / Gezeugnuß. Wo sie aber ire Güter von einander getheilt / vnd ein jeder sein besonder Haushaltung hette / mögen sie einander (so fern sie doch sonst fromb vnd ehrbar) Kundtschafft tragen. Doch wirdt ihrer Kundtschafft nicht so viel Glaubens / als wann sie von Frembden beschehen / zugestellt.

Item / Eheleut / Mann vnd Frauw / können ein ander nicht Kundtschafft geben.

Item / Alles Hausgesindt / desjenigen / der die Zeugen führt / mögen so lang sie im Dienst seyn / als verdächtig verworffen werden.

Auszug

Der Erste Theil/

Auszug wider die Sage vnd Kundtschafft der Zeugen.

Als des Zeugen Sag vngewiß sey.

Item/ Daß er keine beständige Ursach seines Wissens angezeigt / Oder daß dieselbige nicht schliesse.

Item/ Daß der Zezeug seine Kundtschafft allein durch hören sagen bewähre/ welche Zezeugnuß außserhalb Ehesachen/ vnd die Sippschafft oder Magschafft belangende/ nicht gnugsam oder erheblich.

Item/ Daß die Zeugen sich nit vergleichen in der Zeyt/ Wahlstatt/ Personen/ oder sonst in der Sachen widerwertiglich sagen.

Item/ Daß der Zezeug in seiner eygnen Kundtschafft ihm selbst widerwertig oder zweiffelhafftig.

Item/ Daß die Zeugen singulares, das ist/ daß ihre Kundtschafft vngleich/ vnd sonderliche Sage sey.

Es ist aber/ so viel diese Ursach belangt/ durch den Richter oder Verhörer ein fleißig Aufsehens zu haben/ vnd zu ermereken / in welchen Puncten die Zeugen sich vergleichen. Dann ob sie wol einer Rede in allen Puncten nicht vergleichen/ so kan dannoch ihre Kundtschafft/ als ein gesplissen Kundtschafft/ nicht verworffen werden.

Vnd darumb so der Zeugen Sage nicht vngleiches Verstandts/ sonder endtlich wol auff eine Meynung zu bringen seyn möchte/ können sie darumb/ daß sie nicht eben auff eine weiß geredt/ nicht für singulares oder gesplissen Kunden geacht werden.

Wo aber die Kundtschafft also gestalt/ daß sich dieselbig mit deren andern Zeugen Sage nicht vergleichen thete/ sonder einer anderer vnd besonderer Meynung were / vnd also die gegebne Kundtschafften auff einen Verstandt nicht zu bringen seyn möchten. In dem Fall können sie/ als singulares, widerfochten werden. Es soll aber der Zeugen Sage/ so viel ohn eusserlichen Zusatz geschehen mag/ dermassen außgelegt/ vnd verstanden werden/ daß sie zusammen stimmen/ vnd in der Substantz sich vergleichen.

Auszug der Nichtigkeit außgesprochner Vrtheil.

Nach dem zu mehrmaln zu verhinderung der Vollstreckung/ die Exception oder Auszug der Nichtigkeit außgesprochenen Vrtheils/ fürgeworffen wirt/ Daher nützlich vnd gut/ daß die Richter derenhalb gewahrnet/ Auch die Partheyen ihres Rechtens desto mehr Achtung nehmen mögen / So soll man auff nachfolgende Unterrichtung fleißig anmerckung haben / damit alle Nichtigkeit in künfftiger Zeyt verhüt werde.

Vnd ersilich / so ist ein jedes Vrtheil/ das auff allen gebotten Feyertagen außgesprochen / ob wol die Partheyen in die eröffnung verwilligt/ nichtig. Dergleichen dieweil in Zeyt der Ferien/ die zu Notturnfft des Menschen ingesetzt/ als in Erndt vnd Herbst/ alle Gerichliche Sachen vnd Händel ruhen sollen / Darumb so kan zu derselbigen Zeyt kein kräftig Vrtheil außgesprochen werden/ Es were dann Sach/ daß die Partheyen auff solche Ferien fürhin verziegen / Als dann kan das Vrtheil/ als nichtig/ nicht widerfochten werden.

So kan auch ohne Ladung/ wie gleichsfalls ohne des Gegentheils fürbrachte Klag vnd Antwort / oder gegen die jenigen / so Minderjähig vnd Sinnlos / vnd doch im Rechten nicht vertreten/ beständiger weiß kein Vrtheil außgesprochen/ noch dasselbig bändig vnd kräftig gehalten werden.

Auszug

Auszug wider die Appellation/ warumb die
nicht zulässig.

Welcher innwendig zehen Tagen von außgesprochenem Urtheil nicht appelliert/oder der Forderung/darumb er zu Recht gestellt/gestendig/oder vngeschorfentlich außbleiben/oder auch ein offenbarer Vbelthäter/oder der in eins andern Namen/ohne gnugsam Gewalt/appelliert/deren Appellation soll nicht angenommen werden / In massen auch die Appellation nicht zulässig/so nicht von Grad zu Grad an das nechst Obergericht geschehen/oder darauff die Partheyen mit gutem Willen verziehen. Da auch drey gleichmässige Urtheil außgesprochen/kan darvon nicht appelliert werden.

Item/Ein Appellation von einer Beschwerung geschehen/so folgendes durch den Richter reuociert/oder abgeschafft/mag darnach nicht verfolgt werden.

Item/Wann der Appellant nach gethaner Appellation/widerumb für dem vorigen Richter erscheint/vnd sich nachmals in Handlung innläßt/so sellt die Appellation/vnd wirdt dardurch in sich selbst verloschen.

Item/Von Execution oder Vollstreckung eines Urtheils/wirdt zu appellieren nicht zugelassen/Es were dann in der Execution die gebürliche maß/so darinnen gehalten werden soll/obertreten. Dann in dem Fall/soll demjenigen/der durch solche Oberrettung beschwert/Hülff der Appellation nicht benommen werden.

Item/der selbig/welcher ein Zeyt/das jenig/was er schuldig/zu bezahlen angenommen/mag darnach/ob es jnen vielleicht gereuwen würde/nicht appellieren.

Nach dem auch zum offtermal von vielen Partheyen/auß lauterem Muthwillen/allein darumb/die Widerparthey in verderblichen Schaden zu führen vn̄ vmbzutreiben/appelliert wirdt/sollen dieselbige/neben vollstreckung der Urtheil/mit Geld oder Leibsstraff/so sich solcher Muthwill erfinden würde/nach gelegenheit der Personen/vnd Verhandlung/durch vnser Amptleut gestrafft werden.

Der Statt Wormbs Reformation.

Der Antworter/nach obgemeldter eynlegung der Klag/nicht gleich Antwort geben wolte/sondern dilatorias exceptiones, das seind Auszüg/die Hauptsach nicht abstellen/sondern etlich Zeyt lang verhindern vnd auffhalten/fürzwenden hette/die soll er alle/auff dem gemeldten vierzehenden Tag/nach eynlegung des Libells/vnd gethaner Klag/oder nach des Richters ermässigung/der Zeyt mit einander/Schrifflich oder Mündlich fürbringen. Vnd darauff der Kläger/wider solch Exception/darnach zu acht Tagen/oder so derselb achte Tag nicht ein Gerichtstag were/auff den nechsten Gerichtstag darnach replicieren.

Doch also/das jetweder Theil seine Nocturfft in zweyen Schriffen oder Reden fürbringen soll/Es were dann/das ihm auß besondern Ursachen mehr fürbringens/mit erkändnuß des Rechten/zugeben wirdt.

Vnd ob der Kläger solch Exception verneinen würde/solten die/so ferr sie pertinentes,fürträglich vnd zulässig weren/auff des Antworters vnd Excipienten bezger/in einer bestimpten Zeyt zu beweisen/zugelassen/Vnd mit solcher Probation/wie oben bey der Hauptsach außstruckt ist/gehalten werden.

Der Erste Theil/

Aufzug wider einen Richter/Verdächtigkeit oder Argwohns halben seiner Person.

S einer den Richter in seiner Person argwöhnig oder verdächtig/ vnd das merckliche Ursachen hette/ soll er am fördersten/ vor allen andern Aufzügen/ solch Ursach der Verdächtigkeit in Schrifften fürbringen/ demselbe Richter/ den er argwöhnig hielt. Vnd alsdann durch die Partheyen Arbitri, das seynde willkürliche Richter/ erwehlet/ von denen die Ursachen der Verdächtigkeit/ so gegen dem ersten Richter fürgewendt/ beweiset/ vnd darumb erkennet werden/ ob die Ursachen des Argwohns gnugsam vnd fürträglich seyen.

Ob auch mehr Ursach der Verdächtigkeit vor den willkürlichen Richtern beweist/ dann erstmals in Schrifften vor dem ersten Richter angezeigt würden/ dieselben sollen nicht angesehen noch geacht werden.

Vnd der solch Ursach der Verdächtigkeit fürwendet wider einen Richter/ ist nicht schuldig in der Statt oder Flecken/ da derselb Richter wohnet/ zu erwehlen willkürliche Richter/ die der Verdächtigkeit halben erkennen sollen/ sondern mag wehlen an andern Orten/ Doch nicht vber ein Tag Reys weiter.

Der Richter/ wider den/ wie obstehet/ aufgezogen wirdt/ soll den erwehnten willkürlichen Richtern stellen ein Zeyt/ als einen Monat oder zween/ oder wie in Gelegenheit vnd notturfft der Sach ansihet/ in der sie die Ursach der Verdächtigkeit hören vnd entscheiden. Aber die erwehnten/ willkürlichen Richter/ sollen der Parthey Tag vnd Zeyt stellen/ die fürgetragene Ursach zu beweisen/ Vnd so der Argwohn in der aufgelegten Zeyt/ durch den Richter/ wie obstehet/ bestimpt/ nicht beweiset vnd entscheiden würde/ so mag derselbig Richter vollnfahren in der Sach/ wie sich gebührt/ vnangesehen einiger Ursach der Verdächtigkeit/ wider in fürgetragen.

Wann auch ein Sach von der Oberkeit/ als Römischen König oder Keyser/ mehr dann einer Person befohlen/ die Richter oder Commissarien gesetzt vnd gegeben weren/ mit der Clausel vnd Maß/ sampt vnd jedem besondern/ so dieselben alle samptlich der Sach mit ob seyn oder aufwarten/ das daß die andern benanntden Commissarien/ oder jr jeder die Sachen aufführen mögen/ Vnd dann ein Parthey wider derselben Commissarien/ einen oder mehr/ Ursach hette der Verdächtigkeit/ die sollen vor den andern/ die nicht verdächtig weren/ gerechtfertigt werden/ vnd nicht vor willkürlichen Richtern/ als obstehet.

Vnd mag einer solch Aufzug stellen vñ fürbringen/ nach geschriebener form vnd maß: Ir Herr/ oder Herren/ die Richter/ Ich sag vnd bring für/ daß ich euch verdächtig oder argwöhnig habe vnd halte/ in dieser Sachen zu richten oder zu vrtheilen/ Dann jr seydt meiner Wider Parthey Befreundt oder Gesipt/ oder Landtmanñ/ Oder jr seydt mein offenbar Feindt/ vñ hasset mich/ Oder jr seydt meiner Wider Parthey fast heimlich/ oder sonderlich gemeinsam/ oder jr habet dergleichen Sach zu handeln/ Oder jr seydt mit sonderlichen Eydspflichten meinem Widertheil verpflichtet/ Oder/ jr habet an dem Ort/ mich vnerfordert vnd vnerhört/ gesagt: Ich habe ein böse Sach oder Vnrecht/ Oder seydt vorhin in der Sach Richter/ Bessiser/ Aduocat/ Procurator/ Rahtgeber/ oder Beyständer gewesen/ vnd dergleichen/ was einer für Ursachen hette/ anzeigen. Vnd darumb so hab/ halt vnd nenne ich euch verdächtig oder argwöhnige Richter/ vnd bin bereyt vñ vrbietig/ solch Ursachen der bestimpten Verdächtigkeit fürzubringen vnd zu beweisen/ vor willkürlichen Richtern/ Erwehle vnd benenne zu meinem Theil/ oder von meiner wegen/ N. vnd N. vnd bezuge mich des öffentlich/ mit vorbehaltung aller meiner notturfft.

Vnd wann solcher aufzug Mündlich oder Schrifftlich fürtragen ist/ so soll der Richter

Richter/wider den solchs beschehen ist/ ansehen vñ bewegen/ ob solche Ursach gnugsam fürträglich oder gegründet sey / vñ alsdann durch seine Brieff/ solches verkünden vñ zu schicken/ den erwehltten willkürlichen Richtern / von beyden Theilen / wie sie auff Aufzug (wie in verschlossenem Zettel begriffen) sie als Arbitri oder willkürliche Richter erwehlet seyn/ darüñ zu erkennen/ vñ ein bequeme Zeyt stellen/darunder sie solche Ursach rechtmässigen/ vñ durch ihren Spruch entscheiden sollen/ anders/ wo sie das in bestimmter Zeyt nicht thetten/ wölle er weiter vollfahren/ wie sich gebührt.

Solch Aufzug haben aller meist statt/ so von der Oberkeit/ auff ansuchen der wider Parthey/ Commissarij od deligierte Richter/ gesetzt vñ geben werden/ oder auch an ordentlichen Gerichten/ da eine oder wenig Person zu Gericht sitzen/ als ein Official am Geistlichen Hof / oder ein Amptmann oder Landtrichter / vñ dergleichen.

Wo aber mehr Personen zu Gericht sitzen/ vñ ein oder zwo verdächtlich geacht/ vñ wider dieselben außgezogen/ vñ die Ursachen der Verdächtigkeit fürtriglich ermessen: Vñ der ander halb oder mehr Theil/ besonder an vnserm Stattgericht/ nicht verdacht weren/ die mögen dannoch die Sachen hören vñ Rechtlich entscheiden/ vñ die Verdächtlichen aber sehn.

So aber der mehrer Theil/ oder die Schöpffen alle/ an vnserem Stattgerichte verdächtlich oder argwöhnig geachtet/das mercklich vñ gnugsam Ursach fürbrachte würden/ so sollen dieselben vnser Schöpffen/ die Sach für vns weisen/ rechtlich zu hören vñ zu entscheiden.

Dergleichen/ so einer oder mehr Personen vnseres Rahts/ einer Sach argwöhnig oder verdächtlich angezogen: Die Ursach erzehlet vñ gnugsam ermessen würde/ der oder dieselben Verdachten/ sollen in derselben Sach abtreten/ vñ die vbrigen vnser Rahts/ den Håupthandel hören vñ entscheiden/ wie recht ist.

Ob aber der mehrer theil/ oder vnser Rahts Personen gemeinlich alle verdächtlich gehalten/ vñ wie sich gebührt/ Ursach fürbracht würden: So mögen wir die Partheyen vñ Sachen/ schicken vñ weisen für Keyserlich oder Königlich Maiestat/ vnser Oberkeit / oder derselben Cammergericht je zu zeiten. Oder für zwölff Personen auß allen Råhten/ Alten vñ Neuwen/ beyder Råhte / die von beyden Partheyen in einem Monat/ nechst nach solcher weisung/ darzu erwehlet/ die Sachen nach Notturnff verhören/ Rechtlich entscheiden/ vñ allen Gerichtszwang/ zu solchem notturnffig/ haben sollen. So aber die Rahts oder Gerichts Personē / am ersten nicht angefochten / vñ durch einige Nichtliche Verhandlung angenommen oder zugelassen weren/ soll dieser Aufzug fürter nicht mehr statt haben.

Auß der Franckfurtischen Reformation.

Solche vñ dergleichen Exceptiones/ so die Håuptsachen recht angreifen/ perimieren vñ vmbstossen/ seynde deren Art/ das sie beyde vor der Kriegsbefestigung/ dieselbig vñ den Proceß abzuschneiden/ oder aber nach der Kriegsbefestigung (die Håuptsachen im Grund auffzuheben) fürgebracht werden mögen. Es ist aber darunder dieser Vnderscheid/ so sie vor der Kriegsbefestigung eyngewendt vñ auch bewiesen werden/ das der Beklagte allein von dem Rechtstande/ da sie aber nach der Kriegsbefestigung fürgebracht vñ bewiesen werden/ alsdann der Beklagte von der Klagen endtlich absoluiert vñ erlediget wirt/ Darumb dann rahtsamer vñ nützlicher ist/ das sie / nachdem der Krieg befestiget/ ad effectum vñ der meinung / die Klage dadurch außzuleschen/ fürgebracht werden/ dann zuvor.

Doch soll der Beklagte/ so er dergleichen Exceptiones hat/ vor der Kriegsbefestigung deren gedenccken/ vñ dieselben hernach fürzubringen haben / ime vorbehalten/ vñ darüber proceffieren.

Der Erste Theil/

Damit aber die Sachen durch oberzehlte/ vnd andere dergleichen Exceptiones/ vom Beklagten nit gefährlich auffgehalten/ sondern/ so viel möglich/ gefördert werden/ So wollen wir/ daß alle solche Exceptiones/ so einer Art/ die seyn dilatoria oder peremptoria, nicht vnderschiedlich eine nach der andern/ sondern samptlich einmals vnd auff einen Termin (doch mit der Bescheidenheit/ wie obgemeldt) fürgebracht werden sollen.

So auch unsere Schöpffen befinden würden/ daß solche eyngewendte Exceptiones dermassen weitleufftig/ vnd weiterer Erkündigung vnd Ausführung bedürfftig weren/ daß sie so leichtlich vñ zeitlich/ nicht bewiesen noch außgeführt werden möchten/ Damit dann dardurch die Hauptsach vnd Kriegsbesfestigung nicht auffgehalten werde/ so sollen sie die Schöpffen/ wann sie es Zeit vnd gelegen bedünckt/ dem Beklagten den nechsten die Kriegsbesfestigung (doch vorbeheltlich der Klagen Unformligkeit) auferlegen/ vnd demselben vorbehalten/ alle seine Exceptiones vñ Defensiones/ nach Besfestigung des Kriegs/ wie sich gebührt/ fürzubringen vnd außzuführen.

Von der Kriegsbesfestigung.

Nachdem alles/ was zur vorbereitung des Gerichtlichen Proceß/ verhandelt/ so ist es das nechst/ daß der Richter zu der Kriegsbesfestigung schreyt/ auff welcher dan der ganz Gerichtlich Proceß/ als ein fürnemen wesentlichen Stück/ steht/ Bal. in c. i. col. i. de litis contesta. glos. in c. dudum. Cle. 2. de elect. Bar. & DD. in l. prolatam. C. de sent.

Wie die Kriegsbesfestigung beschrieben werd.

Je Kriegsbesfestigung ist ein Erzehlung der Hauptsachen vñ darauff erfolgte Antwort/ vor dem ordentlichen Richter/ c. i. de litis contesta. c. dudum. Cle. ij. de elect.

Mit was Worten die Kriegsbesfestigung bescheh.

Je Kriegsbesfestigung beschicht/ durch gestehn oder nicht gestehn/ oder sonst durch ein zweifflich Wort: Als ich weiß nicht. Durch nicht gestehn beschicht die Kriegsbesfestigung/ wann der Beklagte schlecht/ was durch den Kläger klagt vnd fürbracht/ desselben nicht gestendig. Die gemein Practick den Krieg zu besfestigen ist/ daß der Beklagte sagt: Was gesezt vnd gesagt/ daß er desselben wie es gesezt vnd gesagt/ nicht gestendig/ mit vorbehalt aller rechtlichen Notturfft vnd Defension/ so zu seiner Zeit soll fürbracht werdē. Es beschicht auch die Kriegsbesfestigung durch das Wort Ignoro, Ich weiß nit/ Wie dan gemeinlich Vormünder oder Erben vñ andere/ die der Geschicht kein wissens/ also den Krieg/ iwer billichen entschuldigung halber/ besfestigen/ l. quanquam. ff. ad Velle. Bar. in l. qui in alterius. ff. de reg. iur. Vnd soll sonst die Kriegsbesfestigung in beyder Partheyen Gegenwertigkeit beschehen/ Dan litis contestatio, quasi simul testatio, Bal. in l. i. C. de litis contest.

Ob der Richter die Parthey zur Kriegsbesfestigung möge dringen.

Je gemein Meinung der Gelehrten ist/ daß die Parthey zu derselbigen/ wider ihren willen/ möge angehalte werden/ Dan dieweil es ein Gerichtliche Handlung/ auch wider eins willen Recht gesprochen wirt/ so folgt/ dz der Beklagte mit austragung der Pfandt/ od verstrickung seiner Person dahin mit Ernst mag angehalten werden. Bal. in l. i. in §. quæst. C. de litis contestat. Alex. in l. si finita. S. Iulianus col. 10. ff. de dam. infect.

Was

Was die Wirkung vnd Nutz der Kriegsbefestigung.

Der Kriegsbefestigung Wirkung seyndt viel/ vnder andern aber diese / das nach der Kriegsbefestigung keine Exceptiones oder Eynreden/ so die Hauptsachen auffziehen/ mehr fürzwenden. 1. Pomponius. §. rati. ff. de pro. c. inter monasterium. de re iudi. Zum andern/perpetuiert sie die Action / das sie durch die Zeit nicht felle oder erlescht/DD. in l. si eum. §. qui iniuriarū. ff. si quis caut. text. in l. ordinata. in prin. ff. de liber. caus. Die dritte Wirkung der Kriegsbefestigung/ das der Gegentheil darnach/so viel die Nützung betrifft/ in mala fide. l. certū. l. more. C. de rei vendi. Bar. in l. Litig. C. de fruct. & litis expens. Item/ Das er in mora. l. cum postulassem. ff. de dam. infect. Zum fünfften/wirckt sie vnd hat diesen Nutz/ das man zum Endvorthail nach derselben kommen kan / welches sonst nicht zugelassen. §. Si verò etiam. Auth. de exhib. rei. Zum sechsten/ laufft nach der Kriegsbefestigung kein Verjährung mehr / sondern wirt dieselb dardurch interrumpiert vnd verhindert / l. more. C. de rei vendi. Zum siebenden / mag vor der Kriegsbefestigung das Libell/ in ciuil vñ Peinlichen Sachen/geendert werden / DD. in l. edita. C. de edend. Zum achten / kan vor der Kriegsbefestigung der Procurator/auch ohn Bruch/widerrufft werden / c. 2. de procur. in 6. l. procuratoribus. C. co. Zum neunnden / ist das iuramentum calumniae regulariter, erst nach der Kriegsbefestigung/ zu leysten / Bar. in l. 2. C. de iura. calum.

By dieser Materi/die Kriegsbefestigung belangende/ ist es ein Frag/ So ein Parthey auff die Klag geantwort mit der Protestation / das sie dardurch den Krieg Rechtens nicht wollen befestigt haben/ ob solche Protestation der Wirkung / das der Krieg nicht für befestigt zu halten/ ob gleich solche Wort/ dardurch sonst der Krieg befestiget würde/gebraucht: Vnd ist hier auff der Gelehrten Meynung/ das der Krieg nicht für befestiget zu halten/ Es were dann/ das der Richter einem zuvor die Kriegsbefestigung auffgelegt/ Dann in solchem fall/ dieweil es nicht bey der Partheyen willen stehet/ sondern sie schuldig den Krieg zu befestigen / wirckt oder hilfft die Protestation nichts/ l. alimenta. C. de nego. gest. Felin. 2. colum. C. de litis contesta. Bar. & Bal. C. de litis contest.

In der Practick ist auch zu mercke/dieweil in Appellation Sachē der Krieg Rechtens auch zu befestigen/wie der Speculator sagt/ tit. de libel. concept. §. nunc dicendum. verf. sed num quid. so beschicht dieselbig also: Erstlich/ so vbergibt der Appellante seine grauamina oder Appellation Klag / warumb vnd in welchem vbel geurtheilt/ vnd begert zu erkennen/das der Richter vbel gesprochen vnd geurtheilt/ vnd das derwegen wol darvon appelliert/ Der Appellat aber/den Krieg Rechtens zu befestigen/ antwort auff das Libell also: Ich N. mit vorbehalt aller Exception/ Defension/ so mir hierin gebühren mögen/ den Krieg zu befestigen/sag ich/das solchs nicht also verhandelt/ beger derhalben die fürgenommene Appellation aller dings für nichtig zu erkennen/oder doch das wol geurtheilt/ vnd vbel appelliert/ Spe. in for. in §. nunc dicemus. verf. sed cum in causa. in tit. de litis contesta.

Im fall/ auch auff die positional Artikel respondiert / wirt doch solche Antwort nicht für ein Kriegsbefestigung gehalten / text. in c. 1. de litis contesta. das der/ so seine Artikel articuliert vnd setzt/der begehrt nichts von dem Gegentheil / sagt auch nicht das er klag/ Derwegen/ ob gleich ein articuliert Libell übergeben/ soll dasselb mit einer Petition übergeben werden/ vnd auff dieselbig Petition der Krieg Rechtens alsdann befestigt werden / So dann der Krieg Rechtens befestigt/ mag alsdann der Beklagte angehalten werden / auff die Articul zu antworten/ Also wirt es in der Practick gehalten.

Der Erste Theil
Von dem Cammergericht.

Die Cammergerichts Ordnung bey dem 3. Theil/ bey dem 13. Titel. §. 4. auch bey dem 32. §. 5. setzt die Form der Kriegsbesetzung/ so wol in Sachen simplicis quærelæ, als in Appellation Sache. Welche Form so eigentlich zu halten nit von nöten/ dann nit allein mit lebendiger stimm/ mit nicht gestehn/ was im Libell gesetzt/ sonder mag auch Schriftlichen die Kriegsbesetzung beschehen/ Wie dan solchs täglich am Cammergericht also gehalten wirt.

Die weil aber die Kriegsbesetzung auff zween Weg beschicht/ auff des klagenden Theil/ affirmatiue, mit gestehn/ aber auff des Beklagten Theil/ mit nicht gestehn/ vnd dann der Beklagte oder Appellant/ den Krieg Rechtens allein mit nicht gestehn besetzte/ vnd begerte/ sich von der Klag zu absoluiern/ oder aber zu erkennen/ das wol geurtheilt/ vbel appelliert. Der Kläger aber oder Appellant/ wider solche negatiuam litis contestationem, sein Klag an statt der Kriegsbesetzung nicht erholte/ mit Anzeig/ das der Inhalt der Klagen wahr/ vnd das Inhalt der Klag zu erkennen/ Dan ein solche erholung der Klag/ per affirmatiuā litis contestationem gehalten/ Ob dann nicht desto weniger dafür zu halten/ das zu beyden Theiln lis contestiert, vnd der Richter zum End Urtheil zu schreiten. Wiewol in Camera etwan daran gezweifelt/ ist doch dahin geschlossen/ das es gnug/ wann der Beklagte litem contestiert, Ob gleich der Kläger sein Klag nicht widerumb erholt/ dan der Beklagte sich auff die Klag entschlossen/ in dem er mit nicht gestehn/ den Krieg besetzt/ das er nicht weichen/ sonder Rechten wolle/ So dan der Kläger drüber zu der Beweisung schreit/ so wirt zwischen beyden/ der Krieg Rechtens angenommen vñ eingangen/ ist also gnug/ das die narratio Libelli fürbracht/ vñ das widersprechen oder nit gestehn/ darauff erfolgt/ per tex. in l. rem non nouā. §. patroni. C. de iud. & tex. in c. i. de lit. conte. Mar. par. 6. eo. tit.

Wiewol aber die Kriegsbesetzung/ das Fundament vnd Grundfeste des Rechtlichen Kriegs/ l. i. cum auth. offeratur. C. de litis contest. DD. in Cle. i. de Libell. oblat. Wiewol auch ohn vorgehende Kriegsbesetzung kein Urtheil zu geben/ Dessen aber vnangesehen/ wirt am Cammergericht zu dem End Urtheil geschritten/ ob gleich in ersten vorgehenden Instantien/ kein Kriegsbesetzung geschehen/ sonder allerdings vnterlassen/ allein das sonst der Richter auß den vorgehenden actis, der Hauptsachen halber gnugsamen Bericht/ vnd solchs bringt die Ordnung mit sich bey dem 3. Theil/ tit. 34. Welche Ordnung/ mehr siset vnd weist auff die Hauptsachen vnd die Beweisung/ dann auff die nullitates, so der Hauptsachen nichts ensziehen oder Schaden bringen/ vnd solchs sonderlich der Ursachen/ damit die Sachen zum Endt kommen/ arg. l. quidam existimauerunt. ff. si cert. pet. c. fin. litib. de dol. & contu. c. vt calumnijs, de Sent. & re iudi.

Das oben gesetzt/ das in Appellation Sachen/ der Krieg Rechtens auch zu besetzen/ solchs wirt gemeinlich verstanden/ wann ab interlocutoria appelliert/ Dann nach gemeiner Regel/ wann von ein Endurtheil appelliert/ wirt die Kriegsbesetzung nit erheischen/ so anderst in erster Instanz in der Hauptsachen/ die litis contestatio beschehen/ dann die Wirkung vnd Effect der litis contestation in erster Instanz/ erstreckt sich auff die Appellation/ tex. in c. per tuas, de appel. & ibid. Inno. circa fin. l. ff. §. illud. C. de temp. appel. DD. in l. i. C. ne liceat in vna ead. caus. ter prouo. So viel aber hierin den Stylum des Cammergerichts betrifft/ ist in allen Sachen/ so durch ein Appellation an das Cammergericht erwachsen/ die Kriegsbesetzung von nöten/ vnd nit gnug/ das in der Hauptsachen zuvor/ lis contestiert, vñ solchs wirt also gehalten/ es sey von einer Endt oder Bey Urtheil appelliert/ wie dann solchs die Ordnung setzt/ part. 3. tit. 32. §. 4. Derwegen wann durch vnfleiß der procuratorum in der Appellation

lation Sachen / ohn die Kriegsbesfestigung beschloffen / so rescindiert der Richter von Ampts wegen den gethanen Beschluß / vñ legt den Partheyen die Kriegsbesfestigung auff / damit die nullitet vermitteln. Dann on die Kriegsbesfestigung / vermög der Rechts / kein Vrtheil zu geben / tot. tit. vt lit. non contest. & per tex. in c. dudum. de elect.

Es seind gleichwol etliche Fäll / in welchen die Rechte die Kriegsbesfestigung nicht erheischen / Welche Fäll nach Ordnung erzehlt / Soc. in c. quoniam frequenter, vt lite non contest. da er 82. fallentias setzt. Es wirt auch hierin ein gemeine Regel geben / daß in allen Sachen / da kein Libell von nöten / in denselben die Kriegsbesfestigung möge vnterlassen werden. Dañ dieweil das Libell der Anfang vñ der Grundt des Kriegs / so dann das Libell nachgelassen / wirt auch litis contestatio nachgelassen / Socin. an citiertem Ort / num. 22. & nu. 77. Doch ist diß zu mercken / wann zweymal appelliert / also / daß das Cammergericht die dritte Instanz / so dann die litis contestatio in der andern Instanz vnterlassen / hindert sie in der Appellation das Vrtheil nicht / Derwegen am Cammergericht ein solch Vrtheil confirmiert oder reformiert werden mag / Vnd das auß obgesetzter Regel / daß in Appellation Sachen die Kriegsbesfestigung nicht von nöthen.

Es wirt auch in ein zweiffel gezogen / Ob am Cammergericht in Nullitet Sachen der Kriegsbesfestigung von nöten. Nach gemeine Rechten wirt der Unterschied gemacht / ob die Nullitet für sich selber vnd principaliter, oder allein incidenter fürbracht vñ angeregt / Dann wann sie allein incidenter fürbracht / bedarff es der Kriegsbesfestigung nicht / sonder so sie in der Appellation Sachen beschehen / wirt sie als ein Anhang auff die Nullitet extendiert vnd zogen. Am Cammergericht aber / wann die Nullitet vnd Nichtigkeit offenbar / wirt ohn Unterschied / es sey principaliter oder incidenter, die Nichtigkeit fürbracht / darüber erkandt / wie in der Ordnung zu sehen / tit. 34. §. 2. part. 3. So sie aber nicht offenbar / sonder weiterer Beweifung von nöten / als da die Parthey dieselbig anzöge / aber dieselb auß den actis sich nicht befünde / in solchem Fall wirt der ordentlich Weg Rechtens gehalten / das ist / daß ein Libell zu vbergeben / vnd darauff der Krieg zu besfestigen / Vant. tit. quot & quib. mod. nul. num. 24. & nu. 46.

Es wirt auch gefragt / Ob in Mandat Sachen die Gefangenen ledig zulassen / mit einer Clausel / ein ordentlicher Proceß von nöten / als das Libell / die Kriegsbesfestigung / vnd möchte dafür gehalten wöllen werden / daß ein ordentlicher Proceß erheisset / dieweil solche Mandata cum clausula, durch des Gegentheils erscheinen / in simplicem citationem resoluiert werden / DD. in l. de pupillo. §. meminisse. ff. de noui. oper. nunci. Es ist aber das Widerspiel gehalten / Daß nemlich in solchem Fall der Kriegsbesfestigung nicht von nöthen / noch auch ein ordentlichen Proceß / sonder ein summarium gnug: Vnd daß der Gegen Parthey die lediglassung / bey gesetzter Straff im Mandat / wol ohn die Kriegsbesfestigung auffzulegen / sonderlich / wann jemandes vmb Ciuil vnd Bürgerlich Sachen allein / Gefänglich erhalten / vnd derselb gnugsamer Caution vnd Versicherung sich erbieten thet / dieweil in gemein niemandes vmb Ciuil Sachen willen gefänglich eynzulegen / l. non est singulis. ff. de regul. iur. Wie auch sonst causa carceratorum summaria. Sonsten in andern Mandat Sachen / cum clausula, als / de restituendo, non turbando, de relaxando arresto / vnd dergleichen / wirt ein ordentlicher Proceß / mit vbergebung der Klag / darauff erfolgter Kriegsbesfestigung / gehalten. Die Ursach / daß in dem einen / dem andern nicht / ein ordentlicher Proceß zu halten / ist diese: Dann in diesen letzten Mandaten weniger Gefahr / dann in den Mandaten / die Gefangenen ledig zu lassen / Wann dann der Verzug gefährlich / bleibet man nicht bey den gemeinen Regeln der Rechten.

By dem 13. Tittel des dritten Theills der Ordnung / bey dem 5. Vnd nach dem
bisher /

Der Erste Theil/

bisher/ibi, Vnd mit diesen Worten soll der Krieg/ꝛ. ist zu merken/das es den Verstand nit / quando quis declinando forum negaret narrata Libelli, provt narratur. Licet ibi esset aliqua qualitas tribuens iurisdictionē, & ea respiceret causæ merita, non tamen induceretur litis contestatio: quia vbi negatio respicit pariter iurisdictionem & petitionem, potius interpretatur ad exclusionem iurisdictionis, quàm litis contestationem. Ita singulariter Panor. Anchor. Mart. Sen. in c. si Cleric. ext. de for. compet.

Sächsisch Recht.

Nach Sächsischem Rechten / mag der Beklagte von dem Kläger Gewähr der Klagen begeren / dann die Sächsische Recht die Gewähr der Klagen/dem Beklagten zu gut/eyngeführt. Dann er darauß zweyerley Gutthat empfänglich ist. Die erste / das der Kläger dem Beklagten die Klage dermassen gewähren muß / wo ihn ein ander vmb diese Sache ins Recht ziehen vnd beklagen wolte / das er ihn vertreten muß/Vnd hat also die Gewähr in diesem Fall die Wirkung der Euiction.

Die ander / das der Kläger nach bestallter oder gelobter Gewähr/die Klage nicht höhern noch bessern / vnd also den Beklagten mit verenderung der Klage nicht vmbtreiben mag/ Vnd in diesem Fall hat die Gewähr die Wirkung der befestigung des Kriegs/de quo Landt Recht lib. 2. art. 15. & lib. 3. art. 14. in text. & glos. adde & lib. 1. art. 63. & lib. 2. art. 14. §. Wer da.

Nicht allein aber nach der Gewähr der Klage / wie jetzt gesetzt / sonder auch mag der Kläger sein Klage / nach der Antwort des Beklagten / vnd also nach befestigung des Kriegs/nicht endern / auch so gleich der Beklagte dareyn wolte bewilligen / de quo per Bald. in Auth. hoc Sacramentum, in fin. C. de iura. calum. & ibi Alex. de Imol. in addi. Margi. circa Bal. qui reddit ibi rationem, & alleg. Doct. in Auth. offeratur. C. de lit. contest. & Bal. in l. edita. in sua repetitione per usina. C. de eden. Lib. 2. artic. 3. des Landt Rechtens stehet / Das vmb alle Sachen/da man den Mann vmb beschuldigt/da soll er für antworten zu handt/ bekennen oder leugnen.

Hierauff sagt die Glos bey dem Wort/Vmb alle Sachen. Die zweyete sich vnser Recht mit dem Keyserlichen Rechten/ Dann in Keyserlichen Rechten gibt man ja einem Mann Tage/das er sich bedencke/vnd gibt ihm die Sache beschrieben/vt ext. de libell. obla. c. 12. de verbo. sig. c. sapē, in Cle. in glos. 1. vnd gibt ihm Aufschub darzu 20. Tag/vt 3. q. 3. §. offeratur. & in auth. de exhib. & intro. rei. §. Sancimus. colla. 5. Aber hie saget er/Vmb alle andere Sachen. Sagt/ es sey nicht dann das Keyserlich Recht/nimpt auß sieben Sachen/da man keinen Tag zugibt sich zu bedencken/vt C. de Sent. experic. recit. l. nisi breues. Da sagt das Recht / das man kurze Krieg / die geringe Sachen antreffen/ oder arme Leut/schnelliglich entrichten soll / Wann denn alle vnser Antwort stehet an vnserem bekennen (das kurz ist) so bedürffen wir keines Tages.

Weiters vermag das Sächsisch Recht/vnd setz lib. 3. artic. 30. Die weil sich der Mann antwortens wehret (mit Vrtheilen vnd mit Recht) die weil so hat er nicht gesantwort.

Darauff sagt die Glos. Die setz er ein Vnderschiedt der Antwort/ vnd vnterscheidet also: Alle Antwoorte antworten zweyerley weise / entweder ihre Antwort ist wider die Klage / das ist / Als einer sich wehret / also / das er in diesen Fällen nicht antworten dürffe. Vnd diß kömpt zu siebenerley weise / das einer nicht darff antworten. Zum ersten mal / Ob der Kläger in der Acht were / als im 3. Buch/im 36. Artic. ibi.

Der

Der Richter noch kein Mann. Zu dem andern / Ob ein Kindt klage obn seinen Vormünder. Zum dritten / So darff einer in Heyligen Tagen nicht antworten. Zum vierdten / Ob die Sach einest vor Gericht gesühnet vnd geendet were. Zu dem fünfften / Ob der Richter des Antworters Richter nicht ist. Zu dem sechsten / Ob der Kläger zur Widerklag nicht wolte wider antworten. Zum siebenden / So darff ein Mann vor dem Richter nicht antworten / der ihm Rechtens einmal gewidert hat. Diweil dann der Antworter dieser Sachen eine vor ihm hat / diweil so wehret er sich der Antwort wol zu Recht / als er hie spricht: Zu dem andern mal / so antwort einer zu der Klage / das ist / Als / der Antworter leugnet oder bekennet / vnd das heist dann litis contestatio.

Das auch oben gemelde / das nach Sächsischem Rechten / nach der Gewähe der Klage / der Kläger sein Klag nicht mehr köndte endern / mag er doch dieselbig mindern / als da er zuvor zu viel begert / mag er jezunder weniger fordern / Dann in solchem dem Kläger nichts abgeht / sonder bleibt ihm sein Recht bevor / Glos. art. 14. lib. 3. DD. in c. 2. de libell. oblat. & in c. inter dilectos, de fide inst.

Würtembergisch Landrecht.

Die Befestigung des Kriegs / zu Latein litis contestatio, ist ein wesentlich Stück des Gerichtlichen Proceß / vnd einer sehr trefflichen Wirkung / dann wann das Recht verfangen / mag der Richter ferner nicht recusiert / noch einige weiter Exception wider den Gerichtszwang gehört werden / Es wirdt auch vor beschehener litis contestation, niemande in der Hauptsachen zur Beweisung zugelassen / dann in etlichen sondern Fällen / von den hienieden an seinem Ort Vermeldung vnd Anzeig geschicht. Darvmb vnd in bedenkung erzelter vnd anderer Effect vnd Wirkungen der litis contestation, so sollen vnser Gericht / damit nicht nichtiglich gehandelt / darob vnd daran seyn / das die fürderlich beschehe / Es were dann / das die Rechtsverfahung / durch fürbrachte Exception vnd Auszüge / verhindert vnd auffgehalten würde.

Es heist vnd wirdt aber der Krieg Rechtens / dann mals verfangen vnd für befestigt gehalten / Wann nach eynbrachter / vnd obergebener Klage / der Beklagte darv auff mit gestehn oder widersprechen derselbigen (welches dann mit guten lauten Worten / mit Ja oder Nein / mit gestehn oder nicht gestehn / geschehen solle) Antwort geben hat.

Ob sich aber der Beklagte / öffentlich vor Gericht protestiert / das er mit seinem fürbringen den Krieg Rechtens nicht verfahren / noch verfangen haben wolt / so ist die litis contestation, ob gleich die erzelte Geschichte des Handels / gar oder zum theil widersprochen oder gestanden würde / damit nicht beschehen.

Gülichische Ordnung vnd Reformation.

Der Kläger soll auff bestimpten Gerichtstag seine Klage vnd Forderung / mit Befestigung des Kriegs Rechtens / oder Gerichtlicher Inlassung / zu Latein litis contestatio genant / Als / das er bemeldte Klage vnd Forderung sage wahr seyn / Schriftlich oder Mündlich / wie es ihm beliebt / vnd doch lauter / klar vnd verständlich / auch ohne Verzug / mit bestimmung sein des Klägers vnd Beklagten Namens / auch außdrucklicher Anzeigung / Was vnd wie viel / vnd auß was Ursachen / er sein Anforderung thue / innbringen

Der Erste Theil

gen oder fürtragen/ vnd zu Ende rechtmässig vnd schließlich bitten/ also/ daß dardurch die Schöpffen/ sein/ des Klägers anliegens/ sich gnugsam berichten/ vnd nach befundenem recht/ billich Urtheil darinnen sprechen mögen/ Damit auch der Kläger in solcher Bitt desto beständlicher versorgt/ mag er im Beschluß seiner Bitt/ mit diesen oder dergleichen Worten/ einen Anhang thun/ vñ bitten/ auch sonst hierauff zu erkennen vnd zu geschehen/ was recht ist/ vnd mir Rechtens fürderlich zu verhelffen/ cuwer Richterlich Ampt hiemit anruffendt.

Darauff der Beklagte / in meinung den Krieg Rechtens oder Gerichtliche Eynlassung gleichs falls zu bestättigen/ als daß er sage/ Die fürgewandte Klage nicht wahr seyn/ seine Antwort verschiedentlich/ vnd der Klage gemess/ ohne Anhang geben/ vnd zu Ende bitten soll/ darvon sich/ mit Widerlegung Kosten vñ d Schädens/ ledig zu erkennen.

Solmsische Gerichts Ordnung.

Ann der Beklagte/ entweder kein Exception oder Aufzuu/ enngewendet/ oder da gleich solchs geschehen/ doch dieselbig nit beybrachett/ so soll alsdañ die Klage/ den Rechtlichen Krieg darauff zu befestigen/ zu gelassen werden/ vngesährlich mit diesen Worten:

Die Schöpffen lassen die fürbrachte Klage (doch vorbehalten irer Vngeschicklichkeit) den Rechtlichen Krieg darauff zu befestigen/ hiemit zu/ vnd erkennen/ daß der Beklagte darauff antworten/ vnd den Krieg Rechtens auch verfahren soll.

Da nun solcher Bescheidt ergangen/ so soll der Beklagte/ so baldt/ vñ on einigen fernern Termin/ den Krieg Rechtens befestigen/ vngesährlich mit diesen Worten: Der fürbrachten Klagen bin ich/ in massen die fürbrachte/ nicht gestendig/ will darauff den Krieg durch Nein befestiget haben/ mit Bitt/ mich davon zu absoluiren vnd zu erledigen/ ic.

Wolt auch der Kläger zu förderst seines Theils den Krieg befestigen/ das mag er auch thun/ vngesährlich mit diesen Worten: Ich erhole mein in oder fürbrachte Klage/ sag deren Inhalt wahr seyn/ Gemühts vnd Meinung/ den Krieg Rechtens affirmatiue, vnd mit Ja/ darauff zu befestigen/ mit Bitt/ wie darin verleybt/ in Rechte zu erkennen. Vnd mögen solche Kriegsbefestigungen Mündtlich oder Schriftlich beschehen.

Maynz/ vnd Hanauwische Vndergerichts Ordnung.

Solche Kriegsbefestigung/ die weil sie ein wesentlich Stück des Rechtlichen Proceß vnd Handlung ist/ soll keins wegs vnderlassen werden/ vnd solten die Gerichte/ damit nicht nichtiglich gehandelt/ daran seyn/ daß sie bescheh/ vnd auffgeschriebe werde/ solt auch in der Hauptsach/ zur Beweisung oder anderer dergleichen Handlung/ nicht geschritten werden/ on fürgehendt Kriegsbefestigung/ Es wer dan/ daß der Antworter ein Aufzug fürbrecht vnd bewiesen hett/ welcher die Kriegsbefestigung verhindert/ oder daß in vngesährsam des Beklagten procediert würde/ wie oben angezeigt ist worden/ vnd die Rechte aufweisen/ Oder so ein Parthey/ Alte/ Schwache/ oder Zeugen/ so abwesig seyn würden/ zu führen hett/ in denen oder dergleichen Fällen/ mögen die Zeugen für befestigung des Kriegs/ vermög der Rechte/ fürgestellt/ angenomien vñ verhört werden.

Erneuwt

Erneuverte Hoffgerichts Ordnung
zu Rotweil.

N dem andern Termin / welcher (wie ob vermeldt) das
ander Hoffgericht / nachdem die außgangne vnd verkündte Proceß
reproduciert / soll des Beklagten Anwalde / so fern er keine exceptiones fo-
ri declinatorias, oder andere dilatorias, fürzuwenden hette / den Krieg
Rechtens auff kürzest befestigen / Vnd darauff der Kläger seine Klag repetieren / oder
in Sachen / da Mündelich vnd ohne ordentliche Proceß gehandelt / wie von alters her
kommen / gehalten werden.

Der Statt Wormbs Reformation.

Tem / Es mag ein Kläger sein Citation vnd Klag / die er
Mündelich oder Schriftlich gethan hette / vor endlicher Antwort vnd
Verneuerung der Klag / das ist / vor befestigung des Kriegs / fallen las-
sen / vñ davon stehn / Doch mit erstattung des Gerichts Kosten des Wi-
der Theils. Vnd so der Antworter in vorgemeldter meynung endlich Antwort zu des
Klägers Zuspruch gethan hat / so stehet alsdann nicht mehr in des Klägers Gewalt /
denselben Zuspruch oder Klag / ohn wissen vñ verwilligung des Wider Theils / fallen
zu lassen / noch etwas neuwes zu thun / sondern es soll derselben Sach vnd Rechtfertig-
ung folg gethan / vnd die mit Vrtheil geendet werden / als recht ist.

So Kläger oder Antworter / vor vnd ehe / dan endlich zu der Klag geantwort /
vnd der Krieg befestiget ist / mit Tode abgeht / so soll dasselb fürgenommen Recht das
mit abgestellt vnd gefallen / vnd der Antworter / oder seine Erben / nicht schuldig seyn
den Krieg zu befestigen / sondern solchs / auff begehren der Parthey / mit neuwen Las-
dungen vnd Klag fürgenommen werden / mit abstellung der ersten auffgewendten
Gerichtskosten : Also / das einiger Theil dem andern daruñ nichts schuldig seyn soll /
Es were dann / das solche Sach durch mercklich Außzug vnd Rechtlich vbung auff-
gezoge / vñ das in Schrifften verfasst / od sonst in frischer Gedächtnuß were / dem der
Beklagt oder seine Erben anhangen / vnd rechtlich Bescheide darumben haben wol-
ten / Oder das vor befestigung des Kriegs in dem Handel einig Interlocutori, das ist /
Vnderredlich oder Beyrthell gesprochen / von der appelliert / vñ darauff Proceß er-
gangen weren / so soll alsdann der Handel vñ Sachen nit abgestellt / noch gefallen seyn /
sondern möchten an den Enden / da vnd wie sich das gebührt / vollführen / vnd austras-
gen / vñ den Erben des abgegangnen Theils darzu verkündt vnd erfordert werden.

Item / Alle vnd jegliche Termini / so den Partheyen / nach befestigung des
Kriegs / auff jr Bitt vñ Begehren / oder auß Ampt des Richters / an vnd auffgesetzt /
oder gestellt werden / sollen entlich vñ Peremptori seyn / Also / das weiter Citation / der
angesetzten Termin halben / gegen einigem Theil außgehn / oder verkünden zu lassen /
nicht noch ist / vnd mag die gehorsam Parthey handeln.

Aber so von beyden Theiln zu rechtlichem Spruch vnd Vrtheil gesetzt vnd be-
schlossen ist / soll man jeden Theil zu dem Vrtheil fürheischen vnd citieren lassen.

Der Statt Franckfurt Reformation.

E mag auch die Kriegsbefestigung durch ander bequeme /
doch lautere Wort / darauff dieselbig kürlich abzunehmen / geschehen / ob
gleich die Wort / Gemüts vñ in meinung den Krieg Rechtens zu befesti-
gen / außgelassen würden / vñ soll von solcher Kriegsbefestigung kein Co-
pla begert / noch mitgetheilt werden.

Der Erste Theil/

Diweil auch die Kriegsbesetzung / ein wesentlich vnd fürnemmes Stück des Gerichtlichen Proceß ist / auch sehr viel trefflicher Wirkungen auff sich hat / welche den Rechtsgelehrten bewußt / vnd aber wir berichtet werden / daß vnser Procurator es damit sehr vnsteiffig vmbgangen / vnd oftmals die Sachen zum endlichen Beschluß vollführet / da doch der Rechtlich Krieg noch nicht besetzt worden / darauß dann Nichtigkeit der Proceß entstanden. So ordnen vnd wollen wir / daß hinfür die Procuratores darauß sonderlich Achtung geben / vnd formlicher weis den Rechtlichen Krieg verfahren oder besetzen sollen / Dann da solches von jnen hierober vnterlassen / sollen sie den Partheyen allen Vnkosten / so jhnen derwegen auffgelauffen / auß dem jhren widerumb erstatten.

Von dem Eydt für Gefährde.

Die erste Handlung nach der Kriegsbesetzung / ist der Eydt für Gefährde / dann so bald der Krieg besetzt / wirdt dieser Eydt durch den Kläger vnd Beklagten geleist / c. cum causam, in fin. de iura. calu. c. dudum. Cle. 2. de elect. Spe. in tit. de iuram. calum. §. 1. in princ. Welcher Eydt so hoch von den Rechten erheißt vnd von nöthen / daß er außdruckentlich durch die Partheyen nicht nachzulassen / Dann wo es beschehe / were der ganz Proceß an jhm selber nichtig vnd vnkräftig / l. 2. §. Sed quia verò. & ibi Bar. Bal. & DD. C. de iur. calum. Heyntlich aber / tacite, mag dieser Eydt vmbgangen / vnd nicht begert werden / Dann so er nicht begert / wirdt darfür gehalten / daß er nachgelassen / welches dann die Recht zulassen / tex. in c. 1. de iura. calum. lib. 6. Diesen Eydt aber mag der Richter in der ganzen Sachen / auch nach dem Beschluß derselben / begeren / Bal. in l. 1. circa fin. versic. Sed num quid, C. de iura. calum. c. 1. ext. eo. lib. 6.

Vnd ob sich der Kläger dieses Eydes wäigerte / so ist er damit von seiner Klag gefallen / Were aber die verwäigerung des Eydes bey dem Beklagte / so wirt es darfür gehalten / als ob er sich der Klag bekendte hette / l. 2. §. quod si actor. & ibi Bart. C. de iura. calum. Spe. eo. tit. in §. Superest. in prin.

Was aber der Eydt für Gefährde / für ein Vnterscheidt vom Eydt der Bößheit / genant Malitia, davon ist der Speculator zu sehen / eo. tit. §. 1. col. 2. text. cum glof. in c. 2. de iura. calum. lib. 6.

Vnd so ein Procurator oder Anwalde / den gesetzten Eydt schwert / schwert derselb nicht allein in sein selbst eygen / sonder auch seines Principals Seel / wann er von dem Herrn oder Principal dessen ein sondern Gewalt / sonst wann er dessen kein Gewalt / soll der Herr selber schweren / Bar. & DD. in l. 2. §. fin. C. de iur. calum. Spec. eo. tit. §. restat.

Vnd ob dieser Eydt in erster Instanz der Hauptsachen halber geleist vnd erstatt / wirdt er doch hernach in der Appellation Sachen widerumb erfordert / text. in c. 2. in prin. de iura. calum. lib. 6.

Dieser Eydt / Iuramentum calumniae genant / helt viel in sich: Als erstlichen / daß der Kläger glaub vnd darfür halt / daß sein Forderung billich / daß er nichts gefährlichs such oder beger. Zum andern / daß er jeder Zeyt die Wahrheit bekennen / vnd also antworten wolle. Zum dritten / daß er sich keiner falschen Beweisung wolle gebrauchen. Zum vierdten / daß er weder den Richter noch den Gerichtschreiber corumpieren noch bestechen wolle. Zum fünfften / daß er kein gefährlichen Aufschub der Sachen wolle begeren / Spe. in tit. de iura. calum. §. nunc dicamus. in prin. DD. in Auth. principales. C. eo. tit.

Es wircket auch dieser Eydt so viel / daß man vermutet / vñ einen jeden entschuldiget / er nicht mutwillig / arglistig vnd gefährlich handle / Es were dann solchs offenbar vnd

vnd am Tag / alsdann würde solcher Eydt nicht entschuldigen / Bart. in l. Si quis. §. Stellionatus. ff. ad Turpi. Bar. in l. Si tibi. C. de liber. caus.

Die Form des Eydts für Gefährde / ist diese: Ihr werdet schweren ein Eydt zu Gott dem H^EX^OR^OM / daß ihr nicht anderst wisset noch wehnet / daß daß euwer Sach auffrecht vñ gut sey / daß jr auch keinen Verzug begeren wöllet / zu gefährlicher verlen- gerüg der Sach / sonder dieselbig / so viel an euch ist / getrewlich zum Aufstrag fördern. Item / Daß ihr kein falsche Beweisung oder Kundtschafft fürbringen noch eynlegen / Darzu die Warheit im Handel / so offte jr im Rechten gefragt werdet / ehrbarlich vnd auffrichtiglich anzeigen vnd sagen / Auch niemandts gefährlicher weiß mit Gaben oder Schencken bewegen wöllet / alles getrewlich vnd vngefährlich.

So viel aber den Eydt der Bosheit betrifft / ist in der Practick zu wissen / daß der Richter / wann ihn bedüncken wil / daß die Partheyen gefährlichen Auszug suchen / oder sonst einander vnbillich vmbzutreiben sich vnterstünden / einer oder der andern Parthey / solchen Eydt der Bosheit zu vermenden / außser Richterlichem Ampt wol müge aufflegen / ob gleich die Partheyen einander / diß Eydts halber / nit angefochten hetten / c. 2. de iura. calum. lib. 6.

Die Form des Eydts der Bosheit / lautet also: Ihr werdet ein Eydt zu Gott dem Allmächtigen schweren / ob ihr das in euwerem Gewissen thun möget / Daß ihr das jenig / das ihr fürbringet vnd begeret / nicht auß Gefährden oder böser Meynung / noch zur verlängerung der Sachen / sonder allein zur Nothurfft / thut.

Obgesetzter Eydt calumniae, wirdt erfordert vnd ist zu leisten / gleich nach der Kriegsbefestigung / so lang der Proceß währet / in einem jegliche Theil des Gerichts / Wie auch Iuramentum veritatis, jeder Zeit / vnd in ein jeden Theil des Gerichts mag geleist werden / doch nach Beschluß der Sachen / mag auff der Parthey ansu- chen derselb nicht begeret werden / Der Richter aber mag nach Beschluß der Sachen / von Ampts wegen / der Parthey denselben aufflegen / c. 1. de iura. calum. lib. 6. Specu. in tit. de iura. calum. §. 1. ver. quantum. & in §. 2. ver. quid si non, Bal. in l. 1. in fin. C. de iura. cal.

In Weinlichen Sachen / ist der Eydt für Gefährd auch zu thun / Aber gemeis- nem Gebrauch nach / schwert der Ankläger / die Klag sey wahr / vnd daß sie nicht ani- mo calumniandi fürbracht / Der Beklagte aber schwert allein / daß er wolle die War- heit sage / ita Glof. Bar. & alij, in l. 1. C. de iura. calum. Spec. in tit. de iur. calum. in §. 2. dicit: quod est iurandum de calumnia, etiam in criminalib. ita tex. glof. & DD. in c. 1. de iura. calum. & Bar. in l. 1. ff. de bon. eorum, qui sibi mort. conscif.

Dieser mag von etlichen nicht begeret werden / Dann wie der Lehmann vom Lehenherrn solchen nicht zu begern / also widerumb auch kan der Herr von dem Vasall denselben nicht erfordern / Vnd so der Herr von seinem Lehenmann denselben begerte / ist der Herr zu schweren widerumb auch schuldig / vnd gesetzt / daß der Herr ohn erfors- dert für sich selber schweren wolte / ist doch der Lehmann solchen Eydt zu thun nicht schuldig / ita habetur in §. in quibus etiam. de consue. recti. feud. in vsib. feud. Wie auch dieser Eydt von dem Lehenmann oder Lehenherrn / à patrono, Also auch mag der Son von seinem Vatter / solchen Eydt nicht begern / Den der Vatter dem Son / de calumnia zu schweren / nit schuldig / l. ius iuran. §. hoc ius iurandum. ff. de iure iu.

Von dem Cammergericht.

Etwol der / so den Eydt für Gefährd zu schweren / sich wäl- gert / als der Sachen bekandt zu halten / wirt doch solchs limitiert / vnd in diesem Fall nicht verstanden / wann der Eydt / der ganken Sachen hal- ber / zuvor gethan / quia, si super tota causa præstitum, tunc iterato re-
L iij cufans

Der Erste Theil

cusans iurare excusatur, Bar. in auth. hoc iuramentum, C. de iura. propter cal. præstan. Phi. Franc. in c. fin. de confes. lib. 6.

Wann die Partheyen in erster Instanz den Eydt für gefehrd begehrt / vnd aber derselb nicht geleyst / ist nach gemeinen Rechten der Proceß / so darauff erfolgt / nichtig / Doch so sonst der Partheyen Recht klar / hat das Cammergericht auff solche der ersten Instanz Nullitet oder Nichtigkeit nicht acht / Im fall aber die merita oder Beweysung auff den Articeln / darauff in erster Instanz geantwort / stünden / in solchem fall würde vielleicht auff die Nullitet gesehen / Wie dan in gemein wol zu mercken / daß Cammerichter vnd Beyfizer / an statt der Röm. Keyß. May. an solche vnd dergleichen Solemniteten nicht gebunden / Wie dann auch sonst solch iuramentum calumniæ, durch ein langen Gebrauch mag auffgehoben werden / Bar. in l. 2. §. quod obseruari. C. de iureiur. propter calum.

Sächsisch Recht.

Ermög des Sächsischen Rechten / kan der Beklagte sich des zugeschobnen Eydts / iuramenti decisorij delati, nicht beschützen / sonder muß den leisten / Er mag aber von dem Kläger den Eydt des Gefährds fordern / daß er in auff sein Gewissen in der Klage gefährlichen nicht beschuldiget habe. Solchen Eydt ist der Kläger / ehe vnd zuvor der Beklagte / den zugeschobnen Eydt thut / zu leisten schuldig / Vnd wo er das wäigert / so bedarff der Beklagte nicht schweren / vnd wirt von der Klage / mit erstattung der Expens / los getheilt vnd absoluiert. Dieser Eydt für Gefährd hat aber nicht statt / wann der Haupt Eydt jenem wider heim geschoben ist / Referenti enim non defertur iuramentum calumniæ, vt in §. ait Prætor. Verf. sed nec iusiurandum. in l. iusiurandum, & ad pecunias. & ibi Alber. de Rosât. & D. Ias. ff. de iureiur. Es ist auch zu mercken / wann Kläger dem Beklagten iuramentum iudiciale deseriert / vnd Beklagter fordert den Eydt für Gefährde / vñ referiert den Haupt Eydt dem Kläger wider / so muß alsdann Kläger zween Eydt thun / nemlich / für Gefährde / vnd iuramentum iudiciale relatum, das helt der Brauch per §. qui iusiurandum, & §. sequentem. in d. l. iusiurandum, & in l. manifestè.

Von diesem Eyde saget noch ordnet das Sachsen Recht gar nichts / darumb wirt der auch in Urtheilen / an den Enden / da das Sachsenrecht eigentlich gehalten wirt / Als / zu Magdeburg / vnd an andern Enden im Landt zu Sachsen / nicht gesprochen / sondern er hat seinen Ursprung auß den alten Weltlichen Rechten / Als / ff. veteri. in d. l. iusiurandum, & ad pecunias. ff. de iureiur. §. qui iusiurandum, Da saget der Text / Der da den Eydt einem andern zuschiebet / der muß zuvor den Eydt für Gefährde thun / wo der gefordert wirt / vnd ist derhalben erdacht / daß die Zuschiebung der Eyde desto weniger gebraucht werden.

Aber es ist ein ander Eydt für Gefährde / der wirt genendt iuramentum calumniæ generale, davon sagen die gemeinen Recht / vt in C. in tit. de iur. pro. cal. dan. der hat in sich fünff Capittel / welcher in Sächsischen Rechten nicht gebraucht wirt / Wie davon die Glos / Leh. c. 68. in pe. col. in fi. saget: Et nota, quod in foro Ecclesiastico iuramentum de calumnia generale, de quo hîc fit mentio, potest peti & deferri à litigantibus, in qualibet parte litis, iuxta, c. 1. de iura. calu. lib. 6.

Die sich gefügte / daß der Kläger an dem Antwortter / oder herwider der Antwortter an dem Kläger / den Eydt für Gefährde / Iuramentum calumniae, forderte / vnd sich auch erböte den zu schweren / so mag sich der jenig / so also angefordert wirdt / des nicht wäigern / sonder ist schuldig denselben / sampt dem Gegentheil / zu schweren.

Vnd wiewol / nach vermög der Keyserlichen Rechten / der Eydt für Gefährde / bey der befestigung des Kriegs / oder als bald / vnd in continenti, darauff geschworen werden soll / So wollen wir doch auffer sonderm Bewegnussen / daß soleher Eydt nicht allein bey oder als bald auff die litis contestation, sonder auch darnach / in welchem Standt des Gerichts derselbig gefordert wirdt / bis an den Beschluß der Sachen / vollzogen werden möge.

Vnd ob ein Procurator oder Anwaldt / den gerührten Eydt schweren würde / solle der nicht allein in sein selbst eygen / sonder auch seins Principals Seele / vollzogen werden.

Dieser Eydt für Gefährde / mag stillschweigendt wol vmbgangen vnd vnterlassen werden / vnd wirt der Proceß darauff nicht zu nichten. Wann aber derselbig begert wirdt / ist jeder Theil denselben zu schweren schuldig.

Vnd ob sich der Kläger des Eydts wäigerte / so ist er damit von seiner Klag gefallen / vnd sollen vnser Gericht den Antwortter stracks mit der Brtheil absoluieren vnd ledig erkennen / mit Abtrag Kosten vnd Schaden.

Were aber die verwiderung des Eydts bey dem Beflagten / so soll er dermassen geachtet seyn / als ob er sich der Klag bekennet hette.

Es mögen auch vnser Gericht / wo sie bedüncken wolte / daß die Partheyen gefährlich Aufzug zu suchen / oder sonst einander vnbillich vmbzutreiben sich vnterstehen würden / einer oder beyden Partheyen den Eydt / Bosheit zu vermeiden / Iuramentum malitiae genant / auffer Richterlichem Ampt wol aufflegen / ob gleichwol die Partheyen einander diß Eydts halber nicht angefordert hetten.

Kotweilisch Hoffgericht.

Sehet bey dem 28. Tittel also: Andere Eydt / als nemlich / Iuramentum calumniae, taxierter Kosten / dandorum, respondendorum, malitiae, curatoris ad litem, Vormünder / Zeugen / der Armen / Arzi oder Barbierer / vnd Jüden Eydt / sollen an diesem vnserm Hoffgericht / allermassen wie die vnser Keyserlichen Cammergerichts Ordnung eynverleibt seind / gebraucht / deferiert vnd erstattet werden.

Nürnbergische Reformation.

Daber jr einer oder mehr abwesendt were / Sollen ire Anwälde / vermög irer habenden Gewalt / den Eydt in jr eygen / vnd des selbst Sachers Seele zu schweren / zu gelassen werden / doch seind etliche Personen / die denselben Eydt ohn Befelch schweren mögen / Als / Vormünd oder Versorger / desgleichen ein Vatter für sein Kinde / oder sonst ein Gesipte Person / die ein andere im Rechten zu vertreten zugelassen ist / dieselben sollen schweren für Gefährd / in jr eigen Seel.

Vnd ob sich zutrüge / daß ein Aduocat fürseklich / vnd dem Gegentheil zu widerdriß / böse vngerechte Sachen zu verthäidigen / vnd darinn zu aduocieren sich vnterstehen würde / so soll in des Gerichts erkändnuß stehn / auff anruffen der Widers Parthey /

Der Erste Theil/

Parthey/vnd nach gelegenheit des fürbrachten Verdachts/dem Aduocaten auch den Eydt für/ Gefährde zu schweren/auffzulegen/der Gestalt/das er in seinem Gewissen die Sachen/darinn er aduociert/seines Verstandts/ für auffrichtig vnd gerecht achtete/Welchen Eydt er auch eygner Person / in Gericht zu vollführen / oder der Sachen abzustehn/schuldig seyn soll.

Francckfurtisch Reformation.

Nauch unsere Schöpffen im Proceß dermassen gefährliche Handlungen/bey einer oder der anderen Partheyen befunden/das sie nothwendig bedachte/darinn ein ernstlichs Eynsehen zu haben / So mögen sie der verdächtigen Partheyen / die seye Kläger oder Beklagter/ auch Iuramentum malitiæ, das ist / den Eydt/ Bosheit zu vermeiden / auß ihrem Richterlichen Ampt aufflegen/sonderlich wann zuvor kein Iuramentū calumniæ geschworen worden / vñ nicht allein den Partheyen/sonder auch dero Procurator vnd Anwaldt so vermutlich darzu anstift vnd hilfft / Nach dem offimals die Partheyen die gefährliche Auffzüge vnd Handlungen für sich selbst nicht wisten/wann sie durch ihre Aduocaten vnd Procuratorn nicht darzu angewiesen würden / vnd soll die Principal Parthey/ da sie vorhanden vnd gegenwertig/ solchen Eydt selber schweren.

Vnd mögen die Schöpffen solchen Eydt auch vor vnd nach der Kriegsbestigung/auch so offit sie solches/nach gestalt der Handlung/noth seyn bedünckt/den Partheyen aufflegen. Dann auch solches der fürnembst Vnterscheidt / zwischen dem vorgemeldten Inramento calumniæ, vnd diesem Iuramento malitiæ ist / Das Iuramentum calumniæ, allein nechst nach geschעהner Kriegsbestigung / vnd nur einmal im ganzen Proceß: Aber das Iuramentum malitiæ, so offe es den Richter für gut vnd nothwendig ansihet / auch vor oder nach der Kriegsbestigung / den Partheyen auffgelegt werden mag.

Von vbergebung der Position vnd Articuln/vnd wie darauff zu antworten/auch der Peen der jenigen/so darauff zu antworten/sich weigern würden.

In vbergebung der Position vnd Articuln/ist der Spec.in tit.de positi. weit fleufftig zu sehen. Erstlichen aber ist zu wissen/das Positio, Articulus, vnd Capitulum, ein Vnterscheidt von einander/Positio in gemein/ist ein kurze erzehlung der Geschicht/die Wahrheit zu erlangen/gestellt. Bald.in l.2. §. quod obseruari. col. fin. C. de iura. calum. Spec. in tit. de positi. §. 1. Oder aber eigentlicher ist Positio ein theil der Klag/darauff man des Gegentheils Antwort begert / Bald. in l. generaliter. §. sed iuramento. C. de reb. cred. Articulus aber ist ein theil der Klagen / welchen man mit Brieffen oder Zeugen beweisen wil / Specu. tit. de test. §. nunc videndum. col. 1. verf. sciendum est igitur. Darumb so sichte die Position auff des Gegentheils Antwort / beschicht durch das Wort/ setzt / Darumb vnd zu diesem Nutz / damit der Sendt der Beweisung vberhabt/so der ander Theil derselbigen gestendig/ c. statumus. de confes. lib. 6. Spe. in tit. de posit. §. ij. Die Articul aber geschehen durch die Wort/Erbeut sich zu beweisen / vnd sehen auff die Zeugen oder Brieffliche Urkunden / damit man beweisen wil / wo die positiones nicht gestanden / darumb der Ordnung nach/ zuvor die positiones, darnach die Articul zu vbergeben. Capitulum, das dritt / ist ein gemeiner Wort / dann es die vorige beyde / positionem & articulum, in sich

in sich begreiffte/ Darumb/ so einer Parthey Zent ad capitulandum angefest/ verstet
het man / daß sie positiones & articulos vbergeben möge.

Positiones aber/ vnd die Klag/haben diesen Unterschied: Das Libell oder Klag
schleußt vnd hat ein Beger in sich/ Darumb/der auff das Libell antwort/ der befestigt
den Krieg Rechtens/ Der aber auff die positiones antwort/ der befestigt den Krieg
nicht/Bal.in l.2. §. quod obseruari, circa fin. C. de iur. calum. Welchen Verstandt es
gleichwol in gefrenten Sachen/ da man den solennem processum iuris zu halten
nicht schuldig/nicht hat/ Dann in denselben kein Libell/oder sondere Klag/von nöten/
sonder die Sach mag von positionibus vnd articulis anfahren / welche an statt eines
Libells oder Klag/vnd wirdt die Antwort darauff für ein Kriegsbefestigung gehalten/
l. à Titio. ff. de verbor. oblig. l. illud. ff. ad l. Aquil.

Es ist auch dieser Unterschied/vnter den Position vnd Artickeln/ Daß der/so
setzt/das wahr seyn sagt/so er setzt: Wie auch solche Bekändnuß nicht zu widerrufen/
es were dann/daß er sich geirrt/vnd solchs bewiese/Spe. in tit. de posit. §. 10. col. 1. & 2.
verf. quid si actor. & verf. item si ponens. Der aber/so articuliert/der gestehet oder bez
fendt dasselbig nicht/das in den Artickeln gesetzt.

So sollen positiones, durch das Wort/ setzt / positiuè, nicht Fragweis/ gesetzt
werden/ Dann sonst der ander Theil darauff zu antworten nicht schuldig were/
Bal.in l. data opera. col. II. C. qui accusa. non pos. Paul. de Castr. & Iaf. in l. Iudices.
C. de iudic. auß Ursachen/ wie oben vermeldt/ daß der / so ein Ding setzt / dasselbig
wahr seyn sagt / vnd nicht der / so fragt / Dann dieweil der / so positionales Articulos
obergibt/ wil/ daß der Gegentheil darauff antworthe / damit er durch sein gestehn der
Beweisung vberhaben/ Also ist es widerumb auch billich/ daß der / so positiones ober
gibt/ durch sein gestehn/ den Gegentheil der Beweisung vberhebe/ vnd also Gleichheit
hierinn gehalten werde.

Die Antwort aber soll durch das Wort/ Glaub wahr oder nicht wahr seyn/ bez
sehen/ Bald.in l. 1. in fin. C. de fall. cauf. adiect. leg. Spec. in tit. de posit. §. 6. verf.
hoc tamen.

Was aber diese Clausel / wann der Richter saluo iure impertinentium &
non admittendorum, die Positional Artickel zuläßt / wirckt sie so viel / daß / so in
künfftig sich befindet / daß sie vnzuläßlich / werden sie als für nicht zuläßlich gehalten/
wie auch der Zeugen Sag/darüber verhört/zu verwerffen/DD.in c. cum contingat.
de offi. delega.

In der Practick wirt es mit den Positional vnd Artickeln also gehalten: Nach
befestigung des Kriegs/so der Antworter der Klagen nicht gestendig/mag der Kläger
begeren/sich zu der Beweisung seiner Klag zu zulassen/das ihm dann vergönt werden
soll/Darauff stehet es dan zu des Klägers Willen/sein Klag zu articulieren/ Oder ob
er die Klag hievor articuliert vbergeben hette / dieselbigen articulierten Klag / an statt
der Position vnd Artickel/vermittelst seines Eydtz/zu producieren.

Vnd ist des Klägers Eydt / so er selbst zu gegen/ daß er die Artickel/ von seiner
wegen in der Sachen eynbracht / so viel die sein engen Geschichte betrifft / wahr seyn/
Vnd so viel frembde Geschichte belangende / daß er die glaub / wahr vnd bewährlich
seyn/ ohn alle Gefährde.

Vnd ob der Kläger durch ein Anwalde seine Artickel/mittel seines Eydtz/ober
gebe / soll der Anwalde schweren / daß die Artickel/von ihm in dieser Sachen vberge
ben vnd vberantwort / so viel dieselben seiner Partheyen Geschichte vnd That berüh
ren/wahr seyn/So ferr aber dieselb frembd / vnd anderer That oder Geschichte betref
fende/ daß er glaube / die wahr vnd bewährlich seyn / ohngefärde.

Wann dann der Kläger durch sich selbst / oder seinen Anwalde / seine Artickel/
also/

Der Erste Theil

also/vermittelst des Endts/obergeben hat/ So soll der Antworter/ auff des Klägers beger/angehalten werden/auff jeden Artikel/die Wahrheit/durch die Wort/Glaub/oder glaub nicht wahr seyn/vermittelst seinem Endt/zu antworten/Es weren dann Artikel/die dermassen geschaffen/das er darauff im Rechten zu antworten nicht schuldig.

Vnd ist der Endt des Antworters/das er schwert zu Gott/das er auff des Widertheils eynbrachte vñ zugelassne Position vnd Artikel/vñ jeden besonder/die Wahrheit antworten wölle/ob er die glaub wahr oder nicht wahr seyn/ohn alle gefahrde.

Dem Anwaldt des Antworters wirt fürgehalten/das er bey seinem Endt/den er thun werde/zu den Artikeln/durch den Widertheil vbergebē/vermittelst der Wort/das er glaub dieselbe wahr oder nit wahr seyn/antwort/alle Gefahrde außgeschlossen.

Es ist auch zu mercken vnd zu wissen/das des Klägers Artikel der eyngebrachten Klag sollen gemäß/vnd darauff gezogen seyn/dann sie sonst impertinentes. Item/Es stehet bey dem Kläger/ob er wölle sein Klag articuliert eynbringen/doch wil er Artikel fürbringen/soll er solchs am ersten thun/die Artikel nach der Kriegsbesetzung repetiern/Vnd solchs beschicht in Camera, vnd sonst zu Beförderung der Sachen.

Die Responsiones belangende/helt man es an der Cammer/vnd in der Practick/das auff alle Artikel/die nicht iuris,sonder facti,durch das Wort/Glaub oder nit glaub/zu antworten/ohn ein Anhang/doch saluo iure impertinentium. Vnd so der Antworter an einem Orth den Artikel glaubt/an ein andern Orth nicht glaubt/soll er alsdann in seiner Antwort/den Artikel distinguieren/vnd wo er ihn glaubt/oder nicht glaubt/vnterschiedlich anzeigen.

Wann aber der Gegentheil nicht wil auff die Artikel respondieren/wirdt ihm sub poena confessatorum solchs auffgelegt/so er dann noch nicht respondiert/werden die Artikel für bekandt im Recht angenommen.

Welche Artikel aber pertinentes oder nicht/davon ist zu sehen/Bar.& Alex.in l.si duo. §. Iulianus. de iureiur. C. i. c. cum contingat. ext. de offi. delegat.

Darumb wann von den Partheyen zu Recht gesetzt/Ob die Artikel zulässig/zur Sachen dienlich oder nicht/so stehet des Richters Ampt zu/die Artikel fleissig zu erwegen/ob sie zur Sachen dienlich/das ist/wann sie bewiesen/ob sie releuieren/die Hauptsach antreffen oder nicht/dann das ist zu beweisen nicht zu zulassen/wann es bewiesen/das es doch nit hilfft/Vulg. l. ad probationem. C. de probat. Vnd darumb wann es offenbar/vnzweifflich/das die Artikel aller dings vnerheblich/vndienlich/so soll der Richter dieselben auch mit der Clausel/saluo iure impertinentium, & non admittendorum, nicht zulassen. Dann was zur Sachen nicht dienlich/ist nicht zu zulassen/l. si duo patroni. §. idem Iulianus. ff. de iureiur. Spe. tit. de posit. §. 6. num. 16. & §. 7. num. 4. & num. 6. Doch wann der Richter in Examinierung vnd Erzeugung der Artikel zweiffelte/ob die Artikel erheblich/zur Sachen nützlich/in solchem Fall soll er sie nicht verwerffen/sonder lieber mit der Clausel/saluo iure impertinentium, zu lassen/Dann es sicherer ist/was vberflüssigs zu zulassen/dann das von nöthen zu vnterlassen/Specu. d. tit. de posit. §. 7. num. 8. Doch soll der Richter fleissig Achtung haben/ob alle Artikel oder etliche vberflüssig/vndienlich/damit/so er die vndienlichen verwirfft/doch die/so zur Sachen dienlich/zugelassen werden. Damit also nicht mit vergeblicher/vnnützer Beweisung vnd grossem Kosten/die Partheyen beschwert werden/Specu. tit. de positionib. §. 10. num. 1.

Es soll aber auch der Richter sich wol fürsichen/damit er die Parthey nicht mit gefährlicher nachtheiliger Antwort beschwert/dan in solchem Fall die Parthey zu antworten nicht zu zwingen/Also/so ein Position so Captiosus/das auß der Antwort ein Meinende

Meinendts erfolgen würde / welches durch ein Exempel der Specu. angezeigt / tit. de posit. §. 7. num. 20. 27. & 34.

Vnd wiewol/wann ein Position auff das Recht gestelle / diese Antwort zu lassen/das sie iuris, dann dieweil das Recht gewis / darff es keiner Beweifung / vnd vnd derwegen auch keiner Antwort / l. ornamentorum. ff. de auro & arg. leg. Bal. in l. ea quidem. C. de accusat. hat es doch ein andern Verstandt / wann die Position auff ein Gebrauch gestelle: Dann ob es wol ein eygen Recht an dem Drith / da solcher Gebrauch / doch dieweil der Gebrauch in facto, im herkommen stehet / ist er zu beweifsen / vnd folgt das darauff zu antworten. Wie dann Bart. hæret in §. quod obseruari. C. de iura. propter calum. vbi Ferr.

Es ist auch positioni negatiuè zu antworten / per c. i. de confes. & ita non est necessarium, quod ponantur implicita negatiua per verba affirmatiua, vt puta per hæc verba. Absq; eo, vel præter id.

Zu was Zeit aber die positiones zu vbergeben / zeigt der Specu. an / tit. de posit. §. 4. Sie sollen aber / in der angesetzten Zeit der Beweifung / beschehen / Dann so die Zeit zu beweifsen fürüber / mögen sie weiters nicht fürbracht werden / Spe. tit. de dilat. §. fin. ver. item quid si datus, & Bal. in l. in contractibus. §. illo. C. de non num. pecu. Doch ist solchs zu verstehn / wann ein Position nicht dunkel / obscur / Dann dieselb nach dem verfloßnen Termin zur Beweifung / bis zu Endt der Sachen / mag declariert werden / Bal. in l. tres denunciations. C. quomod. & quand. Iudex.

So viel die Responsiones anlangt / sol der Antwoarter wie zum Theil oben an geregt / wol acht haben / ob die positiones pertinentes, zur Sachen dienlich / vnd ob sie nicht oberflüssig / vnd sonderlich soll die Parthey / wider welche die Artikel fürbracht / sich wol fürsehen / das sie / so viel Eydes halber geschehen kan / viel lieber dieselbige leugne / dann gestehet / sonderlich wann die Position / frembde Geschichte vnd Sachen / anlangt / dann er in solchem das / oder ein anderß glauben mag / vnd muß also der Kläger sein Klag beweifsen / Spec. §. 6. eo. tit. ff. de proba.

Auff einen Artikel ist einer nicht zum andern mal zu fragen / ff. naut. caup. stabu. Spe. §. 6. eo. tit.

Vnd wiewol positiones mit Raht der Gelehrten zu stellen / seind doch die Partheyen für sich selber zu antworten schuldig / vnd seind jnen dieselben von den Aduocaten nicht zu machen. Spe. tit. §. 6. eo. num. 5.

Wer de credulitate, das er ein Artikel für wahr halte / antwort / Der schade ihm eben so wol / als wann er schlecht / denselben wahr seyn / sagte / ext. de iureiur. exlteris. Wiewol es ein anderß nit der Zeugen Sag / Spec. §. 6. eo. num. ii.

Im Falle ein Parthey auß Einfalt / auff ein Artikel / darauff sie zu antworten nicht schuldig / antworten wolt / soll der Richter von Ampts wegen / dieselbig nicht zu lassen. ff. de interrog. acti. l. i. Spec. §. 10. eo. in princ.

Auff ein Position die auß der andern fleußt vnd folgt / ist / Widerwertigkeit zu vermeyden / nicht zu antworten / als da gesetzt / das der Titius ein Testament gemacht / Item / Darnach gesetzt / das der Scius ein Erb inngesetzt / so dann nicht glaubt / das ein Testament gemacht / ist nicht von nöthen / auff den andern nachfolgenden Artikel zu antworten / dann er hangt vnd folgt auß dem ersten / Dann er kein Erb / dann auß dem Testament.

Vom distinguieren der Artikel / ist zu sehen / Philip. Franc. in c. presentium. colum. 5. num. 16. de testib. in 6. Innocen. & Abb. in c. dilect. ext. de maior. & obed.

Die Straff des / so nicht anworten wil auff die Artikel / belangende / ist zu mercken / Das diese sechs Stück einer Art vnd gleich gehalten. Als: So einer die Bn-

Der Erste Theil/

warheit in seiner Antwort für gibt / oder die Unwarheit bekennet. Item / so einer schweigt. Item / der auff befragen nicht antwort. Item / der dunckel antwort. Item / der betrüglich in der Sach handelt / Dann in allen diesen fällt die Parthey / der fürgebenen Lügen / der Ungehorsame / oder Betrugs halber schuldig / Spe. §. 9.

Wann dann der Gegentheil auff die Articuli nicht wil antworten / wirt ihm bey Straff Confessorum, daß sie für bekant angenommen / solchs durch den Richter auffgelegt / so ers dann nicht thut / so werden die Articuli in contumaciam pro confessoris, für bekant gehalten / Es mag aber die Parthey sich solcher contumacia halber noch purgiern vnd entschuldigen / doch mit erstattung des Kostens / l. 2. §. quod si actor. C. de iura. calu.

Daß aber gesagt / daß die Artikel / von wegen ungehorsame / für bekant anzunehmen / solchs hat statt / in Bürger civil, vnd nicht in Criminalen Sachen / Bal. in l. 1. C. quomodo & quando lud. & in l. 2. C. de edendo. Viel auch halten es dar für / daß in Sachen fractæ pacis, solchs auch nit statt / wirt der wegen Kläger zur Beweifung vnd formlicher Handlung / vnangesehen der nicht gefolgter Antwort / zugelassen.

Die Positiones / vnd die Antwort darauff / seyndt correlatiua, Dann wie klar vnd lauter auff die Artikel zu antworten / also ist auch klar vnd verständlich zu articulieren / D. Sich. in auth. principales. §. Quod obseruari C. de iureiur. propter calu. in fin.

Cammergerichts Stylus, von Articuli vnd Antworten.

Az wol oben gesetzt / daß vnder Positiones vnd Articuli ein Vnderchiedt / wirt doch dieser Vnderchiedt in der Practick / sonderlich am Cammergerichte / so eigentlich nit gehalten / sondern so der Krieg Rechtens befestigt / der Eydt für Gefährd geleyst / wirt das articuliert Libell / an statt der Position oder Articuli / vbergeben / vnd wirt der Gegentheil darauff zu antworten angehalten / Wie dann solchs auß der Ordnung zu nemmen / tit. 13. §. 3. part. 3. In auch des Reichs Abschiedt / auff dem Reichstag zu Speyr / Anno 70. gehalten / bringt mit sich / daß als baldt im Anfang Rechtens / che vnd der Krieg Rechtens befestigt / ein articuliert Klag oder Libell / der Hauptsachen halber fürzubringen / auff welches articuliert Libell zu vor der Krieg befestigt wirt / darnach werden die Articuli / an statt der positional Artikel / repetiert / vnd das ist also zu abfürzung des langen Rechtens gesetzt. Dis ist doch auch mit Vnderchiedt zu verstehn / wie dann in angelegter des Reichs Constitution zu sehen / dann ob wol nach gemeinen Keyserlichen Rechten / vor der Kriegsbefestigung keine positionales oder articuli zu vbergeben / wirts doch in exceptionibus dilatorijs, welche Beweifung von nöthen / also nicht gehalten / dann dis ein gemeine Regel / wann man der Beweifung bedarff / daß alsdann positiones, vor oder nach der Kriegsbefestigung / mögen vbergeben werden / C. vnico. de litis contest. c. dudum. Cl. 2. de elect. Specu. tit. de posit. §. 4. num. 1. & 2.

Die Straff dessen / der nicht antwortet / ist / wie oben vermeldt / daß die positiones oder articuli, als für bekant vnd gestanden / gehalten werden / per text. in c. 2. de confessio. in 6. & ibid. glol. fin. Solchs aber wirt mit diesem Vnderchiedt verstanden / dann entweder ist der Beklagte ein mal erschienen / hat den Krieg Rechtens befestigt / oder er ist nie erschienen / Im ersten fall / der nach der Erscheinung vnd gethaner Kriegsbefestigung aussen bleibt / im Antworten ungehorsam / werden die Articuli / in contumaciam non respondentis, für bekant angenommen / per text. in §. 2. & ibidem Franc. num. 5. c. nullus, de præsumpt. l. si filius, 1. ff. de interroga. actio.

actio. Im andern Fall/ wirdt wider den nicht erscheinenden/ in contumaciam, nach Ordnung der Recht/ fürgeschritten/ Dann erstlichen wirdt ein Ruffen erkandt/ Weiters wirdt der Krieg Rechtens für befestigt angenommen/ Darnach werden die positiones oder die Articuli nicht für bekandt gehalten/ wie in dem ersten Fall/ sonder werden zu beweisen zugelassen/per text, in d. c. 2. & ibid. Glof. Darauf folgt das/das des erscheinenden Ungehorsam grösser/dann des nicht erscheinenden/ Solche aber/ wie gesetzt/beschicht darumb/ dieweil das iudicium, das Recht/ mit dem/der nie erschienen/ noch nicht angefangen. Dann durch die Kriegsbefestigung sahet das Recht erst an/ vnd darumb können die Artikel in contumaciam, für bekandt nicht angenommen werden. Diesen Unterschiedt setzt die Ordnung bey dem 3. Theil/ bey dem 15. tit. §. 7. & tit. 43. §. 4.

Oben ist auch angezeigt/das/ nach gemeinen Rechten/ die Articuli wol zu examinieren/ ob sie alle releuantes, der Sachen dienlich/vnd ob etliche zu verwerffen/das mit nicht mit vnnothwendiger Beweisung vnd grossem Kosten die Partheyen beschwert werden/ Wie dann der Richter vntüchtige Artikel/ wie ein vnformlich Libell/von Ampts wegen zu verwerffen. Also ist es offte am Cammergericht gehalten worden/das zween oder drey zulässige Artikel zugelassen/ die andern alle/ als impertinentes, verworffen. Im Fall auch der Richter einmal die Artikel zugelassen/ vnd doch nicht erwogen hette/ ob sie zur Sachen dienlich/ mag er dieselben/ wann gleich Zeugen darüber verhört/verwerffen/ Dieweil das Urtheil/ob die Articuli zu zulassen/ für ein Bey Urtheil gehalten wirdt/ welche der Richter jeder zeit zu widerrufen/ l. quod iussit, ff. de rei iudi. c. cum cessante. de appella.

Die Responsiones belangende/ erheißt die Ordnung bey dem 3. Theil/tit. 15. §. 4. ein schlechte Antwort/ ohn einigen Anhang/ vnd heißt das ein einfeltige Antwort/der nichts angehenckt oder zugethan/ DD. Bartol. in l. i. num. 4. ff. de vulga. & pupil. substitu. Alexan. ibid. num. 2. Glof. in c. sapè, in verbo, simpliciter. ff. de verbor. signific.

Am Cammergericht wirdt diese Antwort/ Ich glaub den Artikel/ wie gesetzt/ nicht wahr/ nicht angenommen/ dann sie ist vngewiß/ Wie dann auch diese Antwort nicht gnugsam/ wann einer antwortet: Die Position oder Artikel sey frembder Geschichte/ vnd das er darauff zu antworten nicht schuldig. Wiewol sonst/den gemeinen Rechten nach/ ein solche Antwort zugelassen/ vt notat Glof. mag. in c. 2. de confes. lib. 6. Dann leichtlichen glaubt wirdt/das man frembder Sachen kein wissens/ l. fin. ff. pro suo. Glof. in c. 1. de confes. in 6. Dieweil einer dann frembder Sachen kein wissens/ kan er/ on Meinende/ dieselben wol leugnen/ Vñ das wil die Ordnung/ damit Vmbschweyff vermitteln/ die Rechts Sachen zum Endt kommen/ Wie dann am Cammergericht auch andere Responsiones, die sonst im Rechten zugelassen/ solcher Ursachen halber verworffen/ vnd nicht angenommen werden. Als/ so geantwort/das ein Artikel viel in sich helt/das er general negatiuus, dunkel/zweiffelig/vnmöglich/Captios/ De quib. in c. 2. de confes. in 6. de verbo, absq; rationabili. & ibidem communiter Canonist.

Endtlichen ist zu wissen/ das am Cammergericht allein auff die Artikel oder Position/ so auff's Recht gestellt/ man zu antworten nicht schuldig. Derwegen so ein Artikel auff das Recht gesetzt/ wirdt die Antwort zugelassen/das sie iuris. Dann dieweil das Recht gewiß/ darff es keiner Beweisung/ vnd derhalben auch keiner Antwort/ l. ornamentorum, ff. de auro & argen. legat. Bald. in l. ea quidem. C. de accusat.

Der Erste Theil Sächsisch Landtrecht.

Nun der Beklagte dem Kläger der Klag nicht geständig/wo daß der Kläger/dem Beklagten die Klag/in sein Gewissen stellt/vnd darauß entschuldiget/so muß in diesem fall/der Beklagte sein Gewissen offnen/vñ dieser Eydt/heißt im Rechten decisorium litis, vt in l. in bono fidei & l. actori, C. de reb. cred. & iureiur. oder mag den Eydt dem Kläger wider anheim schieben/ denn es sagt die glos. lib. 3. art. 9. nahe im Anfang/ daß ein jeglicher Sachse/ leß es dem andern zu seinem Eyde/wenn er nicht gute Beweifung hat/ Also auch lib. 1. art. 6. lib. 2. art. 22. wer seine Bezeugen wil abgehn/ dem muß der Antworter schweren/ oder mag den Eydt dem Kläger wider anheim schieben/ de quo per glos. pen. in fin. art. 11. lib. 3. lib. 2. art. 22. Wo er aber nicht schwert/ oder den Eyde nicht wider anheim schiebet/ so wirt er der Sachen verlüstig vertheilt/ quia habetur pro confesso, propter malam conscientiam, vt in l. manifestè & ibi DD. ff. de iureiur. & in l. generaliter §. 1. C. de reb. credi.

Vnd darumb sagt der Text vñnd die Glos lib. 2. arti. 22. daß nach Sächsischem Rechten positiones mögen vbergeben werden/ wie auch sonst vermög der Keyserlichen Recht/ doch wirt es in Sachsen/ dem Gebrauch nach/ nicht gehalten.

Die Glos an allegiertem Ort sagt/ merck das/ wie der so nicht auff die Articul antwort/ also auch der Dunkel antwort/ wirt als der Sachen für geständig gehalten/ Angel. de perusio in l. certum de confessis, & notatur in c. vltimo de confess. in 6. Das heißt aber ein Dunkeler position, daraus kein rechter Verstande zu nemmen/ vt in C. de muliere ext. de sponsa. & c. erit autem 4. distinct.

Die Glos an allegiertem Ort setzt auch weiter/ quòd casus, in quibus reus non teneatur respondere positionibus auctoris, bey dem Hipol. de Marfi. in l. de minore §. tormenta. ff. de quaest. num. 7. & in tract. de posit. D. Francif. Curt. Et quòd actor possit deferre reo iuramentum iudiciale, si nullum testem pro se habeat, nec vllam probationem. vide Ioan. de Sylua, in suo tracta. de iureiur. 3. part. 2. quaestio. num 3. Nam ibi tractatur, an actor possit deferre reo iuramentu, si nullam profus probationem pro se habeat: in quo fortè concordant Ius commune & ius Saxo. iuxta limitationes ibidem: quas vide, quia habent casus speciales, hactenus glos. & c.

Württembergisch Landtrecht.

Von Articuln / vnd wie darauff zu antworten.

Nach befestigung des Kriegs/ so der Antworter der Klag nicht geständig/ mag der Kläger begehren/ sich zu der Beweifung seiner Klag zu lassen/ daß ime dann vergönt werden soll/ Darauff steht es zu des Klägers Willen/ sein Klag zu articulieren/ oder aber die Klag hievor articuliert vbergeben hette/ dieselbigen articulierte Klag/ an statt der Position vñ Articuln/ vermittelst seines Eydes/ zu producieren/ Vnd solle des Klägers Eydt/ ob er selbst in Gericht zu gegen/ also gestellt sein/ daß er zu Gott dem Herrn schwere/ daß die Artikel von seiner wegen in dieser Sachen angebracht/ so viel die sein eigen Geschichte betreffende/ wahr seyn/ vñ so viel die frembde Geschichte belangende/ daß er die glaube/ wahr vñ bewährlich seyn/ ohn alle Gefährd.

Ob aber

Ob aber der Kläger durch ein Anwalde seine Articul/ mittel seins Eydtis/ vbergebe/ soll Anwaldt also schweren.

Das die Articul/ von jme in dieser Sachen vbergeben vnd vberantwort/ so viel dieselben seiner Partheyen eygen Geschichte vnd That berühren/ wahr seyn/ so fern aber dieselben frembd/ vnd andere That oder Geschichte betreffend/ das er glaub/ die wahr vnd bewährlich seyn/ ohn Gefährd.

Wann dan der Kläger durch sich selbst oder seinen Anwaldt also/ vermittelst des Eydtis/ vbergeben hat/ so solle der Antworte/ auff des Klägers begehrt/ angehalten werden/ auff jeden Articul die Wahrheit/ durch das Wort/ Glaub oder glaub nicht wahr seyn/ vermittelst seinem Eydt/ zu antworten/ Es weren dan Articul/ die dermassen geschaffen/ das er darauff im Rechten zu antworten nicht schuldig.

Vnd soll dieser/ des Antworteers Eydt/ so derselb zu gegen ist/ ihm nachfolgender Gestalt fürgehalten werden.

Ihr werdet schwehren ein Eydt zu Gott/ das jr auff euwers Widertheils eyngebrachte vnd zugelassne Position vnd Articul/ vnd jeden besonder/ die Wahrheit antworten wolt/ ob jr die glaubt oder nicht glaubt wahr seyn/ ohn alle Gefährd.

Ob aber Antworte das Recht durch einen Anwaldt vertrette/ soll dem Anwaldt/ auff des Klägers Articul Antwort zu geben/ der Eydt in nachfolgender Form auffgeladen werden.

Jr/ als Anwalde/ sollet bey euwrem Eydt/ den jr jetzt thun werdet/ zu den Articuln durch euwern Widertheil in dieser Sach eyngebracht vnd vbergeben/ vermittelst dieser Wort/ das jr glaubt dieselben wahr oder nicht wahr seyn/ antworten/ alle Gefährd außgeschlossen.

Ehe aber vnd die Anwalde beyder/ des Klägers oder Antworteers/ ehegemeldte Eydt schweren/ sollen sie darzu sondern gnugsamen Gewalt/ auch eigentliche vnd notturffige Vnderrichtung von jren Principaln haben.

Daneben zu wissen/ das/ welcher sich auff die eyngebue/ vnd durch vnser Gerichts zugelassne Artikel/ als obsteht/ zu antworten verweiderte/ vñ sich daruñ vngesorsam erzeigte/ der wirt anderst nit/ dan als ober solch Articul bekenet hette/ geachtet.

Doch sollen vnser Gericht den Vngesorsamen darvor warnen/ vnd jme des halben mit besonderer Ladung Tag ansetzen/ mit vermeldung/ Wo er auff den angesetzten Termin nicht erscheinen/ das man alsdann die Articul/ so wider jn gestellt/ in contumaciam für Gerichtlich bekenet/ annehmen werd.

Der Graffschafft Solms Ordnung.

S dann der Beklagt einige Defensional/ Peremptorial vnd Schirm Artikel/ zu hindertreibung des Klägers Artikel/ vbergeben wolte/ Solchs solt er thun/ so baldt neben den Antworten/ alles zu befürderung des Rechtlichen Proceß/ vnd soll es demnach mit solchen Schirm Artikeln aller massen gehalten werden/ wie von den Hauptartickeln vnd Positionalen hieoben geordnet ist.

Auß der Vndergerichts Ordnung/

Mäynß vnd Hanauw.

E soll auch bey den Partheyen/ Kläger vnd Antworte in allen Enden der Rechsferigung/ da Beweisung zu thun not ist/ Satzstück vnd Artikel zu vbergeben zu gelassen werden/ es sey für befestigung des Kriegs oder darnach.

Der

Der Erste Theil/ Der Statt Wormbs Reformation.

Est aber die Klag hoch mercklich vñ weitleufftig/ so soll dem Kläger/nach verneinung der Klag/auff sein begeren/sein Klag zu articulieren vergünstiget/vnd ein Tag bestimpt werden. Vnd ein jeder Kläger soll sich fürbaß fleissen/ sein Klag vnterschiedlich/lauter/förmlich/ vnd beschließlich in Artickel zu stellen/ vnd dieselben Position vnd Artickel auff den bestimpten Tag fürbringen.

Vnd sollen die Artickel schiecklich/ verständlich/ vnd gewiß/ das ist/ assertiuè vnd dispositiuè, vnd nicht zu forschen/ oder Frag weise/ noch auff nicht seyn/ gesezt werden. Doch zuvor vnd ehe ein jeder Beklagter Antwort gibt/ soller Auffmerckung haben/ Ob die Artickel vnd Position förmlich/ vnd wie recht ist/gemacht vnd gestelle seyen. Dann wo die Artickel in Form vnd Gestalt vngeschickt/ oder vbel erklärt/ vnd tuncel weren/so ist der Beklagte vnverbunden/oder zu antworten nicht pflichtig/ vnd mag sein Eynrede vnd Auszug/ deshalben fürwenden vnterschiedlich/ vnd darumb Rechtlich erkennen lassen/ob solch Artickel zu zulassen seyen/ oder nicht.

Es soll der Kläger auff des Beklagten Antwort/bey dem Endt gethan/ wie obsteht/ beträchtlich Auffmerckung haben/ ob durch den Antworter etwas angenommen vnd bekandt sey/ Vnd alsdann solch Verjähung vnd Bekändnuß annehmen/ vnd sich des bezeugen/ mit lautern verstendigen Worten. Wo aber der Antworter/ die Artickel alle/ oder zum theil verneint/ so soll dem Kläger auff sein erbieten/ Bitt vnd begeren/ Schriftlich oder Persönlich/ Bewährung vnd Weisung zu thun/ Schub vnd Tag zugelassen vnd ertheilt. Vnd des bequeme Zeit/nach Gestalt der Sach/vnd gelegenheit der Weisung/gemässigt/auch dem Antworter/der fürgetragten Artickel/ auff sein begere (ob er wolle) bestimpt werden.

Nürnbergische Reformation.

Nach dem der Kläger seine Artickel repetiert hat/ so soll der Beklagte auff den vierzehenden Tag/ oder so es kein Gerichtstag were/ den nechsten folgenden Gerichtstag/ zu des Klägers Artickeln/ sein vnterschiedliche Antwort/vnd darneben sein defensionales oder peremptoriales, ob er deren fürzuwenden hette/Schriftlich vbergeben.

Darauff der Kläger/auff den vierzehenden Tag/ wie oblaut/ zu des Beklagten Articul/ so viel deren im Gericht für schließlich erkandt/ antworten/ Vnd da es sein Nocturfft erfordert/ ferner articulieren/ vnd so dieselben Additionales vnangefochten/ oder zulässig erkandt/ der Beklagte hernach in gleichem Termin darauff zu antworten schuldig seyn.

Doch sollen die Partheyen/ ihre Advocaten vnd Procuratores/ sich vberflüssigen Articulierens enthalten/ Auch ohn ansehentliche gegründte Ursachen wider die Articul nicht excipieren/ bey Straff/ die jedes mals bey des Gerichts Erkändnuß stehn soll.

Der Statt Franckfurt Reformation.

Es sollen aber die Satzstück vnd Artickel/ so vbergeben werden/ in gemein förmlich/ rechtmässig/ schließlich/lauter/ der Sachen dienstlich/ vnd sonderlich des Klägers Articul/ auß der Klag gezogen/ vnd deren gemäß seyn/ Alles aber so vndienstlich/ vberflüssig/ schmählich/

schmähslich/ auch sonst iuris notorij oder kundbaren Rechts ist/ soll darinn gänzlich vermittlen werden. Auch sollen die Procuratores die Cassstück vnd Articul alle wegen fleißig quotieren / damit in den Responzionibus, so darauff erfolgen sollen/ desto weniger verstoßen vnd gestret möge werden.

Es sollen auch sie / die Procuratores/ sich fleißigen / ihre Articul miteinander eins mals / vnd nicht vertheilt / zu vnderchiedlichen Terminen/ so viel jimmer möglich (vnd es die Sach erleyden mag) eynzubringen.

Doch so die Partheyen nachgehends e twan in fernere Erfahrung der Sachen kommen weren / vnd derwegen weiter zu articulieren hetten/ so soll ihnen solchs/ obgesmeldter massen/ durch additionales, zu thun zugelassen seyn/ Aber superadditionales, augmentales, adiunctionales, vnd vnder was andern Namen/ zu verlängerung der Sachen/ die mögen erdacht werden/ wollen wir an vnserem Gericht/ wo nicht sonderliche hohe vnd wichtige Ursachen derenthalben mögen angezeigt werden / gänzlich verboten haben.

Vnd mag nicht allein der Kläger sein Klag / sondern auch der Beklagte seine exceptiones, in allen Enden des Kriegs/ da Beweynung zu thun von nöthen ist / es sey vor besetzung des Kriegs/ als in Exceptionibus declinatorijs, oder auch nach besetzung des Kriegs/ als in Exceptionibus peremptorijs, vnd dergleichen/ articulieren. Dargegen soll der Widerparth allwegē vorbehalten seyn/ wider die Cassstück vñ Articul/ was die notturfft/ zu excipieren/ Doch soll solches nit per generalia, sondern specificè, mit benennung deren Articul/ dagegen man wil excipieren/ auch mit anzeigung gnugsamer Ursachen / geschehen.

Es sollen auch die Procuratores sich des vnnöthigen excipierens/ so gemeinlich nur zu auffhalt der Sachen geschicht/ gänzlich enthalten/ vnd ohne erhebliche/ ansehnliche vnd gegründte Ursachen/ wider die Articul nicht excipieren/ alles bey verseyndung der Peen/ derhalben vnser besondern Straff Ordnung eynverleibt.

Doch soll dem andern Theil/ solche Exceptiones replicando, Mündtlich oder Schriftlich abzulehnen/ vorbehalten seyn/ vnd damit alsdann beyde Partheyen/ zu Richterlichem Bescheidt / darüber beschliessen / vnd fernere Handlung derwegen nicht zugelassen werden.

Wann auch Beklagter oder Gegentheil vermeynt / daß die vbergebne Responziones vñ Antworten nichtrechtmässig/ noch/ in massen obgemeldt/ geschaffen weren/ so mag er dagegen/ doch auch nicht per generalia, sondern in specie, excipieren/ vnd darauff der Antwort/ so fern er nicht vberius oder weiter respondieren/ sondern auff vorigen Antworten / vnd daß er gnugsam geantwort hab/ bestehn wolte / allein Mündtlich per generalia replicieren / vnd zu Bescheidt auch beschliessen / aber kein Schrift derhalben zugelassen werden solle.

Doch soll ohn ehehafte Ursachen / wider die Responziones nicht excipiert werden/ vnd dardurch vergebliche Rechtsfäße geschehen/ dann da solchs die Schöpffen besfinden würden/ sollen sie die Procuratores derwegen/ nach Gelegenheit der Sachen/ zu straffen haben.

Was auch einiger Theil in solchen seinen Responzionib. oder Antworten/ Bezüglich gestanden hat/ das mag er folgendts/ on sonderliche Ehehafte/ vnd im Rechtsen zugelassne Ursachen / nicht widerrufen.

Von Probation/ Beybring oder Beweynung.

So dann die Sach also/ nicht allein durch Klag vnd Antwort / sondern auch Articul/ vñ darauff erfolgte sonderliche Antworten/ noch weiter erleutert/ doch kein Theil dem andern seines fürgebens (wie gewöhnlich zu geschehen pflegt) gestendig

Der Erste Theil/

gestendig were / als dann beruhet es auff der Beweisung / ohn welche der Richter keinem Theil/in seinem an vnd fürgeben/vollkömlichen Glauben zu zustellen/auch weder Recht noch Unrecht geben kan noch soll.

Vnd pflegt die Beweisung fürnemlich auff dreyerley Wege zu beschehen: Erstlichen / durch des Beklagten oder Gegentheils eygne Bekändnuß. Zum andern / durch Brieffliche Urkunden/ Handschriften/ Register/ Instrumenten/ vnd dergleichen. Vnd dann zum dritten / durch lebendige Kundtschafft vnd Zeugen/ so hat die Parthey/deren die Beweisung obligt / sich zu bedencken / auff welchen dieser dreyen Wegen einen (wo sie die nicht alle haben kan) sie ihre Beweisung am besten erstaten möge vnd wolle/ vnd denselben an die Handt nemmen.

Etliche gemeine Regeln vnd Bericht / von Beweisungen.

Der Kläger ist schuldig/ sein Sach/ vnd derselben Fundament / zu beweisen/ Wie dann widerumb auch der Beklagte / sein Exception zu beweisen / l. i. C. de proba.

So der Beklagte die Beweisung gutwillig auff sich nemme / vnd dieselb hernach nicht beweisen köndte / der Kläger aber nichts erwiesen / hette doch darumb der Beklagte die Sachen nicht verloren / oder die Sach/ dieweil er die Beweisung selber/auff sich genommen / ihm besser gemacht/ l. 2. C. de proba. & in l. circa. ff. eo.

Wer was anders beweist/ dann geklagt im Libell gesetzt / ist doch solche Beweisung / als zur Sachen nicht dienlich / nicht nüt / hilfft auch nichts / l. si quis libertatem. in fin. ff. de pet. hered. Das aber ein solche Beweisung impertinens, nicht nüt/ folgt darauß / dieweil sie vber ein Ding beschicht / darauff der Krieg Rechtens nicht befestiget/ l. Bebius. in fin. ff. de pact. dota.

Der sein Beweisung auff ein gewisse Zeit oder Orth stellt / der ist zu beweisen schuldig/ er sey Kläger oder Beklagter/ l. matrem. ibi Bald. & DD. C. de proba.

Der ein Regel für sich / hat so lang bewiesen / bis der Gegentheil die Exceptional vnd Auszug von solcher Regel dargethan/ Bar. in l. quoties. ff. si quis. cauti. & in l. 2. ff. si quis in ius vocat. non ier.

Kein grössere Beweisung ist / dann die eygne Bekändnuß / so vor Gericht beschicht/ tot. tit. ff. & C. de confes. l. cum te transgisse. C. de transact. Alexan. in l. qui Romæ. §. duo sunt frat. ff. de verbo. oblig. Rechtliche Vermutungen / werden für gnugsame Beweisungen gehalten / l. non verisimile. & ibi DD. ff. de his. quæ vi. met. caul.

Vnterschiedliche probationes diuersæ speciei, vnd die allein halb beweisen/ machen zusammen etwan ein ganze Beweisung / Als / so ich einen Zeugen/ vnd darnach famam, das gemeine Geschrey / beweis / Bartol. & DD. in l. admonendi. ff. de iureiuran.

Nicht ein jegliche halbe Beweisung ist wehrt vnd so stark / das zu vollkommener Beweisung der Eydt auffzulegen / sonder es muß ein solche halbe Beweisung seyn/ die den Richter dahin vermutlichen beweg / das so ein wenig was weiters bewiesen / das er es für ein gnugsame Beweisung halten würde / Dann in solchem Fall/ mag der Richter/ ist auch schuldig/ dem/ so also halb bewiesen / den Eydt zu vollkommener Beweisung auffzulegen / vnd wo er solchs nicht thete / mag appelliert werden. Sihar. in Rub. C. de proba.

Wahr denn zehenerley Beweisungen erzehlt der Spec. tit. de proba. §. fin.

Die eygne Bekändnuß ist auch der Beweisung eine / Glof. in l. i. C. de eden. folgt derwegen von der Bekändnuß / so außserhalb Gerichts beschicht / dann der eygnen Bekändnuß zweyerley / eine beschicht Gerichtlich / die ander außserhalb Gerichts. Die / so außserhalb Gerichts beschehen / vnd zur Beweisung fürbracht / ist dieser Wirkung / so sie in Bürgerlichen Sachen / in beyseyn des Gegentheils beschehen / vñ mit zweyen Zeugen zu beweisen / macht sie ein vollkommene Beweisung / Bal. in l. i. col. fin. versic. denuò quæro. C. ex delict. defunct. Socin. in Con. 228. in 2. volum. Alex. Conf. 19. col. i. in iiii. volum. Vnd wiewol etliche der Gelehrten der Meynung / daß nicht allein erheißt vnd von nöthen / solche Bekändnuß in beyseyn des andern Theils beschehe / sonder daß er auch dareyn bewillige / halten doch der mehrertheil der Gelehrten es darfür / daß solche Bewilligung nicht von nöthen. Dann die weil solche Bekändnuß dem Gegenwertigen zu gut kömpt / so wirt die annemmung vnd bewilligung für sich selber vermutet. l. qui paritur. ff. Mandat. Bart. & DD. in l. quæ datis. ff. solut. matri.

Wann aber die eygne Bekändnuß außserhalb Gerichts / in abwesen des andern Theils beschehen / als dann / ob sie gleich mit zweyen Zeugen dargethan / macht sie doch allein ein Vermutung / das ist / ein halbe Beweisung / Glof. & Abb. in c. fin. col. 5. de success. ab intesta. Alex. in Conf. 24. colum. penult. in princ. in 2. volum. Alex. Conf. 152. col. fin. in 5. volum. In Peinlichen Sachen aber / macht ein solche Bekändnuß / außserhalb Gerichts beschehen / ein Anzeig zu der Peinlichen Frag / Glof. & Bart. in l. cap. quinto. ff. de adult. Bart. in l. quoniam. ff. de his. qui not. in fa. Gleichwol ein solche Bekändnuß / in etlichen Fällen / auch in Peinlichen Sachen / beweist / Fel. in c. olim. de rescript. & in c. at si Clerici. col. 6. de iudi. Auß welchem allem dann zu schließen / daß die eygne Bekändnuß / so außserhalb Gerichts / in beyseyn des andern Theils / beschicht / ein gnugsame Beweisung sey / Welches doch weiters also zu verstehen vnd zu limitieren / erstlich / wann die eygne Bekändnuß dispositiue / das ist / für sich selber / wissentlich etwas damit zu verrichten / außgeredt. Dann so sie schlechte enunciatiue / andern Worten / vnd nicht für sich selber angehengt vnd geredt / beweist sie nicht / per tex. in c. fin. ibi Abb. & DD. de success. ab intesta. Zum andern / Wann die Zeugen auß eygner Bekändnuß / wider ein Instrument / auffgerichtete Brieff / zu beweisen geführt / als dann thut aber ein eygne Bekändnuß / in beyseyn des andern Theils / kein gnugsame Beweisung / sondern es werden fünff erbettne Zeugen erfordert / iuxta. for. l. testium. C. de testib. cum Auth. ibi posit. Glof. in c. testes. in Glof. magna. in fin. iii. q. 8. Zum dritten / Daß ein solche eygne Bekändnuß gilt / ist von nöthen / daß die Ursach darbey vermeldt / Als: Ich gestehe daß ich dir schuldig / die weil du mirs geliehst / Glof. in d. c. testes. in Glof. mag. circa fin. quaest. 10. Sonst seind ander Fall mehr / in welchen ein solche Bekändnuß / in beyseyn des Gegentheils / nicht beweist / als sonderlich in geliehenem Gelt. Item / Wann etwas auß Zorn geredt.

Die andere Regel ist / daß ein eygne Bekändnuß / abwesendts des andern Theils / allein ein halbe Beweisung thue / Paul. de Castr. in Conf. 79. in 2. volum. Doch ist von nöthen ein solche Bekändnuß / zum wenigsten mit zweyen Zeugen erwiesen werd / Dann mit einem Zeugen / macht sie weder ein ganze noch ein halbe Beweisung / Alex. in Conf. 132. col. penul. vers. non obstat etiam. in 5. volum.

Zum andern / daß / vermög dieser Regel / die Bekändnuß / in abwesen des Gegentheils / mit zweyen Zeugen ein halbe Beweisung thue / wirt erheißt / daß die beyde Zeugen zu einmal die Bekändnuß gehört / Dann so der ein Zeug sagte / daß er an N. Tag solche Bekändnuß gehört / Der ander Zeug von eim andern Tag / ob schon der

Der Erste Theil/

Zeugen mehr/machen sie auch kein halbe Beweisung/dann sie singulares, stimmen nicht zusammen/Alexan. in Conf. 36. colum. 2. & Conf. 39. in 5. volum. Doch ver- stehen bey obgefezter Schlusfred die Gelehrten/wann die eygen Bekändnuß zum andern mal geredt vnd erholt/das sie in solchem Fall einer Gerichtlichen Bekänd- nuß gleich/Bar. in l. cum scimus. C. de agri. & censit. lib. 11. Paul. de Cast. in l. Publia. §. fin. ff. de positi. lal. in §. in personam. col. 9. Instit. de actio. Felin. in c. olim. de rescript. Sonsten seind mehr Fäll/in welchen ein solche eygene Bekändnuß/in ab- wesen des andern Theils/nicht allein ein halbe/sonder ganze Beweisung bringt/ Als da einer sein Gewissen wolte frey machen/in des andern Theils abwesen/bekänd- te vnd gestünde/das er Bucher genommen/das er hinderlegt Gut bey sich. Item/ Da einer was/so in seinem freyen Willen vnd Gewalt stünde/bekändte/als da er ein Erbschafft angenommen/oder ein Ding/so von seinet wegen gehandelt/angenem wolt halten/In solchem Fall beweist die Bekändnuß auch/ob gleich der Gegen- theil nicht zu gegen. Item/ Da ein Bekändnuß von eins Abwesenden wegen ange- nommen/beweist sie abermaln.

Von der eygnen Bekändnuß/welche vor Gericht beschicht.

Diese Bekändnuß/so vor Gericht beschicht/ist so starcker Wirkung/das sie in Bürgerlichen Sachen Krafft einer Endt Urtheil/vnd als were es mit Recht erkandt zu halten/ Derwegen darauff anders nichts/dann des Richters Befelch der Bezahlung erfolgt/l. vnica. C. de confels. Wie dann kein stärker Beweisung/dann eins jeden eygen Bekändnuß/dann sie ein vollkommene Beweisung genant.

Ferrners ist bey dieser Materi/eygne Bekändnuß belingend/zu wissen/das ein eygne Bekändnuß etwan schlecht/ohn ein Anhang/etwan aber mit ein Anhang beschicht/Schlecht ohn ein Anhang wirdt ein Ding bekandt/wann der Beklagt das Laster oder Schuld/ohn alle Aufred/an ihm selber gestendig/dann ein solche Klag des Klägers Klag oder Forderung beweist/Da aber mit einer Qualitet/Geding vnd Anhang/was gestanden/in solchem Fall wirdt gefragt/ob ein solche Bekändnuß zum theil möge angenommen werden/zum theil nicht. Vnd wirdt mit diesem Unter- schiedt geantwort/entweder ist dem Anhang der Bekändnuß ein Rechtliche Ver- mutung zu wider/als dann mag sie zum theil angenommen werden/Als da der Beklagt bekändte/Das er einen/sich zu wehren/zu Tode geschlagen/Oder/das einer Schmachwort außgegossen/nicht jemandts zu schmehen. In solchem Fall wirdt der Bekändnuß wider den Bekenner Glauben geben/So viel aber den Anhang oder Qualitet belangt/wirdt ihm nicht glaubt/bis dieselb erwiesen/Die Ursach ist diese: Dieweil die Rechtliche Vermutung wider solchen Anhang/dann die Recht allwegen vermuten/Der ein zu Tode schlage/oder Schmachwort außgieße/das solchs jes- mandts zu beleidigen geschehen/so lang vnd viel/bis das Widerspiel erwiesen/l. i. C. de Sica. & l. si non conuicij. C. de iureiuran. Abba. in c. bonæ. Cle. 2. col. penul. de postu. Prælat.

Wann aber wider die angehengt Qualitet/Anhang oder Geding der Bekänd- nuß/kein Rechtliche Vermutung/als dann hat die Bekändnuß ein Capitel oder Bes- kändnuß in sich/vnd soll gar angenommen oder ganz verworffen werden/Als da der Beklagt bekant/das er was mit ein Geding verheissen/oder so er gestünde wahr seyn/das er zehen gülden von dir/die du im/als ein gelichen Gelt/wider geben/empfangen/Solches ist ein Capitel oder Bekändnuß/kömpf auch dem Bekennenden nicht zu Nachtheil/Abb. in d. c. bonæ. Bar. in l. Aurelius. §. idem quæsiuit. ff. de libert. legat.

Hat aber die Bekändnuß mehr Capitel vnd vnderchiedliche Sachen insich / als / so der Beklagte sagt / es ist wahr / daß du mir Hundert Gülden geliehen / du hast aber ein Pact mit mir gemacht / du wollest nicht fordern / In solchem Fall mag die Bekändnuß zum theil angenommen werden / vñ ist der Beklagte schuldig / das pactum de non petendo zu beweisen / sonst würde wider in gesprochen.

Es ist auch zu wissen / daß ein Bekändnuß in causa mutui, von wegen geliehenen Gelds vor zweyen Jahren nicht beweist / toto tit. C. de non num. pecun.

Item / ein Bekändnuß / die auß zornigem Gemüthe beschehen / die bindet oder schadet nicht / es wols dann einer beharren / glos. in verf. admonita. in fin. & ibi Abb. in c. ex literis, de diuort.

Was mehr von dieser Materi zu wissen von nöthen / davon mag nach gesucht werden bey dem Specu. in tit. de confes. per totum. Lanfranc. in c. quoniam contra, in verf. confessiones. de proba. DD. in l. vnica. C. de confes.

Von Persönlicher Kundschaft.

Nachdem ein Zeyt zur Beweifung angefest / die Artickel oder positionales vbergeben / vnd die Parthey darauff geantwort / derselben nicht gestendig gewesen / so erheischt die nochturfft / das / so articuliert / zu beweifen. Vnd dieweil der fürnehmste Weg der Beweifung ist / welcher durch Zeugen beschicht / so pflegt man gemeinlich dieselben fürzustellen / verhören zu lassen. Von solcher Materi aber mag weitläufftiger gesehen werden / Bart. in suo tract. testium. Spec. in tit. de teste. Lanfranc. in c. quoniam contra, in verf. testium. de proba. Cano. ext. de test.

Mit was Ordnung die Zeugen fürzustellen vnd zu verhören.

Wann die Zeyt der Beweifung angefest / so läst die Parthey die Artickel vbergeben / die Zeugen fürheischen / daß sie auff ein gewissen Tag vor dem Richter erscheinen zu schweren / vñ alsdann auff die Artickel / so ihn fürgelegt / ihre Kundschaft der Warheit zu sagen. Es läst auch auff denselben Tag die Parthey / so beweifen wil / dem Gegentheile verkünden zu erscheinen / zu sehen vnd hören / die Zeugen geloben vnd schweren / Vnd wirt diese Citation vnd Fürheischung der Zeugen darumb erfordert / damit man sehe / daß sich die Zeugen nicht selber angeboten / sondern daß sie zu Zeugen erfordert / Dann so die Zeugen sich selber anwerffen vnd anbieten / machen sie sich als falsche Zeugen verdächtigt / Bar. in l. post legatum. §. his verò. ff. de his, quib. vt in dig. Alex. Conf. 68. col. 2. & 6. in 2. volum. Es wirt auch darumb dem Gegentheile verkündt / die Zeugen sehen / geloben vñ schweren / dieweil aller Glauben der Zeugen auff der Beepdigung stehet / l. iurisiurandi. C. de testib. Abb. de test. l. si quando. & ibi. Bal. C. de testib.

Sonsten aber / so viel den Platz oder Ort der Verhör antriffet / sollen die Zeugen an einem Ort / da man Gerichte helt / verhört werden / Es weren dan die Zeugen Weiber / Hohe oder Francke Personen / oder daß sie sonst verhindert / an das Ort des Gerichts nicht erscheinen köndten / alsdann seyndt sie sonsten an einem ehrlichen Ort / oder auch zu Haus zu verhören / Alex. in l. ad egregias. ff. de iureiur.

Also ist auß gesezten zu verstehen / mit was Ordnung die Zeugen fürzustellen / nemlich / daß sie / wie recht / für zu heischen / dem Widertheile solle verkündt werden / zu sehen die Zeugen fürzustellen / an zu nemmen vnd zu schweren.

Der Erste Theil/

Vnd ob solch An vnd Auffnehmen der Zeugen vor Gericht / oder vor einem darzu verordneten Commissarien / geschehe / vnd der/wider den die Zeugen geführt/ oder sein Anwaldt zu gegen/vnd sich protestieren würde/das er jme vorbehalten haben wolt / nach der Verhör vnd Eröffnung der Kundtschafft / seyn Eynred/wider der Zeugen Person/gebürlichen fürzunehmen / Dardurch sollen ihme seine Exceptiones, Zu vnd Eynreden / nach der Publication fürzubringen vorbehalten / vnd solch sein Protestation zu den Acten verzeichnet vnd auffgeschrieben werden.

Ob auch der jenig/wider welchen der Zeugen Verhör fürgenommen/auff das fürheischen vngheorsamlich außbleiben würde / mögen die Zeugen nicht desto weniger angenommen/ beeyndigt vnd gehört werden.

So wirdt es in Commission Sachen/die in Camera außgehn / also gehalten/ wann in Camera ein Commissarius geben/vnd die Zeugen/ auff vorgehende fürheischung vnd Execution derselben / vngheorsam außbleiben / vnd sie in die Straff der fürheischung durch den Commissarium verdampt/ alsdann wirt wider solche Zeugen an der Cammer ein Mandat / bey Peen der Acht / erkandt / nachmaln zu erscheinen/ Kundtschafft zu geben/mit angehengten executorialibus,die von dem Commissario auffgelegte Straff zu erlegen / dieweil es sonsten in des Commissarij Gewalt oder Macht nicht / jemandts in die Acht zu erkennen.

Item/So zwo Partheyen/vor einem Fürsten / Graffen oder anderm Untergerrichte / rechten / vnd ein Zeug / welcher ohn mittel vnter dem Reich zu zeugen will geführt werden / vund derselb vor solchem Vnter Richter kein Kundtschafft geben wolte/ alsdann wirdt auff der Parthey oder des Richters anhalten/ ein Penal Mandat/vor solchem Richter/oder durch denselbigen Richter verordneten Commissarien/ Kundtschafft zu geben erkandt.

Wann dann die Zeugen angenommen vnd zugelassen sind / schweren sie dem nachfolgenden Eydt / vnd soll keiner desselben erlassen werden.

Die Zeugen sollen schweren ein Eydt zu Gott dem HERRN / das sie in der ganzen Sachen / zwischen N. vnd N. die Wahrheit / ihnen wissentlich / wollen sagen/ für beyde Partheyen / keiner zu lieb noch zu leyd / vnd das nicht vnterlassen/weder vmb Gab/ Geschenck/ Nus/ Hassz/ Freundschaft/ Forcht oder anders / wie das Menschen Herz erdencken möcht / alles getrewlich vnd vngefährlich.

Vnd so die Zeugen also geschworen haben / soll ein jeder insonderheit / in abwesen der Partheyen vnd anderer / durch das Gericht oder den Commissarium verhört/ sein Sag auß seinem Munde fleissiglich vnd getrewlich auffgeschrieben/vnd bey den Acten gehalten werden.

Doch ob die Partheyen/dem Richter oder Commissario, jemandt zu adiungieren begeren würde / So ferr es dann ein Gericht/nach Gestalt der Sachen/ noth bedeuhte/ wirdt das den Partheyen auff ihren Kosten auch zugelassen.

Es ist auch dessen/so die Zeugen verhört/ Ampt/das er die Klag oder Artikel/ von Artikel zu Artikel / verständlichen / vnd einem nach dem andern fürlese / vnd auff dieselben eygentlich / so viel ihm wissendt/ sagen lasz.

So auch der / wider welchen die Zeugen geführt / Fragstück vbergeben hette/ so ferr dann dieselben zum Handel dienlich / werden die Zeugen darauff auch gehört/ Vnd erstlichen auff die gemeine Fragstück/demnach auff jeden Artikel/vnd darbey sonderlich vbergebne Fragstück.

Vnd ob gleich kein Fragstück vbergeben/sollen doch die Zeugen/fürnemlich in Handlungen / daran den Partheyen sonders gelegen / auff nachfolgende gemeine Fragstück befragt vnd verhört werden.

Gemeine

Gemeine Fragstück.

Als ein jeglicher Zeug / nach fleißiger Erinnerung seines gethanen Eydts / vnd Warnung des Meinydts / gefragt werde.

Wie alt er sey.

Ob er in Keyserlicher Acht sey.

Ob er dem / so ihne zu zeugen gestellt / mit Sipschafft / Schwagerschafft / oder sonst verwandt sey / vnd wie.

Ob ihne nicht was verheissen oder gegeben sey worden / Kundtschafft zu geben.

Ob ob er etwas Nutz oder Schaden / ausser der Sag des führenden Theils / zu hoffen oder zu fürchten habe.

Item / Ob er einem Theil mehr günstig seye dann dem andern / vnd welchem.

Ob ob er von jemandt vnterrichtt seye / oder sich mit seinen Mitzeugen besprochen hab / wie er Kundtschafft geben soll.

Darnach so zu den Artickeln geschritten wirdt / soll Zeug bey jedem / den er wahr sagt / vmb Ursachen seines Wissens / auch Zeyt / Mahlstatt / vnd andere Umbstände / eygentlich befragt werden.

Vnd letztlich einem jeden Zeugen / er werde vor Gericht oder Commissario verhört / allwegen nach seiner Verhörung / sein auffgeschriebene Sage / ob er der also gestendig / fürgelesen / vnd folgendts gebotten werden / dieselben in Geheim zu halten / bis nach Eröffnung der Kundtschafft.

Wie die Zeugen / so einem frembden Gerichtszwang vnterworffen / verhört werden sollen.

Wann auch jemandt Zeugen zu führen hette / die dem Gerichtszwang / da die Sachen hanget / nicht vnterworffen weren / mag er dem Gericht solchs anzeigen / vnd Bitt oder Compasß Brieff ihne zu erkennen begern / an die Richter / vnter denen die Zeuge gefessen sind / dieselben auff eyngebrachte Artickel zu verhörn.

Vnd soll alsdann der Richter solch Bittbrieff erkennen / vnd dieselben sampt den Artickeln vnd Fragstückten / so einige vbergeben / dem Richter der angezeigten Zeugen verschlossen zuschicken / mit Beger / sie wöllen zu Beförderung des Rechts / vnd der Wahrheit / die Zeugen / so irem Gerichtszwang vnterworffen / für sich Rechtlich erfordern / dieselben beeyndigen / vnd folgendts einem jeden Gezeugen / in abwesen der Partheyen / vnd anderer MitGezeugen / auff eyngeschlossene Artickel vnd Fragstück der bewährenden Materij / mit fleiß auffschreiben lassen / vnd mit aller Handlung / so vor ihnen ergangen / dem Gericht / vor welchem die Sachen vnentscheiden schwebt / verschlossen zuschicken / Wie dann das alles die gemein Form vnd Stylus der Bittbrieffe oder Imploratorien ferner mit sich bringt / text. in l. Iudices. ibidem Bal. in prin. C. de fide. instru. text. in auth. de testib. §. & quoniam scimus.

Ob ein Keyserlicher verordneter Commissarius, einem andern sein Befelch zu verrichten / befehlen könne.

Ein Zeugen Verhör befohlen / der kans einem andern zu verrichten nicht befehlen oder subdelegiern / Es were dann / daß die Partheyen dareyn bewilligt / text. in c. fin. de offi. delega. Glof. ibi. in verbo, vt personaliter. Glof. in Cle. vnica, in notabili, & verbo, iudices, co. tit. vbi Zabarel. in §. fin. nu. 6. cum seq. & com-

Der Erste Theil

& communiter DD. Spec. tit. de test. Dann die Gelehrten an allegierten Orten dahin schliessen/wann einem nudum ministerium befohlen/dieweil die Geschicklichkeit der Person erwehlet / das dieselbe es einem andern zu verrichten nicht befehlen oder subdelegieren könne / text. singu. in l. inter artifices, ff. de solut. text. in l. vnica, §. sin verò talis, C. de cadu. tol.

Auffweß Kosten die Zeugen zu verhörn.

Est ein gemeine Meinung der Gelehrten/das der Zeuge Verhör auff des producierenden Theils Kosten/ so sie fürgestellet / beschehen solle / es stelle sie der Kläger seine Articul zu beweisen/ oder der Beklagte seine defensionales, für/ text. in l. quoniam liberti. C. de testib. l. eos, i. §. Si quis autem, in fin. C. de appellat. Dañ allwegen der den Kosten zu tragen/von welches wegen ein ding beschicht / text. in l. sed et si. §. i. ff. ad exhibe. Welchen Kosten hernach der verlierendte Theil / dem Gewinnenden wider zu erstatten schuldig/ Es were dañ / das auß bewegenden Ursachen / die einer zu Rechten gehabt / solcher Kosten compensiert vnd verglichen würde / l. properandum. §. siue autem alterutra. C. de iudi. vbi DD. Vnd so die Zeugen von irer Häußlichen Wohnung an ein andern Ort beruffen / ist man ihnen Zehrung zu geben schuldig / doch gibt man ihnen nichts was sie daheim verzehret oder versaumpf hetten / c. statuimus, §. proferendo. & §. insuper, de rescript. vbi glos. in verbo, expensas. Doch ist ein Maß in solchen Kosten zu halten / vnd ein Vnderschiedt der Personen zu machen / ob es einer vom Adel / oder ein gemeiner Bürger / oder Bauwer / dann ein Bauwer darff nicht reynen / vñ so er ein Pferd brauchte / ist man im den Kosten zu geben nicht schuldig / per glos. sing. in l. idemq; §. idem Labeo. ff. mandat. in verbo, cum oportere. Bar. in l. i. §. si pupillus, num. 2. ff. de tut. & rat. distrah. Man gibt auch der Zeyt halber / oder was einer derwegen versaumpft / nichts / Bal. in l. fin. Num. 12. C. de fruct. & litis expens.

Vnd wiewol nach gemeiner Lehr der Gelehrten / wie auch zum Theil oben angeregt / die Zeugen nach Keyserlich vnd Geistlichen Rechten / kundtschafft zu geben / durch poenal mandata zwingen werden / entweders durch den ordentlichen Richter / oder den Commissarium, l. si quando. C. de test. cum auth. seq. & not. tit. ext. de testib. cogen. vnd solchs von wegen gemeines Nuz / damit die Wahrheit an Tag köm / c. quanquam. 14. q. 2.

Daher folgt diese Frag: So einer ein Eydt geschwohren / heimliche Sachen nicht zu offenbaren / so er dann zum Zeugen fürgestellet / ob er vnangesehen solches gethanen Eydts / die Wahrheit anzuzeigen / vnd ob er darinnen nicht Mäinendig. Vnd wollen die Gelehrten / das / vnangesehen solchs Eydts / der Zeug die Wahrheit anzuzeigen / c. constitutus. Cl. i. glos. ibi. in verbo, non teneri. Panor. num. 2. Inno. in c. qualiter. Cl. i. de accusat. Bal. & Ang. in l. fin. ff. qui satis da. cog.

Es seyndt aber die Zeugen / alsdañ Kundtschafft zu geben / zu zwingen / wann sie zuvor / wie Recht / citiert / Kundtschafft zu geben ermahnt / vnd sie alsdann nicht wollen kundtschafften / oder gar nicht erscheinen / dann die Warnung / die Ermahnung / vorgehen sollen / per tex. in c. i. & c. super te. de testib. cog. glos. ibid. in verbo, non cogend. Also wirts in der Practick gehalten / dann ein verstendiger Commissarius helt es also / das er erstlichen die Zeugen an ein gewissen Ort / vnd auff gewisse Zeyt vertag / So dañ die Zeugen auff bestimpte Zeyt nicht erscheinen / werden sie widerumb bey einer Geldstraff citiert / in welche sie / so der Zeug aber vngheorsam / durch den Commissarium erkandt werden / welches ein Commissarius zu thun Macht / dieweil er an statt dessen / der im die Commission befohlen / text. in l. i. §. fin. ff. de offi. eius, cui man-

cui mandat, est iuris. Bald. in auth. apud eloquentissimum. num. 1. C. de fide instru. l. i. C. de offic. Procur. Caesar. Wie daß ein Commissarius, so viel der Zeugen Verhör belangt / als ein Richter zu halten / Cle. vni. de offic. delega. Panor. in c. 1. num. 1. de testib. cog. Darumb ein Commissario alles das zu thun zugelassen / ohn welches er die Zeugen nicht zu verhörn / l. 2. ff. de iuris. om. Iudic. c. præterea. c. prudentia. De off. delega. Glof. in c. cum causam. in verbo, compellas. de testib. Nach dem aber der Commissarius den Zeugen in die Straff condemnirt / hat er weiters nichts fürzunehmen / sondern hats an den Richter / der jme die Commission befohlen / zu bringen.

Es ist auch versehens Rechtens / daß der Zeugen Sag / wann dem Gegentheil darzu nicht verkündt / vnkräftig / auch denselben kein Glauben zu geben / Dann der Gegentheil seine interrogatoria zu vbergeben / vnd zusehen / daß die Zeugen beyndigt / per text. in c. 2. de testib. text. in l. Iudices. C. de fide instru. l. generaliter. §. his. de præsentib. C. de reb. cred. & iureiur. auth. de testib. §. & hic verò. Glof. ibi. in verbo, præsentem. Da aber der Gegentheil citiert / doch aussen bliebe / werden die Zeugen nicht desto weniger verhört / vnd wirdt ihrer Aussag Glauben geben / dann der Gegentheil / so nicht erscheint / jhme selber die Schuld zu geben / es were dann / daß der Gegentheil auß bewegenden Ehehafften Ursachen nicht hette erscheinen können / dieselbigen auch darthet / dann diß Falls der Zeugen Sag / in abwesen des Gegentheils beschehen / nichtig. Wiewol auch etliche Fäll / in welchen nicht von nöthen / den Gegentheil zu citiern / welche Fäll der Felin. setzt / in c. 2. de testib. Socin. reg. 406. incipit, testium depositiones. Vnter welchen diß die fürnehmste: Wann ein Zeug sehr schwach vnnnd krank / daß derselb von einem jeden Richter / auch von einem Notario allein / ob gleich der Gegentheil nicht citiert / zu verhörn / Die Ursach ist diese: Diweil der Verzug gefährlich / vñ in mittelst / biß der ordentlich Richter die Commission erkendte / der Zeug versterben möchte / kām also der Kläger vmb sein Beweisung / c. quoniam frequenter, vt lite non contest. text. in l. fin. C. de testib.

Vnd wiewol eins solchen verhörtten Zeugen Sag so viel nicht / als da er ordentlich verhört / Glauben zu geben / kan er doch neben andern Anzeigung / dem Producenten zu gut kommen / vnnnd macht mit andern Bescheinungen ein vollkommene Beweisung / Bartol. in l. admonendi. num. 14. ff. de iureiuran. Ias. in repet. num. 183. cum sequen. Alexan. in l. hac consultissima. §. si quis autem. num. 3. C. de testa. Dann die Regeln gemeines Rechts / wann an dem Verzug Gefahr / nicht gehalten werden / l. de puppillo. §. si quis riuos. ff. de noui oper. nun. Alexan. ibid. num. 1. Glof. in l. fin. C. de ferijs. in verbo, fideiussoris. text. in l. 1. ff. de exercit. acti. Da die Recht sagen / daß zu weiln der Orth oder die Zeit langen Bedacht nicht erlendten können. Daher folgt auch / daß Hauptgenossen vnnnd Freundt / Item / Vnderthanen / zu Zeugen mögen geführt werden / wann man andere Beweisung nit kan haben / Doch muß es wissendt seyn / daß man andere Zeugen nicht könne haben / Antho. de Butrio. c. tertio loco. de proba. Alex. Conf. 64. num. 5. volum. 1. incipit, viso themate, & dubijs. Item / vermeldter Ursach halben / mögen / von wegen gefährlichen Verzugs vnd Gefahr des Todts / alte Zeugen / vnnnd so schwach / vor der Kriegsbesetzung verhört werden / c. quoniam frequenter, vt lite non contesta. DD. ibid. Item / daß mandata ohn ein Clausel mögen erkandt werden / in denen Fälln / so keinen Verzug leiden mögen / DD. in l. de puppillo. §. meminisse. & d. §. si quis riuos. ff. de noui oper. nunci. Dann die Noth hat kein Gesetz / text. in c. quanto. de consuet. c. significante. de pignorib. c. licet. de ferijs.

Der Erste Theil/ Von der Zeitt vnd Dilationibus, so der Beweisung halber geben werden.

In gemein ist ein jede Zeitt oder Dilation zu beweisen geben peremptoria, vnd soll derwegen allein ein mal geben werden/text. in l. oratione. & l. fin. ff. de ferijs & dilat. Bal. ibid. nu. 1. C. de dilat. DD. communiter ibid. Canonist. ad Rub. ext. eo. Spec. plenè eo. ti. de dilat. Felin. in c. pastoralis. de except. Im fall aber der ersten Dilation Erstreckung begeret würde/ ist dieselb nicht zu lassen/ dan noch die ander vnd dritte Dilation zugelassen/ Ja auch die vierde/ wann ein rechtmessige billische Verhinderung darzuthun/ Ist also zu dem mittel der Erstreckung nicht zu kommen/ so lang der ordentlich Weg der Dilationum vorhanden/ l. in causa cognitione. 2. ff. de minor. Dann so einer jeden Dilation ein Erstreckung zugelassen/ so hette der Kläger oder der Beklagte nicht drey / sondern sechs oder noch mehr Dilationes, welches wider die Recht vnd die Billigkeit/ auch mit Schaden vnd nachtheil der andern Parthey beschich. Gesezte Regel aber hat nicht statt/ wann dem/ so beweisen soll/ ein vnverfäthliche Verhinderung zugestanden/ dann in solchem Fall nicht allein die ander / sondern auch die drit vnd vierde Dilation, mit solennitet der Recht mag geben werden/text. in auth. de testib. §. quia verò. Auth. at qui semel. C. de probat. vbi latè Bar. c. penul. ex. de testib. Bal. in l. Si quis testibus. C. eo. tit. Es soll aber der Richter vber solche Verhinderung erkennen/ ob sie rechtmessig/ dann sonst die ander oder dritte Dilation von rechtswegen nichtig/ vnd also der Proceß zu verwerffen/text. in l. fin. ff. de ferijs. Ias. ibidem nu. 27.

Dann dieweil ein jegliche Dilation peremptoria, wie oben vermeldt/ soll kein andere/ dan mit Erkändnuß/ geben werden/ damit die Sachen einest zum Ende kommen/ vnd nit für vnd für wahren / Arg. l. properandum. C. de Iudi. c. finem litib. de dolo & contuma. Cast. in l. 1. C. de dila. Lanfranc. in c. quoniam contra. ext. de proba. Die Verhinderung aber mag mit dem Eydt dessen/ so die ander oder dritte Dilation begehrt/ bewiesen werden/ d. c. pastoralis. Lanfran. d. c. quoniam contra. Die vierde Dilation wirt nimmer geben/ dan mit Solennitet der Recht/ welche ist/ daß der/ so sie begehrt/ erstlichen schwer/ daß er nicht mutwillig oder betrüglich dieselb begehrt/ nachform der Auth. de testi. §. quia verò. d. c. in causis. c. significauerunt. c. penul. de testib. vbi que glos. & DD. Solche Solennitet der Recht aber/ mag mit der Partheyen bewilligen/ wann sie den Eydt erlassen wil/ vñgangen werden/ Felin. in c. in causis. num. 4. de testib. Panor. ibid. Zum andern/ hat obgesezte Regel nicht statt/ wann die Parthey durch den Commissarium, oder den Gegentheil verhindert/ daß sie ihre Zeugen in erster Dilation nicht angefangen zu verhörn/ oder nicht gar vollendet/ Als/ so der Commissarius die Commission nicht wollen annehmen/ Oder der Gegentheil Aufzüg suchte/ oder sonsten Exceptiones vñnd Eynreden vor dem Commissario, das Examen oder Verhör der Zeugen zu verhindern/ fürbrechte/ in welchem Fall die ander Dilation zu geben nicht von nöthen/ sondern soll die erst wider erneuert vñ erholt werden/ Afflic. decis. 20. num. 6. Alex. Conf. 72. num. 1. volu. 3. incipit, videtur prima consideratione. l. pendente. C. de tempor. appell.

Wie die Zeugen sollen kundtschafften/ daß sie Sag beweiß.

Die Zeugen daß sie beweisen / vnd daß ihnen Glauben zu geben / ist vor allem von nöthen/ daß sie Ursach ihrer Sag/ durch einen der fünff Verstandt oder sensuum, anzeigen/ Bartol. in l. 1. in 3. colum. ibi Alex. & DD. ff. si cert. pet. Doch

Doch wann ein Zeug der Ursachen seines Wissens nicht befragt/ ist er dieselbig anzuzeigen nicht schuldig/ l. solam. & ibi Bal. C. de testib. Derhalben wann ein Zeug von seiner Wissenheit ungefragt der Ursach deponiert/ beweist er/ Wann er aber gefragt/ vnd kein schließliche gute Ursach seines Wissens anzeigt/ beweist er nichts/ per DD. in d. l. solam. Dann man allwegen in eins Zeugen Sag die Ursach seines Wissens ansieht/ Alex. in Conf. 120. col. 3. in 5. volum. Abb. in c. cum causam. col. iij. verl. quaro, de testib. Es soll auch die angezeigte Ursach der Wissenheit etwas besonders von des Zeugen Sag seyn/ das es nicht ein ding mit der Sag. Als Exempels weiß: Der Zeug sagt/ das der Titius dem Seio Hundert Guldten geliehen/ in der Ursach seines Wissens/ soll er sagen/ daß ich gesehen/ das er jm das Geldt/ als geliehen/ darzehl. Wann er aber sagte/ er hats jme geliehen/ die Ursach ist/ das ichs weiß: Diese Ursach beweist nichts/ dann die Ursach mit der Sag vnd Deposition ein ding. Bar. in l. fin. ff. de offi. Procons. Soci. in conf. 98. col. fin. in 4. volum.

Das aber gesagt/ so ein Zeug der Ursach seiner Wissenheit nicht befragt/ dannoch beweist/ solchs ist nicht von Meinlichen Sachen zu verstehen/ in welchen die Zeugen auch unbefragt Ursach ihres Wissens anzeigen sollen/ wie sie dann ohn angezeigte Ursach nichts beweisen/ Alex. Conf. 15. col. 5. in 1. volum.

Zum andern/ soll ein Zeug Ursachen seines Wissens/ ob er gleich nicht befragt/ in allen denen Sachen anzeigen/ die allein im Gemüht vnd dem Verstandt/ vnd nicht mit des auswendigen Leibs Entpfindligkeit zu verstehn/ Als da man beweisen wil/ das einer vnfinnig/ das er ein Herr/ das er reich/ dann ein Zeug/ ob er in solchen Sachen gleich nicht gefragt/ soll er doch/ damit sein Sag gelte/ Ursachen seines Wissens anzeigen/ Abb. in d. c. cum causam. col. iij. de testib. Bar. in l. qui test. §. fin. ff. de testa.

Zum dritten/ gildet der Zeugen Sag ohn ein Ursach/ ob er gleich der selben halber nicht befragt/ in diesem Fall nicht/ wann mit einem Zeugen zu vollkommener Beweisung der Endt zu ertheilen vnd auffzulegen/ dann von nöthen/ damit ein solcher Zeug ein halbe Beweisung ihue/ das er Ursachen seiner Sag auch ungefragt anzeig/ Bal. in c. i. §. Sacramentum. col. ij. de consuet. rect. feud. Alex. Conf. 32. in 1. vol. lal. in repet. l. admonendi. ff. de iureiur. Derwegen auß solchem dahin zu schließen/ das so offte ein Zeug ein ungerembte Ursach/ die sich zu seiner Sag nit fügt/ anzeigt/ das sein Sag nichts beweist/ Darumb dann auch keins Zeugen Sag/ der da sagt/ er glaube/ halts darfür/ beweist/ Dann er durch kein Ursach der fünff Sinn oder Verstandt deponiert/ Doch wann ein Zeug wider die Parthey/ so in geführt/ mit dem Wort/ halts darfür/ glaubs/ deponierte/ Solchs Zeugen Sag/ dieweil die Parthey ihn angenommen/ fürgestellt vnd approbiert/ würde auch wider in beweisen/ Ludo. Roma. in Conf. 104. in fin.

Gleicher Gestalt beweist des Zeugens Sag nichts/ der von hören sagen Kunde schafft gibe/ Als so er sagt: Ich weiß/ dann ich hats gehört/ dann er nicht durch sein eigen fünff Sinn vnd Verstandt einem deponiert/ es weren dann so gar alte Sachen/ glou. in verl. præsto. in l. testium. C. de test. Felin. in c. tam literis, de testib. l. si arbiter. ff. de proba.

So wirt in eins jeden Zeugen Sag/ damit sein Sag vnd Deposition kräftig/ insonderheit erfordert/ das er beeyndiget/ dann sonst seiner Sag nicht Glauben geben wirt/ l. iurisiurandi. C. de testib. l. si quando. eo. tit.

Ferrners ist neben ject gesetzten zu wissen/ das der Richter auß Richterlichem Ampt zulassen möz/ das im fall der Zeug kein Ursach seines Wissens anzeigt/ der Zeug widerumb gehört/ vnd seiner Sag Ursachen anzeig/ Bal. in auth. qui semel. C. de proba. Bal. in l. solam. C. de testib. Wie auch der Richter in andern Fällen/ als

Der Erste Theil/

da der Zeugen Sag dunkel/vnverständlich/so mag er sie fragen/wie sie jr Sag verstanden/dieselbig zu declarieren/ Im fall auch die Zeugen nicht auff alles gnugsam gefragt/so mag der Richter/da er zweiffelt/sich weiters bey den Zeugen der Wahrheit vnd jres Verstandts erkündigen/Welches alles aber nicht baldt auff der Parthey ansuchen/die Zeugen widerum zu verhören/beschehen soll/dieweil die Zeugen leichtlich möchten/was sie zu sagen/vnderwiesen werden/glof. in §. quia verò. in auth. de testi. glof. in c. in praesentia. in verl. dubium. de proba. Bar. in l. si quis in contione. ff. de Iudi. Vnd da ein Zeug/der also widerum verhört/sein vorige Sag widerumb für zu lesen begehrte/ist jm solches nicht abzuschlagen/Arg. l. cum si exhibuissent. ff. de publ. & quod ibi not.

Es mag auch ein Zeug nach seiner Sag/vnd nachdem er verhört/als baldt selber sich anzeigen/widerumb/ehe vnd er mit der Parthey geredt/kundtschafften/sein Irrthum anzeigen/Doch ist er nicht bey dem vorigen Eydt zu lassen/sondern er soll vnd muß von neuem beendigt werden/Bar. in l. repeti. ff. de quaesti. & ibi. Alex. Bar. in l. eos. ff. de falsa. Wann aber ein Zeug sein dunkelere Sag allein besser erkleren wil/ist es nicht von nöthen denselben von neuem damit zu beschwehren/Bal. in Auth. hodie. C. de iura. calu. Bart. in tract. suo. ad reprobationem testium. Sonsten aber kan ein Zeug sein Sag vnd Deposition mit widerumb umbstoffen/zu nichts machen. Derwegen so ein Zeug in seinem Todtbett bekante/das er ein falsche Zeugnuß geben/wirt jme doch nicht glaubt/c. sicut. de testib. Bar. in l. si librarius. ff. de reg. iur. Bal. in l. generaliter. C. de non num. pec.

Es ist auch zu mercken/wann des Klägers vnd des Beklagten Zeugen so widerwertig/das darinnen nit so baldt für den Beklagten/als dem die Recht mehr günstig/zusprechen/sondern es soll der Richter/so viel möglich/der Zeuge Sagen concordiern/die miteinander vergleichen/Wann aber solchs nicht seyn kan/alsdann ist der Zeugen Person vñ Glaubwürdigkeit anzusehen/Daß wie der Hostiensis sagt/möchten hundere leichtfertige Zeugen auff der einen Parthey verhört seyn/auff der andern Seiten aber zweyen Glaubwürdige/vnd so Redliche/ Ehrliche/auch so guts Namens/das denselben zweyen mehr/dann den andern allen/zu glauben. Item/so widerwertige Zeugen vorhanden/sicht vñ gehet man auff die/welche der Sachen Gelegenheit nach/am ähnlichsten vnd glaublicher deponiert vnd gesagt. Als in diesem Exempel zu verstehen: Des einen Theils Zeugen sagen allein von dem Besizer/die andern von dem Besiz/vnd auch von dem Titul oder Ankunfft eins dings/dann denselben mehr/dann denen/so allein vom Besiz sagen/zu glauben/Man sieht etwan auch an/welcher Theil mehr Zeugen/Item/Es ist etwan die Person/so die Zeugen verhören lassen/zu bedencken/daß nach der Person Gelegenheit/zu zeiten der Zeugen Vnderweisung oder Verföhrung/vermutlichen zu nehmen.

Doch mag in solchem allem kein gewisse Regel gegeben werden/sondern der Richter muß nach gestalt vñ Gelegenheit der Sachen sich darein schicken/Wann aber nach aller erwegung beyder Theil Zeugen gleich/alsdann ist er für den Beklagten/dann für den Kläger zu sprechen. Es ist auch sonderlich wol zu mercken/vnd gut achtung zu nehmen/ob die Zeugen einander widerwertig/Oder/ob des einen Theils Zeugen negiern/vnd sagen/sie wissen ein ding nicht/Als/da die Zeugen sagen/sie haben gehört/das einer seinen Erben mit Namen genant. Die andern sagen das Widerspiel/das sie zugegen gewesen/vnd nicht seyn künde/wann er den Erben genant/das sie es nicht solten gehört haben/Wann aber die andern Zeugen allein sagten/das sie es nicht gehört/oder wissens/Alsdann wirt zweyen/die ein ding wahren sagen/mehr dann Hunderten/die von ein ding nichts wissen/glauben geben/glof. in l. diem proferre.

ferre. §. si plures. ff. de arbit. Bart. Conf. suo iij. incipit, quaritur, & in dubium reuocatur. Vnd solchs wirt von denen Kundtschafften vnd Sachen/ die in der Geschicht stehen/facti seyn/verstanden/ Die Sachen aber/die im Gemüht/Geschickligkeit/ vnd in der Kunst stehen/ da gildet das Verleugnen so viel / als das Wahrsagen der Zeugen/l. 1. §. 1. ff. de vent. in spi.

Hierbey ist auch zu wissen/das der Zeugen Sag nimmer zu caullieren/sondern das man sich allwegen mehr zu besteißen/wie dieselben zu erhalten / vnd wie jnen zu helffen / Zafi. lib. 2. confi. 6.

Sonst sagen die Gelehrten auch/ das ein Zeugen Sag de credulitate, da ein Zeug sagt/ er glaubt/ halts dafür / nicht beweist/ Iaf. in Rub. ff. de iureiur.

Item/ man sagt/ das ein Zeug kein Zeug/l. iurisiurandi. C. de testib. Doch were in diesem Fall eines Zeugen Sag gnugsam / wann beyde Partheyen in sein Person vnd auch in sein Sag bewilligt hetten/Sichar. in sua lectura, tit. de reb. cred. & iureiur.

Item/ Damit ein Zeugen Sag ein Anzeig zur Peinlichen Frag / ist von nöthen/das solcher Zeug ein Aufrichtige/ Glaubwürdige Person / wider welche nichts zu excipieren / Alex. in conf. 14. num. 3. volum. 3. l. 1. §. idem Cornelius. & in l. Maritus. ibidemque Bar. ff. de quaesti.

Ein Zeugen Sag von hören sagen/ gildet wol in gar alten Sachen / dann in so gar alten Sachen die Zeugen von hören sagen/ vnd das sie es glauben/ dafür halten/ viel beweisen / l. 2. §. idem Labeo. ff. de aqua plu. arce. l. 2. §. quod obseruari. & ibi Bar. C. de iura. calum.

Welche Personen nicht Zeugnuß geben mögen.

Sie/ so vnder viersehen Jahren / die mögen nicht kundtschafften. Aber vordenen Sachen/so sie in solcher Zeit gesehen/ so sie vber viersehen Jahr kommen/ davon mögen sie kundtschafften / Doch in Peinlichen Sachen mag der/ so vnder fünff vnd zwanzig Jahr / kein Kundtschafft geben / l. 3. §. l. Julia. & ibi glof. ff. de testib. Lanfranc. in repetit. c. quoniam contra. de probatio. sub tit. de testib.

Item/ Thoren/ Meinige vnd Bunsinnige / ehrhose Leut / als Männeidige/ offenbartlich verleumbde Personen / die können kein Kundtschafft geben / Desgleichen werden Weiber in Testamenten/darinn man Erben setzt / zu Zeugen nicht zugelassen/ noch auch in Peinlichen Sachen / man möchte dann durch andere Zeugen die Warheit nicht haben / dann in diesem Fall auch die Weiber zur Noth Zeugen seyn mögen.

Item/ nechste Verwandte / Vatter vnd Mutter / desgleichen Geschwister/ get/ mögen auch für oder wider ihre Kinder/ oder Geschwisterget nicht Kundtschafft geben/ Doch stehet solchs/wann Freunde vnd Verwandte Kundtschafft zu geben/ zu des Richters Verstande/l. 4. C. de testib. l. sciendum. ff. de vsu. ibiq; DD.

Wann Hausgenossen Kundtschafft geben mögen/ ist zu sehen/ D. Sichardus in seiner Lectur/l. 2. C. de testib. Doch helt man dafür/das Hausgenossen in einem Haus in Instrumenten Kundtschafft geben können / das die Instrumenta mit beyder Partheyen bewilligung beschehen / vnd darumb wirt es dafür gehalten / als weren die Zeugen von beyden Partheyen erbetten / l. sciendum. ff. de vsufruct.

Die Vnterthanen können für ihre Herrn vnd Oberkeit Kundtschafften/doch

Der Erste Theil/

daß sie ihres Eydes erlassen werden / Doch ist bey den Herrn vnd der Oberkeit Bedencken/was Gemüts sie seyen/dann so dieselben streng / leichtlich vber die Vnterthanen zornen/in solchem Fall weren ihre Zeugen nicht allerdinge geschickt vnd taugentlich/ arg.l.vnicæ. C. si recto.proui.Item, arg.l.vnicæ. C.si quacunq̃ præditus potesta.

Zeugen/die nicht geschworen/wie zum theil oben auch angeregt/die gelten nicht/ l.iurisiurandi. C. de testib.

Ob vnd wann ein Gesell/Socius, für den andern ein Kundtschafft geben möge/ Davon ist zu sehen/l.quoniam.& ibi Glof.& DD.C. de testib.

In sein selbst Sachen kan keiner kein Zeug seyn/welches also zu verstehn/wann es eigentlich ohn mittel sein Sach vnd Nus / Da es aber mit des Zeugen eigen Sach/ sonder von weitem / vnd durch Mittel ihme gleich nützt/ kan er ein Zeug seyn/Dann solchs nicht geacht/ wirdt auch nicht für sein eygen Sach gehalten / l. si quis nec causam, in prin. ff. si cert. pet.

Sonsten ob ein Zeug taugentlich oder nit/ ist die Zeit/wann er beendigt wirdt/ wie er beschaffen/anzusehen vnd zu bedencken/vnd nicht die Zeit/wann er ein ding gesehen/Bar.in l. si quando. C. de testib. Doch wirdt solchs in diesem Fall nicht verstanden/nach also gehalten/da ein Verstandt eins Kindts erfordert / dann dasselb nicht sagen kan/das es gegenwertig gewesen/dieweil es ein Ding nicht verstanden/D. Sihar. in l. testium. C. co.

Die dritte fürnehmme Frag / in was Zeit die Zeugen fürzustellen.

Bey dieser dritten Frag/wirdt es bey den Gelehrten also gehalten/vnd dahin geschlossen / daß die Zeugen bis zur Publication vnd Eröffnung der Zeugen Sag/fürzustellen / Dann nach Eröffnung derselben/damit die Zeugen/auff erlehrnung ihrer Sag/nacher nicht vnterricht/wirt kein fernere Verhör zugelassen/ es weren dann neuwe Artikel/so an den vorigen hingen/vnd hat solchs/das kein weitere Verhör/nach dem der Zeugen Sag erlehret/ zu gelassen/in erster Instanz/vnd auch in der Appellation statt/text. in Cle.2. de testib. Bart. in l. per hanc. C. de tempor. appella.

Doch wann der Zeugen Verhör an ihr selber nichtig / mögen die Zeugen wol widerumb gehört werden / wie dann auch wol mehr vnd andere Zeugen / welche zum ersten nicht gehört/mögen geführt vnd fürgestellt werden/text. in Cle. testi. de testib. & ibi Glof. i. Glof. in c. cum causam, in fin. Glof. de testib. Bald. in d. auth. atqui semel. Item/ Da der/so zu der Verhör verordnet/ein Zeugen/auff ein oder mehr Artikel/zu verhören vnterließ/in solchem Fall/ mögen die Zeugen auch widerumb gehört werden/c. per tuas, de testib.

Von Verhörung der Zeugen zu ewiger Gedächtnuß.

Wer der Kriegsbesetzung werden nach gemeinen Rechten keine Zeugen zu verhören zugelassen / dann allein in etlichen sondern Fällen / die da gesetzt / in c. quoniam frequenter. vt lit. non contest. & ibidem Glof. in verbo, regulariter. Lanfran. in repet. c. quoniam contra, de proba. cap. 8. num. 34. per totum. Spec. tit. de teste. §. nunc tractemus.

In dieser Verhör der Zeugen / zu ewiger Gedächtnuß / ist ein Vnterschiedt zu halten zwischen dem Kläger vnd dem Beklagten / dann daß dem Kläger solchs zu zulassen/ werden drey Ding erheischen. Erstlichen/ Daß die Zeugen alt seyen. Zum andern/

bern / daß sie schwach / vnnd zu besorgen / sie mit Todt abgehen / oder ferne verreissen möchten / d. c. quoniam frequenter.

So dann die Commission erlangt / vnd die Zeugen / wie recht / verhört / so würde zum vierdten erheischen / daß der Kläger in Jars frist sein Klag fürbring / d. c. quoniam frequenter. Panor. ibid. num. 7. Soci. num. II. Welcher Jar anfahet vnd gerecht net wirdt von der Zeyt / wann der Kläger klagen können / Alciat. in tract. præsumpt. in prin. §. 2. num. 15. Daer sagt / daß weder der Kläger / so in Jars frist nicht klagt / die Vermutung / daß die Verhör der Zeugen zur ewigen Gedächtnuß betrüglich / erlangt / per tex. in d. c. quoniam. Glof. ibidem. in verbo. in fraudem.

So viel dann den Beklagten anlangt / der mag ohn Vnterscheidt des Alters / Krauckheit oder abwesens / alle vnd jede Zeugen verhören lassen vnd produciern / Dann es in des Beklagten Gewalt nicht ist / wañ er beklagt / im Rechten Antwort geben muß / Vnd derwegen / dieweiler solchs nit wissen kan / damit jme dann seine Zeugen nicht absterben / er vmb sein Beweifung koin / so gilt seine halben diese Verhör ohn Vnterschiedt / l. pure. §. fin. ff. de dol. mal. & met. except. Glof. in c. significasti. in verbo. testes. Panor. ibidem. idem in d. c. quoniam frequenter. num. 7.

Solche Commissiones zu ewiger Gedächtnuß zu erhalten. ist der Richter der Hauptsächlich zu ersuchen / es sey der Kläger oder der Beklagter / Panor. in c. Quintuallis. num. 39. in fin. de iureiuran. Idem in c. si quis contra. num. 3. de for. compet. Idem in c. significauit. num. 10. de testi. & ibidem. communiter. DD.

Es ist auch zu wissen / daß ein solch Examen zu ewiger Gedächtnuß / so viel den Nuß vnd effectum iuris belangt / vor der Kriegsbesetzung nicht angenommen wirdt / Dann die publicatio oder Eröffnung der Zeugen erst dann beschicht / wann das Iudicium oder Recht vor dem ordentlichen Richter angefangen / vnd der Krieg Rechtens der Hauptsächlich halber contestiert / Dann das Urtheil auß denen Beweifungen / so vor der Kriegsbesetzung beschehen / nicht mag geben werden / Glof. in c. quoniam frequenter. in verbo. timetur. Panor. ibidem. num. 7. Lanfr. in c. quoniam contra. cap. 8. num. 34. de probat.

Es würde aber in solchen Commissionibus zur ewigen Gedächtnuß / dem Supplicanten kein gewisse Zeyt oder Dilation zu beweisen geben / Dann der Kläger hat von Rechten ein Jahr / d. c. quoniam frequenter. Ist aber der Beklagte / so mag er wann er wil seine Zeugen fürstellen / verhören lassen / saumpet er sich aber / vnd sterben jhme die Zeugen darzwischen / ist die Schuldt seyn.

In solchen Commission Sachen aber / ist der Gegentheil zu citiern / zu sehen die Zeugen zu geloben / vnd seine Fragstück zu übergeben / Es were dann / daß die Verhör keinen Verzug leyden möchte / Davon der Soc. in c. quoniam frequenter. num. II. ver. primò requiritur. Lanfran. c. quoniam contra. de proba. cap. 8. num. 35.

Vnd hat dieser Proceß / daß der Gegentheil citiert werde / zu sehen die Zeugen geloben / grosse Wirkung / dann in solchem Fall das Examen von dem Kläger / auch nach Außgang des Jars / so er sein Klag vbergibt / zu gebrauchen / Socin. in d. c. quoniam frequenter. num. II. ver. sic. secundò requiritur.

Von dem Endt der Zeugen.

Ich habe noch weiters von dem Endt der Zeugen / vber das / so oben kurtz ange regt / sehen wollen / dann es offenbar / daß ein Zeugen Sag / der nicht geschwo ren / nichts beweift. Dann die ganze Substanz stehet auff des Zeugen Endt / Iurisiurandi. C. de testib. l. quoties. c. licet ext. eo. vtrouique glof. de forma iura menti. quam etiam tradit Bal. in l. iurisiurandi. Vnd dis Jurament helt in sich / daß die

Der Erste Theil/

die Zeugen wollen sagen auff die Artikel / vnd worauff sie gefragt / c. hortamur. 3. qua. 9. Panor. in c. 1. num. 6. de iura. calu. Es kan aber solch iurament, mit der Partheyen bewilligen / den Zeugen nachgelassen werden / Wie dan gemeinlich Fürstlichen Personen solchs nachgelassen wirdt / oder auch denen / so in einer Würde vnd hohem Ampt / text. in c. in tuis. & ibidem eleg. glof. ext. de testib. glof. in l. 1. & ibid. Bal. ff. de ferijs. glof. in d. l. iurisiurandi. Cast. ibidem. num. 2. Die Ursach / warum dieser Eydt den Zeugen von den Partheyen möge nachgelassen werden / ist diese: Dann der Zeugen Eydt der Parthey zu gut / wider welche die Zeugen geführt / gesetzt / damit der Zeug die Wahrheit sag / vñ ist für sich selber solcher kein Substantial solemnitet / derwegen man sich desselben wol mag begeben / l. si quis in conscribendo. C. de pact. c. si diligent. de for. comp. Alex. in d. l. 1. nu. 17. cum seq. ff. de ferijs. Da aber ein Eydt von wegen gemeines Nutz auferlegt / als da ist der Eydt für Gefährd / welcher stillschweigend vmbgangen / aber außdrücklich nicht mag nachgelassen werden / c. 1. §. 1. de iura. calum. in 6. Soci. in c. fin. nume. 40. eo. tit. Marant. part. 6. tit. de iurament. num. 2. Die Ursach / dann der Eydt für Gefährd trifft nicht allein den Gegentheil an / sondern auch den Richter vnd den gemeinen Nutz / damit nicht durch casum die Richter auffgehalten / vñ die Rechtsachen gehäufft nimmer zum Ende kommen / ita Alex. in d. l. 1. num. 18. glof. in c. in tuis. ext. de testi. Es mag aber der Richter für sich selber / wann gleich die Partheyen den Zeugen den Eydt nachlassen / solchen von den Zeugen / wann es in für noth ansicht / begehren / Alex. in d. l. 1. & Spec. in tit. de teste. §. sequitur. Daher folgt auch / vñ wirt geschlossen / dieweil die Partheyen den Zeugen den Eydt mögen nachlassen / das auch attestaciones, so an jnen selber nicht krefftig vñ nichtig / mit der Partheyen bewilligen für krefftig zu halten / Facit l. fin. ibi hoc obseruari. C. de testib. Doch hat solchs statt / wann die Zeugen vor dem ordentlichen Richter verhört / dann so der Richter nicht der Ordentlich / alsdann mögen die attestaciones mit der Partheyen bewilligen nicht bekrefftigt werden / Es were dann / das die Partheyen in solchen Richter / der nicht der Ordentlich / hetten bewilligen können / ita Alex. in l. 1. num. 20.

Von vbergebung der Fragstück.

Die vbergebung der Fragstück belangend / nach dem die Artikel vbergeben / die Zeugen fürzustellen / vnd dem andern Theil Copi derselben worden / so pflegt man Fragstück darauff wider die Zeugen / die Wahrheit zu erkündigen / zu stellen / c. presentium. de testib. lib. 6. Es ist auch der Parthey ein geraumbte Zeye / solche Fragstück zu stellen / anzusehen vnd zu geben / Spe. in tit. de teste. §. iam de interrogatorijs. col. 1. Werden dem andern Theil Copi der Fragstück nicht mitgetheilt / damit man darauff nicht Ursach nehm / die Zeugen zu subornieren vnd zu vnderweisen / Abb. in c. per tuas. col. fin. de testib. Alex. in l. 2. c. de edend. Im fall nur Fragstück vbergeben / der Richter aber oder Commissarius die Zeugen darauff zu verhören vnderlassen / ob darumb das ganz Examen vnd Zeugen Verhör nichtig / vnd ist die Antwort / das der Richter oder Commissarius, auch nach eröffnung der Zeugen Sag / dieselbigen nachmaln auff solche interrogatoria zu verhören / Alex. Consil. 41. volum. 4.

Wann vnd auff welche interrogatoria ein Zeug zu antworten schuldig / das von ist weiters zu sehen / der Specu. in §. iam de interrogatorijs. tit. de test.

Von Publication oder Eröffnung der Zeugen Sag.

Die Gelehrten halten darfür / daß die Eröffnung der Zeugen Sag / nicht de substantia des Proceß / Derwegen ob dieselb vnterlassen oder abgeschlagen / vnd davon nicht appelliert / ist darumb der Proceß nicht nichtig. Innoc. in c. Albericus. num. 4. de testib. Bart. & Bal. & alij, in l. prolatam. C. de Sent. & interlo. om. Iudi. Marant. part. 4. distinct. 9. num. 22.

Es wirckt aber die Publicatio der Zeugen diß / daß eben auff die vorige / oder denselbigen stracks zu wider / in der ersten oder andern Instanz / die vorige oder andere Zeugen weiters nicht zu verhörn / vnd das von wegen der Forcht / die Zeugen möchten suborniert vnd vnterwiesen werden / tex. in c. fraternitatis. vbi Canonista. Clem. fin. ext. de testib. l. per hanc. C. de tempor. appella. & ibidem Bart. Auth. atqui semel. C. de proba. Gesehter Effect vnd Wirkung aber hat nicht statt / wann nach beschezner Publication / die Parthey der attestacionum Abschrift nicht bekommen / oder so sie Abschrift erlangt / der Zeugen Sag nicht gelesen oder erlernet / dann sie vielleicht noch versigelt / Dann dieweil in solchem Fall die Brsach / warumb nach der Publication nicht weiter oder mehr Zeugen zu verhörn / sich nicht begibt / so mögen wol mehr oder andere Zeugen verhört werden / vnangesehen / der ander Theil der Zeugen Sag sey erlernet / Dann die Eröffnung oder Publicatio für sich selber allein / hindert nit / daß nicht andere mehr Zeugen zu produciern / per tex. in d. Auth. de testib. §. quia verò. Glof. in d. Clem. fin. in verf. publicatis. Glof. in c. constitutis. Cle. 2. in verb. induxit. ext. de testib. Bal. in d. auth. atqui semel. num. 5. Alex. Conf. 84. num. 5. incipit. consideratis. vol. 4. Zum andern / Da gleich die Attestationes publiciert / mögen doch Brieffliche Brf. vnden / bis zu dem Beschluß der Sach / fürbracht werden / vnd so viel von nöthen / mögen sie auch mit Zeugen bewiesen werden / Dann in diesem Fall der Instrument halb / man sich der Subornation der Zeugen nicht zu befahren / text. in c. cum dilectus. de fide instru. Glof. ibidem. in verbo. post publicationem. c. series. de testib. l. officium. ff. de rei vendi. Zum dritten / mögen auch in Ehe Sachen / Zeugen nach der Publication gehört werden / Dann dieweil ein Brtheil in Ehe Sachen nicht in rem iudicatam kömpt / text. in c. lator. de re iudic. Glof. ibid. in verbo. permanere. & Panor. num. 9. text. in c. tenor. & c. consanguinei. eo. tit. Doch ist diß fallentia oder Exception zu verstehn / da für die Ehe klagt / vnd nicht in dem Fall / da verleugnet / daß es kein Ehe / Panor. in d. c. iuravit. num. 6. Die vierdt fallentia oder Exception ist / so viel die Eynred oder Reprobation wider die Zeugen belangt / als da einer wolte beweisen / daß ein Zeug durch Schenckung bestochen / corrupiert / daß er ein falsche Kundschafft geben / Dann die Reprobation vnd verwerffung eins Zeugen / aller dings ein neuer Artikel vnd Handel / darüber die Zeugen nicht befragt / derwegen die Publication nichts hindert / text. in l. si quis testibus. C. de testib. c. cum causam. ext. eo. Glof. in d. Auth. atqui semel. in verbo. productione. pulchrè Bar. num. ibidem 25. Zum fünfften / mag auch der Richter von Ampts wegen / vnverhindert der Publication / die Zeugen widerumb verhörn. Zum sechsten / Wann die Zeugen nit / wie recht / verhört / als / da sie nicht von dem ordenlichen Richter gehört / oder ehe der Krieg Rechtens befestigt / oder so sie auff die interrogatoria nicht gehört / per text. in c. per tuas. de testib. text. in Clem. 2. eo. tit. Glof. ibid. in verbo. ritè. Bar. in d. auth. atqui semel. num. 34. Cast. ibidem. Item / So mit der Partheyen bewilligen / nach der Publication mehr Zeugen verhört / ist solchs auch zu gelassen / Endtlich sihet man auch auff den Gebrauch / wie es herkommen vnd gehalten. Mehr limitationes vnd Abfall / mag man sehen bey den Gelehrten / in c. fraternitatis. & d. Auth. atqui semel.

Der Erste Theil/

Von Exception oder Eynrede/wider der Zeugen Sag.

Wird sich dann ein Parthey vor der Verhör / oder auch vor Eröffnung der Zeugen Sag / protestiert hette / wider der Zeugen Person zu excipieren / vnd Eynrede zu thun / Oder so die Parthey die anfechtung der Zeugen Person / erst nach eröffneten Kundtschafft erfahren hette / der wirdt zu solcher seiner Exception oder Eynrede zugelassen.

Ausser was Ursachen aber wider der Zeugen Person Eynrede geschehen möge / das ist zum theil oben bey der Frag / welche Personen nicht Zeugnuß geben mögen / zu erlernen.

Es hab sich aber ein Parthey gleich protestiert oder nicht / mag sie doch nicht allein wider ihres Gegentheils / sonder auch jr selbst eigen Zeugen / gebürende Exception vnd Eynrede thun.

Vnd nemlich / daß der Zeugen Sag gar vnlauter / zweiffelig / Also / daß daraus kein rechter Verstandt zu nemmen.

Item / Daß der Zeug ihm selbst in seiner Sag widerwertig.

Item / Daß die Sag allein von frembden hören sagen herfließe.

Item / Daß der Zeug bey gethaner seiner Sag kein Ursach seines Wissens angezeigt / Vnd dergleichen mehr Gebrechen vnd Mängel / so von Rechts wegen / wider der Zeugen Sag / fürbracht werden mögen.

Wider die Instrumenta aber vnd Brieffliche Urkunden / daß dieselben ein offentliches Mangel oder Falsch haben.

Item / Daß die Sachen anderst gehandelt / dann darinn begriffen.

Item / Daß die Brieff radiert / geschaben / die Sigel zerbrochen / oder sonst argwöhnig / Oder daß in Recht inoffinne Brieff / dem Gebrauch / den gemeinen Rechten / zu wider / Oder daß die in andere Weg / durch gefährlich Betrug / oder Hinderführung / auffgerichtet vnd zu wegen bracht / Oder auch mit verschweigung der Wahrheit / vnd angeben des Falsch / vnd sonst verdächtlicher / gefährlicher weiß außbracht / vnd erlangt seyen.

Von dieser Materi / von Reprobation vnd Verwerffung der Zeugen Person / ist in allweg zu sehen / Anto. de Butrio. in c. fraternitatis. Clement. fin. ext. de testib. num. 16. Socin. in fallen. reg. 403.

Der Zeugen Verhör belangend / ist noch ein Frag: Ob ein Richter auch ein Zeug seyn köndt / Vnd ist die Antwort: Daß der Richter in der Sachen / die vor ihm Rechtlich hangt / nicht Kundtschafft geben köndt / es sey dann / daß er seines Ampts zu vrtheilen erlassen / dann einer zumal nicht ein Richter vnd ein Zeug seyn kan / Vnd die weil das Ampt eins Zeugen nothwendiger / dann des Richters / so mag ein Richter zu vrtheiln verboten werden / damit er Kundtschafft geben köndt / c. dilecto. de testib. vnd das auch der Ursachen / daß che hundert Richter / dann ein Zeug zu finden / ibi Abb. in 30. notabili. & habet Glof. in c. accedens. Clem. 1. vt lite non contesta. Ang. insti. de verbo. oblig. c. 4.

Ein Beyfizer / Executor / Aduocat vnd Procurator / die alle können in der Sachen nicht Kundtschafft geben / in welcher sie Erkändnuß gehabt / oder Hülff vnd Beystandt geleist / Also können sie auch in der Appellation Sachen / von der Parthey / für die das Vrtheil ergangen / nicht kundtschafften / Glof. in l. ob carmen. ff. de testib. Glof. in c. statutum. ij. quæst. 6. c. fin. & ibi. Glof. de testib. lib. 6. & latè Specu. in tit. de teste. §. 1. ver. item quod fuit in eadem causa. fol. 108. col. 1. Widerumb auch der ein Zeug gewesen / mag nacher kein Richter der selben Sachen seyn / darumb wider ein solchen Richter zu excipiern / daß er in solcher Sach ein Zeug gewesen / darumb köndt er jehunz

er jekunder kein Richter mehr seyn/Spec.tit.de Iudice delegat. §. superest. ver. item, si fuit testis. fol. 9. col. 1. per d. l. fin. in prin. & in fin. C. de arbit.

Weiber / Ob vnd wann die mögen Zeugen seyn/halten die Gelehrten darfür/das sie nach den Keyserlichen Rechten/in allen Fällen/da es ihnen nicht außdrücklich verboten/wol zu Zeugen mögen geführt werden/Aber nach den Geistlichen Rechten werden Weiber in Peinlichen Sachen zu Kundtschafften nicht zugelassen / c. mulierem. 33. q. 5. c. forus. de verbo. sig. Wann aber auch in Criminal Sachen Bürgerlich flagt/ werden sie zu Zeugen zugelassen/ c. quoniam. de testib.

Weiber können auch in Testamenten nicht Zeugen seyn / Abb. in c. forus. de verb. sig. & est text. in l. qui testamento. §. mulier. ff. de testa. & in §. Testes. Insti. de testa. Glof. in d. §. Mulier. setzt die Ursach/ Dann Weiber seind schwach / bald zu corrumpiern vñ zu bereden. Es sagt auch die Glof in d. §. testes. das Gefahr des falschs. In Codicillen aber mögen Weiber Zeugen seyn / dieweil jnen solchs im Rechten nit verboten. Glof. & Bart. in l. fin. §. fin. C. de Codic. Wiewol Bald. in d. l. fin. sagt: Wann ein Codicill in Schrifften beschehe/ solle ein Weib / die ein Zeugin / schreiben können/damit sie sich köndte unterschreiben. Item/ Es kan ein Weib auch in einem Testament / vnter den Kindern/in welchem kein solche Solennitet der Recht von nöten/ zeugen/Glof. in auth. quod siue. C. de testa. & ibi. Bal.

Ob ein Zeug von beyden Partheyen in einer Sach/in einer Instans/möge produciert werden / Vnd halten die Gelehrten/das es wol seyn köndt/ Dann der ein Zeugen für sich produciert/sein Person für tauglichen zu kundtschafften gehalten / der kan denselben/so er nacher wider ihne geführt / nicht verwerffen/ Doch hat ein jeder Theil wider sein Sag zu excipieren/vnd sein Eynred/l. si quis testibus. C. de testi. Das aber ein Zeug/von beyden Partheyen zu produciern/ist auch ein Argument vnd Ursach/das ein Zeug/beyden Theiln die Warheit zu sagen/ solle schweren / l. is. apud quem. C. de eden. & ibi DD. Da dann der Bald. sagt : Wann ein Zeug für die eine Parthey Kundtschafft geben / vnd von der andern gefragt / nicht wil antworten / das zu vermuten / derselbig Zeug mit Betrug die Warheit verhalte / de quo Bartol. in Consil. 92. num. 10.

Endlichen ob es zugelassen/die Zeugen zu unterweisen vnd zu informiern/ Ist es gleichwol nützlich/das man die Zeugen frag/was sie von der Sach wissend/damit die Parthey/so die Zeugen wil führen / sich könne bedencken vnd deliberiern / was sie beweisen köndte / Dann das heist kein Betrug / wann ihme einer wil den Weg zur Beweisung machen / vt dicit Cyn. in lib. 2. C. de testib. Es mag auch dem Zeugen Gelt geben werden/das er die Warheit sagen wölle/ita Deci. Consil. 189. num. 12. in 1. part. Es ist aber verboten / die Zeugen zu instruiern / dann wider denselben erfunden / das Senatusconsultum Libonianum, ita Specu. in tit. de Aduoca. §. vtrumque. ver. item cautus sit, facit quod notat. Bar. Bald. & Paul. de Castr. in Auth. atqui semel. C. de proba. Da sie sagen / das der der Zeugen Sag nicht erlehret / welchem die Zeugen gesagt/was sie bezeugen/oder was sie Kundtschafften wöllen/ Dann die Zeugen liegen gemeinlich/sagen den Partheyen / was sie gern hören / ein anders sagen sie dem Richter. Doch wann ein Zeug sich außserhalb Rechtens eins andern berühmpt vnd vernemmen lassen / nacher aber in seiner Verhör vnd Aussage ein anders bezeugte/ ist die Parthey/so den Zeugen geführt / zu entschuldigen / Also / das darfür zu halten / das sie ein billiche Ursach zu rechten gehabt/ l. in l. properandum.

§. Sin autem alterutra. C. de iudi. colum. 4. vide Bald.

Consil. 138. & Consil. 386.

in 3. part.

Der Erste Theil

Von Schriftlichen Urkunden und Beweisungen.

Schriftliche Urkunden und Brieff / seind auch ein theil der Beweisung / welche so sie zur Beweisung vbergeben werden / soll dem Gegentheil darzu auch verkündet werden / Bal. in l. si quando. in fin. C. de testi. Ludo. Roma. in Conf. 177. col. 2. Es were dann / daß ein Instrument allein zu des Richters Unterweisung diene / als dann were nicht von nöthen / dem Gegentheil zu verkünden / Bal. in l. si qua per calum niam. ver. sed pone. C. de Episcop. & Cle.

Vnd wiewol Brieffliche Urkunden originaliter, vnd nicht durch abgeschriebene Copiren Gerichtlichen fürzubringen / ist doch solchs Anfangs / so mans Gerichtlichen wil inlegen / zu verstehn / Dann nacher mag die Parthey das Original / gegen glaubwürdiger gelasener collationirter Copen bey den Actis, zu ihrem Gebrauch vnd besser Verwahrung / wol wider zu sich nehmen vnd begern.

Es soll auch ein Instrument oder Freyheit / der man sich gebrauchen wil / Gerichtlichen durch auß ganz / oder durch Glaubwürdige darzu verordnete / gelesen werden / Doch ist man allein des Puncten / davon der Streit / Copias zu vbergeben schuldig / Abb. & Doct. in c. contingit. de fide instru. Glof. in c. cum persona. de privileg. in 6.

Wie lang aber / Schriftliche Urkunden vnd Instrumenta im Rechten zu vbergeben / zugelassen / Ist die Antwort / Daß sie gemeinen Rechten nach / nicht allein in der angefesten Zeit der Beweisung / sonder allwegen vnd jeder Zeit vor Beschluß der Sachen / Gerichtlichen mögen vbergeben werden / c. cum dilectus. de fide instru. Dann in vbergebung der Briefflichen Urkunden / man sich nicht / wie mit der Zeugen Verhör / der subornation zu befahren / Bal. & DD. in l. certi conditio. §. quoniam. ff. si cert. pet. Bal. in l. amplio rem. C. de appella.

Dies aber wol ein gemeine Regel / daß nach Beschluß der Sachen / kein weitere Beweisung / auch die mit Instrumenten vnd Briefflichen Urkunden beschicht / zugelassen. Dann so bald in der Sachen zu Recht gesetzt vnd beschlossen / so mag weiters zu ver hinderung des Urtheils / nichts fürbracht werden / d. c. cum dilectus. de fid. instrum. Specu. in tit. de renunc. colum. 2. ver. sic. & scias. Alexan. Confil. 101. volum. 2. So schliessen doch gemeiniglich die Gelehrten dahin / daß auß sondern beweglichen Ursachen Brieffliche Urkunden / auch nach Beschluß der Sachen / fürzubringen / Felin. in c. dilectus. de fide instrumen. Socin. in reg. 184. Iaf. & Bart. in l. admonendi. ff. de iureiuran. sonderlich wann dieselben mehr zu Erklärung der vorigen Beweisung dienen / oder da sie erst nach Beschluß der Sachen erfunden worden / Dann aber wirdt gesagt vnd dafür gehalten / daß sie von neuwem erfunden / Wann einer nicht gewist / sonder erst nacher erfahren / daß er dieselbigen gehabt / oder aber hat nicht gewist / wer sie gehabt / wo sie gelegen / hat aber nicht darzu kommen können / als da sie ein Dritter / der sie verleugnet / gehabt / Doch wollen die Gelehrten / wann nach Beschluß solche Instrumenta fürbracht / daß der / so sie vbergibt / zu beweisen / daß sie erst von neuwem erfunden / so aber solche Beweisung schwerlich zu thun / so wirdt eins Eynde / darbey ers erhalt / geglaubt / Paul. de Castr. in l. admonendi. c. pastoralis. de except. Bar. in d. l. admonendi.

Hierbey ist auch zu merken / daß es ein merckliche Vnordnung / böser Gebrauch / wie täglich in der Practick zu erfahren / daß keine versiegelte Brieff / noch auch eigne Handschriften / noch Urkunden / so mit dem Eynde bestättigt / so kräftig / daß man sich nicht vnterstehe dieselbigen zu disputieren / die Bezahlung oder das Versprechen vnd Zusagen auffzuhaltten / Darumb wann so mutwillige Kläger ohne scheuw für Gericht kommen / so vnbilliche Forderung / wider Brieff vnd
Sigel

Sigel dörffen fürbringen / Vnd der Beklagte zu abtreibung der Klag / alsbald ein solch glaubwürdig versigelt Brkündt oder Handschriefft fürzulegen / vnd der Kläger darwider mit Grundt nichts zu sagen / so ist der Beklagte nicht gezwungen / den Krieg Rechtens zu befestigen. Dieweil doch des Klägers öffentlicher Mutwill am Tag / vnd billichen mehr zu straffen / dann im Rechten zu zulassen / Andre. in addi. ad Spec. tit. de except. dicto verf. sed pone c. quoniam. de filiis Presbyt. Abb. & Felin. in c. exceptionem. de except.

**Cammergerichts Gebrauch oder Stylus,
von Beweisungen/zt.**

D viel die Dilationes, so zur Beweisung geben werden / belangt / wirdt die ander vnd dritte Dilation ohn sonder Bedencken geben / wann durch Brieff des Commissarij oder sonst dargethan / als von wegen viele der Zeugen / derselben Abwesen oder Ungehorsame / oder das der Commissarius frantz worden / das er / der Commissarius, gehindert / in zugelassner Zeit das Examen nicht verrichten können / etwan stehet es bey dem Richter / nach Gestalt der Sachen vnd der Person / weitere Dilation zu geben / dann dieselb / des Richters erwegung / an statt der Beweisung gehalten wirdt. Doch wirdt weder die ander oder dritte Dilation als bald Gerichtlichen erkandt / sonderlich beschicht solchs nach genommenem Bedacht vnd erwegung der Sachen / vnd alsdann wirdt die ander oder dritte Dilation zugelassen oder abgeschlagen / doch beschicht das abschlagen nie bald / dieweil die Beweisungen nicht eynzuziehen / sondern zu erweitern / damit die Warheit an Tag kom / text. in l. quondam. in fin. C. de haeret. text. in l. generaliter. §. necessitate. C. de reb. cred. & iureiu. c. fin. 2. q. 14. quoniam frequenter, vt lite non contest.

Dieweil / vermög der Recht / in dreyen Fällen Zeugen zu ewiger Gedächtnuß zu verhörn / vor der Kriegsbevestigung / als da sie Alt / Schwach oder fern zu verreisen / so werden am Cammergericht fünffzig Jährige für Alt gehalten / vnd werden für Zeugen zu ewiger Gedächtnuß zugelassen / die aber darvnter / werden gemeinlich nicht zugelassen / außgenommen in Sterbensläufften / da des Alters so hoch nicht geacht wirdt / dieweil zur selbigen Zeit die Jungen eben so bald als die Alten versterben / vnd darumb / von wegen der Noth / gemeine Regeln der Rechten nicht können gehalten werden / dann die Zeit / da die Pestilenz regiert / werden die Rechte in Gerichtlichen Processen / in Contracten / in letzten Willen / nicht gehalten / late Ripa in suo tractatu de pest. Doct. in l. si in lege. §. si domus. ff. locat. & in l. fin. C. de testam.

Wiewol aber drey Stück / wie jetzt gemeldt / von nöten / daß der Kläger seine Zeugen zu ewiger Gedächtnuß verhören möge / kan doch auch der Kläger / vor der Kriegsbevestigung / seine Zeuge zur Gedächtnuß verhören lassen / wann der Beklagte erscheint / solche Exceptiones vñ Eynreden / welche die Kriegsbevestigung auffhalt / fürbringt. Dañ dieweil ein solche Exception die Sachen auffhelt / ist es eben so viel / als stünde es nicht bey dem Kläger zu klagen / vñ solche hat fürnemlich am Cammergericht statt / da von wegen viele der Sachen / die Erörterung vber ein solche Exception / viel Jar währen möchte.

Zu erhaltung einer Commission zu ewiger Gedächtnuß / ist der ordentlich Richter zu ersuchen / es sey der Kläger oder der Beklagte / Panor. in c. Quintauallis. nu. 39. in fin. de iureiur. Idem in c. si quis contra. num. 3. de foro compet. & in repet. eiusdem. num. 3. Idem in c. significauit. num. 10. de testib. & ibidem communiter DD.

Daher wirdt gezwweifelt / die von Personen so ohne mittel vnter dem Reich / ein solche Commission zu ewiger Gedächtnuß begeret / ob dieselb von den Com-

Der Erste Theil/

missarijs, vermög der Ordnung / coram Austräg zu begern. Es helts aber der stylus vnd Gebrauch des Cammergerichts also / daß die Freyheit der erster Instanz in diesem Fall nicht statt / sonder wirdt ohn Mittel als bald die Camera / als der Oberst Richter / ersucht.

Das ist auch zu merken / wann der Commissarius dergleichen Examen zu ewiger Gedächtnuß verricht / so überschickt der verordnet Commissarius dasselb vnter seinem Sigil verschlossen an das Cammergericht / damit dasselbig allda so lang verwahrt werde / bis das Recht vor dem gefreyten Richter / vermög der Austräg / angefangen / vnd alsdann von der Parthey / welche die Commission erlangt / solch Examen wider begert werde / vnd alsdann zu seiner Zeit in erster Instanz möge fürbracht werden. Es pflegen aber des Cammergerichts Procuratores solche examina Gerichtlich / oder auch zwischen dem Gericht / fürzubringen / mit Bitt / daß sie ab actorum Magistris, so vber die Acta verordnet / vnter andern Acten / so man deren künfftig bedürffen würde / fleissig auffgehalten werden / Doch ist es sicherer / daß es Gerichtlichen beschehe.

Ein solche Commission zur ewigen Gedächtnuß / wirdt am Cammergerichte in optima & meliori forma, Brieffliche Brkunden auffzunehmen / nicht erkandt / sonder allein in gemeiner Form / das ist / die Zeugen zu verhörn / den Augenschein einzunehmen / Die Ursach wirdt auß dem c. quoniam frequenter. vt lit. non contesta. genommen / Nemlichen / daß solche Commissiones nicht zu erkennen / dann allein / wie oben gemeldt / von wegen der Zeugen Alter / ihrer Schwachheit halber / oder daß sie weit zu verreissen / So viel aber Brieffliche Brkunden auffzunehmen / zu transsummiern belangt / ist derselben halben kein Gefahr / sie zu grundt gehn möchten / dann sie fleissig auffzuheben / Also / wann man derselben bedarff / daß sie fürzubringen. So kan auch sonst / wann es die Notdurfft erheißt / die Exemplatio, glaubwürdige Abschrift / wol ordentlich beschehen / Nemlichen / daß dem Gegentheil darzu verkündt / per notat. DD. in Auth. si quis in aliquo. C. de edend. las. ibid. num. 5. Canonist. commu. in fin. de fide instru.

Endlichen zu verhüten Nichtigkeit / kan in solchen Commissionibus kein gewisse Zeit vnd Dilation geben werden / dann so in termino das Examen nicht geendet / wirdt weder die ander noch die dritte Dilation geben / wie es dann in Camera nicht bräuchlich. Doch ist der Gegentheil / wider den die Zeugen geführt / zu citiern / damit er sehe die Zeugen schweren / vnd daß er seine interrogatoria zu vbergeben / Panor. in c. Albericus. num. 3. de testib. Lanfranc. in c. quoniam contra. de proba. cap. 8. num. 36.

Am Cammergerichte werden Commissarien von der Partheyen ernannt / vnd werden gemeiniglich die benannten verordnet / Oder so sie als verdächtigt angezogen / vnd mit andere Inverwandte tügliche fürgeschlagen / werden von Ampts wegen andere geben / mit Vorbehalt / ein vnpartheyischen Notarium zu adiungiern / text. notat. in c. statumimus. §. insuper. §. Assessorum. §. Notarium. de re script. in 6.

Die Commissiones aber / wie von denen / so zu ewiger Gedächtnuß beschehen / zum theil Aunregung beschehen / werden gemeiniglich in gemeiner Form / Zeugen zu verhörn / selten in bester Form / nemlich / Brieffliche Brkunden auffzunehmen / erkandt. Vnter der gemeinen Form aber / wirdt der Augenschein auch begriffen / welches doch mit Namen im Sentens gedacht wirdt. Es seind aber in bester Form die Commissiones alsdann zu erkennen / wan ein Gefahr in der transmission instrumentorum, wie dann die seind / die in Archiuis, da ein Herr sein Registratur / Register / Bücher / verwahrlichen hat vn behelt. Item Testamenta, grosse Erbschafften betreffend / welcher

welcher originalia ohn Gefahr nicht hin vnd wider zuschicken. Gleichen Verstande hat es mit engen vnd Priuat Instrumenten / wann es Kriegsläuff / so der Weg zum Gericht nicht sicher / l. Iudices. C. de fide instru. vbi Bald.

Oben ist gesagt / das nach gemeinen Keyserlichen Rechten / so der Unterrichter ein Commissarium zur Verhör der Zeugen verordnet / das derselb Commissarius sein Ampt keinem andern / es beschehe dan mit Bewilligung der Partheyen / zu verordnen: Hat es sich doch wol am Cammergericht zu tragen / das man zugelassen / das ein verordneter Commissarius sein Verrichtung einem andern subdelegiert / vt in causa Tubingen, contra Abbatem in Fultenbach. Dan ob wol der Delegatus ab Ordinario in gemein nicht zu subdelegiern / dieweil er kein eigne Jurisdiction / sonder ein befohlene / text. in l. more maiorum. cum l. seq. ff. de iuris. om. Iudi. Hat doch solchs den Verstand nicht in dem Delegato, von dem höchsten Haupt der Römischen Keyserlichen Maiestat / dan derselbig zu subdelegiern / seins gefallens / auch wider der Partheyen Willen / text. in c. super quaestionum. §. si verò. de offi. delega. text. in c. causam. §. mandamus. de appella. Glof. ibid. in verbo, delegatus. Die Vrsach des Unterschieds ist diese / Dieweil der Delegatus von der Keyserlichen Maiestat / als von dem höchsten Haupt selber / grösser / dann ein jeder Ordinarius, l. Maior autem Magistratus. in fin. ff. de minorib. c. pastoralis. §. I. de offi. Iudic. Ordina. & c. sanè. de offi. delega.

Der da schwert heimliche Sachen nicht zu offenbaren / so er zum Zeugen geführt / ist er schuldig / vnangesehen solchs Eydts / die Wahrheit zu sagen / wirdt auch darumb nicht Meinen dig / c. constitutus. Clemen. i. eo. tit. de testib. Glof. ibidem, in verbo, non teneri. Bald. & Ang. in l. fin. ff. qui satisda. cog. Iaf. ibi. num. 20. Dann der die Wahrheit verschweigt / begehret ein Todesünde. Es ist auch dieser Vrsachen / der / so geschworen / Heimlichkeit nicht zu offenbaren / nit desto weniger Kundtschafft zu geben schuldig / Dann entweders hat er zu Zeyten / da er den Eydt geleist / an solchen Fall / davon er kundtschafft soll / gedacht / er fünffzig darvon zeugen müsse / vnd alsdann wer solcher Eydt freffentlich vnd gefährlich / Oder aber er hat daran nicht gedacht / vnd alsdann wirdt der Eydt auff solchen Fall nicht zogen / c. humanae aures. 22. quaest. 5. arg. c. i. de iureiuran. lib. 6. Dann es ein gemein Regel / das der Eydt auff die Fälle / daran zu zeyten des gethanen Eydts nicht gedacht / nicht zu extendiern / c. veniens. de iureiuran. Glof. ibi. in verbo, præsciuisse. Deci. Conf. 352. num. 7. Panor. c. i. num. 21. de iudi. Nach dieser Meynung ist am Cammergerichte geurtheilt / in Sachen Braunschweig contra Sachsen / Anhalt / & Consortes. Njem / Zeuschmeister contra Hailbrunn. Aufferhalb aber dis Falls / der so geschworen / Heimlichkeit nicht zu offenbaren / vnd darnach darwider thut / der ist Meinen dig / per text. in §. in Christi nomine, de pace Const. Glof. ibid. in verbo, credentias. Bald. similiter. num. 2. idem in l. nullum. nu. 5. C. de testib. & in c. i. num. 4. de noua. form. fidelitat.

Oben da von gemeinen Rechten gesetzt / ist auch vermeldt / das ein Commissarius die vngehorsame außbleibende Zeugen in ein Geldstraff mög erkennen / vnd das sie vber die Erkändnuß weiters nicht zu schreiten / sonder den Commitenten zu ersuchen / In Camera aber werden auff der Producierenden Parthey / oder des Commissarij anhalten oder supplicieren / wider den Widersetzenden / vnd in die Straff erkandten Zeugen / mandata, bey Peen der Acht / in gewöhnlicher Form / das er in bestimpter Zeyt / dem Mandat eynverleibt / vor dem Commissario erschein / Kundtschafft gebe / So er dann vngehorsam verharret / wirdt am Cammergericht auff die Straffe der Acht procediert / vnd wirdt alida Sententia declaratoria derwegen außgesprochen / Dann der Commissarius hat nicht Gewalt / einen in die Acht zu erklären /
Doch

Der Erste Theil

Doch hat es sich etwan auch zutragen / daß die vngehorsame Zeugen in Camera, in ein Belt Straff erlanget worden / vnd denselben damit auffgelegt / daß sie nachmals / bey Straff der Acht / vor dem Commissario erscheinen / Kundtschafft geben. Welches aber wider Privilegierte Personen nicht statt / welche in gemein nicht schuldig Kundtschafft zu geben. Text. in Linuiti. ff. de testib. c. si testes. §. item Lege Iulia publicorum iudiciorum. 4. q. 3. vbi recensentur personæ priuilegiatæ. Glos. in c. si quis testium. in verbo, valetudinarij. ext. de testib.

So ein Zeug vor deponiert sein Kundtschafft gibt / vnd darnach erst schwert / ist es nach den gemeinen Rechten / wie oben angezeigt / nicht genug / Am Cammergerichte aber ist es zu gelassen / daß ein solche Aussag / vor geleistem Eydt / in dem Fall gelt / Wann der Eydt als bald auff die Aussag gefolgt / dann dafür gehalten wirt / daß der Zeugen Sag mit dem Eydt informiert / nach gemeiner Regel / daß die Ding / so als bald beschehen / in ein Ding seyen / Also / daß es nicht ein blosser Bezeugung / sonder mit dem Eydt bekleydet / arg. l. penult. C. de insti. & substi. & l. iurisdictionum. §. quin imò. ff. de pact.

So die Parthey die Acta nicht gelesen / ob gleich die attestaciones publiciert / vnd die ander Parthey dieselben erlehret / köndten doch mehr Zeugen verhört werden / dann so die Acta nicht gelesen / kan die subornatio nicht statt haben / vnd schleust die publicatio für sich niemands auß / mehr Zeugen zu verhörn / diese Lehr helt auch das Cammergerichte.

Es mag auch ein Parthey / vnd steht in ihrem Willen / die Zeugen am Cammergerichte verhören zu lassen / doch seind in solchem Fall / auß Befelch des Richters / die Zeugen durch den Pedeln zu citiern / so sie anderst gegenwertig / Darnach sollen sie im Gerichte den Eydt schweren / so das beschehen / werden sie auß Mündlichem Befelch vnd Commission des Richters / von einem auß den Protonotarijs examinirt / etwan wann es wichtige Sachen / seind etliche der Vessiser bey der Examination / Wie dan in Sachen Pfalz contra Speyer / die Commission des Cammergerichts / Verwaltern selber befohlen gewesen.

Sächsisch Recht.

Ann der Beklagt zu der Klage Nein sagt / Ist zu vernemen / daß in diesem Fall / wo der Kläger dem Beklagten / seine Klage in die Gewissen nicht gestellt / vnd der Beklagt der nicht gestendig ist / die Klage / wie zu Recht genugsam / beweisen muß. Vnd das heißt leibliche Beweisung / Landt. Lib. 1. art. 15. in Glos. Wo er das nicht thut / so gleich der Beklagt nichts mehr eynbrächte / dann alleine sein nicht gestehn / so wirt er von der Klage absoluiert vnd los gezehlt / Actore enim non probante, & si reus nihil præstiterit, absolueudus est. textus in l. ei incumbit. ff. de proba. & in l. qui accusare. C. de edend. & in c. vnico. cum Glos. in verbo, actore. vt Ecclesia in beneficijs. 2. q. 5. c. 1. & in c. cum Ecclesia Suternia. in fin. cum Glos. fin. de causa. pos. & propri. & in l. minor. C. de præd. mi. Adde. Landt. Lib. 1. art. 66. & lib. 3. art. 4. in Glos. lib. 1. art. 64. in Glos. lib. 2. art. 65. & art. 25. in tex. & Glos. & art. 64. in prin. lib. 3. art. 9. in fin. & Glos. fin. lib. 3. art. 24. in Glos. fin. & art. seq. in Glos. 1. & art. 60.

Vnd in diesem Fall ist der Beklagte / sein nicht gestehn der Klage / zu beweisen nicht schuldig / dann des in der Natur keine richtige Beweisung ist / quia neganti factum, per rerum naturam nulla est directa probatio. c. bonæ. Clem. 1. & ibi etiam Glos. de electi. & c. quoniam contra. in prin. de proba. Vnd darumb dem / der da sagt vnd gestendig ist / vnd nicht der da verneint / Beweisung zu thun gebürt.

Vnd

Vnd das ist zu vernemen/ es sey dann/ daß der Widertheil des Nicht gestehn bekündlich sey/ als dann auß seinem Bekändnuß mag das Nicht/das ganz pure vnd schlecht ist/ beweist werden. Negatiua pura probatur per confessionem partis. Confessio enim proprium testimonium est confitentis. l. generaliter. C. de non num. pecu. & c. per tuas. de proba. & in c. i. de confessis. in 6.

Vnd das ist auch zu vernemen/ es were dann das Nicht/oder nicht gestehn/ in einem Geschicht / & sic in facto, das da seine Zejt vnd Stelle hette/ alsdann möchte solchs Nicht auch beweiset werden. Als/ Wann mich einer beschuldigt/ ich hette einen diese Zejt vnd an dem Orthermordet / Oder hette das diese Zejt vnd Stelle zugesaget/ so ich Nein darzu sagte / das Nein köndte ich beweisen/ wo ich diese Zejt nicht all da/ sonder an einer andern Stelle gewest were / Negatiua enim, quæ non est pura, sed loco & tempore coarctata, saltem indirectè probari potest. vt in l. optimam. C. de contra. & comit. stip. & in c. ex tenore. de testi. & insti. de inutilib. stipu. §. Item verborum. & de hoc plenè per Barb. in c. tertio. in 6. col. de proba.

Also auch/ wann einer sagte / daß bey diesem Contract oder Handel / die Form des Rechtes nicht gehalten sey/ &c. der muß das auch beweisen / vt in l. ab ea parte. in fin. ff. de proba. Auth. in c. sicut. in pe. chart. de elect. & Felin. in c. sicut. in 12. col. de re iudic. Quia omnia præsumuntur legitimè & ritè facta. l. nec non. ff. ex quib. caus. ma. & huiusmodi præsumptio transfert onus probandi in negantem. Nam licet solennitas extrinseca, regulariter non præsumatur, tamen hoc fallit in quibusdam casibus, vt per Specu. in tit. de empt. & vendi. §. nunc dicendum. Clem. i. verf. & breuiter. & Alex. de Imol. in l. sciendum est, super Glof. ibi sine autoritatè. in 6. col. ff. de verbo. oblig. Ang. de Peruf. in d. l. sciendum est, versic. nunc autem. Barthol. Soc. in tracta. suo. fallen. in regula 376.

Also auch/ so einer verneint oder nicht gestehet / daß einer fromb / fleissig/ Ehelich geboren/ zu bezahlen sey/ &c. Wer diese oder andere Engenschafft oder Qualiteten/ der sich die Recht vermuten/ verneint/ der muß die beweisen/ Dañ ein jeglicher ist für fromb / für fleissig / Ehelich/ zu vermuten vnd zu halten/ das Gegenspiel werd dann bewiesen/ vt in c. si de præsumptionibus. Hiero. Schurff. in Conf. 81. num. 6. 7. & 8. in prima centu. & Landt. lib. 3. art. 28. in tex. & in Glof. Reich. art. 75. in Glof. & art. 32. in Glof. & 33. in text. & Glof.

Also auch/ Wann die Vermutung für den Kläger ist/ Als/ wann einer zu seinem Bruder klaget / zu dem Theil des Gutes / das ihnen von ihrem Vatter zu gleich ankommen ist/ vnd Beklagte gestünde nicht/ daß der Kläger/ sein Bruder/ Gerechtigkeit daran hette/ so ist er in diesem Fall sein nicht gestehn zu beweisen schuldig / wie vnd in was gestalt das Gut gänzlich an ihn kommen / so doch sein Bruder gleich nahe gesipt ist / sonst würde er des Guts verlustigt erkandt / vt in l. siue posside. C. de proba. Dann die Vermutung der Bruderschaft treibet die Beweisung auff den Beklagten / c. quia verisimile. de præsumpt. & in c. contra morem. centesima distinct. Vnd das / daß der Beklagte an etlichen Fällen auch beweisen muß / sagen die Recht an vielen enden davon / vnd insonderheit die Glof. super verbo, actore, Vnd allda die Doct. in c. vnico vt Ecclesia benefi. Landt. lib. 1. art. 15. in Glof. lib. 3. art. 4. & in Glof. vide Salicet. in l. actor. C. de proba.

Wewol mancherley Weg der Beweisung / als wol zwölfferley / im Rechten mögen befunden werden / vt per Bald. & Hypol. de Marsil. in Rubr. C. de proba.

Noch mögen die vnter dreyerley Weg begriffen werden / Als/ vnter dem Bekändnuß des Parts / vnter der Aussage der

Gezeugen / vnd Briefflichen Urkunden.

Der Erste Theil/ Von der Bekändnuß/ wann die Schaden thut oder nicht.

Enlich ist zu merken / daß viel darzu gehört / daß ein Bekändnuß / die einer thut / jm zu Schaden reichen mag / Vnd erstlich gehört darzu / daß der / der da et was bekennt / daß jm das Schaden thun mög / fünff vnd zwanzig Jar / nach den gemeinen Rechten / erreicht habe / l. 2. C. de his, qui ven. atat. impet. ibi completis, notat glos. in verbo, perfecto. & Ang. & DD. in §. fin. insti. de fidu. tut. l. cum filio. vbi Bart. de legat. 3. l. si. & ibi DD. de condit. & demonstra. Vnd ob er sich wol auß seinem Bekändnuß oder Zusage verpflichtet / dennoch so er darinn verlegt würde / so mag er sich widerumb restituieren / vnd in das Recht / das er vor dem Bekändnuß oder Zusagen gehabt / setzen lassen / welches er also in vier Jahren zu bitten hat / vt in l. certum. §. penultimo. ff. de confess. & in l. si ex causa iudicati. §. sed si cum. ff. de minorib.

Aber nach Sächsischem Rechten / so einer seine 21. Jahr vollköstlich erreichte vnd erfüllet hat / so mag jm sein Bekändnuß Schaden / dann in diesem Alter ist einer zu seinen Jahren kommen / daß er eines Vormünders nicht bedarff / vt lib. 1. arti. 42. Weichb. art. 48. in glos. & art. 26. in glos. colum. 17. Quæ autem sit legitima ætas, vide in verbo, à decimo octauo anno. & ibi Bald. in vsib. feud. in c. 1. in prin. de pace iur. fir. Vnd wider jm mag auch verjährt vnd geurtheilt werden.

Ist er aber vber 14. Jahr in Männlichem Geschlecht / oder vber 12. Jahr in Weiblichem Geschlecht / vnd vnder 25. Jahren / vnd bekennet etwas / so das geschichte mit verwilligung der Vormünder / so hat es statt / es were dann / daß er daran mercklichen verlegt würde / alsdañ hette er / sich widerumb in sein voriges Recht einzusetzen lassen / zu bitten / l. si Curatorem, C. de in integ. Darzu hat der Vnmündige vier Jahr von der Zeit / wann er mündig wirt / daß er die Eynsetzung vnd Restitution bitten mag / vt in l. superuacuum. C. de tempor. in integ. resti. & per Alex. in Conf. 71. incipit, videretur primò in 3. col. in primo. vol. vbi plenè de hoc.

Also auch / wann einer etwas bekennet / darinn er irret / vnd vermeint nicht anders / es sey also / vnd befindet sich anders / vnd irret also im Geschichte / wo der Irrthumb beweiset wirt / vnd der / so geirret / trachtet zu entfliehen seinen Schaden / vnd der ander suchet hierinnen seinen Gewin / so thut solch Bekändnuß / wo das außserhalb Gericht geschehen / keinen Schaden / auch nicht im Gericht / sondern mag er vor dem Bruchteil widerrufen. Als / wann ich bekennete / einer hette mir so viel Belts bezahlt / vnd befände sich darnach in der Rechnung / daß es weniger gewest were / dieser Irrthumb ist zu widerrufen / vt in l. sed etsi me putem. ff. de condit. indebit. & in c. fin. de confess. & ibi per Abba. & in l. non fatetur. ff. eo. tit. vt in l. de ætate. §. qui iusto errore. ff. de interroga. acti. vbi, si errans in facto, certat de damno vitando, & alter de lucro captando semper est reuocabilis, errore probato. Adde Alex. in Conf. 13. in 1. vol. vers. item etiam tenet.

Aber anders were es / wann einer im Rechten irret / vnd etwas bekennete / daß die Vnwissenheit des Rechten entschuldiget niemands / l. 2. & l. cum quis C. de iur. & fact. ignor. Dañ die wirt einer Vbertretung latæ culpæ gegleicht / secundum Bal. in l. error facti. C. de iuris & facti ignorant. & in l. nec passim. eo. tit.

Ein Bekändnuß jme selber zu gut / dienet jm nicht / aber das wider ihn ist / das Bekändnuß ist bestendig / vnd reichet zu Schaden / l. de ætate. §. si quis. ff. de interrogat. acti. & in l. non Epistolis. C. de proba. Nisi esset confessio sine causa, quæ non valeret. c. si cautio, de fide instrumenti, cum ibi not. & plenè in l. generaliter. C. de non

C. de non num. pecu. Doch machts ein halbe Beweisung/ Alex. Conf. 4. incipient. circa primum. in 1. volum.

Von der Bekändnuß die außershalb des Gerichts geschicht.

WAs außershalb des Gerichts für Bekändnuß geschehen/ die binden gemeinlich den Bekenner nicht/ alleine in etlichen Fällen/ als/ wann einer mehr dann eines bekennete/ Bart. in l. cum scimus. C. de agri. & censit. lib. II. vbi actus geminatus multum arguit, ad validitatem eius quod agitur.

Vnd also auch/ so solche Bekändnuß in einem letzten Willen oder Testamente geschehe/ hat sie statt vnd verpflichtet den Erben/ saltem iure legati, vt per Antho. de But. & moder. & præsertim D. Felin. col. 3. in c. si cautio. de fide. instr. Welches desto mehr statt hat/ so der Bekenner damit die Beschwerung seines gewissens abgelegt/ arg. c. cum l. tibi. de testa. & benefacit quod not. Bar. in l. generaliter. C. de non num. pecu.

Aber so ein Verwundter in Todes nöthen lege/ vnd wolte bekennen oder sagen/ der hette in verlegt/ dem ist nicht zu glauben/ macht auch keine vermurunge zur scharffen Fragen/ dann der ist alleine/ vnd thut kein gnugsame Beweisung/ de quo per Alex. in Conf. 14. in 1. & 2. col. in 3. volum. & l. si in graui. §. Si quis moriens, ff. ad Silla. Facit l. fin. C. de accusat. c. 1. cum glos. 2. ext. de const. Landfran. lib. 3. art. 39. in glos.

Aber es ist ein gemeine Conclulsion vnd Beschluß der Rechtsgelehrten/ daß ein Bekändnuß außershalb des Gerichts/ darinn einer in der Geschicht irret/ so er darinn sucht zu fliehen seinen Schaden/ & sic certat de damno vitando, vnd sein Widertheil sucht zu vberkoffen seinen Frommen/ & sic de lucro captando tractat. Daß/ diß Bekändnuß jm keinen Schaden thue/ Als nemlich/ Ich quitier einen auff hundert Gilden/ vnd er hette mir nicht mehr dann fünfzig bezahlt/ wie sich dann in der Rechnung also befände/ weil ich dann darinn geirret hette/ vnd diesen Irrthumb beweisen kan/ so thete mir diese Bekändnuß keinen Schaden/ So möchte sich auch der Widertheil dargegen mit der Quitanz oder Bekändnuß nicht behelffen/ dann er sucht hierinne/ sich mit meinem Schaden zu bereichen/ vt in l. error. C. de iuris & facti. ignor. & in l. de atate. §. qui iusto. ff. de interroga. acti. et l. nam hoc natura. ff. de cond. indeb.

Von widerruffung des Bekändnuß.

In Bekändnuß/ die auß Irrthum beschehen/ vnd außershalb Rechts/ mag wol widerruffen werden/ dann keiner mit des andern Schaden sich zu bereichen/ l. nam hoc natura. ff. de condi. indeb. c. locupletari. de reg. iur. in 6. Vnd ob gleich dieser Irrthumb der Geschicht im Gericht geschehe/ also/ daß sich einer für dem Gericht zu etwas bekennet/ darinnen er irret/ so möchte doch der Bekenner dasselbig sein irrig Bekändnuß allwege/ ehe das Endurtheil in der Sachen gesprochen würd/ widerruffen/ vnd thut jm keinen Schaden/ Spec. in tit. de confessionib. in §. sequitur videre. ver. tertio autem nocet. hoc idem sentit glos. in d. l. non fatetur. Bar. in l. error. C. de iuris & facti. ignor. Ja das hat auch statt nach gesprochenem Urtheil/ durch den Weg der Wiedereinsetzung in sein vorigs Recht/ & sic per viam restitutionis in integrum. Die auch in den/ so vber 25. Jahr/ nach den gemeinen Rechten/ oder auch nach den Sächsischen Rechten/ vber 21. Jahr/ seyndt auß der gemeinen Clausel/ Si qua mihi iusta causa videtur, statt hat/ de quo ple. per Alexan. de Imo. in Conf. 84. in 2. col. in 1. vol. Bar. in l. non fatetur. col. 2. ver. item potest reuocari.

Der Erste Theil/

Aber wann einer im Rechten irret vnd sagte / er hette das Recht nicht verstanden / vnd wolte den Irrthumb widerrufen / der wirt damit nicht gehört / vt in l. 1. C. de confel. & l. regula. & l. error. ff. de iuris & fact. ignor. Dann ein jeder ist schuldig die Recht zu wissen / vt in l. Legesacratissimæ. C. de LL. Es were dann / daß dieser Personen eine im Rechten irret / welche das Recht zu wissen nicht schuldig weren / Als die Ritter / daß seyndt die Kriegsleute / die Weiber / die Bauwren / Landt. lib. 3. art. 79. in glos. & in glos. fin. lib. 1. arti. 28. Die Mönche vnd andere / wo die nicht seyndt an einem Ort / da sie sich bey den Verstendigen des Rechten erfahren möchten / dann sonst weren sie auch vor der Unwissenheit des Rechten nicht entschuldigt / vt in d. l. regula. ff. de iuris & fact. ignorant. & per DD. Alexan. Ias. & Bal. in l. iuris ignor. C. qui admitti.

Vom Termin der Beweisung.

Die Beweisung muß in der gefastten Zeyt vnd Frist der Recht bescheyhen / welches gemeinlich sechs Wochen seyndt / lib. 1. art. 62. Weichb. art. 75. lib. 3. art. 21. in glos. media. & art. 82. in gl. Weich. art. 86. Nota etiam, quod induciæ probatoriæ, hodie de iure ciuili sunt arbitrariæ, in Iudicis arbitrio repositæ, pro qualitate causæ & personarum & loci distantia. Bal. & Moder. in l. 1. C. de dila. cano. in c. 1. de dilat. facit. 3. q. 3. induciæ. &c. Vnd auch drey Tage / nach dem Gebrauch / der in Sachsen gebraucht vnd gehalten wirt / welches sich auch mit dem gemeinen Rechten vergleicht / die auch drey Fristung / vnd zu jeder vierzehent Tage / vnd also sechs Wochen geben / vt in c. in causis. & c. ultra etiam. de testib. Vnd die werden alle für ein Termin gegeben / vt per Abb. in d. c. in causis de test.

Wann aber der Terminus probatorius ansah / ob der von stundt an / wann das Urtheil gesprochen / oder wann daß in seine Krafft gangen ist / angehet / Hierinn wirt es dem Gebrauch nach gemeinlich gehalten / Das erst / wann das Urtheil in seine Krafft / als nach verlauffung der zehen Tage / gegangen ist / die Zeyt der Beweisung anhebet / Dann vor dieser Zeyt mag das Urtheil / eigentlich von dem Urtheil zu reden / kein Urtheil genannt werden / de quo plenè per Abb. & alios, in Rub. ext. de re iudi. Es were dann sach / daß der Parth / dem Beweisung auffgelegt / von stundt an / wann das Urtheil gesprochen ist / das Urtheil lobet vñ annimbt / alsdann / weil es das mit seine Krafft erreicht / so gehet auch von stunden die Zeyt der Beweisung an / Land. lib. 2. artic. 6. in Glos. fin. & artic. 41. in Glos. fin. Lehen. c. 70. in Glos. Aber wann auff das Urtheil Bedenck zeit gebetten / so gehet die Zeyt der Beweisung erst an / wann die zehen Tag des Bedenckens verschiennen / welches gemeinlich gehalten / vnd dermassen in Obern Hoffgericht auch gesprochen wirt / vt in d. c. 70. Lehen. in Glos. postprin.

Von Fragstücken.

Herbey ist neben andern zu mercken / so die Fragstück wollen / daß der Gezeuge soll befragt werden / ob er im Bann / in der Ache / oder rüchtig / ein Ehebrecher / Rauber / oder sonst mit einem Laster / daß die Person des Gezeugens vnzgeschickt macht / beschwert sey / 2c. ob der Gezeug / so er darinnen befragt würde / vnd mit der Laster einem / oder sonst mit andern beladen ist / darzu antworten soll: Ist der gemeine Beschluß der Rechtslehrer / daß er darzu nicht antworten darff / dann niemandt ist seine Laster insonderheit / noch in gemein / an zu sagen schuldig / Inno. in c. inquisitionis ext. de accusation. Vnd ob er es auch ansagte / so k̄m es nicht im /
sonderu

sondern dem Gezeugenführer zu Schaden / Landt. lib. I. art. 8. in Glof. & Weichbildt. art. 4. in Glof. in c. 2. in fin. de ord. cog. vbi de hoc bonus text. & in l. si duos. §. idem Iulianus. ff. de iureiuran. & per Specu. in tit. de test. §. iam de interrogatorijs. in versic. sed num quid quaeritur & eo. tit. §. i. versicu. item excipitur, quod est fur.

Bei der Frag/von Exception wider der Zeugen Sag.

WEr ein Gezeug seyn kan / Davon saget c. placuit per totum. 4. quaest. 3. Vnd auch das Sachsen Recht/lib. I. artic. 8. & lib. 3. artic. 70. in Glof.

Ob aber die Vnterthanen eins Herrn / von wegen der Jurisdiction/ für ihren Herrn kundtschafften können/ Davon ist zu sehen/ Cyn. in l. eos. C. de testi. textus in c. cum nuncius. & ibi Abb. in c. insuper. de test.

Ob die Inwohner in einer Statt / oder in einem Dorffe / mögen Gezeugen seyn in Sachen / welche die Statt oder das Dorff / oder sonst ein ander Collegium oder Corpus belangen / Die Doct. sagen gemeiniglich (in c. tertio loco. de prob. & in c. insuper. & in c. cum nuncius. de testib.) davon Vnd die Legisten in l. consensu. C. de diuort. & repud. & in l. in tantum. §. vniuersitatis. ff. de rer. diuisi. & in l. omnibus. & in l. eos. C. de testib. adde Specu. in tit. de test. §. i. vers. Sed num quid. in causa vniuersitatis. & ibi Iohan. Andre. in addi. Felin. in c. insuper. de testib. Vnd beschliessen gemeiniglich darauff / wo der Fall dermassen geschafften / daß er nicht anders dann durch die / so in der Versammlung / Collegien / oder Capitel seind / beweist werden kan / als in Wahlen bestättigung/re. Da andere darbey nicht pflegen zu seyn/ so mögen auch dieselben in diesem Fall Gezeugen seyn/ vt l. consensu. circa medium. C. de repu. Ist aber der Fall also gelegen/ daß die/ so außserhalb dieser Versammlung sind / die das Thun gehandelt / beweisen mögen / Als dann so darinnen von der Nutzbarkeit der Versammlung / Statt oder Dorffs gehandelt / als nemlich / Eine Statt oder Dorff hat einen Waldt oder Pusch / oder sonst ein gemein Gut / daß sie in der Gemeine brauchen / alsdann mögen alle Eynwohner der Statt oder Dorffs in der Sachen / den Waldt oder Pusch belangende / zu nutz vnd frommen der gemeine / Gezeugen seyn/ vt per Bal. in l. parentes. C. de testib.

Wo aber die Nutzbarkeit der Wälder oder Sträuche / oder andere fürnemlich / vnd also principaliter die Eynwohner belanget / so weren sie darinn verdächtigt / vnd können ihn zu Nutz nicht zeugen / vt in l. i. C. ne quis in sua caus. & l. nullus. & l. idonei. ff. de testib. Als nemlich / wann die Eynwohner der Statt oder Dorffs / Macht hetten in den Waldt / Pusch oder Mühlen der Statt oder Dorffs zugehn / allda zu ihrem sonderlichen Nutz / vmbsonst vnd ohne Gelt / Holz oder Keyzig zu hauwen / oder hetten Macht / daß sie ihr Viehe dareyn treiben vnd vmbsonst weyden möchten / In diesem Fall mögen sie / weil sie insonderheit vnd nicht in gemein ein Nutzbarkeit darinne haben / gar nicht gezeugen / denn sie sind verdächtigt / ita dicit Bal. in d. l. parentes. & hæc est distinctio Guil. de Cu. pro vt refert. Bart. in d. l. vniuersitatis.

Vnd der Grundt diß Falls / des Gezeugnuß derjenigen / die in einer Versammlung sind / stehet allein darauff / ob sie in gemein oder insonderheit / Nutz vnd Genieß auß ihrem Gezeugnuß haben oder nicht / Im ersten Fall / werden sie zugelassen / vnd im andern nicht / de quo etiam plenè per Lanfranc. in c. quoniam contra. in vers. testium. vers. dubitatur an. & per Alex. Conf. 99.

incipit, visis processibus. in 4. col. 5. volum.
vers. secundò respondeo.

Der Erste Theil/ Von dem Ende der Zeugen.

In welchen Fällen ein Zeugen/der nicht geschworen/zu glauben/Davon seind zu sehen die fallen. D. Bar. Socin. in regula 4.24. Vnd ist die Ursach/dann ob wol bey dem Allmächtigen Gott kein Vnterscheidt ist in dem Eydt vnd einer schlechten Zusage/ So ist doch des ein Vnterschiedt in den Gerichten/ vt in c. et si Christus. de iure iur. Denn der sündiget mehr/der wider sein Eydt thut/ denn wenn er wider seine schlechte Gelübde handelt/ vt in c. i. cum seq. 22. q. 1.

Von der Aussage der Zeugen/ vnd Ursach ihres Wissens.

Der Zeug muß die Ursach seines eygen Wissens/ vnd nicht eines Fremdbden aussagen/ vñ also von einem Fremdbden thun/ de facto scilicet alieno, Das taug nicht/vnd thut kein Beweysung/vt in l. testium, & ibi Glos. vbi per Bar. Bal. C. de testib. & in c. tam literis. cum Glos. l. eo. tit. Vnd ob auch gleich das Gerichte mit zuläufft/ vt per Specu. in tit. de test. §. 1. verfic. testimonium autem de auditu.

Alleine in alten Geschichten wirdt das Gezeugnuß von hören sagen zu gelassent/vt in l. si arbiter. ff. de proba. & in l. 2. §. idem Labeo. ff. de aqua plu. arc. & per Alex. de Imol. in Conf. 116. in 5. volum. in 3. col. in fin.

Vnd also auch in Beweysung eines Gerüchtes/ wo das stehet in Geschichten/ die vor Alters sich begeben haben/ so thut das Gerüchte eine gnugsame Beweysung/ dann es ein gleiche Wirkung mit einer gnugsamen Beweysung hat. Davon sagt Alex. de Imo. Conf. 146. in 2. vol. l. atqui natura. §. cum me absente, in Glos. verbi. committat. ff. de nego. gest. si arbiter. ff. de proba. ibi. Bal. Spec. tit. de pro. §. probare. vers. vltimò queritur.

Aber in der Beweysung eines Gerüchtes gebüren sich zweyerley: Erstlich/ Das es der Gezeuge habe öffentlichen hören reden. Zum andern/ Von dem größten theil des Volcks des Orts/ vnd muß Ursachen seines Wissens sagen/ so er auch dorumb nicht befraget würde/sonst taug das Gezeugnuß nicht/ secundum Anto. de But. in c. cum oporteat. de accus. per Alex. Conf. 19. in 4. vol. in 3. col. in fin. Hippoly. de Marfil. in l. de minore. §. plurimum. vers. 1. 79. incipit, item etiam scias.

Aber in diesem Fall ist Achtung zu haben/ Was ein alt Geschicht heist: Davon wirdt im Rechten manchfeltig geredt/ Aber in diesem Fall wirdt das Alter/ so sich auff hundert/ oder zum wenigsten auff vierzig Jar erstreckt/ verstanden/ vt per Inno. in c. veniens, & in c. quid per nouale. de verbo. signi. Alex. Conf. 70. in 3. volu. & Conf. 353. incipit, viso summario. in 3. coll. in 2. volum.

Vnd wo der Gezeug auff den Artikel/ oder in der Ursachen seines Wissens saget/ Er glaube es sey wahr/der beweiset den Artikel nicht/ dann es von nöten ist/ daß seine Aussage dem Artikel nottürfftig/ oder je auffs wenigst vermutlich/ & sic presumptiuè beschliesse/ vt in l. testium, & ibi per Cyn. vers. quintò quarto. C. de testi. & per Bar. in l. 2. §. item habeo. ff. de aqua plu. ar. Vnd ist zu vernemmen/ wo das glauben weit von dem Sinne des Menschen ist/ durch welchen die Warheit begriffen wirdt/ Als/ wenn der Gezeug saget: Er habe den Mann mit dieser Frauen sehen reden/ daß er glaube/ sie erkennen einander Fleischlich/ Aber wo des Gezeugen Glaube nahe ist bey dem Sinne/ durch welchen die Warheit vernommen wüde/ Als/ wann er saget/ Er habe ihr zwey nackendt im Betth gesehen/ vnd glaubet/ Sie haben sich mit einander

mit einander Fleischlich erkandt/das Gezeugnuß taug/vt pulchrè per Abba.in d. 6. quoties. de testib. quando testimonium de credulitate valeat.

Vnd so gleich der Gezeug den Artikel wahr sagt/vnd deß auch gnugsame Brachsen seines Wissens ansaget/vnd also den Artikel beweiset/so ist es doch nicht gnugsam/dann er alleine ein gnugsame Beweisung nicht macht/sondern er muß auffse wernigst einen Mitzeugen haben/der den Artikel von seinem Inhalt oder Wirkung einhellig beschleußt/vnd ligt nicht daran/ob sie in Worten mit einander nicht übereyn kommen/Adhoc enim, vt testimonium duorum sufficiat, oportet eos esse contestes, aliàs non probant. c. licet causam. de proba. & c. bonæ. i. de elect. & c. tum dilecti. de accusat. & l. ob carmen. §. si testes. ff. de testi. sufficit autem eos esse contestes in effectu, licet non in verbis, vt not. in c. cum Ecclesia. in Glos. in verb. vacillasse. de caus. pos. & proprii. Dann in einer jeden Sachen/auch Weinliche Sachen belangendt/zween Zeugen beweisen/secundum DD. in c. licet. & c. sequen. & c. in omni negocio. de testib. & per Bart. in l. i. §. non autem, in fin. ff. de bon. pos. secund. tab. Card. in Cle. i. §. verum, versicu. quæro an de hæreticis, & est aliàs etiam communis opinio Docto. Also machen zween Zeugen ein vollkommene Beweisung/ein Zeug ein halben/vt notat, per Glos. pen. in l. admonendi. ff. de iureiuran. & per Glos. fin. in l. in bonæ fidei. C. de reb. cred. Et ideò nota, quòd ius Saxonum, vbi dicit de septem testibus, per iura Cano. & supra allegata, sit correctum.

Vnd darumb/wo sie übereyn nicht kommen/sondern einer dem andern entgegen/so taug ihr keiner Aussag/dann einer benimpt dem andern sein Glauben/per Iohan. Andre. & alios, in c. in nostra. de testi. Vnd derhalben ist es gut/das einer viel Gezeugen führet/auff das er desto ehe vnter denselbigen/die mit einander zugleich stimmen/gehaben möge/Vnd auch darumb/ob sie alle nicht geschickt/so wirdt ihr Geschicklichkeit/durch mennige der Zahl/erfüllet/per Iohan. de Imol. in l. de minore. §. tormenta. ff. de quæsti. & Glos. est de hoc notabilis, in verbo, numerus, in l. 3. §. eiusdem quoque, vers. aliàs numerus. ff. de testib. Land. lib. 2. art. 22. in text. & Glos. Adde, quòd licet numerus testium suppleat, quòd deficit in testib. vt per iura allegata, hoc est verum in causa ciuili, non autem in criminali, & ciuili ardua. Vide Hippolyt. de Marfil. in sua practica causarum criminalium, in verbo, expediat. num. 82.

Vnd die Aussage der Gezeugen muß auch klar vnd gewiß seyn/vnd notdürfftig beschliessen/l. non hoc. C. vnde cog. quòd intellige secundum Bartol. necessariò vel præsumptiuè, vel ex præsumptione iuris, ita notat. in l. i. ff. si cert. petat. & in c. in præsentia. Glos. fin. ext. eo. Vnd darumb/wo der Gezeuge von einem Gute/Acker/Hause/oder Wiesen gezeugen soll/so ist es noth/das er dasselbige Gut/mit seiner Stelle/wo es gelegen/vnd mit zweyen Gütern/die daran rühren/vnd also mit den Grenzen/anzeige/per l. forma. ff. de censib. & in l. si quis in fundi vocabulo, quæ aliàs est l. 4. ff. de legat. i. Error tamen in nomine proprio, cognomine, pronomine & agnomine, non nocet regulariter, vt in dicta lege 4. & l. si in nomine. cum Glos. C. de testa. Quam tamen per d. l. 4. limitabis & restringes. per l. fin. cum Glos. fin. C. de impub. & alijs substitut. & l. 2. C. qui ætate. lib. 10. & per Glos. in l. si Mater, §. si quis homines, ff. de except. rei indi.

Vnd wo der Zeug unckel/oder weitläufftige Wörter in seiner Aussage angibt/so sollen dieselbige Wörter alle wider den Gezeugenführer verstanden vnd interpretiere werden/vt in c. in præsentia. de proba. So wirdt auch diesem Gezeugen nicht geglaubet/dienet also ihm vnd auch dem/der ihn führet/nicht/per Bart. & ibi

Der Erste Theil/

& ibi per DD. in l. inter stipulantem. §. 2. in 2. col. ff. de verbo. oblig. & per Inno. in c. cum clamor. in fin. de testib.

Vnd weil der Gezeuge von seinen fünff Sinnen zengen soll/ Darumb wann er saget/ Er habe es nicht gesehen / nit gehört / nicht gefühlet/ so beweist er gar nichts/ vt in c. cum Ecclesia, de caus. pos. & pro. Darumb wirt den Zeugen/ die von Ja sagen/ mehr dan den/ die da von Nicht oder von Nein sagen/ gegleubet/ Glof. in verbo, consenserunt, in l. diem proferre. §. Si plures. ff. de arbit. & in c. 1. de prob. in 6. Adde. quod magis creditur paucis testibus verisimilia deponentibus, quam centum verisimilia non deponentibus. de quo Hippoli. de Marf. singulari 343. Alexand. Confil. 291. incipit, excellentissime Domine in 2. volum. Es sey dann das der Zeug darzu saget/ Dann wo das geschehen oder geredt were/ so hette es nicht geschiet/ er wolt es gesehen oder gehört haben / vt not. per Glof. in verbo, an non. in l. §. 1. ff. iti. act. priua. Als dann saget der Zeuge von dem Nicht/ oder von der Negatiua, vermittelst seines Körperlichen Sinnes/ vt in l. optimam. C. de contrah. & commit. stipul. Alexan. in Confil. 121. incipit, scripsit Ecclesiasticus. in 9. colum. in 4. volum. per eundem in Confil. 42. incipit, visis & ponderatis. col. 5. vers. prater ea iste testis. in eo. 4. volum. DD. in c. cum Ecclesia, de causa po. & prop. facit idem Alex. in Confil. 39. in 1. vol. Abb. in c. bonæ. Cle. 1. de electi.

Vnd wo der Gezeug etwas auff die Artickel beweisen wil/ so muß er seine Aufsfage gänzlich vnd vollkômlich darauff thun/ Denn wo er saget: Ich sage auff diesen Artickel/ wie ich auff den oder den zuvor auch gesaget habe/ vnd zeuget sich also auff die vorige Aufsfage/ der beweist nicht/ Denn der Zeuge soll antworten/ in massen wie er befragt wirdt/ vnd darumb/ dieweil er denn auff den Inhalt des Artickels befragt/ so soll er auch auff den gansen Inhalt antworten/ vnd sich nicht auff ein anders ziehen. Auch so wirt mit dieser gemeinen vnd vngewissen Aufsfage des Gezeugens der Richter nit gnugsam vnterricht/ Darumb muß die Aufsfage gänzlich vñ gewiß geschehen/ de quo per Bart. in l. eos, qui. in 2. col. in versic. quæro, pro declaratione. ff. de falsis. Alex. de Imol. in l. legata inutiliter. in 1. col. in vers. & inducitur per Dy. ff. Deleg. 1. Doch wirt solchs/ nach gemeinem Gebrauch/ in das Bedencken des Richters gestellt/ vt ibi, & præsertim per Alex. de Imo. in d. l. legata, &c.

Von der Zahl der Zeugen.

Zween Gezeugen thun gemeinlich in allen Fällen ein gnugsame Beweising/ vt in l. vbi numerus. ff. de testi. Wolseind etliche Fäll in Rechten verordnet/ darinnen ein Gezeuge allein zugelassen wirt/ als wo neben dem Gezeugen auch etliche Vermutunge vnd Indicia vorhanden sind/ die seiner Aufsfage zu Hülff kommen/ vt in l. admonendi. ff. de iureiur. & in l. in bonæ fidei. C. co. tit. Darvon sagt auch articulus 54. lib. 2. in Glof. fin. Landtrecht. Das dem Hirten seines Viehes halben allein ne geglaubt werde.

Item/ Wo in einer Statt nicht mehr denn ein Arzt ist/ dem wirdt gegleubet in seiner Kunst/ ob der Verletzte auß den Wunden/ oder auß dem zufälligen Sicker gestorben sey/ secundum Cardi. in Cle. 1. in 13. q. de homici. & in c. Presbyterum. co. tit. in Glof. Alex. in Confil. 281. incipit, excellentissime Domine. in prin. in 2. volum.

Item/ Wo die Sache an jr selbst klein schätzig/ vnd der Gezeuge ein ehrlicher/ tapffer Mann ist/ so wirdt jm alleine gegleubet/ secund. Ias. in d. l. admonendi. Welches aber ein kleine Sach/ solchs stehet in Bedencken des Richters/ der das nach Gelegenheit der Person/ vnd vermögen derselbigen zu achten hat/ de quo per Specu. in tit. de iurament. dilat. in §. 1. vers. nota igitur. in d. l. admonendi. Ias.

Item/

Item / Dem geschwornen Fron oder Botten / dem wirdt alleine in seinem Ampt / weil er darzu geschworen / geglaubet / per not. glof. in verbo, sius nuncius. in c. cum parati. de appella. & per Bal. in l. vt perfectus. C. deanna. except. Land. lib. I. art. 8.

Item / So einer in seinem Testament ordnet / daß seine Erben einem auff seine Wort glauben sollen / per Bar. in l. Theopompus. circa prin. ff. de dote prælega.

Item / So sich einer verpflicht / daß er eines andern schlechten Worten glauben wil / wie dann offemals solchs in Contracten von Parten geschicht / da sich einer bezwilligt / wo er nicht helt / daß er der Schäden vnd Expens halben den schlechten Worten glauben wil / pro vt in c. Quintauallis. de iureiur. & in l. fin. C. de fide instru.

Es seynde der Fälle viel mehr auß den Rechten hin vnd wider zu nemmen / vnd insonderheit per Spe. in. tit. de test. §. restat. de num. test. da sagt er von dreyßsig Fällen / in welchen einem Gezeugen geglaubet wirdt / nicht zu condemnieren / sondern zur Vermuthung / non quo ad condemnationem, sed quo ad præsumptionem, vt per glof. in c. nuper. de testib.

Also auch nach den Sächsischen Rechten / Als in Peinlichen Fällen / in handtshafftiger That / in Verfestunge / 2. darinn sich sieben Gezeugen / 2. gebühren / lib. 3. art. 88. & lib. I. art. 66. Vnd in diesen Fällen des Sächsischen Rechts / soll der Part neben den Gezeugen mit aussagen / vnd wann seine Gezeugen geschworen haben / so soll er auch mit schweren / Darumb gebraucht der Sachse stets das Wort / selb sieben / selb dritt / 2. vt in lib. 2. art. 22. Aber das ist wider die gemeinen Recht / vt in c. omni. & c. licet vniuersis. de testi. Auch so wirt das Sachsenrecht des Orts sekunde im Gebrauch nicht gehalten.

De Testibus singularib. Von den einzlichen Zeugen.

Es kömpt offi / daß einer viel Gezeugen führt / vnd doch gar nichts mit jnen beweist / Als / wenn sie miteinander nit vber ein können / sondern ein jeder ist in seiner Aussage sonderlich singularis, vnd hat keinen Mitgezeugen / Als / wann einer sagt / er habe es gehört / der ander / er habe es gesehen / Diese werden singulares genant / vnd jr Sag taug nicht / auch nach den Götlichen Rechten / vt Deut. 19. & c. vitim. Nume. & in l. iurisiurandi. C. de testib. & c. licet vniuersus. & c. quoties. de testib.

Vnd ob die Gezeugen in Worten nicht vber ein kommen / darumb seynde sie nit singulares, wo sie anderst in der meinung / vnd also in einem effect zugleich stimmen / Als / wo ein Gezeuge saget von zweyen Gùlden / der ander von 42. Groschen / die kommen in der Meinung vber eins.

Den einzlichen Zeugen / singulares, so der gleich viel seynde / wirt weniger / daß einem Gezeugen allein / geglaubt / den sie machen keine halbe Beweisung / Darumb wirt auch auff jr Aussage der Eynde / zu erfüllung der Beweisung / & sic iuramentum necessarium, nicht gestattet / daß der Zeugen führer damit seine Beweisung erfüllen wolte / secundum Bal. in Rub. de proba. & ibi per Barba. in 9. col. in versi. item dixit Bal. Bal. in l. de quibus. ff. de LL.

De testibus reprobatorijs probatoriorum, das ist / Von den verleglichen Gezeugen.

Es ist zu mercken / daß die Gezeugen / die einer zu seiner Beweisunge geführt / die mögen von dem andern Theil / wider den sie geführt seyn / durch andere Gezeugen reprobiert vnd verlegt werden / Vnd diese Gezeugen werden verlegliche Gezeugen

Der Erste Theil

liche Zeugen der beweislichen Zeugen / vnd also testes reprobatorij probatoriorum genannt / Vnd diese verlegliche Zeugen / mögen durch andere Zeugen auch widerumb verleget werden / vñ dieselbigen Zeugen / heissen verlegliche Zeugen der verleglichen / & sic testes reprobatorij reprobatoriorum. Vnd vber diese Verlegung der Zeugen / werden fürder Verlegung der Zeugen im Rechten nit zugelassen / auff das in dieser Verlegung der Proceß des Gerichts ohne ende nicht gehalten werde / de quo in c. licet dilectus, de testib. & ibi per glos. 2. Abb. & DD. Spe. tit. de test. §. saepe testes. verl. Reus verò, contra quem. Et si quis velit reprobare dicta priorum testium, oportet vt hæc faciat per plures numero, quàm primi testes fuerunt. iuxta not. in c. in nostra, de testib. & in l. 3. ff. eo tit. & not. apert. Do. Nico. in c. series. in fin. eo tit. vt si Actor decem testes produxisset, reprobans duodecim producere debet.

Wann aber diese verlegliche Zeugen mögen geführt werden / davon sagt Spe. in tit. de attest. pub. §. satis vtiliter. in verl. 19. Dañ wann die Zeugen eröffnen / so mag der ander Theil seine verlegliche Zeugen / wider das eröffnete Zeugnus gebrauchen. §. quia verò. auth. de test. col. 7. Vnd das heilt auch Lanfranc. in c. quoniam contra. de testib. in 9. colu. in verl. ad legem exceptoriam. Vnd das muß geschehen innwendig sechs Wochen vnd dreyen Tagen / nach der eröffnunge der Zeugnus / vnd das heilt der Gebrauch & Landt. lib. 1. art. 62. Weich. art. 75. lib. 3. art. 21. in glos. media. & art. 82. in glos. & Weich. art. 86. Doch nach gemeiner Practick / mögen die testes reprobatorij, post publicationem weiters nicht produciert werden.

Vnd das ist auch zu vernemen / wo der Parth / der zuvor seine Zeugen verführt / wölte nach eröffnunge derselbigen Aussage / auff die vorigen Artikel / oder auff Artikel die denselbigen gleich entgegen weren / andere vnd mehr Zeugen führen / das hat im Rechten gemeinlich nicht statt / Aber diß wirt in etlichen Fällen zugelassen / das der Parth nach eröffnunge der Zeugen / mehr Zeugen auch auff die vorigen Artikel / oder entgegen Artikel verführen mag / vngeacht das er jr Aussage wol erkündigt / Dieselbigen Fall werden per Spe. in tit. de attest. pub. §. satis vtiliter. angezeigt. So zeigt sie auch Mar. Soci. in c. fraternitatis. de testibus. an.

Dann wo der Richter oder Notarius die Zeugen auff einen Artikel / auß Betrug oder Vnfließ / nicht gnugsam verhört / so mögen die Zeugen auch nach eröffnunge jrer Aussage / von neuwes widerumb verhört werden / text. in c. per tuas. de test. Dann weil sie auff denselbigen Artikel nicht gnugsam verhört / so ist auch ihre Aussage darauß / nicht eröffnet / secundum Lanfranc. in d. c. quoniam contra. in verbo, testium. in 9. colu. verl. non pratermittendum.

Von der Widerverhörunge / vnd also de Repetitione testium.

S Wer gefestem Fall ist zu mercken / Wann ein Zeuge auff die Artikel vnd Fragstücke verhört ist / vnd ist vmb die Sache seines Wissens nicht gefragt / hat auch davon nichts gesagt / der mag von neuwes auff die Ursache seines Wissens / nach eröffnunge seiner Aussage / auff anregen des Parths / befragt werden / per Innocent. in cap. cum clamor. de testibus. Aber sonst auff ein ander Thun / mag das auff anregen des Parths nicht beschehen / aber wol mag der Richter seines Amptshalben / den Zeugen nach der Eröffnunge seiner Aussage wider verhören / das er etwas weiter sage / Vnd auch / wo die Zeugen nicht gnugsam verhört / die mag er Amptshalben widerumb verhören / secundum Albericum de Rosa. in l. solam

in l. solam, C. de testib. & per Lanfran. in c. quoniam contra, de proba. in verbo testium, in vers. praterea.

Vnd wo der Gezeuge sein Aussage dunckel/ weitleuffig/ oder vngewiß dargeben/ der mag widerumb von neuwes befrage werden/ seine Aussage zu erklären vnd gewiß zu machen/ vt per Bal. in Auth. hoc sacramentum, in prin. C. de iura. calum. Vnd in diesem Fall bedarff der Gezeuge von neuwes nicht schweren/ welches er doch sonst/ wo er von neuwes auff ein ander thun/ dann zuvor/ befragt würde/ thun müste/ Bal. in d. auth. hoc sacramentum. & per Innocen. in c. fraternitatis in l. colu. de testib. Vnd auff das der Gezeuge sein dunckel Aussage verkläre/ mag der durch den Richter auff anregen des Widertheils/ wider den er geführt/ darzu gezwungen werden/ per Bart. in l. repeti, ff. de quaesti. c. cuni clamor, de testi. §. quia verò, Auth. de testib.

Vnd ist zu mercken/ das der Richter mag einen Gezeugen Ampts halber/ auch nach der Sachen widerumb verhören/ nicht allein das er sein dunckel Aussage/ sondern auch/ das damit des Zeugführers Grunde vnd Intene befestet vnd fundiert werde/ de quo plenè per Alex. in conf. 264. incipit, viso processu. col. 2. vers. idèd posset & seq. in 2. volum. Antho. de But. in c. 1. col. 3. de iudi. & l. vbicunque, ff. de interrog. acti.

Von der Straff der falschen Zeugen.

Wann ein Gezeug falsch ist in seiner Aussag/ so taug seine Aussage nicht/ er wirt auch darüber vmb seinen falsch gestrafft/ vt in lib. 1. in §. fin. C. ad l. Car. de fal.

Vnd der Gezeug der auff ein Artikel falsch gezeuget/ vnd also wider seinen Eydt darauff falsch ansaget/ dem ist auch auff die andern Artikel/ als einem Mann eydigen/ nicht zu glauben/ auch so gleich die Fragstücke zu dieser Sachen vngeschickt oder impertinentes seynde/ Vnd so er gleich die lauter Warheit/ ohne vermischen jergendi eines falsch oder lügen/ auff die andern Artikel aussaget/ de quo plenè per Alex. 186. conf. in 3. volu. vers. praterea. cum duobus sequentibus. in 2. volu. Bal. in l. certi conditio. §. quoniam, versic. decimus est. col. 4. ff. de reb. cred.

Die Peen vnd Straff eines falschen Gezeugen/ ist nach den weltlichen Rechten der Peinligkeit nach/ die ewige Verweysung vnd Verlierung aller Güter/ text. in l. 1. in fin. §. poena falsi, ff. ad l. Cor. de falsi. Aber nach den Geistlichen Rechten hat es ein andere Straff/ de quo in tit. de crimine falsi, per discursum. Vnd das ist die ordentlich Peen/ welche der Richter alsdann/ wann der Gezeuge vmb den falsch vor jm Peinlich beklagt wirt/ auffzulegen hat/ Aber wann der Richter Amptshalb wider den Gezeugen vmb den falsch/ den er in seiner Aussage begangen/ procediert/ so kan er den Gezeugen so schwinde nicht straffen/ sondern mag jm eine geringere Peen aufflegen/ Davon sagt die glöf. in l. nullum, C. de testib. Als nemlich/ Er mag den Gezeugen mit Ruhten steupen/ oder ein andere Peen am Leibe/ oder sonst nach Gelegenheit des Falles/ anlegen lassen/ vt in l. vnus, §. testes & l. ex libero, ff. de quaest. de quo plenè per Alex. Conf. 63. in 1. vol.

Vnd ob einem Zeugen Geld geaebe würd/ auff das er damit möge georsacht werden/ für den Geber zu gezeugen/ Vnd ob darumb für in nicht gezeuget/ noch dan noch ist er als einer/ der mit Gaben vnd Geld verführt vnd corrumpiert ist/ zu straffen/ de quo per Spe. in tit. de test. §. 1. vers. sed quid, si resti detur pecunia. & ibi in addi.

Der Erste Theil/

Also auch wann der Zeug darumb Gelt nimpt/ daß er auch die lauter Warheit sagen wolle/der wirdt auch als ein falscher Zezeug gestrafft/de quo per Bart.in l.i.ff.de fals.& per Bald.in l.data opera. C. qui accusa. non possunt. dann es wider seinen gethanen Eydt/ daß er die Warheit sagen wil/ vnd wil das weder vmb Giffte noch Gaben thun oder lassen.

Vnd so der falsch Zezeuge in seinem Todtbette saget/ Er habe Durcht oder Falsch zezeuget/ dem ist nicht zu glauben/ denn er seine eigene Vnchre vnd Schande aussaget/ Solchs werde dann sonst in andere Wege also befunden/ de quo. per Bald. in l. generaliter. in 1. colum. versicu. vlti. nota. C. de non num. pecu. & per eundem in Authent. si dicatur. C. de testib. in 2. columa. versic. sed quid si testis.

Von den Zezeugen der Instrumenten/ Testamenten/ oder andern Vrkunden.

ES werden in gar viel Händeln/ die in Schrift gebracht/ Zezeugen gefast/ daß durch dieselbigen die Schrift/ Vründe/ oder Contract/ erhalten/ zezeuget vnd beweiset werden/ Vnd auff daß es also geschehen mög/ so müssen diese Zezeugen an irer Person also geschickt seyn/ daß sie als vntüchtig vnd vngnugsam nicht zu verlegen seyndt/ wie es dann in den andern Zezeugen auch gebraucht wirt. Ob es sich begeben/ daß ein solcher Zezeug/ der in dem Instrument oder Testament beschriben ist/ hernachmals vntüchtig zu einem Zezeugen würde/ daß thut dem Instrument keinen Schaden/ dann es genug/ daß er in Jeyt/ da er darein gefast/ Geschickt vnd Tüchtig gewesen ist/ Sufficit enim eum tempore actus habilem fuisse, secundum Bal. in l. i. in 3. not. C. de testa. Alex. & Bar. in l. i. §. si seruus. & §. idem minimo. ff. de quaest. 3.

Vnd wo die Zezeugen des Instruments/ sagen wider das Instrument/ ob sie auch damit das Instrument nichtig machen/ daß es nicht taug? Die Glof. in verbo. suspecte. in d. §. si quis. ff. quemad. test. aperi. dicit. Wo der Zezeuge/ der wider das Instrument zeuget/ ausserhalb der Zahl der Zezeugen/ die sich/ zu beweisen die Geschichte des Instruments/ zu haben gebührt/ ist/ so mag er dem Instrument in seinem Glauben nichts abbrechen/ dann daß wirt sonst in den andern Zezeugen/ der hierzu an der Zahl gnug seyndt/ erhalten/ Wo aber der von der Zahl derselbigen ist/ vnd mit den andern mit Zezeugen nicht zu gleich stimmet/ der mag das Instrument verdächtigt machen/ vt ibidem per Bartol. & per Innocen. Felin. in 8. colum. versic. in Glof. in verbo. instrumentum. & in versicu. secunda conclusio. in 11. colum. cap. cum Iohannes. ext. de fide instrument. Docto. in l. in exercendis. C. de fide instrument.

Aber wo das Instrument alt ist/ so ist deme mehr dann den Zezeugen zu glauben/ dann des Menschen Gedächtnis ist vergesslich/ welches sich in vier oder fünf Jahren gemeiniglich ablegt/ vt per Inno. in c. qualiter & quando. Cl. 2. versic. & notandum. & versicu. præcedenti. de accusat. Bald. in l. Presbyteri. versic. ex prædictis etiam. C. de Episcop. & Cleric. Specu. tit. de aduoc. §. Nunc tractemus. versicu. habito. Glof. super verbo. eorum. versicu. si verò contradicunt. in c. si testes. 4. quaest. 3.

Vnd so die Zezeugen des Instruments sagen/ daß der offenbar Schreiber/ oder sonst ein schlechter Schreiber/ bey der Schrift des Contracts geirret/ vnd diese meinang wie er geschriben nicht gehört habe/ die benennen dem Instrument sein Macht/ Spe. in tit. de instru. edi. §. restat. versu. quid si dum. & in tit. de test. §. i. versu.

verf. sed pone. Bart. in tract. de test. §. fin. in fin. Iaf. in l. soluto matrimonio. §. voluntate. col. 4. verf. in contrarium. ff. solut. matrimo.

Von dem Siegel vnd seiner Verweisung.

Wie vnnnd in welcher Gestalt ein Siegel beweiset / ist zu mercken / wo es
 ner mit seinem eygnen Siegel versiegelt / vnnnd ist gewis / das er gesiegelt
 hat / das Siegel beweiset vnnnd ist kräftig / Siegelt aber einer mit einem
 frembden Siegel / als oft geschicht / das einer eines andern Siegel gebraucht / vnd
 ist gewis / das er damit gesiegelt hat / das Siegel ist abermals kräftig vnnnd be-
 weiset. Quod quis possit sigillare sigillo alieno in defectu proprii, vel quod non ha-
 beat prae manibus, probatur in c. 2. cum ibi notat. per DD. praesertim Innocent. &
 Panor. in penult. colum. versicu. ad secundam quaestiuem. de fide instr. Wirdt
 aber eines Siegel an einem Brieff oder Rundschaft befunden / vnnnd ist nicht ge-
 wis das derselbig / des das Siegel ist / gesiegelt hab oder das zu thun befohlen / das
 Siegel beweiset nicht vollkômlich / es sey dann das der / des das Siegel ist / solchs
 annemme vnd approbiere / Hac est doctrina Antho. de But. in Cle. 1. de proba.
 Daruñ thut es wenig / das ein Siegel auffgedruckt werde / es sey dan / das der es auff-
 gedruckt / sich darzu bekenne / secundum Inno. in c. 2. in col. 2. de fide instr. Vnd ist
 nit allein in den schlechten / sondern auch in der Gemeinen Siegeln / als der Bischoffe /
 einer Statt / Capitel oder Versammlung / zu verneihen / vt per Bar. in l. per calu. C.
 de Episcop. & Cler. Dem dann auch nit Glauben gegeben wirt / es sey dann gewis /
 das es mit Willen des / dem es befohlen / angehengt oder auffgedruckt sey / auff das
 Verschach eines Betrugs oder falsches nicht gegeben werde / vt in l. vnica. §. ne autem
 C. de cadu. tol. & per Bar. in l. si Procurator. ff. de pro. sicut creditur literis sigilla-
 tis, sigillo alicuius secularis Principis, vel alterius magni & notabilis viri, cui scilicet
 sigillo de consuetudine creditur. c. cum dilectus. de fide instr. Et licet ibi text.
 loquatur, in Rege, tamen eadem est ratio, in alia inferiori persona, secundum Io-
 han. Andre. per istum text. in c. seculares. de for. compet. in 6. in nouellis. quem
 refert & sequitur. Abb. ibid. in 5. notabi. vide cons. 7. D. Hiero. Schurpff. primae
 centuriae. Dann die Siegel an in selbst thun nichts / es sey dann / das sie mit Wissen
 vnd Willen der jenigen der sie seyndt / angehengt oder auffgedruckt werden. vt per In-
 no. in d. c. 2. in glos. in verbo, sigillum. Darumb wirdt die Clausel bey der Besiege-
 lung gemeintlich gebraucht: Das das Siegel mit Wissen vñ Willen angehengt oder
 auffgedruckt sey / Vnd wo einer also mit seinem Wissen vnd Willen besiegelt / der
 muß des also gestehn / müñt das jentge / das er besiegelt / damit an / vnd muß es gedul-
 den / so es jm auch zu Schaden reicht / vt per Cyn. & Bal. in l. distrahente. C. de reb.
 alie. non alie. facit l. fideiussor. §. Pater Seij. ff. de pignori. Schurff. in Cons. 17.
 centuriae 1. num. 13.

Vnd wo einer sein Siegel oder Rundschaft an einem Brieff oder Urkunde
 findet / der nicht gestendig ist / das es mit seinem Wissen vnnnd Willen daran kom-
 men sey / dem thuts keinen Schaden / vnnnd mag das auch mit seinem Eyde selbst
 dritt abziehen / so die andern zweene schweren / das sie glauben / das er recht schwe-
 re / Davon sagt die Glos. Lehenrecht. c. 19. Vnd wiewol dasselbige Recht ordenet /
 das er das selbst siebendt abziehen soll / So wirdt doch im Gebrauch gehalten / das es
 selbst dritte gnug ist / wie davon die Glos. daselbst sagt. & c. licet vniuersis. de testib.
 Dann das Sächssisch Recht / wo es von sieben Zeugen sagt / wirdt nicht in Pra-
 etica gehalten. Wo aber einer saget / es sey sein Siegel nicht / das bedarff er nicht
 abziehen / es thut ihm auch keinen Schaden / Es were dann / das es vom Widertheil
 beweiset

Der Erste Theil

beweiset würde / daß es sein Sigel sey / vnd befünde sich / daß er sein eygen Sigel verleugnet / der wird mit der Peen des Falsches gestrafft.

Vnd wiewol das Sigel viel Macht vnd Wirkung hat / dan noch allein vnd ohn Schrifft / ist es ein einziger vnd stummer Zeuzeug / der da nichts beweiset / vt per Bar. in l. falli. C. de furt. Inno. in c. 2. de fide instru.

Vnd wo ein Sigel oder Pitschafft auff ein Charta oder Membran gedruckt wirdt / daß darauff oder dareyn möge geschriben werden / diese Versiglung ist nicht ohn Argwohn des Falsch / hat wenig auff ihr / die Schrifft werde dann von dem Herrn des Sigels angenommen / Abb. in d. c. 2. de solut. & per Inno. in d. c. de fid. instru. Vnd solch Charta heist man jezundt ein Blancket.

Dem Sigel ist nicht allwegen zu glauben / dann wann es vnbekandt / oder das Wappen vnd die Schrifft darumb vnständlich vnd vnleslich ist / so wirdt das nicht zugelassen / Specu. tit. de proba. in §. 3. vers. decimò. l. si qui. C. de Episcop. & Cle. & per eundem in tit. de instru. edi. §. Instrumentum ergò pub. vers. item quòd imago Sigilli. vbi vide. quibus modis sigillum aliàs impugnari possit.

Von der Schrifflichen Beweisung vnd Brkunde.

Ein Schriffliche Brkunde oder Beweisung ist nichts anders dann ein Schrifft / darinnen die geschehen Handlung / die damit zu beweisen / begriffen ist / vnd also dieselbige den Richter vnterweiset / des so geschehen ist.

Vnd in dem zweyerley Schrifte sind / als öffentlich vnd einzig oder priuata. Also auch sind zweyerley Instrumenta, öffentliche vnd priuata. Öffentliche Instrumenta sind die / welche vor dem Richter alleine einen vollkömnen Glauben machen / vnd ist nicht noth / daß die Zeuzeugen so darinn geschriben / noch auch der offenbar Schreiber der das gemacht / neben dem Instrument mit fürgestellt werden / das durch ihre Aussage zu bekrefügen / dann so gleich die Zeuzeugen / vnd auch der offenbar Notarius gestorben were / dan noch thut das Instrument an ihm selbst ein vollkömne Beweisung / vt in c. 2. de fide instru. Glöf. in l. 2. in verbo. publicum. ff. quemad. testa. aper.

Aber wo es bey Leben des offen Notarien in einen Zweifel gestellt würde / ob der offenbar Schreiber darinnen geschriben / das Instrument gemacht oder nicht / so müste er fürgestellt vnd befragt werden / darinne würde seiner schlechten Aussage geglaubet / l. si quis decu. C. de fal.

Vnd diese Schrifften / die von den offenbarn Schreibern gemacht / vnd die Gerichtshändel / werden im Rechten für öffentliche Instrumenta / vnd die andern für einzig oder priuata gehalten. Es were dann an ein Orth diese Gewohnheit / daß etlichen andern Schrifften / als Rahts Büchern / Ampis Büchern / Cansley Recept Büchern / &c. vollkömner Glauben auch gegeben würde / als dann thetten sie auch ein vollkömne Beweisung / ob die gleich durch einen offenen Notarium nicht gemacht weren / de quo casus. in c. inter dilectos. de fide Instru.

Denn die Acta vnd Gerichtshändel / so die auch gleich durch ein schlechte Person / welche ad officium Tabellionatus nit creiert / Doch daß die darzu verordnet vnd verendet ist / ins Gericht Buch geschriben werden / im Rechten als für öffentliche Schrifften geachtet / so auch dabey keine Zeuzeugen geschriben seind / Casus singularis in l. ne in arbitris. C. de arbit. in princ. vbi hoc Bal. signanter tenet.

Aber daß die Schrifte / die ein öffentlicher Notarius macht / für ein offen Instrument / daß da vollkömlich beweisen soll / möge angenommen werden / ist von nöten / daß sie erstlich habe die anruffunge Göttliches Namens / die Jahrzahl / die Indiction /

diction / den Tag des Geschichts / den Namen des Pabsts oder des Keyfers / die Stelle / die Namen der Gezeugen / den Namen des offenbaren Schreibers vnd sein Zeichen / Vnd die muß ein jeglich Instrument in sich haben / vt in Auth. vt prapo. no. impera. in §. vnde Sancimus. col. 5. & in l. contractus C. de fide instru. Sonst / ob wol ein offenbar Schreiber eine Schrift macht / so diese jetzt angezeigte Stück alle / oder eins Theils darinn nicht begriffen seynde / so kan doch dieselbig eine gnugsame Beweisung nicht machen / vnd insonderheit / wo er keine Zeugen darinnen geschrieben hat / Scripturæ Tabellionis non creditur, nisi habeat testes. vt in Auth. de tabelli. in prin. col. 4. & per glo. in l. generali. C. de tabularijs. lib. 10. & plenè per Alex. de Imo. in Conf. 13. in 3. volu. verf. constat autem. in primo volu. licet ei circa acta, sine testib. creditur, vt ibidem in d. §. constat autem.

Von den offen Notarien.

In offen Notarius / das seinen Schriften Glauben geben werd / muß von dem Pabst / Keyser oder König / creiert werden / vnd also sagt Bart. in l. 1. ff. de offi. proconf. & legat. l. Barbatius. ff. de offi. præto.

Vnd der / so zu einem offen Notarien gemacht wirt / muß zu den Heiligen schwören / das er sein Ampt treuwlich vnd auch mit fleiß außrichten wolle / vt in c. ad audientiam. & ibi Do. de præscript. & in c. ego. de iureiur. Vnd folgendt ist die gemeint form des Eydes / wie auß dem Instrument der Creierung zu vernemen. Ich N. schwer der Keyserlichen Mayt. dem Römischen Reich / vnd allen nachkommenden Keysern / Treuw / wil auch in keine Noht seyn / dawider sie gehandelt / sondern wil iren nutz verantworten / treuwlich helffen befördern / Schaden verhüten / Ich wil auch alle instrumenta publica vñ priuata, letzte Willen / Testamenta, Codicillos, Gerichtliche Acta / vnd alles was mir Amptshalber fürkömpt / zu machen oder zu schreiben / dasselb gerecht / lauter / getreuwlich / ohn allen Argwohn / falsch oder Betrug / schreiben / lesen / verrichten / dictiern / darinn nicht ansehen / Häß / Geld / Schenckung noch Gunst / Die Schriften aber die ich in publica forma zu verfertigen / auffreines Bergamendi / nicht auff zerschaben Papier / treuwlich schreiben / der Zeugen Sag bis nach der publication treuwlich verschweigen / wil auch der Spittäler vñ armer Leut Sachen / nach mein besten Vermögen befördern / Wil auch alles anders thun vnd verrichten / was das Ampt eines offnen Notarij erheyß vnd außweyß / als mir Gott helff / vñ die heiligen Euangelia / Amen. Dieser Eyde vñ Creation macht / das den Notarien in iren Schriften / auch on Gezeugen / als in Gerichtshändeln / Glauben gegeben wirt / c. quoniam contra. de proba.

Vnd ob wol ein offen Notarius einem jeden sein Ampt / weil das gemein ist / mittheilen sol / vnd das auch zu thun schuldig ist / dan noch mag er sein Ampt einem andern kräftiglich nit mittheilen / er sey dan darumb angesucht vnd also requiriert / vnd auch gegenwertig / In massen ein Gezeuge nicht gezeugen soll / er sey dann darumb angesucht vnd geladen / vt per Specu. tit. de instru. edit. & in §. breuiter. verf. sed pone. & ibi Bal. in addi. versic. Notarius intelligitur conficere instrumentum. Dann wann der Notarius etwas schreibt oder macht / darumb er nicht gebetten noch erfordert ist / damit macht er sich verdächtigt / vnd macht sein Aussage damit nichtigt / vt in l. ad finem. ff. de testib.

Vnd wo der Handel jr zweene belanget / darüber der offen Schreiber ein Instrument machen soll / so ist noch / das er von den beyden requiriert vñ ersucht werde / die

Befunde

Der Erste Theil/

Bründt oder Instrument zu machen/ Wo es aber eine Part allein belangt/ so ist es auch genug/ daß er von dem einen gebetten werd/ secundum Bal. in addi. ad Spe. in tit. de instru. edi. verif. tabellio. Alexan. in l. prætor. §. i. verfic. in Glof. in verbo, meum. ff. de eden.

Die Instrument vnd Bründt/ die der offen Schreiber also macht/ die soll vnd muß er den Partheyen/ iren Anwälden oder Erben/ der ihn darumb angesucht oder requiriert hat/ vberantworten/ per Bar. & Ang. in l. si quis ex argentarijs. §. pertinere. ff. de eden. Deñ wo der Notarius das Instrument zu antworten auß Betrug verzeucht/ oder mit gibt/ oder sonst das verbirget/ oder vmbkommen läßt/ so ist er dem Part seinen Schaden vnd Interesse schuldig zu bezahlen/ vt in l. vbi exigi. & ibi per Paul. de Cass. ff. de eden.

Vnd wo der Notarius in seinem schreiben irret/ vnd solchs dem Part zu Schaden kömpt/ den Schaden vnd dasselbig interesse muß er auch gelten/ wo er diesen seinen Irrthumb nicht endern vnd emendieren kan/ Bald. in l. Presbyteri. in fin. C. de Episcop. & Cle. Vnd wo also ein Fähl von dem Notario fürfallet/ so ist mehr zu vermuten/ daß es auß einem Irrthumb/ dann auß einem bösen Fürsatz oder Falsch/ darvorkommen sey/ secundum Bar. in l. erroris. C. de erro. Aduoc. per eundem, in l. si aliquid. C. de fusc. & arca. lib. ii.

Also auch so er die Part auß seinem Betrug/ & sic dolo oder Vnverstandt verzeucht/ ist er Abtrag zu thun verpfflicht/ l. fin. C. de magistra. conue.

Wann aber ein Notarius sein Irrthumb zu corrigiern/ so er in dem irret/ so zu seinem Ampt gehöret/ als in der Jarzahl/ in der Indiction/ in den Namen der Gezeugen/ die mag er ohn Vnterscheid wol endern/ Er fordere die Part darzu oder nicht/ Wann er aber bey der Substantien des Contracts der Parthen irret/ diesen Irrthumb mag er/ ohn Erforderung vnd wissen der Parthen/ nicht endern noch corrigieren/ secundum Bar. in l. Barbarius Philippus. ff. de offi. Procon. & leg. Bal. in l. Consi. C. tit. de insti. C. confir.

Vnd so der Notarius ein falsch bey dem Instrument in seinem Ampt beginnet/ vnd des vberwunden/ so wirdt er damit seins Ampts beraubt vnd entsetzt/ per Bart. in l. si tutor. §. nunc videndum. ff. de suspect. tut. Vnd muß den Schaden dem Parth/ die er damit verlegt/ gelten vnd bezahlen/ per Bal. in l. Presbyteri. in fin. C. de Episcop. & Cleric.

Es begibt sich auch offemals/ daß einer ein Instrument zu seiner Notturfft fürlegt/ daß an frembden vnd fernnen Enden gemacht/ vnd der offen Notarius, der das gemacht vnd dareyn gesetzt/ nicht bekandt ist/ Ob auch solchem Instrument zu glauben sey/ Azo in sum. in Auth. de instru. cautela & fide, sagt/ Ja/ ihm sey zu glauben/ Wo die Schrift des Instruments nicht geschabet/ noch vnterzogen oder cancelliert/ oder auch sonst in irgende einem orth nichtig/ verdächtig/ vnd sonst in allen Stücken ein bestendig Instrument ist/ vnd der/ welcher des Instruments gebraucht vnd fürlegt/ ein Glaubwürdige/ vnd kein verdächtige Person ist/ Aber der Specu. in tit. de instru. editio. in §. restat. verif. seq. quid si producitur, sagt: Daß es in diesem Fall gut sey/ daß ein Richter den/ der solch vnbekandt Instrument des Notari halben gebraucht/ soll schweren lassen/ daß das Instrument recht vnd wahr/ vnd von einem Offen Notario gemacht sey/ arg §. si tamen quisquam. in Authent. de inst. caut. Wo

aber die Person/ die des frembden Instruments gebraucht/ an ihr selbst verdächtig ist/ so wirdt auch dem kein Glauben geben/ es werde dann fürkräftig beweiset.

Von dem Transsumpt.

Diesen Instrumenten oder Urkunden / die von einem andern Notarien / auß einem andern Instrument gezogen / vnd also transsumiert werden / den würde kein Glaube geben / de quo per text. notab. in l. quæcunq; ff. de fide instru. Dann das einem Instrument zu glauben sey / so ist von nöthen / daß der offen Notarius von beyden Partheyen gebetten vnd darzu requiriert sey / aber hie würde er allein von einem Parth gebetten vnd requiriert / Zu dem / so würde keinem offen Notarien geglaubet / dann allein in den Dingen / die vor ihm geschehen sind / die er gesehen vnd gehört hat / Nun der Notarius / der also ein Instrument transsumiert oder exempliert / der hat nicht den Inhalt im Instrument begrieffen oder gesehen / darumb thut es kein glauben.

Es sey dann / das solch Transsumpt öffentlich eröffnet vnd publiciert werde / alsdann hat es volkömlichen Glauben / als nemlichen / daß der Parth / der das Transsumpt hat machen lassen / den Richter bitte / daß er es eröffne vnd publiciere / darauff citiert er den / wider welchen das Transsumpt gemacht / zusehen das zu publicieren / vt in Auth. si omnes. C. si minor ab hæred. absti. Vnd darbey sollen auffswenigst zweyen Notarien seyn / die da Glauben geben / daß sie das Haupt Instrument kräftig / vnvermactelt / vnradirt / vnverdächtig befunden / vnd das Transsumpt mit demselbigen / von Wort zu Wort vbereynkomme / &c. Vnd das darauff der Richter erkenn / daß diesem Transsumpt Glauben gegeben werde / Hanc formam ponit Odofred. in d. l. quæcunq; ff. de fide Instrumen. in §. ostenso. per discursum.

Vnd es würde keinem Transsumpt geglaubet / es sey dann der Parth / wider den das gebraucht wirdt / darzu geladen / vt in d. §. ostenso. in vers. & nota. quod si aliqua. & versic. qualiter autem fiat.

Wo aber der Notarius / der das Instrument gemacht / dasselbig transsumiert / diesem Transsumpt würde geglaubet / dann ein jeder Notarius mag von einem Geschichte wol viel Instrumenta machen / vt in l. vnum. ff. de testa.

Vnd wo ein solch Transsumpt dem zu glauben ist / fúrther transsumiert würde / diesem Transsumpt würde nicht Glauben geben / dann weil es so weit reichet / so kan ihm auch kein Glauben geben werden / transsumptum enim transsumpti, nullam facit fidem. per l. Sancimus C. de diuers. rescript. & not. in auth. si quis in aliquo documento. C. de edend. & per Alex. in Conf. 138. i. volum.

Von dem Protocol.

In dem offen Notarien würde ein andere Schrift gemacht / welche ein Protocol oder abbreviatura genannt wirdt / das ist die Schrift / wann ein Notarius zu einem Handel oder Contract darbey zu seyn / vnd darbey ein offen Instrument auffzurichten / gebetten wirdt / so pflegt er erstlich auffzuzeichnen den Namen oder Handel an ihm selbst / den Tag / Stelle / Gezeugen. Wo er nun das Protocol in ein offen Instrument nicht bringet / so würde dem Protocol nicht geglaubet / de quo per Bart. in Rub. vers. vltorius circa istam. de fide Instr. C. & ibi. per la. But. Wo aber in dieser Verzeichnuß oder Protocol / die andern selbst ständige Stücke / so zu einem offenen Instrument gebären / gesetzt seyn / als die Jarzahl / der Name / des Papis oder Keyfers / Indiction Zeichen / &c. So heist Bald. daß dem geglaubt werde / vt supra hoc idem sentit Alberic. de Rosat. in l. contractus. versic. quæro vtrum. C. de fide Instrumen. Vnd wo solch Protocol durch den Notarium in sein Buch /

S

darcyn

Der Erste Theil

Dareyn er seine Handel des Notariats zu schreiben pflegt / mit den Stücken die zu einem offen Instrument gehören / außgebreitet wirdt / dem wirdt vollkommener Glaube gegeben / vt per Bald. & Alberic. in locis supra allegatis.

Vnd ein Notarius mag sein Protocoll in den Stücken / welche die Umstände des Handels oder Contracts belangen / außbreiten vnd extendiern / Aber in den Stücken / welche die selbst Ständigkeit vnd Substantien des Contracts oder Handels angehn / mag er es nicht außbreiten / sonder muß es darinnen unverändert bleiben lassen. Also sagt Bald. in Rubric. C. de fide instrumen. Dann das Wörtlein / *re.* welches offft im Protocoll befunden wirdt / deutet allein die außbreitung bey den Umständen / Vnd die so auß der Gewohnheit bey den Instrumenten geschehen mögen / Ita notanter dicit Bart. in l. Gallus. §. item credendum. ff. de libe. & post.

Vnd das ist zu vernemen von dem Notario / der das Protocoll gemacht / daß es derselbige / wie jekunde gesagt / extendieren / außbreiten vnd in ein offen Instrument bringen möge / Wo er aber die Extension einem andern Notario oder Schreiber zu thun befehlet / als wann er verhindert were / so mag der nicht einen Buchstaben mehr noch weniger in das Instrument bringen / dann so viel das Protocoll in sich helt / Dann wo er das weiter außbreitet / was das ist / das ist nichtig / Aber das ander / was dem Protocoll gemäß / bleibt kräftig / secundum Bald. in d. Rubric. de fide Instrumen.

Von Beweisunge der Verlust eins Instruments.

Es begibt sich offtmals / daß einer seine Brieffliche Urkunde / mit welcher er seine Sache beweisen kan / verleuret. Ob nun diese Verlust durch Gezeugen möge bewiesen werden / Glof. 2. in l. sicut, &c. de fide Instrumen. sagt / Daß die Gezeugen / welche die Verlust des Instruments außsagen / eine halbe Beweisung thun / Also daß dem / der das verlohren / der Endt / zu erfüllung der Beweisunge der Verlust / möge außgelegt werden. Aber Bart. in d. l. sicut, sagt: Wo die Gezeugen alleine von der Verlust außsagen / vnd sonst nichts mehr / daß die gar nichts beweisen / Wo sie aber darbey von der Sache oder Contract / in dem verlohrenen Instrument verleibet / daß sie darbey gewesen / also vnd also geschehen sey / vnd das gehört vnd gesehen haben / gezeugen / die thun ein halbe Beweisung / Also / daß der Endt zu erfüllunge solcher halben Beweisung / dem Verlierer außgelegt wirdt / vt ibidem. per Bar. de quo Glof. 2. de censib. quæ dat aliam doctrinam.

Von der Beweisung der Priuat Schrifften.

Der Priuat Schrifften werden dreyerley erfunden / als die ein Schuldiger seinem Gläubiger gibt. Zum andern / Die Schrifte welche die Händler vnd Handwerker machen. Zum dritten / die Sendbrieffe / die einer dem andern schreibt.

Die ersten / Welche die Schuldiger ihren Gläubigern geben / die im Rechten Apotissa oder Apocha genaüt werden / vt in l. pluris Apochis. C. de fide Instrumen. Als da einer einem andern Verschreibunge gibt / darinnen er bekennet / er sey ihm Geldt schuldig / daß oder das zuthun verpflichtet / Wo er nun die nicht bezahlt / oder das so er verschrieben / nicht thut / vnd er darumb für Gericht beklaget / ob nicht die wider ihnen beweiset / *re.* Auff diesen Fall ist zu sagen / wo der Beklagte der Schrifte geständig / so beweiset sie vollkommenlichen wider ihn / dann die schlechte Schrifte

Schriefft beweiset gnugsam / wider den der sie geschriben / oder sonst für die seine be-
 kenneet / Auch / so sie abwesens des andern Theils geschriben ist / l. Pub. in fin. ff. de
 posit. Glof. in verbo faciamus. in §. Si quis igitur. in auth. de instru. caut. col. 6. in
 l. scripturas. & per Bar. C. qui pot. in pig. habe. Wo aber der / wider den die Schriefft
 gebrauchet wirt / daß er sie geschriben / auch des Inhalts nicht gestendig / alsdann /
 wo diese Schriefft von den zweyen Partheyen / vund mit dreyen Gezeugen vnder-
 schriben / welches also die Gezeugen außsagen / oder sonst dabey gewesen vnd gesehen
 haben / da der Schuldiger sich vnderscriben hat / so beweiset diese schlechte Schriefft
 vollkomlichen wider den Schuldiger / text. est in Auth. Si quis C. qui pot. in pig.
 Vnd in diesem fall / weil er seine Schriefft geleugnet / vnd der vberwunden ist / so muß
 er zwiefach gelten / vt in Auth. contra, qui prop. C. de non num. pe.

Wo aber diese schlechte Schriefft nicht von den Partheyen / sonder von den Ge-
 zeugen / oder die sonst darbey gewesen seind / da sie gemacht / so der drey seind / vnd das
 also gezeugen / so beweisen sie auch gnugsam / doch mit der vergleichunge der Schriefft /
 & sic cum comparatione literarum, vt in auth. at si contractus. C. de fide instru.
 Wo aber die keine Unterschrift / auch keine Gezeugen hat / vnd also mit einer andern
 Schriefft des Schuldigers nicht vergleicht werden mag / als dann kan sie nicht be-
 weisen / Wol gebiert sie eine Vermutung / Bar. & post eum Baptist. de Cacialub. in l.
 admonendi. ff. de iurciuran.

Vnd wie die schlechte Schriefft / wo sie nicht also geschicht / wie ichundt angezeigt /
 wider den der sie gebraucht / nicht beweiset / also beweiset sie ihm zu gute vnd zu nutz
 auch nichts / vt in l. exemplo. C. de proba. aber wol beweiset sie wider ihn / so er der ge-
 braucht / vt in d. l. Pub. ff. de posit. Subscribens se propria manu alterius scripturæ,
 omnia in ea contenta fateri & probare censetur, & sibi præiudicat, quando scilicet
 se subscribit huiusmodi scripturæ, lectæ vel agnitæ tanquam propriæ. D. Hiero.
 Schurff. in Conf. 17. primæ Centuriæ.

Von der Beweisung der Bücher vnd Register der
 Kauffleute oder Handtwercken.

Diesen Büchern oder Registern Glauben geben werde / daß sie wider die / so
 dareyn geschriben / beweisen / ist zu mercken / daß diese Bücher oder Register /
 wider den / der sie geschriben oder zu schreiben befohlen hat / gnugsam bewei-
 sen / vt in l. quædam, §. numularios. ff. de edend. Aber für ihn / zu seinem Nutz vnd
 Frommen / beweisen sie nichts / vt in l. exemplo. C. de prob. & decidit. Glof. in d. l. que-
 dam. Es were dann / daß das Register oder Buch etwas in sich hielte / das allein an
 dem Willen vnd Gemüte des / der es geschriben / gehalten hette. Als wann darinnen
 befunden / daß der Kauffmann oder das Handwerck etwas anneme / bestätigte / oder
 dareyn bewilligte / das bey ihm gestanden / vt in l. Nesenius. ff. de neg. gest.

Es were dann auch / das ein Gewohnheit in einer Gegendt were / daß diesen
 Büchern Glauben gegeben würde / de quo per Bar. in l. omnes populi. ff. de iusti. &
 in. Vnd wo die Gewohnheit also vorhanden were / so were doch die in den Dingen
 vnd Fällen / die den Kauffmannschas oder das Handwerck angienge / zu vernemen /
 vnd sonst in einem andern Thun nicht / prout in simili quæstione dicit Bald. in l. fin.
 C. ad Macedo. Auch so were diese Gewohnheit zu vernemen / wo ein Richter bey
 den Büchern nicht eine Verdacht vermerckte / sonst were diesen schlechten Büchern
 auch nicht zu glauben / debet enim conuenire conscientia Iudicis, secundum
 Bald. in l. vnica. C. de confess. & per Bald. in c. 2. in 5. colum. versic. ego addo. de
 probat. ext. Auch were die Gewohnheit nicht in grossen Summen zu vernemen /
 S ij dann

Der Erste Theil/

dann bey denselbigen wirdt leichtlich Betrüglich gehandelt/secundum Abb.c. benè. de postu. præ. circa fin. Abb. in c. bonæ memoriæ, de postu. Præ. citans Bal. in l. i. C. de confels.

Vnd alles was in den Büchern der Kauffleute geschriben ist/ vnd darinnen befunden wirdt/ist zu vernemmen/das es alles auß ihrem Geheiß vnd Willen dareyn geschriben sey/vnd was des wider sie ist/beweiset gnugsam/vt in l. si quis ex argentiarijs. §. rationem. ff. de edend. & Bart. in l. quædam sunt. ff. de edend. per l. exemplo C. de proba. Vnd ob sie sagten/ Es were mit ihrem Willen dareyn nicht geschriben/so wirdt ihnen nicht geglaubet/per Alexand. de Imo. in Consil. 290. incipit, ponderatis his. in 2. colum. versicu. fortiùs videmus. Dann ein jeder der ein Buch/ Register oder Schrifft bey ihm behelt/ der wirdt geachtet/das er dasselbig annemmen/ bestätige vnd gestendig sey/ alles das darinnen verleiht ist/vt in l. filiusfamili. patre absent. ff. ad Macedo. & in Cle. l. de pro. Vnd insonderheit hat das statt/ wo auff das Buch oder Register geschriben ist/ das ist das Buch des/ oder des/ quia per subscriptionem libri, videtur dominus libri sine dubio, notitiam contentorum in eo habere, vt per Alexan. in l. si ita stipulatus. §. Chryfogonus. ff. de verbor. oblig.

Von der Beweissung der Sendbrieffe.

ES werden die Sendbrieffe gemeiniglich gebraucht/ darinn einer dem andern offtmals zu schreibet/ das vnd ein anders/ wo nur dasselbige dermassen geschrieben/ das es in den Sendbrieff hat mögen gesetzt/ vnd dem andern verpfändiget werden/ die Zuschreibung führet eine Verpflichtung cyn/ welche auch damit beweiset wirdt/vt in l. Titius Seio. de consti. pecu. vnd sonst nicht/vt in l. Publia. §. fin. ff. de posit.

Vnd die Sendbrieffe werden den Abwesenden zugesandt/ dann weil einer mit einem andern/ der Abwesend ist/ seine Meynung mündtlich nicht reden kan/ so schreibet er ihm davon/ vnd darumb sagt Bald. in d. l. Publia. §. Titius. de. positi. Das es ein Thor ist/ der dem gegenwertigen ein Brieff zusendet/wiewol doch die Schriffe allezeit redet/Scriptura enim semper loquitur. l. nuda. ff. de donat. Ist zu vernemmen/ weil der lebet der sie geschriben oder hat schreiben lassen/ dann wann der nicht mehr reden kan/so hört die Schriffe auch auff zu reden/vt ibidem.

Vnd das der Sendbrieff den/ der ihn geschriben oder schreiben hat lassen/ wie vermeldet/ verpflichtet/ ist wahr/ wo die Meynung darinnen begrieffen/ gewis vnd auch deutlich angezeigt ist/vt in l. Lucius. ff. de fideicommissa. liber.

Wo aber der Sendbrieff mit seinem Inhalt gemein/ vngewis oder zweiffelhaftig ist/ als seind die Credensbrieffe/ die in ihnen selbst nichts gewis angeben/ sondern sich auff die mündtliche Verbunge des Gesandten erstrecken. Also/ Was der werben wirdt/ das wollet ihm glauben/ diese Schriffe verbindet den/der sie geschriben hat/nicht/l. si verò non remunerandi. §. cum quidam. ff. Manda. & in l. fin. & ibi Cyn. C. quod cum eo. Wo aber diese Brieff also geenget werden/ Nemlich/ ihr wöllet dem meiner Meynung/ der er von mir gnugsamlich vnd vollkömlich berichtet/ vollkömnen Glauben geben. Die verbindet den Schreiber derselben Schriffe/ wo der Schreiber ein naitzhafftige Person/ vnd der Werber sein Factor oder Händeler ist/ sonst weil alleine geschriben wirdt/ ihm Glauben zu geben/ damit wirdt kein Contract oder Obligation eynggeführt/ de quo plenè per Do. Vitalem, in suo tracta. clausu. in clausula enumerata. verbo, in Epistolis. in 3. col. in fin.

Wie hieroben gesagt/ das der Sendbrieff dem Abwesenden zugesandt wirdt/
wo nun

Wo nun der Schuldiger seinem Gläubiger schreibt / dieser Brieff beweiset wider ihn vollkörnlich. Wo aber den nicht der Schuldiger / sonder einander geschrieben / ist aber mit dem Pitschafft des Schuldigers besigelt / so beweiset er dergleichen vollkörnlich / wider den Schuldiger / vt in l. si qua per calumniam. C. de Episcop. & Cler. Dann das Pitschafft oder Sigel macht die Schrift / die damit besigelt / gewiß / secundum Bald. in l. in bonæ fidei. versic. sequitur videre. C. de reb. cred. Wo aber die Schrift oder Sendebrieff kein Sigel oder Pitschafft hat / vnd der Schuldiger leugnet seiner Schrift / so mag diese Schrift / gegen einer andern seiner Schrift / die er geschrieben / comparatione literarum, vergleicht werden / So sie sich mit derselbigen vergleicht / so beweiset sie nach gemeinem Wahn gnugsam / vt per Bart. in d. l. admonendi. de iure iur.

Eins ist in diesem Fall der Sendebrieffe zu merken / wo einer einem ein Brieff schreibt vnd darinnen anzeigt / daß er ihm hundert Gulden schuldig sey / jener nimpt den Brieff zu sich / vnd sagt nichts darwider / damit bekennet er sich schweigende zu dem Inhalt des Brieffes / vnd kömpt ihm zu Schaden / text. est sing. in l. si filius. ff. ad Macedo.

Vnd ein jeglicher Sendebrieff soll haben den Namen / Zunamen vnd Überschrift / sonst verpflichtet er den nicht / der ihn sendet / ita colligit Bald. in l. constit. ff. vet. Vnd so alleine das Sigel oder Pitschafft auffgedruckt / vnd der Name nicht vntergeschrieben / so hat dieser Sendebrieff auch keine Wirkung / vñ verpflichtet nichts / vt est textus in l. ad testium. §. si quis ex test. ff. de testib.

Vnd wann die Sache im Sendebrieff / etwas viel belanget / so soll nicht als ein der Name vnd Zuname / sondern auch die Herrlichkeit / Dignitet oder Ampt des / der den sendet / auffgeschrieben werden / casus in l. sacri affatus. C. de diuers. rescript. Dann grosse Sachen vnd Handel / wollen mit mehrer Herrlichkeit / dann die kleinen gehandelt seyn / per text. in c. venerabilem. in §. rationibus. qui fil. sint leg.

Herzog Augusti Churfürsten zu Sachsen/neuwe Constitutiones, Anno 72. außgangen.

Wann der Kläger dem Beklagten den Grundt der Klagen in das Gewissen stellet / vnd der Kläger wil dasselbige mit Beweisung vertretten / Ob dann der Kläger auff sein Bitt zuzulassen.

Derweill dem Kläger gebüret / dem jenigen / so er einmahl selbst erwehlet vnd beliebt / nachzusetzen / auch disfalls dem Beklagten der Rechten Wohlthat nicht zu nemmen ist / Sintemal derselbige / da er gleich zu vertretung seines Gewissens / keine gnugsame Beweisung verführet / gleichwol der gemeinen Practicken nach / den Eyde nachmals schweren Fan / So soll auch disfalls der Kläger mit keiner Gegenbeweisung zugelassen / sondern dieselbige jme stracks / ohne Mittel / ab erkandt vnd abgeschlagen werden.

Desgleichen soll es auch gehalten werden / wann Klägern der Haupt Eyde / von dem Beklagten referiert wirdt / Nemlichen / daß er auch in solchem Fall / ganz keine Beweisung / zu vertretunge seiner Klagen / führen möge / sondern den referierten Eyde stracks zuleisten schuldig sey.

Der Erste Theil/ Was nach geleisttem Endt geschehen soll.

Wann der Beklagte den referierten Endt geschworen / so soll stracks Inhabts der Acten/was darauff Recht ist/ erkandt/ vnd da sich gleich Kläger erbieten würde/ zubeweisen daß der Beklagte Unrecht geschworen/ soll er doch damit nicht zugelassen werden.

Von der Beweisung vnd Gegenbeweisung.

In jeglicher Parth dem Beweisung auffgelegt/ soll innerhalb des Rechtlichen Termins/ in sechs Wochen vnd dreyen Tagen / nicht allein die Beweis Artikel eynbringen / sondern auch an ihme / mit fleissigem anhalten bey dem Richter oder Commissarien/nichts erwinden lassen.

Wann auch der Gegentheil in den Fällen / da die Gegenbeweisung zulässig/ dieselbige vollführen wolte / so soll er innerhalb sechs Wochen vnd drey Tagen / von der Zeyt an / als ihme die Citation zu der Publication der Beweisung zukommen/ sich nicht allein/ dieselbige fürzunehmen/ erklären/ sonder auch in benannter Zeyt die Gegenbeweisung Artikel vbergeben / vnd möglichen fleiß anwenden/ damit das Zeugnuß darinnen vollendet vnd verführt werden müge / da solchs von ihme nicht geschehe / soll der terminus probatorius verflossen / vnd die Gegenbeweisung gleich der Beweisung / ferner nicht zugelassen werden.

So soll auch nach der Publication vnd eröffnunge der Beweisung / keinem Theil / er hette von der Zeugen Aussag Abschrift bekommen oder nicht / ferner Beweisung zu führen/ oder mehr Zeugen verhören zu lassen/ gestattet werden.

Von Briefflichen Brkunden.

Ette Zeugführer/ intra terminum, Copien Briefflicher Brkunden vbergeben vnd eyngelegt/ vnd würde dieselbige/ post terminum, folgendts mit den Originalen stercken / so soll er damit zugelassen / vnd solches zur Beweisung erhebtlich vnd releuant gesprochen vnd erkandt werden.

Von Gesäzen vnd Producten / so nach der Publication der Beweisung vnd Gegenbeweisung eynzubringen.

Wann die Beweisung vnd Gegenbeweisung eröffnet / sollen die Partheyen darauff ohne weiter Verfassunge / krafft dieser vnser Constitution / schuldig seyn / von Zeyt an der erlegten Abschrift / so ihnen auß dem Gericht förderlich/ vnd zum lengsten innerhalb zweyen Monaten / gefolget werden soll / von sechs Wochen zu sechs Wochen / ihre Exception / Duplica, Replica vnd Triplica, eynzubringen/ vnd also mit zweyen Säzen/ Welchsels weise/ zum End Urtheil zu beschließen / vnd mit keinen fernern Säzen zugelassen werden / Es soll aber auch ein jeglicher Parth seine Exception vnd Replica, auff die Beweisung vnd Gegenbeweisung / in einem Satz mit einander zugleich inbringen / damit Vielheit der Säze verhütet/ vnd desto schleuniger zum Urtheil geschlossen werde.

Württemberg

Von Gerichtlichem Proceß. Württembergisch Landtrecht.

72

Von der Partheyen selbst Bekändnussen.

Der Beklagte vor sitzendem Gericht einer Schuldt oder anders / dardurch er dem Kläger obligiert vnd verpflichtet / bekändtlich seyn würde / solle es dafür gehalten werden / als ob es gegen ihme mit Vrtheil erkandt were / vnd ihme ziemlich Zeyt vnd Ziel gegeben werden / vnser Gericht erkändnuß nach / den Kläger zu entrichten.

Es sollen auch die Bekändnussen / so außserhalb Rechts / vor Notarien vnd Gezeugen / oder sonst vor Erbarn Leuten / mit erzehlung der Ursachen / Warumb oder auß was Grundt / vnd in beyseyn der Partheyen oder Gegentheils / solchs annehmende / geschehen / kräftig seyn / ein gnugsame Beweisung eynzuführen / vermög der Rechte.

Wann aber dem Kläger seiner Klagen oder eyngebrachten Artikel / oder dem Antworter seiner särgewendten Gegenwehr / nicht gestanden wirdt / so sollen dem Kläger oder Antworter auff ihr ansuchen / durch das Gericht / Beweisung zu thun zugelassen werden.

Von Schriftlichen Vrkunden besigelter Brieff.

Welcher versiegelte Brieff / die vor der Oberkeit förmlich vnd ordentlich auffzgericht / in Recht eyngelegt / die sollen gute Kundtschafft seyn / Es were dann / daß einiger Aufszug darwider beschehen / die sie Vndienstlich oder Kraftlos machen / das steht zu vnserer Gerichte Erkändnuß.

Handtschriften.

Es sollen auch Ründeliche Handtschriften / darinnen Ursachen derselben außgedruckt / wider den so die geschrieben werden / Beweisung thun.

Ob aber einiger seiner Handtschrift leugnet vnd in Abred stände / so ferr er dann / daß es sein Handtschrift seye / vberwiesen würde / so soll solch Handtschrift nicht allein ihr in Recht verschene Beweisung thun / sonder ob sich befünde / daß einer vnser Vnterthanen solch leugnen bößlich vnd gefährlich gethan / derselbig auch auff Erkändnuß vnserer Gerichten / seinem Verschulden nach gestrafft werden.

Item Rhodel / Vrbar / vnd andere alte Schrifften / die in vnserer Stätten Gewölben vnd Kasten verwahrt seyn / desgleichen Zins / Steuer vnd Rechenbücher / so in vnserer Stätten Rathhäuser ligen / die alle sollen vor vnsern Gerichten gute Kundtschafft geben / Doch vnsern Gerichten / fürnemlich wo Eynred beschehe / ihr Erkändnuß darüber vorbehalten.

Der Kauffleut vnd Handwerker Schuldt Bücher.

Idem Schuldbucher / so zu zeiten durch vnseres Fürstenthums Kauffleut vnd Handwerker / gegen den jenen gemacht werden / die Wahren von jnen Kaufsen oder Arbeyt nehmen / wo die vnargwöhnig vnd ordentlich gemacht / auch die Schuldherrn jr Gewerb vnd Handwerck auffrecht vñ ehrbarlich führen / vnd eines guten Leumbdes vñ Wesens seyn / die sollen vñ mögen auch / nach vnserer Gerichten mutmassen vnd erkändnuß / jr Beweisung thun / Also / daß vnser Gericht / wo die vorerzählten Ursachen vñ Vmbstände sämpelich vorhande / den Schuldherrn zu dem fürgebrachten Schuldbüchern oder Registern / den Eydt in supplementū erteilen.

Wo

Der Erste Theil/

Wo aber zu den angeregten Umständen/andere mehr adminicula, das ist/Behelff kommen/möchte den gemeldten Schuldbüchern/mit so viel Umständen/Verfassen vnd Behelff gesterckt/ohne ertheilung des Eydts geglaubt/ in Gebrechen aber vnd Mangel der obgerührten Umstände vnd Adminiculen/solle den fürgebrachten Schuldbüchern oder Registern nit geglaubt/noch etwas darauff erkandt werden.

Von Fürbringung gemeiner Brieff vnd Urkunden.

S Dauch ein Parthey im Rechten anzeucht/das bey seiner Wider Parthey/ Urkundt/Brieff/Bücher/Register oder Schrifften seyen/vnd begeret die in Gericht zubringen vnd zuverhören/Wo dann solche Urkundt/Brieff/Bücher oder Register/ihr beyder gemein seyen/so ist die Wider Parthey pflichtig/die in Gericht zubringen vnd verhören zulassen/ Doch mit dieser Bescheidenheit/so die Bücher/Brieff oder dergleiche/weitläuffige Schrifften weren/die auch anders vnd geheymne Ding inhielten/so sollen mit gebürlichem fleiß die Aruckel/so gemein seind/von Erbarn Personen/darzu geben/auss dem Original gezogen oder gehört/Vnd alsdann solchem Extract/so viel vnd recht ist/wie auch dem Original selbst/Glauben gegeben werden.

Von Kerffzetteln oder Hölzern.

W Is auch zu Zeiten unsere Vnterthanen sich gegen einander/schlecht gemachter Kerffzetteln oder Hölzern/benügen vnd sättigen lassen/So ferr dan jemandt zu Beweifung seiner Schulden/einig Kerffholts oder Zettel im Recht fürbringen/Daneben von dem andern Theil/die Gegenzettel oder Hölzer auch fürgezeigt vnd gleichständig gefunden würde/solle denselben Glauben geben/vnd darauff durch unsere Gericht erkandt werden. Da aber der ander Theil keins Gegenzettels oder Holzes gestendig/dieselbigen auch nicht fürzeigt/In diesem Fall sollen unsere Gericht auffs alles gethan fürbringen/vnd sonderlich mit fleiß erwegen/in was Wesen/Herkommen/Erbarkeit vnd Glaubens/ein jede Parthey seye/Welcher Theil auch seines darthuns bessern Behelff hab/vnd also nach fleißiger ermessung gemeldter vnd anderer Umständt/zu ihrer Erkändnuß stehn/ob einigem oder welchem Theil/dem Klagenden oder Antworter/zu endlichem Entscheydt der Sach/der Eydt zu ertheilen sey.

Von Persönlicher Kundtschafft.

E S werden alle vnd jede Personen zu zeugen zugelassen/vnd für täglich geacht/ihnen seye dann solchs im Rechten sonderlich abgestrickt vnd verboten/wie dann etliche hernach erzehlt werden.

Welche Personen nicht Zeugnuß geben mögen.

D Je vnter viersehen Jaren vngefährlich seyn. Item/Thoren/Mänig vnd vnsinnige. Item/die offene Achter seyn. Item/ehrlose Leut. Item/die Frauen werden in Testamenten/darinnen man Erben setzt/zu zeugen nicht zugelassen/noch auch in Peinlichen Sachen/man möchte dann durch andere Gezeugen die Warheit nicht gehalten. Item/Vatter vnd Mutter mögen nicht Kundtschafft sagen für ihre Kinder/noch wider sie/defgleichen die Kinder hinwider. Item/Brüder vnd Schwester mögen auch/weder für/noch wider einander/Kundtschafft leisten/es würde dann von dem Widertheil mit Willen nachgeben/oder das außserhalb deren/sonst kein ander Zeugen oder Beweifungen vorhanden weren/oder die
Recht

Recht solchs auch in anderen Fällen zulieffen. Item / Feindt / wo die Feindschafft mercklich vnd offenbar were. Item / Welcher den Eydt / darauff die Zeugen / als nachfolgt / schweren sollen / sich zu vollführen widersetzt.

Vnd ob mehr Ursachen / dann oben begrieffen / in Recht von einiger Parthey angezogen würden / darumb einer zu Gezeugen vntüglich seyn möcht / in denselben Fällen / solle allwegen vnsern Gerichten / jr Rechtlich Erkändnuß vorbehalten seyn.

Von Ordnung der Zeugen Verhöre.

Die Zeugen sollen / wie recht ist / fürgeheissen / vnd dem Widertheil darzu verflüchtet werden / die Zeugen zu sehen vnd zu hören fürzustellen / anzunehmen vnd zuschweren. Item / Die Parthey / wider welche die Zeugen geführt / mag protestiern / ihr alle Exception vnd Notdurfft / nach der Publication fürzubringen / vorbehalten.

Wo aber einer ermeldter Protestation nicht gesättigt / sonder vor Gericht sein Exception fürbrecht / vnd vor der Verhöre begerte aufzuführen / dasselbig / damit das Recht nit verlengt / soll ihme nicht gestattet werden / Es were dann daß er bedacht / sein Exception als bald in specie / vnterschiedlich zu benennē / vñ sich dabey / dieselbig in acht Tagen auffslengst / endlich aufzuführen / er bieten thet / oder daß er glaublich fürwende / seine Zeuge / darmit er sein Eynred wider der Zeugen Person / so wider jnen gestellt / beweisen wolt / möchten ihme hohes Alters / oder sorglicher Schwachheit halben abssterben / oder sonst in die ferne verreyßen / In welchen Fällen ihme solchs vergönnet / vnd in continenti aufgeführt werden soll. Wo aber solch Sorg vnd Gefahr nicht vorhanden / Da wollen wir / daß mit der Verhör fürgeföhren / vnd dem Widertheil sein zu vnd Eynred / biß nach eröffnung der Kundschafft / vorbehalten werde.

Wo der jenig / wider welchen die Zeugen zugelassen seind / vnghehorsam außbliebe / mögen die Zeugen nicht desto weniger angenommen / beeyndigt vnd gehört werden.

So die Zeugen geschworen haben / soll ein jeder insonderheit / in abwesen der Partheyen vnd anderer / durch das Gericht oder Stadtschreiber verhört / vnd sein Sag außser seinem Munde fleißig vnd getrewlich auffgeschrieben / vnd bey den Acten behalten werden / vnd ob die Parthey einen zu adiungiern begern würde / soll das den Partheyen auff ihren Kosten auch gestattet vnd zugelassen werden.

Vnd dieweil die ganze Hauptsach an vnd auff der Verweisung steht / Sollen deshalb vnser Ampelut vnd Gerichte / wo sie fürnemlich Ampis halben / ex officio, die Verhöre der Zeugen vber Feldt / einem andern committieren würden / fleiß vnd auffsiehens haben / ihnen bekandte / fromme / redliche vnd dieser Sachen geschickte Schreiber oder Commiffarios fürzunehmen vnd zu erkennen / damit die Verhör ordentlich / gebürlich vnd mit bestem fleiß verricht / Auch keiner Parthey hierinn was versaumpet werde.

Den Zeugen sollen nach einander die Artickel fürgelesen / sie darauff gehört werden / desgleichen auff die Fragstück.

So die Zeugen einem frembden Gerichtszwang vnterworffen.

Wo die Zeugen dem Gerichtszwang nicht vnterworffen / mag die Parthey solchs dem Gerichte anzeigen / vnd Bitt oder Compass Brieff ihme zu erkennen begern / an die Richter / vnter welchen die Zeugen gesessen / dieselben auff innbrachte Artickel zu verhörn.

Vnd sollen alsdann vnser Gerichte solch Bittbrieff erkennen / vnd dieselben sampt den Artickeln vnd Fragstück / so einige vbergeben / oder sonst mit vermeldung der bewehrenden Materi / den Richtern der angezeigten Zeugen / verschlossen zuschicken /

Der Erste Theil

schicken/mit beger/ sie wollen zu beförderung des Rechts vnd der Warheit/ die Zeu-
gen/ so ihrem Gerichtszwang vnterworffen/ für sich Rechtlich erfordern/ die selben bez-
eyndigen/ vnd folgendts einen jeden Gezeugen/ in abwesen der Partheyen vnd anderer
Mitzeugen/ auff eyngeschlossene Artikel vnd Fragstück der bewährenden Mate-
ri/ angekehrtes fleiß (wie Recht ist) befragen/ verhören/ ire Kundtschafft auffschreiben
lassen/ vnd mit aller Handlung/ so vor ihnen ergangen/ dem Gericht/ vor welchem die
Sachen vnentscheiden schwebet/ verschlossen zuschicken/ Wie dann das alles/ die ges-
mein Form vnd stylus der Bittbrieffe oder Imploratorien mit sich bringen.

Nach dem wir aber bericht werden/ daß vnser Gericht sich hierinnen biß an-
her einer schlechten Form gebraucht/ als/ daß sie allein den Partheyen ein Urkunt
erkandter Kundtschafften mitgetheilt/ vnd damit abgefertigt haben/ lassen wir vns
solchs auch nicht gar mißfallen/ in dem Fall/ da ein Parthey eines gemeinen Compas
Brieffs/ nicht auff ein benannt Gericht oder Oberkeit/ sonder allein in gemein bez-
gerte/ Jedoch/ daß allwegen in solchem Urkunt ein Beschluß vnd Begern vermeldet
werde/ vngefährlich auff ein solch Meynung: Daß derwegen alle vnd jede Gericht/
oder Oberkeiten/ solcher Parthey ir begerte Kundtschafft/ wie bey ihnen gebruechlich
vnd recht ist/ zuverhören vnd eynzunehmen/ vnbeschwert seyn wollen/ das begere sie
in gleichen/ der gebur nach/ gegen jedem zu beschulden.

Von Dilation oder Schub/ so zu Förderung der Zeu- gen geben werden sollen.

Sind mögen vnser Gericht/ zu Führung der Gezeugen oder anderer Beweis-
ung/ nicht allein die erste/ sonder auch die ander vnd dritte Dilation/ Doch auß
bewegenden Ursachen/ mit vorgehender erkändnuß zulassen.

Aber die vierdt Dilation/ soll/ on hier zu sonderlich erforderter Solennitet/ vnd
ansehnliche treffentliche Ursachen/ vnd darauff gefolgter erkändnuß/ nicht gegeben
werden.

Die Solennitet aber/ so zu Erhaltung der vierdten Dilation gehörig/ ist der ges-
talt geschaffen/ daß der jenig/ so diese vierdt Dilation begert/ ein Eydt zu Gott schwes-
ren soll/ daß er weder für sich selbst noch durch andere/ der vorgehörten Zeugen Sag
erlehrnet hab/ daß er auch solche vierdt Production/ durch keinen Betrug/ List
oder Gefährde/ sonder allein zu Fürstandt vn Notturnfft seins Rechtens/ begere/ Vnd
daß er die jenigen/ so er von neuwem zu verhören bittet/ hievor nicht gewißt oder geha-
ben mögen.

Von den Stadtknechten.

Was den Geschwornen Stadtknechten oder Bütteln/ vom Gericht ihres
Amptes halben auffgelegt/ als/ Fürheischungen oder Ladungen für Gericht
zuthun/ Gebott oder Verbott anzulegen/ vnd dergleichen Sachen zu ver-
richten vnd exequieren/ So sie dann solcher ihrer Verrichtung bey ihren Eyden/ Res-
lation vnd Anzeigung thun/ demselben soll geglaubt werden/ Es were dann/ daß das
Widerspiel/ dem Richter dargethan vnd erwiesen würde.

Was aber ein Stadtknecht oder Büttel sonst/ außserhalb seines Amptes/ Kundts-
schafft gibt/ das soll nicht weiter Krafft haben/ daß eins andern einigen Manns Sage.

Von der Feldt Schützen Kundtschafft.

Es ist ein jeder geschwornen Feldtschütz oder Knecht/ in der Sach die ihm zu
rügen befohlen/ einig zu Rechte gnugsam/ ein oder mehr zu besagen vmb ein
Küngung/ wann solche Küngung nit berührt oder antrifft/ Glimpff oder Ehr/ so
siehet

stehet die Befagung zu Erkändnuß eines Gerichts / vnd soll doch in dem allem / dem Gerügten vnabgeschlagen seyn / ob er das begerte / sich zu entschuldigen / vnd das ihm Vnrecht beschehen / darzuthun.

Von Verhörung der Artzt vnd Handtwercksleuth.

S Die Partheyen / Leibs verletzungen oder Beschädigungen halb / mit einander zu Recht wachsen / so sollen auff der Partheyen begeren / oder des Richters gut Beduncken / die Geschwornen / doch der Sachen vnverwandte vnd vnparthenische / Leib vnd Wundtärzt darumb verhört / vnd mit fleiß von ihnen befragt vnd erlehrt werden / wie die Verletzung geschaffen / ob sie wol oder vbel geheylet / was dem Verlessten für Schad / Nachtheil oder Verhinderung seiner Handthierung darauff stehe / ob er nicht durch sich selbst / den Artzt oder andere / versaumt oder versarlotet worden / etc. Alsdann / nach eyngenommenem gutem Bericht der Sachen / sonderlich auff glaubwürdige Deposition der Artzt / auch irer Geschicklichkeit vnd anderer nottürffiger Vmbständen / darauff erkennen vnd sprechen / was recht vnd billich seyn wirdt.

So aber irrungen / Macherlohn vnd Arbeyt halben / allerley Handtwerck berühren / fürfielen / so sollen allwegen die geschwornen Meyster eines jeden Handtwercks / vmb das / so ihr Handtwerck antrifft / verhört werden. Wo aber die Geschwornen nicht weren / oder die Sach sie selbst antrefte / sollen andere glaubwürdige Meyster des selben Handtwercks darumb gehört / vnd alsdann nach Gelegenheit / darauff von vnsern Richtern erkandt werden / was recht vnd billich ist.

Von Kundtschafften / so vor Befestigung des Kriegs / ad perpetuam rei memoriam / eyngenommen werden.

Da wirdt eben das gesezt / was oben bey den Rechten / was dieselben vermögen / angezeigt / darauff gezogen.

Von eröffnung der Zeugen Sagen / vnd eyngelegter Briefflicher Vrkunden.

W Ann nun die Kundtschafften gänzlich vollinführt / sollen zu Eröffnung derselben / vnser Gericht beyden Partheyen ein Gerichtstag benennen / vnd dann auff den angeetzten Termin / die Eröffnung der Publication / in Gegenwart vnd auff begern beyder Theilen / folgender massen beschehen. Daß der Richter die Kundtschafften öffentlich verlesen lasse / oder ob die Kundtschafften lang / vnd nicht wol in Gedächtnuß zufassen weren / daß er beyden Partheyen Gerichtlichen anzeige / daß die Kundtschafften / für Publiciert vnd eröffnet / gehalten werden sollen.

Von Abschrift der Zeugen Sag / vnd wie darauff ferrner zu procedieren.

N Ad mögen die Partheyn vom Richter / wie sich gebürt / der eröffneten Kundtschafften Abschrift begeren / die ihn auch zugelassen / desgleichen Zug vnd Tag / nach Gelegenheit vnd größe der Handlung / gegeben werden sollen / ihr Notturfft dargegen für zuwenden / vnd damit das Recht / so viel möglich / gefördert / solle nach Publicierung der Kundtschafften / jedem Theil ferrner nicht dann zwo

Der Erste Theil/

Schriften / oder zwo Reden zuthun vnd eynzubringen erlaubt seyn / vnd darauff von beyden Theiln allein mündlich beschloffen werden.

Von Eynreden wider der Zeugen Person.

Davon mag gesehen werden / was oben von gemeinen Rechten angezeigt / mit welchen die Ordnung des Orts zustimpt.

Von Eynreden wider der Zeugen Sag / auch eyngelegter Instrument vnd Briefflicher Brkunde.

Davon ist zusehen / was oben von den Rechten gesetzt. Wider die Instrumenta / aber vnd Brieffliche Brkunden mag excipiert werden / das dieselbigen ein offentlichem Mangel oder Falsch haben. Item / Das die Sachen anderst gehandelt / dann darinn begrieffen. Item / Das die Brieff radiert / geschaden / die Sichel zerbrochen / oder sonst argwöhnig / oder das die in Recht eynkommen Brieff / vnser selbst Satzungen / desgleichen vnser Fürstenthumbs Landts Ordnungen vnd Rechten / oder auch sonst den gemeinen geschriebnen Rechten zu wider / oder da die in ander Weg / durch gefährlichen Betrug oder Hinderung / auffgericht vnd zu wegen bracht / oder auch mit verschweigung der Wahrheit vnd angebung der Unwahrheit / vnd sonst verdächtlicher / gefährlicher weiß außgebracht oder erlangt worden weren.

Ob nach eröffneten Zeugen Sag / weiter Zeugen geführt / oder Instrument eyngebracht werden mögen.

Derweil diß Orts die gemeine Recht gesetzt / mag oben nachsehung beschehen.

Wie zu beschliessen vnd der Recht Satz zuthun.

Wann nun die Partheyen ire Notdurfft fürgebracht / ihre Beweifung vnd anders gethan haben / weß sie in der Sachen zugemeinlich verhoffen / sollen sie zu Recht beschliessen. Wo auch einiger Theil / außserhalb gegründter Ursachen / zu Recht nicht beschliessen wolt / sollen vnser Gericht mit der andern Parthey / oder ihrem Anwalde / außser Richterlichem Ampt beschliessen / vnd also die Sach vns angesehen der Gegenparthey Eynred / für beschloffen annemen vnd halten.

Von Beweifung durch Augenschein.

Beweifung durch augenscheinliche Ersichtigung / sollen vnd mögen auch nach Beschluß der Sachen / wo solchs vor gethanem Beschluß begert / oder da es von den Partheyen gleich nicht begert / von vnsern Gerichten auß Richterlichem Ampt / so es die Notdurfft erforderte / vnd dem Widertheil / wie recht ist / darzu verkündt / zugelassen oder eyngenommen werden.

Von Eyden / so zu ergänzung vor geleister Kundtschafften vollnführt werden.

Ind im Fall / da jemand sein Fürbringen gleichwol zum theil semiplenè, vnd also nicht gnugsamlich erwiesen hette / würde der Eydt in supplementum, das ist /

ist / zu Erfüllung der unvollkommenen Beweisung / den Partheyen ertheilt. Ob aber vnd wie / auch welcher Partheyen solcher Eynde auffzulegen / das stehet zu vnserer Gericht Ermässigung vnd Bescheidenheit / die sollen die Sachen mit allen Umständen / Anzeigungen vnd Vermutungen / sonders fleißes erwegen vnd ermessen / in was ansehen / Erbar vnd Dapfferkeit jede Parthey / welche auch der Sachen am besten Wissenhafti sey / vnd was jeder Theil für den anderen erwiesen / auch derhalb besser Vermutung für sich habe / demselben alsdann / vnd auß andern dergleichen Beweegnüssen / nach vnserer Gerichten erkändnuß / solcher Eynde zu erstatten auffgelegt werden mag.

Auß der Bülchischen Reformation.

D Wol an etlichen Vntergerichten / der Brauch bißher gewest / daß man den Briefflichen Schein oder die Clauseln / darumb die Irrungen sich erhalten / den jenigen / dargegen solcher Briefflicher Schein eyngelegt / hat fürgelesen / vnd zu mehrmalen hören lassen / vnd kein Copey darvon geben wollen / Jedoch / dieweil der Inhalt der Brieff oder Clausulen darvon gehandelt / etwan weitleuffig oder dunckel gesetzt / Also / daß nicht wol möglich / der Sachen Notdurfft in der eyle zubedencken / so soll hinfürter die begerte Abschrift niemandt geweigert oder abgeschlagen werden.

Vnd nach dem an vielen Vntergerichten dieser Gebrauch eyngerissen / daß die Schöpffen die Original Brieff vnd Sigel / vnd andere Schriffliche Urkunde / dar an den Partheyen groß vnd viel gelegen / hinder sich behalten / vnd aber sich zutragen künde / daß solche Brieff vnd andere Schrifften / durch Versäumnuß oder Vnglück verloren oder verderblich würden / oder die Partheyen der vielleicht an andern orten auch nottürfftig seyn möchten. Darumb soll hinfürter die Parthey / wider die der Schriffliche Schein eyngelegt / solche eyngelegte Brieff vñ Schein besichtigē / vnd ire Eynrede / ob sie deren einige / wider die sichtbarliche Argwöhnigkeit / oder Mangel an den Sigeln / Signeten oder Schrifften / derselben Brieff vnd Schrifften hette / von stundan währendes Gerichts fürwenden / Es were dann / daß das Gericht auß rechtmässigen Ursachen lenger Zeit darzu gebe / Vnd wann solchs geschehen / sollen den Partheyen ihre Brieff vnd Siegel / auff ihre oder ihres Vollmächtigen Begern wider gegeben / doch davon glaubwürdige Abschriften behalten / durch den Gerichts schreiber collationiert / vnd bey die Acta registriert werden.

Vnter dem Tittel / Von Beweisung mit lebendiger Kundtschafft.

Nach dem es sich auch zu zeiten zutragen kan / daß der Zeug von dem Verhör nicht eigentlich verstanden / vnd sein Kundtschafft auff einen andern Sinn / dann er gemeint / eyngenommen / oder daß er vnbedächtlich in einem Punct irren möchte / Darumb soll einem jeden Gezeug nach beschehenem Verhör / seine Kundtschafft / biß so lang sie Gerichtlich geöffnet wirdt / in Geheim zu halten.

So sollen auch die gefährliche vnd vndienliche Fragstück / als da einer vmb begangen Ehebruch oder dergleichen / welche zu der Sachen nichts thun / gefragt / vermittlen bleiben.

Von Vermutungen.

Durch Mangel der Beweisung / werden etliche Sachen durch Vermutungen gen (welche vngleich vnd vnterschiedlich / etliche auch mehr dann die andere

Der Erste Theil/

erheblich oder vnerheblich geacht) bewiesen/ Deßhalben die Schöpffen/so Vrtheit vnd Recht sprechen werden/ bedächlich vnd mit höchstem fleiß mercken müssen/ ob solche Vermutungē/gewaltig/beweglich/oder auch nothwendig seyn/ daß die Sach dadurch gnugsam dargethan werde/ anders möchte nichts dadurch bewiesen werden.

Von dem Endt in supplementum probationis.

Nach geschicht etwan/ daß auß Mangel gnugsamer Probation oder Beweis/ der Kläger oder Beklagter seine Klag oder Gegenklag vnd Antwort/ nicht vollkörnlich/vnd doch also viel beybringt/daß er ein halbe Beweisung hat/ Also dann mag demselben der Endt/ zu erfüllung seiner Kundtschafft/ nach außweisung der Rechten/zugelassen werden/vnd das allein vmb der Ursachen/ darvon der jenig/ so den Endt thun soll/selbst Wissens hat.

Wo aber der Widertheil an zulassung solchs Endts/ dadurch er vberzeugt würde/Beschwerung trüge/vnd in Recht gegründte Ursachen/ warumb der Endt mit geschehen soll/darthon wolte/dasselbig soll gehört/vnd fürther/ vermög der Rechten/darüber erkandt werden.

Wie Vidimus vnd Transsumpten außgebracht werden sollen.

Nach dem die rechtmässige Beweisung/nicht allein mit lebendigen Personen/sonder auch mit Instrumenten/Brieffen/Siegeln/vnd andern glaubwürdigen Schein geschicht/ wie hernach von Beständigkeit vnd Unbeständigkeit derselben/weiter Berichtung geben werden soll. Vnd dann zu mehrmahl die Vidimus vnd Transsumpten nicht ordentlich außbracht/vnd derwegen mit nachtheiliger Versinderung außträglichen Rechdens verworffen/ So soll es mit außbringung deren hinfürther/ wie folgt/ gehalten werden/ Nemlich/ wann einer glaubwürdig Vidimus oder Transsumpt außbringen wolte/soller den jenigen/ den solchs betrifft/wie sich gebürt/beruffen lassen/vnd zu hören vñ zu sehen/das begert Vidimus vnd Transsumpt/ mit bestimmung einer benannten Zeyt vnd Tags/ nach Gelegenheit der nähe vnd ferne des Abwesenden/ außzubringen. Wann das nun geschehen/ auch die Original Brieff/Sigel oder ander fürbrachter Schein/ an ihren Siegeln/ Schriffen vnd anders/ ohne Mangel befunden/ So mag das begert Vidimus oder Transsumpt/ es komme der erfordert oder nicht/ mit erkändnuß des Gerichts/ als glaubwürdig vnd kräftig erlangt vnd außbracht werden/ welches auch darnach so viel Glaubens hat/ als die rechte Originalia vnd Hauptbrieffe/ Wo aber einige Brieff vnd Sigel/oder ander Schein/ zu Vidimieren fürbracht/welche an Siegeln/ Schrift oder anders Mangel bekommen/so sollen dieselbigen gleichwol mögen Vidimiert werden/Doch des Falls/solchen Mangel in dem Vidimus/mit zuvermelden vnd anzuziehen.

Auß der Graffschafft Solms Ordnung.

Nter dem Tittel/ Von eröffnung der Zeugen Sag/ folgt also: Doch sollen die Schöpffen darauff Acht geben/im Anfang/Mittel vnd Beschluß der Sachen/ daß sie mit ansetzung der Dilation vnd Besdenckzeit/zwischen den Partheyen Gleichheit (da es nit sondere ehechafft Ursachen hat) halten/ keine gegen der andern verkürzen noch beschweren/ Also auch keinen gefährlichen Aufschub oder verlängerung gestatten/ damit allenthalben das Recht/ so viel möglich/ gefördert/vnd kein Partheylichkeit bey jnen gespürt werde.

Vnd

Vnd dieweil nach eröffneten Zeugen Sagen vnd anderer Kundtschafftē / die Hāpfsache gewöhnlichen am allermeisten vnd hefftigsten disputiert / gestritten vnd verhandelt wirdt / so wollen wir nachgeben / daß nach gedachter eröffnūg / jede Parthey / in wichtigen vnd disputierlichen Sachen / drey Fürträge oder Schriffien (doch daß in der letzten endelich zu Recht geschlossen werde) für vnd eynbringen möge / Aber in gemeinen vnd geringen Sachen / sollen nicht mehr als zween Fürträge / oder zwo Schriffien zugelassen werden / vnd daß beyde Partheyen darauff allein mündlich beschliessen.

Nürnbergische Reformation.

Unter dem Tittel / Welche Sachen Summariē gehandelt / vnd wie in denselben procediert werden soll.

Nach dem / vermög der Keyserlichen Recht / alle geringschāzige Sachen / schleunig vnd de plano gerechtfertiget werden sollen / damit der gemein Mann mit langwirigem Rechten nicht beschwert / So sollen hinfüro alle vñ jede Sachen vnd Forderungen / die vierzig Gulden nicht vbertreffen / Summariē / folgender massen in Gerichte gehandelt werden.

Der Kläger soll auff beschehen Fürbot / sein Klag auff das kürzest / in das Gerichtsbuch eynschreiben lassen vnd fürbringen / Darauff der Beklagte alsbald / oder auff den nechstfolgenden Gerichtstag / mündlich antworten / vnd so die Klag verneint würde / der Kläger sich mit Beweisung zu zulassen bitten / darauff soll ihme seine Zeugen auff das nechst Gerichte (aufferhalb ehehaffter Verhinderung) fürzustellen / aufferlegt werden / welche Zeugen / so ferr wider ihr Person kein erheblich Excepcion fürgewendet / alsbald angenommen / vnd mit gewöhnlichem Gelübd vnd Eyde / wo sie dessen durch die Widerparthey nit erlassen / gefertigt / vnd in sitzendem Gerichte / auff mündlich angegebne Weisung Articul / verhört werden.

Vnd sollen beyder Theil Gerichts Procuratores Macht haben / bey solcher Verhör zu seyn / vnd die Zeugen auff gebührende Fragstückc mündlich zu fragen / Vnd solchs alles durch den Gerichtschreiber fleissig auffgeschrieben / auch beyden Theilen oder ihren Procuratoren / der Zeugen Ausslag verlesen werden / vnd darauff jr jeder sein Notturfft / alsbald mündlich fürbringen / vnd zur Endurtheil beschliessen.

Jedoch / wo der Sachen vnd Personen Belegenheit / ein anders nothwendiglich erfordern würde / soll bey des Gerichts Erkändnuß stehen / ein billichs eynsehen zu haben / damit sich niemandt derhalb zu beschweren hab.

Von Zeugnuß auff das Ja oder Nein gestellt.

Es sollen die Partheyen lauter anzeigen / was sie beweisen wollen / Vnd so die ein Parthey ihr fürbringen / auff Ja oder beschehene Ding / vnd die ander auff Nein / vnd nicht beschehene Ding setzt / vnd doch ein jede sich zu Beweisung ihres fürgebens erbeit / So soll der Parthey / die ihr fürbringen auff das Ja / oder beschehene Ding gestellt hat / die Beweisung erteilt werden.

Es were dann / daß der andern Parthey Nein oder Leugnen / ein sondern Beystandt oder Umstände hette / dardurch das Ja oder geschehene Ding verstanden werden möchten / Alsdann sollen sie beyde / wie Recht ist / mit Beweisung zugelassen werden.

Der Erste Theil/

Ob vnd wie Bürgermeister vnd Rahts Personen/auch die
in Emptern seind/ sollen verhört werden.

Nach dem sich bisher vielmaln zugetragen hat/ wann einer den andern vor dem
Bürgermeister beklagt/ vnd auff Verhör beyder Theil Mündtlichen Für-
trag/die Sachen durch den Bürgermeister für Gericht gewiesen worden/das
hernach die Partheyen den Bürgermeister/irer vor jme gethanen Fürtrag halben/im
Gericht für einen Zeugen zubennen vnd fürzustellen/ vnd da er sich derselben Für-
träge nicht erinnert/viel vngebührlicher Red zu treiben vnterstanden/ Welches einem
Raht vnd dem Bürgermeister Ampt verkleinerlich/ auch den Bürgermeistern viele
halb der Geschäfte/solche Fürtrag in Gedächtnuß zubehalten/ nicht wol möglich.
So sollen demnach/sie die Bürgermeister/in Fällen/ da sie in der Hauptsach nichts
verabschiedet haben/nicht schuldig seyn von wegen der Fürtrag/ so vor ihnen gesche-
hen seyn/Rundtschafft zu geben/auch von Gerichts wegen nicht darzu gedrungen
werden.

Von Verhörung Außländischer Zeugen.

S einer Parthey Notdurfft erheischet/Zeugē zu führen/die einem andern Bes-
richtszwang vnterworffen/die solle in Gericht vmb Compass oder Bittbrieff
ansuchen/welche alsdan in gewöhnlicher Form ertheilt/auch die weisung Ar-
tikel/sampt der Zeugen Namen vnd Fragstücken eyngeschlossen/dem Richter dar-
vnter die Zeugen wohnen/überschickt/vnd nach Verhörung der Zeugen/ ihr Aufsas-
gen widerumb verschlossen in Gericht gebracht werden.

Wo aber der Gegentheil Ursachen fürbrechte/das die fürgeschuhte Zeugnuß
durch den andern gefährlicher weiß begert würde/ So mag das Gericht demselben
ein Eydt aufflegen/das er solches allein seiner Notdurfft nach/ vnd zu keiner gefährli-
chen verlengerung des Rechts/gethan/Vnd so er denselben Eydt vollführt/sollen
jme Compassbrieff erlande/vñ ein ziemliche Zeyt/zu Außbringung der Zeugnuß/ge-
geben werden. Doch wo die Sach an ihr selbst klein vnd geringschäßig were/möchte
das Gericht/nach gestalt derselben/hierinn ein billich eynsehen haben.

Wie vnd wann ein Theil dem andern den Eydt anbie-
ten vnd heimwerffen mag.

Es mag ein Parthey der andern/den endtlichen Eydt anbieten vnd wider heym
werffen/der gestalt/wann ein Kläger seines Zuspruchs gar keine Beweisung/
noch ansehnliche Vermutung für sich hat/vñ doch dem Beklagten den Eydt
anbieten wolt/ So mag der Beklagte denselben Eydt annemen vnd vollziehen/ oder
aber nicht annemen/sonder abschlagen/ist auch nicht schuldig/solchen Eydt dem Klä-
ger wider heym zu werffen.

Hette aber der Kläger sein Klag vñ Zuspruch etlicher massen/vnd doch vnvoll-
kömlich bewiesen/ So mag ein Theil dem andern den endtlichen Eydt anbieten/ vnd
welcher am ersten solch anbieten thut/ so ist der ander Theil bey Verlust der Sachen
schuldig/den angebotten Eydt anzunemen vnd zu vollführen/ oder aber dem Anbieter
heymzuwerffen. Vnd so derselb den heymgeworffen Eydt nit leysten wolte/ Alsdann
soll wider in/vnd für den andern Theil erkandt vnd gesprochen werden.

Von Vidimus vnd Transsumpten.

Wann jemandt eynicherley Vidimus oder Transsumpt/ mit vorgehender
Verkündung seines Widersheils/ oder aber vnerfordert desselben/anderwo
aufgebracht hette/vnnd zu seiner Beweisung Gerichtlich fürlegen würde/
das

Das soll in seinem Werth/ vnd vorbeheltlich des andern Theils gebührender Eynred/ angenommen werden/ vnd jedes mals auff beyder Theilfürbringen/ in des Gerichts mässigung stehen / ob vnnnd wie ferrn denselben Transsumpten vnnnd vidimirten Brkunden zu glauben sey/ vnd darauff was recht ist/ erkannt vnd geurtheilt werden.

Von Brkunden/vnder zweyer/ des kleinern oder größern Rahts Insiegeln.

S D Käuff/ Verträge/ oder andere Handlungen in Schrifften verfaßt/ mit zweyer/ des kleinern oder größern Rahts/ als gebettinen Zeugen/auffgedruckten oder anhangenden Insiegeln gefertigt werden / Dieselben Brkunden sollen in Gericht zu vollkömlicher Beweisung angenommen / vnd darauff das recht ist/ erkannt werden.

Von gemeiner Statt Amptleut Bücher.

S D jemandt durch eins Rahts verorducte Amptleut / von wegen gemeiner Statt außständigen Vngelds/Losung/ Steuer/ Zöll oder anders/ für Gericht erfordert würde / So soll auff des Beklagten vernennen / ein Aufzug von der Amptleut Büchern oder Registern/ mit iren Händen verzeichnet auffgelegt/ auch demselben / wo mit glaubwürdiger Schein der Bezahlung dargethan/ oder sonst rechtmässige Ursachen fürgewendt werden / zu ganzer Beweisung / völliger Glaub gegeben/ vnd darauff wider den Beklagten/ mit Execution verholffen werden.

Von der Kauffleut oder anderer Handthierenden/
Schuldt vnd Handelsbüchern.

D Er Kauffleut Schaldt vnd andere Handelsbücher / so dieselben ordentlich/ nach erbarer Kauffleut Gebrauch/ geschrieben seyn/ sollen in Sachen ihre Handthierungen belangende/ für dieselben Kauffleut/ zu Beweisung irer daselbst eyngeschriebnen Schulden vnd Handlungen / dermassen angenommen werden/ da dieselben Kauffleut sonst in iren Gewerben auffrecht vnd ehrbar befunden / vnd eines guten Leimuts seyn/ vnd der Gegentheil solche Bücher durch kein Gegenbeweisung oder rechtmässige Vermuthung kan ableinen/ alsdann mag ihnen der endlich Endt/ zu völliger Beweisung/ ertheilt werden.

Gleicher gestalt soll es auch mit der Krämer / Gewandt Schneider / vnd andern/ so zu offne Läden sitzen/ Handelsbüchern vñ Schuldt Registern gehalten werden.

Der Statt Franckfurt Reformation.

Vnder dem Titul/ Von Bekändtnussen/ so außserhalb Rechtens geschehen.

N D dann auch weiter soll er / der Gerichtschreiber/ in solchen vnd zu gleich auch in allen andern Confessionibus vnd Bekändtnussen/ gut acht geben / keine eynzuschreiben/ es werde dann die Ursach der Schuldt/ vnd woher diereiche / ime außsträcklich angezeigt / vnd da es geliehen Geld were/ soll er beyde Partheyen bey iren Endspfflichten / damit sie vns/ oder so

Der Erste Theil/

oder so der Schuldmann ausländisch were / seiner Oberkeit / darunder er gefessen / verwandt ist / berechten vnd betheuren lassen / daß darwider kein Gefährde noch Betrug gesucht / noch einiger Wucher mitvnder zu Hauptgelt geschlagen / sondern das Geldt allbereit vor der Erkändnuß / vollkömlich vñ auffrichtiglich geliehen worden sey / vnd sollen auch jedes mals zween glaubwürdige Zeugen hierzu genommen werden.

Hett auch der Entlehner / so vnser Bürger / ein Eheliche Hausfrau / vnd wer die auffgeborgte Summa Geldts namhafte / Als von dreyßig / vierzig / vnd darüber / Gũlden / so soll dieselbig seine Hausfrau / wann die Erkändnuß des Jüden geschicht / allwegen selber / oder durch vnser Richter einen / der von ihr befehl hat / ihr Bewilligung anzuzeigen / darbey erscheinen / vnd darein bewilligen / Sonst soll ihres Hauswirts Erkändnuß sie nichts obligieren noch binden.

Würde die Summa der Erkändnuß hundert Gũlden / vnser Statt Wäh- rung / vbertreffen / so soll der Gerichtschreiber die Erkändnußen / wann sie vor ihm wolten geschehen / nicht annehmen / sondern die Partheyen vor vnser Bürgermeister in die Cansley weysen / daselbst solche Bekändnußen eynschreiben zulassen.

Was dann die Bekändnußen / so vor Legaten vnd glaubwürdigen Notarien vñ Zeugen geschehen / betrifft / sollen dieselben / vermög vnser vorigen Reformation / so viel Macht haben / als sie rechtmäßig erfunden werden / sie seyen gleich in Gegenwertigkeit / oder aber abwesen des andern Theils / geschehen.

Wolte auch jemandt seine / oder seines Anwaldts gethane Confession vnd Erkändnuß / auß ehehaften Ursachen / so er zu haben vermeynt / widerrufen / da lassen wir es derwegē bey Verordnung gemeiner Recht bleiben / denen wir hierdurch nichts wöllen benommen noch entzogen haben.

Vnder dem Titul / Von Beweisungen / so durch Schriftliche Bekunden / Instrumenten / Handschriften / vnd dergleichen geschehen.

Waber einige Parthey nach endlichem Beschluß der Sachen / doch zu vor vnd ehe die Endvorthail eröffnet were / solcher Schriftlichen Bekunden eynbringen / vnd hierzu den beschehenen Beschluß zu rescindieren / vnd widerumb zu eröffnen / bitten wolte / soll jr solches keins wegs / ohn erstattung des Eydtis (der Gegentheil beger gleich solchs oder nit) Vnd nemlich / daß sie solche Instrumenta, Brieff vñd Bekunden / erst neuwlich vñd nach Beschluß der Sachen / erfahren vnd bekommen / vnd also auß keinen Gefährden / noch jren Gegentheil dadurch in Kosten zu führen / sondern allein zu jrer Nothdurfft / eynzubringen begere / zugelassen vnd gestatt werden.

So auch die Parthey in beyden nechst erzehleten Fällen solchen Eydt nicht erstatten wolte / so soll zu ermäßigung der Schöpffen stehn / ob sie solche Schriftliche Bekunden alsdann annehmen vnd zu lassen wöllen / oder nicht / Doch im fall sie dieselbigen auffrichtig / vnverdächtig / vnd der Sachen dienstlich befinden / vñ derwegen zulässig seyn / erachten vnd erkennen würden / So soll solche Zulassung anders nit geschehen / es hab dann der Producent dem Gegentheil zu förderst allen auffgewanten Gerichtskosten erstattet.

Aber nach eröffneter Endvorthail / davon nicht appelliert / sondern dieselbig in rem iudicatam, vñ in Krafft ergangen ist / sollen solche Schriftliche Bekunden (ob die gleich erst neuwlich gefunden worden) noch einig ander Beweisung / nicht zugelassen werden.

Etliche seynde Vidimus oder Transsumpta, so auß den Originalien vnnnd Hauptbrieffen/durch einen Notarien oder Gericht/ oder sonst fürneme ansehliche Personen/ in auch glaubwürdigem Schein (wie solchs täglich im Branch ist) gemacht worden/ Dieselben aber seynde ohn die Originalien/ nicht gnugsam zu der Beweisung/ sondern helfen allein dieselbig stercken / vnnnd geben ein glaubwürdige Vermutung für den Producenten.

Etliche seynde versiegelte Brieff/ als Schuldbrieffe/ Verträgsbrieffe/ Verziegsbrieffe/ Bergabsbrieffe/ Heuratsbrieffe vnd dergleichen/ so zum Theil vnder der Oberkeiten/ zum Theil vnder der Partheyen selbst/ oder anderer ansehlicher Personen anhangenden Insiegeln/ bisweilen auch derselben vnderschrribnen Handschriften/ verfertigt. Solche Brieffe/ so fern die Siegel vnnnd die Handschriften derselben recognoscirt vnnnd erkannt worden/ seynde zu einer rechtmässigen Beweisung gnugsam.

Etliche seynde Handschriften / auch Sändebrieffe/ so jemandt mit eigener Handt ober sich/ einer Schulden oder einer andern Sach halben/ gegeben oder von sich geschrieben/ Oder/ da gleich die Schriften einer andern Handt/ doch er dieselbig vnderschrriben hat/ Da nun derselbig solcher seiner Handschrift bekänntlich ist/ so wirdt er damit auch gnugsamlich oberwiesen.

Würde aber jemandt so vnbilllich vnd vnerbar seyn/ daß er seine eigne Handschrift gefährlicher weiß verlaugnen wolte/ Vnd doch/ daß es seine Handschrift/ oberwiesen würde/ so soll solche Handschrift/ alledann nicht allein zur Beweisung gnugsam seyn/ sondern auch derselbig durch die Schöpffen vns in ein Straff/ nach Gelegenheit der Sachen vnd Person/ erkannt werden.

Etliche seynde Schuldbücher vnd Schuldt Register/ so die Rauffleut/ Gewandtschneider vnd Krämer/ auch Handwerker halten vnnnd machen/ vnd darein was sie verhandlen/ verkauffen/ oder iren Kunden arbeiten/ verzeichnen/ So daß dieselben Schuldbücher ordentlich vnd förmlich/ das ist/ mit benennung derer Personen/ so die Wahren außgenommen/ oder außnemmen lassen/ vnd durch wen/ auch vmb was Geld/ mit vermeldung des Jahrs/ Monats vnd Tags/ vnderschiedlich/ leßlich vnd verständlich geschrieben seynde/ Auch sie/ die Rauffleut/ sonst in ihren Gewerben auffrecht vnd redlich befunden/ vnd eins guten Leymuts vnd Glaubens seynde/ vnd der Gegentheil wider solche Bücher/ kein Gegenbeweisung noch rechtmässige Vermutung fürzuwenden hett/ so thun sie zu der Beweisung so viel/ daß auff ermeldte Bücher vnd gute Vmbstände/ der Endt/ in Supplementum, zu volliger Beweisung mag ertheilt werden/ In mangel aber oberzehlten Vmbstände vnd Admuniculen/ solle dem fürgebrachten Schuldbüchern oder Registern/ kein Glauben zugestellt/ noch etwas darauff erkannt werden.

Die weil auch in dieser Statt/ vnd fast allenthalben auff dem Landt herumb/ sehr bräuchig ist vnder dem gemeinen Man/ daß die Contrahenten/ an Statt Brieff vnd Siegel/ außgeschuene Zeddel (deren jedem Theil eine/ etwan auch mit ihren Handen vnderschrriben/ etwan ohn vnderschrriben/ desgleichen an statt solcher Zeddel/ Kerffhölzer/ da der Schuldther den Stock behelt/ der Eynsatz aber vnnnd Gegenwechsel dem Schuldman/ zu gestellt wirdt) mit einander auffrichten/ So daß auch dieselben zu der Beweisung/ von den Schuldtforderern eyn vnd fürgebracht/ vñ begert würde/ daß Gegentheil seinen Gegenwechsel Brieff oder Kerffholz/ auch bey zu legen/ So soll solchs angenossien/ vnd darauff der ander Theil angehalten werden/ den begerten Gegenzeddel oder Eynsatz auch bey zu legen/ Da dann dieselben also fürgelegt vnnnd gleichsteudig gefunden werden/ soll denselben vollkömlicher Glaub zu der Beweisung zu gestellt/ auch darauff endtlich zu recht erkannt werden.

Der Erste Theil/

Doch da ein außgeschnitten oder Kerffzeddel beyder Partheyen/so mit einander contrahiert/ Subscriptiones, vnd mit eigener Handt Vnderbeschreibung hett/ Ob sich dann gleich der Gegenwechsel nicht finden wolt/ oder gar verlohren were/ so soll doch dem fürgelegten Zeddel/ vollkömlicher Glaub zu der Beweisung zu gestellt werden.

Es soll aber dem Gegentheil jeder Zeyt bevorstehn/ gegen allen oberzehlten Schrifftlichen vnd dergleichen Beweisungen/ seine Exceptiones, Eynreden/ Widerlegungen/ vnd alle andere seine Nothürffte fürzubringen.

Vnder dem Titul/ Von Verhörung der Zeugen/ vnd wie dieselbig geschehen soll.

Nach dem wir auch berichtet/ das etwan die Procuratores auß Fahrlässigkeit/ Interrogatoria zu vbergeben vnderlassen/ folgendts aber nach eröffnung der Zeugen Sage/ vund Erklärung derselben/ Nullitatem examinis fürwenden/ vnd alsdann erst Interrogatoria, darauff die Zeugen von neuem verhört werden sollen/ eynbringen wollen/ darauff allerley Disputationes zu verlängerung der Sachen entstanden. So ordnen vnd wollen wir/ das in solchem Fall/ da die Zeugen allbereit verhört/ der Gegentheil auch Zeyt gnug vor der Verhör gehabt/ seine Fragstück zu vbergeben/ alsdann die Verhörung der Zeugen nicht reassumiert oder repetiert/ sondern es bey deren/ so geschehen/ bleiben vnd gelassen werden soll/ Doch wollen wir den Schöpffen/ da sie für nothwendig achten würden/ die Zeugen samptlich oder zum Theil/ auß Richterlichen Ampt widerumb zu verhören/ hierdurch nichts benommen haben.

So dann die Verhöre also verführet/ soll dem Zeugen sein Ansag/ wie die außgeschrieben/ verlesen/ vnd er befragt werden/ ob er recht außgeschrieben/ vñ er es dabey wöll bleiben lassen/ ob er etwas vergessen/ oder in seiner Kundtschafft endern oder erklären wölle.

Es soll auch der Gerichtschreiber dem Zeugen seine Wort/ wie er die geredt hat/ lassen/ vnd nicht verendern/ die weren dann so dunkel oder vnrichtig/ das sie nicht wol möchten verstanden werden/ alsdann soll er jnen/ den Zeugen ermahnen/ seine Antwort vnd meinung noch einmal verständlicher anzuzeigen.

Wie zu beschliessen/ vnd der Rechtsatz zu thun.

Zermög der Recht/ soll in Sachen beschlossen werden/ durch welchen Beschluß sein Endt gesetzt/ mehr Acten fürzubringen/ also/ wann dieselbig beschehen/ kan weiters nichts fürbracht werden/ vñ ist weiters nichts/ dann allein Urtheils zu gewarten/ dann die Conclusio, der Beschluß der Sachen ist ein Verzeihung/ einige weitere Beweisung oder Defension fürzubringen/ vt est glos. in c. cum dilectus. de fide instr.

Ob vnd was nach gethanem Beschluß/ weiters möge fürbracht werden.

Je Recht lassen zu nach gethanem Beschluß/ allegationes iuris fürzubringen/ Bal. in Auth. iubemus. C. de ludi.

So mag nach gethanem Beschluß/ Restitutio in integrum, von Minderjährigen Weiber/ Kirchen/ begert werden/ DD. in c. auditis. de in int. resti.

Es mag auch nach gethanem Beschluß/ der Eydt zu vollkommener Beweisung/ wann derselb vor dem Beschluß begert/ deferiert werden/ lal. in repet. l. admonendi. ff. de iureiur. & ibid. DD.

Item/

Item/ die Beweisung/ durch des Gegentheils selbst bekennen / wirdt nach dem Beschluß zugelassen/ Bal. in Rub. C. de proba. & ibi etiam Paul. de Cast.

Item/ nach dem Beschluß mag auch der Augenschein/ als die beständigst Beweisung/ die andere vbertrifft/ gebetten werden/ Bal. in l. contra negantem. in fin. C. ad l. Aquilian. Bal. in l. si quis testibus. in fin. C. de testib.

Instrumenta die von neuwem / davon man zuvor nichts gewüßt / die mögen auch nach dem Beschluß fürbracht werden/ l. admonendi. ibi Bar. in prin. Iaf. ff. de iureiur.

Item / Ein jede Beweisung/ die in Peinlichen Sachen zu des Beklagten entschuldigung dienlich/ wirdt nach dem Beschluß zugelassen / Bar. in l. Diui fratres. ff. de poen. & in l. i. §. fin. ff. de quaestio. Diese Regel/ daß nach gethanem Beschluß weitere Beweisung nicht zu zulassen / wann sie nicht statt / ist zu sehen / Fel. in c. dilectus. de fideinstru. Soci. in Reg. 184. Iaf. in l. admonendi.

Ob der Beschluß/ in Sachen/ in esse beschehen/
vnd de Substantia iudicij sey.

Davon ist zu sehen / Abb. & Felin. dere iudi. & Card. in Cle. saepe. §. & quia. in 9. quaestio. de verbo. sig. Da sie dann sagen/ daß der Beschluß nicht de substantia, sondern mehr dem Brauch nach gehalten wirdt / Derwegen wann sie vnderlassen/ daß darinnen der Proceß nicht nichtig / sonderlich aber in causis summarijs, in welchen der Beschluß nicht von nöthen/ text. in d. Cle. saepe. Spe. in tit. de renunt. & conclu. in prin.

Wann man dafür halt/ daß in einer Sach
beschlossen sey oder nicht.

Es dann sagt man vnd helt dafür/ daß in einer Sach beschlossen/ wann nicht allein den probationibus facti, sondern auch den allegationibus iuris, man sich begeben/ also / daß die Partheyen in der Geschichte vnd im Rechten/ weiters zu ihrer Beweisung nichts fürzubringen/ Inno. Iohann. And. & Abb. in c. pastoralis. de caul. possel. & proprii. Iaf. in l. admonendi. ff. de iureiur. Es wirdt auch nicht vermutet noch dafür gehalten / daß in einer Sachen beschlossen / es sey dann/ das Tacite oder außstrückentlich auß den Actis zu nemmen/ daß Beschlossen/ secundum Bal. in c. cum in iure. de offi. delega. Aber der heimlich Consens vñ Vermutung / daß in der Sachen beschlossen/ ist auß der Citation/ das Urtheil anzuhören/ zu nemmen/ welche nimmer / dann so die Sach beschlossen/ beschicht / wie dann der Felin. in c. cum dilectus. de fideinstru. viel Weg setzt / da die Sachen für beschlossen zu halten. Bal. in Conf. 255. in 4. part. sagt/ daß nach gethanem Beschluß weiters nichts / weder de iure noch de facto, fürzubringen.

Cammergerichts Gebrauch.

Iewol der Beschluß der Sachen/ wie oben bey den gemeinen Rechten anzeigt/ nit de substantia processus, also / wann dieselb gleich nicht beschehen/ es dannoch kein Nullitas/ so wirdt doch am Cammergericht kein Urtheil außgesprochen/ es sey dan/ wie recht/ beschlossen. Was aber der ein Theil nicht beschließen wil/ so mag der Richter/ ob es gleich wider die Parthey/ von Amptswege die Sach für beschlossen annehmen/ vñ in der Sache erkennen/ glo. in C. saepe. in verbo, conclu. de verb. sig. Iaf. in l. admo. nu. 52. ff. de iureiur. Spec.

Der Erste Theil/

tit. de renunc. & conclu. num. 1. Welches doch in diesem Fall zu verstehen/wann die Parthey Zeit vnd Dilation genug zu beschliessen gehabt.

Die gemein Regel/das nach Beschluß der Sachen/ keine probationes facti, auch keine instrumenta mehr fürzubringen/ hat nicht statt vnd wird nicht verstanden/ so viel den Richter belangt/ Dann so viel denselben antrifft/wirdt die Sach nimmer für beschloffen gehalten/ Vnd darumb mag der Richter von Amptswegen den gethanen Beschluß rescindiren/ vnd den Partheyen Beweifung aufflegen/ c. cum Iohannes. de fide instru. Iaf. in d. l. admonendi. Wie dann täglich solchs am Cammergericht gehalten wirdt. Alex. in l. 4. §. hoc autem iudicium. num. 14. & num. 18. ff. de dam. infect. Daher folgt das der Richter Amptshalber/ nach gethanem Beschluß/die Parthey möge fragen/nicht allein die vorigen Acten belangende/ sondern auch/was newwe Beweifung der Parthey belangen thut. l. generaliter. C. de reb. cre. l. vbi cunq. ff. de interroga. acti. Bar. ibid. num. 7. Da er sagt/das der Richter jeder zeit/auch nach Beschluß der Sachen/Positiones machen künde/glof. in l. 3. ff. de testib. in verbo, inimicitia. sagt/das sich der Richter des Zeugen Gelegenheit vnd Qualitet möge erfragen/glof. in l. 1. §. si Curatores. in verbo, de nominibus. ff. de Magistra. conue.

Zum andern/hat die Regel/das nach Beschluß der Sachen/ keine probationes oder instrumenta mehr für zu bringen/nicht statt/wann die Parthey oder jr Procurator/ mit der Clausel beschloffen/ Oblationis, si quid facti. &c. welcher Clausel geschickte Procuratores sich gebrauchen/durch welcher Clausel Krafft/am Cammergericht offtermaln die gethane Beschluß eröffnet vñ rescindirt werden/vnd wirdt den Partheyen weitere Beweifung/die in Actis angeregt/aber nicht gnugsam fürbracht/auffgelegt/dann Krafft solcher Clausel darfür gehalten/das das Richterlich Ampt angeruffen.

Die obgesetzte Regel hat auch in diesem fall mit statt/wie auch oben von gemeinen Rechten gesezt/was die allegationes vñ informationes Iuris betrifft/ Als da seyn der Gelehrten Rathschläg/ welche auch nach Beschluß der Sachen mögen vbergeben werden/ Bal. in Auth. iubemus. C. de iudi. Iaf. in d. l. admonendi. num. 64. Dieses Fallens gebrauchen sich die Advocaten am Cammergericht/ damit dem Gegentheil Brsach zu disputieren geben/vñ das dardurch verzogen werd/dann solche Allegationes, allein den Richter zu informiern/vbergeben werden/welche doch nichts oder wenig helfen/wann die Geschichte/das factum, nicht notturfäßig in den Actis aufgeführt vnd bewiesen/ Dann alle solche Schrifftten/so nicht Gerichtlichen eynbracht/der Gegentheil auch darauff nicht gehört/ werden nicht für ein Theil der Acten gehalten/vnd thum derwegen weiters nicht/ dan in den Actis dardan/zur Beweifung/ l. acta. ff. de re iudi. c. quoniam contra. de proba. Guid. decif. 241. Das der Richter ist schuldig nach dem/so jme fürbracht vnd bewiesen/ zu vrtheilen/ l. illicitas. §. veritas. ff. de offi. præsid. Ja auch/ so ein Instrument Gerichtlichen vbergeben/vnd der Gegentheil nicht citiert/jme dasselbig nicht communiciert/nicht beweist/ l. Iudices. C. de fide instru. Bal. ibid. Hipol. sing. 81.

Obgesetzte Regel/wie etliche der Gelehrten wollen/ soll auch nicht statt haben/wann der Beschluß mit angehengten Clausel beschehen/mit vorbehalt/ Schrifftliche Brkunden für zu bringen/ Am Cammergericht aber beschickt kein Beschluß mit solcher Clausel vnd Vorbehalt/vnd ob es gleich bescheech/würdt mans nicht annehmen oder achten/dann wer Schrifftliche Brieff vnd Brkunden wil für bringen/der soll dieselben/vermög der Ordnung/zu seiner Zeit vbergeben/vnd Gerichtlichen eynbringen.

Ob der

Ob der Richter nach gethanem Beschluß / Amptshalber
der Parthey den Eydt / zu vollkommener Beweifung / genant
Iuramentum necessarium, zu ertheilen
mög / r.

Die Gelehrten seyndt fast alle der Meinung / daß nach Beschluß der Sachen /
die Parthey von dem Richter mit mehr zu begern / daß jr der Eydt / im fall sie
mit gnugsam bewiefen hette / zu vollkommener Beweifung zu ertheiln / genant
Iuramentum necessarium, vel suppletorium. Dann solcher Eydt der Beweifung
eine / DD. per textum, in c. cum Iohannes. & c. cum dilectus. de fide instr. Bar. in
l. admonendi, num. 60. ff. de iure iur.

Es ist aber noch ein Zweifel / ob der Richter auß Richterlichem Ampt / vor oder
nach gethanem Beschluß / solchen Eydt der Parthey aufflegen mög. Wiewol aber
viel der Meinung / daß der Richter nach dem Beschluß solchs nicht zu thun / dann der
Richter keinem sein Ampt vnersucht / sonderlich so es eignen priuat Nutz belangt / mit
zuthailn / vulgata. l. 4. §. hoc autem iudicium. ff. de dam. infect.

Es ist aber der miltter vnd billicher Verstande / daß der Richter nicht allein vor /
sondern auch nach dem Beschluß / der Parthey / ob sie es gleich mit begert / solchen Eyde
zu ertheilen / die Ursach dessen ist: Dieweil der Richter alle ding wol ergründen vnd
möglichst fleiß anwenden soll / damit die Warheit an Tag kom / c. iudicantem. 30.
quast. 5. Vnd derwegen / dieweil der Richter vor Beschluß der Sachen / ehe vnd er die
Acta erlesen / nicht wissen kan / ob es noth der einen Parthey den Eydt zu ertheiln / so ist
dem Richter die Sachen nimmer für beschlossen zu halten / d. c. cum Iohannes. Iaf.
in sape alleg. l. admonendi. num. 62. Darumb wann er wil / mag er der Partheyen
den Eydt zu ertheiln. Nach dieser Meinung ist etwan am Cammergerichte in einer
wichtigen Sachen geurtheilt / in welcher die Beyfuger nach dem Beschluß / dem Klä-
ger / so halber bewiefen / von Amptswegen solchen Eydt Iuramentum necessarium
auffgelegt / Dann es ist gnug / daß die Parthey anfangs im Proceß / das Richterlich
Ampt angeruffen / derselben Gerechtigkeit im Libell / durch die clausulam salutarem,
mit zuthailn / welche Clauseln gemeinlich in Klagen gesetzt / der gestalt: Ich beger /
mir Recht vnd Gerechtigkeit mit zuthailn / dann Krafft derselben darfür zu halten /
daß der Richter ersucht / also / ob gleich weiters nicht begert / er sein Ampt mit zuthailn /
Wie dann solchs hübsch lehret Iaf. in §. omnium. num. 147. Insti. de actio. Ang. ibi.
num. 7. Panor. in c. cum dilectus. num. 52. de ord. cog. Idem in cap. I. num. 2. de
offi. deleg. Felin. in c. licet Heli. num. 44. de Symo.

Vnd wiewol den Rechten nach / der Gegentheil zu citiern / zu sehen / dem andern
Theil solchen Eydt zu ertheilen / per text. in l. in bonæ fidei. C. de reb. cre. ibi. causa
cognita. Wirdt doch solchs am Cammergerichte nicht geacht / dann dieweil der Ges-
gentheil durch ihren Procuratorem oder Anwaldt zu gegen / welcher zu der ganken
Sachen / vnd nicht ad vnum actum constituiert / so darff es keiner weitem Citation.

Endelichen ist zu wissen / daß in grossen wichtigen Sachen solcher Eydt / Iura-
mentum necessarium, nicht zu ertheilt werd / vnd solchs von wegen Verdachts vnd
Gefahr des Meineydts / es were dann / daß mehr dann halb bewiefen / DD.

in l. admonendi. & d. l. in bonæ fidei. Alex. Conf. 74. num. 5.

vol. I. incipit, viso Testamento, idem consil. 186.

nu. 6. vol. 7. incipit, viso processu cau-

sæ. Hipol. singu. 27.

Der Erste Theil/
Sächsische Recht.
Augustinova Constitutio.

Iuramentum suppletorium in Acten soll gebetten werden / Oder ob es ex officio zu erkennen / Hierinn ist auch widerwertig gesprochen / Dann etliche seyndt der Meinung bisher gewesen / der Richter könne diesen Eydt / damit einer die halbe Beweifung ersetzet oder suppliert / da es gleich in den Acten nicht gebetten / erkennen.

Etliche aber haben das Widerspiel gehalten / vnd nemlichen / daß es nicht zu sprechen / es were dann von den Partheyen gesucht vnd gebetten.

Wir lassen vns diß falls die erste Meinung gefallen / vnd wollen / daß in des Richters Macht stehn soll / solchs necessarium iuramentum suppletorium, wann er auß den Acten befinden würdt / daß es geschehen möge / dem Parth auffzuerlegen vñ zu erkennen / solchs sey in Actis gebetten oder nicht.

Darnach sich unsere Hoffgerichten / Juristen / Faculteten vñnd Schöppenschäfte / in Vrtheilrichten vnd halten sollen.

Württembergisch Landtrecht.

Wann die Partheyen ire Notdurfft fürgebracht / ire Beweifung vnd anders gethan haben / weß sie in der Sachen zu genießen verhoffen / sollen sie zu Recht beschließen. Wo auch einiger Theil außserhalb gegründter Ursachen / zu Recht nicht beschließen wolt / sollen unsere Gerichte / mit der andern Parthey / oder ihrem Anwalde / außser Richterlichem Ampt beschließen / vnd also die Sach / vnangesehen der Gegenparthey Eynred / für beschloffen annehmen vnd halten.

Ob den Partheyen / nach Beschluß der Sachen etwas weiters eynzubringen / zu gelassen.

Nach beschehenem Beschluß sollen unsere Richter den Partheyen / ferners eynzubringen / nicht zu lassen / Es were dann / daß die Partheyen / oder eine derselben / mit irem Eydt beihewren möcht / daß sie solch neuwe Beweifung / vnd fernere Eynbringen / nicht gefährlicher oder verzüglicher weiß begerten / sondern erst nach dem Beschluß erfahren / vnd zuvor kein Wissens darvon gehabt hetten / Dann in diesem Fall mag der Richter auff ir begehren vnd erstattung des Eydts inen nach gestalt der Sachen / vnd erwegung derselben Umbstände / den Beschluß eröffnen / vnd ferners eynzubringen wol zu lassen.

Doch so ist dem Richter in allweg vnbenommen / nicht allein nach eröffnen der Kundtschafft / sondern auch nach Beschluß der Sachen / weiter Erfahrung vnd Erkündigung von Amptswegen / ex officio / zu pflegen.

Von Beweifung durch Augenschein.

Beweifung durch Augenscheinliche Ersichtigung / sollen vnd mögen anch nach Beschluß der Sachen / wo solches vor gethanem Beschluß begehrt / Oder / da es von den Partheyen gleich nicht begehrt / von unsern Gerichten / auß Richterlichem

terlichem Ampt/ so es die Notdurfft erforderte/ vnnnd dem Widertheil/ wie recht ist/ darzu verkündt/ zugelassen oder eyngenommen werden.

Von Eyden / so zu ergänzung vor geleister Kundtschafft
ten volnführt werden.

Nad im fall/ da jemandt sein Fürbringen gleichwol zum Theil semiplenè, vnd also nicht gnugsamlich erwiesen hett/ wirdt der Eydt in supplementum, das ist/ zu erfüllung der Vnvollkommenen Beweysung/ den Partheyen ertheilt/ Ob aber vnd wie/ auch welcher Partheyen solcher Eydt auffzulegen/ das stehet zu vnserer Gerichte ermässigung vnd Bescheidenheit/ die sollen die Sachen mit allen Bistanden/ Anzeigungen vnd Vermutungen/ sonders fleiß erwegen vnd ermessen/ in was ansehen/ Ehrbar vnd Dapfferkeit jede Parthey/ welche auch der Sachen am besten wissenschaftt/ vnd was jeder Theil für den andern erwiesen/ auch derhalben bessere Vermutung für sich habe/ demselben alsdann/ vnnnd auß andern dergleichen Bewegnussen/ nach vnserer Gerichten Erkändnuß/ solchen Eydt zu erstatten auff erlegt werden mag.

Vndergerichts Ordnung Mäynß/
vnd der Graffschafft Hanaw.

Nun nun die Partheyen ire Notdurfft fürbracht / ire Beweysungen vnd anders gethan haben / was sie in der Sachen geniessen verhoffen/ sollen sie zu Rechte beschliessen/ wo auch einiger Theil alsdann/ sonder redlich Ursach/ nit beschliessen wolt/ soll das Gericht mit der andern Parthey oder irem Anwaldt/ auß Richterlichem Ampt beschliessen.

So dann in der Sachen beschlossen ist/ sollen die Schöpffen oder Richter die Acta zum fleissigsten/ vnd nach irem Verstande/ erwegen vnd Brtheil darauff fassen/ Wo aber der Handel wichtig oder irrig/ vnd sie sich der Brtheil nicht entschliessen köndten/ sollen sie Raht bey vnverdachten vnd vnpartheyischen Rechte erfahrenen/ auff der Partheyen zimlichen Kosten/ suchen/ Brtheil fassen lassen/ vnnnd solchs eröffnen/ Es sollen auch die Rahts vnd Brtheilsuchung bey den Oberhöffen/ vnd von einem Hofe zum andern/ dadurch die Partheyen bissher in mercklichen vergebnen Kosten geführt seynde worden/ hiemit abgestellt seyn.

Der Statt Wormbs Reformation.

Jeder Theil Eynred / Widerred / Nachred / Aßternachred/ vnd sonst sein Notdurfft (wie sich gebührt/ vnd das Recht erfordert) fürbracht hat/ so sollen auff beyder oder einer Parthey gesinnen/ die Richter in der Sachen beschliessen/ Doch mit Vorbehaltung/ solch Conclusion vnd Beschluß nachmals auffzulösen vnd zu rescindirn/ so fern es die Notdurfft der Sach/ vnd Ordnung des Rechten/ erfordert vnd zugibt.

So einige Parthey/ Beschluß der Sach auffzulösen/ vñ etwas weiter in Rechte fürzutragen begerte/ vnd die Widerparthey in solchem den Anforderer/ dieser Besgerd halb/ Gefährde beschuldigt/ so soll nach Erkändnuß des Richters/ der Anforderer sich solcher Gefährde entschuldigen mit seinem Eyde/ vnd schweren als recht ist/ vnd sonst solch Auflösung vnd Rescision nicht beschehen.

Der Erste Theil/
Der Statt Franckfurt Reformation.

Titel von den Exceptionibus, wider die geführten Bewei-
sungen/die seyen welcherley Art sie wollen/ 2c.

Titul von endtlichem Beschluß der Sachen.

Dann der Zeugen Sagen also eröffnet / vnd derselben/
oder auch sonst der schriftlichen Beweysungen (davon hie oben meldung
beschehen) Abschrift den Partheyen erkennt worden / So soll dem Bes-
genheil auff sein Begern Zeit / dagegen zu excipieren / mitgetheilt wer-
den. Es mögen auch die Schöpffen solche Zeit/nach Grösse vnd Weitleuffigkeit der
Zeugen Sagen/ oder schriftlichen Documenten/ desto gereumer (so es begert wirt)
den Partheyen ansehen.

Wil dan der Producent/in dem nechst/nach beschehener Publication / folgenden
Termin/ ein Probationschrift eynbringen / das mag er thun.

Dagegen mag auff denselben / oder gleich nechst folgenden Termin / der Bes-
klagt sein Exceptionsschrift/vñ hinwider der Kläger sein Replica vnd Schlusschrift-
ten/ desgleichen der Beklagte dagegen seine Duplicas vnd auch Conclusiones, zu vn-
derschiedlichen Terminen/ eynbringen/ Vnd soll also bey solchen vier Schrifften/
nach Eröffnung der Zeugen Sag/ bleiben.

Es were dan die Sach so wichtig vñ weitleuffig / oder da in der Duplicsschrift
dermassen Neuwerung (welches doch/ ohne grosse ehehaffte vnd rechtmässige Ursa-
chen/ nicht geschehen soll) fürbracht weren/ daß ferner Schrifften von nöthen/ als
dann möchte dem Kläger noch ein Tuplic / vnd dem Beklagten dagegen ein Qua-
druplicsschrift/ zugelassen werden / in welchen beyden Schrifften aber/ die Parthey-
en/ omnia zu producieren/vnd endlich zu beschliessen/ schuldig seyn sollen.

Es sollen die Partheyen beyderseits/in den letzten iren Schrifften (darinn doch
nichts Neues/dann was sie allererst erfahren/ also mit irem Endt erhalten mögen/
soll eyngeführt werden) endlich/ wie nechst gemeldt / zu Recht beschliessen.

So mag auch eine Parthey / auff der andern schriftliche Conclusion/ ob sie wil/
per generalia, mit Erholung aller vorigen Acten vnd Actitaten/ zu Recht mündlich
(doch mit kurzen Worten) beschliessen.

Vnd da solches geschieht/ so ordnen vnd wollen wir/ daß der ander Theil / ders-
gleichen auch mündlich vnd mit kurzen Worten / so baldt / vnd ohn fernern Auf-
schub/ beschliessen soll.

Da auch einiger Theil muhtwillig / vnd sonder rechtmässige Ursachen / zu
Recht nit beschliessen wolt/ So sollen die Schöpffen nit desto weniger/ mit dem anruf-
fenden Theil beschliessen / vnd in des andern Theils vnghehorsam / auß Richterlich-
chem Ampt/ die Sachen für beschlossen annehmen.

So auch ein Parthey/ die andere mit schnellem beschliessen/ gefährlich vberens-
len wolt/ soll jr solches nicht gestattet/ sondern hierinn oberzehlte Ordnung gehalten
werden.

Von Bey vnd Endtorthelln / vnd wie dieselben eröffnet
werden sollen.

Diese Materi ist fast weitleuffig/vñ wirt davon gehalten/C.de sent. per tot. ff.
de re iudica. per tot. ext. de sent. & re iudi. per tot. & ibi DD. Spe. in tit. de
sent.

Was

Was ein Urtheil/ vnd wie vielerley Urtheiln seyen.

Urs Urtheil ist ein Gerichtliche Endtscheidung / dadurch dem Gerichtlichen Proceß ein Ende gemacht/ vnd darauß ein Erledigung oder Verdamnung erfolgt/ Abb. in Rub. ext. de re iudicat. col. pen. Spe. in tit. de sent. proba. §. i. welche Beschreibung von dem Endturtheil vnd nicht von Bescheiden zu verstehn/ Dann ein Endturtheil vnd ein gemeiner Bescheidt oder interlocutori, in diesem Vnderscheidt/ vnd also von einander zu erkennen/ daß durch ein Endturtheil die ganze Hauptsach/ mit ledigsprechen oder verdammen/geendet wirdt/ l. praes. C. de sent. l. i. ff. de re iudi. Specu. in tit. de sent. §. ii. verl. diffinitiuu. Ein interlocutori aber oder Bescheidt/ gehet die rechte Hauptsach nicht an / sondern ein andern fürfallenden Streit/ vnd durch solchen Bescheidt wirdt der Sach kein Ende gemacht/ Ang. in Conf. 114. & conf. 115. Alex. in Rub. ff. de re iudi. Der ander Vnderscheidt/ zwischen ein Endturtheil vñ einer Interlocutori oder Beyurtheil/ ist/ daß von einem Endturtheil mag appelliert werden/ wie dann die Appellation/ die Vollstreckung vnd Execution der selben/ on ein Inhibition oder Verbott des Oberrichters / auffhelt.

Von einer Beyurtheil aber/ mag nach gemeinen Rechten nicht appelliert werden/ l. 2. ff. de appella. recipi. Vñ ob gleich von einer Beyurtheil appelliert/wirt doch/ ohn oder vor des Oberrichters Gebott/ nicht desto weniger fürgeschritten/ c. non solum. de appell. lib. 6. Zum dritten/ ist auch dieser Vnderscheidt/ zwischen ein Ende vnd Beyurtheil/ dann so baldt ein Endturtheil geben / mag dasselbig durch den Richter nicht widerumb widerrufen werden/ Dann er / der Richter / jezunder sein Ampt verricht. l. Iudex postquam. ff. de re iudi. Ein Beyurtheil aber mag der Richter widerrufen/ so oft es jme vor dem Endturtheil gefelt/ l. quod iussit. & ibi Bar. Alex. & DD. ff. de re iudi. c. cum cessante. de appella. Der vierdte Vnderscheidt ist/ daß ein Endturtheil/ nach dem appelliert/ auß den alten vnd durch neuwe Acten mag iustificiert vnd erhalten werden/ Ein Beyurtheil aber allein durch die erste Acta vnd Handlungen/ text. & ibi Car. in Cle. appellanti. de appella. Bar. in l. 3. ff. de appella. recipi. Der fünffte Vnderscheidt/ daß ein Endturtheil nicht mag geben werden/ es sey dan der Parthey darzu verkündt/ Car. in Cle. 2. §. denique. de re iudi. glo. in l. nec quicquam. §. vbi decretum. ff. de offi. procons. glo. in l. diem proferre. in prin. ff. de arbit. Ein Beyurtheil aber mag außgesprochen werden/ ob die Parthey gleich nicht vertagt / welches doch also vnd in diesem Fall zu verstehn / wann es ein schlechte Beyurtheil/ dan so viel daran gelegen/ hett sie auch nicht Krafft/ es were dann die Parthey zu anhorung der selben vertagt/ DD. in l. si opus. ff. de op. noui nun. Der sechst Vnderscheidt / daß ein Endturtheil schriftlichen außzusprechen / ein Beyurtheil aber mündelichen mag geben / vnd nacher außgeschrieben werden / glof. in c. quoniam. in verl. interlocutiones. de proba. glof. in l. 2. ff. de appella. recipi. Der siebende Vnderscheidt/ daß von Beyurtheiln allwegen in Schrifften zu appellieren / mit anzeigen der Ursach / warumb der Appellant beschwert / dann sonst die Appellation nicht statt/ c. cordi nobis. de appella. lib. 6. Bar. in l. 4. ff. de appella. recipi. Anderst wirt es mit der Endturtheil gehalten/ dann so von derselben als baldt im Fußstapffen appelliert/ so mag mit lebendiger Stim von derselben appelliert werden / ist auch nicht von nöthen die Ursach der Beschwerde an zuzeigen / doch wann nicht als baldt/ sondern nacher innerhalb zehen Tagen/ appelliert/ muß in Schrifften appelliert werden / text. & ibi Bar. in l. 1. §. libelli. ff. de appella.

Der Erste Theil/

Wie vielerley Urtheiln.

Die Gelehrten/in Rub. de re iudi. indecreta, machen vielerley Vnderscheidt vnd Species der Urtheiln/ fürnemlich aber/ ist ein jedes Urtheil ein Endurtheil/ oder ein Bescheidt vnd Beyurtheil/ Welches aber ein Endt oder Beyurtheil/ vnd was vnder denselben beyden für ein Vnderscheidt/ das ist auß vorgesezt em verstanden/ Allein ist vbrig/ durch etliche zweiffliche Fragen anzuzeigen/ ob es ein Endt oder Beyurtheil. Vnd erstlichen wirt gefragt/ ob ein Urtheil darinn aufferlegt/ ein fürbracht Instrument zu vollstrecken vnd zu halten/ ob solchs ein Bey oder Endurtheil. Auff beyde Weg seynde zweiffliche Ursachen/ dannes das Ansehen/ das es ein Endurtheil/ dieweil dadurch die Hauptsachen auffgehoben vnd geendet/ Herwiderruñ sichte es einem Beyurtheil gleich/ dieweil in solchem Proceß kein Ordnung der Recht gehalten wirdt/ Ang. in Conf. 114. & Con. 115. Aber solchs vnangesehen/ ist es mehr für ein Endurtheil zu halten/ daß ein jeder Sentenz/ so die Hauptsachen endet/ für ein Endurtheil zu halten/ ob gleich darneben kein Solennitet vnd Ordnung der Recht gehalten wirdt/ glo. & ibi Bal. in l. qui restituere. ff. de rei vendi. Cle. sape. circa fin. de verbo. sig. Zum andern/ wirdt gefragt/ wann ein Urtheil also ergethet/ daß die Appellation desert vnd erloschen/ wirdt solchs für ein Beyurtheil gehalten/ ob gleich kein fernere Urtheil zu hoffen/ vnd durch solchen Bescheidt der Sachen ein Endt gemacht/ Bal. in l. 2. col. penul. in fin. C. de Epif. audi. Dann Bart. sagt/ daß ein Beyurtheil/ die Krafft einer Endurtheil/ vnd daß derwegen von solcher Interlocutori möge appelliert werden. Zum dritten/ wirdt gefragt/ da einem ein Bezahlung aufferlegt vnd gebotten/ ob es ein Endurtheil oder Beyurtheil/ Vnd ist die Antwort/ wann ein solch Gebott on Erkändnuß der Sachen beschehen/ vnd mit der Clausel oder Beding/ da er beschwert/ er erscheim/ sein Eynred ihue/ daß es ein Beyurtheil/ dann so der Beklagte erscheint/ wirdt solch Gebott resoluiert vnd gehalten/ wie ein gemeine Citation oder Fürheischung/ Bar. in l. 1. C. de execu. rei iudi. Alex in l. de pupillo. §. meminisse. ff. de oper. noui nun. Zum vierdten/ wirdt gefragt/ wann einer vom Gerichtsstandt erledigt/ was es für ein Urtheil/ vnd sichte gleichwol einer Endurtheil ehlich/ dann sie ein Erledigung in sich helt/ es ist aber ein Beyurtheil/ dieweil sie die Hauptsachen nicht endet/ vnd die Sach von neuwem mag angefangen werden/ glo. est in l. & horum. ff. si serui vendi. Bal. in l. properandum. §. & liquidem. C. de ludi. Zum fünfften/ wann ex l. Diffamari gehandelt/ da begeri der Kläger entweder Klag/ oder jme ein ewig Stillschweigen auffgelegt werd/ wirdt darfür gehalten/ wann der Krieg Rechtens nicht befestigt/ Als da der/ so fürgeheischen/ ein gewisse Zeit zu handeln angesetzt/ nicht handelt/ vnd jm der Richter ein Stillschweigen aufferlegt/ so ist solch Urtheil ein Beyurtheil/ Wann er aber erscheint/ den Krieg Rechtens befestigt/ ist es ein Endurtheil/ Bal. & Saly. in l. Diffamari. Zum sechsten/ wann des Besit/ des possessori halben ein Urtheil ergethet/ so wollen etliche/ als Felinus, daß es kein rechte Endurtheil/ noch auch ein rechte Beyurtheil/ Felin. in c. consultationibus. de offi. deleg. in iij. col. Aber es mag bestendiger gesagt werden/ wann fürnemlich/ & principaliter, des Besit halber klagt/ vnd darauff der Krieg befestiget/ daß der Sentenz/ so darauff ergethet/ ein rechte Endurtheil/ daß sie das possessorium, darinn fürnemlich klagt/ endet. Zum siebenden vnd letzten/ wirdt gefragt/ wann einer in Kosten verdammt/ ob solchs ein Endt oder Beyurtheil/ Vnd ist der Gelehrten Meynung/ wann solch verdammen vnd condemnieren vor dem Endurtheil im Proceß bescheh/ daß es ein Beyurtheil/ wann aber solch Condemnation mit der Endurtheil bescheh/ daß sie für ein Theil derselben/ vnd also für ein Endurtheil gehalten/ Phil. in c. cum cessante. colum. antepe. verl. 17. de appella.

Wobey zu wissen oder zu verstehn / wann ein Beyurtheil Krafft einer Endurtheil.

Als vielern kan man verstehn / wann ein Beyurtheil so viel als ein Endurtheil gelte / vnd also zu halten / Dann erstlich / ein jede Beyurtheil / darauff kein andere folgende Urtheil zu verhoffen / die hat Krafft / vnd gilt als viel als ein Endurtheil / daß sie die Krafft vnd Wirklichkeit / die das Endurtheil / dieweil sie der Sachen oder Gerichtsstandt ein Ende macht / Philip. in c. cum cessante. & ibi Canonist. de appella. Bar. in l. quod iussit. ff. de re iudi. Als in diesem Exempel / da einer durch ein Beyurtheil vom Gerichtsstandt absoluiert vnd ledig gesprochen. Item / da gesprochen / daß die Appellation desert vnd gefallen / so wirdt darfür gehalten / daß ein jede Beyurtheil / dadurch des Richters Ampt geendet / wie ein Endurtheil zu halten / also / da der Richter sich incompetentem, vnd nit für den ordentlichen Richter erkant. Die dritte Schlusfred ist / daß ein jede Beyurtheil / die vber einen fürnemen Hauptpuncten / die Principal Hauptsachen belangendt / gebt / für ein Endurtheil zu halten / glof. in Cle. fin. in glo. i. in fine. de appella. & in Cle. i. de causa pos. & propri. Bal. in l. i. C. quando prouo. non est necess. Als / da ein Minderjähriger sich seines Alters halben zu restituiren / in alten Standt zu setzen begert / vnd der Richter erkennt / daß er nicht vnder sein Jahrn / so ist er heimlich von der begerten Entsetzung außgeschlossen / vnd ist also in dem fürnemen Puncten / die Hauptsachen belangendt / erkant vnd interloquiert / Alex. in Rub. ff. de re iudi. in fin. Die vierde Schlusfred bey obvermeldter Frag ist / daß ein jede Beyurtheil / damit einem aufferlegt / etwas zu geben oder zu thun / wie ein Endurtheil zu halten / Bar. in l. nec quicquam. §. vbi decretum. in prin. de offi. Procon.

Die ander Frag / wie ein Urtheil zu geben / vnd was ein Urtheil / daß es geldte / in sich begreifen solle.

Es wirdt allerley / daß ein Endurtheil kräftig / erheischen / dann erstlichen soll das Urtheil begreifen den Namen des Richters / damit man wisse / ob er ordentlich oder verordneter delegierter Richter. Item / das Urtheil soll in sich begreifen die Namen der Partheyen / desgleichen den Inhalt der Klag / darauff das Iudicium begründet. Item / das Urtheil soll meldung thun von den Substantialibus des Proceß / Als nemlichen / nach beschehener Kriegsbesetzung / geleisten Eydt für Gefährd verhörter Kundtschafften. Item / ein jedes Urtheil soll ein Erledigung oder Verdammung in sich begreifen / so soll ein Urtheil in Gegenwertigkeit der Partheyen außgesprochen werden / oder von wegen derselben abwesenden vngesorsame / Spe. tit. de sen. §. qualiter. in fine. So soll auch ein Urtheil Schriftlich außgesprochen vnd gelesen werden / l. i. & l. fin. ibi Bar. & DD. de sent. ex breui recit. Item / Es soll der Richter in Außsprechung vnd Gebung des Urtheils das Gerichte besitzen / Bar. & Bal. in l. i. C. de sent. ex breui recitat. Ob aber von nöthen / daß der Richter die Ursach / so ihn zum Urtheil bewegt / sehe / ist solchs nicht von nöthen / derwegen ein Urtheil ohn vermeldter Ursachen kräftig / Doch mag der Richter die Ursach / da er wil / vermelden / text. & ibi DD. in c. sicut. de re iudi.

Der Erste Theil/

Die dritte Frag/ In was Fällen wider ein Br- theil zu handeln.

Dieweil der Fall vnd Sachen viel/ in welchen es bey gesprochenem Brtheil nit bleibt/ seynde doch etliche/ als die gemeinsten/ zu erzehlen/ Vnd erstlich/ wann ein Brtheil durch ein gesuchten Raht eins Gelehrten geben/ so mag dieselbig nacher/ so ein anderer besser Raht/ widersprochen werden/ Lud. Roma. in Con. 228. col. fin. Antho. de But. in c. proposuisti. de proba. Alex. in l. si ab hostibus. col. 3. ff. solut. matri. Iaf. in repet. l. admonendi. col. 21. de iureiur. Der ander Fall/ das es nicht bey dem Brtheil vnwidersprechlichen zu bleiben ist/ wann es nicht auß Erfahr- nuß vñ Raht/ der Erfahrenen jeder Kunst/ geben/ Bal. & Alex. in d. l. si ab hostib. col. iii. ff. solut. mat. Die dritte Brtheil so vnwidersprechlich nicht bleibt/ ist die/ so auß Vermutungen der Rechten/ vnd nicht auß Beweisungen geben/ text. in l. si qui adulteri. C. de adulte. Alex. in l. si ab hostibus. Antho. de But. in d. c. proposuisti. Iaf. in Rub. ff. de iureiur. col. fin. Der vierdte Fall ist in diesem Sentenz/ da auff Zeugen gangen/ so allein von irem Glauben/ vnd nicht von ihrem Wissen/ bezeugt/ Antho. de But. in d. c. proposuisti. Iaf. in Rub. ff. de iureiur. col. fin. Der fünffte Fall ist in Brtheiln/ so Ehesachen belangen/ glos. in l. 3. §. penulti. ff. de iureiur. Der sechst/ wann der/ so gewonnen/ selbst gestendig/ das das Brtheil/ für in ergangen/ vnbillich/ Inno. in c. quia plerique. col. i. de immu. Ecclef. Item/ wann auß der Br- theil oder Handlung an jr selber außtrücklich erscheint/ das es ein vnbillich Brtheil/ so mag dasselbig widerfochten werden/ Bal. in l. i. C. sent. ref. non pos. text. cum glos. & ibi Bart. l. si express. ff. de appella. Desgleichen wann ein Brtheil auff falscher Zeugen Sag/ oder auff falsche Instrumenta vñ Brkunden geben/ solchs bleibt auch nit vnwiderrufflich. Also auch/ wann ein Brtheil/ ohn Gefahr der Seelen Heil/ nit zu halten/ oder ein Richter/ als corumpiert vnd bestochen/ ein Brtheil geben/ Letzlich/ ist auch ein jedes Brtheil/ von wegen der Nullitet vnd Nichtigkeit widerrufflich/ text. cum glos. & ibi Bar. l. si express. ff. de appella.

Wie lang ein Brtheil zu widersprechen/ vnd als nich- tig anzufechten.

Eshalten die Rechte vnd die Gelehrten darfür/ das 30. Jahr ein Brtheil anzu- sechten zugelassen/ wann es das Gewissen vñ Gefahr der Seligkeit nicht an- trifft/ dann in solchen Fällen kein gewisse Zeit gesetzt/ Car. in Cl. i. in 14. quaest. de re iudica. Sal. in l. si praeses. C. quomod. & quand. Iudex. Spe. in tit. de sent. §. iuxta. in fin. Es ist auch zu mercken/ das in allen Fällen/ da das Brtheil zu widersech- ten/ zugelassen/ von der Brtheil innerhalb zehen Tagen zu appellieren/ dann so die zeh- nen Tag füruber/ mag/ wie in andern Sachen/ davon nit appelliert werden/ wie auch die Sach von dem Obern Richter weiters nicht anzunehmen/ glos. sing. & ibi Abb. in c. ad reprimend. in versic. suspendatur. de offi. ordi. Abb. in c. confanguinei. col. penul. & fin. de re iudi. dann allein per viam quarelae. Doch das in solchem Fall auch der Richter ein Summarische Erkündigung/ von der Vngerechten/ oder vori- gen gebnen Brtheil/ zuvor ennemme/ Marant. in fin. vlti. part. 6. part.

Von etlichen Exempeln vnd Ursachen/ das ein Brtheil von rechtswegen nichtig vnd vnkräftig.

Wann ein Brtheil ein außtrücklichen Irrthumb der Rechten in sich helt/ so ist dasselbig nichtig/ text. in l. 2. C. quando prouo. non est neçesse. l. i. ff. qua sent.

quæ sent. sine appella. rescin. Vnd ob das Urtheil gleich selber kein Irrthumb in sich begriff / derselbig aber auß den Actis zu nemmen / Vnd in solchem fall der Sentenz sich auff die Acta züge / ist ein solch Urtheil / auch von Rechtswegen / an ihr selber für Nulla vnd nichtig zu halten / text. in l. hæc sententia, quæ est iij. C. de sent. quæ sine cert. quant. text. in l. ait Prætor. §. i. ff. de re iudi.

Wie dann auch ein Urtheil nichtig / welches wider einen / der vnder seinen 25. Jahren / ohn seins Curators Beystandt / außgesprochen / l. i. & 2. C. qui legiti. perso. standi in iudi. hab. l. si Curatorem. Cl. de in integ. resti. Alsdann auch diß ein nichtig Urtheil / da ein falscher Procurator ohn ein Gewalt / oder ohne vollkommnen Gewalt handelt.

Ein Urtheil / das auff ein vnformlich Ineyt Libell / oder Klag erfolgt / ist auch von Rechtswegen für nichtig zu halten / Bal. in l. Actori. C. de reb. credi. Es soll aber in jedem Libell oder Klag / ein solche Ursach gesetzt werden / darauff ein Beschlus / auch ein Erledigung oder Verdamnuß zu nemmen / Glol. & Bar. in l. i. ff. de edend. §. veniamus ad causam. & ibi DD.

Vnd wiewol etliche der Gelehrten wollen / daß ein Pabst vnd ein Römischer Keyser / auß vollkommner Macht ein Urtheil / ohn vorgehende Citation vnd Fürheischung der Parthey / mügen geben / ist doch das Gegenspiel wahr / daß kein Urtheil / auch in offenbaren Sachen / ohn ein Citation kräftig / Cl. pastoralis. vbi etiam DD. de re iudi. Bal. in l. fin. C. de LL.

Ein Urtheil / so für den Verstorben außgesprochen / ob dasselbig Geldt / sage Bart. vnd andere Lehrer / daß ein solch Urtheil nicht gelt / l. in summa §. vlti. ff. de re iudi. Sondern daß des Verstorbenen Erb zu citiern / durch welchen alle geübte Gerichts Acta / mit einem Wort zu repetiern vnd zuerholn / also / daß es nicht von nöthen / einen neuen Proceß anzustellen / Bar. in l. Lucius. ad Trebelli. Doch am Cammergerichte ist ein solch Urtheil / so für ein Verstorben außgesprochen / nit nichtig / Dann so man in Erfahrung kömpt / daß der / für welchen das Urtheil gefällt / verstorben / wirdt dasselbig auff die Erben gewendt / obser. Minling. 85. part. i.

Ob ein Urtheil / so wider ein Abwesenden außgesprochen / gelte / Ist es offensbares Rechts / daß wider den / so den fallenden Siechtag oder sonst schwach / kein Urtheil zu geben / l. quaesitum. ff. de re iudi. Dann so der Richter eines Kranckheit wüßte / darüber sentencierte / were solch Urtheil an jm selber / vnd von Rechtswegen / nichtig / Also ist auch zu sagen / daß wider den / so von gemeines Nutz wegen abwesende / kein Urtheil zu geben / Im fall aber dem Richter solche Verhinderungen unbewußt were / vnd darüber zum Urtheil schritte / so were gleichwol das Urtheil bestendig / doch würde der Abwesende widerumb durch die Appellation resituire / oder sonst die Sach widerum in vorigen Standt gestellt / l. vltima. ff. de in integ. resti.

Was auch durch die Hindernuß von wegen Kranckheit gemelde / das mag auch / auff andere vnbilliche Verhinderungen / verstanden werden. l. 2. §. quod diximus. ff. si quis cauti. Als da ist / Gewaltdt des Feindts / gefährliche sterbende Ort / Gewalt des Wassers / vnd dergleichen. Gesezt aber daß der / wider welchen das Urtheil ergangen / sein Verhinderung fürwendte / der Gegentheil aber derselben nicht gestendig / wie dann solche angezogne Verhinderung zubeweisen / hierinn sehren gleichwol die Gelehrten von solchem vngleich.

In Camera aber ist es also gehalten worden / daß die Dweisung / so fern es an derst ein

Der Erste Theil/

ders ein glaubwürdige Person/mit dem Eydt beschehen vnd zugelassen worden/ arg. l. non omnes. §. à barbaris. ff. de re milit. Also/ das man hierinn die Person / die Sach/ ob es ein wichtige Sach/ vnd dergleichen Umbstände zu bedencken / Welche alle des Richters Bescheidenheit / ob einer zu dem Eydt zuzulassen oder nicht/ zu befehlen.

Wiewol aber vermeldet das ein Vrtheil/ so dem Libell nicht gleich / nichtig / solches auch ein gemeine Regel / das allwegen das Vrtheil dem Libell gleich seyn / vnd weiters nichts/ dann begert/ in sich begreiffen soll/ l. vt fundus. ff. commu. diuid. So seind doch etliche Fäll/ in welchen die Vngleichheit des Libells vnd Vrtheils zugelassen/ DD. in §. curare ff. de acti. Sonderlich aber in Peinlichen Criminal Sachen/ ist der Richter nicht schuldig/ eben auff die Petition vnd begert des Klägers zugehn/ Dann so in derselben gleich etwas vbersehen vnnnd versaumpt / ist es doch dem Richter allweg frey/ in solchen Sachen höher oder geringer zu verdammen / Bar. in l. quid ergo. §. poena grauior. ff. de ijs qui not. infa. Bal. in l. et si seuerior. C. eo. tit. Daher dann auch die Gelehrten lehren vnd wollen/ das in solchen Peinlichen Sachen / in libellis keines Beschluß von nöthen / sonder gnug / das das factum, die Geschichte recht deduciert / Baldus in l. 2. C. d. tit. Bartol. in l. libellorum. ff. de accusat.

So wirdt bey dieser Materi vnd Nullitet der Vrtheiln gefragt vnd bedacht / Wann der erst Sentenz nichtig / ob der Richter/ an welchen appelliert / desselben halber zu erkennen hab vnd soll/ Vnd ist hierauff die Antwort: Wann der Richter gleich befindet/ das er nichtig / vnd er wol zu sprechen hette / das nichtig gevrtheilt vnd vberflüssig appelliert / mag er doch des ersten Richters Ehr verschonen / ob vbel vnd vnrechtmässig gevrtheilt / erkennen / Als nemlich / das in erster Instanz vbel gevrtheilt vnd wol appelliert. Dann ob gleich der Richter befindet / das ein Vrtheil nichtig / mag er doch super iniquitate, das vbel gevrtheilt erkennen / Ob auch gleich Nullitas, die Nichtigkeit allein fürgewende / von den Partheyen disputiert/ Pet. de Ferra. in sua Practi. in form. appella. à sent. diffi.

Die Gelehrten lehren / das ein nichtig Vrtheil / von wegen eins vnformlichen nichtigen Proceß/ nicht zu reformiern / sonder das der Richter an welchen appelliert/ zu erkennen / das ein solch Vrtheil nichtig vnd nulla. Bartol. in l. si vt proponis. C. quomodo & quando lud. l. si expres. col. penult. de appella.

Am Cammergericht aber / wann man auß den Actis zu nemen / vnd auß der Hauptsächlich zu verstehn / wie die beschaffen / wer recht oder nicht / so gehet oder siehet man so sorgfältig nicht auff die Nichtigkeit des vnformlichen Proceß / sonder erkendit in der Hauptsächlich.

Wie ein Vrtheil zu reformiern.

Wiewol ein Vrtheil nicht zu theiln / Also / das ein Vrtheil halb gelten / halb nicht gelten oder kräftig seyn soll / text. in l. in hoc iudicio. ff. famil. erciscun. Bartol. ibid. num. 1. Idem in l. 1. C. si aduers. rem. iudi. num. 2. cum sequen. So kan doch ein Richter ein Vrtheil/ das mehr Capitel vñ vnterschiedliche Sachen in sich helt / zum theil bestättigen / zum theil reformiern vnd bessern / ob dasselbig gleich von der Parthey nicht angezogen oder begert / text. in l. quædam mulier. fam. erciscun. cap. Raynutius. cap. Raynaldus. de testa. Bald. in l. vnica. C. ne liceat in vna eademque causa tertio prouo. Bartol. in l. 1. §. libelli. ff. de appella. Dann so viel es vnterschiedliche Capitula, so viel seind es gleich als vnterschiedliche Vrtheil / text. in l. etiam si pater. ff. de iniu. Glos. ibid. in verbo, audiendis. Glos.

Glof. notab. in d. l. in hoc iudicio. in verbo, non valere. Panor. in c. Raynaldus. num. 6. 7. & 10. de testam. Felin. in c. cum Iohannes. num. 13. de fide Instru. Ferr. in form. Sent. in causa appella. in verbo, causam. num. 4.

Von Interlocutorien / Beyurtheiln / sonderlich
ob vnd wann sie zu widerruffen.

Beyurtheiln/interlocutoria seind die/welche auff die Artickel/die sich auff dem Händeln der Sachen begeben vnd schliessen / gesprochen werden / vnd werden also zwischen dem Anfang vnd Ende der Sachen gebraucht / ita not. Glof. in verbo, diffinitiva. in Cle. i. de sequest. poss. & fruct. Vnd die scheiden die Sache nicht / dann die noch ein ander Urtheil / als das Endurtheil / für ihn haben / welches der Sachen ein Ende gibt.

Vnd wo die Sach / darinnen das Beyurtheil soll gesprochen werden / den Parth etwas viel anlanget / so soll vnd muß der darzu geladen / vnd in seiner Gegenwart / oder wo er vngehorsam aussenbleibt / gesprochen werden / secundum Bart. in l. diem proferre. ff. de arbit. & per Bal. in l. i. C. de sent. ex breui recit. Vnd alsdann belanget die Sache oder das Urtheil der Parthey viel / wann es in sich etwas zu thun / zu geben oder zu machen helt / vnd das der Parthey also auffgelegt / dann es schwer ist / einen Bürgen zu vberkommen / oder ein Haus zu bauen / ita Lanfranc. in c. quoniam contra. in verbo, interlocutiones. in 4. col. de proba.

Vnd das Beyurtheil gehet nach außgehn der zehen Tage / wie das Endurtheil / gegen den Partheyen in seiner Krafft / wo davon nicht appelliert. Aber gegen dem Richter zu achten / so erreicht es seine Wirkung nicht / Der solch Urtheil auch nach erscheinen der zehen Tage reformieren vnd widerruffen mag / ita dicit Glof. super verbo, comminando. in c. cum cessante. & ibi Iohan. And. de appell.

Doch so ferne der Richter des eine Ursache vnd ferner Instruction hat / vnd sonst nicht / ita sentit Innoc. in c. sacro. super Glof. sua. in verbo, reuocare. de sent. excom. Dann dieweil die Parthey dem Beyurtheil / das in seine Krafft gegangen / das für sie gesprochen ist / ein Gerechtigkeit vberkommen / so mag ihm der Richter ohn Ursachen / wider der Parthey Willen / nichts abziehen / vt per Spe. in tit. de loca. in §. nunc aliqua. de iure iuran. Vnd wo der Richter vber das die Widerrufunge fürnimpt / davon mag die Parthey / als beschwert / appellieren / prout vult Innoc. in d. c. sacro.

Also auch / mag er sein Beyurtheil auch nicht widerruffen / wo sich damit sein Richterlich Ampt geendet hat. Als wann er sich einen vnbequemen Richter erkandt hat / vt in l. qualem. & in l. dicere. ff. de arbit. & in c. significantibus. de offi. deleg. ita tenet. Bar. in l. quod iussit. ff. de rei iudi.

Also auch / wo der Richter der Parthey des Gerichts Standts losz zehlt / welches auch ein Beyurtheil ist / Glof. est sing. in l. harum. in verbo, absoluetur. ff. si ser. vendi. so mag er solch Urtheil auch nicht widerruffen / secund. Ang. in d. l. i. C. de Sent. ex bre. recit.

Auch wo das Beyurtheil sein Execution erreicht / vnd der Parth darauf ein Gerechtigkeit erlanget / alsdann mag der Richter solch Urtheil auch nicht widerruffen / secundum Bal. in l. post sententiam. C. de sent. & interlo. om. iudi.

Vnd die Widerrufunge oder Reformation des Richters seins Beyurtheils / in den Fällen darinnen er die zuthun hat / die mag er Ampts halben zu allen zeyten thun / doch vber zwey mal nicht / vt in l. vnica. C. ne lic. in vna ead. caus. Wo er aber die / auff anregen der Parthey / thun wil / das muß er innerhalb der zehen Tagen thun /

Der Erste Theil

Sonst weil der Parthey ein Gerechtigkeit darauß zu gewachsen / mag er die nicht wider-
ruffen / Ira not, Inno. in c. quod ad consultationem, vers. respondeo. de re iudi. &
plenè per Bal. in d. l. post sententiam.

Weitere Notabilia von dem Endt Urtheil.

Wann das Endt urtheil von dem Richter gesprochen / so höret von stund an sein
Richterlich Ampt auff / also / daß er in dieser Sachen nicht mehr richten kan /
Quia per hoc functus est officio suo, vt in l. Paulus. i. ff. de re iudic. l. i. C.
sent. rescin. non poss. & l. post sententiam. C. de senten. & interloc. om. iud. Dann
allein in den anhängigen Fällen / welche der Hauptsachen nachfolgen / als in den Ge-
richtskosten / Schäden / Interesse. In diesen vnd dergleichen / mag er nach seinem
Endt urtheil richten vnd vrtheilen / vt in iurib. allegatis.

Dann dem das Endt urtheil zugefallen / dem ist darauß ein Gerechtigkeit / wie
oben gemeldt / erwachsen / die ihm vom Richter nicht mag abgenommen werden / wels-
ches geschehen möchte / wo er fürther in der Hauptsachen zu vrtheilen Macht hatte / vt
in l. statu liberum. §. Stichum. ff. de legat. 2. & plenè de hoc per Alex. de Imol. in
Conf. 90. in 2. col. in 1. vol. ver. accedunt.

Vnd so dann nun die Parthey durch das Endt urtheil sollen geschehen seyn /
folget darauß / daß der Richter in seinem Urtheil solcher Wörter gebrauchen soll /
welche die Partheyen also scheyden / vnd darumb muß der Richter dieser Wörter /
Urtheilen oder Absoluieren / oder dergleichen gebrauchen / vt per Glof. in l. actorum.
ff. de re iudi. & per Spec. in tit. de sent. & de his, quæ ipsam sequuntur. §. i. versicu.
diffinitiuam verò. Vnd wann der Richter diese oder dergleichen Wörter in dem Ur-
theil gebraucht / alsdann mag er das Urtheil nicht mehr anrühren / daß er darinn ir-
gendt eine Enderung thun möchte / de quo plenè per Bartol. in l. Iudex postea. ff. de
re iudi. Vnd darumb mag ein Richter auff sein Endt urtheil wol guten fleiß haben /
also / daß er das dem Handel vnd Acten gemäß stelle / l. vt fundus. cum no. per Do.
ff. commu. diuid. & l. fin. C. de fideicommiss. liber. c. cum dilectus. & ibi per Glof.
in versicu. facienda. de ordi. cogni. c. qualiter & quando. & ibi nota. Glof. de accus.
lat. c. licet Helias. & ibi per Canonist. de Symoni. Quod tamen fallit in multis ca-
sibus, vt per Bart. Socin. in tracta. suo fallen. in regula 357.

Vnd ehe der Richter das Urtheil spricht / so soll er das in ein Schrift brin-
gen / vnd wann das geschehen / dieselbige Schrift wol vbersuchen / vnd die nach Geles-
genheit des Handels bessern vnd endern / vnd wann das also nach seinem besten ver-
mögen gethan / so spreche er das Urtheil / dann darnach mag er das nicht bessern
noch endern / Diese Form gibt der Text / in l. 2. C. de sent. ex breui recit. den Richtern
zu gut an.

Das Urtheil soll vnd muß auch den Gerichtlichen Acten vnd den Handel /
wie die ins Gericht eynbracht / gleichmäßig gesprochen werden / vt in l. illicitas. §.
veritas. ff. de offic. præsid. c. licet Helias. de Symo. Dann das Urtheil muß auß
den Actis gezogen / vnd widerumb auff dieselben gestellt vnd gezogen werden / vt
in l. 2. C. de senten. quæ sine cert. quan. & Clem. 2. in fin. C. de accusatio. Dann
es ist ein thörichter Richter / der auff das / so für ihm in Gericht nicht eynbracht ist /
erkennt / l. fin. C. de fideicommiss. liber. Das hat also wol eine Meynung / wo
der Richter sonst kein ander Wissen oder Conscientien der Sachen hat / dann so viel er
auß den Acten nimpt. Wie aber / wann der Richter für wahr weiß / daß sichs dermaß
nicht helt / wie für ihm für gebracht vnd beweisert ist / soll er dann auch nach denselbigen
Acten sprechen / oder sich nach seinem Gewissen oder Conscientien halten?

Die

Die neuen Canonisten halten gemeiniglich / daß in Bürgerlichen vnd Peinlichen Sachen / es belange die Vrtheilung oder Lostheilung / so soll ein Richter sich im Vrtheil nach den Acten vnd Händeln / wie die für ihm eyngebracht / halten. Dann die Eynbringung der Händeln vnd die Beweisung / geschicht ihm als einem Richter / nun richtet er als ein Richter / vnd nicht als ein Mensch / vt in l. quingenta. in fin. iuncta Glof. fin. ff. de proba. Vnd darumb so gleich der Richter ein anders in seinem Gewissen hat / dann für ihm beweiset ist / das soll er sich nicht irren lassen / vnd dieselbigen Gewissen ablegen / vnd sich nach den Rechten halten / die da ordnen / daß der Richter nach dem / wie fürgebracht / & sic secundum libellum, Acta, producta & probata, vrtheilen soll / vt in d. §. veritas. in l. illicitas. ff. de offi. præsi. & in l. Grachus. C. de adul. Als dann richt nicht der Richter wider sein Gewissen / Dann es sagt selbst der Munde der Wahrheit: In zweyen oder dreyen Munden stehet alles Gezeugnuß / Deut. 19. c. & c. in omni. de testi.

Aber die Alten Canonisten / in c. l. & Glof. de offi. ordi. halten gemeiniglich hierinnen einen Vnterscheid / in Bürgerlichen vñ Peinlichen Sachen / Also / daß ein Richter in Bürgerlichen Sachen / solle sich in seinem Vrtheil nach den Händeln halten / wie die für ihm eyngebracht / Aber nicht in Peinlichen Sachen / dann in denselbigen soll er seinem Gewissen folgen / auff daß er nicht den Vnschuldigen vrtheile / vnd also wider die Rechte handle / die da wollen / daß der Richter den Vnschuldigen nicht verdammen soll. vt in l. absentem. ff. de poen. & Exod. 23. Du solt den Gerechten vnd Vnschuldigen nicht tödten.

Aber Aldrinus in c. pastoralis. in §. quia verò. de offi. delegat. sagt. Wo ein Richter in Peinlichen Fällen den Handel anders weiß / dann für ihm beweiset ist / wo nur das wider den Beklagten ist / als wann der Richter weiß / daß er der That schuldig ist / vnd er der Kläger kan das nicht gnugsam beweisen / so soll er ihn los theilen nach den Rechten / die da sagen: Wann der Kläger nicht beweiset / so soll man den Beklagten los theiln / vt l. qui accusare. C. de eden.

Aber er soll dennoch den Beklagten nit Vnschuldig erkennen / auff daß er auch damit wider die Wahrheit / die er weiß / nicht handle / sondern die Lostheilung soll von dem Gerichtsstande / vnd also ab obseruatione iudicij geschehen / Also / daß er fürther möge Peinlich beklagt werden. vt in l. properandum. §. fin. C. de iudi.

Wo aber der Richter weiß / daß der Beklagt Vnschuldig ist / vnd der Kläger beweiset doch wider ihn / daß er die That begangen hat / alsdann secundum Aldrinum vbi supra. soll der Richter den Beklagten / wider sein Gewissen vnd wider die Wahrheit nicht vrtheilen / Dann der Richter vnd sonst ein jeder soll der Wahrheit folgen / secundum text. in c. qui contempta. 8. dist. vnd soll fleißig auffmercken / ob er die falsche Beweisung abwerffen möge / wie Daniel der Prophet in der falschen Beweisung wider Susannam thet. Wo er aber die falsche Beweisung nicht abwerffen möchte / so soll er dannoch der Wahrheit folgen / vnd den Vnschuldigen Los theilen / welches auch die Göttliche Rechte also ordnen / Dann Elaiæ am ii. in prin. sagt der Text / daß der Richter nicht wie er höret vnd für in fürgebracht wirdt / sondern nach der Gerechtigkeit vnd Gleichheit richten soll. Vnd darwider ist der §. veritas. in l. illicitas. ff. de offi. præsi. nicht / der da sagt von wahren Beweisungen / allhie sagen wir von falschen Beweisungen / vnd helt das es nicht gut sey / das in diesem Fall der Richter einen andern Richter vnterseze / dann damit gebe er Vrsach eines Bösen / das nicht seyn soll / Dann es sagt der Apostel / daß sich einer nicht alleine von dem Bösen / sonder auch von allen gestalt des Bösen enthalten soll / vt in c. cum ab omni malo. de vit. & honest. Cle. & in c. veniens. de eo qui cognos. confang. vxo. suæ. Aber der meiste Hauff ist hierwider / der stracks darauff ligt / daß ein Richter soll sich im Vrtheil / nach dem so

Der Erste Theil

ihm fürgebracht vnd für ihn beweiſet iſt / halten / wie dann auch die Artz thun / die ſich nach ihren Canonen vnd Regeln richten / Vnd ob gleich der Kranck ſtirbet / ſo wöllen ſie enſchuldig ſeyn. Aber warlich bedarff es bey einem Richter ein fleißig vnd guts auffſehen.

Vnd weil das Vrtheil fleißig vnd wol / ſoll vnd muſ außgeſprochen werden / wie biſſher erzehlt / Darumb wirdt es auch manchfeltiglich / als nichtig vnd falſch angefochten / Wiewol aber oben etliche exempla der Nichtigkeit geſetzt / ſeind doch andere viel mehr.

Als / wann es nach verſcheinung deſ Gerichtsſtandes geſprochen wirdt / vt not. Glof. in verbo, triennij. in l. properandum. §. cenſemus. C. de Iudi.

Item / Wann ſich das Vrtheil auff das / welches in Acten nicht deduciert noch gebetten iſt / erſtreckt / vt in l. vt fundus. ff. commu. diui.

Item / Das Vrtheil iſt nichtig / wo es auß einem Proceß / darinnen die Subſtancial Stück / die ſich zu dem Proceß deſ Gerichts zu halten gebüren / nicht gehalten ſeind / vt in l. prolatam. C. de ſent.

Item / Wo dieſe Wörter / Vertheile oder Entbinde / oder dergleichen / im Vrtheil nicht begrieffen ſeind / vt in l. quid tamen. §. Pomponius. ff. de arbit.

Item / Wo das Vrtheil nicht klar / ſondern weitleuffig / tuncel vnd vngewiß / ſo wirt es / als für nichtig / angefochten / in §. curare. Inſti. de actio.

Wo der Richter von der Parthey / das Vrtheil für ſie zuſprechen / Geldt genommen / l. venales. C. quan. prouo. non eſt neceſs.

Item / Wo das Vrtheil auß falſchen Gezeugen oder Inſtrumenten geſprochen / vt per not. in l. i. C. ſi ex falſ. inſtru. vel teſtimo.

Item auch / Wann das Vrtheil auß einer falſchen Vrſachen geſprochen iſt / vt in c. ſicut nobis. & ibi Hoſti. & Iohan. Andre. de re iudi. Das iſt zu vernemen / wo im Vrtheil ein einige Vrſach / darauff das Vrtheil gründet / angezeigt / die da Falſch / Wo jr aber viel darinnen angezeigt / vnd dieſelbigen alle Falſch ſeind / ſo iſt es gleich als ſo / wie mit der einen Falſchen jekunder geſagt. Wo aber vnter denſelbigen etliche Vrſachen wahr ſeind / ſo beſtehet das Vrtheil / vnd wirdt hierinnen die wahre Vrſach angeſehen / vt not. per Glof. in l. ſi quis ad exhibendum. ff. de except. rei iudi. & per Bal. in l. vnica. C. de erro. calcu. & plenè per Ang. ibidem.

Vnd in dieſen Fällen / darinnen ein Vrtheil als nichtig oder Falſch verlegt wirt / das mögen die Parth durch ihrer beyder Verwilligung / nicht beſtätigen noch annemen / daß es nicht Falſch oder nicht nichtig ſey / Davon ſagt l. ſi expreſ. ff. de appella. Aber ſie mögen das / ſo daſſelbig nichtig oder Falſch Vrtheil in ſich helt / für einen Contract oder Pact annemen / vnd ſich dermaßen mit einander ſcheyden. vt per Bar. in d. l. ſi expreſ. & facit l. 2. C. communia vtriuſ. Iudi.

Vnd wo die Nichtigkeit deſ Vrtheils alſo fürſellet / welcher Richter hat darüber zu erkennen? Ob das der Richter der das Vrtheil geſprochen / oder aber der Ober Richter thun mag / &c. Das iſt der gemein Beſchluß der Rechts Lehrer / daß es in gefallen der Parthey / wider die das nichtig Vrtheil geſprochen / ſtehet / Ob ſie den Richter / der das geſprochen / oder aber den Ober Richter / darüber wil vrtheilen laſſen / ſecundum Bal. in l. ſi vt proponas. C. quomodo & quando Iudex. & per Ang. in l. ſi præſes. eo tit. Aber das iſt in dieſem Fall zu mercken / wo die Parthey den Ober Richter von wegen der Nullitet deſ Vrtheils anſuchet / ſo hat derſelbige Ober Richter alleine auff dieſelbige Nichtigkeit / vnd nicht auch die Sache an ſich ſelbſt / darauff das nichtige Vrtheil geſtoſſen / zu erkennen / Es were dann / daß der Richter das nichtig Vrtheil auß einem Betrug / & ſic dolo malo, oder groſſem Vnfluß / & ſic per dolum vel latam culpam, geſprochen hette / als dann möchte der Ober Richter von der Be-
rechtigt ſeyn

rechtißigkeit vnd Vngerechtigkeiße der Sachen an ihr selbst/ auch erkennen/ ita notant.
dicit Ang. in d. l. si præses. & hoc idem sentit Bal. in d. l. si vt proponas. vbi vide.

Ein außgesprochen Vrtheil / wem es schadt oder nicht.

Außgesprochen Vrtheil schadet oder preiudiciert den Richter / der außge
sprochen/nicht/ Dann er Ampts halber / vnd dieweil sein Ampt den gemeinen
Nutz antrifft / ist er entschuldigt / dann keinem die Dienß / so er andern leißt /
schaden sollen / dann von welcher Sach der Richter zu erkennen / in derselben hat er
auch zusprechen / l. de qua re. ff. de iurif. c. cum super. de caul. pos. & proprie. c. inter
dilectos. & ibi DD. maximè Abba. circa fin. 9. col. de fide Instru. Daher dann diß zu
mercken / daß da gesagt wirdt / so ein Vrtheil wider einen erget / es dem andern nicht
schadt oder preiudiciert / der es nicht verbieten noch hindern können / oder auch von ime
die Vrsach nicht herkompt / vnd er desselben Wissens gehabt / Hostli. & Iohan. Andre.
in c. suborta. de re iudi. c. penult. de re iudi. l. sapè. de re iudi. Da dann die Gelehr-
ten weitleuffig anzeigen / Wann ein Vrtheil / wider einen ergangen / einem andern
schade.

Von dem Cammergericht.

Bey den Keyserlichen Rechten ist ein gemeine Regel
gesetzt / daß die Partheyen zu hörung eins Vrtheils zu vertagen / Diese
Regel aber wirdt am Cammergericht nicht gehalten / dann keiner Citas-
tion in Endt oder Beyvrtheiln von nöthen / sonder ist gnug / daß die
Partheyen einmal zu der gansen Sachen legitimè & peremptoriè citiert / Wie
dann die Mandata procuratoria, zu einem actu nicht zugelassen werden / sonder seind
auff die ganze Sach zustellen vnd fürzubringen.

Vorgehendes wirdt in diesem Fall nicht verstanden / wann die eine Parthey/
nach dem in der Sachen beschloffen / verstürbe / in welchem Fall dann des verstorbenen
Erb / so es die Parthey begert / vnd den Tag Gerichtlichen anzeigt / citiert wirdt / So
aber solchs nicht beschehen / so wirdt endlichen ohn ein Citation der Erben erkandt /
Dann dem Richter / als einem Richter / der Todt der Parthey zu wissen solle gemacht
werden / Guid. decif. 86. num. 2. per notata DD. in l. vnica. C. vt quæ defunt Aduo.
l. 4. §. hoc iudicium. de dam. infect. So aber nach eröffnetem außgesprochenem Vr-
theil / erst der Partheyen Todt angezeigt vn allegiert / so wirdt das Endvrtheil / durch
ein interlocutori, in die Erben transferiert. Vnd im Fall vor Beschluß der Sachen /
der ein Theil verstürbe / so wirdt mit anruffung des Richterlichen Ampts / ein Cita-
tion ad reassumendam causam, in eo statu, in quo relicta est, wider die Erben erkant /
ob gleich des Verstorbenen Procurator, durch die Kriegsbesetzung / ein Herr des
Kriegs worden / also ist es bisher am Cammergericht gehalten worden.

Am Cammergericht / wann ein Vrtheil zu reformiern / so werden die Gerichtes
Kosten compensiert / Dieweil beyde Theil victus & victor. l. qui solidum. ff. de leg. 2.
Bar. & alij. ibid. Ang. in l. properandum. §. sin autem alterutra, num. 6. C. eo. tit.
Iaf. ibid. num. 15.

Wiewol nach den Keyserlichen Rechten / das Vrtheil wider den Procuratorem
geben wirdt / wann der Procurator / wie Recht / constituert / text. in l. i. C. de Sent. & in-
terlo. om. iud. & communiter DD. Beschicht doch solchs am Cammergericht nicht /
dann da die Sachen anderst nicht / dann durch die Procuratores verricht werden / vnd
werden doch die Vrtheil in der Herrn vnd Principal Namen gestellt / es sey gleich der
Principal nie zu Gerichte Personlich erschienen / den Krieg besetzt oder nicht / Wie
dann

Der Erste Theil

dann vermög der Ordnung / part. I. tit. 25. Die Sachen anderst nicht dann durch die Procuratores fürzubringen vnd zu verrichten. Welches doch in causis iniuriarum, Schmach zuverhüten/nicht gehalten wirdt/in welchen das Vrtheil wider den Procuratorem ergethet/vnd das stehet bey dem Richter nach gestalt vnd grösse der Schmach Sach.

Sächsisch Recht von Vrtheilen.

Elches Vrtheils man von erstem bittet / Dasz soll man zum ersten finden/lib.1.art.62.

Wann man ligender Güter halb Vrtheil spricht/ so soll man nicht achtung darauff geben / wo der Kläger noch Beklagter gefessen/vnd was an denselben Enden für Recht gehalten / Sonder soll sprechen nach dem Rechten/ das gebraucht wirdt in dem Lande / da das streittig Gut gelegen ist / lib.3. art. 33. ibi Kling.

Es soll kein Richter in Peinlichen Sachen/die Leibs Gesundheit oder Ehr antreffen/vber seinen Oberherrn/oder vber seinen Lehenmann (wo der Richter sonst neben dem Lehen/nicht die ordenliche Gerichtbarkeit vber den Lehenman hat) oder vber seinen Blutsfreundt Vrtheil finden/lib.2.art.12.

Des Richters Ampt stehet zu/dasz er nach Beschluß der Sachen/die Partheyen frag/ Ob sie weiters nichts fürzubringen/art.62.lib.1.

Wer auß Ungehorsam nicht vorkommet/mag kein Vrtheil schelten/weder in Geistlichem noch Weltlichem Gericht/Glof.artic.71.lib.1.C.quorum appella, non recipi.1.1.C.de iudi.l.properandum. §. Sin autem reus.

Herzog Augusti Churfürsten/ neuwe Constitutiones.

Von den Leuterungen.

Es soll forthin auff alle vñ jede ergangene Vrtheil/sie seind interlocutoria oder diffinitiva, mit mehr dann eine Leuterung/ so doch von beyden Theilen gemein seyn sollen / in allen vnsern Landen vnd Gerichten// auch in vnserm Hoffgericht selbst/fürgenommen werden/ vnd ganz keine Oberleuterung stat haben / Allein wollen wir dieselbige in denen Fällen/ wie es bisz anhero bräuchlich gewesen/vnd vnser Landordnung vermag / an vnserm Hoff zulassen/sonsten aber/ vnd außserhalb solcher Oberleuterung/soll es im Hoffgericht bey dem Proceß bleiben/ so wir in der Hoffgerichts Ordnung verfasst vnd auffgericht.

Ein jeglicher Leuterant soll schuldig seyn / innerhalb sechs Wochen vnd dreyen Tagen/ bey dem Richter so das Vrtheil Publiciert / vmb ein Citation zur Prosecution vnd Vollführung der Leuterung anzusuchen / vnd da solchs von ihme verbliebe/soll die Erluterung erloschen seyn/vnd das gesprochene Vrtheil sein Krafft erreicht haben.

Es soll auch ein jeglicher Richter schuldig seyn/ zu solcher Vollführung einen förderlichen Termin / vnd zum lengsten nach beschehenem ansuchen / innerhalb drey Monaten zu ernennen vnd anzusetzen / auch sich darauff schleunig des bekehrungs Vrtheil erholen/vnd dasselbige eröffnen.

In der Prosecution vnd vollführung aller vnd jeder Leuterung / wie vnd auff was Brtheil dieselbige eynge wandt / soll anders nicht / dann mit vorsehung / vom Munde in die Feder / vnd mit beschließung zum Brtheil / durch drey vnd drey Säge / wechsels weise procediert vnd verfahren werden.

Es sollen auch forthin in Leuterungs Sachen / wann dieselbige freffentlich eynge wandt / die Expens retardati processus erkandt / Da aber die Leuterung erheblich befunden / vnd das vorige Brtheil etwas erkläret / der Leuterant / mit der Condemnation expensarum, verschonet werden.

Ob die Richter ober die Prescription / ex Actis dargethan / können ex officio erkennen.

Serinn ist man auch einig / vngeachtet / daß diese Question weiltläuffig disputiert wirdt / daß die præscriptio, da sie manifeste bewiesen / oder der Richter dessen auß den Acten gewiß seyn köndte / erkandt / vnd ex officio suppliciert werde / wann gleich die Partheyen / sich in den Acten darauff nicht gezogen / Darbey wir es bleiben lassen.

Wann die Brtheil in einem frembden Namen publiciert / Ob sie in rem iudicatam gehn.

Wir werden berichte / daß der mehrer theil Brtheil in vnsern Landen / wie sie von den Juristen / Faculteten oder Schöpffenstülen gefaßt / ohne verenderung vnd eynverleibung des Richters Namen / darvnter die Sachen schweden / eröffnet vnd publiciert werden / Da nun solcher Gebrauch auffgehoben / so würden viel Proceß dadurch genichtigt vnd zerrütet. Derhalben ordnen vnd constituieren wir / daß solcher Gebrauch nochmals bestendig / vnd die also publicierte Brtheil kräftig seyn / auch in rem iudicatam gehn sollen / vngeachtet / was von etlichen de sententia, nomine consultoris lata, weiltläuffig disspliciert / vnd angezogen wirt.

Württembergisch Landtrecht.

Unn dann in der Sachen endtelich beschlossen ist / sollen vnser Richter alle eyngebrachte Acta zum fleißigsten / vnd nach irem besten Verstande / stadlichen erwegen / vñ darüber (wie sie dann dessen / vermög ihrer Gerichts pflicht / zu thun schuldig) Brtheil fassen. Wo aber der Handel wichtig / dapffer oder auch irrig / daß sich vnser Untergerecht der Brtheil nicht entschließen können / mögen sie bey ihren Obergerichten / wie von Alter herkommen / oder aber / da der Handel so gar im Rechten / vnd desselben apicibus vnd scherpfstaude / bey den Rechtsgelehrten Raht suchen / in massen wir hievor mehrmals Befelch geben.

Vnd so das Gericht der Brtheil entschlossen / so fern dann dieselbig Definitiva, die den Handel endtelich entscheidet / seyn würde / soll dieselbig mit klaren Worten (darauf man wol verstehn möge / daß der Beklagt entweder fällig / oder entgegen ledig erkandt sey) in Schriffen verfasst / vnd an sitzendem Gericht / vnd gewöhnlicher Gerichtstade / öffentlich verlesen vnd außgesprochen werden.

Wo aber Interlocutori oder Beyvrtheil / die nicht Krafft einer Endvrtheil auff ihnen tragen / zu geben / die mögen Schrifflich oder mündtelich eröffnet / vnd allweg in beyden obgemeldten Fällen / der Ende vnd Beyvrtheiln / zu eröffnung derselbigen /

Der Erste Theil

derselbigen/ad sententiam audiendam, beyde Partheyen oder derselben Anwaldt citirt vnd fürbetagt werden. Doch soll es in Dorff Gerichten/ da nicht Schreiber seind/hierinn/ wie von Alter herkommen/gehalten werden.

Ob auch jemandt sein Rechte durch ein Anwaldt geführt/ oder das etwan die Principal Parthey/ etwan der Anwaldt gehandelt hette/ So mögen vnser Gerichte die Brtheil auff den Anwaldt/ oder auff die Principal Parthey/ oder auff sie beyde stellen vnd setzen.

Auß der Graffschafft Solms Landt Recht.

Beyden auch die Schöpffen auß den Acten so viel befinden/das der Kläger seine Klag vollkömlich vnd gnugsam bewiesen hette/ so sollen sie denselben mit dem Eydt (ob es gleich von dem andern Theil begert würde) nicht beschwern/ Desgleichen so der Kläger gar nichts bewiesen hette/den Beklagten (ob gleich derselbig auch nichts bewiesen) mit dem Eydt auch nicht beschwern.

Befunden sie aber/ das Kläger seine Klag durch einen einzigen/ glaubwürdigen/vntadelbaren Zeugen/ oder mit Schriftlichen Urkunden/ oder in ander Weg/ so viel als halb bewiesen hette/ so mögen sie alsdann ihme den Eydt/ zu erfüllung der Beweifung/ oder aber dem Beklagten/ wann er ein beglaubte/ ehrbare/ auffrichtige Person/ vnd mehrers Ansehens ist/ auch stärker oder besser Anzeygen vnd Vermutungen für sich hette/ als der Kläger/ zu ertheilen/ vnd demnach entweder die Absolution/oder aber Condemnation erkennen.

Von den Oberhöffen.

Sind dieweil bis daher in vnsern Graffschafften/ gleich wie in andern dieser Lands Art/der Brauch bey den Vndergerichte gewesen/ das sie der Partheyn Geld genommen/ vnd sich bey andern Gerichten/ als Oberhöffen/ Rechts vnd Rechtens erholet/Wir aber befunden/das dieselben Oberhöffe/der Sachen vnd des Rechts gleich so wenig/ etwan auch weniger Verstandt gehabt/ oftmals auch die Sachen/ derwegen fürthers an ihre Oberhöffe verschoben vñ gelangen lassen/ vnd also den Partheyen darvnter ein mercklicher grosser Unkost/ neben verlengerung der Zeit/ auffgelauffen/ solchs künfftiglich zuverkommen/ So wollen wir/ das hinfür solch vnnütz vnd vergeblich fahren zu den Oberhöffen/hiermit gänzlich abgestellt seyn vnd verbleiben/ die Partheyen auch fort mehr nicht schuldig seyn sollen/ darzu einis Geldt/ der gestalt/ zuerlegen.

Von eröffnung der Brtheil.

So nun der/zu eröffnung der Brtheil/angesetz Tag/auch die Partheyen oder ihre vollmächtige Anwälde/ auff beschehener Verkündung/daran erscheinen/ So soll die Brtheil in Schriften verfaßt/ vnd in das Gerichts Buch eyngeschrieben/ an sitzendem Gericht vnd gewöhnlicher Gerichtsstadt/ in Namen der Schöpffen eröffnet/ außgesprochen/ vnd durch den Gerichtschreiber auß dem Gerichts Buch öffentlich vnd verständlich verlesen werden/Auch darnach auff welchem Tag vnd Monat des Jars/ solch Brtheil eröffnet vnd außgesprochen worden/ darbey verzeichnet werden.

Ob auch gleich eine Parthey abwesendt were/ doch ihr zum Brtheil verkündet worden/ aber sie darüber vngesamlich außbliebe/ so mag vnd soll dech nicht desto weniger

weniger/auff anruffen vnd begeren der andern gehorsamen Partheyen / die Urtheil eröffnet werden / Es soll aber solch deß vngehorsamen aussen bleiben / auch zu den Acten/vor der Endurtheil/ verzeichnet werden.

In der Endurtheil soll auch der vngerecht vnd verlustigt Theil/ in die Gerichts-kosten/ solcher Rechtfertigung halben erlitten vnd auffgelauffen / durch die Schöpffen condemnirt vnd verdampft werden/ doch allwegen Richterlicher mässigung darinnen vorbehalten. Würden aber die Schöpffen befinden / daß gleichwol derselbig verlustigt Theil/auch etwas doch vngnugsam bewiesen / oder sonst ansehnliche Ursachen/sich gegen dem Kläger in Recht einzulassen / gehabt hette / so mögen die Schöpffen die Vnkosten/ mit diesen Vorworten (auß rechtmässigen bewegenden Ursachen) compensiren/ gegen einander auffheben vnd vergleichen.

Kotweilisch Hoffgerichts Ordnung.

Es sollen zu erörterung der beschlossenen Sachen/zwischen den ordenlichen Hoffgerichten / nachmals wie von Alters / vnd oben im ersten Theil gemeldt/bey Hoffgericht gehalten/vnd in denselben die Urtheil zum wenigsten durch sieben Beysitzer verfaßt / vnd zu nechsten darauff folgenden Ordinarij Hoffgericht/in vollem Raht abgehört/vnd fürthers in offener Audiens publicirt vnd außgesprochen / vnd in dem allwegen die Eltesten vnd gefreyte Sachen/ als Spolien/ Execution / Wittwen vnd Pupillen belangende / vnd dergleichen/für andere gefördert werden.

Auß der Statt Franckfurt Reformation.

Bis dem allem folgt / daß in Fällen / da der Kläger entweder vollkömlich / oder aber ganz vñ gar nichts bewiesen hat/kein Eydt (ob er gleich vom Gegentheil begert würde) solle gestattet / noch Kläger damit beschwert werden.

Da auch die Parthey/solchs auffgelegten Eydts halben/ ein Bedenckzeit begeren würde/sollen die Schöpffen ihnen dieselbig nicht allein mittheilen / sonder auch/ da sie vernemen/daß die Parthey so bald leichtfertiglich vnd sonder Bedacht schweren wolte/dieselbig ermahnen/ Bedenckzeit zu acht oder viersehen Tagen zu nemen / sich deß Eydts halben wol vnd gnugsam zu erinnern vnd zu bedencken / damit sie ire Seel vnd Gewissen nicht beschwere/noch in Gefahr setze.

Trüge sich auch zu/daß Kläger oder Beklagter/dem also der Eydt Gerichtlich were zu ertheilt worden/vnd er sich denselben zuleisten erbotten hette / innerhalb solcher Bedenckzeit mit Todt abgieng / so soll dasselbig sein Erbieten/darfür gehalten werden / als hette er den Eydt wirklich erstattet.

Nicht allein aber mögen die Schöpffen/ als Richter / welcher Partheyen sie es am besten bedünckt/sonder auch sie die Partheyen selbst/ in Mangel der Beweifung/den Eydt einander heymzuschieben / Doch da der Kläger gar nichts beweisen/noch einige ansehnliche oder starcke Vermutung für sich hette / so ist der Beklagte nicht schuldig/denselben ihme zugeschobnen Eydt anzunemen/ oder auch dem Kläger zu referiren vnd hinwider heymzuschieben / sonder mag den nechsten bitten / sich von fürbrachten Klagen zu erledigen.

Hette aber der Kläger seine Klag etlicher massen / doch vnvollkömlich / bewiesen/So mag ein Theil dem andern/den endlichen Eydt anbieten/vnd welcher am ersten solch anbieten thut/so ist der ander Theil/ bey Verlust der Sachen/schuldig/den angebotten

Der Erste Theil/

angebotten Ende entweder anzunehmen vnd zuleyten / oder aber dem Anbieter heym zu weisen / vnd so derselbig den ihm heymgewisnen Ende nicht leyten wolte / alsdann soll wider ihn / vnd für den andern Theil erkandt werden.

Von erkandten Kosten vnd Schäden / wie die eyngelegt / vnd vom Richter taxiert vnd gemässigt sollen werden.

In jede Parthey / sie sey Kläger oder Antworter / die ihre Gerichtskosten vnd Schäden in Recht zu erhalten gedenckt / soll in ihrem fürbringen / allwegen zu Ende / solch Gerichtskosten bitten vnd begeren / ihm vom Gegentheile zu erstatten / durch den Richter zu erkennen / dann so solchs vnterlassen / were der Richter nicht schuldig demselben Theil / ob er schon im Recht oblege / die Gerichtskosten zu erkennen / Auch so ein Parthey / welche die were / etwas zuthun gebührt / oder auff einen benannten Tag auffgelegt were / vnd dieselbig Parthey alsdann scumig würde / nicht fürbrächte oder thet / was sie sich vermessen hette / oder ihr auffgelegt were / so möchte der ander Theil / ob er wolt / alsbald in termino begeren / denselbigen vngeschickten oder vngehorsamen in die Kosten zu ertheilen / welches demnach zu erkündnuß des Richters stehet / darnach er die Sach gestalt / vnd der Partheyen Fleiß oder Vnfließ vnd Gelegenheit findet / solchen begeren Kosten alsbald zu erkennen / oder bis zu dem Endvorthail vnd der Hauptsachen zu behalten / vnd diß ist zu verstehen von dem begeren der Expens / so vor Beschluß der Sachen vnd dem Endvorthail beschicht.

So aber nach dem Endvorthail / vnd Vermög desselbigen / die Gerichtskosten begeret werden / sollen dieselbigen alle eygentlich vnd vnterschiedlich / wann / wem / wo für / vnd in was Summen die aufgeben / dem Richter vbergeben werden / mit Bitt / dieselbigen günstiglichen zu taxieren / vnd den Gegentheile zu erstattung derselben anzuhalten.

Es ist auch in gemein zumercken / daß der / so die Sach verlohren / wider welchen das Vrtheil / dem gewinnenden Theil in Kosten zu verdammen / welche Kosten mit des gewinnenden Theils Ende erhalten werden / vnd da der Richter solchen Kosten zu erkennen vnterliesse / were er dieselben von dem seinen zubezahlen schuldig / notantur hæc in l. proferandum. §. sin autem alterutra. de iudi.

Item / Es ist hierinn die gemein Regel zu mercken / daß der vberwunden verlierend Theil / dem gewinnenden in Kosten zu verdammen / vnd wirdt solche Regel nicht von denen expensis, so man delicatos nennt / die zum Lust dienen / auch nicht von vbermäßigen / sonder von nothwendigen / mässigen vnd nütlichen verstanden / ita dicit Glos. magistra. in c. finem litibus. ext. de dol. & contu. Welches aber expensæ moderata, quæ necessaria & vtilis, declarat ibidem pulchrè Abb. Die Ursach aber / warumb der verlierend Theil / dem gewinnenden in Kosten zu verdammen / diweil allwegen vermutet / daß der verlierend Theil ein böse Sach / wie dann Bald. in obgesetztem §. Sin autem alterutra. meldet. Vnd hat solche Regel / nicht allein vor dem ordentlichen Richter / sonder auch vor ein arbitro, ein bewilligten Schiedts Richter / statt / Spec. tit. de arbit. §. fin. & hoc propter rationem. l. i. ff. de arbit. quia arbitria sunt redacta ad similitudinem iudiciorum. So hat obgesetzte Regel nicht allein in dem / so außtrücklichen mit Recht vberwunden / statt / sonder auch in dem / der sich des Rechts verziehen / vnd nichts zuerhalten verhofft / de quo Bald. in l. postquam. C. de pact.

Diese

Diese Regel aber / daß der verlierende Theil dem Gewinnenden in Kosten zu verdammen / hat in diesem Fall nicht stadt / wann der überwunden Theil Ursach zum Rechten gehabt / dann er als dann von dem Kosten zu erledigen / l. qui solitum. §. etiam. ff. de legib. & ibi Glof. in verbo, litis. & est textus in §. oportet. Auth. de iudicib.

Was aber ein billiche Ursach / die die Parthey zum Rechten bewegt / seyen die Canonisten in c. finem litibus. ext. de dol. & contu. Das solchs kein gewisse Regel / sonder des Richters Ampt vnd Discretion zu befehlen / welcher nach der Person Gelegenheit vnd gestalt der Sachen / solchs zu erkennen / Es köndten aber wol etliche Ursachen / da einer ein billich Ursach / erzehlt werden. Die erste ist / Wann der verlierende Theil eines fürnehmen Gelehrten Meynung für sich / Also auch / wann die Gelehrten ungleicher Meynung / laf. in l. properandum. §. sin autem alterutra. C. de iudi. Der ander Fall ist / wann einer / so der Rechten nicht erfahren / für sich der Gelehrten Rathschläg / ita Bal. in l. iuris ignorantia. C. qui admitti ad bonor. poss. Der dritte Fall ist / wann die Parthey ihr Sach mit Zeugen bewiesen / Welche Zeugen aber / daß sie zu nahe verwandt / oder nicht ehrlich ihrer Person halben / verworffen. Dann solchs abermal ein billiche Ursach / derwegen die Parthey mit den expensis zu verschonen / Specu. tit. de calum. in fin. Item / So ein Parthey / ihr Ehr zu verwahren / rechte / dann ob sie gleich die Sach verläre / hat sie doch Ursach zu Rechten gehabt / Bar. in l. quæ omnia. §. in 3. notab. ff. de procu.

So auch der Richter die Parthey von den Gerichtskosten ledig spricht / oder dieselben compensiert vnd vergleicht / soll er vermög der Recht / die Ursach / die ihn dazu zu bewegt / seyen / Abb. in d. c. finem litibus. & Specu. tit. de expens. §. postremò. in prin. Es were daß / daß der Brauch darwider / wie daß / Vermög Gebrauchs / gemeinlich gesetzt wirdt / daß auß bewegenden billichen Ursachen die Gerichtskosten verglichen.

Wann dann billiche Ursachen zu Rechten / von den Gerichtskosten entschuldigen vnd releuieren / Wie aber / wann eius zum theil billiche Ursach / zum theil nicht als in diesem Exempel zu verstehen : Mein Freund Titius hat mit einem andern / d. m. Sempronio / ein Recht / in welchem bis zu der Beweisung fortgeschritten / welcher mein Freund Titius verstirbt / mich als seinen Erben verlest / Ich der Erb / fahr im Rechten für / hab billiche Ursach zu Rechten / dann ich nicht wissen kan / was mein verstorbner Freund für Ursachen zu Rechten gehabt / vnd derhalben ich / als der Erb / billichen zu entschuldigen / l. qui in alterius. ff. de reg. iur. Als ich in der Rechtsachen fortfahr / bringt mein Gegentheil ein Instrument für / darauf ich verstanden / daß ich ein böse Sach / Nun ist die Frag / dieweil ich zum theil ein billiche Ursach hab zu Rechten / zum theil nicht / dann vor dem Instrument bin ich entschuldigt / darnach aber nicht / ob ich dann der Expens halber zu absolvieren oder zu condemnieren ? Vnd sagt auff solchen Fall Bart. daß von wegen der billichen Ursach / die ich vor Fürzeigung des Instruments gehabt / bis zu Fürzeigung des Instruments / seye zu absolvieren / Nachher aber / von wegen der vnbillichen Ursach / nach erlehnetem Instrument / daß ich von denselben expensis nicht zu erledigen / Welches in der Practick wol zu merken / wie auch folgt / daß die Parthey / so nach erlehrnung des Instruments / von Rechten abgestanden / von den expensis zu erledigen / da aber ober das Instrument im Rechten procediert / daß zum theil absolutoria / zum theil condemnatoria / zu geben / welches propter autoritatem Bart. Gerichtlichen zu erhalten. Wiewol Decius in l. qui in alterius. ff. de reg. iur. in 3. colum. wil / wann einer gleichwol Anfangs ein billiche Ursach zu Rechten / vnd aber hernach auß fürbrachter Beweisung sich befände / daß es ein böse vngerechte Sach / vnd er darüber im Rechten fortschritte / daß er nichts weniger in alle Expens zu verdammen / vnd solchs auß der Ursachen / daß dafür zu halten /

Der Erste Theil

zu halten vnd zu vermuten / wann die Parthey gleich Anfangs die Beweisung gesehen oder gehört / sie doch vom Rechten nicht würde abgestanden seyn / dieweil sie doch nach besichtigtem Instrument noch fortgefahen.

Was aber für ein *Condemnatio* der *Expens* halber in *Appellation* Sachen bescheh / sagt *Bar.* in d. §. *Sin autem alterutra.* auch die Gelehrten / daß allwegen der verlierend Theil / dem gewinnenden in *Kosten* zu verdammen / vnd solchs der *Ursachen* / dieweil er kein *Ursach* fürzuwenden / daß er im Rechten fortgefahen / dann er hat die *Acta* vor Augen / darauß er sich können erlernen / hat auch Gelehrte darüber *Raths* haben können / Darumb wirdt der / so in *appellatione* die *Sach* verlohren / darfür gehalten / daß er betrüglich vnd fürseslich gerechdet / ist also in *dolo vel lata culpa* / welche in *ciuilibus* verglichen werden / *Bartol.* in *l. tutores.* §. *tutor datus.* ff. de *administra. tuto.*

Welche Regel / daß der verlierende Theil dem gewinnenden / in *Appellation* Sachen / in *Kosten* zu verdammen / als dann wahr / wann auff die *Acta* erster *Instanz* geurtheilt / Im fall aber / in *appellatione* neuwe *Beweisungen* fürbracht / darauff der Richter hernach urtheilt / vnd sich also die Parthey auß den *Actis* nicht köndten informiern / so ist der *Ubertunden* nicht in *Kosten* zu verdammen / Vnd also verstehen die Gelehrten diese gemeine Regel / Welches doch weiter also zu *liti* mittiern vnd zu verstehen / waß zuvor in erster *Instanz* / nit für den verlierenden Theil in der *Appellation* gesprochen / dann wann der *Ubertunden* in erster *Instanz* das *Urtheil* für sich gehabt / so wirdt er von den *expensis* absoluiert / Dann erst erhalten *Urtheil* / gibt ein *Ursach* vnd *Entschuldigung* zu rechten / Vnd also wirdt es gemeinlichen allenthalben / wo nit geschickte Richter / gehalten / aber vbel. Dann es hab einer der erster *Instanz* *Urtheil* für sich / oder wider sich / vnd es aber in der *Appellation* verliere / ist er vnangesehen daß er in erster *Instanz* absoluiert / zu *condemniern* / es weren dann in der *Appellation* Sachen / neuwe *Beweisungen* fürbracht / ita *Antho.* de *But. quem sequitur* *Abb.* in c. *finem litibus.* de *dolo & cont.*

Solche *Expens* vnd *Gerichtskosten* mögen auch / allein mit des gewinnenden Theils *Endt* / bewiesen vnd erhalten werden / *glof. C.* *desumpt.* *recuper.* lib. 10. & *Glof. cum text.* in c. *cum olim.* in *verbo.* *iuraueras.* de *privilegijs.* Welches wahr vnd alsdann stadt / wann des Richters *mässigung* vorgangen / *Glofs.* *ibidem.*

So dann der Richter solcher begertter *Expens* nicht gedenckt / ist er schuldig dies selbigen von dem seinigen zuerstatten / Es ist aber zweiffelig / wann die Parthey die *Gerichtskosten* nicht begert / vnd also der Richter die *Condemnation* vnterließ / ob der Richter auch in diesem Fall den Schaden zuerstatten. Welche *Frage* auff zweyen *Puncten* steht / Erstlich / Ob der Richter die *Expens* / wann sie nicht begert / erkennen möge. Zum andern / Ob der Richter schuldig / der *Expens* halber zu erkennen vnd zu *condemniern.* Von dem ersten *Puncten* / ob der Richter / wanns gleich die Parthey nicht begert / in die *Expens* verdammen könne / halten die Gelehrten daß ers könne / Dann also sagen *Bart.* *Castrenf.* & *Ang.* in *offi* angeregtem §. *Sin autem alterutra.* Dann solche *Expens* der *Klag* / gleich als anhängig vnd nach folgen / Wie nun der Richter der *Klag* halber erkendt / also hat er vber das / so der *Klag* anhengt vnd nach folgt / zu erkennen / *Baldus* in d. §. Ob aber in dem andern Fall / da die *Expens* nicht begert / der Richter schuldig in die *Expens* zu erkennen / also / wo ers nicht thet / daß er darumb zu erfordern / Wiewol aber *Sali.* vnd etliche der Gelehrten der *Meynung* / daß der Richter schuldig sey / dann die *Expens* ein *accessorium* / vnd darfür zu halten / als weren sie allwegen *tacite* begert / vnd daß er derwegen / wie vom *Principal* / also auch von dem *accessorio* / zu erkennen / solchs auch den scharpffen Rechten nach / der
rechtes

rechte Verstand/ So ist doch Bar. vnd der mehrer theil der Gelehrten in der Practick/ von solcher Meynung abgewichen.

Das ist auch sonderlich wol zu mercken/ das ob wol die Expens nicht begeret/ das Urtheil desselben auch nicht gedacht/ Das doch die Parthey/ welche die Expens nicht erfordert/den gansen Tag/sonderlich so der Richter noch zu Gericht sitzt/ dieselben zu begern/l. Paulus. ff. de re iudi.

Cammergerichts Brauch.

Am Anfang des Rechtens / pflegen die Partheien gemeinlichen Kostfrey zuseyn / ihren Aduocaten vnd procuratoribus, arrarum nomine, was zu geben / oder auch ein Jährlichs Dienstgelt. Nach dem Urtheil aber setzen sie in dem Expens Zedel / vnter ander Gerichtskosten / auch diese arras / vnd lange Jar außgeben Dienstgelt / mit beger / der verlierend Theil / dieselben zuerstatten / angehalten werde / Darauff dann offte gefragt vnd gezweifelt / ob man solche expensas solle bedencken / vnd ist in Camera dahin geschlossen / das sie nicht zu bedencken / dieweil es nicht nothwendige / sonder freygebliche / willige Expens / welche der Richter nicht achtet / per text. in l. inter quos. §. fin. cum l. seq. de dam. infect. & in l. si seruus. in fin. de pignorat. acti. l. properandum. §. fin. autem ex gestis. C. de iudic. Dann was gehet es den verlierenden Theil an / das der gewinnend Theil so kostfrey vnd so viel außgeben / darumb werden allein die Expens erkandt vnd angesehen / so Gerichtskosten / die auff die Sach gewendt / vnd nicht vmbgehn können / cap. finem litibus. ext. de dol. & contu. Glos. ibidem in verbo, expensas.

Es seind aber jetzt gemeldt necessaria & iudiciales expensae; in viererley Unterschieden / Dann etliche seind / die beschehen zu instruierung der Proceß / für Aduocaten lohn / das Libell zustellen / auch andere Schrifftten vnd Producten zur Sachen dienlich / welche Producten vnd Schrifftten taxiert werden / nach gestalt der Personen vnd Wichtigkeit der Sachen / doch der gestalt / das nicht auff die Bletter / oder auff viel Geschwäs zusehen / sonder mehr auff die Geschicklichkeit / ob das zur Sachen dienlich oder vndienlich / so der Aduocat fürbracht. Item / Die Kost / so man den Procuratoribus gibt für ire Fürtrag / vnd gehaltene Recess / Schrifftlich oder mündlich / Wirt nach altem Gebrauch am Cammergericht / für ein jeden Recess der Substantial / ein halber Guldens taxiert / für schlechte / ein Ort eins Guldens / Vnter diesen Expens werden auch gerechnet / was den Notarijs oder Botten / für machung der Instruement / oder zu Exequierung der Proceß / geben / l. Sancimus. C. de iudi. l. i. §. in honorarijs. ff. de varijs & extra ordi. cogni. Specu. tit. de expens. §. postremò dicendum. num. 21. Item / Was man in die Cansley gibt / vmb Redimierung der Proceß / vmb Copien der Acten / für die Executorial vñ andern nothwendigen Schrifftten / zur Sachen ohn Mittel gehörig. Zum andern / werden das nothwendige expensae, necessaria & iudiciales, genannt / welche man für Verhör der Zeugen auffgewendt / iuxta l. quoniam. C. de testib. l. eos. §. i. §. Si quis autem. in fin. C. de appella. Zum dritten / werden das nothwendige Gerichtskosten genannt / so man dem Richter pro portulis gibt. Authen. de iudicib. §. ne autem. Am Cammergericht werden dieselbige den Besizern nicht geben / dieweil sie von Ständen des Reichs / ihre Salaria vnd Jährliche Unterhaltung / wie dann ein jeder Richter / der auß dem gemeinen Seckel sein Unterhaltung / sein Ampt vnd Berechtigkeits vmbsonst / on der Partheyen Kosten / mit zutheilen / text. exp. in Auth. vt Iudices sine quo. suffrag. §. scriptum est exemplar. Glos. ibid. in verbo, auaritiam. Auth. vt nulli Iud. §. si verò contigerit.

Der Erste Theil

Die vierdte Gerichtliche nothwendige Expens/ werden die gehalten / so man den executoribus gibt/ die man auch Sportulas nennt/ C. tot tit. de Sport. & sumpt. in diuer. Iudicib. faciend. Von welchen viererley Gerichtskosten / der Specu. zusehen / tit. de expens. §. postremo. num. 21. Ist derwegen endtlich vnd schliesslichen zu mercken/ das der Richter allein nothwendige auffgewendte Gerichtskosten / aber die nicht / so freywillig / freygeblich aufgeben / zu taxiern / damit er den verlierenden Theil nicht zu viel beschwere.

Vnd dieweil die Gerichtskosten bey dem Eynde / so dem gewinnenden Theil nach beschehener Taxation auffgelegt / erhalten worden / ist doch zu mercken / das in kleinen Summen am Cammergerichte / solcher Eynde von der Parthey nicht begert werde / Als / da die taxierte Summa vnd Kosten / vnter 20. Guldten / in welchem Fall dann der Richter die Kosten schlecht taxiert / vnd die Parthey zur Bezahlung condemnirt / ohn aufflegung des Eyndts / dann in so geringen / der Meineydt nicht zu vermuten.

Ein Unterschied ist vnter den Expens / so von wegen der Parthey vngheorsame erkandt / vnd dann den Gerichts Expensen / dann die Expens / so der vngheorsame halb zuerkennen / begreifen in sich nicht allein die Gerichtskosten / vnd das das Recht verzogen / sonder auch die Schäden vnd Interesse, vnd was ein Ding beser worden / deteriorationes. Glos. solennis. in l. 1. in verbo, tenebitur. ff. de alien. Iudic. mut. caus. fact. Bartol. ibid. idem Bartol. in l. eum quem temere. ff. de Iudic. l. 1. in l. properandum. §. sin autem alterutra. num. 13. Boer. decis. 52. num. 6. part. 1. In den andern expensis aber / die des Siegs vnd Gerichts halber begert / werden allein die / so der Sachen halber Gerichtlichen angewandt / zu erkandt / l. fancimus. cum ibi not. C. de iudic. Boer. decis. 52. vbi Bartol. in l. 1. num. 1. ff. de alien. Iud. mut. causa fact.

So werden die Expens des verzognen Rechtens / nicht bis zu ende der Sachen behalten / sonder in einem jeden Artikel / so den Proceß auffhelt / dem gewinnenden zu zutheilen vnd zu erlegen / l. pen. C. de fruct. & litis expens. Bartol. ibid. Baldus in l. generaliter. num. 4. de reb. cred. Also wirdt es am Cammergerichte gehalten / vermög der Ordnung / tit. 50. §. 7. part. 3. Es ist aber allein auff die Expens zusehen / welche vber den Artikel / dardurch das Recht verzogen / beschehen / vnd seind die Expens auff anders nicht zu erstrecken vnd zu extendiern / Welches dann in solehem taxiern wol zu mercken / textus in cap. 1. de reitut. spo. in 6. & in c. 1. §. si quis. vbi Antho. num. 5. de except.

Ob aber ein Aduocat in seiner eignen Sachen / für sein Mühe vnd Arbeit / vnd so viel als man einem Frembden hette geben müssen / zu fordern / vnd ist in Camera dahin geschlossen / das in solehem Fall allein die Gerichtskosten zu erfordern / per Glos. in l. fin. in verbo, cum quidam. C. de fruct. & litis expens. & ibi Docto. Boer. decis. 210. num. 4. Doch wirdt solchs von etlichen in diesem Fall nicht verstanten / wann ein Aduocat dardurch andere seine Geschäfte vnd Sachen versaumpt / vnd also mehr sein Schaden vnd interesse begerte.

Vnd wiewol / wie oben von gemeinen Rechten auch gesetzt / der Richter in Vergleichung der Expens die Ursach zu setzen / vnd im Sentens zu melden / wirdt doch solchs am Cammergerichte nicht gehalten / sonder beschicht die compensatio mit gemeinen Worten / nemlich / auß bewegenden Ursachen.

Ben dieser Materi der Expens ist auch zu mercken / das den Rechten nach / dreyerley Straffen wider die / so mutwillig vñ freffentlich rechten / gesetzt. Die erste Straff ist fünfzig Pfundt Goldts / l. ab executione. C. quæ appella. non recipi. Glos. ibid. in verbo, multandos. Die ander Straff ist extraordinaria, siehet bey des Richters

Nichters mäßigung vnd gut achten/ iuxt. l. eos. §. ne temerè. C. de appel. Glof. ibi. in verbo, poenam. Die dritte Straff ist die verlierung der Sach / vnd daß die Parthey darob vnrechtlich gemacht/ l. à proconsulibus. C. de appella. Bartol. ibi. Marant. part. 6. tit. de appella. num. 336. Am Cammergericht ist die Straff/ solcher freffentlicher muwilliger Litiganten / arbitraria, nach gestalt der Sachen vnd der Personen / vnd pflegt man dieselben ober die Expens / auch dem Procuratori fiscali, in etlich Marck Goldts zu verdammen. Wie dann gut/ das solchs oft beschech/ damit auß Furcht solcher Straff/ die calumniatores sich des appellierens vnnottürfftiger weiß enthielten/ Dann die Appellation nicht erfunden/ daß sie ein Schutz des Bösen/ sonder ein Hülf vnd Mittel der Vnschuldt/ c. ad nostram. de appel. Glof. ibid. in verbo, in sua nequitia. text. in c. cum speciali. §. porrò. eo tit. l. Præfecti prætorio. ff. de minorib.

Sächsisch Recht.

Izewol ein lange Disputation vnter den Scribenten / in was weise vnd form/ die Expens der Hauptsachen / von der Parthey gefordert werden/ in form einer Klag / oder auß dem Ampt des Richters/ So ist doch das der gemeine Gebrauch / daß sie bey dem Richter / seines Ampts halben / gebeten vnd gefordert werden / vnd wer das thut / der irret hierinn nicht/ vt per D. & in l. sancimus. & præsertim Cyn. C. de re iudi. & in l. terminato. C. de fruct. & litium expens.

Wo aber der Richter vmb die vertheilunge der Expens nicht gebeten ist / so kan er die auch dem Parth in seinem Vrtheil/ vor der Befestigung des Kriegs geschehen/ nicht zu erkennen.

Aber diese Expens/ die nach Befestigung des Krieges gemacht seind / die mag der Richter / wo es ihm gefelle / vertheilen / ob er auch gleich darumb nicht gebeten ist/ secundum Bart. in l. dies cautioni. §. hoc autem iudicium. ff. de dam. infect. Vnd darumb ist es gut / daß der in seinem eynbringen statts die Expens bitte / vt per Bart. in l. properandum. in §. siue autem.

Aber es ist zu vernemen vnd zu mercken / wo der Richter in einem Vrtheil diese Clausel setzt/ Vnd es geschehe fürther was recht ist/ zc. daß die Parthey/ auß Krafft dieser Clausel/ die Expens zu fordern hat / Ob gleich die Expens vor dem Vrtheil gefordert seind / dann die Wörter machen / daß das Vrtheil kein Endvrtheil ist / in dem fürther das geschehen soll / was recht ist. Also ist es eilich mal/ im Brauch des Oberrn Sächsischen Hoffgerichts/ gehalten worden.

Herzog Augusti Churfürsten/neuwe Constitution.

Wann die Gerichtskosten/ ohne oder mit dem Ende angegeben werden/ wie sich der Richter in der Taxation zu verhalten.

In den Schöpffenstüle haben bishero/ wann die Gerichts Expens/ so jemandes zu erkandt worden/ ohne Eydt angegeben/ allein die gesprochen/ welche auff das Gericht gangen/ vnd also von wegen des Proceß notwendig auffgewandt worden/ als Citation/ Vrtheil Geldt/ Postenlohn / vnd dergleichen.

Da aber andere Expens mit eyngemengt/ die extraiudiciales gewesen / als was auff

Der Erste Theil


auff Fuhrlohn/die Reisen/Zehrung in Herbergen/ &c. außgeben/die hat man gantzlich diß falls vbergangen.

Wann aber die Expens mit dem Eyde angegeben worden/ so hat man dieselbige taxieret/ vnd zu schweren erkannt/ daß zum wenigsten/ so viel als moderiert/ außgewandt.

Es haben aber vnser Berordente dahin geschlossen/ weil in Expenssachen mancher/den Eyde zu thun/ Bedencken hat/ vnd dennoch dieselbige/ poenæ temerè litigantium, sein sollen.

Daß auch auff diesen Fall/ so die Gerichtskosten ohne Eyde angegeben/ etliche extra iudicial Expens/ derer man vngesährlichen gewiß sein möchte/ jedoch auff zimliche vnd billiche Taxation/ zu erkennen sein sollen/ welches wir vns auch also gefallen lassen/ setzen vnd ordnen/ daß denselbigen in Gerichten/ auch in Stellung vnd Fassung der Vrtheil/ also nachgegangen werden soll.

Auß dem Württembergischen Landrecht.

 Nsere Richter sollen auch den/ der die Endvrtheil verloren/mit Außsprechung derselbigen/der obsiegenden Parthey (so solches begert/ oder ob es gleich nit begert/ die Sach aber also geschaffen/ daß der Richter das ex officio thun mag) in Kosten vnd Schäden/ condemnieren vnd fellig erkennen/ Es were dann/ daß der verlustig Theil/ billiche vnd anschließche Ursachen zu rechten gehabt/ dann wo sich die also befinden/ soll der Richter in dem ein billichs Eynsehen haben/ Doch mögen vnser Richter jnen die Tax vnd Mäßigung derselbigen/ auff des Obsiegenden vnderschiedlich darthun/ vnd des verlustigten Theils Zu vnd Eynred/ reservieren vnd vorbehalten/ vnd auff selbigen/ oder zu andern Gerichtstagen außsprechen.

Desgleichen mögen auch vnser Richter/ in Außsprechung der Verurtheilten verlierenden Theil in Kosten vnd Schäden/ desselbigen Streits halben außgangen/ fellig erkennen/ oder solch Kosten bis zum Endvrtheil vorbehalten.

Von erkandten Kosten vnd Schäden/ wie die eyngelegt/ vnd vom Richter taxiert oder gemäßiget sol- len werden.

Erstlich/ wann ein Vrtheil außgesprochen/ darinnen ein Parthey der andern/ Lohn ein bestimpte Summa/ in Kosten vnd Schäden (als obvermeldet) auß vnderschiedlich darthun vnd Mäßigung des Richters/ &c. fellig erkannt worden/ soll die ander obsiegende Parthey/ deren solche Zuerkändnuß beschehen/ was sie in vollführter Rechtfertigung für Expens/ Kosten vnd Schäden/ mit Viet vnd Leggelt/ auch Aduocaten/ Procuratoren vnd Schreiberlohn/ desgleichen in ander Weg außgewendt/ sampt gebührlichem/ gebreuchigem Anschlag irer Versaumnuß/ lauter/ vnderschiedlich/ mündelich oder Schrifftlich/ nach einander benennen vnd darthun.

Dargegen soll die condemnirt vnd verlustigt mit gleicher Ordnung/ in gemein vnd sonder/ jr gebührlich Eynred/ warumb solche Expens/ Kosten/ Schäden/ vnd Versaumnuß/ benannter oder verzeichneter Posten/ entweder gar oder zum theil/ oder

theil/ oder doch nicht also/ verzeichneter oder bestimmter massen so hoch/ rē. erkennt oder gemässigt werden möchten/ vnderchiedlich vnd verständlich für vñ eynbringen.

Wo dann darauff von beyden Theilen/ gebährlich Zu vnd Eynred gegen einander gehört/ vñnd dieser Streit zu Erkändnuß gebettner Tax gestellt/ soll nach fleissiger Erwegung der Sachen/ vnd aller Vmbständen/ ein Gericht sich einer billichen gewissen vñnd bestimpten Tax oder Summa vergleichen/ vnd folgendes nach Gelegenheit der Personen/ oder Grösse der taxierten Summa Geldts/ dem/ der die Expens/ Kost vnd Schäden fürbrachte/ Gläbd oder Eydt aufflegen/ damit zu bezahlen oder zu behalten/ das er vnder solcher taxierter Summa/ dieser Rechtfertigung halb/ mit erlitten vnd aufgeben/ vnd dann nach Erstattung derselbigen Gelübde oder Eydts erkennen/ das der condemnirt Gegentheil/ solche taxierte Summa/ bahr/ oder aber in einer benannten Zeit/ dem Obsiegenden zubezahlen schuldig seyn soll.

Vnd wiewol in solcher Taxation vnd Mässigung/ ermeldter eyngebrachter Kosten vnd Schäden/ kein gewisse Regelfüglich mag geben werden/ von wegen Vngleichheit der Personen/ Sachen vnd Orten/ sondern solchs fürnemlich zu Ermässigung vnd Bescheidenheit des Richters stehn soll/ Jedoch/ damit dieselbige Taxation nach Gelegen vnd Billigkeit der Sachen/ auch Vmbständen zu moderieren vnd zu mässigen/ so haben wir nachfolgende Weg vñnd Ordnung/ in gemein hierinn geben vnd anzeigen wollen.

Tax Ordnung.

Erstlich sollen alle Fürbiet/ Leg oder Gerichtgelt/ desgleichen der Statt oder Gerichtschreibers breüchiger taxierter Lohn/ vñnd Verhörung der Zeugen/ auch vmb brieffliche Urkündt/ oder anderer nothwendiger Producten vnd Acten/ Copien/ vnd was dergleichen andere vnvermeidlicher/ auffgewandter Expens weren/ erkannt vnd taxiert werden.

Am andern/ so die Sachen dermassen geschaffen/ das die Partheyen Fürsprechen oder Advocaten brauchen müßten/ vñnd deren nicht gerathen möchten/ so soll derselbig Kost auch der Billigkeit nach gemässigt werden/ Nemlich/ wo ein Gericht gemeine bestellte Fürsprechen hette/ vñ die Partheyen sich deren gebrauchen würden/ da soll es/ so viel jr Belohnung belangt/ bey gewöhnlicher vnd gesetzter Tax bleiben/ So aber ein Gericht kein bestellte Fürsprechen hette/ vnd die Partheyen wolten auch keinen auß dem Ring nehmen/ oder wo gleich bestellte Fürsprechen weren/ die Partheyen wolten aber/ von Größ vnd Wichtigkeit der Sachen wegen/ Gelehrte Advocaten haben/ so dann mündlich gehandelt/ soll einem für ein Gerichtsstandt/ der ein halben Tag weret/ sieben Schilling/ oder so er ein ganzen Tag mitzubringen müßte/ zehen Schilling Heller/ für sein Belohnung taxiert/ wo aber schriftlich procediert/ da soll von einer jeden gemeinen Schriffte/ neun Schillingheller/ erkannt vnd taxiert werden/ Es were dann/ das der Richter von Amptswegen/ oder auff anruffen der Advocaten oder Partheyen/ nach Gelegenheit der Sachen/ auch der Mühe vnd Arbeit/ billichs Eynsehens haben/ vnd minder oder mehr sprechen/ Würde auch der Richter befinden/ das sich eine oder die ander Parthey/ vñndienstlicher oder vberflüssiger Fürtrag oder Schriffen gebraucht hette/ alsdann solle es zu seinem Bedencken stehn/ nichts oder etwas für dieselbige zu erkennen.

Für das dritt/ wo der obsiegendt Theil/ dem die Kosten zu erkannt/ in solchem Rechten vber Feldt von Haus ziehen/ vnd deshalb zehren müssen/ soll ihme für jedes hierzu gebrauchten Tags Zehrung/ fünff/ oder auff das wenigst/ vier Schilling

Der Erste Theil/

Heller taxiert werden/ Es were dann/ daß solch obsiegende Parthey/ nicht ein gemeiner Bauwers oder Handwercksmann / oder Bürger der zu Fuß ging / sondern in sein selbst Handlungen vnd eigen Geschäften zu reitten/ Gebrauch hette / alsodann mag der Richter/nach Ansehen der Person/vnd Gestalt der Sachen/wol ein höherer Tax schöpfen/ vnd auff ein Mann vnd Pferd Tags/von fünff bis auff acht Baßen/vngesährlich sprechen vnd mässigen.

Zum vierdten/ so viel auch den zu erkannten Abtrag der obsiegenden Parthey/ so jr auß Versaumnus in währendem Rechten entstanden/ belangt / soll selbiger nach Condition/ Handthierung oder Wesen/ obsiegenden Parthey / auch Erwezung anderer Umbsänden/ die wir dem Richter diß Orts/mit allem fleiß zu bedencken/heim stellen/auff das aller billichst gemässigt vnd taxiert werden.

Leglichen/wollen/setzen vnd ordnen wir auch hiemit / daß all vnser Ampileut vnd Gericht/ in Verfassung der Urtheil gut fleiß vnd Auffmercken haben / mit was Ursachen vnd Fugen / die Partheyen die Sachen fürgenommen / Vnd wo sie würden befinden/daß einige Parthey ein freffentliche vñ mutwillige Rechtfertigung erweckt vnd für geführt / dieselbigen nicht allein in die Kosten vnd Schäden / sondern auch in ein Geltsstraff / condemnieren vnd fellig erkennen.

Auß der Graffschafft Solms Landtrecht.

Tax Ordnung.

Dem Büttel oder Gerichtsknecht solle von jedem Fürgebott / so er nicht außser dem Flecken oder Dorff gehet / drey Pfennig / so er in ein andern Flecken oder Dorff gehen muß / vnd allda fürgebieten / für die Verkündung drey Pfennig / vnd von jeder Meil vierzehen Pfennig / gegeben werden.

Stadtschreibers Belohnung.

Dem Stadt oder Gerichtschreiber aber soll gelohnet werden / wie folgt / Von einem jeden Blatt / so er beschreibet in mündlichen Fürträgen / soll jm gegeben werden zehen Pfennig.

Item / von einem Compasbrieff vierdthalb Alb.

Item / von einem jeden Zeugen / so vor Gericht oder sonst außserhalb schlecht verhört würde / vnd er die Aussage beschreibet / vierzehen Pfennig / die Aussage trüge dann mehr als ein Blatt / soll jme von jedem Blatt zu schreiben / vierzehen Pfennig gegeben werden.

Item / von Abschrift einer Urtheil / vierzehen Pfennig.

Item / was er für Copyen aufschreibet / es seyen Producten / oder im fall appellieret / daß er Copen der Acten muß rein aufschreibet / wie obstehet / von jedē Blatt zehen Pfennig / doch daß zum wenigsten 24. Zeilen auff jeder Seiten geschrieben werden.

Von einem Gewalt / so er auff Papier den Partheyen zum Rechten schreibet / fünffthalb Alb.

Item / wann ein Kauff oder Tausch in das Gerichtsbuch geschrieben wirdt / soll jede Parthey dem Stadtschreiber vom Tausch 7. Pfennig / vnd von einem Kauff der Kauffer 7. Pfennig / aber der Verkaufser nichts für seinen Lohn geben.

Von einem Schuldt oder Kauffbrieff / auff Papier fünffthalb Alb. So die aber Pergamenten weren / 4. Thurnus / Es weren dan die Käuffe so groß / daß jm das Gericht mehr taxierte.

Also soll es auch mit Gültbrieffen / Geburtsbrieffen / Heyrats Notuln / Testamenten / gehalten werden.

Jtem / Quitangen / Missinen / Supplicationes, &c. sollen nach den Blettern gerechnet / von jedem Blatt 14. Pfennig gegeben / vñ die Leut weiter mit vbersezt werden.

Gerichts vnd Schuldtheissen Belohnung.

Dem Schuldtheissen soll von jeder Sieglung / es sey in Contracten / oder andern Brieffen / vier Alb. vnd vier Pfennig / Da aber ein Statt oder Gericht siegeln würde / soll jnen auch dieser Lohn gegeben werden.

Das Klage vnd Helffgelt aber / damit die Richter bißher die Partheyen vbernommen / soll abgeschafft seyn / vnd mehr nicht / dan von zwölff Gúlden / vnd was darvnder / vierdtehalb Alb. vñ also fort an / gegeben. Da aber vmb liegende Gúter geklagt / soll dieser Tax auch / ohn Gefährde / nach gegangen werden.

Also soll es auch gehalten werden / da ausserhalb Gerichts / vmb bekandte Schuldt gepfándt würde.

Dem Gericht aber soll von jedem Termin / so die Partheyen halten / ein halb viertheil Wein gegeben werden / Es were dann / daß die Partheyen / auß fürfallenden Ursachen / die Gerichte sonderlich kauffen / vnd zu vngewöhnlicher Zeyt zu halten begerten / dann in dem fall von solchem Gerichte ein Gúlden zu lohn / den Schöpffen gegeben werden soll.

Jtem / von einem Arrest oder Kummer anzulegen / gebühren dem Schuldtheissen 14. Pfennig.

Jtem / für ein Constitution / das ist / wann ein Parthey einen Anwaldt für Gericht setzt vnd vollmáchtig macht / dem Gerichte fünfftehalb Alb.

Im fall auch die Sachen dermassen geschaffen / daß die Partheyen darin Fürsprechen oder Advocaten brauchen müssen / vnd deren nicht entrahren möchten / so soll derselbig Kost auch / der Billigkeit nach / gemáßiget / vñ einem Redner / der einen zimlichen Fürtrag thut / jedes Gerichtstags ein Ort eines Gúldens / wo aber der Fürtrag gering / weniger taxiert / Die Schrifftten aber sollen / nach dem darin fleiß angewandt / vnd durch den Richter / ob solche Schrifft nöhtig oder nicht nöhtig gewesen / geschetzt werden.

Im fall auch der gewinnende Theil / dem der Kosten zu erkant / vber Feldt von Haus ziehen / vnd derhalben zehren hett müssen / so soll jme für jedes Tags Zehrung / fünfftehalb Alb. Also auch einem Zeugen / so in Zehrung vnd Versaumnuß gesetzt worden / Es were dann / daß einer nicht schlechtes Standts zu Rossz geritten kommen / mage der Richter nach Gelegenheit ein höheren Tax setzen.

Auß der Statt Franckfurt Reformation.

Nachdem aber die Procuratores biß daher / viel vnnottürfftiger vnd vberflüssiger Termin / nicht der Sachen / sondern jnen selbst zu nutz vnd gutem / gehalten / auch viel Recess für Termin / welches sie doch nicht genießen / den Partheyen verrechnet / vnd von jnen bezahlt genowhaben / darauf erfolgt / daß für solche Termin vnd Recess / auch das Eynschreib vnd Bretgelt gefordert / vnd den Partheyen abgenommen / vnd dieselben also duppelt oder zwiefáchtig / wider die Gebühr / beschwert worden / derwegen dann hierinn auch eynsehens vnd reformierens von nöhten.

So ordnen vnd wollen wir demnach / daß hinfüro allein Termini substantiales, vnd

Der Erste Theil/

les vnd accidentales, doch so fern dieselben accidentales nothwendig / vnd der Sachen dienstlich seynde (welches dann zu Ermässigung der Scheyffen sehn solle) den Procuratorn taxiert / passiert / vnd jnen von den Partheyen bezahlt werden sollen.

Es soll auch kein erhaltene Prorogation / zu fernner Handlung aufgescheyden / (in Terminis probatorijs) oder die Recess zu erschen / für ein Termin gerechnet / oder taxiert werden.

Also auch kein mündtlich Interlocutoria oder Beyvrtheil / so blößlich etwas erkannt / aber nichts decidiert / als Erlaubnuß zu klagen / Erkennung der Citation / der Richter / des Ruffens / der Copien / der Zeit / der Dilationen / der Compassbrieffe / vnd anderer schriftlichen Schein / Zulassung zu der Beweifung / Publication der Zeugen Sagen / der Pfändtzettel / auch vmb Eröffnung der Vrtheil / vnd was dergleichen mehr Interlocutorien vñ mündtlicher Bescheidt seynde / so nichts decidieren / dieselben alle sollen für kein Termin taxiert werden / Wie daß solchs in vnser alten Reformation / vnder dem Titulo / von Belohnung der Fürsprechen / versehen worden.

Es soll auch hinfurt Reproductio citationis, vnd ein jeder Actus oder Recess / so vermög solcher Citation oder auch Verkündung gehalten wirdt / nicht mehr als für einen Termin gerechnet werden.

Desgleichen sollen auch acceptationes gegebner Antworten / oder Befändtmissen / Agnitiones der schriftlichen Documenten / Cassationes & Correctiones, zu vor vngeschickter oder verkehrter weiß / gehaltenener Recess / für kein Termin gerechnet noch taxiert werden.

In summa / Es werden in die Gerichtskosten gerechnet / das Fürgebiet Geldt / Gerichtschreiber Lohn / was für Citationes, Denunciationes, auch Les vnd Eynschreibgelt / Item / Copien / Recess / Vrtheilbrieffe / Item / was auff Verhörung der Zeugen / auch zu Belohnung der Advocaten / Procuratorn / aufgelegt worden.

Tax Ordnung des Gerichts / vnd des Gerichtschreibers Belohnung.

Erstlich die Proceß vnd andere schriftliche Schein belangendt.

ES sollen für ein jede Citation (ob gleich die per edictum außgehet) auch ein Denunciation / neun Schilling / dieser Statt Währunge / vnd nicht mehr gegeben werden.

Item / für ein jeden Compass Brieff oder Remis / auch neun Schilling / doch so viel die eyngelegten Articul / Fragstück vñ Zeugen Sagen (respectiuè) belangt / da sollen dem Gerichtschreiber / von jedem Blatt insonderheit / acht Heller / wie von alters herkommen / bezahlt werden.

Item / für ein Vrtheils Brieff / vber ein wichtige Beyvrtheil / zwölff Schilling.

Item / für ein Vrtheils Brieff / vber ein Endvrtheil / da die Sach vber sechzig / achtzig / vnd bis in Hundert Gùlden betrifft / auch zwölff Schilling.

Item / von ein Endvrtheils Brieff / da die Sach vber ein / vnd bis in zwey hundert Gùlden belangt / soll ein Gùlden gegeben werden.

Item / für ein Endvrtheils Brieff / da die Sach vber zwey oder drey hundert Gùlden belangt / ein Gùlden vnd sechs Schilling.

Item / für ein Endvrtheils Brieff / in causa Iniuriarum, in Schmachsachen / soll gegeben werden ein Gùlden vnd sechs Schilling.

Item /

Item/ für ein Anleits Brieff/ zwölff Schilling.

Item/ für ein Vormundschafft Brieff/ Tutorium, Curatorium & Actorium, neun Schilling.

Item/ für ein Vertrags Brieff/ zwölff Schilling/ so aber derselbig groß vnd lang/ achzehen Schilling.

Alle vorgemeldte Brieff/ ausserhalb der Citation/ Denunciation/ Compas vñ Nemis/ sollen auff gut Pergament/ mit einer schönen lesbichen Schrift/ eyngrassiert vnd geschrieben werden.

Sonst sollen in gemein/ von allen andern Scheinen vnd schriftlichen Brkunden/ so auff Pergament geschrieben werden/ zwölff Schilling gegeben werden.

Sportulæ vnd Eynschreibgelt.

Item/ von einem jeden Vrtheil/ so außgesprochen wirdt/ gibt der jenig/ für den sie ergeth/ ein Schill. drey Heller/ zu Eynschreibgelt/ der ander Theil nichts.

Item/ so ein Richter Nachtung besagt/ gebührt sich davon für Eynschreibgelt/ ein Schilling/ drey Heller.

Item/ wann Iuramentum calumniæ geschicht/ ein Schilling/ drey Heller.

Wann aber sonst ein Eydt/ zu Abschneidung der Hauptsachen/ oder zu Erfüllung der Beweisung/ oder purgationis, erstattet wirdt/ gibt dieselbig Parthey ein Schilling fünf Heller.

Item/ von einem jeden Zeugen/ so in Eydt auffgenommen wirdt/ gebührt sich zu geben ein Schilling.

Item/ wann der Gerichts Bort von seiner Execution, dem Gerichtschreiber Relation thut/ ein Schilling/ fünf Heller.

Item/ ein Vormundschafft eynzuschreiben/ acht Schilling.

Item/ von einer jeden Constitution/ so jemandt einen Anwaldt für den Schöpffen vnd dem Gerichtschreiber vollmächtig macht/ acht Schilling.

Item/ von einem Verziegs Brieff auff Erbschafft/ vñ dergleichen/ acht Schill.

Item/ so jemandt für Schuldtheiß vnd Schöpffen/ in ein Erbschafft immittiert oder eyngesetzt wirdt/ so soll er geben acht Schilling.

Item/ wann sonst jemandt in ein erlagt liegendt Gut/ so er mit Recht auffgeholt/ eyngesetzt wirdt/ gleicher gestalt acht Schilling.

Item/ von einer Anleit zubegehr/ gibt der jenig/ so deren begert (auff des Bürgerrechten Kosten) sechzehen Schilling.

Vnd gebühren dem Obersten Richter insonderheit/ Fürgebiet Gelt zu solchem anleiten/ zween Schilling/ drey Heller.

Item/ in der Zeugen Verhör/ sollen dem Gerichtschreiber/ von jedem Zeugen/ wann sie auff schlechte Summarische Petitiones/ dabey weder Artickel noch Fragstück eynkommen/ verhört werden/ vier Heller/ Wann aber die Zeugen auff Artickel vnd Fragstück verhört werden/ sollen acht Heller gegeben werden. Doch da der Artickel vnd Fragstück ober zehen/ sollen von jedem Zeugen zween Schilling/ da aber deren ober dreßsig/ sechs Schilling gegeben werden.

So Zeugen auff ausländische Compas Brieff verhört werden/ so sollen dem Gerichtschreiber/ von eim jeden Zeugen zu verhören/ der Artickel vnd Fragstück seyen gleich viel oder wenig/ nicht mehr als sechs Schilling/ gegeben werden.

Item/ für ein Feylstrags Zeddel/ ein Schilling.

Item/ für ein Pfändt Zeddel/ acht Heller.

Der Erste Theil/

Niem/sollen alle Copien oder Abschriften/deren Producten oder schriftlichen Eynlagen/ so im Gerichte geschehen / allein durch den Gerichtschreiber vnd seine Substituten / damit alle Argwöhnigkeit Betrugs abgeschnitten werde (wie solches auch in voriger vnser alten Reformation also disponiert worden) geschrieben / vnd den Partheyen mitgetheilt / auch ime/ dem Gerichtschreiber/ von jedem Blatt (doch daß dasselbig am fördersten/ zum vierdten Theil nach der lenge herab / ledig vnd vnbescrieben gelassen/ vnd auff ein jede Seiten oder halbes Blatt / vier vnd zwanzig Zeilen/ einer guten lesblichen Schrift / ziemlicher weis geschrieben werden (alles ohngefährlich) ein Alb. vom halben Blatt aber vier Heller / sollen gegeben vnd bezahlt werden/ Aber die Acten zu registriern vnd schreiben / sollen/ vermöge vnser alten Reformation/ nur vier Heller vom Blatt gegeben werden/ daran jede Parthey die helffe zahlen soll.

Weil in dem Gerichte nicht alleine die Expens/ sondern auch die Früchte/ Schäden vnd Interesse, gebetten vnd vertheilt werden.

So folgt von den Früchten.

Die Früchte seynde dreyerley im Rechten / Die ersten seynde die Natürlichen Früchte/ welche die Natur allen Thieren wirckt vnd macht / als Deyffel/ Bieren/ &c.

Zum andern seynde/ die mit der Menschen Arbeit/ vnd Hülffe der Natur/ gewirckt werden/ das seynde/ Korn/ Weizen/ Haber / Oele / Wein / &c. l. si seruus seruum. §. si oliuam. ff. ad l. Aquil. & Ang. in §. si in rem. Insti. de offi. Iudi.

Die dritte seynde/ welche das Bürgerliche Recht/ & sic Ius Ciuile, eyngesührt/ das seynde Nützung/ Possession/ vnd Eynkommen der Zinse/ von Häusern/ Gewelben/ Tabernen / vt in l. si nauis. & ibi Bart. ff. de rei vendi. dum dicit, quod non Natura. & l. dom. C. eo. tit. de quo per Alex. de Imo. in Cons. 56. in col. 3. in vol. 4.

Die Natürlichen Frucht mag niemandts jm sein eigen machen/ daß die seynde jederman gemein / darumb mag sich der niemandts insonderheit / als ein Herr derselbigen/ anmassen/ vt in l. fructus. i. ff. de vsur. Darumb mag der jederman gebrauchten/ es sey dann/ daß sie in eins sondern Herrschafft oder Gewehre seyn oder genommen werden / alsdann mag sich der niemandts mit Rechte/ dann allein der Besitzer/ derselbigen anmassen/ gleich als die gemeine Wasser / alle des Keyfers seynde / vt in c. i. quæ sint Regalia. prout vult Bar. in l. si plures. C. de condit. insert. Das ist zu vernemen in gemein / aber insonderheit mögen auch die gemeinen Wasser / eins in sonderheit seyn/ als wann er sie erkauft / verjährt / oder ihm die vom Reich geliehen seynde / de quo est text. in l. hoc iure. §. ductus aquæ. ff. de aqua quot. & æsti.

Aber die Früchte / welche mit Menschen Arbeit vnd Industria, vnd Hülffe der Natur gewirckt werden/ die seynde eines jeglichen Besizers / er habe der ein Titulum/ Ankunfft oder nicht/ vnd machet die sein eigen/ de quo per Spec. in tit. de fruct. §. i. verf. de industria. Vnd darumb seynde die Frucht / Korn / Weize / Gersten/ Oel/ Wein/ &c. allein des/ der sie gepflanzt/ geseet vnd gearbeit hat.

Also die Früchte / die Ciuiles genant / das seynde / die auß dem mieten vnd zinsen der Häuser / Gewelben / Läden / Apotecken / &c. genommen werden / welche den Herrn der Häuser / vnd andern die sie vermieten/ zuständig / l. si nauis. ff. de rei vendi. Dann derselbige Zins / Rent / Güldt vnd Pflicht / wirdt auch in die Zahl der Früchte/ gemeiner weise von den Früchten zu reden/ & sic generaliter loquendo, gesezt / vt in l. prædiorum. ff. de vsur. iuncta. d. l. si nauis. & ibi Bartol. de quo plene per Alex. Cons. 180. in col. 2. in vol. 2. verf. & constat, & sequent.

Vnd

Vnd die mögen ihn die Frucht eigen machen / welche vor Jahren kommen / nun kan keine Verjährung statt haben / ohn Gewähr vnd Possession / vnd daruñ machen die Besitzer jnen die Frucht ihr / dann es vermuten die Recht / das eine jegliche Possession oder Gewähr recht sey / bis so lang ein älter Besitzer befunden wirdt / prout not. Bar. in l. Celsus. in pentul. col. ff. de vsu cap. & per Inno. in c. 2. de resti. in integ.

Vnd wiewol der Besitzer eines guten Glaubens / & sic bonæ fidei, der nicht anders glaubet vnd weiß / er habe es recht / jm die Früchte sein machet / wie hieoben gesagt ist / dannoch / weil hernach befunden wirdt / das jm die nicht zu gestanden / so seynde sie dannoch nicht so ganz sein / sondern was er darauß reicher worden ist / das muß er dem Herrn des Grundts / darauß er die Früchte empfangen / vberreichen / ita decidit Alex. de Imo. Conf. 21. in 2. colu. circa finem in 4. volu. alleg. l. sed etsi Lege. & l. item veniunt. ff. de pet. hære. Dann es ist in diesem Fall genug / das er der Frucht gebraucht zu seiner Nothurfft / das er aber derhalben reicher werden soll / weil die nit ihm / sondern dem Herrn zuständig gewesen / das wer nicht allein wider die Recht / sondern auch wider die Natur / welche nicht leidet / das sich einer mit eines andern Schaden bereichen soll / l. nam hoc Natura. ff. de condi. indeb. & c. locupletori. de reg. iu. lib. 6. cum similib. Dy. in c. 2. eo. tit. glof. in c. suam. ext. de pæn.

Vnd so der Kläger der die Frucht von dem Beklagten / der sie auffgehoben hat / fordert / der soll davon in seiner Klage meldung thun / sonst köndte der Richter Amptshalben nichts darinnen sprechen / vnd das ist zu vernemmen von den Früchten / die vor dem Kriege vnd der Befestigung desselbigen eyngenommen seynde / Aber der Früchte halben / die nach Befestigung des Kriegs empfangen seynde / hat der Richter / auch on Anregung der Parthey / darüber zu erkennen vnd zu vrtheilen / vt probatur in l. partium. ff. de vsur. & in l. ædiles. §. Item, sciendum. ff. de ædil. ædict.

Vnd ist dem Kläger nicht noth / das er den Früchten eine gewisse Summa in seiner Klage ansetze / sondern ist genug / das im Proceß der Sachen die Summa / so viel möglich / angezeigt vnd bewieset werde / de quo per Cyn. in l. certum. C. de rei vendi. vbi multa in materia fructuum. & per Bart. in l. 1. ff. de edend. per L. ex diuerso. §. 1. ff. de rei vendi.

Vnd so der Beklagte / der das Gut inne gehabt / vnd die Früchte davon genommen / im Vrtheil vertheilt werd / das er das Gut dem Herrn wider eynreumen soll / so ist er auch schuldig die empfangen Früchte wider zu geben / wo die vorhanden vnd nit verthan / er hette dann einen bössen Glauben gehabt / so müste er auch die verthane Frucht / vnd auch die er hette empfangen mögen / vnnd doch nicht empfangen / mit dem Gute vberreichen / vt in d. l. certum. & in l. si fundum. C. eo tit.

Vnd wann die Früchte also wider gegeben werden / so hat der / welcher sie eyngenommen / die Darlegung / so darauß gegangen / herab zu ziehen / dann er nicht schuldig gewesen / die Früchte / die einem andern zuständig / auff sein Vnkost eynzubringen vnd zu versamlen / vt in l. fructus ff. solut. matri. & l. si à Domino. §. fructus. quicquid fin. ff. de peti. hære. adde & not. glof. in verbo, fructus, ext. de resti. spolij.

Von dem Schaden.

ES werden auch / wie angezeigt / bey den Expensen vnd Früchten / die Schäden so einer in der Sachen oder sonst erlitten / im Gericht gefordert / darumb so wölen wir auch ein wenig meldung davon thun / Vnd erstlich ist der Schaden nichts anders / dann eine Verminderung der Güter / vt in l. dam. quæ est in ordi. 3. ff. de

Der Erste Theil/

ff. de dam. infect. Vnd darumb / dem da seine Güter vermindert werden / der tregt Schaden / Wiewol auch Schaden mag geheissen werden / wann einer seinen Nutz vñ Gewin verlost / de quo l. nuncius. ff. pro socio.

Vnd das heissen gemeinlich die Händler einen Schaden / die da nach dem Gewinn handeln / vt in l. 2. ff. de eo, quod cert. loc. Als / wann ihm der Schuldiger mit der Bezahlung zu rechter Zeit nicht zuhelt / Aber diesen Schaden mag man auch zu dem Interesse ziehen.

Vnd so einer vmb seinen erlittenen Schaden klagt / so ist nicht noth / das er alles dasjenige / darinne er Schaden erlitten hat / insonderheit anzeige / sondern ist genug / das er in diesem / vñ anderem sonst mehr / Schaden erlitten habe. Als / wann einer klaget vmb ein Gut / vnd hendet den Schaden / den er erlitten hat / daran / also / das der Schade / accessorie & officio Iudicis, kömpt / davon sagt / c. 2. de ordi. cog. Wo aber einer actione principaliter, vmb den Schaden klaget / da muß derselbige sonderlichen anzeigen werden / vt in l. certum. ff. de confessis.

Vnd so einem in seinen Gütern ein Gewalt geschehen ist / vñnd davon einen Schaden leidet / der muß in Jahr vnd Tag / vmb diesen Schaden klagen / sonst wirdt er nicht gehört / vt in l. 1. & l. 3. §. ii. ff. de vi & vi armata.

Vnd so einer seins Guts spoliert oder entsetzt / vnd darauß Schaden empffangen / vnd vmb den Schaden klaget / wo sich der nun nach der Befestigung des Krieges begeben / so hat der Richter darüber zu erkennen / so gleich der Kläger darumb nicht bittet / dann weil der Krieg für dem Richter befestiget / so kömpt dieser Schade seinem Richterlichen Ampt also cyn / das er auch vñ angedt darüber zusprechen hat / vt in l. 1. §. rectissime. & §. non solum. ff. de vi & vi arma. Diese Schäden aber / die sich vor Befestigung des Kriegs / oder vor der Klage begeben / die sollen von der Parthey / in dem Libello / expresse gebetten werden / dann ohn das / hat der Richter accessorie nicht darüber zu erkennen / dan es ist ein thörichter Richter / der vber das / daruñ er nicht gebetten ist / erkennet / text. est in l. fin. C. de fidei commiss. libert.

Vnd so der Beklagte des Schadens / den er gethan / nicht gestendig / so muß den der Kläger beweisen / Hierauff ist zu mercken / das ein Vnderscheidt ist / vnder der Zufügung des Schadens / vnd der Grösse des Schadens / vnd also inter illationem damni, & quantitatem damni. Dann das einem ein Schaden zugefügt ist / vnd darumb klaget / wo im des der Beklagte nicht gestendig / so muß der Kläger den zugefügten Schaden gnugsam beweisen / vnd ist nicht genug / das er solchs mit seinem Eyde beweisen wolte / Aber die Grösse des Schadens / das einer so grossen / oder so viel Schaden erlitten hat / Das mag der Beschädiget mit seinem Eyde beweisen / dan ich es in diesem fall zu der Beweisung des Eydes kömpt / so muß man zuvor gewis seyn / das der Schad zugefügt vñ erlitten sey / & sic quod constet de dam. ita dicit Bal. in l. si quando. in versi. oportet principaliter. C. vnde vi. & per eundem in l. 1. C. de reb. credi. Vnd daruñ / wann einer den Schaden beweiset / so mag er darauß / auff die Grösse des Schadens / wie hoch er den erlitten hat / schweren / per Bar. in l. sed mihi §. in hac ff. commodat. Vnd das ist mit dem Eyde zu vernemmen / wo der Beschädiget zuvor nicht meinendig ist / sonst würde er zu diesem Eyde nicht gelassen / vñnd müste die Grösse des Schadens sonst / wie gnugsam / beweisen / vt in c. paruuli 22. q. 5. de quo ple. per Maria. Sozi. in l. admonendi. in 6. col. ff. de iureiur. vbi petiturus ad iuramentum oneris admittitur & non honoris.

Vnd wirdt hierinn dieser Gebrauch gehalten / was Schaden im Rechten an im selbst gewirdet vnd taxiert seyn / bey der Grösse vnd aestimation bleibt es billichen / vñ wirdt nicht erhöht noch gemindert / welche aber keine sonderliche Schätzung haben / so hat der Kläger seinen Schaden auff eine Summa zu achten vñnd zu aestimieren.
Diese

Diese Summ ist jm der Beklagte zu geben schuldig / es sey dann / daß er mit seinem Eynde diese angegebene Summa mindert / vnd was er des also vermindert / darbey bleibt es / Davon sagt Sachsenrecht / art. 47. in glof. lib. 3. Adde in text. & glof. & art. 51. in fin. eo lib. auth. 1. post Iusurandum. & ibi Bart. C. de iudi. Item, de expens. videl. sancimus. eo tit. & ibi glof. 2. Quando verò expensæ compensantur, vide in fin. d. auth. Allein hat es den Vnderscheidt / daß in den Expensen der Richter die / auff die Angebung der Parthey / auff eine benannte Summa vermindert / aber in den Schäden / achtet der Kläger seinen Schaden auff ein Summa / wo der Widers theil die mit seinem Eynde nicht vermindert / so muß er die bezahlen / vund das helt also der Brauch.

Von dem Interesse.

As Interesse wirdt auch neben den Expensen / Früchten vund Schäden / in Gericht geführt / darumb wollen wir davon auch sagen.

Interesse ist nichts anders / dann wann einem bey einem Thun / das jm hat sollen geschehen / vñ nit geschehen ist / es sey in geben oder machen / Vnd der halben einen Schaden oder Abbruch erleidet / das wirdt Interesse genannt / text. est in l. si quis ab alio. ff. de re iudi. Also sagt Bar. in l. vnica. in 4. colum. vers. ad primum quid sit Interesse. C. de sent. quæ pro eo quod interest. Daß es ist ein Wachunge des Schadens / vnd Auffhörunge des Gewins / auß dem / daß ein Thun nicht geschicht oder auffhöret / vnd das Interesse vnd die Schäden mögen wol gefordert vnd gebetten werden / Doch nicht als Bucher / sondern als Interesse. arg. l. Socium, qui in eo. ff. pro Socio. facit glof. in verbo, Petrum l. 1. C. de summa Trini. Vnd daß lassen die Geistlichen Rechten zu / vt in c. peruenit. de fideiuf. & glof. in verbo, de feudo. in c. conquestus. de vsur. & glo. 14. q. 3. in summa. vbi glof. enumerat casus, in quibus. licet aliquid vltra sortem accipere. Aber dannoch nicht höher / dann einem in der Warheit abgangen / oder Schaden erlitten hat / vt in c. fraternitas. 12. q. 2. Dann daß wil auch also haben das Natürliche Recht / welchem sich gemeinlichen das Geistliche vergleichet vnd nachfolget / vt in l. nam hoc Natura. ff. de condi. in debit. Es were dann / daß sich die Parth insonderheit einer Meynung vereinigen / als nemlich / wo ich dir das nicht gebe / thue oder mache / so wil ich dir so viel für dein Interesse geben / vt in c. dilecti. & ibi not. Glof. magist. de arbit. Vnd darumb solten die accessaria, als da seynde die Expens / Schäden vnd Interesse, durch das Richterliche Ampt mit fleiß taxiert werden / auff daß die Parth auff beyden seytten nichts groß gewinn / oder Schaden leiden dürffen.

Vnd das Interesse conuentionale, des sich die Parth mit einander vereynigen / davon jetzt hie oben gesagt / daß mag der Parth / dem nicht zu gehalten ist / nach vermög der Bewilligung / alle Zeyt fordern / Es were dann / daß darinne von dem Theile / der das Interesse fordere / betrüglich gehandelt were / so möchte ihm das nicht fürtragen noch patrocinieren / vt in l. Iuris gent. §. Prætor ait pacta. ff. de pact. & in c. 1. eo tit. Vnd das heist ein sonderlich Interesse, singulare scilicet.

Sonst ist auch ein gemein Interesse, welche eine gemeine Schasung des Schadens ist / daß daher kömpt / wann das nicht gegeben oder gemacht wirdt / daß da solt gegeben oder gemacht seyn / oder aber zu seiner Zeyt oder Stelle / da es hette solt gegeben oder geschehen seyn / nicht geschehen ist.

Vnd in dem Interesse, werden die Früchte vnd andere eynnemmen / die der empfangen / welcher das Interesse fordert / gerechnet vnd abgeführt / vt in l. precia. ff. ad l. Falci. & l. si seruum. ff. ad l. Aquil. also / daß er desto weniger nimbt.

Der Erste Theil

Es wirdt auch in den Weltlichen Rechten in das Interesse das Bucher / das einer empfangen / gerechnet / also daß es auch geringer wirdt / vt in l. fin. ff. de periculo & commodo. rei vendi. & in l. i. C. de vsur. & in l. Sterilis. §. cum per vendito. ff. de actio. empt. Aber nicht nach den Geistlichen Rechten / daß die gestatten keinen Wucher / nach dem das Geld keine Früchte gebahren mag / c. eijciens. 88. distinct.

Vnd das Interesse begibt sich in diesem Fall bey dem Dinge oder Thun / wo einem seine Brieffe oder Brkunde / damit er seine Gerechtigkeit zu beweisen hat / gestolen würden / vnd in mangel der / der Sachen verlästigt würd / so ist im der / welcher die Brkunde gestolen hat / das Interesse zu geben / vnd also den Schaden / wess er des auß Darbung der Brkunde erlitten / zu gelten schuldig / vt in l. Iulianus. ff. de actio. empti & venditi.

Aber so einer einem Getreide / auff eine benannte Zeit zu bezahlen schuldig / vnd das nicht thut / vnd derhalben sein Gesinde Hungers halben in Kranckheit felleet / oder stirbet / das Interesse / dieweil es außserhalben des Dinges oder Thuns ist / wirdt nicht allzeit gebetten / aber das Getreide / oder die Widerung desselbigen / mag wol gefordert werden / vt in d. l. si Sterilis. §. cum per venditorem. ff. de actio. empt.

Aber wo einer einem auff ein gewisse Zeit vnd Stelle zu sagen / das Geldt das er im schuldig ist zu bezahlen / vnd daß nicht thut / so ist er dem Glauber / was Schadens er auß seiner Nichtbezahlung erlitten / zu gelten schuldig / vnd vmb das Interesse / ist der Richter Amptshalben anzufuchen vnd zu bitten / daß er des in seinem Urtheil vertheilunge thue.

Das ist auch ein Interesse / das auch auß einer sonderlichen Achtung darff sein / Als / wann mir einer ein Haus / das meines Vatters gewesen ist / verkaufft / vnd mir das nicht eynreumet / so ist mir der Verkaufser / von wegen meiner sonderlichen Lust vnd Zuneigung / die ich zu meines Vatters Haus hab / zu meinem Interesse etwas mehr / dann wo es meines Vatters nicht gewesen were / verpflichtet / vt in l. si in emptione. ff. de minorib. & l. cum seruus. ff. mandat. Spec. in tit. de fructi. & Interesse. §. viso. in prin. Bal. in l. i. col. 8. verficu. septimò quæro. C. de senten. quæ pro eo quod interest.

Vnd also auch / wann ich einem ein Gut abkauffe / das mir zu meinem Gut wol gelegen ist / wo er auch des mir gewähret / ist er mir auch der Gelegenheit halben desto mehr verpflichtet / Vnd das sonderlich Interesse / hat allein statt in den Fällen / in welchen es die Recht zu lassen / es were dann in einem sonderlichen Contract bewilligt / vnd dem thete die Parthey nicht Folge / allda möcht es gänzlich / vnd also in solidum / gefordert werden / vt in l. vnica. in §. in alijs. Cl. de sent. quæ pro eo quod interest.

Vnd der das Interesse in seiner Klage für dem Gericht bittet / der muß das eigentlich mit Namen anzeigen / sonst were seine Klage duncel vnd nicht zuleffig / Es were dann / daß er das eigentlichen nicht anzeigen köndte / das müßt er aber zu den Heiligen erhalten / arg. l. r. §. si quis argentum. ff. depositi. Et est notandum. quoties petitur Interesse ex delicto alicuius. illud declaratur per Iuramentum. Sed si petitur Interesse ex contractu. illud probabitur debito modo. glof. fin. 3. q. 3. inducia. §. quod fieri. Et difficilè est probare Interesse. l. fin. ff. de Præto. stipula. Probatur enim Interesse per testes. l. i. §. in alijs & ibi glof. C. de sent. quæ pro eo quod. Nisi Interesse peteretur ex dolo aduersarij. tunc enim posset probari per Iuramentum in litem. l. semper. §. in hoc interdicto & §. seq. ff. quod vi. aut clam.

Vnd so der Kläger in der Klage die Summa nicht anzeigt / so kan auch der Richter ein klar Urtheil darauff nicht sprechen / sondern mag sagen / Ich vertheile das Interesse / in massen wie das gebetten.

Wo aber

Wo aber der Kläger eine gewisse Summa des Interesse anzeigt / dieselbige hat auch der Richter zuvertheilen. Actio quæ datur ex mutuo, vt conditio certi, datur etiam ad Interesse, & quamuis non sit certum, in iudicio certificatur tamen per Iudicem, & hoc maximè verum est, quando Libello concluditur ad certam summam, vt not. in §. curare, Insti. de actio. Et ideò non est in potestate Actoris quantitatis Interesse, sed spectat ad Iudicem, iuxta casum l. 2. C. de inutilib. stipula. Dañ es soll der Richter státs sorgfeltig seyn / daß er / so viel im müglichen ist / ein gewiß Brtheil spreche / vt in d. §. curare. Doch muß das Interesse zuvor / ehe der Richter darüber erkennet / beweisct werden / also das Interesse, das da auß dem Contract fleusset / das muß mit den Gezeugen so dabey gewesen oder sonst andern / beweisct werden / vt in l. si in emptione. ff. de contrah. empt.

Wo aber das auß einem Raube / Gewalt / oder Betrug des Widertheils fleust / so hat der Kläger das mit seinem Ende zu beweisen / vt in d. l. si quando. C. vn devi. Bar. in l. vnica. C. de sent. quæ pro eo, quod interest, proferuntur.

Von Appellationen vnd Proceß der andern Instanz.

Sobaldt die Endvrrtheil ergangen / so mag die beschwerende Parthey für den Obern Richter / innerhalb zehen Tagen / sich beruffen vnd appelliern / auth. hodie C. de appella. Vnd dieweil diese Materi so weitläuffig / daß davon ein eigen Buch zu schreiben / so schreibt D. Maranta / denen so sich der Practick befließsen zu gut / acht fürnehmer Fragen davon. Die erst ist / was ein Appellation sey / Die ander / wie man appellieren soll / Die dritt / in was Zeit zu appellieren / Zum vierdten / von welchen Richtern vnd Sachen zu appelliern / Die fünfft / zu welchem Richter zu appelliern / Die sechst / welchen Appellation Sachen deferiert / vnd von dem vndern Richter zugelassen werden / Die siebendt Frag / was der Richter in hangender Appellation fürnehmen mög / Die acht vnd lezt Frag / wann vnd auß was Ursachen ein Appellation defert vnd gefallen.

Die erste Frag / was ein Appellation sey.

Je Beschreibung / was ein Appellation sey / setzen die Gelehrten / Bar. in l. i. in prin. ff. de appella. Abb. in Rub. ext. de appella. Bal. in Rub. C. eo tit. D. Marant aber / mit vnderlassung vieler Beschreibungen / gibt diese / Die Appellation ist ein Veruffen für den Obern Richter / von einer zugefügten oder besorgenden fünfftigen Beschwerdten / Vnd wirdt in dieser Beschreibung das Wort / Prouocation / Veruffen / als ein gemein Wort gebrauchet / daß Veruffen mehr / daß das Wort appelliern / in sich begreiffe / dann Veruffen begreiffe alles das vnder jm / dadurch des Richters Ampt vnd Hülffersucht wirdt / Bar. in l. si minoris. col. ij. verf. tertio modo legitima. ff. de administra. tuto. Also daß das Wort prouocare, Veruffen / ein Appellation / so Gerichtlichen oder außserhalb Gerichts beschicht / in sich begreiffe / Appelliern aber / nach seiner natürlichen Eigenschafft / wirdt von Gerichtlichen Sachen allein verstanden / in c. cum sit Romana. & ibi Abb. de appella. Felin. in Rub. de appell. Zum andern folgt in der Beschreibung / Für den Obern Richter / welches darumb gesetzt / dieweil der Appellation Natur vnd Eigenschafft / daß man von dem vndern vnd geringern Richter / für den Obern vnd Ansehlichern appelliert / Dann es senicht breuchig oder billich / daß der minder Richter den Höhern wolle straffen vnd

Der Erste Theil/

fen vnd lehren/glof. in c. 2. de consuet. lib. 6. Zum dritten folgt in der Beschreibung/
Von wegen einer zugefügten oder fünffüg besorgender Beschwerden/welches daruff
vermeldet/dieweil nicht allein von einer zugefügten Beschwerde/ sondern von einer
Künfftigen zu appellieren/ zu gelassen/DD. in c. vt debitus. de appella.

Es ist aber zu wissen/ daß in Rechten etliche Wörter vnd Reden/ dadurch die
Sachen auffgehalten vnd eyngestellt/gebraucht werden/ Als diese: Appellatio, pro-
uocatio, relatio, reclamatio, supplicatio, recusatio, restitutio, querela, reductio &
dilatio.

Eigentlich aber wirdt das ein Appellation genant/ wann sich einer vor Ge-
richt/wegen einer Gerichtshandlung/die zu seine Nachtheil reicht/sich beschwert/vñ
also ein Zugang zu dem Oberrichter haben kan/von welchem Termino dann der
ganze Titul redet/ff. & ext. de appella.

Das Wort Prouocatio, Veruffen/ist weitteuffiger/begreiffet/wie oben ver-
meldet/die Appellation/so Gerichtlichen vnd auch außserhalb Gerichts beschicht/in
sich/c. cum sit Romana. ext. de appella. Bar. in l. si minoris. ff. de admi. tuto. Dañ
ein jeder so des Richters Ampt anruffet/der wirdt gesagt/ daß er sich für denselbigen
berufft/doch werden diese Termini/appellieren/prouocieren/etwan ohn Vnderscheidt
einer für den andern gebraucht/vt in l. tale pactum. §. quo procuratorem. ff. de
pact. l. si actor. & l. si apud. & l. si quis procuratorem. C. de appella.

Der dritt Terminus vnd Brauch zu reden/genant Relatio, zu deutsch/ein
Ding erzehlen/anbringen/mag auff viel Weg verstanden werden/dann erstlichen
das ein Relation genant/wann der Richter sich bey der Keyf. Maie. Rahts erholdt/
alsdann gemeinlichen in hohen wichtigen Sachen beschicht/Spec. in tit. de rela. in
prin. text. in l. 1. & fin. & ibi Bar. & Bal. C. de relat. c. intimasti. & ibi DD. de ap-
pella. Zum andern wirdt auch das ein Relation genant/welche auß noch des befohl-
lenen Richter Ampts beschicht/Als da der Ober Richter dem Vndern Richter ein
Sach befiehlt/mit dem Gewalt/die Sachen anzuhören/fort zu schreiten biß zum
Endvorthail/vnd so die Partheyen biß zum Vrtheil geschritten/zu Rechte gesetzt/der
Richter dem die Sach also befohlen/dem Oberr widerumb/darinnen zu erkennen/
zu schickt.

Zum dritten heist das Relatio, die auß Natur vnd Eigenschafft einer Sachen
beschicht/als da ein Sach höher vnd also geschaffen/daß der Vnderrichter davon nit
zu erkennen/dann er dieselbig dem Oberr ordentlichen Richter zu referieren/vnd Re-
lation davon zu thun/c. maiores. de bap. & d. c. intimasti. de appella.

Zum vierdien heist das ein Relation/wann der Gelehrten Raht gesucht vnd
begert wirdt/als da ein Laycher Richter Rahts bey den Gelehrten sucht/den Gelehr-
ten den Proceß mitstellung des casus vberschickt/vnd ist der Richter schuldig die ganz-
en Acta/so wol für den einen als den andern Theil/zu vberschicken/dann sonst den
ein Theil/so beschwert/zu appellieren/Phil. in d. c. intimasti. iij. notab.

So viel nun diesen Terminus vnd Brauch zu reden/genant Relatio, belan-
gen thut/ist zu wissen/daß derselbig/wie die Appellation/die Sach suspendieren vnd
auffhalten thut/dann dieweil die Relation hangt vnd währt/mag nichts Neues für-
genommen werden/text. & ibi Bal. in l. fin. C. de relat. l. ex. illo. & ibi Bal. & DD.
C. de appella.

Reclamatio ist ein gemeiner Terminus zu reden/wirdt gemeinlich auff diese
Vrtheiln/von welche man von Rechts wegen nicht zu appellieren/verstanden/daruff
solcher Terminus auff der Schiedmänner/in welche compromittiert/Vrtheil mag
verstanden

standen werden/ vnd alsdann ist Reclamatio so viel/ als Reductio ad arbitrium boni viri, Abb. in Conf. ij. col. fin. in 1. volum.

Supplicatio wirdt eigentlich die genant/ wann jemandts von eins Kaysers oder Landesfürsten Sentenz vnd Urtheil sich berufft/ dann von wegen der Hoheit solcher hohen Richter/ von Rechtswegen von ihnen nicht zu appellieren/ sondern der/ so sich beschwerdt seyn befindet/ mag supplicieren eben an denselbigen Richter/ daß er die Sach wider ersuchen der Beschwerdt für sich/ l. i. C. de sent. præf. præ. & l. si quis. & Auth. quæ supplicatio. C. de. precib. impe. offer. Specu. in tit. de supplica. §. 1. Zu gleich aber/ wie von so hohen Richtern nicht zu appellieren/ Also auch in Sachen/ da von Niedern vnd Geringern Richter/ etwan von wegen eins Statuts oder Gewonheit/ nicht zu appellieren/ wirdt ein Supplication zugelassen/ Abb. in d. c. ex literis. in iij. col. Sonsten aber wirdt kein Supplication/ wann man appellieren kan/ zugelassen/ dann ein Supplication diß Orts/ ein bittliches Ersuchen/ dadurch der Ober auß Gaaden den Supplicanten/ wider den ergangenen Sentenz/ restituirt vnd hilfft/ da in doch sonsten durch ein Appellation nicht hette mögen geholffen werden/ Doch ist solchs dahin nicht zu verstehn/ als ob in allen Sachen/ davon man nicht zu appellieren/ möchte suppliciert werden. Als/ ein rechter außbleibender Vagehorsamer hat nicht zu appellieren/ ex consensu. §. fin. ff. de appell. l. i. C. quo. appella. non recip. Philip. Conf. 34. colu. 1. laf. in Auth. quæ supplic. col. ij. in fin. C. de pre. imper. offer. & c. hat auch nicht zu supplicieren.

Es ist aber ein Vnderscheidt vnderm Supplicieren vnnnd appellieren/ dann ein Appellation innerhalb zehen Tagen beschehen soll/ Ein Supplication aber mag innerhalb zw. per Jaren noch beschehen/ Doch wann innerhalb zehen Tagensuppliciert/ vnd der gewinnend Parth Executionem vnnnd Vollstreckung der Urtheil begehrt/ erlanget dieselbige nicht ehe/ er thue dann zuvor Versicherung/ daß ers wider geben will/ wann das Urtheil widerrufen werden solte/ text. in d. Auth. quæ suppli. Abb. in d. c. ex literis. Wann aber nach den zehen Tagen suppliciert/ beschicht die Vollstreckung der Urtheil/ auch ohn ein solche Versicherung Specu. in tit. de suppli. §. 1. verl. solue tamen.

Der ander Vnderscheidt/ Die Appellation beschicht für ein andern Obern Richter/ vnd nicht für den/ so Urtheil selber geben/ l. eos. C. de appella. wie die Supplication. Niem/ von einer jeden Beschwerden mag appelliert/ aber allein von Endurtheil suppliciert werden/ l. 2. C. vt lite pen. Specu. tit. de suppli. §. differt. vericul. item ante.

Zum letzten haben sie disen Vnderscheidt/ daß der so appelliert/ der beklagt sich ob dem Richter/ daß er ein vnbillich Urtheil geben/ Der aber so suppliciert/ darff nicht ob dem Richter klagen/ dann es schändelich/ sich vor so einem hohen Richter der vnbillichen Urtheil zu beklagen/ sondern der so suppliciert/ muß sein eigen Obersehen vnd Verstandt anziehen/ vmb Erlaubnuß vnd Verzeihung desselbigen bitten/ oder aber muß diß Gezenthails Geschwindigkeit vnd Betrug fürwenden/ l. Præf. et. ff. de minorib. Azo in sum. C. de sent. præf. præ. et. præto.

Recusatio als der sechste Weg/ dadurch ein Recht auffgehalten wirdt/ die hat statt/ wann auß erheblichen Ursachen der Richter verdächtigt/ dann man denselben recusieren vnd verwerffen kan/ vnd wirdt dieweil sein Gerichtszwang suspendiert vnd eyngestellt/ dann so lang die Recusatio währt/ kan er in der Sachen nichts fürnemmen/ Bart. & DD. in l. quia poterat. ad Trebel.

Widist weiters von dieser Materi/ des verdächtigen Richters halber/ zu sehen/ Lanfr. in c. quoniam contra. in verl. recusati. de prob. & per DD. in c. suspiti. de off. deleg. Neben andern aber ist wol zu mercken/ daß die Exception vñ Eynred wider den

Der Erste Theil/

verdächtigen Richter / nicht allein vor der Kriegsbefestigung fürzuwenden / sondern sie soll die erst seyn / so vor allen andern Exceptionibus, so die Hauptsachen auffhalten / fürzuwenden / dann so ein andere vor dieser fürbracht / wirdt dafür gehalten / das man in Richter bewilligt / er mag auch nacher nicht mehr verworffen werden / ita Lanfran. in d. c. recusationes. in princi. Bar. DD. in l. quidam consulebant. ff. de re iudi. Was aber die Ursachen / derwegen ein Richter als verdächtig zu recusieren vñ zu verwerffen / deren seyndt mancherley / Die erst vnder andern ist / wann der Richter dem einen Theil mit täglicher Beywohnung verwandt / doch muß es ein grosse sondere Verwandtnuß vñ Wolmeinen seyn / dann ein schlechte nicht gnug / text. in c. insinuante. ibi Abb. & Felin. & glos. de offi. delega. Die ander Ursach eins verdächtigen Richters ist / wann der Richter auß sondern Ursachen verdächtig / so mag auß solchen Ursachen sein Stadthalter auch als verdächtig anzogen werden / ob gleich wider dieselbigen Person kein Verdacht anzuzeigen / Abb. & Felin. in d. c. insinuante. col. 1. de offi. deleg. Die dritte Ursach / wann der Richter dem einen Theil vom Gesblüt verwandt / c. postremò. de appellati. & c. accedens. Cl. ij. vt lite non contest. Doch wann der Richter zu gleich einer Parthey wie der andern verwandt / so mag er als verdächtig nicht recusiert werden / Die vierdte Ursach ist / wann der Richter in seiner eignen Sachen Richter seyn wil / d. l. qui Iurisdictioni. ff. de iuris. om. iudi. l. 1. C. ne quis in sua caul. Die fünffte Ursach ist / wann der Richter dem einen Theil Todtsfeindt / Spe. in tit. de iudi. §. superest. verf. item, si est inimicus. Die sechste Ursach ist / wann der Richter der einen Partheyen Feindt verwandt / Bal. in l. quoniam liberi. C. de testi. Die siebende / wann der Richter meins Gegentheils vnderthan / als da er sein Vasallus. DD. in c. accedens. Cle. j. ext. vt lit. non contest. Die acht / wann der Richter Aduocatus oder Rahtgeber der andern Parthey gewesen / Andere Ursachen alle / können nicht erzehlt werden / Als / so der Richter sich selbst zum Richter angeboten / oder Schenkung genommen / oder sonsten der Sachen Gewin oder Verlust haben möchte / von dem einen Theil Geschenk hette genommen / Item / so der Richter vnerfahren / nicht gelehrt / vñ die Sachen treffentlich vñ groß / Zu lest ist zu mercken / in dem oben anregung beschehen / das diese Synred vñ Exception / vor der Kriegsbefestigung für zu wenden / das doch dieselb jeder Zeyt möge fürgewendet werden / wann vñ so offft nach der Kriegsbefestigung / ein Verdacht wider den Richter sich begeben / Felin. in c. insinuante. col. penul. in fin. de offi. deleg. So ist auch zu wissen / wann ein Parthey / nach fürgewandter Exception wider den verdächtigen Richter / darüber sich eynlest vñ handelt / das dadurch vermutet vñ dafür gehalten / das er sich der zuvor fürbrachten Recusation oder Exception habe begeben / Abb. in c. inter monasterium. in iij. notab. de re iudi. So kan auch der / welcher ein Richter begeret oder erlangt / denselben nacher anderst nicht / dan auß neuwen fürfallenden Ursachen / abschlagen / glos. & ibi Abb. in fin. in d. c. insinuante. de offi. delega.

Restitutio ist der siebende Weg / dadurch ein Sach auffzuhalten / Es ist aber vñ heist Restitutio anders nichts / dann ein ding in den Standt / wie es zuvor gewesen / sezen / l. quòd si minor. §. Restitutio. & ibi Bar. ff. de minori. Bart. in l. Gallus. §. & quid si tantum. col. 2. verf. quæro, quid si filius. de liber. & pact. So ist zu wissen / das solche Restitutio vielen Personen zu gutem erfunden / Dann erstlich wirdt sie den Minderjährigen geben / vñ wirdt der für Minderjährig gehalten / so vnder seinen fünff vñ zwanzig Jahren / toto tit. ff. de minorib. Dann so einer die 25. Jahr erreicht / wirdt dasselbig das recht alter genant / l. fin. C. de his, qui veni. atat. impe. Zum andern werdē die / so vber 25. Jar / auß der gemeinen Clausel: So offft ein erhebliche billiche Ursach vorhanden / in alten Standt wider gesetzt vñ restituiert / l. 1. & per tot. tit. ff. ex quib. causis maiores in int. resti. l. Pantoniū. ff. de acqui. hare.

Zum

Zum dritten / werden die wider restituirt vnd in alten Standt gesetzt / welche vber den halben Theil in handthiern oder contractibus betrogen / sonderlich in kauffen / l. 2. C. de rescind. vend. c. cum dilecti. c. cum causa. de empt. & vend. Es hat aber diese Restitutio, vor den andern einen Unterschied / dann die andern innerhalb vier Jahren / nach dem der Minderjährig sein Alter erreicht / zu begern / l. fin. C. de tempor. in integ. restit. Diese aber / so denen / welche vber das halbe theil betrogen / geben wurde / die mag innerhalb 30. Jahren begert werden / Bald. in d. l. 2. Abb. in d. c. cum causa. colum. 3. Zum vierdten / wurde die Kirch / so vernachtheilt / wider in alten Standt gesetzt / sonderlich wann sie durch ihres Procurators Hinlässigkeit vernachtheilt / text. in c. cum venissent. & ibi Abb. de restit. in integ. Zum fünfften / werden auch alle Spitäler / vnd dergleichen arme Häuser / da sie versaumpt oder vernachtheilt / wider restituirt / das ist / in alten Standt gesetzt / Bald. in Consil. 456. in 1. volum. Iohan. And. in c. 2. de restit. in integ. lib. 6. Zum sechsten / werden arme Bauwerleuth / welche die Gelehrten nicht haben vnd Nichts fragen können / wider restituirt / Alexan. in Consil. 14. in 2. volum. Moder. l. iuris ignorantia. C. qui admit. l. vbi. ff. de eden. Zum siebenden / werden Stätt vnd Gemeinden restituirt / Alexan. Consil. 1. in 4. volum. l. Respublica. C. ex quib. caus. maio. Zum achten / wurde den Kriegsleuthen die Freyheit der Restitution geben / doch ist sie zu verstehen / so lang sie im Krieg durch Kriegsfachen gehindert / text. est & ibi DD. in l. fin. C. de resti. milit.

Im fall aber ein Ding mit dem Endt bestätigt / ob danoch solche Restitutio zubegern / Davon ist zusehen / Marant. in 6. part. de appella. quaest. 91.

Ein ander Frag ist / Ob die Restitutio die Sachen / wie die Appellation / auffhalte / also / das in mittelt vnd so lang dieselb währet / in der Sachen nicht fortzufahren / vnd wirdt dafür gehalten / das wie mit der Appellation die Sach einzustellen / vnd weiters nichts fürzunehmen / l. vnica. C. in integ. restit. post. & ibi Baldus in Auth. quæ supplicatio. in 2. nota. C. de precib. Imper. offer. Es were dann / das jemandis muetwilliger weis ein solche Restitution begerte / vnd die Vermutung aller dings wider sich hette / Doch in solchem fall / da die Restitution ein vnwiderbringlichen Schaden in sich hielt / als da einer in Gefängnuß zu werffen / am Leib zu straffen / In solchen Fällen wirdt allwegen ohn unterschied / durch die begerte Restitution / die Sach darinn fortzufahren eyngestellt / Bald. in l. vnica. C. in integ. restit. post.

Zu lest wirdt hierbey gefragt / vor welchem Richter die Restitution zubegern / Als in diesem Exempel / Ein Geistlicher hat mit einem Weltlichen contractirt / ist vber den halben theil betrogen / der wil restitutionem begern / ob er seinen Geistlichen Richter / oder den Weltlichen seines Gegentheils zuersuchen ? vnd wirdt geantwort / das allwegen der / so die Restitution begert / der Beklagten Richter zu ersuchen / vnd nimmer seinen Richter / text. in l. 2. C. vbi & apud quem. & ibi Bar.

Querela, ein Klag / dardurch ein Sach auffgehalten wirdt / es wirdt aber solch Wort oder Terminus etwan in gemein / etwan eynzogner / etwan in seinem eignen Verstandt genommen / Wann mans in gemein braucht / so wirdt dadurch ein jedes Mittel oder remedium verstanden / dardurch ein Parthey den Obern Richter ersucht / sich beschwert / Vnd in solchem Verstandt begreiffi diß Wort auch die Appellation / Item die Restitution in sich / text. & ibi Glof. in verf. querelam. C. quo. & quand. lud. Felin. in c. querelam. de iureiur.

Zum andern / wirt diß Wort Querela, eynzogner genommen / vnd als dan hat es von wegen der Appellation einen Unterschied / Glof. & Abb. in c. querela. de procu. Felin. in d. c. querelam. col. penul. de iureiu. Dan eigentlich wirt gesagt / das der sich bey

bey dem Richter beflag der sonst auß ver hinder nuß der Recht/ nicht mag appellieren.

Reductio ist der neundt Weg / dadurch ein Sach eyngestellt vnd auffzogen wirdt / vnd dieser wirdt zum theil einer Appellation verglichen / l. non distinguemus. §. cum quidam. & ibi not. ff. de arbit. Daher dann der Speculator in tit. de arbit. §. i. ver. quod si in tempore. sagt / daß diese Reductio, zu erbarer verstendigen erkändt nuß / von dem Richter / den die Partheyen bewilligt / oder der nach gestalt der Sachen / vnd sein gut acht nach gewrtheilt / eigentlich kein Appellation / hab doch etlicher maß sen gleichheit mit derselben / Dann zugleich wie die Appellation die vollstreckung des Vrtheils verhindert / also auch die Reductio.

Es seind aber / diese Materiam reductionis belangende / drey fürneme nochwendige Fragen zu mercken. Die erste / Wie lang solche Reduction zu begern / Zum andern / Vor welchem Richter sie zu begern / Zum dritten / Wann durch ein sonderer versprechnuß man sich solcher Reduction begeben / vnd darüber ein Eydt geschworen / ob die Reduction dannoch / ohn Absolnierung des Eydts / zubegern.

Die erste Frag belangende / wie lang die Reduction zu begeren / sagt D. Maranta in vlt. part. 6. part. Bart. in l. societatem. §. arbitratorum. ff. pro loci. Daß der mehrer theil der Gelehrten dahin schliessen / das sie innerhalb 30. Jarn möge begert werden / vnd so lang währe. Es wirdt aber solchs in diesem Fall vnd von dem Richter verstanden / in welchen die Partheyen / als ein Schüßmann / bewilligt / welchem auch mehr auff die Sach dann die Recht / zu sehen vnd zu vrtheilm / heyngestellt / Lateynisch genant Arbitrator.

Die ander Frag belangend / vor welchem Richter solche Reduction fürzubringen / davon schreiben die Gelehrten vngleich / Bartolus wil / daß sie bey des Beklagten Richter anzubringen / vnd der Richter were gewesen / wann der Kläger klagt hette / Bart. in d. §. arbitratorum. ff. pro loci. welche Meynung die beständige / wie wol andere wollen / das vor des Arbitratoris, oder Schiedsmanns Obern Richter / die Reduction / wie die Appellation / gehörig.

Die dritte Frag / wann die Partheyen in einen solchen Schiedsman mit dem Eydt bewilligt / vñ zugesagt / bey seiner Erkändt nuß zu bleiben / ob dannoch die Reductio noch statt / oder ob zum wenigsten von nöthen / sich von dem Eydt absolnieren zu lassen / Vnd ist hierauff der Gelehrten Meynung / wann die Lesion oder Schaden leidentlich / vnd so groß nicht / daß mans darbey solle bleiben lassen / vnd die Reduction nicht statt hab / Paul. de Cast. in Conf. 260. col. 2. 6. volum. Wann aber der Schaden grösser / oder zum höchsten nachtheilig / alsdann mag die Reduction begert werden / der verziegs oder gethanen Eydts vnverhindert / dann nicht daran gelegen / daß grosse Wort in ein Compromiß gesetzt / daß die Reduction / derselben vnangesehen / statt / sonderlich wann die verletzung so groß / Es wirdt auch der Eydt anderst nicht verstanden / dann so der Schiedsman nach billichen Dingen erkändt / so wirdt nicht vermutet / der so den Eydt gethan / denselben auff die vnbilliche hohe Lesion vnd Verletzung / verstanden / oder darvon je gedacht habe / Alex. in Conf. 131. col. penul. in 2. vol. Socin. in Conf. 220. col. 1. in 2. vol. Darauf folgt / dieweil der Eydt auff die Ding / daran man nie gedacht / nicht zu verstehn / daß in Fällen / da die Verletzung obermässig vnd groß / nicht von nöthen einiger Absolution vom Eydt / sonder dannoch die Reduction wol mag begert werden.

Der zehend Theil vnd lezt / dadurch ein Sach auffgehalten wirdt / ist Dilatio. Dann so lang dieselbig währe / so ruhet des Richters Ampt / l. siue pars. C. de dila. c. si-gnificante. de appella. Was aber Dilatio sey / das ist an andern Orten gesetzt / hat also die erste Frag / was ein Appellation sey / jr Endschafft.

Die ander fürnem Frag/ wie ein Appellation beschech.

Die Appellation bescheicht von dem Vndern Richter / durch den das Urtheil gesprochen / für den Obern/ dann für ein nidern / wenigern oder gleichem mit appelliert wirdt / l. i. §. si quis in appellatione. ff. de appella. Also/ das auch ein Gewohnheit vnkräftig/ welche zugebe/ das von dem Obern Richter an Vndern möchte appelliert werden/ Abb. & Felin. in Rub. ext. de appellat. col. 1.

Item / Es soll ein Appellation in sich begreifen den Namen des Appellierenden / vnd des Appellaten. Item / Den Inhalt des Urtheils / text. & ibi Bart. & DD. in l. i. §. fin. ff. de appella. So sollen in der Appellation Apostoli begeret werden / Inno. in c. i. de appella. text. in l. eos. §. Apostolos. & ibi DD. C. de appella.

Ob aber ein Appellation/ so in gemein beschehen / ohn benennung des Richters an welchen appelliert / statt oder kräftig / als da einer schlecht vnd allein sagt / Ich appellier für den ordenlichen Richter / vnd ist die Antwort / das ein solche Appellation kräftig / l. 2. ff. de appella. Bar. in l. i. ff. de appella.

Es soll aber die Appellation dem Richter / von welchem appelliert / von den Appellierenden vberreicht werden / Phil. in cap. Si iustus. col. 4. de appella. Vnd solchs soll beschehen innerhalb zehen Tagen / von dem Tag an / als das Urtheil geben / C. de appella. auth. hodie. Nachher aber bescheicht derselben vor dem Obern Richter / an welchen appelliert / die Vollstreckung / also das ihme ein Supplication zu vbergeben / darinn die Sach / vnd welcher gestalt ein Urtheil wider den Appellierenden ergangen / zu erzehlen / mit beger / dem Vndern Richter zugebieten / ferners in der Sachen was für zunemen / Doch so man den Richter / an welchen appelliert / nicht haben köndte / als / da er abwesendt / oder das auß Forcht vor ime nicht möchte appelliert werden / so ist das die Practick / das vor Notario vnd Gezeugen solchs angezeigt werde / vnd der Appellant protestier / wie es seyn wil zu appellieren gewesen / das er aber solchs auß Forcht / oder abwesendt des Richters / nicht thun können / jert aber außserhalb Gericht / vor den Gezeugen wölle appelliert vnd daneben begeret haben / ihme ein Appellation Instrument darüber auffzurichten / Es ist auch nicht von nöten / das eben in sitzendem Gericht / die Appellation dem Richter vberreicht werde / sonder sie mag ihm allenthalben vberreicht werden / wie es auch gnug / dieselbig dem Gerichtschreiber zu zustellen / Bal. in Auth. quæ supplicatio. in prin. C. de pre. Imper. offer. Alex. in l. i. §. libelli. in addi. ad Bar. ff. de appella.

Ob aber von nöten / allwegen in Schrifften zu appellieren / oder ob es gnug / das solchs mit lebendiger Stim beschehe / Hierinn wöllen die Gelehrten / das dieser Unterschied zu machen / Ob von einer Endurtheil oder von einem Bescheid / vnd interlocutori appelliert / Dañ so es ein Endurtheil / vñ alsbald im Fußstapffen appelliert / ist es gnug / das der Appellant sag / Ich appellier / vnd laß solchs in die Gerichts Acta schreiben / Wann aber mit alsbald / sonder ein zeit lang nach dem Urtheil appelliert / alsdañ soll in solchem fall auch in Schrifften appelliert werden / soll anderst die Appellation kräftig seyn / text. in l. i. in fin. cum l. sequent. de appella. l. litigatoribus. ibi Glof. Bar. vnd Bald. C. de appella.

Wann aber dafür zu halten / das im Fußstapffen / oder erst hernach appelliert / heist das alsbald vnd im Fußstapffen appellieren / wañ der Richter noch vor Gericht sitzt / vnd noch nicht zu andern Handlungen schreit / dann so er zum essen gangen oder andere Geschäfte verricht / darnach wider zu Gericht sesse / vnd dann erst wolte appelliert werden / das hiesse nicht alsbald appellieren / Spec. in tit. de appella. §. qualiter. in prin. & ibi Ioh. Andre. in addi. super verbo. diuertit. Doch sagt Bart. vnd andere Gelehrten / ob gleich der Richter andere Geschäfte darzwischen verricht / das es doch

heißt alsbalde appellieren/allein daß noch denselbigen Tag/ in währendem Gericht/ appelliert werde/ l. Diuus ff. de in integ. resti. Bar. in l. eos. §. sin autem C. de appella. Lanfran. in c. quoniam contra. in versic. inter locutiones & appellationes. col. 16. ver. sequitur aliqua videre. de proba.

Wann man aber sag vnd dafür halt/ daß in Schrifften appelliert/ vnd ob es genug/ daß man vor Gericht erschein/ zu dem Notario oder Gerichtschreiber sag/ Ich appellier von solchem Urtheil/ von solcher Sachen/ beger daß solchs auffgeschrieben werd/ Hierin wollen die Recht/ daß solchs nicht genug/ sondern das heist in Schrifften appellieren/ wann ein schriftlich Appellation Instrument dem Richter vbergeben wirdt/ Dann wann mündlichen die Appellation angeben/ durch den Notarium oder Gerichtschreiber dieselbig alsbalde auffgeschrieben/ das hieß dannoch mit ein schriftliche Appellation/ es würde auch/ solcher Appellation onangesehen/ das Urtheil nach Verscheynung der zehen Tag bestättigt vnd für kräftig gehalten/ glos. & Bart. in l. in sacris. C. de præ. Sac. ser. lib. 12. lal. in l. 1. in prin. ff. de edend.

Wey vorgehendem wirdt gefragt/ offte tregt es sich zu/ daß ein Parthey im Fußstapffen mit lebendiger Stim appelliert/ behelt jhr doch dabey bevor/ in Schrifften zu appellieren/ appelliert auch in Schrifften/ welche Appellation dann für kräftig zu halten/ die erst oder die ander/ dann solch nützlich zu wissen/ darumb damit man weiß/ wann die Zeit lauff vnd anfang/ oder der Appellation nach zusehen/ als von der ersten oder von der andern? Diese Quæstion setzt Bart. in l. cum Procurator. §. si Dominus. ff. de oper. noui nun. Er vnd andere Gelehrten wollen auch/ daß die erste Appellation gelt/ dann so die erst kräftig/ so ist die ander vergebens/ hat auch keinen andern Nus/ dann daß durch die ander die erst in ein Schrift bracht/ wirdt also die erst auff die erst zogen/ Wann aber die erst vnkräftig/ Als/ da von einer Interlocutori mündlichen appelliert/ alsdann were die ander kräftig/ vnd würde von derselben die Zeit/ zu vollziehung der Appellation/ angerechnet/ doch daß sie innerhalb zehen Tagen beschech/ Bal. in l. appellatione C. de appella. c. sancimus quo tem. milit. Dieweil aber etliche der Gelehrten in einer andern Meinung bey dieser Frag/ mag der Authör D. Maranta. besehen werden.

Der ander Vnderscheidt/ so von einer Interlocutori oder von einem Endurtheil appelliert wirdt/ ist dieser/ daß so von einem Endurtheil appelliert wirdt/ ist es nicht von nöthen/ daß in der Appellation die Ursach der Beschwerdt/ darinnen appelliert/ gemeldet werd/ sondern ist genug/ daß der Appellant in gemein vermeldet vnd setzt/ daß er beschwert/ vnd daß das Urtheil wider die Recht/ text. in l. 2. ff. de appella. glos. in c. cum in Ecclesia. de appella. Bar. in l. 1. §. fin. de appella. Ein Appellation aber von einer Interlocutori, die gilt anderst nicht/ es sey dann/ daß die Ursach des Beschwerdt namhaftig gemacht/ c. cordi nobis. de appella. lib. 6. So auch mehr Ursachen/ seyndt dieselbigen alle zu erzehlen/ vnd ist nicht genug/ daß man sich derselbigen halber auff die Gerichts Acta ziech/ Es sollen auch die Ursachen der Beschwerdt/ dem Richter/ von welchem appelliert/ vnd nicht erst nacher dem Richter/ an welchen appelliert/ für bracht werden/ c. vt debitus. & ibi Abb. in ij. col. versic. vltorius. nota. Bart. in l. ait Prætor. ff. de minorib. Welches dann wol zu mercken/ dann etwan die Advocaten sich irren/ welche allein vor dem Richter/ von welchem appelliert/ allein schlecht appellieren/ vnd darnach bey dem Richter/ an welchen appelliert/ die Ursach erst anzeigen/ dann ein solche Appellation/ in Interlocutorijs, nicht statt/ d. c. vt debitus. decif. Rot. 7. in nouel.

Auß diesem andern Vnderscheidt/ zwischen einer Diffinitiva, vnd einer Interlocutoria, seyndt zwo Regeln zu mercken/ Die erst ist/ daß die Appellation von einer Endurtheil kräftig/ wann gleich die Ursach nicht gemeldet/ Die ander Regel ist/ daß die

daß die Appellation von einer Endvorthail kräftig / wann gleich die Ursach nicht gemeldet. Die ander Regel ist / daß die Appellation von einer Interlocutori / on vermeldter Ursach der Beschwerdt / nicht kräftig. Die erste Regel wirt eynzogen / vnd hat nicht statt in allen denen Sachen / in welchen von Rechts wegen die Appellation verboten / Dañ so in solchem fall appelliert / soll die Ursach der Beschwerdt gesetzt werden / dann sonsten die Appellation nichtig / Spec. in tit. de execu. sent. §. nunc dicendum. vers. sed nunquid. in c. Romana. §. si autem. & ibi Gemi. in fin. de appel. lib. 6. Felin. in c. quod ad consultationem. col. 10. de re iudi. Die ander Regel aber hat nicht statt / wann die Ursach der Beschwerdt im Rechten stünd / also / daß dieselbig Ursach der Beschwerdt zu beweisen nit von nöten / Dann in solchem fall die Appellation von einer Interlocutori / on vermeldte Ursach / kräftig / Bal. in l. minorib. C. de his. quib. vt indig. l. per hanc. col. pen. in fin. C. de tempor. appel. Zum andern / hat die obgesetzte ander Regel nicht statt / wann von einer Interlocutori / die Krafft einer Endvorthail / appelliert wirt / dann in solchem fall gleicher gestalt / die Ursach der Beschwerdt zu setzen / nicht von nöten / Bal. in d. l. minoribus.

Der dritte Unterschied der Appellation von einer Endvorthail / vnd von einer Interlocutori / ist dieser / daß ein Appellation Sach von einer Endvorthail / auß neuen Beweysungen vnd Fürbringen mag erhalten werden / Dann der Appellant sagt / was nicht erwiesen / wil ich noch darthun vnd beweisen / l. per hanc. & ibi. Bart. & DD. C. de temp. appel. c. fraternitatis. de testib. Bar. in l. eius qui. col. 2. in fin. ff. de appel. recip. Ein Appellation aber von einer Interlocutori / die kan anderst nit / dann mit dem alten Actis. vnd angeigten vermeldten Beschwerden / erholt vnd erhalten werden / also / daß nichts neues fürzubringen zugelassen / text. in Clem. appellanti. de appel. & not. Bar. in d. l. eius qui.

Auß diesem dritten Unterschiede / seind abermals zwei Regeln zu mercken / Die erst ist / daß ein Appellation von einer Endvorthail / mag durch neues fürbringen vnd beweisen dargethan vnd erhalten werden / darumb so stehet es bey des Appellanten Willen / ob er auß den vorigen Actis wölle appelliern / welches beschicht / wann er durch das Endvorthail vnbillich wider Recht beschwerdt / Oder ob er auß neuwe Ursachen / die er erst fürzubringen / wölle appelliern / welches beschicht / wann auß den erst fürbrachten Beweysungen / das Endvorthail rechtmässig geben. Die ander Regel ist / daß die Appellation von einer Interlocutori / nicht mag auß neuwem fürbringen iustifiziert vnd erhalten werden / sonder allein auß den Alten. Die erst Regel wirdt gehalten vnd hat statt / doch daß die neuwe Beweysungen / so durch Zeugen beschicht / nicht eben auff die vorigen Artikel / oder denselbigen stracks zu wider / beschech / vnd das von wegen des Verdachts / die Zeugen fälschlich möchten suborniert vnd vnderwiesen werden / was sie zu sagen / Wol aber mögen neuwe Beweysungen auff neuwe Artikel / so an den vorigen Alten hangen vnd zur Sachen dienlich / beschehen / text. in Cle. 2. de restit. Bar. in l. per hanc. in c. fraternitatis. de testib. DD. in auth. atqui semel. C. de proba. Sonsten aber mögen allwegen Schriffliche neuwe Beweysungen fürbracht werden / dann in denselbigen kein falsche Subornation oder Vnderweisung zubefahren. Zum andern / ist die erst Regel also zu verstehn / so fern die neuwe Beweysungen genommen werden von der Hauptsachen / darumb der Streit / vnd nicht von einer neuwen Sach oder Klag / Dann so ich in der Hauptsachen erstlich einen Dchsen begeret / so kan ich nacher in der Appellation Sachen kein Pferd begeren / vnd neuwe Beweysungen von ein Pferd fürbringen / Gleicher gestalt / wann ich durch ein sondere Action was gefordere / dieselbig mir ab erkandt / kan ich nacher in der Appellation / nicht ein andere Action erwehlen vnd fürbringen / Bal. in addi. ad Spe. in tit. de appella. in 15. col. circa finem. Bar. in l. i. C. qui aduers. libert.

Der Erste Theil

Die ander Regel ist eynzuziehen vnd zu verstehn/da der/so von einer Interlocutori appelliert/ nicht was neuwes vor dem Richter/ an welchen appelliert/ fürzubringen/ doch mag er wol neuwe Beweifungen der alten Sach halb/ darvon in der Appellation meldung beschicht/ fürbringen/ als da dieselben der Geschichte vnd Handlung halber solchs erfordern/ Cyn. in l. per hanc. C. de temp. appel. Phil. in c. cum in Ecclesia. col. 2. verf. suos. de appel. Zum andern/wirdt diese ander Regel eynzogen vnd in diesem fall verstanden/Wann mit ein neuwe Ursach von neuwem sich erst begeben/dann in solchem Fall dem Appellanten kein Schuld mag geben werden/ waramb es dieselbig nicht in der Appellation fürbracht/dieweil dieselbig nacher sich begeben/ Bal. in l. inuitus. col. fin. C. de pro. Bal. in d. l. per hanc. col. pen. in fin. C. de temp. appel.

Zum dritten/ wirdt diese andere Regel limitiert in dem Fall/ wann der Appellant vor dem ersten Richter sich nicht erbotten/ die Ursach der Beschwerd fürzubringen vnd zu beweifen/ vnd er aber zu solchem nicht zugelassen/ dann er alsdann dieselb vor dem Richter/ an welchen appelliert/ fürzubringen/ dieweil der Mangel erstlichen mit an jme/sonder am Richter gestanden/ Bar. in l. eius qui col. fin. ff. de appel. recip.

Zum vierdten/wann von einer Endwrtheil appelliert/ dann in derselben mag auch die Beschwerd der Interlocutori/ durch neuwes fürbringen/ wider erholt vnd erhalten werden/ dieweil nicht stracks von einer Interlocutori/ sonder von einer Endwrtheil appelliert/Bal. in l. generaliter. §. sed iuramento. in verbo, non audiat. C. de reb. cred. Inno. in c. quoad consultationem. col. 2. de reiudi.

Zum fünfften/wann ein Interlocutori wider ein vngchorfamen ergangen/ dieselb mag auch mit neuwem fürbringen iustificiert vnd erholt werden/ Bar. in l. ait Praetor. col. 1. in fin. ff. de minorib.

Zum sechsten/ wann ein Interlocutori/ein vntwiderbringlich/ grauamen vnd Beschwerd inhielt/ dieselb mag auch/auf neuwem fürbringen vnd Beweifung iustificiert/mit Recht aufgeführt werden/ Als da der Richter den Bescheid eröffnete/das einer Peinlich zufragen/Bal. in d. l. per hanc. C. de tempor. appella.

Zum siebenden/wann ein Interlocutori Krafft einer Endwrtheil/die mag auch durch neuwes fürbringen iustificiert vnd gerechtfertigt werden/ Bal. in l. minorib. C. de his, quib. vt indig. Bald. in l. 1. col. penult. verf. denuo quæro. C. quand. prouo. non est necesse.

Der vierdt Vnterschiedt/zwischen einer Appellation von einer Endwrtheil vnd Interlocutori/ist dieser/das ein Appellation von einer Endwrtheil/so bald dieselb beschehen/ bindt sie dem Richter/ von welchem appelliert/ die Hand also/ das er weiters nichts furnehmen/oder in der Sachen fortzuschreiten/text. in l. appellatione. C. de appella. & in l. 1. in prin. ff. nil innoua. appella. pend. c. non solum. in prin. de appella. lib. 6. Ein Appellation aber von einer Interlocutori/die bindt dem Richter/ von welchem appelliert/ die Handt nicht also/ das er in der Sachen mit fortschreiten kündigt/ so lang bis es jm von dem Richter/ an welchen appelliert/ verboten/also/das der Richter auch bis zum Endwrtheil fortschreiten möchte/ che vnd ihm inhiert/ text. in c. non solum. circa fin. & not. Bar. in l. eius qui. col. 2. ff. de appella. recipi. Es ist auch keiner Citation von nöten/ dann dieweil die Parthey appelliert/erzeigt sie sich vngchorfam/vnd gibt zu verstehn/das sie nicht erscheinen wil/text. in c. cum qui. de dol. & cont. lib. 6. & Cle. 1. eo. tit. Doch wann der Richter/ an welchen appelliert/ erkendt/das wol appelliert/ so wirt alles was der Richter/ von welchem appelliert/ darü ber attestiert vnd fürgenommen/auffgehoben vnd widerruffen/Bar. in d. l. eius qui. Bal. in l. 2. verf. sed incidenter quæro. C. de Episcop. aud.

Auf diesem vierdten Vnterschiedt seind zwo Regeln zu mercken. Die erst ist/das die Appellation von einem Endwrtheil/des Richters Gewalt eynstellt vnd hindert/

der/ohn ein ander Verbott/also/das der Richter/von welchem appelliert/in hangen dem Rechten weiters nichts zuthun noch fürzunehmen / welchen Verstand und Meynung es auch innerhalb der zehen Tagen/ob schon nicht appelliert/ tex.in c.non solum.de appel.lib.6.Alex.in l.3. §.si feruus.ff.de acqui.poss.

Die ander Regel ist/das des Richters Handt/ in währendder Appellation von einer Interlocutori/nicht gebunden/also/das er nicht/bis ihm gebotten / still zustehn/ daher dann folgt / so ernach der Appellation fortzuschreiten / das er solchs viel mehr vor der Appellation/innerhalb der zehen Tagen/wolthun möge/glof. & ibi Bal. in l. procedente. C. de dila. & idem Bal. in l. ita demum. C. de pro.

Die erst Regel wirt limitiert vnd verstanden/das sie statt hab zwischen den Principal Partheyen / so im Rechten / wider welche nach gesprochener Appellation nichts neues fürzunehmen / ein andern Verstand hat es mit ein drittem / ob es gleich einerley Sachen halb. Darumb wann zween sampelich mit einander was versprechen vnd schuldig/der ein wirt mit Recht fürgenommen / wirt verdampft / vnd appelliert in währendder Appellation / mag der ander beklagt werden/ es mag auch der Richter/ von welchem appelliert/ fortfahren/ text.in l. creditor.in prin. ff. Mand.

Zum andern/hat die erste Regel in diesen Fällen vnd Sachen nicht statt/ die da betten in währendder Sachen/vnd ehe appelliert/mögen verricht werden / dann dieselben auch in währendder vnd hangender Appellation zu verrichten / als da ist der Parthey Caution auffzulegen/Bar.in l. postquam. §.Imperator. ff.vt legat.caut. Bart.in l.furti. §.1.in prin. ff.de his. qui not.infa.

Zum dritten / hat diese Regel nicht statt / wann der Schuldner/welcher appelliert/auf einer neuen Ursach verdächtigt worden/Entweichens halber/dann er auch in hangender Appellation mag grieffen werden/Arg.in repet.l.nemo carcerem.veritem quaro. C. de exacti.tribut.lib.10. Alex.in Conf.106.in 3. volum. Iaf. in l. si arbitro. ff. qui fati da. cog.

Zum vierdten / wann die Appellation mutwillig / fürschlich / vnd solchs offenbar/das sie wider die Recht/dann alsdann/derselben vnangesehen / der Richter zur Execution vnd Vollstreckung der Urtheil zu schreiten/ Doch das er der Appellation nicht deferriert oder statt geb/dieweil die Recht selber ein solche Appellation nicht zu lassen/so wirt sie ihrer Natur nach eyngestellt / vnd für suspendiert gehalten / text.in c. cum appellationibus. de appella. lib. 6. & ibi Gemi. & Abb. in c. consuluit. col. 3. de appella. Spe. tit. de appella. §. nunc dicamus. vers. item appellatione pendente.

Zum fünfften / hat diese Regel nicht statt/in allen diesen Fällen vnd Sachen/in welchen die Rechte zu appellieren nicht zu lassen / dann in solchen Sachen die Appellation/die Vollstreckung des Urtheils nicht auffhelt/ Inno. in c. pastoralis. de offi. delega. glof. in vers. casibus. in c. non solum. de appella. lib. 6. & toto tit. C. quor. appel. non recipi. Es were dann/das jemandts ein sonder Ursach seiner Appellation zeigte.

Zum sechsten/wirt in öffentlichen Sachen/durch die Appellation das Urtheil nicht auffgehalten/Olrad.in Conf.18.col.2.Ludo.Rom.in Con.324.DD.in c. cum sit Romana. §. praterrea. de appella. Daher dann gesagt wirt / das der/so in öffentlichen Lastern erwischt vnd oberwiesen/nicht gehört wirt / ob er gleich appelliert.

Zum siebenden/hat obgesetzte Regel nicht statt/wann man sich der Verschwendung der Nützung zu befahren / dann der Richter in währendder Appellation / die Frucht vnd Nützung zu sequestriern/l.Impe. §. fin. ff. de ap. & c. fin. de seq. pos. & fru.

Zum achten / hat diese Regel nicht statt in denen / welche Gefänglichen einer Weinlichen Sach halber/darumb sie gestrafft/erhalten/Dann ob sie wol von der Urtheil appellieren / mögen sie doch lenger Gefänglich erhalten werden / Bal. in l. 2. vers. sed incidenter. C. de Epis. audi. Spe. in tit. de appel. §. nouissimè. vers. tertius.

Der Erste Theil

Zum neunnden/hat sie nicht statt/ so viel taxierung vnd mässigung der Kosten belangt/ dann der Richter von welchem appelliert/in hangender Appellation die Kosten/ so er erkandt vnd dareyn die Parthey verdampt / taxieren vnd mässigen mag/ dann in solchem fall nicht gesagt wirdt/ daß er was innouier oder ferners fürnem/ sonder mehr das erkandt erklär.

Zum zehenden/wirdt diese Regel limitiert vnd nicht gehalten/ wann die Appellation desert vnd verlassen/ dann in solchem Fall der Richter/ vnangesehen der Appellation/ zur vollstreckung der Vrtheil schreiten vnd kommen kan/ dann es dafür gehalten wirdt/ als were nie appelliert.

Zum eilfften/ hat diese Regel nicht statt/ wann der Richter von welchem appelliert/dem Appellanten ein grossen Termin vnd Zeit ansetzt/ der Appellation nachzukommen/ oder sich vor dem Richter/ an welchen appelliert/zuerzeigen vnd allda zuerscheinen/ Dann ob wol in wählender Appellation des Richters Handt verbunden/ also/ daß er weiters nicht zu handeln/ wirdt doch von diesem nicht verstanden/ dann der Richter von welchem appelliert/ein bequeme Zeit/vnd ein kürzere dann die Recht zulassen/ auß sondern Ursachen ansehen mögen/ also/ wo in derselben sich der Appellant vor dem Richter/ an welchen appelliert/nicht anzeigt/die Appellation anhängig mach/ daß alsdann die Appellation für desert vnd erloschen zuhalten/ wie er auch alsdann die Vrtheil vollstrecken mag/text.in c. personas. & ibi Abb. & Philip.in c. cum sit Romana. & in c. obligata. de appella. Spec. in tit. de appella. §. nouissimè. verfi. 15. de appella.

Die ander Regel der Appellation halber/ von einer Interlocutori/die hat erstlichen nicht statt/wann dem Richter/von welchem appelliert/vom Obern Richter verbotten/dann nach dem Gebott kan er weiters nicht fortschreiten/text. in c. non solum. de appella. lib. 6.

Zum andern/hat diese Regel nicht statt/wann der Richter/ von welchem appelliert/die Appellation zugelassen/ dann dieweil er sie zugelassen/ hat er ihme selber die Handt zu weiterer Handlung verbunden/ darumb kan er weiters in der Sach nicht fortfahren/text. in c. cum appellationibus. & ibi Gemi. de appel. lib. 6. Bar. in l. eius qui. col. 2. de appella. recipi.

Ob aber ein Richter der Appellation zu deserieren/ dieselbig zulassen solle/ wolslen die Rechte/ wann sie auß billichen rechtmässigen Ursachen beschehen/ daß er sie schuldig zuzulassen/oder aber gestrafft werde/text. in c. de priore. de appella. l. quoniam Iudices. C. de appella. c. cordi. de appella.

So hat auch diese Regel nicht statt/ wann von einer solchen Interlocutori appelliert/ die ein vnwiderbringlich grauamen oder Beschwerdt in sich helt/ als da der Richter ein Bescheidt gebe/ daß einer Peinlichen zu fragen/ dann in einer solchen Appellation/ als bald des Richters Handt bunden/ ehe vnd ihme vom Obern Richter gebotten/ Bal. in l. generaliter. §. sed iuramento. col. 2. verfi. sed quid si est talis. C. de reb. cre. Bar. in l. 2. ff. de appella. recipi.

Die dritte Frag/ In was Zeit die Appellation beschehe/te.

In Appellation soll innerhalb zehen Tagen beschehen/ von dem Tag an/ da das Vrtheil ausgesprochen/text. in Auth. hodie. C. de appella. c. cum dilecti. in fin. de elect. Welches dann nicht allein/wann von einer Endvrtheil/sonder auch/so von einer Interlocutori appelliert/zu verstehn/text. & ibi glof. in verfi. dies. c. significauerit. & in c. dilecti. in fin. glof. c. cum cessante. de appella. Dann so in solcher Zeit nicht appelliert/ wirdt es für ein gevrtheilte Sach gehalten/ auch also vollstreckt/

vollstreckt / d. e. quo ad consultationem. Vnd laufft diese Zeitt von einem augenblick zu dem andern / nach dem das Urtheil außgesprochen / glos. & Bart. in d. §. dies. Welches doch also zu limitieren vnd zu verstehen / daß der Appellant gewißt / daß das Urtheil außgesprochen / Dann so ers nicht gewißt / ob es schon ein Monat oder ein Jar angestanden / mag doch allwegen appelliert werden / daß die zehen Tag erst von der wissenschaft an fahen zu lauffen / c. concertationem. de appella. lib. 6. glos. & Bar. in Auth. hodie. C. de appella. text. in l. i. §. fin. ff. quand. appelland. fit.

Auß vorgehendem wirdt gesagt vnd dahin geschlossen / so jemandts ohn ein sonderm Befehl vnd Mandat / von eins andern wegen appelliert / soll er daran seyn / daß der Herr des Kriegs dieselbig innerhalb zehen Tagen ratificier vnd angienem halt / Welche zehen Tag an fahen vnd gerechnet werden / wie etliche der Gelehrten dafür halten / von der Zeitt / da er gewißt / daß ein Urtheil wider ihn ergangen / dann so die Zeitt der zehen Tag / nach dem ers gewißt / fürüber / möchte er die gethane Appellation weiter nicht ratificiern / sonder das Urtheil blieb in Kräftten / dann die Ratification in rechter gebner Zeitt beschehen soll / l. bonorum. ff. rem. rat. hab. Spec. tit. de appella. §. i. versic. porro.

Nach dem die erste Zeitt zu appellieren gesetzt / so folgt zehunder die ander / Nemlich / in was Zeitt die Apostel / das ist / Brieff vnd Urkundt an Obern Richter / daß appelliert / zubegern / Es sollen aber solche Apostel vnd Urkunden innerhalb 30. Tagen begert / auch geben werden / text. in l. iudicibus. C. de appella. c. ab eo. de appella. lib. 6. Dann so in solcher Zeitt der Appellant die Apostel nicht begert / wirdt dafür gehalten / daß er sich der Appellation begeben / die Appellation wirdt auch dardurch defert vnd verlassen / d. c. ab eo. Clemen. quamuis. de appella. Wann es aber an Richter stünde / vnd er die Apostel nicht gebe / soll der Appellant sich dessen protestieren vnd bezeugen / Wann aber obgesetzte 30. Tag an fahen zu lauffen / ob sie vom außgesprochen Urtheil / oder von gethaner Appellation an fahen / von solchem schreiben die Gelehrten vngleich / Decif. Rot. in nou. Car. in c. vt debitus. colum. 22. de appella. Doch ist diß der billiche Verstandt / wann der Appellant gewißt / wann das Urtheil gefelle / daß die Zeitt an zurechnen von außgesprochenem Urtheil / d. l. iudicibus. Wann er aber nicht gewißt / wann das Urtheil außgesprochen / als dann laufft die Zeitt der 30. Tag von der Zeitt an / da ers gewißt / von welcher Zeitt an er auch zu appellieren gehabt.

Vorgesetztes wirdt mit dem Vnderschiedt verstanden / wann der Richter nicht / in kurzer vnd gewisser Zeitt Apostolos zu begern / angesetzt vnd benennt / als der gesetzet / wann in angezeigter Zeitt solche nicht begert / daß alsdann die Appellation defert vnd gefallen seyn soll / text. in Cle. quamuis. de appella. & ibi DD.

Auß weß Kosten aber solche Apostel zugeben / ob sie auß des Appellanten vnd begierenden Theils Kosten / oder des Richters zu geben / Ist es doch der Gelehrten Meynung / daß sie auß des appellierenden Theils Kosten mitzutheilen / glos. in versic. oblatas. d. Cle. quamuis. de appella. & ibi Card. Bal. in l. eos. §. Apostolos. col. 3. versic. quæri consuevit. C. de appella.

Es seind aber solche Apostel in mancherley Vnderschiedt / welche der Speculator erzehlt / in tit. de appella. §. quæ sequitur. per totum. So viel aber diese gegenwertige Materi antrifft / seind dreyerley Species in sonderm Gebrauch / Nemlich / die ersten werden genaüt Apostoli dimissorij, Vnd das seind die / wann der Richter die Appellation zulest / vnd schreibe dem Obern Richter / daß er die Appellation zugelassen / l. i. ff. de dimiss. cap. ab eo. de appellatio. lib. 6. cap. ab eo. ij. quæst. 6. Die andere werden Apostoli refutatorij genant / als da der Richter / von welchem appelliert / die Appellation nicht wil zulassen / als dann schreibe er Brieff / darinn er anzeigen / was

Der Erste Theil/

was gestalt er der Appellation nicht defert/ noch die zugelassen. text in l. fin. §. in re-
futorijs. C. de appel. Die dritten werden genant Apostoli reuerentiales, als/ da die
Appellation wol nit zu zulassen/ der Richter aber dem Oberrichter zu Ehren/ dies
selbig zugelassen/ l. eos. §. super his. C. de appella. c. cordi. de appella. lib. 6.

Die dritte Zejt ist/ die Appellation zu prosequiern vnd anhängig zu machen/
dann nach gemeinen Rechten/ hat der Appellant nach gethaner Appellation/ zejt
eines Jars/ die Appellation bey dem Richter/ an welchen appelliert/ anzubringen/ vnd
das heist im Rechten das erst Fatal/ vnd so er erheblicher Ursachen halber verhin-
dert/ hat er das ander Fatal vnd Jar/ text. in auth. ei qui appellat. C. de temp. appel-
la. c. ex ratione. de appella. Cle. sicut. de appella. Wann er aber auch in solchem ver-
hindert/ hat er auch das dritt Jar/ doch das es ein treffentliche/ erhebliche Ursach der
Verhindernuß sey/ d. c. ex ratione. & ibi Card. Spec. in tit. de appella. §. nunc breui-
ter. verif. præmissio. Welches doch also zu verstehn/ wann er das ganz ander Jar ver-
hindert/ sonst wurd er nur in so viel Zejt/ vnd so viel vnd länger verhindert restituirt/
vnd in alten Standt gesetzt.

Diese jetzt vermeldte Fatalia fahen an zu lauffen/ von der Zejt vnd Tag an/ da
appelliert/ text. in Cle. sicut. de appella. D. in d. c. ex ratione.

Ob aber der Richter/ wann das erst Jar auß/ als bald das Brtheil zu vollstrec-
ken/ als were die Appellation an jhr selber defert vnd verlassen/ sonderlich wann er die
Ursachen der Verhindernuß nicht weiß/ Die Gelehrten schreiben davon abermals
vngeleich/ Maranta aber lehret vnd helt/ das im ersten Jahr die Appellation für Defert
zuhalten/ es were dann/ das ein billiche Ursach der Verhindernuß/ also das im an-
dern Jar zu appelliern/ die Verhindernuß darzutun/ l. 2. ff. si quis caut. Bar. in l. hoc
iure. ff. de verbo. oblig. Wann dann die Verhindernuß dargethan/ so mag der Rich-
ter/ nach verscheinung des ersten Jars/ das Brtheil vollstrecken/ vnd ist nicht schuldig
das ander Jar zu erwarten/ doch ehe vnd das Brtheil vollstreckt wurd/ soll der Richter
wie er/ D. Maranta weiters anzeigt/ den Appellanten fürheischen/ von jhme anhören/
Warumb das Brtheil nicht zu vollstrecken/ dann da die Parthey oder Appellant/
nochmaln jhr billiche Verhindernuß anzuzeigen/ hat sie noch ein Jar zu appelliern/
Bar. in l. i. in fin. ff. nihil in noua. appel. pend. Alex. in l. præses. col. fin. ff. de re iudi-
Bal. in l. si contra. C. de appel. Welches alles in diesem fall zu verstehn/ wan der Rich-
ter/ von welchem appelliert/ nicht in kürzer Zejt die Appellation zu persequiern/ be-
nennt vnd angesetz/ dann so dieselbig Zejt füruber/ bleibt die Appellation defert/ vnd
ist erloschen/ c. cum sit Romana. & c. personas. & ibi DD. de appella. Zum andern/
hat obvermeldtes nicht statt/ wann auß der Partheyen Willen vnd bewilligen/ die
Zejt/ der Appellation nachzukommen/ erstreckt/ Dann in solchem fall die Parthey
mehr dann zwey Jar/ oder auch ein kürzere Zejt/ der Appellation nachzukommen
sich vergleichen mögen/ Bald. in l. fin. §. fin. colum. l. C. de tempo. appella. & ibi et-
iam Bart.

Die vierdte Frag/ Von welchem Richter/ vnd in was Sachen möge appelliert werden.

Dagefragt/ Von welchem Richter möge appelliert werden/ ist hierinn ein ge-
meine Regel/ das von allen Richtern/ die ein ordenliche Gerichtszwang/ oder
denen es befohlen zu appelliern/ c. omnis. c. ad Romanam. ij. quaest. 6. Spec.
in tit. de appella. §. videndum. in prin. Dann der den Richter nicht iniuriert/ der von
jhm appelliert/ dieweil die Appellation ein Defension vnd Beschirmung/ welche allen
denen/ so durch vnbillich Brtheil beschwert/ geben/ l. i. ff. de appella. d. c. ad Ro-
manam.

Obvermeldte

Obvermeldte Regel wirdt in diesem fall nicht verstanden / wann das Urtheil von einem Keyser oder solchem Richter / der kein höhern vber ihn hat / geben / text. est in l. i. ff. à quib. appel. non licet. c. cuncta per mundum. 9. q. 3.

Niem / Von Execution Sachen / da der Richter allein das Urtheil zu vollstrecken / wirdt auch nicht appelliert / l. ab executore. & ibi Bart. ff. de appel. l. ab executione. C. quorum appel. non recipi. Es were dann / daß der Richter jemandts höher beschwerte / vnd modum excedierte / Dann in solchem Fall / mit vermeldung der Ursachen / zu appelliern / Bar. in l. ab executore.

Anderer Abfall / wann in Execution Sachen zu appelliern zugelassen / mögen bey dem Specula. gesehen werden / tit. de appella. §. in quibus. versic. 5.

Vom andern Stück / Von was Sachen möge appelliert werden.

Es ist ein andere Regel / nemlichen / daß in gemein von allen Sachen vnd Beschwerden / sie beschehen Gerichtlich / oder außserhalb Gericht / möge appelliert werden / glos. qui restituere. ff. de rei ven. Dann die Appellation / wie Socin. in Conf. 195. in 2. vol. schreibt / ein Defension vnd Beschirmung / welche niemandts abzuschlagen / Daß aber auch von Sachen vnd Beschwerden / außserhalb Gerichts / möge appelliert werden / davon sagen die Recht / in c. bonæ memoriæ. de appella. Abb. in c. cum sit Romana. eod. tit.

Obgesetzte Regel / daß von einer jeden Sachen vnd Beschwerden möge appelliert werden / hat etliche Abfall / darinn sie nicht gehalten wirdt / als erstlichen / da einer zweymal von einer Sachen appelliert / der mag das drittmal nicht appelliern / l. i. C. ne liceat ter prouo. Spec. in tit. de appel. §. quoties. in prin.

Zum andern / da einer wahrhafftig vngehorsam / der selb wirt mit seiner Appellation auch nicht gehört / l. i. C. quorum appella. non recipi. l. ex consensu. §. fin. ff. de appella. & ibi. Bart. Der aber wirdt für vngehorsam im Rechten gehalten / welcher Persönlichen citiert / für Gericht geherschen / vnd da er wol kommen können / dannoch nicht erscheint / oder so ihm die Vertagung zu Haus kommen / er dieselbig gewist / vnd dannoch auff angeetzte Zeit vnd Termin nicht erschienen / Alex. in l. properandum. §. fin. autem reus. C. de ludi. Bar. in l. fin. ff. de in integ. resti.

Zum dritten / mag der / welcher der Sachen gestendig / oder derselben vberwiesen / weiters darvon nicht appelliern / l. 2. C. quor. appel. non recip.

Zum vierdten / mag von schlechten Beschwerden vnd Beyurtheiln / die nicht Krafft einer Endurtheil / nicht appelliert werden / l. penul. C. quor. appel. non recip. & ibi Bart. l. 2. & 3. ff. de appel. recip.

Zum fünfften / mag von der erkändnuß / daß ein Testament zu eröffnen / oder der geschriebnen Erb eyntzuschen / nicht appelliert werden / l. quisquis. C. quor. appella. non recipi.

Zum sechsten / mag von ganz geringen vnd kurzen Sachen auch nicht appelliert werden / Canonist. in c. de appellatione. ext. de appella. C. de sent. ex breui reci.

Zum siebenden / wirdt von allen Sachen / welche kein Verzug zulassen oder erleyden mögen / nicht appelliert / Specu. in tit. de appella. §. in quibus. las. in l. i. ff. de ferijs.

Zum achten / Wann ein Sach durch den Eydt entseyden / er sey durch die Parthey der andern zugemacht / oder durch den Richter außserlegt / so mag nicht appelliert werden / text. & ibi Bartol. & DD. in l. generaliter. §. sed iuramento. C. de reb. cred.

Niem / wann die Partheyen sich der Appellation begeben vnd verziegen / text. in

Der Erste Theil/

l. fin. in fin. C. de tempor. appella. l. si quis libellos, C. de appella. mag nicht appelliert werden/ Solch begeben aber beschicht entweder mit außdrücklichen Worten/ oder im Verstande/ dann ein begebung der Appellation darauß nicht zunemen/ da ein Parthey gleich zusagte/ sie dem Urtheil wolte geleben/ Phi. in c. adhac. Cle. 2. de appella. Ein heimlich begeben der Appellation aber/ ist darauß zunehmen/ erstlichen/ durch verlassen vnd nicht nachkommen der Appellation. Zum andern/ wann der Appellant nach gethaner Appellation fortfahrt/ wirdt darfür gehalten/ er sich der Appellation begeben/ c. solitudine, & in c. gratum, de offi. deleg.

Zum zehenden/ ist verboten/ von einer freyentlichen/ mutwilligen Appellation zu appellieren/ c. cum appellationibus, de appella. lib. 6. Das aber heist ein mutwillige Appellation/ da ohn ein billiche Ursach oder Beschwerdt appelliert wirdt/ Gem. in c. cum appellationibus, col. 2. verf. quare quid importet, C. de appella.

Zum eilfften/ Wann ein Urtheil an ihm selber nichtig/ ist es nicht von nöten zu appellieren/ sonder es ist für sich selber nichtig vnd vnkräftig/ tot. tit. C. quand. pro. non est necess.

Sonsten seind noch viel Sachen vnd Urtheilen/ von welchen nicht zu appellieren/ die vbrigen mag der Leser bey dem D. Maranta selber sehen. Es lehret aber zu Ende dieser Materien er D. Maranta, daß in allen gesetzten vñ andern Fällen/ davon vermög der Recht/ von Endurtheiln nit zu appellieren/ daß doch allwegen von Beyurtheiln/ welche vor dem Endurtheil erfolgen/ möge appelliert werden/ vnd solchs der Ursachen/ dieweil derselbigen Beschwerdt nicht wider zubringen/ dann nach dem Endurtheil weiters nicht zu appellieren/ Ang. in Conf. 46. & Conf. 188.

Item/ Es ist zu mercken/ daß alle Gesetze/ welche zu appellieren verbieten/ an ihr selber vñ dios vnd häßig/ dieweil sie wider die gemeine Regel der Recht/ welche in gemein zulassen/ von allen Sachen zu appellieren/ Vnd darumb seind solche häßige Gesetze/ welche die Appellation verbieten/ so viel möglich einzuziehen/ Andre. de Yser. in c. 1. verf. & bona, col. 10. quæ sint reg.

Von der fünfften Frag/ Für welchen Richter zu appellieren.

Bis diese Frag wirdt ein gemeine Regel geben/ daß die Appellation solle beschehen/ von dem Mindern Richter an den Obren/ den nechsten/ vnd kan nicht für ein gleichen Mindern oder Nidern/ oder der nicht gleich der nechst Oberer/ beschehen/ Spe. in tit. de appella. §. nunc tractemus, in prin. tex. in l. Imperator. ff. de appella.

Obvermeldte Regel hat nicht statt/ vnd wirdt nicht gehalten/ wann ein Gebrauch darwider/ dann derselb wie er herkommen zu halten/ text. in c. Romana. §. l. de appella. lib. 6.

Zum andern/ Wann der nechst Mittel Richter vnächtig/ Partheyisch/ verdächtigt/ oder auß andern Ursachen vnzulässig/ so mag mit vnterlassung desselben/ weiter an den Obren appelliert werden/ Abb. in c. dilecti. col. pen. verf. nouus casus.

Die sechste Frag/ Welche Appellationes zu deferrieren vnd zuzulassen.

Bey dieser sechsten Frag ist abermal ein Regel zu mercken/ Welche ist/ daß in gemein ein jeder Richter/ von welchem appelliert/ schuldig ein Appellation zuzulassen/ Alex. in l. t. col. penult. ff. si quis caut. Vnd so er solchs nicht thut/ wirdt er durch die Recht gestrafft/ text. in l. quoniam iudices, C. de appella.

Diese

Diese Regel wirdt nicht gehalten/in allen diesen Sachen vnd Fällen/in welchen zu appellieren verboten/vnd in welchen Sachen der Richter/in hangender währendder Appellation/fortzufahren zugelassen/dann er in solchen Sachen vnd Fällen/der Appellation zu deferriern/nicht schuldig/c. cum appellationibus. de appel. lib. 6.

Die siebendt Frag / Was der Richter in hangender währendder Appellation zuthun/ze.

Die ist ein Regula negatiua, daß der Richter von welchem appelliert / dieweil die Appellation währet/ innerhalb der zehen Tagen nichts neues oder weiters in der Sachen fürnemmen mag/text. in l. i. & ibi Bar. ff. nil in noua. appell. c. non solum. de appel. lib. 6. Vnd was darwider gehandelt / daß das dasselbig als attentata, widerrufen vnd auffgehoben / Philip. in c. consuluit. Clemen. 2. & c. bona. de appel.

Damit vnd aber alles was durch den Richter / von welchem appelliert / als attentata auffzuheben vnd zu widerrufen/wirdt erheißt/vnd ist in solchem Fall von nöten/daß die Appellation von dem Richter/von welchem appelliert / auch der Parthey insinuiert vnd verkündt werde / Dann sonst der Richter/ so wol auch die Parthey/allwegen in der Sachen mögen fortfahren / so lang sie kein Wissens / daß appelliert/ wie dann auch die Attentata von dem Richter vnd der Parthey / so von der Appellation nichts gewißt/nicht widerrufen werden/Anth. de But. & Inno. in c. fin. de appel. & ibi etiam Phil.

Die acht vnd lezt Frag / Wann vnd was auß Ursachen ein Appellation für desert vnd verlasssen zu halten.

Die diese Frag ist abermal ein gemeine Regel zu machen/ Nämlich / daß ein Richter in zweiffeligen Fällen allwegen zu erkennen / daß die Appellation noch statt / dann er soll den mildern Weg erwählen / damit die Parthey nicht vmb ihr Recht forñ/Paul. de Cast. & ibi Alex. in penul. col. Ias. in l. i. ff. si quis caüt.

Welches aber die Fäll / daß ein Appellation für desert zuhalten / seind dieselben mancherley/ Der erst ist. wann der Appellant in einem Jar oder zweyen seiner Appellation nicht nachgesetzt / die Sach anhängig gemacht / Auth. ei qui appellat. C. de tempo. appel. & c. cum sit Romana. & ibi DD. de appel. Es were dann/daß die Parthey erhebliche Entschuldigung derwegen heitte/wie oben davon meldung beschehen.

Zum andern/Wann der Richter/ wie er wol thun kan/ text. in c. personas. & c. cum sit Romana. de appella. ein kürzere Zeit zu anbringung der Appellation angegesetzt / vnd in solcher Zeit der Appellant der Appellation nicht nach kommen/ wurde sie für desert gehalten / Cardin. in Clemen. constitutionem. §. insuper. in l. quæst. de electi.

Zum dritten/wann der Appellant keine Apostolos innerhalb 30. Tagen begeret/ so bleibt die Appellation/ob gleich appelliert/ auch desert vnd verlassen/ Cle. quamuis. de appella. & in c. ab eo. de appella. lib. 6. Dann die Apostoli vnd schreiben an Obern Richter / daß ihme zu ehren die Appellation zugelassen vnd überschickt / ein Theil vnd Stück der Appellation/Felin. in c. personas. de appella.

Zum vierden/ wann von einem Bescheidt oder Beyurtheil appelliert/vnd der Richter die Appellation nicht zugelassen / so soll auch von solchem abschlagen vnd

Der Erste Theil/

nicht zulassen appelliert werden/ sonst wirdt die erst Appellation für verlassen gehalten/ vnd mag die Beschwerdt/ da nacher von der Endurtheil appelliert / nit wider erholt werde/ Car. in Cle. 1. de dol. & contu.

Zum fünfften/ wann der Appellant in wäherender Appellation ein neuwerung/ dem Appellanten zu Nachtheil/ fürnimpt/ als da er ihn spolirte/ entsetzte/ auß solchem wirdt dafür gehalten/ daß er sein gethane Appellation verlassen/ derselbigen sich begeben hab/ Bald. in c. ex parte. col. penul. verf. item scias. de testib. Abb. in c. ex parte. de rescip. Ang. in l. fin. C. de tempor. appel.

Zum sechsten/ wann der Appellant vber gethane Appellation sich weiters vor dem Richter/ von welchem appelliert/ sich eynliesse/ darüber handelte/ würde aber/ daß er sein Appellation verlassen/ dafür gehalten/ tex. in c. solitudinem. de appella. Abb. in c. gratum. de offi. deleg. in 2. col.

Ein Dritter/ wann er seiner Gerechtigkeit oder Interesse halber zu appelliern.

So viel eins Dritten Appellation belangen thut/ seind drey Fall zu vnterscheiden/ Der erste/ so er eins andern Appellation wolte prosequiern / vnd alsdann ist der Dritt/ ob er gleich nicht appelliert/ zu zulassen/ l. à sententia. §. idem rescriptit. ff. de appella. l. ab executore. §. alio. ff. eo. tit. c. cum super. de offi. deleg. Dañ durch des Principals gethane Appellation/ ist das Urtheil suspendiert vnd eyngestellt/ vnd also allen/ so dardurch beschwerdt/ der Weg eröffnet/ daß es keiner fernere Appellation von nöthen/ Bald. in Authen. hodie. num. 6. C. de appella. text. in l. post mortem. §. fin. ff. de bon. pos. cont. Tab. tex. in l. cum vnus. ff. de bon. author. iudi. pos. Der ander Fall ist/ so einer eins andern Appellation für sein interesse wolte anhangen / in welchem Fall von nöthen / daß er innerhalb zehen Tagen/ die Appellation/ so durch einen andern beschehen / ratificier / darff doch nicht selber appelliern/ c. vt circa. de elect. lib. 6. glos. ibidem. in verbo. adhaerentes. text. in cap. cum solent. 2. q. 6. glos. ibid. in verbo. mox. tex. not. in l. bonorum. ff. rem rat. habe. Der dritte Fall ist/ so einer von wegen seins interesse von dem Urtheil/ so wider den Principal ergangen / principaliter appellierte / Alsdann ist von nöthen/ daß die Appellation innerhalb zehen Tagen beschehe / sonderlich soll er auch mit Namen die Ursach vnd grauamina anzeigen/ warumb er Ursach zu appelliern/ vnd das wirt auch von Endurtheiln verstanden / wiewol sonst in denselben die Ursach nicht zu melden von nöthen/ c. super eo. de offi. deleg. c. veniens. de testib. Felin. ibid. nu. 13. Bal. in auth. hodie. Bar. in l. à sententia. in fin. ff. de appella. Im Fall aber ein Dritter seines Interesse halber appellierte / vnd die Sach erhielte/ ob solch Urtheil dem Principal/ der es zuvor verlohren/nütze/ Vnd ist in gemein die Antwort/ daß ihm dasselbig auch nütze/per l. 1. & l. 2. C. si vnus explorib. c. vna sententia. ext. de appella. Panor. in d. c. cum super. num. 10. cum seq. Felin. num. 6. cum seq. Da er solchs auff acht Weg limitiert. Wie aber das Urtheil zu stelln / wann ein Dritter zur Sachen kömpt / ist zu vnterscheiden / ob der Dritt der Sachen beystehe / an tantum adfistat, oder ob er principaliter, für sich selber seins Interesse halber zur Sachen köm. Im ersten Fall ist das Urtheil in des dritten Person nicht zu stelln oder außzusprechen / Innoc. in d. c. cum super. num. 3. & num. 8. Antho. de But. ibid. num. 20. Im andern Fall aber/ wann der Dritte principaliter in die Sach kömpt / vnd da seins Interesse halber die Sach anführet / so seind die Wort des Sentenz auff den Dritten zu dirigiern / zu stelln / vnd nach der Petition zu sprechen / Antho. de But. vbi sup. num. 20. in fin. Vnd also ist am Cammergericht erkandt.

Ob der Herr für seine Vnderthanen möge appellieren.

Wie die Frag/ ob ein Herr für seine Vnderthanen appellieren / oder sie ohn ein Mandat Gerichtlichen vertreten könne / ist der gestalt zu vnderscheiden / das enweders der Herr die Vnderthanen für sich vnd zu ihrem Nutz allein vertritt / als das die Klag/ oder darauß erfolgt Recht / ihnen allein zu gut komme / vnd in solchem Fall kan der Herr ohn ein Mandat/ von wegen der Vnderthanen/ nicht handeln/text. in c. autoritate. §. in hibemus. de priuileg. in 6. Panor. in c. licet causam. de proba. num. 13. Felin. ibi. num. 12. Innoc. in c. dilectis filijs. num. 2. de appella. An welchen Orthen die Gelehrten lehren / das der Herr von wegen der Vnderthanen/ wann es sie allein angehe / ohn ein Gewalt sich Rechtlichen nicht einzulassen/ §. si vero. Insti. de satisfda. l. qui proprio. §. qui alium. ff. de pro. Als da den Vnderthanen was gestolen/ oder sie für ihre Personen allein geschmecht/ in solchem Fall sollen sie es ihnen selber zurechnen / das sie das irig nicht bas verwahrt / oder ire zugefügte Iniuri nicht mit Recht der Notdurfft nach verantwort vnd außgeführt. Oder aber der Herr handelt von wegen der Vnderthanen / vnd gehet ihn/ den Herrn/ wiewol nicht principaliter, aber doch in consequentiam, an / vnd hat desselben Nutz oder Schaden/ Als da ein anderer von des Herrn Vnderthanen Schatzung begert / oder sie an des Herrn Bauw hinderte / oder ihnen / dem Herrn zu Schmach/ ein Iniuri zufügte / in solchem Fall kan der Herr wol ohn ein Mandat von wegen der Vnderthanen handeln / dann der Vnderthanen Sach / auch sein Sach / l. vim facit. ff. de vi & vi arm. & idco ei competit actio de dolo, vel vtile interdictum, Vti possidetis.

Ob der Mann für sein Eheweib / ohn ein Mandat handeln / auch appellieren könne.

Der Mann/ als ein verwandte Person/ vñ ein rechter Verwalter seines Weibs Sachen / der mag vor Gericht von ihrent wegen / ohn ein speciale mandatum / handeln / allein das er de rato cauiet / mag auch von ihrent wegen appellieren/ tex. est in l. Maritus. C. de procur. Bar. Bal. Alex. & DD. ibi. Dann dis haben verwandte Personen Macht / das sie für ihre Freundt zu handeln / doch cum cautione rati. l. Sed & hæ personæ. de procur. l. exigendi. C. eo. la. ibid. num. 3. cum seq. & num. 9. vbi hoc 17. modis limitat.

Wann eines Procurator nicht appelliert.

Wiewol der / so nicht gewist / das ein Brtheil wider ihne ergangen / nach den zehen Tagen gesprochener Brtheil zu appellieren / Doch so der / so abwesende condenniert/ seinen Procuratorem bey den Actis gehabt / der ihn defendiert / vnd derselbig sein Procurator nicht appelliert / so wirdt der Condenniert/ er habe gewist / das das Brtheil wider ihne ergangen oder nicht / zur Appellation nach den 10. Tagen nicht zugelassen/text. in l. i. in fin. ff. quand. appel. sit. in §. biduum. verfi. palam. 2. q. 6. Spec. tit. de appella. §. i. verfi. ceterum, licet possit. Dann der einen hinfälligen Procuratorem gebraucht/ ist nicht entschuldigt / l. si procuratorem. §. si tutores. ff. Mandat. Bal. in addi. ad Specu. d. tit. de appella. Vnd solchs wirt in diesem Fall verstanden / wann der Procurator, so sein Parthey versumpft / zu bezahlen. Wann sie aber nicht zu bezahlen / so wirdt die condenniert versumpft Parthey / nach verscheinung der zehen Tag / per restitutionem gehört / allein / das die Parthey von Zeyt der Wissenheit in zehen Tagen selber appellier / glos. not. in l. i. ff. quand. appel. Guido Pap. Decil. 436. in quaest. 79.

Der Erste Theil/

Daß vor ein Notario möge appelliert werden.

In Appellation mag vor ein Notario interponiert werden/ wo der Richter/ von welchem appelliert/ nicht vorhanden/ Auth. quæ supplicatio. C. de prec. imper. offer. Lanf. in sua practica.

Ob die gethane Appellation dem Richter vnd dem Gegentheil zu insinuiern.

Der Appellant so bald er kan/ soll er dem Richter vnd seinem Gegentheil die Appellation zu wissen machen/ wie er appelliert/ vnd daß er Willens dieselbig zu prosequiern/ Spe. tit. de appella. lib. 4. §. 2. verf. illud quoq; idem repetit Alciat. in sua practi. vbi ponit conditiones obseruandas in appella. fol. 211. Spec. in tit. de appella. §. qualiter. verf. cautus etiam.

Wann der Appellant die Verhinderung/ vnd wie er sie zu beweisen.

Wann einem für geworffen/ daß er in gefeseter Zeyt der Recht/ sein Appellation nicht prosequiert/ vnd er beweisen wil/ daß er verhindert/ das mag er thun für der Kriegsbesetzung/ in der Appellation Sach/ Spe. tit. de appella. §. nunc breuiter. in 4. col. verf. hoc etiam not. Wie aber die Hinderung zu beweisen/ ist zu sehen/ Abb. in c. ex ratione. de appella. in 4. quæst.

Ob vnd wann nach gethaner Appellation/ der Richter fortfahren könne.

Der Appellation Wirklichkeit ist/ daß so lang dieselbig hanget/ nichts für zu nehmen/ sonder alles in dem Standt zu lassen/ wie es zu zeiten gethaner Appellation gewesen/ l. vnic. ff. nil. noua. appella. interposi. l. 3. C. de appella. c. bonæ. c. secundo requiris. ext. de appella. Wie aber die attentata vnd neuerung zu reuociern/ ist die Practi. Bal. zusehen/ fol. 113. num. 69. Spe. tit. de appella. §. nouissime. 2. & 3. col. Fer. in sua Practi. fol. 84. Doch seind etliche Fäll/ in welchen die Inno-uatio/ nach der Appellation beschehen mag/ welche da seht der Spe. in d. §. nouissime. in prin. & Bal. in prædicta practica sua. fol. 113.

Der Richter/ an welchen appelliert/ wann er die Sach widerumb an den vorigen Richter zuweisen.

Der Richter/ an welchen appelliert/ der soll in der Sachen erkennen/ dieselbig durch sein Urtheil entscheiden/ vnd nicht wider für den vorigen Richter weisen/ l. eos. in prin. C. de appellat. Die Ursach ist/ dann in Appellation Sachen/ der Appellant sich der Unbilligkeit des Urtheils beklaget/ l. 1. in prin. ff. de appella. l. præfecti. ff. de minorib. Der Richter aber von welchem appelliert/ der wirdt dafür gehalten/ daß er geneigt/ sein Urtheil zu defendiern vnd zu vertheidigen/ vnd solchs wirdt mit allein von Endurtheiln/ sonder Beyurtheiln appelliert gehalten/ So aber der Appellant von einer Beyurtheil verlustigt/ vnd wider ihn erkandt/ so mag die erkandtnuß der Hauptsachen wol wider für den vorigen Richter gewiesen werden/ c. vt debitus. de appella. cap. 1. c. non solum. co. tit. lib. 6. So aber für den Appellant gesprochen/

gesprochen / so wirdt die ganze Sach für den Richter / an welchen appelliert / deuoluert / vnd ist der Appellant nicht widerumb für den vorigen Richter zu weisen / vnd solchs vermög Geistlicher vnd Weltlicher Rechte / c. cordi. de appella, lib. 6. Bar. in l. 3. in fin. ff. de appella. recipi.

Appellatio von Beschwerung.

Es begibt sich offtmals / daß ein Richter der Parthey in dem Gerichte dräuwet / oder ihr etwas beschwerlichs aufleget / ob nun die Parthey das gewarten solle / oder davon sich beruffen möge / der text. in c. vt debitus. & in l. ante sententia tempus. C. de appella. saget / daß vor dem Vrtheil / vnd also ehe einen ein Vrtheil beschwert / nit möge appelliert werden / Dann es mag niemandt von dem Richter durch den Weg der Appellation weichen / er sey dann im Gerichte beschwert / Darumb kan niemandts von einer Drawe / vnd also von zukünfftiger Beschwerung / die auß der Drawe stießen möge / appelliern / secundum Inno. per tex. in c. vt debitus.

Appellatio von Dräuwen vnd Gebott des Rechts.

Wein Richter dem Partey etwas gebotten hat / das er thun oder geben solle / vnd in dem er das nicht gethan / so gebeut er ihm darauff / so er es nicht thue / wolle er ihn straffen / oder in die Acht oder Bann thun. In diesem Fall / weil das Gebott eine Vollendunge oder Execution der Dräwung ist / so mag einer von dieser Dräuwe wol appelliern / vt in l. i. cum l. seq. & ibi Bald. Sali. & Paul. de Cast. C. comminationes epistolas. c. cum cessante. c. inter cetera. & ibi glof. fin. & c. pastoralis. ibi Inno. ext. de appella.

Vnd von Dräuwen / die keine Macht eines Vrtheils haben / vnd auch von den Gebotten / die ein Richter ohn erkändnuß einem aufleget / mag einer auch nach verstrichen der zehen Tagen appelliern / dann diese Dräwung vnd Gebott gehn in keine Krafft / dann sie die Macht vnd Wirkung der Vrtheil nicht haben / wie sonst in den Vrtheiln geschieht / secundum Imol. in c. cum cessante. de appella. & ibi per Inno.

Cammergerichts Obseruat.

So viel die Appellation Sachen belangt / soll der Richter in erkennung der Proceß / als Inhibition / compulsoriales, auff zwey Ding fürnemlichen sehen / erstlichen auff die formalia, darnach auff die Materialia appellationum. Die formalia stehen in dem / ob zu rechter zeit / innerhalb der 10. Tagen / ob von einer Interlocutori in Schrifften / mit vermeldeten grauaminibus appelliert. Item / ob die Solennitet / so eins jeden Orts Statut erheißt / gehalten. Item / ob es mera interlocutoria, oder die vim definitiua, vñ so es simplex interlocutoria, ob davon habe mögen appelliert werden / Dañ so sie appellabilis, wirdt die Citation erlandt / aber die Inhibitio nit / Vnd so ein Interlocutori Krafft einer Endvrtheil / ist nicht allein ein Citation vnd compulsoriales, sonder auch ein Inhibition zu erkennen. Es ist auch der formalia halber zu mercken / ob die Appellatio gradatim beschehen / dann an den Obern Richter / mit vnterlassung des Mitteln / nicht mag appelliert werden / l. Imperatores. ff. de appellatio. Ordin. part. 2. tit. 29. §. 1. Im Fall aber der Mittel Richter einem das Recht versagte / oder sonst auß sonderm Ursachen verdächtig / oder er für sich selber die Sach gutwillig an den Obern Richter weisen thete / In solchen Fällen / wirdt mit vnterlassung des mittlern

Der Erste Theil/

mittlern Richters / die Sach am Cammergericht angenommen / Es ist auch darauff
zusehen / ob das Appellation Instrument Papier oder auß Bergament / dann cinem
Papierinen wirt nicht Glauben geben / Dann Maximiliani primi Constitutio, An-
no 1512. wil / das solche Instrumenta sollen auff Bergament geschrieben werden / es
were dann ein anderer Gebrauch / dann man am Cammergericht auff den Brauch
gehet / dieweil sie dem gemeinen Rechten gemäß / Spe. tit. de Instru. edi. §. restat. num.
38. & §. Instrumentum. num. 21. eod. tit. Panor. in c. cum dilecto. nu. 9. de confir-
ma. vtil. vel inutil. So ist der formalia halber / zu bedencken / ob die Appellation zu
rechter Zejt möge introduciert werden / Dann so der Appellant in außbringung der
Proceß seumig / also / das der Citiert in angefester Zejt nicht mehr zuerscheinen / noch
die Citation zu gebührllicher Zejt mag reproduciert werden / so erkendte der Appella-
tion Richter nichts / Dan die Recht den Wachenden geschriben / vnd ist gleich ob ein
Ding nicht beschech / oder nicht recht beschech / Im zweiffel aber wann noch so viel Zejt
vbrig / das vermutlichen / die executio vnd reproductio beschehen möcht / so erkendte
der Richter auff der Partheyen Gefahr die Proceß / vnd also wirt es am Cammer-
gericht gehalten.

So viel die Materialia appellationum belangt / ist fürnemlich darauff zu sehen /
ob die Summ der Ordnung / oder dem priuilegio gemäß sey / dann so die Sach / die
Summ der Ordnung oder priuilegij nicht erreicht / so wirt die Appellation nicht an-
genommen. Was aber die Hauptsach / die Merita belangt / die werden vor der Krieges-
befestigung nit disputiert / noch / so viel die erkennung oder auffnehmung der Appella-
tion / bedacht / Dann ob ein Appellation mutwillig oder billich beschehen / solchs
gehet vnd trifft die Hauptsach / die merita an.

**Ob von ein Fürsten oder Graffen des Reichs / der jemandts
außerhalb Rechtens beschwert / an das Cam-
mergericht appelliert werde.**

Nobgesetzter Frag ist zu vnterscheiden / ob der Fürst den Appellanten / als der
ordentlich Richter / beschwert solchs Orts / vnd das auff der andern Parthey
anhalten / oder ob der Fürst den Appellanten / als ein Parthey beschwert / als da
der Fürst mit jme selber ein Streit. Im ersten Fall / gehört die Appellation ohn Mit-
tel an das Cammergericht / dieweil der Fürst / als die Oberkeit / oder der Ordinarius
des Orts / sein Ampt versehen / vnd dann sonderlich / vermög der Geistlichen Recht /
zugelassen / von einer Beschwerden / außershalb Gericht oder Rechtens zugefügt / zu
appelliern / c. concertationi. de appella. in 6. d. c. bonæ memoriæ. vbi DD. Welche
Appellation doch wie die / so Gerichtlichen beschicht / innerhalb zehen Tagen besche-
hen soll / text. in Cle. ficut. de appella. Im andern gefestten Fall / gehört die Appella-
tion nicht an das Cammergericht / sonder der / so beschwert / mag den Fürsten in erster
Instanz / vor seinem Richter fürnemen / das ist / vermög der Aufsträg. Es ist auch zu
mercken / da also außershalb Rechtens appelliert / das kein Inhibition zu erkennen /
dann dieweil es allein ein prouocatio ad causam, helt sie verlauffnes nicht auff / son-
der sibet allein auff das künfftig / damit wider die gebühr der Appellant nicht molest
fiert werde / Panor. in d. c. cum dilecti. nu. 4. de maio. & obedi. An welchem Ort

dann zu sehen / wie die Attentata nach der Appellation / so außershalb Ge-
richts oder Rechtens beschicht / zu widerrufen / vnd
also helt es das Cammergericht.

Von den Keyserlichen Commissarijs an das Cammergericht zu appelliern.

Est unzweifflich/ daß von der Keyserlichen Commissariorum Urtheil/ vermög der Ordnung/ das ist/ vermög der Freyheit erster Instanz der Auftråg/ ohn mittel an das Cammergericht zu appelliern/ wie dann solchs die Ordnung vermag/ part. 2. tit. 6. Ob aber solchs auch von denen Keyserlichen Commissarijs zu verstehn/ welche auff Anhalten der Partheyen/ per delegationem geben/ Vnd ist dahin geschlossen/ daß von jnen nicht ad Cameram zu appelliern/ dann dieweil solcher Fall in der Ordnung nicht begriffen/ bleibt es bey den gemeinen Rechten/ l. si cum decem. in prin. ff. solut. matri. l. quicquid astringenda. ff. de verb. oblig. Bar. in l. omnes populi. num. 66. ff. de iust. & iure. Derhalben gehört in solchem Fall die Appellation für die Keyf. Maie. als den delegantem. text. in l. Papinianus. §. hæc si appellatio. C. de appella. Sali. num. 4. l. vnica. C. qui pro sua Iurisdictione. glos. ibid. Doch seynde etliche der Meinung gewesen/ daß in solchem Fall Proceß zu erkennen/ dieweil das Cammergericht mit der Keyf. Maie. concurrentem Iurisdictionem/ vnd also die præuention statt/ per tex. in l. cum plures. de offi. deleg. l. si quis postea. ff. de iudi. vtrobiq; DD. Also seynde auch zwischen etlichen Partheyen Proceß erkannt/ dann da gleich an die Keyf. Maie. appelliert/ vnd die Appellation an denselben Hof angenommen/ pflegt doch gemeinlich die Keyf. Maie. die Appellation mit den Actis/ von den Commissarijs ergangen/ an das Cammergericht zuüberschicken/ vnd solchs zuvor gesetzter Ursach halb/ quod concurrens Iurisdictione Cæsaris & Camera.

Das die Appellationes/ so die Summ der Ordnung/ oder der Freyheiten nicht erlauffen/ am Cammergericht nicht angenommen werden.

Am Cammergericht werden die Appellationes nicht angenommen/ wann die Sach vnder 50. Gulden/ dann solchs die Ordnung vermag/ tit. 28. §. 4. part. 2. Welche Summa nacher auff dem Spenerischen Reichstag/ Anno 70. fol. 19. auff 150. Gulden erstreckt/ Gleichs wirt gehalten in Freyheiten/ so die Ständt haben/ daß bey gewisser Summa nicht zu appelliern/ dann die Appellation nicht angenommen wirdt/ wann die Summ dem Priuilegio nicht gemäß/ d. tit. 28. in fin. Derwegen der Appellant in seiner Duplication allwegen außdrückentlich solchs zu melden/ nemlich/ daß die Summ der Ordnung/ oder dem Priuilegio gemäß/ Im fall aber/ daß die Exception der Summ nicht fürbracht/ sondern der Krieg befestigt/ mag doch noch solche Exception vnd Eynred fürgewandt werden/ sonderlich dieweil solche Nullitet die Iurisdiction belangt/ welche der Richter/ wann gleich die Partheyen schweige/ Ampts halber zubedencken/ dann die Nullitet der Iurisdiction jeder Zeit/ auch nach dreym gleichen gesprochenen Urtheiln/ mag an gezogen werden/ l. i. §. hæc autem verba. ff. quod quisque Iur. l. i. C. de peda. Iudicib. c. vt se Clerici. de Iudi. glos. in Cle. i. de sequestran. poss. Deci. Conf. 520. num. 12. & Conf. 681. num. 24. Alex. Consi. 77. nu. ii. vol. 2. In dieser Summ aber/ die Ordnung oder die Freyheiten belangend/ wirdt zu Förderung der Iurisdiction, nicht darauff gesehen was erkannt/ oder was man schuldig/ sondern wie viel in der Klag begert/ l. cum quædam puella. ff. de Iurif. om. iudi. Bal. in l. si per illum. in fin. ff. ne quis eum. qui in Ius voca. Es können aber vnder verschiedene Summen zusammen geschlagen/ außständige Zins vnd Gülden/

Der Erste Theil/

in ein Summ/ die Jurisdiction zu fundiern/ zogen werden/ l. si cum eodem. ff. de iuril. om. iudi. Doch wirdt in etlichen Fällen/ in annemmung der Appellationen/ mit auff die Summ gesehen/ als sonderlich in Iniuri klagen/ ob gleich auff ein Widerruff/ oder ad satisfactionem, oder Estimierung klagt/ dann des Menschen Ehr alles Gut ubers triff/ ist nicht anzuschlagen/ l. ex hac lege. ff. si quadru. pauper fec. dica. Zum andern hat solche Regel nicht statt/ da vmb herrliche Gülden/ Zehenden/ Dienstarbeiten/ Jurisdictionen, vnd andern dergleichen vnbegreiflichen Gerechtigkeiten/ gestritten oder gerechttet wirdt/ Doch ist solchs auff dem Reichstag zu Speyr etlicher massen limitiert/ auff ein gewisse Summ gestellt. Zum dritten/ wirdt auff die Summ der Ordnung nit gesehen/ wann der Beklagt ohn mittel sein Richter in erster Instanz am Cassiergericht/ Wann aber zweifflich/ ob die Summ der Ordnung/ oder dem Priuilegio gemäß/ so wirdt am Cammergericht dem Appellanten der Eydt auffgelegt/ das er schwer/ Er lieber so viel vnd so viel wolte manglen/ dann von seiner gethanen Appellation stehn/iuxta nota. glos. in l. si per alium. §. fin. in verbo, hoc iudicium. ff. ne quis eum, qui in ius vocat. Bal. ibid. in fin.

Wann die Solennitet der Appellation vnderlassen/ ob die Appellation dennoch zu erhalten.

In vielen des Reichs Städten/ werden außsondern Freyheiten oder Statuto die appellationes anderst nicht dann mit sonderer Solennitet zugelassen/ nemlich/ das die Appellanten ein Summa Belts hinderlegen/ vnd dann das sie schweren/ das die Appellation nicht mutwillig beschehen/ Im fall nun jemandts solche Solennitet nicht gehalten/ sonsten aber die Appellation/ wie recht/ auch zu rechter Zeit beschehen/ ob darumb die Appellation gefallen/ vnd für vnkräftig zu halten vnd hat gleichwol Anfangs das ein Schein/ das die Appellation gefallen/ dann ein gemeine Regel/ So die Form des Befehl oder Statuts nicht gehalten/ das ein ding nicht kräftig/ c. quia propter. de electi. text. in l. cum hi. §. si Prator. ff. de transact. l. Iulianus. §. sed etsi quis. ff. ad exhiben. Doch solchs vnangesehen/ ist das Widerspiel am Cammergericht gehalten/ dann allda die appellationes für kräftig gehalten vnd angenommen werden/ ob gleich ein Priuilegio oder Statuto eins Orts nicht genug geschehen/ dann es genug/ das der Appellant sich erbieth/ solchs am Cammergericht zu thun/ wie dann solche Solennitet/ so vnderlassen/ in Camera geleist vnd restituirt werden mag/ dann je solche Solennitet oder qualitas, nicht de substantia, noch ein wesentlich Stück der Appellation/ dieweil sie nach gethaner Appellation noch kan geleist werden/ Gilt derwegen die Appellation/ aber der Appellant hat sich derselben nicht zu gebrauchen/ er thue dann zuvor dem Statuto oder Priuilegio ein genügen/ DD. in c. cum consuetudinis. de consuet. Bar. in l. si ita quis. §. ea lege. num. 6. ff. de verbo. oblig. Felin. in c. i. nu. i. in fin. de testib.

Des Herrn Appellation/ ob sie den Vnderthanen zu gut komme.

In dem Herrn Vnderthanen seynde vor dem Notweilichen Gericht beklagt/ oder fürgenommen/ der Herr hat seine Vnderthanen/ vermög seiner habenden Freyheit/ abgeheischen/ Der Richter aber/ vnangesehen der anzogenen insinuierten Freyheit/ hat sich für den ordentlichen Competentem erkannt/ Der Herr allein/ ohn die Vnderthanen/ hat ad Cameram appelliert/ Citation vnd Inhibition erlanget/ aber der Richter von welchem appellieret/ vnangesehen/ der Inhibition/ ist in der Hauptsachen in contumaciam, wider die Vnderthanen fortges

fortgeschritten/ darinn erkannt/ darauff begeret der Herr/ so appelliert/ von wegen auf-
 gangner Inhibition, sie in die Peen oder Straff zu condemnieren / die Richter wenden
 für/ es sey nicht appelliert durch die Vnderthanen/ sondern allein durch den Herrn/ vñ
 derwegen das Vrtheil / so viel die Vnderthanen betricffe / in rem iudicatam, in jhr
 Wirckligkeit ergangen / vnd derwegen nicht vnbillich in contumaciam weiters fort-
 geschritten/ Ist darauff die Frag/ Ob des Herrn Appellation den Vnderthanen zu gut
 komme/ als das die attentata, was vber die Appellation fürgenommen/ von Reches-
 wegen nichtig / vnd derwegen vor allem zu widerrufen? vnd ist beschlossen / das sie zu
 reuociern/ Dañ ob wol die Freyheit principaliter, fürnemlich dem Herrn geben / triffte
 sie doch secundariò der Vnderthanen Nutz vnd fauor an/ damit sie nicht für frembde
 Gerichte geheischen/ in vnbillichen Kosten geführt/ Ja auch es dafür gehalten wirdt/
 das der Herr die ganze Sach/ auch der Vnderthanen auff sich genommen/ welches
 der Herr thun kan / wann die Sach principaliter jhn angehet / die Freyheit jhme zu
 Gnaden geben/ per text. in l. sæpe. de re iudi. DD. in c. cum super. eo. tit. l. principa-
 liorem. C. de liber. exhib. cum l. Titia. ff. solut. matri. Ist also der Sentenz/ der
 Competenz halber/ nicht wider die Vnderthanen/ sondern mehr wider den Herrn sel-
 ber ergangen/ welcher seines Interesse halber principaliter sich eyn gelassen/ die Vn-
 derthanen abgeheischen/ Derwegen billichen/ dieweil die Appellation mit dem Herrn
 gewährt/ das Vrtheil der Competenz halber nicht in Kräftten kommen können / son-
 derlich/ wañ das Vrtheil wider die Vnderthanen vnd den Herrn/ als ein Mitconsor-
 ten/ ergangen were/ dañ so er ein Mitconsort/ ist es kein zweiffel/ das eines Appellation
 allen nüz/ die gleich nicht appelliert/ sonderlich wañ es ein gemeine Sach/ vnd alle ein
 Defension vnd gleich Recht fürzuwenden/ toto tit. C. si vnus ex plurib. appel. & tex.
 sing. in l. si qui separatim. S. fin. de appella. Ist derhalben in diesem obgesetzten Fall
 erkannt/ das vnbillichen / vnrechtmässig attentiert/ vñ das dieselben vor allem zu reuo-
 ciern. Es ist auch dem Vndern Richter befohlen worden / so lang die Appellation am
 Cammergerichte währet/ nichts wider die Vnderthanen weiters fürzunehmen / vnd
 solchs bey Straff der Inhibition/ dem Mandat eynverleibt.

Wann die grauamina appellationis zu zulassen.

Wiewol das Remedium appellationis sehr heilsam vnd nüz/ auch gleich einer
 Defension/ die niemandts abzuschlagen/ text. in l. i. ff. de appella. Vnd der
 wegen geordnet/ das das/ so noch nicht fürbracht oder bewiesen/ noch fürzu-
 bringen vnd zu beweisen/ l. per hanc. C. de tempor. appella. l. eos. S. si quid autem.
 C. de appella. So müßbrauchen doch die Appellanten sich offtermaln solcher Guts-
 thaten/ damit den Gegentheil mit grossen Kosten vmbzutreiben vnd auffzuhalten / S.
 i. Auth. de ijs. qui ingred. ad appella. Vnd das thun gemeinlich die/ so in Posses vnd
 Besiz eins streittigen Guts/ dieweil sie wol wissen / das die fatalia am Cammergericht/
 in ein oder zweyen Jahren nicht circumscribiert/ wie sonst die Rechte sezen/ l. fin. S. il-
 lud etiam. C. de tempor. appella. Derwegen ist es für die Parthey/ so ein gute Sach/
 ein nüzlich Cautel/ das sie in erster Instanz vnd erstem Richter die Sach ordentlich
 fürbringen / vnd nichts zur Notturfft oder der Beweisung dienlich vnderlassen/ wel-
 ches/ so es beschicht/ vñ der Gegentheil von dem Vrtheil/ so für den Kläger ergangen/
 appelliert/ vnd darnach in grauaminibus vor dem Richter/ an welchen appelliert/ als
 les wider erholt/ vnd articuliert fürbringt/ so ist es rahsam vnd nüz/ das der Appella-
 gleich nach der Kriegsbefestigung/ ohn ein Eynred/ ob die Grauamina zu zulassen
 oder nicht/ per generalia darauff beschliesse/ sich auff die Acta ziehe / Dann der Rich-
 ter nach Erfindung der Sachen/ alsdann die Grauamina wider zur Antwort oder
 zu der

Der Erste Theil/

zu der Beweifung zu zu lassen/ sondern von Amptswegen die Sach für beschloffen anzunehmen/ vnd darauff was recht ist zu erkennen/ wie es dann täglichen also am Cammergericht gehalten wirdt/ per text. in l. amplioem. §. in refutatorijs. C. de appellat. ordi. part. 3. tit. 33. §. penul. Dann das mittel der Appellation nicht zu hülf der Bosheit/ sondern zu Schuz der Unschuldigen erfunden / text. nota. in c. cum speciali. §. porrò. de appella. text. in c. ad nostra. vbi Glof. in verbo, in sua. eo. tit. l. praefecti praetorio. ff. de minorib. So ist auch das / so zuvor articuliert oder gefragt/ nicht wider zu articulieren vnd zu fragen.

Der Appellation Richter/ so er ein Interlocutori bestetigt oder reformiert/ ob er die Hauptsach für den ersten Richter widerumb zu weisen.

Wann von ein Bescheidt oder Beyorthail appelliert/ vnd der Appellation Richter erkennt/ daß wol geappelliert/ vbel geurtheilt/ so kömpt vnd bleibt die ganze Sach bey dem Appellation Richter/ vñ wirdt nicht remittiert/ sondern hat er selber hernach in der Hauptsachen zu erkennen/ text. in c. vt debitus. in fin. de appella. glof. ibid. Bart. in l. eos. nu. 10. C. de appella. Die Ursach ist diese/ dann der ein mal die Parthey beschwert/ für denselbigen Richter ist die Sach nicht wider zu weisen/ dieweil zu vermuten/ er in künfftig weiters die Parthey beschweren würde/ per text. in d. l. eos. Bal. ibidem. So aber der Richter erkennt/ daß wol geurtheilt/ vbel appelliert/ alsdann wirdt die Sach wider für den Richter/ von welchem appelliert/ geurtheilt/ vnd soll der Appellant in Kosten verdampft werden/ d. c. vt debitus. Es ist aber in dem andern Fall zweifflich/ ob der Richter eben schuldig/ die Sach zu dem vorigen Richter zu weisen/ vnd ob er mit klaren außstrücklichen Worten die Sachen zu remittieren/ Vñ ist hierinn zu vndercheiden/ ob der erst Richter/ von welchem appelliert/ die Appellation zugelassen/ an detulerit, an verò non. Im ersten Fall/ dieweil er sie zugelassen/ hat er alles Gewalts vnd Iurisdiction sich begeben/ also/ daß die ganze Sach an den Appellation Richter deuoluiert / c. cum appellationibus. de appella. in 6. mag also der Appellation Richter in solchem Fall/ so er wil/ die Sach von sich weisen/ ist aber nicht schuldig/ Vnd so er sie wil remittieren/ muß es außstrücklich beschehen/ dieweil/ wie gemeldt/ der vorig Richter sich seiner Iurisdiction begeben. Im andern Fall aber/ wann der Appellation nicht deferiert/ ist es einer außstrücklichen Remission nicht von nöthen/ dann eben durch das/ daß der Appellation Richter erkennt/ daß vbel appelliert/ wol geurtheilt/ wirdt die Erkändnuß zu dem vorigen Richter gewiesen/ per text. in d. l. eos. in prin. Am Cammergericht aber beschehen die Beweifungen allweg mit außgetrückten Worten/ Nemlichen/ wann das vorig Urtheil/ davon appelliert/ bestetigt/ vnd die Appellation nicht zugelassen/ noch derselben deferiert/ so gehet das Urtheil also: Wir erkennen/ daß wol geurtheilt/ vbel appelliert/ vñ daß solche Sach an Richter voriger Instans zu remittieren vñ zu weisen sey / als wir sie auch hiemit remittieren vnd weisen/ mit erstattung des Kostens/ per d. c. vt debitus. Afflic. decil. 42. num. 2. Da aber das vorig Urtheil retractiert/ so wirdt erkannt/ daß vbel geurtheilt/ vnd wol appelliert/ vnd wollen die Partheyen einander Spruch vnd Forderung nicht erlassen/ daß solchs an diesem Keyserlichen Cammergericht gehört werden/ vnd ferrner darauff ergehn soll/ was recht ist/ vnd in diesem Fall werden die Gerichtskosten gemeinlich compensiert vnd verglichen.

Wann

Wann die Appellation gefallen/ ob die Nullitas noch fürzuwenden.

Wann die Summ/ davon appelliert/ dem Privilegio de non appellando nicht gemäß/ so werden die Appellationes am Cammergericht auß mangel der Jurisdiction nicht angenommen / Wirdt derwegen gefragt / wann ein Parthey die Appellation vnd derselben Gutthat wil fallen lassen / vnnnd principaliter nullitatem fürwenden/ ob ein Citation von wegen der Nullitet allein zu erkennen/ vnd ist am Cammergerichte dahin geschlossen / daß in solchem Fall ein Citation der Nullitet halber/ dieselbig principaliter außzuführen/ ohn ein Inhibition zu erkennen/ Dann die Appellatio vnd Nullitas von einander gesondert vnd vnderchieden/ haben sondere Hülf der Rechten / derhalben wann das ein benommen/ ist das ander noch vberig / text. in c. inter ceteras. ext. de re iudicata. Canonistæ ibidem. l. Diuus. ff. de testamento militis. l. si vnus. §. ante omnia. ff. de seruitutibus vrbanoꝝ prædiorum. Dann die Gelehrten alle dahin schliessen / daß gleich die Appellation gefallen vnnnd deseriert / daß dannoch die Nullitas were/ so auch eins Keyfers rescriptum remota appellatione außgangen/ daß doch die Nullitet nicht benommen / d. cap. inter ceteras. DD. in c. pastoralis. de appellati. Ob aber durch ein Statut oder Privilegium die Nullitas auch möge auffgehoben werden / halten die Gelehrten / daß sie möge auffgehoben werden / doch seyndt etliche Fall/ darinn sie nicht zu benennen/ welche erzehlt Franc. in c. dilecto. num. 125. de appellacionib.

So die Appellation desert/ ob der Richter weiters der Hauptsachen vnd Kostens halber zu erkennen.

So die Appellation desert/ so kan der Appellation Richter auch mit der Partheyen Bewilligen in der Hauptsachen weiters nicht erkennen / dann dis falls von Rechts wegen die Sach wider an vorigen Richter kömpt/ text. in Clementin. si appellationem. de appellacionibus. Canonistæ communiter ibidem. l. per hanc. C. de tempor. appella. Auth. hodie. C. de appella. Derwegen der Appellation Richter/ dieweil er kein Jurisdiction mehr/ für sich selber vnd Ampts halber/ obs die Parthey gleich nicht begert/ der Desertion halber zu erkennen/ Cle. si appellationem. de appellacionibus. l. 2. §. fin. C. de temporibus appellacionum. Doch wirdt diese Regel limitiert/ vnd also verstanden/ daß ein Brtheil/ davon appelliert/ zu confirmiern/ dann so auß den Actis zu nemmen/ daß der Appellant ein böse Sach/ vnd der ander die Desertion nicht anzogen/ in solchem Fall mag der Richter/ ohn bedacht der Desertion/ wann er wil/ in der Hauptsachen erkennen/ vnnnd das vorig Brtheil bestettigen/ Rota decis. 14. de appellacionib. in nouis. Dann nach dem das vorig Brtheil/ von wegen der Desertion/ in rem iudicaram kommen/ so thut der Appellation Richter nicht vnrecht / so er denselben confirmiert / der für sich selber von Zeit der Desertion confirmiert / Es ist auch dem Appellaten solchs nutz / von wegen des beneficij restitutionis. Dann der Appellant nach der Desertion des Richters Ampt anruffen / vnd auß rechtmässigen Ursachen vnnnd Verhindernüssen / die Restitution wider die verlauffene Fatalia bitten / vnnnd also die Execution des ergangenen Brtheils hindern / vnnnd auffhalten kan/

Der Erste Theil/

dann ob gleichwol die Appellation desert/ vnd die Iurisdiction darauff alsbalde für den Richter/ von welchem appelliert/ kömpt/ so ist doch des Appellation Richters Ampt/ so viel die Restitution belangt/ noch vberig/ daß er / ob der Fatalien halber die Parthey zu restituieren/ zu erkennen/ l. quod si min. §. restitutio. ff. de mi. Bar. in l. 2. C. vt intr. cert. temp. Also wirdts am Cammergericht gehalten/ vnd ist solchs alles zu wissen vñ zu mercken fast nüt. Zum andern/ hat obgesetzte Regel/ daß der Appellation Richter nach der Desertion weiters nit zu erkennen nicht statt/ daß er vber die Desertion vñ der Expens halb zu erkennen. Dann sein Gewalt vñnd Iurisdiction dahin sich erstreckt/ daß er zusprechen vnd zu erkennen / ob die Sach für in gehör / ob die Appellation desert. Item/ der Expens halber/ DD. in Cle. si appellationem, de appella. ibi Zabar. nu. 5. Fran. in c. reprehensibilis. & c. ex ratione. Vnd solche Expens werden geacht vnd bedacht von Zeyt an da appelliert / dann von demselbigen Tag an der Appellant anfahet/ den Proceß anffzuhalten vnd zu hindern/ derwegen er nach der Desertion der Appellation/ in allwegen in Kosten zu verdammen / c. 1. de appel. in 6. c. ex parte. Cl. 2. de rescri. Dann ein Desertor der Appellation wirdt im nicht erscheinen für ungehorsam gehalten/ vnd aber der Ungehorsam allwegen in die Expens zu condemnieren/ l. properandum. C. de iudi. Welche Verdammung in die Expens zu Zeyten von dem Richter / von welchem appelliert / beschicht/ als in diesem Fall/ da der Appellant die gethane Appellation nicht prosequiert / text. in c. 1. de appella. in 6. Glos. ibid. in verbo, condemnandus. So aber die Appellation vor dem Appellation Richter eyngeführt/ beschicht auch von demselbigen die Verdammung der Expens/ Im fall aber der Richter in Erkennung/ daß die Appellation desert / der Expens nicht gedacht / ob hernach auff anhalten der Parthey solche Condemnation beschehen mög oder soll/ dann des Richters Ampt nach gesprochnem Vrtheil auch/ so viel die Expens belangt/ auffhört / l. terminato. C. de fructib. & litis expens. cum similib. Es ist aber das Widerspiel wahr / so viel die Expens belangt / dann dieselben auch ein Zeyt nach gesprochnem Vrtheil mögen begert werden / dieweil solchs nicht durch Anruffung des Richterlichen Ampts/ sondern Iure actionis beschicht / glos. sing. in l. 3. §. si rem. ff. delega. 3. Ob aber/ so die Appellation desert / der Appellation Richter den Appellanten in die Straff des mutwilligen Klagens condemnieren künde / wirdt dafür gehalten / dieweil er kein Iurisdiction, daß er auch von den meritis nicht zu erkennen / dann das Vrtheil/ davon appelliert/ in Kräftten ergangen/ c. perfonas. de appella. d. c. reprehensibilis. cum similib.

Ein Vrtheil der Desertion halb/ was es für ein Vrtheil.

Es ist ein Zweifel/ ob ein Vrtheil/ daß die Appellation desert oder nicht ergangen/ für ein Endt oder Beyvrtheil zu halten/ Es schliessen aber die Gelehrten/ wie auch die am Cammergericht/ dahin/ daß ein solch Vrtheil alsdann für ein Beyvrtheil zu halten/ wann die Appellation von ein Beyvrtheil beschehen/ vnd daß dieselb desert dar auff erkannt/ dann die Erkändnuß der Hauptsachen noch bevorstehet/ so dann auß solcher Desertion darinn die Sach nicht geendet/ wirt der Sententz der Desertion halber billich für ein Interlocutori gehalten/ Herwiderumb wirdt es für ein Diffinitiu gehalten/ wann die Appellation/ als von einer Diffinitiu beschehen / für desert erkannt / dann in solchem das Vrtheil der Desertion halb die Hauptsachen entscheidet/ dieweil weiters nichts vberig/ dann daß das Vrtheil/ davon appelliert/ vollstreckt werde / text. in l. si Praeses. C. quomodo & quando iud. Glos. sing. ibd. in verbo, adiutore. DD. communiter in d. l. si Praeses. Bal. in l. 2. C. de Episcop.

Episcop. audi. nume. 20. Philip. Francif. in c. è ratione. num. 80. cum sequen. de appellat.

Von den fatalibus, zu anbringung introducens
dæ appellationis.

Die Zeyt zu Introducierung der Appellation / ist in Bey vnd Endurtheiln præcisè, streng zuhalten / dann so dieselbig Zeyt fürüber / so wirdt die Appellation eben so wol desert / als da in zehen Tagen nicht were appelliert worden / text. in cap. sæpe. de appella. Philip. Franc. ibi. num. 15. cap. cum sit Romana. vbi glos. & cap. personas. eod. tit.

Solche fatalia aber / die Appellation anhängig zu machen / fahen an zulauffen / nicht von dem Tag der außgesprochenen Breithil / sonder von Zeyt an / da die Appellation beschehen / Authen. ei qui. C. de appella. Doct. ibidem text. in Clemen. sicut. ext. eo. cap. quamuis. cap. concertationi. eod. in 6. Vnd solche fatalia seind zweyerley / der Recht vnd des Menschen / Legis, wann das Gesetz oder Statut / des Menschen / wann der Richter / von welchem appelliert / ein gewisse Zeyt die Appellation zu prosequiern ansetzt / die beyde seind gleicher Wirkung / Die aber / so die Recht geben / die kan der Richter / von welchem appelliert / kürzen / aber nicht erstrecken / text. in cap. adhæc. de appellat. Franc. ibid. num. 2. text. in dict. cap. cum sit Romana. vbi glos. in verbo, recifis. Die aber der Richter gibt / die mag er erstrecken / Welches doch also zu verstehn / daß die prorogatio hominis / des Richters / weiter nicht / dann die Recht gesetzt / zu erstrecken / vnd das seind / vermög der Cammergerichts Ordnung / sechs Monat / tit. 30. §. 1. & §. 5. part. 2. Dieser Termin des Cammergerichts / ist terminus Legis oder Iuris, dann das Reich solch Gesetz statuiert. So dann der Richter / von welchem appelliert / nicht ein kürzern Termin gesetzt / welches er thun kan / so ist in solcher Zeyt ein Citation zu erlangen / vnd zu rechter Zeyt / vor Ende / zu reproducieren / wo das nicht beschicht / wirdt die Appellation desert / vnd der Desertion halber von Ampts wegen erkandt / Im fall dann der Termin der sechs Monat / zu anbringung der Appellation / in Feyertagen zu Ende lieffe / also / daß die eynführung der Appellation / von wegen der eynfallenden Feyertagen / vor Ende des Termins nicht beschehen köndte / ob darumb die Appellation desert? darüber ist etwan hefftig gestritten / dann so man gestracks auff die Ordnung gehn wolte / were für die Desertion zu schliessen / dann die Appellation mehr nicht / dann gestracks sechs Monat zur Prosecution der Appellation zuläßt / also / so der letzte Tag verschienen / hat die ander Parthey erlangt Recht / l. eos. C. de appella. l. i. vbi glos. ff. de appella. So ist die Zeyt der Feyertagen kein gnugsame Entschuldigung / vnd derwegen der Appellant ihme selber die Schuld zu geben / daß er so lang verzogen.

Es haben aber des Cammergerichts Beyfiser etwan hierinn den mildern Weg bedacht / Nemlich / daß die Appellation von wegen der eynfallenden Feyertagen / nicht für desert zuhalten / sonder daß in der ersten Audiens / nach den Feyertagen / die Reproduction beschehen mag / dann dem der nicht agirn kan / läufft nach gemeiner Regel die Verjährung nicht / l. i. §. ne autem. C. de anna. præscript. Wiewol aber der Richter / von welchem appelliert / den terminum iuris nicht zu erstrecken / wie oben Anfangs angezeigt / wirdt doch dem Appellation Richter dasselb / auß rechtmässigen erheblichen Ursachen / zugelassen / als von wegen ferne des Wegs / oder so der Weg von wegen größe des Gewässers / oder sonst von wegen des Kriegs / nicht sicher / oder sonst sich ein vnversehener Fall / casus fortuitus, des Botten halber zutrüge / l. præles.

Der Erste Theil/

l. præses. C. de appella. glos. in c. anteriorum. §. ad hoc Sancimus. in verbo, Imperator. 2. q. 5. Phi. Franc. in d. c. ex ratione. num. 27. Vnd diese prorogatio. mag mit der Citation begert werden/ oder nach erhaltener Citation/ allein das solche erstreckung innerhalb der Zeyt der Ordnung/ der sechs Monat/ begert werde/ daß nach solcher Zeyt/ wirt vergebens eins Dings Prorogation begert/ daß nicht ist. Es köndten auch solche fatalia. durch ein Compromiß/ oder der Partheyen bewilligen/ erstreckt werden/ Auth. si tamen. C. de tempor. appel. Cle. quamdiu. de appella. Dann des Cammergerichts Jurisdiction/ mit der Partheyen Consens/ vnd bewilligen/ mag prorogiert werden/ Da aber nicht compromittiert/ noch die Partheyen sich der Prorogation halber verglichen/ sonder die Sach in gültlicher Handlung stünde/ ob dann in währendder Vnderhandlung/ die Zeyt zu introducierung der Appellation laufft/ Es were aber den Partheyen der sicherer Weg zu rathen/ nemlichen/ die Appellation zu gesetzter Zeyt/ in währendder Vnderhandlung zu introducieren/ dann ein anders ist ein Bewilligung/ ein anders ein gültliche Handlung/ dann viel gesagt vnd gehandelt wirt/ so doch zu wirklichem Endt nicht kömmet/ Bald. in l. multum. num. 26. si quis alteri vel sibi. text. in l. si voluntate. C. de rescin. ven. l. eleganter. ff. de condit. indebi.

Von den fatalibus, die Appellation zu prosequirn.

Dem Appellanten wirt/ zu persequierung vnd endung der Appellation Sachen/ nach gemeinen Rechten ein Jar/ vnd auß rechtmässigen Ursachen zwey Jar geben/ es sey iudicialiter oder außserhalb Gericht appelliert/ es sey auch von einer Endurtheil oder einer Diffinitiff appelliert/ Welche Zeyt so sie für über/ vñ die Appellation Sach noch nicht zum Ende gebracht/ ist die Appellation des fert/ vnd ergethet das Urtheil/ davon appelliert/ in Kräfte/ in rem iudicatam. Auth. ei qui. C. de tempor. appella. l. fin. §. illud. C. eo. tit. vtrobique DD. Es seind aber die Gelehrten in fast vngleichem Verstande/ wann die Zeyt/ die Appellation zu prosequirn/ anfahren zulauffen/ Der mehrtheil aber schliessen dahin/ daß sie anfahren zulauffen von der Zeyt an/ da appelliert/ glos. magistralis. in Cle. sicut. in verbo, à die. de appella. So lauffen auch solche fatalia nicht/ so lang ein Compromiß währt/ per text. in Auth. si tamen. C. de tempor. appella. text. in Cle. quamdiu. de appella. Wiewol in währenddem Compromiß/ die ein Parthey die Appellation möchte prosequirn/ dann durch das Compromiß/ des ordenlichen Richters oder delegati Jurisdiction nicht auffgehalten wirt/ wie dann vor dem Appellation Richter/ die exceptio litis pendentia/ nicht für zuwenden/ glos. sing. in d. Clem. quamdiu. in verbo, compromissum. Philip. Fran. in d. c. ex ratione. num. 29. Es ist auch zu mercken/ daß am Cammergericht die fatalia prosequenda appellationis, noch die fatalia erster Instanz der dreyen Jaren/ in Sachen simplicis quarela lauffen/ Also daß der l. proponendum. C. de iudi. am Cammergericht nicht gehalten wirt/ vnd solchs von wegen viele der Sachen/ Allein wirt die Zeyt/ interponenda & introducenda appellationis, das ist/ daß zu rechter Zeyt appelliert/ vnd zu rechter Zeyt die Appellation anhängig gemacht/ in fleißiger achtung gehalten/ text. in Auth. sed & lis. C. de tempor. appella. c. anteriorum. §. ad hoc Sancimus. 2. q. 6. Archi. ibid. num. 8. So dann solche Zeyt/ in prosequierung der Appellation/ vor dem Vndern Richter nicht gehalten/ so wirt die Appellatio am Cammergericht/ als desert nicht angenommen/ sonder wirt für den vorigen Richter vmb Execution remittiert/ Dann am Cammergericht wirt nach den gemeinen Rechten geurtheilt/ auch in solennitatibus/ darauff die Vndern Gericht nicht achtung genommen/ wiewol fast an allen Orten vnd Gerichten diese fatalia nit geacht werden/ So dann an denen Orten/ da noch die gemeine Keyserliche Recht

Recht gehalten werden/selten in ein oder zwey Jahren die Appellation Sachen/ von wegen viele der Geschäfte vnd Sachen/zum Ende kommen/so wirt die gemein Practick gehalten/ daß die Procuratores nicht ein mal/ sonder mehrmals sich vor dem Richter ihres sichts/vnd daß die fatalia nicht verlauffen/sich protestiern.

Ob den Armen die fatalia lauffen.

Im Armen lauffen die fatalia, in Introducierung vnd prosequierung der Appellation nicht/dann die Armut von solcher Desertion entschuldigt/ *Impossibilium enim nulla obligatio. l. impossibilium. ff. de reg. iur. Hippol. in pract. crimi. in §. sequitur. num. 35. Bal. in l. 2. §. si quis in iudicio. num. 4. ff. si quis caut.* Es ist aber in dem ein grosser Zweifel/ ob dem Armen die fatalia in 10. Tagen zu appelliern lauffen/ Guido Decisio. 436. num. 22. distinguert/ ob ein Appellation in Schrifften von einer Interlocutori/ oder einer Diffinitiff ex interuallo beschech/ oder aber alsbald mit lebendiger Stim von einer Endurtheil. Im ersten fall/ dieweil Kosten darauff gehet/ vmb das Appellation Instrument was zu geben/ entschuldige die Armut/ Im andern fall aber/ dieweil nichts aufzugeben/ daß die Armut nicht entschuldige.

Von der Straff deren so mutwillig appelliern.

Der so calumniöse, mutwillig appelliert/der wirt/ den Keyserlichen Rechten nach/ vber die Expens auch in ein Geldstraff verdampt/ *l. à proconsulib. C. de appella.* Aber nach milderung & æquitate der Geislichen Rechten/ ist die Straff allein die Kosten zuerlegen/ Philip. Franc. in c. inter cætera. de appella. Also ist erwan ein Parthey am Cammergericht dem Fiscal in 4. Mark Goldts condemnirt worden.

Wann der Mittel Richter die Appellation anzunehmen verweigerte/ wie es zu halten.

Der Mittel Richter/an welchen appelliert/auff anhaltē des Appellants die Appellation nicht anneme/ noch Proceß vnd Citation wider den Appellaten erkendte/ der Appellant von solchem abschlagen widerumb appellierte an die Cammer/vnd ihme Proceß wider den Appellanten zu erkennen anhielt/ist doch solchs abgeschlagen/Da er aber sich denegata iustitiæ beklagt/ vnd darauff Proceß gebetsen/seind ihm dieselben nicht weniger bewilligt/als da er ein Mandat vmb Recht/pro administranda iustitia, an den Mittel Richtern begert hette/ also ist es am Cammergericht gehalten.

Es ist auch zu merken/ daß der Appellant allein in dem Articul/davon er appelliert/ von des ersten Jurisdiction eximirt/ In andern Sachen aber ist er dem ersten aller dings vnterworffen/ sonderlich so viel Straff vnd criminal Sachen betrifft/welche per litis contestationem affectiert vnd verfangen/ vide nota. DD. in c. adhac. & c. proposuit. de appella.

Was aber für ein Proceß zu institutiern/oder was in diesem Fall für ein Mittel zugebrauchen/da einer appelliert/ vnd bey dem Appellation Richter ein Citation vnd Inhibition erlangt/ er hat aber dem Appellaten die Citation nicht/ sonder allein die Inhibition dem vorigen Richter vberantworten lassen/ er ist auch weiters vor dem Appellation Richter nicht erschienen/ hat auch die producierte Proceß nicht wider reproduciert/also/daß die Appellation desert/ vnd das erst Urtheil in rem iudicatam

Der Erste Theil/

ergangen/ daß auch der Appellat verorsacht/ vmb Vollstreckung anzulangen/ Der erst Richter aber/ dieweil ime durch die zuformne Inhibition die Handt beschloffen/ wil sein Brtheil nicht exequiern. In diesem Fall ist am Cammergerichte geurtheilt/ daß der Appellat wider den Appellanten ein Citation zu bitten/ zu sehen die vorigen Proceß cassiert zu werden/ welches/ so es beschicht/ vnd der Richter erkent/ daß die Appellation desert/ vnd das vorig Brtheil in rem iudicatam ergangen/ so mag der Appellat bey dem ersten Richter/ von welchem appelliert/ vmb Execution vnd Vollstreckung anhalten/ welche auch von dem ersten Richter also beschehen kan.

Von Sächsischen Rechten.

Schheil schelten oder straffen/ heißt bey den Sächsischen appelliern/ vnder diesem Titul/ Von Brtheil schelten/ schreibt Doctor Melchior Kling also: Hievon ist nit noch viel zusehen/ dann diß Schelten auff Sächsischen Boden auch fast abgangen/ vnd wirdt die Appellation/ nach gemeinen beschriebnen Rechten/ an statt derselbigen gehalten/ allein in etlichen Dorff Gerichten/ ist bißweilen noch der Brauch des Brtheil Scheltens.

Text/ Vom Brtheil Schelten.

Schilt man ein Brtheil/ das soll man ziehen an den Obern Richter/ vnd zu letzt vor den König/ da soll der Richter seine Botten zu senden/ die da hören/ welcher mit der Sachen vollformt vor dem Könige. Die Botte sollen seyn Schöpffens barfreye/ als in einer Graffschafft geschicht/ Geschichts aber in einer Marck/ so mügens seyn allerhandt Leute/ wer sie seyndt/ also/ daß sie vollformt seynde an jrem Rechte/ die soll der Richter beköstigen/ Brot vñ Bier soll er jnen gnug geben/ vnd drey Gerichte zu dem Essen/ die die Zeit gewöhnlich seynde/ vnd ein Becher voll Weins/ zwey Gerichte den Knechten/ fünff Garben jeglichem Pferde Tag vnd Nacht/ vnd soll sie forne beschlahen/ vnd nicht hinden/ Sechs sollen der Knechte seyn/ vñ achte der Pferd/ wann sie den König erst erfahren bey Sächsischer Art/ so sollen sie zu Hof fahren/ vnd darnach vber sechs Wochen das Brtheil wider bringen/ lib. 2. art. 12.

Wer ein Brtheil schilt/ der spreche also: Das Brtheil/ das der Mann funden hat/ das ist vnrecht/ das schelte ich/ vnd ziehe mich des/ da ich das durch Rechte billich hin ziehen soll/ vnd bitte darumb eins Brtheils/ wohin er das billich ziehen soll.

Vnd wann einer für den Richter/ oder auß Ursachen für andere Personen appellieren wil/ der muß solchs binnen zehen Tagen/ vom Tage des Brtheils/ thun/ vnd diese Zeit laufft von einer Minut zur andern/ & sic de momento ad momentum. Dann wann das nicht geschicht/ so ist die Appellation nichtig/ vnd das Brtheil gehet in sein Krafft/ daß fort die Appellation nicht statt hat/ vt in Auth. hodie. C. de appell. vbi etiam Bart. in corpore, vnde sumpta est, & c. concertationi. eo. tit. in 6. glos. in Clem. sicut. eo. tit. in verbo, à die. Diese Zeit aber hebt sich erst an von der Zeit des Wissens/ Aber nach den Sächsischen Rechten/ wo einer appellieren/ vñ das Brtheil straffen wil/ daß muß er für Gericht alsbalde/ auff vnverwandtem Fusse/ ohn Hindergang vñ Gespräche/ thun/ Vnd es geschichet/ daß in der Richter fraget/ ob er das Mündliche Brtheil loben wil oder nicht/ vt Lehen. c. 70. in glos. Aber das wirdt im Gebrauch gar selten gehalten/ vnd diese Zeit der zehen Tag zu appellieren/ mögen durch den Richter/ vnd auch auff Bewilligung beyder Parth/ nicht abgefürht noch verendert werden/ es were dann einem Drie ein solche Gewonheit oder Statut/ vber vgrwährte Zeit/ erhalten/ die eine andere Meynung einführte/ die möchte auch gehalten werden/

ten werden/secundum glos. in Regula, indultum. de reg. iur. in 6. & secundum Bal. In Auth. ei qui appell. C. de tempor. appella. glos. sing. in l. prescriptione. in verbo, iuris. C. si contra Ius vel vtili. pub. Land. lib. 2. art. 6.

Von welchen Brtheiln man appellieren mög/ vnd
welche Appellation zu Recht nichtig
seyn soll.

Solt du auch wissen/ daß vnser Veruffung/ welche wir Brtheil schelten
heissen/ dreyerley weise geschicht. Erstlich seynde etliche Brtheil/ welche auch
vngescholten nichts tügen noch binden/ Nemlich auß vier Brsachen/ Die erste
ist/ Ob etwas so offenbar vnrecht were/ vor ein Brtheil gefunden würde/ vt C. quan-
do prouo. non est neceß. l. si cum inter. Doch muß man nach vnsern Rechten die
Vollwortung zu handt widersprechen. Die ander ist/ Ob das Brtheil were erkauft
worden/ das ist/ daß man dem Richter oder Schöpffen etwas geben hette/ daß sie es
also hetten finden sollen/ 2. q. 6. ei quo. §. Diffinitiuu. & §. venales, & extr. de vita &
honestate Clerico. c. cum ab omni. C. quando prouo. nō est neceß. l. venales. Die
dritte Brsach ist/ Ob die jenigen ein Brtheil finden/ denen es nit gebühret/ Von denen
sagt er hienach in dem nechsten Articul/ da er sagt: Brtheilen mag man/ vt c. ad audi-
entiam. ext. de consuetu. Die vierdte ist/ Ob das Brtheil in heiligen Tagen gespro-
chen würd/ als hie/ & ext. de ferijs. c. vlti. & ff. de ferijs. l. si feriatis. Zum andern/
seynde etliche Brtheil bindtlich/ vnd bleiben Brtheil/ ob sie gleich gescholten werden/
Solchs geschicht viererley weise/ Erstlich/ wegen Hobeit der Richter/ so sie geben/ als
da se ynde/ der Pappst vnd der König/ die niemandt/ der höher/ vber sich haben/ Man
muß aber ja in solchen Fällen allezeit sich damit an einen höhern Richter ziehen/ vt ff. à
quib. appel. non licet. l. i. & c. cuncta. 9. quæst. 3. facit c. ad Roman. 2. quæst. 6. & c.
dilectifil. ext. de appella. Die ander weise ist/ daß die kein Brtheil schelten mögen/
welche es wol thun wollen/ als da sind alle die/ so Peintlich beklagt werde/ vt inf. eo. art.
12. §. vltimo. & c. quor. appella. non recip. l. obseruare. & hoc fit propter imma-
nitatem criminis, in conuictis seu confessis, hi enim non possunt appellare, per d.
l. obseruare. Die dritten seind die/ so es zur Vnzeit schelten/ Die ordentliche Zeit aber
in vnsern Rechten ist/ daß man es zu handt schelte/ vt sup. eo. art. 6. §. vltimo. &
Weichbild art. 11. in glos. post principium. In Geistlichen vnd Weltlichen Rech-
ten aber/ mag solchs innerhalb zehen Tagen beschehen/ vt in Authen. de appella. &
intra quæ tempo. §. i. colum. 4. 2. quæst. 6. c. anteriorum. & ext. de re iudi. c. quod
ad consultationem. Die vierdte art ein Brtheil zu schelten/ ist durch der Wahl wil-
len/ als daß man der enstcheiden Brtheil nicht schelten mag/ darumb/ daß sie von den
Parten erwahlet seind/ dann dancke es ihm ein jeder selbst/ daß er ihm ein Schaleck
zum Richter erwahlet hat/ vt ff. de arbit. l. diem. §. stari. Zum dritten schilt man ein
Brtheil/ vnd zeucht damit das Gericht auff/ biß auff die Zeit/ daß es nichtig be-
weist/ oder vnrecht erkundet werden möge. Dieses ist zweyer Brsach halben also
erfunden/ Nemlich/ daß man dadurch verhüten möge/ beydes die Bosheit
vnd auch die Thorheit derer/ die die Brtheil geben sollen/
vt ff. de appella. l. i. in princ. Hæc omnia ha-
bentur in glos. art. 11. lib. 2.

Der Erste Theil/

Nach eynge wandter Appellation mag der Vnder Richter fürter nichts richten/ sondern muß es alles/ biß zu dem Richter der Berufung/ bestehn lassen/ vnd ob er darüber etwas thet/ was darumb Rechtens seyn soll.

Vmb ein gescholten Vrtheil/ 2c.

H Jewil er/ daß der Richter vber ein gescholten Vrtheil keins Wegs fürter richten soll/ sondern es bestehn lassen/ biß zu dem Richter der Berufung/ vt in Auth. de iudi. §. audient. coll. 6. Nun möchtestu fragen/ wie dan/ ob er solchs nit thet/ sondern vrtheilt/ oder führe fort in der Sachen/ was wer dann seine Bussse darumb? darzu antwort mit vnderseide also: Solches mag von einem Richter geschehen/ entweder in Geistlichem Rechten/ oder in Weltlichen/ Geschicht es in Geistlichen Rechten/ so soll er ein Jahr seines Ampts beraubt seyn/ vñ brauchte er sichs darüber/ so ist er dadurch ewiglichen irregularis, vt ext. de sent. & re iudi. cum atern. lib. 6. Geschicht es aber in Weltlichen Rechten/ so vnderseide es abermals/ dann die Sach ist entweder Bürgerlich oder Peinlich/ Ist sie Bürgerlich/ so verleast er das durch seyn Gericht/ vt infra art. prox. in fin. Ist sie aber Peinlich/ vund jener ist dadurch vom Leben zum Tode gebracht/ so hat er in selber ermordet. Darumb ob es desselbigen Freundt klagen/ so gehet es ihm an seinen Leib vnd Ehre/ vt in. art. prox. in fin. & C. de poen. iudi. qui malè iudi. l. vlt. Wisse auch weiter/ ob du ein Vrtheil schültest/ vnd aber der Richter nicht wolte/ daß es vnrecht were/ solchs magst du wol deinem vnd seinem Bischoff klagen/ ob du auch gleich ein Eye werest/ der soll in nachmals zwingen/ daß er des Ober Richters Erkündnuß darüber muß gewertig seyn/ glol. arti. 12. lib. 2.

Auß dem Württembergischen Landtrecht.

Von Appellationen vnd Proceß/ der andern Instanz.

D Jeweil die Recht die Gutheit der Appellation/ Beneficium appellationis, heilsamlich erfunden/ eyngeführt vnd gegeben haben/ damit der/ so von dem ersten Richter mit der Vrtheil oder sonst vnbilllich beschwert/ desselbigen sich in anderer Instanz/ bey den Obern vnd höhern Richtern widerumb erholen vnd zu billichem Rechten kofmen möge/ so haben wir deshalb auch vnsern Gerichten vnd Vnderthanen/ sich hierinn der Gebühr wissen zu halten/ nachgesetzte Maß vnd Ordnung zu geben nicht vnderlassen wollen.

Wie die Appellation geschehen mög.

W Ann zwischen den Partheyen an vnsern Vndergerichten endlich geurtheilt/ vnd sich ein Theil mit der Vrtheil beschwert zu seyn vermeinen/ oder befunden würde/ so mag dieselb beschwert Parthey durch sich selbs/ oder iren vollkofmen Anwaldt/ zu stundenach Eröffnung der Vrtheil/ in Gegenwertigkeit der Richter vnd Widerparthey/ mündlich vnd ohn schrift/ von ermelter Vrtheil appellieren/ Vrtheil Brieff vnd Apostel begeren/ Vnd so solchs geschehen/ soll selbige Appellation in massen/ vnd wann/ vnd wie die beschehen/ in den Vrtheil Brieff oder Acten gesetzt werden/ Wann aber einer nicht von stundtan nach eröffneten Vrtheil appellieren/ sondern deren ein Bedacht nemmen wolt/ oder in ander Weg Fürsorg/ daß er nicht förmlich appelliert hette/ der mag dannoch innerhalb zehen Tagen/ den nechsten/ stracks nach ergangner Vrtheil anzurechnen/ in Schrifften oder ohn Schrifften/

Schriften / mündlich appellieren / vor einem Gerichte / da die Brtheil ergangen / oder vor dem Ampemann / so bey der Brtheil gessen / oder zweyen Richtern / oder da er die nicht haben möchte / sonst vor zweyen ehrbaren vnd redlichen Männern / oder vor einem glaubwürdigen Notarien vnd Gezeugen.

Vnd ist dem Appellanten / so appellieren wil / gungsam / daß er sag / Ich appellier oder beruff mich der Brtheil / oder ich bin mit dieser Brtheil beschwerdt / oder zench selbige an mein OberGericht / oder an das Hoffgericht / ic.

Wohin appelliert / vnd wie hoch die Hauptsach seyn muß / darinn appelliert werden mög.

Wann daß ein Brtheil in einer Sach / die allein fünff Pfunde Heller oder darvnder betrifft / ergangen / soll es allenthalben vnappelliert dabey bleiben.

Betreffe aber die Sach vber fünff / biß auff zehen Pfunde / so mag von Dorff Gerichten / an das nechst Ober StadtGerichte / wol appelliert werden / dabey es auch bleiben soll.

Da aber ein Brtheil an einem Stadt oder Dorffgericht ergienge in einer Sach / die mehr daß zehen / vñ nicht zwanzig Pfunde betreffe / davon mag an sein gebührende Obergericht auch wol appelliert werden / dabey es auch gleichfalls bleiben / vñnd soll das in allen jetzt erzehlten Fällen also gehalten werden / die Sachen betreffen dann die Ehr / Ehehafftiñen / Dinstbarkeit / vñ dergleichen / davon mag wol appelliert werden.

Würde aber die Ansprach zwanzig Pfunde oder darob / an Schuldt oder Wehrt antreffen / so ist dem appellierenden Theil zugelassen / von dem Stadt oder auch Dorffgericht / an das nechst Ober Stadt oder vnser Hoffgericht / seinem Willen vnd Gefallen nach / die Appellation fürzunehmen vnd zu vollführen.

Wo von der Brtheil nicht appelliert / soll selbiger Vollstreckung geschehen.

Doch so dermassen / wie obbestimpt / in zehen Tagen von Endurtheil nicht appelliert / so ist dieselb Brtheil alsdann in Kräfte gangen / darüber auch / in massen ob laut vnd hernach folget / gebührlich Execution soll geschehen.

Wann an frembde oder außländische Gerichte möge appelliert werden.

Wie die Rechtfertigung vnd Handlung vnder vnsern Vnderthanen sich helt / soll keinem Theil gestattet werden / an außländische Gerichte zu appellieren / sondern sollen sie mit der Appellation bey ihrem nechsten OberGericht / oder vnserm Hoffgericht / welches vnder den / dem appellierenden Theil gefällig / wie oben angezeigt / vermög vnser Fürstenthumbs Freyheit vnd Landtsordnung / bleiben.

Wo aber ein Aufmann oder Frembder / der vnserm Fürstenthumb nicht zugehörig / vnserer Vnderthanen einen vor seinem ordentlichen Gerichte fürnehmen / vnd vom selben appellieren würde / soll ime die Appellation an vnser Hoffgericht anders nicht / dann wie vnsern Vnderthanen / vnd hieoben vermeldt / gestattet werden / Vnd woder selbig vor vnserm Hoffgericht sich ferner für das Keyserlich Cammergericht zu appellieren / nicht verzeihen wolte / in diesem Fall soll vnsern Vnderthanen gleicher gestalt / an das Keyserlich Cammergericht zu appellieren / auch zugelassen seyn.

Der Erste Theil/

Wann vnd wie der Appellant Apostel vnd GerichtsActa
begern/ vnd die gethane Appellation dem Rich-
ter verkünden soll.

Welcher dan/ als obvermeldt/ innerhalb zehen Tagen von einer Brtheil ge-
Appelliert hat/ der soll fürderlich bey dem Richter ansuchen vnd bitten/ sime-
Apostolos vnd GerichtsActa mitzutheilen/ dann wo solchs vom Appellan-
ten vnderlassen/ vnd innerhalb dreissig Tagen/ von gesprochener Brtheil an zu rech-
nen/ nicht beschehe/ so soll die Appellation/ als verlassen/ gänzlich gefallen vnd ver-
loschen seyn.

Darzu/ welcher vor zweyen ehrbarn Männern / oder vor eim Notarien vnd
Gezeugen/wie obgefest/appelliert hette/derselbig soll auch die Appellation dem Rich-
ter/ von dem sie geht/ in zehen Tagen/den nechsten nach dem sie beschehen/insinuieren
vnd verkünden/dann solte das vnderlassen/vnd von dem Vnder Richter darüber/auff
anrufen der obsiegenden Parthey/ mit Vollstreckung der Brtheil fürgefahen wer-
den/dasselbig/das also durch in gehandelt/soll nicht für attentata oder Neuwerung ge-
achtet/noch der Appellant darüber / als vber Attentaten gehört / sondern bis zu Erör-
terung der Hauptsach behalten vnd eyngestellt werden.

Wie die Stadt oder Gerichtschreiber die Acta fertigen/ dem
Appellanten verkünden / vnd von Gerichten
dazu gehalten werden sollen.

Derweil auch zu Zeyten die Partheyen von vnsern Stadt vnd Gerichtschreib-
bern/ mit langsamer Fertigung der Acten verhindert/ damit dann auch dis-
falls männiglich zu vnverzognem Rechten gefürdert werde/ So setzen wir ord-
nen wir auch hiemit / so baldt der Appellant die GerichtsActa begert / daß vnser
Ampfleit vnd Gericht/ vnsern Statt oder Gerichtschreibern zu handt ein benannte
Zeyt/ die Acta darinn vnverhindert zu fertigen/ nach Gestalt vnd Gelegenheit der
Handlung/ bestimmen/ auch/ damit sie in bestimpter Zeyt gefertigt werden/ ernstlich
darob halten sollen.

Es sollen auch vnser Stadt vnd Gerichtschreiber / wann die Acta gefertigt/
solchs als baldt dem Appellanten verkünden / vnd den Tag/ darauff dem Appellanten
die Verkündung zu kommen/ auff die Acta verzeichnen.

In welcher Zeyt / vnd wie die Appellation bey dem Ober
vnd Hoffgericht angebracht vnd eyngelegt
werden soll.

Sodann die GerichtsActa gefertigt / vnd erzehlet massen dem Appellanten
verkündet/ da soll der Appellant dieselbige innerhalb zwanzig Tagen / gleich
von zukommener Verkündung an zu rechnen / bey dem Ober oder Hoffge-
richt/ dahin sie geappelliert/ mit gebührlichem Leg Gelt eynlegen/ Dann wo er das mit
thete/ vnd seumig erschiene / dessen Appellation soll hernacher als desert gefallen / vnd
desßhalben vom Ober oder Hoffrichter nicht angenommen werden.

Snd dieweil obgesetzte Fatal / inner welcher Zeit die Gerichts Acta begert / und folgendts eyngelegt werden sollen / wo sie vbergangen / nachtheilig / Damit dann menniglich gewahrnet / und sich niemandt der Unwissenheit zu beklagen / und zu entschuldigen habe / auch diese vnser Ordnung in Gang und Übung gebracht werde / So setzen und ordnen wir / hiemit ernstlich gebietend / daß vnser Amptleuth und Richter / vor denen sampt oder sonderlich / als obvermeldt / geappelliert wurde / alsbald den appellierenden Theil erinnern sollen / Nemlich / daß er mit gethazner Appellation / der Sachen noch nicht genug gethan / sonder wo er seiner Appellation zu geniessen verhoffe / daß er auch schuldig / fürderlichst und auffss lengst in dreyszig Tagen / von gesprochenen Urtheil anzurechnen / die Apostel und Gerichts Acta zu begeren / und ihme die gefertigt / und vom Gerichtschreiber verkündt / dieselbig auch inner 20. Tagen / von zukommener Verkündigung zu zahlen / bey dem Ober oder Hoffrichter mit gebühlichem Leggelt eynzulegen / dann wo er deren eins unterliesse / daß hernacher sein Appellation gänzlich gefallen seyn / und nicht mehr angenommen würde.

Von außbleiben und vngehorsame der Partheyen.

Nach dem dann die Appellation obangezeigter massen eyngelegt / und darauff Tagsatzung erfolgt ist / sollen auff angegesetzten Rechtstag die Partheyen vorm Obern Richter erscheinen / die Appellation prosequiern / und mit selbiger in Recht / wie sich zuthun gebürt / fürfahren.

Wo sich aber zutrüg / daß der Appellant auff den angeetzten Rechtstag nicht erschien / und kein redliche Entschuldigung von seinet wegen für Gericht selbiger Zeit würde eyngebracht / so soll er auff des Appellaten / so zugegen ist / und als der gehorsam erscheint / beklagen und Anzeig / contumax oder vngehorsam / und ihme Appellaten Kosten und Schaden / selbiger Tagsatzung halb auffgelauffen / abzulegen schuldig erkende / und ferner nicht / er habe dann zuvor solchs erlegt / mit seiner Appellation gehört / darzu auff ansuchen des Appellaten ein anderer Rechtstag / zu Prosecution und Vollführung der Appellation / weiter peremptoriè fürgenommen und angeetzt / auch beyden Theilen gewislich / vnder Augen oder zu Haus vrfündlich in Schrifften verkündt / und derselbigen verkündung / neben andern außtrückenlich eynverleibt werden / Nemlich / daß er Appellant / zu solchem Tag durch sich selbs oder sein vollmächtigen Anwaldt / wie sichs gebührt / nicht erschienen / sonder abermals vngehorsam außblieben / daß alsdann auff seins Gegentheils / des Appellaten / gehorsamlich erscheinen und anrufen / die Appellation für desert gefallen und verloschen / und nicht desto weniger / er wie hievordargethan / in Expens fällig erkandt werden soll.

Begeb sich dann ferner / daß der Appellant / auch auff den andern angeetzten Rechtstag abermals vngehorsamlich außbliebe / und weder durch sich selbs / noch durch ein vollkommenen Anwaldt erschiene / und aber der Appellat als gehorsam zugegen were / so soll auff des Appellaten begern und anrufen / von vnsern Obern oder Hoffrichtern / die Appellation / wie obvermeldt / für desert / und darzu der Appellant / dem Appellaten auffgelauffenen Kosten und Schaden selbigs Tages abzulegen schuldig gesprochen werden. Es were dann / daß der Appellat der Appellation ferner in Principali zu geniessen hoffte / und deshalb mit vollführung derselben fürzufahren begeren würde / Soll er fürnemlich / so er zuvor
sich

Der Erste Theil

sich erklärt / solcher Appellation / als gemein / auch zu gebrauchen vnd zu genieffen / oder sonst deßhalb erhebliche Ursach fürbrächte / hierinn gehört / vnd alsdann wie sich in Recht gebürt / weiter procediert vnd erkendt werden / was recht seyn wirdt.

Wo aber der Appellant auff den andern angesetzten Tag erschiene / vnd dem Appellaten Kosten vnd Schaden seins ersten außbleibens ablegte / soll er auff sein beger in vollführung der Appellation gehört / vnd wie sich gebührt / in selbiger zu procedieren zugelassen werden / Fürnemlich / wo er seines ersten außbleibens erbare vnd vnd rechtmässige Ursach fürbrächte / Wo er aber seins außbleibens nicht gnugsame Ursach darthet / es möchte dann alsdann die vngehorsame so groß erscheinen / vnser Ober vnd Hoffrichter solten ihme von Ampts wegen / nach gestalt vnd Gelegenheit der Person vñ Sachen / auch ferner ein Geldstraff auferlegen / welches dann zu ihrer erkändnuß stehen soll.

Wo sich dann fügt vnd begeben / daß der Appellat auff den ersten Tag / offt ehehaft vñ redliche Ursach / außblieb / vnd der Appellant / als der gehorsam / erschiene / soll auff deß Appellanten beger / gleicher gestalt wie oben / der abwesende Appellat / als contumax oder vngehorsam / dem gehorsamen Appellanten in Kosten vñ Schaden / auff dieselbige Tagsetzung auffgelauffen / fellig / vnd alsdann ein anderer Rechtstag peremptorie angesetz / vnd beyden Theilen darzu verkündet werden.

Wo auch weiter auff den andern angesetzten Rechtstag / der Appellat vngehorsamlich vnd ohn rechtmässig Ursach außbliebe / vnd der Appellant gehorsamlich erschiene / mit beger in der Appellation Sach fürzugehn / soll er auff solch sein beger gehört vnd zugelassen / vnd in der Appellation Sach / mit iustificierung der Formalien / vnd sonst in der Hauptsach / wie sich nach Ordnung Rechtens gebührt vnd hernach folgt / als ob der Appellat zugegen / in contumaciam procediert vnd fürgegangen werden.

Wie in Appellation Sachen procediert vnd fürgegangen werden soll.

Der Formalien halb.

Wann die Partheyen in Appellation Sachen vor vnserm Ober oder Hoffgericht / auff außgangne Ladung / fürkommen / sollen sie sich / mit ermittlung entpfangner Tagsetzung / als die gehorsamen / vnd durch sich selbs oder ihre Anwalde zum Rechten geschickt / anzeigen vnd erbieten / in der Appellation Sach / wie sich gebührt / zu procediern vnd fürzugehn / Vnd alsdann erstlich die formalia der Appellation / zu gründung der Jurisdiction vñ Gerichtszwang vnserer Ober vnd Hoffgerichts / iustificiern vnd fürbringen / Nemlich der Appellant / daß er rechtmässig / vnd innerhalb zehen Tagen appelliert / Apostel vnd Gerichts Acta in bestimmtem dreßsig Tagen erfordert / dieselbige nach Oberantwortung / in rechter Zeyt der zwenzig Tag / mit gebührlichem Leggelt / eyngelegt / vnd dergleichen / davon oben gehört / Oder daß der Appellant in genere mit gemein Worten sag / Daß die formalia von ihme gehalten / vnd hiemit solche wolle iustificiert haben / mit beger / ihn in der Hauptsach anzuhörn / Entgegen der Appellat sein Eynred thun / wo er anderst eine oder mehr hette / vnd mit Warheit anzeigen kan / als daß nicht in gebührlicher Zeyt der zehen Tag / sonder nach verscheinung derselbigen / appelliert.

Daß die Apostel vnd Gerichts Acta nicht nach Ordnung deß Landt Rechten eyngelegt / vnd die Appellation desert oder verlassen seye.

Daß die Sach ringfüger / dann die am Ober vnd Hoffgerichte / laut dieser vnser Ordnung / mög appelliert werden.

Daß

Daß der Appellant verus & notorius contumax, ein wahrer vnd Kundbarer Ungehorsamer seye/ der im Rechten nicht appellieren mög.

Daß von einer Interlocutori oder Beyurtheil geappelliert / darinn Appellatio nicht statt hab.

Daß von Freffel oder Malefiz appelliert sey/ Vnd dergleichen Mängel/ so oben vn̄nacher der läng nach erzehlt/ darauß sich ein jeder leichtlich fernner zu berichten hat.

Wo dann die Partheyen einander irer Fürtrag dieser Formalien nicht gestendig/ mögen vnd sollen sie zu Beweisung selbiger/ durch Besichtigung der Acten/ sonst in ander Weg zugelassen werden / Vnd so sich da befünde / daß nicht formaliter vnn̄d rechtmässig appelliert / soll die Appellation nicht angenommen / sondern von vnsern Ober vnd Hoffrichtern aberkennt/ vnd der Appellant dem Appellaten in Kosten vnd Schade/ nach Mässigung des Richters/ condemnirt werde/ Wo sich aber erscheint/ oder der Appellat bekennt / recht vnn̄d wol appelliert seyn / sollen vnser Ober oder Hoffrichter die Appellation annehmen / vnd darinn / wie sich gebührt / procedieren vnd fürgehn lassen.

Der Materialien halb.

So dann die Formalia der Appellation iustificiert vnd gerecht erfunden / vnd die Materialia oder Hauptsach für Handen zu nehmen / mag der Appellant das Factum oder die Geschichte / darauß die Rechtfertigung der Appellation entstanden/ vnd die Hauptsach mit kurzen vnd wenig Worten lauter vnd verständlich vermelden vnd anzeigen / damit die Gerichts Acta vnd Handlung desto baß mögen verstanden werden/ vnd darauß die Acta lesen lassen / Nach Verlesung selbiger/ soll der Appellant sein Appellation Klag / oder Beschwerden / damit er vermeint durch erste Brtheil sich beschwerdt zu seyn/ klar vnd lauter/ geschicklich / verständlich vnd ordentlich/ auch mit guter Zucht vnd Bescheidenheit / eynbringen vnd darthun/ die Unbilligkeit der Brtheil durch warhafftige / rechtmässige vnd gute Gründe widerfechten/ mit Beger/ selbigen Brtheil als nichtig oder vnbillich/ vnd Laut oder Inhalt seiner Bitt / erkennen vnd geurtheilt zu werden / Wo auch die Beschwerden vnd Gründe der Appellanten / hievor in erster Instanz eyngebracht / in Actis begriffen/ mag er sich mit kurzen Worten darauß referieren vnd ziehen.

Hergegen mag vnd soll der Appellat seine Exceptiones / so die Verfassung des Rechts möchten hindern / wo er die hett / vnd alsdann auff einmal / vnd nicht nach vnd nach/ oder wo er deren nicht hett/ sein Antwort vnd litis Contestation klar vnd verständlich/ auch mit gleicher Zucht vnd Bescheidenheit / fürbringen/ die Billigkeit der Brtheil / mit wahren / satten vnd rechtmässigen Ursachen oder Gründen / beschirmen/ vn̄ darauß begeren erkennt zu werden/ Vom ersten Richter wol gesprochen/ vnd vbel appelliert / vnd daß es bey gesprochener Brtheil soll bleiben / oder wo sein Beger anders stünde / solchs fürwenden.

Folgendes mögen die Partheyen/ oder jr eine/ das Iuramentum calumniae, den Eynde für Gefahr fordern / alsdann soll selbiger von beyden Theilen geleyst werden/ vn̄ angesehen/ wo gleich solcher Eynde hievor auch in erster Instanz were gethan/ Darauß nachmals/ wo die Partheyen wollen/ mögen Positiones oder Satzstück beyder seits/ dem Rechten gemäß / Responiones oder Antwortungen / vnd dann Artikel auß den nicht bekantten Positionibus, die zu erweisen / gezogen / gestellt vnd fürgenommen werden.

Wo aber das Iuramentum calumniae von Partheyen nicht erfordert / auch von dem Richter inen nit auferlegt / mag vnd soll der Appellant sein Replie oder Gegreud/ auff des Appellanten Antwort vnd litis Contestation / herwider der Appellat

Der Erste Theil/

sein Duplic/ mit lauter/ verständigen/ kurzen/ vnd zur Sach dienstlichen Fürträgen thun/ vnd alsdann jeder Theil in der Sach concludieren oder beschließen.

Das also jeder Parthey drey Reden/ wo mündlich gehandelt/ oder drey Schriftten/ wo nach Gelegenheit der Sach schriftlich procediert/ vnd nit mehr/ darinn fürstlich vnd verständlich/ was zur Sach dienstlich/ vnd nichts vnntz oder vberflüssigs Fürtragen solle zugelassen/ vnd also mit obermeldtem dritten mündlichem oder schriftlichem Fürbringen von beyden Partheyen endtlich beschloffen werden/ So dann die Partheyen ferner Beweisung oder Kundtschafft neuer Fürbringen oder Artikel/ zur Sach dienstlich/ so sie hievor in erster Instanz oder Gerichtsvbung nicht eyngebracht/ begeren würden/ soll jnen solchs/ wo es vnser Ober oder Hoffrichter von nöhten vnd fürständig bedünckt/ vergönne/ vnd dann mit Ubergabung der Artikel vnd Fragstücke/ Fürstellung vnd Examinierung der Gezeugen/ Eröffnung der Kundtschafft/ Exception wider der Zeugen Person vnd Sag/ vnd andern Proceß vnd Beschluß der Sachen/ auch mit Verfassung/ Aussprechung vnd Execution der Urtheil/ gleicher gestalt/ wie in erster Instanz/ vnd oben im selbigen Proceß angezeigt/ auch hernacher der Execution halb weiter bemeldet/ gehalten vnd procediert werden.

**Wann der Appellant in erster Instanz etwas vnderlassen/
wie es in anderer Instanz wider erholt/ vnd eyn-
gebracht mög werden.**

Wenn auch der Appellant/ so von einer Endurtheil appelliert/ in erster Instanz etwas/ so zur Sach vñ Erstattung seiner Intention oder Vorhabens dienstlich/ vnderlassen hett/ als da seyn/ neuwe Fürbringen oder Artikel/ zum Handel dienendt/ oder den vorigen Artikeln anhängig/ vnd derselbigen Beweisunge oder Brieff vnd Instrumenta, oder auch Exceptiones peremptoriae, &c. so hievor nit eynbracht seyn/ mag er solchs in anderer Instanz vor dem Ober oder Hoffgerichte wol widerum erholen/ ond ferner eynbringen/ Welches dan gleicher gestalt dem Appellaten auch zugelassen/ Wo aber die Klage in erster Instanz vnformlich/ vngeschickt oder nichtig eyngebracht worden were/ mag solches in anderer Instanz nicht mehr gebessert oder geendert werden.

**Remission vnd Beweisung für das Ober Gericht sollen
bleiben/ wie von alter herkommen.**

Nach dem auch von alter her in vnserm Fürstenthumb gebraucht/ wann sich die Richter der Vnderen Gericht in Sachen vnd Handlungen/ sie seyn groß oder klein/ der Urtheil nicht verstehn/ noch zu entschließen wissen/ daß sie alsdann dieselb Sach/ mit Klage vñ Antwort/ vnd allem Fürwenden für jr Obergericht ziehen vñ weisen mögen/ Bey demselbigen Gebrauch vñ alten Herkommen wir es auch noch mals bleiben lassen/ doch das Beneficium appellationis vnd Macht zu appellieren für das Ober vnd Hoffgericht/ wie recht ist/ männiglich vorbehalten vnd vnbenommen sey.

Wo von Beyurtheiln appelliert würde/ wie solchs beschehen soll.

Wiewol sonst in gemeinen geschriebnen Rechte versehen/ daß in Fällen (davon Beyurtheiln appelliert werde mag) solchs anderst nit dan schriftlich/ vñ daß selbig auch mit vermeldung der Ursache/ warum sich einer beschwert zu seyn vermeinte/

vermeinte / beschehen soll. Nach dem aber solches vnsern Vnderthanen / sonderlich den gemeinen Leuten / etwas beschwerlich vnd vergrifflich fallen möchte / darzu auch bis anhero / in vnserm Fürstenthumb anderst gebraucht vnd herkommen / Wollen wir deshalben vnd auß andern bewegenden Ursachen / inen hiemit frey lassen / von solchen Beyurtheiln im fall der Notdurfft / vnd da das geschehen mag / mündlich oder schriftlich zu appellieren / vnd darzu auch die Ursachen irer Beschwerden bey vnd mit zu vermelden / oder aber bey dem Ober Richter hernacher allererst / wie sich gebührt / darzu thun vnd außzuführen.

In was Sachen nicht mag appelliert werden / 2c.

Wenn dann wol gemeinlich der Behelf vnd Wolthat der Appellation männiglich / so sich durch Urtheiln beschwerde seyn vermeinen / gegönnet vnd zugelassen / so seyndt doch etliche Fäll von den Rechten außgenommen / darinn die Appellation abgestriekt vnd nicht zugelassen wirdt / Die wir auch in diesem vnserm Landtrecchten hiemit außgeseiden / vnd vnsern Gerichten darob zu halten / außgelegt haben wollen.

Als / da einer auß fürgesetztem kundtlichem Mutwillen / mehr zu gefährlichem Verzug der Execution / auch nachtheil der Rechten / zu appellieren vnderstünde / welches dann auß dem abzunehmen / so der mutwillig Appellant der Klag vnd Forderung / im Rechten fürgebracht / öffentlich gestendig vnd bekänntlich / oder sonst derselben mit vnversprochner rechtmässiger Kundtschafft / oder andern Glaubwürdigen brieflichen Schein vnd Urkunden / vnverneinlich oberwiesen wer.

Item / So drey gleiche Endurtheiln wider einen ergangen / also daß er schon zweymal appelliert hat / so soll es dabey bleiben / vñ jme / zum dritten mal zu appellieren / nicht vergündt noch zugelassen werden.

Item / Wann einer in erster Instanz zu ganser Handlung / oder zur Endurtheil citiert vnd gefordert / vnd aber wissentlich vngehorsam were / & notorie contumaciter / on Darthung einiger redlichen vñ erheblichen Ursachen / außblieben were.

Item / So einer allererst von gesprochenen Urtheil / nach Erscheinung zehen Tagen / zu appellieren vnderstünde.

Item / So einer von einer Bey oder Vorurtheil sich zu beruffen annahmte / sie were dann solcher Art / Gelegenheit vnd Wirkung / daß sie auch die Endurtheil auß ihr trüge / vnd hierinn einer Endurtheil gleich were / oder daß sie solche Beschwerden innhielte / denen hernacher durch die Appellation von der Endurtheil nicht mehr abgeholfen / widerbracht / noch erholt werden möchte / alsdann vnd in diesen Fällen / die Appellation von solchen Beyurtheiln zugelassen vnd angenommen werden soll.

Item / Von Freßeln / Bussen vnd Maleficijs Sachen / wirdt auch keinem zu appellieren zugelassen.

Item / So die Hauptsach erster Instanz / die oben vnder der Rubric / wohin appelliert / 2c. Fol. 92. bestimpte Summa nicht erreichte / es belangte dann eines Ehr vñ Gefähr / auch Ehehafften / Dinstbarkeiten / vnd ander dergleichen Sachen / darinn dann dem beschwerten Theil / wie sich gebührt / zu appellieren nicht abgestriekt.

Nach dem sich auch der Vndergang halben bis anher / bey vnsern Vnderthanen Zweifel vnd Mißverständnis erhalten / ob vnd wie davon appelliert oder nicht mög werden / ordnen vnd declarieren wir dasselbig / wie hernach folgt.

Daß erstlichs von keinem Vndergang / ohn mittel / an vnser Hoffgericht appelliert werden mög / sondern so sich einig durch der Vndergänger Spruch beschwerde zu seyn vermeinte / soll der selbig sich dessen für sein ordentlich Ober oder Stadt Ger

Der Erste Theil/

richt / wie sich gebürt / beruffen / vom selbigen alsdann aller erst weiter für vnser Hoffgericht wol appelliert werden mag.

Was dann sonst mehr für Fäll / in gemein geschriebenen Rechten versehen / darinnen die Appellationes nicht zugelassen / wollen wir auch von Kürze wegen / hiemit für inseriert / vñ allein die gemeinste / vnsern Gerichten zu einer Gedächtnus / erzelt haben.

Da auch in diesen erzelten Fälln / vnserere Vnderthanen zu appellieren vnderstünden / auch der Appellation schlechts nach sehen / vnd sich nicht abweisen lassen / vnd aber vnserere Gericht / vermög dieses vnseres Landt rechtens / ihnen die Appellation nicht gestatten noch deferieren wolten / soll darinnen diese Maß gehalten werden / daß auff solcher vermeynten Appellierer anhalten / ihnen vnserere Gericht die Apostel vnd Gerichts Acta dannoch fertigen vnd zu stellen lassen / jedoch mit angehengten Refutatorien / oder Vermeldung / auß was Ursachen dem Appellanten der angemasteten Appellation nicht gestattet / noch deferiert sey worden / damit vnserere Ober vnd Hoffrichter für die soche Appellation kömpt / sich der Notdurfft vnd Gebür nach dester Maß zu halten wissen.

Vnd werden vnserere Vnderrichter die Ursachen / warumb sie der Appellation nicht statt gegeben / auß hieoben erzelten vnd andern dergleichen Fälln / leichtlich vernemen / vnd / wie angezeigt / den Gerichts Acten cynverleiben vñ anheften können.

Von Zwangnußbriefffen / Compulsorial genant.

Wann sich auch begeben / daß die Partheyen die Gerichts Acta ihrer Notdurfft nach / vnd zu rechter Zeit / von vnsern Vnderrichtern oder derselbigen Schreibern / auß ihr fleißig anhalten nicht bekommen möchten / oder sonst ihnen dieselbigen vnvollkommen / oder mangelhaft mitgetheilt / vnd sich eines solchen vor vnsern Ober oder Hoffgericht beschweren / vnd deshalb vmb Zwangbrieff / an dieselbige Vnderrichter / oder deren Gerichtschreiber / ansuchen würden / die sollen ihnen erkandt vnd mitgetheilt werden.

Wo in anhangender Appellation von der Parthey attentiert / vnd Neuwerung fürgenommen / wie gehandelt werden möge.

Weinige Parthey / in anhangender oder währender Appellation / Attention vnd Neuwerung fürnem / so mag der jenig / dem zu wider solch Neuwerung fürgenommen würde / vor dem Obern Richter / da sich die Appellation helt / selbige Attention oder Neuwerung / in Gegenwertigkeit seins Gegentheils / dem er darzu verkünden lassen / fürbringen / vnd sein Gegentheil / so die Neuwerung vnterstanden / auß ermeldte Klag sein Cynred oder Antwort hergegen geben. Vnd soll dann auß beger oder anruffen des / wider den attentiert / in causa Attentatorum, das ist / in attentierter Sach / schleunig / den nechsten mit cynstellung der Hauptsach / fürgangen / vnd dieselbige / wie sich gebürt / zu förderst erörtert werden. Vnd wo dann durch Bekändnuß des / so die Attention fürgenommen / oder aber durch Kundtschafft vnd Beweifung sonst sich gnugsamlich befünde / daß von Attentatorn nach gethaner Appellation / in anhangender vnd währender Appellation / Attention oder Neuwerung beschehen / sollen solche Attentata alsbald durch den Obern Richter / mit seiner Vrtheil außgehoben vnd cassiert / vnd der / wider den die Attention fürgenommen / in alten vnd sein vorigen Stande / mit Befehrung Kostens vnd Schadens / gesetzt / vnd folgendts erst zu der Hauptsach der Appellation widerumb geschritten / vnd dieselbige / wie sich gebürt / fürgeführt vnd vollendt werden.

Von

Von Außsprechung der Endurtheiln / Kosten vnd Schä-
den / sampt selbiger Taxation oder Mäßigung.

W auch von vnsern Ober oder Hoffrichtern in Appellation Sachen endtli-
chen gesprochen / vnd dann erkennt / Vbel geurtheilt vnd wol appelliert seyn /
sollen sie allwegen dabey in der Hauptsach auch Endurtheil sprechen / das
mit vnser Vnderthanen klärlichen verstehen / was sie gewonnen oder verlohren ha-
ben / Vnd in diesem Fall / sollen beyde Theil iren erlitten Kosten vñ Schaden für sich
selbs tragen / vnd selbige compensiert oder verglichen werden / in Anschung / daß der
Appellat die erst Urtheil für sich / vnd wider den Appellanten gehabt.

Wo aber erkannt / Wol geurtheilt vnd vbel appelliert seyn / sollen vnser Ober
vnd Hoffrichter sich auff erste Urtheil / in Actis begriffen / referieren vnd ziehen / also /
daß es in der Hauptsach bey gesprochener Urtheil bleiben soll / darzu dieselbige / zu besse-
rem Bericht vnd Verstandt der Partheyen / ihnen widerumb verlesen lassen / vnd in
solehem Fall / soll der Appellant dem Appellaten / in auffgelauffen / auch erlitten Kos-
ten vnd Schaden / nach richterlicher Mäßigung fellig erkennt werden.

Vnd wiewol / vermög der Rechten / wo die erst Urtheil vom Obern Richter
confirmiert oder bestätigt / jr Execution sampt Taxation der Kosten vnd Schaden /
damals vnd in erster Instanz erkennt / widerumb für den ersten Richter remittiert vnd
gewiesen werden solte / So wollen wir doch / zu Fürsömung fernner Mühe / Arbeit vñ
Kosten / daß vnser Ober vnd Hoffrichter / nicht allein in der Appellation Sach / son-
dern auch in erster Instanz / auffgelauffnen vnd erkannten Kosten vnd Schaden tax-
ieren vnd mäßigen / Es trüge sich dann zu / daß vnser Ober vnd Hoffrichter / auß-
sondern bewegenden Ursachen / für besser ansehe / die Taxation bemeldter Kosten vnd
Schaden / von erstem Richter erkennt / zu remittieren seyn / mögen sie solchs auch thun.

Von Execution oder Volnzziehung der Ur-
theiln / nach den Keyserlichen Rechten.

Welches Urtheil würdig zu vollstrecken / vnd von wel-
chem Richter es zu vollstrecken.

En dieser ersten Frag ist es ein gemeine Regel / daß ein se-
des Urtheil / nachdem es in rem iudicatam kömten / von dem Richter /
der es gefelle / möge exequiert vnd vollstreckt werden / c. quo ad consulta-
tionem. de re iudi. & l. cum quaedam puella. ff. de iuris. om. iudi.

Gesetzte Regel aber wirdt von diesen Urtheiln verstanden / welche rechtmäßig
vnd kräftig / dann ein nichtig Urtheil nicht wehrt / daß es vollstreckt werde / l. 4. §.
condemnatum. & ibi. Bar. & DD. ff. de re iudi. l. si cum nulla. eo. tit.

Zum andern wirdt obgesetzte Regel von dem ordentlichen Richter verstanden /
Dann ein Urtheil von dem / welchem der Gerichtszwang allein deligiert vnd befoh-
len / nicht zu exequieren / sondern von dem / der denselben befohlen / l. à Diuo Pio. & ibi.
Bar. & DD. ff. de re iudi.

Zum dritten hat ein Arbitr vnd Richter / welchen die Partheyen erwehlt / sein
Urtheil nicht zu vollstrecken / sondern der ordentlich Richter des Beklagten / text. in
l. cum antea. & ibi. Bal. columna finali. C. de arbit. Bar. in l. non ex omnibus.
ff. de arbit.

Zum vierdten wirdt gesetzte Regel nicht verstanden von denen Urtheiln / von
welchen

Der Erste Theil

welchen appelliert / nicht verstanden / Dann so baldt die Appellation angenommen / wirdt das Urtheil von dem Richter / von welchem appelliert / nicht / sondern von dem / an welchen appelliert / vollstreckt / Bar. in l. eos. in fin. & in l. præcipimus. §. officijs. C. de iudi. Es were dann / daß der Appellation nicht nachkommen / dieselbig desert / dann in solchem Fall der Richter / von welchem appelliert / sein Urtheil zu exequieren.

Mit was Ordnung / vnd wie die Vollstreckung vnd Execution der Urtheiln beschehen solle.

Wenndieser andern Frag ist erstlichen zu wissen / daß ein Urtheil zu vollstrecken vnd zu exequieren / auff zween Weg begert wirdt / Der ein / per actionem in factum, oriente ex sententia. textus & ibi. DD. in l. miles. §. iudicati. ff. de rei iudi. Der ander / durch Anruffung des Richterlichen Ampts / Andre. de Yser. in Consti. dilationes. col. 2. in fin. An welchem Ort dann Andreas de Ysernia lehret / daß es nützer sey / die Vollstreckung vnd Execution durch Anruffung des Richterlichen Ampts zu begern / dann in solchem Fall keins Libells oder Klag / noch auch der Kriegsbesetzung von nöhten / Daaber durch ein Action oder Klag dasselbig begert / muß man ein neuen Proceß anfahen / Alex. Conf. 50. col. iij. in prin. in 2. volum. Wann dann verstanden / wie die Execution eines Urtheils zu begern / so folgt ferners die Antwort auff obgesetzte Frag / daß in Vollstreckung vnd Execution Sachen der Urtheiln / Ciuil vnd Bürgerliche Sachen belangende / diese Ordnung zu halten / welche die Recht in l. à Diuo Pio. in §. in venditione. ff. de rei iudi. setzen / Als nemlich / daß zum ersten bewegliche Güter / die Fahrnuß / darnach erst die Unbeweglichen angriffen werden / Zum dritten die Schulden / vnd wann deren keins vorhanden / kömpt man zur Eynziehung oder Vollstrickung der Person / Dann keiner Schulden halber gefänglichlichen eynzuziehen / es sey dann / daß man erlernet vnd befunden / daß aller dings keine Güter vnd Bezahlung vorhanden / Bar. in l. 3. §. tutores. & ibi etiam glof. ff. de suspect. tuto. Abb. in c. quo ad consultationem. col. 6. in fin. de rei iudi.

Es soll auch in Vollstreckung der Urtheil / jedes Orts Brauch vnd Statuten gehalten / lat. in l. cum quædam puella. col. fin. ff. de Iurif. om. iudi. Item / Es soll in solchen Execution Sachen auch diese Ordnung gebraucht werde / Nemlichen / daß erstlich angriffen werden diese Ding / welche dem Schuldner am wenigsten schädlich / Bal. in l. ordo. C. de execut. rei. iudi. Gleichwol solche Ordnung in eilichen Fällen / als / da man der Oberkeit schuldig / Item / wann die Klag nicht wider die Person / Item / da die Execution von wegen Erkantter vngehorsame beschehe / nicht gehalten wirdt / wie auch / wann Minderjährigen Güter zu verkauffen / zum ersten die Schulden angriffen / vnd obvermeldte Ordnung nicht gehalten wirdt / l. magis puto. §. non passim. vers. quare. & ibi Bar. ff. de reb. eo. qui sub Tut.

Ob aber in Execution Sachen / da die Urtheil zu vollstrecken / von nöhten / daß dem Gegentheil darzu verkündt werde / dieweil die Gelehrten davon vngleich schreiben / lehret doch Doct. Marant. vnd setzt erstlichen diese Schlußred / Wann von ein Urtheil appelliert / dieselbig Appellation desert vnd verlassen / daß alsdann die Parthey zur Vollstreckung der Urtheil zu citiern vnd zu vertagen / Bar. in l. i. ff. nil no. uan. appella. pend. DD. in l. si contra. de appella. Die ander Schlußred ist / wann die Vollstreckung der Urtheil eben in dem ding / davon das Urtheil gefelle / beschicht / daß dem Gegentheil zu verkünden nicht von nöhten / Bar. in l. à Diuo Pio. §. in venditione. & ibi. Alex. Die dritt Schlußred ist / wann die Vollstreckung beschicht / wider des condemnirten Successorn vnd Erben / oder durch den Richter welcher dem / so das Urtheil geben / succediert vnd nachgefolgt / daß allwegen ein Verkündung dem Gegentheil /

Eigentheil/ wider welchen zu exequieren/ beschehen soll/ Alex. in d. §. in venditione.
 Wann aber die Vollstreckung in einem andern ding beschicht/ als da einer an
 Geld verdampft/ die Vollstreckung aber an Gütern beschicht/ vnd man nicht in diesem
 Fall/ da die Appellation erloschen/ solcher Fall ist zweifflich/ wie es zu halten. Es ist
 aber/ sagt D. Maranta, zu mercken/ das allerley vnderchiedliche Actus vñ Handlung-
 en in Execution Sachen fürlauffen/ Dann erslichen werden die Pfandte für die
 Schuldt erkannt/ darnach werden sie öffentlich auff die Gant geschlagen/ wo dann
 kein Käufer vorhanden/ werden die Pfandte omb ein billichen Wehrt zu erkannt/ l.
 ordo. C. de execut. rei. iudi. l. 2. C. si in causam iudi. l. à Diuo Pio. §. si pignora. &
 ibi per omnes DD. ff. de rei iudi. Wann nur in diesem Fall die Pfandte auff die Gant
 geschlagen/ dieweil es dem Schuldner kein grosser Nachtheil/ ist es nicht von nöhten/
 me solchs zu verkünden/ Wo aber der Richter weiters schreit/ die Pfandte zu erkennen/
 alsdann ist die Parthey zu citieren/ dann von grösserm Schaden vnd Berenderung
 des Eygenthumbs gehandelt wirdt/ derwegen dem Schuldner solchs zu verkünden/
 damit er zu gewisser Zeit erschein/ das Pfandte zu lösen/ die Schuldt zu bezahln/ oder
 Ursachen für zuwenden/ warumb das Pfandte/ dem/ so am meisten daruñ geben
 wil/ nicht zu verkauffen/ oder warumb es dem Gläubiger nicht für die Schuldt zu
 zusprechen vnd zu erkennen.

In welchen Sachen/ vnd wider welche Personen/ die Voll-
 streckung der Vrtheil möge beschehen.

Bey dieser dritten Frag ist diese Regel zu machen/ das wider männiglich vnd
 in allen Sachen die Execution des Vrtheils beschehen mög/ Es sey dann
 das sie in Rechten verboten/ dan in Rechten alles zugelassen/ das nit außstrück-
 lich verboten/ l. nec non. §. quod eis. ff. ex quib. caul. maio.

Befeste Regel hat in Kleidungen/ Bettgewandt/ vnd andern dergleichen/ so
 zur nohtdürfftiger Vnderhaltung von nöhten/ nicht statt/ Bar. Bal. & DD. in l. 1. C.
 quares pig. oblig. pos. Bart. & DD. in l. penul. ff. de cel. bono. Dann sie nicht für
 ein Pfandte zu halten/ wie dann auch dem/ der auffstehet/ bonis cediert/ seine Kleider zu
 lassen/ Bar. & DD. in d. l. penul. ff. de cel. bon. Welches doch also zu verstehn/ wann
 andere Güter vorhanden/ wann aber sonst nichts da ist/ so mögen auch Kleider vñ
 anderer Hausbraht angriffen werden.

Zum andern hat die Execution in denen Instrumenten vñ Werkzeug/ so zum
 Baum verordnet/ nicht statt/ text. in l. Executores. & Auth. Agricultores. C. quæ-
 res pig. oblig. pos.

Zum dritten mag wider einen Dritten/ der im Gericht nicht benannt/ noch sich
 eyngelassen/ kein Vollstreckung beschehen/ Bal. in Con. 149. in iij. volu. Bal. in l. si
 binæ. ff. de iniust. rupt. testa. l. à Diuo Pio. §. si super rebus. ff. de rei iudi.

Zum vierden beschicht kein Execution in des Weibs Gütern/ von wegen des
 Manns Schulden/ vnd herwiderumb in des Manns Güter/ von wegen des Weibs
 Schulden/ l. 1. & 2. per tot. C. ne vxor pro marit.

Andere mehr Exceptiones vnd Abfäll setzt Doct. Maranta/ Es möchte aber
 bey dieser Frag auch gefragt/ vnd daran wollen gezweiffelt werden/ wie lang ein Exe-
 cution eins Vrtheils zu begern/ vnd ist die Antwort/ das sie innerhalb 30. Jahren/ vnd
 lenger nicht/ statt/ Bar in l. debitori. col. fin. C. de pact.

Ein andere Frag ist hie/ ob von Execution Sachen möge appelliere werden/ vñ ist
 der Gelehrten Meinung/ das davon nicht zu appelliern/ Es were dann/ das die Maß
 im exequiern vberschritten/ dann in solchem Fall zu appelliern erlaube/ doch soll die
 Ursach

Der Erste Theil/

Vrsach vnd die Obermaß mit namen gemeldet vnd angezeigt werden / Bar. in l. ab executore. col. i. ff. de appella. DD. in l. ab executione. C. quæ appella. non recipi.

Auß was Vrsachen die Execution der Vrtheiln zu verhindern.

Die Vrsachen/ waruff ein Vrtheil möge gehindert werden/ sezt der Specula. tit. de execut. sent. §. fin. Vnder andern aber ist die Exception vnd Eynred der Nullitet/ das nichtiglich gehandelt/ eine/ l. 4. §. condemnatum. & ibi per DD. ff. dereiudi.

Zum andern/ da die Restitutio in integrum begeret/ wirt die Execution dadurch auch gehindert/ text. in l. si causa cognita. C. de transact. Bal. in Conf. 358. in 2. volu.

Item/ da wider ein Person einer Mißhandlung halber zu exequiern / als da einer ein solch Laster begangen/ darumb er am Leben zu straffen / oder ein Glied am Leib zu verlieren / mag wider die Execution fûrgeworffen werden / das es ein Kunstreicher Mann/ das bey ihm eine sonderer Kunst/ das er derwegen dem gemeinen Nutz fûrdersam seyn mög/ so er bey dem Leben erhalten / Alex. in additi. ad Bart. in l. quid ergo. §. poena grauior. in additio. quæ incipit. adde sic quod Iudex. ff. de his qui not. in fa. Gleicher gestalt / wann nach der begangnen Mißhandlung ein lange Zeyt verschien / dann alsdann die Vollstreckung der Leibstraff zu miltern / l. si diuti. no. & ibi. glof. ff. de poen. da die Glof gleiches sagt/ wann einer lang gefangen gelegen.

Es ist auch diß Orts/ vnd bey dieser vierdten Frag zu wissen / vnd für ein sonderer Lehr zu mercken/ das kein Eynred/ die auß dem Proceß oder Acten nicht zu neußen/ sonder erst weitläuffiger Beweisung bedarff / die Vollstreckung eines Vrtheils zu hindern / Alex. in Conf. 95. col. iij. vers. hodie tamen. in 2. volu. Alex. Con. 83. in 5. volu.

Item/ Es ist eine gemeine Regel/ das ein jede Exception/ so nach dem Vrtheil/ aber nicht wider das Vrtheil fürbracht / das ist / die das Vrtheil nicht widersicht / die Execution verhindern kûndt/ text. nota. in l. i. C. de reiudi. & ibi. communiter DD. l. i. C. de iuris. & fact. ignor. Bar. ibid. Welches auch in exceptionibus peremptorijs statt / doch nicht in allen / sondern in etlichen Fällen / welche der Specu. sezt/ tit. de except. & replic. num. 14. daer neun Fäll erzehlt / da die Exceptio peremptoria die Execution verhindert / Bar. etiam in l. i. C. de iuris. & fact. ignor. Vnd solche exceptiones wider die Execution / seyndt nicht vor dem Executore. so das Vrtheil zu vollstrecken / sondern vor dem ordentlichen Richter / so das Vrtheil gegeben / fürzubringen / Spe. tit. de execut. sent. §. fin. nu. 11. So aber dieselben vor dem Executore fürbracht / soll ers für den Obren Richter weisen / sich Bescheidts erholen / in mittelft die Execution eynstellen / DD. in c. de cætero. de reiudi. Panor. ibi. nu. 8. cum seq. idem in c. pastoralis. §. quia verò. num. 3. in fin. de offi. deleg. Bar. in l. si Prætor. nu. 1. per illum text. ff. de iudi. Die Vrsach ist diese / das der / welchem allein die Execution besohlen / kein Gerichtszwang hat / derwegen er auch auff die fürbrachte exceptiones nichts zu erkennen / text. in l. si vt proponas. & l. Executorem. C. de execut. rei iudi. Panor. in d. c. de cætero. & d. c. pastoralis. §. quia verò. vtrobique docet de potestate Executorum. quando Iurisdictionem habeant.

Ob aber / wann wider die Execution excipiert / es eins neuen Proceß von nöthen / das ist / ob ein neues Libell fürzubringen / ob der Krieg Rechtens von neuem zu befestigen / davon mögen die Gelehrten in l. properandum. ff. de iudi. gesehen werden / Dañ gemeinlichen die Gelehrten dahin schliessen / vñ den Vnderchiedt machen / wann mit actione iudicati klagt / sonder das Richterlich Ampt vñ Execution schlechte angeruffen / das er / der Richter / ohn ein solchen neuen Proceß fort zu schreiten / Bar. in l. intra. nu. 1. ff. de reiudi.

Es ist

Es ist auch zu mercken / wann ein Parthey von einem Urtheil absoluiert / daß dasselbig kein Executorialn von nöthen / dann dasselbig alsbald die Erledigung vnd Execution mit sich bringt / vnd exequiert sich selber / dieweil der / so mit Recht ledig erfand / exceptione rei iudicata, sich zu beschirmen / tot. tit. ff. de except. rei iudi. Inno. in c. cum nostris. num. 3. verf. & ex his. de concess. præbend. Bart. in l. metum. §. sed quod Prætor. num. 2. ff. de rei iudi. Zas. ibidem.

Es ist ein Frag / im Fall die Caution de non molestando in futurum, in einem Libell vnd auch in einem Urtheil / als in interdicto retinendæ possessionis, aufgelassen / ob dannoch solche Caution / so es zur Execution kömpt / möge begert werden / vnd möchte auß vielen Ursachen dafür zu halten seyn / daß sie nicht zuzulassen / Dann ein jedes Urtheil ist eins eynzognen Rechtens / auff nicht gesetzte Fall nicht zu extendiern / l. i. C. si plur. vna sent. & ibid. Bar. num. 2. Zu dem / so bald der Richter das Urtheil ausgesprochen / hat sein Ampt ein ende / l. Iudex. ff. de rei iudi. cum similib. Vnd wiewol ein Richter sein Urtheil zu interpretiern / l. ab executeore. ff. de appella. Bar. & DD. communiter ibidem, stehet es doch nicht in seiner Macht / dasselb zu endern / darzu oder darvon zu thun / l. 2. ff. de sent. poss. & resti. Bar. ibid. Doch / dessen vnangesehen / ist in Camera dahin geschlossen / daß solche Caution / ob sie gleich im Libell vnd in dem Urtheil nicht gedacht / dannoch in der vollstreckung des Urtheils möge begert werden / vnd der verlierend Theil dieselbig zu leisten schuldig / Bar. in l. i. §. interdictum. num. 10. ff. eo. tit. per tex. in l. 3. §. in hoc interdicto. ff. de iti. actu. priua. glos. sing. ibid. in verbo. quanti. per tex. in l. penul. ff. de aqua quoti. Bar. in l. si duo. §. fin. num. 1. ff. vti possi. Derwegen ligt nicht daran / ob solche Caution in der Klag begert / oder im Urtheil gemeldet oder nicht / dieweil sie solcher Action / & interdicto retinendæ possessionis von Natur anhangt vnd zugehört / vnd derwegen / was heimlich oder öffentlich ein Ding zustehet / für gleich gehalten wirdt / text. in l. cum quid. ff. si cert. pet. & ibidem latè per Iaso. vbi hoc tamen 7. modis limitat. Es würde auch folgen / wann die nicht begerte Caution in der Execution nicht zu erholen vnd zu begern / daß das Urtheil / so erhalten / vergebens vnd nicht nüt / Dann was hülf den Kläger / als gewinnenden Theil / daß er in verlauffner Handlung nicht sollen turbiret werden / wann er nicht auch in künfftig desselben gesichert / als daß der Gegentheil in künfftig ihn vnturbiret / vnbelästigt solle lassen.

Ob wider den / der ein Ding / so im Recht streitig / besitzt / das ist / rem litigiosam, ob wider denselben ohn ein neuen Proceß die Execution statt / Wiewol aber nach gemeiner Regel / wider den / so zum Rechten nicht citiert / nie benannt oder condemnirt / kein Execution statt / l. rei iudicata. l. cum quaeritur. cum l. sequen. ff. de excep. rei iudi. l. l. sepe. §. si super. ff. de rei iudi. Zas. ibid. Hat doch solchs wider den / der ein im Rechten streitig Gut kauft / sonderlich in actione reali, nicht statt / Dann so der Principalis / der in währendem Rechten ein Ding verendert / verkauft / condemnirt das Urtheil wider ihn ergeheth / so mag die Vollstreckung wider den Besitzer / ohn ein neuen Proceß beschehen / dieweil die verenderung eins streitigen Dings von Rechts wegen verboten / tot. tit. in Auth. de litigios. & ibi. prolixè Angel. l. fin. iuncta Auth. nunc si hæres. C. eo. tit.

So beschicht auch die Execution wider den Principalem, vnd nicht wider den Procuratorem, Tutorem, Curatorem, Syndicum, vnd andere dergleichen Personen / so sich selber im Rechten nicht dargestellt / oder in sein selbst Sachen Procurator worden / wiewol das Urtheil sonsten wider sie gehn kan / C. de sent. text. in l. si se in prin. ff. de rei iudi.

Vnd im fall die Execution auffgehalten / ist in mittelst Versicherung / Satisfaction zu thun / Zas. in sum. tit. de iudi.

Der Erste Theil/

Item/ in Execution Sachen soll die Schuldt zuvor liquidirt seyn / vnd wann solchs im Proceß nicht beschehen / muß es nacher in der Execution beschehen/ Executio fieri non potest, nisi debito prius liquidato: quia super rebus dubijs executio certa fieri nequit. Bar. in l. 4. §. si ex conuentione, num. 1. ff. de re iudi.

Wann der Richter/ so das Vrtheil ausgesprochen / einem andern / zu hülf der Iurisdiction, die Execution befehlet/ so hat der Executor in den dingen/ so zu exequiern/ zu erkennen/ aber was die Hauptsach vnd Exceptiones anlangt / darinn hat er nichts zu erkennen / sondern hat die Erkändnuß zu dem vorigen Richter zu weisen / Bar. & DD. in l. à Diuo Pio. ff. de re iudi.

Cammergericht.



Ann das Vrtheil ergangen/ in Kräfte kommen/ vnd davon nicht appelliert/ so ist es billich daß es exequiert/ zu der Vollstreckung geschritte werde/ vñ das beschicht durch erlangte Executoriales oder mandata executorialia, vñ werden solche executoriales oder mandata in Camera, ohn ein Iustificatori Clausel erkant/ mit angefertigter Zeyt/ sechs Wochen/ dreyer Tag/ mit angeheffter Ladung zu erscheine/ die Parition darzutun / oder aber zu sehen sich in die Straff/ den Executorialn eynverleibt/ verdampft zu werde/ oder aber Vrfaachen anzuzeigen/ warum ein solche Declaration nit beschehen solle/ also ist es in effecten eben so viel/ als hette sie ein angehenckte Clausulā iustificatoriam, Vñ solchs beschicht der Vrfaachen/ dieweil ein Execution zu verhindern/ allerhandt mag fürgeworffen werden/ als die öffentliche Nullitet/ als/ da ein Vrtheil wider den/ so nit citiert/ ergangen/ Vñ wiewol es bey den Gelehrten zweifflich/ ob die Parthey zur Execution zu vertagen/ ist es doch der Citation in Camera nicht von nöhten/ sondern so der Parthey die Executoriales, wie recht/ vberantwort / seyndt sie an statt der Citation.

Es ist auch breuchig am Cammergericht / daß in Execution Sachen/ schlecht/ de simplici & plano, ohn ein Libell oder litiscontestation procediert / vnd ist genug daß ein Summarische Petition vnd Beger vmb Execution beschech / dann in Execution Sachen summarie zu procediern/ vnd nit lang auffzuhalten/ DD. in d. l. à Diuo pio. §. si super rebus. l. fin. nu. 1. in fin. C. si ex fall. instru. Darumb dann auch ein Execution durch ein Exception/ die so baldt nicht zu beweisen / nicht auff zu halten/ l. 3. §. ibidem. ff. ad exhib. l. ille à quo. §. si de testam. ff. ad Treb. c. literis. de resti. spol.

Doch wirdt zu zeiten am Cammergericht in solchen Execution Sachen ein Libell zugelassen/ vnd wirdt darauff der Krieg Rechtens befestigt/ Als nemlichen/ wann ein Dritter zur Sachen keme/ vnd seines Interesse halber die Execution hindern wolte/ welchs dann auch ein jeder Dritter wol thun kan / wie dann lehren die Gelehrten / in l. sape. ff. de re iudi. & Canonist. in c. cum super. ex eo. tit. Wann aber der Richter merckte / daß solchs gefährlich/ maliciosè beschech/ hat sich der Richter an solche Synred oder Appellation nicht zu feren/ glos. sing. in c. super eo. de offi. deleg. in verbo, te-nebit. Panor. ibi. num. 6.

Es ist auch in Execution Sachen in der Practick zu wissen/ daß nach des Cammergerichts Gebrauch/ ein Vnderscheidt vnder Executoriales vñ mandatum executoriale, Dann die Executoriales erkant werden/ wann die Executio ohn mittel dem Cammergericht gebühret/ als da das Vrtheil/ davon appelliert/ am Cammergericht bestättigt vnd erkant/ Daß vbel appelliert/ wol gevrtheilt/ dann in solchem Fall/ nach gemeiner Lehr der Gelehrten/ die Execution der Hauptsachen/ so wol auch der Expens/ dem Cammergericht gehört/ textus. in l. percipimus. §. in his. C. de appellationibus, in lege finali, C. de iudic. Bart. in dicta lege, à Diuo Pio. numer. 15.

Aber

Aber ein Executorial Mandat wirdt in diesem Fall / vnd alsdann erkandt / wann die Executio dem Richter / von welchem appelliert / gebührt / Als da der Richter / an welchem appelliert / erkant / daß die Appellation desert / oder sonst auß Freyheit oder andern Ursachen / die Sach nit anzunehmen / text. in l. fin. iuncta Auth. ei. qui. C. de tempor. appella. So daß der Vnder Richter / von welchem appelliert / wie recht / ersucht / die Execution verzüge / oder nit thun wolte / wirdt das Cammergericht / als der Ober Richter / ersucht / ein mandatum Executoriale dem gewinnenden Theil an den Vnder Richter erkant / vñ das bey gewisser Straff er in bestimmter Zeyt exequier / Welchem Mandat dann in bestimmter Zeyt nicht pariert / wirt auff die Straff / dem Mandat eynverleibt / procediert / vnd wirdt ein ernstlicher Mandat / bey Peen der Acht / erkant / vñ wann der verlierende Theil in der Vngehorsame beharrt / wirdt er seiner Vngehorsame halb in die Acht erklärt.

Im fall aber / nach erkantten oder erlangten Executorialn / die Principal Person vor der Partition verstarbe / ob arctiores. ernstlichere mandata, zu erke men? Es werden aber dieselben erkant / doch nicht bey Straff der Acht / dann die Erben noch nicht vngheorsam / sondern bey einer Geldstraff / vnd dieselb wirdt in Vrtheil mit Namen bestimpt.

Ferrners ist zu wissen / wann ein absolutoria sententia erget / darinn ein Parthey ledig gesprochen / daß es keiner Executorialium von nöhten / dann ein solch Vrtheil als baldt die Erledigung vnd Execution mit sÿr bringet / vnd exequiert sich selber / dieweil der / so ledig gesprochen / exceptione rei iudicatæ gesichert / tot. tit. ff. de except. rei iudi. Inno. in c. cum nostris. num. 3. vers. & ex his. de concess. præb. Bart. in l. metum. §. sed quod Prætor. nu. 2. ff. de re iudi, Zas. ibid.

Es ist einer von wegen seiner Vngehorsame in die Straff der Executorialium simplicium erklärt / dieselbig dem Fisco vnd der Parthey zu erlegen / wie daß gemeinlich in Camera beschicht / Die Parthey / so in die Straff erklärt / rufft das Richterlich Ampt an / wendet etliche Ursachen für / begeret jr die Straff nach zulassen / mit dem Erbieten / die auffgelauffne Kosten von wegen der Vngehorsame zu erlegen / ob dann der Richter / wann die ander Parthey nit darwider / solchs zu thun? Vnd ist dahin geschlossen / daß der Richter / so viel die ander Parthey antrifft / solchs nit zuthun / daß der Richter der Parthey jr erlangt Recht nit zu neñen / l. et si post tres. ff. si quis caut. l. i. ff. de pact. Es beschehe dann per Restitutionem in integrum, wann rechtmäßige Ursachen des Außbleibens / vnd warumb die Restitutio sÿrgewende. So viel aber den Fiscal belangt / so werden in Camera der Straff halber die Partheyen für den Fiscal gewiesen / sie sich mit jme vergleiche / welcher gemeinlich an statt Keyf. Maie. etwas an seinem Rechten nachlest / die Straff miltert / vnd dasselbig nach gestalt vñnd größß der Sach / vnd der Vberfahung oder Verwirckung / Dann ehe vnd leichter des Fiscals Rechte / dann eigner Personen / nachgelassen wirdt / l. si puto. ff. de iure fisc. l. venia. C. de in l. ius voc. glof. in l. quicunq; C. de ser. fugiti. Sonst / so viel den Richter betriffe / ist es vnzweifflich / so viel in belangt / daß er der Partheyen auffgelegte Straff milttern oder gar nachlassen mög / wie dann täglich am Cammergericht beschicht / Bar. in l. i. in fin. ff. si quis l. ius. dicent. glof. in l. 2. C. de in l. ius voc.

Wann einer nicht so viel eigne Güter / ob nach erlangtem Rechten seine Lehen Güter anzugreifen / dann es das Ansehen / daß solchs nicht zugelassen / dieweil ein jede Verenderung oder Verpfändung eins Lehen Guts verboten / c. Imperialem. de prohibi. feud. alie. per Frider. Es ist aber das Widerspiel geschlossen / Nemlich / daß der gewinnende Theil in die Lehen Güter / wo nicht so viel eigens vorhanden / eynzusetzen / dieselben zu messen / Iser. in c. i. §. quid ergo de inuest. dere. alie. fact. num. 4. cum seq. Curt. in tract. feud. part. 4. num. 39. Bar. in l. si finita. §. si de vectigalib. ff. de dam.

Der Erste Theil/

ff. de dam. infect. Welche Executio oder Immissio so lang Krafft/ so lang der Vasallus lebt/ oder Gerechtigkeit am Lehen / dann dem Gläubiger nichts am Lehen gebührt/ Derwegen so bald der Vasall/ so schuldig/ verstorben/ ob gleich der Gläubiger auß der Nutzung des Lehen nicht gar bezahlt/ noch gnug geschehen/ kömpt doch das Lehen/ oder fellt widerumb/ nach seiner Art/ auff den Lehenherrn / oder die Agnatos, welchen allen der Vasallus mit seiner Schuldt nicht schaden können/ c. 1. §. rursus. de contro. inuesti. Iacob. de sanct. Georg. in verbo, Comes. de Villarijs. num. 3.

Wider Fürsten/ so in die Acht erkandt/ werden am Cammergericht keine Executores erkandt/ sonder wirt die Sach/ vermög der Ordnung/ für die Römische Keyserliche Maiestat gewiesen.

Ein Geldstraff zu erlangen/ pflegt man am Cammergericht keine Executores zu geben/ sonder mag die Parthey auff die Straff der Acht/ von wegen der Vngehorsame/ klagen/ alsdann wann einer in die Acht erklärt/ werden Executores geben.

Wann ein Execution/ Krafft vorgehender Brheil begert/ so ist dieselb nicht zu bewilligen/ oder zu erkennen/ es sey dann/ daß dieselben in authentica forma fürgelegt/ Roma. Cons. 336.

Wann am Cammergericht Executoriales außgangen/ etwas zu thun oder zu geben/ bey Straff der Acht/ vnd der Vngehorsam von wegen seiner vngehorsame in die Acht erkandt/ er aber darauff verstürbe/ so beschicht hernach wider die Erben/ des/ so in der Acht/ die Execution nicht/ sonder werden neuwe Executoriales erkandt/ wie bey Straff der Acht/ sonder bey einer Geldstraff.

Sächsisch Recht.

Die Sächsischen Recht ordnen vnd setzen / wie man mit Brheil vnd Recht jemand in ein Gut weisen/ vnd wie man solche Eynweisung mög widersprechen/ Reichbild. Art. 29. & lib. 1. art. 70. & lib. 3. art. 83. Lehenrecht. cap. 39. in glos. colum. 2. Dann sonderlich in allegiertem 70. Capitel/ des ersten Buchs/ bringt der Text vnd die Glos mit sich/ wann man drey viersehen Tage auff ein Gut zu klagen/ vnd so der Kläger ex Immissione, auch zu Vnrecht/ zu dem Gut oder Gewehr kommen were / mag ihn doch niemandt dar auß wider treiben/ er thue es dann mit Recht.

Daß auch noch weiters/ lib. 2. art. 24. der Text außdrückentlich meldet/ daß man niemandts auß seinem Gewehr zu weisen/ von Gerichts wegen/ ob er gleich mit Vnrecht dareyn kommen were/ man breche die ihm dann mit rechter Klage/ da er selbst gegenwertig sey / oder man lade ihn zuvor von Gerichts halben zu seiner rechten Antwort / Vad seind diß die folgende Wort der Glos: Nota hunc textum allegari in practica: Ad hoc quolibet cōmodo possessionis gaudere debet, donec alius superueniat, qui melius de proprietate probet, iuxta §. commodum. Instit. de inter. & tit. alleg. 70. & artic. 83. lib. 3. Reichbild art. 29. & l. fin. C. de rei vendi. Quod secundum hunc textum adeo verum est, quod licet aliquis iniuste possideret, tamen adhuc in sua possessione esset defendendus per Iudicem. Neque oportet ipsum probare suam possessionem, secundum Innoc. in c. licet. de proba. Imò possessor deiectus, debet per Interdictum recuperandæ ante omnia restitui. l. si quis. C. ad l. Iuli. de vi pub. etiam posthabita cognitione super proprietate.

Es sagt auch die Glos bey dem 70. Artikel: Vnrecht / daß dem / der sich in des Schuldners Güter eynzusetzen begert/ von nöten/ daß er nach Ordnung Rechtens sein Schuldt erforder / dann sonst weder der Erben Bekändnuß / noch auch die beschehene Eynsetzung in die Güter / so außserhalb Gericht beschicht / etwas hindern kan/ daß

daß die andern Gläubiger/ von Rechts wegen/ nicht alles vmbzustossen vnd zu wider-
ruffen. Nota verò, cum qui prius se in bona debitoris mitti petit, oportet iudiciali
ordine prius debitum suum exegisse, aliàs enim, neque ipsa quoq; hæredum con-
fessio, neque facta etiam in bona Immissio extraiudicialis quicquam impedire
poterit, quin reliqui creditores de iure in irritum id omne reuocare possint. Ad
hoc vide Olrad. Consil. 88. num. 2. Et vide quæ sunt not. artic. 24. lib. 2. Vbi pro-
pter contumaciam reus perdit causam, Et vide latè per Andre. Tyraquel. in suo lib.
retractus. fol. 353. num. 43. cum seq. Et nota, quòd per istam Immissionem con-
stituitur parti pignus prætorium, maximè si per contumaciam Reus non respon-
det petitioni actoris. Sed an valeat pactum inter creditorem & debitorem, vt
in causa non factæ solutionis possit creditor propria autoritate ingredi bona,
pro debito obligata, vel non obligata, Vide notab. per Do. Pet. Rauem, in summa
decretali. tit. de senten. & re iudica. fol. 249. sub num. 24. & 25. cum sequen. Vbi ha-
bes nonnulla alia notabilia, de Immissione in bona.

Ad materiam primi & secundi decreti, & Immissionis in bona propter con-
tumaciam, & alijs Iuris remedijs, quibus succurritur creditoribus pro debitis ipso-
rum, vide nota. per textum in l. fin. C. de execu. rei iudi. & no. quæ tradit Do. Pet.
Rauem. super decreta. tit. de sent. excommu. num. 70. meliùs & clariùs in tit. vt lite
non contest. num. 13, 14, 17. & 18.

Herzog Augusten Churfürsten zu Sach-

sen / neuwe Constitutiones, Anno

1572. außgangen.

Wie ein Schuldt vor der andern bezahlt werden soll.

Auß zwischen den Gläubigern der Erstigkeit halben Streit
vorfelle / So constitutieren/ ordnen vnd wollen wir / daß vor allen andern
Schulden erstlichen bezahlt werden sollen / das Liedlohn / was auff des
Verstorbenen Schuldners Begräbnuß/ vñ in seiner Kranckheit der Arz-
ney halben auffgewandt / auch Schossz/ Steuer vnd Erbgelt / vnd nach diesem
soll des Schuldners Eheweib mit ihrem eyngebrachten Gut / so viel sie des erweisen
kan / allen andern Gläubigern / so nicht ältere außstrückliche Verpfändung haben/
vorgezogen werden.

In dem Gegenvermächtnuß aber / hat sie sich dißfalls der Prioritet / den Gläu-
bigern zu Nachtheil / nicht anzumassen / jedoch was der Leibgeding halber verordnet/
bleibt in Wirken vnd Kräftien.

Nach jetzt berührten Schulden folgen alle die / so auff des Schuldners Gütern
außtrückliche / oder vermöge der Recht / stillschweigende Pfand haben / vnder welchen
die ältesten / von Zeyt der erlangten Verpfändung anzurechnen / je einer dem andern
vorgezogen werden.

Vnd da zwo Verpfändung auff einen Tag geschehen / vnd nicht erwiesen wer-
den köndte / welche vor oder nachgangen / auff den Fall sollen die Gläubiger zugleich/
nach anzahl eines jeden Schuldt / zugelassen werden.

Dergleichen haben auch die solchen Borzug / welche auff vorgehenden ordenlis-
chen Proceß vnd Recht / die wirkliche Eynweisung vnd Immission erlangt haben.

Were aber einem Gläubiger ein Termin zur Hülff angesetzt / oder auff außge-
brachten Befehl / ohne Proceß vnd Urtheil / verholffen worden / so soll er derwegen
mehr / dann er sonst zu Recht befüget / sich der Erstigkeit nicht anzumassen haben.

Der Erste Theil/

Ferner sollen nach denen bezahlt werden die Schuldt / wegen eines zu treuwen Handen hinderlegten Guts/welches der Schuldner verendert vnd verthan hat / auch alles was zu milden Sachen/vnd zu Alimentern gehörig/Vnd dan nechst diesen sollen die Arrestanten/welche keine Reechliche Immission erlangt/zugelassen werden/ Denen wir auch hiemit eine dingliche Gerechtigkeith/der Prioritet halben / von der sund anzufangen/da der erste Kummer geschehen/vnd gebürlichen verfolgt/ geben vnd gestatten.

Folgendts vnd wann niemandts von den obgesetzten Gläubigern mehr vordanden / sollen die andern/so sonst in Rechten personaliter priuilegiert / die Prioritet haben/Vnd letztlich die Chirographarij,welche allein Brieff vnd Siegel/oder andere Nachricht/ihrer Schulden halben/vorzulegen haben/ohne Vnderscheid der Zeyt / pro rata eines jeden Schuldt / nach verordnung gemeiner Reecht / zu gleich bezahlt werden.

Von der Hülff / auff erklagte vnd gestandene richtige Schuldt.

Wann auff vorgehende Proceß vnd Vrtheil/oder gestandne richtige Schuldt/ dem Schuldner die Zahlung auffgelegt / oder in verbleibung dessen / die Hülff ernannt vnd angezett worden / darzu ihm dann Sächsische Frist gegeben werden soll / vnd es thut mitler Zeyt der Schuldner seinen Gläubigern keine Bezahlung/so soll der Richter nach beschehener Hülff/das verholffene Gut in der Gemein/vñ auff dem Marckt / durch den Ironbotten feyl bieten / vñ subhastieren lassen.

Gibt sich dann ein Kauffmann an/vnd setzt ein Geldt darauff/ so soll dasselbige widerumb außgeruffen / vnd das verholffene Gut deme / so am meisten darvor geben wil/gelassen werden.

Findet sich aber nach beschehener Feylbietunge kein Kauffmann / so soll das verholffene Gut/nach verlauffunge dreier viersehen Tage/durch die Gerichte/vmb bar Geldt/vnd auff Tagzeyt / beydes den Rechten vnd gemeinem Wehrt nach/wie des Orths die Güter auff die Zeyt güldig / gewirdiget vnd geschätzt / vnd mit vermeldunge solcher Tax ferrner zu feylem Kauff / drey viersehen Tage nach einander öffentlich verkündiget werden / vnd da außgangs der Zeyt solch verholffenes Gut nicht verkaufft würde / alsdann sollen die Gläubiger dasselbige in dem Wehrt/wie es taxiert / jedoch vnbeschadet eines jeden Rechten vnd Prioritet / anzunehmen schuldig seyn/vnd ihnen frey stehn / ob sie es der Schätzung nach vmb bar Geldt/oder auff Tagzeyt annehmen wollen.

Würde sich aber der Schuldner oder auch die Gläubiger solches Tax auß erheblichen Ursachen beschweren / so soll ihnen nachgelassen werden/ das verholffene Gut anderweit durch die Landt Schöpffen vmb bar Geldt / vnd auff Tagzeyt/abermals wirdigen zulassen / vnd wie es durch dieselbige geschätzt / darbey soll es bleiben / vnd solches in Persönlichen Klagen.

Wann aber auff Klagen/so dinglich seind/die Hülff gesucht würde/ So soll der Richter dem Gläubiger zu dem erklagten Gut in viersehen Tagen / nach dem das Vrtheil sein Krafft erreicht/verhelffen.

Wann die Pfande in ein ander Gericht geführt werden.

Wann die Pfande in ein ander Gericht/ von dem so nicht Vnterthan ist/entführt seyn / so sprechen vnser Schöpffenstule zu Abtrag die gesagte Buß
der

der Sächsischen Rechte/ als dreyßig Schilling Pfening / vnd daß er das Pfand in die Gerichte/ darauf es genommen/ eynstellen/ vnd sich solches hinfüro zu enthalten/ cauieren soll.

Da aber ein Vnderthan die Pfande auß seines Herrn Gerichte entführet / vnd desselben Jurisdiction eximirete/ derselbig/ so er es in Meynunge transferendi iurisdictionem gethan/ soll mit ziemlicher Geltsuß oder Gefängnuß gestrafft werden.

Es möchte auch der Freffel vnd die Verbrechen disfalls so groß seyn / daß der Gerichts Herr Macht hette/ dem Verbrecher auffzuerlegen/ zu verkauffen/ vnd sich auß seinen Gerichten/ die er ihme ensiehen wollen/ zu wenden/ welches auch also nach gelegenheit der Vmbstände erkandt werden soll.

Württembergisch Landtrecht.

Ann dann ein Urtheil an vnsern Stadt oder andern Nichtergerichten ergangen/ vnd darvon nicht appelliert/ oder ob gleichwol appelliert/ aber dieselbig Appellation/ außser offenbaren Ursachen/ in Rechte nicht statt hette / oder die appellierend Parthey hette sich der Appellation verziegen / oder die sonst verlassen / vnd also die Appellation verlassen were/ so solle der obligenden Parthey/ auff ihr anrufen / gebürlich Execution vnd Vollstreckung der Urtheil geschehen/ doch daß der Widertheil darzu citiret vñ gefordert/ vnd ob er rechtmässig Ursachen zu verhinderung der Execution fürbringen wolt / soll er darin nach Ordnung der Rechte gehört werden.

In vollziehung aber der Urtheiln / so fern dieselbigen in actione reali (auff Haab vnd Güter/ die der Kläger als sein Eynenthumb angesprochen/ gestellt) ergangen / als da vmb ein Haus/ Acker/ Weingarten/ Wiesen/ Pferd/ Ochsen/ oder dergleichen Güter oder Ding geklagt were / so soll zuvor vnd ehe die Vollstreckung geschicht/ dem verlustigten Theil gebotten werden / solch Gut oder Ding / in gewisser vnd von dem Richter bestimpter/ doch vnverlengter Zeit/ dem Kläger einzuraumen/ oder zuzustellen. Vnd da er in solcher angesetzter Zeit vnd Termin das nicht thut/ soll alsdann durch die Amplicent vnd Gericht die Vollstreckung wirklich beschehen/ also/ daß das Gut oder Ding von dem Beklagten mit der That genommen/ vnd dem Kläger zugestellt werde.

Wo aber die Urtheil in actionibus personalibus, das ist / in Persönlichen Klagen / als vmb Schulden vnd dergleichen (da einer dem andern außser eim Contract etwas zu geben oder zu thun obligiert vnd verbunden) gesprochen / Wiewol nun die gemeinen Rechte hierinnen vier Monat benennen/ so wollen wir doch/ außsondern vnd darzu bewegenden Ursachen / daß vnser Amplicent vnd Gerichte in solchen Fällen / die Zeit der Execution vber ein Monat nicht geben. Es were dann nach wichtig vnd gelegenheit der Sachen / sonder Ursachen vnd Bewegnussen vorhanden/ darvmb solcher Termin zu erstrecken / welches zu vnser Gerichten erkändnuß stehen soll. Vnd wo solche bestimpte Zeit der Execution von dero condemnirten oder verlustigten Theil nicht gehalten/ so soll alsdann zum Angrieff vnd Pfändung geschritten werden / alles mit Maß vnd Ordnung / wie derhalben hernacher vnder der Rubrick/ Von Angrieff/ Pfändung vnd Vergantung / lauter vnd klärtlich zu vernemen geben wirdt.

Vnd soll das von Execution der Urtheil/ so erst oben geredt/ wann die Urtheil in ihr Kräfte kommen / vnd rechtmässig ergangen / auch ohn alle Eynred der Widerparthey / im Rechten bestehn / vnd ihren Folg erlangen mag / verstanden werden. Da aber die Urtheil für nichtig / auch vnrechtmässig / vnd sonderlich dermassen von dem verlustigten Theil angefochten / als ob die dem Rechten vnd Billichkeit nach/

Der Erste Theil

nach nicht sollte vollzogen werden/soll alsdann solche Exception oder Synrede/Nullitatis sententia, Nichtigkeit der Urtheil gehört/ vnd darinn/ wie vnder der nachstfolgenden Rubrick vnderchiedlich gesetzt vnd angezeigt/ gehandelt werden.

Vndergerichts Ordnung des Erzbischoffen zu Meynz/ vnd der Graffschafft Hanauw.

No wann solch Güter/ligendt oder fahrendt/ zu Execution vnd vollstreckung der Urtheil genommen/ sollen sie in ein sonderm Zettel geschrieben/ vnd an die Gerichtshäuser/ sechs Wochen lang dran zu stehen/ angeschlagen/ oder zu dreyen viersehen Tagen für den Kirchen öffentlich außgeruffen/ vnd dem Beklagten darzu verkündt werden/ zusehen die genommen Pfand vnd Güter vmbzuschlagen/ vnd zu verkauffen.

Wann dann solche Güter auffgebotten/ vnd angefetzte Zeyt verlaufen/ sollen sie an einem öffentlichen Ort/ darzu bequemlich vnd sonderlich verordnet/ per licitationem verkaufft/ das ist/ welcher das meist darumb gibt/ dem sollen sie durch die verordneten Executores/ Vnderkäufer oder Büttel verkaufft vnd dargeschlagen/ vnd hierin kein Gefährd gebraucht werden.

Damit aber milder zeit der Execution die Güter nicht vercußert werden/ soll die condemnirte Parthey auch für der Execution vnd Vollstreckung geloben/ nicht zu vercußern/ zu Nachtheil des/ so die Urtheil erhalten/ vnder welchem Vollstreckung geschehen soll.

Item/ wir wollen auch/ das obgemeldte Executores, Vnderkäufer oder Büttel/ so die gepfändte Güter verkauffen/ weder durch sich selbst/ noch jemandt andert von ihrent wegen/ heimlich noch öffentlich von denselben Gütern nichts kauffen/ oder zu ihren Händen bringen sollen/ alles bey ihren Eydtspflichten/ vnd schwerer Straff zu vermeiden.

Dem Gläubiger oder der Parthey/ so die Urtheil erhalten/ soll zugelassen seyn/ die Güter oder Pfand/ in obgemeldter massen/ als einem Fremdden zu kauffen.

Wo aber kein Käufer befunden/ mögen solche Güter dem Gläubiger für ein genannte Summa Geldts/ ein theil der Schuldt/ wie das die Gericht erkennen/ zu Bezahlung geben werden/ Doch wo die Güter/ welche in Bezahlung gegeben/ die Hauptsumma oder ihren Währ nicht erträgen/ soll ihm auff des Beklagten andern Gütern fernner Execution fürbehalten seyn/ Herwiderumb/ wo ein obermaß befunden/ soll dem Beklagten herauf geben werden.

Hoffgericht zu Kottweil.

Ze Vollziehung der außgesprochenen Urtheil/ von welchen nicht appelliert/ wirdt dem Condemnirten bey Peen der Acht/ gemeinlich zum dritten Hoffgericht anfferlegt/ vnd daer in solcher Zeyt nicht parierte/ er in das Acht Buch eyngeschrieben/ vnd für ein erklärten Achter gehalten/ vnd darauff wider ihn mit Acht/ Verbiets vnd Anleyt Brieff/ proeediert/ wie oben vnter dem Tittel/ Von vngehorsame des nicht erscheinenden Anworters/ fernner vermeldet ist/ In welchem wir kein Verenderung fürzunehmen wissen/ sonder lassen es bey solchem üblichem Gerichtlichem herkommen vnd Stylo bewenden.

Von ungehorsam deß nicht erscheinenden Beklagten.

Wenn der Beklagte auff den in der Verkündung angesetzten Termin / oder auff die gemeine Ladungen / nach dem dritten Hoffgerichte nicht erschei-
nen / vnd darauff das Ruffen gebetten vnd beschehen würde / soll in deß
Klägers gefallen stehn / in der Hauptsachen in contumaciam, oder aber mit Acht/
wie bisher gebräuchlich / ohn fernere Citation zu procedieren vnd zu vollfahren / vnd
da also der Kläger den Proceß auff die Acht vor die Handt nehmen würde / sollen
ihme nach beschehenem Ruffen / vnd darauff gefolgter Gerichtlicher Declaration
Acht / Verbieth vnd Anleybrieff / welches er vnter denen wil mitgetheilt / vnd wo die
Anleytung in gebührender Zeith nicht versprochen / alsdann ihme erlangte Rechte vnd
Inmission / ex secundo Decreto, erkandt werden / wie oben im andern Theil (im Ti-
tul / von den Beleutungen vnd Anleyten) begrieffen ist.

Von Beleutungen.

Wenn nach dem üblich herkommen / Wann einer auff Güter / deren Inhaber
oder Besizer Namen ihme vnbeuust / zu klagen gemeynt / daß er ein Beleu-
tung / das ist / Citationem per Edictum, oder publicum proclama, durch wel-
ches der Inhaber / oder Besizer der Güter / namhafte gemacht wire / vor öffentlichem
Hoffgerichte zu erkennen bittet / soll es bey solchem lang hergebrachten Stylo bleiben.
Vnd sollen auch solche Beleutungen mit / wie bisher / vnter eines Vrtheilspre-
chers / sonder deß Hoffrichters / oder seines Statthalters Namen / wie hernach folgt /
beschehen.

Forma einer Beleutung.

Wir N. Keyserlicher Hoffrichter / oder Statthalter zu Rotweil / bekennen hie-
mit / daß N. auff N. Haab vnd Güter / ob sich jemandt derselben in Erb-
kauff / oder in andern rechtmessigen Titul annehmen / vnd ime auff sein Zu-
spruch vnd Gerechtigkeit / auch Kosten vnd Schaden / so viel ihme an diesem Keyser-
lichen Hoffgerichte taxiert / Bezahlung vnd Abtrag thun wolte / oder sonst Eynred zu
haben vermeynte / daß der selbig dann solchs thue / vnd fürbringe bis zum Hoffgerichte /
so seyn vnd gehalten wirdt. Dinstag nach N. nechstkommendt / ein Beleutung mit
Vrtheil erkandt worden.

Vnd damit hierin niemandt in vergebliche Kosten geföhrt / vnd vmbgetrieben /
soll hinfürter kein Beleutung erkandt werden / Es sey dann / daß der Beleuter bey sei-
nem Endt erhalte / daß ihme der Besizer / oder Inhaber der Güter / auff welche die
Beleutung begeret / vnbeuust sey / Da er aber dagegen thete / so soll der Beleuter auff
deß Besizers oder Inhabers der Beleuten Güter begeren / die Kosten ihme verspre-
chen / derwegen auffgelauffen zu entrichten schuldig seyn / Es were dann Sach / daß
der Inhaber der Beleuten Güter gleichwol beuust / aber außserhalb Hoffgerichts
Circel gefessen / alsdann mögen die Güter wol beleutet werden / vnd der Inhaber / so
er die verspricht / einen Träger / Vertreter / oder vollmächtigen Anwaldt / der ins
Hoffgerichts Circel gefessen / zu geben schuldig seyn / gegen welchem der Beleuter /
an statt deß rechten Inhabers / sein Recht vor Hoffgerichte / oder in desselben Bezirck /
aufführen künde.

Da dann die Beleutung also erkandt / erequiert vnd reproduciert / vnd der In-
haber der Beleuten Güter / oder sein Anwaldt / wie jeso gemeldet / erscheinet / vnd die
selbe vertritt / soll die Beleutung ab erkandt vnd cassiert werden / mit dem Anhang / wo
fern

Der Erste Theil/

ferrn der Beleüter wölle / daß er den Versprecher seiner Zusprück halben mit Recht wol fürnemmen mög.

Were aber Sach / daß der Innhaber der beleutenden Güter / für sich selbst oder seinen Vertreter / nicht erschiene / vnd der Beleüter vmb ferrner Proceß ansuchte / soll ihme Immissio ex primo Decreto, so Anleytung genennet / erkandt werden / wie hernach folgt.

Forma der Anleytung auff vnderprochene Beleutung.

Wir N. des Keyserlichen Hoffgerichts zu Rotweil Hoffrichter / oder Statthalter Bekennen hiemit / demnach N. auff N. Gütern / hiebevorn ein Beleutung außgebracht / vnd von niemandt versprochen / daß ihme N. derwegen auff solche Güter diese Anleytung vnd Eynsatz mit Vrtheil erkandt / in Vrkundt diß Brieffs / so mit des Hoffgerichts auffgedrucktem Secret versiegelt / Geben Zinsstag N. Anno / r̄.

Forma der Anleytung auff eines Aichters Haab vnd Güter.

Wir N. Hoffrichter oder Statthalter Bekennen hiemit / demnach N. von Klag N. in ehegedachts Keyserlichen Hoffgerichts Aecht erkandt / declariert vnd verschrieben / daß derwegen ihme Klägern auff desselben Haab vnd Güter / es sey Haub / Hoff / r̄. zu N. gelegen / sampt Renthen / Zinsen / r̄. vmb N. Gütern / diese Anleytung vnd Eynsatz erkandt / in Vrkundt / r̄.

Solche Anleytung wirdt alsdann der Oberkeit / vnter welcher die Güter gehalten / insinuiert vnd verkündt / vnd hat der Innhaber nach beschehener Insinuation Zeyt / dreyzehn Wochen vnd drey Tag / in welcher Zeyt er noch erscheinen mag / vnd die Anleytung nochmals versprechen / So er alsdann erscheint / wirt zu Recht erkandt / daß ein jeder Theil sein Gerechtigkeit bis N. Hoffgericht darthue / vnd darüber beschehen soll / was recht ist / wirdt darauff die Vrtheil ober die Gerechtigkeiten / nach Beschaffenheit der Sachen außgesprochen / Da aber in obbestimpter Zeyt die Anleytung niemandts versprechē würde / so gibt man / auff des Anleyters weiter begern / erlangte Recht / welche Krafft haben der Immission ex secundo Decreto, vnd darüber Schirmbrieff an die Oberkeit / darvnter die Güter gelegen / welche auch solche zu exequieren schuldig seyn soll.

Der Statt Nürnberg Reformation.

Das vierdt Gesetz / Was vnter dem Wort / fahrende Haab / begrieffen wirdt.

Wir fahrende Haab wirdt gehalten vnd verstanden / alle Barschafft / Haub / Kleinot / Kleyder / Gepändt / Harnisch / Waffen / Wehre / Werkzeug vnd alles Viehe / Thier vnd Geflügel / vnd alles anders / das getrieben vnd getragen werden mag.

Es werden auch Rent / Zins / Guld / Frucht vnd Nuzung / so die auff bestimpte vnd erschiene Zeyt vnd Ziel verfallen seind / desgleichen Gelt / vnd anderer fahrender Haab Schulden / für fahrende Haab gehalten / Fisch in den Weyern vnd verschlossenen Bassern / seind auch fahrende Haab / Demnach so Weyer oder andere verschlossene Fischwasser verkaufft / verschickt / vbergeben / oder jemandt durch einen andern

andern Tittel bescheyden seyn / so werden die Fisch darinnen / ohn sondere Bestimmung derselben / nicht verstanden.

Das Getreyde / vnd andere Frücht des Erdreichs / all dieweil die dem Erdreich vngeledigt anhangen / auch das Obs / weil es auff den Baumen / vñ die Wein Trauben / weil die an den Stöcken stehen / werden nicht für fahrende Haab / sonder für einen anhang vnd zugehörung des Grundes vnd Bodens gehalten / Wann es aber davon kömpt / vnd geledigt ist / so wirdt es für fahrende Haab geacht vnd verstanden.

Vnd so einer dem andern ligende Haabe / Frondienst / oder andere Gerechtigkeit auff ligenden Gütern / oder von liegender Güter wegen / schuldig ist / das wirdt auch für ligende vnd nicht für fahrende Haab verstanden.

Wie sich der Richter nach beschehener Vergantung halten soll.

WAnn einer ein Vrtheil in Recht erlangt hat / derwegen ligende Güter mit Gerichtlicher Ordnung entspändt / vnd ihme der Spänbrieff zugestellte worden ist / soll der Richter auff sein ansuchen dem Schuldiger ansbieten / vnd ein Jertz ernennen / in der er das entspändt Gut / aller dñg vnbeschädigt / dem Gläubiger eynraume.

Vnd wo er das nicht thete / soll der Richter ime solchs nochmaln in vier Tagen zu vollziehen / bey einer nämlichen Peen aufflegen / vnd auff sein vngheorsam wider vmb bey einer höhern Peen / die vollziehung in vier Tagen zu thun / gebieten.

Vnd so er also zu dreyen maln vngheorsam ist / soll er auff des Gläubigers ansuchen zu Fronfest genommen / darinn so lang enthalten werden / bis er die vorgesezte Peen / sampt allem auffgelauffenem Kosten / bezahlt / vnd den Vrtheilen wirkliche vollziehung gethan hat / Es soll auch der Gläubiger durch den Richter in das erlangte Gut eyngeführt / vnd dessen in Gewähr gesetzt / vnd darbey gehandhabt werden.

Von ferner Hülff zu des Schuldigers Person / auff Mangel der Güter.

So zu des Schuldigers fahrenden vnd ligenden Gütern / auch andern Gerechtigkeiten / mit Gerichts Ordnung verholffen worden ist / vnd dieselbigen Güter / zu völliger Entrichtung des Gläubigers erlangten Schulden vnd auffgewendten Kostens / nicht gnugsam / so mag der Gläubiger vmb sein hinderstelligen Rest / ihme zu des Schuldigers Person zu verhelffen / begeren / das soll ihme auch vergönt / vnd der Schuldiger darauff / erstlich in die Eysen / vnd nach dreyen Tagen in den Schuldhurn geführt werden / allda ihn der Gläubiger mit Notturnfft des Brots vnd Wassers vnderhalten lassen soll / bis er aller seiner Schulden vnd auffgewendten Kostens vergnügt wirdt.

Vnd so die Schulde hundert Gũlden nicht obertrifft / soll er im Schuldhurn fünf Jar / da sich aber die Schulde ober hundert Gũlden erstreckt / zehen Jar enthalten / vnd alsdann zu außgang derselben Jar / auß dem Thurn gelassen werden / auch hinfüro derselben Schulden halb gefrent vnd ledig seyn.

Wärde aber der Gläubiger den Schuldner in Schuldhurn zu legen nicht begeren / noch mit obberührter Notturnfft vnderhalten wollen / sonder in andere Weg Hülff bitten / so soll auff sein anruffen dem Schuldiger auferlegt werden / ein Leiblichen Eydt zu schweren / von der Statt oder seinem anwesen auff dem Landt / fünf Meyl wegs hindan zu seyn / so lang vnd viel bis er den Gläubiger zu frieden stellt / das

Der Erste Theil/

er auch aufferhalb der Kleider/die er an hat/nichts vermüge/vnd weder ligende noch fahrende Güter/noch anders hab/darvon der Gläubiger bezahlt werden möcht/Vnd ob er vber kurz oder lang zu besserem Glück oder Nahrung kommen würde/das er den Gläubiger vergnügen wolle/Getrewlich vnd ohn Gefährd.

Vnd so der Schüldiger solchen Eynde zu thun sich widersehen würde/soll er in Schuldthurn geführt/vnd darinn von Obrikeit wegen/so lang/bis er den Eynde ob begrieffner maß vollführt/enthalten werden.

Es soll auch den Schuldiger hierinn einige Cession oder Abtretung der Güter nicht fürtragen/noch von obgemeldter Ordnung befreyen oder entheben.

Auß der Statt Franckfurt Reformation.

Vnter dem Tittel/Von Vergantung der vnbe- weglichen Güter.

Noch so der jenig / der also in ein ligendts Gut eyngeßet wirdt / außländisch / vnd kein eyngeßener Bürger allhie were / soll er anders nicht eyngeßet / noch ihme das ligendts Gut zu erkandt werden / er hab dann zu forderst dem Schuldtheiß mit Handt gegebener Treuw an Eynde statt / angelobt / solchs Gut / inwendig Jars frist / in eines eyngeßenen Bürgers dieser Stadt Franckfurt Handt / verkäufflich zu wenden.

Von Vergantung deren durch frembde vnd außländi- schen oder verpfändten Wahren vnd Gütern.

Nach dem wir befunden / das sich zu beyden vnsern Messen Zeiten / vielfeltiglich zutregt / das etliche Händler vnd Rauffleut auff ihre Wahren vnd Güter / wann ihnen dieselben ihres gefallen nicht abgehn wollen / oder sie sonst Geldts halben benötigt / etwan grosse Summen entlehen / vnd solche Wahren offimals mit ganzen Ballen vnd Fassn (darnach sie seind) dafür Pfandtsweiß eynsetzen / sonderlich bey den Jüden allhie / welche Wahren aber folgendts / wann die Bezahlung verblieben / vñ derwegen der Rechtlich Proceß / bis zu der Execution vñ dem Seyltragen / vollnführet worden / Ob sie dann wol durch die Executorn / die vier Freytagte Seyl getragen worden / doch gar selten haben verkaufft werden mögen / auß der Ursachen / das sie / die Executores / solche verpfändte Wahren vnd Güter hievor nicht einzellig oder Stückweiß / sonder anders nicht / dann Oberhaupt / mit ganzen Ballen oder Fassn / wie die verfest worden / haben verkauffen wollen / Darauf dann erfolgt / die weil nicht eins jeden Gelegenheit seyn kan / einen ganzen Ballen mit Lündischem oder andern Gewandt / oder ein ganz Fass mit Damast / Schamloch / Seyden / vnd dergleichen (da die Summa offimals etlich viel hundert / bisweilen auch etlich tausent Guldten anlaufft) zu kauffen / Das derwegen solche Ballen vnd Päckfass (da doch die Wahren etwan Stückweiß wol hetten vertrieben werden mögen) vnverkaufft sich bleiben / vnd demnach / auß Mangel der Rauffleut / solche verfestete Wahren den Jüden / oder andern / in contumaciam des Schuldners / für ihre erklagte vnd erhaltene Schulden / vor vollem Gerichte seind zu erkandt worden / vnd also der Schuldner umb die Besserung / wie hoch auch die lauffen / gekommen.

So haben wir für nothwendig bedacht / hierinn gebürlichs Eynsehen zu haben / vnd

vnd zu thun/damit den Frembden vnd Außländischen so wol als den Heymischen/vnd in gemein jederman/so wol die Billichkeit als das Recht/widerfahren möge/Ordnung demnach/setzen vnd wollen/das es mit der Vergantung solcher Kauffmanns Wahren vnd Gütern gehalten werden solle/wie vnderchiedlich hernach folgt.

Erstlich soll der Executor in obgemeldten Fällen für allen dingen/vnd ehe er die Wahren Feyl tregt/ bey den Verstandigen derselben sich mit fleiß vnd eygentlich des rechten gewöhnlichen Wehrts solcher Güter/so also vergant werden sollen/ erkundigen/damit er in seim kauffen sich darnach zu richten wissen möge/vñ dem Schuldner durch vngesährlichs verkauffen nicht zu kurtz geschehe.

Zum andern/das gedachter Executor/nicht allein mit ganzen Fassen vnd Ballen/sondern auch Stückweiß die Wahren verkauffen mög/wo Käufer vorhanden/die solchs begeren/ Doch wollen wir solch Stückweiß verkauffen nicht dermassen gemeynlich verstanden haben/das man/was seine gewisse vnd namhafte Anzahl/mit Elen/Gewicht/Dugeten/vnd dergleichen hat/von eins einzigen Stück's wegen brechen solle/Als/so einer begert/ihme von eines par Hosens oder auch Rocks wegen ein ganzes Thuch anzuschneiden/oder von einem ganzen Duget Paret/ein Paret oder zwey zu verkauffen/vnd also fort an/Sonder das solchs Wort (Stückweiß) von ganzen Thüchern/ganzen Bursaten/Arressen/Dugeten/ie. verstanden werden soll/damit durch das aufschneiden vnd vertheilen/die Wahren/so vberbleiben/nicht desto nachgültiger werden.

Was dann also Stückweiß von den Executorn verkaufft wirdt/soll eygentlich/was es gewesen/wer es kaufft/vnd wie viel es gegolten/durch ihn auffgeschrieben/vnd folgendts nach geendtem Feyl tragen/neben dem erlösten Gelt/in der Rechnung beygelegt werden/Darauf haben zu ersehen/ob man mit dem verkauffen trewlich vnd fleißig vmbgangen.

Zum dritten/Vnd im fall der Executor die Güter oder Wahren/so er also Feyl tregt/weder mit Fassen noch Ballen/noch auch Stückweiß (wie gemeldet) verkauffen kan/vnd derwegen der Gläubiger begeren würde/das ihm solche Güter oder Pfand für sein Schuldt Gerichtlich zuerkandt werden solten/So soll solch Rechtlich zuerkennen/ehe noch anderst nicht geschehen/dann mit Vnderscheidt/Ordnung vnd Maß/wie folgt.

Nemlich/wann die Zeyt der Bezahlung vnd Widerlösung solcher verpfändten Kauffmanns Wahren heromb vnd verflossen/vnd kein Prorogation noch fernere Erstreckung zwischen den Partheyen geschehen ist/das alsdann der Gläubiger/so er seinen Pfanden nach klagen wil/für Gericht erscheinen/den Schuldtribrieff/darinn solche Vnderpfand vnd Wahren benennt/fürbringen/vnd darauff bitten vnd begeren soll/dieweil die darinn durch den Schuldner bestimpte Zeyt der Bezahlung vnd Widerlösung nun mehr heromb vnd verflossen seye/ihm an den Schuldmann/oder (so er verstorben) desselben Erben/ein Citation zu erkennen/in einer bestimpten Zeyt (welchs in arbitrio vnd Mäßigung der Schöpfer stehen soll/die nach fernere oder kürze des Wegs/an die Orth/da der Schuldmann oder seine Erben gefessen/haben zu moderieren) zu erscheinen/solche Pfande durch eynlegung des Hauptgelts/sampt darauff gelauffenen Interesse,Kosten vnd Schaden/wideromb zu lösen/oder aber zu sehen vnd zu hören/oder sonst geschehen zu lassen/ime/dem Gläubiger/dieselbige in sein Vngehorsame/oder auch gänzlich anssens bleiben/für ermeldte Hauptgelt/Interesse,Kosten vnd Schaden/Gerichtlich zu erkennen/oder aber rechtmäßige Ursachen/warumb deren beyder keins geschehen sollte/fürzuwenden/ie. welche Citation auch demnach ihm/dem Gläubiger/oder dessen Erben also erkandt werden solle.

Der Erste Theil/

So dann die darinn bestimpte Zeyt auch verschieuen / vnd innerhalb derselben der Schuldtmann oder seine Erben / weder durch sich noch ihren vollmächtigen Anwaldt erschienen weren / vnd die widerlösung der Pfand / in massen obsteht / gehalten / So soll der Gläubiger alsdann die vorgemeldte Citation / mit ihrer Execution vnd Relation / reproducieren / des Gegentheils Ungehorsame beklagen / vnd / dieweil die angeetzte Zeyt der widerlösung abermals herumb / bitten / ihme demnach die Pfand Rechtlich für sein Hauptgelt / Interesse, Kosten vnd Schaden zu zusprechen / Welches auch die Schöpffen demnach also verfolgen vnd thun sollen / doch mit dem anhang / daß der Gläubiger oder sein Anwaldt abermals / vnd zu allem vberflus / bitten soll / ihme noch ein Citation an den Schuldner oder seine Erben zu erkennen / nochmals / ob sie wollen / in einer bestimpten Zeyt / welche durch die Schöpffen / der vorigen gleichmächtig / moderiert vnd angeetzt werden soll / zu erscheinen / die hievor dem Gläubiger zu erkandte Pfand wideromb zu entschütten / vnd an sich zubringen / vermittelst der Erlegung / wie obsteht / Oder aber / wo nicht / alsdann zu sehen vnd hören / oder geschehen zu lassen / dieselben Pfand in seine Ungehorsame / dem Gläubiger für sein Hauptgelt / Interesse, Kosten vnd Schaden / endlich vnd vnwiderrüfflich / zu völligem Engenthumb mit Recht zu erkennen / etc. So dann solchs also vom Gläubiger geschicht / so soll ihme darauff die gebettene Citation erkandt werden.

Da auch die Schuldner oder ihre Erben / auff solche zweyte vnd endliche Citation / abermals aussen bleiben / vnd die Entschützung der Gerichtlich zuerkandten Pfand nicht thun würden / So sollen demnach / auff Reproducierung derselben Citation / sampt deren Execution / Relation / vnd endliche Anruffung des Gläubigers / ihme die gedachte / zuvor zuerkandte Pfand / für sein Hauptgelt / Interesse, vnd anders / wie vorgemeldet / zu völligem Engenthumb / damit seins gefallens / gleich wie mit andern seinen Gütern / zu schalten vnd zu walten haben / endlich zugesprochen / vnd darüber / dem Gläubiger (da er es begeret) ein Gerichtlicher vnd versiegelter Schein erkandt werden / Dann nit glaublich noch vermuthlich seyn kan / da einige Vberbesserung auff denselben Pfanden seyn solte / daß der Schuldtmann oder seine Erben / vber das er oder sie zum zweyten mal / zu vnderschiedlichen Zeyten derhalben certificiert / verwahrnet / auch zu der Widerlösung vñ Entschützung citiert / vñ erfordert worden / dieselbig Besserung begeben vnd verlieren / vnd nicht viel lieber ihnen zu gut bringen / oder zum wenigsten jemandt anders / dem sie solche Vberbesserung mehr gönneten / dann dem Gläubiger / cedieren oder vbergeben haben würden / Derwegen dann in solchem Fall / vnd nach der endlichen Zuerkandnuß / weder der Schuldtmann / noch seine Erben weiter gehört werden sollen.

Wie es der Execution halben / vnd sonst wann vñ Gläubiger klagen vnd handlen / gehalten werden soll.

Als bisz daher bey vns breuchlich herkommen / auch noch also gehalten wirdt / daß zu Zeyt der Execution dem Gläubiger / welcher zum letzten sein Schuld Rechtlich geklagt hat / so wol als dem / so zum ersten geklagt oder gehandelt / in der Execution (so fern er sonst von Rechts wegen einen Vorgang oder auch gleichen Zugang hat) verholffen werden / so lassen wir es nachmals auch darbey bleiben.

Nach dem aber darvnder sich diese Vnrichtigkeit befindet / daß sich oftmals zu regt /

zurege/wann andere Creditores zeitlich geklagt / auch ihre Sachen bis zu der Execution / vnd das es allein vmb den Vorgang zuthun / vollführt haben / noch andere Gläubiger (so mitler Zejt dem Spiel / wie es möchte gerathen / zusehen) kommen / vnd allererst klagen / vnd ihre Sachen auch aufzuführen wollen / welches sie doch gleich vnd neben den andern Creditoren zeitlich auch wol hetten thun mögen vnd solten / dardurch dann der Proceß gesperrt / vnd die andern Gläubiger mit der Execution / solcher letzten Creditoren halber / auffgehalten werden / solchs hinfüro zu vorkommen /

So ordnen / vnd wollen wir / Wann man wissen oder sich vermuthlich vnd gläublich versehen kan / das noch mehr Creditores oder Gläubiger vorhanden seyn / oder seyn möchten / das alsdann die erstmals klagende Creditores / damit sie künfftiglich obberührter Verhinderung sicher / vnd ohne Sorg seyn mögen / ein offen Edict allhie an die Gerichts Thür / auch an dem Orth / da der Schuldner (wann er außländisch) geseßen / oder gewöhnlich pflegt zu seyn / anzuschlagen begeren sollen / darinn alle vnd jede / so an denselben ihren Schuldner / vnd auff desselben Wahren vnd Gütern (so die allhie arrestiert weren) Zuspruch vnd Forderung zu haben vermeynen / citiert werden / in einer bestimpten / doch nach Gelegenheit ihrer / der Citierten (nach dem dieselben nahe oder ferne geseßen) gereumer Zejt / für Gerichte zu erscheinen / ihre Klagen vnd Schuldforderungen fürzubringen / zu beweisen / vnd schleunig aufzuführen / mit angehengter Commination vnd Bedrängung / da sie solchem nicht nachkommen würden / das sie demnach ferner nicht gehört werden solten / Welches Edict auch darauff ihnen / den Creditoren / also erkandt / vnd darüber gehalten werden solle.

Doch so hernacher eyniger Gläubiger erscheinen würde / vnd auch Rechtlich klagen wolte / der gläublich darthun / darzu bey seinem leiblichen Eyde becheuren möchte / das ihme obberührt Edict nicht zu wissen worden / oder ihme in darinn bestimpter Zejt / durch sich selbst / oder durch seinen vollmächtigen Anwalde / zu erscheinen vnd zu klagen / vnmöglich gewesen were / so soll er auch gehört vnd zugelassen werden / doch mit dem Beding / das er sein Klag vnd Beweisung auff das schleunigst / sonder eynige Weitleuffigkeit / vollführen / vnd darauff auch zu Recht beschließen solle.

Von Vorgang der Creditoren in der Execution.

Wann es sich dann also begibt / das viel Creditores zu gleich gegen ihrem Schuldner (wie nechst gemeldet) geklagt / den Proceß bis zum Endvorthail vollführt / vnd darauff Urtheil erhalten haben / So pflegt gewöhnlich vnter ihnen selbst Streit vnd Zwiespalt fürzufallen / welcher vnter ihnen in der Execution der Bezahlung halben den Vorzug oder Vorgang haben solle / darüber dann bisweilen sich auch ein neuwe Rechtfertigung thut erheben / damit dann solchem auch sein Richtigkeit gemacht werde / So ordnen vnd wollen wir / das es in solchen Fällen / des Vorgangs halben / gehalten werden soll / wie nachfolgt.

Zum ersten / das des Schuldners Gebrotheten Ehehalten / Gesinde vnd Tagelöhner / ihr außständiger Liedlohn / auch was auff des verstorbenen Schuldners Begräbnuß / Arzlohn vnd Arzney gangen / vor allen Creditoren soll entricht werden. Vnd sollen aber die Zünfftigen Handwerckleuth / ob wol die auch zum theil / so viel als vmb ein Taglohn arbeyten / hierunter nicht gemeynt noch begrieffen seyn.

Zum andern / soll denjenigen / so Geld / Waer oder anders hinder den Schuld-

Der Erste Theil

ner (der lebe oder sey verstorben / oder vor flüchtig außgewichen) deponiert / vnd zu treuwer Hand hinderlegt haben / solch ihr hinderlegt Gut (so fern es vnvercußert noch vorhanden) dieweiles in des Schuldners Haab vnd Nahrung nicht gehörig vor allem gefolgt werden.

Zum dritten / soll vnser Stadt Baw / in dem / was derselbig zu Erbauung vnd Besserung des Schuldners Güter fürgestreckt hette / den vorgang haben.

Zum vierdten / die Ehefrau in ihrer zugebrachten Dote vnd Zugiefft / doch so fern sie dieselbig zu Recht gnugsam bescheinet vnd bewiesen / auch so fern / daß sie mit ihrem Ehemann kein gemeinen Handel / Wirtschaft / Weinschanck / zc. getrieben / vnd dann auch ihme / dem Mann / durch verthunigs / prächtigs Wesen / böses Haus halten vnd verschwenden / zu seinem gefährlichen auffborgen vnd verderben nicht geholffen hat.

Zum fünfften / haben die Papillen oder Pflegkinder für andern Creditorn den vorgang in ihrer Vormünder Güter / für das jenig / so sie / die Vormünder / ihnen auß ihrer Väter oder Mütterlichen Nahrung vercußert / verthan / vnd widerumb zu erstatten schuldig seind / Dann solche Schuldt dem Deposito gleich zu halten.

Zum sechsten / gehn in dieser Stadt vor / alle heurige / vnverjarte Zins / die verjarten aber haben keinen vorgang / sonder werden vnter die gemeinen Schulden gerechnet / Doch da der Zinsherr / che vnd zu vor solche Zins verjart weren / ein Consequenz in das Gerichts Buch / oder einen Pfandt Zedel erlangt hette / so werden dieselben auch jeder Zeyt vor verjart gehalten / dieweil die Pfandt Zedel / wie hie oben vermeldt / so lang kräftig bleiben / so lang die Schuldt währet.

Mit diesen werden auch fürgezogen die Beständnuß vnd Hauszins / so fern dieselben vnverjart seind.

Zum siebenden / gehn nach den obgemeldten vor / wir / der Raht / vermög der wegen habender sonderbaren Keyserlichen Freyheiten / für allen Creditoribus, tam Hypothecarijs quam Chyrographarijs, ob gleich dieselbigen der Zeyt nach älter weren.

Zum achten / gehn vor die Creditores, so Cynsake in das Bürgermeister Buch / vnd sonst außstruckliche / cingesezte oder verschriebne / oder auch sonst inhändige Pfande haben.

Zum neunnden / gehn vor die jenigen / so Vermöge des Rechten schweigende Pfande (tacitas Hypothecas) haben / als die Eheweiber / von wegen ihnen verschriebenen Donation propter nuptias, das ist / Widerlegung ihrer Zugiefft. Item / die Hausherrn / von wegen ihnen außstendiger Hauszins / so verjart seind / vnd was dergleichen mehr Fall im Rechten gefunden werden.

Da auch vnder den oberzehnten etliche zugleich priuilegiert vnd gefreyet weren / vnd also in der Execution dieselben concurrieren würden / So sollen allwegen die jenigen / deren Gerechtigkeit älter / vorgehn / vnd vor den andern ihre Bezahlung erlangen.

Da auch die Data der Schuldverschreibung auff einen Tag gestellt weren / also / daß man nicht wissen mochte / welche darvnter die ältesten / so sollen dieselben Creditores zugleich eyntreten.

Was nun vber die oberzehnte mehr Creditores seyn würden / so dermassen / wie die andern / nicht priuilegiert / auch weder außstruckliche / noch schweigende Pfande schaffen hetten / dieselbigen sollen alle zugleich eyntreten / vñ das / so auß des Schuldners vergantten Gütern erlost worden / noch vbrig Geldt / vnter dieselbigen pro rata, nach gebühr / vnd eines jeden Schulden anzahl / außgetheilt werden.

Doch da vnder solchen gemeinen Gläubigern einiger were / der kündtlich vnd beweisplich

beweislich / sein Gelt zu Erbauung vnd scheinbarlicher Besserung vnd Erhaltung
des Schuldners Behausungen / oder anderer Güter / fürgestreckt hette / der soll den
ermeldten andern gemeinen Creditorn in der Bezahlung auch vorgezogen werden.

**Wann vnd wie ein verdorbner Schuldner von Gütern
abtretten möge / vnd jme die Cessio
zugestatten / ic.**

Nach dem sich zu Zeiten zuregt / Wann der Schuldner befindet / daß er der-
massen mit mennig der Schulden vberladen / daß jhme dieselben zu bezahlen
vnmöglich / vnd daneben sihet / daß gleichwol seine Gläubiger mit allem
Ernst auff ihn dringen / Also / daß er besorgen muß / er möchte auß Mangel der Bez-
ahlung in Gefängnuß durch sie gebracht werden / Vnd derwegen in solchen Nö-
then die Wohlthat der Keyserlichen Rechten / Cessio bonorum genannt (durch wel-
che einem jeden Schuldner / gnediglich zu gelassen wirdt / in solchen Nöthen / von ab-
len seinen Gütern abzutretten / dieselben seinen Gläubigern zu vbergeben / vnd sich dar-
für der Gefänglichen Eynziehung zu sichern) an die Handt zu nehmen bedacht /
vnd jhm dieselbig durch Richterlich Decret zu zulassen begert / Die weil dann solchs
ermeldte Keyserliche Recht also zu geben / so wissen auch wir es niemandt abzustri-
cken.

Damit aber solche Abtretung auffrichtig vnd rechtmässiger weiß geschehe /
vnd die Gläubiger dardurch nicht verfortheilt / noch zu viel vernachtheilt werden /
(wie gleichwol mehymals befunden worden) So wollen wir dieselbig anders nicht
zugelassen haben / dann so ferrn darmit nachfolgende Ordnung gehalten werde.

Erstlich soll der Schuldner / so also bonis cedieren / vnd von seinen Gütern ab-
treten wil / für Gericht / oder vnserm Schöpffen Raht erscheinen / vnd ein Suppli-
cation (darinn er die Namen seiner Creditorn / vnd was oder wie vieler deren jedem
schuldig / anzeige vnd specificiere / Auch bitte / sich zu obgemeldter Cession oder Abrets-
ung zu zulassen) vbergeben.

Zum andern / daß darauff denselben angegebnen Gläubigern / den Ingeses-
senen durch einen Richter / den Abwesenden aber durch eine Citation / verkündt soll
werden / auff einen namhafften vnd gereumen Termin zu erscheinen / Vnd da sie
der begerten Cession halben einige rechtmässige vnd beständige Eynred hettten / diesel-
big alsdann fürzubringen.

Zum dritten / So demnach auff den angesehten Termin gedachte Gläu-
biger erscheinen / vnd Ursachen fürbringen würden / würde die begerte Cession nicht
zuleßig (wie dann im Rechten etliche namhaffte Fälle / darinn die Cession nicht
statt hat / gefunden werden) Sollen dieselben / vnd dann auch des Schuldners Re-
plicen vnd Antwort / angehört / vnd darauff zu Bescheide der Schöpffen / sonder
Weitleuffigkeit geschlossen werden.

Zum vierdten / Da aber die Gläubiger wider die Cession nichts eynzuwenden
hettten / Oder die Eynreden / so sie fürbracht / als vnbeständig vnd vnfürträglich ab er-
fandt würden / so soll dem Schuldner auffgelegt werden / in Gegenwertigkeit der
Gläubiger einen leiblichen Eydt zu Gott zu schweren.

Form des Eydts.

Nemlich aber / daß er alle seine Haab vnd Güter / auch Schulden / so er auff an-
dern hat / vnd sonst alles anders / gesuchts vnd vngesuchts / so viel jme wissendt /
gefährlich

Der Erste Theil/

gefährlich nichts verschweigen / verhehlen / noch vnangezeigt lassen / sondern treulich vnd wahrhafftiglich anzeigen wolle / das er auch zu Nachtheil vnd Abbruch seiner Gläubiger / nichts auß seiner Haab vnd Gütern zuvor verschlagen / vercußert / noch in einigen Weg alieniert vnd hingegeben hab / noch auch fürther vnder schlagen vnd enwenden wolle / Alles treulich vnd sonder gefährde.

So dann solcher Endt von dem Schuldner also geschehen / soll er desselben treulich vnd mit ernst erinnert werden / den wol zu bedencken vnd zu halten / mit der Verwahrung vnd Bedrawung / da er dem nicht nachkommen / vñ man hernach vber kurz oder lang einige gefährde / so er darinn gebraucht / erfahren würde / das er alsdann allen Behelff vñ Gutthat der Abtretung verwirckt / vñ neben der Straff des Meineyds / so er zu gewarten / auch außs new von seinen Gläubigern mit allem ernst fürgenommen / vnd dahin / dem er jetzt entfliehen wollen / widerumb gebracht werden möchte / Mit der fernern Erinnerung / das er auch durch solche Abtretung / seine Gläubiger nicht gänzlich bezahlt vnd vergnügt hab / sonder so sie an den vbergebenen Gütern sich ihrer Bezahlung vollkömlich nicht erholen würden / das er / der Schuldner / da ihme Gott künfftiglich zu mehrerm Glück / vnd Besserung seiner Nahrung / verheiffen würde / ihnen / den Gläubigern / auff ihr ersordern zu fernern Bezahlung / nach dem sich alsdann sein Vermögen erstrecken würde / nicht desto weniger verpflichtet seyn werde / zc.

Hierauff der Schuldner den Creditorn samplich / alle vnd jede seine Haab vnd Güter / gerichtlich vbergeben / die auch also von denselben angenommen / in ihrem Namen inuentiert / vnd hernacher zu chester gelegenheit öffentlich vergandt / das dar auß erlöst Gelt / durch den Gerichtschreiber eygentlich / vnd worauf es erlost / auffgeschriben / vñ demnach durch Bescheidt der Schöpffen / vnder sie / die gemeine Creditores (doch einem jede sein aufffündige prerogatiuum vñ Vorgang / davon in nachst vorgehendem Titul Erklärung geschehen / vorbehalten) pro rata / vnd nach Anzahl eines jeden Schulden / außgetheilt werden soll.

Wie auch solch Gelt vnter sie / die Gläubiger / außgetheilt / was einem jeden in Bezahlung worden / vnd wie viel ihme noch restier vnd hinderstellig bleibe / solchs alles soll auch fleißig vnd eygentlich durch den Gerichtschreiber auffgeschriben werden / damit man jeder Zeyt aller Handlung guten Bericht haben / vnd auch sonderlich wissen mög / wann künfftiglich der abgetreten Schuldner wider zu Glück vnd auffnehmen seiner Nahrung kommen / vnd alsdann die Creditores ihn widerumb vmb Ergänzung der Bezahlung anlangen würden (das sie dann von Rechts wegen wol thun mögen) was oder wie viel einem jeden noch außstehe / vnd dem Schuldner dar an weiter / auff Rechtliche Erkändnuß / zu bezahlen gebüre.

Wiewol aber hie oben vermeldet / das die Cession vnd Abtretung durch den Schuldner / von allen vnd jeden seinen Gütern geschehen solle / darvnter auch seine gute Kleyder zu verstehn / so wollen wir doch solchs so gar scharpff / vnd das der Schuldner so gar außzogen vnd entblößt werden solt / nicht gemeynt haben / Sonder solle ihm sein ziemliche Kleydung an seinem Leib / auch so er ein Handwercksmann / sein nottürffiger Werkzeug / nach gestalt der Person vnd des Handwercks (alles auff der Schöpffen erkändnuß) gelassen werden / damit er dannoch auch sein Nahrung haben / Weib vnd Kinder ernehren / vnd sich widerumb zu erholen / anschicken möge.

Auch sollen von solcher Cession außgenommen vnd gefreyet seyn / des Schuldners Hausfrauen Kleyder / Kleinot / zu gebracht Heyratgut / vnd was sonst mehr von ihr da ist / Doch so fern / das sie an des Manns verderben vnschuldig / vnd die Schulden / durch vbel Haushaltung / schlemmen vnd verthun / nicht hab machen helfen /

helffen/ welches auch zu der Schöpffen Erkändnuß stehn soll/ Dergleichen so Güter verhanden weren/ so den Kindern von iren Voreltern oder Verwandten angefallen/ oder sonst verhasst weren/ so sollen dieselben von der Cession auch gefreyet seyn.

Zum letzten ist zu mercken/ ob wol die Recht den Schuldner/ so in Verderben gerahen/ auß Mitleiden die offgemeldte Wolthat der Cession vnd Abtretung gnediglich mittheilen/ daß doch darunder allein die Schuldner/ so durch kündlichen Unfall widerwertigs Glück/ vnnnd daß sie etwan selbst von ihren Schuldleuten vnd demjenigen/ für welche sie Bürg worden/ zc. vbel angefetzt/ vnnnd in Verderben gebracht worden/ gemeinet vnd begriffen werden/ vnd nicht die Schuldner/ so das ihre durch Müßiggang/ auch mit vbermäßigem Prangen/ Zehren/ Spielen/ vnd andern vnsordenentlichen/ vnkhäuslichem Leben/ üppiglich verschwendt/ vnnnd also mutwilliglich andere Leut angeführt/ vñ vmb das jr gebracht haben/ Dann dieselben vnd sonderlich auch die/ so eben vñ solche Zeit/ da sie schon in Schulden bis an die Ohren gestockt/ wissentlich vnd gefährlich noch mehr namhafft Schulden gemacht/ vnd vielleicht auff diese Wolthat der Cession vorsehlich sich verlassen haben mögen/ derselben vnfähig vnd vñwidrig seyndt/ vermöge auch der Recht/ Darvñ dann vnser Schöpffen in Zuerkennung der Cession/ auff alle Vmbstände vnd Gelegenheit sondere gute Achtung geben sollen.

Da sich auch vber kurz oder lang/ nach zuerkannter vnd beschehener Cession/ besinden würde/ daß der abgetreten Schuldner vntreuwlich mit den Sachen vmbgangen/ vnd seinem geschwornen Eydt nicht nachkommen were/ so sollen die Schöpffen (sonderlich auff Anruffen der Glaubiger) darinn ein ernstlichs gebührlichs Eynsehen haben/ auch solchs fürter an vns gelangen lassen/ Demnach die Gebühr darinn/ auch ernstlich Straff/ andern dergleichen leichtfertigen Auffborgern zum abscheuwlichen Exempel/ haben für zu nehmen.

Ende des Ersten Theils/ der Gerichten vnd
Gerichtlichen Proceß/ in Bürgerlichen Sachen.



In dem ersten Buche ist von den Tugenden
 geschrieben worden. In dem andern Buche
 von den Lasteren. In dem dritten Buche
 von den Sünden. In dem vierten Buche
 von den Strafen. In dem fünften Buche
 von den Belohnungen. In dem sechsten
 Buche von den Geboten. In dem
 siebenten Buche von den Gebeten.
 In dem achten Buche von den
 Fasten. In dem neunten Buche
 von den Almosen. In dem zehnten
 Buche von den Ehen. In dem
 elften Buche von den Kindern.
 In dem zwölften Buche von den
 Eltern. In dem dreizehnten Buche
 von den Brüdern. In dem vierzehnten
 Buche von den Schwestern. In dem
 fünfzehnten Buche von den
 Verwandten. In dem sechzehnten
 Buche von den Fremden. In dem
 siebzehnten Buche von den
 Feinden. In dem achtzehnten Buche
 von den Freunden. In dem neunzehnten
 Buche von den Nachbarn. In dem
 zwanzigsten Buche von den
 Fremden. In dem einundzwanzigsten
 Buche von den Feinden. In dem
 zweiundzwanzigsten Buche von den
 Freunden. In dem dreiundzwanzigsten
 Buche von den Nachbarn. In dem
 vierundzwanzigsten Buche von den
 Fremden. In dem fünfundzwanzigsten
 Buche von den Feinden. In dem
 sechsundzwanzigsten Buche von den
 Freunden. In dem siebenundzwanzigsten
 Buche von den Nachbarn. In dem
 achtundzwanzigsten Buche von den
 Fremden. In dem neunundzwanzigsten
 Buche von den Feinden. In dem
 zehnten Buche von den Freunden.

Ein Buch von den Tugenden

Ein Buch von den Tugenden



In dem ersten Buche ist von den Tugenden
 geschrieben worden. In dem andern Buche
 von den Lasteren. In dem dritten Buche
 von den Sünden. In dem vierten Buche
 von den Strafen. In dem fünften Buche
 von den Belohnungen. In dem sechsten
 Buche von den Geboten. In dem
 siebenten Buche von den Gebeten.
 In dem achten Buche von den
 Fasten. In dem neunten Buche
 von den Almosen. In dem zehnten
 Buche von den Ehen. In dem
 elften Buche von den Kindern.
 In dem zwölften Buche von den
 Eltern. In dem dreizehnten Buche
 von den Brüdern. In dem vierzehnten
 Buche von den Schwestern. In dem
 fünfzehnten Buche von den
 Verwandten. In dem sechzehnten
 Buche von den Fremden. In dem
 siebzehnten Buche von den
 Feinden. In dem achtzehnten Buche
 von den Freunden. In dem neunzehnten
 Buche von den Nachbarn. In dem
 zwanzigsten Buche von den
 Fremden. In dem einundzwanzigsten
 Buche von den Feinden. In dem
 zweiundzwanzigsten Buche von den
 Freunden. In dem dreiundzwanzigsten
 Buche von den Nachbarn. In dem
 vierundzwanzigsten Buche von den
 Fremden. In dem fünfundzwanzigsten
 Buche von den Feinden. In dem
 sechsundzwanzigsten Buche von den
 Freunden. In dem siebenundzwanzigsten
 Buche von den Nachbarn. In dem
 achtundzwanzigsten Buche von den
 Fremden. In dem neunundzwanzigsten
 Buche von den Feinden. In dem
 zehnten Buche von den Freunden.

Andere Theil der

Contratten / Handthierun-
gen / vnd was denselbigen
anhanget.



Durch D. Noe Meurer / Churfürstlichen Pfalz
Rath / in nachfolgende Ordnung vnd Fragen
zusammen gezogen / vnd ge-
bracht / 2c.

M. D. LXXII.

WOLFFENBUTTEL

CONTRACTH / CONTRACTH

1691

1691

M. D. C. X. C. I.

Nach dem ich bey die-
sem Andern Theil diß Buchs
vorhabens bin von Contracten zu handeln/
vnd aber aller Contractuum Ende vnd Wirkung ist/
die Menschen einander zu verbinden / Dann so balde
rechtmässig contrahiert/ seind die Contrahierenden ein-
ander schuldig zuhalten das / so sie sich mit einander
verglichen / vnd einander versprochen / l. iuris gen-
tium. ff. de pact. Zum andern / dieweil auch zwischen Contracten / Verbindungen/
Obligationen / Actionen vnd Klagen ein solche Verwandnuß / daß die Contract
der Vatter der Obligationen vnd Verbündnußen / dann die Contract die Ob-
ligation / als die Tochter / geben / welche Tochter nacher weiters die Action oder
Klag als ein Encklin gebiret / glos. fin. instit. de oblig. So wil ich zuvor in gemein/
was ein Obligation oder Verkündung sey / Wie vielerley derselben / was die Ur-
sachen jeder Verbindung / die Wirkung / was wider solche Verbindungen / vnd
welch vnkräftig / zu forderst Anzeyg vñ Bericht thun / Auß welchem Bericht daß ein
guter gemeiner Verstand / dieser so nütlicher / hochnothwendiger Materi der Con-
tracten / wann sie zu halten / wann sie vnkräftig / zu nehmen seyn wirt / Wie dann viel
Contract / welchenach Ordnung der Recht / zum theil von wegen der Personen / so mit
einander contrahieren / zum theil von wegen der Güter / zum theil von wegen anderer
Ursachen / für sich selbst nichtig vnd krafftlos.

Was ein Obligation oder Verbindung im Rechten genannt werde.

Obligatio ist ein Rechtlich Band / durch welches einer zwingen oder schuldig/
ein Ding zu bezahlen / vermög vnd Inhalt der Recht / Vñ wirt in der Beschrei-
bung zwingen gesetzt / damit die Eigenschafft vnd Wirkung der Obligationen desto
besserer zu verstehen / Dann die Eigenschafft der Rechtlichen Obligation ist / wirkli-
chen einen zu zwingen / das / wie contrahiert vnd abgeredt / zu halten vnd zu bezahlen / daß
aber die Wort in der Beschreibung gesetzt / Vermög der Rechtlichen Recht / dadurch
wirt ein Rechtliche Verbindung / die die Recht zu lassen vnd setzen / anzeigt vnd zu ver-
stehn geben / Dann der allein auß natürlicher Billichkeit / vnd nicht auch auß Geheiß
vnd Approbation der Recht / was schuldig / den verbinden oder zwingen die Recht sol-
ches zu halten nicht / Deci. in l. non videtur cepisse. ff. de reg. iur. l. debitor. ff. de ver-
bor. signif.

Wie vielerley Obligationen oder Verbindungen.

Als Wort Verbindung / Obligation / ist gemein / wirt in dreyerley Vnder-
schied theil / daß eine ein natürliche Verbindung allein / Die ander ein Recht-
liche allein / Die dritte / ein vermischte Natürliche vnd Rechtliche zu mal ge-
nannt wirt. Die Natürliche Obligation vnd Verbindung allein wirt diese verstan-
den / die auß Zustimmung / Geheiß vñ Verstande der Natur allein herkömpt / von Bil-
lichkeit wegen zu halten / durch der Vöcker Recht gleichwol zugelassen / aber den Reys-
serlichen Rechten unbekandt / l. Stichum. §. Naturaliter. ff. de solut. Derwegen dann
durch solche Natürliche Verbindung ein jeder / so sein Verstand / sich verbinden kan /
als ein Minderjähriger / der noch sein recht Alter nicht erreicht / wann er ohn seins Vor-
münders

Der Ander Theil/

münders wissen vnd bewilligen gleich contrahiert / wirdt er auß Natürlicher Billichkeit solchs zu halten verbunden / vnd das von wegen seins Willens vnd Versprechens / so von den Natürlichen Rechten entspringt. Dieweil aber die Keyserliche Recht / den Minderjährigen zu gut / einen solchen Contract nicht bestetigen / so ist auch ein Minderjähriger in solchem sein Versprechen zu halten nicht schuldig / mag auch den Keyserlichen Rechten nach nit angeheischen oder beklagt werden. Ein ander Exempel: Von Natur ist man schuldig vnd verbunden / denen so vns eine Gutthat erzeugt / widerumb guts zu thun / l. Sed et si lege. §. Consuluit. ff. de pet. hæredi. Dieweil aber die Keyserliche Recht einer solchen Verbindung nicht zustimmen / also / das sie denen / so jemandts ein Gutthat beweisen / kein Klag oder Forderung / ein Vergeltung zu begern / geben / so stehet es einem jeden frey / vnd in seinem guten Willen / einem widerumb guts zu thun / vnd das zu halten vñ zu thun / das allein die natürliche Billichkeit erfordert / Wie dann auch die Recht in schlechten Pacten / die ohn Ursach beschehen / kein beständige Forderung geben / sonder halten mehr darfür / vnd vermuten in ein solchen Fall / die Verheißung auß Scherz beschehen / das es verba honoris, Ehr Reden / Liurigentium. §. sed cum nulla. ff. de pact. vnd solchs / ob gleich ein natürliche Verbindung / von wegen des Pactis vnd Bewilligung / vorhanden / Wie dann der Natürlichen Billichkeit nichts ähnlicher / das / was einmal zugesagt / zu halten / l. i. ff. de pact. Welches dann von allen Verbindungen vnd obligationibus, so die Keyserliche Gesetz nit bestättigen / zu halten. Ist also auß gesetzten Exempeln / die Natur vnd Engenschafft der natürlichen Verbindung / obligationis naturalis, zu verstehn / vnd davon weiters zu sehen / Azoin sum. de condi. indeb. Bart. in l. Iulianus verum debitorem. ff. eo. tit.

Zum andern / heist das ein Rechtliche oder Ciuil Verbindung allein / die auß die geschriebne Recht / ohn ein Natürlichen Willen vnd Bewilligung gegründe vnd stehet / vnd solche hat in diesem Exempel statt / da einer verhofft Gelt zu entpfahen / vñ sich ein Handschrift gibe / in welcher er bekendet / das er Gelt entpfahen / wiewol es ihm nicht worden / vnd ist er doch vor Ausgang zweyen Jarn / ciuilitur durch die Recht / von wegen von sich gebner Handschrift / verbunden / Für welche Handschrift der Gesaggeber so lang vermuhet / bis durch die Exception oder Aufred / des nit darz gezählten Geldts / das Widerspiel erwiesen wirdt / Instit. de liter. oblig. per tot. l. in contractibus. C. de non num. pec. Dann dieweil das Gelt nie erlegt noch darzahlt / vnd der / so die Handschrift von sich geben / betrogen wirt / vnd in Warheit sein Willen nie dareyn geben / l. si per errorem. ff. de iuril. om. iud. so hat kein Natürliche Verbindung darbey seyn können.

Die dritte Obligation ist die / welche auß der Partheyen Bewilligung / vnd der Rechten Fürsichung zumal kömpt / vñ die ist die aller kräftigst / ein Ding zu erfordern.

Was die Ursach der Obligationen vnd Verbindungen.

Die weitere der natürlichen Obligation Ursach / warumb sie zu halten / ist die Billichkeit / dann die Natur eyngibt / vnd wirdt bey allen Völkern also gehalten / das zu erhaltung Menschlichen Geschlechts / was man zusagt / ob es gleich ohn ein Ursach beschehe / zu halten / Wie dann die natürlich Vernunft rät vnd sagt / das man denen / so vns guts thun / Danckbarkeit zu erzeig schuldig / ob gleich niemandts durch die geschriebne Gesetz zu solchem verbunden. Die näher Ursach der natürlichen Verbindung ist das einzig Versprechen oder Will / genant pactum nudum, seu conuentio simplex. Zu Zeyten aber seind die Personen also geschaffen / vnd geben Ursach / das allein ein natürliche Verbindung gespürt / als da ein Knecht seinem Herrn / oder ein Herr seinem Knecht / durch ein Stipulatio was verheißt / l. quibus dieb. §. Dominus. ff. de cond. & demonst. l. serui. ff. de act. & oblig. Item / so ein Vatter

Von Contracten vnd Handthierungen. 3

Väter mit ein Son contrahiert / ob dasselbig gleich zum zierlichsten vnd solenniter beschicht / doch dieweil die Recht solchen contractum nicht bestätigen noch zu lassen / so entspringt auß solchem Contract allein ein natürliche Verbindung,

Doch so die Keyserliche Recht ein Contract oder Vergleichung außdrückentlich vnd mit Namen verbieten / so folgt vnd kömpt darauff auch kein natürliche Verbindung / als da ist die Schenkung zwischen Mann vnd Weib. Item Contract zwischen dem Minderjährigen / vnd seinem Vormünder / dann die Gesas von wegen gemeines Nutz nicht zulassen / das durch sonderer Personen Bewilligung darwider gehandelt werde / *Li. publicum. ff. de pact. Bar. in l. i. ff. de nouat.*

Der Obligation / die auß den geschriebnen Rechten herkömpt / Ursach ist das Keyserlich Recht oder Gesas / so von menniglich im Reich angenommen / an welcher Auctoritet vñ Ansehen sie allein stehet / on ein natürlichen Consens vñ Bewilligung / dann je nicht kan gesagt werden / das der bewilligt / der die Handschrift von sich geben / vnd doch das Gelt nicht empfangen / Oder der / so in Warheit ein Ding nit schuldig / durch ein Rechtlich Urtheil verdampft wirdt / So kan auch nicht gesagt werden / das der nicht schuldig bleib / der einmal schuldig gewesen / nie bezahlt / doch von wegen auffgelegts Eydis / vnd Mangel der Beweisung / erhalten / das er nichts schuldig. Welche Ciuil Obligation die Recht vnd geschriebne Gesas / damit die Rechts Sachen einmal ein End nehmen / insonderheit erfunden.

Der dritten Ciuil / mit der natürlichen vermischten Obligation / weitere Ursachen seyn / das natürlich oder Böcker / vnd dann das Keyserliche Recht / Dann die natürlich Vernunft / vnd auch die Keyserliche Recht / dieselbig approbiern / bekräftigen vnd befehlen. Die nacher Ursach aber dieser vermischten Verbindung / seind die Contract vnd Handthierungen / davon hernacher in diesem ganzen andern Theil diß Buchs in specie gehandelt wirdt.

Was für Wirkung die Obligationes.

Wie die Obligationes in großem Vnderscheid / vnd vngleiche Ursachen / Also seind sie auch vngleichs Effects vñ Wirkung / von welchem allein diß mal zu schreiben viel zu lang were / doch etliche zu erzehln.

It erstlichen der Natürlichen Obligation / so sie allein / Wirkung vnd Krafft / das sie kein Action oder Forderung / sonder allein ein Exception zu erledigen / geben thun / dann so ich einem durch ein schlecht Pactum was verheiß / desselben aber kein Ursach / so hat der / dem ich solchs verheissen / wider mich kein Action noch Forderung / dann die natürlich Obligation für sich selber allein so gering / das sie kein wirkliche Forderung zu bringen.

Zum andern / ist die natürliche Obligation vnd Bewilligung dieser Wirkung / das das / so bezahlt / nit widerumb zu erfordern / Dann ob wol der / welcher per pactum nudum naturale was verheiß / durch kein Klag dahin zu dringen / so kan doch das / so verheissen vnd geleist / nacher als ein Ding / so man nicht schuldig / ferners nit wider erfordert werden.

Zum dritten / ist die natürliche Obligation allein gnug / ein Vergleichung zu treffen / Bürg zu werden / ein Contract zu erneuern.

Zum vierdten / hat die natürliche Bewilligung / gegen empfangenen Gutthas ten auch diese Wirkung / das so dem / so was geschenckt / widerumb ein Gutthas be wiesen / das mans für ein Schenkung halt / *l. si verò non remunerandi. §. idem Pa- pinianus. ff. man.* Darnach so verbindt sie den / dem was geschenckt / so ers bedarff vnd nötig / *alimenta.* das ist / Vnderhaltung zu reichen schuldig ist / *glos. in l. Atilius Re- gulus. ff. de donat.*

Der Ander Theil/

Andere vnd mehr effectus naturalis obligationis, mögen gesehen werden bey dem Ias. in l. ex hoc iure. ff. de iustit. & iu.

Der Ciuil Obligation/die allein von Rechten herkömpt/Wirkung vnd Nutz ist/das sie wol ein Forderung/ aber ein vnkräftige gebiert/dieweil durch Mittel der Exception/der Kläger widerumb abzutreiben/vnd zu geschweigen/Dann ob wol der/welcher mit einer Handtschrifft verbunden/beklagt werden mag/so ist doch innerhalb zweyen Jaren dem Kläger die Exception vnd Eynred/des nicht darzehnten Gelta/zu wider/Instit. de liter. oblig. Welchs doch in diesen Fällen nicht zu verstehn/da das Keyserlich Recht ein wirkliche Klag verordnet/wie dann die Ciuil Obligation vnd Verbindung/so auß gesprochenem Vrtheil entspringt/ist/welche allein vnd für sich selbst kräftig vnd starck genug/ob gleich die Natürliche Obligation nicht darbey/l. si fideiussor. §. in omnibus. ff. manda. Wie dann auch/so zwey Jar geschwiegen/die Verbindung oder Obligation/so allein ciuilis, starck genug/das Gelt/so für geliehen/vnd das es erlegt/bekant/widerumb zu bezahln/ob gleich in Warheit der/so die Handtschrifft geben/nichts empfangen.

Zum dritten vnd letzten/ist der auß Natürlichen vnd Keyserlichen Rechten sämpelich vermischten Obligation Effect vnd Wirkung/ein Klag oder Forderung/auch ein wirkliche Exaction vnd erlangung der Klag zu geben/Dann das heist recht vnd wirklichen verbinden/so der Klagende durch kein Exception oder Aufsred mag abtrieben werden/l. non videtur. ff. de reg. iur. l. debitor. ff. de verbor. sig.

Womit sich diese Obligationes vnd Verbindungen vergleichen.

Sier dem contrahieren/verbinden vnd klagen ist/wie im Anfang angeregt/ein solche Verwandnus/das die Contract vnd Handthierung/gleich wie ein Vatter der Obligation/dann auß ein Contract die Verbindung/gleich als ein Tochter/geboren wirdt/welche Tochter nacher die Klag als ein Enckel gebietet/glos. fin. instit. de oblig. Wiewol nicht allwegen auß ein Contract/sondern zu Zeiten auß sonderer Billichkeit ein Obligation entspringt/dar auß auch nit durch ein Rechtliche Klag/sondern durch anruffung Richterlichs Ampts/einem zu Hülff mag kommen werden/Wie dann ist die Obligation vnd Verbindung ad vsuras, das ist/dessen/so einem an der Hauptsumma vber die Zeit der nicht Bezahlung außstehet/l. qui per collusionem. §. fin. ff. de actio. empt. Doch ist dieser Vnderchied vnder ein Contract/Obligation vñ Action/das die Contract facti, in der Geschichte vnd That stehen/gemeinlichen auch durch Wort beschehen/nach diesem Vers: Verba ligant homines, taurorum cornua funes. Darumb dann kauffen/verkauffen/verleihen/bestehen/leihen/vnd dergleichen Contract/stehn in der Geschichte vnd That/Aber die Obligation vnd Action die stehet in der Frag Rechtens/wie dann solchs auß ihrer beyder Beschreibung zu nemmen.

Was wider die Obligationes vnd Verbindungen.

As alles/das entweder ein Obligation hindert/oder ein beschehene Verbindung wider auffhebt/das ist darwider/welche Weg dann erzelet werden/Instit. quib. mod. tollitur oblig. Vnd dieweil die Natürliche Verbindung allein außbewilligen kömpt/so ist kein zweiffel/das sie durch ein widerwertigen Sinn/widerumb auffgehoben werde/dann nichts Natürlichen/dann ein jedes Ding/wie es gemacht/wideromb auffzulesen/l. nihil tam naturale. ff. de reg. iur. l. Stichum. §. Natural.

Von Contracten vnd Handthierungen. 4

natural. ff. de solut. Also auch die Ciuil vnd Rechtliche Obligation durch ein widerwertige Handlung der Gefas auffgehoben wirdt / wie dann in dem zu sehen / der natürlich vnd bürgerlich verbunden / vnd aber durch ein Rechtlich Vrtheil ciuiliter erledigt / bleibt er doch natürlich verbunden / Daher dann alle *Exceptiones* gehörn / dardurch die Klagen außgeschlossen vnd zu nichten gemacht werden.

Von Contractibus.

Contractus wirt Griechisch *συμβολαγμα* / das ist / da einer vmb den andern verbunden / genannt / Dann ein Contract / darinn eines / zweyer oder mehrer Bewilligung vnd Vergleichung / durch die Recht approbiert vnd zu gelassen / beschrieben wirt / *l. iuris gentium. §. i. ff. de pact.*

Wie viellerley Contract.

Etlliche werden *Nominati*, als denen gewisse Namen durch die Recht geben / etliche *Innominati*, so kein eygnen Namen / genannt / als *Emptio*, *Venditio*, *Locatio*, *Conductio*, *Kauffen* / *verkauffen* / *verleyhen* / *bestehn* / vñ die haben ire Namen. Die andern aber haben keinen Namen im Rechten / von wegen mangel der Namen / das man so viel nicht haben kan / deren seind viererley / als nemlich: *Ich gib dir / das du mir gebest. Ich gib dir / das du das thust. Ich thu / das du mir gibest / Ich thue / das du das thuest.*

Sum andern / werden etliche *Contractus bonæ fidei*, die andern *stricti iuris* genannt. Das aber heissen *contractus bonæ fidei*, da viel von wegen der Billigkeit zu gelassen / ob gleich von den *Contrahierenden* davon nichts gehandelt / als da seind / die *vsura*, das Interesse vnd anders / so der *Hauptsumma* anhangt. Die andern *Contractus stricti iuris*, seind diese / da man allein das zuhalten schuldig / davon zwischen den *Contrahierenden* außstrücklichen / vnd mit Namen meldung beschehen / *S. actionum. Instit. de Actio.*

Der dritte Vnderchiedt der Contract ist / das etliche mit gegenwertigen Dingen / etliche mit Worten / etliche mit schreiben / etliche allein mit bewilligen beschehen.

Was die Vrsach aller Contract.

Die weitere Vrsach ist das Natürlich oder aller Völcker Recht / vnd dann die *Keyserliche* Recht / *l. ex hoc iure. ff. de Iusti. & iu.* Dann alle Contract auß der Völcker Rechten / außgenommen vier / so die *Keyserliche* Recht gesetzt / als / *Stipulatio*, *literarum obligatio*, *Emphitheosis*, *Sponsalitia largitas*, herkommen / Die nacher Vrsach aber der Contract ist der Will vnd Bewilligung / dardurch alle Contract auffgerichte werden / allein das durch die *Natürliche* vnd *Keyserliche* Rechte dieselben nit verbotten / dann alle Contract / wider Recht vnd gute Sitten eyngangen vnd gemacht / die seind von Rechts wegen an ihnen selber vnbindig vnd vnkräftig / *l. contra. ff. de pact. l. pacta quæ contra. C. eo. tit.*

Was Wirkung vnd Effect die Contract.

Am Anfang oben ist gehört / das die Contract ihrer Wirkung nach obligieren vnd verbinden / dann so baldt nach Ordnung vnd Zulassung der Recht ein *Contractus* beschlossen / so seind die *Contrahierenden* verbunden vnd schuldig / dasselb

Der Ander Theil/

dasselb einander zu leisten vnd zu halten / wie abgeredt / vnd sie sich mit einander verglichen / l. iurisdictionum. ff. de pact.

Womit die Contract ein Vergleichung.

Wit den Contracten haben ein Verwandnus / Conuentio, Pactum, Pollicitatio, Stipulatio, Promissio, Transactio, vnd dergleichen. Conuentio zu Teutsch / Vergleichung / ist ein gemein Wort / wirdt auff ein jede Vergleichung oder Verbindung zogen / l. i. §. conuentionis. ff. de pact. Pactum ist / da zween oder mehr sich eins Dings vereinigen / d. l. §. i. ff. de pact. Wiewol man aber einen jeden Contract / er habe einen Namen im Rechten oder nit / in gemein ein Pactum nennen mag / wirdt doch eygentlich das Wort Pactum für ein solche Vergleichung genommen vnd verstanden / die bloß / die kein Ursach hat / vnd für sich selbst / wie oben vermeldt / so kräftig nicht / daß sie ein Action geben köndte. Pollicitatio ist ein solch verheissen / so von dem Verheissenden allein geredt vnd beschicht / l. pactum. ff. de pollicit. Stipulatio ist ein Stellung der Wort / da der / so gefragt wirt / das so er gefragt / zu thun oder zu geben / antwort / d. l. §. Stipulatio. ff. de verbor. oblig. Das Wort / Promissio, begreiff ein bloße Verheissung ohn Ursach / oder die von dem einen Theil beschicht / l. sciendum. §. i. ff. de ædilit. edict. Das Wort Transactio, zu Teutsch / Vertrag / ist / da in einer zweiffeligen Sach / vñ da der Krieg Rechtens noch vngewis / man etwas nimpt / sich vertregt.

Was eygentlich ein bloß Pactum genannt werde.

En bloß Pactum oder Geding / wirdt zum Unterschied / dessen so nicht bloß / also genannt / Es ist aber ein bloß Pactum ein solche Vergleichung / da kein Ursach darzwischen kömpt / noch fürzuwenden / warumb ein solche Vergleichung beschehen / oder einer verbunden seyn solte / welche auch die Recht / niemands was zu halten / dringen / als in diesem Exempel zu verstehn: Ich verheiß dir / vngefragt oder gebetten / ein Buch / wann du mir in angezeigter Sachen einen Beystandt leisten werdest / nacher aber brauch ich deines Beystandts nicht / magstu wirklichlichen das verheissen Buch nicht erfordern / dann es ist kein Ursach darzwischen kommen / von welcher wegen die Vergleichung oder Obligation zum halten zwingen köndt / dann auß einer solchen selbst blossen Bewilligung / da kein rechtmässig Ursach vorhanden / kein wirkliche Erforderung folgen kan / Gleichwol in Geistlichen Rechten es anderst gehalten vnd verstanden wirt / Dann Gott vnter einem schlechten Zusage / oder ob es gleich mit dem Eynde beschehen / kein Vnderscheidt macht / 22. quaest. 5. c. iuramentum. tex. cum glos. in c. i. ext. de pact.

Was ein bekleydt Pactum heiß.

En nicht bloß / sonder bekleydt Pactum, wirdt genannt vnd verstanden / für ein solch Pactum vnd Vergleichung / die durch Keyserliche gemeine Recht vnd Auctoritet bestätigt / die Anfangs etliche Zusatz vnd Vmbstände der Vergleichung / welche dem Pacto / gleich als ein Kleydt / anhangen vnd zugethan seind / darvmb auch dasselbig zu halten verbinden / Dann etwan kommen zu den Pactis, daß sie gelten / Handschrift / zierliche solennische Wort / Res ipsa, darumb die Vergleichung oder Pactum beschicht. Item / das Gesah / der Eynde / l. iurisdictionum. §. sed cum nulla. ff. de pact.

Solgen

Von Contracten vnd Handthierungen. §

Solgen etliche Axiomata, vollkommene Spruch / auch
gemeine Regeln die Contractus betreffen.

In Rechten werden nicht alle vnkräftige Contract mit dem Eydt bestätigt / dann ob wol etliche mit dem Eydt bestätigt köndien werden / ist doch vnder den vnkräftigen Contracten ein Vnderchiedt zu machen / dann etliche Contract seind / als die wider gute Sitten vnkräftig / als da ich eines künfftigen lebendes Erbs halben ein Pactum mach / oder versprech mich einem / das ich kein Testament dörfte machen / solche Pacta vnd Vergleichungen / dieweil sie wider die Erbarkeit vnd gute Sitten / können mit keinem Eydt bestätigt werde / Das sie aber wider gute Sitten / ist der l. fin. C. de pact. l. stipulatio hoc modo concepta. ff. de verb. ob. Was aber wider gute Sitten / schändlich vnd vnehrlich / das mag mit dem Eydt nicht kräftig gemacht werden / c. non est obligatorium. de reg. iur. lib. 6. Es werden auch etliche Contract wegen gemeines Nutz für vnkräftig gehalten / dann was gemeinem Nutz zu wider / das mag auch mit keinem Eydt bekräftigt werden / ein Exempel wirt gesetzt in l. properan. §. & liquidem. C. de iudi. Da von wegen gemeines Nutz die Rechte fürsehen / das Bürgerliche Sachen in dreyen / Peinliche in zweyen Jaren zu enden / ob dann gleich solchen Rechten sich jemandis mit dem Eydt begeben / gelt es doch nicht.

In allen Contracten soll man auffrecht vnd ohne Betrug handeln / dann wo einer mit Betrug zu einem Contract bracht ist / derselb an ihm selber nichtig / oder mag wider den Contract / das die Parthey mit Betrug / dolo darzu bewegt / excipiert werden / l. bonam fidem. C. de actio. & oblig. l. Iulianus. §. si venditor. ff. de actio. empt. & vendi. Instit. de act. §. actionum.

Ein Contract mag auß vielen Ursachen rescindiert vnd ombgestossen werden / dann es mag in Kauff oder Contract ein solche Sach / die nicht in commertio noch zu verendern / bracht werden / vnd wann solchs beschicht / als in Geistlichen Gütern / wirt der contractus widerumb rescindiert / Es wirt etwan auch von wegen der Person ein Contract vnkräftig / dann die Person zu contrahieren nicht mächtig gewesen / wie dan mit den Minderjährigen beschicht / Dan so ein Minderjähriger auch mit des Richters Decret was verkaufft / vnd durch denselben lediert vñ vernachtheilt / mag er durch das beneficium restitutionis den Kauff zu rescindieren begern / tot. tit. si aduerf. ven. Also ist auch der Person halber der obern Hand von den Vnderthanen zu kauffen verboten / vnd solchs von wegen der Forcht / so die Vnderthanen gegen den Oberrn haben müssen / l. fin. C. de rescin. vend. Es wirt auch etwan vnd oft ein Contract / von wegen das er an der Substantz vnd Formalitet mangel / ombgestossen vnd kräftlos gemacht / als da der Consens vnd beyder Partheyen Will nicht vorhanden / oder geirrt worden / dan die / so irren / haben kein Willen / l. in venditione. ff. de contrah. empt. So machi auch die Vnwissenheit etwan ein Contract nichtig / als so einer von dem Erben / das ihm legiert / kaufft / vnd er vermeint das es des Erben oder Verkäuffers / nachher aber sich befünde / das solch Behausung dem Käuffer zuvor legiert / vnd sein l. Titius. ff. de contrah. empt. Item / die Contract werden etwan auß mangel der Form nichtig / sonderlich wann die Recht oder ein Statutum ein gewissen modum vnd maß prescribieren / wie ein Contract beschehen solle / so dann Mangel an solcher Form / so gilt der ganze Actus nicht / als in verenderung Geistlicher vnbeweglicher Güter / wirt ein gewisse Form gesetzt / Auth. de Eccles. rer. immobili. alie. item in tit. de non alie. aut permut. reb. Eccles. Nemlich / das es auß Not / oder scheinbarn bessern Nutz beschehe / c. l. de reb. Eccles. non alie. lib. 6. so dann wider solche Form ein Verenderung beschehe / ist sie zu rescindieren / Wie dann andere viel Weg / dardurch ein Contract oder Absred ombgestossen / als das der Abred nicht gelebt noch nachkommen.

Der Ander Theil/

Ein jeder Contractus wirdt der Abred nach geacht vnd gehalten / quia contractus ex conuentione legem accipiunt. l. i. §. si conueniunt. ff. de posit.

Ein gemeine Regel ist es / das in contractibus vnd Testamenten / allwegen der Ort / da der Contractus gemacht / oder das Testament auffgericht / was der Enden der Gebrauch / anzusehen / l. si fundus. ff. de euct. l. semper in stipulationibus. ff. de reg. iur. Bar. pulchrè in l. i. C. de sum. Trinit. & fide catho.

In contractibus sithet man an vnd bedencket / was zuvor geredt vnd gehandelt / dann solchs alles / so zuvor gangen / wirt darfür gehalten / das es nacher wider erholt / l. item quia. §. item Iuliano. ff. de pact. Es werden auch auß den vorgehenden Reden vnd Handlungen leichtlichen die letzte / wann sie zweiffelig / erklärt vnd verstanden / glos. in l. semper in stipulationibus. ff. de reg. iur.

Kein Contract / der mit einer vnmöglichen Condition oder pacto auffgericht / mag bestehn / dann ein vnmögliche Condition macht den ganzen Contract nichtig / doch hat solchs in legatis nicht statt / sonder wirdt in denselben ein vnmögliche Condition / als für nit geschriben / gehalten / vt Inst. de her. inst. §. impos. l. ab admi. C. de leg.

In gemein ist zu wissen / das die Schrift nit de essentia contractus, dann ein Contract / ob gleich keine Brieff darüber auffgericht / kräftig / dann vielmaln allein vmb besser Beweisung willen / die Contract vnd Abreden / wie sie beschehen / verzeichnet vnd auffgeschriben werden / l. contrahitur. ff. de pig. Doch seind etliche Fäll vnd Contract / so in Schriften zu begreiffen / davon in c. l. in glos. §. postquam. de testib. lib. 6. in verl. in scriptis. Welche Fäll in drey Regeln zu begreiffen. Die erst / das dann der Contract in ein Schrift zu bringen / wann sich die Partheyen dessen verglichen / das darüber Brieff auffzurichten / als so die Partheyen sagten / Wir contrahieren heut vnd wollen / das solcher Contract beschriben werde / in welchem Fäll die Abred vnd Vergleichung macht / das die Schrift de substantia contractus. Zum andern / wann die Recht wollen / das ein Contract Schriftlich beschehe / so wirt sie auch nothwendig erheischen / vt DD. in l. i. C. de iure Emphy. Zum dritten / wann an einem Ort der Gebrauch oder ein Statut / das die Contract in Schriften sollen beschehen / alsdann gelten sie auch ohn solche Solennitet nicht / aufferhalb aber dieser Fäll / ist es nicht von nöhten / noch de substantia, das ein Contract beschriben / noch Brieff darüber auffgericht werden / sonder beschicht das allein von wegen besserer Beweisung / Wiewol es im Anfang einem jeden frey stehet / ein Contract einzugehn oder nit / wann aber einmal die Bewilligung beschehen / der Contract beschlossen / vnd also die obligatio darauff folgt / so kan kein Theil allein / ohn des andern Willen / mehr von solchem Contract weichen / Dann das am ersten frey stehet / ist nacher nit mehr frey / noch der Sachen / dieweil sich einer selber gutwillig verbunden / mehr zu helfen / text. in l. si fideius. §. penul. ff. qui satis da. cog. Vnd solchs ist auch so gar wahr / das auch ein Römischer Keyser / einen kräftigen beschlossnen Contract nit auffzulösen / l. de contractu. C. de rescin. vendi.

Auß eins andern Contract ist niemands verbunden / aufgenommen wenig Fäll / welche die glos. in l. cum te. C. ne vxor pro marito. &c. erzehlt / als ein Vatter von wegen seins Sons / den er in seinem Gewalt / ein Herr für seinen Knecht / der Erb von wegen des Verstorbenen.

Es ist ein gemeine Regel / welche in contractibus gehalten wirt / Nemlich / das der / so zu gewisser Zeit vnd Ort schuldig ist was zu bezahn / vnd er dasselbig nit thut / das er von wegen des Verzugs dem / so die Bezahlung sollen geschehen / allen darauff folgenden Schade abzuthun schuldig / Dann in contractibus, als Kauffen / Verkaufen / Verleihen vñ dergleichen / ist nit allein das Interesse zu bezahn / sonder das / so einer / wo die Bezahlung / wie versprochen / beschehen / hette nützen megen / das wirt auch angegeset / lagen

Von Contracten vnd Handthierungen. 6

angeschlagen vnd bedacht. Regula generalis est, quæ seruatur in contractibus, quod is, qui certo die vel termino tenetur alteri soluere pecuniam, & non soluit, ratione moræ tenetur ei, cui solutio erat facienda, refarcire damnum, inde emergens: & iste à non solvente, propter moram eius, tale damnum emergens petere potest. Nam hodie in contractibus sine casibus certis, aut in Venditionibus, Emptionibus, Locationibus & similibus, venit quod interest, & habetur ratio non solum damni emergentis, sed etiam lucri. l. vnica, & ibi Bar. & Legistæ. C. de sent. quæ pro eo, quod inter. Et dies interpellat pro homine, & constituit dare, facere vel soluere debitum absque alia interpellatione in mora, vt etiam incidat in poenam. l. magnam. C. de contrah. & comit. stip. & numis, suo die vel termino solutioni destinato, non restituitis vel solutis, cum in eis non cadat affectio, & semper sit numerum estimatio, venit Interesse extrinsecum. l. Nummis. ff. & ibi DD. ff. de in lit. iur.

Es ist keiner ein Vertrag oder andern Contract zu halten schuldig / wann der Gegentheil zuvor seins Theils denselben selber nicht helt / wie dann wider den nicht haltenden Theil / die exceptio doli vel replicatio, statt / l. cum proponas, & ibi LL. C. de pact. l. quæro. §. autor locatorem. & quod ibi not. Bar. ff. locat. l. si conuenerit. §. fin. ff. pro Soc. Qui enim non seruat transactionem, non potest se ex ea iuuare. c. ex eo quod quis. de reg. iur. lib. 6.

Zweiffelige Wort in Contracten / werden wider den / so sie geredt / verstanden / dann ein jeder selbst schuldig / das er nicht klarere vnd außdrucklichere / vnd verständliche Wort gesetzt / verba obscura in contractibus prolata, contra proferentem interpretanda, cui imputandum, cur legem expressius non dixerit. l. veterib. ff. de contr. empt. & ven. l. quiquid astringendi. in prin. ff. de verbo. oblig.

Wann ein Action einmal auffgehört vnd erloschen / kan sie nicht widerumb erweckt oder lebendig gemacht werden. Wie dann zu gleich ein Todter Mensch nicht wider kompt / l. Meuius. §. duobus. ibi Bart. ff. de legat. 2. & l. quæ res. §. arcam. ff. de solut. l. inter stipulantem. §. Sacram. vers. nam & cum quis. ff. de verbo. oblig.

Nichts ist / das Trauen vnd Glauben der Menschen ähnlicher / vnd sich mehr gebühre / dann das / wess sie sich verglichen / zu halten / l. i. in prin. ff. de pact. Darumb gar herrlich vnd wol der Iureconsultus gesagt / in l. i. ff. de Consti. princ. Das es ein groß Ding sey / nicht Glauben halten / vnd dis ist so beständig wahr / das auch dem Feinde Glauben zuhalten / 23. q. 1. c. noli existimari. dann der nicht Glauben helt / der begehret ein Meinend / teste Specu. tit. de arbit. §. qualiter.

So die Ursach / derwegen der Schuldner ledig gelassen / nit erfüllt / wirt begert / das er sich in die alte Verbindung stelle / Bar. in l. si quis accepto. ff. de condi. cauf. dat. cauf. non secut.

Dann der nicht Glauben helt / ist man widerumb Glauben zu halten nit schuldig / l. cum proponas. 2. C. de pact.

Wiewol ein Pactum mit dem Eydt zu bestätigen / ist doch / des Eydes vnangesehen / zu lassen / dem so nicht Glauben helt / widerumb nicht zu halten / Dann der Eydt helt in sich diese Condition / wann der ander Theil auch helt / c. 3. de iure iur.

Das zu Mächung vnd Auffrichtung eins Contracts von nöthen / das wirt widerumb auch zu Auflösung eins Contracts erheischen / l. nihil tam naturale. ff. de reg. iur.

Es sey ein Contract durch den Eyde bestätigt wie er wöll / kan er doch durch die Recht oder ein Statutum, als vnkräftig gehalten vnd gemacht werden / Alex. Confil. 58. lib. 1.

Wann ein Contract wider die Recht / kan man ad rescindendam contractum agiern / Alex. eo.

Der Ander Theil/

Man mag von Contractibus zu den letzten Willen argumentiern / daß was in dem einen statt / daß es auch in dem andern statt / doch ist solchs zu verstehen / wann es gleiche Ursachen / wann man aber zweiffelt / ist die Ursach in letzten Willen stärker / Alex. Conf. 61. lib. 1.

Etliche des Cammergerichts Obseruationes von Contractibus.

Die Contrahierenden Personen mögen von dem ordentlichen Richter / durch Anrufung des Richterlichen Ampts / iren Contract zu bestätigen begeren / vnd solchs soll der Richter / wann es beyder Theil Will / nicht abschlagen / text. in l. si quos spontaneos. C. de decur. lib. 10. Bar. ibidem num. 2. c. fin. ext. de transact. Dann ein vberflüssige Cautel vnd Versicherung kan nicht schaden / text. in l. Testamentum. C. de testa. glos. ibid. in verbo cautela. l. non solent. ff. de rei iudi. So gibt der / so ein Contract allein confirmiert / nichts news / text. in l. si donata. §. 1. ff. de donat. inter vir. & vxor. & l. quia. ff. de iuris. om. iudi. c. 1. de confir. vtil. vel inuti. glos. ibid. in verbo confirmationem. Vnd ist nicht darfür zu halten / daß solche Confirmationes vnd Bestätigung der Vertrag vergebens / dann ob wol ein Contract / der kein Mangel vnd wie recht auffgerichtet / keiner Confirmation von nöhten / wirdt er doch durch des Richters Auctoritet etwas mehr bestätigte / vnd wirckt die Bestätigung diß mit Namen / daß von keinem Theil der Betrug oder læsio, vber den halben Theil den Contract vmbzustossen / nachher mehr anzogen werden / dann des Richters Auctoritet schleußt alle Vermutung oder Verdacht des Betrugs auß / text. in l. 1. C. de præd. & alijs reb. mi. text. in l. pacta nouissima. C. de pact. Es schleußt auch des Richters Confirmatio Nullitatis exceptionem auß / Bar. in l. si quos spontaneos. C. de iure deliber. Im fall aber allein der eine Theil / in abwesen der andern / ein Bestätigung eines Contracts oder Actus begeret / so ist die Bestätigung nicht zu thun / sonder mag der ander abwesende Theil darzu citiert werden / damit sie nicht vnverhört vernachtheilt / vnd dardurch die Handlung von Rechts wegen nichtig / l. nam ita diuus. ff. de adopt. Bal. ibidem. l. de vnoquoq. ff. de rei iudi. cum similib. Wie sich dann am Cammergericht oft zu tragen / wann die ein Parthey vmb Confirmierung eines Vertrags oder Testaments suppliciert / daß in solchem Fall das Decret also ergangen: Mag der Supplicant / ob er wöll / den Gegentheil darzu citieren lassen / also daß die Confirmierung priuilegiorum oder contractuum, wie gemeldet / nichts news gibt / darumb folgt daß sie vnunschädlich / welchen auch die clausula, dem Dritte one Nachtheil / angehengt wirt / So solche clausula außgelassen / wirdt sie / als inseriert / tacitè gehalten / Dann alle Freyheiten dem Dritten vnnachtheilig zu verstehen / l. nec auus. C. de emancip. liber. l. 2. §. si quid à Principe. & §. meritò. ff. ne quid in loco pub. c. super eo. de offi. delega.

D. Andreas Geyl setzt in seiner andern Obseruation / num. 7. Daß die Contract gemeiniglich / regulariter auff die Erben erwachsen vñ kommen / es sey gleich der Erben im Contract oder Instrument gedacht oder nicht / text. in l. veteris. C. de contrah. & commit. stipu. l. viam veritatis. C. locat. las. in l. si sic stipulatus. num. 13. ff. de verbor. oblig.

Ein kräftiger Contractus wirt durch ein anhangend / kraftlos / vnbindig Pactum nicht vmbgestossen / noch zu nichten gemacht / sonder allein das verbotten Pactum, dem zugelassenen Contract angehengt / ist zu verwerffen / Doch wann der Håupt Contract verbotten / vnd vnzulässig / so seyn alle Anhäng demselben nichtig vnd kraftlos / contractus utilis per inutilem pactionē non reijcitur, neq; irritus redditur, sed tantum pacta

pacta improbata, contractui licito adiecta, reijciuntur. Si tamen principalis contractus esset illicitus & improbatus: hoc casu omnia eius accessoria essent nulla & inutilia. l. cum principalis. ff. de reg. iur. c. accessorium. eo tit. in. 6. D. Andre. Geyl Obser. 4. num. 8. & 9. lib. 2.


Wann die Schuld nit Liquidirt vnd richtig / so kan der Gläubiger nit in mora seyn / D. Andre. Geyl Obser. 4. num. 8. lib. 2. DD. in l. acceptam. C. de vsur.

In contractibus sollen alle Wort etwas wirken / vnd keins vergebens seyn. In contractibus nullum verbum debet esse ociosum, & sine virtute operandi. text. in l. si quando ff. de legat. 1. D. Andre. Geyl Obser. 28. num. 3. lib. 2.

Eins jeden Contracts Ursprung vnd Natur ist zu bedencken / Nemlich / ob der / so was verheißt / als selbs Schuldner solchs versprech / oder auff den Fall der Principal nicht halte / das ers bezahln wolle / Natura contractus inspicienda, vtrum promissor accedat obligationi, an verò vna cum debitore principaliter se obliget: nam tunc, tanquam principalis & quasi conreus debendi, in solidum sine beneficio excussionis conueniri poterit. D. Andre. Geyl. Obser. 28. num. 5. lib. 2.

Pacta, durch welche etwas verheissen zu geben oder zu thun / damit dieselben fräfftig vnd binden / werden drey Ding erheischen / Nemlich / die Person / die ein Ding verspricht. Die Person / der ein Ding versprochen. Zum dritten das Ding / so verheissen wird. Wann dann eins dieser mangelt / ist das Pactum oder Verheissen vnfräfftig vnd nit zu halten / glos. sing. in verbo, in idem. & ibidem Bar. in l. i. §. i. ff. de pact. Dann ein Pactum, dardurch was versprochen / muß beständig von den Contrahierenden Personen ansehen / dann ein gemeine Regel / die da sagt: Was wir handeln / wann es nicht von vnser Person herkömpt / das sie das / so gehandelt / vnfräfftig machen / per text. in l. quacunq; gerimus. ibi glos. & Bart. ff. de actio. & obliga. quod etiam Bal. notat, & post ipsum Sali. & Cast. in l. multum. C. si quis alij vel sibi. Derwegen / so vnser zween mit einander pacificiern / vñ einander verspreche / das ein Dritter mir oder dir was gebe / ist es ein vnfräfftig / vnbindlich Pactum, dann solcher Actus nicht von den Contrahierenden Personen seinen Anfang / ita glos. in l. i. §. i. ff. de pact. idq; ibidem affirmat Alex. & Cast. vide Obser. Minsing. 97. Cent. 2.

Württembergische gemeine Erinnerung bey dem andern Theil / Von Contracten vnd Handthierungen.

 Ietwol vnter diesem Theil andere vnd mehr Rubrick / oder Materien hetten gesetzt oder tractiert mögen werden / haben wir vns doch diese gemeinste vnd gebräuchliche Contract vnd Handthierungen zusammen tragen / oder erklärte Rechtliche Satzung gnädiglich gefalgen / vnd derselbigen also von vnser Landtschafft Adprobierte Begrieff in Druck bringen vnd Publicieren wollen lassen / Auff das zu forderst vnser Amptleut vnd Bezircht durch dieselbigen Bericht vnd Information / deßgleichen vnser Vnderthanen Wegweisung vnd Anleytung hetten / sich der Gebühr hierinn mit gutem Glauben auffrichtig zu beweysen / vnd dermassen zuschicken / damit ein jeder nicht allein bey dem seinen bleiben / sonder auch / das jm von Recht vnd Billichkeit wegen zugehörig / förderlich erhalten vnd behalten möchte.

Der Ander Theil/
 Auß der Stadt Franckfurt Reformation/beym
 andern Theil / Von Contracten in gemein/vnd
 von denen/so vntüchtig vnd nichtig seind.

In hochnötig zu täglichem Gebrauch/ in diesem zeitlichen
 Wesen auff Erden/ seind die Contract vnd Handthierungen/ dar durch
 die Gemeinschaft der Menschen erhalten wirt/ So hoch nöthig ist auch
 den Contrahenten/ sich wol fürzusehen vnd zu hüten/ mit allein daß sie die
 jenigen/so mit ihnen commerciren vnd handeln/ nicht arglistiglich betriegen vnd verfor-
 theilen/derwegen sie folgendts/wann sie des Betrugs beklagt vnd vberwiesen würden/
 denselben von Rechts wegen Erstattung zu thun schuldig / sonder daß auch sie von de-
 nen/mit welchen sie contrahieren/mit verfürst/ vernachtheilt / vnd in Schaden gesetzt
 werden. Dann ob wol ein gemeine Regel ist / Was man einander zusagt / vnd sich ge-
 gen einander verpflichtet/daß man solches auch zu halten schuldig sey. So ist doch sol-
 che Regel allein von dem/so redlich/auffrichtig vnd rechtmäßiglich gehandelt wirt/zu
 verstehen/Dann es seind viel Fälle/darinn die Contract / ob sie gleich geschlossen vnd
 geschehen/doch nach Ordnung deren Rechten / zum theil von wegen der Personen/so
 mit einander contrahieren/zum theil von wegen der Güter / darüber contrahiert wirt/
 zum theil auch von wegen anderer Ursachen / in sich selbst vntüchtig / krafftlos vnd
 nichtig seind/ auch also/wann es für Recht kömpt/erkandt werden.

Als erstlichen/die Contract/so mit Minderjährigen Personen (das ist/ die mit al-
 lein vnter iren 14. sonder auch 25. Jaren seind) fürnemlich aber denen/ so ire verordne-
 te Vormünder vnd Curatorn/ oder Pfleger haben/ geschehen/ Es seye mit Kauffen/
 Verkauffen/ Leihen/ Vertauschen/oder andern dergleichen/dann solche Contract/da
 sie außserhalb Vorwissen/ Bewilligen vnd Zuthun der Vormünder vnd Curatorn/
 auch sonder bestättigung der Oberkeit geschehen/ganz von Vnwidren seyn.

Welches sich auch so weit erstreckt / daß ein Schuldman solchen Minderjäh-
 rigen kein Bezahlung desjenigen/so er ihnen schuldig / beständiglich thun kan/ ohne
 Vorwissen vnd Bewilligen ihrer Vormünder oder Pfleger.

Mit denen Minderjährigen aber / so nit im Befehl der Vormünder oder Pfler-
 ger/sonder in patria potestate,das ist/ires noch lebendigen Vatters/oder vätterlich in
 Anherrn/Gewalt seind/vnd im Latein filij familiās, Haus Söne genant werden/ob
 wol dieselben ihre vollkömliche Alter der 25. Jar noch nicht / vnd doch ein ziemlich Al-
 ter/als von 18. oder 20. Jaren erreicht haben / hat es ein andere Meynung/ Nämlich/
 daß man mit denselben wol auch beständiglich mag contrahieren / vnd werden diesel-
 ben nicht weniger/als weren sie vollkömlichs Alters / vnd vber ihre 25. Jar obligiert/
 außserhalb/wann sie mit Gelt Auffborgen oder entlehenen Schulden machen/oder sich
 in schwerliche Bürgschafften eynlassen. Dan in solchen Fällen/ ob sie wol von Rechts
 wegen auch obligiert werden / so haben doch sie / desgleichen ihre Vätter vnd vä-
 terlicher Anherr / in deren Gewalt sie noch seind / der Exception S. C. Macedoniani,
 auch anderer Gutthaten der Rechten / wann die gemacht Schuldt an sie erfordert
 wirt / dagegen sich zubeheiffen / vnd seind solchs entlehet Gelt zubezahlen mit schuldig/
 Es were dann/daß er/der Vatter/oder Anherr/solch Gelt Auffborgen ihrer Söne vnd
 Töchtere/wissenlich bewilligt/oder ihren Willen nacher darzu gegeben hetten.

Wiewol auch die Minderjährigen / so vorgemeldts Alters seind / wol mit an-
 dern/vnd andere mit ihnen contrahieren mögen / so können sie doch ihre ligende Güter/
 Rent vnd Gültien/auch was sonst ansehenliche fahrende Haab ist / beständiglich nicht
 alienieren/vercußern noch beschweren/ außserhalb eheshafften vnd nothwendigen Br-
 sachen/vnd mit vorgehender Richterlicher Erkändnuß.

Dann

Von Contracten vnd Handthierungen. §

Dann auch sonst in gemein alle Minderjährigen/sie seyen in Väterlichem Gewalt/oder in ihrer Vormünder vnd Pflegere Befehl/oder auch in dero keinem / sonder für sich selbst/im Rechte das beneficium Restitutionis in integrum, haben/wann sie befinden/ daß sie thörllich gehandelt/ vnd durch ihren Verstand/ oder Unbedencklichkeit in namhafften Schaden/ irer Güter vñ Nahrung halben/ geführt werden/ daß sie vor Gericht bitten mögen/ solchen Contract zu vernichten/ vnd sich wideromb in vorigen Stande/ als wann sie nicht contrahiert hetten/ zustellen. Darumb dann diejenigen/so mit solchen Minderjährigen contrahieren wollen/ sich gar wol fürsusehen haben.

Auch seind die Contract/so zwischen ein Vatter vnd seinem Sohn/den er noch in seinem Väterlichen Gewalt hat/ geschehen/ im Rechte (dieweil sie beyde für ein Person gerechnet vnd geachtet werden) gleicher gestalt vnkräftig vnd nichtig.

Von dem Väterlichen Gewalt / vnd wie / auch wann derselbi, sich endet/ Erklärung.

Dieweil aber seunder erlichmal Meldung geschehen von dem Väterlichen Gewalt/ auch hernach in den andern Theilen/dieser Reformation/ darvonn mehrmals Meldung geschehen wirt/damit dann solches den vnsern desto verständlicher seye/ so wollen wir allhie desselbe ein kurze Erklärung thun/ Vñ nemlich/ so ist Patria potestas, der Gewalt so ein Vatter/ auch Väterlicher Anherr/ zc. vber seine Kinder/ Enckeln/Son vñ Tochter hat/ anfänglich vnd von alters allein bey den Römern auffkommen/ auch folgendts/ als ein Recht/ durch die Römischen Keyser bestätigt/ vnd so ansehenlich vnd kräftiglich gehalten worden/ daß die Kinder mit Leib vnd Gut/ires Vatters vnd Väterlichen Anherrn (aber nicht also der Mutter vnd Anfrauwen/ welche solchen Gewalt nicht haben) eigen gewesen/ was sie gewonnen/ denselben erobert/ohn ihr Vorwissen vnd Verwilligung nicht für Recht stehn/nichts vercußern/ja auch kein Testament/noch letzten Willen machen noch ordnen mögen/ auch also in solchem Gewalt bis ins Ende irs Lebens/ oder so lang bis sie dessen widerumb Emancipiert/ das ist/ vom Vatter oder Anherrn ledig gegeben worden/ geblicben seind/ welches dann vorzeyten mit sonderlichen Solenniteten/ auch anders nicht als vor der Oberkeit/ Vnd darzu nicht vergeblich (dann dem Vatter dagegen sein Will gemacht werden müssen) geschehen/ vnd celebriert worden.

Nachdem aber folgendts bey andern/ sonderlich auch vnser Teutsche Nation/ oberzehlt alte Recht/ den Väterlichen Gewalt besagend/ ob sie wol mit abgeschafft/ sonder in ihren Wircken vnd Kräfften (außerhalb der Emancipation/ deren Solenniteten gänzlich abgangen) gelassen/ doch vnaleich gehalten/ vnd aber demnach oftmals (auch bey den Rechtsgelehrten) in zweiffel gezogen worden/ wie vnd wann die Kinder zu vnsern zeiten Emancipiert/ vnd des Väterlichen Gewalts entlediget/ zu achten seyen. Solchen Zweiffel bey den vnsern auffzuheben/ So ordnen/vñ wollen wir/ wann ein Vatter seine Kinder/ welche ihr Mündigs vollkömlich Alter erreicht haben/ Ehelichen/ mit einer gebührlichen Ehesteuer/ außbestattet/ dieselbigen auch darauff/ von ihme dem Vatter/ abgeschieden/ ihre eygene Haushaltung vnd Handthierung angestellt/ eygen Haus/ Feuer vnd Rauch halten/ daß solchs für ein rechte Emancipation/ vñnd daß sie/ die Kinder/ dann durch des Väterlichen Gewalts nicht weniger/ als wann solchs für der Oberkeit/ oder für Gericht Solenniter geschehen were/ vollkömlich entlediget seyen/ gehalten soll werden.

Weiter seind auch viel Contract der Güter halben/ so von Rechts wegen nicht vercußert/

Der Ander Theil

vercuffert noch verhandelt werden mögen / vnkräftig vnd nichtig / Als / wann ein Mann seinem Eheweib ihre ligende Güter / so sie ihme in die Ehe zugebracht vnd zur Zugiff verschrieben / vercuuffern wolte / Dann solchs / ob auch gleich das Weib seinen Willen darzu gebe (es geschehe dann auß ehelichem Ursachen / vnd vmb kundbares ihrer beyder Eheleut Nuzes wegen) vnkräftig ist.

Also mögen auch der Minderjährigen Güter / wann gleich solches nicht durch sie selbst / sonder ihre Vormünder oder Curatoren (doch sine Decreto Iudicis, vnd sonder der Rechtliche Erkandnuß geschehe) beständiglich nicht vercuuffert werden / dann solche Vercuuffungen die Minderjährigen hernach / wann sie ihr vollkömlich Alter erreicht / gänzlich vernichten / vnd die vercuufferten Güter widerumb an sich bringen mögen / auch ohn Erstattung des Kauffgelts / welchs die Kauffer bey den Verkäufern vnd Vormündern widerumb erholen mögen.

Auch mögen vnd sollen keine ligende Güter / vnd so darfür geacht / in dieser heyligen Reichs Stadt Franckfurt vnd deren Gebiet gelegen / einigen Fremden / Außländischen / vnd so vns / dem Raht / mit Bürgerlichen Eydten vnd Pflichten nicht vnderworfen vñ zugethan seyn / weder durch Verkauf / Bergab / Ehesteuer / Ver- tauschung / oder einige andere Conuention vercuuffert werden / wie dann bald hernach hievon weitere Verordnung folgen wirdt.

Auch werden die Contract offimals auß andern Ursachen krafftlos vnd nichtig / als / so denselben vnrechtmäßige Pacta vñ Beding angehenckt oder vndergemischt werden / darauff folgendes in den Gerichten nicht kan noch soll gesprochen oder erkandt werden.

Diueil dann die Recht solchs alles also ordnen / so wollen wir / das die vnser vor oberzehnten vnd dergleichen vnmaßigen / vnehrbarn vnd verbottenen Contracten sich hüten / auch derselben sich gänzlich enthalten sollen.

Vom Lehen / Gelt / Weins / Korn / oder dergleichen / so Mutuum genannt / ꝛc.

Was Lehen für ein Contractus / den Rechten nach / seye.

Lehen ist ein solcher Contractus, da die Ding / so man wigt / zehlt oder mißt / ein nem andern zugestellt / mit der Hoffnung vnd Willen / so viel in seiner Art vnd vnd Natur dargegen zu entpfahen / l. 2. ff. de reb. cred. & ibi Bar. Auß welches Beschreibung dann zu nemmen / was dieses Contractus Lehen Natur vnd Eysen schafft / Vnd erstlichen ist zu mercken / das die Ding allein geliehen werden / die man wigt / zehlt oder mißt / vnd ist die Ursach / das allein solche Ding geliehen werden / diueil sie so gleich / das kein Vnderchied / ob eben das / so geliehen / oder sein Art vnd genus widerumb geben werde / d. l. 2. §. 1. Zum andern wirdt der Beschreibung nach erheischen / das das geliehen Ding zugestellt / das ist / ihr Dominium vnd Eysenthumb dem / so geliehen / vbergeben werde / §. sic itaque. instit. de acti. Darumb in fremdem Gut dieser Contractus des Lehen nicht statt. Zum dritten ist auß dieser Beschreibung zu nemmen / das eben des geliehenen Dings genus vnd Art zu liefern / vnd hierin hat dieser Contractus des Lehen kein Vnderchied von andern Contracten / als Commodato, Deposito, Pignore, in welchen eben das / so entpfahen / widerumb zu geben / vnd ob der / dem was geliehen / dasselbig mit gebraucht / sonder eben dasselbig widerumb geb / wirt es dannoch ein Contractus mutui, des Lehen genant / dann es gnug / das beyder contrahierenden Meynung Anfangs gewesen / das eben in seiner Art / so viel wider geben werde / wie das auch / erstlichen wann Gelt geliehen / vnd darnach

Von Contracten vnd Handthierungen. 9

Darnach mit des Leihers gutem Willen Korn dafür bezahlt/ heist es dannoch vnd wird ein Contractus mutui genannt/ Arg. l. precij causa. C. de rescin. ven. Dann aber wirdt gesagt/ daß so viel widerumb/ als geliehen/ geben/ wann mit der Maß/ mit dem Gewicht vnd Zahl/ so gutes widerumb/ als geliehen/ bezahlt vnd geben wirdt/ Dann ob gleich im Leihen solchs außtrücklichen nicht vermeldt/ wirdt doch solchs nach Art vnd Eigenschafft dieses Contracts verstanden vnd erheist/ l. 3. ff. si cert. pet. Es ligt auch nicht daran/ ob geliehene Ding irer Natur vnd Art nach/ oder auß Brauch vnd Gewonheit/ zu messen/ zu wägen oder zu zehlen/ Glos. in verbo, mutui, insti. quib mod. re contrah. oblig.

Vnd darumb/ wann nicht in gleicher Art vnd Eigenschafft/ wie das geliehen/ ein ding widerumb geben wirdt/ als/ da Korn für Wein widerumb geben wirdt/ heist es kein Leihen/ sondern heissens die Recht einen vnbenannten Contract/ der kein eignen Namen/ Also vnd zu gleich/ da der/ so was leihet/ pacificiert vñ begert/ daß der ander den Währer dafür geb/ so ist es ein Kauff. Item/ da ich einem ein Säcklin mit Gelt/ mit eben dasselbig widerumb zu geben/ zustellte/ hieß es ein Deposituim, das ist/ ein hinderlegt Gut/ vnd kein Leihen/ dann im Leihen quantitas, wie viel/ wissendt seyn muß.

Wie dieser Contractus des Leihens zu beweisen.

Wie in allen andern Contracten/ also wirdt auch in diesem zur Beweifung zween Zeugen erheist/ es ist auch nicht von nöhten/ ob dieser Contractus in Schrifften/ auff dem Landt oder in Städten beschehen/ Doch wann dieser Contract vber ein Pfundt Goldts/ so machen die Recht diesen Vnderchiedt: Entweders contrahieren gemeine Lehen/ sonicht gelehrt oder schreiben können/ Auth. de instru. caut. & fide. colla. 6. So sie dann Brieff auffrichten/ sollen sie mit dem Notario oder Schreiber fünf Zeugen haben/ vnd einer der Zeugen/ von wegen des Contrahierenden/ mit vnder schreiben/ Wann aber die Partheyen ohn eine Schrift sich vergleichen/ ist es dreier Zeugen gnug/ Im andern Fall/ wann Gelehrte/ so schreiben können/ contrahieren/ so probieren ohn Vnderchiedt drey Zeugen/ d. Auth.

Was Wirkung dieser Contractus mutui, des Leihens.

Die Wirkung dis Contracts des Leihens ist/ daß darauß ein Forderung entspringt/ so im Rechten genannt wirdt/ Condicio certi specialis. Zum andern ist die Natur vñ Eigenschafft dis Contracts/ Daß so viel wider zu geben/ als geliehen/ darumb folgt/ daß mehr nicht/ dann geben/ widerumb zu erfordern/ l. rogati. §. si tibi. ff. de reb. cre. Dann Leihen vergebens seyn soll/ dieweil auch das/ so geliehen/ dessen engewirt/ dem es geliehe/ so ist es vnbillich für sein eigen Gut was zu geben/ Derwegen dann dis Orts nohtwendig gefragt wirdt/ ob es ein Bucher/ auß geliehenen Dingen etwas vber das Hauptgut zu begern oder neihen. Es antworten aber die Geistlichen Recht fürslichen hierauff/ Daß der Bucher in gemein verboten/ nach dieser der heiligen Schrifft Red: Ihr sollt leihen/ vnd dargegen nichts verhoffen/ Vnd solchs ist am sichersten. Wie dann die Keys. Recht den Geistlichen/ in Sachen/ so das Gewissen antreffen/ zu weichen sich nicht schemen/ Auth. vt Clerici apud proprios Epil. §. penul. col. 6. Welche Regel gleichwol nicht statt/ wann dieser Contract des Leihens also beschehen/ daß er eins andern Contracts Natur vnd Eigenschafft an sich nimt/ als da das Gelt also geliehen wirdt/ daß der Schuldner ein gewisse Pension oder Gült davon geb/ biß es im gelegen/ vnd sein guter will/ das Hauptgut widerumt zuerlegen/ Dann ein solch Leihen etwas mehr dan ein schlecht Leihen/ dann es die Natur/ daß

Der Ander Theil/

tur/ daß es wie ein Kauff gehalten/ dann es kein Lehen mehr/ so es einem also bewilligt/ daß es vom Schuldner wider seinen Willen/ vnd so lang er die Pension entrichtet/ es sey dem Geber lieb oder nit/ nicht zu erfordern/ Solchs ist auch auff dem Reichstag durch Keyf. Maie. vnd Stände/ im Jahr/ 1530. bestätigt/ doch also/ daß nit mehr dann fünff vom Hundert zu begern.

Es ist auch dieser Contractus des Lehen/ effectus vnd Wirkung/ daß die Gefahr des geliehenen Guts dessen alsbaldt/ welcher das geliehen Gut empfangen.

Wann geliehen Ding widerumb zu erfordern.

Wann kein gewisse Zeit im Lehen bestimpt/ so hat diese Frag/ Wann geliehen Ding wider zu geben/ nicht statt/ dann in gewissen Dingen darff man nicht viel fragen oder zweiffeln/ l. continuis. ff. de verbo. oblig. Es ist aber die gemein der Gelehrten Meinung/ daß geliehen Ding nicht alsbaldt widerumb zu erfordern/ ob es schon noch/ dahin mans entlehnet/ nicht verwendet/ sondern alsdann widerumb zu erfordern seyn/ wann der Schuldner zu lang mit der Bezahlung still gestanden/ oder so er wol bezahln können/ glos. in l. pen. commo. Arg. l. latius. ff. mandat. Bar. in l. si poena. de verbo. oblig. Bal. in l. 2. C. commo.

Item/ Die Erforderung des geliehenen Gelds oder Dings gebührt dem/ der Wein/ Del/ Korn/ Geld/ Silber/ Goldt/ vnd dergleichen/ so nach gemeinem Gebrauch/ dem Gewicht/ Zahl oder Maß nach/ angeschlagen werden/ dargeliehen/ S. mutui autem. insti. quib. mod. re contrah. oblig.

Item Der/ welcher gemein Geld hinweg geliehen/ hat für seinen Theil die Forderung/ l. certi conditio. §. si nummos. ff. si cert. pet.

Diese Action gebührt auch dem/ so abwesend/ vnd in seinem Abwesen was weg geliehen/ ob ers gleich nicht gewist/ l. certi conditio. §. si nummos. ff. si cert. pet.

So wirdt diese Klag vnd Forderung wider den/ dem geliehen/ geben/ vnd ligt nicht daran/ ob der/ dem geliehen/ solchs in sein eygen oder anderer Nutz gewendet/ l. eum qui mutuum. C. eo.

Diese Klag vnd Forderung geliehens Gelds hat auch wider den/ so von einer Stadt oder gemeinde Befehl/ statt/ doch der Gestalt/ so solchs geliehen Geld der Stadt zu nutz kommen/ welches der Kläger zu beweisen/ dann sonst vnd außserhalb solchs/ allein die Contrahierenden/ nicht die Stadt/ verbunden/ l. Civitas. ff. eo. tit.

Kindern oder Söhnen in des Vatters Gewalt verbieten die Recht zu lehen/ darumb sie wider ein Sohn ins Vatters Gewalt/ dem geliehen/ diese Action nicht geben/ l. i. in prin. l. iij. §. is autem solus. ff. ad S. C. Mace.

Diese Forderung geliehens Dings/ hat auch wider den Richter oder Amtmann nicht statt/ dann vermög der Rechten/ beyde der Richter/ so das entlehnet Geld misst/ vñ der/ so es lehet/ mit Verweisung ins Exilium gestrafft werden/ Dann die Recht halten vnd vermuten/ daß es geliehen/ den Richter damit zu corrumpiern/ vnd also das Recht vnd Iusticia verkaufft werde/ l. principalibus. ff. si cert. pet. l. eos qui administrant. & l. quisquis Iudici. C. si cert. pet.

Diese Klag vnd Forderung geliehener Ding/ wirdt auch den Erben des Leheners geben/ vnd wider die Erben den geliehen/ wie dann die Erben/ damit sich nicht zu entschuldigen oder zu erzipiern/ so der Verstorbene das geliehen Geld widerumb ein andern geliehen/ l. non aduersus. C. si cert. pet.

Es ist auch bey diesem Contract/ wie oben bey der Verschreibung angeregt/ sonderlich zu mercken/ daß der Beklagte/ dem geliehen/ so viel vnd so guts widerumb geliehen/

cher Art zu geben vnd zu bezalen schuldig / Dann die Rechte sagen/wann man etwas leihet/ ob schon der Leihher nicht fürkömpt vnd meldt / daß jme widerumb so guts / wie es geliehen/ geben werde / daß doch dem Schuldner nicht zugelassen ein böfers zu bezahlen/ Als so er newen Wein für alten bezahlen wolte / wie dann vermutet vnd dafür gehalten wird/ daß des Leihers Will vñ Meinung/ einding nit böfer/ daß es geliehen/ widerumb zu geben/ Vnd in solchem haben die Rechte die höchste Billigkeit bedacht/ daß der/ so geliehen/ mehr nit/ dann er geben vnd geliehen/ erfordern kan/ so soll der/ dem geliehen/dem Leihher/ der jm ein Freundschaftt erzeugt/ dargegen nicht schaden/ l. rogasti me. ff. eo. tit.

Darumb wann der Schuldner / dem geliehen / in der Güte / wie recht/ der Bezahlung halber angefordert / vnd er aber in der Bezahlung seumig / also er die Bezahlung verweigerte oder auffzüge / vnd hiezzwischen solcher Zeit das/ so geliehen/ abschlug/ vnd weniger gülte/ so mag der Leihher/ vber vnd neben dem so geliehen/ das erfordern/ das jme außstehet vnd schadet/ wann es zu rechter Zeit were bezahlt worden/ der gestalt solchs anzuschlagen/ was es mehr goltten/ do der Schuldner seumig gewesen/ Wann aber kein gültliche Anforderung beschehen oder vorgangen/ vnd aber zu besorgen/ daß in währendem Rechten das geliehen abschlagen vñ weniger gelten möcht/ so mag so wol das/ so geliehen / vnd das/ so der Bezahlung vnd Abschlags halber schaden möchte/ mit Anrufung Richterlichs Ampts begert werden / l. ædiles. §. sciendum. ff. de ædil. edict. l. vinum. ff. si cert. pet. Dann also fragt vñ sagt der Iuriconsultus Iulianus/ Der Wein / der geliehen/ ist mit Recht erfordert worden/ nur ist die Frag/ von welcher Zeit an der Wein zu restituieren vnd anzuschlagen / ob er von der Zeit an/ da er geliehen/ oder da der Krieg Rechten versangen/ oder da das Urtheil ergangen/ anzuschlagen ? antwort der Iureconsultus Sabinus, Wann im Leihen außgedingt/ zu was Zeit das Geliehen wider zu geben/ daß dieselbig Zeit anzusehen/ wann aber kein Zeit bestimpt/ daß man auff die/ da die Forderung beschehen/ zu sehen/ nach welchem Ort aber der Währ oder Precium anzuschlagen / ist abermaln dahin zu sehen/ ob abgeredt/ daß die Bezahlung an ein gewissen Ort solle beschehen/ was es am selbigen Ort gelte/ Ist aber von keinem gewissen Ort geredt/ soll man sehen was es goltten/ da die Anforderung beschehen/ da es anderst mit Recht daselbst mögen begert werden / vnd der Entlehnner kein billiche Ursach der nicht Bezahlung fürzuwenden gehabe.

Neben anderm ist auch zu wissen/ daß dieser Contractus des Leihens für andere privilegiert vnd sonders gefreyt/ Dann der/ so zu Erhaltung oder Besserung eines Hausß Gelt geliehen/ der wirdt für andere bezahlt.

Item/ der hat sein Darleihens nicht desto weniger zu erfordern/ der ein Pfand/ daran er nicht habschafft/ genommen/ dann im Vbereynkommen vnd Annemmung des Pfandts wirdt nit dafür gehalten/ daß sich jemandts dessen zu erfordern begeben/ so viel das Pfandt schlechter/ l. Creditor. ff. eo. tit.

Desß Cammergerichts Observationes von diesem Contract desß Leihens.

Nentlich mag in kein Contract / dann in diesem Vsuræ, vber die Hauptsumma begert werden/ DD. in c. si foeneraueris. in verbo, plus. 14. q. 3. ad Rub. in prin. C. de vsur. c. consuluit. c. nauiganti. vbi Panor. nu. 6. eo. tit. Vnd das heist man in Rechten Vsuram, das vber die Hauptsumma genommen wirdt/ Es seyndt aber die Vsuræ in allen Göttlichen/ Geistlichen

Der Ander Theil/

Geistlichen vnd Wellichen Rechten verbotten / dann durch dieselben die Liebe des
 Nächsten beschwert wirdt / DD. in d. c. si foeneraueris. DD. in Auth. adhuc. C. de
 vsur. Inno. ad Rub. ext. co. tit. Es haben aber in diesen Vsuris, so im Lehen zugelaf-
 sen / des Reichs Constitutiones vnd Straffen / so wider die Wucherer gesetzt / statt /
 Wie dann Caroli V. Constitutio wider die wucherliche Contract. Doch bleibt der
 Contract an jme selber beständig / vnd bleibt die Hauptsum / vnd wirdt allein das Pa-
 ctum, so viel die Vsuras betrifft / als nicht gesetzt oder gedacht / gehalten / text. nota. in
 l. pecuniae. ff. de vsur.

Derwegen wann einer ein Gült verkaufft / vnd die Gült / ober fünff vom Hun-
 dert / jährlichen zu bezahlen / bleybt wol der Contractus in Kräfte / vnd ist ein Kauff /
 Aber das / so ober fünff vom Hundert / das wirdt nicht zugelassen / sondern auff die zu-
 gelassen Weis vnd Maß / der fünff Gilden vom Hundert / restringiert vñ moderiert /
 wie dann täglich in solchen Fällen am Cammergericht solche Sum / was ober fünff
 vom Hundert / eingesogen vnd reduciert wirt / Das aber wirdt für ein zugelassne billiche
 Pension gehalten / wann der Kauff also beschehen / das allwegen von 20. Gilden / einer
 zu Pension zu geben / also / das in zwanzig Jahren die Hauptsum vñ die Pension
 gleich / text. in Auth. de non alienan. aut permut. reb. eccles. §. quia verò Leonis.
 verf. si verò alicuius. glof. ibidem in verbo, computari. glof. in Auth. perpetua. in
 verbo, iusta. C. de Sacrosanct. eccles. Vnd solchs ist des Reichs Constitutionibus
 gemäß / welche approbiern vñ zu lassen ein Gült / fünff vom Hundert / zu kauffen / vnd
 derwegen / welcher zu seiner Versicherung des geliehenen Gelds ein Pfandverschrei-
 bung annimt / der verleurt sein Gerechtigkeit / das er den andern Gläubigern der Zeit
 halber vorgehn solle / von wegen der begerten Vsur / nicht / dann der Kauff des Le-
 hens / vnd die Annemmung des Baderpfands zugelassen / text. in l. diuersis. C. qui
 pot. in pig. hab. Bal. ibidem in prin. Doch wann der Contract an jm selber nichtig /
 so siehen alsdann alle accessoria. l. non dubium. C. delegib. l. cum principalis. ff.
 de reg. iur. Alex. Conf. 32. nu. 1. vol. 2. laf. Conf. 133. nu. 26. vol. 4. Darumb / die-
 weil dieser Contractus zugelassen / mag die verbotne Stipulation des Wuchers /
 Vsurarum, denselben nicht nichtig machen / sondern werden die Vsuræ allein verwor-
 fen / vnd bleibt dem Creditorn die Hauptsum / welche von Zeit an der seumigen Be-
 zahlung / samit dem Interesse, zu bezahlen / Dañ ob wol die Vsuræ im Lehen verbotten /
 die weil Lehen vñ sonst / vergebens beschehen soll / doch so der / dem geliehen / mit der
 Bezahlung seumig / in mora, ist es billich / das er die Hauptsum sampt dem Interesse
 entricht / vñ daruñ zu beklagen / glof. sing. in c. conquestus. in verbo, de feudo. ext.
 de vsur. Vnd solchs ist nit allein von dem Schaden / sondern das einer ein ding sonst
 nützen mögen / zu verstehen / dicit enim Panor. ibid. nu. 6. illud perpetuò menti-
 nendum, quòd etiã de lure Canonico peti possit aliquid, vltra sortem, ratione In-
 teresse, nõ solum damni contingentis, sed etiam lucri cessantis. Soci. in 3. Reg. fal-
 len. 31. & 32. Inno. in c. 1. nu. 2. de vsur. Bal. in l. 2. C. eo. nu. 1. vide D. Andre. Geyl.
 obser. 5. lib. 2.

Ob zwischen ein Vatter vñ Sohn dieser Contractus mutui beschehen kñdt /
 das er kräftig / davon ist zu sehen / Bar. in l. frater à fratre. ff. de condit. indebit. D.
 Andre. Geyl. ob. 38. lib. 2. fol. 250.

Es wirdt gefragt / ob die Ding / so auß dem dargeliehenem Geldt erkaufft / der
 welcher das Geldt dargeliehen / andern Creditorn vñ Gläubigern in solchen noch ver-
 handnen kaufften Dingen vorzuziehen / vnd dieselbige zu seiner Sicherheit für das / so
 geliehen / behalten möge / Es ist aber die Antwort / das solchs nicht statt / dann so balde
 der Gläubiger oder Creditor das Geldt geliehen / wirt das Dominium alsbalde in den
 so es empfächt / transferiert / text. in l. 2. §. de appellata. ff. si cert. pet. Nam mutuum
 extuo

extuomeum facit. d. §. de appella. D. Andre. Geyl. obser. 12. lib. 2. fol. 209.

Vorgesezte Regel wirdt in etlichen Fällen limitiert/ als in diesem/ wann mit namen/ außstrückentlich das Gelt geliehen/ das vnd das zu kauffen/ dann in diesem Fall der/ so das Gelt geliehen/ andern Gläubigern/ so personali actione klagen/ vorgehet/ Dann er gleich als ein heimlichs Pfandt in dem erkauften Gut hat/ text. in Auth. quod iure. C. qui potior in pig. habe. glos. notabi. ibid. in verbo, personalis. Glos. in l. priuilegia. in verbo, ex causa. ff. eo. tit. Bar. in l. interdum. nu. 3. ff. qui pot. in pig. habe. Daher gehöret auch das der/ so da leyhet/ sich in Krieg zu rüsten/ andern Creditoribus vorgehet/ text. in Auth. de exhiben. rei. §. optimum. Bar. ibidem. num. 1. Item/ der leyhet ein ding zu bessern/ zu bauwen vñ zu erhalten/ der gehet andern Gläubigern/ ob er gleich der Zeit halben Jünger/ vor/ Item/ der so leyhet/ wann er im außstrückentlich vorbehelet/ das im das/ so auß dem erkauften Gelt bekommen/ solle verpönt derpfandt seyn/ der gehet auch andern Creditoribus, ob sie gleich älter/ vor/ vide D. Andre. Geyl. obser. 12. lib. 2. pag. 209.

Also sezt auch D. Ioach. Mynsinger in der 60. Obserua. des I. Buchs/ das der/ so da ein Haus zu bessern/ im Bauw zu halten/ zweyerley Priuilegia oder Freyheiten hab/ Erstlichen/ das solch im Bauw erhalten Haus/ ime heimlich von Rechtswegen obligiert vnd verpfändt/ l. interdum. ff. qui pot. in pig. Die ander Freyheit/ das der/ so also leyhet/ in dem Vnderpfandt solchs Haus andern Creditorn/ so gleich ältere/ vorgehet/ glos. & Bar. in d. l. interdum. text. & Glos. in l. Creditor. ff. si cert. pet. Doch das solch Priuilegium statt/ werden diese zwey Stück samptlich erhensehen/ das ein/ das das Gelt außstrücklich vnd mit namen zur Besserung des Haus geliehen/ Zum andern/ das eben auß solchem Entlehneten Gelt das Haus in Warheit gebessert vnd gebawt/ Iaf. post alios in d. l. Creditor. text. in l. Procuratoris. §. si duos. vers. planè. de tribu. Vnd also ist in Camera gesprochen.

Sächsisch Recht.

Er 7. Articul des ersten Buchs stehet also: Wer etwas borget oder gelobet/ der soll es gelten/ vnd was er thut/ das soll er stätt halten/ wil er es aber läugnen darnach/ er erwehrt sich des mit seinem Eyde/ wo er es vor Gericht nicht gethan hat/ Was er aber vor Gericht thut/ das soll der Mann nicht vmb schweren/ dann das vberzeugt in der Sach waldig wol/ mit zweyen andern Männern/ vnd der Richter soll der dritte seyn.

Ben diesem Articul sagt die Glos/ dahin zu verstehn/ Das ein jeder abgeredte Pacta zu halten schuldig/ sonderlich wann vor Gericht was versprochen/ vnd das vermögen nicht allein die Rechte/ sondern die Billichkeit erfordert solchs selbst/ vt in l. Pacta. C. de pact. & in l. sicut C. de actio. c. per tuas. de probat. Dann keinem wider gethane Pacta vnd Transactiones zu thun gebührt/ sonderlich wann solchs mit Gerichtlichen Acte darzu thun/ Es seyndt auch/ wie die Glos sagt/ die Contractus gestracks/ wie abgeredet/ vnd beyder Contrahierender Will gewesen/ zu halten/ l. Contractus. ff. de reg. iu. & in l. 1. §. si conueniat. ff. depositi. & l. generaliter. C. de non. num. pecu.

Es sagt auch die Glos bey diesem Articul/ das er bey dem 15. & §. 2. arti. 18. des Sächsischen Rechts/ in dem geendert/ da gesetzt/ Das einer in einer offenen Sach/ vñ daer eins andern zu vberweisen/ sich mit dem Eyde purgiern vnd erledigen möge/ dann da ein anders zu beweisen/ mag man sich mit dem Eyde nicht ledig machen.

Der Ander Theil/
Württembergisch Landtrecht/
Vom Lenhen.

Nach dem das Wort Lenhen in deutscher Sprach auff dreyerley Weiß gebraucht vnd verstanden wirdt / damit daß bey dem gemeinen Mann Mißverständnis verhütet / so ist zum bessern Vnderrichte im Eyngang dieser Tractation der Vnderscheidt / wie nachfolgt / zu vermercken.

Am ersten so wirdt Gelt / Wein / Korn / Eysen vnd anders / das dargewogen / gezehlt oder gemessen / vnd mit ein gleichen Währt wider bezahlt werden mag / von Händen geliehen / der gestalt / daß des Entlehners eygen wirdt / vnd er das / als sein eygen Gut / nützen / niessen / verbrauchen / oder sonst hingeben vnd ohn werden mag / vñ das heist zu latein Mutuum, von welchem im nachfolgenden Titul gehandelt wirdt.

Am andern begiebt sich / daß einer dem andern etwas Liegendes oder Fahrendts vergebentlich hinlenhet / ein Zejt zu gebrauchen / also / daß eben dasselbig Gut vnverändert wider geantwort werden soll / welches Commodatum genannt wirdt / Davon im andern folgenden Titul.

Zum dritten so beschicht mehrmals / daß einer dem andern ein liegendt oder fahrendt Gut vmb ein Gelt oder Zins verlenhet / auch der gestalt / daß das verliehen Gut / nach Aufgang der Lenhung / dem Lenher wider zu gestellt werden soll / das wirdt Locatio benammet / von dem wirt vnden im Titul / von Beständignissen / meldung geschicht.

Von Lenhen / Gelt / Wein / Korn / oder dergleichen / so Mutuum genannt.

Bezahlung des Geliehenen soll mit gleichem Währt beschehen / dann so ein Gelt / Wein / Korn / oder anders entlehnet / der selbig soll mit gleichem Währt / beyde an der Substanz vnd Güte / bezahlung thun / An der Substanz / als Gelt mit Gelt / Wein mit Wein / Korn mit Korn / vnd nicht eins fürs ander / An der Güte / als guten alten Wein / mit gleich gutem altem Wein / vnd nicht mit neuem / gut Korn / mit gleich gutem / vnd nicht mit Brandt oder schwächerem Korn / vnd dergleichen / erstatten.

Vnd da einer Wein / Korn oder anders mit Gelt bezahlen wolt / das mag er anderst / dann mit Bewilligung des Richters / nicht thun.

Gleicher gestalt mag auch der Lenher für sein geliehen Haab oder Gut / wider des Entlehners Willen / nicht Gelt fordern / ob er sich gleich in der Bezahlung etwas gesaumpt hett.

Wann der Entlehner in der Bezahlung seumig / vnd mitler Zejt der Währt der geliehenen Haab vnd Güter / auff oder abgestiegen wer.

Nach dem sich mehrmals zu tregt / daß der Entlehner an der Widerstattung der Entlehneten Haab vnd Güter seumig / vnd mitler Zejt der Währt derselben verendert / vnd dem Lenher sein Gut hat zu nachtheil vnd Schaden verfert wirdt / darzu die Meinungen der Aufleger der Rechten hierüber spältig / Damit daß solches verhütet / vnd vnser Vnderthanen verwarnet / auch die Richter vnseres Fürstenthumbs / was sie auff Anruffen der Partheyen erkennen vñnd sprechen sollen / ein gewisse Erklärung haben / So erklären / setzen vñnd ordnen wir / Erstlichen wo der

wo der Lehyer dem Entlehner ein gewiß Ziel gemacht / vnd der Entlehner würde seu-
mia / vnd verzüge die Bezahlung ein Monat nach dem Ziel oder länger / da soll die
Estimation / das ist / der Anschlag des Wehrts der Gestalt beschehen / das / was die
geliehen Früchten oder Haab zur Zeit des Ziels gemeinlich mehr gegolten / dann
zur Zeit der Bezahlung dasselbig der Entlehner / neben widergebung ermelter stück /
an Gelt erstatten vnd bezahlen soll.

Wo aber kein gewiß Ziel zu der Bezahlung bestimpt wer / vnd das geliehen
Gut käm in Abschlag / da soll die Werdung gesetzt werden à tempore mora, das ist /
von der Zeit des Verzugs / welcher Verzug sich in zween Weg begeben mag / Dann
wo der Lehyer die Schuldt erstlich / außershalb Rechts / gütlich heisset oder fordert /
so wirdt der Verzug von geihaner Forderung angerechnet / Da er sie aber gleich An-
fangs rechtlich erfordert / da wirdt der Verzug gezehlt von beschehener Kriegsbesestis-
gung / vnd mit der rechtlichen Forderung.

Da aber das geliehen Gut im Wehrt auffgestiegen / würde die Werdung von
der Zeit des Verzugs bis zur Endvrrheil / die zu Kräfften kommen / zu nehmen /
vnd da sie am höchsten gewesen / geschätzt vnd angeschlagen / Dann da von einer Br-
theil geappelliert / vñ der Wehrt in schwebender Appellation noch mehr erhöcht / würde
auch derselbig dem Lehyer zu gutem wachsen / vñ in der Endlichen Vrtheil / auff Bes-
gern des Gläubigers / bedacht werden.

Herwiderumb / wann der Schuldner zu seiner Zeit / an gebührenden Orten vñ
Enden / die Bezahlung nicht annehmen thete / vnd demnach der Wehrt auffstiege /
dasselbig mag dem Schuldigläubiger zu keinem Vortheil gereichen / dann in diesem
Fall ist es gnug / das der Schuldner vor Schaden behüt werde / vnd soll von seins
Gläubigers Verzug oder Hinderung kein Gewin haben.

Sonst da vor dem Verzug / oder nach der bekräftigten Endvrrheil / der Wehrt
der geliehenen Güter auff oder abstieg / das mag oder soll keinem Theil / weder zu Bes-
nieß noch Entgeltnuß / gerechnet werden.

Vnd soll obvermeldter Vnderchiedt im Wehrt der Münzen / sie seyen Goldt
oder Silber / auch bedacht vnd gehalten werden.

Doch was hieoben von Verzug vermeldt / das soll zu vnser oder vnserer Ges-
richten billlicher Moderation vnd Mäßigung sehn / dann es möchte der Entlehner
durch Vnglücks oder andere vnversehene Fall vñ Hinderungen / daran er kein schulds-
hett / vermassen wider seinen willen verhindert werden / das er / vermög dieser Sakung /
entschuldigt / vnd derhalben kein Entgeltnuß tragen sollt.

Von geliehenem Gelt oder Gut soll kein Genieß entpfan- gen werden.

WIr sehen vnd ordnen auch / das der jenig / der Gelt / Wein / Korn / oder anders
hinlehet / nicht mehr oder weiters zu bezahlen / dann die Hauptsumma / anz-
dingen / noch deshalben fordern vnd nehmen / also / das er gänzlich kein Ge-
win / Vbernuß noch Vortheil davon entpfahen soll / Wer das nicht helt / derselbig
soll der Vberrettung vnd Gebühr nach gestrafft werden / dann solch Lehyen soll ohn
einigen Gesuch / vnd ganz vergebens beschehen.

Vnd dieweil mehrmals bey den Lehyungen / wucherliche vnd von Recht ver-
botene Contract / gefährlicher vnd betrüglicher Weiß fürgenommen werden / Wel-
cher massen dan die vnd andere / vom Recht verworffne Contract / in vnserm Fürstens
thum gänzlich abgeschafft vnd gestrafft werden sollen / davon ist in vnser aufgangnen
Landtsordt

Der Ander Theil/

Landtsordnung/stattliche Fürschung zu befinden/vnderm Titul/Von wucherlichen
vnd bösen Fürkäuffen/vnd andern verbotnen Contracten vnd Handthierungen.

Wie geliehen Gelt oder Gut gefordert vnd be-
zahlt werden soll.

Welcher dem andern Gelt/Wein/Korn/oder anders/wie ob laut/ohn ernette
Ziel vñ Tag/zu ein gewissen Gebrauch hinleyhet/der mag sein Schuldt nit
erfordern/es sey dann der Gebrauch geendet/oder so viel Zeit verstrichen/
das dem Gebrauch gnugsam/Da aber im entlehnens keins gewissen Gebrauchs ge-
dacht/soll es zum Richter stehn/wann solche Schuldt erstattet werde/So aber ge-
wisse Ziel vnd Tag gesetzt/soll der Leihner vor dem Ziel nit fordern/Aber der Schuld-
ner mag vor dem Ziel wol zahlen/wann er wil/welchs auch der Leihner anzunehmen
schuldig.

Welcher sein engen Gelt in etns andern Namen/oder frembd
Gelt in des Herrn/oder in seinem eygnen Namen
leihet/wer das erfordern mög.

Seiener sein engen Gelt/Wein/Korn/oder dergleichen/in eins andern Na-
men/er sey zu gegen/vnd hab des Wissens oder nicht/aufleihet/da mag der
jenig/in des Namen die Leihung beschehen/solch Schuldt erfordern.Wann
aber einer frembd Gelt/Wein oder anders/in seinem eygnen Namen aufleihet/ist
dann die geliehen Haab vorhanden/die mag der engen Herr erfordern/wo sie aber
verthan/so hat der Herr kein Anspruch an den Entlehnner/aber der Leihner ist dem
Herrn deshalb pflichtig gnug zu thun/Es were dan/das der Engenumbes Herr des
seinigen an dem Leihner nit erntommen möcht/in welchem Fall er eben die Anspruch/die
dem Leihner gebühret/an Entlehnern haben soll.Welcher auch frembd Gelt oder anders
in des rechten Herrn Namen aufleihet/so mag derselbig Herr solch Schuldt fordern/
ob es gleichwol jm vnwissend/oder ohn Befelch geschehen ist.

Wie der seumig Schuldner Kosten bezahlen soll.

Vaber der Schuldner auff geschene Erforderung/oder auff gesetzte Ziel
vnd Tag/nicht Bezahlung thet/so ist er die Schuldt/mie sampt ziemlichen
Kosten/es sey verschrieben oder nicht/zu bezahlen schuldig/doch des Richters
Mässigung vorbehalten/Aber vmb Interesse vnd Schadfall/so jemandts fordert/
soll allweg vor Gericht geschehen/vnd ergehn was recht ist.

Auß der Gülchischen Reformation.

Von Schuldt vnd gelehntem Gelde/oder anders.

W auch jemandts in gutem Glauben ein Handtschriefft
vbersich geben hette/ein bestimpte Summ Gelts empfangen zu haben/die
ime doch nicht gelieffert/wie sich dann dieser Fall etwan zu tragen kan/
solche Exception oder Außzug muß durch in/innwendig zweyen Jaren/
fürgewandt werden/sonst kan er sich damit nicht behelffen.

Hinwider

Von Contracten vnd Handthierungen. 13

Hinwiderum/ wo der Glaubiger ein Quitanz (wie dan auch offit geschicht) durch geschene Vertröstung/ das ime sein Gelt gewislich werden soll/ von sich gegeben/ vñ aber folgendes nicht empfangen het/ derselbig mag auch diese Exception/ innewendig Monatsfrist/ vnd nicht lenger/ fürwenden.

Vnd wiewol recht vnd billich ist/ das der Schuldner in Bezahlung/ was er empfangen/ dem Glaubiger guten Glauben halte/ so kan doch/ wo kein Erbkauff auffgericht/ von wegen geliehen Geldes oder Schuldt/ ober die Principal Hauptsum/ kein jährliche Reht oder verwirckte Peen angefordert/ oder auff Leistung fürgefahren werden.

Nach dem aber bis anher/ in Bezahlung geliehendes Geldes/ nachtheilige/ wücherliche Contracten/ die nicht allein vnziemlich/ sondern auch vnchristlich/ wider Gott vnd Reche/ geübt worden seyn/ vnd täglich geübt werden/ Als das etliche ein Summ Geldes/ als acht hundert Gulden/ hinleihen sollen/ vnd in der Verschreibung mehr dann tausent setzen lassen/ Dergleichen auch etliche vmb ein klein Versäumnuß der Zeyt/ welche sie/ die Bezahlung zu thun/ mit ansehen/ ein vbermächtig Interesse fordern/ vnd mit der Hauptsummen strengen. Item/ das etliche allein Gelt an Münz hinweg leihen/ vnd lassendoch die Verschreibung auff Goldt stellen. Item/ das etliche Gelt mit diesen verbotten Pacten vnd Bedingen hinweg leihen/ das der Entlehner zu etlichen Zeyten/ als zu den Franckfurter Messen/ oder sonst/ welche sie ime ernennen/ ein namhafftigs dafür verzinzen/ oder Aufgelt geben müssen/ welchs etwan mehr hut/ dann vom Hundert zwanzig. Item/ das etliche jr Gelt mit solchem Fürwenden hinweg lehenn/ das/ wo die Bezahlung inwendig bestimmter Zeyt nicht geschche/ das alsdann das Pfandt dem Glaubiger verfallen seyn soll.

Die weil aber solche vñ dergleichen Contracten/ auch der Wucher vngöttlich/ vnd in den gemeinen beschriebenen Rechten/ darzu in des heiligen Römischen Reichs Ordnung/ höchlich verbotten/ So sollen hinfürter solche wücherliche Contracten vnd Händel/ auch derselben Execution/ bey Peen in berührter Reichs Ordnung vermeldet/ gänzlich vermitten/ vnd durch niemandts fürgenommen vnd gebraucht werden.

Der Statt Nürnberg Reformation/ Vom Lehen.

In jeder Leher soll sich an gleicher Bezahlung/ dessen/ so er geliehen hat/ benügen lassen/ vnd darüber kein Vorthail/ ober Nutz oder Wucher/ bedingen oder nemmen.

Es were dann/ das jemandt von dem andern Gelt zu seinem Gebrauch oder Handthierung/ auff ein namlliche Zeyt annehme/ vnd das Hundert jährlich mit fünff zu verzinzen verspreche/ so soll alsdan der Annehmer solche versprochne Zins/ neben vñ mit der Hauptsumma/ zu der bestimten Frist zu bezahlen schuldig seyn.

Wann der Entlehner mehr dann fünff auff das Hundert gutwillig bezahlt het/ dabei soll es bleiben/ vnd derselbig Entlehner hernach solche freywillig hinauß gebene Obermaß widerumb von dem Leher zu erfordern nicht Macht haben.

Das zu vnziemlichen Sachen nichts geliehen werden soll.

S einer zu vngewöhnlichen Sachen/ auch zu dem Spiel/ wissentlich etwas leihen/ vñ solches der Obrigkeit fürgebracht würde/ so soll darauff nichts erkannt noch verholffen werden.

Der Ander Theil/
Ausz der Statt Franckfurt Reformation/
Vom Lehen.

Ney der Materi vom Lehen / Kindern so in des Vatters Gewalt / stehet ferners also: Vnd wiewol obgemeldt Senatusconsultum Macedonianum fürnemlich auff geliehen Gelt / vnd nicht andere Contract / als Verkauf / Tausch / vnd dergleichen / gericht ist / jedoch da sich befünde / das hier vnder auch Betrug were gebraucht worden / Als / so solchen obgemeldten Kindern (sonderlich so vnder iren vollkömlichen Jahren) Tuch / Sengengewand / Silber Geschirr / vnd andere dergleichen / welches sie fürters vermutlich verkauffen / versetzen vnd zu Gelt machen möchten / auffgehencet wirdt / so soll solchem Betrug kein Beyfall beschehen / sondern bey vnserm Stadtgerichte stehn / nach Befindung Gestalt der Sachen zu erkennen / ob solch verkaufft Gut dem Verkaufser bezahlt werden solle / oder nicht.

Von Jüden Schulden / oder Schulden / so bey den
Jüden gemacht werden.

Nach dem die Jüden allhie zu Franckfurt nun lange Zeit herkommen / vnd auff die Stättigkeit (vermittels deren sie angenommen) geduldet werden / darzu auch insonderheit von alters durch Römische Keyser vnd Könige / hochloblichster Gedächtnuß / irer Gewerb / Nahrung vnd Handthierung halben / vnd das sie inn vnd aufferhalb der beyden Messen / bey vns auff guten Glauben vnd Trauwen recht vnd redlich / nach vermöge der gemeinen Jüdischen Freyheit / den Christen leyhen vnd mit inen handeln mögen / priuilegiert seynde / So lassen wir dieselben bey solchen iren Keyserlichen vnd Königlichen Priuilegien / auch vnserer Stättigkeit (nach Gelegenheit der Zeit / vnd Erheyschung der Notturfft haben zu mehren / oder zu mindern) bleyben.

Damit aber die vnsern / desgleichen die Außländischen / so mit ermeldten vnsern Jüden handeln wollen / obberührter Stättigkeit zum theil / vnd so viel hierzu zu wissen von nöthen auch bericht seyen / sich darnach haben zu richten / So ist den Jüden vnd Jüdinnen in solcher Stättigkeit verbotten / den Jungen Haus Söhnen / hinder jr Eltern oder Vormänder Wissen vnd Bewilligung / desgleichen auch andern Minderjährigen / so vnbestattet noch vnder iren fünff vnd zwanzig Jahren / nicht Krämer oder Handthierer seyen / eynig Gelt von namhafter Summa / vnd doch auff Schuldt Verschreibung noch Pfandt / noch auch / wann gleich ein anderer vnser Bürger sich neben inen als Bürg vnverscheydenlich / vnd jr jeder für voll verschreiben wolt / zu leyhen / Also sollen auch sie / die Jüden / gedachte Minderjährige für andere Bürgen nicht annehmen / Würde aber solchs durch sie vberfahren / so sollen die auffgerichtten Schuldt vnd Bürgschafftbrieffe vnkräftig / vnd damit auch das außgeliehen Gelt zur Straffe werwirckt vnd verfallen seyn.

Were es dann / das eyniger vnser Bürger / so ein Eheweib hett / hinder oder ohn Wissen vnd Bewilligung derselben Gelt bey den Jüden auffneme vnd entlehnet / ober gleich dieselbig / sein Eheweib / mit in die Schuldtverschreibung namhaft hett eyngesetzt / so soll doch solche Schuldtverschreibung nur ihn / den Mann / vnd seine Hausfrau gar nicht binden / Es were dann / das sie williglich vnd vngedrungen / solche Schuldtverschreibung mit eygner Handt vnderschrieben / Oder / da sie nicht schreiben künde / einen andern Ehrbarn Mann für sich zu vnderschreiben / vñ auch zu sieglen / erbetten hett / In welchem Fall sie mit verpflichtet / vnd also mit zu bezahlen schuldig seyn soll.

Von Contracten vnd Handthierungen. 14

Auch sollen die Jüden das geliehen Geld/ so ihnen/ widerumb zu bezahlen/ verscrieben oder bekennet wirdt/ vollbüßlich lieffern/ kein Buchergelt dareyn schlagen/ oder eynnengen/ noch auch viel oder wenig davon abziehen oder innbehalten/ darzu in der Schuldverschreibung oder Bekänntnuß die Hauptsumma nicht höher/ als die geliehen/ desgleichen das Interesse auch nicht höher/ als die Stättigkeit ihnen zu leß/ setzen/ bey verlust der Schuldt.

Sonderlich ist auch jnen/ den Jüden/ der Umbschlag/ Bucher von Bucher zu rechnen vnd zu nemmen/ verboten/ wie ihnen auch solchs in Recht nicht soll erkennet werden.

Den Jüden ist weiter in ihrer Stättigkeit eyngebunden/ daß sie kein Schuldtverschreibung vnserer Bürgere/ noch auch Confels oder Bekänntnuß/ so in das Gerichtsbuch jnen geschehen/ vber zwey Jahr vngemahnet/ vnd vnerfordert der Schulden hinder sich behalten sollen/ Sondern da der Schuldtmann an der Bezahlung seußmig würde/ die Schuldverschreibung in Recht alsdann eröffnen/ vnd gegen den Schuldtmann darauff klagen/ vnd auff die Bezahlung dringen/ damit sich das Interesse/ zu verderblichem Schaden vnser Bürgere/ durch langwirige vnd gefährliche Hinderhaltung solcher Schuldverschreibungen nicht häuffe/ Da je zu zeiten darvnder die Männer verstorben/ vnd alsdann ihre Witwen/ wie es vmb die Schuldt gelesgen/ was daran/ oder auch dem Interesse bezahlt seyn möge/ nicht wissen können/ vnd also offimals gröblichen vortheil werden.

Würden nun die Jüden diesen Puncten vberfahren/ so sollen sie alles Interesse/ so nach Ablaffung der obgedachten zwey Jahren erschienen were/ gänzlich verwerret vnd verlohren haben.

Doch da die geliehene Summa namhaftig/ vnd die Bezahlung derselben/ auff vnderchiedliche Ziel vnd Frist/ so sich vber zwey Jahre erstrecken/ gesetzt/ oder der Schuldtmann nicht inner Landts (derhalben gegen jme rechtlich nicht geklagt werden möchte) were/ So sollen in solchen Fällen sie/ die Jüden/ vngesähret/ vnd gleichwol die Schuldverschreibung/ nach Verfließung des letzten Ziels der Bezahlung/ wann der Schuldtmann wider were zu Haus/ innerhalb zweyen Jahren für Gericht allhie zu Franckfurt/ zu eröffnen schuldig seyn/ alles bey Peen/ wie obsteht.

Noch ist in obberührter Stättigkeit ermeldten vnsern Jüden verboten/ auff eynige liegende Güter/ wie die namen haben mögen/ auch die/ so dafür geachtet/ Geld zu leyhen/ wie auch jnen mit solchen liegenden Gütern kein Eynsatz für geliehen Geld geschehen soll.

Nach dem wir aber befunden/ das hievonder durch sie/ die Jüden/ auch Practick vñ Betrug gebraucht worden/ der gestalt/ daß sie etwan Mittelpersonen von Christen hierzu suborniert vnd vndergeschleiff/ welche den Namen gehabt/ als haben sie solch Geld (welchs doch offimals in jrem Vermögen nicht gewesen) den Entlehner geliehen/ vnd derwegen denselben/ jnen den Eynsatz vnser Statt Cansley thun lassen/ auch folgens auff die Bezahlung (doch alles den Jüden zum besten) gedrungen/ Derhalben dann wir/ der Raht/ für ohin solchs zu verfoimien/ hievor/ im Jahr der ringern Zahl/ sechzig fünff/ statuiert/ geordnet/ auch jnen/ den Jüden/ in jre Gassen publicieren lassen/ daß hinfüro kein solcher Eynsatz (da der gespühret wirdt) gestattet noch eyngeschrieben werde/ vnd da er gleich betrieglicher Weiß were eyngeschrieben worden/ doch von Vnwerden vnd Vnkräften seyn solle/ So wollen wir solch Statut hiemit widerumb erneuert/ auch weiter diese Peen darauff gesetzt haben/ da sich ein solcher betrieglicher Eynsatz künfftiglich befinden würde/ daß nicht allein derselbig nichtig/ vnd von Vnwerden seyn/ sondern auch der Christ/ so seinen Namen also dem Jüden

Der Ander Theil/

zum besten/dargeliehen vnd sich zum Mittel heet brauchen lassen/ vns mit zwanzig
Gülden/vnnachlässlich zu bezahlen/verfallen seyn soll.

Aber auff fahrende Haab vñ Wahren/ so inen zu Haus gebracht/ vnd Pfandts
weiß hinderstelt werden/ mögen sie/ die Jüden/ wol leyhen/ doch außgeseheyden/ Kir-
chen Gezier/ nah oder blutig Gewandt/ vnser Bürger Harnisch vnd Wehre/ auch vn-
ser des Rahts Verckzeug/ Als äye/ Eymer/ Schauffeln/ Pickeln/ vnd anders/ so
der Stadt Gemein hat/ oder sie/ die Jüden/ crachten können/ das es vns in vnserm
Bauw Hoff zugehörig/ auff welches alles inen zu leyhen verbotten/ So sie auch auff
Kleider leyhen/ sollen sie dieselben vnverendert/ vnd in massen sie inen versetzt worden/
bleiben lassen.

Würden sie aber auff solche fahrende Haab leyhen/ welche inen Pfandtweiß mit
innhändig gemacht vnd zugestellt/ sondern hinder dem Schuldeman/ vnd in dessel-
ben Gewalt blieben/ vnd sie darüber einen schriftlichen Eynsaz (der ihnen dann ober
fahrende Haab wol gestattet wirdt) begeren würden/ So sollen sie sich der Ordnung
halten/ wie hier vnden/ vnder dem siebentzenden Titul/ De pignoribus, vnd von
Pfandtschafften/ in gemein davon statuiert ist.

Der ander Contract vom Leyhen/ so vergebens beschicht/ genannt Commodatum,

Dieser Contract ist eins dings/ zu einem gewissen Gebrauch Bewilligung/
vmb sonst/ Das Wort Bewilligung wirdt in der Beschreibung darumb ge-
setzt/ diu weil das geliehen Ding also bewilligt/ das eben dasselbig widerumb
vnd nicht böser/ zu zustelln/ dann da es nicht eben dasselbig oder böser/ hieß es nicht
wider geben/ es were dann der Abgang vnd Schaden mit vergnügt/ l. 3. §. 1. ff. eo.
Vnd hat dieser ander Contract vom Leyhen diesen Vnderscheidt/ Dann im vorigen
wirdt durch das Leyhen des geliehenen Guts Eygenhumb hinweg geben/ vnd
wirdt nicht eben das Geliehen wider geben/ Aber in diesem Contract Commodati-
wirdt das Eygenhumb nicht hinweg geben/ l. rei commodata. ff. eo. Das dann in
der Beschreibung gesetzt: Bin sonst/ das wirt zum Vnderscheidt Contractus Locati-
onis & Conductionis, als da man ein Haus oder ander Gut vmb ein Lohn verleyhet
vnd bestellt/ gesetzt/ Weiters wirt in der Beschreibung gesetzt: Zu einem gewissen Ge-
brauch/ mit welchen Worten dieser Contract vom Precario, da etwas nicht zu einem
gewissen Gebrauch/ sondern Ditsweiß vergönnt wirdt/ vnd jeder Zeit widerum mag
erfordert vnd widerrufen werden/ ein Vnderscheidt/ l. cum Precario. ff. de Precar.
In diesem gegenwertigen Contract aber/ wirdt zu einem gewissen Gebrauch was ge-
liehen/ l. 1. ff. de preca. Vnd darumb mag es so baldt oder ehe nicht widerumb erfors-
dert werden/ bis der Gebrauch/ darzu es entlehnet/ sein endt/ Das ob es wol Anfangs
mehr ein freygebne Bewilligung vnd ein Freundschaftt also zu leyhen/ mag doch/
wann ein ding hingeliehen/ dasselbig so vnzeitig nicht wider begert werden/ bis es der
Entlehner gebraucht/ l. in commodato. §. sicut autem. ff. eo. Vnd in solchem hat
dieser Contract vom Pfandte vnd hinderlegtem Gut einen Vnderscheidt/ dann man
dieselbigen nicht zu gebrauchen/ §. furtum autem. Insti. de oblig. quæ
ex delict. nasc. Doch ist zu wissen/ wann das entlehnet Gut
anderst/ vnd zu anderm Gebrauch/ dann es gelie-
hen/ gebraucht/ das solchs einem Diebstal
gleich/ d. §. furtum autem.

In was

Von Contracten vnd Handthierungen. 15

In was dingen dieser Contract stehe.

Dieser Contract beschicht in beweglichen vnd vnbeweglichen Gütern/ in Dingen die man angreiffet vnd die man nicht angreiffet / l. i. §. inter commodatum. ff. eo. In denen Dingen aber/ so durch den Gebrauch verzehret werden/ als Belt/ Del/ Wein/ hat dieser Contract nicht statt/ es were dann/ das jemandes solche Ding zum Pracht/ vnd Hoffart damit zu treyben / entlehen wolte / l. 3. §. fin. ff. eo.

Was Nutz vnd Wirklichkeit dieser Contract.

Der Effect vnd Wirkung dieses Contracts ist/ das man eben das Ding/ so geliehen/ wider zu geben. Der ander Nutz ist/ das auß diesem Contract zwey Klagen oder Forderungen entspringen/ deren die ein/ Actio commodati directa, so dem/ so leyhet vnd seinen Erben/ wider den/ so geliehen / vnd seine Erben/ das geliehen Gut widerumb zu erfordern/ geben/ Die ander wirdt genant Contraria, so dem/ welchem geliehen / vnd seinen Erben/ wider den Leyher vnd seine Erben geben/ nicht das der Leyher dem/ so geliehen/ auß den Worten des Contracts verbunden/ sondern mehr auß natürlicher Billigkeit/ damit der/ dem geliehen / sich des geliehenen Dings zu gebrauchen/ oder aber/ da er grossen notwendigen Kosten an das geliehen Ding gewendet hette/ dasselbig widerumb zu erfordern. Item/ da wissende schadhaffte böse Geschirr/ dadurch einem der Wein/ das Del/ zc. verdorben/ oder außgelauffen/ geliehen/ Wider solchen hat diese Action auch statt/ l. in rebus, §. possunt. cum seq. ff. eo.

Was man in diesem Contractu commodati zu leyhen/ vnd zu thun schuldig.

Diese Frag gehört auch zum Nutz vnd Effect dieses Contracts. Solche Frag aber zu verstehn/ ist zu wissen / das in allen Contractibus diese fünff Stück zu bedencken. Dolus, der Betrug/ culpa lata, ein grobs Verschulden/ oder Uberschen/ culpa leuis, ein geringers Verschulden oder Uberschen/ culpa leuissima, die geringst Schuldt/ Zum fünfften/ casus fortuitus, ein vnversehener Fall/ Dis aber nennen vnd halten die Recht für einen Betrug/ was arglistig/ betrieglicher Weis/ einen zu betriegen/ zu verurtheiln / gesucht oder gebraucht/ l. i. §. i. ff. de dol. mal. Zum andern heist das culpa lata, ein grobe Schuldt/ da einer wissend / fürsichtlicher Weis den Fleis/ den andere seins gleichen theten / nicht anwendt / Vnd diese Schuldt oder Unlässigkeit wirdt einem Betrug/ dolo verglichen vnd fast gleich gehalten/ l. quod Nerua. ff. deposit. als in diesem Exempel zu verstehn/ Da einer in ander Leut Sachen/ nicht diesen Fleis/ den er in seinen selbst anwendte / thut / dann solchs ohne Verdacht/ vntreuwis vñ Betrugs nicht beschicht/ d. l. quod Nerua. Ein ander Exempel ist/ Da einer das nicht verstehn wil / das sonst männiglich weis vñnd verstehet / l. late. ff. de verbosig. Leuis culpa, ein geringe Verschuldung ist / so das nicht beschicht/ oder wissend/ das andere fleissige Leut pflegen zu thun vnd wissen / l. ea igitur. ff. de pig. acti. Die geringste Schuldt ist/ das nicht thun/ das sonst die aller Fleissigsten theten/ S. at is qui vtendum. in sti. quib. mod. re contra. oblig. Casus fortuitus ist ein vnversehener Fall/ welcher durch keines Menschen Fleis/ oder Fürschung zu verkommen / So man dann in Contracten/ etwan allein den Betrug/ die grössere oder geringere Verschuldung vnd Schuldt/ oder vnversehener Fall zu leyhen vnd zu verantworten / so ist

Der Ander Theil/

dieser Unterschiedt in allen Contracten hierinn zu mercken / dasz entweder ein Contract allein von wegen des Gebenden / oder allein von wegen des Entpfahenden / oder zum dritten von beyder wegen beschehe / Im ersten Fall ist man allein von Betrugs wegen / vnnnd da auß wissendem fürsässlichen Überschen / vnd lara culpa gehandelt / Red vnd Antwort zu geben / Wie dan solchs in hinderlegten Dingen zu treuwes Handen statt / §. praeterea Insti. dict. tit. Im andern Fall / wann allein dem Nemenden zu gut contrahiert / so ist man von wegen Betrugs vnd aller anderer Schuldt vnd culpa, auch der geringsten willen / Antwort zu geben schuldig / alsdan im Lehen vergebens / Commodato zu halten / Dann dem vmb sonst was zu gewissem Gebrauch geliehen wirdt / der ist allen möglichen Fleiß anzuwenden schuldig / doch ist er de casu fortuito, von vnversehenen Fällen / die niemandts zu verkommen / nicht verbunden / l. sicut certo. §. quod vero senectute. l. in rebus commodatis. in prin. ff. eo. Item / da ein anders geredt vnd bewilligt ist / demselben auch nach zu kommen / l. i. C. eo. Im dritten Fall / wann von beyder Willen ein Contractus bescheide / so ist der Entpfahende des Betrugs / der grössern vnd kleinen Schuldt halb / verbunden / alsdann im Pfand / in Gesellschaften / im Kauffen / vnd andern dergleichen Contracten / so von beyder Contrahierenden wegen geschehen / gehalten wirdt / d. l. sicut certo. §. nunc videndum est.

Wider die Erben des / dem geliehen / wirdt diese Klag gegeben / so viel ein jeder ein Erb / es were dann / dasz einer die Bezahlung süglichen thun köndte / vñ das nit thun wolte / wirdt jme solchs von dem Richter aufferlegt / l. sed mihi videbitur. §. haeres eius. ff. eo. tit.

So ist ein solch geliehen Gut mit seinem Anhang vnd accessorijs widerumb zu geben / als Nemlich / ein Studt mit dem Füll / das Haus mit dem Hausfraht / ein Baumgut mit den Baum Instrumenten / l. sicut certo. §. vsq; adeo. ff. commod.

Wann dann ein solch geliehen Gut ärger worden / ist das Interesse, vnd so viel der Lehyer dessen Schaden / mit zu bezahln / dan so ein Ding ärger wider vberantwort / heist es egentlich nicht vberantworten / l. 3. §. si reddito. ff. commodo.

Vnd wann die Vergleichung beschehen / dasz an ein gewissen Ort / oder zu gewisser Zeit / ein ding wider zu geben / so ist solchs auch zu bedencken / was dem Lehyer / von wegen nicht Haltens / abgehe vnd Schaden bring.

Herwiderumb hat der / dem geliehen / wider den Lehyer / wie oben gemeldt / seine Klagen / als da jm das geliehen Gut / ehe vnd ers gebraucht / wider genommen / l. in rebus. §. Item qui sciens. ff. commod.

Item da der / dem geliehen / grössern Kosten angewendt / sonderlich auch nöthwendigen / als so er einen entlehneten Gaul heylen lassen / ein Ding bessern vnd wider machen lassen / schlechter angewendter Kosten aber / als Essen / oder was zum Lust angewendt / das hat der / dem geliehen / nit widerum zu erfordern / d. l. in reb. §. polysunt.

Wann der / dem geliehen / das geliehen Gut verlohren / vnd den Währh dafür geben / vnd doch hernach dasselbig Gut in des Handen vnd Gewalt / dem geliehen / kommen / so ist er schuldig / nochmal dem Lehyer das Precium, den Währh oder das Gut wider zu geben / l. in commod. §. vlti. l. si in certo. §. i. & l. si qui. ff. commod.

Sächsisch Recht / von diesem Contractu Commodati.

Velcher Mann einem andern lehyet sein Pferd od Kleider / od andere saszrende Haab / oder versetzt / od zu welcher weis die auß seinen Geweren / mit seinem Willen kömpt / verkaufft sie dan der / der sie in Geweren hat / oder versetzt

verfehrt er sie für das / oder verspielt sie / oder würde jm gestohlen oder abgeraubt / jener der sie diesem verliehen oder verfehrt hat / der mag daran keine Forderung haben / sondern allein wider den / dem er sie liehe oder verfehrt / Stirbt aber jener rechtes oder vns rechtes Todes / so ziehe er sich zu seinem Gut gegen den Erben mit Recht / oder gegen dem Richter / ob es jm so (oder für ledig Gut) gebührte / lib. 2, art. 60.

Welcher dem andern leyhet sein Pferde oder Kleider zu bescheidenen Tagen / helt ers vber die Zeyt / vnd würde er darumb beklaget / er muß es zu handt wider geben / vnd bessern / ob er es geergert hat / Dieberey noch Raubes mag er in aber nit zeyhen daran / sintemal das ers ihm selber liehe / vnderwinden mag sich auch wol ein Mann seines Gutes (wo er es sieht) mit Recht / das man ihm mit Vnrecht vorhelt vber bescheidenen Zeyt / lib. 3, art. 22.

Württembergisch Landtrecht / von Leyhen so vergebens beschicht / genant Commodatum.

Ir setzen vnd ordnen / welcher von dem andern etwas vergebens / ohn Gelt / entlehnet zum Gebrauch / es seyen Ross / Vieh / Silbergeschirr / Kleider oder anders / der soll das mit allem bestem Fleiß bewahren / vnd würde es auß dem minsten Vnfließ geschwechert / das muß er abtragen / aber vmb Vnfall ist er nichts verbunden / es were dann / daß der Entlehner / durch sein Schuld in solchen Vnfall gerathen / Als wann einer ein Pferd entlehnet gen Straßburg zu reyen / vnd er rey in ein Feldlager / oder an ein ander gefährlich Ort / vnd das Pferd würd ime genommen / Oder / wann einer die entlehnet Haab verhielt / vnd die nicht zu gebührlicher Zeyt widergebe / vnd würde jm dem nach entwältigt oder geschädigt / solchs würde des Aufzugs vnd Säumnüß halben dem Entlehner auffgeladen / Oder / wann einer die Schäden vnglücklicher Zufall / etlich r insonderheit / oder aller in gemein / außstrück entlich auff sich genommen vnd versprochen hett / was für Schaden der entlehneten Haab von Vnglück zu stünde / daß er das selbig wider kehren vnd erstatten wolt / oder sonst / die Estimation vnd Anschlag solcher Haab oder Güter zu erstatten / auff sich genommen hett / wie dann solchs von Rechts Gelehrten nach der länge ferner außgeführt wirdt.

Welcher gelehnete Haab mißbraucht.

Welcher Ross / Vieh / Silbergeschirr / Hausraht / oder anders zum Gebrauch entlehnet / wo er das verwahtlosset / oder an andere Ort / in anderer Gestalt / längere Zeyt / oder weiter dann gedingt ist / wider des Herrn Willen / oder ohn sein Wissen gebraucht / oder sonst in einigen Weg schwächerte / der ist dem Herrn des Guts allen Abgang / Schwächerung / Nachtheil vnd Interesse / nach eins Gerichts Erkändnuß abzutragen schuldig.

Wann aber die geliehene Haab in dem Gebrauch / dazu sie geliehen worden / on Schuld des Entlehners geschwechert würde / oder gar vergieng / so ist er dem Leyher darumb zu thun nichts verbunden.

Wann einer schadhafft Geschirr verleyhet.

S einer dem andern wissentlich schadhafft Faß oder Geschirr vnverswahret leyhet / vnd der Wein oder anders / so der Entlehner darein gerhan / lieffe jm

Der Ander Theil/

lieffe jm auß/ oder verdürbe jm darinnen / da ist der Leihher / solchen Schaden zu bessern vnd abzutragen / schuldig.

Wann geliehene Haab bey Dienern gereicht oder heimgesandt wirdt.

Weiher die geliehende Haab bey seinem Diener heymsendet / würde die Haab vnder Wegen entwendet oder verlohren / so ist der Entlehner schuldig / Wer es aber / daß der Leihher bey seinem Diener die Haab reichen ließ / was dan vnter Wegen hierinn Schaden geschicht / geht den Entlehner nichts an / er heit dann schuldig daran.

Geliehene Haab zum Gebrauch / soll nicht vnzeitlich erfordert werden.

Es soll auch der Herr / der zum Gebrauch hinleyhet / die Haab nicht erfordern / dann so die bestimpte Zeyt verlauffen / oder der Gebrauch geendet / oder biß so viel Zeyt verschienen / darinn sie der Entlehner / so er gewollt / wol brauchen mögen / Wann auch der Leihher dem Entlehner Verhinderung oder Eyntrag thet / daß er das entlehnet Gut nit brauchen möchte / darzu es jm geliehen / so mag er darinn in Recht beklagt / vnd zu Bezahlung des Interesse fellig erkannt werden.

Daß geliehene Haab gegen einer Schuld nicht mög inn behalten oder abgezogen werden.

Wann aber der Leihher sein Haab zu gebührender Zeyt erfordert / so ist jme der Entlehner die zu antworten pflichtig / vnd mag nicht fürwenden / der Leihher sey jhme schuldig / Es were dann die Lehnung in Gelt beschehen / vnd die Schuld bekant / oder sonst lauter / in welchem Fall die entlehnet Haab gegen der Schuld verglichen vnd abgezogen werden mag / Wann auch der Entlehner auff die entlehnet Haab notwendigen vnd namhafften Kosten auffgewende / so mag er dieselbig / biß zu Erstattung des Kostens / wol inn behalten.

Der geliehen Haab heym zu reichen schuldig / mag kein Eygenthumb fürwenden.

Leicher Gestalt mag auch keiner fürwenden / das geliehen Gut sey nicht dessen eygen / der es geliehen hat / dan es mag auch frembd Gut / so es zum Gebrauch verliehen / auch durch den Leihher wider erfordert / vnd solcher Eynred vnverhindert erholt werden.

Auß der Nürnbergischen Reformation / Von geliehner Haab.

Daber dem Entlehner von den entlehenten Gütern et was entfrembdt / oder gestohlen würde / soll es / nach erwegung aller Bünde / zu Erkennnuß des Rechts stehn / ob er dasselbig erstatten vnd bezahlen soll / oder nicht.

Auß

Von Contracten vnd Handthierungen. 17
Auß der Stadt Franckfurt Reformation/
Von Leyhen fahrender Haab / zu noth-
wendigem Gebrauch.

Doch ist ein weiß zu leyhen / so nicht mit Gelt / sonder anderer fahrender Haab / welchs zeitlich vnter den Verwandten / Freunden / vnd Benachbarten / auch vergeblich / vnd nur auß guter Freundschaft / wie in vorgehenden Contract / geschicht / als / da einer dem andern auff sein Bitt / zu seinen Ehn / Silber Geschirr / Tapeterey / Kleyder / oder sonst zu seiner Notdurfft / Haußrath / Pferd / oder anders dergleichen / auff ein bestimpt / oder auch vbestimpt Zeit / doch allwegen zu bestimptem Gebrauche / leyhet / vnd wirdt in Latein Commodatum genant.

Dieser Contract ist dem vorgehenden Leyhen / Mutuum genant / in dem gleich / das er auch vergeblich (wie gemeldt) vnd vmb kein Gelt / noch Gelts wärrt geschehen soll / dann da es vmb Gelt geschehen / als so einer ein Ross / Wagen / oder was anders vmb ein bestimpt Taggelt leyhet / so ist es ein Bestandnuß / vnd heisset gemietet / vnd im Latein / Locatum & conductum. Davon weiter in folgendem Titul.

Aber hinwider ist solcher Contract dem vorigen in mehrerley vngleich / als / das das entlehnet Gut nicht des Entlehners Eygenthumb wirdt / wie im vorgehenden Leyhen / sonder bleibt solcher Eygenthumb sampt der Possession nochmals bey dem Leyher / vnd hat der Entlehner nur den blossen Gebrauch die bestimpte Zeit vber / Darauf auch folgt / das eben dasselbig entlehnet Gut / vnd kein anders / an desselben statt (wie in mutuo) soll vnd muß widerumb geliffert werden. Item / das in vorgehendem Contract / der Entlehner das entlehnet nach seinem gefallen gebrauchen / vnd als sein Eygenthumb auch gar verthun mag / Aber in diesem Contract gebähret dem Entlehner das Gut anders nicht / dann zu Schuff desjenigen / dazu ers entlehnet hat / auch auff maß / wie es ihme geliehet / zu gebrauchen.

Von Haab vnd Gütern / so zu getreuwten Händen hinterlegt seyn / De Deposito / dem dritten Contract.

Dieweil ein jeder das seinig nicht allwegen verwahren kan / so ist es durch die Rechte / von gemeines Nuß wegen / verordnet / das ein jeder andere Hülff vnd Freundschaft gebrauchen möge / als / da wir andern ein Ding ein Zeit lang zu verwahren vertrauwen / Dieweil aber die Vntrew der Menschen hierin / wie in andern Dingen / so groß / also das etwan das hinterlegt Gut verleugnet / oder hinder dem / so was zu treuwten Händen hinterlegt / sein angewendter Kosten nicht wil widerumb bezahlt werden / so wirdt beyden durch diese Action / wie hernach folgt / geholffen.

Was ein Depositum sey vnd heisse.

Das heist ein Depositum, das hinder einen zu treuwer Handt hinterlegt / vnd aller dings zu verwahren vertraut wirdt / l. i. ff. depositi. Dann ehe vnd es hinterlegt / vnd dem / so es vertraut / zugestellt / ist es noch kein Depositum. Zum andern ist auß der Beschreibung zu nemmen / das in diesem Contractu das Eygenthumb nicht weg geben / sonder allein auffzuheben / zu verwahren vertraut werde / vñ das noch bey dem / so deponiert / das Eygenthumb bleib / l. licet. §. rei depolite. ff. eo.

EE

Darauf

Der Ander Theil/

Darauf dann folgt / daß der / so hinderlegt Gut zu verwahren annimmt / dasselbig nicht zu gebrauchen/dann so ers brauchte/begienge er ein Diebstal/ s. furtum. In fi. de oblig. quæ ex delict. nasc.

Wie viellerley Deposita.

Auff dreyerley weis wirdt deponiert vnd hinderlegt / das eins wirdt genant Sequestrarium, so man streittige Ding hinderlegt/ vnd solchs beschicht/ wann jec viel seind/damit es nacher dem/so obligt/zugestellt werde / l. sequester. ff. de verbor. sig. Dann der/hinder welchen ein Ding/das im Rechten streittig/deponiert/ ein Sequester genant wirdt / dieweil/wie Alciatus sagt / ihm beyde Theil vertrauwen/ Alci. in d. l. Sequester. Werden also in dieser ersten Weis vnd Form/ allein die Ding verstanden/ so im Rechten streittig / sie seyen Eigend oder Fahrend / da doch sonst gemeinlich vnd allein fahrende Haab/ mobilia, hinderlegt werden. Item/ diese Hinderlegung hat von der andern den Vnderschiedt / daß im Sequester die Possession / die Besizung transferriert vnd vbergeben wirdt. Das ander Depositum wirdt genant publicum, ein öffentliche Hinderlegung/welche beschicht/wann der Schuldner gern zahlen wolte / aber der Creditor, dem man schuldig / das Gelt oder die Bezahlung nicht annehmen wil / vnd derwegen der Schuldner / damit er kein Interesse oder Vsuras zu geben / in beyseyn der Zeugen das Gelt verbitschert / in publico bey der Kirchen / oder wohin es die Oberkeit besichet / hinderlegt / l. acceptam. C. de vsur. Das dritt Depositum, genant priuatum, ist diß / da einer bey einem guten Freundi ein Ding zu verwahren hinderlegt / also/das er ihm dasselbig / wann ers wider vmb ersordern werde/wider vmb zustelle/ Von welchem hinderlegen diß Oriße gehandelt wirdt / l. fin. ff. de positi.

Was Nuß vnd Wirkung dieser Contractus/da also was zu treuwes Händen hinderlegt wirdt/.

Er erst Nuß/der auß hinderlegtem Gut entspringt/ist/das dem/so es hinderlegt vnd wider den / bey welchem es hinderlegt / darauff ein Klag vnd Forderung ex deposito erfolgt / dann directa dem / so es hinderlegt vnd seinen Erben/wider den/bey welchem es hinderlegt/ vnd seinen Erben geben/Nemlichen das/so hinderlegt/zuerfordern. Herwider vmb hat der/bey welchem was hinderlegt/wider den Hinderleger vnd seine Erben sein Klag vnd Forderung / das zu erfordern/was nicht lichen für Kosten / an das hinderlegt Gut angewendt. Item / da ihm ein Schaden durch das Gut / so hinderlegt / zugefügt / hat er denselben anzuschlagen / als da ein Knecht/sonicht bey Sinnen/wissentlich deponiert/l. si seruus communis. ff. de furt. Der ander Nuß vnd Wirkung / so auß diesem Contract des hinderlegten Guts in treuwes Händen/entspringt / ist dieser/das der/bey dem hinderlegt/ auß Natur vnd Eygenschafft dieses Contracts / allein wo er betrüglich gehandelt / oder in lata culpa, vnd das vberschen vnnnd nicht gethan / das sonst alle seins gleich en gethan heten / verbunden vnnnd Antwort zu geben / Vnd solches auß der Ursachen / diß weil allein dem / so zu treuwes Händen hinderlegt / solches zum besten beschicht. Vnd herwider vmb der / bey welchem hinderlegt / desselbigem kein Genuß oder Nuß / vnd derwegen nicht billich / daß jemandis sein erzeugte Freundschaft vnd Güter wil / Nachtheil bring / d. l. si seruus communis. Item / dieweil der/so hinderlegt/demselben vertraut/ihn erwählt/so ist er der geringern Schuldteilker zu entschuldigen/ Darumb wann der/bey welchem hinderlegt/ sich selber heten angehalten/

were er auch de leui culpa, das ist / so er den Fleiß / den andere Fleißige thun / vnderlassen / derwegen verbunden / c. 2. ext. co. Herwiderumb / so das hinderlegt Gut / bey dem es hinderlegt / also zu Grundt gangen / das es eben so wol bey dem / so es hinderlegt / zu Grundt gangen were / so ist der / bey welchem deponiert / aller Dings zuerledigen / l. si res. §. fin. ff. co. Vnd im Fall allein dem / so hinderlegt / zu gut was deponiert vnd hinderlegt / so ist der / bey dem es hinderlegt / der geringsten Schuld halben verbunden / das ist / er soll den Fleiß / den die Fleißigste anlegen / thun / Wann aber beyden theiln zu gut was deponiert vnd hinderlegt / als da der / bey welchem deponiert / davon was genommen / in diesem Fall ist je einer dem andern für Betrug / de dolo, culpa lata & leui, verbunden / wiewol ein solcher Contract engentlicher / Locatio, ein Verleihung genant wirdt. Der dritt Effect vnd Wirkung dieses Contracts ist / das er für andere gefreyt / dann erslichen erheist er allein summariam cognitionem. Zum andern wurd wider solchen kein Compensatio, ein Vergleichung / Reconuentio, das ist / ein Gegenklag zugelassen. Zum dritten hat ein solcher Brieff / was zu treuues Händen hinderlegt / paratam executionem, das ist / er gilt so viel / als ein gesprochen Briheil / vnd ist ohn Verzug zu vollstrecken. Zum vierdten wirt wider diese Klag kein Exception oder Eynred doli, Betrugs gehört. Zum fünfften mag wider den / der vmb hinderlegt Gut klagt / nicht excipiere werden / das es nicht sein / l. si quis. & ibi. Bar. ff. co.

Es ist auch noch ein andere Hinderlegung (dann die Recht noch in vieren sondern Fällen ein Forderung vmb hinderlegt Gut geben) als nemlichen / so etwas in einer Aufrubr / in einer Brunst / in einem Eynfall / in einem Schiffbruch / nicht auß andern Ursachen / dann auß höchster vorstehender Noht vnd Gefahr / hinderlegt / vnd hat die Hinderlegung in diesen vieren Fällen diesen Vnderschiedt / von andern Hinderlegungen zu treuues Händen / dieweil dieses auß Noht vnd nicht auß freyem Willen geschehen / Dann der Natur nach ist es nicht billich / das solchen Betrüben auß zugestandnem Schaden erst das / so sie in der Noht hinderlegt / verleugnet / vnd sie also mehr vnd doppel beschwert werden / daher dann gehört / Seyt barmhertzig / c. 1. de verbor. sig.

Wem vnd wider wen diese Klag / hinderlegt Gut zu erfordern / geben.

Diese Klag / hinderlegt Gut zu treuues Händen widerumb zu erfordern / gebähret dem / der sein eygen oder ander Leuth Gut in seinem Namen zu verwalten geben / l. pi. l. 1. in prin. §. si te rogauero. ff. depos.

Einem Rauber oder Dieb ist diese Klag / hinderlegt Gut widerumb zu erfordern / auch nicht abgeschlagen / l. 1. §. si prado. ff. deposit. Doch haben solche wider den Engenthumbs Herrn kein Klag / dann es wider gute Sitten / das einer sein eygen Gut einem Rauber oder Dieb wider geben solte / l. bona fides. §. vlti. & l. qui rem suam. ff. deposi.

Auß einem sondern Pact vnd Geding bekömpft jemandts diese Forderung / so es der Hinderleger heissen einem andern wider geben / l. Publia Meuia. ff. deposi. als / so einer also zu treuues Händen hinderlegte / so ich auff den Tag kommen würde / so gib mirs widerumb / so ich aber nicht kom / so wil ich das es dem Sempronio geben werde.

Wann viel mit einander zu treuues Händen hinderlegt / ist darauff zu sehen / ob sie es also zu behalten geben / das ein jeder zumal widerumb zu erfordern / oder ob ein jeder sein Theil wollen zu behalten geben / so viel ein jeder daran / dann in solchem

Der Ander Theil

chem Fall ein jeder allein seinen Theil zu erfordern / l. i. §. sed si duo. l. licet. ff. eo. tit.
Diese Klag/ hinderlegt Gut zu erfordern/ wirdt auch wider den geben/ der es als
so empfangen/ daß ers möge gebrauchen / vnd doch so viel wider geb/ In welchem Fall
doch die Engenschafft diß Contracts nicht aller dings gehalten wirdt/ vñ doch ein Hinder-
legung auß beyder Conuention vnd Willen / l. i. §. si pecunia. l. Lucius Titius
Sempronio. & l. seq. §. qui pecuniam. ff. depositi.

Wider ein Sequefter hat diese Action statt/ daß er an dem Ort/ wie abgeredt/ ein
Ding wider stelle / wo aber mehr Ort fürgeschlagen / stehet es bey dem Sequefter/
an welchem Ort ers wider stelle/ wann man aber von keinem gewissen Ort geredt/ soll
ers bey dem Richter antworten / l. ei apud quem. §. i. ff. deposi. l. is penes. ff. eo. tit.

So der/ hinder den was zu treuues Handen hinderlegt/ solchs bey einem andern
hinderlegt / mag ich wider den ersten agiern / daß er mir sein Forderung wider den an-
dern vbergeb/ l. si is apud quem. ff. eo.

Wann hinder mehr Personen was hinderlegt / mag wider ein jeden die Forder-
ung beschehen/ vnd werden die andern darumb der Forderung nicht erlassen / daß das
Erwehlen vnd Erfordern nicht/ sondern die Bezahlung ledig macht/ d. l. i. §. si apud
duos.

Wider den/ welcher hinderlegte Brieff vor vielen gelesen/ mag Depositi vnd
Iniuriarum klagt werden / wann die Brieff in dem Willen gelesen/ daß damit diß
Hinderlegers Heymlichkeit verrathen/ d. l. i. §. si quis tabulas.

Herwiderumb hat der/ bey welchem zu treuues Handen hinderlegt / wider den
Hinderleger sein Forderung/ dann die weil er hierinn ein Freundschaft beweist / ist es
billich/ was er zur Notdurfft / oder nütlichen aufgeben / daß er ein Action solchs wie-
der zu erfordern/ vnd gegen seiner erzeugten Freundschaft nicht im Schaden lig.

Was man durch diese Action Depositi erlang vnd bekom̄.

Wezum Theil oben/ bey dem Effect vnd Nutz dieser Action gemeldet/ so er-
langt man das hinderlegt Gut sampt der Nützung vnd allem Anhang/ l. i. §.
hanc actionem. ff. depol. Doch wirdt kein Vsur oder Wucher von hinder-
legtem Gut erfordert / dann allein von der Zeyt an/ da der/ bey welchem was hinder-
legt/ die Bezahlung verzüg / l. 2. C. eo. tit. l. mora. ff. de vsur. Dann es sonsten wie
der die Natur diß Contracts/ auch wider guten Glauben/ etwas von dem zu erfordern/
der einem ein Freundschaft in Verwahrung des Gelds gethan/ Papinianus in d. l.
Lucius Titius. l. Quintus Cæcilius. ff. eo. tit.

Welcher Silber vnd Golt hinderlegt/ vnd dasselbig widerumb erfordern wil/
ober/ was es sey/ oder auch das Gewicht zu nemen/ Es ist aber sicherer/ daß in der For-
derung beyde begriffen werden/ als Nemlichen/ Ich hab ein Becher oder Schüssel/
welche so viel gelten/ hinderlegt/ l. i. §. si quis argentum.

Wann ein verschlofne Kist oder Truhe hinderlegt/ so ist nicht allein solche ver-
schlofne oder verbitschierte Truhe/ sondern auch was darinnen / zu erfordern/ ob gleich
dasselbig nicht zeygt worden/ da es hinderlegt/ dann gnug / daß die Truhe wie sie war/
zu verwahren angenommen/ doch daß hinderleger beweist / daß die erforderte Stücke
in der Kisten gewesen/ d. l. i. §. si Cista.

Herwiderumb hat der / bey welchem deponiert / sein angewendten Kosten
von dem Hinderleger zu erfordern / als da ein Gaul zu treuues Handen gestelle/
soll der/ soden Gaul behalten / sein Futter widerumb zu erfordern haben / dann sollt er
ihme durch sein gutwillige Dienst Schaden zu fügen/ wer wolte in solchem Fall dem
andern dienen.

Zu was Zeiten / vnd wie lang hinderlegt Gut wideromb zu erfodern.

Hinderlegt Gut mag alsbald wideromb erfodert werden / die weil der / so es angenommen / one bösen Argwohn vñ Betrug / dem Begerenden das sein nit vordahalten / Doch möchte er solche Ursach haben / die in entschuldigen theten / als / da das Geld an andern fernnen Orten hinderlegt / oder verschlossen were / das man darzu nicht kommen köndt / oder sonst sequestriert / die Condition des Widerstellens noch nicht auß / l. i. §. est autem. ff. eo. Also ist aber hinderlegt Gut jeder Zeit wideromb zu erfodern / das ob gleich der Hinderleger verheissen / das erst nach seinem Absterben das Hinderlegt wider zu erfodern / das er doch sein Willen vnd Zusagen möge endern / l. i. §. si sic deposuero. ff. eo.

An dem Ort aber ist hinderlegt Gut wider zu geben / da es hinderlegt / so es aber der Hinderleger an ein andern Ort haben wil / soll es auff seinen Kosten dahin geführt werden.

Sächsisch Landt Recht / Von diesem

Contractu Depositi.

Als man einem leyhet oder zu behalten thut offenbar / mag er das gezeugen selb dritte / man mag ihn Dieberey noch Raubes daran (ob man darauff klaget) nicht zeyhen.

Welcher Mann dem andern sein Gut thut zu behalten / wirdt es ihm gestolen oder abgeraubet / oder verbreit es ihm / oder stirbet es (ob es Viehe ist) er darff da keine Noht vmb leyden / darff er seinen Eydt darzu thun / das der Schade ohn sein Schuld sey geschehen / lib. 3. art. 5.

Glossa.

Licet de natura Depositi sit, vt res ipsa restituatur, vt l. distin. Ius Naturale. vers. Item depositę. fallit tamen primò, quando quis deposuit gladium, & demùm factus est furiosus. 22. q. 2. ne quis. Item si deponens fuerit deportatus. ff. depos. l. bona fide. Item quando fur deponens, & dominus rei concurrunt in petitione, vt in d. l. bona fide. Item cùm fur deponit rem apud proprietarium, vel apud illum, cui surripuit, vt ibi. & 12. q. 2. cùm deuotissimam. nec etiam contra Sequestrationem restitutio est facienda. de hoc nota. per Hosti. in sum. de depos. §. cui. vers. est enim, & vide plenè de deposito. lib. 1. circa art. 15.

Das Württembergisch Landt Recht /

De Deposito.

Wie die hinderlegte Haab behütet oder bewahrt soll werden.

Ir setzen vnd ordnen / Welcher Haab vnd Gut / es sey was es wöll / zu seinen getreuwen Händen zu behalten annimpt / oder wann es was von der Oberkeit hinder jemandts zu behalten gelegt würde / der soll das treulich / vnd als sein eygen Gut / versehen vnd bewahren / dann wo

Der Aunder Theil/

ereynige Vntrew/Betrug/oder schelbare Hinlässigkeit damit fürnemme/ vnd das mit Vrtheil vberwunden würde/ so ist er Abtrag zu thun schuldig/ vnd sieht darzu in vnser Straff.

Aber im Falle einer Gelt nimpt/ daß er die hinderlegt Haab verwaren thue/ oder sonst die hinderlegung von seinet wegen gleich so wol geschicht/ als des jenigen/ ders hinderlegt hat/ so ist es nicht gnug/ daß ers wie sein eygen Gut verhüte/ sonder ist verbunden/ daß er ein solchen Fleiß anwende/ den ein jeder fleißiger Hausvatter an seinen eygen Händeln beweise.

Wann auch einer für sich selbst seins Nutz halben sich hett angeworffen/ daß es was hinder in erlegt würde/ oder er hette solche hinderlegung allein von sein selbs wegen angenommen/ so ist es nicht gnug/ daß er ein gemeinen Fleiß ankehrt/ sondern ist zum höchsten Fleiß verbunden/ also/ daß wann er auß dem minsten Vnfließ verwarhloft/ oder geschwechert/ desselben Abtrag vnd Erstattung thun soll.

Zu zeyten ist er auch zufallende Vnfall zu widerlegen schuldig/ als wann er die hinderlegt Haab nach Befestigung des Kriegs verzüglich hinderhalten/ oder angegefährliche Ort getragen hett/ Oder hinderlegt Gelt mit dem Geding empfangen/ daß er dasselbig brauchen/ vnd mit so viel andern erstatten möcht/ oder was ihm für Vnglück zustünde/ sich desselben zu bessern/ verbunden hette/ &c.

Hinderlegt Gut soll nicht gebraucht werden.

Es soll auch der/ hinder den etwas hinderlegt ist/ sich desselben nicht gebrauchen/ nützen oder niessen/ thet er aber solchs/ vnd gebraucht sich der hinderlegten Haab/ vnd wirdt des bewiesen/ so mag der hinderleger ihn vmb Kosten vnd Schaden/ Interesse genant/ fürnemmen/ in die er auch nach Erkändnuß des Richters Condemniert vnd fellig erkandt werden soll.

Wann viel seind/ die zu gemeinen Händen hinderlegen.

Ind ob die Haab/ so zu getreuen Händen behalten wirdt/ viel Personen anrühre/ so ist der Behalter nicht schuldig einer Person/ ohn die ander/ etwas heraus zu geben/ es were dann zu der Zeyt der Erlegung sonderlich beredt/ daß solch Haab oder Gut ihr jedem solt gefolgt werden/ oder daß ihm mit gnugsamer Bürgschafft oder Pfanden/ oder sonst nach seinem Willen Sicherheit beschehe/ dar durch er Schadlos gehalten würde/ Ob es aber Gelt/ Wein oder Korn ist/ wann dann der jenig/ der sein Theil begert/ ein wissentlicher Erb were/ oder sonst ländliche Gerechtigkeit hette/ dem soll man in beyseyn dero/ so von ein Gericht darzu verordnet würden/ sein Theil geben/ vnd darnach in Gegenwertigkeit derselben wider beschliessen/ was zu beschliessen ist.

Wann der/ so Gut zu getreuen Händen empfangen/ verstorben/ vnd viel Erben verlassen hette.

Were daß der jenig/ hinder den etwas behalten/ mit Todt abgieng/ vnd viel Erben verließ/ welcher dann das Gut bey handen hat/ er sey Erb oder nicht/ der ist das schuldig heraus zu geben/ vnd mag sich kein Erb auff den andern aufziehen/ doch ist noht/ daß der Ansprech er mit guter Kundtschafft darthue/ daß er oder seine Forder solch Gut zu treuen Händen gelegt haben.

Daß

Das hinderlegte Haab jeder zeyt wider gefordert/ vnd kein Vergleichung oder Egenthumb darwider mög fürgezogen werden.

En jeder der Haab oder Gut zu getreuwen Handen hinderlegt/ mag dieselbig nach seinem gefallen/ wann er wil/ wider erfordern/ ob gleich Anfangs ein gewisse Zeyt/ wie lang es behalten werden solt/ bestimpt were. Vnd soll der Inhaber darzu gehalten werden/ das er ohn alles verziehen/ Cynred oder Auszug/ die erlegte Haab wider gebe/ vnd mag nicht fürwenden einig Compensation vnd Vergleichung zu thun/ oder das hinderlegt Gut were nicht des eygen/ der das zu behalten geben/ dann er soll guten Glauben halten/ vnd steht ihm nicht zu/ Fürwis zu brauchen/ wem das Egenthumb zu gehöre.

So die hinderlegt Haab schwächer wider geben würde.

Welcher hinderlegt Haab vnd Gut ärger oder schwächer wider geben hette/ der soll dem Herrn des Guts alle Schwächerung vnd Schaden zu entrichten vnd zu bezahlen schuldig seyn/ Es were dann solchs von Natur/ oder eygen Mangel oder Bresten ärger worden/ oder gar vergangen/ also/ das wann es gleich dem Herrn wider geantwort/ bey ihm gleicher gestalt auch geschwächert oder verlohren worden wer.

Wann in ein verschlossen Faß/ Kisten/ oder anderem/ etwas hinder einen gelegt oder zu verwahren geben were.

Saber in ein versiegelten Faß/ Kisten/ oder anderm etwas hinder einen gelegt/ vnd der Erleger die hinder legte Stück nicht sonderlich dem/ hinder den er legt/ zeygte oder darzeigte/ so ist derselb nicht schuldig/ vmb jedes Stück besonder Red oder Antwort zu geben/ wann er solch Faß oder Kist beschlossen vnd verzeichnet/ wie ihm das worden/ wider antwortet/ Es were dann/ das er etwas Gefährde oder Betrug darbey gebraucht/ vnd bewiesen würde/ So aber das Faß/ Kist oder anders auffgethan were worden/ vnd etwas darauß verendert/ Ob dann der Hinderleger nicht beweisen möcht/ was darinnen gewest/ vnd bewiese/ das solch Kist/ Kist oder anders/ gefährlicher oder betrüglicher weis/ bey dem/ der solchs hinder ihm gehabt/ vnd verwahrt solt haben/ auffgethan/ vnd die Siegel oder Zeichen abgerissen/ oder verrückt weren/ so mag er behalten mit seinem Eydt/ was in dem Faß oder Kisten gewesen seye. Mag er aber den Betrug oder Gefährd nicht beweisen/ ist dann der/ hinder den das Ding hinderlegt/ ein redlich Mann/ der guts Namens vnd Leumats/ vnd entschuldiget sich mit seinem Eydt/ das er solch Faß oder Kist nicht auffgethan/ vnd darvon gar kein Wissens/ auch des nicht Schuld/ vnd Fleiß gethan habe/ solchs zu verwahren/ vnd ohn sein Willen auffgethan sey worden/ so soll er erledigt werden. Doch sollen in jetzt gemeldten Fällen/ die offne Gastgeber oder Viert mehr dann andere/ vnd zum höchsten Fleiß also vnd der gestalt verbunden seyn/ das sie nichts/ dann allein vnversehene/ zugestandne Unglücks fall/ nach aufweisung der Recht/ entschuldigen mag.

Wann

Der Ander Theil

Wann in Feuers oder dergleichen Nöhten etwas hinderlegt/vnd darnach verneint würde.

Wann einer auß vnversehenem gählingen Schrecken eins Feindlichen Aufflauffs/Feuers oder Wassers nöhten/ eynfallender Gebäw/ etwas flehnet vnd zu behalten gibt/ vnd der jenig/der es auffgenommen/ oder sein Erb/der dessen Wissens hat/ wolts hernacher nit gestehn noch wider geben/ welcher dann des sen/wie Recht/ vberwiesen/der soll auff anruffen des/der geflehet/ ihme/zu sampt den gefleheten Gütern/ noch so viel sie wahr seyen/ wider zu geben vnd zu erstatten/ condemnirt vnd gehalten/darzu auch/nach gestalt vnd gelegenheit der Sachen/ernstlich gestrafft werden.

Auß der Graffschafft Solms Landt Recht/ Von hinderlegtem Gut.

Ir wöllen auch hiemit erklärt haben/ daß die Hinderlegung zu getreuer Handt/ vnd was wir hie oben davon disponirt vnd geordnet haben/ also verstanden soll werden/ wann der Hinderleger mit außdrücklichen Worten/wann er die Hinderlegung thut/ erklärt/ daß er solch Haab zu treuwen Händen hinderlegen wölle/ auch den andern darumb bitt/ solches also anzunehmen vnd zu bewahren/ vnd derselbig solchs also annimbt/ vnd zu verwahren verspricht/ Sonst aber/da jemandt (wie offimals geschieht) in eins andern Hauß seinen Rock/ Mantel/ Sack/ vnd dergleichen legt/ ihme zu behalten/bis er widerumb komme/ vnd aber der Herr oder Frauwe des Hauß ihme die Verwahrung nicht zusagte/ noch auff sich nimbt/ vnd würde aber etwan das jenig/ so also in das Hauß gelegt worden/geringer oder gar verloren/so ist der Herr oder Frauwe des Hauß darumb weiter Rede vnd Antwort zu geben/ oder eynige Erstattung zu thun/nicht schuldig/ Es were dann/ daß sie Schuld daran/ vnd Gefährde oder Betrug darvnder gebraucht hetten.

Specialia auß der Stadt Wormbs Reforma- tion/ Von dem Deposito.

Wann mehr dann ein Person gemein Haab oder Gut erlegen zu getreuwen Händen/so mag derselben keiner insonder erfordern oder klagen vmb die erlegte Haab oder Gut/ Es were dann zu der Zeit der Erlegung sonderlich abgeredt/ daß solch Haab oder Gut jr jedem sollt gefolgt werden. Aber wol mag jhr jeder seinen Theil fordern/ es were dann anders abgeredt/ daß jhr keinem/ohn der andern beyseyn/etwas folgen sollt.

Wann Gut oder Haab hinder jemandt zu getreuwen Händen zu verwahren gelegt/vn der selb/ so solch Gut oder Haab auffgenommen hette/ Todts abgieng/vnd verliesse viel Erben/ so soll die erlegte Haab oder Gut bey dem mehrer theil der Erben behalten/vnd verwahret werden/ Doch daß sie des Sicherheit thun/ die andern Erben verwilligen oder nicht.

Darumb ist auch gesetzt/ob der/hinder den etwas gelegt/arm oder anffällig würde/ vnd daß sein Schuldtherr oder Gläubiger sich seiner Güter vnterziehen vnd annehmen wolte/ So soll vor vor allen Schuldtherrn oder Gläubigern die erlegte Haab oder Gut/dem Erleger wider zugestellt vnd gefolgt werden.

Wann

Von Contracten vnd Handthierungen. 21

Wann auch Irrung oder Zwietracht entstünde/eins neuw gebornen Kindleins halben/welcher sein Vatter were / alle dieweil solch Irrung schweben vneutscheiden/ soll das Kindlein bey seiner Mutter/ die gewiß ist/ enthalten vnd auffgezogen werden/ auff des zukünftigen Vatters Kosten/ biß es sich selbst ernehren mag.

Auß der Stadt Nürnberg Reformation/

Von diesem Contractu Depositi.

Nter dem Titul / Von Fälln / darinn hinderlegte Güter vorgehalten werden mögen / stehet neben anderm also : Zum fünfften/ Wann ihr zween oder mehr einig Gut hinderlegen / vnd ihr einer / ohn des andern beysseyn oder wissentlichen Befelch / dasselbig erforderet / So ist der Inhalter nicht schuldig / solch hinderlegt Gut hinauß zu geben/ Es were dann/ daß ihme mit Bürgschafft oder Pfanden gnugsame Sicherheit beschehe / ihn derhalb gegen dem andern gnugsam zu vertreten / zu entheben vnd Schadlos zu halten/ Vder daß anfänglich bedingt were / daß ihr jedem / auff sein erfordern / solches Gut solte zugestellt werden.

Vnter dem Titul / Wie es nach absterben des Hinderlegers / oder Treuhänders gehalten werden soll.

Wann der jenig/so ein Gut dem andern zu getrewer Hand vbergeben hat / mit Todt abgehert / vnd Erben leßt / welche sich des hinderlegten Guts annehmen / vnd derhalb streittig würden / So soll der / so das Gut zu getrewer Hand empfangen / dasselbig / mit aller Partheyen vorwissen / hinder Gericht erlegen / vnd damit seiner Verpfflicht der getrewen Hand geleddigt seyn.

Von Kauffen vnd Verkauffen.

Der Anfang Kauffens vnd Verkauffens hat vom Tauschen angefangen/ daß vor Zeiten das Gelt nicht im Gebrauch gewesen / sonder es hat ein jeder / was er bedürfft vnd von nöhten gehabt / mit ein andern eins vmb das ander vertauscht / dann gemeinlich was der ein nicht hat / das hat der ander / So es sich abere offte begibe / vnd die Gelegenheit nicht zutregt / daß man zu tauschen kommen köndt / vnd das ein anderer hab / das ich nicht hab / so ist das Gelt oder Münz erfunden / die alle wegen in ein gewissen vnd beständigen Währ / Paul. in l. i. in princ. ff. de contrah. empt.

Von Personen / welche im Kauffen vnd Verkauffen mit einander contrahieren / sich verbinden können.

In dem / welchem durch die Rechte oder die Oberkeit verboten / zu Handthieren vnd contrahieren / von demselben mag nichts kaufft werden / l. si sciens. ff. de contrah. empt.

Welcher vom Schuldner / so seinen Gläubigern zu Nachtheil was verkaufft / wissende kaufft / solcher Kauff wirdt per Paulianam actionem wider auffgehoben / d. l. sciens.

Der Ainder Theil

Vormünder soll nichts / das seines Pfliegkindts / kauffen / es were dann sach / daß solche Güter öffentlich vergant / vnd verkaufft würden / l. sciens, de contra. empt.

Amptleut / die sollen an denen Orten / da sie Amptleut / vnd zu Amptleuten gesetzt / den Rechten nach / keine ligende Güter kauffen / l. non licet. & l. qui officijs, ff. eo.

Den Türcken oder Feinden der Christenheit ist in Rechten alle Wehr / so zur Kriegerüstung dienlich / oder was sonst zu erhaltung des Lebens / als Prostant / dienst / zu verkauffen verboten / l. 1. & 2. C. quæ res exporta.

Vorzeiten ist es verboten gewesen / frembden Wahr zu verkauffen / sonder haben die nechste Freundt vnd Gesellschaften den Vorkauff gehabt / welches dieser Zeit geändert / l. penul, C. de contrah. empt.

Welche Ding / daß ein Kauff beständig / mögen verkaufft werden.

Wiewol / in gemein zu reden / in allen Dingen die man haben / besitzen oder bekommen kan / ein Verkauffrecht beschicht / ist doch die Ding zu kauffen oder zu verkauffen nicht zugelassen / welche der Natur oder dem Gebrauch nach / nicht in der Menschen Gewerb oder Handhierung / l. si in emptione. §. 1. & §. sed Celsus, ff. de contrah. empt.

Item / ein frembd Gut kan / wann mans weiß / mit gutem Gewissen nicht kaufft werden / l. 1. & l. nemo, C. de reb. alie. non alien.

Minderjähriger Güter / die sonderlichs wärrt vnd köstlich / die könn en ihnen ein grosse Noht / vnd ohn der Oberkeit bewilligen / nicht verkaufft werden / l. 1. ff. de reb. eor. qui sub tute. l. 3. C. de præd. mino.

Güter so zum Heyrat Gut den Weibern geben / sollen nicht verkaufft werden / l. 1. ff. solut. mat.

Güter darvmb man rechtet vnd streittig / können auch nicht verkaufft werden / l. vlti, C. de litigiof.

Ein Ding das nie gewesen / oder vor dem Verkauff nicht gewesen / befigleichen die Ding / so in keines Menschen Macht zu lieffern / die können nit verkaufft werden / als da ist die Sonne / der Mohn / das Meer / vnd dergleichen / l. si duos, & l. si domum, ff. de contrah. empt.

Die Ding / so zum gemeinen Nutz / oder der Kirchen verordnet / die können nicht verkaufft werden / als Kirchen / Märckt / §. vlti. Insti. de empt. & vendi.

Wann der Käufer ein Ding / so zu verkauffen verboten / vnwissendt kaufft / der Verkäufer aber solchs gewist / vnd also betrieglich gehandelt / so ist der Verkäufer dem Käufer verbunden / Kosten vnd Schaden abzuthun / das ist / ad Interesse. l. & l. beri. cum l. seq. & l. sed Celsus, ff. eo.

Die Ding / welche noch nit seyn / die aber werden oder wachsen können / die mögen recht verkaufft werden / als da seind allerley Frücht / die noch nicht gewachsen / oder ein Geburt eines Thiers / l. nec emptio, eo. l. 34. §. liberum, eo.

Ein Wurff mit dem Fischgarn / das Glück / was einer gewinnen werd / mag verkaufft werden / d. l. nec emptio.

Es mag ein frembd Gut verkaufft werden mit dem geding / wann der Käufer nicht lieffern thun köndt / daß er in sonsten Schadlos wolle halten / vnd wird durch solchen Verkauff / den rechten Engenthumbs Erben / nicht preiudiciert / l. cum ab eo, ff. eo.

Ein Ding das verpfändt oder versetzt / mag vom Verpfänder kaufft werden / l. cum ab eo, ff. eo.

Dienstbar vnd Gerechtigkeiten / so man auff den Gütern / mögen verkaufft werden / *l. cum manu. ff. eo tit.*

Eins lebendigen Erbschafft kan kräftig nicht verkaufft werden / *l. i. ff. de here- di. vel acti. vendi.*

Actiones vnd Sorderungen die einer hat / die mag er auch verkauffen / *l. Nomi- na. ff. eo.*

Was für Solemnitet vnd Zierlichkeit / damit dieser Con- tract / Kauffens vnd Verkauffens / bestän- dig erheißt werde.

Dieser Contract / Kauffens vnd Verkauffens / ist auß denen Contracten vnd der Art / das allein zu Bekräftigung desselben / beyder Theil Willen von nöhten / Darumb ist nicht von nöhten / das solcher Contract in Schrifften / noch in beyseyn beyder Theil beschehe / oder daß man was darauff geben müsse / *Instit. de oblig. qua ex consensu. l. i. ff. hoc tit.*

Wann die Contrahierenden des Kauffs eins / vnd sich des Kauffschillings ver- gleichen / so ist der Kauff kräftig / ob gleich am Kauff noch nichts bezahlt / kein Gottes- pfennig geben / noch das verkaufft Gut vberantwort / *Instit. hoc tit. in prin.*

Daß aber vermeldet / Wie in diesem Contractu nicht von nöhten / daß Instru- menta vnd Brieff darüber auffgericht werden / solchs ist also zu verstehen / wann bey- de Theil im Anfang sich nicht verglichen / daß Brieff darüber auffzurichten / dann in solchem Fall der Kauff / biß die Brieff auffgericht / nicht bestättigt / *glos. Instit. hoc tit. in prin.*

Vom Währ / De Precio, so der Käufer vmb das kaufft Gut gibt.

Er Währ für das kaufft Gut soll gewiß bestimpt / vnd an Gelt seyn / dann so solch Precium oder Währ in eins andern Willen gesetzt / so ist es nit gleich / ein Kauff / vnder erst wann der Dritt / in des Willen es gesetzt / das Precium oder Währ bestimpt vnd ernennet / *Instit. hoc tit. §. praterea. & §. item l. fin. C. de contrah. empt.*

Wann das Precium oder Währ also bestimpt / daß das Kauffgelt / wie es wirt angeschlagen / diese Wort seyn so gemein vnd zweiffelig / daß ein solcher Kauff nit be- ständig / *glos. in §. precium. Instit. hoc tit.*

Der Währ oder Precium mag also bestimpt werden / Es sey dir verkaufft vmb ein billichen Währ / *l. si fundus. §. vlti. ff. de pig.* Dann in solchem Fall das fürgehal- ten wirt / daß der Währ zu eins ehrlichen Manns Erkändnuß gesetzt / *arg. l. i. ff. de legat. 2.*

Das Precium oder bestimpt Währ vnd Kauffgelt ist von dem Käufer ohn Auffenthalt oder Verzug zu erlegen / dann nach dem der Verkäufer in mora / vnd die Bezahlung verzüg / ist er dem Käufer vñ *l. i. ff. de pig.* was es ertragen / darvon zu bezahlen schuldig / *l. Iulianus. §. ex vendito. ff. de act. empt.*

Das Precium oder Kauffgelt ist dem Verkäufer also zu zustellen / daß es als bald sein Währ / Dann so er frembd Gelt geb / würde er der Bezahlung halber nit er- ledigt / wie wider vmb der Verkäufer mehr nit schuldig / dann das verkaufft Ding zu zuantworten / vnd darben zuversprechen / dem Käufer Währschafft zu thun / *l. preci- um ibi personaliter. & glos. ibidem. Insti. hoc tit. l. ex empto. §. i. ff. de act. empt.*

Die Erlegung des Kauffschillings macht kein Kauff / sonder beyder Contrahie- tenden Will vnd Bereynkommen / *l. 2. §. i. ff. hoc tit.*

Der Ander Theil/

Das Precium oder Rauffschilling kan wol also bestimpt werden / Ich wil dir so viel darumb geben / wie du es kauffst / oder wie viel ich Gelt in der Truben / l. hac venditio. §. i. ff. hoc tit.

Item / es kan einer also kauffen / Dieser Acker sey mein vmb 100. Gulden / vnd was ich mehr darauß löß / l. hac venditio. §. fin. ff. hoc tit.

Der Rauffschilling oder Precium ist nicht in des Käuffers Willen zu setzen / dann ein solcher Rauff nicht vollkommen.

Von Käuffen die mit Geding beschehen.

Alle Käuff mögen schlecht / ohn ein Anhang oder Condition / oder aber mit sonder Conditionen vnd Gedingen beschehen / §. Instit. hoc tit.

Wann mit Geding etwas verkaufft / so lang dieselbig Condition noch nicht erfüllt / ist es noch kein vollkommener Rauff / l. si quis fundū. ff. hoc tit. l. hac vend. d. tit.

Wann mit Geding vnd Condition verkaufft / vnd solche Condition zu erfüllen bey des Verkäuffers Willen allerdings stehet / mag der Verkäuffer / solche Condition vnd Geding zu erfüllen / wider seinen Willen nit zwingen werden / arg. l. cum ab eo. ff. hoc tit.

Wann es aber ein andere Condition vnd Geding / so ohn des Käuffers Willen beschehen kan / als da es zu eins andern Vollstreckung oder Thun gestellt / ist der Verkäuffer zu zwingen vnd anzuhalten / damit solche Condition erfüllt werde / vnd so er solchs nit thut / oder er Ursach der Verhinderung geb / ist es dannoch ein Rauff.

Von Hefftgelt oder Gottspenning.

Wann der Rauff entschlagen oder mit Recht für nichtig erkandt wirdt / so ist man solch Hefftgelt oder Gottspenning widerumb zu geben schuldig / §. si qui vinum. ff. de act. empt.

Solche Arra vnd Hefftgelt bestätigen oder machen ein Rauff nicht / wenn den auch derwegen nicht geben / sonder mehr darumb / daß man den Rauff desto besser beweisen köndt / l. quod saepe. in prin. ff. de contr. empt.

Vor Zeyten hat mans im Gebrauch gehabt / daß man solchen Gottspenning / wann der Rauff beschloffen gewesen / widerumb geben hat / jekunder aber ist es der Gebrauch / daß man fast in allen Contracten Arras darauß gibt / vnd dieselbigen nicht widerumb entpfehet.

Daß in Käuffen vnd Verkauffen kein Betrug solle gebraucht werden.

In diesem Contractu ist aller Betrug vnd arger List verboten / l. si dolo. l. si voluntate. & l. 10. C. de rescind. vendi.

Welcher Theil Betrieglich im Käuffen vnd Verkauffen handelt / den anders betruget / der ist auß solchem Contract dem andern verbunden / vnd mag derwegen angefordert werden / l. 6. §. si dolo. & §. sequenti. ff. de act. empt.

Was es für ein Betrug seyn muß / daß einer dem andern verbunden / vnd derwegen zu beklagen / davon seind Exempla zu sehen / l. 6. fin. ff. de actio. empt.

Der wissendt einem ein schadhafftigs Ding verkaufft / wie derselbig zu straffen / davon ist zu sehen / l. 1. C. de zdi. acti.

Wann

Wann ein Kauff auß Irrthumb oder Unwissenheit kräftig oder nicht.

Zu Recht werden sechserley Irrthumb / darumb ein Kauff nichtig / angezeigt /
 glos. in l. in venditionibus. ff. hoc tit.

Der erst Irrthumb / wann beyde Theil im Kauff oder Contractu sich irren / als da der Verkäufer vermeynt / es sey ihm ein Ding geschenkt / der Käufer aber es für ein Verkauf gelt / l. in venditionibus. ff. hoc tit.

Zum andern / da sie im Precio, im Währ sich irren / als da es der ein von ein geringen / der ander von ein grossen Währ verstanden / l. 9. ff. hoc tit.

Zum dritten / so die Contrahierenden in dem Ding selber / das verkaufft / nicht einig / als da der Käufer vermeynt er kauff Hansen Acker / der Verkäufer aber ein andern verstanden / l. 9. hoc tit.

Zum vierdten / wann ein Irrthumb in der Substanz vnd Wesen des verkaufften Dings / ist der Kauff auch nicht kräftig / als da Erz für Goldt verkaufft / d. l. 9. & l. alioquin. ii. ff. hoc tit. l. si steriles. 22. §. quamuis. de acti. empt.

Zum fünfften / die ein Irrthumb im Geschlecht des verkaufften Dings / als so einer ein Studten für ein Hengst verkaufft / l. alioquin. ii. ff. hoc tit.

Vom sechsten Irrthumb mag gesehen werden / l. alioquin. l. empto. ff. de acti. empt.

Da allein im Namen des verkaufften Dings geirrt / allein das man wiß welchs das verkaufft Ding sey / solchs macht den Kauff nicht vnkräftig / l. in venditionibus. & l. sequenti. ff. de contrah. empt.

Sonst wirt ein Irrthumb eins Kauffs bewiesen / da man anzeigt / das ein Kindt / so noch kein Verstandt / contrahiert. Item das der / so verkaufft oder kaufft / nicht bey Sinnen. Item / Blindheit / der Schlass / grosse Kranckheit / Trunckenheit / da einer Schergreden trieben / vorgehende widerwertige Protestation / ein vnmüglich angehenck Geding / als wann du den Himmel mit ein Finger anrühren werdest / Zwang vnd Forcht / vnd dergleichen / beweisen vnd zeigen an / das der Consensus vnd Will nit darbey gewesen / §. pupillus. ff. de inutilib. stipu. §. furiosus. Instit. eo tit. Vlpia. in l. alioquin. ff. de contrah. emp. l. i. §. sed furiosus. ff. de acqui. pos. §. delinquentibus. ff. de poen. l. obligationum substantia. §. vlti. ff. de oblig. & acti. l. qui in aliena. §. vlt. ff. de acqui. hære. l. i. & 3. in prin. ff. quod met. cauf.

Wann in der Güte eins Dings die Contrahierenden nicht eins oder sich irren / ist der Kauff darumb nicht krafftlos / als da einer Keynisch Goldt für Vngerisch vnwissendt kaufft / l. aliter. ff. hoc tit. Doch wann in solchem Fall der Verkäufer den Käufer wesentlich betrüg / vnd wist das der Käufer sich irrete / were er dem Käufer noch verbunden / glos. in l. aliter. & l. Labeo. ff. hoc tit.

Es ist aber auch zu wissen / das nicht ein jeder Irrthumb oder Unwissenheit die Contrahierenden entschuldigen kan / sonder allein ein solche Unwissenheit / die nit ein Hinlässigen widerfehrt / sonder auch ein Fleissigen widerfahren möchte / darumb ein grober Irrthumb vnd Vnfließ / ein Kauff zu hindertreiben / vergebens fürgewende wirdt / l. etli. censum. §. fin. ff. hoc tit.

Wann man fragt / Ob von wegen des Irrthumbs ein Kauff nichtig / so sicht man nicht auff die Person / denen der Kauff zu gutem beschehen / sonder auff die Personen / welche contrahiert / ob sie geirrt / als da ein Son dem Vatter kaufft / sicht man ob der Son / vnd nicht ob der Vatter / so auch zugegen gewesen / sich geirret / l. in huiusmodi. ff. hoc tit.

Wann gleich in anhangenden Sachen eins Kauffs geirrt / allein das das Fürnemens

Der Aunder Theil

nehmen/darumb der Kauff bescheyen/wissendt, ob schon der Anhang besser vnd mehr dann das verkaufft Ding/ ist doch der Kauff darumb nicht nichtig. Als da der Käufer sagt/ Ich gib dir den Knecht zum Acker oder Gut/ der Käufer aber es von ein andern Knecht verstanden/ l. si in emptione. ff. hoc tit.

So das verkaufft Gut oder Ding nicht mehr vorhanden oder zu bekommen/ die Contrahierenden aber zu zeyten des Kauffs vermeynt/ das es noch vorhanden/ so ist ein solcher Kauff nichtig/ Dann kein Kauff ohn ein verkaufft Ding seyn kan/ l. nec emptio. l. domum. ff. hoc tit.

Item/ so das verkaufft Gut nicht gänzlich/ sonder zum theil zergangen/ vnd die Contrahierenden darumb nichts gewisst/ so gilt der Kauff/ vn̄ ist noch in dem Theil kräftig/ so vorhanden/ vnd seind beyde Theil solchen Kauff in dem/ so noch vorhanden/ zu halten schuldig/ doch ist der Währ nach billicher Erkändnuß anzuschlagen/ l. domum. ff. hoc tit.

Was/ vnd wieviel der Verkäufer dem Käufer zu ley- sien/ zu thun vnd zu geben schuldig/re.

Der etwas kauft/ der begert actione empti vom Verkäufer/ das er das kauft Gut sampt den Früchten vnd Zugehörungen zustell/ vnd so es ein Gerechtigkeit/ nicht ein angreiflich Gut/ begert er/ das ers ihm gleich als vbergeben/ das ist/ das er seiner Gerechtigkeit weich/ vnd zu laß/ das der Verkäufer gebrauchen möge/ Ob aber der Verkäufer aller dings schuldig/ das verkaufft Gut de Käufer zu vbergeben/ oder ob es gnug/ das der dem Käufer/ so viel im daran gelegen/ Erstattung thue/ Darauff sagen vnd wollen die Gelehrten/ wann der Verkäufer ein Ding hat/ vnd kans vberantworten/ das ers in allweg schuldig/ darumb die Klage also zu stellen/ das der Beklagte das verkaufft Gut zu zustellen/ vnd so er solchs nicht thue/ in das/ so dem Kläger daran gelegen/ das ist/ ad id quod interest/ zu verdammen/ Bar. in l. i. ff. de acti. empt. Welches Interesse vielmal grösser dann das Precium/ der Kauffschilling/ wann dem Kläger so viel daran gelegen.

Obgesente Frag/ ob der Verkäufer eben das verkaufft Gut zu zustellen schuldig/ wirdt viel von den Gelehrten disputiert/ glos. in §. precium. in verbo, tradatur. Instit. de empt. & vend. §. & ad exemplum. instit. de donat. Es ist aber fast aller Gelehrter einhellige Meynung/ wann der Verkäufer das verkaufft Gut hat/ das er in allweg schuldig/ solchs zu vbergeben/ Wan er aber auß Betrug/ vortheiliger weis das verkaufft Gut nicht mehr in seinem Gewalt/ das er dem Käufer/ so viel im daran gelegen/ Vergütung zu thun/ So aber der Verkäufer ohn Betrug vnd Falsch das verkaufft Gut nicht mehr in seinem Gewalt/ das er allein das Precium oder Kauffschilling wideromb zu geben schuldig/ DD. in l. i. & ibi. glos. ff. de act. empt. l. exempto. in prin. l. 4. & 10. C. eo.

Wann dann der Verkäufer das verkaufft Gut nicht liefert/ vnd der Käufer ad Interesse, was es ihm nachtheilig/ klagte/ wie des Käuffers Schaden/ Nutz vnd Abgang/ das er des erkauften Guts in Mangel/ zu estimiern vnd anzuschlagen/ oder wie es zu halten/ davon ist zu sehen/ glos. in l. i. ibi. inter sit. l. si iactū. l. si steriles. §. cum per venditorem. ff. de act. emp. l. 4. C. eo. l. venditor. ff. de eucti.

Der Verkäufer ist nit schuldig des verkaufften Guts Eygenhumb zu vbergeben/ sonder wirdt Anfangs mit Lieferung der Possession vnd Vbergebung des Guts geleidigt/ Doch ist er schuldig dem Käufer zu versprechen/ wann ein anderer solch verkaufft Gut ansprechen würde/ das er ihn vertreten wolle/ l. exempto. in prin. ff. de act. emp. l. si ira. ff. hoc tit. l. in vendendo. d. tit. l. 2. §. i. & fin. & l. sequen. ff. de act. emp. l. i. ff. de rer. permut.

Wann

Von Contracten vnd Handthierungen. 24

Wann viel Ding mit einander der gestalt alternatiuè verkaufft / das man das oder das wölle geben / so stehet es bey des Käuffers Willen / welches er geben wölle / l. si ita. ff. hoc tit. l. si in vendit. 34. §. si emptio. eo. tit.

So das verkaufft Gut / ohne des Verkäuffers Betrug oder Verwahrlosen / bey ihm / ehe ers gelieffert / verdürbe oder gestolen würde / ist er von der Lieffernung oder Antwortens erledigt / er ist aber schuldig dem Käuffer gegen dem Dieb oder Besizer die Forderung / so er gegen demselben / zu gestatten vnd zu geben / l. quod scæpe. §. si res. ff. hoc tit. l. venditor. in fin. ff. de hæredi. vend. l. si ea res. de act. empt.

Ein verkaufft Gut soll dem Käuffer also zugestellt werden / wie die Vergleichung vnd Abred mit sich bringt / l. cum venderes. ff. hoc tit. Derhalben wann ein Gut verkaufft / vnd ausdrücklich nicht gesagt / das es ein Frey Gut / so hat ihm der Käuffer gnug gethan / so ers also antwort / wie es selbiger Zeit gewesen / dann ob es gleich ein Dienstbarkeit oder Beschwerd / bringts dem Verkäuffer keinen Schaden / wann ers gemeldt / l. cum venderes. ff. hoc tit.

Der Verkäuffer ist schuldig dem Käuffer das zu leyten vnd zu geben / wie sie sich mit einander verglichen / darnach auch das / so die Natur dieses Contracts / Kaufs vnd Verkaufens / mit sich bringt / l. ex empto. ff. de act. empt.

Ob ein Verkäuffer / was er vom verkaufften Gut sagt / dasselbig zu loben / das mit er dasselbig desto ehe vnd thewrer zu verkauffen / ob dasselbig alles zu halten / zu weisen / vnd wahr zu machen / vnd ob er in allweg schuldig / das Gut also zu lieffern / wie ers gelobt / Darauf wirdt mit dem Unterschiedt geantwort / was der Verkäuffer des verkaufften Guts halber gesagt / wann es solche Ding / die der Verkäuffer außwendig ob demselben also oder nicht / wol sehen können / so verbinden solche Wort den Verkäuffer nicht / dann ein jeder ihm die Schuld selber zu geben / wann er dem Glauben geben / das doch ein jeder / ob es wahr oder nicht / wol sehen können.

Wann aber der Verkäuffer von einer verborgnen inwendigen Qualitet vnd Engenschaft / die man außwendig nicht mercken oder sehen kan / was gesagt / solchs ist er zu leyten schuldig / vnd derwegen verbunden / l. ea quæ commendandi. ff. hoc tit. l. quod venditor. ff. de dol. cum glo. ibi l. Iulianus. in princ. versic. quod autem diximus. de acti. empt. l. si quid. & l. sequent. ff. de ædili. edict.

Welcher Thier / Animalia. verkaufft / der soll versprechen / das sie gesunde / das sie essen vnd trincken / l. ex empto. §. animalium. ff. de act. empt.

Nach dem der Verkäuffer in der Lieffernung des verkaufften Guts seumig / ist er dem Käuffer / des verkaufften Guts vnd der Nutzung halb / verbunden / l. datio. & ibi glo. ff. de act. empt.

Jem / der Käuffer / der in Lieffernung des verkaufften Guts seumig / ist schuldig das mit zu bezahlen / was es mehr golt / da ers sollen lieffern / l. 3. §. si venditorem. ff. de act. empt.

Im fall Berechtigkeiten verkaufft / welcher Lieffernung Leiblich nicht beschehen mag / so ist der Verkäuffer schuldig zu versprechen vnd zu zusagen / das er daran kein Verhindernuß thun wölle / damit der Käuffer nicht zu gebrauchen / l. 3. §. si iter. ff. de act. empt.

Ein verkaufft Gut kömpt auff den Verkäuffer aller dings / wie es der Käuffer besessen oder innen gehabt / l. alienatio. ff. hoc tit.

Wann einer ein Zug Fisch vom Fischer kaufft / vnd der Fischer was anders dann Fisch / als einen Schas herfür züg / ob dem Käuffer solchs auch gebühr / Vnd ist die Antwort / das darauff zu sehen / was zwischen den Contrahierenden geredt / wie sie sich verglichen / Wann dasselbig auch zweiffelig / so wirdt darfür gehalten / das allein die Fisch kaufft / DD. in l. 8. ff. hoc tit.

Welcher

Der Ander Theil/

Welcher einen Laden oder ander Ding in einem gemeinen Ort verkaufft / wirt nicht darfür gehalten / daß er den Boden / sonder sein Gerechtigkeit / die er auff solchem gemeinen Boden / als / da zu stehn / allda zu verkauffen / verkaufft / vnd so er solch sein Gerechtigkeit vbergibt / ist er des Verkauffs weiter ledig / l. qui tabernas. ff. hoc tit.

Welcher in einem Kauff versprochen / daß das Wasser zum verkaufften Gut laufft / der ist auch den Weg / dardurch das Wasser laufft / zugestatten schuldig.

Wann ein Acker oder Gut verkaufft / so gehören die Frücht vnd Nutzung dar auff auch darzu / vnd werden als mit verkaufft gehalten / Es were dann daß es anders abgeredt / glof. in l. qui fundum. & l. Iulianus. §. si fructibus. ff. de acti. empt.

Da ein Haus oder ander ligend Gut verkaufft / was darzu gehör / vnd als für mit verkaufft zu halten / davon ist zu sehen / l. qui fundum. §. dolia. & §. seq. l. si aquae ductus. cum l. sequent. l. in vendendo. l. dolia. l. si fistulas. de contrah. empt. l. Iulianus. ff. de act. empt. l. si venditor. ff. eo.

So ein häuwiger Walde auff fünf Jar verkaufft / das ist / so er also verkaufft / daß der Käufer fünf Jar lang darinn Holz zu hawen / ob die Eichen / welche / ehe dann die Bäume abgehawen / herab gefallen / dem Käufer oder Verkäufer gehören / davon ist zu sehen / l. cum manu. 80. §. Sylua. ff. hoc tit.

So der Verkäufer / ehe vnd er den verkaufften Acker oder Gut vbergibt / die Nutzung davon / die er gesetzt / oder natürlich von ihnen selber seind / empfangen / ist man dieselben mitzureichen schuldig / l. venditor. versic. at cum haeres. ff. de haered. vendi.

Wann ein Haus oder ander ligend Gut verkaufft / vnd der so es besessen / ein Zins oder Gült nach beschehenem Kauff schuldig worden / dieselben gehören auch dem Käufer / doch ist der Inwohner oder Bauherr dieselben dem Käufer zu reichen / vnd zu bezahlen schuldig.

Da ein ligend Gut mit gemeinen / vnd dergleichen Worten verkaufft / Ich verkauffts gut / als es ist / was solche Wort mit sich bringen / vnd wie das Gut zu liefern / davon ist zu sehen / l. penul. ff. de euiet.

Der ein Gut vnd hundert Fass mit verkaufft / der ist hundert Fass zu liefern schuldig / ob gleich weniger vnd kein Fass vorhanden / l. si quis. de act. empt. l. si venditor. l. cum penul. eo.

So einer sein Klag oder Forderung verkaufft / was er dem Käufer zu geben oder zu leisten schuldig / davon ist zu sehen / l. 4. & l. fin. & l. 6. ff. de haerede. ven. l. venditor. ff. eo. iuncta l. si plus. §. fin. ff. de euiet.

Im fall Geschirr verkaufft / seind dieselben vnverfälscht oder schadhaft zu vberantworten / dann so Wein oder dergleichen dareyn geschütt / verdürbe / oder sonst Schaden dardurch nemme / so ist der Verkäufer dem Käufer den Schaden abzutun schuldig / er habe es gleich gewist oder nicht / l. tenetur. 6. ff. de acti. empt.

Der ein Ding / das er mit ein andern gemein verkaufft / vnd der Verkäufer von seinem Mitgeselln mit Recht beklagt / darauff von seinem Mitgeselln das ganz Gut mit Recht erhielte / ist er schuldig das ganz Gut dem Käufer zu zustellen / doch daß ihm wider werd / was er sein Gesellen für den andern Theil geben müssen / l. Iulianus. 14. §. Idem celsus. de act. empt.

Zu gleich / wie das Principal vnd Hauptstück / so verkaufft / ganz vnverfälscht vnd gesundt zu antworten / also auch alles das / so dazu gehört / l. qui quid. de act. emp.

Da ein ligend Gut verkaufft / wie es mit den Brieffen zu halten / damit des verkaufften Guts Gerechtigkeit / vnd Anstosser zu beweisen / ob vnd wann dieselben zu zeygen / davon ist zu sehen / l. Titius haeres. ff. de acti. empt.

So ein Thier oder Viehe verkaufft / ist man das / damit sie beziert / mit zu geben schuldig /

schuldig/ Als/ da ein Pferd verkaufft/ gehört der Zaum vnd Sattel darzu / l. xediles
in prin. de edili. edict.

Was für Versicherung vnd Versprechnuß der Verkäuffer
dem Käuffer zu thun schuldig.

In jeder Verkäuffer ist schuldig dem Käuffer zu versprechen/ daß das kauffte
Gut jezunder sein/ das ist/ er soll dem Emptori cauiern/ rem habere licere.
Wie weit sich aber diese Versicherung erstreckt/ sagen neben andern die Recht:
Wann der Verkäuffer gleich außgedingt/ ob ein an anderer zu dem verkaufften Gut
ein Zuspruch/ oder dasselbig mit Recht erhalten würd/ daß er daruñ kein Antwort
zu geben/ daß er doch nit desto weniger dem Verkäuffer sein Precium oder Kauffgelt
wideruñ zu geben schuldig/ Dann nit billich/ daß der Käuffer des kaufften Guts/ vnd
auch des außgebenen Kauffgelts in mangel stehn soll/ l. ex empto. §. fin. de acti. empt.
l. Emptorem. §. qui autem. de acti. empt.

So ist oben gehört/ daß ein Käuffer zu versprechen/ daß verkauffte Thier ges
lunde/ daß sie essen vnd trincken/ Item er hat zu versprechen/ daß er alles was zum
kaufften Gut gehörig/ antworten wolle.

Es ist auch der Verkäuffer schuldig/ wann dem Käuffer das kauffte Gut mit
Recht durch ein andern angesprochen/ ihn der Euiction halber zu vertreten/ den
Kauffrichtig zu machen/ Doch ist es gnug/ daß der Käuffer solchs zusag vñ verheyß/
vñ ist nit von nöhten/ die Versicherung mit Bürgen zu thun/ es seye dann anderst ab
geredt/ doch ist in allweg in der gleichen Versicherungen vñnd Cautionen/ eins jeden
Orts Gewonheit anzusehen/ l. 2. l. Emptori. ff. de euicti. l. quod si nolit. §. quia
assidua. de ædili. edict. l. 4. de euicti. l. si fundus. eo. tit.

Was für Eigenschaften vnd Umstände eins jeden verkaufft
ten dings/ der Verkäuffer dem Käuffer runde anzuzey
gen/ vnd wie er aller dings auffrecht/ vnd mit
gutem Glauben zu handeln.

Der ein liegende Gut verkaufft/ der soll dem Verkäuffer die Anstosser nicht
verbergen/ sondern dieselben anzeigen/ vnd mit Namen benennen/ l. quod sæ
pe. §. fin. ff. hoc tit. l. cum seruo. §. fin. eo.

Wann das verkauffte Gut ein Dinstbarkeit/ oder Beschwerdt auff ihme hat/
oder man ime was schuldig/ das soll der Verkäuffer dem Käuffer anzeigen/ arg. l.
glof. in l. cum venderes. l. in vendendo. ff. hoc tit.

Es soll auch der Verkäuffer dem Käuffer die Bemarcken/ wo das Gut anfa
het vnd außgehet/ anzeigen/ glof. in l. quod sæpe. §. fin. ff. hoc tit.

Der Verkäuffer soll dem Käuffer alles/ das vortheilicher/ betrüglicher weiß/ nit
verbergen/ daß/ so es der Käuffer gewißt/ entweder gar nicht/ oder so theuwer nicht
kauffte hette/ arg. l. habeo. ff. hoc tit. arg. l. ea quæ. §. fin. eo. tit. l. i. §. i. ff. de acti. empt.
l. si steriles. in prin. & §. i. l. quæro. ff. eo. tit. l. qui libertatis. §. secus. & §. seq. de euicti.

Von der Gefahr vnd Schaden des verkaufften Guts/
nach beschehenem Kauff.

Aller Gefahr vñ Schaden/ der sich im verkaufften Gut/ vnd nach dem der Kauff
vollkômlichen beschloffen vnd abgeredt/ sich zuträget/ ohne des Verkäuffers ver
schulden

Der Aunder Theil

schulden oder verwahrlosen/ der gehört den Käufer an/ dann mit sein/ des Käuffers Gefahr vnd Schaden/ nach beschehenem Kauff das kaufft Gut verdirbt oder ärger wirdt/ l. cum autem. Insti. hoc tit. de empt. & vendi. l. quod saepe. §. si res. ff. eo. l. qui officij. §. fin. ff. hoc tit. l. i. §. 5. & fin. C. de peri. & com.

Das aber/ wie gemeldt/ die Gefahr vnd Schaden dem Käufer zustehn/ solchs wirdt in diesem Fall verstanden/ wann der Verkäufer in Zustellung des verkaufften Guts nicht seumig/ oder in mora, arg. l. 2. C. de peri. & commo. l. 4. & l. fin. eo. l. si ea res. de acti. empt.

Da ein Ding auff Condition vnd Beding verkaufft/ so ist der Schaden des Verkäuffers/ so es aber allein ärger worden/ so ist er des Käuffers/ l. penul. C. de peri. & commod.

Im fall dem Verkäufer das verkaufft Gut mit Gewalt genossen/ ist er mehr nicht schuldig/ dann sein Klag vnd Forderung/ dem Verkäufer das verkaufft Gut vom Raptori zu erfordern/ zu vbergeben/ l. si ea res. de acti. empt.

Aller Schaden vnd Gefahr der sich mit dem verkaufften Gut zutregt/ wanns der Verkäufer verkommen oder verhüten hette können/ wann er eins fleissigen Hausvatters Ampt nicht gebraucht/ der gehört dem Verkäufer zu/ wie hernacher vnder dem Titul/ Von Verwahrung des verkaufften Guts/ solle Meldung beschehen.

So zwey Ding alternatiue, also verkaufft/ Ich wil dir das oder das geben/ so das erst verdirbt/ ist es dem Verkäufer verdorben/ das ander aber dem Käufer.

Anhangende Nütungen/ Besserungen/ vnd Frücht des verkaufften Guts/ wem sie gehören.

WEs sich das verkaufft/ nach dem der Kauff aller dings abgerede vnd beschlossen/ bessert/ als da das Wasser etwas per alluionem angehenckt/ das alles gehört dem Käufer zu/ l. i. C. de peri. & co. rei vend. l. Iulianus. §. si Titius. ff. de acti. empt.

In gemein zureden/ in welchen Fällen die Gefahr des verkaufften Guts dem Käufer zugethan/ in denselbigen Fällen gehören ihm auch die Besserungen/ arg. l. i. C. de peri. & commo. arg. glöf. in l. Iulianus. §. si quid seruo. ff. de acti. empt.

Die Frücht eins verkaufften Guts gehören/ als baldt der Kauff beschlossen/ dem Käufer zu/ Glöf. in l. Iulianus. 14. §. ex vendito. de acti. empt. l. fructus. 13. ff. de acti. empt.

Die Junge einer Herd oder Viehes/ so verkaufft/ gehören dem Käufer/ nach dem der Kauff beschehen/ l. penult. ff. de acti. empt.

Welcher Theil/ der Verkäufer oder Käufer/ zuvor dem Kauff zu halten schuldig/ ic.

Der Käufer zuvor das Kauffgelt/ oder der Verkäufer das verkaufft Gut zu vberantworten schuldig/ davon ist nichts gewis im Rechten/ So viel aber auß der Gelehrten Meinung zu nemen/ wollen sie/ das der/ dem mehr am Kauff gelegen/ damit derselb gehalten werd/ daran seyn solle/ damit jmenit mögt fürgeworffen werden/ du hast mir das Kauffgelt nicht erledigt/ oder du hast mir das kaufft Gut nicht begert zu lieffern/ l. Iulianus. §. offerri. l. qui pendente. ff. de acti. empt. glöf. in l. 4. C. eo.

Wann beyde Contrahierenden einander nicht trawen/ vnd kein Theil vor dem andern den Contract erfüllen vnd halten wil/ ob der Verkäufer/ mit Hinderlegung des verkaufften Guts bey einem Dritten/ das Precium oder Kauffgelt von dem Käufer

Käufer billicher zu erfordern/oder auch der Käufer / mit Hinderlegung des Kauffgels/ das kaufft Gut zu erfordern / davon ist zu sehen / glos. in l. 4. C. de acti. empt. Oldendorp. in except. non imple. condi.

Was der Käufer dem Verkäufer zu thun vnd zu leisten schuldig.

Der Käufer ist dem Verkäufer das Precium, das Kauffgelt / wie bewilligt vnd abgeredt / zu erlegen schuldig / also / daß dem Käufer widerumb das Eigenthumb vbergeben werd / §. Precium. Insti. de empt. & ven. l. ex empto. §. i. ff. de acti. empt. d. l. Iulianus. §. ex vendito.

So der Käufer seumig in Bezahlung des versprochenen Kauffschillings / so ist er dem Verkäufer / was es ertragen / mit demselben zu bezahlen schuldig / d. l. Iulianus. §. ex vendito. l. qui per collusionem. §. i. dict. tit. l. 3. vbi glos. & l. fructus. §. i. C. d. tit.

Der Käufer ist in allweg schuldig den Kauffschilling / wie abgeredt / zu erlegen / vnd ist nicht gnug / daß er was anders / oder so hoch es der Verkäufer achtet / in ander Weg wolle vergnügen / l. ex empto. ff. de acti. empt.

Der Käufer ist schuldig / vnd mag durch den Verkäufer dahin drungen werden / das / so verkaufft / anzunehmen / wann dem Verkäufer daran gelegen / wo es der Verkäufer nicht annemen wolte / l. i. §. licet. ff. de pericul. & commo. rei vend. l. si res. ff. de acti. empt.

Von Verwahrung vnd Versorgung des verkaufften Guts

Von dem Verkäufer / ehe vnd es dem Käufer zu gestellt / was er auch in solchem für ein Fleiß anzuwenden schuldig / zc.

Wiewol / wie oben vermeldt / nach abgeredtem vnd beschlofnem Kauff die Gefahr des verkaufften Guts des Käuffers / so folgt doch darauff nicht daß der Verkäufer das / so er verkaufft vnd noch nicht vberantwort / nicht achten vñ kein Sorg mehr darüber haben solle / dann so es durch sein Schulte vnd Verwahrlosen verdürb oder Schaden entpfienge / were der Schaden sein / des Verkäuffers / §. cum autem. Insti. de empt. & vend.

Was aber der Verkäufer für ein Sorg oder Fleiß anzulegen schuldig / vnd auß was Schuld vnd Verfaumnus der Schaden sein / vnd nicht des Käuffers / Ist die Antwort / daß er das verkaufft vnd noch nit vberantwort Gut mit solchem Fleiß zu versorgen vnd anzuwenden schuldig / den ein jeder fleissiger Haushalter in sein eygen Sache anwendte / l. quod saepe. §. si res. ff. hoc tit. l. 23. ff. de peri. l. vendit. de act. empt.

Der ein liegend Gut verkaufft / ist dasselbig / so lang es bey jme / nicht schuldig zu bauen vnd seen / vnd obers thet / ist er doch schuldig dem Käufer die Frucht zu geben / l. venditor. verl. at cum. ff. de hare. vendi. Doch soll er Fleiß ankeren / damit die natürlichen zeitigen Frücht kein Schaden entpfahen od verderben / arg. d. l. vendit.

Es ist aber neben obgesetztem zu wissen / daß der Verkäufer nicht allwegen für vnd für schuldig / das verkaufft Gut bey sich zu behalten vnd zu verwahren / dann so er bereit ist dem Verkäufer das verkaufft Gut zu lieffern / vnd der Käufer ohn erhebliche Ursachen dasselbig nicht annimt / so soll er jme verkünden vnd zu wissen machen / daß er komme / das verkaufft Gut von jm anneim / wo nicht / daß ers lenger nicht werde verwahren / Dann da der verkaufft Wein verkaufft / der Käufer den nicht annemen / die Fass lehren wolte / möcht er jme den Wein außschütten / im fall er der Fass selber bedürfftig / l. i. §. licet. ff. de peri. rei vend. l. 4. §. si auersione.

Der Ander Theil/

Von Kosten/so der Verkäuffer nach beschehenem Kauff an
das verkaufft Gut gewendt.

Den Kosten/so der Verkäuffer nach beschloßnem Kauff an das verkaufft Gut
angewendt/den hat er an dem Käuffer / actione ex vendito, zu erfordern / l.
Iulianus. §. præterea, de acti. empt. l. si venditor. §. I. eo. l. penul. C. eo.

Was der Käuffer nach dem Kauff für Gerechtigkeit am
kaufften Gut / vnd wie er desselben Engen-
thumb bekom̃.

Das verkaufft vnd vbergeben / wirdt nicht ehedes Käuffers / bis er den Kauff-
schilling / das precium erlegt / oder in ander Weg den Verkäuffer vergnügt
vnd zu frieden gestellt / l. quod vendidi. ff. hoc tit. l. vt res. ff. eo. l. si non do-
nationis. & l. seq. C. eo.

Ein verkaufft Gut kömpt auff den Käuffer mit seiner Gerechtigkeit oder Zu-
schwerdt / l. alienatio. ff. hoc tit. l. 12. C. de distra. pig.

Der Käuffer erlangt alle Recht vnd Forderung des verkaufften Guts / so viel
der Verkäuffer daran gehabt / er mag sich auch derselben Defension vñ Beschirmun-
gen / wie der Verkäuffer / gebrauchen / wie jm dann auch des Verkäuffers Besitz zur
Verjährung dientlich / l. dolia. ff. hoc tit.

Der Käuffer hat mehr Gerechtigkeit am kaufften Gut nicht / dann der Ver-
käuffer gehabt / l. 32. §. sed si. ff. ad Sena. Vel.

So die Schlüssel einer Scheuwren / darinn die verkauffte Wahr / bey der
Scheuwren dem Käuffer zugestellt / wirdt dafür gehalten / das jme die Possession vñ
Besitz der verkaufften Wahr oberantwort / l. clauibus. ff. hoc tit.

So baldt der Kauff abgeredt vnd beschloßen / das verkaufft Gut vbergeben / der
Kauffschilling erlegt / wirt der Käuffer ein Engenthums Herr des verkaufften Guts /
so es anderst des Verkäuffers gewesen / vnd so es nicht sein gewesen / fehet er doch das
selbig an / per vsucapionem, das ist / durch Besizung der Zejt zu bekommen / l. 2. ff. de
in diem. add. l. empti fides. 9. C. de contrah. empt.

Item / der Käuffer bekömpft vnd gewinnt als baldt die fructus des kaufften Guts
nachdem Kauff / l. 2. in fin. ff. de in diem addi.

Der Käuffer soll nicht engens Fürnemens mit der That / ohn des Verkäuffers
Willen / das kaufft Gut nemen / l. si ex stipulatione. ff. de acqui. possels. cum ibi not.

Wann sich mehr im Kauff oder weniger / dann anzeygt/
befindt / wie es zu halten.

Wann in Verkaufung eins Ackers anzeygt / es seyen 15. Morgen / vnd bey
dem Morgen / wie er verkaufft / Meldung beschehen / vñnd sich dar nach 20.
Morgen befinden / so seyndt alle 20. Morgen im Kauff begriffen / es seyndt
aber 20. Morgen zu bezahlen / l. qui fundum. §. qui agrum. ff. de contrah. empt.
Herwiderumb wann allein 15. Morgen sich befinden / da doch im Kauff
20. angezeygt / ist der Verkäuffer vñ so viel das Precium oder
Wahre schuldig abgehn zu lassen / l. 4. §. I. ff. de
acti. empt. iuncta l. tenetur. ff. eo.

Wann

Wann Mißverstandt vnd Zweifel im Kauffen vnd Verkaufen ennfelt/wie es zu halten.

Wann ein Irrthumb vnd Dunkelheit fürfelle/ so ist ein dunkel Pact/ so vom Verkäufer fürbracht/ wider in/ Verkäufer / dieweil ers nicht klärer anzeigen/ zu verstehn/ l. Labeo. ff. hoc tit. l. veteribus. ff. de pact. l. 33. ff. hoc tit. So der Käufer selber ein dunkel Pact oder Beding erstlichen fürbracht/ so schadet jme dasselbig/ glof. in d. l. Labeo. & l. si in empt. ff. hoc tit.

Da mehr Ding der gestalt verkaufft/ daß man derselben eins wolle geben/ so ist die Wahl bey dem Verkäufer/ welches er geben wöll/ l. si ita. ff. hoc tit. l. si in vendit. §. si emptio. ff. eo.

Da im Kauff abgeredt/ daß zum Kauff ein Knecht/ als mit verkaufft/ gehörig/ der Knecht aber mehr / der Verkäufer von ein andern/ der Käufer es auch vom ein andern verstanden/ so ist die Wahl bey dem Käufer/ welchen er wolle/ l. si in vendit. 34. l. in prin. ff. hoc tit.

Von sondern Pacten vnd Bedingen/ zwischen dem Verkäufer vnd Käufer.

Under andern Pacten vnd Bedingen ist diß im Kauffen vnd Verkaufen gemein/ daß man neit pactum de retrovendo, als da dem Verkäufer zuges lassen/ wann er oder seine Erben kommen/ vnd widerumb so viel vmb das verkaufft Gut geben/ daß sie es wider lösen mögen/ l. 2. C. de pact. inter emptorem & venditorem.

Under andern Pacten ist auch diß eins/ so man nennt pactum legis commissariae, als da man also verkaufft/ wann auff bestimpte Zeyt vnd Ziel der Kauffschilling oder precium nicht erlegt/ daß der Kauff nichts seyn soll/ tot. tit. ff. deleg. commiss.

Wann Güter/ so in gemeiner Steuer gelegen/ verkaufft/ mit dem Beding/ daß nicht der Käufer/ sondern der Verkäufer die Steuer zu bezahlen/ diß Beding kömpt der Oberkeit zu keinem Nachtheil/ daß sie jrn Tribut vnd Steuer darinnen nicht vom dem Käufer vnd Besitzer des Guts zu erfordern/ dann was in solchem Fall der Käufer bezahlt/ das hat er widerumb von dem Verkäufer zu erfordern/ l. 2. & Auth. seq. C. sine cens. vel reliq.

So die Pacta vnd Beding/ wie sie abgeredt/ von dem einem Theil nicht gehalten werden/ ob dem andern Theil darinnen freystehe den ganzen Contract nicht zu halten/ davon ist zusehen/ l. cum te. de pact. inter empto.

Ein Pact oder Beding/ daß der Verkäufer dem Käufer der Eviction halber nichts schuldig oder verbunden seyn soll/ das ist/ wann dem Käufer das verkaufft Gut angesprochen/ daß er jn nicht vertreten/ den Kauff richtig machen wolle/ ein solch Pactum kömpt dem Verkäufer/ der es gewiß/ vnd dem Käufer verschwiegen/ nicht zu Gut/ l. tenetur. §. fin. de acti. empt.

Die Contrahierenden mögen sich also mit einander vergleichen/ daß/ was der Käufer oder seine Erben mehr darauß lösen/ daß es halb des Verkäuffers seyn soll/ l. Iulianus. ff. de acti. empt.

Ein solch Pact/ wann das verkaufft Gut durch ein andern mit Rechte angesprochen vñ erhalten/ daß dem Käufer zwey/ drey/ oder viermal so viel an die statt zu geben/ ist kräftig/ l. si dictum. in prin. de evicti.

Der Ander Theil/

Wann etliche mit einander was verkauffen.

Davon viel mit einander vnzertheilt was verkauffen / vnd der / so den meisten Theil daran gehabt / allein zu erfodern vnd zu beklagen / oder wann ein jeder zu seinem Theil anzufordern / davon ist zu sehen / l. iustissime. §. proponitur. de adili. edict.

Von vielen Erben de §. Verkäuffers / wann ein jeder insonderheit anzuheschen / davon ist zu sehen / l. si rem. §. 2. l. rem hereditariam. ff. de eucti.

Von vnkräftigen / vnbeständigen Käuffen / so in Rechten nicht gelten / die man auch zu halten nicht schuldig.

Ngemein ist ein Kauff oder Verkauf / der mit des einen Theils Betrag auffgericht / vnkräftig / wie dann der / so betrogen / von solchem Kauff wol weichen kan / l. i. C. de rescin. vendi. l. 5. eo. tit.

Ein Kauff / darzu der Verkäufer zwingen vñ drungen / der ist nichtig vñ vnkräftig / mag auch durch den Verkäufer widerrufen werden / l. i. C. de rescin. vendi.

Von wegen des verkaufften Guts wirdt ein Kauff nichtig / als da ein solch Ding verkaufft / welches zu verkauffen nicht zugelassen.

Ein Kauff oder Verkauf / da der Käufer od Verkäufer vber das halbig Theil des billichen Währts betrogen / den mag der Theil / welcher betrogen / widerrufen / ob schon solchs ohn Betrug vñ List des andern Theils beschehen / l. 2. C. de rescin. ven. l. si voluntate. 8. C. eo.

Von der Straff / so wider Recht am Kauff oder Verkauf beschicht.

Die / so wider die Ordnung vnd Verbott der Recht kauffen oder verkauffen / als da ein Vormünder seines Minderjährigen Gut anderst / dann wie erlaubt vnd zugelassen / kaufft / der verleuret zur Straff das Kauffgut / vnd auch das Precium, so er daruñ geben / l. vlti. C. de litigiof.

Gemeinlichen in allen Fällen / da der Verkäufer zu straffen / wirdt der Käufer auch gestrafft / l. i. C. de cupref.

Von verkaufften Erbschafften / was auß solchen dem Käufer gebühr / vnd was der Verkäufer derwegen zu leysten.

In Lebendigen Erbschafft ist kein Kauff oder Verkauf / l. i. ff. de hære. vendi. Wann ein Erbschafft verkaufft / so helet man im Zweifel darfür / das die verkaufft / was zu zeiten des auffgerichtten Verkaufs in der Erbschafft gewesen / l. 2. in prin. ff. de hære. vendi.

Der ein Erbschafft verkaufft / ist dem Käufer alles das zu thun vnd zu geben schuldig / das auß in auß der Erbschafft / oder von derselben wegen köñnen / Davon dan zu sehen / l. 2. §. 1. & §. seq. §. peruenisse, vsq; ad. §. Iulianum. ff. de hære. vendi. l. 14. l. sequenti. §. si hereditatem. 20. l. venditor. l. fin. ff. eo. tit.

Der ein Erbschafft kaufft / der hat auch nügliche Forderung / von des Verkäuffers wegen / an die Schuldner der Erben / l. si cum emptore. ff. de pact. l. emptor. C. de hære. vendi. & ibi. glos.

Ehe vnd

Ehe vnd der Käuffer die im verkauffte Erbschafft besitzlichen bekömpf / wurde er der Erbschafft / oder derselbigen Güter zuvor kein Eygenthumbs Herr / Derwegen so der Verkäuffer vnderweilen was auß der Erbschafft verkaufft / bleibt der Kauff beständig / l. qui tibi. C. de hære. vendi.

Von Mängeln vnd andern Umbständen / darumb man von ein Kauff weichen vnd abstecken mag.

Somit gutem Glauben gehandelt / kaufft vnd verkaufft / so mag vmb geringer Ursachen willen davon nicht gewichen werden / l. res. 54. ff. de contrah. empt. Ob von wegen eins jeden Pacts oder Gedings / davon im Kauff Meldung beschien / so dasselbig nicht gehalten / der ander Theil darumb von dem ganken Kauff weichen / vnd den zu halten nicht schuldig / davon ist zu sehen / l. 4. ca. conditione. & ibi. gl. fin. C. de rescin. vendi. & l. cum te. 6. C. de pact. inter empt. & vendito.

So der Käuffer das verkauffte Gut vbergeben / vnd aller dings dem Verkauf seinstheils gnug gethan / der Verkäuffer aber mit der Bezahlung seumig / so mag der Verkäuffer wider vmb vom Verkauf stehn / sein Gut wider begeren / Es were dann / daß der Käuffer ihn gnugsam versicherte / l. quod vendidi. & ibi. gl. ff. de contrah. empt. l. si donationis. & l. seq. vbi. gl. C. eo.

Da das nicht in ein Kauff geleyst / daß dem Principal des verkaufften Guts anhängig / mag doch nicht allwegen von dem ganken Kauff gewichen werden / l. qui libertatis. §. seruus. ff. de cuicti.

De Redhibitoria, Das ist / wann vnd vmb was Ursachen oder

Schaden willen / der Käuffer sein Precium oder Kauffgelt wider vmb zu erfordern / vnd der Verkäuffer sein verkaufft Gut wider vmb an sich zu nemen schuldig.

Inb solcher Mängel willen ist der Verkäuffer das verkauffte Gut wider zu nemmen schuldig / die der Käuffer nit sehen oder wissen können / l. 1. §. si intelligatur. de ædili. edict. l. quæritur. 14. §. fin. d. tit.

Nicht von einer jeden Ursach willen / ist der Käuffer sein verkauffte Gut wider zu nemmen schuldig / sonder vmb solcher Ursachen willen / dardurch der Verkäuffer gehindert / ein Ding zu gebrauchen oder zu nützen / l. 1. §. sed sciendum. in prin. ibi. qui vsum. l. si tamen. §. fin. de ædilit. edict.

Einen Gaul / der schlegt oder scheucht / ist der Verkäuffer nicht schuldig wider zu nemmen / l. 4. §. 1. verl. vnde quidam. de ædili. edict.

Ein Acker oder Wiese / da der Luft nicht gut / oder Pestilenzische Kräuter das selbst wachsen / ist der Verkäuffer wider vmb zu nemmen schuldig / l. etiam in fundo. de ædil. edict.

Wann der Verkäuffer vnd Käuffer sich verglichen / vnd mit Namen anzeigt / was ein Ding für Mängel nit solle haben / oder sonsten außdrücklich gesagt / Von was Mängel der Verkäuffer sich verbinden vnd gnug thun wolle / von dem vberigen nicht / so ist ein solche Vergleichung zu halten / vnd ist der Verkäuffer nit schuldig / das verkauffte Gut wider vmb an sich zu nemmen / Es were dann / daß der Verkäuffer in solchem betrieglich gehandelt / vnd wol gewist / daß ein Ding mehr Mängel / l. 14. §. si venditor. ff. de ædilit. edict.

Das verkauffte Gut / von wegen Mängel vnd verschwiegener Kranckheit / mag innerhalb sechs Monaten dem Käuffer Redhibiert / vnd wider geben werden / l. sciendum.

Der Ander Theil/

l. sciendum. 19. §. fin. de ædi. edict. l. quod si nolit. §. si quid ita. l. ædiles. d. tit. Doch wann der Käufer den Schaden oder Mangel des gekauften Guts nicht gewist/ der Verkäufer davon nichts gesagt/ dem Käufer auch kein Hinlässigkeit zu messen/ so hat der Käufer mehr dann sechs Monat Zeit/ dem Verkäufer sein Gut widerumb zu geben/ l. cum sex. de ædili. edict.

So der Käufer dem Verkäufer das kaufte Gut/ dieweil es mangelhaftig oder schadhafft/ wider gibt/ ist er/ der Käufer/ schuldig diese Fürsorge zu thun/ damit es dem Verkäufer also werd/ wie es im ersten gewesen/ l. redhibere. de ædili. edict. l. cum autem. in prin. & §. i. eo. tit. l. i. & l. cum autem. §. cum redhibetur.

Wann vnd so oft ein Ding/ auß Ursachen das es schadhafft oder mangelhaftig sey/ dem Verkäufer wider zu geben/ soll zu beyden Theiln die Anordnung beschehen/ das der Verkäufer vnd Käufer das haben/ das sie hetten/ wann der Kauff nie beschehen/ l. cum autem. §. i. & l. Iulianus ait. l. facta. de ædili. edict.

Der Käufer/ so er dem Verkäufer sein Gut/ darumb das es mangelhaftig/ wider geben wil/ ist er schuldig zu versprechen/ das mit seinem Verschulden der Schaden nicht geschehen/ l. redhibere. §. i. de ædili. edict. l. seq. eo. tit. l. cum mihi. eo.

So dem Käufer das erkauffte Gut mit Recht ab erkandt/ vnd ers verleurt/ wie es in solchem Fall zu halten/ zu Latein Euictio genannt.

Der Käufer durch ein vnbillich Urtheil ein Ding verleurt/ ist der Verkäufer jme der Euiction halber darumb nicht verbunden/ l. si per imprudentiam. §. de euicti.

Ob der Käufer das ganz Gut/ oder ein Theil mit Recht verlähre/ ist der Verkäufer ihm verbunden/ l. i. de euict. l. si dictum. §. in stipulatione. eo.

Der ein Gut mit ein andern gemein/ durch dasselbig/ als were es sein allein/ ein Weg verkaufft/ ist er den Käufer/ so der ander zu seinem Theil dareyn nicht beuilligen wil/ schadlos zu halten/ l. si quis. 10. de euicti.

Etliche Fäll/ da dem Käufer das kaufte Gut genommen/ ers auch nicht beschehen kan/ vnd doch der Verkäufer der Euiction halber nicht verbunden/ die seynde zu sehen/ l. Lucius. 11. l. si seruus. 21. l. non tamen. 24. l. si seruum.

So der Käufer Ursach geben/ das jm das kaufte Gut ab erkandt/ so hat er wider den Käufer kein Zugang/ l. in hoc lure. cum l. seq. de euict. l. 29. l. si mancipium. l. si adeo. l. si dictum. l. cum venditor. l. fin. de euicti.

Wann dem Käufer das kaufte Gut mit Recht angefochten wirdt/ was er zu thun schuldig.

Wann jemandes das kaufte Gut anspricht/ soll der Käufer dem Verkäufer solchs verkünden/ das er erscheyn/ die Sach vertrette vnd beschirme/ l. si ab Emptore. l. si fundo. §. i. l. si ided. in fin. ff. de euict.

So der Verkäufer etliche Erben verlassen/ ist ein jeden/ in obgesetztem Fall/ zu verkünden/ l. si rem. §. 2. de euict.

Es ist aber nicht von nöhten/ das gleich im Anfang des Rechts dem Verkäufer verkündt werde/ sondern es ist gnug/ das solchs vor dem Urtheil bescheech/ vnd ehe zu Recht gesetzt/ damit der Verkäufer noch Zeit vnd Ursach/ sich zu beschirmen.

Der Käufer/ so er der Euiction halber von jemandis beklagt/ ist er schuldig Fleiß anzuwenden

anzuwenden/ damit nicht durch sein Vbersehen/er die Sach verliert/ vnd darnach sich am Verkäufer weiters nicht zu erholn/ l. hoc iure. cum l. seq. l. si rem. §. i. l. si aded. de euiet.

Vnd darumb dieweil der Käufer nicht zwingen darzu/ soll er nit in Schieds Richter bewilligen/ soll auch nicht Ursach geben/ daß er durch sein Abwesen vnd Ungehorsame was versaume/ l. si ideo. & l. seq. §. i. ff. de euiet.

So der Käufer von ein andern mit Rechte/ von wegen des verkaufften Guts angesprochen/ so ist der Verkäufer schuldig das Recht auff sich zu nemen/ vnd als sein eygen Sach zu vertreten/ wie dann der Beklagte Käufer/ so baldt er seinen Anführer/ vnd von wem ers kaufft/ anzeigt/ des Rechtens zu erlassen/ l. i. C. vbi in rem stet. & l. si plus. §. nota. ff. de euiet.

Wann dem Käufer das verkauffte Gut Euinciert/ mit Recht ab erkandt/ wie es zu halten/ vnd was alsdann der Verkäufer dem Käufer zu leisten.

So dem Käufer das kauffte Gut Euinciert vñ nicht bleibt/ vnd der Verkäufer auff solchen Fall zweymal so viel zu geben versprochen/ so ist er solchs actione ex stipulatu zu leisten schuldig/ so er aber solchs doppel zu bezahlen nicht verheissen/ so klagt der Käufer ad Interesse, das ist/ er hat das zu fordern/ was ers hette mögen nutz haben/ wann ers mit Rechte nicht verlohren/ Ang. in præf. tit. ff. de euiet. Ang. in l. non dubitatur. de euiet. glos. in l. i. de euiet. l. si in venditione. in fine. de euiet. l. euieta. eo. tit.

So die Partheyen sich außdrücklichen miteinander verglichen/ was auff den Fall/ so das verkauffte Gut ein ander erhalten würde/ darfür zu geben/ so ist bey demselben zu bleiben/ l. si plus. de euiet.

Wo es der Käufer gewist/ daß das verkauffte Gut einem andern versprochen vñ obligiert/ oder freittig/ so es dann nacher Euinciert/ hat er wider den Verkäufer kein Forderung/ er hette jme dann solche Klag vnd Forderung vorbehalten/ l. si fundum mihi. C. de euiet.

So das ganz Gut Euinciert/ vñ durch ein Dritten mit Rechte erhalten/ so wirt das ganz Gut angeschlagen/ Wan aber das ganz Gut vnzertheilt Euinciert/ so wirt abermahl das ganz Gut angeschlagen/ vñ wirt der Verkäufer/ so viel Euinciert/ zum selbigen Theil condemnirt/ so aber nur ein gewisser Theil abgetheilt Euinciert/ wirt allein der selbigen Theils Güter Estimirt vnd angeschlagen/ l. i. ff. de euiet. l. bonitas. cum l. seq. l. ex mille. dict. tit.

In Sachen da das kauffte Gut Euinciert/ vnd ein anderer anzusprechen/ hat der Käufer alles das an dem Verkäufer zu erfordern/ was ers nutz haben können/ so ihm das kauffte Gut were blieben.

Von Klagen vnd Mitteln/ wie sich der Verkäufer vnd der Käufer gegen einander zu verhalten/ daß dem Kauff/ der Vergleichung vnd aller Abred gelebt vnd nachkommen werd/ ic.

Der Verkäufer zu Erlangung seins Precij vnd anders/ wie abgeredt/ klagt ex vendito. der Käufer aber sein kauffte Gut zu bekommen/ der klagt ex empto. Insti. de empt. & vendi. §. sed mea. l. ex empto. in prin. ff. de acti. empt. So ein Ding/ alls verkaufft vnd vbergeben/ daß wann der Käufer auff bestimmten Tag

Der Ander Theil

ten Tag vnd Zeit die Bezahlung nicht thue/ daß der Kauff nichts seyn soll/ vnd im/
dem Käufer/ auch die fructus, die Nützingen widerumb zu zustellen seyn sollen/ so hat
der Verkäufer/ ohnangesehen es kein Kauff mehr/ dannoch das scunig/ actione
ex vendito, zu erlangen/ l. sed Celsus. ff. hoc tit.

So der Kauff mit beyder Theil guten Willen zerschlagen/ mögen sie doch auß/
der alten Klag/ das ist/ ex empto & vendito, gegen einander das zu halten vnd zu thun/
wie abgeredt/ begern/ glos. in l. 6. §. 1. ff. hoc tit.

Wann der Käufer sein kaufft Gut zu sich bracht/ aber noch nicht bezahlt/ so ste/
het es dem Verkäufer frey/ das verkaufft Gut noch/ als das sein/ von dem Käufer
widerumb zu erfordern/ dann biß die Zahlung folgt/ ist es des Käuffers nicht worden/
es were dann/ daß der Käufer in ander Weg von dem Käufer Versicherung vnd
Gnugthuung angenommen/ l. quod vendidi, ff. hoc tit, vbi glos. l. hæreditatis. 22.
ti. de hære. vendi.

Sächsisch Recht/ Vom Kauffen vnd Verkauffen.

Glossa articulo, 83. lib. 3.

DE natura emptionis & venditionis est precium & res, sine quibus emptio
esse non potest, vt ff. de contrah. empt. l. 1. & l. nec emptio. & vt Venditor
teneatur de euictione ex natura Contractus, etiam si non sit promissum, vt hic & s.
eo. lib. art. 4. & C. de euict. l. non dubitatur. Et emptor teneatur ad hoc, vt preci-
um soluat & ipsum faciat accipientis. ff. de acci. empt. l. ex empto. Sed venditor
nō tenetur rem facere accipientis: nam ipse tenetur in specie, & idē sufficit quod
de euictione teneatur. Emptor autem tenetur in genere, idē cogitur nummos fa-
cere venditoris. ff. de legat. 1. l. si à substituto. §. hæres. Venditor autem tenetur
ad traditionem præcisē, secundū Marti. ff. de acti. empt. l. si quis alienam. & l.
exempto. Alij verō dicunt, quod condemnetur ad Interestē, vt ff. eo. l. 1. & tene-
tur tradere vacuam possessionem, vt emptor potior sit, ita quod ab eo nequeat
auocari possessio: aliās proinde est, ac si tradita non esset, & si alius sit in possessio-
ne. ff. de acti. empt. l. 1. §. 1. & l. 4. & l. ex empto. Ante traditionem verō tenetur
satisfacere de precio, vt ff. de contrah. empt. l. quod vendidi. & de tribut. acti. l.
Procuratoris. §. sed si dedi. In quibus locis habetur, quando dicatur fides habita
de precio. Et contrahitur emptio & venditio solo consensu, cū de precio con-
uenit. vt Insti. eo. in prin. & inter præsentēs & absentes, per nuncium vel epistolā.
vt. ff. de contrah. empt. l. 1. §. vlti. & l. 2. §. 1. & Precium debet esse in certa quan-
titate, non in specie. C. eo. l. empt. & ff. eo. l. hæc venditio. §. huiusmodi.

Nota, Daß Gewehr vnd Verjährung/ de Iur. Sax. verglichen wirdt/ also/ das
das Gut so lang muß gewährt werde/ biß es verjähret vñ præscribiert wirt/ scilicet mo-
bilia per annum & diem. vt s. lib. 1. art. 29. Vnd billich/ daß durch die Verjährung
wirdt jener allererst des Guts gewiß/ darumb währet billich die Gewehr auch so lang/
Confirmatur etiam hoc consuetudine huius patriæ. facit huc s. lib. 1. art. 70. in
Glos. & lib. 2. art. 44. in addi. latin.

Formam qua debeat emptor venditori denunciare litem motam, si vult de
euictione agere & habere regressum contra eum, vide per Angel. de acti. in §. acti-
onum. Insti. de acti. col. 9. & 10. num. 18. & 19. vide etiam in Auth. qua in provin-
cia. C. vbi de cri. agi oportet. vide & Practi. Ferra. in forma oppositionis contra
Iudicem suspectum, in verbo, præstans,

Auß des Cammergerichts Observationibus/

Vnd wie es in etlichen Fällen in Camera gehalten werd.

Ob es zugelassen jährliche Zins oder Gülden zu kauffen.

Der Kauff jährlicher Zins oder Gülden wirdt zugelassen vnd nicht für ein Bucher gehalten / es sey gleich die Gült an Wein/ Korn oder Gelt/ daß solchs wol seyn kan/ l. iubemus. 2. C. de Sacrosanct. eccles. Dann solcher Contract anderst nichts dann ein Kauff vnd Verkauf/ dann je das Precium, der Währ/nemlich ein gewis Gelt oder Summ/ vnd daß merx, das ist/ die Gült/ so jährlich zu reychen/darzwischen kömpf/welches beyde substantailia im Kauffen vnd Verkauffen/ l. nec emptio. ff. de contrah. empt. vel vendit. Insti. eo. tit. Die Gült oder jährlich Zins ist ein gewisses/ daruñ kan er verkaufft werden/ Cle. monasterium. de reb. eccle. non alien. l. iubemus. 2. §. fin. C. de Sacrosanct. eccle. Auth. de non alienand. aut permut. §. adhoc autem. Welche Meinung vnd Opinion der Pabst selber zu lest/ c. 1. & 2. de empt. & vendit. in extrauag. & sequuntur communiter Canonist. Dann die jährlich Gült nicht als ein Gewinn/ sondern vt merx, als das kaufft Gut zahlt wirdt/ dieweil es ein Kauff vnd Verkauf/ Es ist aber in Kauffung solcher jährlichen Zins vnd Gülden dahin zu sehen/ daß das Gewissen nicht beschwerdt werd/ in diesem Contractu ein Betrug mit lauff/ oder zu viel vnd zu hoch die jährlich Gült oder Zins gesetzt vnd genossen werd/ dann so zu viel genommen/ ist es ein Anzeig eins Betrugs/ l. per diuerfas. C. mandat. l. cum hi. §. modus. ff. de transact. gl. in c. ad nostram. de empt. & vendi. Darumb Carol. V. hochselichster Gedächtenuß/ Anno 48. auff dem Reichstag zu Augspurg in der Polizey Ordnung/ vnder dem Titul/ Von wucherlichen Contracten/ heilsamlich statuiert/ daß im Reich jährlichen mehr nicht/ dann fünff vom Hundert zu nemen/ daß was darüber genossen wirt/ das ist Bucher/ vnd ist dasselbig zu erfordern/ kan ein Action oder Klag geben/ Dann also wirdt es am Cammergericht gehalten/ daß dem Käufer mehr nicht/ dann fünff Gülden vom Hundert zugesprochen werden/ vñ solchs Krafft angeregter Constitution. vide obseruat. D. Geyl. 8. lib. 2. pract. obseruat.

Ob zugelassen jährliche Gülden/ Leibgedings weiß/ so lang einer lebt zu kauffen.

Es hat allen gefallen/ daß solcher Contractus billich vnd zulässig/ vnd daß die Verkäufer denselbigen zu halten schuldig/sonderlich wann des Jahrs nit vber 10. od 12. Güldē von einer Person/ die 30. od mehr Jar/ geben werden/ die Bruch/ daß hierinn ein mehrers zugelassen/ ist/ dieweil der Gewin oder Schaden hierin zu beyden Theiln vngewis/ dann des Menschen Leben ist vngewis/ ist vielen Gefährten vnderworffen/ also daß keiner gewis/ ober den mornigen Tag zu erleben/ dieser Meinung ist Inno. Panor. & communiter Canonist. in c. in ciuitate. de vsur. Bal. in l. si pater puellæ. in fin. C. de inoff. testa.

Es ist aber in solchen Contractibus vnd Käuffen/ so vmb Leibgeding beschehen/ gemeinlichen der Gebrauch an denen Orten/ da contrahiert/ anzusehen/ dann der thut niemands vnrecht/ der nach eins Orts Gebrauch vnd Sitten contrahiert vnd handelt/ dann es bey ein jeden Anfangs stehet/ ob er ein solchen Kauff wolle eyngehen oder nicht/ allein daß ohn Betrug gehandelt werd/ vnd kein Bucher mit vnderlauff/

Der Ander Theil/

c. ad nostram. de empt. & vendi. Can. in c. nauiganti. de vsur. Wie dann auch sonst in allen Contracten eines jeden Orts Gebrauch anzusehen / darauff zu gehn / l. si fundus. ff. de euiet. Bal. & DD. in l. cunctos populos. C. de sum. tri. & fide catho. obser. D. Geyl. 8. lib. 2. practi. obser.

Ob jährliche Zins oder Gülden für vn bewegliche Güter zu halten.

Nach gemeiner der Gelehrten Meinung werden jährliche / beständige / Zins und Gülden für vn bewegliche Güter gehalten / per text. in l. iubemus. C. de Sacrosanct. eccles. & in Auth. de non alien. reb. eccles. §. hoc igitur. vers. alienationis. & per text. in cle. exiui. §. cum annui. de verbo. sig. pulchraglof. ibi. Bal. in l. etiam. num. 8. in fin. C. de execut. rei iudi. Die Ursach / daß jährliche Zins und Gülden für vn bewegliche Güter zu halten / ist diese / daß alles / darauß man Nützung oder fructus empfäht / für vn beweglich zu halten / Molin. in tracta. comm. q. 37. nu. 273. Afflict. in tracta. de iure protemif. §. 1. num. 6. Chaf. late Rub. 5. §. 1. num. 3. Gesezte Regel aber ist von denen Zins und Gülden / die noch mit geluffert oder vbergeben / zu verstehn / dann so sie vbergeben / werden sie den Früchten / so von dem Boden kommen und separiert / verglichen / und wie dieselben für bewegliche Güter gehalten werden / also auch diese / Arg. l. fructus pendentes. ff. de rei vendi. solchen Unterschied macht Bal. in c. 1. num. 25. de pace tenen. in vsib. feudo. Afflic. ibid. num. 13. da er sagt / daß allwegen wol zu mercken / wann der Tag der Bezahlung vberhanden / daß die Pensionen für fahrende Haab zu halten / idem tenet. Alua. d. tit. de paceten. §. si verò pacis. num. 6. Tiraq. de retract. d. §. 1. glof. 7. nu. 37. & nu. 44. Und so die Jahrgülden zum theil erlegt / zum theil nicht / seynde dieselbigen nach Anzahl der Zeit zu rechnen / per l. Iulianus. §. si fructibus. ff. de acti. empt. l. si. ff. de l. re fisc. Afflict. d. tit. de pac. tenend.

Ob Geld zu Erkauffung liegender Güter / Item / Actiones oder Schulden / für Fahrnuß oder vn beweglich Gut zu halten.

Es ist ein hübsche Frag / davon auch die Gelehrten vngleich schreiben / Es ist aber der mehrer Theil der Gelehrten Meynung / auch die beständige / daß das Geld / so zu Erkauffung liegender Güter verordnet / für Fahrnuß zu halten / daß das offenbar / daß der Gebrauch des Gelds zergänglich und vnbeständig / und also / nach der Lehr der Gelehrten / denen Dingen zu vergleichen / die sich nicht auffhalten lassen / §. constituitur. Insti. de vsufruct. Bar. in l. i. §. fuit quaesitum. ff. ad Trebelli. nu. 3. per glof. ibidem. quam ad hoc inducit Alex. & alij ibidem. Deci. Conf. 409. nu. 15. incipit. viso consilio. Alex. Conf. 92. num. 3. incipit. perspectis diligenter. volu. 6. Tiraquel. d. §. 1. glof. 7. num. 105. vbi communem dicit. Solchs aber wirdt nicht verstanden / sondern von solcher Regel aufgenommen / Wann ein Testator Geld zu Erkauffung liegender Güter vermacht / daß dasselbig Geld für liegende Gut zu achten / und kan der Erb wider solche Disposition nichts fürnehmen / dann des Testators letzter Will / eben wie ein Gesez zu halten / §. disponit. in Auth. de nu. hanc limitationem tradit Socin. senior. Conf. 249. nu. 27. volum. 2. incipit. materia praesentis. So viel aber weiters die actiones und habende Schulden belangt / antworten die Gelehrten abermaln / ob sie für Liegendts od Fahrnuß zu halten / vngleich / Viel seynde der Meynung / daß sie weder für Fahrnuß noch für liegende Güter zu halten / sondern daß es

daß es ein sondere vnd dritte species. vt tenet Specu. in tit. de fructi. & Interesse. §. 1. num. 7. & ibidem Iohan. Andre. Alex. in l. à diuo Pio. §. in venditione. nu. 2. ff. de re iudi. Kürzlich aber vnd ohngeacht was die Gelehrten mit einander subtilisiren vnd zanken/ ist diese Meynung die beständiger/ nach welcher auch am Cammergericht geurtheilt/ daß die actiones alsdann für Fahrnuß zu halten/ wann sie vmb Fahrnuß gebühren/ für Liegendts aber/ wann sie vmb liegende Güter zustehen/ Glof. & Bar. in l. 1. C. si aduers. transact. Bal. in c. 1. num. 26. de pace tenen. in vsib. feudo. per legem, mouentium. l. quam Tuberionis. §. in peculio. ff. de pecu. Afflict. latè. in c. 2. num. 47. de feudi cog. Letzlich ist hierbey auch diß zu mercken / wiewol seruitutes, Dienstbarkeiten / als Iura incorporalia, eygentlich weder bewegliche oder für unbewegliche Güter zu halten / sondern eygner Natur also / daß sie ein dritte speciem vnd Gestalt machen/ vt notat. Panor. in c. nulli. ext. de reb. ecclef. non alienand. Philip. Fran. in c. 2. num. 4. cum sequent. eod. tit. in 6. Doch dieweil sie liegenden unbeweglichen Gütern anhangen vnd zustehn / werden sie recht für liegende Güter gehalten/ per glof. in l. 1. in verbo, intelliguntur. C. de vsuca. transform. Alex. Conf. 211. incipit, ponderatis verbis statuti. num. 5. volum. 6. Antho. de But. & Imol. in d. c. nulli. Tiraq. d. §. 1. vide ad longum. D. Geyl. obserua. 11. lib. 2. Practica, obserua.

**Der Creditor, ob er in dem kaufften Gut auß seinem Gelt/
den andern Creditoribus oder Gläubiger
vorgehe.**

Eswirde gefragt/ ob in kaufften Dingen/ in mercibus, mit dem dargeliehenen Gelt/ wann viel Creditorn/ vñ das kauffte Gut noch verhanden/ der/ so das Gelt dargeliehen/ den andern Gläubigern vorzuziehen/ oder der Creditor das Gut für das geliehen Gelt zur Versicherung innen behalten mög? vñnd ist die Antwort/ daß im sochs nicht zugelassen/ vñd solchs der Ursachen/ Dann nach dem der Creditor dem Schuldgläubiger das Gelt dargeliehen / hat er alsbalde das Eygenthuß transferriert vñd vbergeben/ text. in l. 2. §. de appellata. ff. si cert. pet. Folgt derwegen daß das kauffte Gut/ mit des Gläubigers Gelt erkauft/ des Schuldners ist/ vñd daß der Lezter an solchem sich keiner Freyheit od Vorgangs zubehelffen/ sondern mit andern Creditorn in gleichem Rechten also/ Welcher der Zeit halber ein ältere Forderung/ der gehet mit Recht den andern vor/ text. in l. quidam fundum. ff. de in rem ver. Bart. in l. si cum dotem. §. fin. num. 10. ff. solut. mat. Alex. ibid. num. 5. Bal. in l. fin. num. 2. C. commod. laf. in l. terminis. l. Creditor, qui ob restitutionem. nu. 5. ff. si cert. pet. Geseztes aber hat in diesem Fall nicht statt / wann das Gelt außdrücklich vñd mit namen/ ein gewisses Ding zu kauffen/ dargeliehen/ dann in solchem Fall der/ so das Gelt geliehen/ den andern Creditorn vñd Gläubigern/ so personali actione agiern/ vorgeht daß dafür gehalten wirt/ daß sie ein heimlich Pfant an dem kauffte Gut/ text. in Auth. quo iure. C. qui pot. in pig. hab. glof. nota. ibid. in verbo, personalis. Alex. in d. §. fin. text. in l. quod quis. ff. de priuileg. cred. glof. ibidem. glof. notabilis in l. priuileg. in verbo, ex causa. ff. eo. tit. Bar. in l. interdum. nu. 5. ff. qui pot. in pig. hab.

**Ein Kauffbrieff/ darinn das Precium, der Währnt nit ge-
setzt/ ob er beweyse.**

EIn Instrument oder Kauffbrieff/ darinn das Precium nit gesezt/ wie ein ding Verkauft/ beweyßt wider den Verkäuffer oder seine Erben nichts / mag auch

Der Ander Theil/

auch der Käufer/ jme das kaufft Gut zu zustelln/ mit Klagen/ Also wann der Inhalt des Kauffbrieffs schlecht also stünde: der Titius hat dem Caio verkaufft diß vn̄ diß Kauf. Dann das Instrument bringt kein Vermutung das das precium erlegt vnd bezahlt/ die Ursachen solchs mag weitleuffig gesehen werden/ obseruat. 13. lib. 2. D. Geyl.

Die Verkäufer eins dings seyndt mit einander vnzertheilt der Euction halber verbunden.

LS haben die Erben eines vom Adel ein Gut mit aller seiner Zugehört verkaufft/ der Käufer aber/ nach dem der Kauff beschloffen vnd das Gut vbergeben/ hat von allen Verkäufern begert/ das sie insolidum vnzertheilt jhme der Euction halber zu cauern vn̄ zu versichern/ Welches nach dem es die Verkäufer abgeschlagen/ vnd sich allein jeder zu seinem Teil gesöndert der Caution vnd Versicherung erbotten/ vnd solcher Streit ans Recht erwachsen/ ist beschloffen/ das sie als ein solidum mit einander verbunden / dieweil solchs die Natur diß Contractus/ Rauffens vn̄ Verkaufens/ mit sich bringt/text. in l. cum ex causa. ff. de verbo. oblig. text. in l. 2. §. ex his. ff. eo. l. in executione. §. in solidum. ff. d. tit. Wirdt also die defensio nicht getheilt/ ob wol sonst der Liefferung vnd des Interesse halber ein jeder zu seinem Theil verbunden/ davon dann weitleuffiger zu sehen/ D. Geyl. obser. 14. lib. 2.

So der Käufer gleich nach dem Kauff verdürbe / auffstünde/ bonis cedierte/ ob der Verkäufer/ so die verkaufften Güter noch verhanden/ den andern Schuldgläubigern gern vorzuziehen.

Wiff diese Frag ist durch die Gelehrten einhellig dahin geschlossen / das der Verkäufer den andern Creditoribus nicht vorgehe / daß durch die Condition oder Liefferung das Egenthumb auff den Käufer kommen / l. traditionibus. C. de pact. §. venditæ. Insti. de rer. diuis. text. in l. inciuile. C. de rei vendi. vnd hört der Verkäufer nach der Tradition auff ein Herr des Guts zu seyn / dieweil dem Käufer der Bezahlung halber vertraut / d. §. venditæ. Darumb kan er das verkaufft Gut weiters nit vendicieren oder ansprechen / sondern bleibt es bey der gemeinen Regel / Welcher der Zeyt halber älter / der ist auch mit Recht der erst / l. potior. ff. qui pot. in pig. habeat. c. qui prior. de reg. iur. in 6. cū similib. Gesezte Conclusio wirdt bewiesen / in l. Procuratoris. §. planè. ver. sed et si. ff. de tribut. acti. text. in l. quidam fundum. ff. de in rem ver. gl. ibid. in verbo. condemnari. Bar. in l. si cūm dotem. §. fin. num. 10. ff. solut. mat. Alex. ibid. nu. 5. Wolmag der Verkäufer das verkaufft Gut / biß der Rauffschilling erlegt / bey sich behalten / l. Iulianus. §. offerri. ff. de acti. empt. l. hæreditatis venditæ. ff. de hæredita. vel acti. vend. So er aber dem Käufer der Bezahlung halb glauben geben / das Gut zugestelt / kan ers nicht wider erfordern / doch hat diese Regel in dem Fall nicht statt / wann der Verkäufer dem Käufer der Bezahlung halber nicht vertraut oder glauben geben / daß in solchem Fall der Käufer das Egenthumb nicht bekömpft / d. §. venditæ. text. in l. quod vendidi. ff. de contrah. empt. Wann aber dafür zu halten / das der Verkäufer dem Käufer de precio. des Rauffschillings halber vertraut / setzen die Gelehrten in d. §. venditæ. & l. inciuile. C. de rei vendi. Zum andern hat gesezte Conclusio nicht statt in ein betrüglichen Käufer / welcher zu zeiten des Rauffs nicht zu zahlen gehabt / vnd zuvor gedacht / wie er flüchtigen Fuß setzen wölle / Dañ ob jm gleich in solchem Fall geglaubt vn̄ vertraut / wirdt doch das Egenthumb in ein solchen Betrieger nicht gewendt / dieweil der Betrug Ursach des Vertrauens geben / text. in l. si quasi. ff. de pig. acti. vide D. Geyl. ob. 15. lib. 2.

So etwas mit dem Pact vnd Geding verkauft / so der Verkäufer den Kauffschilling erlegt / daß ers wider an sich bringen vnd lösen mög / vnd das verkauffte Gut ein andern verkauft / ob wider denselben Dritten das Gut zuerfordern?

Einer hat ein Gut / cum pacto de retrovendendo, wie vermeldt / verkauft / der Käufer aber / onangesehen solchs Pactis auff ein Widerkauff oder Lösung / hat dasselbig widerum einem andern / ohn Anzeig oder Meldung solchs Vorbehalts vnd Pactis / verkauft / ist die Frag / Ob der erst Verkäufer möge / vermög Pactis / auff ein Widerkauff wider den dritten Besizer klagen / das Gut erfordern? Vnd ist die Antwort daß er solchs Macht / dann auß ein solchen Pact entspringt Realis actio, vnd gehört auff das Gut / Nemblich / vt ilis rei vindicatio, vt tenet Castren. in l. si cum venderet. nu. 5. ff. de pig. act. & l. voluntate. §. creditor. ff. quib. mod. pig. vel hypot. sol. Ob gleich dann der erst Käufer das Gut / so ihm auff ein Widerkauff verkauft / einem andern wider verkauft / stehet es doch bey dem ersten Verkäufer / dem andern Käufer das Precium, den Kauffschilling anzubieten / vnd so solchs nicht wolte angenommen werden / wie recht / zu verpütschiern / welches / so es beschehen / wirdt als baldt der erst Contract resoluiert vnd auffgelöst / also daß dem ersten Verkäufer actio rei vindicationis gegeben / dann das verkauffte Gut anderst in den andern Käufer nicht mögen verendert werden / dann mit seiner Beschwerd vñ Anhang. Wiewol aber solchs ein Schein vnd Ansehen / ist doch diß die beständige Meinung / daß wider den andern Käufer rei vindicatio nicht statt / dieweil ex pacto de retrovendendo, kein Action realis entspringt / sed tantum personalis, ex empto vel praescriptis verbis, per textum expressum in l. 2. C. de pact. inter empt. & vend. l. rebus. C. de rer. permut. l. si sterilis. §. si tibi. ff. de act. empt. Dieser Meinung seynde auch des Cammergerichts Besizer gewesen / folgt derwegen daß der erst Verkäufer wider den ersten Käufer oder seine Erben / ad Interesse, vnd nicht wider den dritten Besizer & singularem successorem rei vindicatione zu agiern. vide latius. D. Geph. obser. 16. practi. obserua. lib. 2.

Die Exception / daß der Kauffschilling / das Precium nit bezahlt / ob sie das Recht hindern / vñ ob sie in der Execution vnd Vollstreckung der Urtheil möge fürgewendt werden.

Der Verkäufer wirdt von dem Käufer mit Recht beklagt / daß er das verkauffte Gut vbergeb / der Käufer ersheyndt / wendt wider die Klag die Cynred / daß das Precium, der Kauffschilling nicht erlegt / für / ob dann solche Cynred die Kriegsbesetzung verhindern köndte / Vnd hat das Ansehen / daß sie den Krieg Rechtens nicht zu hindern / dann ein Exceptio peremptoria vor der Kriegsbesetzung / nach gemeiner Regel / nit fürzuwenden noch zu beweysen / text. in c. 1. de litis contest. in 6. glos. ibid. in verbo, peremptoria. l. peremptorias. C. sen. rescin. non polys. Zum andern / daß auch die actio, ob gleich der Kauffschilling nicht erlegt / gebührt / dann es ist ein Kauff / so baldt man sich des Kauffschillings verglichen / §. 1. Insti. de empt. & vendi. Doch / solchs ohnangesehen / ist das Widerspiel erkandt / dann ob wol diese Exceptio peremptoria, doch dieweil sie intentionis, videlicet, tibi non competit actio ad rem venditam, dieweil du den Kauffschilling nicht erlegt / so hinderst sie rechtdie Kriegsbesetzung / per text. in l. Iulia. §. offerri. ff. de act. empt. Bal. in l. si traditio. nu. 3. C. eo. tit. Ang. §. equē. nu. 10. Insti. de act. Ias. in. §. act. nu. 123. cū seq. Insti. eo. tit. Im Fall aber der Verkäufer / so das verkauffte Gut zu lieffern beklagt / im Anfang od im Proceß die Cynred / daß der Kauffschilling / das Precium nit erlegt nicht für

Der Ander Theil/

nicht fürwendte/ sondern freywillig auff das Libell den Krieg Rechtens befestigen thet/ ob der Proceß kräftig/ also / daß das Urtheil zu der Liefferung des kaufften Guts beschehen möchte? darauff ist die Antwort/ daß es seyn könne/ die Ursach ist diese: Daß der Richter nach dem/ was für in kömmt/ zu vrtheiln/ l. illicitas. §. veritas. ff. de offi. praes. si. & ibid. communitet. DD. c. 2. de offi. Iudi. ordi. Glos. in c. 1. de sent. Ob aber diese Exceptio, so sie Gerichtlich nicht fürbracht/ in der Execution vnnnd Vollstreckung der Urtheil fürzuwenden/ dieweil sie peremptoria, welche nach der Endurtheil weiters nicht fürzubringen/ l. peremptorias. C. sent. rescind. non poss. & ita concludit. Bar. in l. si duo. §. si quis. num. 3. ff. de iureiur. Es hat aber mehr gefallt vnd ist dahin geschlossen/ daß diese Exception des nicht erlegten Kauffschillinges/ auch wider die Execution vnd Vollstreckung der Urtheil möge opponiert vnd fürbracht werden/ dann was von der peremptoria Exceptione gesagt/ ist zu verstehen/ wann sie wider das Urtheil fürgewendt/ dieselb widerspricht/ alsdann solchs nit beschehen kan/ d. l. perempt. Exceptio aber des nicht erlegten precij ist nicht wider das Urtheil/ strafft auch das Urtheil nicht/ daß es nichtig oder vnbillich/ sondern wirdt der Action zu wider fürbracht/ derhalben sie auch in Vollstreckung der Urtheil fürzuwenden/ l. & ex diuerso. §. fin. ff. solut. mat. l. nesciunt. §. fin. ff. de rei iudi. Daher folgt auch/ daß etwan in Camera die Exceptio compensationis wider den Sententz zugelassen/ dieweil sie das Urtheil nicht widerspricht/ per l. si cum milit. §. 1. ff. de compens. Alex. in d. l. si duo. §. si quis. idem. Conf. 161. in prin. volu. 3. & Conf. 93. in prin. volum. 4. Bar. in l. aufertur. §. qui compensationem. in prin. ff. de iur. sic.

De Iure Retractus, So die nechsten Freundt ein Kauff zu hinder treiben.

Dies Recht ist fast an allen Orten im Deutschlandt bräuchig/ vñ ist kein Zweifel/ daß solcher Gebrauch den Rechten nach kräftig/ als dadurch die Häuser/ die Geschlecht/ Stamm vnnnd Namen erhalten wirdt/ vnnnd derwegen solche Gebrauch zu loben vnd nicht zu hassen/ dann es je kläglich/ daß man sehen muß der Voreltern Häuser auff Frembd kommen/ per text. in l. lex quæ tutores. §. ergo. C. de adm. tuto. text. in l. in fundo. ff. de rei vendi. ibi Laribus sepulchrisq; auitis carendum habeat. DD. in l. dudum. C. de contrah. empt. Canonistæ in c. constitutus. de resti. in integ. Der aber ein Kauff/ als der nechst Freundt/ nicht zulassen wil/ der muß alles/ was der Gebrauch eins jeden Orts mit sich bringt/ halten/ wie dann gemeinlich erheyst wirdt/ daß der/ so den Kauff ein Frembden nicht zulassen wil/ den billichen Währ/ vnd denselben gar erleg vnd anbiet/ Im fall aber der Verwandt das Precium nicht weiß/ wie der Kauff gegen ein Frembden beschehen/ so ist es gnug/ daß das Gelt hinderlegt werd/ mit der Protestation vnd Erbieten/ was es weiter treffe/ so er gewiß/ wie hoch der Kauff beschehn/ er dasselbig auch erlegen wölle/ text. sing. in l. statu liber rationem. ff. de statu liber. text. in l. seruus si hæredi. §. Imperator. in fin. eo. tit. Boer. decis. 112. num. 2. in fin. Doch so die Freundt/ wann jnen der Kauff zu wissen gemacht vnd angebotten/ den rechten Währ nicht erlegen/ so mag alsdann der Verkäufer das sein ein Frembden verkauffen/ Dy. Bart. & alij. in l. qui Romæ. §. cohæredes. ff. de verbo. oblig. Zu dem soll der/ so den Kauff zu hindertreiben als ein Freundt/ begert/ mit dem Kauffschilling den Kosten/ so zu zeiten auffgerichten Verkaufss auffgewendt/ erlegen vnd bezahlen/ l. intra vtile. §. fin. ff. de minorib. Also/ daß auch der Weinkauff zu entrichten. Zum dritte wirt erheyscht/ daß der nechst Freundt jme selber/ vnd nicht ein Frembden zu gut/ mit Betrug vnnnd Schaden des Verkäuffers/ den Kauff abireybe/ wie dann hierinn offte wider Recht vnd Nachtheil des andern

Von Contracten vnd Handthierungen. 33

des andern gehandelt wirdt / dann der nechste Freundt / agnatus, sein Ius oder Gerechtigkeith nicht zu vbergeben / dann ein solche cessio, in fraudem emptoris beschehen / nit Krafft / vnd erheisset gemeinlich der Gebrauch den Endt von dem nechsten Freundt / das er mit gutem Glauben / warhafftig vnd auffrichtig den Kauff beger. Zum vierdten wirdt erheischen / das in Jar vnd Tag der Kauff widersprochen werde / dann so solche Zeit fürüber / wirdt vermutet / das sich einer seiner Gerechtigkeith begeben / Im Fall aber durch ein Statut kein gewisse Zeit beneit / wirdt den Rechten nach ein Jar vnd ein Tag gesetzt vnd verstanden / Vide obser. 19. D. Geyllib. 2. Practica obserua.

Das Württembergisch Landt Recht / Von Kauffen vnd Verkauffen.

Alle Contract / Kauff vnd Verkauff / so vber ligende Güter beschehen / sollen vor Gericht gefertigt werden.

Ir setzen / ordnen vnd wollen / das alle Kauff vñ Verkauff / auch in gemein alle andere dergleichen Contract vnd Beredungen / sie seyen welcher gestalts sie wollen / so vnser Fürstenthumbs Eynwohner / Bürger / Zu vnd Angehörige / die vnter vnser Jurisdiction vnd Gerichts-
wang seyen / vber ligende Güter oder die in solchem Namen begrieffen vnd verstanden mögen werden / in vnsern Gebieten / Landsfürstlicher Ober vnd Herrligkeit gelegen / je zu Zeiten abreden vnd beschliessen / Es sey das die Güter gänzlich von Händen geben / oder Zins vnd Gült darauff geschlagen / die sollen von vnsern Gerichten / in beyden beyder Theil Contrahenten / des Kauffers vnd Verkaufers / mit Erkändnuß gefertigt / vnd in das Gerichts Buch eyngeschrieben werden / wo das nicht beschehe / so soll derselb Contract / Kauff vnd Verkauff nichtig vnd von vñwirden seyn.

Vnd mögen die Partheyen beyde / oder ir jeder solchs Contracts / Kauffs vnd Verkaufss wider abtreten / Doch so Weinkauff getruncken oder Arra, das ist / Hafft Pfenning auff den Kauff gegeben were / so dann der Käufer abtreten wolt / soll er den Weinkauff oder Hafftpfenning verlohren haben. Wo aber der Verkäufer beger vom Verkauf zusiehn / so soll er dem Käufer den Weinkauff oder Hafftpfenning doppel heraus zu geben vnd zu erstatten schuldig seyn / vnd auß Richterlichem Ampt darzu gehalten werden.

Vnd dieweil etliche Dörffer kein Gerichts Buch noch Schreiber haben / in selbigen sollen ermeldte Kauff vnd Contract für ihre Gericht ob erzehltter gestalt gebracht / vnd dann zween vom Gericht verordnet werden / die solchen Contract ihrem Obergericht anzeigen / vnd vmb Sigel bitten sollen. In diesem Fall / so der Contract von dem Gericht angenommen / soll er alsbald kräftig seyn / vnd davon nicht mehr abgetreten werden mögen / ob gleich derselbig noch nicht verschrieben / oder vmb das Sigel gebetten worden were.

Der Kauff soll beschehen vmb ein benannte Summa Gelds.

Wann man Kauffen vnd Verkauffen wil / so gebührt sich das die Haab mit Geld / das in gewisser Summa benennt / vnd sonst mit keiner andern Währung kaufft vnd verkaufft werde / sonst mag es nicht ein kräftiger Kauff seyn / Es mag aber dieselb Conuention wol sonst ein Bestand haben / wie ein Tausch

oder sonst wie andere gemeine Oberfürstlich / von denen hienach geredt wirt. Were es aber / daß die Partheyen den Kauff vmb Gelt beschlüssen / so mag die Zahlung mit Bewilligung des Verkäuffers wol mit anderm Währi beschehen / als wann ein Gut vmb hundert Gulden kaufft were / so mag der Käuffer / Wein / Korn / Silbergeschir / oder anders an der Kauffsumma bezahlen.

Wann die verkauffte Haab vbergeben werden / vnd die Bezahlung geschehen soll.

Als bald ein Kauff zwischen zweyen verwilligt / beschlossen / vnd / wie obvermeldt / fertig ist / so ist der Verkäuffer schuldig dem Käuffer das verkaufft Gut zu vbergeben / wo er das in seiner Macht / hat er aber solchs nicht in seinem Gewalt / vnd mag das nicht vbergeben / so ist der Käuffer die Bezahlung für solch Gut nicht schuldig / noch einig Interesse von wegen des Verzugs derselbigen. Gleicher gestalt so der Verkäuffer die verkaufft Haab oder Gut vberantwort hat / ist der Käuffer schuldig Bezahlung zu thun / es were dann sonder Bedings gemacht / vnd der Bezahlung Tag vnd Ziel bestimpt worden.

So ligendt oder fahrendt Gut verkaufft ist / vnd Schaden empfähet / ehe es vberlieffert wirt.

Welcher fahrende Haab verkaufft / so bald der Kauff beschehen ist / was dann dem erkaufften Gut Schadens zu siele / den treget der Käuffer vnd nicht der Verkäuffer / Es were dann / daß ein Kauff anderst bedingt oder daß der Verkäuffer die Vberlieferung gehindert / gesäumt oder einig Schuld daran / oder Betrug begangen hette. Aber in ligenden Gütern soll diß Sakung nicht ehe fürgehn / dann so die Fertigung beschehen ist / oder sich der Käuffer der Possession vnderzogen hette.

Ein jeder mag sein Besitz / Brauch oder Niessung wol verkauffen.

Der ein Besitz gebraucht / oder Niessung hat etlicher Güter / mag die einem andern ein zeitlang wol verkauffen / vnd der Eygenthumbs Herr ist schuldig dem Käuffer solchen Brauch oder Niessung zu lassen / so lang dieselbige dem Verkäuffer gebürt vnd zustehet.

Harnisch vnd Gewehr mögen die Vnderthanen vnser Fürstenthumbs nicht verkauffen.

Jem alle die / so vnser Bürger vnd Eynwohner seyn / mögen ihr Harnisch vnd Gewehr / so ihnen von Oberkeit wegen aufferlegt / nach vnser Ordnung vnd Sakung nicht verkauffen noch verpfänden / ohn vnser Ober auch Vndervögt vnd Gerichten jedes Orts vorgehende Erkändnuß / dann thaten sie das / so soll er krafftlos seyn / vnd sie beyde / der Annemmer vnd Anbieter in vnser Straff stehn / vnd welcher Käuffer oder Käufflerin vnsern Bürgern / Eynwohnern vnd Hinderfassen also / ohn vnserer Vögt vnd Gericht Erkändnuß / Harnisch oder Gewehr heimlich oder öffentlich verkaufften / die oder der / sollen ihr Käuffer Amt und stundan verlohren haben / vnd vns zu Peen zehen Gulden verfallen seyn.

Doch

Von Contracten vnd Handthierungen. 34

Doch wollen wir / das vnser Ober vnd Vndervögt vnd Gericht solche Ver-
enderung oder Verkaufung der Bewehr vnd Harnisch / anderer gestalt nicht ver-
gönnen noch zulassen sollen / dann so solche Person / so die verkauffen oder hingeben
wolt / dieselbigen Alters oder anderer Vntauglichkeit halben / selbs zu gebrauchen
nicht mehr vermüglich were.

Wie gestollne / geraubte oder abgetragene Haab / so ver-
kaufft ist / wider vmb zu antworten sey.

Welcher etwas kaufft / der soll sich vorsehen vnd eigentlich warnemmen / was
oder von wem er kaufft / dann were es ein gestollne / geraubte oder abtragne
Haab / vnd keme der rechte Herr desselbigen Guts / der beweisen oder sonst
gläublich Anzeyg thun möcht / das solch Gut sein were / der mag darauff in Rechte
klagen / vnd das frey / ohn Entgeltnuß / auch ohn Bezahlung des außgebenen Kauff-
schillings / mit eins Gerichts erkandnuß zu seinen Händen nemmen.

Die Zugehörden der Häuser soll man abgesöndert nicht verkauf-
fen / noch die Häuser mit einiger neuwen Dienst-
barkeit oder Zinsen beschweren.

Zem nach dem wir erfahren vnd erfunden / das etlich ihre Keller / Kornschüt-
ten / Ställ / Gärten / Hoffrändten oder andere Zugehörden / die von alter her
obey ihren Häusern gewesen seind / darvon verkauffen vnd verendern / dardurch
nachgehendts die Hausgesäß in Abgang kommen vnd zu nichten werden / haben wir /
dann solchs fürkommen werd / gesetzt vnd geordnet / das vnser Bürger / Eynwohner
vnd Hinderfassen / sie seyen in was Standt sie wollen / die eyngeschlossnen / angehenck-
ten / angefasten / billichen Zugehörden der Häuser / wie die zum theil obbenannt seind /
vnd was dem Haus angehefft oder eyngeleibt ist / nicht verkauffen noch hingeben / sie
sollen auch die Häuser mit keinen neuwen Dienstbarkeiten / die von Alter her nicht ge-
wesen seyn / beschweren / ohn vnser oder des Gerichts erkandnuß.

Es soll auch durch ein Gericht wider diß Statut kein Fertigung zu gelassen
werden / wer aber solchs darüber thet / der steht in vnser Straff / vnd ist dannoch der
Kauff nichtig. Es soll auch nun hinfuro keiner ein neuwen Zins auff Häusern vnd
andern ligenden Gütern verkauffen / oder die Häuser weiter dann vorhin beschwe-
ren / es werde dann vor Gericht gefertigt vnd darüber erlandt / Doch wann der Ver-
käufer im Kauff ihme oder seinen Erben einige Dienstbarkeit / Jährliche Zins
oder Gülden auff dem verkaufften Gut bedingte vnd aufflegte / solch Pact vnd
Beding / so ferrn es vor Gericht gefertigt / soll kräftig seyn / vnd in allweg gehal-
ten werden.

Wann ein Erb verkaufft wirdt / was das auff ihm trag.

Wann einer ein gefallen Erbschafft verkaufft / der soll alles das jenig / so er im
Erb funden hett / oder nochmals finden oder erfahren mag / es sey Eigendts /
Jahrendts / Schulden / Gerechtigkeiten / Forderungen / Ansprachen / nichts
ausgenommen / vberlieffern. Er soll sich auch nach geschehenem Kauff des Erbs
nicht mehr beladen / oder etwas eynziehen oder eynnemmen / Neme er aber etwas eyn /
das soll er stracks dem Käufer antworten / doch so ist dieser Kauff dem Schuldtherrn
vndergriff

Der Ander Theil/

unvergrieffen / dann sie mögen den Erben nicht desto weniger vmb ihr Anspruch für
nehmen vñ rechtfertigen / ob sie wollen / sie mögen sich auch am Käufer benügen las-
sen / Was aber der Verkäufer / als Erb des Endts / zahlen muß / das ist im der Käufer
fer nach Billigkeit abzutragen schuldig.

**Wann einer mit dem Geding verkauft / so das Geld
auff Ziel nicht zahlt würde / daß der
Kauff nichts.**

De pacto legis Commissoriae.

Welcher sein Gut verkauft / mit dem Geding / ob das Kauffgelt auff ernastte
Ziel nicht bezahlt würde / daß der Kauff nichts seyn soll. Were es / daß der Käufer
fer dasselbig Kauffgelt auff das Ziel nicht zahlte / so hat der Verkäufer Bes
walt / ob er wil / ihn mit Recht zu zwingen / solch Kauffgelt zu bezahlen vnd den Kauff
zu halten / dann es stehet nicht in des Käuffers Macht abzustehn. Wolt aber der Ver-
käufer den Kauff nicht erstatten lassen / so mag er das Gut wider an sich ziehen /
vnd ist der Käufer schuldig sich des Guts zu entschlahen / vnd dem Verkäufer
das mit sampt allen auffgehebbten Früchten zu vberantworten / auch alle schwächer
rung vnd Nachtheil / der dem Gut durch ihn zugestanden / abzutragen.

Vnd ist der Käufer nicht entschuldigt / wann ihm der Verkäufer die Schulde
nicht gefordert / sonder er ist schuldig / die dem Verkäufer vnerforderi zuzustellen / oder
anzubieten / vnd wo er das nicht thet / so stehet es zum Verkäufer / wie gemeldt / bey
Kauff zu bleiben oder davon abzuweichen.

Dargegen / wann der Verkäufer nach verschieuem Ziel die Schulde fordern
thet / so wirdt er geacht / er sey von obgemeldtem Geding abgetreten / vnd mag nicht
mehr nach seinem gefallen vom Kauff abstehn / sonder soll vnd muß / ob der Käufer
wil / bey demselben verbleiben / Dann so bald das Ziel verschieuen / so muß der Ver-
käufer den ein Weg erwehlen / Nemblich / ob er woll den Kauff nichts lassen seyn /
oder aber das Kauffgelt fordern wolle / vnd welchen Weg er erkieft / von dem mag er
hernacher nicht abtreten.

**Wann einer verkauft / mit Vorbehalt mehr Auf-
schlags auff ein benannte
Zeit / ic.**

De in diem Additione.

Nach dem die Verkäufer je zu Zeiten im Verkauffen Geding vnd Pacten
eynbinden / dardurch sie in einer benannten Zeit den Kauff einem andern /
der ihm mehr vmb das erkaufft Gut geben wil / versprechen vnd zu stellen
mögen / So ist zu mercken / daß solche Geding gemeiniglich auff zween Weg bes
schehen / welche ein grossen vnd trefflichen Vnderscheidt / auch mehrmals widerwer-
tige Effect vnd Wirkung haben.

Dann erstlich begibt sich / daß der Verkäufer ein den Kauff zusagt / mit dem
Geding / wann in einer benannten Zeit ein anderer kom / der mehr darumb geben
wil / geben vnd zu stellen möge / als wann der Verkäufer spricht: Ich sag dir den
Ver

Verkauff zu / doch wann innerhalb eins Monats ein anderer kömpt / der mehr darumb geben wolt so soll der Kauff nichts seyn / oder so soll der Kauff nichts mehr gelten / Wo nun die Abred des Kauffs mit dem Beding beschehen / so ist er gleich Anfangs ein rechter Kauff / hat auch alsbald eins rechten Kauffs Wirkung / ohne daß er von wegen des Bedings wider auffgelöst / vnd darvon abgetreten werden mag. Derhalben auch der Verkäufer das verkauffte Gut / dem Käufer zu besitzen vbergeben vnd eyraumen soll / Wann dann hernacher keiner kömpt in benannter Zeit / der mehr darumb geben wil / so fähert der Käufer gleich vor ernannter Zeit an das Gut zu ersizen oder zu prescribiren / vnd gehören ihm die Früchte vnd andere Nutzbarkeiten desselbigen zu / Dargegen was dem Gut für Gefahr / Schaden oder Verderbnuß zu stehet / das widerfehrt vnd verdirbt dem Käufer. Da aber einer innerhalb bestimpter Zeit oder Ziels kömpt / der mehr darumb verspricht / vnd der Verkäufer verendert vnd gibt demselben den Kauff / so ist der erst Käufer schuldig / die auffgehebeten Früchten dem Verkäufer zuzustellen / Dargegen soll er ihm sein Kauffgelt / sampt gebürtlichem Interesse, auch den Bawkosten / so etwas nothwendigz daran verbauwen / wider zu geben.

Am andern treget es sich bißweilen zu / daß einer dem andern ein Gut verkaufft / mit Beding / wann innerhalb eins Monats / zweyer oder mehr / keiner kömpt / der mehr darumb geben wil / so soll das Gut vmb hundert Gulden dein seyn / Oder so fern innerhalb eins Monats keiner mehr darumb gibt / so soll der Kauff alsdann kräftig seyn. Welches Anfang kein vollkommener Kauff ist / sonder beruhet auff Beding vnd Condition.

Daß ob gleich das erkauffte Gut dem Käufer zugestellt were / so fähert er doch vor bestimpter Zeit das erkauffte Gut nicht an zu prescribiren oder zu ersizen / gehören ihm auch die Früchte nicht zu / vnd geht ihn die Gefahr / so dem kaufften Gut zu stehet / nichts an / sonder trifft den Verkäufer an.

Doch in obgesetzten Abreden / da einer kömpt der mehr darumb geben wil / ist der Verkäufer vnverbunden / den Kauff demselben zuzustellen / sonder mag bey dem ersten Verkauf bleiben / ob gleich der erst Käufer vnterstünde davon abzustehn / Es were dann Anfangs des Contracts sonderlich beredt / da einer keme / der mehr geben wolt / daß alsdann auch der Käufer vom Kauff abtreten möcht / Dann wo solchs bedinge / vnd sich der Fall begeben / da were der erst Kauff auffgelöst / vnd möchte der erst Käufer abspringen oder des Kauffs hinder sich gehn / ob gleich der Verkäufer den Kauff dem andern oder folgenden Käufer nicht zu stellen wolt.

Entgegen / wann ein anderer innerhalb der benannten Zeit vorhanden / der mehr geben wolt / so ist der Verkäufer schuldig / solchs dem ersten Käufer zu verkänden / darmit so er mehr / oder so viel als der ander geben wolt / ihm der Kauff verbleibe.

Es wirdt aber nicht allein mehr geachtet darumb gegeben / so einer mehr Geldes gibt / sonder auch wann die Kauffsumma gleich / aber die Bezahlung fertiger oder zeitlicher / oder ein gelegner Ort der Bezahlung bestimpt were / oder so der ander Käufer seiner Person halben taugentlicher / oder neuwe Pacta oder Beding eyngienge / die dem Verkäufer leidlicher / oder kein Bürgschafft vmb den Kauff erfordert / Welches auch statt hat / wann der ander Käufer weniger Geldt darumb geben wil / ist aber bereit andere Ding nach zu geben / die im ersten Kauff dem Verkäufer beschwerlich gewesen seyn / Dann was dem Verkäufer zu besserm Nutzreiche / das soll für bessern Kauff vnd Bezahlung gehalten werden.

Doch sollen solche Käuff / da sie vmb ligende Güter beschehen / zu gleich wie

Der Ander Theil/

andere Contracten vnd Käuffe für Gericht gebracht / vnd daselbst gefertigt werden / vnd alsdann erst ihre obvermeldte Wirkung angehn / vnd sonst kein Krafft haben.

So verkaufft würde mit Beding der Widerlösung vmb ein gleiche Kauffsumma.

De pacto de Retrouendendo.

Wann in ein Kauff beredt vnd bedingt wirdt / so der Verkäufer in einer benannten Zeyt / oder wann er wil / die Kauffsumma wider erlegt / daß ihm das Kauffgut / vmb dieselbig wider verkaufft vnd geantwort werden soll / solch Pact vnd Beding / so fern es wahrhafftiglich vnd nicht zu einem Schein anders gemacht wirt / soll Krafft haben. So dann der Verkäufer oder seine Erben oder kurz oder lang solchen Widerkauff thun wolten / vnd deshalb den Käufer / seine Erben oder Inhaber der Güter / mit Anbietung des Kauffgelts ersuchten / vnd sie sperren sich dessen ohne rechtmäßige vnd redliche Ursachen / sollen sie mit Recht angehalten vnd gezwungen werden / vnd die Güter / der Widerlösung zu gehörig mit sampt aller Nutzung / so nach erlegtem Gelt von Gütern entstanden oder entstehn mügen / auch Kosten vnd Schaden / folgen zu lassen.

So aber in ermeldtem Fall der Verkäufer / die samentlich verkaufft / viel weren / oder ein Verkäuffers mehr dann ein Erb were / vnd der ein wolte solchs wider kauffen oder lösen / der ander nicht / da ist der Verkäufer nicht schuldig den Kauff zu theilen / doch da viel / vnd ein jeder insonderheit verkauffen / da mag auch ein jeder sein Theil wider lösen.

Wann auch der Verkäufer einer die Güter / so also samentlich verkaufft / vntertheilt wider zu kauffen allein vnterstünde / so fern dann seine Mitverkäufer oder Miterben solchs bewilligen / da mag er das wol thun / im Fall aber seine Mitverkäufer oder Miterben dareyn nicht wolten gehellen / so ist der Käufer den Widerkauff zu gestatten nicht schuldig / Es were dann der Widerkauff auff ein benannte Zeyt bedingt / welche dermassen zu Ende gelauffen / daß wo der Widerkauff lenger verzogen / die Zeyt gänzlich verfließen / vnd die Berechtigtheit des andern Käuffers auffhören thete.

Vnd wo solche Beding auff Widerlösung beschehen / die werden Anfangs im Kauff behändiget / oder hernacher durch ein sonder Beredung vnd Conuention angenommen / das soll anderst nicht / dann mit Eynschreibung vor Gericht beschehen / wie oben von ligenden Gütern / vnterm Titul / Von Kauffen vnd Verkauffen / ferner angeregt.

Wie die Bürger oder Eynwohner einer jeden Stadt oder Dorffs die Losung haben sollen.

Wir setzen / ordnen vnd wollen auch / wann ein Bürger oder Eynwohner einer Stadt oder Dorffs / ein Aufgeschneen ein ligende Gut / so in derselben Stadt oder Dorffs Bannen vnd Bezirck gelegen / verkaufft / oder in ander Weg verendert / daß ein jeder Bürger oder Eynwohner derselben Stadt oder Dorffs / wo nicht andere / die ein bedingte oder ältere Losung darzu hetten / vorhanden / ein Jar vnd Tag die Losung haben soll / Vnd damit hierinn kein Gefahr gebraucht / so soll

so soll der Contract gleich nach Verfertigung / am gewöhnlichen Ort vnd Platz öffentlich außgeruffen vnd angeschlagen werden / vnd dann von solchem Aufruff oder Anschlag das Jar anfangen zu lauffen.

So Käufer oder Verkäufer ober den dritten Theil des rechten Währts obernommen oder verkürzt were / ic.

Wann einer in Kauffen / Verkauffen / Tauschen vnd andern dergleichen Contracten sich vbersehen / vnd ober den dritten Theil des rechten Währts obernommen oder verkürzt were / In diesem Fall soll / in krafft dieses vnser LandtRechtens / derselbig Contract auffgehoben vnd von Bawürden erkandt werden.

Doch wann der jenig Theil / der den Vorthail hette / vrbötig were / dem versckündten Mangel des rechten Währts zu erstatten / da mag er bey geschehenem Contract gehandhabt / vnd davon nicht gedrungen werden.

Vnd soll das der rechte Währte geacht seyn / darumb ein Ding zur Zeit des Contracts / dem gemeinen Währte nach wol vertrieben oder bekommen werden mögen / vnange sehen / das er darvor oder hernacher mehr oder weniger gegolten hette.

Von Fertigung oder Schadloßhaltung.

De Euictione.

Wann ein verkaufft Gut dem Käufer mit Recht abgenommen / ob ihm gleich im Kauff kein Fertigung versprochen oder angedingt worden / so soll der Verkäufer nichts desto weniger dem Käufer Fertigung zu thun pflichtig seyn.

So auch der Verkäufer Anfangs im Verkauf andingte / das er zur Fertigung vnverbunden seyn wolt / sodann dem Käufer hernacher das erkaufft Gut mit Recht abgenommen würde / vnd ihm etwas Nachtheil vnd Schaden darauß entsckünde / in diesem Fall ist der Verkäufer nicht schuldig dem Käufer solchen Schaden oder Interesse abzueragen / Er soll ihm aber das empfangen Kauffgelt wider geben vnd zustellen. Es were dann / das der Verkäufer insonderheit außdrücklich beedingt / das er auch zur Widerlegung des Kauffgelts vnverbunden seyn wolte / dann in diesem Fall / mag der Verkäufer weder vmb den Schaden vnd Interesse / noch vmb das Kauffgelt fürgenommen vnd beklagt werden.

Vnd ist hierinn von nöhten / so der Käufer gerechtfertigt würde / das er dem Verkäufer die Anforderung vnd Krieg Rechtens mit des Gerichts offenbaren Bittten / die ihm auff sein Bitt vnd Begern gefolgt sollen werden / verkünde / das der Verkäufer kom vnd erscheine / am Gericht den Käufer zu vertheidigen vnd den Kauff beschirmen / dann so der Käufer die Verkündung vnterliesse / soll der Verkäufer fernner nicht schuldig seyn / den Käufer Schadloß zu halten / dessen so ihm mit Rechte abgenommen worden.

Doch wann der Käufer in erster Instanz dem Verkäufer zum Rechten nicht verkünde / vnd von der Urtheil appelliert hette / so soll ihm solch Denunciation vnd Verkündung / so fern dem Verkäufer durch solchen Verzug an seinem Rechten nichts abgangen / in zweyter Instanz bey der Appellation zu thun / vnbenommen vnd zugelassen seyn.

Es soll auch nach beschehener Verkündung der Käufer schuldig seyn / den Käufer am Gericht zu vertreten vnd zu beschirmen / vnd allen Gerichts Kosten zu thun / Wo er aber nicht erschiene / noch die Sach vertheidigte / so mag der Käufer die Sach auführen / vnder er gewin oder verliere / allen Kosten vnd Schaden von dem Verkäufer fordern vnd behalten.

In was Falln aber die Währschafft nicht statt habe / die mögen von Fürst wegen allhie nit gesetzt / sonder sollen von Rechtsgelahrten erkündigt vnd erfragt werden.

Ausz der Sülchischen Reformation.

Von Beschudden / zu Latein / Aus retrahendi genant.

Auch dem in Göttlichen / dergleichen in benden Geistlichen vnd Weltlichen Rechten / zu erhaltung der Stamm Güter gegründet vnd zugelassen / das der nechste Blutsverwandter ein jeden Rauff / ins gemein durch seine Verwandte beschehen / binnen Jar vnd Tag beschudden mag / So ordnen wir / das hinfürter solche Beschuddung durch die inwendige vnd gegenwertige / binnen sechs Monaten / jeden Monat für vier Wochen gerechnet / durch die Außländische aber vnd Minderjährigen / binnen Jar vnd Tag / nach dem beschehenen Verkauf / vnd lenger nicht / soll geschehen mögen / alles doch mit der Bescheidenheit / das derhalb drey Aufruffen / auff drey Sontag nach einander folgt / geschehen / vnd doch die Zeit der sechs Monaten / wie auch des Jar vnd Tags nach der ersten Aufruffung angehn vñ berechnet werden soll / So nun auch der nechste Blutsverwandter solche Beschuddung zu thun vnterlassen würde / soll der Zweyte / Dritte / vnd so fort andere folgende Nechsten in dem Geblüte / so des falls feilig / dieselbe Beschuddung in obbemeldter Zeit thun / Vnd zu guter Vnterrichtung ist nachfolgende Anzeigang geschehen / darauß Richter Schöpffen vnd Partheyen sich erlehnen vnd berichten mögen / wem / wider die gemeine Regel / die Beschuddung zu thun nicht vergönt noch zu gelassen.

Wie auch kein Bastard beschudden mag / in Betrachtung das derselbig in dem Fall für ein Blutsverwandter nicht geacht wirdt. Auch mögen die Kinder / so durch Gewalt vnd Auctoritet des Fürsten Ehelich gemacht werden / die verkauffte Güter nicht beschudden. Wo aber die Kinder / so durch nachfolgende Eheliche Vermählung / ob sie gleich vor derselbigen Ehe geboren / geerhelicht worden / die Beschuddung thun wolten / solchs soll ihnen als rechten natürlichen Ehekindern / vnd als Ehelichen Verwandten zu gelassen seyn.

Den Geistlichen Kindern / als Paten vnd Göttern / auch denen so erwehlt vnd adoptiert seind / Item den Geistlichen Stifften / Klöstern vnd Personen / soll die Beschuddung nicht zu gelassen werden / viel weniger denen / so ewig verbannt / in Gefängnis zogen vnd des Landts verwiesen / mit Verwirckung vnd Confiscation ihrer Güter / vnd allen denen / so nicht gelten mögen / ist die Beschuddung in Rechte verboten.

Wo auch nach obgesetzter Zeit das Beschudden nicht geschehen / oder auch die nechste Verwandten in zeyt Verkauf / gegenwertig / gleichwol aber nichts wider den gesagt / so hat die Beschuddung kein statt.

Wie nun in etlichen Personen / wie obgemelde / das Beschudden nicht zugelassen / also hat dasselbig in etlichen Dingen auch nicht statt / als wann einer kauft ein Plas oder Grunde / der Meynung / darauff ein Kirch / Kirchhoff oder öffentliche Schul zu bauen / oder wann der Lehensmann seinem Lehenherrn die nützbare Gerechtigkait zu kauffen gibe / Wiedann in gemeinen Rechten der Fälle etliche mehr zu befinden / in welchen die Beschuddung keine statt gewinnen mag.

Ausz

Von Contracten vnd Handthierungen. 37

Auß der Graffschafft Solms Landt Rechten.

Welcher etwas kauft / der soll zu sehen vnd eygentlich war-
nehmen / was vnd von wem er kauft / dann were es ein gestolen oder ge-
raubt Gut / vnd keme der recht Eygenthumb Herr desselben Guts / so
were der Käufer ime solch Gut ohne alle Entgeltuß wideromb hinauß
zu geben schuldig. Desgleiche so jemand von Jungen Leuten / so vnter iren 25. Jahren
vnd entweder vnbewögt / oder vnbewormündert seyn / Oder da sie gleich Vormünder
haben / doch der Kauff hinder denselben vnd ohn Richterlich Decret oder zu lassen ges-
chehe / namhafte bewegliche Güter / sonderlich aber ligende Güter kauffen würde /
der muß in Gefahr stehn / daß solche Minderjährige Personen / wann sie zu ihren voll-
kömlichen Jahren kommen / solchen Verkauf vmbstoffen / vnd ihr verkaufft Gut
von dem Käufer vnd dessen Erben / per restitutionem in integrum, widervmb an
sich erholen mögen.

In summa / es soll in Kauffen vnd Verkauffen / als den fürnehmsten Con-
tracten / vnd so am allermeisten gebraucht / kein aufffresslicher Betrug / Gefähr-
de noch falsch gebraucht werden / sonder da dem Verkäufer einige namhafte vnd
schädliche Mängel an dem Gut oder Wahr / so er verkaufft / bewußt weren / die-
selbennit verhehlen. Befunden sich aber hernach innerhalb Monats frist solche Män-
gel (daran der Käufer doch nicht Schuld hette) so soll der Verkäufer solch ver-
kaufft Gut oder Wahr / gegen wider Herausgebung des Kauffgelts / wideromb zu
nehmen schuldig seyn.

Weinkauff.

Wann dann die Verkündung also / wie obsteht / geschehen / vnd auß dem neckst
Gesippen vnd Verwandten noch zur Zeit niemandt kauffen / sonder auff eis-
nen andern / der den Vorkauff mache (wie offimals geschicht) warten wol-
te / so mag alsdann der jenig / dem sein Gut feylt / dasselbig verkauffen / wem vnd wie
hoher wil oder kan / Wann auch solcher Verkauf oder Kauff also geschehen vnd
geschlossen ist / so mögen Verkäufer vnd Käufer sampt ihren guten Freunden / so
bey dem Kauff gewesen / darüber den Weinkauff halten / doch nicht vbermächtiglich /
sonder bescheidenlich / als von zwanzig bis in vierzig GULDEN ein Dhrt eins GUL-
DEN / von vierzig bis in achtzig GULDEN zwey Dhrt / von hundert drey Dhrt / von
zwey hundert anderthalben GULDEN vnd also fortan / Doch je höher die Kauffsum-
ma / desto weniger nach Anzahl auff vnd mider zu rechnen / vnd soll hierinn zumal
kein Gefahr noch Aufschlag / den künfftigen Abtreiber damit zu beschweren / vnd die
Rechnung alles Vnkostens vber ihn zu machen / gebraucht werden. Da auch hier-
über der Vnkost des Weinkaufts gefährlicher weiß vbersetzt würde / so soll der künfft-
ig Abtreiber sich dessen vor Gericht zu beklagen / vnd gebührliche Richterliche maß-
sigung darüber zu begeren / Macht haben.

Verschreibung der Zins vnd Beschwerungen.

Werde auch jemandt im Verkauffen seiner ligenden Güter die Zins / Gül-
ten oder Beschwerungen / so darauff sich endt / verschweigen vnd dem Käufer
fer verhalten / der soll solch Interesse dem Käufer zu erstatten / vnd darzu in
vnser vngnedige Straff / die nach Gelegenheit der Sachen vnd Personen gegen ime
fürzunehmen / gefallen seyn.

Der Ander Theil/

Weiter ist zu wissen / das nicht allein bewegliche vnd vnbewegliche Güter / sondern auch kundbare Gerechtigkeiten / als so einer ein Liecht Recht in andern Hof oder Garten / oder ein freye Durchfare (deren er entrahten köndte) hette / verkaufft werden mögen. Also mag auch einer seinen Besitz vnd Nießbrauch / Vfructus in Lattein genant / einem andern ein zeitlang / oder auch sein lebenslang / oder so lang er ihme gebührt / verkauffen / vnd ist demnach der Engenthumbs Herr schuldig / dem Käufer solchen Brauch oder Nießung zu lassen / so lang dieselbig dem Verkäufer vnd Vfructuario gebührt vnd zustehet / doch also / das er sich dermassen in solchm verkaufften Gebrauch vnd Nießung halte / wie der Verkäufer vnd Vfructuarius selber sich darinn zu halten von Rechts wegen schuldig.

Vom Abtrieb / vnd welche Güter nicht mögen abtrieben werden.

Weiter so seind auch etliche Güter / welche ihrer Engenschaft nach nicht wol abgetrieben werden mögen / noch der Abtrieb darinn zuzulassen / Als wann ein Gut für Herrn Zins oder Schuldt öffentlich vnd Gerichtlich feyl getragen / vnd also durch den Engenthumbs Herrn selbst nicht verkaufft worden / da hat der Abtrieb nicht statt. Also hat der Abtrieb nicht statt / wann der Landsidel die Befserung seinem Lehenherra verkaufft hat.

Item / wann das verkaufft Gut der Herrschafft oder der Kirchen mit namhaftten Jährlichen Zinsen verhaftet / vnd der Käufer zu Entrichtung derselbigen genugsam / aber der Abreiber vngewis vnd vngnugsam were / so soll der Abtrieb nicht gestattet werden / ob gleich der vnermögendt Abreiber derwegen Bürgen setzen wolte / dann es mit den Bürgen (sie seyen gleich so habhaft als sie wollen) in Sachen / so beharrlich vnd beständig seyn sollen / ein zergänglich vnd ganz vngemiss Ding ist.

Item / wann Güter / so zum theil wol vnd in guter Pflege / zum theil aber vbel / vnd etwan auch weit entlegen seind / sämptlich mit einander verkaufft werden / so soll der Abtrieb auch sämptlich geschehen / vnd dem Abreiber nicht gestatt werden / seines gefallens die besten vnd gelegensten abzutreiben / vnd die andern nachgeligen vnd entlegnen bleiben zu lassen / welche sonst / ohn die guten vnd wolgelegnen / nicht wol zu vertreiben weren.

Item / wann gleich ein Gut nicht Erblich noch Gründlich / sonder auff einen Widerkauff einem Frembden verkaufft were / so wollen wir das doch nichts desto weniger den nechst Gesippen der Abtrieb gestattet soll werden / Doch also / das das vorg Pact / vnd der Vorbehalt des freyen Widerkauffs in seinen Kräften bleiben / vnd dem Verkäufer vnd seinen Erben jeder zeit der Widerkauff auch bevorstehn soll.

Damit man auch noch klärlicher wissen möge / welche den Abtrieb zu thun haben / auch wie weit die nechste Sippschafft gerechnet vnd verstanden werden solle / So erklären / setzen vnd wollen wir / das den Abtrieb zu thun Macht vnd Recht haben sollen / Erstlich alle die jenigen / so in absteigender / vnd in Mangel derselbigen / die in auffsteigender Linien befunden werden. Zum andern / wo dieselbigen auch nicht vorhanden / alsdann die nechst Gesippen in der Zwerch oder Beyßis Linien / bis in das fünfft Glied (eynschlieslich dem Keyserlichen Rechten nach zu rechnen) das ist / Brüdern / Geschwistern / Brüder vnd Geschwister Kindern / vnd fürther derselben Kindere / weiter soll sich die nechste Blutsverwandtschaft / so viel den Abtrieb belangt / nicht erstrecken.

Item

Von Contracten vnd Handthierungen. 38

Item wollen/wann deren/so den Abtrieb zu thun begeren/viel / vnd in gleichem Grad der Sippschafft verwandt seind/ vnd keiner dem andern den Abtrieb allein gönnen wil/ das sie alsdann alle sämplich darzu gelassen werden sollen/ Seind dann die verkauffte vnd abgetriebne Güter theilbar / vnd sie / die Abtreiber können sich derwegen/was einem jeden davon werden soll/vergleichen/so bleibts darbey/wo aber nicht/so sollen sie sämplich darumb lösen / welchem das vntheilbar abgetriebnen Gut allein bleiben soll.

Auch wollen wir / wann ein Gut nicht einem Frembden / sonder einem Blutsgeipten auß dem Geschlecht verkaufft worden / das alsdann der Verkauf fräftig bleiben/vnd ob gleich ein näher Verwandter kommen vnd abtreiben wolte / das ihme doch solchs nicht gestattet soll werden / damit nicht ein Abtrieb auff den andern erzölge / vnd dardurch die Freundschafft mit einander in Unfrieden vnd Verbitterung gerähte.

Wann einer ein Grundt/Platz/Haus oder Weingarten kaufft / vnd aber sich des Abtriebs zu versehen hat / der soll denselben / so lang die obbestimpte Zeyt des Abtriebs währet / vnd noch nicht vollkündlich herumb ist / vnverbauwet / auch das Gut vnverändert lassen / das ist / auß einem Weingarten kein Wiesen / noch auß einer Wiesen ein Acker machen / sonder in seiner wesentlichen Form (wie er die gefunden) vnd in gutem Bau erhalten / dann ehe die Zeyt des Abtriebs fürüber / so ist der Käufer noch kein gewisser / beständiger noch vnwiderrüfflicher Eygenthumbs Herr der verkaufften Güter.

Wann aber der Käufer sonst an dem erkauften Gut (vnverändert desselben) vor dem Abtrieb einige kündliche/nothwendige vnd nützliche Arbeit vnd Besserung gethan hette/die soll ihme neben dem Kauffgelt/ Weinkauff vnd andern Unkosten/so ihme auffgangen weren / nach Erkändnuß vnd Mäßigung Schultheiß vnd Schöpffen / erstattet werden.

Vnd dieweil bey dem Abtrieb / denselben zu verhindern / durch die Käufer/vnd hinwider denselben zu erhalten / durch den Abtreiber in vielerley Weg/ Practick vnd arglistige Vorthail gebraucht werden. So ordnen / setzen vnd wollen wir/wo jetzt gedachte Partheyen hierinn einigen bösen Verdacht auff einander hetten/ vnd einander nicht vertrauwen wolten / das sie Macht haben sollen / auff den Eynde sich zu ermahnen / welchen Eynde dieselben auch (da es also erfordert würde) einander für Gericht zu leyssen schuldig seyn sollen / Nemlich aber der Verkäufer / das er recht vnd auffrichtig verkaufft / auch die Kauffsumma so hoch sey / wie angegeben worden / vnd das sonst darvnder kein gefährlicher Betrug / noch Argeliff gesucht noch gebraucht worden / Dagegen soll der Abtreiber auch zu Gott schweren vnd beschewren / das er begerten fürhabenden Abtrieb ihme selber vnd niemandts anders/ auch zu seiner selbst Nothdurfft vnd Gebrauch zu thun fürhabens oder gethan hab/ vnd darvnder kein gefährlicher Betrug noch Argeliff gebraucht worden / dann wie alle Gefährde vnd Argeliff in dem Abtreiben gänzlich verbotten haben wollen.

Vnd sollen sonst in allwege die Pacta Geding vnd Abreden (so ferrn dieselbigen sonst ehrbar vnd rechtmäßig seind) welche bey dem Verkauf geschehen / in ihren Kräfften bestehn vnd bleiben / dann der Abtreiber hierinn nicht mehr noch weniger Vorthails / als der recht Käufer haben soll.

Der Ander Theil/ Ausz der Stadt Wormbs Reformation.

Wurumb so ordnen/ setzen vnd wollen wir/ daß alle vnd jede Käuffe oder Verkäuffe ligender oder vnbeweglicher Güter / oder die in solchem Namen begrieffen vnd verstanden mögen werden/ wie hievort in dem vierdten Theil des vierdten Buchs/ vnter dem VIII. Titul/ vnd hie nach geschriben stehet/ sollen vnkräftig vnd vnmächtig/ vnd nicht von Wirren seyn/ genannt/ geacht oder gehalten werden/ Es sey dann/ daß solche Käuffe/ Verkäuffe oder Contract in Schrifften verfasst/ für vnser Racht oder Stadtgerichte gebracht/ vnd in Beyseyn beyder Theil/ des Käuffers vnd Verkäuffers öffentlich erkennet/ bewilliget/ mit Handt vnd Halm nach vnserem Stadt-Recht auffgeben/ Vnd so dieser wesentlichen Stück eins oder mehr nicht also geschehen/ soll der Kauff vnbindig seyn/ vnd mögen die Partheyen beyde/ oder jr jede solchs Kauffs oder Verkäuffs wider abtreten.

Vnd auff das vnser Stadt gemeinem Nutz an Steuer/ Diensten/ Renten vnd Gefällen nichts abgehe/ dieselben betrogen oder verkürzt werden/ setzen/ ordnen vnd wollen wir/ daß vnser Stadt Bürger/ Eynwohner vnd Vnderthän/ vnbewegliche oder ligende Güter/ vnd die dergleichen/ wie hievort stehet/ geacht vnd gehalten werden/ hinfort keinem Außmärckischen oder andern/ dann denen die vns/ dem Racht vnd gemeiner Stadt/ mit Gelübden/ Eyden/ Diensten vnd Steuer verpflichtet vnd verbunden seind/ verkauffen/ vbergeben/ verwechseln/ tauschen/ geben/ setzen/ vereuffern noch verendern sollen/ wie solchs jimmer geschehen/ Titul oder Namen haben möchte/ in einiger weiß/ wie vnd welcher Gestalt hierwider gehalten würde/ das soll vnkräftig/ vnbindig seyn/ vnd nicht von Wirren geacht noch gehalten werden.

Wir setzen/ ordnen vnd wollen/ daß alle vnd jede ligende oder vnbewegliche Güter in vnser Stadt Zwingen/ Bannen oder Gemärcken gelegen/ wie die genaht/ sollen vns vnd gemeiner vnser Stadt verpflichtet vnd verbunden seyn/ zu dienen/ strecken/ hüten vnd wachen/ Dieselben Bürden/ Dienst/ Steuer/ Hut vnd Wacht/ wie solchen vnbeweglichen Gütern/ als *Ius tributarium* vnd *Onus reale*, fest vnd ewiglich auffgelegt vnd angehecket haben wollen. Vnd gebieten darauff festiglich zu halten/ daß alle/ die vnbewegliche Güter/ in vnser Stadt Zwingen vnd Bannen gelegen/ verkauffen/ versetzen/ vergeben/ oder andern aufftragen oder zu wenden/ in was Gestalt vnd wie das geschehe/ sollen zu aller Zeyt andingen/ auch von ihm selbs für auß vnd angedingt seyn/ daß vnser Stadt Steuer/ Dienst/ Hut vnd Wacht/ als anhangende Bürden/ demselben Gut zu gemeinem Nutz dienende/ vorbehalten seyn/ vnd mit solcher anhangenden Bürden verkaufft/ benennet vnd auffgetragen/ vnd daß auch der Reuffer solchs also auffnehmen/ verspreche vnd zusage/ vnd anders kein Auffgab oder Währschafft geschehen noch gestattet/ vnd solchs in die Kauffbrieffe mit außgetruckten Worten begrieffen vnd verschriben werden.

Die weil die Rechtsezer Ehesteuer oder Zugabe/ die geschehen zu Gunst dem Fräuwlichen Geschlecht vnd der freyen Kinder/ auch des gemeinen Nutz/ mit manigfaltigen Freyheiten vnd Gnaden begabet haben/ dem wir auch Folg zu thun gänzlich geneigt vnd gestliessen seind/ So setzen/ ordnen vnd wollen wir/ daß verkauffen/ vergeben/ Vereufferung oder Enderung solcher Ehesteuer/ oder Brautgaben genannt/ da sie geschicht durch Mann oder Frau/ oder mit ihrer beyder Verwilligung/ nicht Krafft haben soll oder mag/ Es sey dann/ daß zum wenigsten drey Personen/ die besonder der Frauen am nechsten gesipt seind/ dabey kommen vnd mit verwilligen/ zusagen vnd Sicherheit thun/ daß sie solch Gelt/ so auß der Ehesteuer

Von Contracten vnd Handthierungen. 39

steuer oder Brautgabe entstünde vnd gefiele / getrewlich widerumb anlegen / vnd andere Güter / die nicht minder oder ärger seind / erkauffen vnd an statt der vordern Ehesteuer oder Brautgab stellen wollen.

Desgleichen setzen vnd wollen wir gehalten haben mit den Gütern / die ein Mann seiner Gemahel zu Widerlage / genant Donatio propter nuptias, macht oder zubringt / das dieselben auch nicht ohn Verwilligung des Manns Gesipten Freunden / mit Versicherung / wie obsteht / sollen noch mögen verendert werden.

So einer ein Pferd / das gesattelt vnd gezäumet ist / verkaufft / der soll dem / der das Pferd kaufft / den Sattel vnd Zaum / so das Pferd auff vnd an hat / darzu geben / ob auch des Sattels oder Zaums im Kauff nicht gedacht / Es würde dann sonderlich außgedingt / den Sattel oder Zaum nicht zu vberantworten.

So zwischen Gebrüdern / die in Gemeinschaft Güter besitzen / oder denen / die Gesellschaft halten in Händeln oder dergleichen / Zwietracht entstünden / etlicher Haab oder Güter halben / da ihr jeder meynt / das ihm dasselb zustünde oder von seinem Geld erkaufft were / so soll vermerckt oder angesehen werden der Kauffbrieff / Welcher in demselben als Käufer benannt / ist zu vermuten vnd zu vrtheilen / das von demselben Geld das Gut erkaufft / vnd er der rechte Herr sey / es würde dann anders bewiesen.

Ein jeder Tutor oder Vormünder / so er etwas verkaufft / das den Jungen oder Pupill zu stehen / soll solchen Kauff beschreiben vnd nämlich bestimmen / was er verkaufft / die Zahl der Früchte oder Nutzungen / in welchem Jar / Monat vnd Tag / auch die Person / der er verkaufft / die Summ / vmb wieviel Gelds / vnd so er das nicht thet / oder der gemeldten Stück eins oder mehr vnderwegen liesse / wirdt dem Jungen oder Pupill zugelassen vnd ertheilt der Endt des Kriegs / genant Iuramentum in litem, also das der Jung schweren vnd behalten mag / was ihn bedünckt / das ihm mit Gefahr den hinderhalten oder durch solch hinderlassen Schadens entstanden sey. So aber der Vormünder beschreibet / wie obsteht / so mag er den Kauff beweisen / durch Diener oder Arbeiter / oder die Käufer des verkauffte Dings / Vnd zu Vollkommenheit solcher Beweifung soll dem Tutor oder Vormünder der Endt ertheilt werden / Aber dieser Endt des Kriegs soll dem Jungen nicht zugetheilt werden / wider die Erbden des Vormünder / sonder gegen denselben vollkommene Beweifung geschehen.

Auß der Stadt Nürnberg Reformation.

Von Gütern oder Wahren / die der Schauw oder Prob bedörffen.

D Güter oder Wahren / die der Schauw / Prob oder Bewahrung bedörffen / als Specerey vnd anders / ohn besondere Beding verkaufft werden / so ist der Käufer die anzunehmen nicht schuldig / die seyen dann zuvor auß der ordenlichen Schauw vnd Prob gerecht / vnd als Kauffmanns Gut gefunden worden.

Vnd so vor solcher Schauw / Prob vnd Bewahrung / das verkaufft Gut gearget oder beschädigt würde / denselben Schaden tregt der Verkäufer vnd nicht der Käufer.

Von Fertigung der Pferd / Schwein vnd anderer Thier.

Wann einer dem andern ein Pferd verkaufft / so ist er gegen dem Käufer / nach herkommen dieser Stadt / für die folgenden Wandel zustehn verpfflicht /

KK iij Niema

Der Ander Theil

Nemlichen für Rossig/ Reudig/ Harschlechtig/ vierzehnen Tag lang nach beschehen nem Kauff vnd Zustellung des Pferdts.

Were aber das verkaufft Pferdte geraubt oder gestolen/ vnd der Käufer das selb wider geben müste/ so ist der Verkäufer den Käufer Schadlos zu halten schuldig.

Würden dann Schwein oder andere dergleichen Thier/ die der Eckawber dörrfen/ verkaufft/ die sollen durch die Eckaw dem Käufer gefertigt werden/ vnd die Währschafft vierzehnen Tag/ wie oblaut/ bestehen.

Von Währschafften verkauffter ligenden Güter.

Wann ligende Haab oder Güter/ auch Rent/ Zins oder Gült/ in der Stadt vnd derselben Gerichtszwang gelegen/ verkaufft werden/ so ist der Verkäufer darumb Währschafft zu thun verpflichtet Jar vnd Tag/ aber auff dem Land/ vnd dem Bawren Gerichte vnderworffen/ vier Jar lang.

Von Zugehörung der verkaufften Güter.

So jemand ein Behausung/ Hoffräidt oder ander Gut/ durch Kauff/ Obergab/ letzten Willen/ oder sonst durch einen rechtmässigen Tiul oder Anfunfft an sich bringt/ so sollen Brunnen/ Ketten/ Brunnenschl und Eyner/ auch die Läger in Kellern/ sampt den eyngemawreten oder eyngesimmerten Behältern/ vnd was Niet vnd Nagel begreiffet/ für ein Zugehörung des erkaufften Gutes gehalten werden/ vnd dem Käufer folgen vnd bleiben/ es were dann im Kauffen oder andern Contracten ein anders bedingt vnd aufgenommen.

Wie es mit einem Gut/ so zweyen oder mehr verkaufft/ gehalten werden soll.

So ein Haab oder Gut/ zweyen oder mehr/ je einem hinder dem andern verkaufft würde/ soll dasselbig Gut dem folgen vnd bleiben/ dem es zu seinen Händen wirklich vberantwort oder eyngeraumbt worden ist/ vngerecht/ ob gleich sein Kauff zum letzten beschehen were.

Aber die ander Käufer mögen den Verkäufer vmb alle Schäden vnd Nachtheil/ so ihnen darauß entstanden/ vnd hinfüro entstehn möchten/ Rechtlich beklagen/ vnd der Verkäufer deshalb Erstattung zu thun schuldig/ vnd einem Recht vorbehalten seyn/ den Verkäufer nach gestalt begangener Verhandlung/ zu straffen.

Von Gütern/ so mit frembdem Gelt erkaufft werden.

Wann einer mit eins andern oder gemeinem Gelt/ doch in seinem Namen etwas kaufft/ vnd ihme also das Gut eyngeantwort wirdt/ so siehet ihme solchs allein zu/ vnd nicht dem jenigen/ des das Gelt gewesen ist/ aufgenommen etlicher Fall/ als vnter andern:

Da ein Vormundt oder Versorger von seins Pflegkindts/ oder der Sinnlosen oder Verschwender zuständigem Gelt etwas in seinem Namen kaufft/ so soll das selb erkaufft Gut/ Zins oder anders/ mit sampt aller Nutzung dem Pflegkindt/ Sinnlosen oder Verschwender zustehn/ folgen vnd bleiben.

Dergleichen

Von Contracten vnd Handthierungen. 40

Deßgleichen so ein Mann von seiner Ehefrauen Gelt/ oder herwideromb die Frau von ihres Ehemanns Gelt/ ein Gut/ Zins/ Gült oder anders kaufft/ das soll dem/ von dessen Gelt es erkauft worden/ zustehn/ doch mit der Abnützung vnd Genuß gehalten werden/ in massen sonst zwischen Eheleuten hernach geordnet wirdt.

In was Zeyt erkaupte fahrende Haab erfes- sessen werden.

So jemandt durch redliche Käuff oder sonst auffrichtige Handlung fahrende oder bewegliche Haab in sein Handt bringet/ so wirdt dieselbige in dreyen Monaten den nechsten zwischen den gegenwertigen/ die deß kündtlich wissen tragen/ aber gegen den Abwesenden/ die deß nicht wissen hetten/ in Yars Fristen erfessen. Darumb so jemandt hernacher keme/ vnd zu der erkauften Haab Spruch vnd Forderung zu haben vermeynt/ dem soll der Verkäufer vnd nicht der Käufer Antwort zu geben schuldig seyn.

Doch sollen hiemit geraubte oder gestollene Güter nicht gemeynt noch verstanden werden/ dann in denselben mag einigige Bewehr oder Gerechtigkeit durch lunge Zeyt nicht erfessen werden.

Auß der Stadt Franckfurt Reformation.

Aein Ehemann abwesendt seiner Hausfrauen vber etwas verkaufft ligende Gut/ oder so dafür gehalten/ Auffgiff vnd Währschafft in vnser Cansley thun wolte/ solchs soll ihm nicht gestatt werden/ er bringe dann dieselbige seine Hausfrauen zur stedte/ daß sie mit bewillige/ vnd die Auffgiff thun helffe/ Oder da sie auß ehechafften Ursachen Personlich nicht erscheinen köndte/ daß vnser geschwornen Richter einer an ihr statt erschei- nen/ vnd bey seinen Amptspflichten besage/ daß er derwegen bey ihr/ der Frauen/ gewesen/ vnd von ihr angehört hab/ daß der Verkauf mit ihrem guten Willen vnd Wissen geschehen seye/ derhalben auch in die Auffgiff vnd Währschafft gewilligt hab.

Da aber der Mann Käufer vnd vrbötig were oder begerte/ sein Hausfrau vnd ihr beyder Erben in den Währbrieff neben ihm setzen zu lassen/ das soll auch in Abwesen seiner Hausfrauen (deren Beyseyn in solchem Fall vnnothigen) ihm gestattet werden.

Were es auch daß der Mann/ abwesendt seiner Hausfrauen/ in ein erkaupte ligende Gut/ oder so dafür geacht/ ihm allein begerte Auffgiff vnd Währschafft zu thun/ vnd den Währbrieff auff sich vnd seine Erben zu stellen/ wo fern dann vnser Richter einer an stadt der Frauen darbey erscheinet/ vnd bey seinen Amptspflichten besagt/ daß die Frau ihren guten Willen darzu gegeben/ in massen obsteht/ So soll solche Auffgiff vnd Währschafft auff den Mann allein (als der vermutlich/ den Kauf auch allein mit seinem eigen Gelt gethan hat) zu gelassen werden.

Also soll auch der Verkäufer nicht Macht haben noch ihm gestattet werden/ auff das verkauffte Gut sondere vnd vngewöhnliche Seruitutes vnd Beschwerungen/ als daß der Käufer vnd seine Erben nicht Macht haben sollen/ die erkaupte Beschaffung einem Kalt oder anderm Schmiid/ Fassbinder oder Becker/ zc. zu verkauffen/ Dann solche Pacta gemeinem Nutzen ver hinderlich/ vnd auß allerley Ursachen nicht zulässig seind.

Der Ander Theil

Wann ein Behausung/Hoffrände/oder dergleichen bewöhnlich Gut verkauft und gelieffert wirt/so ist der Verkäufer schuldig (ob gleich solchs im Kauff außdrücklich nicht were behändiget worden) dem Käufer alle Documenta, Scheinbrieffe und Quittungen vber solch Gut sagende / desgleichen die Schlüssel zu Thoren/Thüren und Gemachen / auch die Brunnenseyl / Ketten / Symer und Brunnendeckel / springende Wasserwerck / eyngemawrete und eyngezimmerte Behaltere und Schencke / sampt allem was Nied und Nagelfest ist / auch Tram in Kellern / als zugehörige Stück des verkauften Guts / darinn bleiben und dem Käufer folgen zu lassen / Was aber blößlich angeschraubet / vnd an andere Ort so wol / als zu dem verkauften Gut / mag gebraucht werden / als Trofurn / angeschraubte Handtfaß und andere Schäncke / Weinkelttern /c. Die seind kein Zugehörungen / es were dann im Kauff anders bedingt / abgeredt vnd vorbehalten worden.

Nach dem vns auch der Fall fürkompt / daß etliche den Häusern und Gärten / so sie von neuem an sich erkaufft / etwan neuwe vnd andere Namen / dann sie von Aلتers gehabt / geben / vnd aber solche Häuser vnd Gärten an vnderchiedliche Ort mit Zinsen vnd Pensionen zuvor beschwert seind / darauß dann solche Vnrichtigkeit erfolgt / daß man in künfftigen Jaren nicht eygentlich wissen kan (wann der alte Namen sich verlohren hat) wo von die Zins vnd Pensiones den Zinsherrn gefallen / diemvil der neuwe Namen mit ihren Brieffen vnd Registern nicht vberlein stimpf. So ordnen vnd wollen wir / daß solche Verenderungen der alten Namen auff den Häusern vnd Gärten / hinfüro verboten / vnd der jenig / so dergleichen Neuwerung hette fürgenommen / dieselbig abzuschaffen / oder aber einem jeden Zinsherrn einen glaubwürdigen Schein der Verenderung vnd auch Erkändnuß des Zins / so dieselben zuvor auff solcher Behausung oder dem Gut gehabt / vnd noch haben / von sich zu geben schuldig seyn solle / alle derhalb alben künfftige Irrung damit zu verkommen.

Von Verkauf derer ligen Güter / so vielen / als Ganerben / gemein seind.

Were es / daß viel eine Behausung oder ander ligen Gut mit einander / als Ganerben / in Gemeinschaft hettten / vnd einer vnder denselben wolte seinen daran habenden Antheil verkaufen / so dann von Aلتers derwegen ein seind der Statut / wie es in solchem Fall gehalten soll werden / von vnsern Vorfordern außgericht worden / das wollen wir hiemit / sampt nachfolgender Verbesserung / wider vmb erneuert vnd auch fürthers also gehalten haben / Nemlich aber daß der jenig / so seinen Antheil an einem solchen gemeinen Ganerben Gut zu begeben vnd zu verkaufen gewillet / solch Gut niemandt / außserhalb der Ganerbschafft / sonder allein der Ganerben einem / welchem ers am besten gönt / verkaufen / oder aber / ob er lieber will / allen seinen Ganerben in gemein durch einen vnser Richter / daß ihm sein Antheil seyl / mit Erklärung wie hoch / ankünden solle / vnd daß darauff dieselben Ganerben gleicher gestalt durch einen vnser Richter / ob sie das angebotten Antheil sämplich / oder einer allein auß ihnen / vmb das benennt Gelt an sich lendten wollen oder nicht / sich hinfüro wider innerhalb acht Tagen den nechsten erklären sollen / Da aber solchs nit geschehe / oder die Ganerben weder sämplich noch sonderlich kauffen wolten / oder sonst ein vnzüemlichs / vngleichs Gebott darauff theten / So soll demnach dem jenigen / so sein Antheil / in massen obsteht / seyl gebotten / frey sehn / dasselbig fürther einem andern / wem er wil (doch so ferr derselbig ein ziemlichs mehr / nach Gelegenheit des Guts / als die Ganerben oder deren einer darumb geben wirdt) zu verkaufen.

Wärde dann die Ganerben demnach bedüncken / daß darvnter Betrug vnd Collusion

Von Contracten vnd Handthierungen. 41

Collusion vom Käufer vnd Verkäufer gebraucht werde / so sollen sie Macht haben / die selben beyde derwegen / vnd daß der Verkauf vnd Kauff in Wahrheit so hoch ergangen / auff den Eydt zu dringen / Ohne das soll der Kauff nichtig seyn.

Also wollen wir auch / wann ein Emphyteuta, das ist / so einer ein Haus oder ander liegende Gut zu Erb bestanden hat / folgendts seine Besserung darauff verkauffen wil / daß er dieselbig zu förderst dem Eygenthums Herrn zu kauffen / auch durch ein vnsern Richter anbieten solle / So daß derselbig innerhalb zweyen Monaten den nechsten darnach / ob er kauffen wolle oder nicht / sich nicht erklären noch kauffen würde / soll also daß dem Erbbeständer frey stehn / fürter solche Besserung zu verkauffen / wem er wil / doch vorbehältlich des Erbzinß / so zuvor auff dem Gut siehet.

Vnder dem Titul / Von Widerkauff vnd Ablösung jährlicher Zins vnd Gülden / vnd wie es damit gehalten werd.

Weiter die auff ewig vñ vnablosig / erkaupte Zins betreffen / Nach dem wir hiez vor / im Jar der ringern Zahl / sechs vñ zwanzig / ein Statut vnd Ordnung auffgericht vnd publiciert / daß hinfüro nicht allein einiger ewiger Zins auff Häusern / Höfen / Erbe / Gebäuwen / vñ andern liegende Feldgütern in dieser Stadt Franckfurt / zu Sachsenhausen / derselben Gemarcken vnd Landtwehren gelegen / nit kaufft noch verkaufft werden / sondern auch solche Zins / so von alters / als ewig vnd vnablosig erkaupte / vnd also herkommen / nicht weniger als die widerkauffliche (doch auff sonderer Maß) ablosig seyn solten / welche Ordnung vnd Sazung auch / als dem gemeinen Nutzen dieser Stadt fast dienstlich / weylandt Keyser Carl der fünfft / hochloblichster Gedächtnuß / folgendts im Jahr / auch der ringern Zahl / ein vnd vierzig / gnedigt confirmiert / vnd fürters ewiglich / als für ein Recht zu halten / bestättigt hat / So wollen wir derwegen solche hiez vor auffgerichte vnser Ordnung vnd Sazung hiemit widerumb erneuert / vnd allen vnsern beyder Städte / Franckfurt vnd Sachsenhausen / Bürgern / Eynwohnern / Besessern vñ Vnderthanen publiciert / auch daß derselben (wie hernach folgt) hinfüro alles ihres Inhalts festiglich gelebt werde / ernstlich gebotten haben.

Würde aber in dem Brieff kein namhafte Hauptsumma Gelds erfunden / oder auch / so vber den Zins / der abgelöst vnd wider kaufft wolt werden / kein briefflich Bruckend vorhanden / sondern der Zinsherr den jährlichen anzunemen allein im Brauch were / so soll alsdann der Gülden ewigs Zins mit fünff vñ zwanzig Gülden vnser Stadt Währung / vnd also fortan / nach Anzahl eins jeden ewigen Zins / höher / niedrer / mehr oder minder / abgelöst vnd widerkaufft werden.

Nach dem die ewige Zins nicht alle an Geld / sondern eins Theils an Cappannen / Hünern / Sommerhünern / Gansen / Zwiebeln / Magsamen / außgestochen Kraut / Korn / Habern / Binschlitt / auch Rüben / Lehn / vnd andern dergleichen mehr Ding gen / gefallen / so dann derselben Hauptsumma / wie die vor zeiten erkaupte oder gemacht worden / in den briefflichen Brucken vnd Scheinen nicht erfunden würden / also / daß man solcher Gefälle Kauffsummen nicht wissen möchte / so sollen dieselben Gefälle dem Anschlag nach / so in vnser Cansley bey den Bürgermeistern jeder Zeit zu finden / abgelegt werden / doch so ferrn sie die Lehen vñ Eygen schafft nicht auff jnen trügen oder hetten / dann wo dem also seyn würde / soll es damit / wie mit andern Lehen vnd Erbschafften / laut dieser Sazung vnd Ordnung / gehalten werden.

Weiter setzen vnd ordnen wir / wann gleich in dreyssig / vierzig / fünffzig / vnd noch viel mehr Jahren die Widerlösung von dem Zinsreicher vnd seinen Erben / nit

Der Ander Theil/

were gesucht noch begert worden/ daß doch dadurch der Zins nicht präscribiert/ noch als vber erwährliche Zeit Rechtens erfessen/ Ewig gemacht seyn/ sondern soll der begerten Ablösung der Zins/ wann die sonst weder Vererbungzins noch Pfacht seynde/ (welche/ wie obsteht/ nimmer ablöslich seynde/ anderst dann mit des Egenthums hern guten Willen) auch jeder Zeit/ vngeacht enziger Präscription/ statt geben werden.

Trüge sich auch in den Ablösungen zu/ daß die Gültbrieffe gar alt/ vnd die dars inn bestimpte Münz nicht mehr zu finden noch auffzubringen were/ Als so die Gültten anfänglich mit kleinen Florenter Gülden/ Philips Thurnossen/ oder Lewen Englischen/ erkaufft worden/ So wollen wir/ daß in solchem Fall die Ablösung oder der Widerkauff/ mit anderer guter gangbarer/ Gold oder Silber Münz (doch dem innerlichen Währ nach/ iuxta intrinsecam bonitatem, das ist/ dem alten Gehalt nach) geschehen soll.

Der VIII. Titul/ Von Kottierungen.

Nach dem sich mehrmals zugetragen (auch etwan noch zu trage mag) was viel vnder verschiedene Zins auff einer Behausung/ oder andern liegenden Gut seyen/ die Zinsreicher nachlässig vñ böse Bezahler seynde/ also/ daß sie die Zins vnentricht auffwachsen/ endlich auch solch Gut für die Zins gar liegen lassen/ vñ den Zins herrn vbergeben/ auch etwan ein Behausung/ so dermassen mit Zinsen beladen/ in Feuers Nohten gar verdirbt/ vñ also der Grundt auch für die Zins liegend bleibt/ So ist in solchen Fällen von alters bey vns herkommen vñ gehalten worden/ daß der Zinsreicher/ wann der noch vorhanden/ dem Zins herrn solch beschwerdt Gut gerichtlich auffgesagt vñ vberlassen. Daer aber etwan gar entlauffen/ vñ Stadträumig worden/ daß die Zins herrn alsdann sich selber vor vnserm Schöpffen Rabe zu sammen bescheyden/ vñ begert haben/ Kottierung zwischen ihnen zugestatten/ das ist/ daß ein jeder Zins herr seinen Zins/ vñ wie alt der seye/ durch Gült vñ Währ Brieff/ oder Instrumenta, oder in Mangel des alles/ sonst durch glaubwürdige vnverdächtige Zins Register/ hat darthun vñ liquidieren müssen/ Vnd welcher Zins herr demnach der Jüngst befunden/ auch durch vnser Schulttheysen vñ Schöpffen also erkannt worden/ hat derselbig das vberlassen Haus oder Gut/ oder auch den ledigen Platz anerkennen/ vñ dagegen den ältern Zins herrn ire außständige Zins bezahlen/ auch die künftigen gleicher gestalt denselben jährlich reichen vñ entrichten. Da jme aber solchs nit gelegen seyn wollen/ alsdann auff seinen Zins gänglich verziegen/ vñ demnach der ander Jüngst Zins herr vor jme (vñ also fortan die andern) auch dermassen thun müssen/ welchem alsdann solch zinsbar Gut rechtlich zuerkenn worden/ Vnd ist jhme darauff frey gestanden/ dasselbig mit seiner Beschreibung für sich eigentumblich zu behalten/ oder fürter anderen zu verkauffen oder zu verleyhen. Diemeil dann die Kottierung also von alters herkommen vñ gehalten worden (wie obgemeldt) so lassen wir es nochmals auch dabey bleiben/ vñ wollen dieselbig durch gegenwertig vnser Statut bestättigt haben/ in künftigen Fällen fürhin auch also zu halten.

Würde auch etliche der Zins herrn bedüncken/ daß durch jemandt hierinn Gefährde gebraucht würde/ vñ Gültbrieffe hinderhalten werden wolten/ so soll denselben bevorstehn/ von dem Verdächtigen den Eydt/ daß er hierinn kein Gefährdt gebraucht/ noch etwas hinderhalten hab/ zu erfordern/ Wie dann solchs von alters auch also herkommen vñ gehalten worden.

Von Contracten vnd Handthierungen. 42

Auch ist allhie Herkommen / wann zwey / drey oder mehr Eigende Güter für einen Zins verlegt worden / folgendts in der Erbtheilung solche Güter vnter die Erben vertheilet werden (als offimals geschicht) der Zins aber allein auff ein oder auch zwey Stück solcher verlegten Güter durch die Erben (doch ohne Vorwissen vnd Bewilligung des Zinsherrn) geschlagen wirdt / derselbig auch solchen Zins sein Lebtag austricht. Folgendts aber seine Erben / wann sie in Erfahrung kommen / daß der Zins auff andern mehr Gütern ligt / denselbigen allein pro rata , nach Währdt des Guts / so sie innhaben / entrichten / oder etwan auch das verlegt vnd verpfandte Gut gar für den Zins ligen lassen / daß in solchem Fall der Zinsherr die Innhaber vnd Besizere der andern verlegten Güter sämptlich / für den Zins / auch allem erschienen Aufstande / hat Rechtlich beklagen mögen / welche demnach dahin gewiesen worden / daß sie sämptlich den geklagten Zins sampt dem Aufstande / entweder ablösen oder aber solchen Zins fürther / auch sämptlich haben reichen vnd entrichten müssen / dagegen ihnen das ander mit verlegt vnd verlassene Gut / eygenthümlich ist zu erkandt worden / Bey welchem altem Herbringen / wir es gleicher Gestalt lassen bleiben.

Von Beständnuß der Güter.

Was ein Beständnuß / zu Latein Locatio sey.

L In Beständnuß ist / da einer sein Gut / Person oder Werck zu eins andern Gebrauch / vmb ein genantgelt bewilligt. Vnd darumb heist der der Locator oder Leyher / der sein Arbeyt oder sein Gut vmb ein Lohn hingibt.

Daß aber in obgesetzter Beschreibung gemeldt / Ein Bewilligung der Person / wirdt vnder dem Namen Person gemeynt vnd verstanden die Arbeyt oder das Werck / so ein Werckmeister verdingt / l. qui opera. ff. eo.

Vnd ist kein Zweifel / daß einer auff Jar / Monat / gewisse Tag vnd Zeyt sein Werck verdingen möge / als wo er solch verdingt Werck in solcher Zeyt nicht verricht / er in die Straff gefallen / man ihm auch Pfandt aufzutragen / Azoin sum. de locatione & conductione. glof. in l. Stipulatio. §. siue. de noui oper. nun.

Also / da einer eines Schreibers Arbeyt bestanden / ein Buch abzuschreiben / welcher Schreiber / so er nicht selber solche Arbeyt leyht / mag er dahin gehalten werden / daß ers schreib vnd vollende / vnd nicht durch ein andern schreiben laß / wie er dann nicht erledigt das Interesse zu bezahlen / es sey dann der zu frieden / dem er sein Arbeyt versprochen / dann darfür gehalten wirdt / daß er sein des Schreibers / Geschicklichkeit erwehlt / Es were dann / daß es ein solche Arbeyt were / die auch durch ein andern zu verrichten.

Wie bestandene Güter bewahrt sollen werden /
vnd was der Beständer dem Leyher schuldig.

L Rstlich so ist der Beständer dem Verleyher den Lohn oder Zins zu entrichten schuldig / welcher Zins / wann er auff bestimpte Zeyt nicht entricht / vnd solchs zwey Jar anstehet / so mag der Verleyher den Beständer aufstreiben /

Der Ander Theil/

ob gleich davon kein Abred beschehen / l. quæro. §. inter locatorem. & l. cum domino in fin. ff. eo.

Zum andern / wann der Beständer das bestanden Gut geärgert / dem Schaden zugefügt / ist er dem Verleyher denselben zu erstatten schuldig / l. dominis. §. vltimo. l. si vulneraueris. l. qui domum. ff. locat. & cond.

Es ist aber daran nicht gelegen / ob der Beständer selber einen Schaden zugefügt / oder aber seine Gäst / Knecht vnd Mägd / oder ander Hausgesind / Dann der Beständer solche alle zu versprechen / für sie Antwort zu geben / l. videamus. in prin. §. item. ff. eo.

Zum dritten / soll der Beständer / vnd ist schuldig das zu halten vnd zu leyhen / deß er sich in der Verleyhung versprochen vnd zugesagt / l. si merces. §. conductor. ff. locat. & cond. Darumb kan auch der Beständer / da ihm die Arbeyt nicht recht gemacht / begeren / daß die Arbeyt durch ehrliche Leut vnd Meyster besichtiget werde / l. opus quod. & l. seq. & l. si in lege. in prin. ff. locat.

Zum vierdten / soll der Beständer das bestanden Gut / so bald die Beständnuß auß / ohne Widerred wider eynantworten / l. videamus. §. qui vinum. ff. locat. l. si quis conductionis. C. eo. tit.

Zum fünfften / tregt es sich offtermals zu / daß der Beständer vor Aufgang der Beständnuß außzuziehen / als so dem Verleyher ein vnversehener Nothfall zusiehet / daß er seins Haus selber bedürfftig / oder das Haus / so fallen wil / begeret außzurichten / oder sonst der Beständer in dem bestanden Gut sich vbel helt / l. ædem quam. C. de locat. & conduct. l. quare. l. inter locatorem. ff. eo. tit.

Was wideromb der Leyher dem Beständer zu leyhen vnd zu thun schuldig.

Lestlichen / soll der Leyher den Beständer nicht hindern / sonder zu lassen / daß der Beständer sich deß bestandnen Guts möge gebrauchen / Derwegen da er sich deß bestandnen Guts gar oder zum theil zu gebrauchen hinderte / hat der Beständer sich actione ex conducto. von wegen der Beständnuß derselben zu beklagen / Angel. Instit. eo. §. fin. ad fin.

Zum andern / ist der Leyher schuldig das verliche Gut / so es zerbrochen / wideromb machen zu lassen / als da es ein Haus / soll er sehen daß es Thüren hat / daß das Tach bedeckt / l. ex conducto. ff. eo.

Zum dritten / da dem Beständer ein Schaden auß dem bestandnen Gut entsprungen / hat er sich desselben halber zu beklagen / Dann da er böse Faß / ein böse Kelter geliehen / welcher Mängel ein guter Hausvatter billich wissen soll / ist er nicht entschuldigt / ob er gleich sein Unwissenheit fürwenden wolte. In andern Sachen aber / da man den Mangel so bald nicht spüren kan / wirdt der Leyher nicht eben zuwungen / dem Beständer sein Schaden vnd Interesse abzuthun / ist ihm doch schuldig den Zins nachzulassen / als da er ihm ein böse Weyd mit vergiffen Kreutern geliehen / l. sed addes. §. l. si quis dolia. ff. locat. & conduct.

Zum vierdten / ist der Leyher dem Beständner wideromb zu bezahln schuldig / was der Beständner für Kosten auff das bestanden Gut gewendt / l. dominus horreorum. eo.

Zum fünfften / soll der Herr den Inwohner / so er auß billichen erheblichen Ursachen außziehen wil / nicht hindern oder auffhalten / l. inquilino. ff. de damno infect. Dis sind aber billiche erhebliche Ursachen / die Gefahr / daß ein Haus eynfallen

eynfallen wil / oder so der Beständer die ganze Pension vnd Zins zu erlegen vrbötig /
l. sed adde. §. si inquilinus. l. habitatores. §. vlti. ff. eo.

Zum sechsten erlangt der Beständer / das ihm von wegen Mißgewächs oder
 sonst eines erlittenen Schadens / der Zins ganz oder zum theil / nach Anzahl der
 Zeyt oder erlittenen Schadens / nachzulassen / *l. ex conducto. §. si vis. §. vbicunque*
tamen. & §. Papinianus. ff. eo. tit. Es were dann Sach / das beyde Theil eins andern
 mit einander verglichen / oder so die vor vnd nachgehende Jar erlittene Mißgewächs
 erstatteten vnd erfüllten / *l. 8. C. de locat. & conduct.*

**Vmb was Schaden vnd Nachtheil ein Beständer Res
 de vnd Antwort zugeben schuldig / ic.**

Was durch eines Unfleiß verwahrlost wirdt / das ist ein Beständer schül-
 dig zu bezahlen / Doch ist es gnug / das er diesen Fleiß anwende / den ein fleiß-
 iger Haushatter in seinen eigen Händeln thet / Darumb ein Beständer
 allein de dolo & culpa, das ist / da er Betrüglich vnd Unfleißig handelt / vnd nim-
 mer mehr in vnversehenen Fällen / die niemands zu fürkommen / verbunden / Es were
 dann / das ein Beständer mit Namen auch solche Gefahr auff sich genommen / *l.*
si merces. §. conductæ. & §. sequen. l. videamus. ff. locat. Ein Culpa aber oder
 Unfleiß wirdt auff drey Wege verstanden. Erstlichen / so was Unrechts verhan-
 delt / darauß der Schaden erfolgt. Zum andern / da etwas vbersehen oder versaumpft /
 als dader Beständer böse Gäst ins Haus geführt / *l. videamus. §. in princ. & §.*
vlti. ff. locat. Ein Feuer nicht bedeckt / *l. si quis fundum. §. 1. ff. eo. tit.* Zum dritten /
 da wider beyder Theil Zusagen vnd Vergleichung was gehandelt / als da einer ge-
 sagt / das er an ein solchen sorglichen Ort kein Stro oder Häuw legen wolle / *d. l. vi-*
deamus. §. si hoc in loco. & §. vlti.

**Wann ein Beständer / ehe die Zeyt der Beständnuß
 auß / möge außgetrieben werden.**

In Beständer vnd Inwohner eins bestandenen Haus kan nicht / dann als
 lein vmb viererley Ursachen willen / außgetrieben werden. Erstlich / wann
 er den Zins nicht bezahlt. Zum andern / wann der Herr das Haus selber bez-
 darff / oder das Haus Bauwens nottürffig. Oder zum vierdten / wann der Bestän-
 der sich der Bewohnung mißbraucht / *l. 3. C. de locatione & conductione.* Außer-
 halb dieser Fäll / ist es ein gemeine Regel / das der Beständer / bis die Beständnuß ein
 Ende / nicht außzutreiben.

Die erste Ursach / darumb der Beständer außzutreiben vor der Zeyt / ist / so
 er den Zins nicht bezahlt / Das aber heißt den Zins bezahlen / wann er mit einan-
 der erlegt wirdt / Dann der jetzt etlich Gelt / dann aber etlichs nach einander bezah-
 ten wolte / solchs were nicht ein gnugsame Bezahlung / es were dann / das der Herr
 damit zu frieden / *glos. in dicta lege. in verbo. insolutum. l. plenè. ff. famil. ercisc-*
cua. Da aber die Bezahlung vmb so ein gar gerings / als etlichen Pfenningen man-
 gelte / vmb vnd von wegen so eins geringen / were der Beständer / der Billichkeit nach /
 nicht außzutreiben / *arg. l. quamuis. ff. de cond. & demonst.* Die Ursachen aber /
 warumb der Beständer / so er den Zins nicht erlegt / möge außgetrieben werden / ist
 diese / das nach Art vnd Engenschafft diß Contracts vnd Leyhens / allwegen ders-
 selbig /

Der Ander Theil

selbig / so es gleich nicht geredt / mit dieser Condition verstanden wurde / wann der Beständer den Zins gebe / Dann der Zins vnd Pension die Art vnd Ursach bey Contracts. Also / wo der Locator oder Herr mit dem Beständer sich gleich bey einer Straff / denselbigen in einer gewissen Zejt nicht aufzutreiben / verglichen / wirdt doch solchs anders nicht verstanden / dann so er den Zins bezahl / l. quæro. §. interlocutoriam. ff. eo.

Die ander Ursach / wie obvermeldt / darumb der Beständer vor der Zejt aufzutreiben / ist / wann der Herr darthun kan / das er seins Haus selber bedürffig / in welchem darthun drey Ding erheischt werden / Erstlich / das ers selber bedürffig / als / so er ein Weib genommen / oder da sein Haus eyngesfallen / oder sonst was sich zutragen / das er in solch Haus ziehen müssen. Vnd wirdt solchs nicht als sein auff ihn / den Hausvatter / verstanden / sonder es wirdt gesagt / vnd darsür gehalten / als wann ers brauchte / so ers dem Sohn geben zu bewohnen / Also auch / so ers seinen Eltern geben / dieweil dißfalls die Eltern den Kindern verglichen werden / l. nam etli parentibus. ff. de inoff. testa.

Es soll aber solche Noht vnd eigener Gebrauch / auß neuwen fürgestandenen Ursachen herkommen / dann so zu Zejten des Vergleichens eben solche Ursach sich begeben / die jekunder der Verleyher fürgeben wil / so kan er solcher anzeigten Entschuldigung halber den Beständer nicht aufzutreiben / Dann er ihm selber zu zurechen / das er zu Zejten der Vergleichung sich nicht besser bedacht / l. si is, à quo. §. si. ff. vt in pos. legat.

Also auch / so der Verleyher auß seinem selbst Verschulden Ursach geben / das er gezwungen / in solche vertiehene Behausung zu ziehen / ein solche Ursach / daran er selber schuldig / were nicht gnugsam / den Beständer aufzutreiben / l. si merces. §. culpæ. ff. eo.

Solch Priuilegium vnd Freyheit aber des Verleyhers zu fürkommen / kan der Beständer nicht besser thun / dann das er im Anfang des Contracts oder Beständnuß dem Verleyher andinge / das er ihn nicht wolle aufzutreiben / dann solch andingen vnd versprechen so viel wirckt / das der Verleyher von seins eygnen Gebrauchs wegen einen nicht aufzutreiben / ober gleich das Haus bauwen wolte / vnd solchs der Ursachen / damit die Wort im Contract Anfangs gesetzt / nicht vergebens / l. si quando. ff. de leg. 1.

Der dritt Fall / da der Beständer vor Aufgang der Beständnuß aufzutreiben / Wann der Herr sein Haus wil bauwen / glos. in verbo, corrigere. l. 3. C. eod. Welches in zweyen Fällen wahr / Erstlich / so die Bauung nohtwendig / also / wo man nicht bauwete / ein Gefahr / das das ganz Haus Schaden leyden möcht / Sonsten aber / da der Bauw so hoch nicht von nöhten / vnd der Herr den Beständer aufzutreibt / ist er ihm allen Schaden vnd Interesse zu entrichten schuldig / glos. alleg. l. qui in sulam. in princ. ff. eo. Der ander Fall / da der Herr von Bauwens wegen den Beständer aufzutreiben / wirdt nicht von jedem nohtwendigen Bauw verstanden / sonder dem / der sich nach dem Contract der Beständnuß zugetragen. Also / wann das Haus zu Zejten des Contracts eben so Bauwfällig gewesen als jekunder / ein solch fürgeben entschuldigt den Herrn nicht / das er dem Beständer nicht ad Interesse verbunden / Dann ein solche Noht / die einer ihm selber mache / niemandts entschuldigt / l. 2. §. quod diximus. in verbo, si quis tamen. ff. si quis caut.

Doch ist hierbey zu wissen / wann der Herr Bauwens halber einen aufzutreibt / oder so er selber des Haus bedürffig / das er schuldig den Zins nach Anzahl der Zejt zu nemmen / glos. in l. 3. C. eo.

Von Contracten vnd Handthierungen. 44

Der vierde angezeigt Fall/ Wann der Herr den Beständer vor der Zeyt außtreibe/ ist/ wann der Beständer sich vbel in der Beständnuß halt. Der aber helt sich in der Beständnuß nicht wol / der ein Ding ärger macht / dann es zu zeiten des Contracts gewesen / DD. in Auth. qui rem huiusmodi. de Sacrosanct. Eccles. Ein solche Besserung aber muß nicht gering seyn / sondern etwas ansehnlicher / als da die Bäum außgehauwen / da die Stiegen oder Staffeln abgebrendt / vnnnd ders gleichen / Arg. l. diuortio. §. si fundum. ff. solut. mat. l. in fraudem. §. conductor. ff. de iur. fic. Die Ursach aber / daß auß solchen Ursachen der Beständer außzutreiben / ist diese: Dieweil dieser Contract Locationis & Conductionis, Contractus bonæ fidei, darinn man mit gutem Glauben zu handeln. Derwegen der ein andern etwas verleyhet / ob er gleich davon nichts meldet / wirdt doch heimlich dem Beständer auffgelegt / daß er mit gutem Glauben in der Beständnuß sich halte / das ist / also sichs gebrauch / wie die Leut / so wol haushalten / mässig leben / sich eins Dinns gebrauchen / Darumb so er solchs nicht helt / ist es kein wunder / daß der Herr ihme widerumb nicht Glauben helt / vor der Zeyt außbeut oder austreibt / l. cum proponas. C. de pact. Vnd ist der Beständer nichts desto weniger / von wegen seiner Mißhandlung / die ganze Pension oder Zins zu bezahlen schuldig / d. Auth. qui rem huiusmodi.

Auß vorgehendem folgt ein nützliche Frag / dann gesetzt: Daß einem Haus samt einem Garten zumal geliehen / der Beständer mißbraucht sich des Haus nicht / aber mit dem Garten lebt er nicht wie bräuchlich / grebt die Bäum auß / ob er dieweil er sich eins bestandnen Stück misbraucht / auch auß dem Haus zu vertreiben? Vnd ist die Antwort / daß ein solcher Beständer / der sich in dem einen nicht rechte helt / auß dem ganzen Bestandt zu vertreiben / l. etiam si partis. ff. de lega. 1. l. et si non totam. ff. si quis omiſsa causa testamenti. l. 3. §. fin. ff. de incend. ruin. naufrag.

Geſetzt aber / daß sich einer der bestandnen Güter nicht mißbraucht / sondern sonst ärgerlich im bestandnen Gut leb / ob derselb auch außzutreiben / als so ein vnehrliche Weiber im Haus hiele / oder sonst mit Schreyen einer Nachbarschaft verdriesslich? Vnd ist mit diesem Vnderschiedt zu antworten / daß man auß die Person vnd den Ort / da einer wohnt / zu sehen. Dann so einer / sagt Bal. einem Studenten ein Haus verliche / hat er vermutlichen bey ihme wol können erachten / daß solchs folgen würde / vnd derwegen der Verleyher ihn vor der Zeyt nicht außzutreiben / vnd soll der Herr ihme selber die Schuldt geben / daß er das / so sich gemeinlichen zutregt / nicht besser bedacht / Doch ist den Benachbarten vnbenommen / sich wider den Leyher zu beklagen. Einen andern Verstand hat es / da der Herr sein Haus einer ehrbarn Person / ein Rahts Freundt / einem Alten / einer Geistlichen Person / da dergleichen sich nicht zu versehen / geliehen / Arg. l. qui domum. cum l. seq. ff. de adult. Vom Ort seyndt Vermutungen / als da es in einer öffentlichen ehrlichen Gassen beschehe / da das schändtlich Leben leichtlich die Nachbarn ärgern möchte / derwegen der Beständer außzutreiben. Anderst ist es zu verstehen / da die Beständnuß ohne das an ein vnehrlichen Ort / dann ein solcher Vmbstandt macht / daß der / so gleich vnehrlich lebt / dannoch zu leyden vnd nicht zu vertreiben / l. cum supra. C. de re. milit. lib. 12.

Wann

Der Ander Theil/
Wann der Beständer die Pension oder Zins zu
bezahln schuldig.

Ziel der Gelehrten / wie auch die Glos. in l. 3. C. de locat. & con. haben ver-
meint / man im Anfang des Jahrs / etliche zum halben Jahr / etliche aber zum
Ende des Jahrs / den Zins solle bezahlen / es zeygt aber doch solche Glos. je et-
liche Meinung an / vñ sagt / Wann ein Frag fürfellt / wann der Zins zu bezahlen / so soll
man erstlich sehe / wie sich die Partheyen verglichen / vñ so man solchs weis / seyndt sie
schuldig demselben nachzukommen / l. i. si conuenerit. ff. deposit. Wann aber die
Contrahirenden solchs nicht gemeldt / so soll man zum andern auff den Gebrauch
nes jeden Orts sehen / da aber kein Gebrauch oder doch vngleich gehalten wirdt / so sagt
die Glos. / soll / man dem so das geringst / das ist / das am leichtesten zu thun / folgen /
semper in obscuris. l. semper in stipulationib. ff. de reg. iu. das ist aber das wenigst
so zu Ende der Beständnuß die Pension oder Zins bezahlt wirdt / dann ehe vñ die
Zeit der Beständnuß auß / hat der Leyher kein Action oder Forderung / l. Iulianus. s.
offerri. ff. de acti. empt.

Güter so in ein bestanden Gut bracht werden / wann vñ wie
sie für den Zins zu Vnderpfandt bleiben.

Beständer eins BauwGuts / was sie in solch Gut mit Wissen des Leyhers
bringen / das ist stillschweigende des Leyhers Vnderpfandt / Der aber ein
Haus besteht / ist auch alles dem Herrn / ob er gleich nit weis / was darein bracht
sein Vnderpfandt / l. accedamus. C. de locat. & cond. l. eo. Iure. ff. in quib. cau.
hypot. vel pig. Doch wirdt solchs von denen Dingen verstanden / die in des Bestän-
ders Gut / daß sie darinnen / biß der Bestandt ein Endt / sollen bleiben / bracht / dann
was darein bracht / daß es nicht allda solle bleiben / sondern baldt / vñ vor Außgang der
Beständnuß / widerumb darauß genommen wirdt / das ist nicht ver vnderpfandt.

Ein Beständer / ob er ein bestanden Gut einem an-
dern zu leyhen.

In Beständer / so lang die Beständnuß wehrt / vñ er das bestanden Haus selb
ber nit wil bewohnen / mag ers einem andern leyhen / es were dann daß im Ver-
leyhen ein anders abgeredt / l. nemo. 4. C. de locat. & conduct. l. cum antiqui-
tas. C. de vsufruct.

Soder Beständer vor Außgang der Beständnuß gestorben / mögen seine Er-
ben an sein statt stehn / im bestandnen Haus wohnen / oder das einem andern leyhen /
l. viam. C. eo.

Doch wirdt dieses / daß der Beständer eins Haus solchs eim andern ver leyhen
mög / mit diesem Vnderchiedt vñ Bescheidenheit verstanden / Nemlich / daß ers zu
dem Gebrauch / wie ers bestanden / widerumb ver leyhe / dann ers nicht zu einem Wirt-
Wirtshaus / darzu ers nicht bestanden / mit des Herrn Gefahr einem andern
zu leyhen / Zum andern hats der Beständer eim andern anderst nicht zu
leyhen / er leyhs dann eim Gleichen / vñ so Gelegnen / wie
er gewesen / Glos. in d. l. nemo. C. de
locat. & conduct.

Ob wider des Käuffers Willen der Beständer in der Beständnuß bleiben mög.

S Er ein Gut bestanden / vnd der Verleyher dasselbig nacher verkaufft / ist der Käuffer nicht schuldig die Beständnuß zu halten / sonder mag den Beständ der austreiben / es were dann / daß der Käuffer im Kauff solchs angedinge den Beständer bleiben zu lassen / Doch hat der Beständer sein Forderung vnd Anspruch ex conducto wider den Leyher / ihm sein Schaden vnd Interesse, daß ihm der Bestände nicht gehalten / abzuhun / l. emptor. C. locat. & conduct. l. si mercedem. §. fin. ff. de act. empt. l. si merces. §. I. ff. co.

Obgesetztes / daß ein Käuffer den Beständer aufzutreiben / wirdt in diesem Fall vnd von dem Beständer verstanden / der auff ein kleine Zeit was bestanden / so ers aber ein lange Zeit / auff etlich Jar bestanden / köndt er nicht austreiben werden / dann der ein lange Zeit ein Ding bestehet / der hat ein Berechtigkeut an der Beständnuß / wie dann ein jeder Emphyteuta. l. I. §. toto tit. ff. si ager vecti.

Doch möchte der Beständer erhebliche Ursachen haben / daß er dem Käuffer nicht zu weichen / als da er an das bestanden Gut Kosten angewendt / l. si necessarias. ff. de act. pig. ibi glos. Das aber sind solche Kosten / so entschuldigen / die auß Noht beschehen / also / wo sie nicht beschehen / das Gut entweders verfallen oder Schaden heten genommen.

Wann die Beständnuß am Endt / wie es zu halten.

S Er Beständer / so die Beständnuß auß vnd ein endt / sollt dem Leyher das Gut wider enrräumen / er kan ihm auch nicht fürwerffen oder excipieren / daß das Gut nicht sein eygen / l. si quis. 25. C. eo. tit.

Vnd so der Beständer das bestanden Gut dem Leyher / wann die Beständnuß auß / nicht widerumb zustellt / vnd solchs bis nach dem Endurtheil verzöge / wirdt er von Rechts wegen durch den Richter verdampt / das bestanden Gut / vnd zur Straff so viel es wehrt / dem Leyher zu geben / l. non ab re. C. vnde vi. l. 33. C. de locat. & conduct.

Cammergerichts Observationes.

Der ein Haus bestehet / ob er von wegen außgangner Brunst oder Feuwers / Rede vnd Antwort zu geben.

S Ist ein zweiffelige irrige Frag / Ob der Beständer den Schaden von wegen eins Feuwers oder Brunst zu erstatten schuldig / vnd ist in gemein zu halten / daß ers nicht schuldig / dann er allein de dolo, lata & leui culpa, aber nicht de leuissima, viel weniger von wegen vnversehener Fall / Antwort zu geben / l. in iudicio. C. locat. glos. ibid. in verbo, custodiam. l. contractus. ff. de reg. iur. Es wirdt aber ein Brunst vnder die vnversehene Fall / casus fortuitos gezehlt / text. in l. si vt certo. §. quod verò senectute. ff. commodat. l. incendium. C. si cert. pet. Derwegen der Beständer von wegen Feuwers / wann es ohn sein Verschulden beschehen / nit schuldig. Wiewol aber gemeinlich die Brünste auß Bewahrlösen deren / so die Häuser bewohnen / beschehen / l. nam salutem. §. i. ff. de praefect. vigi. vbi DD. l. si vend. ff. de pericul. & commod. rei vend. l. 3. §. i. ff. de offi.

Der Ander Theil

de offic. præfecti vigil. Also daß der Verlehen der Vermutung nach / die Bewei-
 sung für sich / es sey dann / daß der Beständer sich seines Verschuldens entschuldige / ist
 doch solchs mit einem Vnderchied zu verstehn / dann die Schuld / so der Vermu-
 tung nach wider den Beständer / wirdt de leuissima, von der geringsten verstanden/
 welcher wegen aber der Beständer nicht verbunden / vnd derwegen leuissimam
 culpam zu beweisen / Glos. sing. in §. præterea verb. debet. Institut. quibus mo-
 dis re contrah. oblig. Iason in l. si quis ex argentarijs. §. Prætor ait. num. 30. cum
 seq. ff. de edend. idem in l. Sed etsi quis. §. quæsitum. num. 41. ff. Si quis cautio.
 & in l. domos. num. 6. ff. de legat. I. Alexan. ibid. 8. Zu dem / daß der Beständer in sol-
 chem Fall für schuldig zu halten vñ wider in zu vernuten / muß einer gewissen Person
 Schuld vnd verwahrlosen dargethan werden / Vnd ob wol Vermutlich / daß die
 Brunst auß verwahrlosen der Inwohner des Hauß beschehen / wirt doch kein gewisse
 Person verdacht / per tex. in l. si vendita. ff. de peri. & commo. rei vend. da gesetzt / daß
 ein Feuer wol ohn des Haußvatters Schuld möge auff gehen / Derhalben muß der
 Brunst halber ein gewisse Person angezeigt werden / welche / so sie nicht darzuthun / bleibt
 die Sach zweiffelig / vnd folgt / daß kein gewisses Urtheil zu geben / Dann ein Urtheil
 soll gewiß / vnzweiffelig seyn / l. licet. §. fin. ff. Naut. caup. stabul. §. curare. Instit. de
 acti. Ob aber der Herr oder Haußvatter / von wegen seins Gefindes schuldig An-
 wort zu geben / davon ist zu sehen die Distinction Saliceti, in l. quæ fortuitis. C. de pig.
 act. num. 7. In gemein aber ist der Haußvatter seins Gefindts halber / als schuldig
 nicht verbunden / Es sey dan / daß sie in befohlenen Sachen Delinquieren / in welchem
 der Herr oder Haußvatter ihres Dienst oder Arbeit sich gebraucht / als / so der Stall-
 knecht das Liecht im Stall verwahrloste / so aber an ein andern Ort / durch Hin-
 sigkeit des Stallknechts das Liecht verwarlost / ist der Herr / dicweil es in seinem
 Dienst nicht geschehen / nichts schuldig / Vnd solchs ist fast aller Gelehrten Mey-
 nung / in l. i. §. familia. ff. de pub. & vectiga. per illum text. in d. l. si vendita. l. si ser-
 uus seruum. §. si fornicarius. ff. ad l. Aquil. Vide totam obser. D. Geyl 21. lib. 2.

Ob ein Nachbar dem andern einer entstandenen Brunst halber verbunden.

In dieser Frag / Ob ein Nachbar dem andern den Schaden von wegen ent-
 standener Brunst abzuthun / wirt mit dem Vnderchiedt geantwort / Ob daß
 Feuer mit des Nachbarn Schuld / culpa, oder ohn sein Verschulden auff-
 gangen. Im ersten Fall / diweil ein Brunst nicht für ein zufälligen / vnversehnen
 Fall / casum fortuitum, zu halten / teste Sali. in l. quæ fortuitis. num. 7. C. de pig. acti.
 So dan gewiß / durch welche Person das Feuer verwahrlost / ist sie / von wegen zuge-
 fügten Schadens / l. Aquilia zu beklagen / Sali. in d. l. quæ fortuitis. l. qui occidit. §. In
 hac. ff. ad l. Aquili. l. qui ædes. ff. de incend. ruin. naufrag. Im andern Fall / so kein
 gewisse Person / durch welche das Feuer verwahrlost / anzuzeigen / so wirt ein solch
 auffgangen Feuer pro casu fortuito, für einen vnversehnen zufälligen Fall gehal-
 ten / l. incendium. C. si cert. pet. §. item is, cui. Instit. quib. mod. re contrah. oblig.
 Welcher vnversehener Fall halber niemandts schuldig Red oder Antwort zu geben /
 l. contractus. ff. de reg. iur. Im Fall auch jemandts das Feuer abzuwenden / des
 Nachbarn Hauß eynrisse oder abbreche / es beschehe auß der Oberkeit Befelch oder
 für sich selber / von wegen der Gefahr / der mag in beyden Fällen / l. Aquilia nicht fürs
 genommen werden / per text. in l. si quis fumo. §. quod dicitur. ff. ad l. Aquil. text. in
 l. si alius. §. est & alia. ff. quod vi aut clam. Salicet. in d. l. quæ fortuitis. num. 11.
 Ja auch / da einer gangen Nachbarschafft zu gut / damit nicht alles durch das Feuer
 verzehret

verzehrt / vnd weiters vmb sich reiß / des Nachbarn Haus eyngerissen / so sollen alle Nachbarn zusammen schiessen / dasselb wider auffbauwen / Wie dann beschicht / so zu Erhaltung des Schiffs / in der Noht etliche ihre Wahren auß dem Schiff werffen / seind die andern / so ire Wahren im Schiff erhalten / den andern zu Steuer zu kommen / vnd an ihrem Schaden / so sie erlitten / zu contribuieren schuldig / per tex. l. i. & 2. ff. ad l. Rodi. de iact. vide obseruat. D. Geyl. 22. lib. 2. obseruat.

Von Nachlassung des Zins oder Gültens.

En gemeiner Bauer / welcher vmb ein gewis / Güter zu bauwen bestanden / dem ist die Pension / zu zeyten grosser thewre oder Mißgewächs / nachzulassen / per text. in l. licet. C. locat. l. si merces. §. vis maior. ff. eod. cap. si propter sterilitatem. ext. eo. Es schreiben aber die Gelehrten vngleich / was für ein grosse Thewre oder grosse Mißwachung zuhalten / Etliche haltens für eine grosse Mißwachung / wann der Samen gar nicht auffgehet / Andere haltens darfür / wann der Bauer in Bezahlung der Pension / mehr dann vber den halben Theil / im Schaden / dieweil dieser Contractus locationis bonæ fidei. Es ist aber hierinn / was für ein rechte Mißwachung zu halten / die beständiger Meynung / daß man auff der Besnachbarten / so bauwen / Urtheil vnd Opinion zu sehen / obs dieselben für ein grosse Sterilitet vnd Abgang der Früchten halten / Vnd solchs ist nicht allein von Aekern / sonder auch von Weingarten / Wiesen / Weyden / so bestanden / zu verstehn / vt not. Bart. Salicet. & alij. l. licet. C. locat. Bart. in l. item si precio. §. fin. ff. locat. idem l. si merces. §. vis maior. Es ist aber gesetzte Regel nicht allein von dem Abgang vnd Sterilitet / so auß Gottes Verhängnuß beschicht / zu verstehn / sonder auch die von Menschen beschicht / als durch Eynfall des Feindis / per tex. sing. in l. ex conducto. §. i. & §. fin. ff. locat. d. l. si merces. §. vis maior. Daher dann Bart. in l. cum in plur. num. i. ff. locat. setzt / daß der / so ein Herberg bestanden / demselben die Pension nachzulassen / so nach der Beständnuß ein Krieg keme / dardurch die Strassen versper / die Gäste sicher dahin nicht kommen köndten / dann ein solcher Krieg einer Sterilitet vnd thewrer Zeyt wol zu vergleichen / Dann die Herberg nit allein von wegen Bewohnung / als des Nutz halber bestanden / textus elegans in l. item quaritur. §. exercitu. ff. locat. glof. ibid. in verbo, denunciauit. Zum andern / ist die obgesetzte Regel nicht allein von dem / so ein Gut zubauwen / zu verstehn / sonder von einem der ein Haus bestanden / vnd dasselbig durch ein Brunst verdorben / oder durch die Feinde eyngenommen / Dañ ein Brunst auch vnter die Fäll / so vnversehens sich begeben / die niemandts zu fürkommen / zu halten / l. incendium. C. si cert. pet. Obgesetzte Regel wirdt auch verstanden / wann ein Eyngefessener auß Befelch der Oberkeit / oder sonst mit Gewalt vnd erheblichen Ursachen sich des bestandenen Guts nit zu behelffen / in welchen Fälln allen / er die Pension nicht schuldig zu bezahlen / dann allein nach Anzahl der Zeyt / per text. in l. si fundus. ff. locat. Bald. Conf. 360. incipit. viso instrumento. vol. 5. per totum. l. item quaritur. §. exercitu. ff. locat. Dann ob wol der Eynwohner oder Beständener vor Aufgang der Zeyt der Beständnuß nicht aufzuziehen / oder aber die ganze Pension sampt dem Interesse zubezahlen schuldig / per text. in l. dominus. §. fin. ff. locat. wirdt doch solchs in diesem Fall nicht verstanden / wann billiche / rechtmässige Ursachen / warumb aufzuziehen / per text. in l. qui bona. §. de illo. ff. de damno infecto. l. inquilino. ff. eo. tit. l. habitatores. §. fin. ff. locatio. Vnd diß alles ist zu verstehn / wann nach der Beständnuß sich solche Ursachen begeben / Ein anders ist es / wañ zu zeyten des Contracts sich dieselben Ursachen erzeigt / Dañ dem Wissenden vñ Vollenden beschicht mit Vnrecht. Ob aber die eynreißende

Der Ander Theil/

Pestilenz ein gnugsame Ursach sey aufzuziehen / also / daß der Zins nicht zu geben / vnd solchs hat ein ansehen / dieweil gesagt / daß die Gefahr des Todts ein grosse Noth. Es werden aber pro & contra der Gelehrten Meynungen von dem D. Geyl, obserua. 23. lib. 2. anzogen / vnd sonderlich dieser Unterschied gemacht / ob die Pestilenz ein kurze Zeyt / ein Monat / zween oder aber lang währe / im andern Fall were es mit billich den Zins zu reichen. Es wirdt aber die im Anfang gesetzte Regel mit ein Unterschied verstanden vnd limitiert / als erstlichen / ob die vnfruchtbare Zeyt mit den vorigen guten Jahren zu vergleichen vnd zu compensiern. Zum andern / hat die gesetzte Regel in diesem Fall nicht statt / wann der Colonus, der Beständer der Güter die Frücht eynbracht / aber dieselben hernach durch ein andern Fall verdorben oder zu grundt gangen seind / dann in diesem Fall / dieweil der Colonus einmal ein Herr der Frücht worden / kan er sich der Bezahlung nicht entschuldigen / dieweil ein Ding bey vnd mit seinem Herrn zu grundt gehet / l. si feruus, §. locauit. ff. de furt. Ein andern Verstand hat es mit denen Früchten / die noch nicht empfangen / dann dieweil sie ein Theil des Pensions / vnd das Eygenthumb den Verleyher angehet / so wirdt der Beständer der Pension halber billich erledigt / dieweil er auß frembde Gut kein Nutzung empfähet. Zum dritten / hat die im Anfang gesetzte Regel nicht statt in dem Colono oder Beständer / welcher Theil mit dem Herrn / dieweil er Partiarus, ist er eygentlich kein Beständer / sonder ein Gesellschaffter mit dem Herrn / derwegen der Gewin vnd der Schaden gemein / vnd hat ein jeder nach Art der Gesellschafft Theil am Nutz vnd am Schaden / text. in l. si merces. §. vis maior. ff. locat. l. cum duobus. §. quidam sagariam. ff. pro soci. Zum vierden / wirdt solche Regel eynzogen vnd hat nicht statt / wann zu Zeitten der Beständt Nutz ein anders abgeredt vnd bewilligt / text. in l. si quis fundum. ff. locat. glos. ibid. in verbo, ei præstaretur. l. legem. l. circa locationes. C. eod. tit. Dann in ein Pact vnd Abred einer ein vnverschenen zutragenden Fall auff sich nemmen mag / l. iuris gentium. §. si quis. ff. de pact. l. negocium. C. de negociis gestis. Zum fünfften / hat diese Regel nicht statt / so auß des Beständtners Schuld die vnfruchtbarkeit / Sterilitas erfolgt / als so er den Baum verlassen oder sonst im bawen hinlässiger gewesen. Zum sechsten / wann der Frucht wenig / mag es auch kein Sterilitas oder vnfruchtbarkeit gehalten werden. Zum siebenden / wirdt die gesetzte Regel nicht gehalten / wann der Emphyteuta, der Erbbeständer / ein lange Zeyt ein Selb baw bestellte oder bestanden / l. i. C. de iure Emphy. communiter DD. ibidem. Letztlich vnd endlichen ist zu mercken / wann in einer Leyhung eines Hausz oder Baumguts keiner gewissen Pension oder Zins gedacht / wirdt dieselb nach gewöhnlicher bräuchlichen Pension verstanden / text. notab. in l. excepto. C. locat. glos. ibid. in verbo, consuetudinem. Bal. ibid. num. 1.

Auß dem Sächsischen Landt Recht.

De locatione & conductione.

Welcher Knecht ein Ehelich Weib nimpt / oder dem ein Vormundschafft anstirbet von Kindern / die nicht bey ihren Jahren seyn / der mag wol auß seines Herrn Dienst kommen / vnd behelt als viel Lohn / als ihm gebürt / bis an die Zeyt / da er von jm kömpt / ist ihm aber mehr gegeben / das muß er wider geben ohne Wandel / lib. 2. art. 33.

Glossa.

Glossa.

Welcher Knecht / r. Hie setzt er zwo Ursachen / durch die ein freyer Knecht
 ehe der Zeyt von seinem Herren sonder Schaden mag kommen. Die erste
 ist / ob er ein ehelich Weib nimpt / vnd das ist gesetzt vmb des Standes Eh-
 re willen / dann das ist eine Sache alles guten Dings / vt Institut. de iure natur.
 S. 1. darumb mag man so gethane Ding nicht hindern. Die ander Ursach ist Vor-
 mundschafft / vnd diß durch der Kinder Nutz willen / dann des Knechts hinweg kom-
 men ist dem Herrn so schädlich nicht / als es were den Kindern / ob sie vngewormän-
 dert blieben.

Welcher sein Acker vmb Zins oder Jährlichs eynkommen verlihen / vnd dem
 Beständer ein gewisse Zeyt / wann er den Acker beset / wider zu antworten gesetzt /
 wann dann des Jars oder welche Zeyt der Verleyher verstorbt / ist der Acker beset den
 Erben zuzustellen / dan der Beständer den Acker / lenger nicht dann der Verleyher ge-
 lobt / zu behalten oder zu gewehren gehabt / Die Erben aber / welchen solche Güter zu
 gehören / seyn dem Beständer den Zins oder redditus, wie sie der Verstorbene geben
 heet / zuzustellen schuldig / sintemal daß es des sein selbs Pflug nicht begieng / der da
 starb / lib. 2. art. 32.

Es ist kein Mann vor seinen Knecht pflichtig weiters zu antworten / dann nur
 als fern sein Lohn währet / er were dann sein Bürge / vertreibt aber der Herr sein
 Knecht / er soll ihm vollen Lohn geben / Entgehet aber der Knecht seinem Herrn von
 Mutwillen auß seinem Dienst / er soll dem Herrn als viel geben / als ihm der Herr
 Lohns gelobt hat / vnd was ihm vergolten ist / das soll er zwiefaltig wider geben /
 lib. 2. art. 32.

Glossa.

Dominus pro famulo suo, &c. Dominus enim non tenetur de facto familiae
 suae, nisi mandauerit vel ratum habuerit, sed pro seruo eius tenetur, in quan-
 tum ad ipsum peruenit, & tunc nomine serui tantum tenetur noxaliter. ff.
 de vi, & vi armat. l. 1. §. Sed etsi quis, & §. seq. Etsi familia aliquid fecerit, non tamen
 nomine domini, dominus non potest illud habere ratum. ff. de vi, & vi armat. l. si
 vi mea contrario. ff. de neg. gest. si pupil. §. sed si ego, & illud regulariter est verum.
 vt in reg. ratum. de reg. iur. lib. 6.

Wirttembergisch Landt Recht / Von
 Beständnuß der Güter.

Wie bestandene Güter bewahrt sollen werden.

Welche Häuser oder andere Güter in vnserm Fürstenthumb
 Jährlich bestehn / vmb Jährlich Zins vnd Pension / was dann durch jren
 Vnfließ verwarlost wirdt oder abgehet / das seind sie schuldig zu bezah-
 len / doch ist es gnug / daß sie ein guten Fleiß fürwenden / den jeder fleißi-
 ger Hausvatter in seinen eignen Händeln thet vnd gebrauchte. Würde
 aber vber solchem Fleiß etwas geschwächert / vnd sie darumb
 angesprochen / so stehet dasselbig zu vnser Ampt-
 leut vnd Gericht Erkändnuß.

MMM iij

Welcher

Der Ander Theil/

Welcher vber die gedingte Zeyt das bestellt Gut behelt.

Welcher vber die Zeyt der Beständnuß / so ernennet ist / es sey gleich vier / fünff oder sechs Jar / bey dem Haus oder Gut bleibe / vnd kein weiter Bere- dung beschicht / so soll es dafür gehalten werden / als ob sie beyde von neu- wem vmb die alt Pension auff ein Jar lang gedingt hetten / vnd was für Wort sie vorhin beredt haben / die sollen wider repetiert seyn / Vñ so auch nach dieses Jars Ver- scheinung nichts anders oder widerigs gehandelt würde / so soll die Beständnuß wie- derumb auff ein Jar stillschweigend erneuert vnd bekräftigt seyn / vnd also fortan eins Jars gehalten werden.

Auß was Ursachen der Besteller mög vor dem Ziel auß dem bestelten Haus getrie- ben werden.

Doch begibt sich zu Zeyten / so viel die Leyhung der Behausung belangt / daß der Leyhher oder sein Erb / den Besteller oder sein Erben / vor Außgang der Beständnuß austreiben mögen / Nemlich / wann der Besteller oder sein Erb den Zins entweders gar nicht / oder zum theil / aber nicht gänzlich entrichtet het / oder zu reichen nit vrböttig ist / Wann er dem Haus zu Nachtheil vnd Verderbung / oder sonst vppiglich / schändtlich oder ärgerlich darinnen Haus hielte / Wann der Hausherr beweist / daß er dessen zu seinem / seiner Kinder oder Eltern eignem Ge- brauch / nach beschehener Leyhung / vnversehenlich vnd ohn sein Schuldt nottürffig worden / Oder leslich / wann er das Haus neuer Ursach halben / die zur Zeyt der Beständnuß nicht zuversichtig gewesen / bessern müste. Es were dann / daß An- fangs versehen vnd gedingt worden / daß der Besteller nicht außgetrieben werden solt / welches Geding doch den Leyhher allein in zweyen letzten Fällen binden thut.

Es ist auch im ersten vnd beyden letzten Fällen der Besteller fernner zu zinsen nicht schuldig / dann nach Anzahl der Zeyt / darinn er gewohnet / aber im andern Fall soll er den ganzen Zins verfallen seyn.

Auß was Ursachen der Besteller vor dem Ziel auß- ziehen / oder von der Beständnuß ab- treten möge.

Es begibt sich auch entgegen zu Zeyten / daß der Besteller vor dem Ziel außzie- hen mag / als wann er besorgen muß / das Haus fallenn / oder tragen sich andere / dergleichen Ursachen zu / die dem Besteller anfänglich nicht bewußt gewesen / welche doch dem Richter zu erkennen stehn sollen.

Ob der Nachkommen schuldig sey / die Lehenung seins Vorfahrn stat zu halten.

Welcher sein Haus oder Gut / vmb Jährliche Pension / etlich Jahr Ziel verleyhet / were Sach / daß er absterbe / so ist der Erb schuldig / daß er dem Besteller die Jahr Ziel auß im Bestande laß bleiben / vnd mag ihn nicht austreiben / Were aber / daß der Verleyher solch Gut verkaufft / vergabt / oder sonst hingeben

Von Contracten vnd Handthierungen. 48

hingeben hette / so seind die jenigen / den solch Gut verkaufft / vergabt / oder sonst zu gestellt worden / nicht schuldig / solch Beständnuß zu halten / sonder mögen ihn austreiben. Es were dann / daß der Leyher Anfangs solchs gegen ihnen / durch Beding vnd Fürwort / fürsehen vnd fürkommen hett / welches er zu thun schuldig ist / Dañ wo er es nicht thete / vnd der Besteller würde vom Käuffer oder andern Nachkommen verhindert oder außgetrieben / so mag er den Leyher oder seine Erben des Interesse vnd Schadens halb / so ihm darauß erfolgt / fürnehmen.

Entgegen / wann der Besteller abstirbt / so seyn sein Erben / den Contract dem Leyher oder seinen Erben zu halten / gleicher Gestalt schuldig / vnd mögen davon nicht abtreten.

So aber der Leyher oder seine Erben das verliehen Haus oder Gut verkaufft / vergabt / oder sonst hingeben hett / so mag der Besteller oder seine Erben von der Beständnuß auch abtreten / vnd mögen dieselbig zu halten mit Recht nicht gezwungen werden. Vnd soll solch obvermeldt Sazung von Beständnußen / sie seyen auff ein kurze oder lange Zeyt abgeredt / verstanden werden / vnangesehen / daß die gemeine geschriebene Recht hierinn ein Vnderschiedt gemacht haben.

Von Ehehalten / Dienstleuten vnd gedingten Arbeitern / die nicht Glauben halten.

Wir wollen vnd ordnen / welcher Tagelöhner / Knecht oder Mägddingt / vnd ihme die ohn Vrsach auß dem Ziel giengen / vnd sich das warlich erkündet / so mag er sie durch vnser Amptleut hanbhaben vnd behefften / so lang bis sie ihm den Dienst aufdienen / oder im den Schaden abtragen / Were aber einem nicht gelegen sie also zu behefften / vnd in Dienst ferner anzunehmen / so soll er ihnen doch vmb vergangnen Lohn zu geben nichts schuldig seyn / vnd dennoch dieselben Vnreuwen Diener in vnser Amptleut Straff sehn.

Werckmeister / so die Werck verdingen / wie es gehalten soll werden.

Welcher Werckmeister ein Werck verdingt / in einem ernannten Ziel aufzumachen / thut er das nicht / oder ist auß seiner Fahrlässigkeit oder Säumnuß so viel Zeyts erschienen / daß er das in dem Ziel nicht mehr thun mag / so ist er dem Gegentheil allen Schadfall / Interesse vnd Nachtheil abzutragen schuldig / Vnd ob er sich gleich erbötte / das Werck nachmals zu vollführen / so mag doch das der Gegentheil seines Willens annehmen oder nicht.

Wann der Werckmeister am Werck gehindert wirt.

Werde aber der Werckmeister gehindert / also daß ihm nichts abgieng / sonder er were bereit zu wercken / ist dañ die Verhinderung an dem Besteller / so ist er im nit dester minder das verdingt Gelt zu bezahlen schuldig / Were aber die Hinderung bey einem andern / oder rührte von einem Glückfall her / so ist der Werckmeister entschuldigt / daß er kein Interesse zahle / Er mag aber das verdingt Gelt von dem Besteller / der nicht Schuld hat / nit fordern / sonder ist ihm sein Ansprach an dem jenigen / der Hinderung gethan hette / vorbehalten.

Wann

Der Ander Theil/

Wann zween/drey oder mehr ein Werck verdingen.

Wegeb sich auch/das zween/drey oder mehr ein Werck samentlich/oder ein jeder insonderheit aufzumachen verdingten/so mag ein jeder für sich selbst mit Recht bezwungen werden/das verdingt Werck zu bereiten/vnd hilfft die selben Werckleut nicht/das sich einer auff den andern wolt entschuldigen/doch so ist dem/der das Werck vollziehen muß/sein Anspruch gegen seinen Mitgesellen vor behalten. Wann aber ihren viel das Werck Stückweiß zu machen/oder (das dem gleich) schlechtlich/ohn ein zusammen Verbindung verdingen/so mag keiner für den andern/oder weiter/dann für sein Stück/fürgenommen oder bekümmert werden.

Leuterung/wie der Werckmeister zu zwingen ist.

Indem allem wollen wir eygentlich geleutert haben/Were es/das der Werckmeister den Schaden vnd Interesse dem Gegenteil zu bezahlen bereit wurd/vnd bezahlte/das ist die Parthey anzunehmen schuldig/vnd mag demnach der Werckmeister zu wercken nicht weiter gezwungen werden/Es were dann/das außsondern Fällen die Notturfft anders erhiesche/Das stehet zu vnser Gericht Erkündnuß.

Auß den Landt Rechten der Graffschafft Solms.

Item/es soll der Beständer in seinem Bestandthaus mit Abbrechen vnd Verenderung deren Gemach/vnd Anrichtung neuer Bäuwe/sonder Vorwissen vnd Bewilligung des Eygenthumbs Herrn vnd Verleyhers/nichts fürnehmen/doch was die vnvermeydenliche Notturfft erfordert/in dem Haus zu bessern/vnd der Eygenthumbs Herr selbst thun würde oder solte/das mag der Beständer wol machen lassen/vnd auch solchen Ankosten dem Hausherrn an dem Zins hernacher abzichen.

Vnter dem Titul/Von der Erbleyhe/De Emphyteutico Contractu.

Wann dann jemandt einem andern ein Eigendt Gut/es sey zu Stadt/Dorff oder Felde/zu rechtem Erb/das ist/ihme vnd seinen Nachkommenden Leibs Erben/vmb ein namhafften Jährlichen Zins oder Pfacht (wie hie oben vermeldt) verleihen wolte/das mag er thun/Doch wollen vnd sehen wir/das darinn nachfolgende Ordnung soll gehalten werden.

Erstlich/das solche Erbleyhe allwegen in Schrifften/vnder des Gerichts oder vnser Amptleut/darvnder solch Gut gelegen/oder sonst anderer glaubhafften Leut (so Sigelgenossen) Insigel verbriefet werden soll/vmb gleiches Behalts willen/wie/vnd mit was Pacten vnd Bedingungen solch Vererbung oder Erbleyhe geschehen sey/dam it dadurch künfftiger Mißverstandt vnd vnnotigs Gezänck/auch Rechtsfertigungen verhütet werden.

Zum andern/das in solcher Erbleyhe vnd Verschreibung das Gut/so also verleihen wirdt/mit seinen Anwänden/sonderlich aber/soes ein Felde Gut/auch mit der Morgen vnd Achten Zahl/seiner gansen Zugehörungen/auch anstossenden Nachbarn

Nachbauwren / Keynen / Steinen / vnd sonst eygentlich soll beschrieben vnd erkläret werden.

Zum dritten / so hat die Erbleyhe diese Art / daß sie sich nicht allein auff Beständen / sonder auch derselben Ehelich Leibs Erben / vnd fortan auch derselben Leibs Erben für vnd für erstreckt / vnd derwegen denselben / so lang sie die Lehengüter in rechtem Wesen vnd Bauw halten / vnd die Zins oder Pfacht / der Gebühr nach / davon außrichten vnd lieffern / solche vererbte Güter nicht mögen entzogen werden.

Zum vierdten / soll der Beständer oder dessen Erben alle Jar die Erbzinß oder Pfacht dem Eygenthumbs Herrn gütlich außrichten / theten sie solchs nicht / vnd lieffen auffß wenigst drey Jar zusammen wachsen vnd verfließen / ohn daß sie die Zins oder Pfacht außrichten (ob sie gleich von dem Zins oder Pfacht Herrn / darumb nit angemahnet würden) so soll derselbig Lehenherr / nach Ablaufung solcher Zeyt / Macht haben solche Güter / als verwirckt vnd ihm verfallen / wideromb zu sich (doch vermittels Recht vnd Rechtlicher Erkändnuß) zu erfordern / zu nehmen / vnd den Pfachtmann davon zu stossen.

Zum fünfften / ist der Lehenherr (dann also pflegt man den Verleyher vnd Eygenthumbs Herrn / abusuè in dieser Landt Art auch zu nennen) in solchem / auch als den dergleichen Fällen / da das Lehen oder Erbleyhe verwirckt wirdt / nicht schuldig dem Beständer oder Pfachtmann einige Erstattung der Besserung zu thun / dann durch die Verwirckung wirdt der Pfachtmann nicht allein des Lehenguts / sonder auch der Besserung verlustig.

Zum sechsten / hat der Beständer nit Macht / dem Verleyher oder Lehenherrn das bestanden Gut seines gefallens jeder Zeyt auffzusagen / wider dessen Willen / er hab dann dessen ehehaffte rechtmäßige Ursachen / Er soll auch im selben Fall ihm / dem Lehenherrn / solche Güter in wesentlichem Standt vnd Bauw / auch da es Häuser / Schewren vnd Ställe weren / dieselben an Tach / Wänden vnd Schwellen wesentlich (neben Entrichtung der verlessen Zins oder Pfacht) lieffern vnd wideromb zu stellen.

Zum siebenden / soll der Beständer das Gut in rechtem Wesen vnd Bauw / in Tach / Wänden vnd Schwellen / oder in seinen Forchen / Keynen / Steinen vnd Bäumen halten / dasselb mit Zinsen noch auch andern Dienstbarkeiten / dem Lehenherrn zum Nachtheil / nicht beschweren / sonder dermassen halten / als wann es sein eygen were / vnd einem guten Hausvatter vnd Bidermann ein Gut zu halten gebürt.

Zum letzten / Wann der Beständer auß ehehafften Ursachen das Lehen Gut verlassen wolte oder müste / so soll er dasselbig bey rechter Zeyt dem Lehenherrn ansetzen / das Gut in ander Weg zu bestellen wissen / ihm auch seine Besserung abzulegen / für allen Frembden anbieten / Er soll auch darauff zween Monat lang des Lehenherrns Antwort vnd Meynung drüber / ober die Besserung in gebürlichem Währt / wie sonst ein Frembder / kauffen vnd ablegen wolle / erwarten / Ließ dann der Lehenherr solche zween Monat verfließen / ohn daß er sich hierüber erklärte vnd die Besserung ablegte / So hat alsdann der Beständer Macht / dieselbig einem jeden Frembden (doch vnverbottner Person / vnd bey deren der Lehenherr seines Zins oder Pfachts gewis hebig vnd mächtig seyn möge) zu verkauffen.

Es mögen auch / auff Zulassung der Recht / sonst allerley Pacta, Abreden vnd Geding in der Erbleyhe vnd deren Verschreibungen auffgericht werden / die auch also gehalten sollen werden / so ferr sie sonst ehrbarlich vnd auffrichtig seind / Wie wir dann hiemit insonderheit vnd mit Ernst vnsern Gerichten vnd Amptleuthen auffsetzt vnd anbefohlen wollen haben / hierauff gut Achtung zu geben vnd Eynsehens zu thun / damit vnser Vnderthanen in den Erbleyhen / mit vnbreuchlichen / geschwin-

Der Ander Theil/

den vnd vnbillichen Pacten vnd Bedingen / wider die Billichkeit nicht beschwert werden.

Auß der Stadt Wormbs Reformation/ De locas to, Vom Verleyhen vnd Bestehn der Güter.

Vnn aber zwischen Verleyher vnd Beständer also abge-
redt wirdt / daß nach Beschluß der Verleyhung oder Beständnuß der
Beständer geben soll / was sie sich mit einander vertragen / wollen wir/
das solch Verleyhung vnd Beständnuß / als vngewiß / nicht kräftig
vnd von Vnwerden seyn soll.

So ein Beständer oder Bauwmann ein Gut vmb das Theil bestanden hat/
ist der Verleyher nicht schuldig / von Mißwachs wegen an seinem Theil nachzulasse
sen / ob auch der Bauwmann seinen Samen / so vieler auff das Gut gesetzt hett / nicht
wol wider gehalten möcht.

Vnd dieweil offte Zwietracht vnd Irrung entstehn / zwischen Verleyher oder
Verdinger / vnd Beständer oder Annemmer / Gedings der Belohnung halben oder
des Gelds / darumb verleyhen oder verdingt wirdt / Auß daß aber solch Irrung vnd
Zwietracht hinfort abgelehnet / nicht mehr Noht werden / vnd sich ein jeder wissen zu
halten / So setzen vnd ordnen wir / daß der Verleyher oder Verdinger nicht schuldig
sey / dem / der ein Werck bestanden oder zu machen auffgenommen hat / den Lohn zu
bezahlen / das Werck sey dan außgemacht vnd bereit / Es würde dann in dem Geding
oder Beständnuß mit Verwilligung beyder Theil anders abgeredt vñ angenommen.

Wann auch ein Werckmeister oder Arbeyter auffnimpt oder dingt ein Werck
oder Arbeyt zu machen / soll er billich desselben Wercks verstendig / kändig / erfahren
vnd geschickt seyn / dasselb wercklich / wol vnd recht zu machen : Vnd so er das nicht
thett in bequemer Zeyt / oder nicht meysterlich / wol vnd recht das Werck oder Arbeyt
außbereitet / oder das etwas vngeschickts / daran versäumet oder verderbet / were er
schuldig dasselbig auff sein eigen Kosten zu bessern / wercklich / wol vnd recht zu ma-
chen. Vnd darzu dem er solch Werck zugesagt hat Schäden oder Interesse / das ihm
der Vnwercklichkeit halben entstanden / abzulegen vnd zu erstatten / ob auch solchs in
dem Geding vnd Annemmen des Werck nicht sonderlich gedacht oder abgeredt ist.

Ein jeder vnser Bürger oder Vnderfaß mag den Gebrauch eines Dings / das
er bestanden hett / einem andern / der also geschickt vnd tüglich / als er ist / besonder zu sol-
chem Gebrauch fürher verleihen / Es were dann mit sonderlichen außgedingten
Worten anders verfangen.

Wann aber ein Beständer / ohne Verwilligung des rechten Herrn oder Ver-
leyhers / ein Gut einem andern / der nicht so geschickt were / oder zu andern Gebrauch
ferrner verleihen hette / derselb sellt von seiner Beständnuß / vnd mag der Verleyher
den andern Nachbeständer abtreiben.

Wann ein Beständer nach Außgang oder verscheinendes Ziels seiner Beständ-
nuß sich enteufferte oder abwesig macht zehen Tag / so mag der Herr oder Verleyher
mit Gunst oder Verwilligug vnser oder vnser Stattgerichts Schöpffen / das Haus
lassen auffstehn / vnd was darinn ist mit offenbaren glaubwürdigen Personen vnd
Nachbarn lassen beschreiben / vñ auff des Beständers Kosten zu verwahren legen / vnd
ein sicher Ort darzu verordnen / wie dann solchs je zu Zeyten die Gestalt der Sachen
vnd Notdurfft erfordern.

Verleyhe oder bestände einer einen Grundt / es were Weingart / Wiesen / Gar-
ten / etc. zum halben oder dritten / oder einen nämlichen Theil / vnd fruchtbare Bäume
in dem

in demselben Grundt ständen / davon kein Beding oder Gedächtnuß geschehe in der Verleyhung oder Beständnuß / so soll nicht desto weniger der Beständer auch genießen der Frücht / nach Anzahl seines Theils / vnd der Herr oder Verleyher des Grundts das vberignemmen.

Der Beständer soll keinen Baum in dem bestandnen Gut abhauwen / ohn Wissen vnd Willen oder Bescheidt des Herrn oder Verleyhers / welcher darwider thet / der soll mit der That von der Beständnuß gefallen / vnd darzu schuldig seyn den Schaden zu bechren.

Deßgleichen soll der Beständer auch nit abhauwen oder außgraben Baum / die er in dem bestanden Gut die Zeyt seiner Beständnuß gepflantz oder gezelet hette.

Vnder dem Titul / Von Beständnuß / Erblich oder auff Besserung der Gründe.

Leicher weise ordnen vnd setzen wir / vnd wollen vnverbrüchlich gehalten haben / das in Erbbeständnußen vnweglicher Güter / in vnser Statt Zwingen vnd Bänden oder Gemärcke gelegen / zuvoraus vnd angedingt seyn / vnd mit außgetruckten Worten angehenckt vnd benennt werden die Clausel: Vorbehalten gemeiner Statt Dienst / Steuer / Wacht vnd Hut / die der Beständer als *lustrituarium* vñ *onus reale* thun / bezahlen vnd geben soll / Dañ ein jeder Beständer ist schuldig offenbare Bürden oder Gebräuch zu tragen.

Wir setzen vnd ordnen / das ein jeder Erblicher Beständer / sein Erbbeständnuß seinen Ehelichen Kindern / Sönnen vñ Töchtern / zu Ehesteuer oder Treutgab geben mag / in der Gestalt / wie der Vatter die inngehabt hat.

Wir setzen vnd wollen auch ewiglich gehalten haben / so von einem Gut / das besessen / Zins gefordert wirt / vnd der den Zins fordert / beweist den Besitz / Empfangung seiner geforderten Zins / soll der Zinsherr bey seinem Besitz den Zins zu heben geschirmt vnd geschirmt werden.

Wann aber der Zins bezahlt ist / oder zu Recht gelegt / mit sampt der Hauptsum / als gewöhnlichen solch Zins abzulösen stehn / nach gemeiner vnser Stadt Gebrauch vnd Herkommen. Vnd so dann Klag geschehe der Egenthumb / vñ der Eynhaber oder Besitzer des Guts nicht gestünde / das solch Gut mit ewiger Bürden beschwert were / vnd das der den Zins fordert / die gelegt Sum zu sampt dem Zins billich neme in Ablösung / vnd die Güter ledig sage / In solchem soll der Zinsgeber gehört werden / Es were dann / das der Zinsherr bewiese / das solcher Zins erblich vnd ewiglich zu geben / dem Gut auffgelegt were / Dann ein jedes Gut oder Grundt von seiner Natur / auch in Vermutung des Rechts / ist geacht frey zu seyn / es würde dann Dienstbarkeit darauff beweyst / vnd das dem Gut etwas Bürden auffgelegt were. Vnd so sich der Forderer vermesse etwas Bürden dem Gut auffgelegt seyn / solt beschehen mit einer Maß oder Geschicklichkeit / wie er dann solchs angebe / darauff er meyner sein Forderung zu gründen / das ist er schuldig zu beweysen.

Wir ordnen vnd wollen / durch diß vnser gemein Gesetz / das in allen erblichen Verleyhungen vnd Beständnußen / die hievor geschehen seind oder noch hinfurt geschehen werden / auch in Verschreibungen / darüber begrieffen / in alle Wege vnd zu allen Zeyten / vor angedingt vnd verstanden soll seyn / diese Clausel vnd Vorgeding: Das solch Erbbeständnuß nicht sollen gewendet oder auffgetragen werden / anfallen oder wachsen / auff Edelleut / Stiffe / Klöster Kirchen / Geistliche oder Mächtige / die vns nicht vnderworffen / noch gewertig seind / als ob solchs mit außgetruckten Worten in den Brieffen begrieffen / ob auch kein Gedächtnuß oder Beding davon gewesen were.

Der Ander Theil/
Ausz der Nürnberrgischen Reformation/ Vom
Beständnuß der Häuser vnd anderer Güter/
auch Verdingung der Personen.

Vnter dem Titul/ Von Beständnuß der Häuser
oder Herbergen.

Es soll auch der Bestecher einige Verenderung in Gebäu-
wen des bestandenen Haus oder Gemachs/ on des Hausherrn Willen/
nicht fürnehmen/ vnd wo es geschehe/ soll jm der Hausherr den außge-
wendten Kosten zu widerlegen nicht schuldig seyn/ Doch dem Bestecher
bevorstehn/ solche seine Gebäuw oder Besserung zu außgang des Bestandes/ ohn des
Haus oder Gemachs Beschädigung oder Nachtheil/ widerumb hinweg zu nemen.

Vnter dem Titul/ Von Räumung der Bestandthäuser/
auff Erscheinung der bestimpten Zeit.

In jeder der in einem Bestandthaus oder Gemach wohnet/ der soll auff Er-
scheinung der bestimpten Zeit förderlich außziehen/ also/ daß er außs lengst in
dreyen Tagen/ den nechsten nach außgang der Bestandi Zeit/ das Haus oder
Gemachräume/ damit der Herr des Haus oder ein ander dem es verlassen/ vngengelt
vnd vngesirret bleib.

So aber der Bestecher mit dem Hinlasser des Bestandes halbjrrig würde/ vnd
vermeynen wolt/ als solte er noch lenger zu sitzen haben/ so soll er dasselbig zeitlich
außtragen/ vnd so es die Nothdurfft erfordert/ mit Recht so fürderlich außführen/ daß
die Sachen vor Erscheinung der Zeit erörtert werde/ vnd im Fall/ so wider in erkandt
würde/ daß er in dreyen Tagen nach der Bestandi Zeit räumen möge.

Würde aber der Bestecher mit solcher seiner außführung bis auff Erscheinung
des Ziels verzichen/ so soll er/ außserhalb redlicher erheblicher Vrsach/ fernernicht
gehört werden/ sonder schuldig seyn/ wie gemeldt/ in dreyen Tagen den nechsten nach
der Zeit/ außzuziehen vnd zu räumen. Vnd wo er vber das lenger bliebe/ soll er dem
Hinlasser/ auff desselben Erinnerung vñ Warnung/ alle Tag ein halben Guldten nach
Peen verfallen seyn/ vnd darauff dem Hinlasser vmb solche Peen/ nach Erkündnuß
gegen dem Bestecher/ verholffen werden.

Vnter dem Titul/ Von Hintassung der Schaf
vnd andern Viehes.

Schaf/ Hammel/ Lemmer/ Rube oder ander Viehe vmb Järliche Zins
verlassen werden/ vñ sich vber gebürliche nothürfftige Bewahrung ein Schad
oder Abgang/ von Gottes Gewalt oder auß einem Zufall/ ohn des Bestechers
Schuldt vnd Versäumnuß zutrüge/ darumb ist er nicht verpfflicht.

Was aber für Schaden auß seiner/ auch seiner Diener vñ Hausgesinds Ver-
schuldung oder Versäumnuß geschicht/ den ist er zu tragen vnd zu gelten schuldig.

Vnter dem Titul/ Von verdingten Lehrjungen/
zu Künsten oder Handtwercken.

S jemandt ein Knaben oder Mägdelein zu Lehrnung eins Handtwercks oder
seiner Kunst verdingt/ welches Verding ehrlich vnd der Ordnung desselben
Handts

Von Contracten vnd Handthierungen. 51

Handwerks oder Kunst nicht zu wider ist/so soll derselbig Jung / Knab oder Mägdlein dem Meyster getrewlich ausdienen / vnd was dasselbig Handwerk vnd Lehrling antrifft / gehorsamlich folgen / Herwiderumb der Meyster die verdingte Person auch getrewlich vnderweisen vnd ziemlich halten.

Würde dan der Jung sich in solchen seinen Lehrjaren mit Stelen oder andern Unthaten vngewürlich halten / oder vor Aufgang der bedingten Zeit vngewillig vnd ohn gnugsame redliche Ursachen von seinem Meyster weglauffen / darumb soll der jenig / so dieselbig Person verdingt vnd sich für die verpflichtet hette / dem Meyster nach billichem Dingen / auff Erkündnuß Erstattung zu thun schuldig seyn.

Vnter dem Titul / Von vnversehenen Vnglücks Fäll / in gedingten Arbeyten.

S Handwerkern oder andern Werkleuten einige Haab zu arbeyten angesingt / eyngegeben vnd befohlen würde / vnd solch Haab bey den Handwerkern oder dahin die zu arbeyten gegeben / durch vnversehene Drunst oder eyntfallen der Gebäuw / oder durch Gewalt der Wasser oder der Feynde gar verdürbet / oder Schadhafft würde / So soll er dem Herrn oder Eyngeber des Guts nichts schuldig seyn / dann so viel vberblichen vnd vorhanden were.

Aber sonst vnd aufferhalb fest bestimpter Fäll / ist der Werkmann den Schaden eyngegebener Haab zu widerlegen schuldig.

Von vnbenannten Contracten vnd Bedingen.

Je Recht haben nicht allen Sachen vnd Bedingen sonder Namen geben / Die weil mehr Sachen vnd Fäll / dann derselben Namen / l. natura. ff. de prescript. verb. Derhalben wann die Contract vnd Beding nicht eigne Namen / vnd doch die Partheyen mit einander contrahiert / einander was zu beyden Theilen zugesagt / so heiffens die Recht innominatum Contractum, das ist / ein Contract vnd Beding / der keinen eignen Namen / dann es je billich / wann einer dem andern trawet was geben / das er ihm dagegen zu seinem Gebrauch vnd Notturfft widerumb was zu geben / vnd das der / so seins Theils / der Abred nach / was weg geben / wider den andern / so es nicht helt / ein Rechtliche Klag vnd Forderung.

Was vnbenannte Contract seyen / vnd das sie auff vier Wege beschehen.

Je vnbenannte Contract beschehen gemeinlich auff vier Weg / l. iurisdictionum. S. i. ff. de pact. text. in l. naturalis. ff. de prescript. verb. Der erst / wann einer dem andern was gibt / das er ihm widerumb was gebe. Der ander / da einer was gibt / das der ander was thut. Der dritte / da einer was thut / das der ander was gebe. Der vierde / da einer was thut / das der ander auch was thut. Vnd ist vnter diesen der Contract des Tauschens auch begrieffen / als bey dem ersten / da einer was gibt / das der ander auch widerumb ein anders geb / vnd in summa / vnter den vnbenannten Contracten seind alle die Contract begrieffen / da ein jede Parthey der andern verheisset / was zu thun oder zu geben / wann die in Rechten nicht sonder Namen / als da ist Verkauffen / Leihen / Hinderlegen / vnd dergleichen.

Der Ander Theil/

Vnbenannte Contract/ wann sie in Rechten kräftig.

In diesen Contracten ist es nicht genug/ daß die Partheyen einander mit schlechten Worten was zugesagt vnd sich verglichen/ sondern soll ein kräftige Verbindungs folgen/ so ist es von nöthen/ daß deren eins darzu köm/ daß entweder per stipulationem die Vergleichung geschehe/ das ist/ daß auff vorgehende Frag mit sonderer Solennitet vnd Stipulation sie einander darauff die Hand geben/ die Versprichnuß thun/ oder aber daß der Vollzug beschehen/ l. explicito. C. de rer. permut.

In welchen Fällen vnbenannter Contracten Klag statt.

Diese Klag in vnbenannten Contracten hat allwegen statt/ vnd ist zu gebrauchen/ wann die Partheyen mit einander contrahiert/ verglichen/ vnd demselben in Rechten kein Namen geben/ Dann in solchen Fällen wirdt vor dem Richter die Verhandlung vnd Wort/ wie sich dieselbigen verlauffen/ erzehlet/ auff solche Wort geschlossen vnd klagt. Es hat aber solche Klag fürnemlich in dreyen Fällen statt/ als erstlichen/ da einem andern Contract der ein Namen/ ein ander Pact vnd Geding weiter als bald angehenckt/ als da ich dir ein Haus verkauff/ vnd als bald im Verkauf anhenckt/ daß ich nach etlich Jahren den Verkauf hab/ wo du dann solchs Pactum nicht woltest halten/ mag ich auff die verlauffene Wort klagen/ wiewol auch auß dem Haupt Contract des Verkaufes zu klagen. Zum andern/ hat diese Klag in den obvermeldten dreyen Fällen statt. Zum dritten/ wann vnd so oft kein eygner Nam einer Klag im Rechten zu finden/ vnd doch ein Forderung vorhanden/ so ist an statt einer sondern Klag/ auff die Geschichte vnd die Wort/ wie es sich verlauffen/ zu klagen/ l. quoties. ff. de praescript. verb. l. sancimus. C. de sacrosanct. Eccles.

Was in solchen vnbenannten Contracten zu erlangen.

Diese Klag mag auff zweyerley Weg Gerichtlichen fürbracht werde/ der ein/ daß der Kläger beger/ der Gegentheil seins Theils den Contract auch halt/ vnd alsdann ist zu begeren/ der Beklagte/ das er versprochen/ entweder auch geb/ oder dem Kläger das Interesse, was ihm/ daß die Versprichnuß nicht gehalten/ abgehe vnd schade/ bezahl. Der ander Weg ist/ da der Kläger den Contract nicht beger gehalten zu werden/ alsdann mag er klagen vnd begeren/ der Beklagte/ so nicht helt/ das/ so er entpfangen/ wider gebe/ l. i. in fin. ff. de re. permut. l. naturalis. S. ac cum. ff. de praescript. verb.

Wann diese Klag der vnbenannten Contracten statt.

Sobald der ein Theil/ beschehener Abred vnd Vergleichung nach/ geliefert/ oder/ wie obvermeldt/ durch ein zierliche Stipulation die Versprichnuß beschehen/ hat diese Klag der vnbenannten Contracten auff die verlauffene Wort vnd Geschichte zu klagen statt/ ehe vnd aber einiger Theil noch was vbergeben oder ein solche Solennitet der Wort beschehen/ hat kein Theil zu klagen.

Letzlichen ist zu mercken/ daß Vertauschen auch vnter den vnbenannten Contracten begrieffen/ Vnd heist das ein Tausch/ wann etwas gewis vmb ein ander gewis Ding geben wirdt/ als da ich einem ein Ring vmb ein benannte Buch gib/ l. quoniam. C. de rer. permut. Vnd wiewol der Contract des Vertauschens ein eygner Namen/

Von Contracten vnd Handthierungen. 52

Namen / gehört er doch darumb vnder die vngenannten Contract / dieweil dieser gemein Nam auff alle Contract zogen vnd ein Tausch mögen genant werden / da beyde Theil gegen einander zu geben vnd zu nehmen verbunden / l. i. ff. de contracten. empt.

Von Verträgen oder gütlichen Richtungen.

Jeweil Vertrag / Vergleichungen / ic. auch vnder den vngenannten Contracten / davon oben gemeldet / begrieffen werden / so folgt davon. Es ist aber vnd wirt in Rechten das ein Transaction oder Vertrag genant / da man in einer zweiffeligen Sachen / da noch vngewis / was mit Recht zu erhalten / etwas gibt / nimpt oder bezahlt.

Wann gütliche Vertrag kräftig oder nicht.

Je Recht vnd Gelehrten wollen / wann ein Vertrag mit schlechten Worten ohn ein zierliche Solennitet der Wort / das ist / durch ein Stipulation versprochen / vnd des andern Theils Zusagen vnd gebner Hand beschehen / das ein solche simplex Transaction, die erste Forderung oder Klag / derwegen der Vertrag beschehen / nicht auffheb / vnd derwegen da einer ein solchen schlechten gemachten Vertrag nicht hielte / möchte er widerumb mit der ersten Klag angefochten vnd beslagt werden / nicht anderst / als were die Sach nie vertragen / DD. in l. sub pretextu. C. de transact.

Gütliche Vertrag vnd Vergleichungen wie weit sie sich erstrecken.

Die Forderung gemein / aber der Vertrag von einer sonderm Sachen wegen beschehen / so wirt der Vertrag auff die gemein Forderung oder ein anders nit extendiert / gezogen oder verstanden / Als so einer erfordert seiner Vormundschaft halber Rechenenschaft zu thun / wie vieler Frücht / Wein / Gelt vnd anders hab / Wann dann allein des Weins halben ein Vergleichung getroffen / wirt dieselbig auff das Korn / Del / Gelt oder anders nicht extendiert vnd verstanden / l. si certa. & l. 3. C. de transact.

Ob Vertrag in Schrifften beschehen müssen / vnd da der ein Theil vernachtheilt / ob ein Vertrag dannoch beständig zu halten.

Vertrag dürfen keiner Schrifft / haben auch sonderlich diese Eynschafft / das der reuwendt Theil davon nicht mehr zu weichen / auß Ursachen / das Vertrag ein Mittel / wie die Recht sagen / dardurch Zanck vnd Hader abgestelt vnd man zu Ruhe kommen mag / l. quamuis. C. de Transaction. l. fratris. eo. Welches auch so gar wahr / das auch der / so vber das halbig Theil vernachtheilt / wider ein beschlossenen Vertrag nicht zu handeln / text. in glos. in l. Lucius. §. fin. ff. ad Trebelli. glos. in c. cum causam. ext. de empt. sonderlich wann es nicht viel vber den halbigen Theil darinn einer vernachtheilt / Das es aber nit von nöhten / das Vertrag in Schrifften auffgerichte werden / wie auch in andern Contracten die Schrifft allein von wegen besserer Beweifung darzu kömpt / davon ist zu sehen / l. contrahitur. ff. de pignor. l. cum te. C. de transact.

Ob

Der Ander Theil/

Ob Transactiones vnd Vergleichungen/wann nach denselben
neuwe Brieff erfunden/nach gelten.

D Jeweil durch Vertrag alle Brieff / Forderungen vnd Gerechtigkeiten ab-
gethan vnd cassiert/ so folgt/wann gleich nach denselben neuwe Brieff we-
ters erfunden/das sie doch den Vertrag nicht umbstossen/nach dawider nicht
gelten/Bald.in c.1.in fin.ext.de Transact. l. sub pretextu. C. de Transact. Doch hat
solche Regel nicht allwegen statt/als/so es Minderjährige/den gemeinen Nuz/die Kir-
chen antreff. So ist auch noch ein sonderer Fall mit den Testamenten/dan kein Ver-
trag/ein Testament belangend/kräftig / Es sey dann/das das Testament zuvor für
gezeigt vnd gelesen worden / l. de ijs. ff. eo. tit.

Ob eines Procurator oder Anwalde sich in ein Vertrag
mög enylassen oder nicht.

D Er ein Procuratorem bestellt/demselben zu handeln Gewalt vnd Befehl ge-
ben / so mag doch ein solcher Anwalde / dem Herrn zu Nachtheil / sich in kein
Transaction oder Vergleichung enylassen / l. transactionis. C. de Trans-
acti. l. sed si cum tua. ff. de pact. Dann ein jedes Mandat vnd Gewalt zu halten / dar-
auß oder weiter/dann es zugibt/ nicht zu schreiten / l. diligenter. ff. manda. Darumb
wann nicht ein speciale mandatum vorhanden/vnd im Gewalt die Macht zu transi-
giern gesetzt/so erstreckt sich ein gemeiner Gewalt vnd Befehl so weit nicht / das man
von des Herrn wegen zu transigieren.

Auß des Cammergerichts Obseruationibus.

Ob die Transactio, da einer vber den halben Theil Ledert
vnd vernachtheilt/nach gelte.

E S ist ein grosser Streit vnder den Gelehrten/ob l. 2. de re-
scin. vend. in Verträgen statt/ Als da einer im Vertrag vber den halben
Theil betrogen/denselben umbzustossen/darwider zu thun / oder ob er zu
Erstattung des billichen Währts zu klagen. Es zeygt aber D. Geyl. ob-
ser. 70. lib. 2. mit Allegierung der Gelehrten Meynung / pro & contra, allerhand ar-
gumenta an/schleust doch dahin/wann ein Transaction beschloffen vnd keinen Man-
gel/das vermeldter Ursachen halben darwider nicht zu thun / sonder das sie nicht desto
weniger in Kräfte bleib / vnd das etlichmal am Cammergerichte auff diese Mey-
nung gesprochen. Es wirdt aber zu einer beständigen Transaction erheischen / erstlich
chen/das sie von wegen einer zweiffeligen Sach / da vngewiß was mit Recht zu erhal-
ten/beschehen. Zum andern wirdt erheischen / das etwas dardurch geben oder erhalten.
Zum dritten / das bona fide, mit gutem Glauben gehandelt / kein Betrug darvnder
gelauffen/ vide latius D. D. Geyl, in d. sua obserua. 70. lib. 2.

Wann in einem Instrument schlecht gesetzt/das ein Sach
vertragen / ob durch das Instrument der
Vertrag bewiesen.

E S ist dahin geschlossen/das ein solch Instrument/in welchem die Ursach des
Vertrags nicht gesetzt / nichts beweist/dann es offenbares Rechts / das ein
Vertrag/da nichts geben/erhalten oder verheissen/nicht kräftig / l. transactionis.
C. de

Von Contracten vnd Handthierungen. 53

C. de transact. & ibidem communiter DD. l. si super. C. eo. tit. So dann etwas ge-
ben/erhalten oder verheissen / in facto, in der Geschichte stehet/dieselbe aber vnerwiesen
nicht vermutet werden/so ist solchs zu beweisen l. in bello. §. facta. ff. de capt. & postli-
mi. reuerf. l. sciendum. ff. de verbo. oblig. vbi DD. Doch so die Parthey solchen
Mangel oder Eynred wider das Instrument Gerichtlichen nicht fürbrecht / würde
für das Instrument vermutet vnd dafür gehalten / das alles solenniter vnd recht ge-
handelt/Alex. & Ro. in l. sciendum. de verbo. oblig. Imol. in c. dilectus. de consuetu-
di. Felin. in c. sicut. de sent. & re iudi. num. 28. Vorgesetztes wirdt auch nicht von ein-
alten Instrument verstanden / dann von wegen der langen Zeit / vnd das ein Ding
der Zeit halber schwerlich zu beweisen / wirdt vermutet das alle Solennitates gehal-
ten/l. si filius. C. de pet. hæredi. Ang. & DD. ibid. text. in l. qui in aliena. §. sed etsi. ff.
de acqui. hæred. Wie dann auch der Decius Conf. 36. num. 7. sagt / quòd in antiquis
verba instrumenti enunciatiua probent. Doch wirdt auch wider die Vermutung
eins alten Instruments / das contrarium zu beweisen / zugelassen / vide D. D. Geyl,
obserua. 71. lib. 2.

Von Verträgen der Tutorum, Curatorum, vnd deren/so gemein Sachen verwalten / Administra- tores Ciuitatum.

Wiewol Tutores vñ Curatores, der Minderjährigen Güter halber / außrecht-
mässigen Ursachen sich in Verträgen eynlassen können / text. in l. Lucius
Titius. 2. §. final. ff. de administra. tuto. l. pactum curatoris. C. de pact. Bal.
in l. præses. num. 5. cum sequen. C. de transact. Wirdt doch erheischen vnd ist von
nöthen/das solche Vertrag mit Wissen vnd Bestätigung der ordenlichen Oberkeit
beschehen / Dann ein Vertrag einer Alienation vnd Verenderung gleich gehalten
wirdt/text. in l. i. §. vtrum. in fin. ff. si quid in fraud. patro. ibi, at si transegit. Derwes-
gen wie ein Tutor oder Curator des Minderjährig ligen Gut / on des Richters oder
Oberkeit Decret/nicht zu verendern / vt tot. tit. ff. de reb. eor. qui sub tute. sunt. & to-
to tit. C. de prædi. & alijs reb. minor. Also kan er auch nicht transigiern / es kan aber
des Richters Decret vber ein Vertrag denselben zu bekräftigen / anderst nicht / dann
mit Erlehnung der Sachen/cum causæ cognitione beschehen/welche cognitio dar-
inn stehet / ob der Vertrag auß rechtmässigen Ursachen vnd in einer zweiffeligen
Sach beschehen/ob sie dem Pupillen nütz oder nit / vnd ob sonst alles / so zu ein Ver-
trag von nöthen/gehalten / l. cum hi. §. vult igitur. ff. de transact. Bart. ibid. num. 1.
Iaf. eo. Darumb alle die Decreta, so in eyn on Erkändnuß der Sache / beschehen/von
Rechts wegen nichtig / schaden auch den Pupillen oder Minderjährigen nicht / tex. no-
tabilis in l. magis puto. §. non passim. & §. si as alienum. ff. de reb. eor. qui sub tute.
Ob aber legitimi Administratores & Syndici ciuitatum, so von gemeiner
Stadt wegen handeln/von wegen gemeiner Stadt/on ein Special außrückentlichen
Befelch / zu transigiern / sich in Verträgen eynzulassen / ist die gemeine Lehr der Ges-
lehrten/das sie solchs können/allein das kein Verdacht des Betrugs darvnter / als da
sie fürgeben ein Sach wer streittig/das doch nicht were / Dann solche Administrazio-
nes & Syndici, als publica personæ, mit Erheischung etlicher Stück / davon / Iaf. in l.
præses. C. de transacti. gehalten werden / können auch alles verrichten/
das sonst einen Special/ außrückentlichen Befelch erheis-
schen thet / D. Geyl, obser. 72. lib. 2.

Der Ander Theil/
Das Wirtembergisch Landt Recht/ Von vn-
benannten Contracten vnd Bedingen.

Erklärung was vbenannte Contract seyen.

Die vbenannte Contracten beschehen gemeinlich auff vier
Wege/ wann einer dem andern was verheist zu geben/ das er dargegen
auch etwas gebe/ Oder einer dem andern etwas verheist zu geben/ das er
ihm darfür etwas thue/ oder etwas verheist zu thun oder zu machen/ das
ihm der ander auch etwas thue oder mache/ vnd in summa/ vnter den vbenannten
Contracten seind alle die Contract begrieffen/ da ein jede Parthey der andern verheist
etwas zu thun oder zu geben/ wann die nicht mit sonderm Namen vergewist seind/ als
da seind Tausch/ Vertrag oder güttliche Richtungen/ vnd andere dergleichen Con-
uentiones vnd Beding.

Von Vertauschen/ vnd wann der Tauscher den Tausch
zu halten mit Recht gezwungen mög
werden oder nicht.

Wann einer mit dem andern ein Tausch trifft/ all dieweil einer dem andern die
getauschte Haab nicht hat zu handen geben oder sonst beständiglich verspro-
chen vn zu gesagt/ so mag jr jeder vom Tausch abstehn/ Dan es ist ein solcher
Contract/ der nicht anders/ dann durch Handreichung des getauschten Dings oder
ein Stipulation vnd beständigen Verspruch vollkômlich befestiget vnd betrâf-
tiget wirdt.

Wann aber jhr einer den Contract seins Theils vollzög/ der ander nicht/ so
mag der Vollzieher/ ob er wil/ den Gegentheil mit Recht zwingen/ den Contract auch
zu vollstrecken/ oder er mag von dem Contract stehn/ vnd sein Haab/ die er dem andern
geben hat/ wider fordern.

Vbenannte Contract wann sie bindig oder nicht.

Ind das jetzt gesetzt wirdt gemeinlich gehalten in den vbenannten Pacten/ die
nicht sonder Namen haben/ dann in solchen Contracten/ all dieweil der Voll-
zug/ wie obsteht/ nicht beschehen/ ist kein Pflicht vorhanden/ vnd mag keiner
den andern zu Vollstreckung mit Recht ersuchen/ sonder allein der jenig/ der den
Contract zu seinem Theil erfüllt hat.

Wann güttliche Richtung oder Vertrag kräftig
seyen oder nicht.

Ws sich begeh/ das in spânigen Händeln/ die in Rechtfertigung hangen oder
die sonst ein Zanck auff ihn trügen/ güttlich Vertrag oder Richtung gemacht/
vnd mit Gelt oder anderm gericht würden/ Wollen wir/ das derselb Contract
güttlicher Richtung alsbald kräftig seye/ vnd ein Parthey die andere vmb Vollst-
reckung derselben anlangen mög/ ob auch die Beredung mit blossen Worten beschehen
were: Dann wie man Zanck vnd Hader abstellen mag/ das ist loblich.

Güttliche

Gütliche Richtung oder Vertrag sollen nicht weiter wir-
cken dann die Sach ist.

Wir wollen aber hieby geleutert haben / wann die gütliche Richtung von einer
sondern Sach wegen abgeredt ist / die soll sich auff kein ander Handel stre-
cken / dann darüber die Abrede beschehen / ob gleichwol die Wort des Ver-
trags weitläuffig weren in der Verschreibung.

Ob Wetten kräftig sene.

Wir haben auch gesetzt / welche mit einander bedächtlich wetten / dieselb Wet-
tung soll ihren Bestandt haben / vnd mag der Oberwinder sein Recht suchen
vnd erlangen / Es were dann die Sach des Wettens vnehrlich / schandbar
vnd lesterlich / oder sonst die Erstattung der Wetung dem verlustigten Theil zu viel
hoch nachtheilig vñ beschwerlich / welchs dann zu Erkändnuß des Richters stehn soll.

Welcher bedächtlich zusagt / der soll es halten.

Welcher dem andern etwas mit Bedächtlichkeit zusagt / es sey mit blossen
Worten oder andern Zusagungen / die Wort seyen wie sie wollen / so soll der
jenig / der zugesagt hat / sein Zusagen halten / vnd mit Recht darzu gezwungen
werden / Dann es gebürt sich menschlicher Erbarkeit / daß man Glauben halte / Es
were dann das Zusagen vmb vnehrlich Sachen.

Auß der Stadt Franckfurt Reformation.

Von Wettungen.

Ewere dann die Sach / darumb die Wetung geschicht / in
sich selbst vnehrlich / schändlich vñ ärgerlich / oder die Summa der Wet-
tung vbermäffig / vnd dem verlustigten Theil zu erlegen hoch nachthei-
lig / welchs zu Erkändnuß Rechts stehn solle / Dañ die Wetung mehr
vmb Kurzwil / dann Gelt oder Guts willen zu geschehen pfflegen vnd sollen.

Darumb auch soche Wettungs Sachen / wann die ins Recht gelangen (wie et-
liche mahl bey vns geschehen) nicht nach der schärpffe der Rechten / sonder der Billich-
keit vnd Gelegenheit aller Vmbstände nach / sollen entscheiden werden.

Von Verträgen vnd gütlichen Rachtungen.

Wir ordnen vnd wollen / wann Sachen vnd Irrungen / so entweder allbereit
an das Recht erwachsen / oder aber es an dem ist vnd zubeforgen / daß sie an
das Recht erwachsen möchten / durch ehrbare / gute vnd friedliebende Leut /
gütlich / mit beyder Partheyen Vorwissen / gutem Willen vñ auff vorgehende gnug-
same Verharrungen derselben / verglichen / hingelegt vnd vertragen werden / es ge-
schehe gleich solcher Vertrag in Schrifften (welches dann vmb gleichmäffigers
Behalts / auch besser vnd leichter Beweisung willen / das sicherst vnd rahsamst ist)
oder nicht / daß derselbig Vertrag auch also von ihnen beyden Partheyen stätt vnd fest
gehalten / dem gelebt werden / vnd Vollziehung geschehen solle.

Der Ander Theil/

Vnd so der ein Theil dem Vertrag Vollziehung gethan hette/ der ander aber
seins Theils den zu leyten säumig würde/ vnd zu rück hielte/ so hat der haltend Theil
Macht/ gegen dem andern sein Anspruch vnd Forderung auff's neuw in Recht für-
zubringen/ vnd dardurch den Gegentheil/ entweder dem Vertrag auch Vollziehung
zu thun/ oder aber das jenig/ so er darauff entpfangen/ widerumb heraus zu geben/
anzuhalten.

Titul/ Von Gaben vnd Schenkungen.

Was ein Schenkung eygentlich heiß/ vnd in was Vn-
terschiedt sie seyn.

Das heißt eygentlich ein Schenkung/ Donation/ da einer auß Freygeblich-
keit etwas weg gibt/ das es als bald dem ers gibt/ sey/ vnd dasselbig nicht wider-
begehret/ l. i. ff. de donat. Derwegen folgt/ daß ein Gab oder Schenkung
auß Freygeblichkeit/ ex liberalitate sola facta vnd beschehe/ dann so sie auß einer Ver-
sachen/ entpfangene Gutthaten zu vergelten/ beschickt/ ist es/ eygentlich zu reden/ kein
rechte Schenkung/ l. hoc iure. §. i. & §. fin. ff. hoc tit.

Auß gesetzem ist zu verstehn/ daß zweyerley Schenkung/ Die ein/ die eygent-
lich/ proprie ein Schenkung/ Die ander/ so nit eygentlich ein Schenkung genant/
l. i. ff. hoc tit.

Zum andern/ ist dieser Vnderchied in Schenkungen/ daß die ein schlecht ohne
ein Vrsach/ Vorbehalt oder dergleichen/ sonder allein auß Freygeblichkeit beschickt/
Die ander beschickt/ so man also etwas hinweg schenckt/ daß es als dann erst dem es ge-
schenckt werde/ so etwas geschehe oder nicht geschehe/ daß es wider zu geben/ vnd das
heißt man ein Schenkung/ so mit Condition vnd Maß beschickt/ d. l. i. §. i.

Welche Personen das ihr verschencken mögen/ auch wel-
chen Personen man schencken möge.

In Sohn dieweil vnd so lang er noch in des Vattern Gewalt/ dieweil er nichts
eygens/ kan er nichts hinweg schencken/ l. i. ff. de donat. Doch seind etliche Väll/
in welchen ein Son/ der in des Vattern Gewalt/ was zu verschencke/ als/ so es
mit des Vattern Geheiß vnd Wissen beschickt/ l. 2. in prin. ff. hoc tit. Zum andern/
da ein Son/ der in des Vattern Gewalt/ eygen Gut/ genant Castrens oder auch
Aduentitia, daran der Vatter allein die Nuzung/ darinn hat er auch zu verschencken/
l. filius familiās. §. fin. ff. hoc tit. C. de bon. quælib. tot. tit.

Die/ so noch am Leben nicht verurtheilt/ die können weg schencken/ außgenom-
men in crimine lesæ maiestatis, da wider den Römischen Keyser gehandelt/ mögen
dieselben als bald nach begangenem Laster vnd ehe sie anklagt weiters nichts verschen-
cken/ l. donationes. §. fin. ff. de donat.

Item alle die/ welchen ire Güter zu veräußern vnd zu verendern verboten/ de-
nen ist auch verboten vnd nicht zugelassen Gaben vnd Schenkungen zu thun/ arg. l.
Modestinus. §. fin. ff. de donat.

So viel die ander Frag antrifft/ welchen Personen man schencken könne/ ist es
ein gemeine Regel/ daß man ein jeden auch aller dings frembden vnd vnerwandten
zu schencken/ l. in extraneos. C. de donat.

Einer Statt oder Gemeind/ es beschehe dann auß sonderm Vrsachen oder der-
selben zu Ehren/ kan man nicht schencken/ vnd so es beschehe/ gülte doch solche Schen-
ckung im Rechten nicht/ l. hoc iure. ff. de donat.

Dem

Von Contracten vnd Handthierungen. 55

Dem kan man nicht schencken / der ein Schenkung oder Freygebllichkeit nicht wil annehmen / l. hoc iure. §. 2. ff. de donat.

Unter den Eltern vnd Kindern / so in der Eltern Gewalt / gelten die Schenkungen nicht / doch werden dieselben nach der Eltern Absterben bestättigt / oder auch so die Kinder des Vätterlichen Gewalts erledigt / l. donationes. §. pater. ff. de don. l. cum de bonis. cum ibi notat. C. de donat.

Den Abwesenden kan durch Brieff oder Botten geschenckt werden / dieweil kein Förmliche / zierliche Stipulation der Wort von nöhten / l. absenti. ff. de dona.

Ein Mutter mag jeder Zejt ihren Kindern oder einem auß denselben schencken / ob der Vatter oder die andern Kinder darben oder nicht / l. velle. 6. C. de reuo. donat.

Unter den Eheleuten gelten die Schenkungen Anfangs nicht / sonder werden erst nach des Schenkenden Absterben bestättigt / toto tit. de donat. inter vir. & vxo.

Was für Ding / vnd wie viel ein jeder / daß es Gelt / weg schencken möge.

Wann das geschencke Ding / dem es geschenckt / nicht wirt / so ist es kein Schenkung / l. in ædibus. §. fin. ff. de donat.

Diß wirt für ein rechte Schenkung gehalten / daß einer ein Stamm auß meinem Gut nehmen / oder ein Baum abhauwen mög / l. qui saxum. ff. de don.

Ein Schenkung stehet vnd beschicht nicht allein in Ubergabung Cörperlicher greifflicher Ding / sonder so ich einẽ vergebens bey mir wohnen laß / Oder so ich mein Schuldner bewillige / mit ihm pacificier / die Schuldt nicht zu erfordern / solchs wirt auch für ein Schenkung gehalten / l. in ædibus. ff. de donat.

Ein Erbschafft oder ein Theil derselbigen / so man zu erben verhofft / die kan ein andern nicht geschenckt werden / vnd so ein solche verhoffende Erbschafft verschenckt / gilt doch dieselbig nicht / sonder so der verstirbt / den man verhofft zu erben / wirt sie dem / der sie hinweg geschenckt / genommen / dann er dieselbig verwirckt vnd sich ihrer unwirdig gemacht / l. quidam. §. fin. cum l. sequent. ff. de donat.

Ein Recheliche Klag vnd Forderung / oder ein künfftige verhoffende Gerechtigkeit vnd Forderung / die mag ein andern geschenckt vnd geben werden / l. 2. & 3. C. de donat.

Mein Theil eins Dings / so ich mit ein andern gemein / mag ich verschencken / l. portionem. 12. C. de donat.

Es mag ein jeder ein Ding / mit Vorbehalt der Niessung / verschencken / l. quisquis C. de donat.

Mit was Worten Schenkungen / daß sie kräftig / beschehen.

Zu Dr Zejten / damit ein Schenkung beständig vnd bindig / ward erheißt / daß mit einer Stipulation vnd sonderm Versprechen dieselbig beschehe / glof. Instit. de donat. in princ. Dieser Zejt ist es gnug / daß man den Willen des / so was schenckt / wiß / daß er denselben in Schrifften oder sonst zu verstehn geben / §. perficitur. Instit. hoc tit. l. si quis argentum. §. fin. C. de donat. Doch in gemein ist es nicht von nöhten / daß zu einer beständigen Schenkung ein Schrifft auffgericht werde / alleind daß man dieselbig in ander Weg beweisen könne / Es were dan Sach / daß es also abgeredt vnd verglichen / daß ein Donation in Schrifften sollte begrieffen werden / glof. in l. data. & l. in extraneos. C. de donat.

Der Ander Theil/

Was gestalt vnd wie fern der/ so was verschenckt/ verbundt.

S Als auß beschehener Schenkung ein Obligation vnd Verbindung entspring/ man dieselb auch zu halten schuldig/ davon ist kein Zweifel/ §. perficiuntur. Instit. de donat. & §. seq.

Der ein Gut oder Gelt/ in dem Färnemen dasselbig zu verschencken/ verheißt/ so er solch Zusagen verzög/ in mora were/ ist er nach dem Verzug die Nützung des Guts/ oder das Interesse des Gelts auch zu geben schuldig/ Vnd ist von dieser Disputation zu sehen/ glol. l. in ædibus. §. i. & l. ii. l. cum qui. 22. ff. de don. Doch halten die Gelehrten mehr darfür/ daß vor der Kriegsbestigung der Verschencker solchs zu erlegen nicht schuldig.

Ein Schencker/ Donator, ist weiters von wegen der Schenkung nicht zu dringen/ dann so viel in seinem Vermögen/ vnd das zu forderst die Schulden zu bezahlen/ l. qui ex donatione. cum ibi notat. ff. de donat. Das ist/ man soll jm noch so viel lassen/ daß er nicht selber Mangel leyde/ sonder sein Vnderhaltung haben mag.

Ob vnd wann ein Donator als bald schuldig das verschenckt Ding zu vbergeben/ oder so er das Interesse bezahlen wil/ ob er darbey zulassen/ davon ist zu sehen/ glol. in §. & ad exemplum. Instit. de donat. l. si quis argentum. §. fin. C. eo.

So ein geschenckt Ding eins andern/ vñ dem/ so es geschenckt/ mit Recht ab erhandelt/ ist der Schencker anderst der Euiction halber nit schuldig/ dann so er mit Betrug gehandelt/ was verschenckt/ dem ers geschenckt/ durch sein Betrug in Schaden bracht/ l. Aristo. §. fin. ff. de donat.

Wie vnd in was Fällen Schenkungen nichtig gemacht vnd
widerruffen werden/ auch das/ so verschenckt/
widerumb zuerfordern.

W Ann jemandts Gelt weg geschenckt/ etwas darumb zu kauffen oder zu thun/ so dasselbig nit beschicht/ oder das Ding/ so auß dem geschenckten Gelt sollen erkauft werden/ nicht mehr ist/ vnd also nicht zu kauffen/ Vnd aber wo ein Ding nicht beschehen oder kaufft/ der Verschencker sonst das Gelt nicht verschenckt hette/ so mag das weg geschenckt Gelt widerumb erfordert werden/ l. 2. §. fin. & l. seq. ff. de donat.

Ein Schencker der das Leben nacher verwirckt/ wirdt doch sein vorgehende Schenkung/ so on ein Condition vnd Beding beschehen/ darumb nicht widerrufen/ arg. l. post contractum. ff. de donat. l. cum hic status. §. si maritus. de dona. inter vir. & vxor. anderst wirt es gehalten in Schenkungen/ die von Todts wegen beschehen/ l. 7. ff. de mort. cauf. donat.

Ein Schencker der jm nacher selber/ als eins Lasters schuldig/ den Todt anthut/ wirdt darumb die Schenkung/ so er bey lebendigem Leib thut/ nicht widerrufen/ l. 33. §. si maritus vxori. ff. de donat. inter vir. & vxor.

Der seiner Concubin vnd Dienerin/ die er nacher zum Eheweib nimpt/ was schenckt/ solche Schenkung wirt auch nicht widerrufen/ l. donationes. ff. eo.

Wann ein Schenkung darumb vnkräftig/ daß sie einer höhern Euff/ vnd daß sie sollen vor der Oberkeit auffgericht vnd bestätigt werden/ wirdt sie in solchem Fall nit aller Dings vnkräftig/ sonder allein in dem Theil/ in welchem sie die Euff vbertrifft/ vnd nicht insinuiert/ l. sancimus. de donat.

So einer so viel verschenckt/ daß er zu Armue dardurch gerathen/ also daß er auch seine Schulden nit zu bezahlen/ so mögen die Creditores, die Gläubiger/ wann
mit

Von Contracten vnd Handthierungen. 56

mit Betrug so viel verschenckt/ für sich selber die Schenckung widerrufen/ l. qui autem. §. simili modo. ff. quæ in fraud. cred.

Schenckungen so da schlecht ohn einigen Anhang oder Condition beschehen/ die mögen leichtlich nicht widerrufen werden/ §. alie. Instit. de dona. Biewol etliche Ursachen/ so vnter dem gemeinen Wort der Vndanckbarkeit begrieffen/ von welcher wegen ein Schenckung/ so ohn ein Beding simpliciter beschehen/ möge widerrufen werden/ glof. in §. sciendum. Insti. de donat. Auth. quod mater. C. de reuoc. donat. l. fin. C. eo.

So der/ dem geschenckt/ den Schencker/ der zu Armut gerathen/ nit erhielte/ so möchte die Schenckung widerrufen werden/ glo. l. fin. C. de reuo. donat.

Wann der Schencker keine Kinder/ vnd er ein andern all sein Gut oder zum Theil schenckte/ oder sonst ein grosse Schenckung thet/ vnd darnach der Schencker Kinder nach beschehener Schenckung bekem/ ob vnd wie ein solche Schenckung zu widerrufen/ davon ist zu sehen/ l. si vnquam. 8. cum ibi nota. C. de reuoc. donat. l. si totas. C. de inoffi. testa.

Einer so etwas verschenckt/ vnd dasselbige ehe vñ ers vbergeben zu einem Pfand einem andern versetzte/ wirt nit darfür gehalten/ daß darumb die Schenckung widerrufen/ sonder ist die Schenckung vnd auch die Pfandung beständig/ l. fin. §. i. ff. de donat. l. cum hic status. §. si maritus. ff. de donat. intel vir. & vxo.

Ein Schenckung von Vndanckbarkeit wegen zu widerrufen/ solche Berechtigtheit kömpt nicht auff die Erben/ wann der Verstorben die Schenckung im Leben widerrufen können/ vnd es nicht gethan/ glof. in §. sciendum. Instit. de don. l. fin. C. de reuoc. donat.

Schenckungen den Gläubigern zu Nachtheil beschehen/ die werden widerrufen/ vnd so der Schencker sein eigen Schand fürgebe vñ anzeigte/ daß er den Schulds gläubigern zu Nachtheil verschenckt/ vnd also die Schenckung zu widerrufen begeret/ hat er solches nicht Macht/ l. 4. C. de reuo. donat.

Dem was geschenckt/ wie fern er dem Schencker verbunden/ vnd was er im zu thun schuldig.

Wiewol dem Schencker wider den/ dem er das sein geschenckt/ kein Klag durch die Keyserliche Recht geben/ ist doch der/ so die Schenckung genommen/ von Noht wegen solchs zu vergelten schuldig/ l. 25. §. consuluit. ff. de pet hære. Zum andern ist der/ so Schenckung empfangen/ wann sie so groß/ schuldig den Schencker/ so der wegen zu Armut kommen/ zu erhalten/ ihm alimenta zu geben/ Cyn. in l. fin. C. de donat.

Von Schenckungen/ wie sie vor der Oberkeit insinuiert/ auffgericht vnd bestättigt sollen werden.

In Dr Zeyten so ein Schenckung vber 200. GULDEN gelauffen/ hat sie mit der Oberkeit müssen bestättiget werden/ nacher ist solche Summa bis auff 300. GULDEN erhöhet worden/ l. sancimus. in prin. C. de donat. Letzlich aber vnd diser Zeyt/ mag ein jeder/ so es nicht vber 500. GULDEN/ ohn ein Insinuation schencken/ §. at cum retrò. Instit. de donat. l. penul. in fin. C. eo.

Der Ander Theil/

Was man anschlag oder ansehe in Rechnung der Sum/
ob sie vber fünff hundert Guldten oder nicht.

Wann einem ein Eigend Gut geschenckt / vnd man rechnen wil / ob es vnder
oder vber fünff hundert Guldten / vnd ob solche Schenckung vor der Ober-
keit zu bestättigen / so schlecht man allein an vnd bedenckt / was das ligend Gut
ohn die Frucht oder Nukung wehrt / so darauß mögen entpfangen werden / wie dann
auch der Lohn / der Zins oder lebendiger Thier Frucht / die Schenckung mehrer/
noch damit angeschlagen werden / *l. in ædibus. §. i. l. cum de donatione. ff. hoc tit.*

So jemandts zu vnderchiedtlichen Zeiten vnderchiedtlich geschenckt / vnd sol-
che Schenckungen jede insonderheit fünff hundert Guldten nicht erreicht / sonst zu-
sammen gerechnet / gleichwol solche Sum erreicht vnd darüber weren / ist es der
Insinuation vnd Bestättigung vor der Oberkeit doch nicht von nöhten / *l. sancimus. §. si quis. C. de donat.*

Von Schenckungen die von Todts wegen beschehen / r.

Was heißt vnd ist in Rechten ein Schenckung von Todts wegen / welche von
wegen Gefahr / Sorg oder Argwohn / auß Vermutung oder sonst einer
vorstehenden Gefahr bescheicht / das so sich begeben würde / der Schencker
verstürbe / das dem / so es geschenckt / das geschenckt Gut bleib / So sich aber begeb / das
der Schencker lenger leb oder gesundt werde / oder so der / dem geschenckt / vor dem
Schencker stürbe / das die Schenckung nichts / *Instit. de donat. in princ. cum l. 2. ff. de mort. cauf. donat.*

Kürzer wirdt diese Schenckung von Todts wegen auch also beschreiben / Die
Schenckung von Todts wegen ist / wann einer ein Ding ihm selber bas / dann dem
ers schenckt / gönt / vnd doch dem / so ers schenckt / bas gönt vnd lieber haben wil / dann
seine Erben / *Instit. de donat. l. i. ff. hoc tit.*

Welche Personen von Todts wegen schencken mögen / r.

Ist Orts ist zuerholn vnd widerumb zu besehen / was oben von Schenckun-
gen gesetzt / Doch ist zu wissen / das in Rechten diese Schenckungen so von
Todts wegen beschehen / andern Legaten vnd Vermächtnüssen verglichen
vnd gleich gehalten werden / *§. hæc mortis causa. Instit. de donat.*

Die Glosz sagt / das niemandt von Todts wegen zu verschencken / dann allein
der / so auch ein Testament zu machen / *glos. in l. tam is. 25. ff. donat. mort. cauf.*

Welchen Personen von Todts wegen möge geschenckt werden.

Enen allein / so auß Testamenten Legata vnd Vermächtnüssen zu entpfan-
gen / mag auch von Todts wegen geschenckt werden / *l. 9. ff. hoc tit. l. Senatus. in prin. ff. hoc tit.*

Ob aber jemandts ein Schenckung von Todts wegen zu entpfanen würdig
oder capax / ist auff die Zeit / da der Verschencker gestorben / zu sehen / *l. in mortis. ff. de mort. cauf. donat.*

Zwischen Mann vnd Weib gelten gemeine schlechte Schenckungen Anfangs
nicht /

nicht/aber Schenkungen von Todts wegen gelten zwischen ihnen als bald/ir Wirklichkeit vnd euentus aber/wirdt bis auff des Schenckers Todt/ wie zwischen andern Personen/eyngestellt/l. penul. ff. de mor. cauf. donat. l. si cum. 10. §. fin. ff. de donat. inter vir. & vxor.

Wie Schenkungen von Todts wegen beschehen vnd auffgerichtet werden sollen / vnd worauff zu verstehen das es ein solche Schenkung.

In beständige Schenkung von Todts wegen auffzurichten / ist es von nöthen/das sie zum wenigsten vor fünff Zeugen/wie ein jeder ander letzter Will ertheilt/beschehe/dann wie oben vermeldt/werden Schenkungen von Todts wegen andern letzten Willen verglichen / l. fin. C. de mort. cauf. donat. gloss. in c. licet. ext. de reftit.

Ein Schenkung von Todts wegen ist nit bestättigt / bis der Schencker stirbt / l. non videtur. ff. de mort. cauf. donat.

Damit ein Schenkung von Todts wegen beständig gehalten werde / ist von nöthen/das der/so von Todts wegen schencken wil/Weldung thue vnd sag/das er von Todts wegen schenck / oder soll doch zum wenigsten im Schencken des Todts gedenten / Dann ob wol jemandts schwach vnd im Hinziehen was verschenckte / vnd des Todts nicht gedächte/würde es doch mehr für ein Schenkung vnter den Lebendigen gehalten / Es were dann Sach/das auß Vermutungen vnd andern Umständen zu nehmen/das der Schencker von Todts wegen schencken wolle/gloss. in §. i. cum addi. Instit. de donat. l. fin. §. fin. ff. de mort. cauf. donat.

Dem so man schuldig / der schenckte sein abwesenden Schuldner also recht von Todts wegen. Die Brieff oder Handschrift / sie seyen wo sie wöllen/wil ich das sie nichts gelten / l. auunculo. ff. de mort. cauf. donat.

Das werden für Schenkungen/so von Todts wegen beschehen/gehalten/so ein ner in Gefahr des Lebens/als von Feinden/Räubern/von wegen gefährlicher Schiffung was verschenckte / mit Vermelden vnd Anzeig / das ers solcher Forcht halber thue / l. 3. 4. 5. & 6. ff. hoc tit.

Es ist aber auch zu wissen vnd zu mercken / das nicht ein jede Schenkung / so von dem/der in solcher Gefahr / beschickt / für ein Schenkung von Todts wegen zu halten / sonder in diesem Fall vnd alsdann ist es ein Schenkung von Todts wegen/wann der Schencker anstrücklich sagt/das die Schenkung kräftig seyn soll nach sein Todt / oder so er gewolt / das die Schenkung als bald dem Schencker bleib vnd sein seye / doch das er dieselbig zu widerrufen / wann der Todt oder die Gefahr nicht erfolg / gloss. & eius addit. Instit. de donat. in princ. & not. in mag. gloss. ad l. qui hæc. ff. eo.

Wann also von Todts wegen geschenckte wirdt / das solche Schenkung nicht zu widerrufen / wirdt es mehr für ein gemeine Schenkung dann von Todts wegen gehalten / l. vbi ita. ff. hoc tit.

Ein Schenkung von Todts wegen/sie seye so hoch als sie wölle/wann sie fünff Zeugen / vnd sie in derselben Gegenwertigkeit beschehen / darff sie keiner Insinuation vnd Bestättigung der Oberkeit / l. fin. C. de mort. cauf. donat.

Wie Schenkungen von Todts wegen nichtig gemacht vnd widerrufen werden.

In Schenkung von Todts wegen/mag der Schencker/ob er gleich kein Bruch/sach/so es in gerewt/widerruffen / Instit. de donat. in princ. l. mortis causa. ff. de mort. cauf. donat. l. qui mortis. eo.

Der Ander Theil/

Wo jemand so viel hinweg geschenkt / das nach seinem Absterben die Schulden nit zu bezahlen / so werden die Schenkungen widerrufen / vnd denen so geschenkt / dasselbig wider genommen / l. et si debitor. ff. de mort. cauf. donat.

In Schenkungen von Todts wegen ist vor allem zu bedencken / wess sich die Partheyen der Widerrufung halber vergliechen / l. si alienam. §. i. ff. hoc tit.

Ein Schenkung von Todts wegen / ob sie gleich / ehe einer das Leben verwirckt / beschehe / nacher aber ein solch Laster / dardurch das Leben verwirckt / durch den Schencker beschehe / die wirdt widerrufen / l. si aliquis. ff. hoc tit. anderst wirdt es gehalten in schlechten Schenkungen / so nicht von Todts wegen beschehen / l. cum hic status. §. si maritus. ff. de donat. inter vir. & vxo.

So bald der Schencker der Gefahr erledigt / von der wegen er den Todt besorgt / so ist die Schenkung / so von Todts wegen beschehen / erloschen vñ widerrufen / glof. in l. 3. ff. de mort. cauf. donat.

Wann der dem geschenkt / vor dem Schencker stirbt / so erlischt die Schenkung von Todts wegen aller dings / es were dan / das sie sich anderst mit einander vergliechen / arg. l. 32. ff. de mort. cauf. donat.

So die / welche einander geschenkt / mit einander sterben / so hat keines Erb was zuerfordern / dann keiner den andern vberlebt / l. si ij. ff. de mort. cauf. donat.

Ein Schenkung die der Mann dem Eheweib thut von Todts wegen / so sie den Mann verlest / erlischt die Schenkung / l. sed interim. §. fin. ff. de donat. inter vir. & vxo.

Ein Schenkung von Todts wegen wirdt für widerrufen gehalten / so ein andere Disposition oder letzter Will hernach erfolgt / l. vxori. ff. de donat. inter vir. & vxo.

So ein Condition oder Beding einer Schenkung nicht erfüllt noch sich zu tragen / oder sonst widerrufen wirt vnd erlischt / was von dem / so geschenkt / widerumb zu erfordern / vnd was er widerumb zu geben schuldig.

Snder / welchem von Todts wegen geschenkt / das Geschenkt alieniert / vnd nacher die Schenkung widerrufen oder erloschen / so mag der / so geschenkt / entweder das er verschenckt selber / oder den Währ / welches er wil / widerumb erfordern / l. illud. §. i. l. si is, cui. ff. de mort. cauf. donat.

Dem geschenkt / mag weiters nicht drungen noch von jm begeret werden / dann er auß der Schenkung empfangen.

Auß des Cammergerichts Obseruationibus.

Ob ein Schenkung zwischen ein Vatter vnd einem Son beständig beschehen könne.

In Schenkung für sich selber / hat zwischen ein Vatter vnd ein Son / so in des Vatters Gewalt / kein statt / l. donationes. C. de donat. inter vir. & vxo. l. i. §. si pater. ff. de vsucap. pro dona. l. 2. C. de inoffi. donat. Daher folgt / das auch ein Theilung von dem Vatter vnter den Kindern beschehen / im Rechten nit Bestandt / dan sie einer Schenkung zu vergleichen / DD. in l. si filia nupta. §. si pater. ff. famil. erciscun. Hipol. sing. 67. per totum

rum, Die Ursach gesentes ist / dieweil ein solche Donation für ein peculium profectium zu halten / vnd also dem Vatter gehörig / dann was der Sohn bekömpft / das ist des Vatters / l. i. ff. si quis à patre fuerit manu. l. placet. ff. de acqui. hered. Es kan aber keiner im selber schencken / l. si quis pro eo. §. i. ff. de fideiuf. Doch wirdt gesetzte Conclusion in diesem Fall nicht gehalten noch verstanden / in donatione remuneratoria, das ist / so von wegen erzeigter Gutthat ein Schenckung beschicht / dann es in solchem Fall kein Schenckung / sondern gegen empfängner Gutthat ein Vergleichung / Zum andern wirdt gesetzte Regel nicht gehalten / wann ein Schenckung mit dem Eyde beschicht / dann so der Vatter schwert daß er die Schenckung nicht wölle widerrufen / so ist ein solche Schenckung zwischen dem Vatter vnd dem Sohn kräftig / vnd diese Meynung ist am Cammergerichte approbiert vñ gehalten / daß ein solche Donation mit dem Eyde zwischen Vatter vnd Sohn möge bestätigt werden. Zum dritten hat gesetzte Regel oder Conclusion nicht statt in dote & donatione propter nuptias, das ist / das Heyrat Gut vnd des Manns Widerlegung belangend / notat. in l. 2. C. de inoffi. donat. Soci. reg. 103. glof. in c. i. §. fin. in verbo, super contractibus. in fin. de pact. ten. & iur. firm. Zum vierdten hat obgesetzte Regel nicht statt / in filio emancipato, dem Sohn / so nicht mehr in des Vatters Bewalt / welchem der Vatter schencken kan / text. in l. 2. C. de inoffi. donat. Bal. ibid. nu. 1. & communiter DD. vide latius obser. D. D. Geyl, 38. lib. 2.

Ob ein geschworne Schenckung ohn ein Insinuation vnd Bestätigung vor der Oberkeit beständig.

Es ist wissend / daß kein Schenckung vber fünff hundert Gulden / so nicht vor der Oberkeit insinuirt / beständig / l. sancimus. C. de don. §. alia autem. Insti. eo. tit. So dann der Schencker vber solche Summ schencken thet / vnd ein Eyde schwüre / dieselbig vnwiderruffen zu halten / ob dann ein solche Donation ohn Bestätigung vnd Insinuation der Oberkeit kräftig? Solche Frag ist sehr zweiffelig / vnd wirdt von den Gelehrten davon vngleich geschrieben / dann die Gelehrten / so da wöhlen / daß ein solche grosse Schenckung / vnangesehen des Eydes / zu insinuiren / haben diese Ursachen / Erstlich / daß die Nothwendigkeit der Insinuation von wegen gemeines Nuz gesezt / dann es den gemeinen Nuz betrifft / daß sich niemandts des seinigen mißbrauch / §. penult. Institut. de his, qui sui vel alien. iuris sunt. Zum andern / die weil die Solemnitet der Insinuation darumb gesezt / damit aller handt Betrug / der sich vielfeltig / sonderlich vnter Naherwandten möchte zu tragen / zu fürkommen / so dann der Eyde / ohn ein Insinuation der Schenckung / den Contract vber die Summ möchte bestätigen / gebe der Eyde Ursach zum Betrug / welchs nicht seyn soll / l. conuenire. ff. de pact. dota. Ist also der Eyde / als wider gute Sitten vnd Ordnung gethan / nicht zu halten / c. non est obligatorium. de reg. iur. in 6. Widerumb aber seind viel Gelehrten der Meynung / wann mit dem Eyde die Donation beschehen / daß sie ohn ein Insinuation zu halten / die Ursach neben andern / so sie anzeigen / ist diese / Daß solcher Eyde / die Schenckung nicht zu widerrufen / gethan / ohn Gefahr oder Schaden der Seelen wol zu halten / schleust also D. D. Geyl, in obser. sua 39. lib. 2. dahin / vnd sagt / daß es mehr communis opinio, wañ die Schenckung mit dem Eyde beschehen / daß der Eyde zu halten / die Donation ohn ein Insinuation beständig / dann ein grosse Kraft des Eydes / wann derselbig in einer Sach / die nicht wider gute Sitten / bonos mores Iuris Canonici, interponiert vnd beschehen / Was auch ein Keynischer Guld den sey vnd verstanden werde / sezt gedachter Herr D. Geyl, in allegierter obseruat.

Der Ander Theil/ Ob ein Schenkung vnter Eheleuten mit dem Endt zu bestättigen.

Die Gelehrten sagen daß diß / wie die vorige / ein zweiffelige schwere Frag/
dann dieselb in beyde Weg zu disputiern / welcher der Gelehrten Meynung
pro & contra. D.D. Geyl, in seiner 40. obserua. lib. 2. setzt / sagt aber / daß der
mehrtheil der Gelehrten dahin schliessen / daß ein geschworne Schenkung vnter den
Eheleuten kräftig vnd nicht zu widerruffen / allein von wegen der Ursach der
danckbarkeit.

Wiewol ein Schenkung die auß danckbarkeit / empfangene Gutthaten zu
widergelden / beschicht / nicht zu estimiern noch anzuschlagen / vnd also keiner Insinua-
tion bedürffig / l. si pater. §. vlti. ff. de donat. Doch daß es für ein solche Schenkung
zu halten / Gutthaten damit zu vergelten / ist es nicht gnug in Brieff die gemein Clau-
sel zu setzen / (Für die Gutthaten / so mir bewiesen) daß durch Zuthuung der gemein
Clausel / ein jeder der gemeinen Insinuation halber ein Falsch gebrauchẽ köndte / per l. si
mehr / was gehandelt vnd die Warheit / dann was allein fürgeben / anzusehen / per l. si
forte. ff. de cast. pecu. Derhalben in ein Instrument des Schenkens von nöthen /
daß die Ursach mit Namen gesetzt werde / Nemlich / dieses Diensts / dieser Gutthat
vnderzeitiger Freundschaft willen / sey die Schenkung beschehen / ita Angel. Perul.
in l. Aquilius. ff. de donat. D.D. Minfinger. obser. 75. cent. 4.

Ein beständige Schenkung vnter den Lebendigen / die ist nit bald / das ist / obn
erhebliche Ursachen zu reuociern / text. est insti. de donat. §. alia. & l. perfecta. C. de
donat. quæ sub mod. & c. Welche Regel nicht statt / wann der / dem geschentt / vnd
danckbar / Dann in solchem Fall dem Schencker zu gelassen auch ein vollkommne
Schenkung zu widerruffen / text. insti. eo. tit. §. sciendum. & l. fin. C. de reuoc. do-
nat. Es wirdt aber einer allein der Ursachen halber für vndanckbar gehalten / welche
in d. l. fin. gesetzt vnd erzehlt / l. penul. hoc not. C. de reuocan. donat. Welche Fall die
Glos auch erzehlt / in verbo. ex causis. in d. §. sciendum. & c. fin. & ibi glos. de donat.
Wie aber die Ursach der vndanckbarkeit zu beweisen / ist auß gesetztem l. fin. zu nem-
men / da auch Bal. & Ang. in d. §. sciendum.

Wirttembergisch Landt Recht / Von Ga- ben vnd Schenkungen.

Wie Frengaben beschehen mögen.

Welcher dem andern ein Gab von freyen Handen ubergibt/
oder sonst mit bedächtlichen Worten verspricht oder verheißt / der ist
pflichtig dieselbig stätt vnd fest zu halten / vnd wo er das wäigert / mag er
mit Recht darzu gehalten werden.

Welche Gaben vnd Schenkungen vor Gericht
beschehen sollen / &c.

Welche Personen an Gelt oder fahrender Haab / vber zwey hundert Giltten
wehrt / frey von der Hand vergabt / oder sonst versprochen oder verheissen / das
hat nicht Krafft / es geschehe daß vor Gericht / vnd werd in das Gerichtsbuch
eyngeschrieben / Wann dann solches beschicht / so soll solch Gab nicht verhindert oder
abgestellt werden. Es weren daß grosse vnd nothwendige Ursachen vorhanden / deren
Erney

Von Contracten vnd Handthierungen. 59

Ermessung allwegen bey eins Gerichts Erkündnuß stehn. Doch soll diese Sagung also gemässigt vnd verstanden werden/waß die Gab zwey hundert Gúlden vbertriff/ vnd nicht vor Gericht beschehen/das allein der Theil/der vbertriff/nichtig vnd vnverbindlich/ aber die zwey hundert Gúlden nicht desto weniger kräftig vnd beständig seyn sollen.

Waß aber die Gab an unbeweglichen ligenden Gútern/in was Wáhr die seyn/beschicht/ so soll die für Gericht gebracht vnd eyngeschrieben werden/ vnd sonst nicht Krafft haben/ zu gleich wie sonst von Contracten vnd andern Beredungen/ oben vnter der Rubrick/ Von Kauffen vnd Verkaufen/ gesetzt ist.

Es sollen aber hiemit sondere Fáll/darinn/Vermög der geschriebnen Rechten/die Gaben ohn den Richter beschehen mögen/ mit auffgehoben seyn/ sonder sie geschehen gleich in beweglichen oder unbeweglichen Gútern/ in ihrem Wáhr vnverändert seyn vnd bleiben/Als wann einer den andern vergab/ damit er sein eyngefallen oder verbrunnen Hauß wider auffrichten vnd bauwen möge. Item da einer vmb den andern wol verdient were/ vnd der ander schenckt ihm dargegen/ das solchem Verdienst gemäß/ vnd dergleichen/ &c.

Wann ein Vatter seinem Kindt schencken möge.

Wir wollen vnd sehen auch/das ein Vatter seinem Kind/ es seyn noch in Väterlichem Gewalt oder dessen entledigt/ einem fürther dan dem andern Vergabung seins zeytelichen Guts/wenig oder viel/auf rechtmässigen Ursachen thun möge/ Doch so das Kindt noch in des Vatters Gewalt/ so hat er Macht solch Vergabung zu widerrufen/wann er wil/ Es were dann/ das nach der Vergabung das Kindt auß Väterlichem Gewalt kommen were. Ist aber Sach/ das er das bey seinem Leben nicht widerrufft/ vnd also abstirbt/ so ist dasselb Kindt zugleich wie das/ das zur Zeyt der Vergabung nicht in Väterlichem Gewalt gewesen/nicht schuldig/ das vergab Gut wider eynzuwerffen/sonder mag es das zum Vorauf behalten/ vnd dannoch mit den andern Geschwistergúttten zu gleichem Theil gehen/Es were dann/ das die Vergabung so groß were/ das auß dem vberigen Gut den andern Kindern an ihrem Erbtheil zu viel vnd mercklich zu Nachtheil diene/ vnd ihnen nicht möcht ihr natürlich Pflichttheil/Legitima genant/ihrs rechten Erbfalls verfolgen/ Dannzumal ist das Kindt/ dem solch Gab geschehen/ schuldig/ so viel eynzuwerffen/ damit den andern Geschwistergúttten derselb jr Theil werden mög/ Doch so der Vatter als so einem Kindt fürther dann dem andern/ Gelt oder fahrende Haab/die zwey hundert Gúlden vbertruffe/oder ein unbeweglich ligend Gut/in was Wáhr vnd Estimation das gleich were/vergaben wolte/ das soll mit Erzehlung redlicher Ursachen vor Gericht vnd desselben Erkündnuß beschehen vnd eyngeschrieben werden/ sonst nicht Krafft haben.

Wann der/ so ein Gab gethan oder zu schencken zu gesagt/ in Armut gerieht.

Begebe sich auch/ das einer ein Summ Gelds oder sonst ein ander ligendt oder fahrend Gut hinschenccke/ oder zu verschencken zu sagte/ vor Gericht oder in ander Weg/ vnd nachmaln zu Armut keme/ehe er die gegeben hette/so ist er die Gab weiter zu vollstrecken nicht schuldig/ dann das er so viel daran abziehen oder ganz inbehalten mag/damit er Nahrung habe. Waß aber die Gab zuvor vbergeben/ so soll der Vergab/bey Verlierung der Gab/schuldig seyn/dem Gaber/der durch Vnglück vnd ohn sein grosse Schuldt zu Armut kommen/ billiche Nahrung mit zu theilen.

Der Ander Theil

Es were dann die Gab gering vnd der Nahrung nit gemäß/welches jeder Zeyt zu der Gerichtlichen Erkändnuß stehn soll.

Wie man Gaben widerrufen mög.

Welcher dem andern etwas schenckt oder vergabt / der mag es nicht widerrufen / son den Vergaber mit hoher Schmach an seinen Ehren angetastet.

Oder vnbillicher Weiß an seinem Leib verlest.

Oder an der Substanz seiner Haab vnd Güter mercklichen Schaden hindert listiglich zu fügte.

Oder in Gefahr Leibs vnd Lebens oder seiner ämpter gebracht.

Oder das / so im in der Schenckung eyngewunden worden / nicht verrichtet het.

Oder wann der Vergaber auß Vnfall / ohn sein grosse Schuldt zu Armut kommen / daß er sich nicht mehr ernehren köndte / vnd die begabt Person wolt ihm nit nach Maß der Gab nottürfftige Nahrung reichen.

Oder die Gab were nicht nach dieser vnser Ordnung beschehen.

Wann den Vergaber Kindt anfallen / so ist die Gabe nichtig.

Idem welcher etwas mercklichs hingibt oder vergabt / ist Sach daß ihm nachmaln Eheliche Kindt anfallen / deren er sich zu Zeitten der Gab nicht versehen gehabt / so hat er Macht die Gab abzuthun vnd zu vernichten / vnd ob er solchs bey seinem Leben nicht thut / so soll doch dieselb Vergabung auß dieser vnser Satzung für sich selbst Krafftlos vnd abseyn / vnd die Eltern mögen sich des nicht verzeihen noch begeben.

Ligendt vnd fahrendt / gegenwertig vnd künfftig Gut mag in gemein nicht vergabt werden.

Welcher alles sein Gut / ligends vnd fahrendts / gegenwertigs vnd künfftigs / das er noch vberkommen möcht / hin vnd vbergibt / dieselb Gab ist nicht krafftig / Es were dann / daß ihm der Gaber etwas vorbehalten / darinn er testieren möcht / Dann diß oder auch wann einer allein sein gegenwertig Gut hüt geben wolt / das mag auß redlichen Ursachen / mit Erkändnuß vnser Gerichten wol geschehen.

Von Gaben so Todts halben beschehen.

Es begibt sich offte / wann einer etwan Kranck ist / oder ein ferrne Reiß thun / in Krieg ziehen oder sonst wandlen wil / daß er er einem andern etwas vergabt / mit Fürworten. Sterb er in dieser Kranckheit / oder kom nit wider zu Land / so soll die vergabte Haab sein eygē seyn / Das mag einer wol thū / doch nit weiter noch anders / daß in den Fällen / darinn einer Testament mache oder frey von Handen geben möcht / Welcher auch ein solch Gab / auß gemeldtē oder andern Ursache / Todts halb oder sonst mit Fürworten gethan het / der mag dieselb Gab gleich von Handen gebē / oder bey seinen Handen behalten / Ist dann Sach / daß die Fürwort nit zu Fällen kommen / so ist die Gab ab vnd nichtig / vnd mag der Gaber die Gab jeder Zeyt / als sein eigen Gut widerumb von

von den jenigen / dem er sie zu handten geben hette / erfordern vnd nemmen / Doch wer-
den zu solchen Vergabungen fünff Zeugen erfordert / es were dann / das ein Vatter
seine Kinder dermassen vergaben wolt / in welchem Fall zween Zeugen gnug seyn.

Sächsische Recht / Von Geschencken
vnd Vbergaben.



Nach Sächsischem Recht findet man viererley Geschenck.

Erstlich / das der Vatter seinem Son schencket.

Zum andern / das ein Weib ihrem Ehemann schencket.

Zum dritten / das ein Eheweib einem andern schencket vnd vbergibt.

Zum vierden / was sonst geschenckt vnd in gemein vbergaben wirdt.

Von Geschenke des Vatters stehn diese Wort.

Wobein Vatter seinem Sohn Kleyder / Rossz oder Pferd vnd Harnisch / zu
der Zeit als ers bedarff vnd nützen mag / vnd es der Vatter auch geben mag /
stirbt der Vatter darnach / er darffs nicht theilen mit den Brüdern / noch seines
Vatters Herrn wider geben / noch des Vatters Erben / lib. I. art. 10.

Glossa.

Wolte hie sonderlich dieses behalten / das an allem dem Gut / so die Kinder
von Anfälle bekommen mögen / in Ansehung ihres Vatters / daran folget
dem Vatter die Abnützung / mit welcher er thun mag was er wil / Institut. per
quas person. nob. acquir. in princ. & per quas perso. nob. obliga. acquir. §. I.
Doch aufgenommen alles / so die Eltern ihren Kindern geben / an Waffen / an
Harnisch / an Kleydern vnd an Pferden / dann dieser dörffen sie ihres Vatters Er-
ben keines wider geben. Zum andern ist aufgenommen das Gut / welches der Sohn
mit seinem Weibe bekömpft / als im 12. Artikel. §. Was aber der Mann. Vnd in
Authen. de non eligen. §. I. coll. I. & l. I. C. de bon. quæ liber. Das dritte Gut ist /
das die Kinder durch sich selbst erkriegen / als in Heerfahrten oder in offenbaren
Streiten / oder was sie ander Wege zu Wasser vnd Landt erwerben / welches sie auß-
serhalb solcher ihrer Arbeyt anders nicht hetten erkriegen noch erwerben mögen /
ff. de castren. pecu. l. si forte. & l. castrense. Das vierde Gut / so ihm ein Kindt selbst
erwerben mag / vnd mit niemandt anders theilen darff / ist das / so Schulmeister
vnd andere Gelehrte Leut verdienen / C. de inoffi. testa. l. fin. §. in his. & §. sequen. l. I.
vbi not. gloss. in verbo, milites. ff. de bonor. posses. ex testa. milit. Zum fünfften /
wann der Sohn vnd der Vatter zugleich zu einem Erb geboren seind / in Authen. de
hared. ab intesta. venient. §. Si verò cum ascendentibus. colum. 9. & gloss. in l.
cum oportet. C. de bon. quæ liber. Das sechste / ob jemandt eines Kindern mit sol-
cher Bedingung etwas gebe oder verliesse / das der Vatter daran keinen Theil haben
solte / als in Auth. vt liceat matri & auix. in prin. col. 8. Das siebend / ob eines Kindes
Vatter / all sein Gut mit Recht vertheilt würde / vt in Auth. de incest. nupt. §. I. col. I.
Also hastu siebenerley Gut / welches die Kinder vor sich haben mögen /
vnd niemandts anders nach ihres Vatters Todt geben noch
lassen dörffen / ob sie wol von jm noch vnges-
sondert blieben weren.

Von

Der Ander Theil/

Von der Gabe die ein Weib ihrem Mann thut.

Rein Weib mag ihrem Mann ein Gabe geben / an ihrem engen oder an ihrer fahrenden Haab / das sie es ihrem rechten Erben mit entfrembde nach ihrem Tode / Dann der Mann kan an seines Weibs Gut kein andere Gewehr gewinnen / dann als er zu dem ersten mit ihr empfieng in Vormundschafft / lib. I. art. 35.

Glossa.

Intellige, nisi autoritate alterius tutoris ad hoc singulariter dati huiusmodi donatio fieret, pro vt etiam practicatur, maximè iudicialiter. per l. 2. C. qui dare tutor. poss. & nisi ad litem detur maritus vxori tutor, vt ibi & §. fin. Insti. de author. tut. & l. 1. ff. eo. Hunc verò articulū ita interpretatur recepta huius prouincie consuetudo, quòd vxor non possit aliquid de immobilibus donare marito, in preiudicium suorum liberorum, quo ad defraudationem legitimæ, secus in alijs. quod probant etiam verba textus, dum dicit suis hæredibus, qui sunt liberi tantum.

Kein Weib mag auch ihres Guts nicht vergeben ohn ihres Manns Willen / das er es durch Recht leyden dürffe. Wann ein Mann ein Weib nimpt / so nimpt er sie in sein Gewehr / vnd alles ihr Gut zu rechter Vormundschafft / darumb mag kein Weib ihrem Mann eine Gabe geben an ihrem Engen oder an ihrer fahrender Haab / das sie es ihrem rechten Erben mit entfrembde nach ihrem Tode / lib. I. art. 31.

Glossa.

Sie setzt er auch von zweyerley Habe. Die eine ist / ob ein Weib ihr Gut verzeibe einem andern / das hilfft nicht / es keme dann des Manns Willen darzu. Vnd das ist durch dreyerley Sachen willen. Die erste ist durch das / das der Mann ist ein Haupt seines Weibes / vnd sie soll nach seinem Willen leben / vnd sie ist ihr selbst nicht mächtig oder gewaltig / sonder jr Mann. vt 33. q. 5. hæc imago. & c. voluit. c. mulierum. Die ander ist / das Mann vnd Weib gesammet Gut haben / vnd von gesammetem Gut mag man nichts vergeben / vt ff. pro socio. l. 2. Die dritte Sach ist / darumb das sie vnter seiner Vormundschafft ist / vnd ein Mündlein mag nichts thun ohn seines Vormünders Willen / vt Insti. de author. tuto. §. autoritas.

Pro declaratione huius textus nota, quòd mulier citra consensum sui mariti nihil disponere potest, in bonis ad eum illatis, per quod aliquo modo vsusfru. sibi inde debitus possit attenuari, vel prorsus eripi, quãdiu ea super vixerit. Similiter si omnia eius bona non nisi in mobilib. cõsistant, ea quoq;, ne quidẽ in casum mortis, in alium trãsserre potest, ipso inuito, nisi quòd liberis suam inde legitimã licitè decernere potest, id quod maritus impedire nõ potest, & hoc sic practicatur. Et sic nota quòd maritus dominus est dotis vxoris sue, etiam in iure Saxo. sicut & de iure commu. vt not. Ang. in §. tradi. Insti. de re. diuif. in fin. per glos. in l. si fun. ff. de fun. dotal. Et vxor non tantum de mobilibus nihil, marito non consentiente, extraneo donare potest, sed neque proprijs etiam liberis: cuius est ratio quòd ea cedunt lucro mariti, ideoque nullatenus sine illius voluntate alienari possunt. vt hinc in text. Sed an maritus possit omnia mobilia ab vxore quesita donare vni ex liberis, in preiudicium ceterorum liberorum, dicitur quod sic, dummodò legitima illis nõ diminuat. per glos. sup. prox. artic. & not. de hoc in art. 34. Proinde Magdeburgenses adeò inhærent huic textui, vt dicant, maritum eo ipso momento consecutum dominium mobilium vxoris, postquam in lectum toralem ad ipsam est ingressus, ita quòd de illis tunc statim, quicquid velit disponere possit: adeò vt illo postea mortuo

mortuo, vxor cogatur talia restituere, proximis eius hæredibus, si liberos non habeat. Sed hoc falsum est, neq; ita textus disponit, Ideoq; cum per se sit odiosum & nocium vxori, non est textus circa hoc punctum ampliandus ad id, quod ex litera euidenter non colligitur. Et cum vxoris viuentis nullam possit habere successionem maritus, sequitur quod multo minus eius hæredes eam habeant. per not. in l. quæ loco. in fin. de hæredi. instit. & l. i. §. in primo. C. de cadu. tollen. Neq; enim possibile est aliquem transferre in alium, quod ipse nondum est consecutus, l. nemo plus iuris. ff. de reg. iur.

Ohne der Erben Laube vnd Vngericht / mag kein Mann sein Eynen noch seine Leut vbergeben / alle fahrende Haab gibt der Mann ohne Laub der Erben in allen Städten / vnd leset vnd leyhet Gut / allein das er sich also vermüge / das er (begürtet mit einem Schwerdt vnd mit einem Schilde) auff ein Ross kommen mög von einem Stauff oder Stock einer Daum Elen hoch / ohn Manns Hülffe / also / das man ihm das Ross oder Stegryff halte / wann er das nicht thun mag / so mag er weder vergeben noch verlassen / noch geleyhen / das ers niemandt damit entfrembde / der des nach seinem Tode warten ist / lib. i. art. 52.

Glossa.

As gesetzt Recht war / das ein jeglich Mann sein Gut vergeben möchte in seinem Sichbeth / vnd ließ seine Kinder nach Brot gehen / vt in Auth. de nupt. §. disponit. colum. 4. Vnd darumb das es wider die Natur war / so seyn viel Recht hinwider gesetzt / die da gebieten / das man den Erben etwas lassen müsse / vt Instit. de lege Falci. §. superest. & in Auth. de hæredi. & Falci. §. semper igitur. col. i. & ff. de inoff. testa. l. 2. Vnd darumb haben vnter ihnen die Sachsen die Recht / das wer etwas vergeben wil / der solls vergeben dieweil ers gebrauchen mag / dann wer sein Gut vergibt / so ers nicht gebrauchen mag / der vergibt nicht das sein ist / sonder er vergibt das seiner Erben ist / vt in Auth. de mandat. princ. §. oportet autem. col. 3. & in Auth. de incest. nupt. §. i. col. 2. Vnd diß ist auch Wunder das sie es thun / das sie ihre Erben vnderwegen lassen / vnd gebens frembden Leuten / vt in Auth. de trient. & semel. §. frequenter. col. 3.

Glossa.

SINE HAEREDVM CONSENSV, &c. Iste articulus est erroneus, & per sedem apostolicam reprobatus, idè quia elemosynas & alia pietatis opera excludit, imò & prohibere videtur illa in extremis, quod est iniquum. Et tractatur hîc de donationibus, quarum alia est inter viuos, alia causâ mortis, vt Instit. de donat. in prin. & vtramq; hîc tangit. De donatione autem inter viuos, tractatur super eo art. 31. & 34. & l. lib. 3. art. 4. cum similib. Vnde scias, quod donare potest inter viuos pater familiâs & dominus rei. ff. de reg. iur. & l. cui ius est donandi. Ergo non seruus, non filius familiâs, non pupillus donare possunt. ff. de pact. l. contra. §. i. & 2. & ff. de acqui. rer. domi. l. pupillus. nō monachus vel conuersus, quia proprium non habent. §. 4. dist. c. abbati. Item compos mentis, non furiosus vel prodigus donare possunt. ff. de donat. l. Modestinus. ad fin. ff. de cura. furios. l. Iulianus. ff. de verbo. oblig. l. is cui. Nec is donare potest, cui alienatio per leges est interdicta, vt qui commisit crimen læsæ maiestatis, vel est hæreticus, vt de hæred. c. vergentis. & c. ad abolendam. & C. ad l. Iul. maiesta. l. vlti. Quod autem filius familiâs donare non possit, fallit in quatuor casibus. nam iusta ratione motus, causâ mortis donare potest. Item si habet peculium castrense, vel quasi. Item si habet liberâ administrationem

Der Ander Theil/

peculij profecticij, & hoc ipsum ei specialiter concessum sit. Item, vbi est filius Comitum vel Marchionis, vel Senatoris, aliter enim non potest, quantumcunq; magnus sit & discretus. ff. de donat. l. filius fami. Potest autem cuilibet donari, nisi per leges prohibeatur, siue absens sit, siue praesens, notus vel ignotus. C. de don. l. nec ambigi. & ff. eo. tit. l. absenti. & C. eo. l. in extraneos. & etiam meretrici. ff. eo. l. affectionis. nisi sit miles, qui meretrici donare non potest. C. de donat. inter vir. & vxor. l. si ancillam. ergo nec clerici, nec aduocati, quia isti tres aequiparantur. 23. q. 1. c. militare. Donatio inter coniuges non valet, nisi morte confirmetur. C. de don. inter vir. & vxor. l. donationes. Omne verò quod in dominium alterius transire potest, donari potest. ff. eo. l. in aedib. §. vlt. & ita res omnis cuius commercium haberi potest. Non ergo res sacra vel religiosa, vel sol vel luna. Insti. de inutilib. stipul. §. 1. & 2. Item res ecclesiastica dari prohibetur, vt ext. de pig. c. 1. Donatio autem quae excedit quingentos aureos, requirit vel insinuationem vel scripturam, nisi vbi persona donat priuato principi, ecclesiae, vel causa pietatis, vel magister militum militibus, vel priuatus priuato in recuperationem domus, vel donationem propter nupt. C. eo. l. penul. in Auth. vt non fia. pig. §. illud. col. 5. & in Auth. de non alienan. §. si minus. col. 2. & C. de donat. propt. nup. Auth. sed iam. vel si remittantur vsuræ futuri temporis. ff. eo. l. Modestini. nec donatio causa mortis scripturam requirit. C. eo. l. fin. Quando verò dictam summam excedit donatio, requirit scripturam, & vt insinuetur siue publicetur apud competentem Iudicem, adhibitis personis publicis, & debet donator suam voluntatem exprimere, & quantitatem donationis: & hæc omnia debent redigi in publicam scripturam. C. eo. l. in donationib. vbi verò donatio non excedit quingentos aureos, tunc valet sine scriptura, nisi aliter sit conuentum inter partes. C. de fide instru. l. contractus. vel nisi forte fiat à patre in filium emancipatum. vel nisi fiat in coniunctas personas. C. eo. l. si quis. & l. seq. Et si plures fiant donationes, quæ omnes cumulatè excedunt dictam summam, talis est vna donatio. ff. de donat. caus. mort. l. senatus. §. fin.

Pro clariori intellectu huius text. vide planè glos. *Lehen Rechte*. in c. 26. col. 10. & c. 24. in glos. col. 2. *Weichbild*. art. 27. & art. 30. vbi glos. & artic. 65. in qua habes quod nemo possit in suo Testamento in præiudicium hæredum aliquid extraneo donare de rebus hæreditarijs, à maioribus ad se deuolutis, secus in bonis quæ sitis de nouo. Quod ipsum etiam vult hîc textus, qui tamen cum dicat, quòd parer nihil possit ita donare, oppressus corporis infirmitate, videtur à contrario concedere, quòd secus sit, si rectè is valeat. Sunt autem plures docti viri, qui putent hunc articulum habere respectum ad ius feudale, vt sicut secundùm illud non licet alienare feudum antiquum, sine consensu proximorum: ita quoq; non hæreditatis bona quæ auita sunt. Sed si aliàs aliquorum bonorum alienatio sit prohibita certæ familiae, restringitur ista prohibitio saltem ad quartum gradum, quo finito, licitum est cuiuscunq; ea alienare, vt tradit Decius Conf. 321. num. 5. in secunda parte. Nam feuda antiqua dicuntur, quæ sunt vltra quartum gradum ascendentium, vt tradit Bal. in Auth. defuncto. col. 2. C. ad Tertul. Olrad. Conf. 178. & Bal. in c. de cecidenti, qui feud. dare poss. col. 2.

Der Stadt Wormbs Reformation/ Wie

Ubergaben beschehen sollen / 2.



Vergaben vnter den Lebendigen / beweglicher Haab oder Güter / so die nicht geschehen in Beseyn vier Bezeugen zum wenigsten / oder von einem vnseris Rachts oder Gerichschreibers / vnd dreyen Bezeugen /

zeugen / die Manns Person / vnd sonderlich zu solchem erfordert vnd gebetten / sollen vnkräftig vnd von keinem Wehrt seyn.

Item Vbergaben vnter den Lebendigen / vnweglicher oder ligender Güter / oder so ligenden Gütern etwas Beschwerunge / als Dienstbarkeit / Gült oder Zins vnd dergleichen auffgelegt werden / sollen vor vnserm Raht oder Stattgericht geschehen / oder zum wenigsten vor zweyen Rahtspersonen / vnd einem geschwornen Rahtschreiber / oder zweyen Gerichts Schöpffen / vnd dem geschwornen Gerichtschreiber / Wann die Sach so Ehehafte oder redlich Ursach vor augen / das eines versammelten Rahts oder Gerichts nit zu verharrē were / vñ die Ursach dabey gemeldt werden.

Vnd in allen Vbergaben gemeinlich / setzen vñ wollen wir / das ein jeglich Vbergab / die außserhalb Gerichts geschehen / vñ sich an fünffsig Gùlden vnd darüber laufser / gewöhnlicher vnser Stadt Währung / die sollen in einem Monat / nechst nach solcher Vbergabe / für vnsern sitzenden Raht oder Gericht bracht / vnd mit Erkändnuß Rahts oder Gerichts / menniglich zu seinem Rechten zu gelassen / brüchtigt vnd eyngeschrieben werden / in vnser Rahts oder Stadtgerichts Buch.

Also das solche Schrifft oder eynschreiben ein weßlich nottürffig Stück einer jeden Vbergaben / oder aber dieselben vnkräftig vnd von Vnwerden seyn soll.

Von Vbergaben / die da geschehen auff Todtsfall.

Vbergab auff Todtsfall / ligender vnd vnweglicher Güter / vnd die dergleichen geacht vñ gehalten werden / oder beweglicher Güter / so sie fünffsig Gùlden oder höher Summ betreffen / sollen gleicher weis vor Raht oder Gericht / oder vor Schreibern vñ anzahl der Zeugen / vñ in Schrifften geschehen / mit Raht / Solennitet vnd andern / wie hievor von Vbergaben vnter den Lebendigen geschrieben stehet / vnd so der wesentlichen Stück eins oder mehr mangelte / dieselben Vbergaben von Vnwerden erkennet vnd gehalten werden.

Vnd solche Vbergaben auff Todtsfall / mögen für Raht oder Gericht bracht vnd verkündt werden / durch einen Procuratorem oder Anwaldt / den der Donator oder Vbergeber sonderlich darzu verordnet vnd Befelch gethan hette. Vnd so der Vbergeber innerhalb zehen Tods verfele / nach der Vbergab / so ist die Vbergab kräftig / es mag auch solch Anbringen oder Verkündung geschehen in des Vbergabers Haus / wann er franck were / als hernach geschrieben steht. Vnd ein solche Vbergab / so die geschichte im Haus / vor Rahts oder Gerichts Personen / wie obgeschriben / ist zu achten vnd zu halten / als die so vor Gericht geschehen.

Wie vnd wann Verkündung der Vbergaben geschehen sollen.

Wß das Gefährde / Arglist / Betrug oder Hindergehn in Vbergaben verhöret / vermittlen / Widerwillen / Gezanc vnd Hader verkommen / Warheit vnd Ehrbarkeit gefördert werde / setzen vnd wollen wir / das ein jegliche Vbergab / die da betrifft fünffsig Gùlden vnd darob / soll in einem Monat / nach dem vnd die Vbergab nach obbestimpter Ordnung geschehen / vnd in Schrifften begrieffen werde / auch für vnsern Raht oder Stadtgericht bracht / verkündt / vnd der Vbergeber sagen / das solchs sein guter fester Will vnd Meynung sey / mit Bitt vnd Beger / dieselb auß Vberkeit oder von Gerichts wegen zu bekräftigen / vnd alsdann sollen Raht oder Gericht die Vbergab auffnehmen / zu lassen / menniglich zu seinem Rechten / vnd der begerenden Parthey / des glaubhafftige Vrkundt mitgetheilt werden.

Solch obberührt Verkündung zu thun / setzen vnd wollen wir / das die nechst gesipten Erben / oder zum wenigsten zween der angeborne Freunde / Vatter oder Mutter halben verwandt / es seyen Geistlich oder Weltlich / Frembde oder Heimische / sollen darzu

Der Ander Theil/

darzu beruffen / erfordert vnd citiert werden / zu sehen vnd hören / solch Vbergab geschehen / Oder aber redliche Ursachen zu sagen / warumb nicht. Vnd dieselben erscheynen alsdann oder nicht / soll nicht desto weniger gehandelt werden / wie oben erklärt ist / vnd sich wol gebürt.

Wo aber die nechsten Erben oder Freunde füglich nicht anzukommen / so soll Ladung oder Fürheischung an alle / die des zuthun oder Interesse haben / in gewöhnlicher Form / an die gewöhnlich offenbar Taffel / vor dem Neuwen Haus oder Mäns genant / auffgeschlagen werden.

Vbergaben mögen auch geschehen an Heyligen Tagen / Hochgezeiten vñ Fe sten / vnd an einer jeden statt / doch in Form vnd Maß / als obgeschrieben.

Es mögen auch Vbergaben / wie die geschehen / bey oder vor einem jeden bequemen Richter angefochten / vnd auß redlichen gegründten Ursachen / wie die fürbracht würden / abgetrieben vnd aberkandt werden.

Wann vnd in welchen Fällen / Verkündung der Vbergaben / Maß / Ordnung vnd Solennitet / wie oben geschrieben / nit Noht ist zu halten.

In jegliche Person / weß Wesens oder Standes sie sey / die auß freyem edlen Gemüt vñ gutem Willen bewegt / dem gemeinen Nutz dieser Stadt Worms etwas setzt / gibt / bescheidt oder ordnet / als zu Besserung der Stadt / Thurn / Mawren / Gräben / Befestigung / oder Weg vnd Steg / vnd dergleichen / oder zu Diensten oder Ampten / die dem gemeinen Nutz dienen / dardurch der gemein Nutz gestewart oder gefördert / solch Gaben / Satzungen / Bescheidt vnd Ordnung sollen kräftig seyn vnd gehalten werden / ob auch solches durch zween Zezeugen allein / oder durch Handschriefft oder ander Weise bezeugt mag werden / Also / daß in solchen Vbergaben / Ordnungen vnd Satzungen auch nicht noht ist / schriftlich Handlung noch Verkündung / oder ander Solennitet / als in andern Vbergaben oder letzten Willen.

Die weil die Recht vermutten / daß der Vatter ein vnverdächtlicher Richter vnd Aufscheiler sey gegen seinen Kindern / Darumb so setzen vnd wollen wir / daß in Testamenten oder Ordnungen letzten Willens des Vatters / dariñ er sein Haab vnd Güter ordnet vñ schafft seinen Kindern zuvertheil / Verkündung vnd ander Solennitet / als in andern Testamenten oder Ordnungen der letzten Willen / in solchen des Vatters Geschafft vñ Bescheidt nit noht seyn / Dañ wir dieselben nachlassen vnd nachgelassen haben wollen / jetzt vnd in künfftigen Zeiten. Wann auch ein Vatter einem oder mehr Kindern / vñ widerumb Kinder jrē Eltern / oder Eheleute eins dem andern setzt / ordnet oder bescheidt einen Besiz vnd Niessung etlicher Güter / das man nennet vsumfructum / mit dem Geding / daß die Eygenthumb derselben Güter / nach Endung des Besiz oder Niessung / widerkomme vnd falle auff die rechten natürlichen Erben / so soll aber vnnoht seyn Verkündung vnd ander Solennitet zu halten / wie oben angezeigt ist.

Von vnmaßigen oder obermäßigen Vbergaben / genant inofficiosis Testamentis letzten Willen vnd dergleichen Geschäften.

So Natur vnd Gütigkeit vns billich bewegen / lieb zu haben vnser Kinder vnd sinen Güter zu verlassen / in denen ein jeder Hausvatter erkennet sein Wesen vnd Enthaltung / darumb setzen vnd wollen wir / daß ein jeglich Testament /

Von Contracten vnd Handthierungen. 63

lester Will/ Geschafft/ Sagung oder Ordnung/ darinn Vatter oder Mutter/ die Kinder im Leben haben/ von ihrer Haab vnd Gütern/ andern Personen oder Wesen/ wie das were/ ordneten/ setzten/ schüffen oder geben/ vber das sie den Kindern ihren gebührlichen Theil/ genant Legitimam, mit verliessen/ das solchs vber oder vnmässig genant/ vnbändig vnd von keinem Wehrt seyn soll.

Von Vbergaben vnter Geschwisterden.

Väter vnd Schwestern die nicht Kinder haben/ mögen einander erben/ vnd geben ihre Haab vnd Güter/ oder iren Eltern/ vnd ausschliessen ire Geschwisterde/ doch vnvergrifflich/ ob sie Kinder vberkemen/ gegen denen solch Erbschafft vnd Gaben Krafftlos seyn sollen/ wie oben von andern Vbergaben auch geschrieben stehet.

Es mag auch ein Bruder oder Schwester von seine Geschwisterden mit klagen/ das sein Testament oder Geschafft vnmässig sey/ solchs zu widertreibe noch anzufechten/ so andern Gesipten oder Vngesipten gesetzt/ gegeben oder geschafft/ sampt oder sonder/ vnd ihm nicht/ es weren dann schändliche/ leichtfertige Personen zu Erben gemacht/ oder denselben vbergeben.

Der Stadt Franckfurt Reformation.

Von Gab vnd Schenkungen/ so Eheleut einander in wärender Ehe thun.

Ierwol in den Keyserlichen Rechten nicht ohn grosse Brachsen verboten vnd versehen/ das Eheleut einander in stehender Ehe kein Schenkungen thun sollen/ dieweil die Eheliche Lieb vnd Einigkeit nicht durch Gab vnd Schenkungen erworben oder erkauft soll werden/ auch ohne das der Eheleut Güter (dem Gebrauch nach/ iuen gemein seind/ vnd kein Theil/ engennütziger Weis/ mit des andern Nachtheil/ sich zu bereichen bestleissigen solle/ Jedoch werden dieselben/ da sie nicht mißbraucht/ auch geduldet.

Als wann sie Freywilliglich sonder Zwang/ Drang vnd Betrug/ auß ehehafften/ redlichen Ursachen (deren dann sonderlich zwischen Eheleuten/ als den besten vnd geheimesten Freunden/ sich viel zu tragen mögen) geschehen.

Item/ wann sie nicht vbermässig noch zu offte erwidert/ auch keine Kinder vordanden seind/ denen zu beschwerlichem Nachtheil vnd Abbruch dieselben Schenkungen reichen mögen/ Welches alles dann wir/ da etwas von den Kindern oder Freunden dessen Ehegemächts/ so solche Schenkung gethan hett/ wolt streittig gemacht vnd widersochten werden/ vnserm Schöpffenraht oder Gericht/ den Rechten/ der Billichkeit vnd Vmbständen nach/ haben zu ermessen/ hiemit wöllen heimgestellt vnd befohlen haben.

Von Vbergaben von Todts wegen oder auff den Todtsfall.

Es haben aber solche Vbergaben von Todts wegen anderst nit Krafft/ die seyn dann in Veyseyn fünf (nach Ordnung gemeiner Rechte) oder aber dreyer vnser Nahtsreunde/ oder im Fall sterbender Läufe/ sonst dreyer vnser Bürger/ vnseren Freyheiten nach/ geschehen/ das auch der jenig/ welchem solche Donation geschicht/ selbst Personlich darben erscheine vnd die annemme/ oder je ein ander Person von seinet wegen.

Wir ordnen vnd wöllen auch/ da obgemeldter gestalt/ jemandt alle seine Güter/ einem/ so sonst von Rechts wegen sein Erb nicht seyn köndte/ vbergeben wolte (welche

Der Ander Theil/

Donatio doch bey vns anders nicht / dann vor vnsern Schuldtheiß vnd Schöpffen geschehen / sonst aber nicht bindig noch kräftig seyn solle) dieweil derselbig Donatarius an statt eines Legatarij gehalten wirdt / vnd damit dennoch die nechsten Erben auch etwas von der Verlassenschafft des Donators bekommen / das in solchem Fall desselben nechstgesipte Verwandten / quartam Falcidicam / das ist ein vierdten Theil auß aller solcher Verlassenschafft abziehen / vnd Eygenthumblich eynbehalten mögen / vnd das yberig dem Donatario zu stellen sollen.

So aber der Donator nicht alle seine Güter vbergeben / sonder ihm darauf ein Reservat vnd Namhaffts zuvor behalten / dasselbig aber nicht verschafft hett / vnd dann über verstorben were / So wollen wir / das solchs Reservat nicht dem Donatario cresciert oder zugefallen seyn / sonder des Donatoris rechten Blutsfreunden vnd Erben soll bleiben vnd folgen.

Von Pfandungen vnd was denen anhängig.

Von Personen / so in ihrem oder anderer Namen Pfand nehmen / oder ire Güter verpfenden mögen.

En Minderjähriger hat nicht Macht ohne seines Vormünders vnd der Oberkeit zulassen / seine Güter zu verpfenden / l. i. & ibi glof. ff. quæ res pig. Es mag auch ein Minderjähriger ohne des Vormünders Auctoritet vnd Wissen kein Pfandt annehmen / l. pupillo. de pig. act.

Die so Befelch vñ Gewalt von Gemeinden / den Städten / Kirchen / Klöster / Gesellschaften / Collegien / Item Vormünder / wann sie von derselben wegen / dem Geschäft vnd Befelch sie verrichten / Geld entleihen / in iren Nutz wenden / haben sie hinwiderumb auch Macht derselben Güter zu verpfenden vnd zu versetzen / l. si quis. ii. de pig. & ibi glof. l. solutum. §. fin. d. tit. cum l. seq. de pig. act.

Ein Weib kan weder ihr eygen Gut für ein andern versetzen / noch ein andern solchs zu thun bewilligen / doch für ir eygen Schuldt kan sie sich verbinden / glo. in l. fundus. §. i. & l. i. §. cum prædi. ff. de pig. l. ii. C. de distract. pig.

Ein Son der ins Vattern Gewalt / vnd ein Knecht / so eygen Gut oder Peculium / wañ sie dasselbig für andere verpfenden können / davon ist zu sehen / l. i. §. i. ff. quæ res pig. dar. pos. l. 18. §. fin. & l. seq. ff. de pig. act.

Wie vnd was beständig zu verpfenden.

Man kan nicht allein ein gewiß Gut mit Namen / sonder alle gegenwertige vnd zukünftige Güter ins gemein verpfenden / vnd solche Verpfendung hat statt vnd ist kräftig / l. i. ff. de pig.

Es ist ein gemeine Regel / das man allein die Güter / so in vnserm Gewalt oder vnser / zu verpfenden / l. 6. C. si alie. res. l. 6. C. quæ res pig.

Wañ frembd Gut möge verpfendt werden / also das der Creditor / der Gläubiger ein Forderung vnd Gerechtigkeit zum Pfand / oder aber den Schuldner zu zwingen / das Pfand richtig zu machen oder ein anders zu geben / davon ist zu sehen / glof. l. i. ibi. difficultus. ff. de pig. l. 3. ff. eo. l. si fundus. §. aliena. d. tit. l. 2. de pig. act.

Die Ding so man kauffen vnd verkauffen kan / die mögen gemeinlichen auch versetzt vnd verpfendt werden / l. sed & quoties. de pign. l. i. §. eam rem. ff. quæ res pig. oblig.

Die Nutzung eins Dings / kan vom Eygenthumbsherrn oder dem / so allein die Nutzung

Von Contracten vnd Handthierungen. 64

Nutzung pignoriert vnd beständig verpfende werden / l. si is, qui bona, §. vsusfructus, de pigno.

Dem ein Pfandte eyngefest / der hats Macht ein andern widerumb zu verpfenden / l. grege, de pig.

Die Ding welche nicht seyn / sonder die man verhofft / als künfftige Frucht / künfftige Geburt / die kan man wirklichhen verpfenden / l. & quæ nondum, de pig.

Der Minderjährigen Güter / können ohn der Vormünder vnd Oberkeit Decret vnd Befelch / nicht verpfent werden / l. 1. & ibi glof. quæ res pig. l. 3. C. si res alie.

Geistliche Güter zur Kirchen verordnet / können nach gemeinen Rechten nicht verpfent werden / l. 3. C. quæ res pig.

Dem man schuldig / der kan seins Schuldners Namen vnd Schuldte verpfenden / l. 4. C. quæ res.

Es ist im Rechten zweiffelig / ob die / so das Feldt bauen / ire Instrumenta vnd Zeug / damit sie bauen / verpfenden können / l. 7. & 8. & penul. C. quæ res pig.

In was Sachen vnd Schulden man Pfandte geben könne.

Ob ein jegliche Schuldte vnd Sach / man sey was schlecht oder mit sonderer Condition vnd Beding schuldig / mag man mit Pfanden sich verbinden / l. 5. ff. de pig. l. quæ situm. l. 4. §. eo.

Von eins eygen oder andern Schuldte wegen / mögen Pfandte geben werden / l. 5. in fin. ff. de pig.

So für den was verpfende / der von Rechts wegen nichts schuldig / sonder sich der Anforderung entschuldigen können / hat das Pfandte in solchem Fall nicht statt / Derwegen so jemandes für ein Weib / die für ein andern Bürg worden / oder für ein Sohn / der wider das S. C. Macedonianum auff seins Vattern Gut entlehnet / schuldig / sich verbürgt vnd Pfandte gibt / der kan den Gläubiger / so das Pfandte haben wil / per exceptionem abweisen / ist jm das Pfandte zu geben nit schuldig / l. 2. C. quæ res pig.

Pfandte in solchen Verbindungen vnd Schulden geben / in welchen die Verbindung noch nit erfüllt / als so das Gelt noch nit erlegt / die gelten nit / quan. & à quo tem.

Wie / mit was Worten vnd Solennitet man sich mit Pfanden zu verbinden.

Ersetzung eins Pfandtes beschicht mit dem Willen / mit Vergleichen / vnd ist nicht von nöhten daß solchs in Schrifften beschehe / Derwegen kan auch vnter den Abwesenden ein Verpfandung beschehen / l. contrahitur, de pig. l. 2. C. quæ res pig. Es kan auch durch ein Epistel vnd Brieff einem ein Pfandte der gestalt verpfanden werden: Ich bitte dich / daß du für die Schuldte / damit ich dir verhofft / mit dem Pfandte zu Frieden seyn wollest / dann du weist / daß mein Herberg / meine Knecht / niemands dann dir gehörig / l. penul. §. 1. de pig.

So ich Bürg würde für den / so / mein vnwissende / mir das meinig verpfandte / wirt dardurch die Pfandteverschreibung bekräftigt / Wann ich aber zuvor Bürg worden / vnd dan erst hernach / mein vnwissend / das meinig verpfandte / ist solche Verpfandung nicht kräftig / l. 5. §. fin. ff. in quib. caus. pig. tacit.

Durch diese Wort / in was Contract sie geset oder kommen: Ich wil dir bey Glauben vnd Gefahr meiner Güter verbunden seyn / werden nicht allein die gegenwertigen / sonder auch zukünfftige Pfandte vnd Obligationen verstanden / darfür gehalten / l. fin. C. quæ res pig.

Wann

Der Ander Theil/

Wann vnd zu welcher Zeyt man die Pfandt schuldig/also das
der Gläubiger dieselben zu erlangen.

In Pfandt das von einer Schuldt / die man mit sonderer Condition schuldig
geben/gilt vnd bindet nicht/bis die Condition erfüllt/es hat auch bis solche Con-
dition vnd Beding erfüllt/der Gläubiger kein Berechtigtheit am Pfandt/Lres
hypothecæ. 5. in prin. l. grege. de pig.

Pfandt die man für Schulden / so man auff bestimpte Zeyt schuldig / verspro-
chen/die hat der Gläubiger auch für der Zeyt zu erfordern / l. quæsitum. de pig. l. cre-
ditor. 12. §. si primus. ff. qui pot.

Ein Pfandt/ für ein solche Obligation vnd Verbindung versprochen/da es in
des Schuldners Willen solche Obligation vnd Verbindung eynzugehn vnd auff-
zurichten/gilt zuvor nicht/ bis die Verbindung auffgericht/l. penul. ff. quæ res pig.

In gemein ist zu wissen / das gebne Pfandt für solche Schulden vnd Verbindun-
gen/die noch nicht aller dings bestättigt vnd auffgericht/ oder da was noch nicht ge-
ben/das Gelt noch nicht erlegt/so lang nicht gelten vnd zu erfordern / bis die Verbin-
dung aller Dings auffgericht vñ beschlossen/l. res hypothecæ. 5. in fin. l. grege. §. si sub
conditione. ff. de pig. l. qui balneum. ff. qui pot. l. 1. & 2. C. si pig. conuen. Nach dem
vnd aber die Schuldt vnd Obligation bestättigt vnd auffgericht/so siset man hinder-
sich / vnd wirdt gleich darfür gehalten / als wann die Schuldt vnd Verbindunß / so
bald das Pfandt versprochen/were bestättigt gewesen/l. 1. ff. qui pot. l. potior. in prin.
& §. 1. dict. tit.

Das heimlich Pfandt / so ein Weib in des Manns Güter für ihr Heyrat Gut
hat/sähet von der Zeyt an/als bald das Heyrat Gut geben/glof. l. 12. C. qui pot. in pig.

In seinem Testament kan einer ein Ding einem zu ein Pfandt geben / l. non
est mirum. ff. de pig. acti.

Wie vnd in was Fällen man heimliche Pfandt hab/wel-
cher Güter heimlich verpfendt.

Der Gelt leyhet zu Erhaltung vnd Besserung eins Hauf oder eins Schiffes/
demselbigen ist das Hauf oder Schiff heimlich zum Vnterpfandt / l. 1. ff. in
quib. cauf. pig. tacit. l. interdum. & l. seq. ff. qui pot. in pig.

Der ein Hauf in einer Stadt verleyhet/ alles was der Eynwohner darvñ siset
ret/das ist heimlich zum Pfandt für den Lohn verbunden / l. 2. 3. & 4. ff. in quib. cauf.
pig. tacit. l. 5. & l. fin. C. in quib. cauf. pig. tacit.

Der seine Güter zu bauwen verleyhet / dem seind die erwachsene Früchte heimi-
lich/ob gleich solchs nicht außgedingt/verpfendt/l. in prædijs. ff. in quib. cauf. pig. ta-
cit. cont.

Was auß geliehenem Gelt erkauft oder bekommen / ist dem Leyher nicht ver-
pfendt/l. quamuis. C. de pig. In welchem außgenommen die Minderjährigen/so ge-
freyet/dann was auß derselben Vormünder dargeliehenem Gelt erkauft / das ist in
tacitè. heimlich verpfendt/glof. l. 5. ff. qui pot. in pig.

Die Oberkeit hat vmb jr Forderung/als da ist Steuer / Schagung/ Vmbgelt
vnd dergleichen/alle Güter zu einem heimlichen Vnterpfandt / l. 2. C. in quib. cauf.
pig. tacit.

Dem Weib seind für ihr Heyrat Gut alle des Manns Güter heimlich ver-
pfendt/l. affiduis. C. qui pot. in pig.

Der seins Schuldners Gut nicht als ein Vnterpfandt bey sich hat / sonder auß
andern

andern Ursachen / als da ers entlehnet / bey ihm hinderlegt were / vnd dergleichen / das kan nicht als ein Pfand angesprochen vnd gehalten werden / l. fin. C. commod. l. penult. eo.

Was zu einem Vnterpfandt gehör vnd verstanden werde /
Item was in einer gemeinen Versetzung aller Güter verstanden werde.

So ein ligende Gut / ein Acker / ein Vieß verpfandt / so seind auch die Nutzungen / so darauß empfangen werden / zum Vnterpfandt mit versetzt vnd für ein Pfand zu halten / l. i. §. 2. de pig. vbi glos. arg. l. in prædijs. ff. quib. mod. pig. tacit. cont. l. 3. C. eo.

Das so auß der Nutzung erlöset / ist nicht wie die Nutzung für ein Vnterpfandt zu halten / l. 3. C. in quib. caus. pig. tacit.

In einer gemeinen Verpfandung aller Güter / werden die Ding nicht verstanden vnd als ein Pfand zu halten / welche allein anzeigen vnd Vermutung nach / als ein vnd in specie nicht weren verpfandt worden / l. 6. & 3. cum LL. seq. de pig. l. i. C. quæ res pig. oblig.

So ein Herde verpfandt / seind die / so täglich werden oder an der Verstorbenen statt kommen / mit verpfandt / l. grege. 13. huc pertinet. l. si fundus. 16. l. Paulus. 29. §. domus. & §. i. ff. de pig.

Was das Wasser einem Gut anhencke / das ist auch mit dem Gut für ein Vnterpfandt zu halten / l. si fundus. de pig. Vnd in summa / in was Weg sich das Pfand für sich selber vngefährlich bessert / das ist mit dem Pfand dem Gläubiger zum Pfand obligiert / d. l. si fundus.

Wann mit Namen alles das zum Pfand geben / was ins Haus tragen / geführet oder bracht / so wirdt das allein für ein Pfand gehalten / so in dem Fürnemen ins Haus bracht / das es ein Zeit lang / vnd so lang man im Haus bleib / sey vnd bracht werde / l. debitor. ff. de pig. & ibi glos. l. in prædijs. ff. in quib. caus. pig. tacit.

In einer solchen Verbindung: Ich versetz dir all mein Güter / oder du solt mit Verpfandung meiner Güter versichert seyn / werden nicht allein gegenwertige / sondern auch künfftige Güter / als verpfandt verstanden / l. fin. C. quæ res pig.

So ein Materi / als ein Wald zum Pfand versetzt / wirt das / so darauß gemacht / für ein Pfand gehalten / es were dann außdrücklich gemeldt / l. si conuenerit. §. si quis. de pig. acti.

Was der Gläubiger für ein Gewalt vnd Gerechtigkeit zum Pfand.

Der Gläubiger mag das ihm versetzt Pfand widerumb seinem Gläubiger / dem er schuldig / versehen / l. grege. §. cum pignori. ff. de pig. l. i. C. si pig. dat. sit.

Der Gläubiger / dem ligende Baumgüter versetzt / hat Macht dieselbigen zuverleihen / vnd ist solchs von denen ligenden Gütern zu verstehen / so durch den Baum bessert vnd erhalten werden / fahrender Haab aber / so versetzt / hat man sich ohn des Schuldners Willen nit zu gebrauchen / sonder würde durch denselben Gebrauch ein Diebstal begangen / arg. l. furtum. Instit. de oblig. quæ ex delict.

Dem Schulden zum Pfand versetzt / der hat bey demselben Schuldner sein Forderung zu thun / l. cum conuenit. de pig. l. 4. C. quæ res pig.

XX

Dem

Der Ander Theil/

Dem alle Güter verpfandt ins gemein / der hat in ein jeden verpfandten Gut so viel Berechtigkeith / die der hat / dem ein Gut insonderheit vñ mit Namen verpfandt / vñ ist nicht daran gelegen / ob mit den andern Gütern der Gläubiger zu bezahln / l. 2. ff. qui pot. in pig. l. creditoris. 8. ff. de dist. pig. l. 2. de pig. Doch hat diese gemeine Regel auch ihre Abfall vñ sondern Verstande.

Dem ein Pfandt enngesezt / der hat Fug vñ Macht dasselbig / vñersucht des Verpfanders / von den Besitzern zu nemmen / Wiewol es freundlicher gehandelt / das der Schuldner / so das Pfandt versetzt / zuvor derwegen ersucht werde / l. debitoris. & ibi glos. C. de pig. l. distractus. iuncta Auth. seq. C. eo. Doch würde solchs durch die Auth. corrigiert vñ limitiert / Auth. hoc si debitor. C. eo.

Der Gläubiger / der ein Pfandt weg geben / mag dasselbig von ein jeden Dieb oder Rauber vendicieren vñ erfordern / l. si tibi. C. de pig.

Der ein Pfandt hat / der besitzt / engeulich zu reden / dasselbig nicht / sonder helte innen / l. cum & fortis. §. I. de pig. act. l. si pignus. & l. debitor. §. fin. d. tit.

Von Pfanden / die etlichen zumal oder etlichen abgesondert / ganz oder zum theil enngesezt / was ein jeder für Berechtigkeith darzu / vñ welcher dem andern fürzogen werd / Item mit was Ordnung / vñ wie ein jeder zu solchem Pfandt kom̄ / r̄.

Wann zweyen oder mehr ein Ding zumal vnzertheilt verpfandt / so hat ein jeder wider ein andern die ganze Action vñ Forderung / so aber sie vñeinander der selber streittig / so hats der besser / welcher das Pfandt besitzt / l. si debitor. eo. de pig. l. aliena. §. I. de pig. act.

Wann aber nicht vnzertheilt / sonder zum theil mehr ein Ding verpfandt / so hat ein jeder vñter ihnen / oder wider ein Fremdden zum halben theil des Pfands / sein Forderung vñ Klag / l. si debitor. C. de pig.

So vielen zumal ein Ding verpfandt vñ zweiffelig / ob ein jeden vnzertheilt / oder zum theil die Pfandung beschehen / so ist ein jeder nach Anzahl der Schuld Antwort zu geben schuldig / glos. l. si debitor. 10. de pig. l. si fundus. §. si duo. eo. l. 7. §. fin. ff. qui pot.

So der Gläubiger mehr Erben verlassen / so hat ein jeder vnzertheilt Forderung an das Pfandt / l. 1. & 2. C. si vnus ex plurib. hære.

So vielen vñterschiedlich ein Ding verpfandt / so gehet dem ersten Gläubiger an seiner Forderung nichts ab / vñ haben die / denen hernach das Pfandt enngesezt / mehr nit / dann so viel das Pfandt besser vñ mehr gilt / dann des Gläubigers Schuld vñ Forderung / oder so das Pfandt vom ersten Gläubiger geleidiget / ist es dem andern erst ganz versetzt vñ verbunden / l. & quæst. 15. §. fin. de pig. l. 4. ff. qui pot.

Der ein Ding mehreren nach einander verkaufft / vñ den andern Gläubigern nicht sagt / das es einem andern zuvor versetzt / der ist schuldig des Lasters / genannt crimen stellationatus. glo. l. & quæst. 15. §. fin. ff. de pig.

In Pfandungen hat gemeinlich diese Regel statt / welcher der Zeit halber vorgehet / der ist auch der erst im Rechten / l. 2. ff. qui pot. addi. in marg. l. 5. ff. qui pot. l. creditor. in prin. & §. si primus. ff. qui pot. l. 2. C. qui pot. in pig.

Obgesezte Regel zu verstehn / ist zu sehen / l. 2. cum glos. & addi. C. qui pot. l. 7. §. Sed cum illud. C. de præscript. trig. vel 40. anno. Item es ist zu solcher Regel zu sehen / was gesezt vñter dem Titul / quando & quo tempo. §. & regulariter. cum in §. sequent.

Von Contracten vnd Handthierungen. 66

So ein Ding vielen zumal mit einer sondern Condition vnd Beding geben/
wann solche Condition zumalerfüllt / so haben sie gleich Recht im Pfandt / l. 7. §. fin.
qui pot.

Dem zuvor alle Güter verpfandt / der wirdt denen vorzogen / denen hernacher
insonderheit gewisse benannte Stück auß denselben verpfandt / doch hat solchs auch sei-
nen Unterschied vnd sondern Verstand in etlichen Fällen / l. 2. C. qui pot. & 6. C. co.

Wann einer ein Gut / das nit sein / das jm auch niemands schuldig / einem zuvor
verpfandt / darnach so es sein wirt / solchs ein andern zum andern mal verpfandt / so ge-
het der ander dem ersten im Pfandt vor / l. 3. §. i. & ibi glof. l. qui bal. §. fin. ff. qui pot.

Der ander Creditor vnd Gläubiger gehet in etlichen Fällen dem ersten vor.

Wes erstliche in diesem Fall / wann der ander Gläubiger zu dem Ding / welchs dem
ersten verpfandt / zu erhalten was geliche / l. 5. & l. seq. ff. qui pot. Wie aber solchs
in Fällen / da ein heimlichs oder außrückentlichs Pfand vorhanden / zu verstehn /
davon ist zusehen glof. d. l. 3. ff. qui pot. l. licet. 7. C. d. tit.

Zum andern / werden Minderjährige vorgehenden Gläubigern fürzogen / auch
in heimlichen Pfanden / so was auß ihrem Gelt erkauft / l. idemq. 7. ff. qui pot. iun-
ta. l. quamuis. 17. C. de pig.

Zum dritten / wann mit des ersten Gläubigers Willen / dem was verpfandt /
dem andern die Pfandung beschicht / so gehet der ander dem ersten vor / l. creditor. 12.
§. fin. ff. qui pot. in pig.

Zum vierdten / so einer dem ersten was zum Pfand eyngesetzt / darnach dem an-
dern eben dasselbig mit dem Beding versetzt / wann es dem ersten nit mehr verbunden /
Bald darnach von einem dritten Gelt entlehnet / damit er von demselbigen Gelt den
ersten Gläubiger zahl / das Pfand ledig mach / vnd damit dem dritten verpfandt were /
So dann das Pfand von dem ersten geleidigt vnd dem dritten verpfandt / so tritt nicht
der ander / sonder der dritte in des ersten statt / l. si prior. 13. §. à tertio. ff. qui pot. l. 3. C.
de ijs. qui in prior. credi.

Zum fünfften / die heimliche Pfand haben / wann sie der Zeit halber die ersten /
seind sie auch im Rechten die ersten / In solchem ist außgenommen der fiscus / auch die
Weiber / wann es ihr Heyrat Gut antrifft / dann diese gehn denen vor / welche heims-
liche nicht benannte Pfand haben / glof. in l. eos. 9. C. qui pot. in pig.

Zum sechsten / auß Krafft vnd Inhalt Brieff vnd Sigel / dardurch ein Ver-
pfandung zu erweisen / gehet ewan der ander in der Zeit dem ersten vor / l. scripturas. 11.
C. qui pot.

Zum sibenden / ein Weib / die jr Dotem / ihr Heyrat Gut erfordert / die gehet als
len ihres Manns Gläubigern vor / dann alle des Manns Güter ihr für ihr Heyrat
Gut heimlich verbanden / l. assiduis. 12. C. qui pot. allda von den Gelehrten vielfeltig
disputiert / ob ein Weib auch denen vorgehe / die ein älter außgetruckt Pfand / oder als
lein denen / die ein heimlichs Pfand.

Von andern priuilegierten vnd gefreyten Personen / welchen das Weib vorge-
zogen werde / davon ist zu sehen / d. l. 12. cum duab. Auth. seq.

In der Widerlegung / so das Weib von ihrem Mann / genannt Donatio ante
nup. ist es zweiffelig / das sie solche Freyheit / wie in jr Heyrat Gut / Dote. d. l. 12. in fi.

Sondere Personen oder ein jeder wirdt in benannten Pfanden dem Fisco / der
nacher mit dem Schuldner contrahiert / vorzogen / l. si pig. ff. qui pot. l. fin. §. fin. co.

Also auch ein jeder / der der Zeit halber der erst / gehet dem Fisco in ein Pfand /
das beyden in specie vnd mit Namen eyngesetzt / vor / l. 4. C. qui pot.

Der Ander Theil/

In Gerichtlichlichen Pfandungen / da einer mit Recht in eins Güter eyngefest/ hat die Regel auch statt/ Welcher der erst/ das er das best Recht/ Derwegē so einem zu vor/darnach einem andern ein Pfandt durch den Richter geben / als so er einen in des Schuldners Güter eyngefest / darnach den andern auch / so ist des ersten erlangt Recht besser/l. si & iure. ff. qui pot. Doch wirt diese Frag durch Glos mit etwas unterschiedt außgelegt/glos. in d. l. fin. Bart. & Bald. C. de bon. autho. iudic. pos.

Der ander Gläubiger nach dem ersten hat alle Gerechtigkeit vnd Forderung zum Pfandt/wider ein jeden Besitzer desselbigen/ gehet auch allen andern Gläubigern nach ihm vor/l. si prior. S. simpliciter. ff. qui pot.

Wann der/so kein Herr des Guts/zweyen ein Ding zu vnterschiedliche Zeyten versetzt vnd verpfendet / so gehet der erst vor / wiewol so von zweyen oder mehr / die nicht Herrn des Pfandts / ein Pfandt geben / der Besitzer es besser hat / l. is. ff. qui pot.

So jemand der Boden/darauff gebawen/versetzt/vnd der Herr/des der Boden/bewilligt darauff zu bauwen / ist der Herr/des der Boden/der erst/ dann ihm der Boden für sein Belohnung verpfendet/l. etiam. 16. ff. qui pot.

Ein dritten Gläubiger/ so ein Ding zweyen zu vor auch verpfendet/vnd darnach ihm/als dem dritten/auch versetzt/so er dem ersten sein Schuldt bezahlt / das Pfandt ledig macht/wirdt er darumb den andern Gläubigern nicht vorgezogen / l. Claudius. ff. qui pot.

In einer gleichen Sach / so zweyen vnterschiedlichen Gläubigern alle Güter/ gegenwertige vnd zukünfftige verschrieben/ist der/der die erst Verschreibung/der erst/ vnd gehet dem andern vor/auch in denen Gütern/die noch bey der Versagung erlangt vnd bekommen/l. fin. in prin. ff. qui pot.

So zweyen ein Ding zu vnterschiedlichen Zeyten verschrieben vnd verpfendet/vnd der erst Gläubiger zu lieffe/einem dritten dasselbig auch zu verpfenden/dieser dritt wirdt dem andern nicht vorzogen/ dann er nicht in des ersten Statt kommen noch treten/l. Paulus. 12. ff. quib. mod. pig. solua.

Wie Pfandungen/ die zu erst nicht gelten/ hernacher bestättigt vnd bekräftigt werden.

Estregt sich offte zu/ das Anfangs ein Verpfandung vnkräftig/vnbindig/vnd erst hernacher kräftig werde / Vnd solchs tregt sich erstlich in diesem Fall zu/ wann einer ein frembd Gut zu Pfandt verschreibt / dann in solchem Fall die Pfandverschreibung Anfangs nicht gilt / so er aber hernacher das verpfendte Gut in sein Gewalt vnd Dominium bringt/wirdt sie erst kräftig / l. i. in princ. ff. de pig. l. 5. C. si alien. res.

So wir den / welcher wider vnsern Willen oder Wissen das vnser verpfendet/ erben/ wirdt die Pfandverschreibung/die Anfangs nicht gelten/ dardurch bestättigt/ doch schreiben die Gelehrten hierinn vngleich / l. si Titio. 22. ff. de pig. l. 22. & l. si rem alienam. S. i. ff. de pig. act.

Item so wir für den Bürg werden/den wir wissen/ das er vnser Gut zum Pfandt versetzt/wirt dardurch die Pfandverschreibung / die am ersten nicht Krafft hat/bestättigt/l. 5. S. fin. ff. in quib. caus. pig. tacit.

Von Früchten/auch anderm Nutz vnd Gewinn/so man auß dem Pfandt entpfahet.

Algemein ist zu wissen / das die Frucht eines verpfandten Guts / mit dem Pfandt dem Gläubiger verpfandt / l. i. C. de pact. pig.

So das Pfandt wider vberantwort wirdt / so bleiben dem Gläubiger die Nutzungen / so er darauß empfangen / nicht / sonder sie werden ihm an der Schuldt abzogen / l. si is. ii. §. i. iuncta. l. i. §. pacto. ff. de pig.

So sich das Pfandt auß vnversehenem Zufall bessert / das kömpt auch dem Schuldner zu gut / l. si inter. 21. §. quicquid. ff. de pig.

Alles das / so der Gläubiger von dem Pfand oder auß Verorsachen des Pfandts genusst vnd empfangen / das kömpt dem Schuldner zu gut / l. rescriptum. 12. §. i. ff. de distract. pig. l. 2. C. de pact. pig. l. si pignor. 22. in princ. ff. de pig. act. l. 12. & l. fin. C. eo.

Was der Schuldner zu dem versetzten Pfandt für Gerechtigkeit hab vnd behalt.

Der Schuldner hat Macht das Pfandt / das er einem andern versetzt / ein andern zu verkauffen / doch kömpt dem Gläubiger / so das Pfand / solchs nicht zu Nachtheil / es sey dann / das jm auß dem erlöstem Kauffgelt sein Schuldt bezahlt / Auth. hoc ita. C. de pig. & l. sequen. eo. l. 10. C. de remis. pig. l. si debitor. 12. C. de distract. pig.

Ob vnd wann ein Ding vielen insonderheit möge verschrieben werden / davon ist zu sehen / l. 15. §. fin. ff. de pig. l. si quis. 36. §. fin. de pig. act.

Soder Schuldner das Pfandt wil verkauffen / kan er den Gläubiger zwingen / das er dem Käuffer dasselbig zeyg / l. 6. de pig. act.

Item / der Schuldner mag den Gläubiger zwingen / die Kauffbrieff des verpfandten Guts für zuzeigen / so offte er desselbigen bedürffig / l. fin. de pig. act.

Wie man gegeben Pfandt zu verwahren schuldig.

Der ein Pfandt genommen / ist schuldig dasselbig fleissig zu verwahren / damit es nicht auß seinem Verwarlosen oder Schuldt Schaden entpfach / vnd jm solchs selber schad / dann so das Pfand auß seinem Betrug / Verschulden oder Hinlässigkeit Schaden empfangen / ist er darumb Antwort zu geben schuldig / l. si ut. C. de pig. l. si eum venderet. 13. §. i. & l. seq. de pig. act.

Der ein Pfandt hat / soll dasselbig mit solchem Fleiß verwahren / vnd den Fleiß anwenden / den ein fleissiger Haushalter in sein eigen Sachen brauchen thet / l. ea igitur. 14. de pig. act.

Doch soll der / so ein Pfandt / in Erbauung vnd Anwendung des Kosten sich also halten / damit er dem Schuldner nicht zu viel beschwerlich / welches dann durch den Richter zumässigen / l. si seruos. 25. de pig. act.

Ein Haus oder verpfandten Acker soll man bewohnen / bauen oder einem andern leihen / vnd dasselbig an der Schuldt abgehn lassen / glos. in l. si is. qui bona. ii. §. i. ff. de pig.

Dem ein Pfand versetzt / soll die tragende Frucht vnd Nutzung empfangen / dann so sie auß seiner Versäumnus nit empfangen / da sie haben mögen eyngenossen werden / gehet jm solchs ab / vnd wirt jm an der Schuldt abzogen / l. 2. C. de pig. act.

Der Ander Theil/ Von Gefahr vnd Schaden die dem Pfandt zustehen.

Schaden vnd Gefahr/die auß vnversehenem Zufall/so niemands wenden kan/
dem Pfand widerfahren/kommen dem Schuldner zu Nachtheil/l. si inter. 21. §.
quicquid. ff. de pig. l. sicut. 19. C. eo. l. si cum vend. 13. §. 1. de pig. act. l. 8. C. eo.
Welcher Schaden aber auß Betrug / Schuld vnd Hinlässigkeit dem Pfandt
zustehet/solcher Schadt stehet dem Gläubiger/wie oben vermeldt/ allein zu / l. sicut. 19.
C. de pig. l. si cum. §. 1. & l. seq. l. creditor. 15. de pig. act.

Wann zweiffelig / ob auß vnversehenem Fall / der nicht zu wenden / oder aber
auß Verschulden des Gläubigers das Pfandt Schaden genommen / were alsdann
solchs zu beweisen/davon ist zu sehen/glof. in l. sicut. 19. C. de pig.

So der Creditor oder Gläubiger engens Gewalts/wider des Schuldners
Willen/das Pfand bey sich behelt/vñ es jm durch ein vnversehenen Zufall/oder durch
grössern Gewalt zu Grundt gangen/ist die Gefahr vnd Schaden seyn/vnd nicht des
Schuldners/l. 30. de pig. act.

Der Schaden/so das Pfand durch die Oberkeit empfangen/ist nit des Gläu-
bigers/sonder des Schuldners/l. fin. §. fin. de pig. act.

Von Pacten vnd Gedingen/so in Pfandungen beschehen.

In solch Pact vnd Geding / das der Schuldner sein versetzt Pfandt nicht ver-
möß vereussern oder verkauffen / ist kräftig / vnd so darüber das Pfandt ver-
kaufft/ist der Kauff nichtig/l. 7. §. fin. ff. de distract. pig.

Ein solch Pactum, so der Schuldner zu bestimmter Zeit nicht bezahlt/das der
Gläubiger vmb ein billichen Währts das Pfand verkaufft / ist kräftig / l. si fundus. 6.
§. fin. ff. de pig.

Lex commissoria, das ist ein solch Pactum, so das Gelt auff bestimmten Tag
nicht bezahlt/das das Pfand des Creditors oder Gläubigers/das ist im Rechten ver-
botten/glof. l. 1. C. de pact. pig. l. fin. C. eo.

Ein solch Pactum vnd Geding ist zugelassen / wann das Interesse oder Nutzung
zu seiner Zeit nicht bezahlt/das die Abnutzung des Pfandts darfür zu rechnen / l. 1. §.
penult. ff. de pig.

Wie vnd wie fern/Item/ in was Sachen vnd Schulden ein Pfandt/so es einmal geben/beständig bleib.

Nicht allein vmb die Hauptschuld/da das Pfandt geben/sonder auch vmb das
Interesse, das nacher gefellt/ist das Pfand versetzt / l. Luci. 19. ff. qui pot. in pig.
Doch ist diese Frag bey den Gelehrten etwas zweiffelig / vnd ist davon zu se-
hen/l. solutum. II. §. si in sortem. vbi glof. de pignora. acti. l. 4. C. de vsufruct.

Item so einer Kosten an das Pfand gewandt/ist für solchen angewendte Kosten
das Pfand versetzt vñ verbunden/wie vmb die Hauptschuld/l. in summa. 6. C. de pig.

Wann der ander Creditor oder Gläubiger/dem ersten sein Gelt oder Schuld
bezahlt/dardurch jm das Pfand bestättigt/so ist jm dasselbig für die Hauptschuld vnd
das Interesse verbunden/l. secundus. 22. C. de pig. l. si prior. 13. §. fin. ff. qui pot. in pig.

So der Creditor, dem ein Pfand versetzt/stirbt/vnd mehr Erben verlest/bleibt
das Pfand allen Erbē vnzertheilt verpfendt/l. 1. C. si vnus ex plurib. har. Ein Pfand
das gewisser Ursach willen gebē/kan auß andern Ursachen/davon nit gedacht/nit be-
halten werden/Es were dan/das die ander Ursach an statt der ersten keme/oder der er-
sten ein Anhang/also das sie von der ersten nit zu scheide/addi. marg. l. 8. §. 1. de pig. act.

Vom

Vom Kosten / der an das Pfandt gewendt / auch andern Bes
schwerden / so dem Pfandt anhangen.

Nothwendige Kosten / den der Gläubiger an das Pfandt gewandt / der ist ihm
vom Schuldner widerumb zuzustellen / Wie auch andere onera vnd Bes
schwerden in / den Schuldner / antreffen / l. in summa. 6. C. de pig. l. si necessa-
rias. s. ff. de pig. acti. l. 6. C. eo.

Wann etwas anders / dann davon geredt oder obereyn
kommen / auß Irrthumb oder auß Betrug des Gebers
zum Pfandt geben.

S einer Goldt zeigt / als wolt er dasselbig zum Pfandt geben / vnd darnach an
der Metall / als Erz gebe / so ist nit das Erz das Geben / sonder das Goldt / des
man sich zum Pfandt verglicchen / verschrieben vnd verpfendt / l. i. in prin. ff.
de pig. act. l. si quis. 36. d. tit.

Der ein Erz / so er verpfendt / Goldt geneüt / ist das Erz / das Geben ein bestän-
dig Pfand / vnd darumb nicht gefallen / das in der Substanz vñ Namen des verpfends
ten Guts gesvret ist / l. quod in prin. ff. de pig. act.

Der aber wissend betrüglich handelt / Erz für Goldt dem Gläubiger vnwiss-
sendt eynsetzt / der ist dem Gläubiger actione pignoratia, contraria & praterea
crimine stellationatus verbunden / d. l. i. de pig. act.

Von dem / der in Versprechung des Pfandts betrüglich
gehandelt / wie er zu beklagen.

Der seinen Schuldt Gläubiger / es sey durch was Weg es wöll / betrogen / als
da er ihm ein schadhafft Pfand geben / oder Erz für Gold / oder frembd Gut
verpfandt / der mag contraria, pignoratia actione beklagt werden / das er
nicht mit gutem Glauben handle / wie abgeredt / ein anders Pfand gebe / l. i. & 3. l. si
rem. ff. de pig. act. l. 6. §. i. & l. si quis. 36. & l. 32. d. tit.

Item / der ein Ding / das er zuvor einem verpfendt / widerumb einem andern
Gläubiger verpfendt / welches Pfand beyden Gläubigern nit gnug / der mag contra-
ria, pignoratia & stellationatus crimine beklagt werden / l. si tutor is. §. i. iuncta. l. si in
pignore. 36. §. fin. de pig. act.

Von Verkaufung des Pfandts.

In gemein wöllten die Recht das der Gläubiger / so er nicht bezahlt / wider des
Schuldners Willen das Pfand verkauffen mög / l. 1. & 2. cum similib. C. de-
bit. ven. pig. imped. non. pos. Doch wider seinen Willen ist er nit schuldig das
Pfand zu verkauffen / es were dan des Schuldners Nus / so ist er schuldig / das Pfand
denen / so es kauffen wöllten / zu zeygen / doch das ihm der Schuldner Versicherung
thue / l. 6. ff. de pig. act.

Wann / wie lang vnd zu was Zeyten man zum Verkauf
eins Pfandts schreiten könne.

In gemein mag das Pfand nicht verkaufft werden / bis der Gläubiger säumig
mit der Bezahlung / l. cum soluendi. 4. de pig. act.
Ein Gerichtlich Pfand / so zu Vollstreckung des Urtheils eyngeben / das
mag erst nach Verscheynung vierer Monat / von Zeyt an des ingebnen Pfands / vers-
ändert werden / glof. l. i. C. de pig. iudi.

Der Ander Theil/

So lang noch etwas an der Schuldt vberig / kan der Gläubiger das gang Pfandverkauffen / l. 6. C. de distract. pig. l. 16. d. tit. l. 2. C. debit. vend. pig. imp. non po. Es were dann / daß der Schuldner das / so noch vberig / bezahln wolle / sich desselben erbötte / l. 5. C. d. tit.

Das Pfand mag gemeinlich alsdann verkaufft werden / wann der Schuldner gemahnt / vnd er der Bezahlung nicht statt thete / es were dann verglichen vnd abgeredt / wann das Pfand zu verkauffen / l. si necessarius. §. si animo. de pig. act. l. 4. de distract. pig. l. si cessante. C. de distract. pig.

Es sey abgeredt oder nicht / wann das Pfand zu verkauffen / so mag der Gläubiger das Pfand nach dem ers dem Schuldner verkündt / verkauffen / da aber außtrüchlich abgeredt / daß das Pfand nicht zu verkauffen / so solls der Gläubiger zum dritten mal dem Käufer verkünden / vnd allweg zu einer jeden Verkündung zehn Tag still stehn / welches / so es beschehen / mag der Gläubiger vnverhindert beschehen / Abred / zu Verkaufung des Pfands schreiten / l. 4. ff. de pig. acti. l. 4. C. de distract. pig.

Wann vnterschiedliche Ding vnd Güter versetzt / wie vnd welche der Gläubiger zu verkauffen.

Der mehr Pfandungen hat / der mag ein jedes auß demselben verkauffen / das mit er auß dem erlöste Gelt sein Bezahlung erlang / l. creditoris. §. ff. de dist. pig. l. 2. ff. qui pot. Doch hat solchs in Rechten / der Billichkeit nach / sein Maß / addi. in marg. d. l. 8. Bart. in l. alio. ff. de aliment. & ciba. leg. glof. l. 6. C. de distract. pig. & l. 9. C. eo.

Wie sich der Gläubiger in Verkaufung des Pfands zu halten / was er thun vnd für ein Fleiß fürwenden soll.

Der Gläubiger soll in Verkaufung des Pfands Sorg haben / daß er ein nem verkaufft / der zu bezahlen hab / damit nicht ihm die Schuldt zu zumessen / vnd er vmb sein Schuldt kom / l. 9. ff. de distract. pig. Dann er schuldig mit gutem Glauben vnd auffrichtig / als in seiner eygnen Sachen / im Verkauffen zu handeln / l. 4. C. de distract. pig.

So soll der Gläubiger dem Schuldner / ehe vñ er das Pfand verkaufft / solchs verkünden / l. 4. C. de distract. pig. da er anderst anzutreffen / vñ ist gnug dem Schuldner solchs einmal zu verkünden / es were dann Sach / daß im Anfang abgeredt / daß dem Gläubiger das Pfand zu verkauffen nicht zugelassen / dann in solchem Fall / wie oben auch vermeldt / ihm solchs zum dritten mal zu verkünden / d. l. 4. C. de distract. pig. l. 4. ff. de pig. act.

Ein Gerichtlich Pfand / das vmb erkandt vnd erlangt Recht engeben / wirdt nicht durch den / welchem das Pfand geben / sonder durch den / der das Pfand geben / verkaufft / l. 2. C. de pig. iudi. vnd wirdt solch Pfand öffentlich außgeruffen / wer mehr darumb wolle geben.

Wes sich der Gläubiger vnd Schuldner mit einander / wie es mit dem Pfand zu halten / es seye der Zeit halber / oder wie vnd was zu verkauffen / vergleichen / solch Vergleichung ist zu halten / l. 5. cum glof. & §. siue præcedant. in fin. ff. de pig. acti.

Von Contracten vnd Handthierungen. 69

So der Gläubiger das Pfand verkaufft/ob vnd wann der Schuldner oder der ander Gläubiger/dem das Pfand auch versetzt/den Kauff hinderreiben/ dem Käufer das Kauffgelt wider geben/ das Pfand zu sich bringen mögen.

Wann der Gläubiger das Pfand recht vnd wie breuchlich verkaufft/ so kan weder der Schuldner noch der ander/dem das Pfand auch versetzt/den Kauff abtreiben/ von dem Käufer/ durch zustellung des Kauffgelts/ das Pfand widerumb an sich bringen/ l. 3. l. si creditor. 7. de distract. pig. l. 2. C. si antiquior creditor. l. 7. l. 18. C. de distract. pig.

So der Gläubiger mit dem Pact vnd Beding das Pfand verkaufft/ das er das Kauffgelt wider geben/ das Pfand lösen mög/ vnd in solchem Fall ein gewisse Zeit bestimpt/ wann mit Erlegung des Gelts das Pfand wider zu bekommen/ so mag der Schuldner dem Käufer sein Gelt widerumb anbieten/ sein Gut zu sich nehmen/ vnd ist im der Gläubiger/ so das Pfand also verkaufft/ sein Forderung zu vbergeben/ schuldig/ l. si creditor. 7. de distract. pig. l. si cum venderet. 13. ff. de pig. act.

Obgemeldte gemeine Regel/ wann das Pfand Nichtlicher Ordnung nach verkaufft/ das weder Schuldner noch der ander Gläubiger/ dem es auch verpfendet/ dasselbig widerumb zu lösen/ wirt in diesem Fall auch nicht verstanden/ so der Schuldner/ welchs Pfand verkaufft/ minderjährig/ vnter seinen 25. Jahren/ oder da einer von wegen des gemeinen Nutz verschickt/ d. l. si creditor. 7. ff. de distract. pig. cum glos.

Da das Pfand dem Bürgen von dem Gläubiger verkaufft/ oder aber von wegen gethaner Bezahlung im von dem Richter/ als ein Käufer/ zu erkandt/ so siehet es bey dem Schuldner/ so er dem Bürgen sein aufgelegt Gelt bezahlen wil/ das Pfand widerumb zu sich zu nehmen vnd zu behalten/ l. 2. ff. de distract. pig. Wie dann gleiches Recht der Schuldner hat/ so der erst Gläubiger dem andern das Pfand verkaufft/ l. 5. §. fin. & l. seq. de distract. pig.

Wann der Schuldner selber/ entweders dem ersten Gläubiger/ eim Fremdden oder sein Bürgen das Pfand verkaufft/ vnd auß dem erlösten Kauffgelt den ersten Gläubiger bezahlt/ so mag der ander Gläubiger oder Creditor das Pfand mit Anbietung des Kauffgelts widerrufen/ l. 3. ff. de distract. pig. l. 1. C. si antiquior credit.

Der ander Gläubiger/ so er sieht/ das der erst das Pfand verendern vnd verkauffen wil/ so mag er mit Anbietung vnd Bezahlung des/ so man im schuldig/ den Kauff hindern/ vnd also an des Gläubigers statt vnd Gerechtigkeit treten/ l. fin. C. si prior. credi. pig. vend.

So der Gläubiger/ dem das Pfand versetzt/ einē subornierte/ das ist/ vnterwiese/ in seinem Namen die Pfande zu verkauffen/ so ist dem Schuldner zugelassen solchen Kauff zu wehren/ l. 10. C. de distract. pig.

So der Gläubiger mit Betrug vnd bösem Glauben in Verkaufung des Pfands gehandelt/ als da ers geringer/ dann es Wehrt/ verkaufft/ so ist auß solcher Ursachen allein der Kauff nicht vmbzustossen/ sonder mag der Verkäufer/ der es also verkaufft/ darumb ersucht werden/ l. 7. C. de distract. pig. Es were dann Sach/ das der Gläubiger nicht zu bezahlen/ vnd der Verkäufer des Betrugs theilhaftig/ l. 1. C. si vend. pig. agat. l. 3. & l. penul.

Der Gläubiger/ so das Pfand nicht köndte verkauffen/ oder dasselbig nicht wie recht vnd wie er schuldig verkaufft/ so kan der Schuldner das Pfand vom Käufer wider erfordern/ da es anderst der Käufer nicht durch die Verjährung bekommen/ l. 2. & l. 4. C. si vend. pig. aga.

Der Ander Theil/

Von Erledigung vnd Freymachung des Pfandts.

In gemein wann die Schuldt bezahlt / oder die Verbindung / derwegen das Pfandt geben / erlöschet / so hört auch das Pfandt auff / vnd ist nicht mehr ein Pfandt / l. item 6. in prin. §. i. ff. quib. mod. pig. fol. Derwegē so der Gläubiger durch ein Urtheil von der Verschreibung ledig erkandt / oder so er geschworen / daß er ein Ding nicht schuldig / so erlöschet auch das Pfandt / l. antepenul. ff. quib. mod. pig. fol. l. 5. §. fin. eo.

Item / so durch andere Weg / als durch Bürgschafft / der Gläubiger zu Frieden gestellt / so hört das Pfandt auff vnd wirdt ledig / l. penul. ff. quib. mod. pig. fol. l. item 6. ff. quib. mod. pig. fol.

Da der Gläubiger / so viel an jm / sein Schuldner ledig gelassen / als da er jm die Schuldt geschenckt / ob gleich / Vermög der Rechten / die Erledigung nit zugelassen / ist dannoch das Pfandt frey vnd ledig / l. i. §. i. ff. quib. mod. pig. fol. l. vbi glo. s. fig. aliqua contraria.

Wann des Schuldners Schuldt auß einer vorgehenden nothwendigen Ursach / die nicht in seinem Willen gestanden / auffhört / so ist auch das Pfandt erledigt / so aber auß einer nachfolgenden neuen Ursach die Schuldt erlöschet / hört doch des Gläubigers Gerechtigkeit / die er zum Pfandt / nicht auff / sonder ist jm der Schuldner noch verbunden / l. 3. & 4. in prin. ff. quib. mod. pig. fol.

So der Schuldner wider des Gläubigers Wissen oder Willen / oder auch mit sein / des Gläubigers / Wissen / doch on Bewilligen oder Angenehmhalten / das Pfandt verkaufft / wirdt das Pfandt dardurch nicht ledig / l. 4. §. i. l. si consensit. 7. in prin. l. sequen. §. si voluntate. §. venditionis. ff. quib. mod. pig. fol. l. 2. 3. & toto tit. C. de remis. pig.

Es ist auch zu wissen / so der Gläubiger in die Verenderung des Pfandts bewilligte / vnd doch außneme vnd ihm bevor hielt die Gerechtigkeit seins Pfandts / daß das Pfandt dannoch bleib / l. 4. §. i. ff. quib. mod. pig. fol. l. vbi glo. s. fig.

So ist zu mercken / daß die Bewilligung des Gläubigers in die Verenderung oder Verkauf des Pfandts allein nicht gnug / sonder es wirdt auch erheischen / daß es im Rechten ein rechter beständiger Rauff sey / l. 4. §. fin. ff. quib. mod. pig. fol. l. sicut. 8. §. superuacuum. d. tit.

Durch den Verkauf des Pfandts / vom Gläubiger gesehen / wirdt der Schuldner nicht ledig / sonder alsdann erst / wann das Precium / der Währ vom Käufer bezahlt / l. 9. ff. de distract. pig.

Durch ein Geding mit dem Gläubiger wirt das Pfandt nachgelassen / als da man pacificiert / sich vergleicht / daß ein Ding nicht mehr verpfendet / C. de remis. pig. Durch ein Pact / daß man die Schuldt nicht mehr wolle fordern / wirdt das Pfandt auch ledig vnd höret auff / l. 5. ff. hoc tit.

So der Gläubiger für das Pfandt Bürgen annimpt / wirdt das Pfandt ledig / l. 5. §. fin. hoc tit.

Durch Anbietung der Bezahlung / so vor Gericht beschicht / so der Gläubiger ohn Ursach dieselb anzunemen abschläg / wirdt das Pfandt ledig / vnd ist nicht von nöthen das Gelt zu hinderlegen / wann aber das Gelt oder Bezahlung außserhalb Gericht anbotten / ist solchs nit gnug / sonder muß das Gelt auch hinderlegt werden / nota. in marg. addit. ad glo. l. 6. §. i. ff. hoc tit. adde. l. creditor. 20. C. de pig. l. si rem. 9. §. fin. & l. seq. ff. de pig. act. l. aliena. 20. §. si per creditorem. d. tit.

Wann das verpfandte Gut auffhört / verdirbt vnd nit mehr ist / so hört auch das Pfandt auff / l. sicut. 8. ff. hoc tit. l. seruuum. de pig.

Von Contracten vnd Handthierungen. 70

Der Vfructuarius, der die Nutzung eines Dings, so er die Nutzung zu Pfande geben/wann dann dieselbig mit mehr ist/ so hört auch das Pfand auff/ l. licet. 8. hoc tit.

So mit Recht erkandt/ daß das Pfand mit dessen/ der es verpfendet/ vnd aber der Gläubiger erwiese/ daß es zu Zeiten der Verpfandung seyn gewesen/ so wirdt durch solch Urtheil des Gläubigers Gerechtigkeit am Pfande nicht weggenommen/ l. 3. ff. de pig. l. 6. C. eo.

Da der Schuldner des Pfandes halber angefochten/ vnd durch sein Verschulden/ Betrug oder Versäumnis verlustigt/ das kan dem Gläubiger nicht zu Nachtheil reichen/ l. 6. C. de pig.

Da einem ein Herd Viehe verpfendet/ ob gleich alle verpfendete Stück der Herd stürben/ vnd andere an der Verstorbnen statt verordnet/ hört doch darumb die Pfandverschreibung nit auff/ sondern die neuw verordnete Stück bleiben zum Pfande/ l. 13. in prin. de pig. l. fideiusor. 26. §. fin. ff. eo.

So der Gläubiger mit dem Schuldner/ seinem Bürgen oder seinem Anwald für Gericht keme/ vnd das Recht für sich erhielt/ wirdt darumb das Pfand nit ledig/ sonder bleibt das Pfand/ biß dem erlangten Rechten gnug beschehen/ vnd die Bezahlung erfolgt/ l. grege. 13. §. ctiam. ff. de pig. l. quamuis. 8. C. eo. l. solutum. II. in princ. de pig. acti.

Durch Verenderung eines Dings hört das Pfand nicht auff/ derwegen so auß einem verpfendten Haus ein Schewer gemacht/ oder da auff einem leeren verpfendten Ort gebawen/ oder ein Weingarten gemacht/ oder da ein verpfendte Haus verbrandt/ der Hof noch vberig/ bleibt das Pfand dennoch in dem/ das noch vberig/ verbunden/ l. si fundus. 16. §. 2. ff. de pig. l. Paulus. 29. §. domus. & l. fin. d. tit. l. domo. 21. de pig. actio.

Doch ist zu mercken/ wann ein Materi zu einem Pfand geben/ als da Holz oder Stein versetzt/ vnd auß solcher Materi etwas gemacht/ ist dieselbig Species, so darauß gemacht/ kein Pfand/ sonder hört das Pfand auff/ l. 18. §. penul. de pig. act.

So lang noch etwas an der Bezahlung außstehet/ es sey so wenig als es wöll/ so bleibt das ganz Gut/ oder so viel versetzt/ verpfendet/ l. qui pignori. 19. ff. de pig. l. 6. C. de distract. pig. l. i. C. de lui. pig. l. 16. C. de distract. pig.

Da der Gläubiger zu lest vnd außtrücklichen bewilligt/ daß der Schuldner ein nem andern das Pfand auch möge versetzen/ so ist es vnzweiffelig/ daß der ander Gläubiger im vorzogen werd/ ob aber darumb das ganz Pfand auffhör/ als da der ander Gläubiger bezahle/ von jm das Pfand gelöst/ es dem ersten nicht mehr verbunden/ davon ist zu sehen/ l. creditor. 12. §. fin. ff. qui pot. glo. l. 3. C. de pret. pig.

Wann etliche Ding für ein Schuldt versetzt/ vnd der Schuldner auß Verkauffung eines Stückes der versetzten Güter den Gläubiger bezahle/ so werden die andere versetzte Pfandstück alle ledig/ l. 8. §. i. de pig. act.

So der erst Gläubiger das Pfand ein Frembden verkaufft/ so hat der ander Gläubiger/ dem das Pfand auch versetzt/ kein Zuspruch mehr zum Pfande/ l. i. C. si prior credit.

Ein jeder Frembder/ oder dem der Schuldner das versetzte Gut geschenckt/ verkaufft oder vermacht/ hat Macht dem Gläubiger sein Schuldt zu bezahlen/ das Pfand zu lösen vnd an sich zu bringen/ l. si dominium. 9. C. de pig. l. res obligatas. 21. d. tit. l. Paulus. 12. §. i. ff. quib. mod. pig. sol.

So mit des Gläubigers bewilligen das Pfand einmal verendert/ so hört das Pfand auff/ es würe auch nimmermehr als ein Pfand verbunden/ ob es der Schuldner gleich wider an sich brechte/ l. licet. §. superuacuum. ff. quib. mod. pig. sol. l. fin. C. de remil. pig.

Der Ander Theil

Da der Gläubiger mit dem Beding das Pfand zu verkauffen bewilligt / daß er auß dem erlösten Gelt zu bezahln / so lang er dann auß dem erlösten Gelt nicht bezahlt / so lang bleibe das Pfand / Bar. in l. licut. 8. §. illud. ff. quib. mod. pig. sol.

So der Gläubiger dem Schuldner bewilligte / daß ihm verpfandt Gut einem in sein lezten Willen zu vermachen / vnd der / dem es vermacht / dasselb nicht wolte annehmen / so bleibe das Pfand / wie zuvor / beständig / l. licut. 8. §. vend. ff. quib. mod. pig.

Da der Gläubiger ein bedingte / sondere Verenderung des Pfandts bewilligt / vnd der Schuldner auff ein andere Weiß das Pfand verendert / ob vnd wann die Pfandverschreibung noch bleib / davon ist zu sehen / l. licut. 8. §. sed si. ff. quibus mod. pig. sol.

Da der Gläubiger auß seiner Schuldt das Pfand verführe / also daß es zu eines andern Handt vnd Besiz käme / hat er doch darumb sein Berechtigtheit zum Pfand nicht verlohren / l. fin. C. de praeo. pig.

Wann der Gläubiger so viel auß der Nutzung oder fructibus des Pfandts / als die Schuldt / empfangen / so ist das Pfand von Rechts wegen erledigt / l. i. C. de distract. pig.

Der Gläubiger / so er dem Schuldner das Pfand wider gibt / ob darumb das Pfand geledigt vnd frey vnd ist die Antwort / Wan derwegen Meldung beschehen / daß ers ihm wider ledig vnd frey zustell / oder da der Gläubiger sonsten dem Schuldner der Bezahlung halber vertraut / so ist das Pfand widerumb ledig. Im Fall aber der Gläubiger dem Schuldner der Meynung das Pfand geben / daß darauff als bald die Bezahlung erfolgen sollte / vnd darauff der Schuldner nicht bezahlt / so bleib auch das Pfand vnerledigt / l. 3. ff. de pig.

Das Pfand / so dem Gläubiger Anfangs geben / so es / auß was Ursachen das beschehen / seyn wirdt / so hört auch das Pfand auff / l. si rem. 29. de pig. act.

Ein Weib / die ihres Manns Güter für ihr Heyrat Gut verpfandt hat / ob vnd wann sie in wäherender Ehe solchs Pfandts vnd irer Berechtigtheit sich verzeihen vnd begeben möge / davon ist zu sehen / l. etiam. ii. & eius glos. C. ad S. C. Vel.

Von den andern Gläubigern / die den ersten succedirn / an ihr statt kommen / vnd ihnen das Pfand bestättigen.

Der Gelt mit dem Beding leyhet / daß dem ersten Gläubiger / der die Pfand / die Bezahlung damit beschehen / demselben seind heimlich darumb eben solch die Pfand nicht verschrieben oder verbunden / ob gleich mit seinem Gelt der erst Creditor oder Gläubiger bezahlt / Es tritt auch der ander Gläubiger in solchem Fall nicht an des ersten stadt / es sey dann / das solchs außdrücklich gemeldet vnd bewilliget / l. 3. ff. quae res pig. vbi glos. explicat, quae requirantur, vt secundus creditor in prioris locum succedat.

In obgemeldter Frag ist sicher zu gehen vnd zu mercken / wann zween Gläubiger eins Schuldners / der ein hat das Pfand / der ander nicht / vnd der / so das Pfand nicht hat / dem andern sein Schuldt bezahlt / oder so er die Bezahlung nicht annehmen wolte / das Gelt verbittschiert hinderlegte / so ist ihm das Pfand / ob gleich zwischen ihm vnd dem Schuldner davon nichts abgeredt / verbunden / glos. d. l. 3. & l. 22. C. de pig.

So aber ein Frembder / dem der Schuldner mit verbunden / für sich selber / ohn Geheiß des Schuldners oder mit Geheiß / doch ohn Vermeldung einiges Pfandts / den Gläubiger / der die Pfand / bezahlt / so hat er in dem erledigten Pfand kein Berechtigtheit

rechtigkeit/er tritt auch nicht an des Gläubigers statt/den er bezahlt/glof. in d.l.3. & l. 1. in prin. ff. quib. mod. pig. sol.

Wann der Schuldner das von ein andern entlehnet Gelt seinem Gläubiger/ dem er Pfande versetzt/zur Bezahlung geben/damit das Pfand gelöst/so hat der/mie des Gelt der Gläubiger bezahlt/das Pfand gelöst/ zum Pfand kein Rechtigkeit/ aufgenommen in vieren Fällen/davon zu sehen/d.glof. in d.l.3. ff. quæ res. pig. l.1. C. de ijs. qui in prio. credit. loc. suc.

So zweyen ein Ding in vnterschiedlichen Sachen vnd Ursach willen verpfende/so ist der/so die älter Verschreibung/der erst/vnd gehet den andern vor / so aber das Pfand/auff was Weg es geschehen/ von ihm gelöst vnd ledig gemacht/ so vberkömpt als dann der ander Gläubiger die Anspruch vnd Rechtigkeit zum Pfand.

So das Pfand erledigt/wie der Gläubiger das Pfand dem Schuldner widerumb zustelln / auch sonst thun vnd verheissen soll.

S Der Schuldner den Gläubiger bezahlt/ so ist er ihm schuldig das Pfand/ das er besessen vnd innen gehabt / widerumb zuzustelln / weiters ist er nicht schuldig/l. debitor. §. fin. de pig. act.

Es soll aber der Gläubiger dem Schuldner das Pfand also widerumb zustellen/wie das Pfand gewesen/ da es ihm versetzt/Es were dann Sach/ das das Pfand ohn sein Schuld/sonder für sich selber/auff vnversehenem Zufall ärger worden/ l.6. C. de pig. act.

Der Gläubiger/so er das Pfand widerumb antwort/soll er dem Schuldner versprechen vnd versichern/ das auff seiner Schuld vnd Versäumnus das Pfand nicht ärger worden/l. creditor. 15. de pig. act.

Kammergerichts Observationes, Von Pfanden vnd Bürgschafften.

Wann der Gläubiger/der Creditorn mehr seyn/ was sie für Freyheiten.

Elcher der Zeit halber vorgehet/ der hat das besser Recht/ l.2. in fin. l. si pignus. l. si & iure. l. potior. l. creditori qui pot. l. qui balne. ff. qui pot. in pig. hab. Vnd wirt kein Vnterschied gemacht/ob es pignus conuentionale, prætorium an iudiciale. Item/ ob ein Ding in gemein vber mit Namen verpfende/d.l.2. & l.3. §.1. ff. qui pot. in pig. & d.l.2. C. co. l. si generaliter. C. qui pot. in pig. l. qui generaliter. C. co. Doch hat diese Regel in vielen Fällen nicht statt/welche erzehlt die glof. in l. priuilegia. ff. de priuile. credi. in verbo, ex causa. Bart. in l. si vnus. ff. de bon. auth. iudi. pos.

Sonderlich hat obgesetzte Regel in der Schuld nit statt/die in eins gebnē Dings Vnterhaltung außgeben / tex. not. in l. qui interdum. ff. qui pot. in pig. habea. glof. ibid. in verbo, priorum. Bart. & communiter DD. ibidem l. creditor, qui ob restitutionem. ff. si cert. pet. glof. ibid. in verbo, habebit.

Zum andern hat obgesetzte Regel nicht statt / so das Pfand durch ein priuat Schrifft geben/ dann ob sie wol der Zeit halber älter / so gehet doch der Gläubiger/ der ein jünger Pfand/ durch ein publicum instrumentum, vor Gericht oder einem Notario auffgericht / dem ältern vor / l. scripturas. C. qui pot. in pig. die Ursach

Der Ander Theil/

ist diese/das ein priuata, eigne Schrifft wider ein Dritte nichts beweist/l. instrumenta. C. de proba. l. rationes. C. de fide instru. Zu dem/ wann solche Priuatschreiben öffentlichen Instrumenten vorgehn solten/ würde der Zeyt halber bald Betrug begangen/ vnd würde ein jeder der Zeyt halber zu seinem Vorthail schreiben vnd dichten was ihm gefiel/ Doct. in c. 2. de fide instru. Calcanus pulchre Conf. 29. num. 13. incipit, & prius per me. Doch wann ein solche eigne Priuatschrifft mit dreyen Zeugen bestättigt/ were es anders zu verstehn / vnd were der erste billich dem andern vorgehest/ Dann in solchem Fall/der Verdacht des Betrugs nicht ist/d. l. scripturas. & Auth. si quis vult cautè. C. eo. tit. glof. & DD. in d. c. de fide instru.

Im Fall auch gar kein Priuatschreib gemacht/ so aber das versprochen Pfand/ vnd wann es beschehen/ mit Zeugen zuerweisen / so ist der Gläubiger/ so älter vorzuziehen dem andern/der ein offen Instrument/publicam hypothecam, Dañ den Zeugen mit weniger / als Instrumenten vnd Brieffen Glauben zu geben / l. in exercendis. de fide instru. Calca. d. Conf. 29. nu. 13. Solchs alles ist fleissig zu mercken/damit viel betrogen werden/da sie vermeynen/ sie seyen wol versehen/wann sie ein älter Priuatschreibung / Derwegen an etlichen Orten / als zu Wien in Osterreich / ist es durch ein guten Brauch versehen / das man Pfand vor Gericht auffricht/ vnd verschreib / vnd solchs ad acta publica eyngeschrieben werd/ damit Betrug fürkommen/ vnd ein Ding nicht vielen verpfandt werde.

Die allein ein Handschriff/die haben kein Pfand/ können mit auff das Pfand klagen/wie sie auch wider die Besizer der Güter nit zu klagen/l. cum tibi. C. qui pot. in pig. Bal. ibid. in prin. DD. in l. i. C. etiam ob chirogra. pecu. Doch wann Personal creditores zusammen können/so werden die/so Priuilegiert/den ersten der Zeyt halber vorzogen/l. si hominem. cum l. seq. ff. deposit. glof. in l. priuilegia. ff. de priuileg. cre. di. l. diuersis. cum l. sequent. C. qui pot. in pig.

Im Fall nur der Schuldner den andern Gläubiger auff sein Anhalten bezahle/ ob die ältern creditores solche Bezahlung conditione indebiti, vel sine causa, vel conditione ex lege zu erfordern/ iuxta not. glof. in l. si nō expedierit. §. si pupillus. in verbo, communicandum. ff. de bon. auctori. Iudi. possi. Darauff ist die Antwort/ das in personalibus kein Zweifel/ das der/dem das Geld bezahlt/ den andern vorzuziehen/durch die Regel/ Wan ein Schuldner viel Gläubiger/so ist der/dem am ersten bezahlt/der erst/per text. notab. in d. l. si non expedierit. §. si pupillus. textus in l. pupillus. ff. quæ in fraud. cred. Dann es were nicht billich / das der Gläubiger / dem auff sein fleissig Anhalten die Bezahlung beschehen/durch die andern/ so hintlässiger gewesen/nit angehalten/solte gehindert werden/d. l. si non expedierit. §. si pupillus. Afflic. decif. 190. So viel aber die creditores hypothecarios, die ein Pfand haben / belangt/ ist zu vnterscheiden/ob das Geld/so dem andern Gläubiger gehört / noch vorhanden/ oder mit gutem Glauben verzehret / Im ersten Fall/hat die reuocatio statt per hypothecariam, dann das Pfand auch im Geld verstanden wirt/tex. in d. l. idemq. §. si. ff. qui pot. in pig. l. si fundus. §. in vendicatione. ff. de pignori. Im andern Fall hat die reuocatio nicht statt/sonder soll im der erst Gläubiger die Schuld seiner Hintlässigkeit halber selber zu messen/ vide D. Geyl, obser. 25. lib. 2. practica. obseruat.

Was der Gläubiger zu beweisen / so er hypothecaria agiern will wider einen Dritten.

Auff die Frag/was der Gläubiger/so er wider ein Dritte Hypothecaria klagen will/vnd ihm die exceptio des Eigenthumbs / dominij fürgeworffen / zu beweisen. Es ist aber der Gelehrten Meynung / wie es auch also am Cammergerichte gehalten wirt/ das nit von nöthē das dominium, das Eigenthumb zu beweisen/ diereit

diweil dieselb schwerlichen zu beweisen / DD. in l. cum res. C. de proba. Sonder das
 gnug / so viel darzuthun / das zu Zeyten der Verpfandung ein Ding des Schuldners
 gewesen / das ist / das er zu Zeyten der Verpfandung ein Ding besessen / als das sei-
 nig / welche Beweisung so schwer nicht / dann das einer mit gutem Glauben besitzt / das
 hat er als das sein innen / text. in l. bonorum. i. §. in bonis. ff. de verbo. sig. l. fin. ff. de
 usufruct. lega. In was Fällen aber dem Gläubiger / so hypothecaria klagt / der Auf-
 zug vnd exceptio domini möge fürgeworffen werden / davon seind zu sehen die Ge-
 lehrten / in d. l. cum res. Doch ist es vnzweiffelig / das ein Dritter / so was besitzt / das
 ein andern obligiert / so er kein Ursach von dem Schuldner / das er ihm fürzuwerf-
 fen quaestionem domini. vide D. Andream Geyl, obseruat. 26, lib. 2. practica.
 obseruat.

De Excussione debitorum, das ist / wie der Hauptschuld-
 ner vor dem Bürgen zuersuchen.

S Er Hauptschuldner ist vor allem / ob er zu bezahlen / zu ersuchen / ehe wider den
 Bürgen zu klagen / per text. in Auth. praesente. C. de fideiuss. vbi commu-
 niter DD. Auth. de fideiuss. §. si quis igitur. & §. non solum. Cano. in c.
 peruenit. de fideiuss. Iaf. in §. item si quis. Instit. de actio. Solche Regel aber hat
 statt / wann der Beklagte Bürg von dem Gläubiger exceptionem ordinis seu discul-
 sionis, vor der Kriegsbesetzung / fürgewendt / dann so dieselb vnterlassen / wirt wider
 den Bürgen im Rechten fürgeschritten / l. si mancipium. §. si communi. ff. de euct.
 Doch seind der mehrtheil der Gelehrten dieser Meynung / das solche exceptio bis zu
 Beschluß der Sachen möge fürgewendt werden / Bald. & Sali. in d. Auth. praesente.
 doch hat sie in causa appellationis nicht mehr statt.

Obgesetzte Regel wirdt auch verstanden vnd gezogen auff die possessores bo-
 norum, daß der Gläubiger wider ein dritte Besizer der verpfandten Güter mit hand-
 len kan actione hypothecaria, er hab dann den Schuldner zuvor ersucht / per text. in
 Auth. hoc si debitor. C. de pignorib. vbi glos. & communiter DD. Auth. sed hodie.
 C. de act. & obliga. Bal. ibid. num. 2. Iaf. in l. si constante. num. 200. ff. solut. matri.

Zum andern hat gesetzte Regel in ein Weib / die Dotem, jr Heyrat Gut erfors-
 dert / statt / dann sie wider ein dritten Besizer nicht klagen kan / wiewol das Heyrat
 Gut gefreyt / sie habe dann zuvor den Mann ersucht / Iaf. in d. l. si constante. nu. 200.
 & num. 208. Alex. Conf. 153. num. 6. vol. 6. Bal. in l. 3. C. de hæredi. act. num. 1.

Zum dritten ist gesetzte Regel / auch nach absterben des Hauptschuldners / auff
 die Erben zu verstehn / das dieselben vor dem Bürgen zu ersuchen / wider sie excussio
 beschehen solle / d. Auth. hoc si debitor. Alex. d. Conf. 100. & d. Conf. 137.

Zum vierdten ist solche Regel zu verstehn in fideiussore indemnitate (Scha-
 denbürg oder Rückbürg) welcher / es sey daß der Principal vor ersucht / nit zu beklagen.

Obgesetzte Regel aber / hat widerumb in vielen Fällen nit statt / als wann die ex-
 ceptio, wie obẽ gemeldt / nit fürgewendt. Zum andern / wann der Schuldner wissentlich
 nit zu bezahlen. Zum dritten / wann der Bürg sich dieser Gutthat begebẽ / hat solche Regel
 nit statt / welches der Bürg wol thun kan / dann ein jeder sich dessen / so jm zu gutem ge-
 setze / verzeihen mag. Item / wann der Schuldner nit wol zu betretten / von jm was zu
 erlangen / dann er so mächtig oder zänkisch / in solchem Fall hat die excussio auch nit
 statt / Wan auch ein Sach nach billiche Dingen / ex æquo & bono zu vrtheiln vnd zu
 richten / so wirt die mehr gemeldte Regel aber nit gehalten / daß die exceptio excussionis
 de apicib. iur. derwegen wann ein Sach der Billichkeit nach zu verrichten / so werden die
 apices nit schärpffe der Recht nit gehalten. Daber folgt / das zwischen Rauffleuten solche
 exceptio

Der Ander Theil/

exceptio excussionis nicht gehalten wirt / dann in Kauffmanns Sachen schlecht vnd der Billigkeit nach procediert wirt / vñ werden solche strenge oder schärpffe der Rechte nicht gehalten / Von dieser Regel aber / wann sie zu amplijern statt habe oder nicht / Das von ist weilläuffiger zu sehen / D. Geyl, obser. 27. lib. 2. pract. obser.

Der für ein andern zu bezahlen verspricht / ob er das beneficium Ordinis.

D Er da verheist zu bezahln das / so der Titius schuldig / wiewol man die Wort vnd wie man pflegt zu reden / ansehen wil / es das ansehen / als versprech er die Bezahlung / wie der Principal / wirt er doch den Rechten nach für ein Bürgen gehalten / mag der wegen nicht angefordert werden / es sey dann / daß der Principalis, der Hauptschuldner zuvor ersucht / glof. sing. in Auth. de fideiussorib. §. 1. in verbo, fideiussorem. ita DD. Alex. in l. vbi autem apparet, §. illud. num. 4. ff. de verbo oblig. Ang. in l. sciendum. in prin. ff. de edil. edict. glof. in l. Titia. §. penul. in verbo quæ apud. ff. de verbo. oblig. Es wollen auch die Gelehrten weiters / wann der Bürg sich gleich als selbst Schuldner verbundt / daß er dannoch exceptionem Ordinis, das ist / daß er nicht anzufordern / es sey dann der Hauptschuldner zuvor ersucht / vnd daß er nit zu bezahln / Doch seind etliche einer andern Meynung / welches mit fernerer Distinction gesetzt / D. Geyl, obser. 28. lib. 2. Practica. obserua.

Der Bürg / ob er den Schuldner möge beklagen / sich zu erledigen begern.

In Bürg / nach dem er ein lange Zeit der Bürgschafft halber verbunden gewesen / den Schuldner oft ersucht / sich derselben zu erledigen / aber nichts erhalten können / der hat zu letzt ein Supplication omb ein Citation / zu sehen sich ledig erkandt zu werden / wider den Schuldner vbergeben / Ist die Frag / ob ein solche Citation zu erkennen? Vnd hat Anfangs das ansehen / daß sie nit zu erkennen / dann es offenbar Rechtens / daß der Bürg vor der Bezahlung / actione Mandati wider den Schuldner nicht zu klagen. Die Ursach ist diese / dieweil der Schuldner betrogen / wann nach Willen der Bürgen / der noch von dem Gläubiger nicht angefordert / zur Ledigung kommen möchte / er hette auch desselben Schaden / dieweil er mit Gültgenheit ein andern Bürgen nit haben möchte / per tex. in l. si pro ea. C. mand. DD. post glof. ibidem, in verbo, feceris. l. in commodato. §. sicut. ff. commoda. glof. in c. fin. de fideiussor. in verbo, si diu. Doch / gesetzter Zweifel vnangesehen / ist dahin geschloffen / daß die Citation zu erkennen / daß auch das Libell / darauff zu antworten vnd zu beweisen / zuzulassen. Dann ob wol nach gemeiner Regel / der Bürg vor der Bezahlung vnformlich actione Mandati sich zu erledigen klagt / hat doch solchs in etlichen andern Fällen nit statt / Vnd solchs erslich in dem Fall / wann der Schuldner die Schuld lang auffzogen / der Bürg lang verbunden gewesen / text. in l. Lucius Titius. in fin. ff. mandat. glof. ibidem, in verbo, condemnetur. Dann der Bürg nit für vnd für verbunden seyn soll / damit er nicht auß seiner Gutthat Nachtheil vnd Schaden / wie gemeinlichen geschicht / empfahet / wie man dann pflegt zu sagen / Bürgen soll man würgen / Es ist auch hiebey zu mercken / daß in solchem Fall / das Begern der Klage soll auff die Erledigung / nicht auff die Bezahlung gericht seyn / das ist / daß der Gläubiger bezahlt werde / l. si quis mandato. ff. de nego. gest. Die Zeit aber wann sie für lang zu halten / stehet in Massigung vnd Erkändnuß des Richters / text. in l. 1. §. fin. ff. de iur. deliber. Soci. 148. fall. 3.

Wann der Gläubiger viel zusammen kommen/vnd keiner ein heimlich Pfand oder sonst ein Freyheit/das er den andern vorgehe/alsdann gehet der Gläubiger in den Dingen/die vmb sein Geld kaufft/vnd das er geliehen/was zu kauffen/andern vor/l. quod quis. ff. de priuileg. credi. & ibi Bart.

Der Gläubiger kan sich mit dem Schuldner vergleichen/das er nicht dürffe zahlen auff gewisse Zeit/oder das er nicht anzufordern/doch das solche Zeit sich nicht vber 30. Jar erstreck/vnd ein solche Vergleichung hat statt/vnd beschicht darumb/das der Gläubiger das Pfand lenger behalt/oder das Interesse, die zugelassene Viurra bleiben.

Der Gläubiger wann er ein Ding / so des Schuldners / für die Schuldt behalten möge.

Wann man frage / Ob der Gläubiger des Schuldners Gut / das er bey sich vnd das jm nicht verpfandt / möge behalten / vnd solchs so lang / bis er bezahlt.

Ist die Antwort: Wann ein solch Gut ohn des Schuldners Willen zu dem Gläubiger kommen / das ers nicht solle behalten / l. si non inducta. C. in quib. caus. pig. tacit. contrah. Wann aber ein Ding mit des Schuldners Willen der Gläubiger bekommen/vnd dasselbig der Meynung / das der Gläubiger ein Ius, ein Gerechtigkeit darzu haben solte/so mag ers behalten/bis er bezahlt oder vergnügt / text. in l. si non sortem. §. si centum. ff. de condit. indebiti. text. est in l. vnica. C. etiam ob chiragra. pecu. pig. reti. non poss. So aber der Gläubiger ein Ding mit Willen des Schuldners bekommen / doch mit der Meynung / das ihm der Gläubiger ein Ius dar durch erlangt/als dann mag ers für den Vnkosten / den er darauff gewendt / innen behalten / so lang bis er vergnügt / text est in l. in reb. §. possunt. ff. commoda. Gleiche Meynung hat es / da ein Ding besser gemacht / für welche ein Ding mag innen behalten werden / bis dem Gläubiger Vergnügung beschicht / gloss. in l. si non sortem. §. si centum. ff. de condi. indebi.

So der Gläubiger seinen Schuldner / den er noch nicht anzuheischen / für süßspeet vnd verdächtig hielt / mag er bezern / das er jm Cauier / mit Bürgen versichere / oder sonst in ander Weg versichere / damit er / so die Zeit der Bezahlung kömpt / das sein zu erlangen / text. in l. in omnibus. ff. de iudi. & ibi DD. Bal. in l. omne as. ff. pro soci. l. quaesitum. ff. de pig. & ibi Bar.

Der Schuldner wirdt nicht ledig / ob er gleich dem Gläubiger das Pfand an der Schuldt lassen wolte / es were dann / das er sonsten nicht zu bezahlen / text. est in l. i. C. de pig. & hypot.

Vor der Condemnation soll keiner Schulden halben in Gefängnuß geleget werden / l. nemo carcerem. & ibi notatur. C. de exacti. tribu. Wol mag einer verspricht werden / das er / da er verdächtig / Cauiere / l. si fideiusfor. in fin. ff. qui satisdar. cog. Nach dem aber das Urtheil ergangen vnd jemandts Condemniert / mag er gefänglichen eynzogen werden / damit er dem Urtheil ein gnügen thue / doch soll man zur gefänglichen Eynziehung nicht schreiten / man habe dan befunden / das der Schuldner nicht zu bezahlen / vnd so viel Guts nicht / das er was zum Pfand eynzusetzen / doch so einer bonis cediert / ist er der Verhaffung zu erlassen / l. i. C. qui bon. ced. pos. Der Gläubiger aber / so den Schuldner lest gefänglichen eynziehen / ist ihn auff seinen Kosten zu erhalten schuldig / wann anderst der Schuldner für sich selbst nichts hat / gloss. in l. fin. C. de erogat. milita. lib. 12. ita Ang. in §. fin. in vlti. verbis. Instit. de actio.

So einer bey der Keyserlichen Maiestat ein rescriptum erlangte / das er sein Gläubiger bis auff N. Zeit nicht zu bezahlen / als dann kan er sich solchs Rescripts nicht gebrauchen /

Der Ander Theil/

gebrauchen oder erfrenwen/er leyfste dann dem Gläubiger zuvor gnugsame Caution/
daß er zu solcher Zeit wolle bezahlen / welche Caution/so er sie nicht leyfste / mag er vom
wegen erkandter Schuldt in Haufft gelegt werden/ so lang biß er Versicherung thut/
iuxta ea quæ habentur in l. si debitori meo. ff. de iudi. Welche Beschwerung der
Satisfaction durch ein Freyheit oder rescriptum nit kan nachgelassen werden/text. in
l. vniuersa. C. de precib. imperat. offer. canonizata in c. vniuersa. 25. q. 2.

So in einem Instrument oder Obligation dem Schuldner ein gewisse Zeit
der Bezahlung angefetzt/vñ ein Bürg geben/vñ hernach sich begibt/daß der Schuld-
ner ein Erstreckung des Ziels bey dem Gläubiger erhelte / so ist der Bürg / so der erst
Termin erschienen/ledig von der Bürgschafft/ita probatur in l. cum Hermes. C. lo-
cat. & in litem quaritur. §. qui impleto. ff. locat. notat. per glos. in c. constitutus. de
fideiussor. Ferra. in tracta. suo libel. in for. libel. contra plures reos debendi. Gleich-
chen Verstand hat es/wann ein Nouation eins contractus beschicht/dann durch die
selb der Bürg ledig wirdt/l. donatione. C. de fideiussor.


Des Bürgen Erb ist wie der Bürg verbunden / vñ der halben ist es oberflüssig
in Instrumenten zu setzen/wann einer vnter den Bürgen sterbt/daß alsdann der Schuld-
ner ein andern Bürgen zu geben schuldig seyn solle / dann der Erb des Bürgen ist ver-
bunden/vñ kommen an des Bürgen statt/text. in l. fideiussores. C. de fideiussor. & in
§. fideiussor non tantum. Instit. de fideiussor. & ibi Angel. & Aret.

So einer ein Haus bestande/wiewol was dareyn geführt dem Verleihen heim-
lich verpfandt vñ obligiert / doch so etwas dareyn bracht / nicht daß es darinnen solle
bleiben/als da ist/ was zu verkauffen/res venales & merces, solche Ding seind heim-
lich nit verpfandt/ Solchs ist in gemein der Gelehrten Meynung / in §. Item Serua-
na. Instit. de actio. Bal. in l. certi iuris. C. locat. text. in l. generali. §. vxori. ff. de viti-
fruct. legat.

So das Pfandt bey dem Gläubiger zu grunde gangen / wirdt darumb der
Schuldner nit ledig/l. seruo. C. de pignor. l. si inter. §. quicquid. ff. de pig. l. pignus.
C. de pignorat. acti.

Es kan durch ein Pactum zugelassen werden / daß der Gläubiger auß eigenem
Gewalt das verpfandt/ obligiert Gut/so der Schuldner nicht bezahlt/zu sich nemmen/
allein daß der Gläubiger dem zu gelassen / in die Possession sich selber zu setzen / der
Person keinen Gewalt zufüg / dann solchs nicht zu gelassen/doch handelt der Gläubiger
ger bescheidner / so er es mit des Richters Wissen thete / text. & ibi DD. in l. 3. C.
de pignor.

Sächsische Recht/ Von allerley Pfanden.

 Andt. lib. 2. artic. 27. wirdt gesetzt / daß Pfandt darumb
genommen werden / daß man gegen denen/die gepfendet seind / Rechts
möge bekommen / Vñ sagt davon die glos. fin. bey anzognem Artikel als
so: Mercke aber hie diesen Fall sonderlich/da einer ohn des Richters Ver-
laub pfendet/dann ein jeder mag einen vmb allen Schaden pfenden/ der ihm auff sei-
nem Felde beschicht/ darumb er nicht Weinlichen Klagen mag / vñ diß ist
darumb / das solches allermeist von Wegfertigen Leuten
pflüget zu geschehen / welche man ander Wege
nicht wol möcht zu Rechte
bringen.

Von Contracten vnd Handthierungen.

74

So ein Pfandt bey dem Pfandtherrn verdirbet
oder stirbet / ob es Viehe.

Stirbet ein Pferde oder ein Viehe in der Versakunge / ohn jenes Schuldt / der
es vnter jm hette / beweiset er das / vnd darff auch sein Recht darzu thun / das es
ohn seine Verwahrlosung gestorben sey / er gilt es ihm nit / er hat aber sein Gelt
verlohren / da es jm vor versetzt stunde / jr Gelübde stünde dan anders / Land. art. 5. lib. 3.

Glossa.

Contra est l. si pro mutua. C. si cert. pet. facit. text. §. fin. Instit. quib. mod. re
contrah. oblig. qui locus est contra ius Saxo.

Es ist niemandt schuldig Pfandt zu nemmen / wann man
ihm bare Bezahlung verpflicht ist.

Wer Pfening oder Silber gelten soll / beut er da ander Haab oder Pfande
vor / er ist damit nicht ledig.

Glossa.

Lich hette dann kein Gelt / alsdann würde er ledig mit Gut / vt in glos. hinc sub nu.
3. in princ. & in fin. & sup. lib. 1. art. 70. in glos. num. 9. Et ideo notandum ex
hoc textu. quod solutione reprobæ pecuniæ quis non liberatur debito. sed
oportet vt soluat pecuniam probam. quæ est in vfu recipiendi ab omnibus. vt in l.
elegantior. §. qui reprobos. cum glos. & notat. ibi de pigno. acti. Bar. in l. Paulus. de
solut. c. olim. de censib. vbi per canonistas.

Ob einer auß den Bürgen die Schuld gar zahlet / damit löset er die andern alle
zugleich / vnd mag von denselben eines jeden gebührenden Theil durch Rechtliche
Anforderung widerbekommen. Landt. Recht. glos. art. 9. lib. 3. ff. de solut. l. Stichum. §.
dolo. & C. de duob. reis stipulan. l. 1. & C. de fideiussor. l. cum aliter.

Ob einer wo für zugleich Pfande vnd Bürgen nimpt / der mag die Bürgen ehe
nicht beklagen / er habe in dann erst die Pfande geantwort / neben welchen sie die Bürg-
schaft angelebt haben / Landt. ibi glos. art. 9. lib. 3. C. de fideiussor. l. 2. & l. persecutio-
ne pignoris. C. de pignori. cum Auth. ibi posita.

Etliche Stück / so bey einem Pfandt zu mercken.

Landt. Recht. / lib. 2. art. 24. in glos. Wisse / das etliche sondere Stück bey einem
Pfandt zu mercken seind. Zum ersten / man mag kein Pfandt verwehren / vt Les-
chen. c. 13. & c. 16. in glos. l. 1. & c. 55. & Weichbild. c. 20. in glos. l. 1. C. si aduersus
credito. & l. nec creditores. C. de pignorat. acti. ADDI. Nam res pignorata nun-
quam præscribitur. etiam longi temporis præscriptione. eò quod præscribenti sem-
per obstat mala fides. vt per Abbat. & alios in c. cum non liceat. de præscript. Licet
enim de iure civili videatur præscribi posse triginta annorum spacio. per l. nec cre-
ditores. C. de pignorat. acti. tamen cum sit hic casus de conscientia. sitq; in foro
peccati. standum iuri cano. etiam de iure civili. mala fide interueniente. non pro-
cedit præscriptio. c. fin. et c. vigilantibus. de præscript. ideo prædicta lex. nec creditores.
intelligi debet in præscriptione cum bona fide. Nota etiam. quod pignus à credi-
tore verè possidetur. licet res ipsa maneat apud debitorem. Bar. in l. gerit. in prin. ff.

Der Ander Theil/

de acqui. hære. Zum andern / auff ein Pfande mag man alles schlagen oder rechnen / so man es auff nottürfftig hat müssen aufwenden. Zum dritten / wer nähende oder genießliche Pfanden versetzt / des Pfandes empfangene Nuzungen soll man von dem Hauptgut abziehen. Zum vierdten / ob einem ein Gut zu Pfande stünde / vnd der es im versetzt hette / solchs einem andern dieweil verkauffte / so hat dieser die Wahl / ob er auff den Verkäuffer / seinen Schuldiger / darumb klagen wil / oder auff das Gut. Zum fünfften / mag niemandt anderst etwas zu Pfande neñnen / nach Pfandes Recht woran gewinnen / als der / dem es versetzt wirdt. Zum sechsten / wer ein Pfande zu sich nimmet oder gewinnet / soll es trewlich bewahren / welches so er es thut / ist er ferner one Schaden / ob gleich das Pfande wodurch vmbkäme. Zum sibenden behalt auch dieses / das etlich Gut von ihm selbst zu einem Pfande werden mag / ob man es wol nit also aufgedinget vnd beredet hat: Nemlich alles was ein Pachtman auff dem Pachtgut eygens hat / also auch wer ein Vormünder ist / des Gut wirdt des Kindes Vnterpfandi / vt C. de pignorib. per tot. & C. quib. mod. pig. tacite cont. per tot.

Was für Güter man nicht verpfenden könne.

Landt Recht / lib. 2. art. 24. & ibi gl. Wisse auch ferner / das man sechsenley Gut nicht zu Pfande versetzen mag / Das erste ist der Frauen Leibzucht / vt Insti. quib. aliena. licet vel non §. 1. Das ander ist vnmündiger Kinder Gut / es sey dann / das solch geliehen Gut ihnen zu scheinbarlichem Nuz were angewendet worden / vt C. si alie. res. pig. dat. sit. l. curator. & sup. lib. 1. art. 23. Das dritte sind Kinder vnd freye Leute / dann die mag man auch nicht verpfenden. Das vierde ist das nige / so auff meinem Pacht Gut ist / als lang mir meine Pacht vnbezahlt bleibet / vt C. quæ res pig. obliga. pos. vel non. l. qui filios. & l. executores. Das fünffte sind allerhand geweihte Ding / sie würden dann zu Erlösung der gefangenen Christen versetzt / vt Insti. de rer. diuifi. §. sacra. & Auth. præterea. C. de sacrosanct. eccle. & Auth. de alie. & emphy. §. quoniam cognouimus. col. 9.

Von Versetzung Städt / Dörffer / Land vnd Leut.

Lehen Recht c. 55. in gl. Nun möcht einer fragen / ob ein Herr eygne Städt / Landt oder Festen / vnd die durch ihn versetzt würden / wie solten die Leut dem Hulde thun / dem sie also versetzt weren worden? Ihr sollet wissen / das sie dem sollen Hulde geloben / dem sie versetzt sind / ob sie der Herr an ihn weist / mit Hand vnd mit Mund / nach dem Bedinge / wie sie mit einander geredt haben / vnd nach welchem Pfande Recht sollen sie im Hulde thun vnd anders nicht.

Ihr sollet auch wissen / wann also Landt oder Leut versetzt werden / der / dem sie versetzt sind / soll sie beschützen vnd beschirmen mit Treuwen / vnd soll sie bewahren / als ob sie sein eygen weren. Nun möchte hierauff einer fragen / nach dem das die Leut Hulde gethan haben / dem sie zu Pfande gesetzt sind / mag er auch Bete / Schanung oder Schoß von ihnen nehmen / oder mag er sie auch höher beschweren / dann jr Herr vorhin gethan hat? Dis verantworten wir / vnd sprechen / er mög das nicht thun / dann wem ein Gut gesetzt wirt zu Pfande / der soll es weder bessern noch ärgern / sonder er soll es halten in solcher Gewehre vnd Brauch / als es an ihn kommen ist / vt C. de præd. & omnib. reb. nauic. l. in his. II. & l. si seruos. ff. de pig. acti.

Auch möcht einer fragen / ob der Herr / der das Landt versetzt hette / möcht Bete auff das Landt legen oder setzen? Das verantwort das Recht / vñ spricht Nein. Dann dieweil das Gut versetzt ist / so ist es seyn nicht mehr / vt C. de vsur. l. aduersus.

Wirttem

Württembergisch Landt Recht/ Von Pfandungen.

Pfandungen fahrender Haab soll jeder in sein Gewalt same nehmen.

Uelchem fahrende Pfandt / als Silbergeschirr / Kleinoter / Bettgewandt / Haußraht / Wein / Korn vnd dergleichen eyngefest werden / die mag ein jeder in sein Gewalt sam nehmen / dann thut er es nicht / vnd lests hinder dem Schuldner ligen / ob dan andere Gläubiger eynschreiben / vnd solche Vnterpfande auch pfendien / so mag der erst Pfandtherr / der kein Veranschreibung hat / sich solcher Eynsatzung halb nicht behelffen / sonder soll der Angrieff vnser Ordnung nach / hieoben vnter der Rubrick / sein Fürgang haben.

Gegebne fahrende Pfandt soll der Schuldherr nit brauchen.

Es soll auch kein Schuldtherr / dem also Pfande in seinen Gewalt gegeben werden / dieselbigen Pfandt einiger Maß brauchen / oder vor andern Leuten ohn Notdurfft herfür zeigen / Wer das thut / vnd beklagt würde / der stehet in vnser billichen Straff / vnd were nicht desto minder dem Schuldner allen Schadfall oder Abgang / wie er den beweisen möchte / abzutragen schuldig.

Welcher ligende verpfandte Güter nützet / der soll die Nutzung an der Hauptsum abziehen.

Were auch / das einer dem andern ligende Güter zu Pfande eynsetzte / vnd ihm die zu Handen stellte / mit Zulass die zu nützen / bis die gelöst würden / Sehen vnd wollen wir / alle die Nutz vnd Frucht / so der Schuldtherr davon nach abgerechnetem Kosten empfangen heet / die soll er dem Schuldner an die Hauptsum rechnen / vnd ihm so viel dagegen an der Hauptsum abziehen / so viel sich dieselben Nutz vnd Frucht betreffen.

Verpfandung ligender Güter vnd Schulden / wie die beschehen soll.

Welcher ein ligend Gut vmb Schulden eynsetzt vnd veruorderpfandet / der soll dasselb zum wenigsten in das Gerichtes Buch eynschreiben lassen / wil er aber ein Zins auff ein Gut schlagen / so soll er es öffentlich vor einem Gericht fertigen / vñ des Vermögens vnser Lands Ordnung / zuvor Erlaubnuß vnd Vergönnung außbringen / sonst / wann anderst gehandelt würde / soll die Verpfandung oder Zinsverschreibung kein Krafft haben.

Wie Pfande bewahrt werden sollen.

Es soll auch ein jeder / der ein Pfande / es sey ligende oder fahrend / in sein Gewalt nimpt / dasselb Pfande ehrlich vnd fleißig besorgen / versehen / behüten / vnd nit schwächern lassen / wie sein eygen Gut / in Massen oben / Von Behaltung zu getrewen Handen / auch gesezt ist / Wo er das nicht thut / so ist er dem Schuldner / des Abgangs oder Hinlässigkeit halb / Abtrag zuthun schuldig / nach vnser oder eins Gerichtes Erkändnuß.

Der Ander Theil/ Wann das Pfandt auß Vnfall abgeheth.

Waber das Pfandt ohn Hinlässigkeit vnd ohn Schuldt des Schuldthern abgieng / zu nicht oder sonst verlohren / vnd das kündlich gemacht würde / dieser Vnfall ist dem Schuldner beschehen / vnd bringt dem Gläubiger kein Nachtheil / besonder mag er sein Schuldt nicht desto minder erfolgen.

Welcher verpfendte Güter weiter verpfendet.

Weiter setzen wir / welcher dem andern etwas zu Pfande verschreibt / es sey vnter Schulden / Gültten / oder in andern Sachen / der mag sein Besserung weiter verpfenden / doch daß er die ersten Verpfandung meldt. Wo aber er die ersten Verfassung verschwiege / derselb soll / vermög vnser hievor außgesetzten kündlichen Landts Ordnung / an Leib oder Gut / nach gestalt der Sachen gestrafft werden.

Wann viel Verfassungen ein Datum haben.

Were aber / das einer zweyen / dreyen oder mehr ein Gut eins Tags verpfendet / also / daß ihr jedes Pfandbrieff oder Kundtschafft ein Datum hetten / vnd auch jedem des andern Verfassung verschwiegen were / vnd keiner möcht beweisen / das sein Verfassung vorgangen / Dieweil man dann nicht weiß / welcher vor oder nach gehet / so soll das Gut nach vnser Ordnung verkaufft / vnd ihr jedem / so weit sich das Gelt streckt / so viel an seiner Schuldt bezahlt werden / darmit die andern auch Zahlung empfangen mögen / einem mehr dann dem andern / nach Mutmaßung vnd Anzahl der Schulden.

Lösung des Pfandts soll nicht gesperrt werden.

Wann der Schuldner bereit ist sein Hauptsumma zu billicher Zeit vnd an kornentlicher stadt zu bezahlen / so soll ihm der Pfandtherr / nach dem er vollkommene Bezahlung empfangen hat / die Pfandts von Handen zugeben / vnd zu antworten schuldig seyn / Wo er das nicht thet / was dann dem Pfandts Schadens oder Abgangs zustünd / es sey auß Vnfließ oder sonst auß vnversehenem Zufall / das alles ist der Pfandtherr / mit sampt allem Kosten vnd Schaden / nach vnser oder eines Gerichts Erkändnuß / abzutragen pflichtig.

Wann der Pfandtschilling nicht vollkommenlich erlegt / oder sonst Kosten am Pfandts gehabt ist.

Doch wann der Schuldner nicht vollkommene Bezahlung thet / so ist der Pfandtherr das Pfandts hinaus zu geben nicht verbunden. Desgleichen were / das ein Schuldner dem Gläubiger oder Schuldthern / Koss / Rühre oder ander essende Pfandts eynsetzte vnd in sein Gewalt gebe / so soll der Schuldner mit sampt der Hauptsumma ziemlichen Kosten für die Berezung / nach vnser oder eines Gerichts Mutmaßung / damit bezahlen / sonst ist der Pfandtherr abermaln nicht schuldig das Pfandts hinaus zu geben.

Wie nothwendiger Baumkost der Pfandt bezahlt werden soll.

Were auch/das der Schuldner dem Gläubiger ligende Güter zu Pfandt eynsetze vnd zu handten stelle / das dieselben Güter nothwendigen Kosten erheischen würden / der nicht möchte vermitteln werden / denselben Kosten soll der Schuldner / so er das Pfandt erlösen wil / sampt der Hauptsumma abrichten / dann sonst der Schuldherr im das Pfandt zu antworten nicht schuldig.

Das Mann vnd Weib / Vatter vnd Son / keins dem andern seine Güter verpfenden soll.

Ses sich begeben / das der Mann seins Weibs / oder der Son seins Vatters / oder hinwider das das Weib jres Manns / oder der Vatter seins Sons Gut / ohn jhren Willen verpfenden / solch Verpfandung ist nicht kräftig.

In Verpfandungen sollen vnziemlich Pact vnd Geding nichtig seyn.

Nach dem wir auch in Erfahrung kommen / das bisher in Verfassung der Pfanden mancherley vnziemlich Pact angedingt worden / Nemlichen / das man die Pfandt in einer ernannten Zeit nicht lösen soll / on des Schuldherrn Willen / oder das gedingt wurd / Wann der Schuldner nach geschehener Erforderung / oder auff das versprochen Ziel nicht bezahle / das das Pfandt des Schuldherrn eygen oder ein Kauff seyn solte. Hieromb setzen vnd wollen wir / das solche vnd andere vnziemliche Pact / die durch arglistig vnd vnziemlich Gesuch erfunden werden / nichtig vnd vnbindig seyn sollen / besonder mag der Schuldner sein Pfandt erlösen wann er wil / er mag es auch dem Gläubiger zu kauffen geben / doch das es durch ehrbare / erfahrene Lent geschäfft / vnd die Vbermaß dem Schuldner nach Billigkeit herauff bezahlt werde. Wann aber der Kauff nit statt hette / soll der Gläubiger oder Schuldherr das Pfandt ihm selbst nicht behalten / sonder dem Schuldner gegen gebührlicher Bezahlung / wie obsteht / folgen vnd widerfahren lassen. Gleicher weiß soll auch der Gläubiger mit eygnem Gewalt / vnerfolgt Rechts / das Vnterpfandt nicht angreifen noch verkauffen / ob ihm gleichwol in dem Schuldbrieff nachgelassen were / das der Angrieff ohn Recht beschehen möchte / dann derselb Zulass soll nichts gelten / Insonderheit wann der Schuldner nicht lenger warten will / mag vnd soll er das auff offner Gant / nach obgesetzter vnser Gant Ordnung / verkauffen lassen.

Von Pfandungen / so stillschweigend / Vermög der Recht / beschehen.

De tacitis Hypothecis.

Eyngeführte Haab in ein bestanden Haus ist stillschweigend verpfendt.

Welcher ein Haus / Kasten / Keller / Laden oder Schewren / omb ein jährlichen Zins bestehet / was er für Hausraht oder ander fahrende Haab dareyn führt / das

Der Ander Theil/

das ist dem jenigen / der es verliehen hat / vmb den Zins / allen Schadsfall vnd Abgang / stillschweigend verpfendt / vnd zu Vnterpfandt verpflichtet / also das der Verstander solch Haab auß dem Haus / Kasten / Keller / Laden oder Schewren / ohn Bewilligung des Leyhers / nicht verwenden soll / es sey dan zuvor der Zins vnd ander Abgang bezahlt / Es mag auch der Leyher nach verschiedenem Ziel / zu Erfolgung seines aufstehenden Zins / woldarumb Rechtlich angreifen.

Geliehen Gelt auff Bauw der Häuser.

Welcher einem andern Gelt leyhet / das er ein Haus bauwe oder sein alt Haus bessere / dem ist dasselb Haus vmb die Schuldte verpfendt / vnd gilt gleich / das Gelt werde bar bezahlt / oder den Werckleuten / oder in ander Weg von des Baws wegen außgegeben / Doch soll diese Verpfandung in das Gerichtsbuch zur Gedächnuß eyngeschrieben werden.

Wie Frucht auff ligenden Gütern vmb die jährliche Pension verpfendt seyn sollen.

Welcher ein ligend Gut / ein Hof / Acker / Wiesen oder anders verleyhet / seind die Früchte / so darauff wachsen / als Wein / Korn oder anders / desgleichen andere Haab / so in dasselb Gut bleiblich eyngebracht / dem Verleyher stillschweigend vmb die Pension verpfendt.

Wie vnd in was Fällen den Kindern ihrer Vatter vnd Mutter Güter verpfendt seyn sollen.

Sow auch Vatter vnd Mutter Güter / die jren Kindern eygentlich zu gehören / in jrer Verwaltung vnd Niessung hetten / dar für soll den Kindern all jres Vatters vnd Mutter Haab vnd Güter stillschweigend verpfendt seyn.

Der Vormünder oder Pfleger Güter seind den verpflegten Personen verpfendt.

Der Vormünder oder Pfleger Güter / ligende vnd fahrende / seind den Pflegkindern oder andern Personen / deren Güter durch die Pfleger verwalten werden / verschwiegenlich verpfendt / Wie dann solchs hievor auch in vnser Lands Ordnung gesetzt / vñ daselbst in der Vormünder vnd Pfleger Eydt außstrücklich inverteilt befunden wirdt.

Was auß geliehenem oder frembdem Gelt erkaufft / wann es stillschweigend verpfendt oder nicht.

Je Haab vnd Güter / so auß geliehenem Gelt erkaufft oder oberkommen worden / seind dem Leyher nicht verpfendt / es were dann angedingt. Were es aber / das einer auß frembdem Gelt / das ihm nicht geliehen ist / etwas kaufft oder an sich brechte / es sey Eigends oder Fahrends / so ist dieselbig erkaufft oder erlangt Haab dem jenigen / der des Guts ein Herr ist / nach dieser vnser Sazung stillschweigend verpfendt.

Verkauffte

Von Contracten vnd Handthierungen. 77

Verkauffte Haab oder Güter seyn stillschweigend verpfendt/bis sie bezahlt werden.

Wann auch in Kauffen oder Verkaufffen kein Vnterpfandt verschrieben oder bestimpt were/ so soll das verkauffte Gut oder Haab/ Eigends oder Fahrends/ dem Verkäuffer / bis es bey einem Heller bezahlt wirdt/ nach diesen vnsern Land Rechten / stillschweigend verpfendt seyn/ Es were dann/ das das/ so Fahrend ist/ von dem Schuldner verkaufft oder sonst verendert (doch nicht betrieglicher oder gesährlicher Weis) dann in diesem Fall were dieselbig fahrend Haab gegen dem ersten Verkäuffer vmb den Aufstand nicht Haft.

Von Verpfandung/ so vns/ als dem Landsfürsten/ auch vnser Fürstenthumbs Communen stillschweigend gebührt.

Was einer vns/ als dem Landsfürsten von Oberkeit wegen / auch vnser Fürstenthumbs Armen Kasten vnd Spitaln/ vnd dann vnsern Städten/ Dörffern vnd Flecken / von gemeines Nuzes wegen schuldig wirdt/ es sey Sicus wer/ Zins/ Treffel oder anders/ darumb ist alles sein Eigend vnd Fahrend Gut stillschweigend verunterpfendet.

Die Frauen mögen sich für ire Ehemänner nit verschreiben.

Wir setzen vnd ordnen auch weiter/ das kein Weibsbild/ so vns angehörig/ in vnserm Fürstenthumb vnd Oberkeit seßhafft/ vnd in der Ehe ist/ sich für iren Ehemann / das geschehe auß desselben Geheiß oder auß freyem Willen / in kein Weis noch Gestalt vmb Schulden/ oder in andern Contracten vñ Handlungen verpflichten oder verbinden soll / Da aber solchs wider diese vnser Sakung geschehe/ soll dasselbig nit Krafft noch Wirkung haben / Es were dann / das der Schuldtherr beweisen vnd darthun möchte / das der Contract oder Handlung / vmb derwegen sie sich verbunden / an ihren oder ihrer Kinder scheinbaren Nuz kommen vnd bewende were worden.

Weiber mögen ligend Güter nicht verendern.

Wir ordnen vnd setzen auch weiter in gemein/ das ein Weibsbild ihre ligende Güter / vnd was mercklichs vnd ansehenlichs ist von fahrender Haab/ nicht verendern / noch auch dieselben Güter mit Zinsen vnd Gölten beschweren/ oder einigen andern Contract vnd Handthierung / on iren Vogt/ so ferr sie einen hat/ thun möge/ oder hette sie keinen Vogt/ so solte jr einer/ durch vnser Amptleut vnd Beicht Erkändinuß / nach Gelegenheit der Personen vnd Sachen/ gegeben werden/ Vnd ob sie in der Ehe vermählet/ so were es in dem Fall nicht gnug/ das ihre Ehemurde solchs jr verwilligte/ sonder ist noth/ das jr ein Vogt darint gegeben würde/ vnd wann die Summ vnd Handlung groß / als nemlich / vber ein hundert Gölten were / möchte der Vogt auch/ on erstgemelde vnser oder vnserer verordneten beylauffende Erkändinuß/ nit bewilligen/ noch die Handlung kräftig machen.

Wie einer sein Ansprechen einem andern vbergeben mög.

Wir wollen auch / das keiner vnser Vnterthan vnd Zügehörigen / keinem Frembden oder Heymischen einige seine Ansprach / Forderung oder Zuspruch/

Der Ander Theil/

spruch / zu eygen vbergebe vnd zu stelle / mit Cession oder in ander Weg / das geschehe dann jeder Ort mit vnser Amptleut vnd Gericht Verwilligung / was aber darwider fürgenommen würde / das soll nichtig / auch vnkräftig seyn vnd gehalten werden.

Welche zu Nachtheil vnd Schaden dem gemeinen Nutz / oder den Schuldherrn ihre Güter verenderten.

Weiter sehen vnd ordnen wir auch / ob Sach were / das etlicher vnser Vnderthanen vnd Fürstenthumbs Einwohner gegen vns / als der ordentlichen Oberkeit / in Sorgen ständen / das ihr zeitlich Gut berührte / das were vmb Schulden / Vbelthat / Treffel oder vmb ander Sachen / gelobt oder geschworen / ihr Leib vnd Gut nicht zu verendern / oder das einer mit mehr Schulden beladen vnd beschwert / dann er bezahlen möchte / gegen wem auch das were / Dieselben / ob sie jr ligende oder fahrende Güter etwas verkaufften / mit Zinsen oder sonst Beschwerten hindern / geben / verschenkten / vbergeben / oder sonst / in was Gestalt das seyn möchte / verenderten / vnd dasselbig vns oder vnsern Amptleuten / auch dem gemeinen Nutz oder andern Schuldherrn zu Schaden dient vnd reichete / so sollen dieselben Contracten vnd Vberkommniß alle nichtig vñ vnkräftig seyn / Sonder sollen vñ mögen vnser Amptleut / Städte / Flecken / arme Kasten / Spital oder auch andere Schuldherrn / solche verenderte Güter nicht desto weniger angreifen / vnd nach dieser vnser gesetzten Ordnung verkauffen.

Ligende Güter sollen mit ewigen Zinsen nicht beschwert werden.

Unsere Vnderthanen / Angehörige vnd Fürstenthumbs Einwohner / sollen hinfür ihre Häuser vnd andere ligende Güter / in vnsern Gebieten vnd Orten gelegen / keine außgenommen / mit ewigen / vnwiderlöflichen Zinsen nicht beschweren / welcher das vbertrette / der soll vns zu Straff vnd Peen zehen Guldten verfallen / vnd dannoch derselb Contract vnd Handlung nichtig vnd von Zinsen seyn / Aber Zins vnd Guldten mit dem Widerkauff / ist ein jeden / wie ziemlich vnd Landläuffig / doch Vermög des Artickels in vnser Landts Ordnung gemeldet / vnder der Rubrick (das niemand kein Gelt auffnehmen soll) auff sein Vnderpfandt auffzunehmen vnverbotten.

Gülchische Reformation.

Von Pfandschafft.



D jemandts Gelt auffgenommen / vnd dargegen dem Gläubiger etliche Erbschafft zu Vnderpfandt eyngegeben hette / soll die Abnußung dem Pfandherrn zu kommen / doch der Gestalt / das sie in Abschlag der Hauptsummen gerechnet werde / so fern in der Verschreibung auß rechtmässigen vnd beweglichen Ursachen außdrückentlich nicht versehen were / das der Pfandherr / bis der Pfandschilling erlegt / das Gut vnberechnet gebrauchen mög. In dem Fall aber / da der Pfandherr von aller außgehabner Nutzung Rechnung zu thun schuldig / soll im dargegen / für seine nottürffige vnd nützliche Anlag vnd Besserung / gebührliche Erstattung beschehen.

Von

Von Bürgschafft.

Nach dem die Bürgschafft allein zu mehrer Versicherung gewisser Bezah-
lung der Hauptschuld genommen wirdt/ so mögen die Bürgen nicht weiters
zu bezahlen verbunden werden/dann der schuldig ist/für den sie sich mit Bürge-
schafft verpflichte.

Vnd darumb wann der Principal/ Hauptsacher inwendig Landts gefessen/
vnd an seiner Person vnd Gütern Recht zu bekommen ist/auch der Gläubiger sich an
seinen Gütern der Schuld erholen kan/soll er den Principal Schuldner erstlich mit
Recht fürnehmen/vnd an seinen Gütern sich erholen/ehe er den Bürgen mit Rechte
besprechen möge.

So auch sich etliche/sampt vnd sonderlich/zu Bürgen gesetzt hetten/vnd einer
aus ihnen vmb Bezahlung ganser vnd völliger Schuld mit Recht angesprochen
würde/mög sich derselb halten an das Beneficium Epistolæ diui Adriani, vnd beze-
ren/das die geforderte Schuldt vnder ihm vnd seinen Mitbürgen außgetheilt/vnd er
nicht weiter/dann zu Bezahlung seins Antheils/gedrungen werde.

Vber das haben die Bürgen auch ein Freyheit/ zu Latein genant/ Benefici-
um cedendarum actionum, dardurch ihnen verholffen wirdt/das sie begeren mögen/
wann der Gläubiger sie zu Bezahlung dringen wil/ ihnen seine Ansprach vnd Forder-
ung gegen dem Principalschuldner vnd ihre Mitbürgen zu vbergeben. Vnd so
fern er in solchem sich sperren würde/mögen sie sich mit diesem Aufzug gegen jnen/
zu Ablehnung seiner Klage vnd Forderung/ behelffen.

Vnd dieweil nun den Bürgen am höchsten beschwerlich were/das sie für vnd
für in der Verstrickung der Bürgschafft sollen stehn bleiben/ so ist ihnen in nachbes-
nanten Fällen/nemlich/wann der Schuldner ein lange Zeit an Bezahlung der
Schuld säumig seyn/oder seine Güter vnnützlich verbringen würde/zugelassen/ihre
Bürgschafft vnd Verstrickung auffzusagen/vnd muß alsdann der Schuldner sie
ihrer Verbindung entheben.

Wann aber die Bürgen sich berührter Freyheiten/nach gnugsamer fürgehens
der Erinnerung vnd Bedeutung derselbigen/gutwilliglich begeben vnd darauff vers-
iegen haben/können sie sich alsdann mit denselbigen/ zu Abschaffung des Gläubis-
gers Anforderung/mit nichten behelffen.

Der Graffschafft Solms Landt Recht.

Von Pfandschafften.

E mag auch der Schuldtherr seine Pfandt/darauff ein
namhaffte scheinbarliche Besserung ist/ als da einer zwanzig Gulden
auff einen verguldeten Silberin Becher/ so vierzig oder fünfzig Gül-
den wol wehrt ist/ geliehen hat/ die Oberbesserung desselben einem an-
dern wol fürthers verpfenden/ doch also/ das er außtrücklich seine Pfandschafft
vermelde vnd anzeige/ Dann da er solche verschwiege/vnd das Pfandt/ als ob es sein
Egenthumb were/ fürther versetzte/ soll er derwegen von vns vnd
vnsern Befelchhabern/ an Ehren/ Leib vnd Gut/nach
Gestalt vnd befindung der Sachen/ ge-
strafft werden.

Der Ander Theil/ Von Verpfandungen vnd Versetzung der ligenden Gü- ter/vnd wie die geschehen soll.

Welcher ligende Güter seiner Schulden halber verpfanden oder versetzt wolt/der mag es thun / doch soll solches anderst nicht / dann für Gericht geschehen vnd in das Schöpffenbuch eygentlich eyngeschrieben werden / mit außstrücklicher Erklärung des geliehenen Geldts / der gemachten Frist vnd Ziel / vnd darfür verlegten Vnderpfandt / zc. ohn das / soll solche Versetzung vnkräftig vnd nichtig seyn.

Wann auch das verpfandte ligend Gut dem Gläubiger inhendig gethan wird / der Gestalt / das er dasselbig nützen möge bis zu der Ablösung / vnd aber die Jährliche Abnutzung so reichlich erfolgt / das vber den darauff angewendten Bau vnd Zin / Kosten / auch was des Gläubigers Hauptgelt / so er auff solchem Gut hat / an Jährlicher Pension hette ertragen mögen / noch etwas namhafftigs vberlaufft / So setzen vnd wollen wir / das solcher Vberschuß dem Schuldner zu gut kommen / vnd hernachmals / zu Zeyt der Widerlösung vnd Abrechnung / an der Hauptsächlich summa soll abgezogen werden.

Wir wollen das hinfüran kein ewige Geld oder Pension gemacht / sonder alle solche Pensiones vnd Gültten / so vmb ein namhafftige Summa Geld erkauft werden / ablöslich vnd widerkäufflich seyn sollen.

Wir wollen auch alle vnrechtmässige / vngebührliche vnd vnbilliche Pacht vnd Geding / so etwan von den Schuldherrn oder Gültkäuffern den benötigten Schuldeuleuthen oder Verkäuffern auffgedrungen / vnd die Armen Leuth dardurch mercklich beschwert vnd vernachtheilt werden / auch den Gerichten darinn Eynschens zu thun gebührt / vnd sonderlich mit denen vbermässigen Fruchtgültten / hicmit ernstlich vortotten vnd hinfürters vorkommen haben.

Von Bürgschafften vnd Bürgen.

Wir ordnen / setzen vnd wollen / wann jemandt für einen andern Bezahlung halben Bürg wirdt / oder sich sonst vmb etwas zu thun oder zu leyhen verpflichtet / das der Schuldherr ihn / den Bürgen / nicht annemen noch beklagen solle noch möge / er hab dann zuvor den rechten Schuldtmann darumb mit Recht ersucht / so fern anders derselbig eynländisch vnd vorhanden ist / da er aber nicht vorhanden oder abwesendte were / also / das er in der nähe nicht anzutreffen / so mag also dann der Bürg / an statt des Hauptsächlich schuldnerns / wol angezogen vnd beklagt werden.

Doch da einer nicht allein ein schlechter Bürg / sondern zugleich auch Hauptsächlich schuldnern vnd Bezahler mit worden were / vnd sich dermassen verpflichtet oder versprochen hett / alsdann mag er allwegen (ob gleich der rechte Principal oder Hauptsächlich schuldnern vorhanden (aber bey ihm die Bezahlung so wol nicht zu erhalten were) der Bezahlung halben fürgenommen vnd beklagt / auch zu derselben angehalten werden.


Der Bürg hat auch nicht Macht den jenigen / für den er sich verbürgert hat / mit Recht zu beklagen / das er ihn seiner Bürgschafft bey dem Schuldherrn ledig mach / ausserhalb in vier Fällen. Erstlichen / wann er / der Bürg / vom Schuldherrn vmb die Bezahlung were Rechtlich angesprochen vnd darzu condemnirt worden. Zum andern / wann die Bürgschafft lange Zeyt angestanden hett / vnd der Schuldner sich in die Bezahlung nicht schicken wolte. Zum dritten / wann die Bürgschafft anderst oder länger nicht / dann auff ein benampte Zeyt / von Bürgen bewilliget worden /

Von Contracten vnd Handthierungen. 79


den / vnd solch Zeyt herumb were. Zum vierdten / wann der Schuldner in Abfall seiner Nahrung / durch vbelhaushalten vnd verschwenden seiner Güter / gerichte / also / daß der Bürg in Gefahr vnd Sorgen stehn müste / ob er sich hernach an ihm / dem Schuldner / widerumb erholen möchte.

Auß der Stadt Wormbs Reformation / Von Bürgen vnd Pfandschafften.

Vnder dem Titul / Von Bürgschafften.

 Einem in Contract / Kauff / Abrede / oder Krafft vnser Statuten / oder sonst gebührt / Bürgen zu setzen / vnd sich erbötte / einen Geistlichen oder Außmäreischen zu ein Bürgen fürzustellen / damit er nicht gnug / vnd were der ander nicht schuldig / denselben zum Bürgen auffzunehmen noch einigen andern / dann die vns vnd vnserm Gerichts Zwang vnderworfen / darzu tüglich vnd geschickt seind. Dann die Keyserlichen Recht wollen / das nicht allein Reiche / sondern die tüglich mit Recht zu erfolgen seind / sollen Bürgen gegeben werden.

Von Pfandschafften / genant de pignoriibus.

 Ir setzen vnd wollen / ob einig vnser Bürger / Vnderfah oder Verwandter / Pfand auffnemme von seinem Schuldner / vnd solche Pfand nicht gnug sam für die Schuldt / darumb sie gegeben weren / das soll dem / der Pfand auffgenommen hette / vnvergrifflich vnd nit nachtheilig seyn / vnd mag derselb vmb sein vollkommene Sum / Klag fürnemmen / vnd wider den Schuldner erfolgen / so viel ihm vber den Währ des Pfands noch mangelte oder vnvergnügt außstünde / vnderhindert einigs Außzugs / Gewohnheit / Herkommen oder anders / so darwider fürgezogen möchte werden.

Auch mag der Schuldherr wider fordern das / so er von des verpfendten Guts wegen dem gemeinen Nus gethan vnd außgelegt hette / als vnser Stadt Steuer / Dienß / Wachen / Hutten / Wege vnd Siege zu machen / auch Dienß vnd Gült die auff den Gütern stehen / sie seyen ewig oder ablösig.

Wiewol die Fürsichtigkeit der Keyserlichen Rechten gesetzt hat / daß vor der Zeyt des Bedings / oder bestimpten Tags Bezahlung zu thun / nicht soll oder mög städtliche Forderung oder Klag wider den Schuldner oder Bürgen fürgenommen werden / Nicht desto weniger ordnen vnd setzen wir / so vnser Bürger / Vnderfassen vnd Verwandten / einer dem andern etwas verkaufft / leyhet / borget oder vertrauwet / mit Beding oder auff Ziele zu bezahlen oder wider zu geben / vnd dafür Pfandt einzustellen oder vberantwort / Vnd sich dann begeben oder zusiele / daß derselb Schuldner / zuvor vnd ehe dann Ziel vnd Zeyt des Bedings oder Bezahlung erschienen / vnderstand oder anfang sein Gut bößlich zugebrauchen / zu verzehren vnd zu verthun / oder das Verdächtlichkeit oder Argwohn fürstände / daß er flüchtig oder so arm würde / vnd nicht zu bezahlen hett / In solchen Fällen / mag der Schuldherr das Pfandt angreifen vnd erfolgen / vor der Zeyt oder ehe Erscheinung des Bedings.

Aber zuvor vnd ehe der Schuldherr oder Gläubiger zu klagen zugelassen werde / soll er zuvor schweren / daß er solcher obberührter Ding von glaubwürdigen Personen glaublich bericht vnd gewahrnet seye / vnd daß er solchs nicht thue

Der Ander Theil

auff Widerwillen / Neid oder Hassz / oder zu Schmach oder Leyd dem Schuldner /
sonder sey allein bewegt auff oberzehlten Ursachen / seiner Notdurfft nach / die Schuld
auff dem Pfand zu erfolgen / vnd in keiner andern Meynung.

Vnd wann der Schuldherr solchen Eydt geschworen hat / so sollen vnd wollen
wir oder vnser Stattgericht / auff beger des Schuldherr / in der Sum Vericht nem-
men / Erfahrung haben oder erkunden / ob die fürgetragten Ursachen also wahr / oder
strenglich zu vermuthen seyen / vnd alsdann erkennen vnd sprechen / daß der Schuld-
herr zu klagen zugelassen. So aber wir oder vnser Stadtgericht befunden / solch für-
getragten Ursachen nicht Wahr vnd ohn Grunde / soll dem Schuldherrn still zu
stehn auffgelegt werden / zu erwarten / biß der Tag oder Zeyt des Bedings / Bezah-
lung zu thun / erscheine.

Es mag auch ein jeder vnser Bürger / Vnderfaß vnd Verwandter / solch Haab
oder Gut / so er einem andern Pfandtsweiß eyngestellt hette / ohn Sorg oder Scha-
den / frey auch einem andern / vnd fürther dem dritten / vnd also für vnd für verpfen-
den vnd eynstellen / doch daß er den vordern Schuldherrn oder Gläubigern
solchs zu wissen thue / vnd soll dieselb ander oder fürther Verpfendung nicht anders
verstanden oder gehalten werden / dann vmb die Besserung oder Vbermasse / die der
Schuldner noch darauff hette oder haben möchte. Vnd mag der erst Schuldherr
oder Gläubiger / so ihm solchs zu wissen gethan würde / die fürther Verpfendung
nicht verhindern / widersprechen noch wehren / vnd es geschehe ihm Bezahlung vom
Schuldner / oder dem zweyten nachfolgenden Schuldherrn oder Gläubiger / so
gefallen die verpfendten Haab oder Güter / gemeiniglich vnd sonderlich / ganz in
Hafft vnd Verpflicht des zweyten Gläubigers / vnd also für vnd für / nach jedes An-
zahl der Schulden.

So aber der Schuldner des verpfendten Guts oder Haab weiter Eynstel-
lung thete vnd verpflichtet / vngemeldet der vordern Verpfendung desselben Guts /
sehen vnd wollen wir / daß die zweyte oder nachfolgende Obligation vnd Verpfen-
dung / vnbindig / krafftlos / vnd der Schuldner pflichtig seyn vnd darzu gehalten wer-
den soll / dem zweyten oder nachfolgenden Schuldherren vnd Gläubiger andere
gnugsam / als gut vnd tüglich Pfand eynzustellen / Thet er das nicht oder vermocht
es nicht zu thun / so ist er schuldig demselben nachgehenden Schuldherrn die Haupt-
sum mit sampt Interesse, Kosten vnd Schaden außzurichten vnd zu erstatten.

Wann ein Schuldner seinem Schuldherrn oder Gläubiger Pfandtsweiß
eynstellet / Gültbrieff oder Zinsverschreibung / vnd dergleichen besagende / vnd be-
ger im die wider zu leyhen oder fürzulegen / an Gericht oder sonst zu seiner Notdurfft /
sehen vnd wollen wir / daß der Gläubiger oder Schuldherr nicht schuldig sey / die
Brieff fürzulegen / er soll auch nit darzu gezwungen werden / der Schuldner thue dann
gebührlische vnd gnugsame Sicherheit / dieselbigen Brieff dem Gläubiger wider zu
antworten / in sein Gewahr sam.

Dergleichen sehen wir auch / mit allen andern Pfanden zu halten / so die außred-
lichen Ursachen fürzulegen erfordert werden.

**Daß auch vmb verbrieffte oder verschrieben Schuldt /
Pfand mögen hinderhalten werden.**

So vmb etlicher Ursachen willen einem Pfandts eyngeben werden / dieselben
Pfand mögen nit allein von derselben Ursachen wegen / sonder auch vmb an-
derer verschrieben oder verbrieffte Schulde / außserhalb solcher Verpfendung /
hinderhalte / wann dieselb Schuld vnleugbar / vñ im Inßstapffen beweist mag werden.
Welche

Welche Ding nicht mögen verpfendt werden.

Pfeffenwer/Kleider vnd ziemlich Kleinot der Frauen/ sollen vnd mögen/ auch mit Verwilligung der Frauen / für des Mannes oder ihr beyder gemeine Schulden nicht verpfendt noch verhofft werden.

Aber andere der Frauen Güter mögen mit ihrem verwilligen / für ihr beyder gemeine Schulden / Pfandts weise verpflicht werden.

Desgleichen des Manns Harnisch/Waffen/vnd gemeinlich was zu der Wehr gehört/ als Büchsen/Armbrust/Spieß/Hellebarten/ wie dann oder weseinem seyen / nach vnser Stadt vnd der Zunfft Ordnung / zu haben vnd halten auffgelegt ist/ als sich gebührt zu Nocturfft/vnser Statt vnd Gemeinde Rettung zuthun/sollen vnd mögen auch niemandt Pfandts weise eyngestellet / verhofft noch angenommen werden/ dann allein vnser Stadt Filco. Vnd seind solche Ding stillschweigend Pfandts bar vnd verhofft/ für offenbare Vünden oder Schulden gemeldter vnser Stadt.

Item/ Gut oder Haabe/ so in Rechtfertigung irrig oder in Zwietracht verfangen were / mag nicht verpfendt noch verkaufft werden.

Es mag auch ein Procurator seines Patronen Gut nit verpfenden/ohn besondern Gewalt/ ihm deßhalb gegeben.

Ein Person die allein den Beyßis/ Gebrauch oder Niessung hat etlicher Güter/ mag dieselben Güter nicht verpfenden/ aber die Abnußung oder Blume zu verpfenden/ ist ihr nicht verboten.

Der Stadt Nürnberg Reformation/
Von Pfandschafften.

Von Pfandschafft auff der Metzger Haab vnd Güter/vmb den Ochsenkauff.

Nach dem ein zeitlang am Viehe oder Ochsenkauff bey dieser Stadt ein grosser Mangel/ Mißbrauch/ Vbersatzung vnd allerley Vnordnung bey den Käuffern vnd Verkäuffern gewesen / vnd je zu Zeiten diejenigen/ so mit einer nämlichen Barschafft nicht gefast/ zu leichten leydenlichen/ gleichmäßigen Kauff kommen mögen / sonder von den Vermögenden getruckt/ in Käuffen (sonderlich so die auff Borg geschehen) gesteigert vnd beschwerdet worden seyn.

Dasselbig zufürkommen/ vnd in dem nohtwendige Fürscheidung zu thun / hat ein Rath ihrer Bürgerschafft zu gutem vnd zum nützlichsten angesehen/ dem Metzger Handwerck ein statliche Fürstreckung zu thun / also daß der Amptmann / so jeder Zeit darzu verordnet wirdt / den Vnvermögenden als wol als den Reichen/ ein Anzahl Ochsen oder Viehes zustehn vnd widerfahren lassen soll.

Damit aber gemeine Stadt solcher Gutthaten / so gemeiniglich allen vnd jeden Bürgern zu Nutz / vnd ohn einigen Besuch oder Genieß geschicht / nicht entgelt / sonder / wie billich / ihres fürgestreckten vnd verborgten Gelds jedes mals deßter habbaffter vund sicherer seyn möge / So sollen hinfüro eines jeden Metzgers / so von den verordneten Amptleuthen oder derselbigen Dienern Ochsen oder ander Viehe auff Borg kaufft oder nimpt / Haab vnd Güter / gegenwertige vnd künfftige/ Eigende vnd Fahrende / wie die genannt seyn / vmb dasselbig anlehen/ fürgestreckt

Der Ander Theil/

für gestreckt vnd geborget Gelt stillschweigend verpfende / vnd zu einem rechten Interpfandte stehn vnd bleiben.

Also vnd der Gestalt / daß gedachter Amtmann vor menniglich / die davor nicht sonderliche öffentliche oder stillschweigende Eynsagung oder Verpfandung auff desselben Gelters oders Schuldigers Güter hetten / erster Eynnehmer seyn / auch jedermals / so oft eine oder mehr Fristen verfallen vnd vberschritten weren / freye Macht vnd Gewalt haben solle / außserhalb einiger Gerichts Ordnung / vmb die verfallne außländische Schulden vnd Fristen / die verpfendten Haab vnd Güter anzugreifen / außzutragen / vnd ihm selbst zu verhelffen / so viel vnd lang / biß er der Schulden sampt den Schäden völliglich vergnügt wirdt / nicht anderst / als ob er solchs aller Gerichtlich erlagt / erstanden vnd erfolgt hette.

Von Vorgang der Ehefrauen / ihrer zugebrachten Güter halben.

Nach dem die Ehefrauen / ihrer zugebrachten Güter halben / auff ihres Ehemanns Haab vnd Gütern ein stillschweigend Verpfandung haben / ob ihnen gleich sonst kein außstrückliche Vergewissung geschehen were / so gehn sie doch andern Gläubigern vor / die gleich ältere / stillschweigende Verpfandung hetten.

Also vnd gleicher Gestalt haben sie auch den Vorgang gegen denen / die nach ihrer Verheyration außstrückliche Verpfandung bekommen haben.

Wo aber jemandt zuvor / vnd ehe sich die Frau verheyrat / vnd dem Mann das Heyratgut zugestellt / ein außstrückliche bedingte Verpfandung bekommen hette / gegen demselben hat die Frau keinen Vorgang.

Was dann ein Ehefrau ihrem Mann außserhalb des Heyrat Guts / in eigenen Gütern zubringt / vnd ihm in sein Verwaltung vbergibt / dafür ihr dann seine Güter auch stillschweigend verpfende seyn / im selben hat sie kein andere Freyheit / dann das sie den jenigen / so nicht ältere Verpfandung haben / vorgeht.

Es were dann / daß die Frau jr zubrachte Eygenthumbliche Güter / als Hüter / Land / Güter / Kleider / Kleinoter vñ dergleichen / noch vnerendert fünde / so mag sie dieselben / als ihr recht frey Eygenthumb / vor andern Gläubigern / wie sie das findet / enziehen.

Doch so die Gläubiger darthun vnd beweisen möchten / daß die Frau ihrem Mann zu seinem gefährlichen auffborgen / verschwenden oder vbel Haushalten geholfen oder sonst betrüglich gehandelt hette / alsdann soll auff Erkündnuß geschehen was recht ist.

Es erstreckt sich auch obberührte Freyheit des Vorgangs / nit auff des Mannes Gegenvermächtnuß oder Widerlegung / dann dieselbig Freyheit vnd Gunhat ist den Weibern nicht Gewins halben / sonder allein zu Erhaltung des ihren gegeben / darumb so der Mann bey seinem Leben in Vnglück vnd Schulden gerathen / vnd seine Haab vnd Güter / zu Bezahlung derselben / nicht reichen würden / soll die Frau mit den Gläubigern / die sonst kein Verpfandung haben / ihrer Gegenvermächtnuß halber / in gleichem Rechten stehn / vnd ihr vmb ein mehrers nicht verholffen werden / dann andern Persönlichen Gläubigern / als sich nach Anzahl eines jeden Schulden gebührt.

Darwider soll auch die Frauen nicht schützen noch fürtragen einigerley Heyrat Beding / Vermächtnuß oder Verweisung / wie oder welcher Gestalt / auch mit was Worten oder Verpfichtunge / gemeinen oder sonderbaren / außsprechlichen oder stillschweigenden Verpfandungen / das Gemächt auff gericht oder außgangen war.

Vom

Vom Vorgang der Kinder auß erster Ehe.

Wann Kinder erster vnd anderer Ehe im Leben seyn/so haben die Kinder erster Ehe ihres Väterlichen oder Mütterlichen Guts halb den Vorgang/ es seyen gleich ihre Eitern in verdingter oder versammelter Heyrat geseßen. Doch so die Kinder anderer Ehe ein oder mehr Stück oder Güter finden würden/die jr Vatter oder Mutter dem nechst verstorbenen Ehegenossen zugebracht/ oder in wäherender Ehe/ Erbs oder anderer Weis vberkommen hetten / vnd noch vnverändert vor Augen weren/die sollen jnen/vnverhindert der erste Kinder/ folgen vñ werden.

Vom Vorgang der Gläubiger/die auff des Schuldners Gütern am ersten ein Verbott erlangt haben.

Seinem seine Güter/auff Anruffen eins oder mehr Gläubiger/ in Verbott gegeben weren / vnd dieselben Gläubiger in der geordneten Zeyt der 14. Tag die Sach anhängig gemacht hettē / so soll nichts weniger auch den andern Gläubigern zugelassen seyn/ire Sprüch vñ Forderungen inner zweyen Monaten/nach gesehenem Verbott/oder inner dem Termin/so von Gerichts wegen durch ein Edict bestimpt were / gegen des Schuldners verbottenen Gütern aufzuführen/vnangesehen/das einer oder mehr das Verbott am ersten erlangt hetten.

Vnd sollen dieselben Gläubiger / die also in der bestimpten Zeyt ihrem Rechten ordentlich nachgefolgt / vor den andern Gläubigern / die sich in bemeldter Zeyt nicht angezeigt/auff den verbottenen Gütern den Vorgang haben.

Doch denen vnvergriffenlich / so auff des Schuldners verbottenen Gütern ein öffentliche oder stillschweigende Verpfandung/oder dafür in Gericht ein erlangte Gerechtigkeit / oder sonst ein gestreyte Persönliche Schuld hetten.

Auß der Stadt Franckfurt Reformation.

Vnder dem Titul/Von Bürgen vnd Bürgschafften.

Nach dem aber die Weibspersonen/ da dieselben für andere/ auch für ihre eygen Ehemänner sich der Bezahlung halben was verbürgten/vnd ihre Güter verschreiben/durch die Keyserliche Recht / als Senatusconsultum Velleianum & Authenticam, si qua mulier. &c. sonderlich hoch befreyt seind / also das solche ire Bürgschafften vnd Verschreibungen nichtig vnd krafftlos seyn sollen/ Vnd aber wir auß Erfahrung befunden / das mehrmals gute/redliche Leut/so auß gutem Vertrauwen auff solche Weibliche Bürgschafften vnd Verschreibungen sich verlassen/vnd ihr Gelt vnd Wahr hingeliehen / verkaufft oder verborgt haben / vbel angeführt vñ betrogen worden / also das des Mißbrauchs halben/obberührter Keyserlichen Recht (so gleichwol in sich selbst ehrbar / billich vnd wol bedacht) Eynsehen zu thun wol von nöthen / Als ordnen vnd sehen wir / Erstlich das Senatusconsultum Velleianum belangend/das solchs nit statt haben solle/wann sich befindet/das sie/die Weiber / gefährlich vnd betrüglich handeln. Item/wann es zu ihrem selbst Nutzen/als/so sie derwegen Gelt oder Gelts Wahrri empfangen/oder auch zu ihrem Vorthail / als/so sie für jemand sich verbürget / dem sie zuvor zuthun vnd Gelt schuldig seind/geschicht. Item wann sie der Freyheit solchs Priuilegij, für Notarien vnd glaubwürdigen Zeugen / oder in vnser Canslen/alles auff vorgehende/

Der Ander Theil/

fleißige/ verständliche/ gnugsame Erinnerung/ solcher Freyheit sich begeben vnd verziehen haben.

Soviel dann die Freyheit obberührter Authentica, si qua mulier, &c. betrifft/ vnd wann das Weib so wol/ als der Mann/ mit im Handel ist/ vnd diewegen ihre Güter für denselben verschreibt. Item/ wann auch solche Verschreibung in vnser Cantzley auffgericht/ oder die Bekändnuß der Bürgschafft/ sampt Verlegung etlicher namhafter/ ire/ der Frauen/ Güter/ daselbst in das Bürgermeister Buch/ mit Verzeyhung gedachter Freyheit/ auff abermals gnugsame Erinnerung/ dieselbe/ wie obsteht/ geschicht.

Von Pfandschafften fahrender Haab.

Segen Zustellung der Pfande ist auch der Gläubiger (laut vnser vorigen Reformation) schuldig/ dem Schuldman (sonderlich auff sein Begern) eine Bekändnuß/ mit eygentlicher Specificierung der Schuldsommen/ vnd deren dagegen entfangenen Pfanden/ hinauß zu geben vnd zu stellen.

Es hat der Gläubiger Macht/ vnd geben ihm die Recht zu/ wann der Schuldman nicht bezahlt/ vnd darunter den Gläubiger Noht angienge/ daß er die Pfande für die Besserung/ so darauff/ einem andern fürther verpfenden möge/ doch daß er demselben die vorige darauff stehende Pfandschafft außtrücklich anzeigen vnd nicht verschweige/ Dann da er solchs hierüber thete/ soll nicht allein die Pfandschafft nichtig/ sonder auch er in vnser/ des Nohts/ Straff/ die nach Gelegenheit haben zu seyn/ gefallen/ vnd darzu verpflicht seyn/ solche seine fernere gethane Verpfendung/ auff seinen selbst Kosten/ vnd ohne des ersten Pfandherrn Entgeltuß vnd Schaden/ zu ledigen.

Wann dann der Schuldman zu der Bezahlung vollkörnlich gefast ist (es seye gleich die darzu bestimpte Zeit heromb/ vñ erschienen oder nit) vñ sich mit solcher Bezahlung zu dem Schuldherrn verfügte/ vnd ihm dieselbig erlegte/ so ist er die anzunehmen/ vnd dargegen das Pfand dem Schuldman herauf zu geben schuldig/ sonder einigen Vorhalt vnd gesuchte Eynred/ als das solch Pfand nicht sein/ des Verpfenders/ eygen/ sonder eines andern seyn solte/ vnd dergleichen. Dann da er/ der Gläubiger/ auff beschehene Anbietung vollkommenlicher Bezahlung/ dem Schuldman die Pfande länger vorbehalten würde/ was dann demselbigen folgendes für Vnraht oder Schaden/ durch seinen nicht allein Vnfließ/ sonder auch vnvorsichtigen Zufall zustünde/ denselben ist er/ der Pfandherr/ zu tragen/ vnd sampt allem Kosten zu erstatten schuldig.

Doch wann der Kläger ein Jud oder sonst ein solche Person were/ so der wucherischen Contracten verdächtig/ vnd der Beklagte vor Befestigung des Kriegs sich erbötte/ dem Kläger das Pfand für das geliehen Gelt Eygenhumblich zu vberlassen/ So soll der klagend Gläubiger solch Erbieten anzunehmen/ vnd die Pfande/ ob sie gleich nicht so gut weren/ als die Schuldt/ zu behalten schuldig seyn/ nach der Kriegsbefestigung aber gar nicht. Sonst außserhalb dieses Falls/ soll den Christlichen Gläubigern vnbenommen seyn/ wann die Pfande für die Schuldt nicht gnugsam weren/ sich auch an aller vbrigen des Schuldmanns Nahrung Rechtlich zu erholen.

Doch da der Schuldman/ neben Zustellung der Pfande/ außtrücklich erlaube vnd zugelassen hett (wie dann vielfältig bey vns in den Neßzeiten von den fremden Rauffleuten pflegt zu geschehen) die verfesten Pfande oder Wahren/ vor oder nach Erschei

Erscheinung des Ziels / zu der Bezahlung bestimpt / auff einen gewissen Preis zu verkauffen / solchs soll Krafft haben vnd gestattet werden / So aber solch pactum, de pignore distrahendo, geschehen were / alsdann soll der Gläubiger den Pfanden nachklagen / wie sich solchs von Rechts / vnd dieser vnser Reformation wegen / gebühret / vnd sich nicht selber darmit bezahlen.

Weiter betreffend die Hypothecas, das ist / solche Pfandschafften / so nicht wirklich vnd wirklich / sonder allein schriftlich / als vermittels einer glaubwürdigen Schuldt vnd Pfandverschreibung / oder vor Notarien vnd Zeugen / oder zweyen Richtern / oder vor vnsern Bürgermeistern (wie hernach folgen wirdt) geschehen / vnd nicht desto weniger der Schuldmann solche verschriebene Pfande in seinem Posses vnd Gebrauch behelt / Da setzen vnd ordnen wir / das es damit gehalten werden soll / in massen hernach folgt.

Erstlichen / das alle solche Pfandschafften vnd Insätze / nicht anderst geschehen noch angenommen werden sollen / dann mit außstrücklicher Erklärung des Handels vnd dessen Umstände / warumb solche Pfandschafften vnd Insätze geschehen / vnd welcherley die Schuldt / darfür sie geschehen seye / ob es gelichen Gelt / oder von ein Kauff oder Vertrag / oder anderem Contract herrenche / Dann ein jede Pfandschafft nur ein accessorium vnd Anhang ist / eines vorgehenden namhaftigen Contracts.

Form der Insatzbrieff vber fahrende Haab.

Ich A. bekenne in vnd mit Krafft dis Brieffs / das ich rechter redlicher Schuldverschuldig bin / N. Guldten geliehen Gelds (oder vor Gewandt / ic.) zu bezahlen auff S. Martins Tag / nechstkünfftig / Vnd damit gedachter B. der Bezahlung desto hebender vnd sicherer seyn möge / so hab ich A. mehrgemeldtem B. für den ehrsamten N. vnd N. Weltlichen Richtern allhie zu Franckfort / für die obbemeldte Summa Gelds eyngefest / alle vnd jede meine fahrende Haab / so ich zu dieser Zeit hab / nichts außgenommen (oder so viel Betth / so viel Centner Zihnwerts / ic.) welche vorhin niemandt verschrieben / versetzt noch verpfendt ist / mit diesem Beding / so die Bezahlung zu bestimmter Zeit nicht geschehe / das alsdann B. dieser Insatzung vnd Pfandschafft nach gehn soll / Vermöge eins ehrbarn Nahmens dieser Stadt Reformation vnd Ordnung. Ich A. hab auch gegen obgenannten beyden Richtern / mit Handtgebender Treuw / an eines Leiblichen geschwornen Eyndts statt / auch bey dem Eyndt / damit Ehrngedachtem einem ehrbarn Nache / als Bürger / verpflichtet bin / becheuret vnd behalten / das obgemeldte Schuldt gerecht / redlich vnd auffrichtig / vnd dieser Insatz / weder mir selbst noch jemandt anders / zu gefährlichem Vorthail oder auch Abbruch vnd Nachtheil geschehen / das auch obgemeldte fahrende Haab / ich zuvor niemandts eyngefest / noch darüber einige Erkändnuß in das Gerichts / oder auch Bürgermeisters Buch / jemandt anders zuvor gethan hab. Des alles zu wahren Vrkundt / haben wir A. vnd B. samptlich mit Fleiß gebetten vnd erbetten / die obgenannten beyde Richter / das ihr jeglicher sein Insigel an diesen Brieff gehangen hat / Welche Siglung wir jetzt gedachte Richter / also vmb beyder Partheyen Bitt willen gethan haben / bekennen / doch vns vnd vnsern Erben ohn Schaden. Datum, &c.

So auch die fahrende Haab / so eyngefest werden wil / nicht dem Mann allein / sonder zugleich seiner Hausfrauen in gemein zustände / so soll der Insatz durch sie beyde geschehen / vnd sonst von Vnwerden seyn.

Der Ander Theil/

Es sollen die jenigen / welchen solcher Inſas geſchicht / vnd Juden ſo wol als die Chriſten / gleicher Geſtalt den Richtern angeloben / vñ beyde Theil an eins geſchworen Endts ſtatt betheuren / daß die Schuldt recht vnd auffrichtig / auch der Inſas weder ihnen zum gefährlichen Vorthail / noch andern zu Nachtheil vnd Abbruch (ihres Wiſſens) geſchehe.

Da ſich aber folgendts befünde / das hierüber ein oder die andere Parthey / ihre Endtsbetheuerung fäſſlich gethan hetten / als das ſolche fahrende Haab zu vor ändern verſetzt / oder darüber in das Gerichts / oder Bürgermeiſter Buch / Erkändt nuffen / oder ſonſt der Inſas ändern zu vorſetzlichem gefährlichem Abbruch geſchehen were / So ſoll nicht allein ſolcher Inſas nichtig / ſonder auch die Partheyen darüber vnſer / deß Rahts / ernſtlicher Straff gewärtig ſeyn.

Inſonderheit auch die jenigen / ſo nach gethanem Inſas / ohn Vorwiſſen vnd Bewilligung deß Gläubigers / auß demſelben etwas heimlich vereuſſern / verkauffen / oder auch ändern weiter verſetzen.

Alsdann in vnſer vorigen alten Reformation geordnet / daß ein jeder Inſas vber fahrend ſo wol als ligende Güter / ſo lang als die Schuldt / vnd dann noch ein viertheil Jahrs lang darüber warten / vnd in ſeinen Kräfteſten bleiben / Darnach aber wann demſelben innerhalb ſolcher Zeit nicht nach geklagt worden / die Pfandſchafft ab vnd verloſchen / dem Gläubiger aber allein ſein Perſönliche Klag gegen dem Schuldman ſoll vorbehalten ſeyn / ſo laſſen wir es bey demſelbigen nachmals ab ſo bleiben.

Es hat der Pfandherr nicht Macht / das Pfand / ſo ihm eyngeſetzt oder verſchrieben / eygenthätlichs Gewalts / vnd wider deß Verpfänders Willen zu ſich zu reiſſen / vnd demſelben zu entwehren / Dann da er ſolchs thete / verordnen die Recht / daß er dardurch ſein Schuldterforderung ſoll verwirckt haben.

Vnder dem Titul / Von Verpfandung vnd Eynſetzen ligender Güter.

Wt dem eynſchreiben aber ſolcher Inſäze / ſoll es gehalten werden / in Waſſen vnd auff Form / wie bey vnſer Catſley herkommen / Vnd nemlich / daß allwegen neben den Namen der Contrahenten / nicht allein die geſchehen Summa Gelts / die Ziel / ſo zu der Bezahlung beſtimpt / vnd die Güter / ſo dardar auff ſtehn / vnd der Verpfänder (bey Vermeydung der Peen / ſo hernach im letzten Theil dieſer Reformation / ſub titulo, De mulctis, darauff geſetzt) nicht verſchweigen ſoll / eygentlich auffgeſchrieben / auch allwegen die Clauſel / Daß innerhalb eines viertheil Jahrs / nach Verſcheinung deß letzten Ziels / dem Inſas nach geklagt werden / vnd ſo ſolches nicht geſchehe / forthin die Pfandſchafft ab vnd verloſchen ſeyn ſolle / angehenckt werde.

Wann auch ſich erweiſlich befünde / daß ein Gut außſtrückerlich auff Widerlöſung verpfendet oder auch verkaufft worden / die Widerlöſung aber auß Fahrläſſigkeit oder Vnwiſſenheit der Eygenthumbsherrn vnd ihrer Erben in langer Zeit als dreyſſig / vierzig vnd mehr / auch hundere Jahren nicht were geſucht noch begehrt worden / derhalben dann bey den Rechtsgelehrten groſſer Zwiſtracht iſt / Ob die Widerlöſung nachmals ſtatt haben möge / oder aber dieſelbig preſcribere vnd verjähret ſeye / So ordnen vnd wollen wir / daß in obbemeldtem Fall / die Preſcription nicht / ſonder die Widerlöſung jeder Zeit ſtatt haben ſolle. Wie dann auch an dem hoch

höchstlöblichen/Keyserlichen Cammergericht für diese Meynung Rechtlich erkandt wirdt.

Vnder der Rubrick/ Von Pfandschafften / so durch die Partheyen nicht außstrücklich abgeredt noch bewilligt / sonder allein durch die Recht in etlichen benannten Fällen verordnet sind.

Soch ist zwischen den außstrücklichen vnd diesen stillschweigenden Pfandschafften der Vnderseide/das die außstrückliche Pfande anderst nicht/dann mit ihrer darauff stehenden Beschwerungen (das ist/der Pfandschafft) mögen vereussert werden/Die stillschweigende aber mögen (wann sonst kein betrügerliche Gefährde gebraucht wirdt) wol vereussert werden/ wo fern kein Verbott oder Arrest darauff geschehen / dann dieselb einer general vnd gemeinsamen Verpfändung/ so auff alle Güter / keines aber insonderheit / sich erstreckt / vnd derwegen die Vereussertung nicht hindert / verglichen werden / Dieweil dann nun solchs alles die Recht dermassen verordnet / so wollen wir es auch in dieser Stadt also gehalten haben.

Vnder der Rubrick / Von Vorgang der Gläubiger in den Pfandschafften.

Jtem / so einer ein gemeine Pfandschafft vber alle Güter / der ander aber ein Specialpfandschafft auff ein oder zwey sondere Stück hat / das gleichwol jeder erst abermals den Vorzug hat / doch allein in dem Fall / da er seine vollkömliche Bezahlung anderst nicht bekommen kan / dann so er sonst dieselbig auch außserhalb solcher Stück / welche einem andern sonderlich verschrieben sind / erlangen mag / so soll der / so die Specialverpfändung hat / dabey gelassen werden.

Von Eheberedungen / Heyratgut / vnd derselben Gerechtigkeit.

Das Heyratgut / zu Latein Dos, von wem es geben werd.

In Mutter ist / in gemein zu reden / nicht schuldig / der Tochter ein Heyratgut zu geben / es were dann die Mutter ein Kezerin / die Tochter des Christlichen Glaubens. Item / es ist auch die Mutter anderst nicht / dann auß grossen in Recht gesetzten Ursachen schuldig / der Tochter ein Heyratgut zu geben / l. neque. 14. C. de iure dot.

Ein Bruder ist nicht schuldig seine Schwester zu dotieren / doch ist es ihm christlich vnd siehet ihm wol an / das er solchs / wie die Recht sagen / thue / l. cum plures. 13. S. cum tutor. ff. de administra. tuto.

Ein Minderjähriger / der vnder seinen 25. Jahren / der kan mit Wissen seines Vormüunders wol ein Heyratgut geben / l. mulier. 28. C. de iure dot.

Die Töchter sollen von ihren Eltern / nach derselben Vermögen vnd des Manns Dignitet vnd Standt / außgesetzet werden.

Der Ander Theil/

Natürliche Kinder/ sonicht Ehelichen geboren/ ob dieselbigen auß zu setzen/
dieweil man sie zu ernehren/ davon ist zu sehen/ Bartol. in l. si id, quod. §. vtrum. ff. de
agnof.

Welche Personen wirklichen ein Heyrat Gut geben/ vnd so sie
es verheiffen/ dasselbig zu halten schuldig.

Das Heyrat Gut ist also fauoriert vnd gefreyt/ das nicht allein die Personen/
so dasselbig zu geben schuldig/ sonder auch alle andere vnerwandte Perso-
nen/ Mann oder Weib/ so sie ein Heyratgut versprechen/ allein das sie ihres
Alters 25. Jar/ dasselbig zu leyten vnd zu halten schuldig/ Wie dann kein Person
in solchen zu gesagten versprochenen Heyratgut einige andere Freyheit/ als S. C.
Velleia. oder anders helfen kan/ l. promittendo. 42. de iure dot. l. fin. ad Velleia.

Ein Schuldner des Weibs/ verheiff auß ihrem Befelch wirklichen dem
Mann ein Heyratgut/ ist auch zu halten schuldig/ l. promittendo. 42. §. 2. de iu-
re dot.

Wie/ welcher Gestalt/ vnd mit was Solennitet vnd
Zierlichkeit Heyratgüter auffge-
richtet werden.

Damit ein Heyratgut/ so versprochen/ kräftig/ ist es nicht von nöthen/ das
darüber Instrumenta, Brieff vnd Sigel auffgerichtet werden/ l. fin. l. cum
citra. 15. C. de iure dot.

Ein Heyratgut wirdt recht vnd wirklichen versprochen/ vnd ist zu halten/ da
gleichnichts gewis oder ein gewisse Summ benannt/ sonder der Versprecher solchs
seinem Willen frey behelt/ l. cum post. 70. §. generaliter. de iure dot.

Ein Vatter kan/ wann er versterb/ das Heyratgut versprechen/ l. si pater. 74.
de iure dot.

Ein solche Verschreibung des Heyratguts/ Dotis, wirdt für vnkräftig ge-
halten/ da der Mann in währendder Ehe durch ein Schrift oder Instrument set
vnd bekennet/ das er etwas zum Heyratgut empfangen/ das er doch nie gesehen oder
ihm worden/ dann solchs für ein verbottene Schenkung in Rechten/ zwischen den
Eheleuten gehalten wirdt/ l. I. C. de donat. ante nupt.

Ein Weib/ so sich verheyrat/ vnd kein Meldung beschehen des Heyratguts/
Dotis, vnd sie doch ihrem Mann etliche Güter/ dessen Befelch er hette/ zu bracht/ ob
solch zubracht Gut für ein Heyratgut zu halten/ davon ist zu sehen/ Bart. in l. penult.
§. vxor. solut. mat. Alex. in l. si mulier diuertit. solut. mat.

Was für Ding zum Heyrat Gut möge geben werden/ wieviel
man zu geben/ Item was ein Vatter oder Vormünder
einer Tochter zu geben.

In Versprechung des Heyratguts/ die vber des Weibs vnd des Vatters
vermögen/ wann sie kräftig/ davon ist zu sehen/ l. I. siue generalis 62. de iu-
re dot.

Ein Weib mag ihrem Mann was sie hat/ alle Güter zum Heyratgut/
pro dote, zubringen vnd geben/ l. mulier. 73. de iure dotis. & l. nulla. C. eod.
Doch

Von Contracten vnd Handthierungen. 84

Doch hat diese Regel etliche Außzüg / als da sich ein Weib in die ander Ehe begibt / kan sie im Jahr der Klag / dem andern Mann nit mehr / dann den dritten Theil zum Heyrat Gut / zu bringen / l. i. C. de secund. nupt.

Es kan auch ein Mutter das / so den Kindern zugehört / dem andern Mann zur Ehesteuer nicht zu bringen / l. si à matre. ff. de iure dot.

Ein Vatter soll sein Tochter nach seinem Vermögen / nach ihrem vnd ihres Manns Standt / außstewren / arg. l. quæro. 61. de iure dot. l. cum post. §. gener. dict. tit.

Vormünder sollen sehen vnd seind schuldig die erwachsene Tochter / nach dem Vermögen vnd des Manns Standt vnd Gelegenheit / zu dotieren / l. quæro. 61. de iure dot. l. cum post. 70. §. gener. & §. seq. dict. tit.

Der Schwäher kan von seiner Tochter wegen in gemein / vnbenannt einiger Sachen oder gewisser Summa / verheissen / oder ganz seinem Willen vorbehalten / was vnd wie viel er geben wölle / l. cum post. 70. §. gener. de iure dot. Ob aber solchs mit ein jeden andern auch also gehalten werde / davon ist zu sehen / l. i. C. de doti. promif.

Der Vatter hat nicht Macht die Tochter von Mütterlichem Gut außzstewren / l. neq. 14. C. de iure dot.

Der ein Ding mit ein andern vnzertheilt in gemein hat / der gibet seinen Theil vnzertheilt recht zum Heyrat Gut / l. ante. 16. C. de iure dot.

Das Heyrat Gut vnd Widerlegung sollen / dem Rechten nach / gleich seyn / doch folgt von dieser Frag nacher ein sonderer Titul / Auth. æqualitas. C. de pact. dota. not. de æquali dot. §. i. l. si constante. 19. C. de dot. ante nupt.

Das der Breutigam der Braut vor der Hochzeit gescheneckt / vnd hernach die Hochzeit gefolgt / das mag sie hernach dem Mann zum Heyrat Gut wol zu bringen / l. i. C. de donat. ante nupt. l. generaliter. §. hoc obseruare. C. de secund. nupt.

So ist auch zu wissen das ein Weib / die sich in die ander oder dritte Ehe thut / ihrem Mann mehr nicht dann ein Kindts theil / oder sie einem der ersten Ehe geben / zu bringen / l. hac. C. de secund. nupt.

So das Heyrat Gut / Dos geben / was zu derselben gehör / dareyn gerechnet werde / was sie mehr.

L In Weib die einen Son / der ins Vattern Gewalt / zum Schuldner hat / vnd derwegen der Vatter ihr / von wegen des Sohns eygner Gütern / verbunden / so sie den Vatter oder den Sohn nimpt / vnd demselben zum Heyrat Gut die Schuldt gibet vnd zubringt / so ist nichts weiters für das Heyrat Gut zu achten / dann die Schuldtsforderung / die sie zu der Zeit des versprochenen Heyrat Guts gehabt / vnd ist solchs zu verstehn / wann das nach gehaltenen Hochzeit verheissen / so sie aber vor gehaltenen Hochzeit versprochen / so wirdt auff die Zeit gesehen / was die Schuldt wehrt / so die Hochzeit gehalten / l. si pater. 45. §. i. & l. seq. iuncta. l. nuptura. 58. de iure dot.

Das / so auß dem gebnen Geld für das Heyrat Gut erkaufft / wirdt für ein Heyrat Gut / pro dote gehalten / l. 55. de iure dot. so anders solchs zwischen den Eheleuten also verglichen vnd abgeredt / sonst nicht / l. pecunia. 12. & ibi glos. C. dict. tit.

Zu diesem Titul / Was zur Ehesteuer gehör / vñ darzu gerechnet werd / gehört / das die Rechte sagen / das alles Eynkommen vnd alle Besserung / so nicht in Früchten oder Abnutzung / so dem Mann gehört / stehet / zu der Ehesteuer / Dote gehören / l. dotis fructus. 8. §. i. l. si feruo. 48.

Ein

Der Ander Theil/

Ein Weib die ein Schuld sampt der zukünftigen Abnutzung zur Ehesteuer dem Mann verspricht/ so seind die verfallne Nuzungen zu Zeyten des Hochzeitlichen Tags auch zur Ehesteuer zu rechnen/ l. cum post. 70. §. i. de iure dot.

Der Schwäher/ so seiner Tochter ein Heyrat Gut verheissen/ doch nicht gemeldet wieviel/ oder dieselb nach seinem Willen zu geben in gemein zu gesagt. In solchem Fall ist die Ehesteuer nach vermögen des Schwähers/ vnd des Manns Witte vnd Stand nach anzuschlagen/ l. cum post. 70. §. general. de iure dot.

Ein Weib die sich mit irem Schuldner/ der ir Gelt zu verpensionieren verlobt/ vnd demselben das/ so er ir schuldig/ zur Ehesteuer verspreche/ so wirdt das verfallne Interesse oder Viura, nach gehaltenem Hochzeitlichem Tag/ nit für die Ehesteuer mehr gerechnet/ wie sie auch die Ehesteuer nicht bessern/ So. de iure dot.

Ein Weib die sich mit ihrem Schuldner verlobt/ der entweder ein liegend Gut oder ein Knecht/ einen Menschen zu bezahlen schuldig/ vnd sic im solche Schuld zur Ehesteuer geb/ so stehet es bey dem Mann/ ob er das Gut oder den Menschen für die Ehesteuer/ pro Dote wölle halten/ so aber das ein zergangen/ nicht mehr ist/ so bleibt das/ so noch ist/ zur Ehesteuer/ l. si marito. 9. de fund. dota.

So des Weibs Schuldner/ dessen Schuld sie zur Ehesteuer geben/ nit mehr zu bezahlen/ ob dannoch noch die versprochen Ehesteuer bleib/ In solchem ist zu unterscheiden/ ob durch des Manns Schuld oder Betrug die Schuld von dem Schuldner nicht erfordert.

Die Ehesteuer/ Dos, wann sie geben/ wess sie sey/ wer Berechtiget darzu/ vnd bey wem sie bleiben soll.

Die Ehesteuer wirdt geben/ das sie bey dem Mann solle bleiben/ darumb man sagt/ das der Mann derselbigen sich anzunehmen/ l. i. de iure dot.

Die Ehesteuer vnd was zu derselbigen geben/ ist des Weibs/ aber der Mann hat dieselbig wie sein Gut innen/ hat sie auch zu niessen/ l. dotis fructus. 8. §. si res. de iure dot. l. quamuis. eo. l. 3. §. ergo. ff. de minorib.

So ein Ding/ welches zur Ehesteuer geben/ angeschlagen/ das wirdt des Manns engen/ l. cum post. 70. §. penul. de iure dot. l. 5. C. eo. l. cum dote. 10. d. tit.

Wiewol die Ehesteuer in des Manns Gewalt/ ist sie doch des Weibs/ l. 7. §. de iure dot. l. in rebus. 30. C. eo. Doch so die Ehe zertrennt/ mag das Weib eygenen Gewalts dieselbig ennehmen/ l. 9. C. solut. matri.

Die vorgehende Frag/ wie zumal die Ehesteuer des Manns in seinem Gewalt vnd Niessung/ vnd doch des Weibs eygenthumblichen bleib/ davon ist zu sehen/ glof. in d. l. in reb. ibi. naturali. C. de iure dot. & Insti. quib. alie. licet. in prin. ibi. glof.

Die Ehesteuer soll bey dem seyn/ der die Beschwerden der Ehe zu erhalten/ l. si is qui. 57. §. i. de iure dot.

Vom Gewalt vnd Gerechtigkeit die der Mann zu der Ehesteuer vnd andern/ das das Weib vom Mann/ als die Morgengab.

Dos, die Ehesteuer/ wirdt darumb geben/ das sie allweg bey dem Mann solle bleiben/ l. i. de iure dot.

Zu dieser Rubrick gehört auch/ das der Mann die Nuzung vnd Frucht/ so die Ehesteuer ertragen/ so lang die Ehe gewähret/ empfangen/ gewint vñ oberkompt/ l. dotis fructus. de iure dot.

Von Contracten vnd Handthierungen. 85

So den Ehesteuerlichen Gütern Schaden zugefügt / oder sie mit Gewale angefochten werden / so hat der Mann dieselbigen zu rechtfertigen vnd darumb zu klagen / l. de ijs. ii. de iure dot.

Die Ding / die im Gewicht / in der Zahl oder in der Maß stehn / vnd zum Heyrat Gut geben werden / die werden aller Dings eygenhumblichen des Manns / also daß er Macht dieselbigen seins Gefallens zu verendern / l. res in dotem. 43. de iure dot.

Ligende Güter / so zur Ehesteuer / in Dotem geben / die kan der Mann auch mit Bewilligung des Weibs nicht verendern noch versetzen / Instit. quib. alie. in princ. Doch folgt von diesem hernach ein sonderer Titul.

Der Mann kan den Ehesteuerlichen Gütern kein Seruitut oder Beschwerd auflegen / noch die / so sie haben / weg geben vnd verlieren / l. Iulianus. S. eum. l. seq. de fundo dota.

Der Mann hat in Ehesteuerlichen Gütern diese Gerechtigkeit / daß er dieselbige / so er sie mit gutem Glauben empfangen / vnd nit gewist daß sie eins andern / die mag er durch die Verjährung prescribiren vnd bekommen / l. i. ff. pro dot.

Was das Weib / ein Vatter oder ein anderer / so die Ehesteuer geben / zu derselben für ein Gerechtigkeit vnd Gewalt.

Wiewol die Ehesteuer für des Manns Gut geacht / ist sie doch des Weibs / l. 78. de iure dot. darumb so die Ehesteuerliche Güter mit Recht verlohren / hat das Weib ihr Forderung / wider den / der ihr dieselbig versprochen / d. l. 78. huc pertinet l. penul. C. eo. glo. l. 12. C. qui pot. in pig.

Ein Tochter kan durch ihr Pact allein / dem Vatter an Erfordern des Heyrat Guts nicht schaden / l. 2. S. item. de iure dot.

So die Ehe aufgelöst / kan das Weib eygens Gewalts die Ehesteuer nicht nehmen / sonder soll solchs mit Wissen der Oberkeit thun / l. 9. C. solut. matri.

Nach dem die Hochzeit erfolgt / das Heyrat Gut geben / so kan der Vatter der Tochter Sach nicht bessern / wie jm auch wider der Tochter Willen die Ehesteuer nicht wider zu geben / l. 29. de iure dot. l. 7. C. eo. l. 30. ff. solut. matri. l. 2. S. eo. Doch mag der Vatter / nach dem er das Heyrat Gut geben / alsbald ihm vorbehalten vnd stipulieren / daß jm solch geben Heyrat Gut allein wider geantwort werde / l. 6. C. eo.

Der ein ligend Gut zur Ehesteuer geben / vnd ihm desselben Nutzung vorbehalten / der hat nit Macht / durch Verenderung oder Verkaufung desselbigen / solchs dem Mann zu entziehen / l. res quas. 17. C. de iure dot.

Es kan auch ein Vatter das / so er der Tochter zum Heyrat Gut geben / durch kein Weg verendern / l. rem quam. 22. C. de iure iur.

Es ist auch dem Weib nicht zugelassen die Ehesteuer zu verendern / l. si pradi. um. 23. C. d. tit. de iure dot. Ob auch das Weib / mit dem Eynde die Ehesteuer verendert / vnd den Contract zu halten zugesagt / ists doch den Keyfertlichen Rechten nach nicht kräftig / Die Geistliche Rechte aber wollen / daß ein solcher Contract / der mit dem Eynde bestätigt / zu halten / c. cum contingat. ext. de iure dot.

So kan auch der Schwäher / das Ehesteuerlich ligend Gut zu verendern / seins Willen dareyn nicht geben / l. etiam. 12. S. de fundo dota.

Von Fruchten / Nutzungen vnd anderm Gewin / so auß den Ehesteuerlichen Gütern empfangen werden.

Alle Nutzung der Ehesteuerlichen Güter / vnd was darauß zu empfangen / die gehören in gemein dem Mann / vnd er gewint dieselben gegen andern Beschwerden /

Der Ander Theil/

den/die er von wegen der Ehe tragen muß/ l. dotis fructus. 8. ff. de iure dot. Da dann die Glosz setzt/ daß drey Ding von nöhten/ damit der Mann die Nutzung gewinne. Das erst/ daß die Ehe bestättigt/ in wäherender Ehe die Nutzung empfangen. Zum andern/ daß ihm die Ehesteuer vbergeben/ er dieselbig besessen. Zum dritten/ daß er die Beschwerden der Ehe tragen.

Auß diesen Rechten von Gewinnung der Nutzung/ von Ehesteuerlichen Gütern/ ist ein andere Regel kommen/ Nemlich/ daß die Nutzung/ so von solchen Gütern empfangen/nicht für Ehesteuerliche Güter zu achten noch darfür zu rechnen/ daß sie auch/ so die Ehe auffgelöst/ mit den Ehesteuerlichen Gütern nit wider zu geben/ l. dotis fructus. 8. de iure dot.

Vorgefetzte Regel ist allein von den Früchten vnd Nutzungen zu verstehen/ die in wäherender Ehe empfangen/ dann die zuvor empfangen/ die gehören zum Ehesteuerlichen Gütern/ Es were dann anderst zwischen dem künfftigen Mann vnd Weib abgeredt/ l. dotis fructus. 8. l. si seruo. 48. de iure dot. l. 6. in fin. solut. matri.

Vey der Frag/ Von der Nutzung der Ehesteuerlichen Güter/ ist zu wissen von nöhten/ was für Ding/ was für Eynkommen an statt der Nutzung zu halten oder nicht.

Ersstlichen aber werden die Jungen einer Ehesteuerlichen vbergebenen Herd/ für die Nutzung gehalten/vnd gehören dem Mann/ l. plerunque. 11. §. si ser. in l. 70. §. fin. de iure dot. l. in pecudum. 28. §. 1. de vsur. l. vni. §. cuique. C. de rei vxor. acti.

Stein vnd Baum/ wann sie also geschaffen/ daß sie wider erwachsen/ so werden sie auch vnder der Nutzung gehalten/ l. si ex lapidicinis. 33. de iure dot. l. diuortio. 8. §. si fundum. solut. matri.

Dergleichen wirdt von Erzgruben vnd Bergwerck verstanden/ l. diuortio. 8. §. si fundum. & §. si via. solut. matri. l. fin. & l. vir. 8. de fund. dota.

Bäume/ die nit wider erwachsen oder hánwig/ so sie durch das Wetter fallen/ die werden nicht für ein Nutzung gehalten/ gehören auch dem Mann nicht/ sonder er ist schuldig derselben Wáhrt widerumb zu erstatten/ l. diuortio. 8. solut. matrimo. 8. §. puto.

Ein Schatz/ der in Ehesteuerlichem Gut erfunden/ ist des Manns/ als ein Nutzung desselben/ nicht/ sonder er hat den halbigen Theil/ nit als ein Nutzung/ sonder als der in ein frembden Gut erfunden/ l. diuortio.

So durch des Weibs Versáumnüß vnd Verzug dem Mann sein angeschlagener Theil an ein Gut nit bezahlt/ vnd sie das Gut/ der Abred nach/ nemme/ so gehörendem Mann/ nach Anzahl seins Theils/ die Frucht oder Nutzung/ die vberig ist er dem Weib zu zustellen schuldig/ l. fin. in fin. de fundo. dot.

Von Theilung der Nutzung des Jars/ so noch nicht herumb/ auch die Frucht nicht alle empfangen/ darzwischen die Ehe auffgelöst/ wie die Zeyt des Jars zu rechnen/ was dem Mann von der Nutzung gebühr/ davon ist zu sehen/ l. 56. solut. matri. Item l. 78. ibidem cal. glos. in §. fin. l. si fundus. 9. dict. tit. l. vnica. §. cuiquam. de rei vxori. acti.

Sobald die Ehe auffhört/ so gehört dem Mann nichts mehr an der Nutzung/ ob gleich das Weib ein zeytlang verzüge/ vnd die Ehesteuer noch ein zeytlang beyhm Mann blicke/
l. si mora. 10. solut. mat. l. vna. §. ex-
actio. de rei vxor. act.

Von Gefahr vnd zugestandenem Schaden der gebnen oder
verheißnen Ehesteuer/ vnd was sich derwe-
gen zutragen mag.

Wann Ehesteuerliche Güter nicht angeschlagen/ so gehört aller derselben
Gefahr vnd Schaden dem Weib zu/ l. plerunque. II. de fructib. dot. l. si
sponsalibus. 59. §. I. dict. tit.

Wann Ehesteuerliche Güter estimiert vnd angeschlagen/ daß das Weib dem
Mann zubringt/ also/ daß sie aller Dings des Manns werden/ so dann die Ehe auff-
gelöst/ seind nicht die gebne Ehesteuerliche Güter / sonder der Währ mit des
Manns Gefahr wider zu geben/ l. plerunque. de iure dot. l. cum dotem. 10. C. eo. l.
estim. 52. solut. matri. l. vnica. §. cum q;. de rei vxori. acti. Es were dann/ daß vor
beschlossener Ehe ein Schaden den Gütern zustünde/ dann der zuvor geschehen/ ges-
het das Weib an/ d. l. plerunq;. §. si antè.

Item/ so die Güter durch des Weibs Verzug/ vnd ehe sie dem Man zugestellte/
Schaden empfangen/ ist die Gefahr vnd der Schaden auch des Weibs/ l. 15. & l. seq.
dict. tit.

So angeschlagne estimierte Ding zur Ehesteuer geben / vnd darbey abge-
redt / daß entweder die Güter oder derselben Währ / welches dem Mann gelegen/
wider zu geben/ wann dann die Ding ganz vnd gar verderben vnd nicht mehr seyn / so
ist der Schaden des Manns/ er ist auch schuldig denselben Währ zu erstatten/ So sie
aber allein Schaden empfangen/ ärger werden / so gehört der Schaden dem Weib/
vnd wirdt der Mann/ ob er die Güter gleich ärger antwort/ dardurch ledig/ l. fanè. 12.
de iure dot.

So angeschlagene Ehesteuerliche Güter geben / vnd darbey abgeredt / daß
eben die Güter wider zu geben / dieweil solchs nicht engentlich ein rechte Anschlas-
sung der Güter / so gehört die Gefahr dem Weib zu / l. cum post. 70. §. cum res.
dict. tit.

Wann ein angeschlagen estimiert Heyratgut geben/ vnd der Mann das Weib
mit Betrug beredt/ daß sie sich mit ihm verglichen/ daß das Heyratgut für nicht
angeschlagen zu halten / vnd derwegen die Gefahr vnd der Abgang der Güter des
Weibs seyn solle / wiewol ein solch Pactum vnd Vergleichung / so es des Weibs
Nuz zu erhalten / ist doch der Schaden vnd Gefahr der Güter des Manns / l. cum
maritus. 29. de pact. dota.

Ein Frembder/ der Schenkungs weiß ein Heyratgut dem Weib versprochen/
vnd nacher nicht zu bezahlen / so ist der Schaden des Weibs vnd nicht des Manns.
So aber ein Frembder als ein Schuldner des Weibs / jr das Heyratgut verheissen/
so gehört die Gefahr dem Mann/ dann er den Schuldner sollen anheischen. So aber
der Vatter/ der für die Tochter das Heyratgut versprochen / oder die Tochter selber
zu Armut gerahen/ so hats der Mann keinen Schaden / sonder mag noch von dem
Weib das Heyratgut gefordert / Oder so die Ehe auffgelöst / kan man vom Mann
nichts wider erfordern / l. si extraneus. 34. de iure dot. huc pertinet. l. vir ab eo. 50. l.
cum vir. 54. 57. 72. de iure dot. l. ob res. 20. §. fin. de pact. dota. l. si fundum. de fund.
dotal.

So der Mann von des Weibs Schuldner / der nicht zu bezahlen / wissentlich
ein versprochen Heyratgut annimpt/ so ist die Gefahr sein/ des Manns/ l. promitten-
do. 42. §. 2. de iure dot.

Was zum Heyratgut geben/ das im Gewicht/ in der Zahl/ in der Maß stehet/
das geschicht alles mit des Manns Gefahr/ l. res in dotem. 43. de iure dot.

Der Ander Theil/

Alles was bisher von Gefahr vnd Schaden/der sich in Ehesteuerlichen Gütern begibt/ gesetzt/ das alles mag durch sonderer Pacta vnd Vergleichung geändert werden/dann das die Gefahr des Heyratguts/die dem Mann gehört/ dem Weib zu stehe/vnd herwiderumb die das Weib zuversprechen/ den Mann angehe/ dessen mögen sie sich mit einander vergleichen/l. Pomponius. 6. de pact. dota.

So die Ehe auffgelöst/ ob dannoch die Gefahr der Ehesteuerlichen Güter noch den Mann angehe? Vnd ist die Antwort/ so lang der Mann dieselbigen nicht wider vberantwort/das er dieweil die Gefahr/Nach dem er aber einmal dieselbē wider zu geben sich erbotten/das Weib aber oder ein anderer/ dem man Dotem wider zu geben schuldig/ dieselbige zu nemmen verzüge/ so gehört die Gefahr nicht dem Mann/ ist auch weiters nicht/ dann so er mit Betrug vnd Fahrlässigkeit handelte/ derwegen Antwort zu geben schuldig/l. si mora. 10. cum glof. & Bart. ibidem. solut. matri. l. si filiofamiliās. 16. §. si post. dict. tit.

Von Zunehmen vnd Wachsen der Ehesteuerlichen Güter.

Dallein das Engenthumb zur Ehesteuer geben/ so gehört die Natur/ so darzu kommen/ zum Heyratgut/l. 4. de iure dot.

So Güter/die nicht angeschlagen/zur Ehesteuer geben/ so sind sie des Weibs/ sie werden besser oder ärger/ so sie aber angeschlagen gegeben/ so gehört derselben Besserung oder Abgang dem Mann zu/l. per unque. 11. in prin. de iure dot. l. cum dotem. 10. C. eod.

Von vnkräftigem Versprechen oder Geben des Heyratguts.

Dhne ein Ehe ist kein Heyratgut/l. fin. in princ. C. de donat. ante nupt. Ein verheissen Heyratgut ist darumb nicht desto vnkräftiger/ das ohne des Vatters Wissen oder seinen Willen die Ehe gemacht/ so er nachher darohn bewilligt/l. 69. in prin. de iure dot.

Ein verheissen Heyratgut vber des Vatters oder Weibs Vermögen/ wann es vnkräftig/davon ist zu sehen/l. siue generalis. 82. de iure dot.

Ein Heyratgut das in gemein verheissen/nichts mit Namen genannt/ ist doch kräftig/ so dasselbig in des Schwähers guten Willen gestelle/l. cum post. §. gener. de iure dot. Es sey dann/ das die Ehesteuerliche Güter zu Erhaltung der Ehe dienen/seind es nicht Ehesteuerliche Güter oder Dos.

De profecticia & aduenticia Dote, Das ist/von der Ehesteuer vnd Unterschied/so sie ein Vater oder Fremder geben.

Es ist ein grosser Unterschied/ ob die Ehesteuer vom Vater oder von des Weibs Mutter/ oder sonst von einem herköm/ vnd das darumb/ das man wiß/wem dieselbig/so die Ehe auffhört/wider zu geben/l. profecticia. 5. l. 6. de iure dot.

Das heist vnd wirdt genannt profecticia dos, die vom Vater/Altvater/ vnd weiters in auffsteigender Lini/ einem vnd von ihren Gütern geben/l. 5. in princ. de iure dot.

So der Vatter seiner Tochter / die er nicht mehr in seiner Gewalt / was geschenckt / vnd dann mit seinem Willen solche geschenckte Güter zur Ehesteuer geben / so ist es nicht für ein Ehesteuer / die vom Vatter / sonder vom Weib zubracht / zu halten / l. si res. 25. de iure dot.

So der Altvatter sein Enckel ein Ehesteuer geben / so der Altvatter verstirbt / der Vatter noch im Leben / so wirdt nicht dafür gehalten / das solch Heyratgut auß des Vatters Vermögen oder Güter geben / wie sie auch ihm / so die Ehe auffgelöst / nicht wider zu geben / l. eius. 82. de iure dot.

Aduenticiam dotem heist man auch / die von des Weibs Mutter herkömpt / ob sie gleich durch den Vatter / als ein Mittelperson / geben / l. 5. §. si fortè. de iure dot.

Item ein jeder der einer ein Heyratgut gibt / so er nicht in seinem Gewalt / wirdt es pro aduenticia dote gehalten / l. fin. §. fin. C. de iure dot.

So ein Weib alle ihre Güter zur Ehesteuer /
in Dotem gebe.

In Weib kan alle ihre Güter zur Ehesteuer geben / vnd so sie es geben oder verheissen / so erstreckt sich dieselbig weiters nicht / ist auch mehr dafür nicht zu bezahlen / dann so die Schulden davon abzogen / was alsdann noch vberig / wie auch der Mann / ob er gleich des Weibs Güter innen / darumb von des Weibs Gläubigern zu beklagen vnd anzufordern / l. mulier. 73. de iure dot. l. nulla. C. co.

De paraphernis, das ist / von andern Gütern / so die
Weiber vber ihr Ehesteuer pflegen zu haben.

Shaben gemeinlich die Weiber vber die Ehesteuer / die sie dem Mann zu bringen / etwas eygens / so sie auch nicht ins Manns Haus bringen / damit sie ihres gefallens zu thun vnd zu schalten / l. si ergo. 10. §. dotis autem. de iure dot. Diese eygne Güter / so die Weiber haben / belangend / wirdt gefragt / ob sie auch des Manns / wie die Ehesteuerliche Güter? Vnd ist die Antwort / das sie des Manns nicht werden / es were dann solchs außtrücklichen abgeredt / doch mögen solche Güter / wie die Ehesteuer / so die Ehe ein Endt / wider erfordert werden / es hat auch der Mann wider des Weibs Willen kein Berechtigfeit an solchen Gütern / d. l. si ergo. l. hac lege. s. C. de pact. dota.

Vor Zeiten ist es der Brauch gewesen / so die Weiber also eygne Güter ihren Männern vber die Ehesteuer zubracht / das man solche eygne Güter in ein sonder Register oder Brieff verzeichnet / vnd hernach der Mann solchen Zeddel verzeichnet unterschrieben / durch welch unterschreiben der Mann bekandt / das die Güter / so darinn benanne / durch das Weib ins Haus bracht / vnd also sie / die Frau / ihres Manns Bekändnuß vnd Handschrift bey sich behielte / damit so die Ehe auffgelöst / man wissen köndte / was vber die Ehesteuer der Mann widerumb zu geben / l. si ergo. 10. §. Dotis autem. & §. seq. de iure dot.

Ein Mann kan wol solcher eignen des Weibs Güter halben / deren Instru-
menten vnd Brieff er vom Weib / von des Weibs Schuldner die Schuldt entpfas-
hen / darumb klagen / er mag auch was dieselbigen Güter ertragen / in sein vnd des
Weibs Nutzen wenden / die Hauptstück aber soll er dem Weib behalten / oder dahin / wie
es dem Weib gefelle / verschaffen / l. fin. C. de pact. dota.

Der Ander Theil/

Ob die Gefahr solcher eygner der Weiber Güter / so lang sie beytm Mann im Zustande/ Item/ mit was Fleiß er dieselbigen zu verwahren? Vnd ist die Antwort/ so das Weib Schulden für solche eigne Güter zum Mann brechte / ihm dieselbigen beschelch/ das der Mann/ so er Betrieglich handelte/ verbunden/ aber sonst die Gefahr ihn nicht angienge/ l. fin. in fin. C. de pact. dota.

Von Ehesteuerlichen Gütern / so sie estimiert vnd angeschlagen geben werden.

Ehesteuerliche Güter werden entweder angeschlagen / oder nicht angeschlagen geben / doch sagen die Recht / das es gemeintlichen nützer / das dem Mann solche Güter nicht angeschlagen werden/ l. plerunque. ii. de iure dot. So estimierte Güter zur Ehesteuer geben werden / so wirdt solchs für ein Verkauf gehalten/ so viel die Gefahr antrifft/ die der Mann hat / d. l. plerung. §. si ante. arg. l. quoties. 17. eo. tit.

Da estimierte angeschlagene Güter zur Ehesteuer geben / vnd aber abgetret/ das eben dieselbigen Güter wider zu geben / so wirdt es nicht für ein rechten Anschlag oder Verkauf gehalten/ l. cum post. 70. §. cum res. de iure dot.

So vor der Eheberedung angeschlagene estimierte Stück zur Ehesteuer geben werden / so wirdt solch Anschlag der Güter mit der Condition vnd Bewußt verstanden/ so die Ehe darauff erfolg/ l. plerunque. ii. §. si ante. de iure dot.

So der Mann die Ehesteuerliche Güter mit Recht verlohren.

Wann dem Mann die Ehesteuerliche Güter mit Recht ab erkandt / vnd solch wer Euiction oder Rechtlichen Abspruchs halben kein Stipulatio oder Abred beschehen / so hat der Mann wider das Weib / da sie nicht mit Betrug gehandelt / oder angeschlagne Ding geben / kein Forderung / l. quoties. 7. ff. l. C. de iure dot. l. cum post. 70. §. cum res. d. tit.

So der Vatter / das nicht sein / der Tochter zur Ehesteuer geben / der Mann dieselbig mit Recht verlohre / so hat der Mann sein Zugang vnd Anspruch wider den Vatter / l. mater. 35. de iure dot.

So die Ehesteuer / die der Vatter der Tochter geben / mit Recht verlohren / vnd das Weib / nach auff gelöster Ehe / die Ehesteuer begerte / mag sie exceptione doli abgewiesen werden / l. Meuius. 50. §. fin. solut. matri.

Da dem Mann die Ehesteuer mit Recht ab erkandt / so hat das Weib ex Stipulatu, auß dem Zusagen / ihr Forderung / wider den / so ihr dieselbig versprochen / vnd Schadloshaltung Vertröstung gethan / l. quamuis. 78. de iure dot. l. si pro re. 22. §. i. & seq. de euicti.

Von begangener Schuld Hinlässigkeit / dervwegen der Mann vnd der / in welches Gewalt die Ehesteuer / verbunden / auch mit was Treuw vnd Fleiß dieselbig zu verwahren.

In solchen Ehesteuerlichen Gütern / soll der Mann nichts betrüglchs / falsch / lässigs verhandlen / sondern ein solchen Fleiß fürwenden / den er in seinen eignen Sachen gebrauchte / l. in rebus. 18. de iure dot. iuncta l. si constante. 25. §. si maritus. ff. solut. mat. l. penul. eo. tit.

Es ist kein Pact oder solch Geding kräftig / daß der Mann allein / so er betrügl
lich handelte / verbunden / vnd da er sonst gleich fahrlässig vnd liederlich / daß er d
wegen nicht zu beklagen / viel weniger gilt ein solch Geding oder Nachlassen / daß der
Mann auch vmb betrüglliche Verhandlung nicht verbunden / l. Pomponius. 6. de
pact. dota.

Nach dem das Weib säumig in Entpfahung der Ehesteuer vom Mann /
vnd die Ehe auffgelöst ist / so ist der Mann weiters nicht / dann so er betrügllich / oder so
ganz fahrlässig gehandelt / verbunden / l. si mora. 10. solut. matrimo. cum glos.
& Bartol.

So die Ehe auffgelöst / wem die Ehesteuer wider zu geben /
vnd wer dieselbig zu verordnen.

S Doff man fragt / wem die Ehesteuer / nach dem die Ehe auffgelöst / wider
zu geben / so ist zu vndercheiden / ob sie vom Vatter oder von ein Frembden
herköm / das ist / ob sie profecticia oder aduenticia sey.

Ein Ehesteuer die vom Vatter / Altvatter oder Branherrn geben / genant
profecticia, die ist / so die Ehe durch den Todt auffgelöst / vnd das Weib verstorben /
dem Vatter oder Altvatter / der sie geben / wider zu geben / ob er gleich von Anfangs /
ihm dieselbig wider zu geben / nichts außgedingt / l. 27. ff. de iure dot. l. 4. C. so-
lut. matri.

So das Weib selber dem Mann die Ehesteuer geben / soll dieselbig ihren Er-
ben widerumb zugestellt werden / l. vnica. §. illi. C. de rei vxor. acti. Ob solchs aber
auch statt / so die Ehesteuer der Tochter / die nicht mehr in des Vatters Gewalt /
geben / so die Tochter stirbt / der Vatter dieselbig zu erfordern / so er gleich die Widerzu-
stellung nicht vorbehalten / davon ist zu sehen / glos. in §. penult. l. 5. ff. de iure dot. glos.
in l. 2. §. l. ibi, profecta. C. solut. matri.

So des Weibs Vatter / dem das Heyrat Gut wider zu zustellen / versprochen /
hat das Weib vnd nicht des Vatters Erb die Ehesteuer zu erfordern / vnd so sie mit
andern zum Erben gesetzt / hat sie doch das Heyrat Gut zum voraus / l. vnica. §. vide-
amus. & §. & hoc. de rei vxor. acti.

Ein Tochter / die nicht mehr in des Vatters Gewalt / welcher der Vatter ein
Heyrat Gut geben / da sie noch in seinem Gewalt / so die Ehe auffhört / hat allein die
Tochter die Ehesteuer zu erfordern / glos. in l. 2. §. l. ibi, nocebit. solut. matri. arg. l.
vnic. §. videamus. C. de rei vxor. acti.

Da die Ehe ohne des Weibs Verschulden gescheiden / so ist die Erforderung
der Ehesteuer / so vom Vatter oder Altvatter / ihr vnd dem / der sie geben / gemein /
l. 2. §. l. 3. l. sicum. 23. §. 1. solut. mat. l. post nuptias. 29. de iure dot. Doch sind etz
liche Fäll / da dieselb dem Vatter oder der Tochter allein zu geben / l. 23. §. solut. mat. l.
sicum dotem. 23. §. si pater. solut. matri.

So der Vatter ein Heyrat Gut gibt / vnd darbey ihm dieselbig wider zu ges-
ben angedingt / doch allein im Fall / so die Ehe durch den Todt oder Scheidung
auffgelöst / so ist dem Weib in andern Fälln / da er ihm die Ehesteuer wider zu
geben nicht vorbehalten / widerumb zu zustellen / l. si cum dotem. 23. solut. ma-
trimo.

In etlichen Fälln wirdt dem Vatter die Ehesteuer auß sondern Ursachen
nicht geben / sonder der Tochter / als so der Vatter eins ärgerlichen Lebens / oder ein
Verschwender / l. si cum dotem. 23. §. eo autem. solut. matri.

In denen Fälln / da der Vatter mit der Tochter die Ehesteuer zu erfordern /
hat

Der Ander Theil/

hat der Vatter zu forderst / doch mit der Tochter Bewilligung / dieselbig zu begeren /
Wie dan die Tochter / wo sie nicht ansehnliche Ursachen des Widersprechens / dem
Vatter ihren Willen zu geben / *glof. in l. 2. §. fin. solut. mat. l. dotem. 78. di. tit.*

Vnd so der Vatter abwesend der Tochter die Ehesteuer allein begerte / mag
ein Versicherung von jm begert werden / daß es der Tochter nicht zu wider seyn wer-
de / *l. 2. §. fin. solut. matri.*

Ein Ehesteuer die das Weib selber / ob sie gleich ins Vattern Gewalt / oder
ein Frembder geben / so erfordert allein das Weib / wann die Ehe auffgelöst / oder ihr
Erb dieselbig wider / ob es gleich dem Vatter / in des Gewalt sie / zu wider / *Bar. Bal. lal.*
in l. 2. solut. matri. l. 6. 7. & 9. C. de iure dot. Es were dann / daß der / so die Ehesteuer
geben / angedingt / daß ihm dieselbige wider zu geben / *l. fin. §. sancimus. iun. ca. l. 6. 7. &*
9. C. de iure dot. l. quoties. §. fin. solut. matri.

So des Weibs Güter confisciert / der Oberkeit verfallen / so ist der Mann mit
dem Weib / sonder der Oberkeit das Heyrat Gut zu zustellen schuldig / *l. si constante.*
C. 25. §. fin. solut. matri.

So ein Vatter mit Willen der Tochter vmb ein Heyrat Gut gerechert / vnd
nach erhaltenem Urtheil verstorben / so ist die Klag *iudicati* / des erhaltenen Rechts
nicht des Vatters Erben / sonder der Tochter zu geben / *l. si marito. 32. §. si voluntate.*
C. solut. matri.

Von welchen Dos, die Ehesteuer zu erfordern / vnd wo der wen derwegen zu klagen.

S In dieser Frag ist zu sehen *Vlpianus* in *l. si cum dotem. 23. §. transgredia-*
mur. C. solut. matri.

So der Mann stirbt / ist von desselben Erben die Ehesteuer / Dos, zu er-
fordern / *l. 9. C. solut. matri.*

So des Manns Güter publiciert / der Oberkeit verwirckt / ist die Oberkeit dem
Weib ihr Ehesteuer zu geben schuldig.

In wider Zustellung der Ehesteuer / was vnd wie viel

wider zu geben / auch von der empfangenen Nutzung / ob
vnd wieviel derselben wider zu geben.

A gemein ist alles / was zur Ehesteuer geben / vnd das darauß empfangen /
ausgenommen was die Nutzung oder Nießung antrifft / wider zu geben.
So ist im wider zu stellen des Heyrat Guts nicht der Währ der Ehesteuer
werlichen Dings / sonder die Güter selber anzuschlagen / *l. si consentiente. 14. C. de*
donat. ante nupt.

Wann angeschlagene Ding zur Ehesteuer geben vnd die Ehe auffgelöst / so
seind nicht die Güter / sonder der Anschlag oder Währ wider zu geben / *l. plerunq. 11.*
de iure dot. l. quoties. 6. C. eo.

Wann bewilligt / nach dem angeschlagene Güter zum Heyrat Gut geben / daß
entweder die Güter selber oder der Währ wider zu geben / vnd die Ehe auffgelöst / so
siehet es bey des Manns guten Willen / den Währ oder die Güter wider zu geben / es
were dann / daß das Weib ihr außstrückenlich die Wahl vorbehalten / *l. plerunq. 11.*
fin. in fin.

Wann abgeredt vnd bewilligt / entweder das Heyrat Gut oder den Währ wi-
der zu geben / vnd die Güter in Abgang kommen oder nicht mehr vorhanden / so ist in
allweg

allwege derselben Währ wider zu geben/ d.l. plerunque. §. fin. in fin. Welches alles/ so gesetzt/ also vnd in diesem Fall zu verstehn / wann die Güter wahrhafftig angeschlagen/ dann ob sie gleich angeschlagen/ aber doch verglichen/ wann die Ehe auffhört/ die Güter vnd nicht derselben Währ wider zu geben/ so wirdt solchs nicht für ein rechten Anschlag oder Estimation der Güter gehalten/ derwegen was oben gesetzt/ nicht statt/ sonder müsten nach auffgelöster Ehe die Güter widerumb bezahlt vnd restituirt werden/ l. cum post. 70. §. cum res. & l. si inter. 21. C. de iure dot. l. estimatis. 31. solut. matri. l. fin. de pact. dota.

Item/ so Heyratsgüter angeschlagen/ ist zu mercken/ man sich also vergleichen möge/ was sie höher verkaufft/ daß solchs dem Heyratgut soll zugerechnet / so viel das mit gebessert seyn/ so viel sie weniger gelten/ daß es dem Heyratgut abgehe / l. si pater. 12. §. fundo. de pact. dota.

Es ist auch zu mercken/ wann auß des Manns Betrug die Güter geringer/ dann sie wehret/ geschehet / daß das Weib oder ihre Erben noch die Güter mögen begeren/ da sie anders noch vorhanden/ l. 6. C. sol. matri. Wie auch herwiderumb/ so ein Ding so hoch angeschlagen / der Mann verforthelt / wirdt er ledig / so er den billichen Währ erlegt/ d.l. 6.

So die Güter ärger werden/ ob der Mann dieselbigen wider geben mög/ Dar auff ist die Antwort: Wann das Heyratgut angeschlagen/ vnd darbey abgredt/ daß entweder die Güter oder der Währ wider zu geben / so mag der Mann/ welches er will/ ob gleich die Güter ärger worden (doch daß es ohn sein Verschulden beschehen) wider geben/ l. sanè. 12. de iure dot.

Wann solche Ding/ die im Gewicht/ in der Zahl/ oder in der Maß stehen / zur Ehesteuer geben / vnd die Ehe auffgelöst / ist man dergleichen widerumb zu geben schuldig/ l. res in dotem. 43. de iure dot.

Wann ein angeschlagen Gut zur Ehesteuer geben/ vnd darbey verglichen/ so es verkaufft/ daß so viel wider zu geben / vnd der Mann soich Gut nie verkaufft / so ist das Gut wider zu geben/ l. iterum. cum l. precedenti. ff. de pact. dota.

Ob gleich versprochen vnd zugesagt/ das Eynkommen / Vsuras, vom Heyratgut widerumb zu erstatten/ ist doch der Mann oder seine Erben dieselben wider zu geben nach gemeiner Regel nicht schuldig / dann von wegen der Nutzung des Heyratguts ist er schuldig die Beschwerden der Ehe zu erhalten / Es were dann/ daß sich das Weib von dem jhrigen selber erhalten thet/ l. si id. quod. 29. in fin. & ibi. glos. ff. de donat. inter vir. & vxo.

Die Nutzung/ die auß den Heyratsgütern empfangen/ die ist man/ wie gesetzt/ nach gemeiner Regel nicht schuldig wider zu geben/ dann der Mann dieselben gewint/ Es were dann Sach/ daß etliche vor beschlossener Ehe empfangen/ l. dotis fructus. C. de iure dot.

So die Nutzung eins Dings zum Heyratgut geben/ vnd die auffhört / ist nicht die Nutzung/ sonder die Gerechtigkeit der Niessung wider zu geben.

Wann ein Herd Viehs oder Schäfferey / vnd dergleichen zum Heyratgut geben/ so seind die Jungen/ so von ihnen kommen/ nicht wider zu geben/ doch ist die Herd von den Jungen zu erhalten/ damit die Zahl/ so empfangen/ wider zu geben/ l. etiam. 8. C. de iure dot.

Zu dieser Frag/ was vnd wie viel man widerumb an empfangenem Heyratgut zu geben/ gehört auch diese / daß der Mann weiters nicht schuldig oder verbunden/ dann in seinem Vermögen / in l. maritum. 13. cum 6. LL. seq. solut. matri. l. vnica. §. exactio. C. de rei vxo. acti.

Der Ander Theil/

Durch was Mittel vnd Klagen Heyratgüter wider vmb zu erfordern vnd zu bekommen/2c.

Ehestewerliche Güter / so sie vor der Hochzeit also geben / daß sie alsbald des
Manns werden / vnd die Hochzeit nicht darauff erfolgt / mögen dieselb wider
vmb condiciert vnd nicht vindiciert werden / so sie aber also geben / so die Hoch-
zeit erfolg / sie erst des Manns werden / vnd ein Scheidtsbrieff zu geschickt / mögen sie
alsbald vindiciert werden.

So ein angeschlagen Heyratgut der Mann mit Recht verlähre / hat er actio-
nem ex Empto wider das Weib / l. quoties. 17. de iure dot. vbi Bald. addit etiam de
euictione agi posse. l. i. C. eo.

In gemein ist zu wissen / daß kein Klag / die da infamiert vnd schmähtlich / von
wegen des Heyratguts zwischen den Eheleuten / zwischen dem Schwäher vnd Tochter-
termann / zugelassen / l. i. in fin. C. de iure dot. & ibi glof. fin.

Durch was Klag ein versprochen Heyratgut / da die Ehe verboten vnd nicht
zugelassen / widerumb zu erfordern / dieweil es kein Ehe oder rechte wahre Ehesteuer
gewesen / ist die Antwort / daß dotis actio nicht statt / sonder conditione ob causam zu
erfordern / glof. in c. 2. de donat. inter vir. & vxor.

So die Ehe zertrennt / der Mann vor Zustellung der Ehesteuer / von wegen
des Weibs gehandelt / wirdt die Ehesteuer nicht allein dotis actione / sonder auch
Negotiorum gestorum begert / vnd solchs ist fast Nutz von wegen der Freyheit / die
der Mann in actione de dote hat.

Zu den Mitteln vnd Weg / durch welche das Weib / nach Auflösung der Ehe /
ihr Ehesteuer widerumb erlangt / gehört / daß alle des Manns Güter ihr heimlich
verpfandt / vnd daß sie in denselbigen andern des Manns Schuldtgläubigern vorge-
het / l. vbi adhuc. 29. C. de iure dot. l. seq. eo.

Wann ein Eheweib sich mit ein außtrücklichen Pfand selber versehen / ob sie
dardurch die gemeine Freyheit der Recht begeben / vnd ihres eignen Fürsehens sich
müsse genügen lassen / davon ist zu sehen / l. fin. C. de pact. pig.

Der fürnemst vnd beste Weg / ein Heyratgut widerumb zu erfordern / ist actio
ex stipulatu, de dote consti. C. de rei vxor. act. vide Olden. in clas. 5.

Wann / zu was Zeyten die Ehesteuer wider zu geben/ vnd wann sie widerumb zu erfordern.

In gemein ist die Ehesteuer vor nicht widerumb zu erfordern / dann so die
Ehe gescheiden / oder eins vor dem andern abstirbt.

Wann dann die Ehe durch obbemeldten Weg einen auffgelöste / so seind die
vnbeweglichen Güter alsbald / die beweglichen aber in ein Jar wider zu geben / glof. in
l. 2. ibi, dos. ff. solut. mat. l. vnica. §. exactio. C. de rei vxor. acti. Vnd ist der Mann
im andern Fall / da er in ein Jar die beweglichen wider zu geben schuldig / derwegen
Caution vnd Versicherung zu thun schuldig.

So der Mann notwendigen Kosten oder Nutzen von wegen der Ehesteuer
angewendi / ist er nicht schuldig die Ehesteuer / bis ihm solcher Kosten wider bezahlt /
zu restituieren / l. si is, qui. 57. §. quod dicitur. de iure dot.

Wider den Erben dessen / so die Ehesteuer zu restituieren schuldig / mag Ehe nit /
dann so er die Erbschafft angenommen / klagt werden / l. si constante. 25. §. 1. so-
lut. matri.

Die Ehesteuer / kan so lang die Ehe währet oder nit / wie recht / treit / nit erfor-
dert

Von Contracten vnd Handthierungen. 90

der werden / l. 2. in prin. solut. matri. Doch hat diese Regel etliche Abfäll / vnd wurde nicht allwegen gehalten / Dann in etlichen Fällen / in wählender Ehe dem Weib die Ehesteuer geben wurde / als das Weib vnd die ihrigen zu erhalten. Item / so sie ein nützlich Gut zu kauffen. Item / ihrem Vatter / ihrem Bruder oder Mann / so zur Armut gerathen / zu helfen vnd nicht zu verlassen / glof. in l. 2. in verbo, Dos. ff. solut. matri. l. Mutius. 76. §. 1. de iure dot. l. quis. 20. & l. seq. solut. matri.

Wie die Frucht zu theilen / wann die Ehe / ehe das Jahr auß / zertrennt.

In diesem Ort vnd Frag handeln die Gelehrten / in l. 5. 6. 7. 8. l. si alienam. 12. solut. matri. l. vnic. §. cumque. C. de rei vxor. act. glof. in l. si fundus. 99. §. fin. dict. tit. solut. matri.

Von Abnehmen der Ehesteuer / von wegen angewendeten Kostens vnd anderer Brsach.

Nöthwendiger Kosten der an die Ehesteuer angewende / die mindern die Ehesteuer nach gemeinen Rechten / welches alles wie es zu verstehen / ist davon zu sehen / l. si is, qui 57. §. quod dicitur. ff. de iure dot. l. conuenire. 5. ff. de pact. dot. & glof. ibidem. l. 5. ff. de impens. & ibi glof. mag. l. vni. §. taceat. in fin. C. de rei vxor. acti.

Wann vnd auß was Brsach der Mann die Ehesteuer behelt / dieselbig nit schuldig wider zu geben / sonder etwan gar behalt vnd gewinne / also das sie nicht wider von ihm zu erfordern.

Nöthwendiger vnd nütlicher angewendeter Kosten an die Ehesteuerliche Güter / so dieselb nicht widerumb erstattet / mag der Ehemann die Güter so lang Pfandsweis innen behalten / bis ihm solcher Kosten entricht / l. si is, qui. 57. §. quod dicitur. de iure dot.

Wann auß des Weibs Verschulden / als da von wegen ihres begangenen Ehebruchs die Ehe geschehen / ist der Mann weder dem / der die Ehesteuer geben / noch ir / dem Weib / dieselbig widerumb zu geben schuldig / sonder er gewint dieselbig / Es were dann das der / so die Ehesteuer geben / sonderlich außgedingt vnd vorbehalten / das ihm dieselbig widerumb zu stellen / l. si dotem. 29. C. de iure dot. glof. in l. 2. ibi, dos. ff. solut. matri. glof. fin. in c. plerunq; ext. de donat. inter vir. & vxor. l. Lucius. 39. solut. matri. Welches alles in dem Fall zu verstehen / wann der Mann nicht selber in gleicher Straff / Dañ gleiche Laster zugleich gegen einander auffgehoben vnd verglichen werden / l. viro. 40. dict. tit.

Der Mann ist schuldig frembd Gut / so im zur Ehesteuer geben / wider zu geben / dann er dieser Brsach / das es frembd Gut / dieselbig nit in zu halten / l. si aliena. 12. solut. matri.

Von Freyheiten der Ehesteuerlichen Güter.

In Ehesteuerlichen Güter seind in viel Weg gefreyt / sonderlich im wider erfordern / dann vnter des Manns Gläubigern / ist das Weib allwegen vnd als lenthalben die erste / de priuil. credit. & Nouel. de aquali. dot. §. aliud quoq; & §. his consequenter. l. si cum dotem. 23. §. fin. solut. matri.

Der Ander Theil/

Nem/es seind dem Weib alle des Manns Güter verpfandt/ für jr Ehesteuer/
de pig.l.vni. §.i. C. de rei vxor.acti.

Herwiderumb hat der Mann/von wegen der versprochenen Ehesteuer/ des
Weibs Gut vnd dessen/ der die Ehesteuer verheissen/ zu ein heimlichen Untere
pfandt/ d.l.vni. §.i.

Unter andern Freyheiten/so die Ehesteuerliche Güter/ist auch diese/das das
Weib in wider erfordern derselben/ der Oberkeit/ die nacher mit dem Mann cons
trahiert/vorgehet/oder ein jeden andern/dem der Mann hernacher schuldig worden/
Da doch in andern Fällen der Fiscus/ die Oberkeit/ andern Gläubigern/ ob sie gleich
ältere Forderung/vorzogen wirdt/L.dotis.9.C.de iure dot.

Andere mehr Freyheiten erzehlt die Glos/ l.i. in verbo, semper. ff. solut. ma
trimo.

Von Gleichheit zwischen dem Heyratgut/ vnd des Manns Widerlegung.

Die Recht schreiben/ das die Ehesteuer vnd des Manns Widerlegung/
nannet Donatio propter nuptias, gleich sollen seyn/ das ist/das die Wider
legung so groß vnd viel/als die Ehesteuer/Auth.æqualitas. C. de pact. do
ta.Nouel.de æquali.dot. §.i.l.si constante.19. de donat. ante nupt. Gleichwol etli
che der Gelehrten/ das diese Recht so grosse Ursach oder so streng zu halten/ nicht
darfür achten/ Dann warumb wolte dem Mann nicht zugelassen seyn/ etwas mehr
der Ehesteuer halber zunehmen/dieweil er die Beschwerdt der Ehe zu tragen schül
dig. Wie dann auch der Keyser Justinianus an ein andern Ort die Ungleichheit
zwischen diesen beyden zulässt/Nouel. 22. de nupt. §. quod autem superest. Vnd als
lein will/ da ein Ehegemächt dem andern von seiner Ehesteuer oder Widerlegung/
durch Pacta was hingibt vnd schenckt/ das solche Pacta gleich sollen seyn/ Als da der
Mann ein Pact machte/ das er den Vierdenteil der Ehesteuer solte gewinnen
vnd behalten/ soll widerumb auch dem Weib ein solch Pactum bescheyen/ dardurch
sie von der Widerlegung den Vierdenteil behalt.

Von Beschwerden/ Steuer/ Schatzung/ Zoll/ vnd derglei chen/so von Ehesteuerlichen Gütern geben/ wer sie zu bezahlen.

In diesem Ort ist zu sehen/ glos.l.licet dos.27. C. de iure dot.&l.neque li
pendium.13.de impens.dota. Doch ist die Sum darvon/ das der Mann sol
che Tribut/Steuer/Zoll/vñ dergleichen/ aufzurichten schuldig/vnd das er
solchs/ so die Ehe auffhört/ nicht widerumb als angewendten/ notwendigen oder
nützlichen Kosten zu erfordern.

Von Verenderung vnd Verpfandung der Ehesteuerlichen Güter/wann sie verbotten/ vnd in welchen Fällen sie zugelassen.

L Ex Iulia, de fundo dotali, verbeut Ehesteuerliche ligende Güter/ ohn des
Weibs bewilligen zu verendern/l.vnic. §.&cum. de rei vxo.act. Was aber dies
ser Zeit recht/vnd wie es mit Verenderung der Ehesteuerlichen/ligenden Gü
ter/

ter / so es mit Bewilligung des Weibs geschicht / zu halten / sonderlich so das Weib nach zweyen Jahren ihren Willen erneuert / davon ist zu sehen Constit. Iusti. No. uel. 61. vt res immobiles.

Des Schwähers bewilligen ist nicht gnug oder kräftig / die Ehesteuerliche Güter zu verendern / l. etiam. 12. de fundo dota.

Wie auch die Oberkeit / der des Manns Güter zur Straff verfallen / nicht Macht die Ehesteuerliche Güter zu verkauffen oder zu verendern / l. 2. ff. de fundo dota.

Wann vnd so oft ein Weib der Ehesteuer halber ein Forderung hat / oder in fünfzig bekömpt / ist die Ehesteuer zu verendern nit zu gelassen / l. 3. de fun. dota.

Doch was von verbottener Verenderung der Ehesteuerlichen Güter gesagt / das ist zu verstehn von freywilliger Verenderung / vnd nicht in denen Fällen / da es die Noht erheißt / l. 1. de fundo dota. l. 2. C. co.

Damit zu verstehn / wann vnd in welchen Fällen Ehesteuerliche Güter mögen verendert werden oder nit / seind nachfolgende unterschiedliche Articul zu mercken.

Ind erstlichen mögen alle angeschlagene / Ehesteuerliche Güter verendert vnd verpfandt werden / dann die Estimierung wie ein Rauff vnd Verkauff gehalten wirt / vnd werden dadurch die angeschlagene Güter ganz des Manns / l. unica. §. cum lex. C. de rei vxo. actio. Doch hat solchs nicht statt / wann die Güter allein der Ursachen estimiert / damit man wiß / was sie wehrt / vnd es also kein rechte Estimierung / l. quoties. C. de iure dot. Solchs tregt sich zu / wann angeschlagene Güter zum Heyratgut geben / vnd darbey abgeredt / daß entweder die Güter oder der Währ / welches dem Weib gelegner / wider zu geben / in solchem Fall mag die Ehesteuer nicht verendert werden / So es aber in des Manns freyen Willen gescheh / welches er wider geben wolle / so hats der Mann zu verendern / l. res in dotem. 43. de iure dot.

Anderer fahrende Haab / wann der Mann häbig vnd zu bezahlen / mögen auch / wie die Glos sagt / verendert werden / arg. l. si ex lapidicinis. 33. de iure dot. l. 1. C. de ser. pig. dat. manu.

Item / Ehesteuerliche Güter mögen verendert werden / wann das darauß gelöste Gelt mit besserem des Weibs Nutz angelegt / ihre schädlichere Schulden damit bezahlt / l. fin. ff. de iure dot.

Es ist aber ein Frag / wañ des Weibs Eydt darzu kömpt / da sie schwert / daß sie wider des Manns Verenderung / in Ehesteuerlichen Gütern beschehen / nicht thun wolle / Ob alsdann der Ehesteuerlichen Güter Verenderung kräftig / vnd nicht vmbzustossen. Vnd ist die Antwort / daß den Geistlichen Rechten nach / ein solche Verenderung zu halten / c. licet. de iure. in lib. 6. Es were dann / daß sie zuvor geschworen / daß sie nimmermehr die Ehesteuerliche Güter verkauffen oder verendern wolte / not. in addi. ad margi. glos. Instit. quib. alie.

Nach den Keyserlichen Rechten aber / ob gleich des Weibs Eydt darzu kömpt / gilt dennoch die Verenderung solcher Güter nicht / arg. l. non dubium. C. de LL. Cyn. in l. si prædium. C. de iure dot.

Im Fall auch es das Weib nicht angienge / als da sie der Ehesteuer halben kein Forderung / in solchem Fall / mögen abermals Ehesteuerliche Güter wol verendert werden / l. 3. de fundo dota.

So das Weib vom Mann zum Erben gesetzt / so mag der Mann / wem er wil /

Der Aender Theil/

die Ehesteuerliche Güter legieren vnd vermachen/ wie dann solche Legata fräfflig/ vnd von dem Weib/dem sie vermacht/ zu halten/ doch daß das Weib so viel auß der Erbschafft hab/als viel die vermachte/legierte Ehesteuerliche Güter Wärrt gewesen/l.dotalē.13. §.si vxor.de fundo dota.

So der Mann die Ehesteuer verkaufft/die Lieferung vñ Tradition gethan/ vnd darnach das Weib in der Ehe verstorben/ der Mann auß der Heyratsberedung die Ehesteuer bekommen vnd gewonnen/ so würde der beschehen Kauff dardurch bestättigt.

Von Mehrung oder Minderung der Ehesteuer in wärender Ehe.

In wärender Ehe mag die Ehesteuer/ wie auch die Widerlegung/ gemehrt werden/ als da der Mann die Widerlegung bessert/ ist das Weib die Ehesteuer zu bessern auch schuldig/ vnd herwiderumb so das Weib die Ehesteuer bessert/soll der Mann ihr Widerlegung auch bessern/ l.si constante. 9. & Auth. seq. C.de donat. ante nupt. & Nouel. de aequal. dot. §. dedimus autem.

Zu Zeyten ist die Ehesteuer nicht zu mindern/ als da das Weib/ nach dem die erste Ehe außgelöst/dem andern Mann die Ehesteuer zu bringt/ Dann so sie auß der ersten Ehe Kinder/ kan sie dieselbig nacher nicht mindern/ dann sie dardurch den Kindern der ersten Ehe vnrecht thete/ welchen sie so viel zu geben schuldig ist/ als sie dem andern Mann zur Ehesteuer zu bringt/ l. si constante. 9. & auth. fin. C. de donat. ante nupt. Nouel. 22. de nupt. §. quæ verò dotium.

So die Eheleut widerumb zusammen thädingt/ versünt/ oder das Weib/ der ein Ehesteuer versprochen/ sich mit einem andern verlobt/ ob dieselb Ehesteuer/ zur ersten Ehe geben/ in der andern widerumb erholt/ vnd als versprochen zu halten/ &c.

So das Weib nach der Ehescheidung/ ehe sie jr Ehesteuer widerforderet/ sich widerumb zum Mann thet/ so wirdt es darfür gehalten/ daß sie ihm die vorige Ehesteuer widerumb zubringt/ l. si mulier. l. dotē. 31. l. diuus. 41. de iure dot. Wie obvermelde/ wirdt es auch gehalten/ so das Weib vmb ihr Ehesteuer klagt/ aber ehe das Recht ein Ende/ sie sich widerumb zu dem Mann in die Ehe gethan/ l. si mulier. 20. solut. matri.

Die Rechte wollen/ wann der Vatter der Tochter ein Ehesteuer geben/ die Ehe jr Ende/ die Ehesteuer der Vatter widerentpfangen/ vnd die Tochter sich widerumb in die ander Ehe begeben/ daß er die vorig gebne Ehesteuer widerumb zu geben/ daß er auch wenigens nit zu geben/ Es were dann/ daß der Vatter ärmer worden/ dann er alsdann nach seinem Vermögen die Tochter aufzusteuern/ Nouel. de aequal. dot. §. quia verò. Auth. sed quamuis. C. de rei vxor. acti.

Von Pacten vnd andern Abreden/ Ehesteuerliche Versprechungen betreffend.

Pacta vnd Vergleichungen von Widerstellung der Ehesteuer/ sollen in Beyseyn deren aller beschehen/ welche die Ehesteuer widerumb zu erfordern/ vnd dann auch deren/ von welchen sie zu erfordern/ l. i. §. i. ff. de pact. dota. l. cum dos. 7. eo. Die

Die Tochter kan allein durch ein Pact dem Vatter an Erforderung der Ehesteuer nicht schaden noch hindern/l.2. §. item. ff. solut. matri.

Nach gehaltenen Hochzeit vnd gebener Ehesteuer / kan der Vatter der Tochter die Ehesteuer nicht schmälern oder ärgern/l.29. ff. & l.7. C. de iure dot. l.30. ff. solut. matri.

Doch so der Vatter die Ehesteuer gibt / kan er alsbald durch ein Stipulation abreden/das ihm allein die Ehesteuer wider zuzustellen/l.6.7. C. de iure dot.

Ein solch Pactum vnd Beding/wann das Weib ohn Kinder in der Ehe absterbe/der Mann die Ehesteuer wider gebe / wirdt also verstanden / wann Kinder vorhanden / das nach des Weibs absterben der Mann die Ehesteuer zu bezahlen / l. inter. 26. §. cum inter. de pact. dotal.

In was Sachen Pacta vnd Beding / Ehesteuer belangend / zulässig / beständig oder vnträfflich beschehen.

En solch Pactum / so der Mann verstorben vnd Kinder vorhanden / das der Mann/das ist / seine Erben die Ehesteuer gewinnen / ist nicht kräftig / vnd so gleich ein solch Pactum vnd Heyratsberedung beschehen / haben doch des Manns Erben kein Forderung oder Klag in Rechten/l.2. ff. de pact. dota.

Sonst gilt ein solch Pactum vnd Abred / wann das Weib verstorben / die Ehe durch ihren Tode auffgelöst / das die Ehesteuer bey dem Mann / es seyen Kinder vorhanden oder nicht / bleib / das gilt vnd ist zugelassen / glof. in d. l. 2. & expressè in l. si pater. 12. de pact. dota. l. si conuenit. 6. C. eo.

Dergleichen so abgeredt / wann durch die Ehescheidung die Ehe auffgelöst / das dem Mann die Ehesteuer bleib / so Kinder vorhanden / ist solch Pactum beständig / glof. in d. l. 2. arg. l. 1. ff. de dote prælega. Wann aber von ihnen beyden keine Kinder vorhanden / gilt ein solch Pactum nicht / d. l. 1. de dot. prælegat.

Ein Tochter die vnter iren fünff vnd zwanzig Jahren / die all ihr Gut zur Ehesteuer geben / mit der Abred vnd Bewilligung / wann sie der Mann überleb / das er die ganze Ehesteuer gewinn vnd sein seye / die mag wider ein solch Pactum vnd Bewilligen ein Restitutionem begeru / wie auch ihre Erben nach ihrem Absterben / da sie zu beweisen / das sie durch den Mann beredt vnd betrogen / zu restituieren / l. vni. C. si aduers. dot.

Alle Pacta wider die Ehesteuer / vnd dadurch des Weibs vnd der Ehesteuerlichen Güter Condition vnd Gelegenheit geärgert / die gelten gemeinlich nicht / arg. l. 2. in fin. ff. de pact. dota.

Der Mann kan pacificiern vnd bewilligen / das ihm die Ehesteuer / so lang der Schwäher leb / oder so lang die Ehe währt / nit werde / vnd ers in solcher Zeit nicht zu begeru / wie er dann bewilligen kan / das er dieselbig nicht zu erfordern / arg. l. cum pater. n. de pact. dota. l. si pater. §. 1. in fin. l. fin. in fin. ff. dict. tit.

Ein solch Pactum vnd Beding / das dem Mann nichts von der Nutzung der Ehesteuerlichen Güter solle werden / sonder das sie alle zu den Ehesteuerlichen Gütern zukommen vnd zu wenden / vnd so die Ehe auffgelöst / das sie mit den Ehesteuerlichen Gütern wider zu geben / gilt in Rechten nicht / es were dann / das von wegen solchs Pactis vnd Abred dem Mann desto ein grösser Ehesteuer worden / als so das er auß dem Einkommen der Nutzung ein Gewinn / dardurch er die Beschwerden der Ehe zu tragen / oder das das Weib sich vnd die ihren selber ernehr vnd erhalte / l. 4. ff. de pact. dota.

Sonsten

Der Ander Theil/

Sonsten ist es zugelassen vnd zu bewilligen / daß ein theil der Nutzung zur Ehesteuer verwendet vnd widerumb geben werd / ein theil aber derselben der Mann behalt / arg. l. quæris. 28. & l. si inter. 31. de pact. dota.

Doch ist zu wissen / daß solche Pacta von der Nutzung der Ehesteuerlichen Güter / damit sie beständig / vor der Eheberedung beschehen sollen / l. quæris. 28. ff. de pact. dota.

Vor oder in währendder Ehe können sich Mann vnd Weib mit einander nicht vergleichen / daß von wegen verbottener Schenckung oder Entcussung / oder das nothwendiger angewendter Kosten nicht wider zu geben / keins zu klagen / So aber die Ehe auffhört / mag man solcher Sachen halber wol pacisciern / vnd sich mit einander vergleichen / l. conuenire. 5. ff. de pact. dota. iuncta l. ob res. 20. eo.

Ein solch Pactum, daß der Mann allein seines begangenen Betrugs / ob dolum Red vnd Antwort zu geben / gilt nicht / l. Pomponius. 6. de pact. dotal.

Pacta davon in Rechten versehen / als wann die Ehesteuer zu begern / wann sie wider zu geben / da wider die Recht gehandelt / gelten dieselbigen Pacta nicht / l. si pater. §. i. ff. de pact. dota. l. vni. §. illud. in fin. C. de rei vxor. acti.

So ein Ehesteuerlich Gut angeschlagen / mag man also pacisciern / was das Gut höher verkaufft / daß solchs auch für Heyratgut zu halten vnd wider zu geben / wie auch herwiderumb man sich zu vergleichen / was das angeschlagen Gut wenig gelt / daß solchs dem Heyratgut soll abgehen / l. si pater. 12. §. si fundo. de pact. dota. Es kan auch ein solche Vergleichung bestehn / so das Gut mehr oder weniger gelt / das so viel zum Heyratgut zu rechnen vñ zu halten / so viel es gilt / So dann in solchem Fall ein Gut auß Schuldt des Manns gleich geringer verkaufft / gebührt doch dem Weib darüber nichts / l. si pater. 12. §. fin. dict. tit.

Daß die Ehesteuer aller Dings nicht wider zu geben / solchs mag durch kein Pact fürkommen werden / l. vt autem. 16. ff. de pact. dota.

Des mag man sich vergleichen vnd pacisciern / daß die Ehesteuer / die an dartzehstem Gelt zu Gütern verwendet werde / vnd herwiderumb so es Güter / daß sie zu Gelt gemacht werde / da es anderst des Weibs Nutz / l. si mulieri. 21. de pact. dota. l. si ei. 26. & l. seq. ff. de iure dot. l. cum maritus. 29. de pact. dotal.

Wann solche Pacta vnd Heyrats Abredungen beschehen / daß der Mann die Ehesteuer / oder doch ein Theil derselbigen soll gewinnen / vnd ein Widerlegung geben / vnd auch derselben halber ein Abred beschehen / ist es sicher / vnd den Rechten gemess / daß die Pacta in Gewinnung der Ehesteuer vnd Widerlegung gleich seyn / l. ex morte. 9. de pact. dota. Auth. æqualitas. C. dict. tit. l. si constante. 19. §. i. C. de donat. ante nupt. l. fin. §. fin. autem. cum glos. ibi dict. tit. de donat. ante nupt.

Die Pacta, so man gemeinlichen in die Heyratsbrieff pflegt zu setzen / als daß bey ersten / so auß der Ehe mit Todt abgehen würde / Güter / dem leztlebenden sollen verbleiben / die gelten in Rechten nicht / werden auch durch den Todt nicht bestätigt / l. hæreditas. 5. C. de pact. dotal.

Ein solch Pactum, daß der Mann nicht so viel in seinem Vermögen / sonder der ganzen Forderung zu beklagen / wirdt in Rechten für vnbillich gehalten / vnd ist verworffen / l. alia. 15. §. i. solut. matri.

Wann vnd zu was Zeit / Pacten vnd Abredungen des Heyratguts beschehen mögen.

MAn mag auch nach gehaltenen Hochzeit vom Heyratgut reden vñ pacisciern / ob gleich zuvor nichts davon geredt / l. i. ff. de pact. dota. Von Widerzustellung der Nutzung von Ehesteuerlichen Gütern / mag anderß

Von Contracten vnd Handthierungen. 93

anderst nicht/dann so die Ehe noch nicht beschloffen / gehandelt werden / l. quis. 28. de pact. dota.

Das man verenderte Ehesteuerliche Güter nicht widerumb zu erfordern / dessen kan man sich vor der Ehe vnd in der Ehe nicht vergleichen / so aber die Ehe ein Ende / ist solchs zugelassen.

Ein Vatter der wil pacifiern vnd außdingen / so die Ehe ein Ende / das ihm allein die Ehesteuer / Dos widerumb geben werde / soll er solchs gleich im Anfang / wann er die Ehesteuer gibt / oder aber alsbald darauff durch ein Stipulation fürkommen / l. 67. C. de iure dot.

Das die Ehesteuer zu endern / das ist / das die Ehesteuer / so an Gelt / in Gütern zu verwenden / oder das Güter die angeschlagen / als für nicht angeschlagen zu halten / solchs vnd dergleichen kan man sich in während der Ehe / so es dem Weib zu Nutz kömpt / vergleichen / l. si mulier. 21. l. cum maritus. 29. de pact. dota.

Pacta vnd Abreden / Ehesteuerliche Güter belangendt / wem sie nütz oder schade.

S nach beschlossener Ehe der Vatter allein / der für die Tochter die Ehesteuer geben / ohn ihr bewilligen / solcher Ehesteuer halber etwas pacifiert / ist dem Vatter allein solch Pactum Nutz oder Schad / So aber die Tochter allein nach der Hochzeit etwas bewilligt / vnd ihren Nutz geschafft / das kömpt dem Vater auch zu gutem / so es aber mit Schaden beschehen / ist der Schad ihr allein / es were dann / das der Vatter / nach dem die Ehe ein Endt / was eyngangen / l. cum dos. 7. de pact. dota.

Der Vatter / der die Ehesteuer gibt / kan beständig pacifiern / wann die Tochter bey seinem Leben abgehe oder versterb / das ihm / als dem schwächer / so er nit mehr seinen Sohn / so der Sohn auch verstorben / vnd die Tochter versterben werde / das sie seinen Erben widerumb zu zustellen / l. inter. 26. §. fin. de pact. dota.

Von Ehesteuerlichen Pacten / Stipulationibus vnd Vergleichungen / was sie für ein Verstand / für ein Auflegung vnd Condition in sich halten.

S weil Ehesteuerliche Güter hoch begünstigt vnd befreyt / vnd nicht bald einige Auflegung wider dieselben / oder dardurch das Weib oder Mann solcher halb vernachtheilt / zugelassen / So werden derwegen alle Pacta vnd Ehesteuerliche Veredungen / gemeinlichen auff den mildern Weg interpretiert vnd außgelegt / auch zu Zeiten anderst / dann sie im Anfang / vnd in der Warheit außzulegen vnd zu verstehen / ein Ansehens gehabt.

Vnd erstliche / so abgeredt / das so die Ehe / auff was Weg solchs beschehe / auffgelöst / vnd Kinder vorhanden / das die Ehesteuer bey dem Mann bleiben soll / vnd die Ehe durch des Manns Todt geendet / wirdt solch Pactum also interpretiert vnd verstanden / das nicht die Meynung gewesen / wann die Ehe durch des Manns Tode auffgelöst / das weder bey ihm noch seinen Erben die Ehesteuer solle bleiben / l. 2. ff. de pact. dota.

Zum andern / so ein Vatter ein Ehesteuer verheissen / vnd darbey pacifiert vnd abgeredt / das dieselbig / so lang er lebte / oder so lang die Ehe wahrte / nit zubegern / Wirdt ein solch Pactum also interpretiert vnd außgelegt / als were wider geredt / so lang er lebte / damit also der ander Theil der Abred / auff des Vatters Leben zu ziehen / das

Ala mit

Der Ander Theil/

mit nicht ein solcher widerwertiger Will die Nutzung der Ehesteuer / vor der Ehe vnd derselben Beschwerden / die der Mann tragen muß / absondere / l. cum pater. ii. de pact. dota.

Item / es ist ein gemeine Regel / daß man in allen zweiffeligen Fällen / für das Heyratgut lieber zu sprechen / geneigt seyn soll / l. 71. de iure dot.

Wann die Ehe schon contrahiert / vnd in derselben Kinder gezeugt / vnd darnach ein Ehesteuer geben / oder dieselbig gemehre vnd darbey abgeredt / so Kinder auß solcher Ehe vorhanden / das Heyratgut bey dem Mann bleib / Ob dann nach solchem Pact andere oder mehr Kinder nicht erzeugt / wirdt doch ein solch Pactum von wegen deren / so zuvor geboren / erhalten vnd gilt / als wann es also abgeredt / l. si inter. 24. de pact. dota.

Diß Pactum vnd Abred / so das Weib ohn Kinder in der Ehe absterben würd / daß die Ehesteuer dem Schwäher wider zugeben / helt ein ander widerwertig Pactum in sich / nemlich / so Kinder vorhanden vnd das Weib in der Ehe absterb / daß die Ehesteuer bey dem Mann bleib / l. inter. 26. §. cum inter. de pact. dota.

Von Kosten vnd Ausgaben / so in Ehesteuerlichen Gütern angewendt.

Ausgaben vnd Kosten seind in dreyerley Unterschied / etlicher ist nothwendig / etliche seind nützlich / etliche seind / so zum Lust gehören.

Nothwendiger Kosten ist / den man müssen aufgeben / vnd ein Ding anders nicht können erhalten werden / l. i. §. i. ff. hoc tit. So wirdt auch diß für nothwendigen Kosten gehalten / welcher / so er vom Mann vnterlassen / der Richter ihn so hoch verdampte / als des Weibs Schaden / von wegen nicht angewendten Kostens / l. 4. ff. hoc tit. l. impensa. 14. eod.

Doch ist zu mercken / daß etliche Ausgaben das Ansehen / als weren sie nothwendig / die doch vnter dieselben nicht zu zehlen oder zu halten / wie sie auch vom Mann nicht wider zu erfordern / als da ist Bauung der äcker / Vnterhaltung der Thier / kleine Besserung vnd Erhaltung der Gebäuw / Welche alle der Ursachen nicht für nothwendigen Kosten zu halten / oder widerumb zu erfordern / diweil der Mann schuldig die Ehesteuerliche Güter zu erhalten / l. penul. & vlti. hoc tit.

Es ist auch zu wissen / daß etliche Ausgaben nach Gestalt es nothwendig oder nützlich gewesen / dann für nothwendig / dann für nützlich Ausgaben zu halten / l. i. lib. pistrinum. iuncta l. veluti. 6. hoc tit.

Nützlich Ausgaben seind die / dardurch ein Ding besser vnd nützlich worden / l. 5. §. fin. hoc tit. declaratur exemplis. in l. 6. dict. tit.

Was für Kosten / den Mann widerumb zu erfordern.

Estlichen / hat der Mann nothwendige vnd auch nützlich Ausgaben widerumb zu erfordern / l. voluptariae. 7. hoc tit.

Ausgaben zum Lust angewendt / hat gemeinlich der Mann vom Weib nicht widerumb zu erfordern / es were dann / daß das Weib dem Mann nicht zulassen wolte das / so zum Lust angewendt / widerumb hinweg zu nemmen / Dann so sie das / so zum Lust oder Zier bauwen auff vnd angewendt / behalten will / ist sie schuldig dem Mann den Kosten widerumb zu geben / Dann dem Mann zu gelassen das / so zum Lust bauwen kostien / widerumb hinweg zu thun / so anderst solchs ohne Schaden vnd Verderben

Von Contracten vnd Handthierungen. 94

derben geschehen kan / l. pro voluptarijs. 7. hoc tit. Derwegen der Mann Kosten zum Lust angewende / ausserhalb erzehler Ursachen / nicht widerumb zu erfordern / oder derwegen etwas vom Weib zu neihen / ob gleich solchs mit des Weibs Bewilligung beschehen / l. in voluptarijs. 7. hoc tit.

Doch ist zu mercken / das etliche angewendte Lust Bäum vnd Kosten zu zeiten für nützlich zu halten / auch also widerumb zu erfordern / l. p. scire. hoc tit.

Was der Mann zu Zoll oder Steuer von wegen der Ehesteuer außgericht / das hat er nicht widerumb zu erfordern / l. neq. 3. 13. hoc tit.

Es ist auch wol zu mercken / das die Recht sagt / l. omnino. 12. hoc tit. Vnd wols len / das von wegen geringern Kostens / den der Mann von wegen der Ehesteuer anz gelegt / derselbig nicht allwegen zu achten / sonder des Richters Gutachten zu befehlen / wann er billich achte / denselben wider zu geben oder nicht.

Wie / durch was Klagen vnd Mittel / der Mann seiner Ausgab vnd Kostens / der Ehesteuer halber versichert / vnd denselbigen widerumb bekom.

Der Mann mag von wegen der Ausgab vnd Kostens / die Ehesteuer betref sendt / die Ehesteuer innen behalten / so lang bis ihm sein Aufgeben bezahlt / doch ist solchs von der Ausgab / die er nohtwendig geben müssen / zu verstehn / l. vii. §. taceat. C. de rei vxor. acti.

So auch die Ehesteuer in dargezehlttem Gelt / so hat der Mann gegen seinem angewendten Kosten das seinig davon abzuziehen / vnd so viel desto weniger der Ehe steuer wider zu geben / l. 5. §. si dos. hoc tit.

Vnter anderm / wie der Mann von wegen seines Aufgebens zu versichern / ges hört hieher / das da gesagt wirdt / das nohtwendiger angewendter Kosten von Rechts wegen die Ehesteuer mindern / das ist / so viel von derselben wegen außgeben / das so viel desto weniger oder kleiner dieselbig seye / vide sup. de diminu. dot.

Von der Schenkung oder Widerlegung / so der Mann der Hochzenterin gegen der Ehesteuer gibt.

Als heist man ein Schenkung / die vor oder von wegen der Hochzeyt der Braut beschicht / das der Mann der Braut oder ihren Eltern zur Vergleichung der Ehesteuer gibt / glos. in rub. C. de donat. ante nupt. l. si minori. bus. 17. l. sequen. glos. & auth. Solche Schenkung wirdt von dem gemeinen Mann des Manns Heyratgut / Dos mariti, genannt / Olrad. in acti. ex stipula. de dot. in princ.

Der Mann hat vor Zeiten allein / vor vnd ehe die Ehe bestättigt / vnd der contractus matrimonij vollendet / solche Schenkung thun können / die weil sonsten Schenkungen zwischen Eheleuten verboten / l. si constante. 19. C. hoc tit. In neuwen ges enderten Rechten aber / mag im Anfang oder in während der Ehe / der Mann ein Widerlegung vnd Schenkung von wegen der Ehe thun / dann solchs nicht schlecht / wie ein ander Schenkung / simplex donatio genannt / zu halten / l. fin. in prin. & deinceps vsque ad fin. C. hoc tit. §. est & aliud. Instit. de donat. Vnd so der Mann in während der Ehesim solche Schenkung thun wil / soll er vermelden / das ers von wegen der Hochzeyt zur Widerlegung Dotis thue / damit es nit für ein gemeine Schenkung zwischen Eheleuten gehalten werde / d. l. fin. §. si igitur.

Der Ander Theil/

Wann der Mann ein solche Widerlegung vnd Schenkung propter nuptias thut/ die Hochzeit aber auß Verschulden der Braut nicht erfolgt/ so gilt die Schenkung nicht mehr/sonder wirdt widerumb erfordert / l. 25. C. de donat. propter nupt. l. si filio. 10. l. seq. eo.

Nach dem die Widerlegung/wie Recht/beschehen vnd vollbracht/so hat der/so sie gethan/kein Gerechtigkeit mehr daran/viel weniger können auch seine Gläubiger dieselbig/sie sey ihnen dann vor der Schenkung/oder beschehener Widerlegung verfest vnd verschrieben / begern oder erlangen / l. de rebus. 13. C. hoc tit. Derhalben können auch mit Bewilligung des Weibs dieselben verendert vnd obligiert werden/ es were dann/das durch ander Mittel vnd Güter dem Weib / ihrer Morgengab vnd Widerlegung halb/Bergnügung vnd Versicherung beschehe / sie auch nach Verschreibung zweyer Jahren ihr Bewilligen von neuwem bestätigt hette / Auth. sine. C. ad S. C. Velleia. Nouel. 61. vt res mobiles. Doch sagt die Glos/ das der Mann in der Widerlegung vnd Schenkung der Hochzeit halber die Nutzung davon habe / glos. in §. est & aliud. Insti. de donat.

Auß des Cammergerichts Obseruationibus.

Von Gleichheit des Heyratguts/Dotis, vnd der Schenkung von wegen der Hochzeit/Donationis propter nuptias.

Diewol/ den gemeinen Rechten nach/ Dos & Donatio propter nuptias gleich seyn sollen/ Auth. æqualitas. C. de pact. conuen. tam super dot. Auth. dos data. C. de donat. ante nupt. §. est & aliud. Insti. de donat. cap. donatio. & ibi Canonist. de donatio. inter vir. & vxor. Also das ein Pactum den grössern Theil zu gewinnen / in ein geringere Summ/ Gleichheit zu halten / zu ziehen / text. in l. cum multæ. §. sin autem. in fin. C. de donat. ante nupt. Innocen. in dict. cap. donatio. Panor. ibidem, numero II. Solchs aber wirdt fast nach gemeinem Brauch an allen Orten nicht gehalten / dann solch Zubringen vnd Pacta gemeinlichen nicht gleich / so ist auch ein solcher vngleicher Gebrauch den Rechten zu wider kräftig / text. in dict. cap. donatio. vbi Panor. numero 6. & 12. Es ist aber / das solche vngleiche Pacta auch in rechten beständig / ein Cautel/ das die Vngleichheit dotis & donationis propter nuptias, das solche Pacta, dotem oder donationem zu gewinnen / wann keine Kinder vorhanden / in der Abredung der Ehe beschehen / in welchem Fall vngleiche Pacta zu gelassen / die sonst in wählender Ehe verboten / dieweil sie einer Schenkung gleich / welche zwischen Eheleuten verboten / l. i. ff. de donat. inter vir. & vxor. Innoc. in dict. cap. donatio. circa fin. Panor. ibid. numero II. Socin. reg. 106. incipit, donatio propter nupt. fol. I. Nach dieser Meynung ist am Cammergerichte geurtheilt in Sachen Blitterstreich/ contra Meyers/ Anno 1563.

Zu dem ist wahr/ das Pacta dotalia, Heyrats Abredungen / die wider die gemeine Recht abgeredt/ gelten. Als in diesem Exempel/ Der Mann hat in bonis paraphernalib. in des Weibs eignen Gütern kein Gerechtigkeit oder exercitium, tex. in l. hac lege. C. de pact. conuent. Aber ein Pactum mit dem Weib gemacht/ das der Mann solche bona paraphernalia in seiner Administration vnd Verwaltung / das hat Krafft/ l. hac lege. C. de pact. conuent. Bald. & Salic. ibidem Schurpff. Confil. 14. numero 4. cent. 2. incipit, casus talis est, l. pacta conuenta. C. de pact. dota. Dann nach

nach gemeiner Regel seind Heyrats Abredungen/Pacta dotalia zu halten/toto tit.C. de pact. conuent. Also daß auch solche Pacta wider eins Orts Brauch/ Statut vnd Gewohnheit zu halten / es were dann / daß sie außtrücklich in ein Statut verbotten/ dann sie alsdann wider die Statuta oder den Gebrauch/ l. pacta quæ contra, C. de pact. DD. ibid. Schurpff. Consil. 17. num. 5. & 8.

Daß aber durch Heyrats Abredungen vnd solche Pacta dotalia Testamenten zu enziehen vnd zu derogiern/ist zu sehen der Text in l. i. ff. de dote prælegat. & Doctores ibid. Item / ob die Güter / so Eheleut in wäherender Ehe mit einander gewinnen/ gemein seyen/vnd vnter ihnen zu theilen/ vide text. not. in cap. significauit. de donat. inter vir. & vxor. gloss. ibidem, in verbo, diuisionem. Welche Glos sagt / was auß des Weibs vnd des Manns eygnen Gütern befohren/zutheilen/wann darzuthun/daß ein Ding darumb vnd also erkauft / sonst wann es zweiffelig / wirdt es vermuthet/ daß es alles vom Mann herfohren/ l. Quintus Mutius, ff. de donat. inter vir. & vxor. l. etiam. C. eo. tit. vide D. Geyl, obser. 78. lib. 2.

Ein Heyratgut zu gewinnen / ob es auch in ein verheißnen Heyratgut statt.

Es ist ein gemeine Meynung der Gelehrten/daß ein Pactum, ein Stipulatio oder Statutum, ein Heyratgut zu bekommen oder zu gewinnen auch statt hab in ein verheißnen Heyratgut oder Donation / so noch nicht erlegt / Als so das ein Ehegemächte/ehe vnd dieselbig bezahlt/ verstürbe/ dannoch das Heyratgut oder Donation das ander gewinne / Die Ursach ist diese / daß ein Heyratgut das genant vnd gehalten wirdt / so verheissen vnd noch nicht gelieffert / dann allein auß dem Versprechen ein Heyratgut bestchet/per l. filijs dotem. C. de colla. text. expressus in l. cum post. §. sedis. de quo ff. de administra. tuto. gloss. ibidem, in verbo, habet dotem. facit l. assiduis. C. qui pot. in pig. habea. & l. vnica. C. de rei vxor. act. ibid. gloss. l. fin. C. solut. matri. l. mulier. ff. de condit. insti.

Vor gesetztes wirdt also gehalten / wann das Statutum schlecht von Gewinnung des Heyratguts redt / so es aber meldet von gebnem Heyratgut/ daß der vberlebend Mann / da keine Kinder vorhanden / die gebne Dotem solle gewinnen / so ist die Sach zweiffeliger / vnd ist die Sach auff beyd Weg zu disputiern/ Der gemeiner ist/ dan solchem Fall ein verheissen Heyratgut / Krafft des Statuts/nicht zu erfordern/ vnd solchs von wegen der klaren Wort des Statuts / welche/wie sie lauten / zu verstehn/ wie sie dann auch kein andere Auflegung / dieweil sie dem gemeinen Rechten derogiern/zu lassen/ Bart. in l. iubemus. 2. §. sanè. num. 7. C. de sacrosanct. Eccles. Roland. in tracta. de dot. quæst. 6. num. 3. cum seq. Boer. Decis. 22. num. 13. part. 1. vbi communiorem dicit.

Gesetzes aber wirdt ferners also limitiert vnd verstanden / daß es nicht statt/ wann auß dem gemeinen Brauch zu reden ein verheissene Dos fürgeben zu halten / dann in Statutis & qualibet stricta materia mehr der gemein Brauch zu reden angesehen wirdt / dann die Eygenschafft der Wort / Bartol. in l. non dubium. C. de legib. per l. fin. C. de his, qui venia. ætat. impet. Cast. ibid. num. 5. Deci. Conf. 52. numero 3. Bartol. in l. omnes populi. numero 58. ff. de Iusti. & iur. Albert. Brun. in tracta. statuto. articu. 8. num. 48. Felin. in proëm. decreto. numero 3. Zum andern wirdt gesetztes also limitiert / vnd hat nicht statt / wann die verheissen Dos von dem Mann erfordert / Als dann hat das Statutum statt auch in der versprochen Ehesteuer / so nemlich das Weib oder ein anderer / welcher dieselb versprochen / in mora, in der

Versäumnus/ dieselb zu bezahlen/ Dann niemandts auß seinem Verschulden oder
 Versäumnus ein Nutz haben/desselben genieffen soll/l. relegatorū. ff. de interdict. &
 releg. Zur Bestättigung vorgesehtes thut/ daß ein Stipulatio dotem zu gewinnen/
 nicht allein von dem gebnen Heyratgut/ sonder auch in Verheiffener statt/ text. in l.
 ex morte. §. hoc tamen. C. de pact. conuentis. Iaf. ad Rubr. ff. solut. matri. numero
 23. Wiewol sonst die Stipulationes stricti iuris, vnd strictè zu verstehn/ l. quicquid
 astringendæ. ff. de verbo. obliga. Welches nicht statt in actione ex stipularu, welche
 das Weib ihr dotem zu erfordern hat/ dann dieselb bonæ fidei. vt not. Bart. Bald. &
 communiter DD. in l. vnica. C. de rei vxor. acti.

Es ist auch zu mercken/wiewol allein auß dem verheiffen Dos constituirt/ wird
 doch ein ligend Gut nicht für ein Heyratgut gehalten/es sey dann daß die Posses/ der
 Besitz vnd Tradition darauff erfolg/ als erlangt der Mann das Eygenthum der
 Ehesteuer auß dem Contractu, nicht ohn ein Tradition vnd Vberantwortung/
 Iaf. in l. de diuisione. ff. solut. matri. Daher wirdt geschlossen/ so der Mann/ welcher
 die Nutzung vom Heyratgut zu empfangen/dieselben nicht gewinn von einem verheiff-
 ten Heyratgut/dann auß dem Verheiffen allein wirdt es für kein Heyratgut gehal-
 ten/sonder ist zu Vbergebung des Eygenthums einer Tradition vnd Vbergebung
 von nöhten/l. traditionibus. C. de pact. wie dann Dos, so viel die Zustellung des Ey-
 genthums/mehr nicht dann andere Contractus gefreyt/Iaf. in d. l. de diuisione.

Ein Statutum, von Gewinnung des Heyratguts/ ob es auch von der Sponsa, der Braut zu verstehn.

Es ist auff beyde Weg ein sehr zweiffelige Frag/ ob ein Statutum, welches von
 Gewinnung der Ehesteuer gesetzt/ auch von der Braut zu verstehn/das ist/ de
 Sponsa, per verba de præfenti, da das Verschlaffen noch nicht beschehen/ noch
 sie dem Mann zu Haus geführt. Erstlich/ daß solch Statutum auff die Braut nit zu
 verstehn/ werden sonderlich zwo Ursachen angezogen: Die erst/ daß der Verstand
 des Statuts/ so da von der Gewinnung der Ehesteuer disponiert/ in Tragung der
 Ehelichen Beschwerden fundiert/ Nemlich/ daß der Mann Dotē zu gewinnen/ von
 wegen der ehelichen Beschwerden/l. pro oneribus. C. de iure dot. es ist aber vor dem
 Verschlaß kein Beschwerd/ die der Mann von wegē der Ehe tregt/ Vnd der wegen so
 des Statuts Ursach vnd ratio nit vorhanden/so hat auch desselben effectus kein statt/
 c. cum cessante de appel. Die ander ratio vñ Ursach des Statuts ist/ daß die Wort
 eins Statuts in ihrer rechten Eygenschafft zu verstehn/l. Labeo. ff. de suppelle. legat.
 Eygentlich aber wirdt vnter dem Wort der Ehe/ die angefangene Hochzeit der Ehe-
 bereidung vñ Willens nit/ sonder das vollbracht verstanden/ nemlich/ durch den Versch-
 laß vnd Eynführung in des Manns Haus/c. ex publico. de conuersat. coniuga-
 to. Cano. in c. tertio loco. de præsump. Sonst aber/nach gemeiner Weiß zu reden/
 werden es Sponsalia genant/ vnd kein Ehe. Dieser Meynung ist Salic. in l. cum in
 re. num. 4. cum seq. C. de donat. ante nupt. Bal. in l. non sine. num. 1. C. de bon. que
 liber. Felin. ad Rub. de sponsa. num. 1. cum seq. Papi. in for. libel. quando vxor agit
 ad dotem. in verbo, vxor. num. 5. Hipol. singu. 109. num. 3. communem dicit Deci.
 Conf. 560. num. 5. in fin. incipit, notissima est. vbi quoq; communem esse attesta-
 tur. Andere mehr/ so dieser Meynung/ erzehlt Rolan. in tract. de dote. quaest. 106. nu.
 24. Vnd daß diese Meynung sonderlich statt hab/ halten sie dafür/waß das Statutum
 der Kinder Meldung thue/ der gestalt der Mann/ im Fall nit Kinder vorhandē/ dotem
 gewinne/ daß auß diesen Wortē des Statuti, der Will der statuirende zu verstehn/ daß
 sie es verstanden von dem Weib/ die von dem Mann erkandt/ vñ im zu Haus geführt.
 Der

Von Contracten vnd Handthierungen. 96

Der andern Meynung/das ein Statutum, dotem zu gewinnen / auch von der Verhehlichen / de sponsa zu verstehn / ist außdrücklich Bart.in l. nihil interest. nu. i. ff. rer. amota. Castr. in l. si marito. §. si pater. num. 2. ff. solut. matri. Idem in l. cum fuerit. num. 1. ff. de condit. & demonstra. per textum illum & pulchrè in l. si donaturus. §. fin. num. 4. ff. de condit. causa. dat. caus. non secut. laf. ibid. num. 19. Ang. in §. fuerat. Instit. de actio. num. 24. vbi latissimè in vtranq; partem disputat, & concludit hanc partem affirmatiuam, in practica seruandam. Also das mit der fürs/diese letzte Meynung affirmatiua, die beständiger vnd der Billigkeit ähnlicher. Dann erstlichen ist es offenbares Rechts/das die Heimsführung ins Haus oder der Beschlass zu der Substanz vnd wesentlichen Stück der Ehe nichts thun / sonder der Will beyder Eheleut macht die Ehe / vulgata. l. nuptias. ff. de reg. iur.

Die Freyheiten der Ehesteuer / Dotis, ob sie in dote confessata statt.

Es ist wissend vnd offenbar/das das Weib von wegen ihres Heyratguts / dotis, allen andern Gläubigern vorzogen werde / l. affiduis. C. qui pot. in pig. habeant. vbi plenissimè DD. l. i. C. de rei vxor. acti. §. fuerat. Instit. de acti. vbi amplissimè laf. num. 72. Zaf. num. 24. Solchs aber hat nach gemeiner der Belehren Meynung / auch des Cammergerichts / allein in dem vbergebenen Heyratgut / vnd nicht in confessata, statt / Dann das Weib neben andern Gläubigern der Zeyt halber vorgehe / ist es von nöhten / das bewiesen / das es erlegt / vnd der Mann wirklich dieselbige habe empfangen / vnd ist nicht gnug / das sie ihm verheissen / Dann ein solch Verheissen wol dem Mann / aber dem dritten nit zu Nachtheil gereicht / per tex. in l. si quis posthac. C. de bon. proscripto. glos. ibid. in verbo, dotatum. Salic. nu. 2. quemad. hoc omninò. vide glos. sing. in d. l. affiduis. in verbo, data. Bald. ibid. Alex. in l. i. num. 35. ff. solut. matri. Socin. ibid. num. 69. cum sequen. & communiter DD. Vorgesetztes hat noch mehr statt / wann des Manns Befandnis auß dem empfangenen Heyratgut nach der Eheberedung erst beschehen / dann in solchem Fall vermuhtet / das es nur ein fürgeben Heyratgut / den Gläubigern zu Nachtheil / es sey dann die wirkliche Erlegung zu beweisen / per text. in Auth. sed iam neesse. C. de donat. ante nupt. Bartol. ibid. num. 1. & communiter DD.

Wan das Heyratgut nit bestimpt / davon außdrücklichen nichts gemeldet / ob dann alle des Weibs Güter für Ehesteuerliche zu halten.

Es ist gewis / das das Weib alle ire Güter außdrücklichen zum Heyratgut möge geben / dieweil sochs in Rechten nit verboten / per text. in l. nulla. C. de iure dot. l. mulier bona. ff. eo. vtrobique DD. Dann aber wirdt mit diesen Worten darfür gehalten / das sie ihre Güter alle zum Heyratgut geben / so sie sagt: Ich gib dir meine Güter / oder vber gib dir dieselben / Befehle dirs / befehl mich dir vnd meine Güter / sonderlich wann der Mann ein solches Heyratguts würdig / vt pulchrè consuluir Alex. Consil. 142. num. 2. volum. 7. incipit, viso statuto. Roman. Consil. 44. num. 4. incipit, ex supra narrato. Im Fall aber des Heyratguts / Dotis, durch klare oder gleiche Wort kein Meldung beschehen / ob in solchem Fall auch zu halten / das das Weib alle ihre Güter zum Heyratgut geben / Wiewol der Accursius in dict. l. mu-

Der Ander Theil/

l. mulier bona. in verbo, mulier. Solcher Meynung seind doch fast alle Gelehrten wider des Accursij Meynung / daß ein Heyratgut zu bestimmen / zu geben / siehet in facto, in der Geschichte / Facta aber vnd Geschichten werden nicht vermuhet / man beweise sie dann / l. eos. ff. de cap. diminut. l. quæcunq; §. fin. ff. de publica. So gilt auch ein Ehe ohn ein Heyratgut / l. i. ff. solut. matri. Derhalben welcher sagen will / daß ihm ein Heyratgut versprochen / der muß solchs beweisen / Ita tenet Alex. d. Conf. 142. dicens eam opinionem esse communem. Ias. in l. si constante. num. 219. ff. solut. matri. idem in Auth. præterea. num. 12. C. vnde vir. & vxor. Roland. qua si. 72. Bal. in l. fin. C. de sent. quæ sine certa quanti. pro. Vnderwegen ist es ein Cautela, vnd wol für den Mann / daß er in solchem Fall / wann die Ehe ohn Verheißung der Ehesteuer abgeredt / in wâhrender Ehe sich fürsehe / von dem Weib / seinem Standt vnd Condition gemâß / dotem beger / per nota. Bald. in Auth. res quæ. C. commu. delegat. num. 19. Welche gemeine Lehr der Gelehrten gleichwol limitirt vnd nicht statt hat in ein Weib / die sich in die ander Ehe begibt / dann so dieselb dem ersten Mann ein gewiß Heyratgut zubracht / wirdt vermuhet / daß sie sich eben mit demselben Heyratgut / dote, widerumb verheyrat / per text. in l. dotem. l. ff. de iure dot. l. si mulier. l. pen. §. vxor. ff. solut. matri. Alex. Conf. 144. num. 3. volum. 5. Roland. latè per multa allegata quæstione 55. per text. in l. diuus. ff. de iure dot. vide latius. obseruat. D. Geyl. 82. lib. 2.

Von wider Erforderung des Heyratguts in wâhrender Ehe / von wegen des Manns Armut.

Nach gemeiner Regel soll oder kan Dos, das Heyratgut in wâhrender Ehe nicht erfordert werden / text. in l. in rebus. §. omnis. C. de iure dot. l. cum acutissim. §. illud. C. de præscript. 30. vel 40. anno. l. 2. ff. de dote. præleg. per tot. tit. ff. & C. solut. matri. Bart. in l. si constante. 25. ff. solut. matri. DD. communiter ibidem. Die Ursach ist diese / daß Dos zu Erhaltung der ehelichen Beschwerden verordnet / vnd derwegen ist dem Weib / weil die Ehe wâhret / kein Action / Dotem widerumb zu erfordern / geben / d. l. 2. l. sed si alia. in fin. ff. de bon. damnato. Diese gemeine Regel gilt nicht / hat nicht statt / wann der Mann in wâhrender Ehe zu Armut geriet / solchs beschehe auß seinem Verschulden / auß Mißhandlung / oder gleich on sein eygen Verschulden / d. l. si constante. l. vbi adhuc. C. de iure dot. c. per vestras. ext. de don. inter vir. & vxor. vtrobique glos. in verbo, ad inopiam. Dann so viel die Action oder Erfordern des Heyratguts betrifft / ist es gleich / ob die Ehe auffgelöst / oder ob der Mann in wâhrender Ehe zur Armut gerahet / d. l. vbi adhuc. Ias. in d. l. si constante. num. 17. & num. 19. Bar. & alij ibidem. Solche Limitatio vñ Abfall von gesetzter Regel / hat auch in donatione propter nuptias statt / welche Widerlegung des Manns / des Weibs / nach des Manns absterben / auß ein Beding sollte werden / die weil auch dieselbig der Beschwerden der Ehe vnderworffen / per text. sing. in d. l. vbi adhuc. Spec. in tit. de don. inter vir. & vxor. Panor. in d. c. per vestras. num. 12. in fin. Cast. in d. l. si constante. num. 2. Ias. ibid. num. 3. & 4. Weiters wirdt solchs auch erstreckt vnd verstanden / daß es nicht allein in dote, sonder auch in bonis paternalibus, denen Gütern / die das Weib dem Mann vber das Heyratgut geben / statt / d. l. vbi adhuc. Specul. Panor. vbi suprâ, Cast. & Ias. in d. l. si constante. Vorgesetztes hat statt / nicht allein wann der Mann jekunder allbereit schuldig / nicht mehr zu bezahlen / sonder wann er anfâhet ärmer zu werden / vnd sich des seinigen mißbrauchen thut / & id nouissimo Authenticorum iure receptum est. per text. in d. §. illud. Auth. de æquali dot. d. c. per vestras. Bar. in d. l. si constante. num. 4. & num. 10. Derwegen

Von Contracten vnd Handthierungen. 97

Derwegen ein fürsichtig Weib so lang nicht solle warten / bis der Mann alles
berthan / sonder soll ihr vnd den Kindern bey Zeiten Fürsichung thun / Es ist aber zur
Beweisung des Manns Armut gnug / das gemein Geschrey / oder ein halbe Bewei-
sung / daß dem Mann kein grosser Nachtheil darauß entstehet / daß er das Heyratgut /
Dotem nit zu verendern / sonder zu der Vnderhaltung der Nahrung zu behalte / Vnd
wirt darfür gehalten das einer zu Armut kom̄ / erstlich / wann er seins Aufgebens vnd
Eynnehmens kein Aufsehens oder Unterschied. Ziem / so er vber das Vermöge seins
Eynkommens Kosten machte. Zum dritten / wann er offit von Lusts wegen reysite /
Dann viel reysen hat die Armut zum Geserdien / per tex. in §. hæc considerantes. in
fin. Bar. in d. l. si constante. num. 21. Alex. num. 14. Ias. num. 138. cum seq. Zum vierd-
ten / wann er leichtlichen Bürgwürde / Alex. & Ias. in l. in personam. §. 1. ff. de pact.
Item der offit Gelt auff Bucher auffnim̄t vnd lang behelt / glos. not. in l. 2. in verbo
suspectum. ff. solu. matri. tex. in c. 1. de vsur. Die Ursach aber vnd das End / daß das
Heyratgut von wegen des Manns Armut zu begern / ist nit / daß das Weib Dotem,
die Ehesteuer zu verendern / sonder daß sie auß der Nukung / sich / den Mann vnd die
Kinder erhalte / vnd daß doch die Pacta dotalia in Kräftten bleiben / text. in l. mutus. §.
manente. ff. de iure dot. text. in l. si cum dotem. §. si verò. ff. solut. matri. Bart. in d.
l. si constante. num. 87. cum seq. & num. 71. Also daß solche Erforderung nicht allein
dem Weib / sonder auch dem Mann vnd den Kindern Nus / Es ist aber dem Mann /
da in solchem Fall das Heyratgut von ihm erfordert / sein Eytred vnd Exceptiones
fürzuwenden zu gelassen / also daß er vber sein Vermögen nicht zu beklagen / vnd in ge-
mein alle die Exceptiones fürgeworffen werden / welche in wäherender Ehe von Rechts
wegen dotem mindern / l. quamuis. cum l. seq. ff. sol. matri. Bar. in d. l. si constante.
num. 85. Da er etliche Regulas setzt / Es seind auch mehr Fäll / da solchs in wäherender
Ehe begert wirt / in l. 2. ff. solut. matri. glos. & Bart. ibidem. num. 3. & in l. 1. C. de re-
pud. Ob aber der Mann / so das Weib von sich jagt / schuldig sey / ihr das Heyratgut zu
geben / solchs ist in Rechten nicht gesetzt / Alex. Conf. 26. num. 7. volum. 6. incipit. Vi-
lis & diligenter consideratis. Bald. aber in l. fin. num. 12. C. de sent. quæ sine certa
quant. profer. ist einer andern Meynung / so der Mann das Weib ohn Ursach auß-
treibt / dann dicweil er die Beschwerde der Ehe nicht tregt / soll er auch die Nukung
nicht haben / l. pater. ff. de dol. except. Es wil auch Bald. in l. 1. §. sed scimus. de latin.
libert. tenen. num. 1. daß der Mann / welcher das Weib ohne Ursach außtreibt / Lu-
crum dotis. den Gewinn des Heyratguts verliert / per illum textum, & textum in l. si
abhositibus. §. fin. ff. solut. matri. vide glos. magistralem, & DD. in d. l. 2. dict. tit. &
in l. 1. C. de repud.

Ein Weib die sich wissendt mit einem Mann / der schuldig/
verheyrat / ob sie Dotem in wäherender
Ehe erfordern könne.

Diese Frag / wie der Jason schreibt / in l. si constante. num. 170. ist auff beyde
Weg disputiertlich / Daß die Erforderung nicht statt / helt der Cyn. in l. vbi
adhuc. C. de iure dot. in 4. quaest. Dyn. Alberic. Bal. Imo. Ias. in l. si constan-
te. Die Ursach ist diese / daß niemandis den betrugt / der dareyn bewilligt vnd es ge-
wisst / l. nemo videtur. ff. de reg. iur. c. scienti. de reg. iur. in 6. cum similibus. Es
wirdt auch dem Weib geholffen / vnd kommen ihr die Recht zu Hülf / wann auß vn-
versehnen Ursachen der Mann zu Armut gerath / vnd nicht wann sie es wol gewisst /
l. si is. à quo. §. fin. ff. vt in pos. legat. l. fin. §. his illud quoque. C. de spon. Dann das
Weib / in dem sie es gewisst / wirdt es darfür gehalten / daß sie des Manns Person vnd
Sitten

Der Ander Theil/

Sitten approbiert / sſhr gefallen laſſen / per text. in l. inter cauſas. §. abeſſe. ff. mandat. & text. in l. ſi legibus. C. de Episcop. audi. text. in l. promittendo. §. ſi à debitore. ff. de iure dot. d. l. ſin. C. de ſponſa. Die andere Meynung aber / partem affirmatiuam, nemlichen / daß dieſe Erforderung deſſ Heyratguts ſtatt / ob gleich das Weib zuvor deſſ Manns Armut gewiſt / heilt Bar. in d. l. ſi is, à quo. §. ſin. ff. vt in poſſeſ. leg. & in d. l. ſi conſtante. num. 22. cum ſequen. quem ſequitur ibidem Alex. num. 17. in ſin.

Die Urſach iſt dieſe / dieweil das Weib durch ein außtrückentlich Pact die Condotion dotis nicht ſchmälern kan / text. in l. de die. cum ſeq. & l. Attilicinus. ff. de pact. dotal. Derwegen kan das Weib ſolchs viel weniger durch ein heimlich Pactum, Dann ſolchs für ein heimlich Pactum gehalten wirt / ſo das Weib wiſſend ein armen Mann Dotem gibt / Zu dem es den gemeinen Nuß antrifft / daß den Weibern ſhr Heyratgut vngeschmälert bleib / l. i. ff. ſolut. matrimo. Vnd wie wol dieſe Meynung der Billichkeit ähnlicher / iſt doch der Jaſon mit vielen Argumenten darwider / in dict. l. ſi conſtante. nume. 170. vſque ad numerum 188. doch iſt die erſte Meynung in Rechten mehr gegründet / vnd ſolchs auß angeregten Urſachen / Es möchten aber beyde Meynungen alſo zu vergleichen ſeyn / daß die erſte Meynung pars negatiua, als dann erſt ſtatt / Wann das Weib vor der Ehe deſſ Manns Gelegenheit aller Dings gewiſt / nemlich / daß er ſo hefftig mit Schulden verhaſt vnd verdorben / daß alſo dann in ſolchem Fall der Mann dem klagenden Weib zu antworten / Du haſt wider mich kein Klag / dann du haſt mein Weib / mein Gelegenheit vnd Vermögen wol gewiſt / derwegen kanſtu je hunder in wählender Ehe die Eheſteuer weiters nicht erfordern / vnd dieweil allwegen oder gemeinlichen die Unwiſſenheit vermuhet wirt / biß die Wiſſenſchafft erwieſen / text. in l. veriùs. ff. de probat. glof. ibidem, in verbo, obligatum. glof. in dict. c. decreuit. in verbo, tunc. text. in §. quod autem. Inſtit. de legat. cum ſimilibus.

Vnd derwegen ſo der Mann die Wiſſenſchafft ſeiner Armut / das Weib die Unwiſſenheit fürgebe / muß ers beweifen / laf. in terminis, in dict. l. ſi conſtante. numero 186. Die ander Meynung aber / pars affirmatiua, hette dann ſtatt / wann ein Weib ſich mit ein andern verheyrat / der allein auß gemeinem Geſchrey der Verthuntlichkeit verdacht / in welchem Fall / dieweil der Mann zu Seyten der Ehe noch nicht zur Armut kommen / ſonder in wählender Ehe das ſein je lenger je mehr vns ſchwenden thet / vnd zur Armut käme / ſo iſt dem Weib auß Gutthat der Recht zu helfen / per d. l. ſi conſtante. dict. l. vbi adhuc. & d. §. illud. Authen. de equal. dot. Vnd im Fall dem Weib / von wegen daß ſie deſſ Manns Gelegenheit wol gewiſt / die Erforderung der Eheſteuer nicht gebührte / doch ſo ſie von dem Mann Caution vnd Verſicherung / die Eheſteuer widerumb zu geben / begerie / iſt der Mann dieſelb zu leyſten ſchuldig / Dann nicht vermuhet wirt / daß ſie ſich ſolcher Caution begaben / arg. l. Sabinus. §. ſed et ſi. ff. com mu. diuidi. l. Labeo. ff. de aqua plu. arcend. vide ad long. D. Geyl, Practi. obſeruat. 85. lib. 2.

**Der Mann ſo er reicher worden / ob er das Heyratgut /
ſo er von wegen ſeiner Armut wider geben /
wider zu erfordern habe.**

PArtem negatiuam, daß der Mann Dotem nicht widerumb zu erfordern / heilt der Accurf. in l. vbi adhuc. C. de iure dot. in verbo, dotem. quem ſequuntur Bartol. in dicta leg. ſi conſtante. numero 107. Alexan. ibidem, num. 39. Caſtr. in l. plurib. §. et ſi placeat. numero 2. ff. de verbor. oblig. Idem in l. ſciendum. §. ſin.

Von Contracten vnd Handthierungen. 98

fin. ff. qui satisda. cog. numero 4. Die andere Meynung/ als die beständiger / daß der Mann/so er reicher worden/das Heyratgut widerumb zu erfordern/helt der Specula. tit. de donatio. inter vir. & vxor. aliâs tit. de dote post diuort. numero 23. Iaf. dict. l. si constante. numero 220. cum sequen. Es gilt aber des Richters Verstande vnd Gutachten hierinn viel/daß er fleißig Achtung geb/ob es ein solcher Mann/welchem von wegen er wider was bekommen/ die Ehesteuer vnd derselben Verwaltung zuschreuen/vñ ober auß seinem Verschwenden oder Leichtfertigkeit/oder auß vnverschnem Fall zuvor zur Armut kommen. Item/ob er sich gebessert / besser in die Sachen geschickt/per textum notabilem in d.l. si cum dotem. §. si verò. ff. solut. matri. l. i. §. tam diu. ff. de curat. furiof.

Ob das Weib / so des Manns Güter confiscieret / ihr Heyratgut vnverlezt behalt.

So des Manns Güter auß seiner begangene Mißhandlung confisciert / so bleibet doch dem Weib jr Heyratgut / vnd derwegen so der Fiscus alle des Manns Güter / welcher zum Tode verurtheilt / enngenommen / so mag das Weib von ihm ihr Heyratgut begern/welches ihr auch solle zugestelt werden / l. ob maritorum. C. ne vxor pro marito. text. in l. res vxoris. C. de donat. inter vir. & vxor. l. fan- cimus. C. de poenis. Dann es vnbillich/vnd der natürlichen Billigkeit zu wider / daß der/sonichts verschuldt / von eins andern Mißhandlung willen zu straffen. So hat auch das Weib an des Manns Gütern ein heimlich Pfand / l. affiduis. C. qui pot. in pig. habeant. Derhalben so des Manns Güter confisciert / kömpt das Gut mit seiner Beschwerd ad Fiscum. l. si debitori. ff. de fideiussio. Bartolus in l. post contra- ctum. numero 17. ff. de donatio. Vnd ist wider solchs nicht / daß das Weib vnd der Fiscus, den Rechten nach/im heimlichen vnd außgetrückten Pfand gleich/dicta l. affiduis. glos. nota. in l. dotis. C. de iure dot. text. in l. 2. C. de priuileg. fisci.

Dann nach gemeiner der Gelehrten Meynung / wann das Weib vnd der Fi- scus gleich/wirdt das Weib als mehr gefreyt/dem Fisco fürzogen/ Iason. in l. i. ff. so- lut. matrimon. plenè Neg. in tractatu de pignoribus, in quarto membro secun- da partis, numero 108. cum sequentibus. Vnd so ein Statut/ ein Gebrauch/oder durch die Pacta dotalia fürkommen/daß die Güter/so in wäherender Ehe bekommen/ vnter den Eheleuten gemein sollen seyn/ob dann/im Fall alle des Manns Güter con- fisciert/das Weib/ Vermög des Statuts/ Pactis oder Gebrauchs/vber ihr Heyrats- gut den halbigen Theil der errungenen Güter in der Ehe zu erfordern? Vnd ist die Antwort / Ja / sie könnns erfordern / c. significauit. de donatione inter vir. & vxor. Also ist geurtheilt in Sachen Horion contra Episcopum Leodiensem. 5. Julij. An- no 1568. Dann solche Statuta vnd Pacta vnter Eheleuten statt/ dieweil vnter ihnen ein Gesellschaft / arg. l. i. ff. rer. amot. l. aduersus. C. de cri. expila. hæ- redi. Nicola. Euerh. Consilio 53. per totum. & tot. tit. C. de pact. conuent. & ff. de pact. dota. l. i. ff. de dote præleg. Docto- res ibidem.

**Der Ander Theil/
So ein Heyratgut verheissen / aber nicht bezahlt / ob
der Mann das Weib zu erhalten
schuldig.**

Nach gemeiner der Gelehrten Meynung ist der Mann schuldig sein Weib/
die er ohn ein verheissne Ehesteuer genommen / zu ernehren vnd zu erhalten/
dann ers ihm selber zu zurechnen/das er ein Weib ohn ein Ehesteuer genom-
men/dann nicht Dos, das Heyratgut / sonder die Bewilligung ein Ehe macht / l. nu-
ptias. ff. de reg. iur. l. fin. C. de diuort. Innoc. in c. per vestras. num. 3. de donat. in re-
vir. & vxor. Da er sagt/das ein Weib/die kein Ehesteuer / ihrn Leib für die Ehesteu-
er zubring/Panor. in c. accedens. num. 6. in fin. de procu. l. quod si nulla. ff. de re-
ligi. & sumpt. fun. Bart. in l. obligamur. ff. de actio. & obliga. num. 1. Alex. Conf. 7.
num. 1. cum seq. volum. 2. incipit, visis & diligenter. Da aber die Ehesteuer An-
fangs dem Mann versprochen / vnd dieselb nach der Eheberedung nicht erlegt / soll
der Mann nicht schuldig das Weib zu erhalten/Bal. in l. fin. C. ad Velleia. DD. in d. l.
weisen/per text. in l. si donationis. §. 1. ff. de condi. causa dat. text. in c. nullum. 30.
quæst. 5. Boer. decis. 22. num. 1. & 2. parte. 1. glos. notab. in Auth. de non eligend.
secund. nu. §. fin. in verbo, onera. Bald. in l. quod in vxorem. num. 2. ff. de negoc.
gest. & ibid. DD. Socin. regul. 258. incipit, maritus vxorem. Da er solchs auff drey
erley Weis limitiert/dann das Heyratgut darumb constituiert vnd gesetzt/von wegen
der Beschwerdt der Ehe/damit die Weiber Männer bekommen/glos. in d. l. obliga-
mur. §. lege. Alex. Conf. 56. num. 4.

Derhalben ist dem Mann die verheissne Ehesteuer betrüglichen nicht vorzu-
halten. Daher erscheint / wie vbel etwan hierinn die Eltern handeln / welche in ma-
chung der Ehe viel verheissen/nacher so die Hochzeit erfolgt / wenig oder nichts hal-
ten / darauß kömpt / das gemeinlichen solche Ehe nicht Glückhafft / voller Zankes/
vnd ein böß Endt nehmen / Vnd wiewol nach den Göttlichen vnd Geistlichen
Rechten ein Weib allein von Ehebruchs wegen zu verlassen / Matth. 5. Molin. ad
Alexan. dict. Consil. 56. vnd die Ehe nicht nach der Ehesteuer / sonder auß Liebebe-
schehen/l. fin. C. de repud. Dann der Will/nicht Dos die Ehe macht / dict. l. nupti-
as. de reg. iur. cum similib. Gibt es doch die tägliche Erfahrung / das die Männer
solcher Besachen halber die Weiber vbel halten / schenden vnd schmechen / daran dann
die narreten Eltern schuldig/Wol ist es wahr / das der Vatter der verheissenen Ehe-
steuer halber / dem Tochtermann ferners nicht verbunden / dann in seinem Ver-
mögen/l. si cum dotem. §. si maritus. ff. solut. matri. DD. in l. si donaturus. Doch ist
solchs den Rechten der Vernunfft gemäs / wann das Heyratgut in gemein verheis-
sen/vnd nicht in grösserer Summ/dann das heist Betrüglich gehandelt vnd nicht Be-
dermännisch/Dann wie Cicero in officijs sagt / soll die Freygeblichkeit nicht grösser
seyn/dann das Vermögen/Weiters aber/wann gleich kein Heyratgut verheissen/der
Mann in wählender Ehe von ein reichen Schwäher ein gebürliche Ehesteuer zu
erfordern/davon ist zu sehen D. Geyl, obser. 95.

Ob der Vatter ein vneheliche Tochter verheyraten könn.

Es wirdt gefragt / ob der Vatter ein vneheliche Tochter dotiern könn? Vnd
hat das ansehen/das ers nicht könn / dann es in Weltlichen Rechten richtig/
das man den Spurijs, den Vnehelichen nit schencken / noch durch Testamenta
verlas

verlassen könne/auch nicht alimenta, die Nahrung/per text. in Auth. ex complexu. C. de incest. nupt. Bald. ibidem, in princ. & communiter DD. text. in §. vltimo. Auth. licet. in fin. C. de naturalib. liber. l. vxorem pater naturalis. ff. de legat. 3. Bart. in l. fin. numero 8. ff. de his, quib. vt indig. Iaf. in l. Gallus. §. quid si is, numero 24. cum sequen. ff. de liber. & posthum. Also das auch ein Statutum, so darwider gemacht/nicht statt/dann es zur Vnzucht vnd Hurerey Ursach geb/l. conuenire. ff. de pact. Dec. in cap. in praesentia. numero 43. de proba. Es ist aber doch/solchs alles vnangesehen/dahin geschlossen worden/das ein Vatter ein vneheliche Tochter ziemlich dotiern möge/ vnd das auß Zulassung der Geislichen Recht/ welche die Schärpffe der Recht hierinn etwas gemilert/ dann denselben Rechten nach den Spurijs, den vnehelichen alimenta, Vnterhaltung geschenckt oder vermacht werden kan/ text. sing. in cap. cum haberet. in fin. De eo, qui duxit in matri. quam polluit per adulte. glos. ibi. in verbo, secundum facultates. So dann Dos an statt der Alimenter/der Nahrung gehalten wirdt/argument. l. i. ff. solut. matri. vnd die alimenta, den Geislichen Rechten nach/ den vnehelichen Kindern gebühren/so folgt das der Vatter/an statt der Nahrung/die vneheliche Tochter mässig dotiern könne/ Ja auch durch das Richterslich Ampt dahin könne gezwungen werden/ Panor. Consil. iij. numero 1. in fin. volum. 2. incipit, videtur primo. Decius Consil. 611. per totum. Doch ist dahin zu sehen/das nicht vnter dem Schein der Nahrung ein grosse vbermässige Ehesteuwer constituiert werde.

Dann so viel sie die schuldige alimenta, die Nahrung vbertreff/möchte sie wider ruffen werden/ Bartol. in l. fin. ff. de his, quibus vt indignis auferuntur hereditates. Baldus in l. eam, quam. C. de fideicommissis. Socin. senior, Consilio 2. volum. 4. Iaf. Consil. 26. numero 2. volum. 1. incipit, omittis quibuscunque. Dis alles/ so von einer vnehelichen Tochter/ Spuria gesetzt/ hatt auch statt vnd wirdt verstanden von ein Sohn/ der ein Bastart/ dann der Vatter ihm vnter den lebendigen schencken/ oder in ein Testament vermachen kan/ vnd solchs an statt der Nahrung/ DD. communiter in locis supra allegat. Vnd also ist in Camera geurtheilt. Nach dem aber die alimenta sich nach der Person absterben endern vnd lenger nicht währen/l. Mela. ff. de ali. & ciba. leg. l. cum hi. §. constat. ff. de transact. vnd also Dos wider zu dem Vatter/der sie geben/kommen solte/ so wirdt diese Cautela geben/das das/ so den Spurijs für die Nahrung verlassen/ nach der Bastart absterben den Enckeln/ nepotibus, so von ihnen geboren/ verlassen werde/ welchen der Vatter was vermachen kan/ wann er nicht eheliche Kinder/ text. sing. in l. fin. C. de naturalib. lib.

Ob in einem Instrument das Weib sich mit dem Mann möge verbinden.

Wann der Mann vnd das Weib in einem Instrument (wie oft beschicht) sich als selbst Schuldner verschreiben/ ein solche Verschreibung ist/ so viel das Weib vnd ihre Güter betrifft/ nicht kräftig/ aber so viel den Mann belangt/ per text. in Authen. siue. ibi. vir tamen. C. ad Senatuf. Velleia. text. in Authen. si qua mulier. C. eo. tit. Bald. ibid. numero 1. & numero 6. & communiter Doct. & in l. i. ff. ad S. C. Velleia. Vnd also ist geurtheilt in Sachen Anna Snoden/ contra Gertrudam Vogelgesängin/ Anno 1565. die 24. Ianuarij, das das Weib ihres Theils von der Klag absoluiert/ dann es nicht bewiesen war/ das das Belt in des Weibs Nusgewendt/ dann es nicht gnug/ das die Darzehlung vnd Bekändnuß des Weibs durch das Instrument bewiesen/ in welchem sie

Der Ander Theil/

bekandt / daß sie das Gelt empfangen / sonder es muß auch bewiesen seyn / daß das Gelt in des Weibs Nutz gewendt / per textum expressum in Authen. vt nulli iudic. §. & illud. & text. in Authen. si qua mulier. Baldus ibidem, numero 6. Dar für ein Cautel anzeucht / daß in einer Verschreibung / so sich Mann vnd Weib zu einander verbinden / der Gläubiger fleißig Acht nehm / daß das Gelt dem Weib zu Nutz köm / oder wirklichhen ihr zugestellt werde / dann in solchem Fall das Weib ex mutua obligatione verbunden / Authent. si qua mulier. Baldus in l. i. C. de duobus reis. & eundem omnino in l. mater. C. de rei vendica. Afflict. Decis. 209. per totum. da gesetzt / wann der Mann vnd das Weib etwas für das Heyratgut obligirt verkauffen / vnd bekennen daß sie das Gelt haben empfangen / daß solche Bekandt muß dem Weib an Erfordern ihrer Ehesteuer / so die Ehe auffgelöst / nicht nachtheilig / es were dann bewiesen / daß der halbig Theil ins Weibs Nutz gewendt / Imola in repetition. cap. cum contingat. de iurciuran. per dictam Authenticam. si qua mulier.

Das Weib wirdt etwann für den Mann / der Mann für das Weib obligirt.

En gemein / Regulariter, ist das Weib für den Mann / herwider der Mann für das Weib zu bezahln nicht schuldig / tot. tit. ne vxor. pro marito. Weib ches doch in etlichen Fällen nicht statt / als erstlichen / Wann ein Statut oder Brauch darwider / dann ein solch Statutum oder Brauch zuhalten / Bartolus in tracta. repres. quastio. i. numero 1. Rot. Decis. l. de consuetudin. in nouis. Alexan. in l. saepe. numero 11. & numero 13. ff. de iudi. vbi omnino las. in §. actionum. numero 79. Institut. de acti. Zum andern hat solche Regel nicht statt / wann das Weib der ersten Ehe noch Tutrix, ein Pflegerin / sich / ehe sie Rechnung gethan / in die ander Ehe begeben / in welchem Fall der ander Mann für das Weib verbunden / vnd seind seine Güter den Kindern der ersten Ehe stillschweigend obligirt / textus notabilis in l. penult. C. in quibus causis pig. tacit. contra. Viel seind die in grossen Zanck vnd Rechtfertigung kommen / welche Wittwin noch nicht Rechnung gethan / ein Inuentarium auffgericht zur Ehe bekommen / derwegen sie vor der Ehe solch zu fürkommen / Bald. in dict. l. penul. in fin. Da er sagt / hüte dich / so du ein Güter den Kindern der ersten Ehe verbunden / ita Bald. quem sequitur & refert Hipol. singul. 248. incipit, conditio mulierum. numero 1. Vnd das ist insonderheit den Minderjährigen Kindern zu gut durch die Recht also versehen / So hat auch diese Regel nicht statt zwischen Mann vnd Weib / wann sie Kauffmanschafft treiben / dann dißfalls das Weib von wegen der gemeinen Gesellschaft / vnd als ein Mitschuldnerin für den Mann verhaftt / damit die / so auff guten Glauben mit ihnen handeln / nit betrogen werden / l. i. §. penult. ff. de exercit. acti. l. plenè. i. ff. pro socio. & per notat. Bartol. in l. eandem. num. 9. ff. de duobus reis. stipul. D. Geyl, obser. 90. lib. 2.

Die Weiber Zier / so der Mann dem Weib geben / ob sie nach des Manns Absterben / des Weibs.

Es ist offenbar / daß ein Schenkung zwischen Eheleuten durch den Todt bestätigt werde / vnd so viel als ein Verlassenschafft oder Legatum gette / text.

Von Contracten vnd Handthierungen. 100

text. in l. cum hic status. ff. de donat. inter vir. & vxor. Welches dann vnzweiffelig
 steht/wann die Widerruffung nicht heimlich oder öffentlich darzugehan/dann so das
 Widerruffen zu beweisen/so bestätigt der Todt die Schenkung nicht/ d. l. cum hic
 status. §. si maritus. d. §. si diuortium. Rom. Conf. 146. num. 1.

Wie dann wann der Mann dem Weib Kleyder/ köstliche Kleinoter/ Ring/
 Edelgestein/ Handbändlin/ güldene Ketten/ so allein zur Zier des Leibs gehörig/ zu-
 stelle/ vnd nicht wissend/ ob ers ihr geschenckt/ ob dann in solchem Zweifel darfür zu
 halten/ das ers ihr geschenckt/ also das durch den Todt des Manns ein solche Schen-
 ckung bestätigt/ vnd die Erben dieselben nicht widerumb zu erfordern? Bartol. setzt die-
 se Frag in l. penult. §. seruus vxori. num. 2. ff. solut. matri. distinguiri/ macht einen
 Unterschied vnter Kleydern/ nothwendig zu dem täglichen Gebrauch/ vnd vnter
 köstlichen/ die allein zur Zier gehören/ damit das Weib desto bass geziert vnd ge-
 schmückt. Im ersten Fall setzt er/ das zu vermuythen/ er ihrs geschenckt/ im andern
 nicht/ derwegen die Erben des Manns solche köstliche Kleyder zu erfordern. Nach
 dieser Meynung sagt er/ hab er oft gerathen/ consultiert/ welche Meynung die Ges-
 cherten gemeinlichen halten vnd nachfolgen/ per text. in l. sed si vir ex lana. ff. de do-
 nat. inter vir. & vxor. l. id testamentum. ff. de peculio. l. si vt certo. §. interdum. ff.
 commodat. Bartol. ibidem. DD. in l. 1. §. nec castrense. ff. de colla. bono. Castren.
 in l. si vfusfructus. §. 1. ff. ad Falcid. Bald. & alij in l. cum te. C. de donat. ante nupt.
 Alexand. Consilio 42. numero 4. volum. 5. incipit, in causa & lite. Da er sagt/
 das Kleyder vnd Ring/ welche in täglichem Gebrauch/ wann die Ehe auffgelöst/
 nicht widerumb erfordert werden/man beweist dann/ das die Ring zum Ehrs vnd Jes-
 sen geben/ Iul. Clarus. sent. lib. 4. quaest. 10. Da dann der Bartol. sagt/ das solche
 Meynung gemein in Practica, das davon nicht zu weichen/ sonderlich zu dieser Zeyt/
 da die Männer/ welche der Weiber Ehrgeiz folgen/ mehr zur Zier vnd Hoffart
 für sie aufgeben/ dann sie zur Ehesteuer empfangen/ Mit der fürs aber/ soll der
 Richter in dieser Frag bedencken das Vermögen/ die Dignitet vnd den Adel des
 Manns/ auch des Weibs Geschlecht vnd Grösse des Heyratguts/ Wie dan der Af-
 flictus einen hübschen Unterschied macht/ decis. 315. numero 3. 4. & 14. vnd ist am
 Cammergerichte in einer wichtigen grossen Sach also ergangen/ Zu solchem ist ein
 hübscher Text/ in l. penult. ff. de aliment. & ciba. legat. text. in l. plenum. §. Equitij.
 ff. de vsu & habita. Bald. in l. 1. C. de fideicommiss. numero 1. Da er sagt/ so dem
 Erben aufferlegt die Wittib zu kleyden/ das er schuldig sie zu kleyden/ nach Gelegen-
 heit vnd Qualitet der Wittfrauen/ Affli. pulchrè c. 1. nu. 16. cum seq. ex quib. causis
 fen. amit. Da er viel Exempel erzehlt/ da die Qualitet der Person zu bedenckē/ Son-
 sten wirt vnter dem Namen Ornamentorum verstanden/ damit die Weiber geziert/
 text. in l. argento. §. ornamenta. & l. fin. ff. de auro & argento. legat. Socin. senior.
 Consil. 10. numero 6. volum. 1. incipit, quamuis quaestiones. Ob aber die Tochter
 Kleyder vnd andere köstliche Kleinoter/ die sie vom Vatter zu Zeyten der Hochzeit
 empfangen/ in legitimam, das ist/ ihren natürlichen Kindts Theil zu rechnen/ Es ist
 aber der mehrtheil der Gelehrten Meynung/ das sie dareyn zu rechnen/ doctri. Bar.
 in l. in quartam. ff. ad l. Falcid. nume. 10. Alex. Consil. 27. num. 10. vo-
 lum. 5. incipit, videtur. & Consil. 154. num. 15. volum. 7. in-
 cipit, viso titulo. vide latius obseruati. D.

Geyl, 91. lib. secun.

Sächsishe

Der Ander Theil/
Sächsische Recht/ Von dem Heyratgut/
Widerlegung oder Morgengab.

Articulus 31. lib. 1.

Mann vnd Weib haben nicht gezweyet Gut zu ihrem Leibe/
Stirbt aber das Weib bey des Mannes Leben / sie erbet kein fahrende
Haabe / dann allein Gerad vnd eygen / als sie das hat an ihren Nehesten.
Kein Weib mag auch ihres Gutsichts vergeben ohn ihres Manns
Willen / das er es durch Recht leyden dörf. Wann ein Mann ein Weib nimpt / so
nimpt er sie in sein Gewehr / vnd alles ihr Gut zu rechter Vormundschaft. Dar
umb mag kein Weib ihrem Mann eine Gab geben an ihrem Eygen oder an ihrer
fahrender Haab / da sie es ihren rechten Erben nicht entfrembde nach ihrem Tode /
dann der Mann mag an seines Weibs Gut kein ander Gewehr gewinnen / dann als
er zu dem ersten mit ihr empfieng in Vormundschaft.

Explicatio textus.

Mann vnd Weib habē nichts gezweyet / in possessione scilicet & quantum ad
vsum fructum, iuxta text. hic & Bar. in l. 2. C. ne vxor pro marito. & art. 45.
§. das Weib. & Leben. c. 69. in glos. Et licet hic textus dicat, virum & vxorem
habere sua bona communia, non tamen ideo talia bona fiunt mariti propria, ita
quod ea possit insolutum dare pro suis debitis, sed semper salua manent vxori.
Quod tamen aliqui intelligunt ita, quod omnia bona vxoris saltem ipsa habeat in
vita sua, nec marito competat alienare ex talibus bonis vxoris quicquam, eo quod
tantum sit curator eorum. l. maritus, C. de procurat. l. hac lege. C. de pact. con-
uent. Et hoc sequuntur Lipsenses in pronunciando, tam super mobilibus, quam si-
per immobilibus, licet Maggdeburgenses distinguunt, volentes quod maritus si-
ti post nuptias pactas, omnia mobilia consequatur, ac liber de ijs disponere pos-
sit, sitq; sub primum ingressum thori nuptialis constitutus omnium mobilium
hæres. Sunt verò quadrifariam separata bona illa, quæ mulier ad maritum affer-
re potest. vt lib. 3. art. 76. in glos. Et de hoc statuto vide in simili. Alex. de lino. Conf.
134. in 6. volum. Hinc per interpretationem pronunciare soliti sunt DD. si mari-
tus aliquid acquisiuisset de bonis vxoris suæ, & contingat illum mori, quod tunc
vxor & hæredes mariti talia inter se diuidant, habito respectu ad hoc, quod talia ex
bonis vxoris & mariti prouenerint. Quare hic textus benè dicit, Mann vnd Weib
haben kein gezweyet Gut. Hoc tamen verum est, si aliàs aut ex pacto, aut ex consue-
tudine mulier nihil consequeretur. Vnde etiam deuenit illa æquitas, quod vxori-
bus datur aliquando **Drittertheil** / vt art. 24. ad glos. annota. ibi, ad verba. **Stirbt**
aber das Weib / r. hoc verum est, si consuetudo patriæ non sit in oppositum, quæ
si coniugi superstiti quotam hæreditatis, vtpote tertiam vel dimidiam defert, non
admittitur ad mobilia simul capienda, sed ea tunc cum hereditate confunduntur.

Bev dem Wort: Allein Geraden vnd eygen / hoc dicit. Mulier mobilia sua re-
linquit marito, proprietatem cuius alteri proximo suo hæredi, geradam verò co-
gnatæ proximiori. Si tamen vxor talibus mobilibus sola pro se vsa fuisset, sunt qui
putent ista quoque post suum obitum non ad maritum, sed hæredem proximio-
rem transmitti. Ita aliquando D. Heningum consuluisset dicunt, per tex. art. 76. lib.
3. Licet falsum hoc esse, vel ex veteri quodam exemplari apparet, quod in hac vrbe
Lipsia

Von Contracten vnd Handthierungen. IOI

Lipſia, in Bibliotheca Paulina reſeruatur, in quo gloſſæ hoc inſertum non eſt, neque etiam id in practica attenditur, perperamque adducitur, diſt. articu. 76. lib. 3. vt qui directè contrarium dicit, ſcilicet, quòd maritus poſt mortem ſuæ vxoris indiſtinctè omnia bona mobilia conſequatur. An verò mulier poſſit mobilia alienare, in præiudicium mariti, vide Caſſan. in conſuetudina. Burg. folio 128. col. 4. num. 1. Sed quòd immobilia omnia cedant hæredibus mulieris, etiam notatur in l. hac lege. & l. fin. C. de pactis conuent. & l. ſi æquè. §. dotis. ff. de iure dotis. l. marit. in prin. ff. ad l. Fal. & vide bonam diſtinctionē, ſup. art. 27. in addi. ad literam E. De iure autem commu. dicendum eſt, quòd in reb. paraphernalibus diſtingui oporteat, vtrum illatę fuerint per vxorem eo fine, vt mariti fierent proprię, vel vt ſaltē eius cuſtodix eas crederet, an verò vt ſeorsim ſibi eas haberet. Quia ratione diuerſi reſpectus, vel iure cedunt marito, vel vxoris hæredib. Vide ſuper hac quæſtione copioſiſſi. Bartolum in ſuis diſputationibus, quæſt. 7. per totum, in fra folio 60. poſt Conſilia. & tractat copioſè Ioan. Campetezius in ſuo tractatu, de dote, in prima parte, ſeptimæ quæſtionis. Quid autem iuris ſit in alijs aduenticijs, quæ extra paraphernalia, tempore nuptiarum, vel marito viuente, vxori donantur, an cedant marito vel hæredibus vxoris, diſtinguendum eſt, ſecundùm Bartolum. vt per eum in l. ſed etſi plures. §. in arrogato. ff. de vulga. & pupilla. ſubſtit. & Imol. ibidem. Pro quo etiam benè facit, quòd notat Baldus & Doctores, in l. filix familiars. ff. de condition. & demonſtration. & Ang. in §. fuerat. numero 26. Inſtitut. de actio. Sed hæc omnia de iure Saxonum parùm curamus, ſecundùm quòd maritus indiſtinctè conſequitur mobilia poſt mortem vxoris, detracta tamen legitima, liberis primi matrimonij debita, quam & in parentibus obtinent, ſi eam aliunde conſequi non poſſint. Et hæc vera ſunt, niſi pacta, de lucranda dote, aliter circa hoc diſponerent. Computantur tamen etiam eo caſu bona ad Geradam ſpectantia, in legitimam. De iure communi verò tam mobilia quam immobilia vxoris, pertinent ad liberos poſt eius mortem, in quibus maritus tantùm vſumfructum ſibi retinere poſteſt. vt l. i. C. de bon. mater. cum l. oportet. §. non autem. C. de bon. quæ liber. & notat Franciſcus Curtius, in Conſilio 35. numero 3. folio 50. in prima parte. Si quòd debitum quoque mulier ratione illorum mobilium contraxiſſet, quæ maritus poſt eius mortem conſequi debet, omne id ſolue ſolueret tenetur, neque ſimul hæredes alij vxoris defunctæ, qui tamen ad præſtationem reliqui æris alieni in genere tenentur. Eſt & ratio, quòd omnis res tranſit cum ſuo onere ad quemcunque ſucceſſorem, ſicut in ſimilibus, qui Geradam accipit, omni debito, quo grauata reperitur, eam liberare de ſuo cogitur. vt articulo 24. ſub fin. Immobilia etiam vxoris, non poſſunt in præiudicium hæredum ipſius mutari in mobilia, ad hoc, vt maritus illa poſt mortem eius conſequatur. Imò nec ea quoque, quæ prioris mariti fuerint. per l. i. C. de bon. mater. & l. cum oportet. §. non autem. C. de bon. quæ liber. Et ſi vendita fuiſſent per patrem, poſſent filij talem venditionem reuocare per reſciſſionem, diſt. LL. & l. 2. §. quòd ſi in patris. vbi gloſſa ff. ſolut. matri.

By den Worten: **Kein Weib mag auch ihres Guts ſichts vergeben ohn ihres Manns Willen.** Pro declaratione huius textus, nota, quòd mulier citra conſenſum ſui mariti nihil diſponere poſteſt, in bonis ad eum illatis, per quòd aliquo modo vſumfructus, ſibi inde debitus, poſſit attentari vel prorfus eripi, quamdiu ea ſuperuixerit. Similiter ſi omnia eius bona non niſi in mobilibus

Der Ander Theil/

consistant, ea quoque, ne quidem in casum mortis, in alium transferre potest, ipso inuito: nisi quòd liberis suam inde legitimam licitè decernere potest, id quòd maritus impedire non potest, & hoc sic practicatur. Et sic nota quòd maritus dominus est dotis vxoris suæ, etiam iure Saxon. sicut & de iure communi. vt notat Ang. in §. per traditionem. Institut. de rerum diuision. in fin. & per gloss. in l. si fundum. ff. de fundo dotal. Et vxor non tantùm de mobilibus nihil, marito non consentiente, extraneo donare potest, sed neque proprijs etiam liberis: cuius rei ratio est, quòd ea cedunt lucro mariti, ideoque nullatenus sine illius voluntate alienari possunt, vt hìc in text. Sed an maritus possit omnia mobilia ab vxore quòd sita donare vni ex liberis, in præiudicium caterorum liberorum, dicitur quòd sic, dum modò legitima illis non diminuatur. per gloss. sup. proximi articuli. & notauì de hoc infra, articulo 34. Proinde Magdeburgenses ad eò in hærent huic textui, vt dicant, maritum eo ipso momento consequi dominium mobilium vxoris, postquam in lectum toralem ad ipsam est ingressus, ita quòd de illis tunc statim quicquid velit disponere possit, ad eò vt illo postea mortuo, vxor cogatur talia restituere proximis eius hæredibus, si liberos non habeat. Sed hoc falsum est, neque ita textus disponit. Ideoque cùm per se sit odiosum & nociuum vxori, non est textus circa hoc punctum ampliandus ad id, quòd ex litera euidenter non colligitur. Et cùm vxoris viuentis nullam habere possit successionem maritus, sequitur, quòd multò minus eius hæredes eam habeant. per notat. in l. que loco. in fin. de hæredibus. instit. & l. 1. §. in primo. C. de caduc. tol. Neque enim possibile est, aliquem transferre in alium, quòd ipse nondum est consecutus. l. nemo plus iuris. ff. de regul. iuris.

Glossa.

Der Artikel redet fürnemlich von zweyerley Gaben. Die eine ist / ob ein Weib einem andern ihr Gut wolt vergeben / solchs ist nichtig / wemochts ihres Manns Wille darzu kommen were / vt infra, eodem articulo 45. & lib. 3. articulo 45. §. Der Mann. & Reichbild articulo 65. in text. & gloss. Vnd diß hat drei Ursachen. Die erste ist / daß der Mann seines Weibs Haupt ist / darumb sie nach seinem Willen leben soll / vnd ist ihr selbst nicht mächtig / sonder ihr Mann / vt 33. quæst. 5. hæc imago. & cap. noluit. cap. mulierem. Die ander ist / daß Mann vnd Weib gesamet Gut haben / vnd aber niemandt von eim gesambten Gut jchts vergeben / leyhen noch weg lassen mag / vt ff. pro socio. l. 2. facit. l. 2. C. de rebus alien. non alienandis. vide Lehen. Recht. cap. 32. in gloss. Die dritte Ursach ist / daß sie vnter seiner Vormundschaft ist / vnd aber kein Mündlein / hoc est, pupillus vel minor, mag jchts thun ohne seines Vormünders Willen / vt Institut. de autoritate tutoris, in princ. & C. de interd. matri. inter pu. & c. per totum. & infra, eodem articulo 45. §. 2. Die ander Gab / da er hievon setz / ist / ob sie ihrem Mann etwas geben wolt / solchs aber mag auch nicht geschehen. Vnd möchte einm dieses wol seltsam düncken / dann weil ein Weib einem andern wol ihr Gut mit ihres Mannes Willen geben mag / vnd sein Will hilfft in dem eimen andern / wie mag er in dann selber in solchem Fall nicht gefrommen? Sage / solchs geschicht von wegen der Vormundschaft / Dann kein Mündlein mag seinem Vormünder einige Gaben geben / darumb daß es leicht geschehen köndte / daß der Vormünder es darzu breche / daß es ihm wol all sein Gut gebe / welches aber nicht seyn soll / Sintemal einm Vormünder

Vormünder zustehet / seine Mündlein vor aller Thorheit vnd Betrug treuwlich zu bewahren / vt Instit. de tutel. §. 1. §. tutores. & in Authentic. vt hi qui oblig. se habe. perhi. §. quod si quis. colum. 6. & Weichbild, artic. 26. in gloss. Darumb mag kein Weib ihrem Mann eine Gabe geben / *re.* Damit meynt er die Gerade / dann dieselbige nimpt ihre nechste Gespinne / aber die ander fahrende Haab behelt der Mann allzumal zu eygen / doch allererst nach ihrem Tode / vt sup. 1. textu. & infra lib. 3. artic. 76.

Additio.

Paret igitur hinc ex gloss. non verum esse, quod multi affirmant, maritum, vxore etiam viuento, plenum in eius mobilibus habere dominium, eaque tali iure possidere vt si prior etiam decedat, ad suos hæredes ea transmittat. quæ opinio etiam est contra textum l. 1. ff. solut. matri. Neque talis consuetudo tolerabilis esse potest. vt per D. Alexandrinum. cap. fin. de donat. inter vir. & vxor. Vnde potius est vxorem, defuncto marito, ad se omnia sua mobilia illata, vnâ cum dotalitio vel dote, si non sit nobilis, recipere. Et hoc obseruatur in communi vsu, vt patet infra ex additione magnâ.

Stirbt aber das Weib. Ad hoc vide sup. art. 27. eo. & inf. lib. 3. artic. 76. §. 1. Da findestu / daß die fahrende Haabe des Mannes bleibet. Aber viel Leut verstehen diesen Artickel vnd §. gar vbel / Nemlichen den §. wann ein Mann ein Weib nimpt / *re.* Dann sie meynen / weil die Frau all ihr fahrende Haab vnd Mitgab nach ihres Mannes Tode möge wider nehmen / so müsse er darumb an ihrem Gut nicht mehr Rechtsens haben / als die blosser Vormundschaft. Aber vernun dieselben §. recht / Der Mann nimpt der Frauen Mitgab / welche sie ihm an barem Gelt zu bringet / nicht zu Vormundschaft.

Additio.

Quod verum est, quando eius loco ipsi est vicissim constituta donatio propter nuptias, in dotalitio vel certa quantitate pecuniæ numeratæ. vt infra lib. 3. artic. 74. & Weichbild / artic. 32. in gloss. & textu. aliâs autem vxor, soluto matrimonio, omnia mobilia sua indistincte recuperat, vt supra in additione sub numero 4. Sonder sie gibet es ihm also / daß er ihr derselben eine Widerstattung thun muß an der Morgengab / das ist / in donatione propter nuptias, oder durch die Leibzucht / vt sup. cod. artic. 20.

Additio.

Quæ circa declarationem huius articuli dicuntur, de sententia Iurisperitorum, non promiscuè de omnibus accipienda sunt, sed certæ differentię constitui debent: nimirum vt attendatur, talè quid inter homines nobiles, an alios inferioris conditionis ab his contingat. Item respiciendum quoque ad hoc, sitne mulieri dotalitij nomine quid relictum constitutumque à marito, an verò minus.

Der Ander Theil

Inter nobiles enim hoc seculo is mos obtinet, quòd vt plurimum ac ferè semper dotem suis mulieribus, per dotalitij constitutionem compensare solent. Quod si factum est, defuncto marito, dotalitium suum accipiunt tantum, neque dotis nomine illata repetunt. Ad huius moris imitationem atque similitudinem putant plerique Docto. etiam mulieres alias, non nobiles genere quidem, à suis tamen maritis dotalicia sibi constituta habentes, nullo iure insuper res alias, dotis vel quouis alio nomine ad maritum illatas, ex bonis defuncti coniugis recipere posse: sed oportere ipsas acquiescere, si, quod illis decretum est à marito suo, dotalitium hæredes tradant.

Et hoc in veritate ita obtinet, debentque omnes gloss. quæ circa hoc punctum iuris verba faciunt, cum hac distinctione intelligi. Dubia verò & perplexa illa quaestio, Nunquid post obitum mariti, vxor superstes dotem suam ex bonis illius recuperare valeat? prouenit ex pugnanti aliquot articulorum dispositione iuris nostri Saxonici. Articulus enim præsens dicit, Coniuges inter se habere bona in diuisa: quibus verbis glossa importunius adhærens, statuit maritum non curatorio nomine bona vxoris, ad se illata, recipere, sed velut pleni dominij iure acquisita, proprijs occupare. In contrariam verò opinionem facit gloss. articu. 21. sup. eo. super verbo, Morgengab. quæ dicit vxorem, in compensationem dotis illatæ, consequi dotalitium, idem dicunt artic. 27. sup. eod. articu. 76. inf. lib. 3. & Weichbild articu. 22. 23. & 24. Qui textus simul omnes volunt maritum plenum sibi ius quaesitum habere in omnibus mobilibus, quòd antea vxor sua in illis habuit, præterquam in Gerada & immobilibus, &c. quod ipsum de dote vt maximè accipiendum esse, videtur. Idem videtur probare ius commune in l. i. ff. de iur. dot. vbi vult textus, quòd ex traditione dotis videatur cum marito quasi contractum, vt apud illum ea perpetuò sit mansura. Sed ne alterutri opinioni tenaciùs insistentes, hallucinemur contra æquitatis regulam, omninò attendendum est ad hoc, num de dotalitio sufficienter mulieri sit prospectum, nec ne: Si enim vel nullum prænuius, perpetuò dotem suam, vnà cum omni interesse & fructibus sibi præceptis, ab hærede (qui tamen non nisi ab eo tempore computari debent, quo & maritus defunctus est, & iniuste dotis restitutio ipsi denegata fuit) licitè repetere potest.

Mulier per luxuriam sui corporis potest famam suam denigrare, iura autem sua propterea non perdet neque hæreditatem.

Additio.

Cautè circa hoc punctum præsentis articuli ambules. Nam iste textus tantum procedit in soluta, secus est in adultera vel nupta. Quia, quò ad hanc remanent iura ciuilia incorrecta.

Weitläuffiger von den Gebräuchen der Sächsischen Recht / wie es mit der Morgengab / Leibgeding / des Weibes Mitgiff / Dote gehalten werde / der XX. vnd XXI. Artikel des Ersten Buchs darauff / für halber / gezogen.

Von Contracten vnd Handthierungen. 103
Ausz der Bülchischen Reformation.

Von Heyrats Verschreibungen.

Sollen die auffgerichtete Heyrats Verschreibungen/so entweder durch die Eltern / oder aber nach ihrem tödlichen Abgang/ durch die nechste Blutsverwandten vnd Freunde der künfftigen Eheleut / mit ihrem Fürwissen vnd Willen abgeredt / beschlossan vnd angenommen seyn / in allen ihren Puncten vnd Articeln / auch mit den Widerfälen / wie dieselbigen darinn außdrückentlich versehen / gehalten werden / Sie würden dann durch beyde Eheleut samentlich / da sie es zu thun Macht haben / auffgehbt vnd verendert.

Vnd wiewol die Fürwarden vnd Bedinge den Hylchs Verschreibungen eyn verleibt / daß die Tochter mit einem bestimpten Pfening / oder sicherer Erbschafft außbestatt / vnd dardurch von dem Erbfall der Elterlichen Güter außgeschlossen seyn / sollen nach Ordnung der gemeinen beschriebenen Recht krafftlos vnd vbeständig seyn / Jedoch dieweil von Alters her in vnsern Fürstenthumben / Bülch vnd Berg / sonderlich aber vnter denen von der Ritterchafft / damit die Stämme vn erhalten werden möchten / dermassen löblich herbracht / daß die Tochter mit ihrem empfangenem Heyratsgut benüßig seyn / vnd weiters keinen Zugang zu den Elterlichen Gütern haben sollen / Vnd dann auch redlich vnd billich ist / daß niemands in hylchs Fürwarden verfortheilt vnd betrogen werde / So sollen solche hylchs Verschreibungen (so fern sie doch mit Wissen vnd Willen der Tochter / vnd fürgehender Erinnerung / was ihnen von wegen ihres gebührenden Kindes theils zukommen sollte / auffgerichtet) festiglich vnd vnderbrüchlich gehalten vnd vollzogen werden.

Vnd darumb / ob gleich die Tochter in diesem Fall den gethanen Verzieg mit ihrem leiblichen Ende / wie die gemeine Geistliche Rechte thun erfordern / nicht bekräftigt / oder an Orten / da sich solchs gebührt / kein Außgang gethan / vnd nach absterben der Eltern willig vnd vrbötig were / ihre empfangene Heychts Güter widerumb eynzubringen vnd bezulegen : so soll sie doch zu den Elterlichen Gütern keinen Zugang haben / sonder davon gänzlich vnd zumal außgeschlossen seyn / Es were dann Sach / daß die Gebrüder / in deren Schuff die Verzeichnuß geschehen / ohn Leibs Erben mit Todt abgangen weren / Dann in dem Fall sollen sie / beschehener Verziegnuß vnangesehen / zu der Erbfolgnuß zu gelassen werden.

Dergleichen soll ihnen auch die Succession vnd Erbung der Seyt vnd Beyfall (es were dann sonderlich darauff verziegen worden) in allweg fürbehalten seyn.

Vnd damit sie des Widerfalls ihrer Hylchs Güter gewiß vnd sicher seyn mögen / soll der Ehemann / dem die Verwaltung solcher zugebrachten Heyratsgüter zu gelassen (wiewol er sonst / Vermög der Bülchischen vnd Bergischen Landt Rechts / seiner ehelichen Hausfrauen / Mann vnd Wombar ist) dieselbige ohn Verwilligung seines ehelichen Gemahels / vnd ohn dringende vnd erheischen de Noht / zu alienieren vnd zu verendern / hinfürter kein Macht noch Gewalt haben.

Der Ander Theil/
Ausz dem Wirtembergischen Landt Recht.

Von Eheberedungen vnd Eheleuten.

Die Ehesteuer vn̄ Widerlegung sollen mit lautern Zusagen vnd Worten / vnd mit bestimpten Gütern oder Summa beschehen / vnd nicht auff künfftig Erbfall gesetzt werden / Vnd was darüber gehandelt / würde dieselb Ehesteuer Beredung niemandt zu Nutz erschießen / Doch wollen wir hierin aufgenommen haben / wann die jenigen / so zu der Ehe greiffen / zuvor angefallen Eygenthumb ihres Väterlichen vnd Mütterlichen Erbtheils hetten / da die Niessung bey den Eltern were / das solch Eygenthumb (ob gleich dieselbig Niessung in ander Handt stünde) wol in Ehesteuer oder Widerlegung benennet mag werden / vnd wann die Niessung auffhöret / soll dieselbig als bald dem Eygenthumb consolidiert / folgen vnd zu kommen.

Von Erbfällen / so in Eheberedungen abgeredt werden.

Ir sehen vnd wollen auch / was beyde Eheleut in Eheberedungen von Erbfällen / in erbarer Leut vnd der neckstgesippen Freundi beyseyn abgeredt / das solches gehalten werden soll / Doch so sie dessen hernacher Enderung / Minderung / Mehrung wolten fürnemmen / soll dasselbig vor vnsern Amptleuten vnd Gerichten geschehen.

Wie sich Ehegemächt mit Verenderung ihrer Haab vnd Güter gegen einander halten sollen.

Ir sehen / ordnen vnd wollen auch / das durch Eheleut / weder sämptlich noch sonderlich / nicht allein ihre ligende Güter / ohn angebracht vnd Erkändnuß vnserer Gericht / nicht verkaufft oder sonst verendert werden sollen / wie wir hie oben / bey allen vn̄ jeden Verkäuffern / vnd Verendern der ligenden Güter / geset / Besonder das sie auch zu Erhaltung ehelichs / friedlichs vnd nütlichs Wesens vnd Haushaltens / die Verkäuff vnd Verenderung der fahrenden Haaben vnd Güter / so ferrn dieselben etwas ansehenlich / darauß auch ihnen / den Eheleuten / oder ihren Kindern besonder Nachtheil erwachsen möchte / für vnser Gericht bringen / vnd darüber gebührend Erkändnuß gehn lassen / Vnd was hiewider gehandelt / das soll von Anwirden vnd zu nicht seyn.

Wann ein Ehegemächt von dem andern hinweg laufft / wie es mit dessen Haab vnd Gütern gehalten werden soll.

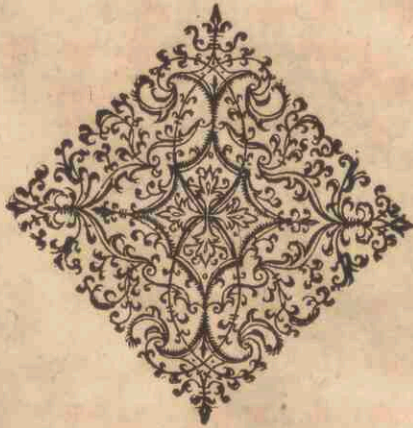
Dein Ehegemächt von dem andern / ohn redliche Ursach / mußwilliger Weis hinweg lauffen / oder an dem andern Ehebrüchig / vnd darüber die Eheschick

Von Contracten vnd Handthierungen. 104

Ehescheidung mit Vrtheil erkandt würde/soll nicht allein sein zugebracht Zugelt oder
Heyratgut/Dotem vel donationem propter nuptias, sonder auch was eins ferner
von des andern vnschuldigen Haab vnd Gut/ nach Aufweisung ihrer gemachten
Heyrats Abred/oder sonst nach vnserm ErbRechten zu gewarten hett/ ganz vnd gar
verwirckt vnd verlohren haben/vnd des abgestorben vnschuldigen verlassenen Haab vnd
Gut/ andern seinen nechsten Erben werden vnd zugehören / Es were
dann/ das das Hingelauffen oder Ehebrüchig sich mit
dem andern vor seinem Absterben wider vmb
reconciliert vnd versonet hette.



Ende des Andern Theils / Von Con-
tracten vnd Handthierungen.

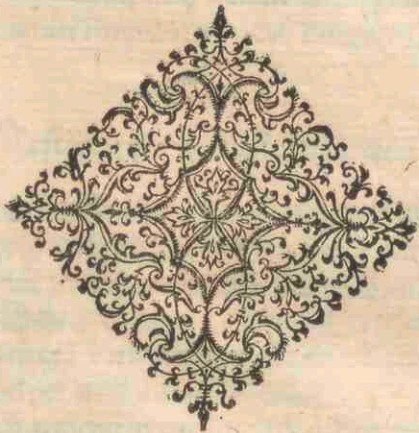


104
The first part of the book is
concerned with the history of
the church in this country
and the progress of the
gospel among the
Indians. It is a
very interesting and
valuable work.

George Herbert Taylor, Son of
the late George Taylor



Dritte theil der
Testamenten / vnd ande-
rer letzten Willen.



Durch D. Noe Meurern / Churfürstlichen Pfalz
Rath / in nachfolgende Ordnung vnd Fragen
zusammen gezogen / vnd ge-
bracht / 2c.

M. D. LXXXII.

WOLFFSTADT

WOLFFSTADT
ver legten Jahren



WOLFFSTADT
ver legten Jahren

M. D. LXXII.

Von Testamenten.

2

Was ein Testament sey.



Mortuus beschreibet ein Testa-
ment also/ in l. i. hoc tit. Das es eines Willen
gerechter Sentens / von dem / das einer nach seine Tode
wil gehalten haben / Diese Definition vnnnd Beschrey-
bung legt D. Oldendorpius auß / in prin. clas. 5.

Iustinianus Insti. de Testamentis, heist ein Testa-
ment Testationem mentis, volens ostendere Etymo-
logiam, non quidem vocabuli, sed ipsius rei.

Vocabuli ipsius Etymologia est à verbo testari.

de quare Gellius lib. 6. c. 12.

Vnd das heist man eygentlich ein Testament / das nach den Rechten Perfect
vnd gerecht / durch ein Mißbrauch aber / werden falsche / vnvollkommne / vngeschickte /
vnformliche / vnkräftige Testamenta, auch Testamenta genant.

Testamentum Iustinianus interdum vocat Elogium, vt in l. quidam Elo-
gio. 20. C. de iur. deliber.

Ehnlung der Testamenten / Wie vielerley derselben.

Es seynde zweyerley Testamenten / Das ein / so schriftlichen beschickt / Das
ander / so nicht in Schriften beschickt / vnd das wirdt Nuncupatium genaunt.

Es seynde aber vorzeiten andere mehr vnder verschiedene Testamenta ge-
wesen / welche mehr nicht im Gebrauch / von welchen ist zu sehen / Insti. de Testa. in
prin. da diese Testamenta gesetzt / Vnum quod Calatis Comitij, alterum quod
procinctum, & tertium quod per æs & libram fiebat.

Testamenta werden auch getheylt in paganicū & militare. Insti. de Testa. milit.

Es seynde auch andere Testamenta vñ Weiß zu testieren / als die / so dem Richter
obergeben / oder ad acta gerichtlichen eyngeschrieben werden / davon ist zu finden in l.
omnium. C. de Testa.

Von Personen / welche Testamenta machen oder nicht machen können.

Gefangne / oder so zu Beyßel geben / die können keine Testamenta machen / es
werde jnen dann von denen / deren Beyßel sie seynde / erlaube / l. obsides. ii. ff.
de Testa.

Die / so von den Feinden gefangen / können nicht testieren / vnd da sie bey den Fein-
den gleich Testamenta gemacht / vnd hernach widerumb von Feinden kommen / gel-
ten doch ihre Testamenta nicht / l. eius. 5. eo. & §. fin. Insti. qui Testa. fac. poss.

Maxima & media capitis diminutione minuti, die können auch nicht testieren /
verliehrr solche Freyheit zu testieren / l. eius. 8. eo. §. fin. Wie auch die / welche der Stadt
verwiesen / an ein gewissen Ort verbannt / nicht testieren können / d. l. eius. §. fin. l. i. §.
hi quibus. de leg. 3.

Der Dritte Theil

Die/ so nichts Eynens/ die können nicht testiern/ wie dann die seyn/ die in ander
Leut Gewalt/ l. qui in potestate sunt. 6. hoc tit.

Geistliche Clerici können in eynen Gütern/ oder so sie in Ansehung ihrer Pers
son bekommen/ testiern/ c. quia nos. de test.

Minderjährige/ Unsinnige/ Verschwender/ Prodigii, können nicht testiern/
Insti. quib. non est permissum. §. præterea. & l. 20. §. nec furiosus. ff. hoc tit.

Niem/ Welche ihren Willen nicht anzeigen können/ als da seyndt/ die nicht ge
hören/ die nicht reden können/ mutus & surdus, die können nicht testiern/ l. 6. §. i. l.
16. hoc tit. §. præterea. Insti. quib. non est permis. Es were dann/ das sie von ein
Römischen Keyser die Freyheit zu testiern erlangt/ l. si mutus. 7. hoc tit.

Die/ so ein falsch Gedicht/ Carmen, wider jemandts außgehen lassen/ vnd derwe
gen gestrafft/ die können auch nicht testiern/ l. is cui. §. fin. l. cum lege. ff. hoc tit. l. lex
Cornelia. ff. de iniur.

Die ihrer Sinn beraubt/ können nicht testiern/ §. præterea. Insti. hoc tit. es sey
dann das sie vnder verschiedene Zeit/ darinn sie Verstand/ l. furiosum. C. qui test. fac. pol.
Niem/ das Testament/ so vor der Kranckheit gemacht/ bleibt auch bestendig/ d. §. præ
terea. l. 20. §. nec furiosus. ff. qui test. facer. & l. 9. C. eo. pertinet ad hunc locum.
l. 2. §. furiosus. ff. de iure Codi.

Der sein Verstand nicht/ kan nicht testiern/ l. in aduersa. 17. hoc tit. Doch
ret es nit/ wann der Verstand vorhanden/ ob gleich der Leib sehr schwach/ l. 2. hoc tit.
l. 3. C. qui test. facer. huc pertinet l. penul. de Condit. Insti.

Ein Verschwender/ Prodigus, macht auch kein Testament/ dieweil jme die Ver
waltung seiner Güter verboten/ l. i. de curat. furios. §. præterea. Insti. d. tit. Doch
das Testament/ so er zuvor macht/ ehe vñ jm die Administration genossen/ das bleibt
kräftig/ d. §. præterea.

Ein Blinder kan anderst nicht dann auff sondere Weiß testiern/ welche geset
in l. hac consultissima. C. qui test. facer. iuncto §. Cæcus. Insti. qui test. fac. pols.

Puberes, die vber ihre 13. Jahr/ können testiern/ l. à qua atate. ff. hoc tit. da
dann zu sehen/ wie pubertas in Mann vñnd Weibs Personen zu verstehn/ huc per
tinet §. præterea. in prin. Insti. qui test. face. & l. i. C. eo.

Die von Mördern gefangen können testiern/ l. 13. ff. hoc tit. l. i. de leg. 3.
Die/ so Legationsweiß in frembde Landt verschickt/ können an selbigen Or
ten testiern/ d. l. 13.

Der vmb Leib vñnd Leben anlagt/ kan ein Testament machen/ l. 13. §. fin. d. t.
Sein Testament aber wirdt vnkräftig/ wañ er hernach verurtheilt/ vñnd also verur
be/ arg. d. §. fin. & l. 9. ff. eo. qui test. fac. pols.

Wie vermeldt/ kan der/ so zum Tode verurtheilt/ oder capite accusatus, kein
Testament machen/ es were dann/ das er vom Urtheil appellirte/ vñnd in wärenden
Appellation testierte/ vñnd darvnder verstarbe/ l. 13. §. fin. d. tit. & l. 6. §. hi autem. & §.
seq. ff. de iniusto.

Gesellschaffter aller Güter/ mag ein jeder für seinen Theil ein Testament ma
chen/ l. i. C. qui test. fac.

Es ist zu mercken/ das etliche Personen/ denen in Rechten testamenta zu ma
chen verboten/ zu zeiten ex benignitate vñnd sonder Milde/ in favorirten Sachen/ zu
testiern zugelassen/ als/ so sie der Kirchen/ Schulen/ den Armen/ in jren Testamenten
ten was vermachen/ Addi. in marg. glos. l. i. C. de sacrosanct. Eccles. & ibi. Bart.

Es ist auch zu mercken/ das in Testament Sachen zum ersten zu bedencken/ ob
die Person ein Testament machen können/ l. si quæramus. ff. de test. milit. l. quidam
referunt. ff. de iure Codi.

Epilepti-

Epilepticus, der den fallenden Siechtag / wirdt nach Vrtheil der Arzte / einem der seiner Sinn beraubt / verglichen / vnd derwegen kan er nicht testiern / dann der promente capto, seiner Sinn beraubt zu halten / der weder Verstandt noch Raht / DD. præcipuè Bal. in l. furiosi. C. de nupt. l. sed etsi. §. iam autem. ff. de excusat. tuto. Bal. in l. humanitatem. vers. venio ad quartum. C. de impub. & alijs substi. Alex. in Conf. 54. in 1. volum.

Der nit vnderchiedlich / sondern irrig / ohn rechten Verstandt / redet / oder disponiert / der ist einem Todten oder Unsinnigen zu vergleichen / vnd mag derhalben kein Testament machen / ita DD. in l. iubemus. C. de test. & præcipuè Bart. der da sagt / daß er eines Testament solcher Ursachen halber widersprochê / idem tenet Ang. in l. in fraudem. §. sicut. ff. de test. milita. Ang. in §. 1. Insti. eo. Dañ auß der Red ist zu nemen / ob einer bey Verstandt oder nicht / glof. & Bar. in l. nec Codicillos. C. de Codicill. idem Bar. in l. apud Iulianum. §. 1. ff. de leg. 1. glof. in c. consulibus. 17. q. ij.

Von der Zahl der Testamenten / das ist / ob einer mehr dann ein Testament zu machen / ic.

Es ist zu wissen / daß einer eben ein Testament mit mehrern Exempeln möge versiegeln / verwahren / vnd solchs ist zu zeiten von nöhten / auch nüz / als so einer zu verreyßen / kan er seins willens ein Exemplar mit sich nemen / eins hinder ihm verlassen / §. penul. Insti. de test. & l. 24. ff. qui test. facer. l. Sempronius. 7. de leg. 2. Sonsten ist keinem mehr zu zulassen / ihnen selbst widerwertige testamenta zu verslassen / dann durch das lezte Testament / wirdt das erst auffgehoben / vnd solchs von Rechts wegen / ob gleich der Testierer außdrücklich nit gemeldet / daß er das erst Testament wöllerumpiert vñ abgethan haben / Ja auch / so er sagt / daß er das erst gefallen Testament wolte gehalten haben / wirt doch das erst durch das nachfolgendt auffgehoben / vnd solchs de lure, Doch wirt das erst ex æquitate erhalten / vnd gelten beyde / das erst von Rechts wegê / das Erst als ein Codicill, oder fidei commissum. hæc probantur §. posteriore. Insti. quib. mod. test. infir. l. 12. §. fin. ff. de iniusto.

Doch setzen die Rechte einen Fall / da zwey Testamenta gemacht / vnderchiedliche Erben gesetzt / aber nit auß den Lezten / sondern dem Ersten die Erbschafft bekommen wirdt / also daß der / so im ersten Testament / vñ der / so im lezten ein Erb gesetzt / ein Erb bleibt / ein solch Exempel ist zu finden / in l. fin. ff. de hære. institu.

Von was Sachen ein jeder testiern mög oder nicht / auch wer / wem / vnd in weß Namen Testamenta zu machen.

Testamenten kan niemandts Iurisdictioni oder Iuripublico derogiern oder vndern / l. 13. C. de test.

Es kan auch keiner in seinem Testament fürkoffen / daß die Befaz der Recht darinnen nicht zu halten / l. nemo. 55. de leg. 1. Diese Regel / wann sie statt oder nicht / zeigt an allegierten Orten Duarenus. & Bart. an.

Item / wider gute Sitten / wider die geschriebne Keyserliche Recht / gilt nichts im Testament / l. si quis. 112. §. penul. de legat. 1.

Ein Bischoff kan von sein eygnen Gutern testiern / aber von der Kirchen Güter kan ers nicht / c. 1. de test.

Einer kan in eins andern Nahmen / oder von frembdem Gut / nicht testieren / Von dieser Regel werden außgenommen die Eltern / dann dieselbigen können ihren minderjährigen Kindern / so sie in ihrem Gewalt / vñnd die nach ihrem Todt in keines anderen Gewalt kommen / Testamenta machen / von ihrem

Der Dritte Theil/

Gut testiern/ doch werden solche Testamenta auffgehoben/ wo der Minderjährig zu seinem Alter/ ad pubertatem kommen/ l. 2. in prin. ff. de vulga.

Es ist aber auch zu wissen/ daß die Eltern den Kindern keine Testamenta zu machen/ sie machen dann jnen selber auch Testamenta, l. 2. §. 1. de vulgar. excipitur miles. d. l. 2. §. 1.

Wie vnd mit was Solennitet Testamenta zu machen/ vnd was in denselben erheyst werde.

Erstlich ist bey dieser Frag zu mercken/ daß/ wie oben vermeldt/ zweyerley Testamenta, welche vnder verschiedene Gebräuch vnd Solennia. Von denen Testamenten aber so in Schrifften beschehen/ folgt bey dieser Frag.

Des Testaments/ so schriftlichen beschichte/ Solennia vñ Eigenschaften werden beschreiben/ in §. sed cum. Insti. de Testa. & in l. hac consultissima. C. de Testa.

Sonsten was der Testator in Ordnung vnd Satzung seines Testaments sich gebraucht/ daran ist nichts gelegen/ l. 15. C. de Testa.

Die Solennia, so in Testamenten erheshen/ die sollen vno contextu, aneinander/ also daß kein andere Handlung/ so zum Testament nicht gehörig/ darzwischen Form/ verrichte vnd verhandelt werden/ l. 21. §. fin. ff. qui Testa. face. welches gleichwol etwas moderiert/ per l. cum antiquitas. 28. C. de Testa.

So die sieben Zeugen an ein Ort zusammen beruffen/ sol der Testator das Testament offen oder verschlossen fürbringen/ darbey sagen/ daß solchs sein Testament/ vnd es darnach vnder schreiben/ oder ein Aechtenden/ der es vnder schreib/ darzu nennen/ endlich auch die Zeugen bitten/ daß sie sich auch vnder schreiben/ vñ das Testament verpitschiern.

Kein Testament gilt oder hat Krafft/ darinn nicht ein Erb gesetzt/ l. 1. de iniurto rupt. & §. ante. Insti. de legat. Es sagt auch Vlpianus, daß von Eynsetzung des Erben oder von der Enterbung gemeinlich das Testament anzufahen/ l. 1. in prin. ff. de hered. Insti. vide. l. 24. de Testa. & §. ante. Insti. de legat.

Es ist auch das zu mercken/ daß alle Erben/ die der Testator zu Erben setzen will genant oder geschrieben sollen werden/ dann so der Testierer/ che er sie alle genant/ mit mehr reden kündte/ were das Testament nicht Perfect/ es würde auch keiner darinn ein Erb seyn können/ l. 25. ff. qui Testa. facere. Es muß vnd soll auch der Testator, entweder mit eygner Handt/ oder durch ein andern die Namen des/ oder der Erben schreiben/ oder so jr viel/ mag ers durch einen auß den Zeugen schreiben lassen/ l. iube. mus. C. de testib. & Nouel. 119. §. quia vero.

Überflüssige Wort oder Cautela, machen das Testament nicht vnkräftig/ l. 17. C. de testam. l. non solent. 94. de reg. iur.

Griechisch/ Lateinisch/ vnd in einer jeden Sprach mag testiert werden/ l. hac consultissima. in fin. C. de Testa.

Mit was Ordnung ein jedes in ein Testament gesetzt/ daran ist nicht gelegen/ als ob die Legata oder die Eynsetzung des Erben vorstünde/ oder wie die Ordnung sonst umbkehrt vnd gemacht/ daß das Testament nicht desto weniger kräftig/ l. 24. & l. seq. C. de Testa.

Bauwerseuten/ vnd die an Orten seyn/ da man Zeugen nicht wol haben kan/ denen ist viel in solchen Solennitatibus nachgelassen/ vide l. vlti. C. de Testa.

Die Solennia der Testamenten werden in pijs causis nachgelassen/ als da der Kirchen/ oder sonst ad pias causas was vermacht/ c. cum omnes. de Testament. daß in solchen

Von Testamenten vnd letzten Willen.

4

in solchem Fall/ zween oder drey glaubwürdige Zeugen gnug zur Beweisung/ c. relatum. II. d. tit. Iaf. in l. I. C. de Sacrosanct. Eccles.

Zu vnsern zeiten/ werden dem Gebrauch nach/ selten alle Solennitates der Rechte in Testamenten gehalten/ welches vielleicht genossen ex c. cum omnes. 10. sed male iuxta. glos. d. c. cum omnes. bene autem secundum Abb. in d. c. cum omnes. de test.

Wie Wincken mag einer/ den Geistlichen Rechten nach/ ein Testament machen/ c. 13. & ibi glos. de test.

Ein Vatter der Kinder hat/ ist schuldig in seinem Testament dieselben mit Nahmen Erben zu setzen oder zu enterben/ sonst ist sein Testament nicht kräftig/ l. I. ff. de iniusto rupt. l. 13. eo. Doch gelten die legata vnnnd fideicommissa nicht desto weniger/ vnnnd ist das Testament allein/ so viel Eynsetzung des Erben belangt/ nichtig/ Nouel. II. §. siue igitur. vers. ceterum. & Auth. ex causa. C. d. liber. præt.

Die Sigilla vnd das Vnderschreiben können in Nuncupatio testamento ad maiorem cautelam, vnnnd besser Sicherheit vnnnd Beweisung willen/ wol gebrauchet werden/ iuxta ea quæ habentur in l. hac consultissima, in princi. C. de testamen. Dann ein Testament kan wol zweyerley Form seyn/ also das es als ein geschriebenes Testament oder Nuncupatium gelte/ ita Cyn. Paul. de Cast. Iaf. & omnes Scribentes in l. hac consultissima. §. per nuncupationem. C. de test. Bar. in l. fin. ff. de iure Codicil.

Von den Zeugen/ so man zu den Testamenten nimbt.

In ein jeden rechtmässigen beständigen Testament werden sieben Zeugen erheyschen/ vnd die sollen erfordert/ gebeten seyn/ Vnnnd das es sieben Zeugen in der Zahl seyn sollen/ setzt der §. sed cum paulatim. Institut. de testamen. & l. hac consultissima. C. eo. In eins Blinden Testament aber sollen acht Zeugen seyn/ wann man kein Notarium haben kan/ d. l. hac consultissima. Es disputiern aber die Gelehrten/ ob die gesetzte Zahl der Zeugen de substantia, ein wesentliches Stück des Testaments/ in l. nemo potest. deleg. I. & l. si vnus. C. de test. Es schliessen aber der mehr theil dahin/ das solche Zahl der Zeugen ein wesentliches/ nothwendig Stück des Testaments/ welche gleichwol Oldendorpius reprehendiert Claf. 5. Von solcher Materi vnd Zahl der Zeugen in Testamenten/ handelt weitläuffig Ferrariensis in form. libelli. in pet. hæredi. ex test. §. Vallatum. nu. 1. 2. & 3. & 4.

Doch ist im Rechten zugelassen/ das Bauwerseute vnnnd die/ so da an Orten wohnen/ da man Zeugen nicht wol haben kan/ mit fünff Personen oder Zeugen testieren mögen/ l. vlti. C. de test. Es seyndt auch andere mehr Fäll/ da solche Solennitates vnnnd Zahl der Zeugen nicht geacht wirdt/ welche die Glos. in §. fin. Insti. de testamen. erzeht.

Zum andern/ Dieweil die Zeugen in Testamenten von nöhten/ müssen sie auch beruffen/ erbeten seyn/ also das sie wissen/ wozu sie beruffen/ l. 21. §. in testamentis. ff. qui test. fac.

Zum dritten sollen die Zeugen seyn ciues Romani. §. sed cum paulatim. Institut. de testamen. & d. l. hac consultissima. C. eo. Derwegen die Knecht/ & ij, qui ciuitatem habere non dicuntur, ausgeschlossen werden/ l. 20. §. seruus. ff. qui test. fac.

Zum

Der Dritte Theil/

Zum vierdten/sollen die Zeugen puberes seyn/nicht minderjährig/d. §. sed cum paulatim. & d. l. hac consultissima. & l. qui Testamento, 20. §. seruus. ff. quite sta. facer.

Von Personen/so in Testamenten zeugen seyn können oder nit.

Es seyndt viel Personen welche zu Zeugen in Testamenten nicht zugelassen/S. testis autem. & §. seq. Insti. de testa.

Vor allem kan der/welcher zu einem Erben gesetzt/im selben Testament kein Zeug seyn/l. 20. ff. qui testa. fac. Also auch der/so in des gesetzten Erbens Gewalt/kan kein Zeug seyn/S. sed neque haeres. Insti. de test.

Der/so in ein Testament etwas legiert/vermacht/der kan eben in solchem Testament zu einem Zeugen gebraucht werden/d. l. 20. in prin. Wie auch die/so dem Legatario verwandt/Zeugen seyn können/S. legatarij. Insti. de testa.

Ein Vormunder/Tutor, der im Testament gesetzt/der kan kein Zeug seyn/d. l. 20. in prin.

Minderjährige können nicht Zeugen seyn/d. l. 20. in prin. & §. testis. Insti. de testamen.

Der in des Testierers Gewalt/der kan in seinem Testament kein Zeug seyn/d. l. 20. in prin. §. in testibus. Insti. de test.

Welchen der Testierer von den Feinden erlost/kan er in seinem Testament zu keinem Zeugen gebrauchen/d. l. 20. §. 1.

Ein Vatter kan in des Sohns Testament den er in seinem Gewalt hat/ein Zeug seyn/wann der Sohn de castrensi peculio testiert/d. l. 20. §. per contrarium. Vnd derhalben wann der Sohn nicht mehr in des Vatters Gewalt/kan der Vatter zu seinem Testament ein Zeug seyn.

Ein Bruder kan in seines Bruders Testament ein Zeug seyn/d. l. 20. §. per contrarium. Doch ist ein Fall/in welchem ein Bruder in des Bruders Testament kein Zeug seyn kan/S. sed si filius familiās. & ibi. glos. Insti. de test.

Der seiner Sinn beraubt/ein Verschwender/ein Stumm/ein Gehörloser/wie sie nicht können Testamenta machen/also können sie auch in anderer Testamenten nicht Zeugen seyn/Ein Furiosus aber der nicht bey Sinnen/wann er etwan zu vnderschiedlichen Zeiten sein Verstand/kan er zu derselbigen Zeit ein Zeug seyn/l. 20. §. nec furiosus. ff. qui test. fa. pos. huc pertinet §. testis. cum seq. Insti. de test.

Der ist aber für ein Stumm oder Gehörlosen zu halten/der aller dings nichts gehört/arg. item surdus. Insti. qui test. fac.

Ein Weib kan in ein Testament zu keinem Zeugen gebraucht werden/l. 20. §. mulier. & §. testis. Insti. de test. Doch sagt der Ang. das ein Weib in etlichen Fällen ein Zeug sein könne/d. §. testis. Dann auch die Glos. penul. l. fin. C. de Codicill. sagt/das sie ein Zeug seyn mag.

Ein Knecht ist auch in Testamenten ein Zeug zu seyn verboten/d. l. 20. §. seruus. & §. testis. Insti. de test. So aber der/so ein seruus, zu zeiten Auffrichtung des Testaments von männiglich für frey gehalten/vnd zu ein Zeugen were gebraucht/wirdt ein solch Testament erhalten/S. sed cum. in Insti. d. t. & l. 1. C. eo.

Zu Zeugen eins Testaments mag zumal ein Vatter vñ ein Sohn genommen werden/oder mehr/die in eines Gewalt/l. 22. ff. qui testam. facer. & §. pater. Insti. de test.

Der Zeugen Condition ist anzusehen/das sie das Testament sigelten/vnd kein andere Zeyt/d. l. 22. §. 1. & l. 1. C. de test.

Welche

Von Testamenten vnd letzten Willen.

5

Welche nicht Testamenta machen können nach gemeinen Rechten / die können auch in denselben zu Zeugen nicht gebraucht werden / l. 26. ff. qui testa. facer. & §. pater. Insti. de test.

Der / so das Testament geschrieben / der kan in demselbigen Testament auch zum Zeugen genommen werden / l. 23. hoc tit.

Mönch vnd Geistliche können / mit Erlaubnuß ihres Obhern / Zeugen seyn / Fab. & Ang. in d. l. testes.

Die / so vnehrlich / ob sie alle nicht Zeugen seyn können / davon mag gesehen werden / Donell. ad tit. de test. in prin.

Von den bannitis, excommunicatis, so in der Acht oder Bann / ist zu sehen / Ang. ad §. testes. Insti. de test.

Daß ein Weib in des Manns Testament / vnd herwider ein Mann in des Weibs Testament / kein Zeug seyn können / sagt die Glos. ad §. in testibus. Insti. de testa. vide & addi. ibidem.

Von andern Personen mehr / thut Ang. Meldung / in d. §. in testibus.

Von dem Ampt vnd Gewalt der Zeugen / so zu ein Testament beruffen / vnd was sie vom Testament wissen / oder verstehen sollen / etc.

Die Zeugen / so man zu einem Testament nimbt / sollen in einem Context / ehe anders verhandelt / sich vnder schreiben / vnd das Testament versiegeln / l. penul. ff. qui testa. facer. & l. hæredes palam. §. fin. eo. huc pertinet l. 22. §. si quis. eo. huc referri debet, quod in l. 9. C. de test. dicitur. Daß die Zeugen vor den Augen des Testatoris jr Zeugnuß geben sollen / doch was de vno contextu vermeldt / ist etwas gemillert / per l. cum antiquitas. 28. C. de test.

Item / Es sollen die Zeugen gewiß seyn vnd wissen / warumb sie beruffen / vnd sollen auch verstehen was man handle / l. 21. §. in test. ff. qui testa. facer. Doch ist nit von nöhten / daß sie des Testatoris Wort / die er gebraucht / verstehen / allein daß sie hören vnd verstehen / was es für ein Red / wohin sie diene / l. 20. fin. §. d. tit. Vnd solchs wirdt also auch in testamento nuncupatiuo gehalten / allein daß man versteh / wer der Erb. Da auch mehr Zeugen / dann von nöhten / gebraucht / ist es gnug / daß so viel Zeugen / als von nöhten / wissen vñ verstehen / was der Handel / l. 21. in prin. de test.

Es ist nicht von nöhten / daß die Zeugen wissen / was im Testament begrieffen vnd gesetzt / vñ diß ist von dem Testament / so schriftlichen beschicht / zu verstehn / Dañ in testamento nuncupatiuo ist von nöten / daß der Testator öffentlich die Erben nennet / damit es alle Zeugen hören können / l. 24. in prin. ff. qui test. facer. huc pertinet l. hac consultissima. in prin. C. de test.

In Eröffnung der Testamenten ist es der Zeugen Ampt / ihre Sigilla zu recognoscieren / dahin sie auch vom Richter können zwingen werden / l. 4. ff. testamen. quemad. aperiant. Doch so die Zeugen weit gesehen / seyndt sie von jren Geschäften nicht abzufordern / die Sigilla zu erkennen / sondern soll man zu ihnen schicken / damit sie die Sigilla recognoscieren / l. 7. ff. d. t.

Von der Vnderbeschreibung / von der Versiegung der Zeugen / auch des Testierers / desgleichen von Sigilln.

Die Zeugen / wie oben vermeldt / sollen sich vnd ihre Namen dem Testament vnder schreiben / vñ das mit eygner Handt vñ Handtschrifft / sollen auch anzeigen vnd

Der Dritte Theil

gen vnd schreiben/wesh Testament sie vnderschrieben/dann so sie es allein vnderschrieben vnd versiegelt/ist es so viel/ als wann sie zu Zeugen nicht gebraucht/l.22. §. si quis hoc tit. §. cum paulatim. Inst. de test. Vñ alles soll auff einen Tag vñ Zeit/auch vnicō contextu, ehe andere Sache darzwischen verricht/beschehen/l.21. in prin. C. de test.

Der Testierer selber ist auch schuldig sich zu vnderschreiben/d. §. sed cum paulatim. Es were dann/das der Testierer das ganze Testament mit eygenen Händen geschrieben/l. cum antiquitas. §. vlti. de testamentis. Doch soll er an ein Ort des Testaments melden/das es sein Handt/das er solch Testament selber geschrieben/d. §. vlti. Im fall aber der Testierer nicht schreiben köndte/soll er den Aichtenden ersfordern/der es von seinet wegen vnderschreib/l. hac consultissima. in prin. C. d. t. & arg. l. vice. 20. C. de donat.

Die Zeugen mögen das Testament versiegeln/entweders mit ihrem eygenen/oder eins andern Bütschafft vñ Ring/vñ soll solchs ein Ring/vnd nit ein ander Zeichen seyn/l.22. §. si ab ipso. & §. signum. ff. qui test. fa. huc pertinet l.12. in prin. C. de test.

Es wirdt aber dafür gehalten/das das Testament versiegelt/wann gleich die Sigilla nicht an das Testament/sondern das Tuch/darinn das Testament eyngewickelt/gedruckt/l.22. in fin. d. t.

Es mag auch bey Nacht ein Testament versiegelt werden/d. l. 22. §. fin.

So die Signa von dem Testatore turbiert/wirdt es als für nicht versiegelt gehalten/d. l. 22. §. si signa.

Von Schreibung der Testamenten / in was Materi sie zu schreiben/wie viel jr seyn sollen/von wem sie zu schreiben oder zu dictiern.

Testamenten gehören nicht allein einer Person/dem Erben/sondern allen/den darinn was vermacht/zu/dann ein Testament wie ein publicum Instrumentum gehalten wirdt/l. 2. in prin. ff. testa. quemad. aperia.

Wer das Testament geschrieben/daran ist nichts gelegen/dan auch ein Seruus, ein Knecht/der frembd/auf Befelch des Testierers ein Testament schreiben kan/l. 28. ff. qui testa. fa. huc pertinet l. 10. eod. & l. 21. in prin. C. de testa.

Doch ist zu mercken/das der Testierer/so er so starck/das er schreiben kan/das er in seinem Vnderschreiben od an ein andern Ort des Testaments/den Erben oder die Namen der Erben selber schreiben/oder so er lieber wil/vor den Zeugen den Erben nennen soll/l. iubemus. 1.

Es mag ein Testament mit mehren Exemplaribus versiegelt werden/vnd das ist zu zeiten von nöhten/sonderlich da einer weiten Weg zu verreysen/l. 24. ff. qui testa. fac. & §. penul. Insti. de testa. Zu zeiten werden mehr Exempla eines Testaments/die doch alle authentica, zu zeiten aber allein ein Exemplar von dem authentico gemacht/l. 10. ff. quemad. test. aperi. l. fin. ff. eo.

Testamenta mögen auff ein jede Materi/Bergament/Papier/ir geschrieben werden/§. nihil autem, Insti. hoc tit. & l. 13. C. de test.

Von vnvollkōmnen Testamenten/wann dieselben zu defendiern vnd zu erhalten/das sie gelten/vnd ob sie als ein Soditill gelten.

Nach gemeiner Regel gilt ein Testament/darinn nicht alle Solennitates, so die Recht erheyschen/gehalten/nit/l. 29. ff. qui test. fac. & l. 21. §. ex imperfecto. C. de test. Item l. 25. ff. de test.

Vnd

Von Testamenten vnd letzten Willen.

6

Vnd solchs ist so gar beständig wahr/ daß auch ein Keyser selber auß einem vn-
vollkommenen/nichtigen Testament kein Erbschafft zu empfangen/l. fin. ff. qui testa. fac.
& l. 3. C. de testa. & l. 20. C. d. tit. l. ex imperfecto. 23.

Gesezte Regel aber wirdt nicht allwegen gehalten/ dann zu zeiten auß einem vn-
vollkommenen Testamenten die legata & fideicommissa zu erfordern.

Dann erstlichen ein vnvollkommen Testament der Solennitet halber vnder
Kindern nicht desto weniger kräftig/ vnd so zu den Kindern ein frembde Person ge-
setzt/gilt das Testament/ so viel dieselbe extraneam, frembde Person betrifft/ nicht/
l. hac consultissima. §. ex imperfecto. C. de test. Die legata aber können in ein sol-
chen vnvollkommenen Testament frembden verlasssen werden/ Nouell. 107. & Auth. §.
ex imperfecto.

Zum andern/ Wann der Testierer solche vñ dergleichen Wort gebraucht: Ich
wil diß Testament für beständig gehalten haben/ wie dasselbig immer geschehen kan
oder mag/ In solchem Fall wirdt des Testierers Will erhalten/ ob er gleich ein vnvoll-
kommen Testament verlasssen/ oder gar intestatus verstorben/l. 29. ff. qui testa. fac.
§. l. Lucius. 88. de lega. 2.

Zum dritten/ So einer ein mal ein recht beständig Testament gemacht/ vnd in
demselben frembde Personen/ die ohn Testament nit erben können/ zu Erben gesetzt/
darnach aber angefangen ein ander Testament zu machen/ aber dasselbig nicht aller-
dings vollendt/ doch die zu Erben gesetzt/ die seine Erben/ wo gleich kein Testament
verhanden/ weren gewesen/ in solchem Fall wirdt das lezt Testament erhalten/ vñnd
hat Krafft/ ob es gleich vnvollkommen/ allein das fünff Zeugen darzu genossen/l. hac
consultissima. §. si quis autem. C. de testa.

Zum vierdten/ Wirdt diß Testament für vnvollkommen/ mangelhafte gehal-
ten/ so lang in demselbigen nicht alle Erben/ die der Testierer wollen ernsetzen/ benannt
seynde/l. 25. ff. qui testa. facere. Gleichwol es das Ansehen/ daß der Iustinianus ein
anders gesetzt/ nemlich/ so der Testierer nicht alle/ so er zu seinen Erben haben wollen/
genannt oder geschrieben/ sondern allein etliche/ daß dannoch/ so viel benannte oder ge-
schriebne Erben belangt/ das Testament kräftig vnd beständig/l. iubemus. §. quid
§ non. C. de test.

Zum fünfften/ Ein Legat ad pias causas, zu milten Sachen/ in ein Testament
das nicht aller dings vollkommen verlasssen/ wirdt erhalten/ vñnd ist man zu leysten
schuldig/ c. cum elles. ibi. glof. extr. de test. c. relatum. co. tit.

Es ist ein gemeine Clausel vnd bräuchig/ die man in Testamenten setzt/ So es
nicht gilt wie gesetzt/ soll es gelten wie es gelten kan/ Darumb ist die Frag/ ob ein im-
perfectum testamentum gelte/ vnd zu erhalten wie ein Codicill/ ob gleich der Testie-
rer solche clausulam nicht gesetzt? vt ex. l. 15. de milita. testa. Es ist aber in gemein die
Antwort/ daß ein vnvollkommen Testament für ein Codicill zu halten/l. 3. ff. de mi-
lita. testamen.

So es aber offenbar/ daß der Testierer sein vnvollkommen Testament nicht
hat/ als ein Codicill/ wöll geltē lassen/ so ist man auß ein solchen imperfecto testamen-
to nichts schuldig/l. 1. ff. de iure codicill. Der Will aber des Testierers ist gemein-
lich auß der Schrifft zu nemmen/ l. 13. §. tractari. ff. de iure codicill. & l. 14. C. de
testamen.

Item/ So es beweislich vnd offenbar daß der Testierer kein Codicill/ sondern
ein Testament wöllen auffrichten/ vnd aber das Testament nicht Perfect/ hat es nicht
Krafft als ein Codicill/ es hette dann der Testierer solchs gesetzt oder gemeldt/l. fin. C.
de codicill. l. fideicommissa. ii. de legat. 3.

BBB II

So

Der Dritte Theil

So nach dem auffgerichten/ beschloßnen Testament jemandes was endern/ erklären/ darzu thun/ oder bessern wolte/ was in solchem Fall die Recht vermögen.

So jemandes willens nach auffgerichtetem/ beschloßnen Testament was zu endern oder zu addiern/ muß solchs alles von neuwem beschehen/ das aber so dunkel oder im Testament gesetzt/ Item/ ein Notam zu ein Legato zu thun/ od die Sum der Legaten zu mehren/ solchs ist nach gemachtem Testament zugelassen/ vnd ist nicht von nöhten/ die Solemnia des Testaments von neuwem darzu thun / l. 21. §. 1. ff. qui test. fa. In Codicillis aber hat es ein andere Meynung/ vide §. 1. Insti. de adempt. leg.

Ob Testamenta, so anfangs nichtig/ hernach mögen bekräftigt werden.

Testamenta so nichtig/ können nacher nicht kräftig gemacht werden/ vt l. eius. §. ff. qui testa. fac. §. eius. Insti. quib. non est permis. fa. test. huc pertinet l. quod ab initio. 29. ff. de reg. iu. ciu. dē rei exemplū. in l. 19. ff. qui test. fa. l. 1. §. 1. ff. de leg. 1.

Wie vnd welche Testamenta, so anfangs recht/ kräftig/ nacher nichtig/ vnkräftig zu machen/ vmbzustossen/ vnd etwan wider gelten.

Es seynde viel Testamenta die anfangs perfect vnd beständig/ aber hernach vnkräftig/ nichtig gemacht werden.

So einem ein Kinde in sein Leben / oder nach seinem Todt / nach gemachtem Testament/ geboren wirdt / wirdt das Testament vmbgestossen vnd nichtig/ Inst. quib. mod. test. infir. in prin. & l. 1. 3. ff. de iniust. iuncta. l. 13. d. t. §. posthumi quoq; Inst. de ex hære. huc pertinet l. 12. ff. de liber. & post. & l. 1. C. de posth.

Doch ist zu wissen/ Wann ein Posthumus im Leben des Testatoris geborn/ oder der Sohn/ der schon geborn/ im Testament nicht gesetzt/ doch im Leben des Testatoris verstorbe/ wirdt das Testament von neuwem wider kräftig/ welches zuvor vnkräftig gemacht/ l. 12. de iniusto.

Item/ Ein Sohn oder Posthumus, so im Testament vbergangen/ nicht gesetzt/ die stossen das Testament vmb/ l. 17. ff. de iniusto.

Wann der/ so ein Testament recht gemacht/ außforcht der Straff sich selber vmbbringe/ entleibte/ so wirdt sein Testament dadurch nichtig/ welches dahin nicht zu verstehen/ wann einer seiner Sinn beraubt/ oder auß grossen Schmerzen sich selber entleibte/ l. 2. C. qui test. fac. l. 6. §. eius qui. de iniusto. rupt.

Durch das letzte Testament/ so es rechtmässig/ wirt das vorgehend/ so auch den rechtmässig/ nichtig/ so aber das Letzte nit vollkommen/ perfect/ wirt das erst/ so rechtmässig/ nit auffgehoben/ doch außgenommen etliche Fäll/ so da gesetzt/ in l. hac consultißima. §. si quis autē. C. de test. & l. 2. ff. de iniusto. huc pertinet. §. posteri. Insti. quib. mod. test. infirm. & §. penul. eod. & l. 20. C. de testa.

Also aber hebt das letzte Testament das Vorgehende auff/ wann der Testator im letzten nit gesagt/ daß er das erst auch wöll gehalten haben/ §. sed etli. Inst. h. tit. Dann ob wol das erst Testament von Rechts wegen gefallen/ wirt es doch als ein Codicill ob fideicommissum erhalten/ l. 12. §. fin. de iniust. sup. om. iung. est. l. fin. ff. de hær. inst.

Ein Testament schriftlich vñ solenniter auffgericht / ob es durch das nachfolgende Nuncupatium auffgehoben werd / davon ist zu sehen l. nolimus. 20. C. de test. Bart. wil daß es auffgehoben werde.

Ein Testament das ein Vater vnder seinen Kindern gemacht / ob es gleich im perfect

Von Testamenten vnd letzten Willen.

7

perfect/ vnvollkommen/ wirdt es doch durch das nachfolgendt nicht vmbgestossen/ es were dann/ daß der Testierer im andern außtrücklichen vor 7. Zeugen anzeigte/ daß er das erst nicht wolte gelten lassen/ Nouell. 107. §. & siquidem.

Ein vollkomin perfect Testament wirdt durch die Zeit od einen bloßen Willen nicht nichtig gemacht/ sondern es muß ein ander perfect Testament folgen/ oder aber ein anderer Will in Actis oder vor 3. Zeugen anzeigt/ vnd solchs mit Erscheinung 10. Jahr des vorigen gemachten Testaments/ l. 27. C. de test. §. ex eo. Insti. quib. mod. test. infir. l. 5. C. famil. et cil.

Wan ein Testament so/ wie recht/ auffgericht/ durch den Testatorem zerschnitten/ oder die Sigilla abgerissen/ so ist das Testament mit Willen cassiert vnd gefallen/ wann es aber ohn Gefährd/ nicht fürselich bescheyt/ so bleibt das Testament kräftig/ l. penul. C. de test. & vide ea que tracta. ad tit. ff. de his, quæ in test. delent. So aber der Testierer nicht bey Sinnen das Testament zerschnitten/ so bleibt das/ so er mit Verstande gemacht/ kräftig/ l. fin. de iniust.

Ob ein beständig auffgericht Testament falle vnd nichtig werde/ so der Testierer in ein Kloster zeucht/ davon wirdt gefragt/ in addi. glof. Insti. quib. mod. test. infir.

Der mehr Exempla eins Testaments schreiben lassen/ so er ein Exemplar außgelescht/ durchstreichen/ zerschnitten/ der wirdt nicht dafür gehalten/ daß er das ganz Testament vmbgestossen vnd nichtig wollen machen/ es beweisen dann solchs gnugsam die/ so ab intestato, wann kein Testament vorhanden/ Erben gewesen/ l. fin. ff. de his quæ in test. delent.

Ein rechtmässig auffgericht Testament wirdt nichtig/ so der geschriebene Erb die Erbschafft nicht kan/ oder nicht wil annehmen/ §. posteriori. in fin. Inst. quib. mod. test. infir. & l. si quis. 17. ff. si quis. omis. caus. testa. hoc fallit multis casibus. vide Cast. C. si quis omis. caus. test.

Etliche Ding seynde/ wann sie in Testamenten gesetzt/ machen sie dieselbig vnkräftig/ inuilia, so sie aber nicht gesetzt/ ob sie gleich selber tacite verstanden werden/ schwächen sie doch das Testament nicht/ l. 68. de hare. insti. l. expressa. ff. de reg. iur. Testamenta werden auch durch Anzeig/ daß sie falsch/ nicht wie recht gemacht/ vmbgestossen vnd widersprochen/ vnd können die/ so gleichwol auß solchem Testament Legata empfangen/ dasselb widersprechen/ l. 5. ff. de his, quib. vt indig.

Wie Testamenta bey der Oberkeit insinuiert/ bestätigt/ Item/ Von der Publication vñ Eröffnung derselben.

Zu Zeiten ist es der Brauch gewesen/ daß man die Testamenta Gerichtslichen apud Acta insinuiere/ vñnd solche Testamenta hat man für vollkomin/ für gnugsam gehalten/ wann gleich andere Solennia darinn nicht gehalten/ l. omnium. C. de test.

Es ist auch ein anderer Gebrauch/ Testamenta, die gleichwol kräftig/ zu eröffnen vnd zu insinuieren gewesen/ daß sie apud magistratum census, müssen insinuiert vnd eröffnet werden/ vnd sonst vor keinem andern/ Geistlich oder Weltlichem Richter/ l. 18. & l. 23. C. de test. Von welcher Publication vnd Insinuation wegen/ wann die Erbschafft nicht vber Hundert Gulden gewesen/ hat man nicht erfordern dürfen/ huc pertinet l. repetita. 36. C. de Episcop. & cle. cum glof. ibid.

Diueil nach des Testierers Absterben die Testamenta erst bestätigt worden/ ist es nach des Testatoris Tode von nöhten/ dasselbig zu publicieren/ zu erschen/ wer der Erb/ was ein jeden verlassen/ Derwegen von solcher Eröffnung/ Apertion vñnd Inspection/ extant. ff. & C. tit. quemad. testa. aperia.

Der Dritte Theil/

Es seynde auch vorzeiten der Verstorbenen Testament öffentlich fürbracht/ durch den Richter gelesen/in Beysein der Zeugen/ so das Testament versiegelt/ oder so die Zeugen abwesende/ ist solchs in Beysein anderer ehrbarer Männer beschehen/ die aber/ so da begere das Testament zu eröffnen/ haben zuvor de calumnia schwören müssen/ l. 1. 2. & 3. C. d. tit.

So Testamenta eröffnet werden/ seynde nicht alle Theil des Testaments zu eröffnen/ zu schreiben vnd zu erlernen/ sondern allein so viel/ als der/ so die Eröffnung begert/ daran Theil oder Interesse zu haben vermeynt/ l. 3. C. & l. 2. §. inspectio. & §. seq. ff. hoc tit.

Codicilli vnd ein jeder letzter Will werden wie Testamenta besichtigt eröffnet/ l. fin. C. d. tit. quo pertinet l. 2. ff. eo.

Einem jeden/ der in seinem/ oder eins andern Namen/ ein Testament zu beschehen begert/ das ist jm durch den Richter/ doch daß er zuvor de calumnia schwört/ zuzulassen/ l. 1. & 3. C. hoc tit.

So die Testamenta eröffnet werden/ so seynde die Zeugen/ welche es versiegelt/ zu beruffen/ damit sie ihre Sigilla erkennen/ oder aber so die Zeugen weit gefessen/ seynde ehrbare Männer zu beruffen/ l. 4. 5. 7. ff. & l. 3. C. eo.

Es kan auch das Testament durch den mehrer Theil der Zeugen wider verschlossen/ versiegelt den Abwesenden zugeschickt werden/ damit sie ihre Sigilla erkennen/ l. 6. & 7. C. eo.

Wann einer auß den Zeugen sein Sigill nicht wolte erkennen/ ist er durch den Richter zu zwingen/ daß er entweder sein Sigel bekenn/ oder öffentlich sag/ daß es nicht sein Sigel/ Wann ers dann leugnet daß es nicht sein Sigel/ werden die Tabulæ oder Testamenta nicht desto weniger eröffnet/ doch werden sie dadurch verdächtigt gemacht/ l. 1. in fin. & l. 4. 5. ff. d. t.

Wann der Testamenta mehr/ so zu eröffnen/ seynde dem/ der es begert/ alle zu eröffnen/ l. 2. §. si plura. ff. eo. Wann es aber viel Exemplaria, alle authentica, ist gnug das eins eröffnet werd/ so aber das ein Exemplar authenticum, das ander nicht/ sondern allein ein Exemplar authenticum, so ist das authenticum zu eröffnen/ l. 10. in prin. & l. fin. ff. d. t.

So zweifflich/ ob der noch leb/ welches Testament zu eröffnen begert wird/ davon ist zu sehen/ d. l. 2. §. si dubitetur.

Der/ hinder welchem das Testament/ so er nicht in Abred daß ers hab/ ist er durch den Richter zu zwingen/ daß er gestatt vnd zulass/ dasselbig eröffnet vnd beschehen werd/ von denen so es begern/ doch soll der Richter/ nach Gelegenheit vnd Weite des Orts/ Zeyt vnd Dilation darzu geben/ Da er aber das Testament verleugnet/ ist vñ wirdt wider in gegeben das Edictum de tabul. exhib. Der Erb aber mag auch rei vindicatione, & ad exhibendum actione wider in klage/ l. 2. §. etiã. & §. seq. & l. seq. ff. eo.

Tabulæ pupillares, das ist/ da ein Vatter ein minderjährigen Pupillo substituirt/ die seynde im Leben des Pupillen nicht zu eröffnen/ ob es gleich der Vatter nit verbotten/ es hette dann sonderer erhebliche Ursachen/ l. 8. ff. d. t.

Von wem die Testamenta eröffnet werden/ daran ist nicht viel gelegen/ demwegen ob sie ihrer Natur nach für sich selber eröffnet/ seind sie recht eröffnet/ l. 10. §. fin. d. t.

Zuzeiten ist die inspectio vnd Eröffnung des Testaments verbotten/ als in diesem Fall/ da man dafür helt vnd sagt daß der Testierer erschlagen/ vmbgebracht/ dann so lang das Hausgesindt heimlich befragt/ vñ noch nit gestrafft/ ist das Testament nit zu eröffnen/ l. si quis. 3. §. quod ad causam. ff. de S. C. Sylle. & l. lege. Cornel. 25. §. fin. d. l. fin. d. tit.

Von denen Dingen/ die in Testamenten außgethan/durchstrichen / eyngeschrieben/ oder so das Testament ganz durchstrichen/ oder verlohren.

Alles was in ein Testament durchstrichen/ außgethan / oder darein geschrieben/ das wirdt entweder im Schreiben / vñ ehe das Testament aller dings gemacht/ außgethan / l. i. ver. sed hoc ita. & §. seq. ff. hoc tit. In solchem Fall ist zu distingulieren/ dann entweder wirdt ein Ding mit Willen oder nicht mit Willen außgelehet/ das sonst nit mit Willen außgethan/ wañ mans noch lesen vñ sehen kan/ gelten sie danoch/ sie seyen von dem Testatore selber/ oder von ein andern außgethan/ Wañ mans aber nicht mehr lesen kan/ so gelten sie nicht mehr / man ist auch nicht schuldig/ l. i. §. sed si legi. ff. hoc tit.

Das aber mit gutem Willen vor Vollendung des Testaments durchstrichen/ ob mans gleich noch lesen kan/ gelten sie doch nicht/ d. l. i. in prin. Das aber ohn Gehorsam des Herrn oder Testators geschrieben oder außgethan / das wirdt für nichtig gehalten / vnd bleibt das / so durchstrichen / danoch kräftig.

In andern Fall/ da etwas/ nach dem das Testament aller dings auffgericht vnd beschlossen / außgethan / so es nit mit Willen beschehen / in diesem Fall werden sie für nicht geschrieben gehalten/ ob mans gleich lesen kan / das aber nicht fürsetzlich vnd mit Willen außgethan / das bleibt nicht desto weniger / man köndts lesen oder nicht / ad hanc questionem pertinet etiam l. 12. §. de his. C. de test.

So das Testament von des Testierers Willen zerschnitten / vnd er bey seinem Verstande/ werden die Actiones abgeschlagen / vnd kan man auff solch Testament nicht agiern/ l. i. & l. si liquidem. ff. hoc tit. & l. fin. de iniusto, rupto.

Wann das Testament nicht mehr vorhanden / oder verbrunnen / hat man zu sehen / wie den Legaten zu helfen / dieselbigen zu beweysen / Gleiche Meynung hat es / wañ das Testament supprimiert oder verborgen / l. 10. §. fin. ff. testamen. quemadmod. aperi. huc pertinet. l. i. §. sed consulto quidem. ibi, quoniam si totum. de his, quæ in testamento delent. add. l. vnicam. ff. si tabul. testamen. extab.

Der ein Testament auflehet oder corrumpiert / wie er zu straffen / vñ von wem/ vide l. 41. & l. 42. ff. ad l. Aquil. & ad hunc locum vide elegantem glos. & Bar. in l. 9. C. de fide instru.

Von Auflegung / De Interpretatione, der Testamenten.

Uñder Form des Testaments/ wie sie specificiert / ist nicht zu weichen / dann die Testamenta in forma specifica zu halten / ob gleich der Actus, durch welchen das Testament in specie gehalten wirdt / von Rechts wegen nichtig/ l. Menius. ff. de condi. & demon. l. mulier. §. si quis hæreditarium. ff. condi. Instit. c. omnino. 31. dist. l. non aliter. ff. de legat. 3.

Es wirdt nicht vermuthet/ das der Testierer in einem Testament sein Willen widersechten vnd umbstossen wölle/ l. 3. ff. de testamen. milita. l. non ad ea. ff. de condi. & demonstra.

Wann Kinder zu Erben gesetzt/ dem Weib der usufructus verlassen / hat das Weib nach gemeinem Gebrauch alimenta, die Vnderhaltung / Glos. & DD. in Auth. hoc locum. C. si mulier secundò nupt. Bart. in l. Titia. cum testamento. §. fin. ff. de legat. 2.

Der Dritte Theil/
De Testamento Nuncupatio,
so ohne Schrift beschicht.

Was Nuncupatium Testamentum sey/ wie es beschrie-
ben werd.

Das ist Nuncupatium Testamentum, das ohn ein Schrift beschicht/ vnd
in welchem vor sieben Zeugen/ so da geschickt vnd taugenlich/ der Erb oder
mehr Erben öffentlich mit Namen benenne vnd anzeigt werden/ also/ das
alle sieben Zeugen solchs hören können. Von diesem Testament beschicht Anregung/
in l. hac consultissima. §. per nuncupationem. C. de test. & §. vlti. Insti. eo. l. 21. ff.
qui test. fac. & l. iubemus. C. de test.

Mit was Solennitet/ vnd wie ein Nuncupatium Testa-
mentum zu machen.

In solchem Testament werden sieben Zeugen/ wider welche nichts zu excipieren/
erhenschen/ vor welchen/ wie vermeldt/ der Erb/ das sie es alles hören/ zu bes-
neuen vnd sein Will anzuzeigen/ §. fin. Insti. de test. l. 21. ff. qui test. fac. & l.
hac consultissima. §. per nuncupationem. C. de test. & l. 26. C. eo.

Derhalben wirdt in diesem Testament kein Schrift/ kein Vndersreibung
der Zeugen/ oder Versiegung erhenschen/ d. §. fin. Insti. de test.

Doch ist es bräuchig/ das von solchen Actibus vnd Testamenten/ man
publica, offne Instrumenta pflegt auffzurichten/ in welchen verzeichnet/ wie vnd was
der Testierer vor den sieben Zeugen gehandelt/ Derwegen fragen die Gelehrten/ wann
die Zeugen alle sieben/ so zu solchem Testament erfordert/ verstorben/ ob ein solch Tes-
tament als ein Instrument/ vor ein publico Notario gemacht/ beweys vnd zu erhal-
ten? In solcher Frag seynde die Gelehrten nicht eins/ haben vngleiche Meynungen/
vide Donellum. ad. tit. ff. qui test. fac.

Ein solch Nuncupatium Testamentum ist alsdann vollbürtlichen beschlos-
sen/ wann der Testierer alle seine Erben/ die er haben wollen/ öffentlich vñ verständig-
lichen genennt/ dann so er mehr nennen wollen/ aber daran durch Schwachheit vnd
den Todt verhindert/ so gilt das ganze Testament nicht/ l. si quis. 25. ff. qui test. fac.
welchem zu wider/ das da gesetzt/ in l. iubemus. §. 1. C. de test. glos. in d. l. iubemus.
adfert tres solutiones.

So die Zeugen/ so zu einem Nuncupatio Testamento genom-
men/ verstorben/ wie dann das Testament
zu beweysen.

Derweil obē angeregt/ das in diesem Nuncupatio Testamento kein Schrift/
weder des Testierers noch Zeugen von nöhten/ so ist die Frag/ Wan die Zeu-
gen verstorben/ wie dann das Testament vnd letzter Will des Testierers zu be-
weysen? Diese Frag ist oben angeregt/ das in solcher Frag die Gelehrten vngleiches
Verstandis/ auch disputieren/ ob es nüs sey/ ein offen Instrument zu machen/ durch
welches dargethan vnd bewiesen/ was zwischen dem Testierer vnd den Gezeugen ver-
handelt/

Von Testamenten vnd letzten Willen. 9

handelt/ Von diesem ist neben andern zu sehen/ Donell. ad tit. ff. qui testam. fa. vide etiam non in elegantem locum in §. sed cum aliquis. ibi. Glos. & Addi. in verbo, signaretur. Insti. de test.

De Militari Testamento,

Das ist/

Von denen Testamenten so Kriegsleut zu machen.

Wie/ vnd mit was Solemnitet Militare Testamentum zu machen/ vnd was in demselben/ wider die gemeine Recht zu thun oder zu vnderlassen/ zugelassen.

Die so fleissige Haltung der Solemnitet in Testamenten/ ist den Kriegsleuten/ so lang sie in Kriegsdiensten/nachgelassen/ dann durch was gestalt je letzter Will/ schriftlich oder on Schrift/ darzuthun/ gelten ire Testamenta allein von wegen des Willens/ Insti. hoc tit. in prin. l. i. ff. eo. l. 35. d. tit. l. 34. §. eo.

In eins Kriegsman Testament ist es gnug/ das man wiß/ das es sein/ als eines Kriegsmanns Testament/ Insti. hoc tit. Welches also zu beweysen/ so entweder sein Handschrift vorhanden/ oder er vor etlichen Zeugen testiert/ l. 24. hoc tit. & §. plane Insti. eo. Es seyndt aber zween Zeugen gnug/ glos. in §. plane. Insti. hoc tit. Vnd so er in der Schlacht testiern wil/ darff er gar keins Zeugens/ d. §. plane.

Was ein Kriegsmann in der Schlacht auff die Schayd/ auff sein Schilde oder Schwert/ oder in den Stab geschrieben/ das bleibet beständig/ vnd ist für ein letzten Willen zu halten/ l. 15. C. de test. milit.

Ein Stum vnd Gehörloser/ so er ein Kriegsmann/ kan als ein Kriegsmann testiern/ l. 4. de milita. testa.

Es kan auch ein Kriegsmann mehr Testamenta zumal/ oder nacheinander machen/ vnd die gelten alle/ so ers außdrücklich fürkommen/ l. 19. ff. d. t.

Welche Personen nach der Kriegsleut Freyheit testieren können.

Alle Menschen/ auch Leyen/ so sonst nach gemeinen Rechten ire Testamenta zu machen/ so sie in der Feindt Aufflauff vnd Tumult des Kriegs/ die können/ so lang sie in solchem Aufflauff vnd Strepitu/ nach der Kriegsleut Freyheit ihre Testamenta machen/ l. vnica. ff. de bo. pos. extesta. militi. huc pertinet l. fin. de testa. milit.

Alle die/ so man zu Wasser kriegt/ den Schiffen vorstehn/ Ja auch alle/ so da rudern oder Schiffleut seyn/ können mit der Kriegsleut Freyheit testiern/ d. l. vnica. ff. de bon. pos. extesta. milit.

Zum dritten/ Die/ so in den Besatzungen werden für Kriegsleut gehalten/ können als Kriegsleut testiern/ d. l. vnica.

Wann vnd wie lang den Kriegsleuten zugelassen/ nach derselben Freyheit zu testiern/ vnd wie ire Testamenta nichtig zu machen.

Kriegsleut können so lang nach ihren Freyheiten testiern/ so lang sie wider die Feindt streyten/ §. illis. Insti. de testa. milita. & §. sed haftenus. eo. & l. 17. C. de milita. testa.

Der Dritte Theil

Eines Kriegsmanns Testament/welcher nach Kriegsmanns Freyheit im Lager geschrieben/ hat nach dem Beurlauben lenger nicht dann ein Jahr statt/nach Aufgang aber des Jahrs gilt es nicht mehr/l. sed hactenus. Insti. d. tit. huc pertinet l. 21. ff. eo.

Doch so eins Kriegsmanns Testament nach Ordnung der gemeinen Rechten gemacht/wirdt es nach dem Beurlauben anders oder weiters nit nichtig/dann so viel er sich speciali iure, seiner sondern Freyheit gebraucht/vt eleganter ostendit l. 7. de iniusto, rupt.

Vnd ist gefestest zu verstehn/wann die Kriegslent mit Ehren beurlaubt/ihnen ehrlich abgedanckt/glof. in §. sed hactenus. & l. 7. C. de milita. testa.

Von der Eheleut Testamenten.

Der Eheleut Handlung/in Testiern/ Contrahieren vnd ver gleichen/ kan nicht getheilt werden/dann wann solchs also gehandelt/so können auch solche Testamenta nicht widerrufen werden/DD. in l. ha redes palam. §. fin. ff. de testa. Bal. hoc dicit per Dylum in reg. id quod semel. Dann wann ein Disposition/ein Vergleichung/nicht in terminis vltima voluntatis stehet/sondern Natur eins Contracts/alsdann ist solche Disposition nit widerrufflich.

Der Eheleut Testamenta mögen in einem Instrument oder Brieff zwey seyn/Bal. & cæteri Scribentes in l. licet. C. de pact. Dadann Bal. sagt/das zwey in einem Brieff oder Charta mögen testiern/einer den andern zu Erben setzen/Dann Paul. de Cast. sagt/das er solchs im Werck erfahret/das Mann vnd Weib in einer Schrifft oder Brieff testiert/idem voluerunt Bar. & alij, in l. patris & filij. ff. de vulga. & pupill. text. in l. eo quod ex multis. C. si cert. pet.

Testamenta vnder Eheleuten/so viel des einen Tode antrifft/wirdt gehalten gehalten/das es bestätigt/vn sein Endschafft erreicht/vnd solchs vnwiderrufflich. c. morte. ext. de celebra. mil. l. 3. ff. de legat. præsta.

Das vberbleibende Ehegemächt kan sein Testament nach seine Wolgefalle endern/ein andern Erben jm in seinen Gütern setzen/Dann sonst folgen würd/das einem sein freyer Will zu testiern benommen/welches aber wider gute Sitten/l. stipulatio hoc modo concepta. ff. de verbo. oblig. l. pactum dot. C. de pact. Vnd diu weil sein Dispositio für ein Testament gehalten wirdt/so folgt/das solch Testament vn Will/so lang er lebt/zu endern/l. si mihi. §. in legatis. ff. de leg. 1. l. 3. ff. de lega. præst.

Ob die Heyrats Brieff durch das nachfolgende Testament des lebenden Ehegemächts auffgehoben/davon ist zu sehen/l. si quis. in prin. testa. ff. de lega. 3. & l. 4. ff. de adimen. legat.

Wann eins der Eheleut von dem andern etwas gewinnen vnd haben wil/ist es auch seins theils das Testament vnd letzten Willen zu halten schuldig/l. Neseus. ff. de excusat. tuto. arg. l. quod in hæredem. §. eligere. ff. de tribu. acti. l. cum filius. §. varijs. ff. de leg. 2.

Wann widerwertige oder mancherley in einem Testament gesetzt/oder wider des Testierers Willen etwas geschrieben oder aussen gelassen.

Wann in einem Testament widerwertige Ding sich erfinden/so gilt die letzte Schrifft/dann der letzte Will des Testierers gehalten wirdt/Es were dann/das

Von Testamenten vnd letzten Willen. 10

daß auß der Schrifft darzuthun vnd zu beweysen / daß er ein anders gewolt / l. 12. §. in legatis. ff. de lega. primo. & l. 47. ff. de hæred. Institu. & l. clari. 19. C. de fideicom. m. l. si quis. 16. de vulgar. & l. Diuus. §. licet. de iure codicill.

Doch ist zu wissen / daß fauore Institutionis, zu zeiten die erste Schrifft der folgenden für gezogen werd vnd gelte / als in diesem Exempel / So ich dich zu einem Erben pure, ohn ein Condition setze / vnd darnach mit einer Condition setze / so gilt die folgende Institutio nicht / sondern wirdt der erst des Testatoris Will erhalten / l. 27. de hære. Insti.

Item / So einem libertas, die Freyheit mit mancherley Conditionen verlasssen / wirdt nicht eben die / so am letzten gesetzt / sondern welche die geringst vnd wenigster beschwerlich / angesehen / l. quod traditum est. 86. & l. seq. l. 89. de condit. & demonstrat.

Das der Testierer gewolle / wann es nit im Testament zu finden noch geschrieben / so hat es kein Krafft / vnd herwider / das wider seinen Willen geschrieben / das gilt auch nicht / l. 9. ff. de hæredib. Insti.

So das / welches der Testierer genannt / vor den Zeugen mit Worten bestimmet / im Testament aussen gelassen / wie es zu halten? vnd ist die Antwort / Wann solchs im Testament gar nicht gemeldet / daß es nicht kräftig noch gelte / Exemplum est in l. 9. in prin. §. tantundem. ff. de hære. Institu. Da aber das / so der Testierer gewolle vnd anzeigt / zum theil im Testament gesetzt vnd geschrieben / so gilt das ganz / so er anzeigt / ob es gleich nicht alles geschrieben / Exemplum in d. l. 9. §. 1. de hæred. Institu.

Vnd ist diese Distinction wol zu mercken. huc pertinet l. qui quartam. 15. ff. de. leg. 1. Wann mehr oder weniger / dann der Testator dictiert / im Testament geschrieben / so gilt das vnd ist zu erhalten / was er dictiert / oder was zu bescheinen / das er gewolt / vnd sein Will gewesen / vnd nicht das / so geschrieben / l. 9. §. 1. ff. de hære. Insti. l. 7. C. de testa.

Auß dem vermutenden Willen des Testatoris, welcher ist / daß Gleichheit vnder den Kindern gehalten werd / §. aliud quoq;. Auth. de tri. & semil. wollen die Recht / daß das pro expresso, als wer es geredt vñ geschrieben / zu halten / dessen doch nit gedacht oder zu finden / simile arg. glos. in l. tale pactum. §. fin. ff. de pact.

So jemandts einen zu testiern / oder ein Testament zu endern verhinderte oder zwünge.

In dieser Frag ist ein tit. in ff. & C. si quis aliquem testar. prohi. vel coeg. mit was Action wider ein solchen zu handeln / der einen zu testiern oder ein Testament zu machen zwingt oder hindert / davon tractiert die Glos vñnd Bar. in l. Lucius. 68. §. Sempronia. de lega. 2.

Die Straff deren / so den Testierer ein Testament zu endern hindern / ist / daß sie das / so nen vermacht / verlieren / vnd dieselben dem Fisco gehören / l. si scriptis. 19. de his, qui vt indig.

Von Execution der Testamenten

Es ist versehens Rechtens / daß deren / so das Testament zu erequiern / Bewalt aller auß dem Testament kömpt / wie dann der Bal. sagt / in l. id quod. verl. venio ad quartum. C. de Episcop. & Cler. Derhalben wann das Testament nicht kräftig / oder keins vorhanden / darff es auch keiner Execution.

Der Dritte Theil/

Die Executores eins Testaments werden nicht zugelassen zur Execution/ sie haben dann zuvor ein Inuentarium auffgericht/ Specu. tit. de instru. edi. §. nunc vero. verf. sed an teneatur. & ibi. Iohan. Andre. Vnd soll solches Inuentarium nach Befag der Recht beschehen/ das wirdt aber nicht nach den Rechten auffgericht/ es seyn dann die/ quorum interest, die es angehet/ darzu beruffen/ Bar. in Auth. sed cum testator. C. ad l. Falci. & Bal. in l. vlti. §. cum igitur. C. de iur. deliber.

Es ist ein Regel der Recht / das das Ampt Executoris testamentarij, nach Ausgang des Jahrs/ sein Endt vnd ertoschen/ Bal. & alij DD. in l. nulli. C. de Epil. & cler.

Von dem Cammergericht / vnd was auß des selben Obseruationibus genommen.

Von eins Vattern Testament vnder seinen Kindern

Ins Vattern Testament/ das vnvollkommen/ als so es vor zweyen Zeugen allein gemacht/ hat vnder den Kindern Krafft/ l. hac consultissima. §. ex imperfecto. C. de testa. vbi communiter DD. Dann ein solch Vatterlich Testament dafür gehalten/ als were die clausula codicillaris angehenckt/ Das es in alle andere Weg/ wie es gelten kan/ solle gelten/ vnd so es nicht als ein Testament krafftig/ doch als ein Codicill/ Antho. de But. & Inno. in c. Raynucius. de testa. glof. sing. in l. cohæredi. §. cum filia. in verbo, non valet. ff. de vulga. & pupill. Diese Regel/ das eins Vattern Testament zwischen Kindern/ ob es schon die Solennitates iuris nicht hat/ krafftig/ wirdt erstlichen extendiert vnd verstanden/ nicht allein in Testamento solenni, vnd das in Schrifften gemacht/ sondern auch in Testamento nuncupatiuo. glof. in d. §. ex imperfecto.

Zum andern wirdt solche Regel verstanden/ die Zeugen seyn gebetten vnd beruffen/ oder nicht/ glof. in l. fin. C. de codicill.

Zum dritten/ wirdt gesetzte Regel verstanden vnd extendiert/ das ob wol Weiber/ vermög der Recht/ in Testamenten mit Zeugen seyn können/ c. forus. de verbo. sig. glof. ibidem. so können sie doch in diesem Testament/ das ein Vatter vnder seinen Kindern macht/ Zeugen seyn/ dann in des Vattern Testament der Völkcher Recht/ das Ius gentium, vnd nicht die Keyserliche Recht gehalten werden.

Zum vierdten gilt es gleich/ ob solche Vatterliche Testamenta allein geschriben/ ohn andere Solennitet oder Zeugen/ l. inter omnes. C. fami. ercif. Zaf. Conf. l. vol. i. Doch ist solchs von den Solennitatibus iuris, vnd nicht so mangel am Willen vnd Verstandt des Testaments/ zu verstehn/ als da der Vatter durch den Todt fürkommen/ seinen Willen vnder den Kindern nicht können vollenden vnd anzeigen/ Cast. in l. hac consultissima. Alex. Con. 76. vol. 3. Deci. Conf. 488. num. 9. incipit. in causa. glof. in l. fin. C. famil. ercif. Bar. & Bal. ibi.

Es ist auch zu mercken/ das gesetztes Priuilegium eim Vatter geben/ ob er gleich den Kindern vngleiche Theil gemacht oder zu Erben gesetzt/ dann es offenbares Rechtens/ das ein Vatter einem Kinde mehr dann dem andern könne verlassen/ allein das keines der schuldigen Legitima beraubt werde/ text. in l. parentibus. C. de in-

off. testa. l. af. ibi. num. i. l. ex parte. §. intestato. & l. fin. ff. fami. ercif. l. quoties. C. eo. tit. vbi glof. & communiter. DD.

Von Testamenten vnd letzten Willen. Ob Legata & fideicommissa auß einem vnvollkom- nen Testament zu erlangen.

II

Es ist gewiß vnd vnzweifflich/ auch aller Gelehrten Meynung/ daß ein Testas-
ment ex causa præteritionis, vel ex hæreditationis, allein so viel die Sezung des
Erben/ nichtig vnd zu rumpiern/ in dem dem Sohn durch das Enterben oder
nicht Sezen/ vnrecht beschehen/ Was aber sonst im Testament verlassen/ als die le-
gata & fideicommissa, daß dieselben beständig bleiben/ vnd von den Erben/ so ab in-
testato succediern/ zu erfordern/ text. in Auth. vt cum. de appella. §. illud. Auth. ex
causa. C. deliber. præte. vbi sedes ordinaria & communiter DD. & l. filio præteri-
to. ff. de iniusto rupt. test. Welchs doch in diesem Fall nicht zu verstehn/ da der Son
vom Vatter vnwissendt vmbgangen vñ nicht gesezt/ als da er anders nicht gemeint/
der Sohn sey nit mehr im Leben/ daß dieweil der Will/ vnd also Substantia testamen-
ti mangelte/ so gelten auch die legata vnd fideicommissa nicht/ vide Auth. ex causa, &
ibi. DD. C. deliber. præte.

Ein Testament das / so ein Kindt nacher geborn/ nichtig/ ob es durch die Krafft Clausulæ Codicillaris zu erhalten.

Die Gelehrten/ so in der Meynung/ daß die Clausula codicillaris, so im Testas-
ment die Synfasung der Erben/ Krafft eines Fideicommiss/ erhelt/ also daß
die geschriebnen Erben/ in Krafft solcher Clausel/ per indirectum die Erbs-
güter erlangen/ welche sie sonst von wegen Nichtigkeit des Testaments nicht er-
langen können/ Derhalben der Sohn/ so im Testament præteriert oder enterbt/ wirt
gehalten/ daß er gleich ab intestato gebetten/ die Erbschafft dem Erben/ als ein Fidei-
commiss/ zu zustelln/ text. in l. generaliter. §. ex testamento. ff. de fideicommiss. liber.
Bar. in Auth. ex causa. C. deliber. præter. Alex. ibi. num. 3. DD. in l. ex ea. §. ex his
verbis. ff. de testa. l. ex testamento. C. de fideicommiss. Derwegen ob gesezte clausula
codicillaris in ein Testament/ das natiuitate posthumi, wann ein Kindt nacher ge-
born/ gefallen vnd nichtig/ was operier/ ein grosser Streit/ vnd mancherley Meynung
gen der Gelehrten/ Dieweil aber solcher clausulæ codicillari heutigs Tags so viel nie
zu geben wirt/ dann sie zu vnsern Zeiten mehr auß einem Gebrauch der Notariorum
daß auß Kunst oder auß des Testierers Willen oder Disposition in Testamenten ge-
setzt/ welches Wirkung auch weder die Notarij, noch der Testierer selber verstanden/
Bar. in l. i. ff. de iure codicill. So soll solche Clausel so viel nicht gelten/ oder Ansehens
haben/ das ist/ ein Posthumum, so nach dem Testament geborn/ vnwissendt vbergan-
gen/ im Testament nicht gedacht/ mit Gebung der legitima von der vberigen Vät-
terlichen Erbschafft außschlies/ sonderlich wann ein Frembder/ Extraneus, zu einem
Erben gesezt/ vnd nicht von des Testierers gewissen Willen was vorhanden/ vide
obser. D.D. Geyl. lib. 2. ob. 114.

Von Testamenten/ da Eheleut einander zu Erben machen.

Eheleut können in einer Schrift oder Pergament testieren/ vñnd einander zu
Erben machen/ l. licet. C. de pact. vbi Bal. Cast. num. 2. Ias. num. 3. vnd wirt
verstanden/ daß ein jedes Ehegemächt von seinen Gütern testiert/ l. qui taber-
nas. ff. de contra. empt. l. ser. in electione. §. cum fundus. ff. de legat. 1.

CCC iij

Dann

Der Dritte Theil/

dann niemands einem andern testiern kan/ Dañ dieser Will ist captatoria, der in eins andern Willen gestelle/ l. captatorias. ff. de hare. Insti. Im fall nur das ein Ehege macht/ als das lezt Lebendt/ das Testament/ so viel seine Güter belangt/ endern wolte/ ob im solchs zugelassen/ wañ also mutuum sey/ reciprocum testamentum gemacht/ vnd ist die Antwort/ daß das lezt Lebendt zu seinem Theil das Testament zu endern/ Dann ob gleich in einem Pergament zwey testiern können/ ist doch ein solch Testament nit für eins/ sondern für zwey zu halten/ Vnd das auß vermeldter Ursach/ daß keiner ein andern testiern kan/ Derwegen ein Ersuchen/ Bitt vnd Vnderbeschreibung nicht gnug/ sondern ist von nöhten/ daß von eins jeden wegen die Siglung vnd Vnderbeschreibung beschehe/ Vnd derwegen sezt Ang. pro cautela, in §. igitur. Inst. de test. daß der Notarius vñ die Zeugen außtrückerlich sagen/ Daß sie sieglen vñ vnder schreiben/ von beyder/ des Manns vnd des Weibs wegen/ vnd daß sie die Eheleut insonderheit vnd specificc nennen/ Also ist am Cammergericht geurtheilt/ nach gemeiner Regel/ daß eins jeden Will soll wandelbar seyn/ biß zum lezten Athem des Lebens/ l. i. C. de Sacrosan. Eccles. l. cum hic status §. ait orat. ff. de donat. inter vir. & vxor. cum similib. DD. in l. fin. ff. de pact. Wiewol aber es pro captatoria voluntate zu halten/ der in eins andern Willen gestelle/ l. captatorias. C. de testa. mili. l. captatorias. ff. de heredib. Insti. Bal. in l. i. C. de Sacrosanct. Eccles. Panor. in c. cum tibi. de testa. l. illa Institutio. in prin. ff. de heredib. Insti. So werden doch der Eheleut Testament nicht nichtig/ wann sie auß ehelicher Lieb/ vnd freundelichen guten Worten eins das ander zu Erben instituiert/ allein daß es nicht auß Furcht beschehe/ text. no. do vxor censetur metu coacta, daß sie den Mann instituiert/ Dann so die Furcht bewiesen/ so ist die Institutio, die Erbmachung nichtig/ als captatoria. Es ist aber captatoria Institutio so gar verworffen vñnd nicht zuzulassen/ daß sie auch in testamento militis nicht statt/ d. l. captatorias. C. de testa. milit. Iaf. ibi. num. 1. Andre. Geyl. Practica. obser. lib. 2. obser. 117.

De Militari Testamento, Von der Kriegsleut Testamenten.

Hat ein Kriegsmann ein Testament gemacht/ vnd daß selbig allein in zweyer Zeugen Beysein/ Die Erben so/ wo kein Testament verhanden/ Erben weren gewesen/ haben dasselbig widersprochen/ Nemlich/ daß so viel Zeugen/ wie die Recht erfordern/ nicht darzu gebraucht/ vnd daß derwegen das Testament nicht kräftig/ ist derwegen die Frag/ Ob die Kriegsleut zu vnsern Zeiten die Freyheit/ so den Kriegsleuten durch die Recht geben? l. i. & l. Lucius. ff. de milita. testa. l. milites. l. Scrinarios. C. eo. tit. Zum andern/ Ob das Testament/ das auch nach Kriegs Gebrauch gemacht/ kräftig vñnd beständig? Die erste Frag belangend/ ist beschlossen/ daß der Kriegsleut Testament noch heutigs Tags ohngeendert/ sondern in Kräfte bleiben/ Wiewol die Ordnung/ Solennitet vñnd Gebrauch/ die Kriegsleut anzunemen/ nicht mehr im Gebrauch/ von welchen Solenniteten der text. l. stigmata. C. de Fabri. cen. lib. ii. glos. in l. penul. in verbo, periculo. ff. ex quib. caus. maio. da dann sechserley Requirita der Kriegsleut erzehlt/ Doch so viel ire Freyheiten vñnd Solenniteten zu testiern betriff/ ist nichts geendert/ l. ordo. ff. de pub. Iudi. l. decreto. ff. de neg. gest. Alex. in l. centurio. num. 23. ff. de vulga. & pupilla. DD. ibidem.

So viel

So viel die ander Frag betrifft/ ist dahin geschlossen/ daß diß Testament des Kriegs-
manns von wegen der Solemnitet der Recht nicht gelte/ vnd derwegen die Erbschafft
den Erben/ so es ab intestato gebührt/ zu erkennen sey/ wie sie ihnen dann zuertheilt
sey/ Dann ob wol die Kriegsleut zu vnsern zeiten/ so viel die Solemnitet der Recht be-
langt/ davon etwas gefreyt vñ außgenommen/ so ist doch solche Freyheit eyngezogen/
vnd auff gewisse Fäll gesetzt/ also daß den Kriegsleuten nicht allwegen/ nicht an allen
Orten/ solche Freyheit zugelassen/ sondern alsdann allein/ wann sie auß Noht sich ge-
brauchen lassen/ vnd im Krieg. Wann aber die Noht vñ der Krieg nit vorhanden/ solt
len sie sich der Solemnitet der gemeinen Recht gebrauchen/ §. sed hactenus. & §. illis.
Infti. de test. l. ex eo tempore. C. eod. l. Diuus. ff. eo. Darumb wol kein Gefahr vor-
handen/ als Stationarij milites/ seyndt sie schuldig nach gemeinen Rechten zu testiern/
dann sie die Gelegenheit/ daß sie die Gelehrten fragen/ vñnd mehr Zeugen erfordern
können/ l. ne quidem. C. de testament. milit. d. l. ex eo tempore. Es ist auch zu mer-
cken/ gleich wie in weltlichen oder menschlichen Kriegsgefahrn/ also auch die Testa-
menta zu zeiten der Pestilenz/ vor zweyen oder dreyen Zeugen auffgericht/ kräftig/
dann die Zeyten des Kriegs der Pestilenz verglichen werden/ dann zu zeiten der Pest
ein Krieg zwischen Gott vnd den Menschen/ vt eleganter Bar. in l. naturaliter. ff. de
vlucap. Welches zu verstehn/ wo die Pestis oberhandt nimbt/ also/ daß man Zeugen nit
zu bekommen/ dann in solchem Fall die Noht entschuldigt/ vnd weicht man von den
gemeinen Regeln der Recht/ l. de atate. ff. ad Trebelli. hanc opinionem tenet. Bal.
in l. ab antiquis. C. de testa. Iaf. ibidem in vtramq; partem. vbi Rapha. Cu. in l.
conficiuntur. §. codicilli. ff. de Iure. Codicill. Dieser Meynung ist auch das Cam-
mergericht/ dann sie ist billicher/ æquior, vnd in zweifflichen Sachen die Meynung
zu erhalten/ die für das Testament/ Dañ die Erhaltung der Testament publicam vti-
litatem betrieffe/ l. si pars. ff. de inoff. testa. l. vel negare. ff. quemad. testa. aperi.

Daß die Legitima durch ein fideicommissum nicht möge
beschwert werden.

Wol ein Vatter seine Kinder durch ein fideicommissum beschweren kan/
dieselben zu Erben zu setzen/ vnd ein ander wider reciprocè zu Erben zu ma-
chen/ vt not. in l. quoniam, in prioribus. & l. fancimus. §. cum autem. C.
de inoff. testa. c. Raynutius. de testam. Canonist. communiter ibidem. Können
sie doch legitimam, so den Kindern von Natur gebührt/ durch kein Fideicommiss
oder Substitution onerieren vnd beschweren/ sondern müssen den Kindern dieselbige
vollkommen/ vnd ohn alle Beschwerdt lassen/ per text. in §. prohibemus. in Auth.
de tri. & semil. Auth. nouissima. C. de inoff. test. Dann solche legitima von Für-
sagung der Recht/ vnd nicht des Menschen/ den Kindern gebührt/ l. si arrogator. ff.
de adopt. Derwegen der Testierer den er nit honoriert/ den kan er auch nit beschweren/
ab ea. C. de fideicommiss. l. i. §. sciendum. ff. de leg. 3. Derwegen so ein Vatter/
als der Rechten vnerfahren/ ein Beschwerdt/ der legitima zu wider/ aufflegt/ wirdt es
als für nicht gesetzt/ gehalten.

Ob die Legitima durch ein Brauch oder Statut aller dings
auffgehoben/ oder doch gemindert wer-
den köndt.

Es ist ein grosser Streit vnder den Gelehrten/ ob die Legitima durch ein Stas-
tut oder einen Gebrauch gar auffgehoben oder gemindert möge werden/ Soci.
Senior

Der Dritte Theil/

Senior. Con. 150. sagt / daß zwey hundert Jar darinn bey den Gelehrten ein Streit gewesen. Idem Albert. Brun. in tracta. Statu. art. 1. super statuto, foeminas. & multi alij. Etliche wollen das solche Legitima der Kinder / durch ein Statut oder Gebrauch mög gemindert / aber nit aller dings auffgehoben werden / Die Ursach / dieweil solche Legitima den Kindern von Natur gebürt / l. cum ratio. in prin. ff. de bon. damna. l. scripto. in fin. C. vnde liberi. Zum andern / daß die Legitima an statt der Alimenta, welche Vnderhaltung man den Kindern von Natur schuldig / l. i. §. Ius naturale. ff. de iustit. & iu. §. 1. Institut. de iure nat. gent. & ciuil. §. prohibemus. versicu. vnde enim. Authent. de trient. & semif. Die natürliche Rechte aber / dieweil sie vnveränderlich vnd nicht zu endern / l. iura sanguinis. ff. de regul. iur. so können sie durch ein Gebrauch oder Statut nicht auffgehoben werden. Andere seind / welche das Widerspiel halten / Nemlichen / daß die Legitima durch ein Statut nicht allein zu mindern / sonder auch aller Dings möge auffgehoben werden / wie sie dann auch nicht gestehn / daß solche Legitima den Kindern von Natur gebürt / sondern allein den Keyserlichen Rechten nach / text. in l. lege C. de legitim. heredib. §. in Authent. de triente. & semif. §. 1. versic. primam. Authent. de heredib. & falcid. Auß welchem allem dann es das Ansehen / daß diese ander Meynung die gemeiner / vnd daß sie sonderlich statt / wann rechtmässige Ursachen verhanden / als da ist / fauor masculorum & agnitionis, das Geschlecht zu erhalten. Als da es durch ein Statut versehen / wann Mänsstämme verhanden / die weiblichen Geschlechts sollen außgeschlossen sein / Dann dafür gehalten / daß ein solch Statutum auß vernünftigen / rechtmässigen Ursachen gemacht / nemlichen / Stammen vnd Namen eins Geschlechts zu erhalten werden damit das Gut nicht auff ein frembde Geschlecht köm. Vnd solche Statuta werden auch durch die Göttliche Recht approbiert vnd zugelasse / Numeri capit. 27. Da das Mosaisch Gesez die weiblichen Geschlechts / wann masculi verhanden / außgeschlossen / Es ist aber doch die erste Meynung / nemlichen / daß die legitima möge gemindert / einbezogen vnd nicht gar auffgehoben werden / die beständiger vnd gemeiner / welcher ist der Sali. in Auth. nouissima. num. 10. C. de inoff. testa. l. ibidem. Num. 56. P. nor. in c. Raynutius. num. 12. de testa. Boer. decis. 188. nu. 6. par. vbi magis communem dicit Alex. Con. 211. num. 8. vol. 7. Schurff. Con. 96. num. 11. cent. 1. & Con. 36. num. 4. cent. 2. Welcher Meynung auch die Herrn am Cammergerichte mehrmals gewesen. Derwegen so ein Statut oder ein Brauch schlecht vnd durch auß solche legitimam hinweg nehme / vnd in Heyrat Gut oder andern / an statt derselben nicht ein Compensation vñ Vergleichung mache / so ist vnzweifflich dafür zu halten / daß ein solch Statutum, als wider die Ration vnd Vernunft / vnd wider das natürliche Gesez / so wol auch das Göttlich vnd Geistlich / nit statt. Dann der Kinder alimenten vnd Nahrung durch kein Statut mag auffgehoben werden / dieweil dieselbigen den Kindern von Natur gebühren / l. i. §. Ius naturale. ff. de iusti. & iu.

So ein Testament nach eines Orts Gebrauch gemacht / ob es allenthalben gelte.

Nota **E**s ist an einem Ort der Gebrauch / daß ein Testament / vor ein Notario vnd zweyen Zeugen außgerichte / gelte / Ist derwegen die Frag / ob solch Testament an allen Orten kräftig / auch extra territorium, bey andern Herrschafften / da vielleicht ein grössere Solennitet erfordert wirt / vñnd die gemeine Rechte gehalten werden ? Vnd ist beschlossen daß es gelte / dann nach gemeiner der Gelehrten Meynung / wirt ein Statutum, so von wegen der Solennitet der Testamenten disponiert vnd ordnet / auch auff andere Ort vnd Oberkeiten extendiert / als daß der Erb in allen

Von Testamenten vnd letzten Willen. 13

allen Gütern zu succediern vnd zu erben / er sey gessen wo er wöll / Dann so viel die Solennitates belangt / wirdt auff eins jeden Orts Gebrauch gesehen / da der Contractus beschehen / wie es dann auch in andern Contractibus also gehalten wirdt / daß der Ort / da der Contractus beschehen / anzusehen / l. si fundus. ff. de eucti. latè par. lib. 5. commu. opi. conclus. 31. Bart. in l. 1. num. 37. C. de summa. Tri. & fide catho. Bal. ibid. num. 17.

Sächsisch Landt Recht.

Losß arti. VIII. Gleicher Weise bestättigt man auch ein Testament mit sieben Männer Zeugnuß / vnd ein Codicill mit fünffen / C. de testamen. l. hac consultissima. addit. & l. fin. C. de codicill. & c. & Weichb. arti. 65. in glos. sed quæcunq; aliæ causæ liberales duobus testibus probari possunt. vt c. cum esses. & c. relatum. glos. in c. licet. ext. de test. Arti. 30. des andern Buchs stehet also: Wer im Erbe zusaget / nicht von Synschafft oder Erbe / sondern von Gabe oder Bedinge wegen / das soll man halten vor vnrecht / vnd nicht glauben / man möge dann gezeugen / daß das Gehilde vor Gerichte bestättigt sey.

Glossa.

[D]est, nō iure cognationis vel alterius successione, sed donationis aut stipulationis. Et ratio est, quod ius regulariter non præsumit titulum, nisi ex successione hereditaria: vt qui fortior est quàm donationis vel stipulationis, aut quicunq; alius titulus, per quem acquiritur rei dominium, vt not. Ias. in l. Pomponius. §. quæsitum. ff. de acquir. rer. domi.

Coram iudicio sit confirmata, & c. Et hoc scias, quod confirmatio in forma communi valet, sic vt iustè possideas, & in similibus. Nullum verò vel modicum certè ius tribuit, sed vetus tantum conseruat, 12. dist. c. præceptis. arg. 30. q. 3. c. fin. & 24. q. 1. Achatius. de priuileg. c. quia intentionis, & ius quod præcesserat declarat, arg. ff. si ser. vendi. l. sicuti. §. distant. & per eam non impeditur petitio alterius partis, vel iudicis cognitio. de concess. preben. c. quia diuersitatem, ne sede vaca. c. 2. de consti. ex parte & 9. q. 3. conquestus. et c. nunc verò. & ff. ne quid in loco publico. §. si quis. C. de emancip. l. nec auus. Confirmatio verò ea, quæ fit ex certa scientia cum causæ cognitione, tribuit ius, & nullus, nisi confirmans, de re sic confirmata cognoscit. vt de confir. vtil. vel inuti. c. 1. & 2. de offi. delega. quoniã Abbas. & non solenne reddit solenne. C. de testa. l. omnium. & mutat naturam actionum. C. de re iuxta. acti. l. 1. §. ita enim. & nudum pactum adiuuat. arg. ff. de pact. l. legitima.

Von Testamenten vnd letzten Willen ist weiters vnder dem Titul / Von Legasuten / Begabungen / oder Geschäfte der Testamenten vnd letzten Willen / Herzog Augusti / Churfürsten Constitutiones zu sehen.

Württembergisch Landt Recht /

Von Testamenten.

Nach dem in den gemeinen geschriebnen Rechten / nicht allein viel vnd mancherley Weg oder Weiß / Testamenten vnd letzten Willen auffzurichten gesetz / sondern auch bey jedem derselbigen solche zugehörige

Der Dritte Theil

zugehörige wesentliche Stück und Zierlichkeiten vermeldet vund angehencke werden/ das/ wo die gar oder zum theil eben nicht fürgeschriebner Massen gehalten/ selbige Testament vnd letzten Willen/ sonderlich auff fürgefallen Eynred vnd Streit/ für vnvollkommen/ mangelhafft/ nichtig vnd von Vnwerden gehalten oder erkannt werden/ Vnd aber vnser Vnderthanen der mehr Theil/ schlechte/ eynfeltige/ für natürlichlicher Billigkeit/ Begünstigung vnd gutem Glauben nach sich geziemt/ der Absterbenden lest Verordnung vund Verschaffung/ wie sie die außgeredt oder gewolt/ nicht allein mit allem Gunst zu befördern/ sondern auch wirklich zu halten vnd zu vollstrecken/ So haben wir demnach/ in Betrachtung desselbigen/ nach Gelegenheit vnser Fürstenthumbs Vnderthanen vnd Angehörigen/ diesen Tractat/ des dritten Theils vnser Landtrechtens eynverleiben/ vnd im Druck publicieren lassen wollen/ auff das ein jeder vnserer Vnderthanen Vnderricht vnd Verstandt gehabt möchte/ auff ein oder den andern Weg fürgeschriebner Ordnung nach/ sein letzten Willen vnd Geschafft dermassen auffrichten vnd verfertigen zu lassen/ das derselbig nach seinem tödtlichen Abgang vor männiglichem/ auch zu Recht vor allen vnsern Ober vnd Nider Gerichten/ Bestandt vnd Krafft haben/ vñ wie sich gebührt/ wirklich vnd festiglich gehalten vnd vollstreckt/ auch darauff also erkannt werden soll.

Das einem jeden Testament vnd letzten Willen zu ordnen zugelassen.

D Jeweil je vnd allwegen bey allen Völkern/ vnd sonderlich in dem heiligen Römischen Reich einem jeden vergönt vund zugelassen/ seiner zeitlichen Haab vnd Güter halben/ Testament vnd letzten Willen auffzurichten/ vnd menschlichem Wesen nicht das gebührt vnd ansteht/ dann das ein in jeden seines letzten Willens frey vnd vngehinderte Verordnung zugelassen/ vt *suprema voluntas liber sit stylus*. So lassen wir vnser Vnderthanen billich auch darbey schreiben/ Es wern dann sonder Vrsachen vñ Mängel vorhanden/ dadurch einem/ auch nach Aufweisung gemeiner beschriebnen Rechten/ zu testieren abgestriekt vnd verboten.

Welchen Personen zu testieren/ vnd iren letzten Willen zu ordnen vnd setzen nicht zugelassen.

Aufangs da ein Person noch nicht zu solchem Alter kommen/ das sie zu testieren verständig vnd taugenlich geachtet würde/ welches Alter wir hiemit/ auß bewegenden Vrsachen/ vnsern Vnderthanen auff sechsehen Jahr gesetzt vnd erklärt haben wollen/ also/ das kein Manns oder Frauwen Person (che vund sie sechsehen Jahrshres Alters vollkömmentlich erlebt/ vnd das siebenschende angetreten) Testament vnd letzten Willen auffrichten möge.

Doch wollen wir vns/ in Krafft Landtsfürstlicher Oberkeit/ hiemit vorbehalten haben/ wo sich der Fall begeh/ das einer Person zwischen den viersehen vnd sechsehen vollkömmentlich erlangten Jahren/ auß ehehafften/ erheblichen vnd hochbewegenden Vrsachen zu testieren angelegen vund von nöhten seyn würde/ solches auff selbiger anhalten vund supplicieren/ nach gestalt der Sachen/ gnediglich zu gestatten vund zu zulassen.

Dergleichen auch vnbesinnte/ tobsüchtige vñ thorechte Leut/ so iren Vernunft vnd

vnd gemeines Verstandts beraubt / so lang sie nit widerumb zu jnen selbst vnd gutem Verstande oder Vernunft kommen / mögen auch nicht testieren.

Also auch Stummen / so nicht schreiben / Item Blinden / so nicht reden / auch die Tauben / so deren keiner weder schreiben noch reden köndten.

Item / Geuder vnd Verschwender / welchen jres vbelhausens vnd vergeudens halben / nach Aufweisung vnser Landtrechten vnd Ordnungen / durch vnser Amptleut vnd Gerichte / Verwaltung jres eygen Guts genommen oder verbotten / vnd mit Pflegern / Bögten oder Vormündern versehen worden weren.

Item / Die jenigen / so in die Acht erklärt / so lang sie derselbigen nicht widerumb entladen vnd darvon ledig werden.

Item / Welcher Haab vnd Güter / nach Inhalt der Rechten / confisciert / der wegen sie dann derselbigen nicht mehr gewaltig oder mächtig / biß daß sie vollkommenlich widerumb restituirt seynde.

Vnd wiewol Kinder / vngachtet jres vollkommenen Alters / alldicweil sie in väterlichem Gewalt seynde / nach Inhalt gemeiner beschriebnen Recht / nicht testieren mögen / so wollen wir doch solches nachfolgender Massen bey vnsern Vnderthanen erklären vnd gemässigt haben / Nemlich daß solche Kinder / ob sie gleichwol noch ihre Eltern hetten / vñ bey od von jnen weren / danoch in jrem eygen Gut / so sie er erbt / oder durch Verheyratung oder ihre Geschicklichkeit / oder Dienst / oder sonst in ander Wegen / gewonnen oder vberkommen hetten / so fern sonst an jrem Alter oder Verstande nit Mangel were / wol testieren mögen / Jedoch mit solcher Bescheidenheit / daß sie jhren selbst eygnen / ehelichen Leibserben / so sie eynige hetten / oder da keine vorhanden / jhrem Vatter / Mutter vnd andern Eltern in auffstengender Linie / jhren von Natur schuldigen Pflicht Theil / zu Latein legitima genannt / nit ensiehen / Wie des halben hernacher an seinem Ort auch soll weiter Meldung beschehen.

Doch wollen / setzen vnd ordnen wir / daß in solchen Fällen / da die Kinder / jhres Haab vñ Güter halb / Testament vñ letzten Willen gemacht / dem Vatter od Mutter / jnen deren Haab vnd Gütern / in welchen jnen (vermög diß vnser Landrechtens) die Niessung zugehörig / solche Niessung oder Vusufructus nicht entzogen / sondern je Lebenslang / nicht weniger Vatters oder Mutter Absterben / der Kinder Testierung oder Verschaffung nach / mit dem vusufructu consolidiert / den benandten Erben oder legatarijs zufallen sollen.

Als auch gezeuffelt werden möcht / ob vnd welcher massen Eheleut in wahren der Ehe / samptlich oder aber eins allein / vñ ohne des andern wissen od Willen Testamenten oder letzten Willen fürzunemen oder auffzurichten Macht haben solten / in Bedenckung / daß es bey vnsern Vnderthanen also hergebracht / als ob kein Ehegesm. i. ht (wo man in vnderdingter Ehe bey einander ist) ohn des andern Vorwissen oder Bewilligen / für sich selbst allein zu testieren hette.

Vnd aber solcher bisanher gehaltenen Brauch nicht allein den Rechten stracks entgegen / sondern auch vnsern Vnderthanen / Frauwen vnd Manns Personen in viel Weg beschwerlich wer / wo eins ohn des andern Wissen vñ Willen / lediglich gar nicht testieren möchte / so haben wir demnach hierinn folgendt Sagung / Ordnung vnd Maß geben.

Erstlich / Wann zwey Ehegemächte mit auffgerichtem / verbrieften oder vnverbrieften / doch beweislichen Gedingen zusammen in die Ehe kommen / so sollen dieselbigen Geding / Abred vnd Paction steiff gehalten / vnd hernacher darwider kein Ehegemächte / ohn des andern Wissen vnd Willen / dem andern zu Nachtheil / einiche Ordnung oder Testament auffzurichten Macht haben / was auch von einigem darwider fürgenommen wirdt / soll an jm selbst nichtig vnd von Vnwidern seyn.

Der Dritte Theil

Da aber Eheleut/wie oben gesetzt/ ohne sonder Paction/ Bedingung oder Verheißung in die Ehe zusammen kommen/ sollen alle in während der Ehe errungene vnd gewonnene Güter für gemein/ vnd also jr jedem zum halben Theil zugehörig geacht werden/ Was dann vber solchen/ bey einander errungener vnd gewonnener Güter halben Theil/ ein jedes Ehegemächte sonst in die Ehebracht/ oder von seiner Linien her durch Testament oder sonst ererbt vnd vberkommen hette/ in dem allem/ sampt obvermeltem seinem errungenen vnd gewonnenen halben Theil/ lassen wir einem jeden Ehegemächte zu/ für sich selbst vnd ohn des andern Verwilligen sein letzten Willen oder Testament freyes Willens zu machen/ Jedoch daß dasselbig testierendt Ehegemächte hiermit schuldig sey/ dem andern von ehelicher Treuw vnd Pflicht wegen/ wo es auß vorgehender Ehe nicht Kinder hette den dritten Theil/ oder da das testierendt Ehegemächte vorgehender Ehe Kinder hette/ den vierdten Teil seines jetzt bestimpten Guts zu verschaffen vnd zu verlassen/ Vnd da es gleich nicht geschehen were/ die eyngesetzten Erben nichts desto weniger hiemit/ vnd in Krafft diß vnser Landtrechtens/ dem außgeschlossnen Ehegemächte solchen dritten oder vierdten Theil/ erst vermelden vnd unterschieds/ zu zustellen schuldig seyn/ Welches also gehalten werden soll/ wann die Eheleut nicht Kinder bey einander ehelichen erzeugt vnd im Leben verlassen/ auch sonst sich gegen einander/ wie Christenlichen frommen Eheleuten geziemt/ in gebührlicher Lieb vnd Treuw gehalten hetten.

Wo aber ein Ehegemächte gegen dem andern solch Ursachen hette/ derowegen es vermeynte ihme nicht schuldig seyn/ etwas von dem seinigen zu verschaffen oder zu verlassen/ dasselbig soll solche Ursachen damit außdrückentlich in seinem letzten Willen vermelden/ vnd da das enterbt Ehegemächte derselbigen nicht bekanntlich wer/ soll es durch die eyngesetzte Erben gründlich erwiesen/ vnd darüber/ so viel vnd recht/ erkennen werden.

Was aber solche rechtmässige Ursachen seyndt/ derwegen ein Ehegemächte das ander zu enterben befugt/ die findt man hernacher vnder der Rubric/ auß was Ursachen Ehegemächte einander enterben mögen/ Fol. 272. gesetzt.

Da aber die Ehegemächte eheliche Kinder/ eines oder mehr/ bey einander gezeilt/ vnd noch im Leben hetten/ vnd kein redlich Ursach vorhanden/ darumben sie einander außschliessen vnd enterben möchten/ so soll ein jedes Ehegemächte/ in seinem vorgehenden Testament oder letzten Willen/ dem andern außs wenigst so viel/ als auch ein nem seiner eheliblichen Kinder/ das ist/ einen natürlichen Pflichtheil (davon hernacher soll Meldung beschehen) von oben gesetzten seinen eygen Haab vnd Gütern (ohn einigen Abgang der Kinder Legitima) zu verlassen schuldig seyn/ Da es aber gar oder zum theil nicht beschehe/ soll solch Pflichtheil dem andern Ehegemächte/ auff sein Begern/ von anderer Verlassenschaft völlig erstattet vnd zugestellet werden/ vnd darneben nicht desto weniger solch Testament vnd letzter Will beständig seyn vnd bleiben.

Doch wollen wir diß alles allein auff diesen Fall/ zwischen Eheleuten geordnet vnd erklärt haben/ da sie sich ihres Testierens eynhelliglich vnd satenentlich nicht voneinander gleichen würden/ köndten oder wolten/ sonst lassen wir ihnen frey/ daß sie samptlich mit gemeinem Raht/ Wissen vnd Willen/ ihres Gefallens (doch sonst diesem vnserm Landtrechten in ander Weg nicht zu wider) Testament vnd letzten Willen mit einander machen vnd auffrichten/ dem auch gelebt vnd getrewlich nachgesetzt soll werden.

Was dann weiters vber jetzt erzehlte Personen/ für vntauglich zu testieren seyn möchten/ in vnd mit denselbigen lassen wirs bey gemeinem geschriebnen Rechten vnd

Von Testamenten vnd letzten Willen. IS

vnd derselbigen Erklärung bleiben / darauß sich dann jeder leichtlich berichten mag / daß die vbrigen alle (so nicht sonderlich oder zum theil aufgenommen) von gemeinen vnd dis vnser Landrechtens wegen zu testieren tauglich seynde / vnnnd dessen gut Zug vnd Macht haben.

Wie vnd in was Form Testament oder letzte Willen auffgericht werden mögen.

V B dann wol die gemeinen geschriebnen Recht allerley Solenniteten vnnnd Zierlichkeit zu beständigen Testamenten vnd letzten Willen erfordern / so haben wir vns doch vnsern Vnderthanen vnd dem gemeinen Layen zu sondern Gnaden vnd gutem / in diesem vnserm Landrecht den derselbigen nicht sonders beladen / sondern viel mehr auff andere richtige / schlechte Weg oder Formen / dis vnser Landrecht ordnen lassen / wie dieselbigen fürzlich hernach folgen.

Die erste Form.

L Astlich mag einer ohn Zierlichkeit der Rechten vor Gericht erscheinen / vnd das selbst mit verständlichen Worten sein Gemüt vnnnd letzten Willen eröffnen / Nemblich / wen er zu seinem Erben haben / auch wem / vnd was er von seiner verlassenen Haab vnd Gütern verschaffen / vnnnd endlich / wie ers in allweg nach seinem tödlichen Abgang mit denselben gehalten haben woll / mit angehencktem Begeren an vnser Vögt vnd Gericht selbigen Orts / solchen seinen letzten Willen in das Gerichts Buch eynzuschreiben / vnd hinder dem Gericht bis zur Zeit seines Absterbens zu behalten / vnd alsdann seinen eyngesetzten Erben / auch andern / denen etwas verschafft / zu eröffnen / v. Welches alsbalde durch den geschwornen Schreiber / in seiner widerumb vorgelesen soll werden / mit Erinnerung / ob es also recht / vnd seins Geschreibens eyngeschrieben oder nicht / damit kein Mangel daran sey / Vnnnd sollen die Schreiber vnserer Gerichten allweg zu Eyngang ihres Auffschreibens / des Testierers Namen / Zunamen / vnd von wannen er sey / auch auff welchen Tag / Monat oder Jahr er also vor Gericht kommen / vnd folgenden sein letzten Willen zu erkennen geben habe.

Darbey aber vnser Ampfleut vnd Gericht die testierende Person / nach Belegenheit derselbigen / fleißig befragen vnd erinnern sollen / ob sie zu solchem ihrem letzten Willen oder Testament von niemandts bezwungen / vberredt oder hinderz führt / sondern das ihr eygner / freyer / wolbedächtlicher vnnnd endlicher Will vnnnd Meynung sey / welche Frag / vnd des Testierers darauff gefolgte Antwort auch soll darzu eyngeschrieben werden / vnd damit die Sachen verricht seyn. Wann auch der Testierer Copcy oder Abschrift solches seines letzten Willens / oder den ihme sonst wider vorgelesen zu werden begere / soll es ihme vngewegert erfolgen / Were es auch daß der Testierer solch sein Testament bis nach seinem Tode in geheym vnnnd Vertrauwen zu halten begere / soll durch vnser Ampfleut / Gericht vnnnd derselbigen Schreiber / wie andere geheime Sachen / bey ihren Eyden auch verschwiegen werden.

Der Dritte Theil

Die ander Form.

Wann aber dem Testierer bedenklich vnd vngelegen were / sein fürhabendem letzten Willen jemandts andern / auch seiner Oberkeit nicht zu eröffnen / der mag sein Testament vnd letzten Willen / jedoch mit lauterer Vermeldung seiner Erben / vnnnd was allenthalben sein Gemüt / Will vnnnd Meynung sey / selbst schreiben vnd stellen / oder da er selbst nicht schreiben köndte / ein andern schreiben lassen / alsdann mit seinem eygnen oder eins andern Vidermanns Sigel verschliessen / vnd also verschlossen für ein gefessen Gericht bringen vnd dabey vermelden / wie daß er sein Testament oder letzten Willen / in diesem verschloßnen Brieff / durch sich selbst oder ein andern geschrieben vnd besiegelt hab / mit angehenckter Bitt / denselben hinder ein Gericht / bis nach seinem Todi / zuverwahren / vnd alsdann seinen eyngesetzten Erben / auch andern / die es belangen möchte / zuverkünden / anzuzeygen vnd zu eröffnen / auch nach Inhalt desselben zu vollziehen / Darauff sollen vnser Ampiteu vnd Gericht mit gleicher Frag vnd Erinnerung / wie nechst hie oben vermeldt / handeln / vnd alsbaldt die Antwort mit des Testierers Namen / Zunamen / Jahr / Monat vnd Tag / durch den geschwornen Schreiber auff den verschloßnen Brieff verzeichnen werden / wie oben zu Endt der ersten Form vermeldt worden.

Köndte man aber solchs alles nicht füglich darauff schreiben / so soll man ein eygen Urkundt darneben machen / darinnen diß alles ordentlich gesetzt / vnd alsdann der verschloßnen letzt Willen in dasselbig Urkundt auch geschloßnen / vnd mit desselbigen Gerichts Sigel verwahrt / vnd darauff geschrieben werden des Testierers Nam / vnnnd daß solchs sein Testament sey / nach seinem Todi gerichtlich zu eröffnen.

Die dritte Form.

Aber ein Manns oder Weibs Person ehechaffter Verhinderung / als Kranckheit / Alters / oder anderer Ursachen halb / für Gericht nicht persönlich kommen köndte / so mag dieselbig Manns oder Frauwen Person vier Gerichts Männer / vnd nicht darvnder / sampt dem geschwornen Stadt oder Dorffschreiber zu sich beruffen / vnd vor denselbigen / auff beyde hievor gesetzte Weg / entweder mit mündtlicher / verständlicher Erzehlung / oder aber schriftlicher / offner oder verschloßner Verzeichnuß sein Testament vnd letzten Willen anzeigen oder vbergeben / mit angeheffter Bitt / solches durch den geschwornen / gemeinen / gegenwertigen Schreiber auffzuschreiben / oder da das vorhin verschloßnen oder nicht verschloßnen geschrieben were / auff vnd anzunehmen / vnnnd dasselbig vor ein ganz Gericht zu bringen / in des Stadt oder Dorffs gemein Buch einzuschreiben oder zu verwahren / auch hernach zu gebührender Zeyt / mit Eröffnung vnd andern zu handeln / wie vorgehende Form men außweyssen.

Darauff vnd wann solche vier Gerichts Personen / sampt dem Schreiber solchen letzten Willen angehört / sollen sie abermals / als hievor gesetzt / die testierende Person mit sonderm Fleiß / ob das ihr endtelicher Will vnnnd Meynung / vnnnd ob sie nicht hierzu gedrungen / hinderführt / oder sonst vngübhrlich beredt sey worden / befragen.

Desgleichen auch des testierenden Wesens / Verstandts oder Vernunft halb / gut Auffsehens haben / etc. Da sie dann der Testierenden Person Antwort / seiner beständigen Meynung nochmals also geschaffen / darzu seiner Vernunft vnd Verstandtnuß halb die Sach richtig befunden / so sollen sie den geschwornen Stadt oder

oder Dorffschreiber solch Testament oder letzten Willen mit Fleiß auffschreiben/ vnd der testierenden Person widerumb verständlich vorlesen vnd befragen lassen/ folgendts dasselbig durch den Schreiber verzeichnet/ oder aber ihnen offen oder verschlossen vberreicht Schrifft/ der testierenden Person letzten Willen vnnnd wie die Sach vor iuen ergangen/ an den Aemptman vnd Gerichte bringen/ darauff alsdann mit Eynschreibung/ Verwahrnuß vnd anderm/ allermassen zu handeln/ wie oben in den zweyen ersten Formen vnderchiedlich angezeigt.

Vnd da solchs auff den ein oder andern Weg beschehen/ auffgeschrieben vnnnd angenommen wirdt/ soll es nicht weniger für kräftig gehalten vnd vollzogen werden/ als ob es vor Gerichte/ vermög der zweyen ersten Form/ verhandelt were.

Die vierdte Form.

Esmöchte sich auch etwo zutragen/ daß vnser Vnderthanen vnd Hinderfassen vorgehender gestalt/ der ersten/ andern/ oder dritten Form zugebrauchen verzhindert/ oder daß sie vielleicht sonst lieber vor andern Personen vnd erfordereten Bezeugen jr Testament vnd letzten Willen zu erkennen geben/ vnd auffrichten lassen wolten/ damit dann hierinn allenthalben diß Fürnemen vnd Werck gefördert/ auch einem jeden vnserer Vnderthanen oder Hinderfassen/ so viel möglich/ fürgefällne Verhinderung auffgehebt/ vnnnd der Billigkeit nach/ zu auffrichtung seines letzten Willens geholffen werden mög.

So sezen vnd ordnen wir ferners/ daß einer jeden vnser Vnderthanen/ Mann oder Frauen Person/ frey stehn/ erlaubt vnd zugelassen seyn soll/ desselbigen Orts/ Stadt oder Dorff/ da sie häußlich gessen/ geschwornen gemeinen Stadtschreibern/ sampt sechs/ oder zum wenigsten fünff Unverleumbdten/ iune zugefälligen Männern zu sich beruffen/ oder auch in desselbigen Stadtschreibers oder anderer Behausung zu erscheinen/ vor denselbigen sein Vorhaben vnd letzten Willen/ wie es nach seinem Absterben mit seiner Verlassenschaft/ Haab vnd Gütern gehalten/ vnd welchen/ als Erben oder Legatarien/ solche Haab vnnnd Güter zu fallen sollen/ sampt andern mündlich eröffnen vnd anzeigen/ oder aber solchs in schriftlicher Verzeichnuß zu verlesen vbergeben/ vnd darauff bitten möge/ dieses eröffneten seines letzten Willens Bezeugen zu seyn/ vnnnd durch den geschwornen Stadtschreiber in ein oder mehr Schrifft zu bringen/ Auff solch Eröffnung oder Verlesung vbergebener schriftlicher Verzeichnuß/ soll derselbig geschworn Stadtschreiber/ neben den berufften fünff Männern/ die testierende Person/ wie bey der nechsten vorgehenden dritten Form gesest/ befragen/ vnd da abermals die Sachen richtig befunden/ alsdann solchen mündlichen angezeigten letzten Willen/ in Gegenwertigkeit der Bezeugen/ mit Fleiß vnnnd unterschiedlich auffschreiben/ folgendts denselbigen der testierenden Person verständlich verlesen/ auch lauter vnd richtig machen/ Item/ die fünff beruffte Männer anzusprechen/ mit Erinnerung solchen Actum oder Handlung/ als hierzu sonders beruffte Bezeugen/ eyngedenet zu seyn/ vñ nachfolgendts das alles in ein Papierin oder Pergamenin Brieff/ in gestalt eines Instruments/ vnder seinem eygnen Namen/ auch Handzeichen vnd Sigel/ mit gebühlichem vnd bräuchigem Eyngang der testierenden Person vnd berufften Bezeugen Namen vnd Zunamen/ auch des Orts/ der Zeit/ Tags/ Stunde/ Monat vnd Jahrs/ darinn das alles beschehen/ ordentlich bringen/ darzu die Bezeugen alle (wo sie anderst schreibens berichte) oder da deren etlich schreiben können/ die andern in jr selbst vnd anderer Mitzeugen Namen vnnnd beschreiben lassen.

Der Dritte Theil/

Wo dann dieser Actus also durch den geschwornen Stadtschreiber / in Gegenwertigkeit fünff berufter Zeugen verricht / Wollen / setzen / ordnen wir / daß solche gefertigte Brieff / Testament / Geschäft oder letzter Will / bey vnd vor allen vnsern Vndern / Obern / vnd Hoffgerichten / nicht weniger glaubwürdig vnd kräftig gehalten vnd darauß mit Vrtheil erkennt vnd vollzogen werden sollen / als ob es von einem gemeinen offnen / publico Notario beschehen vnd auffgericht worden were.

Die fünffte Form.

Nach dem es auch zu Zeiten vnsern Vnderthanen / auß aller Handt bewegenden Ursachen / bedenklich oder beschwerlich fallen möchte / ihres letzten Willens halb / obgehörter Massen / mündliche oder schriftliche Eröffnung zu thun / oder gleich also offen oder beschlossen für vñ einzulegen / oder zu vbergeben / Demnach ordnen vnd setzen wir ferners für das fünfft / daß ein jeder vnser Vnderthan / Mann oder Frauen Personen / nicht allein vermög der ersten / andern / dritten vnd vierden vorgeschriebnen Form / seinen letzten Willen / mit angeheffter Vermeldung oder Vbergebung seiner Haab vñ Güter / gegenwertiger / mündlicher oder schriftlicher bestimmter Erbschafften oder Geschäften / sondern auch auff denselbigen nachfolgender Gestalt allein ziehen / vnd also entweder / vermög der ersten vnd andern Form vor Gericht erscheinen / oder aber etliche derselben sampt dem Stadtschreiber / Innhalt der dritten Form / zu sich in sein Behausung beruffen / oder nach Aufweisung der vierden Form / vor dem gemeinen geschwornen Stadtschreiber / vnd fünff oder sechs beruften vñd erbetnen Vidermännern / erscheinen oder fürkommen / vnd vor denselbigen / aller vier benanter vorgesezten Form / mündlich oder schriftlich selbst eröffnen vnd anzeigen / oder aber den Stadtschreiber auffzeichnen lassen mag / mit vngefahrlicher Vermeldung / daß diß sein Testament / letzter Will / oder Codiill sey / oder dafür angenommen / gehalten / vnd mit allen eyngesezten Erbschafften vnd Geschäften / gegen oder vor den Erben vnd Legatarien nach seinem tödelichen Abgang erquickert vñ vollzogen werden solle / wie dasselbig alles mit seiner Handt hinder jm auffgeschrieben vnd verzeichnet / besiegelt oder vnbesiegelt erfunden werde.

Oder es mag einer auff ein andere Weiß sagen / das seye oder soll für seinen letzten Willen / Testament vnd Geschäft nach seinem Todt angenommen / gehalten vñ vollnstreckt werden / wie er solchs in Schriften verfaßt oder versiegelt / hinder die / oder ire Stadt / Flecken / oder sonder Person (die er bedeutlich mit Namen besitzen soll) zu getreuwes Handen gelegt / vnd zu verwahren gegeben hab / oder des noch vor seinem Absterben also in Schriften verzeichnet vnd besiegelt / zu verwahren vbergeben oder hinderlegen wöll / mit angeheffter Bitt vñ Erfordern / solchs Eyngedenck zu seyn / vnd des Gerichts Buch einzuschreiben / oder wo des nicht vor Gericht oder ertlichen desselbigen Beruften / sonder vor dem Stadtschreiber vnd andern Beruften fünff oder sechs Männern oder Zeugen beschehen / jm Briefflich Schein / ein oder mehr Instrument hierober auffrichten. Wo dann von dem Testierer solcher sein letzter Will / Testament vnd Ordnung angezeigt oder eröffnet / soll darüber mit befraggen / anbringen / auch eyn oder auffschreiben / sampt andern mutatis mutandis, altermassen procediert / Desgleichen auff sein / Testierer / Beger / solches seines für vñ angebrachten letzten Willens oder Verordnung / ihm Briefflich besiegelt Schein geben vnd mit getheilt / auch sonst hierinn gehalten werden / wie es hievor bey der ersten / andern / dritten vnd vierden Form gnugsam vermeldet. Was dann hernach auff solches Testierers Absterben hinder jme mit seiner selbst Handt / oder so es mit eins andern Handt geschrieben / mit sein / des Testierers / eygnen Händen vnderzeichnet vnd

net vnd besiegelt / seiner verlassnen Haab vnd Güter / Erb vnd Geschäfte halb / oder sonst an dem vermeldten Ort oder Person hinterlegt befunden / das soll abermals Bestandt vñ Krafft haben / auch im Fall zugetragenen Streits / von allen vnsern Niedern / Obern vnd Hoffrichtern darauff erkenni / vnd dann mit Publicierung / Execution vnd andern für geschritten werden / wie auch in obvermeldten Formen angezeigt worden.

Es mag auch solche testierende Manns oder Frauen Person / ehe dann solche sechs oder fünf Zeugen oder Männer berufft / zu Befürderung der Sach / zuvor durch den Stadtschreiber oder einen andern / seinen vorhabenden letzten Willen oder Testament schriftlich verzeichnen / vnd dann erst die obvermeldte Personen zusammen erschfordern oder beruffen / Vnd alsdann in deren zusammen Kunfft dasselbig verständlich eröffnen oder verlesen / vnd folgendis mit allem Fleiß vñnd Dapfferkeit darüber procedieren lassen / wie sich gebührt vnd hievor gesetzt worden.

Dieweil wir auch in solchen Fällen vnserer Städte vñnd Empter geschwornen Stadtschreibern / gehörter gestalt Testament vnd letzten Willen auffzurichten / Bewalt geben vnd zugelassen / So ordnen / setzen vnd befehlen wir hiemit ernstlich / das all vnser Amptleut vnd Gericht / geschickte / fromme vñnd ehrbare Männer zu Stadtschreibern auffnehmen vnd verordnen.

Sonderlich aber dieselben forthin vor ihrem Anstandt zu vnser Cankley / zur Examinierung vnd Approbation schicken / vnd folgendis in Antrectung oder Vndernehmung ihres Ampts diesen nachfolgenden Eydt schweren vnd erstatten lassen sollen.

Eydt der Stadtschreiber / welchen / in Krafft dis Landtrechtens / Testament vnd letzten Willen auffzurichten vnd zu verfertigen gegönnet.

Ich N. gelob vnd schwer zu Gott dem Allmechtigen / das ich in Verzeichnuß vnd Auffrichtung der Testamenten / Codicill vnd letzten Willen / darzu ich vor oder aufferhalb Gerichts erfordert werde / redlich / ehrbarlich vñ auffrecht / ohn allen Auffsatz / Gefährd oder List handeln / Sonderlich aber / vermög meines gnedigen Fürsten vnd Herrn publicierten Landtrechtens vorgeschriebner Formen / dieselbigen treuwlich beschreiben vnd verfertigen / auch deshalben meine sondere Proccolla / wie sich gebührt / halten wolle / Alles treuwlich vnd vngesährlich.

Wo sich dann hierüber befinden solte / das ein Stadt oder Amptschreiber hienunnen vnserm Landtrechten / auch seinem Eydt vñnd diesem Ampt zu wider / gehandelt hette / wollen wir ihn nicht allein seines Ampts vrlauben oder entsetzen / sondern auch / nach gestalt gebrauchter Gefährd oder Vberfahung / an Ehren / Leib oder Gut straffen lassen.

Nach dem sich auch Fall begeben / darinn sich einer der hievor erzehleten Form vnd Weis zu testieren nicht gebrauchen mögen / als in sterbenden Läußen / vnd da jemandt an Enden vnd Orten / da wenig Leut seyn / mit vnversehener Kranckheit vberfallen / in welchen Fällen weder die Gericht noch Gerichts Personen / darzu weder Notarien noch sonst andere geschworne Schreiber / noch auch gebührlich Anzahl der Gezeugen vorhanden / vnd ob die gleich vorhanden / dannoch auffer Gefahr der erschrecklichen / erblichen Sucht oder Pest nicht zu bekommen seyn.

Wiewol nun einem jeden fürsichtigen Menschen / so zu testieren fürhabens / wol gebührt / zeitlichen darzu zuthun / vnd sich nicht also in erzehlte äusserste Gefahr vnd Noht stecken zulassen / Jedoch / vñnd damit dannoch auch in gemeldten Fällen vnser

Der Dritte Theil

arme Leut vnd Vnderthanen ein Weg haben/ jren letzten Willen kräftiglich vnd beständiglich zu bezeugen vnd auffzurichten / So setzen/ ordnen/ vnd wollen wir / wann je einer in obgedachter vnd anderer dergleichen beschwerlichen Nothfall einen gerathen würde / vnd testieren wolte / so fern dann derselbig sonst zu testieren / als vorgemeldet / qualifiziert vnd geschickt / vnd sein Testament vnd letzten Willen vor einem Pfarrer herr ob/ Predicanten/ in vierer Männer Gegenwertigkeit/ die alle fromme/ ehrbare vñ Biederleut/ vnd darzu berufft vnd erbetten seyn/ anzeigt/ bezeugt vnd eröffnet / darzu auff Befragung der beweisenden Gezeugen bekennet/ daß solchs sein freyer/ vnbezwungener/ auch vnberedter vñ vnhinderführter Will seye/ so soll dieser sein letzter Will nicht minder sein Wirde/ Krafft vnd Bestandt haben/ dann als ob derselbig einer der oberzehlten Formen / oder auch nach Aufweisung der gemeinen geschriebnen Rechten auffgerichtet vnd gefertigt were.

Ob auch neben obgesetzten Formen/ zwischen Eheleuten ihrer selbst/ auch derer Kinder/ Freunden oder anderer Succession halber/ in jrer zusammen Verheyrathung/ oder hernacher in währender Ehe / pactiern vñnd Abredung beschehen / dieselbigen wö sie nicht mit vereynbartem / ehrbarn vñnd rechtmässigen beyder Eheleut Willen gemässigt Testament darüber begriffen/ vnd zierlich auffgerichte worden / Wann sich auch einer der Zierlichkeit vnd Solennitetender gemeinen Rechten gebrauchen wölt/ daffelbig soll ihme durch obvermeldte Formen nicht benommen seyn/ sondern zu einem jeden Wahl vnd Wolgefalln stehen/ sich oberzehlten Formen einer/ oder der gemeinen Rechten zugebrauchen/ Dann wir hiemit den gemeinen geschriebnen Rechten nichts abgebrochen / sondern allein vnsern Vnderthanen / als den Eynfältigen / zu gutem Bericht geben wöllen / damit jr letzter Will durch Vnverständnis der Schärpffin vnd Subtiligkeit der gemeine Rechten/ nit vnwircksam gemacht od gar verhindert wörd.

Wer in Testamenten Gezeug seyn oder nicht seyn mög

Zu alsdann von den gemeinen geschriebnen Rechten / auch jr etlichen von vns hievor gegebenen Formen / ein bestimmte Anzahl der Gezeugen acquiriert vñnd erfordert/ vñ aber der gemeinen Regel Rechts nach/ in Testamenten ein jeder Gezeug seyn mag/ jme thun dann die Recht solchs außdrücklich verbieten / Demnach vñnd so viel die testamentliche Gezeugen/ testes testamentarios belangt / so geben wir vnsern Vnderthanen diesen kurzen Bericht/ daß alle vñnd jede/ welchen (als oben weiter außgeführt) Testamenta vnd letzten Willen auffzurichten verbotten / auch in Testamenten nicht glaubliche Zeugen seyn mögen.

Es seyn auch weiter in Testamenten zu Gezeugen vntauglich/

Item/ Weibs Personen.

Item/ Die jenigen / so zu Erben eyngefest/ hæredes nuncupati aut scripti. fähig seyn/ als des Testators vñeheliche vñnd vñchrliche Söhn/ zu Latein Spuzij.

Item/ Käser / Widertäuffer / vñnd andere mehr / denen in Testamenten Zeugen zu seyn die Recht außdrücklich verbieten.

Derenthalben aber / denen in Testamenten jchait legiert oder verschafft / zu Latein Legatarij genant / ob dieselben in Testamenten Gezeugen seyn mögen oder nicht / soll nachfolgender Vñnderschiedt fürzlich vermerck werden.

Nemlich/ Wann sich zwischen dem eyngefesten Erben vñnd den Legatarien von wegen des/ so dem Legatarien verschafft/ Gezant vñnd Irrung erhüb/ so wörd der Legatarius zu zeugen nicht zugelassen.

Ob

Ob dann zwischen den gesetzten Erben/ vnd zwischen einem andern/ Extraneo, Sachen halb/ auffer dem Testament fließende/ sich Mißverständnis vnd Irrung begehen/ darinn mag der Legatarius wol Bezeug seyn/ vnd nicht abgetrieben werden.

Von Eynsetzung der Erben.

Dieweil von wegen der Erben die Testament fürnemlich erfunden/ vnd dero halben/ vermög der Rechten/ das wesentlich Stück vnd Hauptgrunde eines jeden Testaments ist/ daß im selben ein Erb gesetzt oder benannt werde/ Demnach so setzen/ ordnen vnd wollen wir/ daß ein jeder/ der ein Testament auffzurichten vorhabens/ die jenigen/ so er zu Erben haben wil/ außdrückentlich vñ verständlich eynsetz vnd benenne/ dann wo er die Erbsatzung vnderlassen würde/ da soll das Testament kein Krafft noch Bestande haben/ sondern krafftlos/ nichtig vñ vñ von Bnwerden seyn/ auch dafür geacht vnd in Recht erkannt werden.

Jedoch/ die weil unsere Vnderthanen/ eynfältige vnd der Rechten vnerfahrne Leut/ vnd vielleicht die Wort der Erbsatzung nicht allwegen setzen oder außsprechen/ wie es die Recht erfordert möchten/ So wollen wir hiemit erklärt haben/ wann auß den Worten des Testierers lauter verstanden werden mag/ daß er ein Erbsatzung gemeyne vnd thun wollen/ daß dieselbig für gnugsam angenommen/ auch in Recht dafür erkannt werden soll.

Wann auch einer den Erben mit seinem eygnen Namen nicht benennen köndte/ sondern zeigte vnd beschriebe die Person mit solchen Umständen vnd Anzeigungen/ daß darauf wol verstanden/ wen er gemeynit/ da soll auch solch Eynsetzung gelten vnd Krafft haben.

Doch seyn etliche/ die/ vermög der gemeinen geschriebnen Rechten/ zu Erben nicht mögen eyngesetzt oder benennt werden/ als da seyn die jenige/ denen ewiglich das Landt verbotten/ dann diese mögen in vnserm Fürstenthumb zu Erben nicht gesetzt werden.

Desgleichen die in ewige Gefängnuß gesprochen.

Die zum Todt verurtheilt.

Die auß dem Ehebruch geboren/ oder sonst von anderer verdampfter Geburt herkommen/ mögen von iren Vätern auch nicht zu Erben gemacht werden/ vnd andere dergleichen mehr in Recht bestimpt.

Welcher Personen Eynsetzung aber in Recht nicht außdrücklich verbotten/ die mögen alle zu Erben eyngesetzt oder benennt werden/ Lüssel oder viel/ nach des Testierers Wolgefallen/ sie seyn fremdbdt oder heymisch/ bekant oder vnbekant/ auch die nicht Macht haben testamenta auffzurichten/ als da seyn: Stummen/ Tauben/ Unsinnigen/ Junge vnmündige Kinder/ auch Kinde/ so noch in Mutter Leib seyndt.

So dann einer zween oder mehr Erben eyngesetzt vnd benennt/ vnd nicht eygentlich außgedruckt/ wie viel derselben ein jeder erben soll/ da wirdt verstanden/ daß die Erbschafft gleich vnder sie vertheilt werden soll.

Vnd sollen in allen obvermeldten/ vnd andern rechtmässigen Testamenten vñ letzten Willen/ da man Erben eynsetzt/ auff alle Verlassenschafft/ vnd nicht nur auff etliche Theil/ vnd auff etliche nicht/ angestellt werden/ in Bedenckung/ daß es wider alle Vernunft vnd Recht were/ daß einer nur zum theil testierte/ vnd zum theil vntersiert abstürbe.

Daruff wir auch hiemit/ nach Außweysung der geschriebnen Rechten/ ordnen vnd wollen/ daß ob gleich einer in seinem Testament nur in etliche Stück oder Theil seiner Haab vnd Güter/ einen oder mehr Erben gesetzt/ vnd in vbrigen Theilen nichts verordnet/ noch derselbigen gedacht hette/ daß noch auch solche vbrige Theil oder Stück

Der Dritte Theil/

sein/ des Testierers/ Verlassenschaft/ auch den eyngesetzten Erben/ einem jeden nach seiner Angehör zu gehören soll/ alles ferners Inhalts gemeiner beschriebner Recht. Dergleichen wollen wir auch/ da etliche der eyngesetzten Erben vor dem Testierer abstarben/ vnd also den Fall nicht erlebten (woder Testierer nicht sonder Versetzung in seinem Testament gethan hette/ wie es in diesen Fällen zu halten) das dann der Abgestorbenen Erben gebührende Theil vnd Erbgerichtigkeiten/ den vbrigen eyngesetzten Erben/ so den Fall erlebt/ einem oder mehrn/ allwegen nach eines jeden Gebühruß/ zu fallen/ gehören vnd bleiben sollen/ vnd sich in jert erzehlten beyden Punkten/ die andern Verwandten/ so sonst ab intestato (das ist/ da kein lester Will vorhanden) Erben weren/ solcher erledigten oder gefallnen Erbtheilen nicht anmassen mögen/ wie sie dann auch zu Recht nicht ehe zugelassen werden/ es crutsche oder falle dan das Testament oder lester Will gar/ vñ sey gar kein gesetzter Erb mehr vorhanden.

Welcher Massen testierende Eltern jre Kinder zu Erben einzusetzen schuldig/ vnd also von der Kinder Pflichttheil oder Legitima.

Wiewol Vatter/ Mutter vñnd andere Eltern/ von Natur eyngeplanter Neigung nach/ jhr Haab vnd Güter vor ander männiglichem/ jhren Kindern oder Kindtskindern gönnen/ vñ auch verschaffen vnd verlassen sollen/ so beweisen sich doch je weilendt die Kinder gegen jhren Eltern der gestalt vnfreundlich/ oder es fallen sonst bey den Eltern solch Ursachen für/ derhalben jnen nicht gemeint alle vnd jede jre Verlassenschaft/ ohn einig Verminderung oder Abzug/ auff eins oder mehr jr Kinder fallen zu lassen/ Demnach so wollen wir hiemit Vatter/ Mutter/ vnd alle andere Eltern in auffsteigender Linien/ allein zu einem Pflichttheil (der sonst legitima genannt wirdt) verbunden haben/ den sie von jhrem eygen Gut jhren Kindern/ oder da die nicht mehr vorhanden/ den Kindtskindern/ vnd also fürter hinab zu rechnen/ zu verschaffen/ vnd sie darinnen zu Erben einzusetzen/ schuldig vnd pflichtig seyn/ Darneben aber dannoch jrer Väterlichen Treuw gegen den Kindern nicht vermissen/ vnd ohne besondern Vngehorsam oder Vndanckbarkeit der Kinder sich nicht baldt solcher Freyheit gebrauchen sollen/ Wann aber die Eltern jren Kindern nicht vñnd Pflichttheil nicht verschaffen/ sondern sie vbergiengen vnd preterierten/ oder vnrechtmässig Ursach gar außschliessen würden/ jhr Testament vnd lester Will kein Krafft noch Bestandt haben/ sondern hiemit von Vnwirthen sein solte.

Vnd soll dieser Pflichttheil nach diesem vnserm Landrechten also verstanden vnd computiert werden/ Nemlichen/ so ein Vatter oder Mutter/ eins/ zwey/ drey/ oder vier Kinder nach jme im Leben verliesse/ so soll der testierendt Vater oder Mutter solchen sein Kindern den dritten Theil/ Da aber der Kinder fünff/ sechs oder mehr weren/ den halben Theil aller seiner Verlassenschaft/ für jr Legitima vñ Angehör/ zu verschaffen oder zu kommen zulassen schuldig seyn.

Vnd so dem Testierer/ es sey Vatter oder Mutter/ Eni oder Ana/ 2. etliche Kinder vor abgestorben/ dieselbigen aber eheliche Kinder nach jnen verlassen hetten/ sollen allwegen eins Abgestorben Kindtskinder/ es seyen viel oder wenig/ nur für ein Person/ vnd also an statt jhres gestorbnen Vatters oder Mutter/ in obvermeldte Anzahl der Kinder gerechnet werden.

Wir setzen vñnd ordnen auch hiemit/ das solchen der Kinder von Natur/ vñnd diesem vnserm Landrechten schuldigen Pflichttheil/ Vatter/ Mutter/ vñnd andere Eltern/ nicht allein durch Testament vñ letzten Willen/ sondern auch bey Leben/ durch vbermäßige Schenckungen oder Heyratsgeding nicht ensuchen noch verhin-

dem mögen / Wo das aber geschehe / vnd sich zu Zeiten diß Falls / irer Eltern Absterbens / die Kinder hierinnen vernachtheilt befunden / sollen sie hiemit gut Tag vñ Recht haben / solche vbermäßige Schenckungen vnd Vbergebungen / oder auch Heyratsgeding / bis zu vollkommener Erlangung ihres Pflichttheils / zu wider treibe vñ rescindieren.

Damit auch unsere Vnderthanen / Amptleut vnd Gericht / solchen Pflichttheil der Kinder jeder Zeit berechnen vnd mässigen können / sollen sie hiemit auch wissen / daß der Anschlag oder Rechnung desselbigen / allererst zur Zeit des Testierers Absterben fürzunehmen / Computatio enim Legitimæ, tempore mortis Testatoris iuratur, &c. Ungeachtet ob solche testierende Person bey ihren Lebzeiten reicher oder ärmer gewesen were / jedoch daß zu förderst alle redliche Schulden bezahlt / vñnd allererst vom Vberschuß nach Bezahlung aller Schulden / solche Legitima angerechnet / vnd den Kindern lediglichen / on alle Beschweruß / nach Inhalt gemeiner geschriebener Rechten / verfolgt werde.

Welcher Massen testierende Kinder oder Kindtskinder / ihre Eltern zu Erben eynzusetzen schuldig / vnd also von der Eltern Pflichttheil.

Es entgegen auch erfordert die natürliche Billigkeit / daß die Kinder oder Enckel in ihren Testamenten vnd letzten Willen (so sie selbst nicht eheliche Leibs Erben oder gar außschließen / sondern jnen auch ein Pflichttheil zu verlassen schuldig seyen / den wir nachfolgender Massen hiemit erklären / dann ein Kindt / so testiert / seinem Vater oder Mutter samptlich / oder jr einem insonderheit / den dritten Theil alles seines Guts zu verlassen schuldig / Dergleichen auch / so kein Vater oder Mutter mehr vorhanden / aber Eni oder Ana / daß alsdann das testierende Encklin / seinem Eni oder Ana / oder wie viel derselbigen in gleichem Grad noch bevor im Leben weren / jhnen allen samptlich / oder jedem allein / auch den dritten Theil / Ob dann wol Eltern in vñnd gleichem Grad vorhanden weren / als Vater vnd Mutter / oder deren eins / oder aber Eni oder Ana / vnd dann Breni oder Brana / so achtet man doch des eussern Grads nicht / hat auch kein Erbgerechtigkeit oder Legitimam zu begeren / dieweil ein näherer Grad in aufsteigender Linien vorhanden / es sey gleich Testament vorhanden oder nicht.

Was Eheleut / die Kinder bey einander erzeuget / ein andern für jr Angebühr zu verlassen schuldig.

Nach dem wir auch hieoben der Eheleut halber Anregung gethan / daß ein Ehegemächte dem andern / so sie eheliche Kinder bey vñ mit einander erzeuget / in seinem Testament nicht weniger / als einem Kindt zu seinem Pflichttheil gebührt / zu verlassen schuldig sey / So ordnen vñnd erklären wir dasselbig ferners also: Daß im selbigen Fall das vberbleibende Ehegemächte / Frauw oder Mann / nicht vnder die Zahl der Kinder gerechnet / sondern nach Anzahl des testierenden Ehegemächtes verlassen Kinder / nach oben gesetztem Vnderschiedt / solche Legitima oder Pflichttheil gerechnet werden / vñnd als viel also einem Kindt gebührt / so viel vñnd nicht weniger / auch ein Ehegemächte dem andern von seinem Gut zu verlassen schuldig seyn soll / dahin doch die Eheleut ohne sonder bewegende Ursachen nichtbalde kommen / sondern zu Pflanzung vñnd erhaltung ehelicher Lieb vñnd

Der Dritte Theil/

Treum / einander dem jenigen / so sie sonst ohn Testament von einander erben möchten / zum gleichmässigen bedenecken vnd halten sollen.

Vnd soll aber diese vnser Ordnung / von diesen / der Kinder vñ Eltern Pflichtigkeit also verstanden werden / das dieselbigen von iren testierenden Personen / iren Kindern oder Kindtskindern / desgleichen Vatter / Mutter vnd andern Eltern zu verlassen seyn solle / so fern mit rechtmässige / gnugsame Ursache vorhanden were / daruñ solche Personen einander von Rechts wegen aufschliessen vñ enterben möchten / Derwegen dann die testierende Person / wo sie solch Ursach gegen ihren Kindern oder Eltern zu haben vermeynte / dieselbigen Ursachen / ihrer Art vñnd Gelegenheit nach / in ihrem letzten Willen benanntlich soll vermelden / sonst würde die Enterbung von Vnwürden seyn.

Vnd damit männiglich vnser Vnderthanen solcher Ursachen Wissens heten / haben wir dieselbigen vnderschiedlich setzen vñnd erzehlen lassen wollen / wie hernach folgt.

Ursachen / derwegen Vatter / Mutter vnd andere Eltern ihre Kinder oder Kindtskinder zu enterben befugt seyn.

Wann ein Kindt oder Enckel sein Vatter / Mutter / Großvatter oder Großmutter / 2c. fürsehtlich geschlagen / vnd freffentlich Handt an sie gelegt hette.

Wann ein Kindt oder Enckel / 2c. seiner Eltern einem ein schwere vñ ehrlliche Schmach zugemessen / vnd also iniuriert hette.

Wann ein Kindt oder Enckel / 2c. seine Eltern Peinlich beklagte / es were dann ein solche Vbelthat oder Laster / so wider vns / den Landtsfürsten / vnd Fürstenthumb fürgenommen wer worden.

Wann ein Kindt oder Enckel mit Zauberey oder Hexenweck vmbgieng.

Wann ein Kindt oder Enckel / 2c. seiner Eltern einem nach dem Leben stelle / vnd dieselbig mit Giff / oder in ander Weg vmbzubringen vnderstände.

Wann ein Kindt oder Enckel / 2c. sich zu seiner Stieffmutter oder Stieffvatter gelegt / vnd mit jme die Werck der Vnkeuscheit getrieben hette.

So ein Kindt oder Enckel seine Eltern verrathen vñ angeben / vnd dadurch sie zu schweren Schaden vnd Nachtheil gebracht hette.

Wann die Eltern einer Schulden oder andern Sachen halben in Haftung vñ Gefängnuß kommen / vnd ein Kindt oder Enckel / so es darumb angesuchtworden / seinem Vermögen nach / seine Eltern nicht wider aufbürgen wolte / auch sonst sich nicht bestes Vermögens befleisse / damit sie der Gefängnuß geledigt werden möchten.

Wann Kinder oder Enckeln ire Eltern an Auffrichtung irer fürhabenden Testament vñnd letzten Willen zu verhindern / vnd ihnen ein solchs zu wehren fürsehtlich vñnd verharrlich vnderständen / Da auch die Eltern durch solch ihrer Kinder oder Enckel Sperrung an auffrichtung ihres letzten Willens verhindert blieden / vñnd also darvnder vntestiert abfürben / vñnd solches hernacher durch die / so die Eltern in irem vorhabenden letzten Willen / mit Verschaffung oder in ander Weg bedenecken wollen / fürgebracht / Alsdann sollen selbige Kinder oder Enckel / auff Beklagung vñ gründtlich Beweifung derselbigen / von vnsern Amptleuten vñnd Gerichten nicht weniger aller ihrer angemasten ErbGerechtigkeit entsetzt / vñnd denen gefolgt werden / welchen es der Abgestorben verschaffen wollen.

Wann

Von Testamenten vnd letzten Willen. 20

Wann ein Kindt oder Enckel sich wider seiner Eltern Willen in ein leichtfertigs/üppigs Leben vnd Wesen begeben/als da seyndt: Frauenwirth/ oder Wiertin/ Nachrichten/ Scholderer/ Platzmeister/ Gauckler vnd dergleichen/ Es were dann daß sein Vatter/ der in enterben wolt/selbst in gleichem üppigen Wesen gewest.

Wann ein Tochter sich nicht wolte von jren Eltern zum Ehren versehen vnd gebührlischen aufstzewren lassen/ sondern zu üppigem vnd ergerlichem Wesen vnd Leben sich begeben.

Wann die Eltern an Leibsnahrung vnd gebührlicher Pflag oder Versehen Mangel hetten/ es were dann von wegen zugestandner Armut/ Kranckheit/oder auch daß sie von jren Sinnen oder Vernunft kämen/ vnd jre Kinder oder Encklin sich jrem Vermögen nach derselben nicht annemen vnd nach Nothdurfft versehen/ die solten hiemit vnd in Krafft dieses vnser Landtrechtens also bahr enterbet seyn vnd bleyben/ob gleich solch Vatter/ Mutter ein oder auch kein Testament mehr machen würden/ vnd sollen die jenigen derselbigen Erben seyn/ die sie in jr Pflag vnd Versehen genommen hetten/ sie seyen gleich Kinder/ Verwandte oder Vnverwandte.

Wann die Eltern wahr/Christgläubig/entgegen aber die Kinder eines verdammten vnchristlichen Glaubens weren/ vnd darinn verharren.
Wann diesen in gemeinen geschriebnen Rechten angesetztten Ursachen/ durch die Kinder enterbt werden mögen/ wirs allhie auch bleiben lassen.

Ob daß wol ein jede oberzehltet Ursachen/zu Enterbung der Kinder oder Kindts Kinder/ für sich selbst gnugsam vnd erheblich/ so müssen sie doch nicht allein in den letzten Willen aufgedruckt vnd gesetzt/ sondern auch/ da die enterbte Person derselbigen nicht geständig/ durch die andern eyngesetzten Erben oder andere/ so solchs belangen möchte/ gnugsamlich erwiesen werden.

Solte aber die eynverleibte/ oder sonst nach jrer Gelegenheit angezogen Ursache vnerviesen bleiben/ ist nicht allein die Enterbung/ sondern auch die ganz Erbsaschung/ tota Institutio hæredum, testamento facto, vnüchtig vnd nichtig/ also daß die enterbte Person mit andern jren Miterben (so sonst/ im Fall da kein Testament vorhanden gewesen/geerbt hetten) zugelassen wirdt/ allein was außserhalb der Erbsaschung/ extra Institutionem hæredum, in solchem Testament geordnet wer worden/ als legata vnd anders/ das soll noch sein Wirkung haben/ vnd von den Erben nichts desto weniger vollzogen vnd erstattet werden.

Ursachen/ derwegen entgegen die Kinder oder Enckel ihre Eltern enterben mögen.

Wann Vatter/ Mutter/ oder andere Eltern ihr Kindt oder Enckeln durch ihre Anlag oder Angeben in Tode zu bringen vnderständen/ wie auch hieoben/ bey der Kinder Enterbung/ vermeldet.

Wann die Eltern Kinder mit Zauberey/ Giffte/ oder in ander Weg zu ertödteten vnderständen.

Wann der Eltern eines mit seines Kindts Ehegemahl vnkeuscher Werck gepflegen hette.

Wann der Eltern eins sein Kindt oder Kindtskindt an fürhabendem Testament verharrlich zu verhindern vnderstände.

Wann ein Vatter des testierenden Kindts Mutter/ oder entgegen die Mutter den Vatter umzubringen vnderstanden hette.

Wann die Eltern jre Kinder in Armut/ Elendt vnd Kranckheit/ oder so sie jrer Vernunft beraubt weren/ nit mit gebührlicher Vnderhaltung vnd Pflag versehen/ Oder

Der Dritte Theil

Oder auch/so die Kinder in Gefängnuß kommen / nicht zu erledigen verheiffen wolten/ Ob dann gleich ein solch Kind/ in solcher seiner Noth vntestiert versterbe/ vnd die Eltern jme wissentlich nicht Hülff gethan hetten / noch thun wollen / sollen sie hiemit dannoch von seiner Verlassenschafft außgeschlossen seyn.

Wann das testierende Kind wahr/ Christgläubig/ entgegen aber die Eltern eines verdampften vnchristlichen Glaubens weren/ vnd darinn verharren.

Vnd lassens auch solcher Ursachen/ der Eltern Enterbung halber/ bey gemeinen geschriebnen Rechten bleyben vnd beruhen/ dabey zugleich/ wie bey der Kinder Enterbung/ abermals die Beweisung derselbigen/ den geordneten Erben oder die es sonst belangt/ zustehet/ Vnd im Fall/ da es an der Beweisung mangelic/ zugleich/ wie oben bey der Kinder Enterbung gesetzt/ gehalten werden soll.

Auß was Ursachen Ehegemächt einander enterben mögen.

Nach dem wir dan hieoben auch geordnet / das Ehegemächt einander on gnugsam Ursachen nicht enterben sollen / &c. vnd aber bey solchen Ursachen auch gezweifelt möcht werden / erklären wir dieselbigen hiemit also / vnd ordnen: Was ein Ehegemächt gegen dem andern solche Ursachen beginge/ die auch/ vermög vnser Eheordnung/ zur Schiedung gnugsam weren/ die sollen auch allhie zur Enterbung desselben erheblich oder beständig seyn.

Dergleichen auch alle andere / zwischen den Eltern vnd Kinder Enterbung/ hieoben erzehlte Ursachen/ sollen mutatis mutandis, gegen den Ehegemächten auch gnugsam vnd erheblich seyn/ Jedoch das sie im Testament vnd letzten Willen durch den Testierer außtrüchlich vermeldet vnd gesetzt/ auch im Fall / da das enterbt Ehegemächt solcher Ursachen nicht geständig were / durch die andern eyngesetzten Erben bewiesen werden.

Wie vnd auß was Ursachen auffgerichte Testament vnkräftig werden/ &c.

Es werden auch auffgerichte Testament vnd letzte Willen auß mancherley Ursachen vnkräftig / damit dann vnser Vnderthanen / Aemptleit vnd Gericht desselbigen auch wissenhaft seyn/ haben wir die fürnehmsten selbiger Ursachen/ hiemit auch in vnser Landrecht setzen vnd vermelden lassen.

Vnd Erstlichs so ordnen vnd setzen wir / das ein jeden / so sein Testament vnd letzten Willen auffgericht hett/ hiemit in allweg frey vñ zugelassen seyn soll/ dasselbig/ wann er jimmer wil / widerumb zu verendern / zu mindern / zu mehrren / gar oder zum theil abzuthun vñ zu widerrufen/ auch seiner Gelegenheit nach ein anders zu machen/ daran jn auch niemands hindern kan noch soll / Ja wann schon einer sich darwider verpflichtet/ versprochen oder verschrieben hette/ sein auffgericht Testament nimmermehr zu verendern/ sondern dabey zu bleyben/ soll solche Verpflichtung/ wie hoch sie jimmer geschehen/ dannoch nichts gelten noch verhindern/ wie dann solches je vnd allwegen in gemeinen geschriebnen Rechten versehen/ also auch bey vnsern Vnderthanen gehalten werden soll/ damit einem jeden sein letzter Will/ bis in sein letzten Seuffsen/ frey vnd vnverstrickt oder vnverbunden bleibe/ So dann einer sein auffgericht vñ gemacht Testament kündtlich widerrufen hette/ soll es ja hernacher kein Krafft vñ Wirkung mehr haben/ es komme wohin es wolle.

Item/ So einer sein Testament/ in Willen vñ Meynung dasselbige abzuthun/ zer schnitte/

Von Testamenten vnd letzten Willen. 21

erschneide/das Sigel herab risse oder sonst verlesse/ solles auch nicht mehr gelten/ Da aber ein solchs etwan ohngefährd oder vnwissend geschehen/ aufferhalb solches Willens vnd Fürsazes dasselbig ab zuthun/ bleibe es dannoch kräftig.

Item/ So einer ein ander Testament machet/ vnd dasselbig ohn Mangel verfertigte/ so ist das vorgehende (wo nicht deshalb im nachgehenden sonder Versehung beschicht) auch schon gefallen vnd vnkräftig/ solte aber das nachgehende Testament mangelhafftig oder vnvollkommen seyn/ thut es dem ersten keinen Abbruch/ dabey vnser Vnderthanen vnd Zugewandten wissen sollen/ das sie in Verenderung/ Minderung oder Mehrung vorgehender ihrer Testamenten/ oder auch in Auffrichtung anderer von neuem/ sich ebender Form vnd Zierlichkeiten zugebrauchen schuldig/ wie hieoben dieselbigen/ Von Auffrichtung der Testamenten/ geordnet vñ gesetzt/ sonst würde solch jr fürhabende Verenderung von Vnwerden seyn.

Item/ Es ist auch ein Testament oder letzter Will vnkräftig/ so der Testierer zu testieren vntauglich were/ wie dann dieselbige vntaugliche Personen hie oben nach längs erzehlet seyndt.

Dergleichen auch/ wann ein solcher zu Erben gemacht oder instituiert were/ so von Rechts wegen nicht Erb seyn köndte oder solte/ wie auch hie oben vermeldt.

Item/ So ein Testament nicht in gebührender Form/ bey/ mit vnd vor den jenigen/ so darzu erfordert/ fürgenommen vnd gemacht were/ ist es auch krafftlos/ daß oben geordnete Formen/ wie sie auch an ihnen selbst nicht schwer/ stracks gehalten werden sollen.

Item/ Wann der Testierer eines oder mehr seiner Kinder oder Kindtskinder/ also auch entgegen seinen Vatter/ Mutter/ oder andere Eltern (im fall/ da kein Leibs Erben vorhanden) in seinem Testament vbergangen vnd preteriert/ oder aber ohn rechtmässig gnugsam Ursach enterbt hette.

Item/ Wann dem Testierer nach auffgerichtetem Testament eheliche Kinder geboren würden/ die er im Testament nicht gebühlicher Weis zu Erben eyngesetzt hette/ ist das Testament auch gefallen.

Item/ Wann einer in ledigem Standt sein letzten Willen auffgericht/ vnd dar nach in die Ehe trette/ soll das Testament gleichwol bestehn/ aber doch seinem Ehegemächte an dem jenigen/ so ein Ehegemächte dem andern zu verlassen schuldig/ vnvergrifflich oder vnnachtheilig seyn.

Von Annemung der Erbschafften/ auch derhalben verfertigten Inuentarien.

Dieweil den Erben vel extestamento vel ab intestato, bey Annemung vñ vñ Antretung ihrer zugefallenen Erbschafften/ etwa treffenlich vnd vnwiderbringliche Nachtheil vnd Schäden begegnen/ in Erwegung/ daß wer sich eins Erbs annimt/ der ist alsbaldt verbunden/ alle vnd jede Schulden/ darzu alles/ so der jenig/ den er erben wil/ andern verschafft oder legiert hette zu bezahlen/ ob gleich wol der Schulden vnd Legaten viel mehr weren/ dann die Erbschafft erzeugen vnd ertragen mag.

Demnach so sollen sich vnser Vnderthanen vnd Zugewandten wol erinnern vnd bedencken/ ob sie jemand erben wollen oder nicht/ dann man mag niemandt zwingen/ daß er sich Erbs vnderziehen oder annemen thue.

Damit aber die Erbschafften sicherlich/ vnd ohn sonder Gefahr vnd Schaden adiert vnd angenommen werden mögen/ So setzen/ ordnen vnd wollen wir/ als auch das die geschriebnen Recht innhalten.

Der Dritte Theil

Wann einer ein Erbschafft der Schulden halb verdacht hett/also das er besorge
te/der Schulden möchten mehr dann des Erbs seyn/so fern dann derselbig/ehe vnd
er sich des Erbs vnderzucht/vor Gericht protestiert/ein Inuentarium, das ist/ein
Geschriff/die da begreiff alles/so in der Erbschafft ist/zu machen/vnd dasselbig in
gebührender Zeit vnd Form/als hernach declariert vnd geleutert wirt/verfertiget/In
diesem Fall/ob gleichwol der Schulden mehr seyen/dan die Erbschafft vermag/so ist
doch der Erb/ich nit von dem seinen an solch Schuldt zu reichen/nit schuldig/sondern
sollen ihm auch die Expens vnd Kosten/so er auff die Verfertigung des Inuentarij
gewendet/nach Erkändnuß eins Gerichts widerlegt vnd erstattet werden/vnd ob vber
Enrichtung der Schulden ich nit vbrigs bevor/das soll ihm/als dem rechten Erben/
gehörn vnd zu gefallen seyn.

Vnd als die geschriben gemeine Recht zu beständiger Form eins solchen In-
uentarij viel wesentliche Stück requirieren vnd erfordern/die sie auch gestracks vnd
ad vnguem gehalten haben wollen/als nemlich/das einer das Inuentarium in dreif-
sig Tagen/nach angetretener Erbschafft/post aditam hæreditatem, anfahet/vnd in
dreien Monaten absoluiert vnd verrichte.

Item/das den Legatarien vnd Gläubigern darzu verkündet.

Item/Das alle Stück vñ Güter/so in der gelassen Erbschafft befunden/auch
die angelehnete Haab vnd Güter/eygentlich vnd vnderchiedlich beschriben werden.

Item/Das solch Beschreibung durch eins offnen vñnd geschwornen Notarij
Handt geschehe.

Item/Das der Erb sich mit seiner selbst Handt vndererschreib/oder da er nicht
schreiben köndte/oder gleich wol schreiben köndte/aber solchs zu thun gehindert wüde/
solch Vnderbeschreibung durch ein andern offnen vnd approbierten Notarien gesche-
hen lasse.

Item/Was vnd die gemeinen geschriebnen Recht/vermög derselben/weiter
requirieren vnd erfordern.

Vnd vns aber/ausser viel treffentlichen Ursachen/nicht gemeynt/das vnser
Vnderthanen/so schlechte schaffende/vñnd der Rechten vnerrfahrne Leut seyen/zu
solcher Subtil vnd Zierlichkeit der Rechten anzuhalten/vñ wo die nicht obseruirt/das
durch in hohen Nachtheil vnd Schaden geführt werden solten/Demnach seyen vnd
ordnen wir weiter/das zu Verfertigung eines solchen Inuentarij gnug seye/das der
jenig/so anderst nicht dann mit einem Inuentario sich des Erbs annemen vnd vnder-
ziehen wil/sich dessen gleich zu Anfang vor Gericht protestier/vñnd dann an vnsern
Amptmann begern/das er ime zween des Gerichts zugebe/vor denen als/Gezeugen/
der geschworn Stadtschreiber alle vnd jede der gelassen Erbschafft/Haab/Stück vñ
Güter/liegendt vnd fahrendt/auch alle Recht vnd Gerechtigkeit/Schuldt vnd Ge-
gensschulden/nicht nit hindan gesetzt/beschreibe/vnd desselbigen Inuentarij ein gleich-
haltende Abschrift hinder ein Gericht (Gefährde zu vermeiden) deponier vnd lege.

Wann dann solch Inuentarium nach Antretung der Erbschafft/post aditam
hæreditatem, jñer einem viertheil Jahrs (ohngefährlich) oder ob die Stück der Erbs-
schafft mehr dann an einem/vnd also entlegnen Orten verhanden/auff Erkändnuß
vnser Gerichten auch in ferrer Zeit geschicht/so soll solch Inuentarium nicht minder
noch geringer effectus vnd Wirkung haben/dan ob dasselbig/vermög der gemeinen
geschriebnen Recht/auffgerichte vnd verfertigt were.

Vnd soll also von Aufgang vnd Verfließung des viertheil Jahrs/oder auff
Erkändnuß des Gerichts/auch einer längern Zeit/zu Vollziehung des Inuentarij
gegeben/der Erb von niemandt ersucht noch angefochten werden.

Doch ob der Erb in Beschreibung der erblichen Stück vñnd Güter etwas ge-
fährlich

fährlich enthielte/ vnd nicht in das Inuentarium brechte/ vnd sich dasselbig kündlich befünde/ so soll er verfallen seyn alle des Abgestorben/ den er erbt/ Legata vnd Schulden aufzurichten/ vnd jme das gemacht Inuentarium darwider nicht zu Hülff noch staten kommen.

Vnd ist demnach ein sonder Versehung vnd Cautel/ das sich der Erb bey Aufriichtung des Inuentarij protestier vnd bezeug/ ob er jchzit in das Inuentarium gesetzt/ das darein nicht gehört/ das er dasselbig für nicht gesetzt haben/ vnd dagegen aber jchzit nicht darein gesetzt/ das doch darein gehört/ das er dasselbig/ so baldt es jhme zu wissen komme/ darein bey gutem Glauben auch stellen vnd setzen lassen wöll.

Gravisschafft Solms/ Von Testamenten.

Vm andern ordnen vnd setzen wir / da jemandt vnserer Underthanen sein Testament vnd letzten Willen sonder Zierlichkeit der Rechten machen wolte/ das er solchs thun mag/ doch nachfolgender Form vnd Massen/ Nemlichen/ das er den Schuldtheysen sampt den Schöpffen durch den Büttel auff einen sonderm Tag/ wann kein Gericht gehalten wrdt/ zu seiner Gelegenheit/ bittlich zusammen fordern soll/ die auch darauff aller gestalt/ wie sonst Gerichtlich beyssammen erscheinen sollen/ für welchen demnach der jehzig/ so also testieren wil/ seinē letzten Willen/ wie er es mit seinem Nachlaß vñ Gütern nach seinem Tode gehalten/ fürnemlich aber/ wen er zu seinen Erben haben/ was er hinweg legieren/ setzen oder verschaffen/ vnd sonst disponieren oder verordnen wölle/ erklären solle/ mit angehenckter Bitt/ das sie/ Schuldtheiß vnd Schöpffen/ solchen seinen letzten Willen in das Contract vnd Schöpffen Buch eynzuschreiben/ vnd hinc der dem Gericht bis zur Zeit seines Absterbens zu behalten/ vnd alsdann seinem eyngesetzten Erben vnd andern/ die er darinn bedacht/ auff ihre Ersuchen zu eröffnen/ vñ davon glaubwürdige Abschrift vnder des Gerichts Insigel mitzutheilen.

Des gleichen mag er bitten/ jhme selbst ein Copey oder Abschrift solches seines letzten Willens durch den Gerichtschreiber fertigen zu lassen/ auch mag er (ob er wil) begeren vñ bitten/ solch sein Testament vnd letzten Willen in Geheim vnd verschwiegen/ bis nach seine Tode zu halten/ welches auch durch vnserē Schuldtheiß/ Schöpffen vnd dero Schreiber/ gleich andern geheimen Sachen/ bey iren Enden/ so sie vns/ auch dem Schöpffensstul gethan haben/ also geschehen soll.

Vnd soll demnach des Testierers letzter Will durch den Gerichtschreiber/ so baldt in Gegenwartigkeit Schuldtheiß vnd Schöpffen/ auch des Testierers selbst/ eynlich vnd treuwlich/ auch förmlichen/ als im Eyngang/ mit Benennung des Jahrs/ Monats/ Tags/ wann solches geschehen/ des Testierers Tauffnamen/ Zuname/ von wannen er bürgerig/ vnd wo er geseßen/ vnd dann zum Beschluß/ mit außtrücklicher Vermeldung des Schuldtheissen/ Schöpffen/ vñ sein/ des Schreibers/ für welchen/ als Zeugen/ solcher letzter Will seye fürgebracht worden/ zc. eyngeschrieben werden.

Doch da der Testierer sein Testament vnd letzten Willen zuvor in Schriften verfaßen hett lassen/ vnd den Schöpffen also schriftlich fürbringen wolte/ mit Bitt/ den zu verlesen vñ anzuhören/ vnd folgendts in das Schöpffen Buch eynzuschreiben/ so soll jhme solchs frey stehn/ vnd erlaube seyn.

Auch sollen Schuldtheiß vnd Schöpffen mit sonderm Fleiß darauff Achtung haben vnd geben/ ob der Testierer eheliche Kinder oder Tichten/ oder in Mangel deren/ Vatter/ Mutter/ Anherrn oder Anfrauwen/ noch im Leben hab/ vnd da sie/ die

Der Dritte Theil

Schöpffen/ solchs nichtwissen/ sollen sie den Testierer derwegen auch befragen/ mit Erinnerung/ daß solche Personen in ab vnd auffsteigender Linien/ in der Erbsagung nicht mögen vberschritten/ sondern außstrücklich zu Erben müssen benennt werden (doch mit Vnderscheidt/ als erstlich die in absteigender Linien/ vnd so die nicht vorhanden/ alsdann erst die in auffsteigender Linien) vnd so solchs nicht geschehe/ das Testament nichtig vnd krafftlos seyn würde/ Desgleichen sollen sie auch darauff gute Achtung geben/ daß er/ Testierer/ allwegen einen oder mehr zu Erben eynsetze vnd benenne/ dan ohn das/ wer abermals das Testament nichtig vnd krafftlos.

Zum letzten/ dieweil die Testamenta vnd letzte Willen in den Keyserlichen Rechten zum höchsten begünstiget seynndt/ also daß dieselbigen/ wo sie in einigen Weg zu saluieren vnd zu erhalten/ nicht vernichtet werden sollen/ als wollen auch wir/ daß unsere Gerichte nicht zu scharpff in Testament Sachen/ vnd wider die letzte Willen erkennen/ sondern wie eynfältig auch vnd schlecht/ doch verständlich/ die verfaßt vnd so fern sie nicht ganz vnd gar wider die Recht/ auch obgesetzte unsere Ordnung seynndt/ dieselben zu erhalten/ vnd ihren wirklichen Fürgang erlangen zu lassen/ sich beflissen vnd darzu befürderlich seyn sollen.

Der Stadt Wormbs Reformation/ Von Testamenten.

In jeder Bürger oder Eynwohner hie zu Wormbs/ der ein Testament oder Ordnung seines letzten Willens machen wil/ der soll das thun in Beysein fünff Gezeugen/ ehrbarer Manns Personen/ nicht seines Hausgesindts/ der sollen zum wenigsten zween des Nachts oder Gerichtserschöpffen seyn/ darzu sonderlich erfordert vnnnd gebetten/ vnd solchen seinen letzten Willen öffentlich selbst erzehlen/ oder schriftlich verzeichnet/ lesen oder lesen lassen/ möchte er aber nicht füglich Nachtspersonen/ oder Gerichtschöpffen gehabt/ so sollen sieben Gezeugen/ ehrbare Manns Personen/ der mehr Theil Leyen/ darzu erfordert vnd gebetten werden/ vnd wo anderst gehandelt oder begangen würde/ soll krafftlos vnd von Vnwerden seyn.

Doch hierin außgenommen solch Testament oder Ordnung letzten Willens/ da ein Vatter seinen Kindern allein/ ohn Eynziehen frembder Person/ oder da einig Person dem gemeinen Nutz dieser Stadt Wormbs gebe/ oder setze zu Erben/ auch der Elenden Herberg/ das soll Krafft vnnnd Macht haben/ ob nicht mehr dann zween Zeugen darbey weren.

Wir setzen vnd wollen auch das Testament aller beständigst vñ krafftigst seyn/ da ein Bürger oder Eynwohner dieser Stadt Wormbs/ vor vnserm Nachb ersehben/ vnd sein Testament oder letzten Willen in Schrifften/ mit Eynsetzung der Erben/ verfaßt/ vnd öffentlich verlesen thut/ vnd sich erkennt daß solchs sein letzter Will sey/ mit Bitt vnd Beger/ versigelt Brkünde darüber zu geben.

Wie Testament/ letzte Willen/ vnd andere dergleichen
Gemächts/ eröffnet vnd verkündt sollen
werden.

In jeglich Testament/ Sazung oder Ordnung letzten Willens/ von beweglichen oder vn beweglichen Gütern/ dreyssig Gütlden Keimisch vnd darüber betreffend/ oder so viel an Währ/ soll in zweyen Monaten/ nach dem vnd solch Testament/ Sazung oder Ordnung gemacht were/ eröffnet vnd verkündt werden/ wo das nicht geschehe/ soll solch Gemächts vnkrafftig vnd nicht von Wirde seyn. Vnd

Vnd zu solcher Eröffnung vnd Verkündung setzen vnd ordnen wir / daß zum ersten ein jedes Testament / Satzung / Ordnung oder Gemächts / soll in oben bestimter Zeit für vnsern Racht bracht vnd eröffnet werden / als ordentliche Richter.

Zum andern soll ein gemein Ladung vnd Beruffen an die nechsten Erben oder Freunde / ob die bekandt oder füglich zu bekommen seynde / vnd an alle die des zuthun oder Interesse haben begert / erlangt vnd verkündt / oder an der gewöhnlichen Taffel vor der Müns / vnder dem newen Haus öffentlich angeschlagen / vnd dieselben erfordert vnd beruffen werden / zu sehen vnd hören / solch Testament / Satzung / Gemächts / Ordnung eröffnen in gewöhnlicher Form.

Zum dritten sollen auch die Zeugen / so bey solchem Testament / Satzung / Ordnung oder Gemächts gewesen / angezeigt seynde / erfordert / fürgestellt vnd gefragt werden / ob sie darbey vnd mit gewesen / vnd zu solchem sonderlich beruffen vnd gebetten seyen.

Zum vierdten soll solch Testament in Schrifften verfasst seyn / vnd öffentlich verlesen werden.

Zum fünfften sollen die Zeugen sagen / ob der Testator, Seher oder Geschäftsmacher selbst geredt vnd gesagt habe / daß solches / wie da verlesen / sein Testament / Satzung / Ordnung / Gemächt vnd letzter Will sey / vnd ob sie solches von ihm selbst gehört vñ gesehen haben / Vnd so die Zeugen solchs sagen / alsdann sollen vnd wollen wir / der Racht / als die Oberkeit / solch Satzung vnd Gemächt bekennen für eröffnet / vnd auff Beger desselben briefflich Verkündt geben in gebührlicher Form.

Fürter wollen wir / daß andere Ordnung vnd Solennitet in Testamenten / Satzungen / Ordnungen vnd Gemächten sollen gehalten vnd gehandelt werden / wie von Eröffnung vnd Verkündung der Vbergaben obgesetzt vnd geschrieben ist.

So der Erb ein Testament wil anfechten / als nichtig / was er thun soll.

Wann ein rechter natürlicher Erb sagen oder meynen wil / daß ein Testament nichtig sey / so mag er die verlassene Haab vñ Güter des Testators erfordern von denen / die solch eynhaben oder darein gesetzt seynde / so sie dan fürwenden Testament oder Satzung / sage der Erb / das Testament ob Geschäft sey nichtig / Vñ mag die Inhaber derselben Güter / vor vns / dem Racht / oder vnserm Stadtgerichte beklagen / mit Bitt vñ Beger solch Testament / auß Ursachen die er fürbringen soll / nichtig zu erkennen / vnd daß ihm solcher Erbfall gebühre vnd zustehe / mit Recht zu sprechen vnd erklären.

So ein Testament an etlichen Orten dunckel / wie das mag erklärt werden.

Wann einer ein Testament gemacht hette / das dunckel oder vnverständlich were / an einem oder mehr Orten / das mag derselb Testator vor zweyen ehrbaren Zeugen darnach bessern vnd erklären / oder mit seiner eygen Handtschriff / aber gar zu endern / oder abzuthun / mag er nicht / ohn die Solennitet darzu gehörende.

So einer / dem Testator schuldig ist / zu Erben gemacht were / vnd das annimbt.

Wann ein Testament / letzter Will oder Geschäft gemacht / vnd der / dem der Testierer schuldig were / zu Erben gesetzt würde / allein oder mit andern /

Der Dritte Theil/

vndernimbt er sich des Erbs oder verlassnen Gütern / so fällt er von Forderung seiner Schuldt/ die erlischet nach Sag der Rechten.

So der Testator seine Güter selbst bey seinem Endt angibt.

Wann ein Vatter oder ander Geschäfftmacher seine Haab vnd Güter mässigt vnd bestimpt bey seinem Endt/ den er deshalben schweret / vnd darauff vertheilt vnder seine Erben/ das soll von den Erben gehalten werden/welcher darwider thete/ oder solches vnderstände zu wider treiben / der verlähre sein Erbrecht/ vnd soll ihm das nicht gefolgt werden / doch wollen wir hiemit den erblichen Schuldnern keinen Abbruch thun.

Der Stadt Nürnberg Reformation/ Von Testamenten.

Wann ein Bürger / Bürgerin / oder Eynwohner dieser Stadt/ sein Testament oder letzten Willen nit nach Zierlichkeit gemainer geschriebner Recht ordnen vnd auffrichten wil / so mag er nach altem Herkommen / vnd Vermög Keyserlicher vnd Königlicher Freyheiten / seinen letzten Willen in schrifften durch sich selbst / oder einen andern verfaßten / vnd vor zweyen oder mehr / des kleinen oder größern Rahtspersonen erzeugen / welche denselben in Schrifften verfaßten Begrieff / in Gegenwart des Testierers / verlesen / verschliessen vñ sigeln / vñ einer auß ihnen zu seinen Händen in Verwahrung nemen solt.

Vnd nach des Testierers Absterben / alsbaldt sie dessen in Erfahrung nemen solt / vnverzogenlich der Oberkeit / oder in die Cansley vberantworten / vnd sich hierinn der Ordnung vnd dem genannten Eydt / so jährlich in versamletem Raht verlesen wirdt / gemäß halten / vnd soll also dasselbig Geschafft / der Erzeugung halb / für kräftig gehalten werden.

Aber in Zeyt besorglichen Sterbsläufften / da die des kleinern oder größern Rahts füglich nicht zu bekommen / soll den Testierenden zugelassen seyn / vor andern zweyen glaubwürdigen Zeugen / Manns Personen / ihre Testament vnd letzte Willen auffzurichten.

Jedoch sollen dieselben Zeugen / so in gefährlichen Zeyten / außserhalb der genannten / zu Zeugen gebraucht werden / auff des Testierers tödtlichen Abgang schuldig seyn / vor dem Stadtgerichte samptlich zu erscheinen / vnd mit ihren leiblichen Eyden zu betheuern / daß solchs Testament oder letzter Will vor ihnen also auffgerichtet vnd ohn allen Betrug erzeugt worden sey.

Wie die Eltern ihre Kinder mit der Legitima versehen sollen.

In jeder Vatter vnd Mutter / auch andere in auffsteigender Lini / so sie ein Testament machen wollen / sollen vnd müssen den Kindern (so sie dieselben zu erben nicht Ursach haben) zum wenigsten ihr Legitima, im Eyngethumb vñ Genieß / ohn alle Beschwerung lassen.

Vnd wirdt die Legitima also gerechnet:

Wann ein Vatter oder Mutter / eins / zwey / drey oder vier Kinder verlest / so ist die Legitima oder Noht Erbschafft / nach Bezahlung der Schulden / ein Drittheil aller verlassner Haab vnd Güter.

So aber

Von Testamenten vnd letzten Willen. 24

So aber der Kinder fünffe/ oder mehr seyn/ so ist die Legitima der halb Theil derselben Verlassenschaft.

Vnd werden in beyden Fällen/ die Mänlichen in die Legitima nicht gerechnet. Vnd wenn eins oder mehr Kinder verstorben/ vnd eheliche Kinder nach ihnen verlassett hett/ so sollen des Abgestorbenen Kinder/ der seyen viel oder wenig/ nur für ein Person/ vnd also an statt ihres Vatters oder Mutter gerechnet werden.

Doch soll das also verstanden werden/ wann der Testierer oder Geschäftiger die Encklin nicht allein/ sondern auch neben denselbigen Encklin/ Kinder im ersten Grad verlassen hett.

So aber auff Absterben des Testierers oder Geschäftigers allein Encklin vorhanden weren/ so sollen dieselben Encklin/ nach Anzahl ihrer selbst Person/ in die Häupter/ vnd nicht an statt ihrer Eltern gerechnet werden/ Darumb so vier oder weniger Encklin allein im Leben weren/ ist jr Legitima der dritt Theil der Haab/ so ihr aber fünff/ oder mehr weren/ ist ihr Legitima der halb Theil von allem dem/ so der Testierer verlassen hat.

Vnd ob der Vatter oder Mutter in frem Leben der Kinder eins oder mehr hindan gerichte/ vnd die Kinder sich darauff der künfftigen Vätterlichen oder Mütterlichen Erbschaft verziegen hett/ oder so einem Kindt mehr nicht dann die Legitima verordnet were/ so soll doch nichts weniger des vergnügten/ verziegnen oder hindan gerichteten Kindts Person auch in die Zahl der andern/ der Legitima halber/ gerechnet werden/ allermassen vñ nicht anderst/ dan als ob dasselbig Kindt noch vnvergnügt/ vnverziegen vnd nicht hindangericht were/ vnd soll das Gut/ damit es vergnügt vnd hindan gerichte worden/ in gemeine Haab gerechnet/ vñ alsdann der andern gebührens der Antheil/ ihrer Legitima auffindig gemacht werden.

**Das niemandt verbunden/ die Seitenerben einzusetzen/
oder ihnen etwas zu schaffen.**

S einer Freunde hat/ als Brüder/ Schwestern/ Vettern oder dergleichen/ ihme auff die Seiten verwandt/ dieselben ist er er wider seinen guten Willen zu Erben einzusetzen/ oder ihnen viel oder wenig zu schicken nicht verbunden/ er hab gleich in auff oder absteigender Linien Erben oder nicht.

Es ist auch von vnnohten sie zu enterben oder auszuschliessen/ dann es stehet in eins jeden Testierers freyen Willen/ solchen Seiten verwandten Freunden etwas oder nichts zu verordnen.

Von Geschäften vnd Ordnungen/ darinn kein Erbschaft begrieffen.

Wiewol in gemeinen Rechten die Erbschaft in ein jeden Testament für das Hauptstück gehalten wirt/ jedoch zu Handhabung des Testierers Willen/ sollen die Geschäfte vnd Ordnungen/ ob gleich darinn kein Erb benennet were/ für fräfftig gehalten vnd vollstreckt werden.

So aber in ab oder auffsteigender Linie/ einer oder mehr Erben im Leben weren/ im selben Fall sollen die Ordnungen vnd Satzungen gemeiner Rechte nit auffgehbt seyn.

Von

Der Dritte Theil/ Von Testamenten/ darinn die Erbsatzung ein vierdten Theil verlassner Haab nicht erreichte.

Wol die gemeine Recht ordnen/ das der eyngesezt Erb/ von des verstorbenen Erbschafft zum wenigsten ein vierdten Theil bekommen soll/ vnd wann er im leben ein Abgang hett/ das er von den verschafften Gütern/ nach Anzahl eines jeden Legats/ so viel abziehen möge/ bis er des vierdten Theils vollkömlich vergnügt würde.

So soll doch in dem des Testierers Willen nachgesetzt werden/ vnd der eyngesezt Erb sich an dem/ so ihm von dem Geschäftiger vermeynt ist/ es sey gleich viel oder wenig/ es erreiche den vierdten Theil oder nicht/ benügen lassen/ vnd mit Macht haben/ sich gegen den Legatarien der Gerechtigkeit der Falcidien oder Trebellianica zu gebrauchen/ vnd denselben jchzit abzuführen.

Wie die Geschäfte verpcent werden mögen.

Emag ein jedes sein letzten Willen gegen den nicht haltenden Verpcenten/ als gegen den Kindern vnd Encklin/ das denselben vber die Legitima nichts folgen noch werden soll.

Vnd gegen den andern/ denen man mit der Legitima nicht verbunden/ wo sich deren eins dessen/ so ihm verordnet/ nicht benügen ließ/ das demselben nichts werden soll.

Das alle Testament vnd letzte Willen in die Cansley/ oder in die oberste Vormundtschaft Stuben geant- wort werden sollen.

Nach dem die testierende Personen in ihren Testamenten vnd letzten Willen gemeinlich etliche/ vnd bisweilen viel Geschick vnd Legata, nicht allein zu Gottes Gaben/ Stiftungen/ vnd zu andern milten Sachen/ sondern auch ihren Befreundten/ Verwandten vnd Bekandten aufzuteilen verordnen/ Des aber die jenigen/ denen also geschickt vnd legiert worden/ kein Wissen haben/ vnd also vielmalen/ wie es sich in Erfahrung befunden/ die Geschick vnd Legata vnttricht bleiben.

Damit nun der testierenden Will/ Legata vñ Verschickung getrenlich vollzogen vnd entricht/ vnd im selben alle Gefährd/ so viel möglich/ fürkommen werden/ so sollen hinfür nicht allein die Testament vñ letzte Willen/ die mit zweyen oder mehr Personen/ des innern oder euffern Rahts/ erzeugt/ sondern auch die durch Notarien/ oder sonst nach Ordnung der Recht auffgericht/ nach Absterben des Testierers durch die Erben/ oder wer sonst die Testament vnd Ordnungen vnderhanden hette/ in die Stadt Cansley vnterzüglich geantwort werden/ daselbst die Geschick oder Legata von liegenden vnd fahrenden Gütern/ so an die Spittals/ Gots Häuser/ Stiftungen/ armen Leuten/ oder sonst zu milten oder anderen Sachen vnd Gaben/ oder sonderbaren Personen verordnet worden/ außgezeichnet/ vnd von dann alsbalde den Obersten Vormündern/ Wittiben vnd Wäisen vberantwort werden sollen/ die werden/ habens dem Befelch nach/ solche Verordnung thun/ das sich niemandt billicher Weiß zu beklagen/ Fug vnd Ursach haben würde.

So aber ein Erb/ Executor, Vormunder/ oder ein andere Person/ die ein Testament oder letzten Willen (so nicht vor zweyen genannten/ sondern nach Ordnung der ge-

Von Testamenten vnd letzten Willen. 25

der gemeinen Recht auffgericht) bey ihren Handen hetten / nicht in die Cansley antworten wolten / so sollen sie doch dieselben den Obersten Vormündern in aller Form vnd Was / wie die auffgerichte vnd instrumentiert / fürzulegen / vnd die Geistliche vnd Weltliche Legata vnd Schickungen aufzuzeichnen / vnd ihrem Befelch nachzukomen / zu vberantworten schuldig seyn.

Vnd wer solchs vberfahren würde / es were gleich der Erb / Executor, Vormunder / oder ein anderer des Testaments Inhaber / der soll gemeiner Stadt fünffsig Guldten verfallen seyn / vñ so ein Gefährd gespürt würde / vber berührte Peen / nach Gestalt der Vbertretung / ferner mit Ernst gestrafft werden.

Der Stadt Franckfurt Reformation/ Von Testamenten.

Vnder dem Titul / Von Testamenten / wie dieselbigen sollen vnd mögen auffgericht werden.

Noch wollen wir die Notarien in dieser Stadt / so sich zu solchen Testamenten wolten gebrauchen lassen / hiemit erinnert haben / dieselben weil offemals bey ihrer etlichen nit allein grosser Vnverstandt gespühret wurde / dadurch die testierenden letzte Willen sehr vnlauter vnd vnrichtig / vñ auch gar nichtig gemacht werden / das sie fürnemlichen bey den Testamenten / (wie in den dann auch solchs in der Constitution / weylande Keyser Maximiliani des ersten / hochlöblichster Gedächtnis / zu Colln Anno / zc. fünffzehnhundert vñnd im zwölfften / auffgericht / ernstlich auffgelegt ist) allen Fleis anwenden / damit die Testamenta / darzu sie beruffen / zum treuwlichsten / förmlichsten vnd rechtmässigsten / sonderlich auch nach Inhalt ermeldter Constitution / gestelle / vnd darinn nichts vbersehen werde / dann da sichs bey ihnen anderst befinden würde / so sollen dieselben nicht allein in die Peenen der Rechten / sondern auch vnser sonderbare Straff gefallen seyn.

Nach dem wir hie oben in andern Theil dieser Reformation / vnder dem ersten Titul / vñ 12. S. statuiert vñ geordnet haben / das liegende Güter / oder so dafür geacht / in vnser Oberkeit gelegen / an außländische Personen / welche vnser Iurisdiction nicht vnderworfen / durch keinerley Contract sollen vercußert werden / Also setzen vñ ordnen wir hiemit / das auch solches / weder durch Testament / Codicill / Vbergab von Todeswegen / noch keinen andern letzten Willen / geschehen noch practiciert werden solle / da es auch hierüber geschehe / das solchs alles vnkräftig vnd nichtig seyn / vñ solche vermachte / legierte oder vbergebue Güter / denen von Rechts wegen nechsten Erben / gleich als wann kein Testament oder Vbergab vorhanden / sollen anfallen.

Vnder dem Titul / Von den Håupstücken / so in Testamenten sollen obseruiert werden.

Nid wiewol die Keyserliche Rechte auch die jenigen vom Testieren außschließen / welche begangner Mißthat halben zum Tode seynde verurtheilt worden / also das ihre Testamenta, ob die gleich zuvor weren auffgerichte / vnkräftig seyn sollen / Jedoch dieweil vnser Vorfahrn auß Miltigkeit solche Strenge der Rechte nachgelassen / vñ das Testieren je zu Zeiten inen vergünstiget haben / auch nach gesprochener Endurtheil / So ordnen vñ wollen wir / das es auch hinfüro dergleichen soll gehalten werden / da es zu denen Fållen kåme / vñ solchs begert würde / doch hierin

Der Dritte Theil/

aufgenommen die hohen Malefiz/derentwegen denselben verurtheilten Missethättern
billich kein Barmherzigkeit soll mitgetheilt werden / als die jenigen / so crimen lese
maiestatis, tam diuinæ quàm humanæ, vñnd dergleichen begangen / denen auch die
Confiscation ihrer Güter anhangt/ dergleichen Mordtbrenner / Berrähter / vñnd was
dergleichen enormia crimina mehr seynde.

Vnder dem Titul/ Von Eynsetzung vñnd Benennung der Erben.

Dieweil Benennung vñnd Eynsetzung der Erben das rechte Hauptstück ist ei
nes jeden Testaments/ so solle dieselbig keins Wegs vñnderlassen werden / dan
ohne das were das Testament/ vermög der Recht/ krafftlos vñnd nichtig.
Es soll aber solches so gnauw vñnd scharpff in der eynfältigen Leut Testamenten
nicht verstanden werden / sondern wann gleich die Wort der Eynsetzung der Erben
etwan auß Vñnverstande des Schreibers außgelassen / dagegen aber andere verba
communia gesetzt weren worden / darauff des Testierers Will vñnd Meynung doch
abgenommen möchten werden / als wann im Testament nach etlichen Legaten/ so hin
geschafft/ folgten diese Wort: Das vbrigg alles / so ich verlass / soll N. oder N. vñnd N.
folgen vñnd werden/ eben als weren auch diese Wort (wie sich sonst gebührt heit) hinzu
gesetzt / Der oder die auch darinn meine rechte Erben seyn sollen/ oder die ich auch hin
mit zu meinen rechten Erben ernenn vñnd gesetzt wil haben.

Vnder dem Titul/ Wie der Testierer sein Testament erklären/ mindern/ mehrten/ oder auch ganz/ oder zum theil widerruffen möge.

Gleich wie einem jeden frey stehet/ sein Testament vñnd letzten Willen nach seinem
Gefallen / doch dem Rechten oder obgesetzten vnser Stadt Privilegien vñnd
Ordnungen gemäss/ zu machen vñnd auffzurichten/ also stehet im auch frey sein
Testament vñnd letzten Willen jeder Zeyt/ vñnd so oft er wil/ seins Gefallens zu erklä
ren/ zu mehrten/ zu mindern/ zu endern/ auch zum theil oder ganz abzuthun vñnd zu
widerruffen.

Wir ordnen vñnd wollen aber/ das solchs (allen Argwohn vñnd Verdacht zu ver
hüten) durch ein neuwes Testament / darinn das vorig außtrücklich außgehoben vñnd
widerruffen werde/ auch mit gleichmässiger Zierlichkeiten/ wie in Auffrichtung des
sten oder vorigen dieselben gebraucht worden/ geschehen solle/ oder aber/ da er nicht ge
willet ein neuw Testament zu machen/ sondern intestatus versterben wolt/ das er selbst
verschaffe/ sein vorig Testament in vnser Cansley im Testament Buch außzuthun/
oder da er Schwachheit halben solchs zu thun nicht vermöcht / alsdann die vorige zu
gen/ wo die noch im Leben/ oder wo nicht/ drey andere an derselben statt zu sich erford
re/ vñnd denselben/ solchs zu verschaffen / außtrücklich befehle.

Darumb ob gleich des Testators außgerichte Testament nach seinem Tode
in seiner Kisten / Schrank oder Tisch durchstoichen / oder des Sigels beraubt gefun
den würde/ da man doch/ ob solchs durch den Testator oder sonst jemandis anders
gefährlicher Weiß geschehen/ nicht wissen köndte/ so soll es nicht desto weniger für vñnd
vernichtet vñnd vngetödtet gehalten / vñnd auff Anruffen deren darinn eyngesetzten Er
ben vñnd Legatarien als krafftig vollzogen werden.

Von Testamenten vnd letzten Willen. 26
Wie Substitutiones oder Nacherbszun-
gen geschehen sollen.

Was da heiß substituere.

N gemein heiß substituere, in eins manglenden Orts statt/
ein anders an die Statt setzen / l. arbores. 59. & l. 68. cum. l. seq. ff. d vfu-
fruct. Dis Orts aber wirdt solch Wort also genommen / vndd heißt ein
Erben an des ersten abgangnen Erbs Statt setzen vnd verordnen.

Der heißt aber vnd ist ein Substitutus, welcher also instituiert oder gesetzt / das er
zum andernmal oder Ort / nach dem ersten succedier vnd erb / nemlich / wann der erst
kein Erb seyn würde / daher dann die / so substituirt / die andern Erben genannt wer-
den / l. 14. deliber. & post.

De vulgari Substitutione.

As heißt in Rechten vulgaris substitutio, wann der ander Erb instituiert / mit
der Condition / wann der erst kein Erb seyn würde / vnd diese Condition wann
sie gleich mit Namen nicht gesetzt / wirdt sie doch allwegen als gesetzt verstan-
den / l. 4. & 45. de vulga.

Vnd diese wirdt darumb vulgaris genant / das sie gebräuchlich vndd offft be-
schicht / vnd ein jeden zugelassen / wie dann ein jeder seinem gesetzten Erben ein andern
mag substituieren / Wie dann auch denen / welchen legiert oder von Todts wegen ge-
schenckt / zugleich / wie gesetzten Erben / mag substituirt werden / l. 50. de leg. 2.

Es ist auch zu wissen / das ein jeder so viel Gradus substituendi mag machen / als
er wil / Item / das viel an eins Erben statt / vnd widerumb einer an vieler statt mag sub-
stituirt oder nachgesetzt werden / wie auch die geschriebnen Erben einander selbst mö-
gen substituirt vndd nachgesetzt werden / l. potest. 26. ff. de vulga. insti. de vulga. in
prin.

Von Conditionen / mit welchen etwan vulgaris Substi-
tutio beschicht.

Werwol ein jede Substitutio mit der Condition beschicht / wann der erst kein
Erb seyn würde / so können doch vnd ist bräuchlich / das auch mit andern Con-
ditionen vndd Bedingen solche Substitutiones beschehen / als / so der erste
Erb keinen Sohn bekömpt / oder so ein Schiff auß Asia kömpt / oder so der Titius
Bürgermeister wirdt / so substituier ich N. oder N. l. Lucius. 85. de hare. insti.

Von Conditionibus, so coniunctim oder diuisim, zumal oder abgesöndert
beschehen / wann sie zumal / oder eine zu erfüllen vnd zu leyften / ist zu sehen Bar. in l.
generaliter. 65. de insti. & substi.

Wann Kindern substituirt / wirdt allwegen die Substituto mit der Condition
verstanden / so sie ohne Kinder absterben werden / l. generaliter. 6. §. i. C. de insti. &
substi.

Wann die Substituirtten in der Succession vnd Erb-
schaft zugelassen.

Sder erst instituiert Erb auß dem Testament die Erbschaft nicht wil an-
men / oder so ers nicht kan / so hat die Substitution statt / vnd solchs so baldt als
es gewiß / das der erst der Erbschaft nicht fähig / oder das er sie nicht wolle an-
nehmen noch Erb seyn / l. 3. ff. de acqui. hare. & l. 3. C. de heredib. insti. l. 3. C. de impub.

Der Dritte Theil/

Derhalben so der / welcher im ersten Grad instituiert / entweder durch den Todt die Erbschafft anzunehmen verhindert / oder die gesetzte Condition nicht erfülle / oder so er die Erbschafft nicht wollen annehmen / dieselbig repudijert / so hat die Substitutio statt / vnd wirdt der ander vndergesetzte Erb zugelassen / l. 2. C. de hæred. insti. l. vn. C. de cadu. tol.

Doch ist zu wissen / das in etlichen Fällen / da der erst instituiert Erb / durch den Todt fürkommen / die Erbschafft nicht angenommen / das doch noch dem substituto kein Zugang / noch dieselbig statt / Vnd das beschicht mit denen / welche ehe das Testament eröffnet / vñ ehe sie die Erbschafft angenommen / die Erbschafft auff ihre Erben transmittiern / de quib. in l. vni. C. de his, qui ante apert. & l. 19. C. de iure delib. idem accidit, cum quis lege impeditus, non potuit adire hæreditatem, cum enim hæredibus consulitur, exclusis substitutis. vt in l. 12. ff. de carbo. edict. & l. 3. §. fin. ff. de Sylla.

Wie die nachgesetzte / substituierte Erben zugelassen werden / vñ wie die Erbschafft vnder Inen zu theilen.

Die Erben / so in vngleichen Theilen zu Erben gesetzt / vñ darnach einer schlecht substituiert / die werden in denen Theiln für nachgesetzt vñ substituiert gehalten / in welchen sie substituiert / l. 5. ff. de vulga. l. qui liberis. & l. seq. ff. eo. l. 1. C. de impub. & in l. si plures. 24. ff. eo. de vulga.

So lang der instituiert erst Erb kan zugelassen werden / so lang hat die Nacherbschafft / Substitutio nicht statt.

Der Theil / so einem der nachgesetzten Erben abgehert / deficiert / der gehert den andern zu / nach Anzahl so viel sie substituiert / l. Lucius. 78. §. pater. ad Trebell.

Wann viel Erben gesetzt / instituiert / vnd dieselben alle einander nachgesetzte / substituiert / der gestalt: Vnd ich substituiere dieselben einander. So dan einer seinen Theil repudijert vnd nicht annimbt / so kömpt sein Theil allein auff die vbrigen noch lebende Miterben / vnd nicht auff die Erben des Verstorbenen / l. qui plures. 23. de vulga. l. Lucius. 45. §. fin. d. tit. l. si ex pluribus. ff. de suis & legit. hæred.

Von der Substitution / so die Eltern ihren Kindern / wann sie noch vnder ihren Kindtlichen Jahren / thun / genannt pupillaris substitutio.

Das wirdt pupillaris substitutio genannt / wann ein Vatter seinem Sohn / den er in seinem Gewalt hat / also substituiert: Mein Sohn soll mein Erb seyn / vnd so er mein Erb seyn wirdt / aber ehe er zu seinen Jahren kömpt / verfürbt / so soll Titius mein Erb seyn / Insti. de pupill.

Diese Substitutio wirdt auch das ander / das zweyte Testament genannt / Item / es wirdt des Sohns Testament genannt / so dem Sohn vom Vatter gemacht / Insti. de pupill. verf. quo casu. in fin. & l. sed si. eo. §. si ex affe. ff. de vulga.

Welche also pupillariter können substituiern / vnd welchen pupillariter könne substituiert werden.

Nach den gemeinen Keyserlichen / Rechten können allein die Väter ihren Söhnen / so minderjährig / vnd die sie in ihrem Gewalt / solcher gestalt substituiern / l. humanitatis. C. de impub.

Daber

Daher folgt/ daß die Mutter ihren Kindern nicht kan pupillariter substituieren/
l. si mater. 33. de vulga.

So können die Väter ihren minderjährigen Kindern/ so weit sie wollen/ doch
daß sie in ihrem Gewalt vñ nach ihrem Absterben nicht in eins andern Gewalt kommen/
also pupillariter in secundum casum substituieren/ l. 2. de vulga.

Item/ Die Kinder seyen zu Erben gesetzt oder enterbt/ so können doch die Väter
ihnen also substituieren/ l. 1. §. 1. ff. de vulga. l. sed si. 10. §. ad substitutos. eo.

Es können auch die Väter denen Kindern/ so erst sollen geboren werden/ post-
humis substituieren/ l. 2. eo. tit. §. quicumq; Insti. de pupill.

So kan auch etlichen Kindern/ oder allen substituirt werden/ l. qui plures. 38.
ff. de vulga.

Keinem kan pupillariter substituirt werden/ vber die Zeit der Verständigen
Jahr/ pubertatis tempus, dann so einer also seinem minderjährigen Sohn substitu-
irt: So mein Sohn in/ vnder dem fünffzehenden oder siebenzehenden Jar seins Al-
ters verstürbe/ so gilt nach dem 14. Jar die Substitutio nicht mehr/ sondern wirt extin-
guirt. Vnd solchs vnder dem Männlichen Geschlecht/ in Weiblichen aber nach dem
zwölfften Jahr/ l. verbis. 7. l. in pupillari. 14. ff. de vulga. §. masculino. Insti. de pup.

Auß den Obseruationibus Camerae, Von Nacherb-
satzungen/ Substitutionibus.

Auß ein Nacherbsatzung/ substitutio gemacht/ mit der Con-
dition/ so der Sohn oder instituirter Erb ohn Kinder abstürbe/ alsdann/
wann Kinder zu Zeiten der Erben Absterben verhanden/ so erlischt die
Substitutio, also daß der Substituirt allwegen außgeschlossen/ ob gleich
als bald nach Absterben des Erben die Kinder verstürben/ die Ursach ist/ daß es genug/
daß zu Zeiten des Erben Absterben Kinder verhanden gewesen/ l. in delictis. §. si ex-
traneus. ff. de noxa acti. l. si Titius. ff. d. t. milita. testa. l. ex facto. ff. de vulg. & pu-
pill. substi. l. 1. in l. qui Romæ. §. duo fratres. num. 60. ff. de verbo. oblig. Welche
Regel nicht statt/ wann die Wort des Testators/ so substituirt/ sich nicht auff die Zeit
des Absterbens ziehen/ sondern die Substitutio schlecht beschehen/ als nemlich: Was
Kinder verhanden/ so substituier ich Titium. Dann ein solches schlecht/ simplex, ohn
endliche/ auff kein gewisse Zeit bestimpte Substitutio oder Ned/ die wirckt so viel/ daß
wann vnd zu welcher Zeit keine Kinder vorhanden/ vor oder nach des Erben Abster-
ben/ daß der Substituirt zuzulassen/ l. in substitutione. ff. de vulga. & pupil. substi.
Ob aber ein natürlicher Sohn/ Naturalis, den Substituirt außschliesse/ als
da der Testator dem instituirten Erben substituirt/ wann er ohn Leibesben verster-
be/ vnd sich zutrüg/ daß der Erb allein natürliche Kinder vertieße/ Davon ist zu sehen
was die Gelehrten schreiben/ in l. generaliter. §. cum autem. C. de instit. & substi.
vbi l. 1. in vtramq; partem. num. 7. Alex. num. 2. Canonist. in c. in praesentia. de
proba. Panor. ibi. num. 12. l. 1. in l. 2. num. 204. C. de iure emphy. Vnd ist fast die
eynhellig der Gelehrten Meynung/ daß der Naturalis den Substituirt außschlies-
se/ sonderlich wann der Testierer schlecht gesetzt vnd gesagt/ wann der Erb ohn Kinder
absterbe/ per text. in l. ex facto. §. si quis rogatus. ff. ad S. C. Trebelli. Bar. ibidem.
num. 1. & 2. & communiter DD. l. cum pater. §. volo. & l. Lucius. §. fin. de leg. 2.
Vnd hat solchs sonderlich in denen natürlichen Kindern statt/ welche legit-
mirt/ dandie/ so legitimirt/ den natürlichen vnd ehelichen Kindern verglichen wer-
den/ Bar. in l. is, qui pro emptore. num. 29. ff. de vsucap. DD. in Auth. licet. C. de
natur. lib. Bar. in l. fin. num. 3. ff. de his, quib. vt indig.

Der Dritte Theil

Welches gleichwol in denen natürlichen Kindern / so von Fürsten vnd hohen Personen herkommen / nicht zu verstehn / dann nicht dafür gehalten wirdt / daß so hohe Personen / oder die in sonderer Dignitet vnd Würde / solcher natürlichen Kinder haben gedencke / wie dann so hohe Geschlecht vnd Fürsten sich solcher natürlichen Kinder schämen / Bar. in d. l. ex facto. §. si quis rogatus. num. 1. vbi Alex. Deci. in d. c. in praesentia. num. 37. cum seq. Sonsten hat es mit denen / so nacher durch die Ehe gehehlich / legitimiert / kein Zweifel / daß sie den substituierten aufschließen / da auch die Kirch substituiert / dieselb schleust auch die natürlichen Kinder / so legitimiert / auf / gehet ihnen vor / Dann die Kirch an statt eins Kindts oder Sohns gehalten wirdt / S. sed & hoc praesentia. Auth. de sanct. Episcop. Auth. nisi rogati. C. ad Senausconsul. Trebelli. Es ist auch kein Zweifel / wann der Testierer ein Enckeln / nepotem, von seinem Sohn verlassen / daß derselb den substituierten aufschließ / dann der stirbt nicht ohn Kinder / der Enckel verlest / l. 2. C. de condit. insert. l. liberorum. ff. de verbo. sig. Doch in hässigen / beschwerlichen Sachen / werden vnder dem Namen Kinder / die Enckel nit verstanden / Deci. Conf. 218. num. 10. incipit, in casu ad me transmissio. Weiters aber / so viel ein filium adoptiuum, der an Kindesstatt angenommen / belangt / ist es vnzweifflich / daß derselbig den substituierten nicht aufschließ / damit es nicht den beschwerdten Gewalt / seines Gefallens das fideicommissum aufzulesen / vnd den substituierten mit Listen außzuschließen / l. si ita quis. §. is cui. ff. de lega. 2. l. fideicommissum. ff. de condi. & demonstra. vide obseruat. D. Geyl 136. lib. 2.

Württembergisch Landt Recht / wie Substitutiones, oder Nacherbsatzungen geschehen mögen.

Sie setzen vnd ordnen auch / daß nit allein einer oder mehr Erben im ersten Grad / zu gleichen oder vngleichen Theilen in Testamenten vnd letzten Willen eyngesetzt / sondern auch im andern vnd noch weitem Grad / wie es dem Testierer gefällig ist / nachgesetzt werden mögen / als da einer auff diese oder gleiche Meynung in seinem letzten Willen sagte: Ich ordne / setz oder benenn zu meinem Erben / Hansen / Petern vnd Bernhardten / &c. Diese drey werden nun des Testierers gleiche Erben im ersten Grad verstanden / so ers darbey lest bleiben / wann er aber weiter gieng vnd sagte / so aber einer oder mehr / von ernannten meinen Erben / meinen Todt nicht erlebten / oder sonst meine Erben nicht seyn köndten oder wolten / so substituiert oder setz ich dem / oder denselbigen nach den Brichen / &c. welcher Brich sein nachgesetzter Erb im andern Grad ist / Wann dan der Testierer noch weiter gieng vnd sagte: So auch der Brich also mein Erb nit seyn köndte oder wolte / so soll alsdann der Ludwig zugesetz vñ geordnet seyn / vnd also mag einer noch weiter Grad seiner Erben einander nachsetzen.

Dergleichen mag auch einer die eyngesetzte Erben selbst einander vulgariter substituieren oder nachsetzen / oder aber andere von neuem benennen / vnd dasselbig in mancherley Weiß vñ Weg / etwa viel oder wenig einem allein / oder aber etwa einem jeden eyngesetzten Erben / auß freyem Willen / zu gleichen oder vngleichen Theilen / substituieren vnd ordnen / vnd hat so lang kein nachgesetzter Erb statt oder Gerechtfame / bis daß sein vorgehender Grad / dem er nachgesetzt / entstanden vnd erloschen ist.

Wann aber die Eyngesetzten ein mal den Fall erlebten / vnd auch die Erbschafft angenommen haben / so acht man der nachgesetzten gar nicht mehr / haben auch nicht mehr

mermehr seines Zugangs zu der Erbschafft zu gewarten / es were ihnen dann ein son-
dere Versehen vom Testierer in seinem letzten Willen beschehen.

Neben solcher gemeinen Substitution oder Nachsetzung / die ein jeder Testierer /
Manns oder Frauen Person / vnd auch gegen allen vnd jeden eyngesetzten Erben
sarnemen mag / wollen wir auch / das insonderheit die Eltern von Väterlicher Linii/
als pater, auus, vel proauus paternus, vnnnd also vber sich zu rechnen / ihren Kindern
oder Enckeln / Knaben oder Töchterlin (alldieweil sie noch nicht vber sechshehen Jahr
alt / oder wer ihnen von den sechshehen Jahren zu testieren / ob gesetzet gestalt / inson-
derheit nie zugelassen / vn also noch selbst zu testieren vntauglich seyndt) andere Erben
nachsetzen mögen / welche Nachsetzung die Recht pupillarem substitutionem nenn-
en / die hat nun viel ein andere Wirkung vnd Krafft dann obgemelte gemeine Sub-
stitution / nemlichen diese: Es sterbe solch vnmündig Kindt wann es immer wölle / vn-
der sechshehen völltgen Jahren seines Alters / vor oder nach des Testierers Todt / so
mag sein nachgesetzter Erb an seiner statt anstehn vnd erben / darumb dann gemeinlich
in solchen Erbsatzungen die Testierer dasselbig außstrückentlich vermelden / vngefähr-
lich auff ein solche Meynung: Ich benenn meinen Sohn Hansen zu meinem Erben /
wann er aber mein Erb nicht wirdt / oder in seinem vnmündigen Alter (welches wir dass
hie oben bey Knaben vnd Töchtern / auff sechshehen vollkornen Jahren zugleich erklärt)
nach bekömmen meiner Erbschafft absterben würde / so setz ich ihm nachzuerben mei-
nen Vetteren Heinrich / 2c. der hat nun sein Bart vnd Expectanz / auch nach des Tes-
tierers Todt / so lang bis das Kindt das sechshehende Jar seines Alters erlebt / Ja wann
schon solches so außstrücklich im Testament oder letzten Willen nicht vermeldt / son-
dern mit schlechten gemeinen Worten einem vnmündigen Kindt ein anderer Erb
nachgesetzt würde / als vngefährlich auff solche Weiß: Ich setz vn beneñ zu meinem Er-
ben mein vnmündigen Sohn Hansen / vn vnder setz oder substituier ihme mein Vets-
tern Heinrichen / so soll dannoch solche gemein Substitution stillschweigende / tacite,
diese Wirkung haben / als wer es außstrücklich auff die sechshehen Jahr seines Alters
geordnet vnd gesetzet worden / wie dann auch solchs die gemeine beschriebne Recht also
in diesem Fall versehen haben / Quod expressa vulgaris contineat tacitā pupillarem
& c. conuerso.

Es mag sich aber solcher jetzt gedachter Nachsagung niemandts anderer gegen
seinen Erben / dann allein die Eltern von Vatters Linii gegen ihren Kindern / oder
Kindtskinder / vnd also gegen iren Erben in absteigender Linien gebrauchen / vnd soll
doch solche pupillaris substitutio nicht mögen vber die sechshehen Jahr der Kinder
oder Kindtskinder Alter noch länger erstreckt werden / sondern so baldt sie das sieben-
zehende Jahr antretten / ihr Endtschafft gänzlich erreicht / vnnnd kein Krafft mehr
haben.

Es were dann / das einer etwan solche Kinder oder Kindtskinder hette / die ihren
Vernunft vnd Sinnen beraubt weren / alsdann seyndt Vnsinnige oder Vnrichtige /
Item / Tauben vnnnd Stummen / auch Thoren / solchen Kindern mögen ihre El-
tern wol vber die sechshehen Jahr ihres Alters ander Erben substituieren vnnnd verords-
nen / Nemlich / alldieweil sie nicht zu solchen ihren Sinnen vnd Verstandt kommen /
das sie selbst zu testieren tauglich geacht werden möchten / Wann sie nun vber kurz oder
lang solcher ihrer Mängel erledigt werden / so ist die Substitution aller dings gefal-
ten vnd erloschen.

Solten sie aber in solchen ihren Gebrechen vnd Mängeln ersterben / es geschehe
vber kurz oder lang / so sollen ihre nachgeordnete oder substituierte Erben zugelassen
werden vnnnd also die Substitution / so die Recht exemplarem nennen / kräfttig bes-
stehn vnd bleiben.

Der Dritte Theil/

Vnd wiewol die gemeine Recht oben gesetzte pupillarem substitutionem, auß
besonderm Ursachen/ allein den Eltern von Vatters Lini zulassen/ Sowollen vnd
ordnen wir dannoch/ vnsern Vnderthanen zu gutem/ das auch die Mutter vnd andere
Eltern von der Mutter her/ ihren vnmündigen Kindern oder Encklin/ die sie zu Er-
ben instituiern/ in dem jenigen/ das sie jnen verlassen vnd nicht weiters/ auch wol/ wie
hie oben vermeldt/ pupillariter substituieren vnd Erben nachsetzen mögen.

Von Legaten/ Begabungen/ oder Geschäften der Testamenten vnd letzten Willen.

Was ein Legatum oder fideicommissum, vnd was sie für
ein Vnderchiedt.

Legatum ist ein Schenkung/ so von den Verstorbenen verlassen/ vñ von dem Er-
ben zu geben vnd zu erfordern/ §. 1. Insti. de legat. l. legatum. 16. de leg. 2.
Florentinus in l. Legatum. 119. de leg. 1. beschreibts also: Das es sey ein Wun-
derung der Erbschafft/ mit welcher der Testierer von dem/ das sonst alles des Er-
ben gewesen/ haben wil/ das ein andern etwas darvon geben werde.

Die alten Vnderchiedt zwischen den Legaten vnd fideicommissis seynde zu
vnserer Zeit fast alle auffgehoben/ vnd seynde die Legata durch auß den fideicommissis
verglichen/ Insti. de legat. §. sed olim. & §. sed non vsq; eo.

Es kan aber niemands legiern/ oder durch ein Fideicommiss verlassen/ daß die/
so testieren können/ l. 2. hoc tit. leg. 1. in prin. ff. de legat. 3.

Welchen Legata, Geschäft/ in Testamenten vnd letzten Wil- len mögen vermacht werden.

Denen kan allein legiert werden/ die auch zu Erben als taugentlich in Testa-
menten können gesetzt vnd genennt werden/ §. legari. Insti. de legat. Welche
aber dieselben/ so zu Erben als vntauglich nicht können gesetzt werden/ davon
ist zu sehen/ Glof. in d. §. legari. Quo pertinet tractatus de hære. insti. tit. de perso-
nis, quæ possunt & quæ debent hæredes institui.

Vngewissen Personen/ als armen Leuten/ wirdt recht legiert/ l. id quod. 24. C.
de episcop. & cler. & §. sed nec huiusmodi. Insti. de legat.

Also kan auch in gemein/ zu Erlösung vñ Ledigmachung der Gefangnen/ recht
legiert werden/ l. 28. C. de Episco. & cler.

Denen/ so des Landts verwiesen/ oder in metallum condemnirt/ kan nicht le-
giert werden/ außgenommen so viel die alimentata belangt/ l. 5. ff. de his, quæ pro non
script. l. 12. si mihi. §. regula. de legat. 1.

Dem Erben/ so ein Witerben/ wirt recht legiert/ aber ein Erben von jm selber
kan nicht legiert werden/ l. qui filiabus. 17. §. fin. de lega. 1. l. miles. 75. §. 1. de legat.

Einem Theil der Stadt/ als einer Pfarr/ wirdt beständig legiert/ l. si quis. 32.
in fin. de legat. 1.

Dem/ so nach gemachtem Testament verstorben/ wirdt durch ein Codicill/ ob
es gleich durch das Testament confirmirt/ nit beständig legiert/ l. 6. fin. de iure codi.

Dann in gemein denen nicht kan legiert werden/ welche nicht seyn/ oder dert
man kein Hoffnung/ l. penul. ff. de his, quæ pro non script.

Es ist

Von Testamenten vnd letzten Willen. 29

Es ist auch zu wissen/wann einem/der es nicht fähig/was legiert/ob es gleich als auß einer Schuldt beschehe/das es dennoch nicht kräftig/l. cum quis. 37. §. penul. de leg. 3.

Es ist auch in gemein zu wissen/das allen denen/welchen verboten zu legiern/jnen doch alimenta, nothwendige Vnderhaltung zu verschaffen zugelassen/Bart. ad l. 3. ff. de his, quæ pro non script.

Ein Mann der sein Weib wider die Rechte verbottener Weis bekommen/der kan auß jrem Testament nichts haben/l. 2. ff. de his, quib. vt indig. iuncta. l. Claudius. d. t. Wan denen/welche es nit fähig/also legiert: Soviel sie/Vermög der Rechten/haben können/soll jnen geben werden. Solchs wirdt also verstanden/das es jnen auß die Zeit vermacht/wann sie es fähig vnd entpfahen können/l. si ita. 51. de legat. 2.

Natürlichen Kindern/wann nicht Eheliche vorhanden/auch nicht Eltern/kan die ganze Substanz/alles vermacht werden/Wann aber eheliche Kinder oder Eltern vorhanden/ist denselben vor allem jr Legitima zu verlassen/vnd das vbrig erst den natürlichen Kindern/Auth. licet. C. de naturalib. vide tamen l. 9. §. fin. C. co.

Welche Personen können beschwert oder gebetten werden/ legata oder fideicommissa zu geben.

Dem weder ein Erb oder legatum verschafft/dem kan auch nicht außgelegt oder beschwert werden/eim andern ein legatum zu geben/l. ab eo. 9. C. de fideicommiss. l. 6. de leg. 3. l. planè. 94. §. fin. & l. seq. Dem aber was auß eis nes Absterben worden/von dem kan legiert werden/l. 1. §. sciendum. de leg. 3. l. 6. d. l. qui fundum. 87. §. qui filios. ad Falc. Derwegen folgt vnd ist zu schliessen/das der/so auß des Testators Geheiß vnd Willen was entpfacht/mit den legatis möge beschwert werden/dem aber wider des Testators Willen auß Gutthat der Rechte was gebührt/das derselb damit nicht zu beschweren/l. quidam. 96. §. fin. de leg. 1. l. penul. C. de fideicommiss.

Der Testierer kan einen oder etliche auß vielen Erben beschweren vnd aufflegen/die legata zu leisten.

Es können auch die rechte Erben/so ohn ein Testament erben/mit solchen legatis beschwert werden/l. filiusfam. 114. de leg. 1. l. si fundum. 92. §. Iulianus. 12. l. penul. co. l. si Titio. 61. §. 1. de lega. 2. iuncta l. conficiuntur. 8. ff. de iur. codicill.

Der mir was schuldig oder was hat/das mein ist/den mag ich bitten vnd beschweren/das ers dem/dem ichs gönne/zustelle/l. si pecunia. 77. de leg. 1.

Von dem können beständig fideicommissa verschafft werden/auff welchen meins vnmündigen Sohns Erbschafft/auch ex substitutione, kommen soll/l. si fundum. 92. §. fin. & l. seq. de leg. 1.

Welchem ich schuldig/vnd dem ich Pfandt versetzt/den kan ich bitten/das er die Pfandt verkauff/vnd was er vber die Schuldt weiters darauß erlöst/N. vnd N. geb/l. si seruus. 108. qui margarit. de leg. 1.

Von dem/welchem von Todts wegen geschenkt/können fideicommissa verschafft werden/l. cum pater. 77. §. 1. de leg. 1. l. 3. de leg. 3.

So Stummen/Gehörlosen was vermacht/die können durch ein Fideicommiss grauiert werden.

Von dem/der noch nicht geboren/kan ich fideicommittiern/befehlen was zu geben/da er anderst mein Erb seyn würde/l. 5. sciendum. de leg. 3.

Ein Vatter/der ein Sohn in seinem Testament preteriert/nit gesetzt/von demselben kan er nicht legiern/l. 2. de leg. 3. l. penul. de fideicommiss.

SSS

Wie

Der Dritte Theil/

Wie/ mit was Worten/mit was Solennitet/ vnd mit was
Schriften vnd Codicilln/ Legata, fideicommissa,
vnd Geschäft zu vermachen.

Nach gemeiner Regel können legata anderst nicht dann durch Testamenta oder
Codicill/ so durch das Testament bestätigt/ verlassen werden/ Fideicommissa
aber können auch ab intestato verlassen werden/ §. praterrea. Insti. de fidei-
commis.

Item/ Auß einem vnvollkommenen mangelhaffigen Testament kan ein Keyser
selber keine legata empfangen/ l. ex imperfecto. 23. de leg. 3. l. 23. C. de fideicommissa.
ex testamento. 28. C. d. tit. es woll dann der Erb dieselben wissende vnd mit gutem
Willen bezahln/ l. 1. 2. & 23. C. de fideicommissa.

Doch ist zu mercken/ daß dieser Vnderschiedt der Legaten vnd Fideicommissen
nicht mehr statt/ sondern auffgehoben/ §. sed non eovsq; Institut. de lega. & l. 26.
commu. de leg.

Derwegen zu dieser Zeit durch ein Handschrift/ domestica cautione, ist
mandis ein legatum zu geben/ mag verbunden werden/ l. 103. in tacitis. de leg. 7.

Es mag auch einer schlecht/ ohne ein Schrift bitten/ einem was zu geben/ in
welchem Fall/ so nach Absterben des Testators der Erb solchs leugnen wolte/ wird
ihm von dem Legatario, dem legiert/ der Erbt angeboten/ l. fin. C. de fideicommissa.

Item/ Durch ein Epistel an ein Freundt/ dem wir etwas verschaffen wollen/
geschrieben/ die nach vnserm Tode zu eröffnen/ werden fideicommissa kräftig ver-
lassen/ l. miles. 75. de leg. 2. simile in l. cum pater. §. donationis. d. t. vide l. 22. C.
de fideicom.

Mit diesen vnd dergleichen Worten: sufficiunt tibi vinea mear, Es soll dir an
meinen Weingarten benügen/ wirdt ein fideicommissum recht verschaffen/ l. fidei-
commissum. II. §. si quis. de leg. 3.

Item/ Ich bitte dich du wollest mit 100. Guldten vergnügt seyn/ l. 69. de leg. 2.
Fideicommissa werden mit Bittsworten/ wie dieselben lauten/ kräftig verlas-
sen/ vide l. etiam. 115. de legat. I. l. vinum. 67. §. fin. de leg. 2.

Sonsten aber mit diesen Worten: Ich befehle dir meinem Erben diesen/ wirdt
nicht dafür gehalten/ daß ein fideicommissum verlassen/ l. fideicommissum. I. §.
si ita. de leg. 3.

Item/ Ob gleich ein Red nicht vollkommen/ als: Mein Erb soll dem N. Hundt
dert Guldten/ vñ das Wort Geben/ aussen gelassen/ ist das legat dannoch kräftig/ l. si
in test. 100. de leg. I. huc pertinet l. vinum. 67. §. si omissa. de leg. 2. l. cum pater.
77. §. cum imperfecta. d. tit.

Vor Zeiten haben die Legata, vor Eynsagung des Erben/ nicht mögen gesetzet
werden/ jetzt aber können sie vor vnd in mitten Setzung der Erben verschafft werden/
§. anteheredes. Insti. de legat.

Vor Zeiten hat erst nach Absterben des Erben oder Legatarij nicht können le-
giert/ verschafft werden/ aber jetzt hat solchs Krafft/ der gestalt/ so Erb versterben
wirdt/ so verschafft/ legiert ich N. vnd N. post mortem. Insti. de legat. Wiemol die
Nießung/ vsusfructus solcher Gestalt nit kan legiert werden/ l. 78. §. quāuis. de cond.

Ein Acker/ ein Vieß/ ein Haus/ oder ein ander vbeweglich Gut/ wirdt also
in Gemein nicht recht legiert/ dieweil solche Generalitet gar zu vngewiß/ l. cum post.
69. §. genera. de iure dot. l. si damus. 71. de lega. I. Doch so der Testator, welcher
mehr äcker/ Vießten oder Häusser/ also in Gemein legiert/ so ist des Testators Will
zu erklären/ dann er einen auß denselben möge nemen/ welchen er wil/ d. l. si domus.
Item/

Item/ Daß der Erb einen ein Handwerck lasse lernen / ob gleich nicht gesetzet/
was für ein Handwerck / ist doch das Legatum kräftig / l. Stichus. 12. de leg. 3.

Also wüdt auch beständig legiert: Dem oder dem / welcher vor dahin gehet / dem
legier ich / l. si seruus. 108. §. huiusmodi. de leg. 1.

Der / so sterben wil / einem die Schlüssel / ein Ring / oder sonst etwas zustelle /
ob es dafür zu halten / daß ers wollen verschaffen / vide in l. cum pater. 77. §. pater
pluribus. cum Glos. & Bart. ibidem.

Mit was Sprach oder Reden ein Fideicommissum verlassen werd / daran ist
nicht gelegen / l. fideicommissa. II. de legat.

Der also legiert: Vber den N. Acker schaff ich dem N. 10. wirt dafür gehalten/
daß auch der Acker legiert / l. qui ita. 3. de dot. releg.

Ein Anzeig eins falschen Legats / als so einer also legierte: Auß den 100. die ich
dem Titio legiert / soll mein Erb dem Seio 50. geben / wann er dann dem Titio nichts
legiert / wirdt von des wegen / daß er also geschrieben / nicht dafür gehalten / daß dem
Titio legiert / dem Seio aber gebühren 50. l. cum tale. §. fin. de condit.

Welche Ding vnd was Sachen legiert / oder durch ein Fideicommiss
miss mögen vermacht werden / vnd wieviel ein jeder
legiern vnd vermachen könn.

Die Ding könen allein legiert oder durch ein Fideicommiss vermacht werden/
der Ding die Menschen ein commercium, darin sie zu handthiern. Derwe
gen eins Geistlichen dings Legat / sacra, religiosa, &c. Item / publica, eins
gemeinen Dings / nit kräftig / also daß man auch derselbigen Wärrt nicht schuldig/
§. non solum. Insti. de lega. l. cum Senius. 39. §. fin. l. cetera. 41. de legat. I. l. mo
numentum. 14. C. de legat.

Was zu einem Haus gehört / dem anhangt / das kan nicht legiert werden / sie
können dann ohn Schaden des Haus weg genommen werden. Hac late tractantur in
l. cetera. 41. in prin. & §. I. cum l. sequent. & l. Senatus. 43. de legat. I. & l. fidei
commissa. II. §. si quis illicitè. de legat. 3.

Es kan nit allein der Testator das sein / oder des Erben / sondern auch eines frembs
den Gut legiern / allein daß dasselbig in commercio vund Handthierung der Mens
schen / vnd ist solch frembd Gut von denen / von welchen legiert / zu leisten / oder der
Wärrt dafür zu geben / l. non solum. Institu. de legat. §. cum autem. Insti. de sin
gul. reb.

Doch ist zu mercken / daß frembd Gut zu legiern Krafft / wann der Testierer ge
wißt / daß es nicht sein / sondern eins andern gewesen / vnd muß der Legatarius dem le
giert / beweisen / dann so ers nicht beweist daß der Testierer gewißt / daß es frembde
Gut gewesen / so ist man ihme nichts schuldig / §. quid autem. & §. seq. Insti. de lega.
Welche Distinctio doch nicht statt in denen Dingen / so des Erben / dan ob gleich der
Testierer dafür gehalten / daß es sein / gilt doch das Legat / l. vinum. 67. §. si rem. de
leg. 2. Item diese Distinction hat nicht statt / wann das Legatum einer verwandten
Person beschehen / l. cum alienam. 10. C. de leg. l. quintus. 10. in fin. de auro & arg.
lega.

Die Ding / so noch nicht in rerum natura, wann sie allein verhoffentlich seyn
werden / die können legiert werden / als die Frücht / so in künfftig wachsen werden / §.
ea quoque. Institut. de legat. l. quod in rerum natura. 24. de legat. I. l. etiam. 17. de
legat. 3.

Der Dritte Theil/

Soder Testierer sein Gut legiert / welches er vermeynt daß es des Legatarij, ist das Legat kräftig / §. si quis rem. Insti. de legat.

Der Creditor, dem man schuldig / kan recht dem Debitori, der ihm schuldig/ die Nachlassung der Schuldt legiern / §. si quis debitori. Insti. de legat. huc pertinet tot. tit. de liber. legat.

Ein solch Legatum, da dem Erben aufferlegt etwas zu thun / als bauwen / hat statt vnd ist beständig / §. sed & rectè. Insti. de lega. l. II. §. fin. de leg. 3.

Ein Legatum, da jemandts aufferlegt was zu kauffen oder zu verkauffen / das hat statt / l. & si æquo. 69. de legat. l. l. vxorem. 41. de legat.

Das vns einer schuldig / kan recht ein andern legiert werden / §. tam autem. Insti. de legat. l. cum Senius. 39. 52. de legat. l.

Ein Ding so ein andern verkaufft / aber noch nicht zugestellt / oder ein Ding so ein andern verlichen / kan ein andern legiert werden / l. 4. fundum. 32. ff. legat.

Der Vfructuarius, welcher die Niessung eins Dings hat / der kan denselben nicht legiern / Es were dann / daß er vor seinem Todt das Eygentumb vbernommen / l. quod in rerum. 24. §. I. de legat. l.

Daß der Erb einen ein Handwerck lehre / ob gleich nicht gesetzt was für ein Handwerck / gilt doch das Legat / l. Stichus. 12. de leg. 3.

Der mit einem ein Recht hat / kan ihm die Erledigung vom Rechten legiert vnnnd ist der Erb schuldig vom Rechten abzustehn / auch die Gerichtskosten dem Legatario zu entrichten / l. petitor. 30. de liber. leg.

Es ist nützlich zu wissen / wieviel einer seinen Erben beschwern / von demselben legiern könne / mag derhalben von keinem mehr legiert / oder er weiters beschwert werden / dann so viel er von dem Testierer empfangen / l. ab eo. C. de fideicommiss. l. ciuitatibus. 122. §. fin. de legat. l. huc pertinet l. 51. fundum. 81. §. si libertis. l. filiusfamiliars. hoc tit. 114. §. apud Marcellum. d. t.

Auß obgesetztem folgt ein andere Frag / Wieviel ein jeder auß dem Legato zu empfangen? Vnd mag in gemein gesagt werden / daß ein jeder das auß dem Legato haben könn / was vber die Beschwerdt vbrig / l. non amplius. 26. de leg. l. huc pertinet. l. ciuitatibus. 122. de leg. l. l. Imperator. 70. §. I. de lega. 2. quò pertinet l. 3. §. I. & §. seq. de leg. 3.

Es ist zu mercken / daß lex Falcidia in rechten gesetzt vnd gemacht / welches Gesetz verbeut vnnnd nicht zulest / daß keiner mehr dann dotrantem hæreditatis zu vermachen vnnnd zu legiern / dann der vierdte Theil der Erbschafft den Erben zuständig.

Von denen Legatis, so mit sonderen Conditionen vnnnd Maß beschehen / auch von Exempeln mancherley Conditionen.

LS wirdt in Rechten viel von Conditionen vnd Beding der Legaten geschriben / derwegen dann der ganz tit. ff. de condit. & demonstra. zu sehen / auch der tractatus de condit. insti. in tractatu de hæredib. insti.

Ein Legatum vnder solcher vnnnd dergleichen Condition verlassen / hat kein Krafft / gilt nicht / als: So du mich zum Erben machst / oder so du mir auch legierst / so legier ich dir. Dann solche Schrifft in Rechten captatoria genant wirdt / l. captatoria. 64. de leg. l.

Legata

Von Testamenten vnd letzten Willen. 31

Legata vnder solchen oder dergleichen Conditionen verlassen: Mein Erb/so er sein Tochter verheyraten wirdt/ oder nicht verheyraten wirdt/ so soll er N. 10. geben/ Item mein Erb/so er sein Knecht N. weck geben wirdt/ oder nicht weck geben wirdt/ soll er 10. geben. Solche vnd dergleichen Legata, die zur Straff verlassen/ haben vor Zeiten nicht Krafft gehabt/ aber zu vnsern Zeiten gelten sie/ §. poenæ quoque. Insti. de legat. Doch ist zu sehen / damit die Condition / welche dem Erben also auffgelegt/ nicht turpis, wider Ehr vnnnd gute Sitten sey/ §. poenæ quoque. in fin.

Solche conditionalia Legata, mit Vnderchiedt verlassen / ist man anderst oder zuvor nicht schuldig/ dann so die Condition erfüllt/ l. si ita. 45. §. 1. de leg. 2. l. 2. C. de condit. insert.

Solche Regel hat in vielen Fällen nicht statt / als ersilichen in denen Conditionen/ die für nicht geschrieben gehalten werden/ vnnnd welche man/ ob die Condition gleich nicht gesetzt/ Vermög der Rechten/ zu geben schuldig / davon ein Exempel/ in l. turpia. 54. §. 1. 42. de leg. 1. Daher gehört l. si quis. 112. §. si quis. & §. seq. d. r. huc pertinet impossibilis conditio. ein solche Condition die zu leisten nicht möglich/ l. 8. C. de legat. l. 3. de condi. l. 6. §. 1. d. t.

Zum andern/ wann es nicht bey dem Legatario, dem legiert/ stehet/ damit die Condition erfüllet werde/ l. cum filius. 76. §. non iure. de leg. 2. l. 8. C. de legat. l. Seio. 10. au. leg. l. Meuia. 13. & l. annua. 20. d. t. l. 20. §. fin. de ali. leg. Weiters hat solche Regel nicht statt in denen Conditionen/ die vberflüssig/ vnnvonnöhten gehalten werden.

Ein solch Legatum: Der/ so er wil/ gib ich ihme den Stichum, wirdt pro conditionali gehalten/ vnnnd kömpt derwegen auff den Erben anderst nicht/ dann so der Legatarius ihn haben wil/ l. si ita. 65. §. 1. de leg. 1. l. si ita. 68. de condit.

Diese Condicio: So du meinem Erben mein Handschrifft geben wirst/ so soll dir mein Erb 10. geben/ helt in sich/ das/ so die Handschrifft vorhanden/ zu geben/ vnnnd dem Erben die ganze Schulde nachzulassen/ l. huiusmodi. 84. §. si ita. de legat. 1.

In solchen Conditionibus vnnnd Legatis, wann dieselben Conditionen noch nicht erfüllet/ ist es bräuchig/ das/ der Erb den Legatarijs cauiet/ Versicherung thue/ das/ er das Legat wollt halten / wann die Condition beschehen/ l. 96. si scriptus. de legat. 1.

Diese Condition: Ich verlasse/ vermache dem/ auff Gutachten der Tutorum, der Vormünder. Wirdt nicht für ein conditional Legat gehalten/ ist auch als baldt zu halten/ wie dann solchs von allen Legaten/ die in eins ehrbarn Manns Gutachten gestellt/ zu halten/ l. 1. de legat. 1.

Ein vngewisser Tag wirdt für ein Condition gehalten/ als nemlich: So mein Erb sterben wirdt/ soll er dem Titio 10. geben/ l. si pecunia. 12. §. 1. de legat. l. dies. 74. de condit. & demonstra. l. si talis. 30. in fin. de legat. 1. l. fideicommissa. 11. §. sic fideicommiss. de leg. 3. l. 4. quando dies legat. l. dies. de condit. l. 78. d. t.

So der Legatarius, dem was legiert/ ein Ding/ so ihm mit einer Condition vermacht/ vor der Condition bekommen / ist er schuldig dasselbig sampt empfangner Nutzung wider zu geben/ l. omnia. 32. l. & §. 1. de legat. 2.

Dem ich mit der Condition/ wann er Kinder haben wirdt/ legiert/ der kan ihme mit Adoption der Kinder die Condition nicht erfüllen/ l. si ita. 51. §. 1. de legat. 2. l. 75. de condit.

Die Condicio: Wann einer verstorben / oder versterben wirdt/ ist nicht erstatt/ so der/ von welches Todi gedacht/ ciuilliter mortuus. l. cum pater. 77. §. hæreditarum. de legat. 2.

Der Dritte Theil/

Wann vielen vnter einer Condition was vermacht/ welcher dieselbig erfüllt/ der hat das Legat/ ders nicht helt/ mangelt desselben/ l. 6. C. de condit. insert. iungc le. si quis. 53. §. 1. de condit.

Ein Legatum, mit der Maß oder modo, daß der/ dem legiert/ was thue/ kan dasselbe nicht begert werden/ es sey dann daß der Legatarius Sicherung thue/ daß er solchen modum leisten wölle/ ob gleich dem Erben nichts daran zu oder ab gienge/ l. si tibi. 9. de lega. 3.

So ein Erben etwas von den andern Miterben legiert/ vnnnd solchs mit einer Condition/ so er dann nicht Erb seyn würde/ sondern zuvor verstürbe/ transmittirt er das Legatum auff die Erben/ l. fin. quando dies.

Zu dem Theil/ so viel die Condition vnmöglich/ ist das Legat nichtig/ in dem vbrigen bleibt es/ l. 6. §. 1. de condit.

So etwas legiert/ mit der Condition/ ein Ding nicht zu thun/ so ist das Legat zu entrichten/ wiewol die Condition nicht erfüllt/ es wirdt aber von dem Legatario Caution vnnnd Versicherung begert/ so es sich zutragen würde/ daß der Condition nicht gelebt/ das Legatum sampt der Nützung wider geben werd/ l. Mutiana. tit. de condition.

Wann das/ so einmal purè, ohn ein Beding legiert/ demselben vber ein Zeit mit ein Beding verschafft/ oder so das/ so anfangs mit Beding legiert/ nachher ohn Beding vermacht/ so hat die letzte Schrift Krafft/ l. non ad ea. 88. cum duab. LL. præcedentibus. de condit.

Diese Condition: So er versterben wirdt/ ehe vnd er die Verwaltung seiner Sachen bekömpft/ ist für Erfüllt zu halten/ so er vor dem fünff vnnnd zwanzigsten Jahr verstürbe/ l. fin. de condit.

Wann der Testator in Vermachung der Legaten/ sich derselben halber/ oder auch im Namen/ oder sonst sich setzet/ wie es zu halten.

In solchem Irrren des Testatoris, in eins eygen Namen oder Zunamen/ oder auch sonst in corpore des Legats/ davon wirdt gehandelt vnd ist zu sehen/ l. 4. ff. de leg. 1. & l. 7. C. de legat. & in l. penul. de reb. dub. l. quoties. §. in pr. ff. de hære. insti.

So der/ welcher mehr legieren wöllen/ weniger geschrieben/ vnd das auß Irrthumb/ so ist das Legatum darumb nicht nichtig/ sonder ist man das/ so er wöllen legiern/ zu geben schuldig/ l. qui quartam. 15. de legat. 1.

Herwiderumb wann mehr geschrieben/ weniger gedacht/ so ist man das allein/ das gedacht/ schuldig/ d. l. qui quartam.

Der sein eygen Ding/ so er vermeynt eins andern/ oder auch des Legatarij zu seyn/ vermacht/ so macht solcher Irrthumb das Legatum nicht krafftlos/ §. si quis rem. insti. de legat.

Ein Irrthumb der Landschaft/ in Beschreibung eins liegenden Guts/ schadet oder hindert das Legatum nicht/ wann allein das legiert Gut wissende/ Bart. in l. patronus. 15. §. libertis. de legat. 3.

Ein

Von Testamenten vnd letzten Willen. 32

Ein falsche Anzeigung oder Demonstration in dem legierten Gut macht das selbig nicht nichtig / l. penul. §. paterfamiliās, de legat. 3. Doch hat diese gemein Kez gel viel Abfäll / darinn sie nicht gehalten wirdt / dann so einer 10. legierte / die in der Truhen sein / oder die bey ihme hinderlegt / vnd nichts in der Truhen oder hinderlegt / so ist man nichts schuldig / l. i. §. adeo. de dot. releg. cum similib. veluti 18. §. fin. de aur. & arg. leg.

Der Irrthumb des Testatoris, in eins eygnen oder Zunamen / oder in einer ndern Demonstration vnd Anzeig / macht das Legatum nicht nichtig / wann allein die Person / der legiert / wissendt / §. siquidem. Insti. de lega. l. demonstratio. 17. de cond. & demonstra. l. nominari. 34. d. t.

Item / der Irrthumb des Testators in der Ursach / so dem Legato angehenckt / maches nicht krafftlos / als da einer also legierte: Dem Titio, der meine Sachen in meinem Abwesen versehen / verschaff / legier ich / etc. Ob dan gleich der Titius des Testators Sachen nicht versehen / ist doch das Legatum beständig / Es were dann / das solche Ursach conditionaliter, mit Beding dem Legato angehenckt.

Von wem legata vnd fideicommissa zu leisten / vnd von wem sie zu erfordern.

In gemein seindt die legata von ein jeden Erben / so viel er erb / schuldig zu entrichten / l. siue. 17. de duob. rei. ob gleich einer der Erben ein ding in solidum, vnzertheilt hette oder besetz / doch das actioni personali ex testamento & nō in rem flagt werde / l. si tibi. 86. §. penul. de leg. 1.

So aber etliche auß den Erben die Erbschafft nicht können oder wollen annehmen / so ist der allein / der die Erbschafft annimbt / das Legatum schuldig / doch das der vbrigen Erben Theil auff ihne kommen / l. si duobus. 16. §. i. de legat. 1. l. ciuitatib. 112. §. i. de leg. 1. l. si Titio. 61. de lega. 2. huc pertinet l. mortuo. 49. §. fin. de leg. 2. l. si Titio. 61. d. t.

Vor Zeiten wann der Erb / dem mit Namen etwas legiert / sein Theil der Erbschafft nicht angenommen / so waren die andern Miterben nichts zu geben schuldig / l. pater. 29. §. i. de leg. 2. solchs aber ist geendert / l. vnica. §. his ita. C. de cadu. tol.

In vnzertreulichem / indiuiduis ist ein jeder Erb vnzertheilt / in solidum verbunden / l. ii. §. fin. de leg. 3. l. fin. de seruit. lega. l. si is. 80. ff. ad l. Falci.

Der Testierer kan einen auß vielen Erben grauiern oder aufflegen / das er das oder diß Legatum bezahlt / l. ab omnibus. 104. de legat. 1. l. si pluribus. 44. de leg. 2. Diß seyndt in solchem Fall allein die / denen es aufferlegt / die legata zu entrichten schuldig.

Wann von allen Erben Legata verlassen / aber einem vnder den Erben befohlen / etwas zu nemen / die Legata zu entrichten / so können die Legatarij alle Erben / nach dem ein jeder geerbt / oder den Erben allein / dem es gebotten / beklagen / l. si à pluribus. 107. de leg. 1.

Die Beschwerden der Legaten können von einem Erben auff den andern geschoben vnd transferiert werden / als das ich den Titium zu geben befohlen / das soll der Scius geben / l. 6. de adim. leg. huc pertinet. l. Titia. 34. §. Lucius. de lega. 2.

Socis also geschrieben / Lucius, Titius, mein Erb / oder der Meuius, mein Erb soll to. geben / so mag der Scius / welchen er wil / anfordern / l. si ex toto. 8. §. i. de leg. 1. l. ille.

Der Dritte Theil

l. 1. ille. 25. de leg. 30. Er mag auch von ein jeden ein Theil begern / d. §. 1. Wievol
etliche dafür halten / daß diese Rechte geändert / per l. cum quidam. 4. C. de verbo. sig.
In qua sententia non est glo. neque. Bar. in l. si extoto. de leg. 1.

So viel Erben gesetzt / vnd also geschrieben: Mein Erb soll dem Titio 10. ge-
ben / ist nicht ein jeder Erb allein / sondern sie alle mit einander verbunden vnd schul-
dig / l. si pluribus. 44. de leg. 2. l. si plures. 98. de leg. 3.

Wann viel oder mehr Gradus der Erben gemacht / so die ersten / von welchen le-
gata verschafft / die Erbschafft nicht annehmen / ob der substituiert / nachgesetz Erb / die
selben zu geben vnd als wider erholt / repetiert zu halten? Vnd ist die Antwort / daß ge-
meinlich dieselben repetiert gehalten werden / es were dann außstrücklichen ein ander
des Testierers Will zu beweisen / l. licet imperator. 74. de leg. 1. l. si seruus. 50. §. 1.
cod. l. si Titio. 61. §. 1. de lega. 2. huc pertinet l. debitor. 82. §. 1. de lega. 2. si plures.
98. de lega.

Es hat aber ein andern Verstande / so einer etwas von dem / der ihm im ersten
Grad ab intestato, ohn Testament geerbt / hette etwas legiert / vnd derselbig die Erb-
schafft nicht annehmen wolte / dann die nechste / so Erben / seynde die legata nicht schul-
dig / l. 1. §. fin. de lega. 3.

So der gesetz Erb / die Legatarios zu betriegen / den vndersten Erben die Erb-
schafft ließ / vnd der substituiert des Betrugs theilhaftig / so ist er die legata schul-
dig / l. 1. C. d. t.

Item in gemein / wann der / so ex testamento die Erbschafft mögen annehmen /
dieselb ab intestato anneme / der ist die legata schuldig / l. 2. C. co. ff. & C. si quis omil.
cauf.

So auß einer Ursach dem gesetzten Erben die Erbschafft benommen / der Fi-
scus, die Oberkeit dieselbig eynzogen / so ist der Fiscus die legata zu erlegen schuldig /
l. si seruus. §. si quis. de leg. 1. l. cum fiscus. 9. de senat. Syll. l. quidam. 96. §. 1. de
leg. 1. l. 2. de adim. leg. l. 16. in fin. ff. de his, qui. vt indig. l. 3. §. fin. ad Trebelli. Es
were dann / daß auß Mißhandlung eines Güter publiciert / vnd dem fisco verfallen /
l. cum filius. 76. §. fin. de leg. 2.

Wann der Erb Betrug so viel gehandelt / daß ihm die Erbschafft benoms-
men / ist er dannoch / wann ihm gleich die Erbschafft benommen / die legata zu entrich-
ten schuldig / l. si seruus. 50. §. si quis. de leg. 1.

So eins Ackers oder andern Guts Eynkommen legiert / vnd der Erb solch Gut
distrahierte / verkauffte / wer solcher Reddituum oder Nahrung halb anzusprechen /
der Erb oder Besizer des Guts / davon ist zu sehen in l. nihil. 120. & ibi. Bart. & l. li-
berto. de annu. leg. iuncta interpretatione l. fundum. 38. de vsu leg.

So jemandts ohn Testament verstürbe / durch ein Codicill den / so er allein für
seinen Erben gehalten / mit Legaten beschwerte / vnd er darnach mehr Erben hette / so
seynde die / welche er nicht für seine Erben gehalten / die legata nicht schuldig / wie auch
die ganze legata nicht zu entrichten / l. qui graui. 11. de iur. codicill. cum duab. LL.
seq. vbi Bart. l. cum pater. 77. §. cum existimet. de lega. 2. huc pertinet. l. 1. §. fin.
de lega. 3.

Da einem von vnderchiedlichen Erben ein ding abgesondert / von ein jeden
Erben insonderheit offtermaln legiert / so ist ein jeder das ganz legatum schuldig / l. si
pluribus. 44. §. 1. de lega. 2.

So der Erb die Erbschafft denen / welchen etwas auß dem Testament ver-
macht / verkaufft / können die Legatarij nicht desto weniger den Erben vnd nicht den
Käuffer der Erbschafft anfordern / doch solls der Verkäuffer vom Käuffer wider er-
fordern / l. 2. C. de lega.

Wann

Von Testamenten vnd letzten Willen.

33

Wann der Erb verstorben/ so das Legatum aufrichten sollen/ ehe vnd ers ent-
richt/ oder vielleicht die Condition noch nicht erfüllt/ so ist sein Erb verbunden/ l. lega-
to. 64. de condit.

Von der Gefahr vnd Schaden legierter/ vermachter Ding/ so sie verderben/ abgehen oder besser werden/ weß der Schad.

So ein vermacht legiert Gut on Schuldt oder Zuthun des Erben zu Grunde
gehet/ oder nicht mehr zu gebrauchen/ so ist der Schaden nicht des Erben/ son-
dern dem legiert/ Es were dann/ daß der Erb mit der Bezahlung säumig ge-
wesen/ §. si res. & ibi. glos. Insti. de lega. condit. huc pertinet. l. non amplius. 26. §.
1. de leg. 1. l. sed si certos. 51. d. t. l. si certos. 27. de verbo. oblig. l. si alterum. 35. de le-
ga. 1. l. cum seruus. 39. §. i. & l. cum res. 47. §. itaq;. & §. fin. de leg. 1. l. quid ergo. 53.
§. si hæres. & §. seq. l. huiusmodi. 84. §. si cui. & l. si Senius. 108. §. si Senius. d. t. l.
omnia. 32. §. pe. de leg. 2. l. 3. de vsu lega. Von was culpa aber/ Schuldt oder Ver-
wahrlosung eins Legats es zu verstehn/ davon ist zu sehen/ l. cum res. 47. §. culpa. de
leg. 1. l. si hæredis. 45. §. i. d. t.

Wann der Erb nicht gewiß daß ein ding legiert/ vnd er dasselb zur Leich außge-
ben/ wie es zu halten/ davon ist zu sehen/ l. si hæres. 63. de leg. 2. l. fin. in fin. d. t.

So einem ein Schiff oder dergleichen was Gewiß vermacht/ vñ dasselb Schiff
hernach von neuem wider gemacht/ so ist man doch das Schiff zu geben schuldig/ l.
quod in rerum. 24. §. fin. de leg. 1. l. si ita. 65. §. fin. eo. Da aber das Schiff gar zer-
gangen/ ne carina manente, vnd das Schiff wider gemacht/ ob es dannoch als ein
legatum zu geben/ davon ist die Distinction zu sehen/ l. qui. 98. §. arcam. de solut. &
l. inter stipulantem. 83. §. sacram. de verbo. oblig.

Daher gehört auch was gefest/ von Enderung des vermachten/ legierten dings/
als da das legierte Trinckgeschirr wider in massam, zu Silber geschmelzt/ vnd her-
widerum das Silber zu Becher gemacht/ davon wirdt gehandelt in l. seruum. 44. §.
spocula. de leg. 1. l. Scia. 6. de auro & arg. l. lana. 68. de leg. 3. huc pertinet. l. si ita.
65. §. fin. de leg. 1. l. Lucius. 88. de leg. 2. l. item. 48. §. fin. de leg. 3.

Item/ So ein Materi/ Holz/ ein Woll legiert/ ob das/ so darauß gemacht/ zu
geben/ davon ist zu sehen/ l. lana. 88. de leg. 3.

Dogesehtem ist fast gleich/ so der Testierer ein Gut/ ein Acker/ gang/ in solidum
vermacht/ dasselbe nacher in mehr Stück vnd Theil vertheilt/ ein jeden seinen Theil
men gebe/ vnd ist davon zu sehen der l. Gaius. 86. §. i. de leg. 2. l. si ciuiles. 31. de leg. 3.

So das legiert Gut/ dem es legiert vnd bezahlt/ euinciert/ mit Rechte angefoch-
ten/ wie es zu halten/ davon ist zu sehen/ l. si à substituto. 45. §. i. de leg. 1. qui concu-
binam. 20. §. si hæres. de leg. 3. l. hæres seruum. 581. d. euct. l. si domus. 71. §. de-
uictione. de leg. 1. l. cum pater. 72. §. euctis. de leg. 2. Bar. in l. cum alienam. C.
de leg. 1. hære. 58. ff. de eucti.

So vnder mehr legierten Dingen alternatim das oder das vermacht/ das ein
zu Grunde gienge oder nicht were/ was weiters zu geben/ davon ist zu sehen in l. cum
res. 47. §. sed si Strichus. de leg. 1. & l. statu liberum. II. §. i. de leg. 2.

Wann Wein/ oder ein andere quantitas legiert/ als was in dem Weingarten
wachsen wirdt/ oder so etlich Ahm legiert/ alle Jahr zu entrichten/ vnd aber nichts ge-
wachsen/ oder ein Jahr nichts worden/ was die Recht vrrmögen/ ist zu sehen l. legatū.
17. §. fin. de annu. leg.

So das legiert vermacht Gut/ zum theil oder gar vsucapta, verfährt/ vnd das
im Es

Der Dritte Theil/

im Leben oder nach Absterben des Testierers/was iuris, ist zu sehen/ l. qui heredi. 44.
§. penul. de condit. & ibi glos.

Von der Besserung / Mehrung vnd Zunemung der legierten/ vermachten Güter.

Wann sich das legierte Gut bessert/etwas darzu kömpt/das kömpt dem Legatario zu gutem/ l. grege. 21. l. si ex toto. 8. de legat. 1. l. peculium. 65. de leg. 2. §. si grex. Insti. de leg. 1. si quod in totum. 24. §. vltimo. de leg. 1. l. si statutum. l. pediculis. de aur. & arg. l. scopæ. 16. de leg. 3. Daher gehört der l. quod in rerum. 24. si quis post. de leg. 1. l. cum fundus. 10. de leg. 2. l. peculium. 65. in prin. & §. 1. d. t. l. si cui ædes. 31. de leg. 3. Obgesetztem ist zu wider/ l. vxorem. 41. §. sorori. de leg. 3.

Es ist ein Frag/wann der Hoff legiert/ob das/so darnach darauff gesetzt/auch zu geben/videl. si area. 39. de leg. 2. l. seruum filij. 44. §. si area. de leg. 1. cui oblat. l. si chorus. 79. §. area. de leg. 3. ibi, quanquam.

Ein Gut das der Testierer mit einem gemein/so es vermacht/legiert/ist man allein des Testierers eygen Theil schuldig zu entrichten/l. 5. §. fin. de leg. 1. Vnd so der Testierer eins andern Theil an sich gelöst/ist man den ganzen Theil oder Gut schuldig zu zustelln/arg. l. si ex toto. 8. de leg. 1. l. cum fundus. 10. de leg. 2.

Von prælegatis, das ist / von denen legatis, so den Erben selbst vermacht werden.

Prælegata seyndt/so dem eyngesetzten Erben etwas legiert wirt/vnd solche Legata gelten alsdann/wann mehr Erben gesetzt/einem oder allen etwas prælegiert/Vipi. de leg. 2. l. legatum. 116. §. de leg. 1. l. qui filiabus. 17. §. fin. & l. seq. de leg. 1. l. miles. 75. §. pro parte. de leg. 2. l. nomen. 34. §. filio. de leg. 3.

Zu Zeiten wann des Testatoris Will vorhanden/vnd ein Erben allein gesetzt/so gilt das prælegatum ihm von ihm selber gemacht/vt in l. ita tamen. 27. §. si præceptis. ad Trebell. Vnd solchs begibt sich/so einer ex alle ein Erb/vnd gebetten ein andern die Erbschafft zu geben/doch daß er ihm ein gewisse Summ oder etwas behalt/l. hæres. 72. ad Trebell.

So vnder Erben/vnd die in ungleichem Theil eyngesetzt/zuwenen ein Ding legiert/so haben die Erben dasselbig Legatum nicht nach Anzahl der Erbschafft/sondern pro virili, zu gleichem Theil/l. seruus. §. 1. de leg. 1. l. legatum. §. 1. de legat. 1.

Von den prælegatis ist auch ein sarnemer Ort/in l. Titia. 35. de lega. 2.
Es können auch von den Erben/die ohn Testament succediern vnd erben/prælegata vermacht werden/l. post emancipationem. de leg. 3.

Was / vnd wieviel man von ein jeden Legat zu geben vnd zu erfordern/it.

Zu seynde der Meynung/wann ein Gewisses legiert/das es in des Legatarii Willen stehe/das legierte Ding oder den Währ zu erfordern/arg. l. planè. 34. §. 1. in prin. de leg. 1. sed malè, vt ibi ostendit Duarenus. & l. sed si certis. §. 1. eo. l. si domus. 11. Doch hat die erste Meynung/wann Ursach vorhanden/statt/vt in casu. l. si domus. 71. §. qui confitetur. & l. si fundum. in prin. de leg. 1. & l. fin. in fin. de leg. 2.

Von Testamenten vnd letzten Willen. 34

Wann das/so legiert/nicht kan geleist werden/so ist gemeinlich sein Währtdafür zu geben/l. ii. §. si seruum. de leg. 3.

So einer mehr vermachen wollen/aber weniger geschrieben/so ist das/so er wollen legiern/zu bezahln/ob gleich weniger geschrieben/l. qui quartam. 15. de lega. 1. Herwiderumb/so mehr geschrieben dann der Testierer vermachen wollen/so ist nicht das/so geschrieben/sondern das man legiern wollen/zu bezahln/d. l. 15. huc pertinet l. quoties. 9. §. 1. de hare. insti. Doch in solchen vnd dergleichen Fällen/da man nicht bey der Schrift bleibt/ist von nöhten/das der Will des Testatoris bewiesen werd/l. non aliter. de leg. 3.

Der seine prædia, vnd alles was er an solchem Ort hat/legiert/wirdt nicht dafür gehalten/das er die ding/so jme obligiert/vermacht/l. qui habebat. 101. de leg. 3.

Wann ein ding also vermacht/Der Acker/das Gut/so mein seyn wirt/wann ich gestorbe. Vnd solch Gut dem Testierer mit ein andern gemein/so ist der halbig Theil dem Legatario zuständig/l. si serui. 5. de leg. 1. huc pertinet l. quintus. 27. §. cui. de aur. & arg.

So ein gemein Gut legiert/vñ darnach dasselb Gut gar des Testatoris worden/so ist man das ganz Gut schuldig/Duar. in ad. l. si ex toto. 8. de leg. 1.

Da einem ein Gut/dessen Nützung eins andern/oder des Erben/schlecht vnd in gemein vermacht/ist man dem Legatario die Nützung auch schuldig/l. Meuius. 66. §. fund. de leg. 2. & l. 76. §. domi. eod.

Der ein bestanden Gut verleihet/der sein ius, sein Beständnuß/das der Erb jhne des Guts wolle gebrauchen lassen/was man schuldig/vnd ob der Erb dem Verleiher den Lohn zu geben schuldig/vide in l. qui quatuor. 30. §. 1. de leg. 3.

So ein frembd Gut/welches weder des Testatoris oder des Erben gewesen/legiert/was man schuldig/ist zu sehen §. non solum. Insti. de leg. 1. non dubium. 14. §. fin. de leg. 3. l. qui quatuor. 30. §. fin. d. t.

Auß ein solchen vnd dergleichen Legato, Diesen fundum, mit allem was darinnen/oder was in der Scheuren seyn wirdt/was man schuldig/vide in l. omnium. 32. §. cum ita. & §. seq. de leg. 2. l. Gaius. 86. d. t. l. vxorem. 41. §. legauerat. de leg. 3. & l. si fundus. 44. l. Lucius. 93. §. quidam. d. t.

Wann also legiert/Fundum Seianum, oder den vsufructum desselben/soll der Titius haben. Solchs seynde zwey Legata, vñ ist man allein das ein schuldig/gleiche Meynung hat es/so also legiert: Ich vermacht ihm diesen fundum, vnd vermacht ihm darnach den vsufructum desselben/l. 10. de vsufruct. leg. 1. Es ist aber in des Legatarij Gewalt/den vsufructum, die Nützung/oder das blosser Eygenthumb zu begehren/Item so also legiert: Dem Titio legier ich fundum, das er ihm zum Theil habe. Gebühr jm allein ein Theil/was für ein Theil aber vnd wieviel/davon ist zu sehen l. plene. 34. §. fin. & ibi. Duar. de leg. 1. & l. 23. Lucio. de leg. 2.

So der Legatarius des legierten Guts Eygenthumb/nach bey Leben des Testatoris, bekommen/Item so der/so ein frembd Gut vermacht/dasselb kauffte mit Abziehung der Nützung/vñnd er darnach auß sondern Ursachen den vsufructum auch erlangte/Was iuris, vñ was jhme weiters gebühr/oder er zu erfodern/vide in §. si res aliena. & §. si cui fundus. Insti. de leg. 1. plane. 34. §. quod si rem. de leg. 1.

So was/welches des Legatarij selbst eygen/ihme legiert/so gilt das Legatum nicht/man ist auch das precium desselben nicht schuldig/ob gleich der Legatarius solch Gut verendert/§. sed si rem. Insti. de lega.

Der Dritte Theil/

Wann ein Legatum zum Theil nicht mehr / sonder extinguiert / wie der vbrig Theil zu entrichten / vide latè, ad l. si grege. 22. de leg. 1. l. mortuo. 49. de leg. 2.

So ein Herd Viehes vermacht / wann dieselb biß auff ein Stück käme / das were man noch schuldig / §. si grex. Insti. de legat. Wie auch zugleich / was sich ein Herd gebessert / darzu gehörig / d. §. si grex. & l. grege. 21. de leg. 1. l. si grege. 22. cod.

So ein Haus verschafft / gehörn die Säulen / so nacher darzu kommen / auch darzu gehört / l. si extoto. 8. de leg. 1.

Der das / so man ihme schuldig / legiert / so ist der Erb schuldig / dem Legatario seine actiones zu vbergeben / §. tam autem. Insti. de lega. l. cum Senius. 39. §. 2. de leg. 1. l. ab omnibus. 104. §. fin. d. t.

So in gemein etwas vermacht / so ist die Election bey dem Legatario, es sey dann das offenbar / was der Testator gemeint oder geschrieben / §. si generaliter. Insti. de leg. l. cum incertus. 13. l. legato generaliter. 37. de leg. 1.

In Legatis alternatiuis, da das / oder das vermacht / ist ohn Vnderschied die Election bey dem Legatario. l. 34. planè. §. fin. d. t. leg. 1. cum l. si is, cui. 19. de leg. 2. & l. cum res. §. sed si Stichus. de leg. 1. l. si is. 19. de leg. 2. l. illud. 19. de opt. leg. & toto tit. ff. de opt. leg. Es were dann / daß des Testatoris Will darwider / als daß er dem Erben die Wahl geben / alsdann mag der Erb allein einmal erwählen / welches er zahlen wöll / l. huiusmodi. 84. §. Stichum. de legat. 1. l. statu liberum. §. 1. de leg. 2. Vnd so der Testierer ein gewisse Zeyt gesetzt / in welcher der Erb erwähl / besich den casum, l. 19. ff. quando dies.

So jemandts also geschrieben: Wann ich einem zweymal werde legiern / soll ihms mein Erb einmal geben / vnd darauff zween fundi vermacht / ist man allein den einen schuldig / vnd darzu den Geringern / l. si ita. 14. de leg. 1.

Wann ein ding in einem Testament offtermaln vermacht / kan dasselbig allein einmal begert werden / aber ein Suiñ / einem offtermaln in einem Testament vermacht / die mag mehrmals begert werden / wann anderst der Legatarius außdrücklichen beweisen kan / daß der Testierer das Legatum wöll multipliciern / vnd von mehren verstanden / Doch so eben ein Suiñ einmal in ein Testament / einmal in Codillis einem vermacht / so ligt den Erben die Beweisung ob / obs der Testator nicht multipliciern / von vielen hab wöll verstehen / sondern allein repetiert / l. quinquaginta. 12. de proba.

So es dunckel vnd zweifflich ist / was der Testierer legiert / oder zu geben befohlen / so ist man das / so das wenigst / zu geben schuldig / l. si ita scriptum. 14. §. in fin. de leg. 1. cum similib.

Das / so einen auß den Erben prelegiert / das ist man ihme / familiae erciscundae iudicio, schuldig / vnd dasselbig ganz / wann er die Erbschafft repudijert / l. qui filiabus. 17. §. fin. & l. seq. de leg. 1. l. 12. C. de leg. huc pertinet l. ita tamen. 27. §. si præceptis. l. in fideicommissariam. 18. §. fin. ad Trebell. l. in quotam. 91. ad l. Falcis. l. quæsitum. 91. §. duobus. l. filio pater. 87. de leg. 1. l. apud Celsum. §. si ex vncia. de dol. except. l. planè. 34. §. si duobus. de leg. 1. Doch ist in acht zu nemen / ob der Testator alsdann erst gewehlt / daß der Erb das Legat empfahe / so er auch die Erbschafft annemen würde / d. l. filio pater. cum LL. seq. de leg. 1. l. vltim. §. vltim. de dol. except.

Also legiert: Dem vermach ich ein gewissen Theil meiner Güter / was man zu geben / ob die Theil oder die Estimation zu geben / vide in l. non amplius. 26. §. 1. de leg. 1. & l. seq. & l. si quis. 23. eodem titulo. l. si quis seruum. 8. §. fin. & l. seq. de leg. 2.

Da ein Handschrift/ ein Action oder Nomen legiert/ wirdt dafür gehalten/
dass die Schuldt selber vermacht/ vnd dass der Erb schuldig/ seine actiones zu cediern/
l. seruum. 44. §. cum qui. de leg. 1. l. qui chirographum. 59. de leg. 3. Doch ist zu
sehen/ dass nicht contraria voluntas vorhanden/ vt in casu l. Gaius. 86. de leg. 2.

Da ein fundus oder ein Haus legiert / zu welchem kein Weg / dann allein
durch das anstossende Gut / was recht / vnd wie der Erb schuldig dem Legatario
den Weg zu machen / vnd solche Dienstbarkeit zu leisten / vide in l. seruum. 44.
§. fin. de leg. 1. & l. is. §. 1. de usufruct. leg.

Wann ein gewis Ding legiert / als da der Stichus legiert / ist der Erb erles
digt / da er denselben / wie er ist / gibe / l. si à substituto. 45. §. 1. de leg. 1. & l. si le-
gati. 56. & l. seruo. 59. si fundus. & l. legatum. 116. §. fin. d. t. Doch ist er speci-
em, eben das / so legiert / zu geben schuldig / l. sed si certos. 51. de leg. 1.

Wann auß vielen Dingen alternatiuè, das oder das zu geben vermacht / eins
nicht vorhanden / oder zu Grundt gangen / was man schuldig / vide l. cum res. 47.
§. sed si Stichus. de leg. 1. & l. statu liber. 11. §. Stichum. de leg. 2.

So ein legiert Ding / ohn Verursachen des Erben / nicht vorhanden / vnd
noch nicht gewis / wo es sey / ob es noch / Ist der Erb mehr nicht schuldig / dann dass
er cauiet vnd Sicherung thue / dasselbig / wann ers bekommen würde / zu geben / l.
cum res. 47. §. sed si. in fin. de leg. 1. & §. itaque. iuncta l. seruo. 69. §. vltim. de
leg. eodem titulo. & l. cum seruis. 34. eodem, cum similibus. vt l. si seruum. de
leg. 2. l. Titia. 38. de aur. & arg. So es aber auß der Erben Schuldt vnd Verurs
sachen nicht vorhanden / so ist er den Währ zu bezahln schuldig / dicta lege. 47. §.
itaque.

Von dem Legato, da einem auffgelegt was zu verkauffen / vnd das precium
oder den Währ nicht bestimbt / vide l. si cui. 49. §. fin. de leg. 1. l. qui quatuor.
30. §. qui fundum. de leg. 3.

Da ein gewisse Zahl etlicher Pfenning oder Münken legiert / als Hundert
Gülden / vnd dieselben nicht vorhanden / von was Pfenning oder Gülden es der
Lestierer verstanden / was man schuldig / solche stehet in facto, Es wirdt aber auß
gelegt / in l. si seruus. 50. §. fin. de leg. 1. & l. nummis. 75. de leg. 3. simile est in l.
fici. de annu. leg. quibus multæ. LL. oppo. veluti l. 4. de tritic.

Da ein certa quantitas, als in dem Sack / an dem Ort / legiert / so ist man eben
dieselbig schuldig / vnd kan dieselb nicht vertauscht werden / l. sed si certos. 51. de
leg. 1.

So ein Gut / dass legiert / ein Dienstbarkeit schuldig / das ist man / wie es ist /
zu geben schuldig / es were dann also vermacht / wie es zum besten ist / dann es also
dann frey zu zustelln / l. seruo. 69. §. si fundus. de leg. 1.

So ein fundus mit Aufnemung des Haus vermacht / was man zu geben /
vide in l. si fundum. 81. §. qui fundum. de leg. 1.

Legata die von dem gesetzten Erben verlassen / vnd von dem vndersetzten oder
nachgesetzten Erben / à substituto wider repetiert vnd erholt / die ist man allein ein
mal schuldig / l. si fundum. 81. §. si paterfamiliās. de leg. 1. huc pertinet. l. seruo.
113. §. 2. d. t.

So der Mann seinem Weib legiert / was er jr bey lebendigem Leib geschenckt /
ist solchs von denen donationibus oder Schenckungen zu verstehn / die sonst nicht
herten Bestande gehabt / l. si quando. 109. de leg. 1. vide etiam, l. vxori. 13. 61.
de leg. 3.

Der Dritte Theil/

Auf diesem Legat: Ich vermach diesen fundum mit dem Haus / ist man beyde schuldig. l. si quis. II. 2. §. si ita. de leg. I. huc pertinet. l. si is. in prin. & §. I. de reb. dub.

So einer von dem Testierer gebetten / daß er den oder den / zu ein Erben setz / oder daß er nach seinem Tode einem ein Theil seiner Erbschafft verlasse / was man schuldig / vnd wie solchs zu verstehn / vide in l. filiusfamiliās. II. 4. de leg. I.

Zu Zeiten tret es sich zu / daß man die ganze Legata nicht schuldig / Als da jemandts ohn ein Testament verstürbe / vnd den / so er für seinen ewigen Erben in testato hielte / mit Legaten oder Fideicommissen beschwerde / Wann der Erben viel / so ist der / so beschwerde / den Theil dem Legatario schuldig / die andern seynde frey / Bar. ad l. qui graua. II. de iur. codicill. l. cum pater. 77. §. cum existimaret. de lega. 2.

Was vnder dem Legato verstanden wirdt: Was dem Weib von dem Mann verschafft / daß dem Weib zu gutem / vnd von ihrent wegen bekommen / vide in legatis. 35. de leg. 2. qui concubinam. 29. de leg. 2. l. vxori. 33. §. I. & l. hoc legatum. 43. l. cum xori. 58. & l. cum quæreretur. 60. §. lana. l. quæsitum. 78. §. cum vir. & l. hæres. 100. §. vxori. d. t.

Wann also legiert. Lucius mein Erb / der soll dem Gaius 5. Gûlden geben. Das nach an ein andern Ort: Der Meuius mein Erb / soll dem Gaius 5. geben. So dann der Lucius nicht darthut / daß die 5. von dem Meuius die andern weg zu nemen vermacht / so entpfacht der Gaius von ein jeden fünff Gûlden / l. si pluribus. 44. §. I. de leg. 2.

Der da legiert das / so von seinet wegen bekommen / ist man das nicht schuldig / was nach seinem Tode von dem / dem ers befohlen / daß ers von seinet wegen kauffte / bekommen / l. apud. 5. de auro & arg.

Wann von einem mehr legiert / dann ihm verlassen / so ist er mehr nicht schuldig / dann ihm verlassen / vnd er Nutz auß dem Legato empfangen / l. Imperator. 70. §. I. de leg. 2. §. hoc solum. Insti. de sing. reb.

Zu Zeiten / vnd in etlichen Legatis wirdt es in des Erben Willen gesetzt / wieviel er geben wöll / vt in l. cum filius. 76. §. pater. de leg. 2. was alsdann recht / ist zu sehen l. 5. de adim. leg.

Wann dem / dem 10. legiert / wider 10. legiert / mit der Condition / wann er die 10. verlähre / was man ihm schuldig / vide in l. fideicommissum. II. §. si quis alicui. de leg. 3.

So ein fundus schlecht legiert / so gehören die Instrumenta nicht darzu / l. 2. §. I. de instru. leg. l. fin. de supell. leg.

So einer den Theil seines Haus / darinn er pflegt zu wohnen / legiert / was man schuldig / vide in l. vxori. 31. de leg. 3.

So eins Badts Gebrauch legiert / was der Erb zu leisten schuldig / noratur in l. patronus. 35. §. codicillis. de leg. 3.

Da einer gebetten die animalia, das Vieh / so ihm verlassen / nach Absterben des Testatoris einem andern zu geben / so gehören die / so nachher geboren / dem Fideicommissario nicht zu / l. vxorem. 47. §. forori. de lega. 3. oppo. l. 3. de instru. ment.

So einem Dos legiert / dieselb in ein andern Willen gestellt / vnd nichts Erwisß gesetzt / was man schuldig / vide in l. si filio. 43. de leg. 3.

Auf

Von Testamenten vnd letzten Willen. 36

Was einem Legat/die in eins Dritten Willen einem vermacht/wie viel man schuldig/ist zu sehen/l. 1. de leg. 1. & l. si filia. 43. de leg. 3.

So Bücher in gemein legiert/vnd ein gewisse Zahl der Bücher/nemlich 100. was in ein solchen Legat begrieffen/ vide in l. librorum. 52. de leg. 3.

So das precium eins Legats zu bezahlen/was für ein Zeyt anzusehen/ vide in l. 9. de aur. & arg.

Da Kleider legiert/ist man die nicht schuldig/die noch nicht geneht/l. librorum. 52. §. vnde non male. de lega. 3. doch so sie angefangen/ ob man sie schuldig/ vide in l. 19. §. infecti. de aur. l. 22. eo.

Von einer vermachten Bibliotheca, vide l. librorum. 52. §. sed si. de leg. 3.

So ein Haus legiert/wann die Gärten/Bäder/die am Haus/mit zu geben/ist in l. prædijs. 91. §. balneas. & §. seq. de leg. 3. Item/ob man auch den Hausraht schuldig/ vide in l. fin. de supell. leg.

So ein Materi/als ein Stein/Marmor oder Holz legiert/welche Materi noch nit außgemacht/ob auch die species, so auß den Steinen gemacht/als Säulen/schuldig/ vide in l. lana. 88. hæres. 100. §. 1. de leg. 3. & l. quæsitum. 78. §. illud. eod.

Der ein ding legiert/daran er allein die Nützung/was er vermacht/ vide in l. v. xor. 20. C. de leg.

Was vnder dem Legato begrieffen/da einer also legiert: Dem Titio wil ich soll man geben/was ich ihme in meinem Leben pflegt zu geben/ vide in l. Seio. 10. §. 1. & fin. de ann. leg. l. Sempronio. 33. de vsufruct. lega. & l. 14. §. 1. l. à filio. §. 1. de ali. leg.

Wann einem ein fundus simpliciter, schlecht legiert/vnnd einem andern die Nützung desselbigen/ob vnd wann der vsufructus zum Theil dem/dem der fundus schlecht vermacht/gehör/l. si alij. 19. & l. Sempronius. 26. §. fin. de vsufruct. leg.

Von Wein/ Frucht oder vermachtem Del/ist in ff. de tritico, vino.

Was vnder dem Legato begrieffen/da einem aufferlegt oder gebetten wirt/einen auffzuziehen/ est in l. fin. de ali. lega.

So ein gewis pondus, Gewicht/an Gold oder Silber legiert/vnnd der Erb so viel Gelds gibt als das Gewicht vermag/wird er erledigt/l. 1. §. 1. de aur. & arg. & l. 9. item l. cum durum. 19. in prin. & l. Titia. 35.

Auß ein solchen oder dergleichen Legato: Meine Kleider/auch was Weiber Geschmuck/die vermacht ich dem Titio, wirdt alle Kleidung Manns vnnd Weibs verstanden/aber allein der Weiber Zier/l. Plautius. 8. de aur. & arg.

So Goldt oder Silber in gemein/schlecht legiert/oder sonst gemacht Goldt ob Silber/oder mit gewissem Gewicht/was man schuldig/ vide in l. cum aurum. 19. de auro & arg. & l. seq. l. in argento. l. quintus. 27. l. seq. l. 29. l. 31. 32. l. 34. l. penul. d. t.

Da ein gewisse species, ein Kleidt vermacht/gehörn auch die Zier/Goldt oder Edelgestein/so daran/darzu/l. cum aurum. 19. §. planè. & §. seq. de auro & arg.

So der/welcher in seinem Testament dem Titio was gewis vermacht/in codicillis aber also geschriben: Dem Titio soll mein Erb allein 50. geben/so ist der Erb allein 50. schuldig/l. 3. §. penul. de adimen. leg. iuncta. l. cum centum. 9. eo.

Was man auß diesem Legat schuldig/da also gesetzt: So viel mein Erb haben wirdt/oder einer vnder den Erben/ vide l. si ita. 43. de leg. 2.

So der/welcher mehr nicht dann 30. im Vermögen gehabt/dem Titio 30. dem Seio 20. dem Mevio 10. vermacht/hat der Titius 15. der Seius 10. der Meuius 5. doch also das Falcidia nach eines jeden Antheil gnug beschehe/l. is qui. 80. de leg. 1.

Der

Der Dritte Theil

Der legiert / schenckt oder vbergibt Brieff / der bedenckt nicht allein die Brieff / sondern die actiones, iura vnd Berechtigkeiten / so darin begriffen / welche actiones vñ iura er / als mit vbergeben / dafür gehalten wirdt / l. qui chirographum. legat. & ibi. Bar. ff. de leg. 3. l. seruuum filij. §. qui chirographum. ff. de leg. 1. l. nomen debitoris. de leg. 3. l. 2. C. quæ res pig. oblig. poss.

Durch was Actionen vnd Mittel / denen legiert / ihre legata vnd fideicommissa zu erlangen.

Alle Legatarij haben / zu Erlangung ihrer legata vnd Fideicommissen / erstlich actionem ex testamento, welche ist wider die Person / vñnd die hat statt wider den Erben / den Legatarium oder Fideicommissarium, von dem was verlassen ist / §. nostra autem. Insti. de leg. & l. 1. C. commu. de leg. 1. apud Iulianum. ex quib. caus. in poss. eat.

Zum andern haben alle Legatarij vñ Fideicommissarij, actionem in rem, das ist / vindicationem, das verlassen Gut anzusprechen / als hetten sie dieselbig schon angenommen / besessen. hæc probantur §. nostra autem. Insti. de lega. l. 1. §. si decem ff. vt legat. nomi. caueat. & l. 1. C. commo. de leg.

Zum dritten haben sie actionem hypothecariam, das ist / es seyndt jnen alle des Verstorbenen Güter verpfändt / d. §. nostra autem. Insti. de leg. & l. 1. C. commo. de lega.

Vnd so dieser Actionen eine erwehlt / werden die andern auffgehoben / l. cum filius. 76. §. varijs. de leg. 2.

Das so einem auß den Erben prelegiert / das kan er erlangen durch Anraffung Nichterlichs Ampts / familiæ erisciscundæ iudicio. l. qui filiabus. 17. §. fin. de leg. 1.

Der Legatarius, so er nach dem Tag des Legats verstürbe / vñnd mehr Erben verliesse / so können die Erben ihre vnderchiedliche Theil nicht durch vngleiche actiones erfordern / sondern sollen sich einer Action vergleichen / l. huiusmodi. 84. §. fin. de leg. 1.

So einem eines Namen ein Schuldtaction oder Handschrift legiert / so kan er erstlichen den Erben zwingen / das er jme seine Forderung / actiones vbergeb / l. seruuum. 44. §. cum qui. de leg. 1. Darnach wann solche nicht wolten vbergeben werden / mag er wider den / so schuldig / vnd des Schuldt legiert / vtili actione agiern / l. ex legato. 18. C. de leg.

Man pflegt auch den Legatarijs & Fideicommissarijs, von wegen der ihnen vermachten Legaten / zu cauiern / tit. ff. vt lega. nom. caueat. de hac cautione quædam etiam tit. ff. vt in possess. leg. præcipue l. 1. 2. 3. 4.

Ob aber vnd wann die / so legiert / ihre legierte Güter mit Gewalt für sich selber eynnemen oder besizen mögen / videl. l. quod legatorum. l. non dubium. §. C. de lega.

Es haben auch die Legatarij ein nüglich vnd gut Mittel / ihre legata zu erlangen / das sie begern / vt in possessionem legatorum seruandorum causa mittantur. de quo est tit. ff. & C. vt in poss. leg. Welche Immissio alsdann beschicht / so der Legaten halber nicht cauiert wirdt / l. 1. §. 1. vt lega. nomi. caue. quod pertinet l. 9. de ann. lega.

Es ist die hübsche Constitution Iustiniანი zu merken / in l. fin. C. de fid. commif. & §. fin. Insti. de fideicommiss. hære. da den Legatarijs, da sie ire legata vñ fideicommissa nicht zu beweisen / dis Mittel vnd Remedium geben wirdt / das sie dem Erben

Erben den Eyde zuertheilen/das er schwer/das der Testierer nichts verlassen oder legiert/welches Jurament der Erb leisten/oder das Legatum zu bezahln schuldig.

Wann ein ding vielen legiert/ oder offtermaln legiert.

Sein ding vielen miteinander/ oder vnderchiedlichen legiert/ so sie dann alle das Legatum annemen/ wirdt dasselbig zu gleichem Theil vnder sie theilt/ l. duobus. 85. de leg. 2. Wann aber einer vnder ihnen das Legatum repudijerte/ vnd nicht annemen wolt/ kömpt es ganz auff die andern/ accrescendi iure. §. si cadē. Insti. de leg. 1. legata. 19. de leg. 1.

Der also im Testament oder Codicillis geschrieben: den Menschen/ den Stychum, den ich dem Titio legiert/ den gib ich/ vermach in dem Seio. Ob dem Titio benennen vnd dem Seio geben/ oder ob er beyden gar oder zu gleichem Theil vermacht/ vide in tit. Insti. de adempt. leg. & Bar. ad l. 7. C. de leg. & l. 6. de adempt. leg.

Da ein ding einem purē, dem andern mit einer Condition legiert/ wie es zu halten/ vide in l. 7. de adim. leg.

Damir vnd dir ein ding legiert/ vnd darnach so der Tag kömpt/das das Legatū zu bezahln/ bin ich dein Erb worden/ stehet es mir frey/ auß meinem Legat/ oder das ich dein Erb worden/ das Legatum zu bekommen/ l. si mihi. 12. de leg. 1.

Der also legiert: So mir ein Tochter geboren wirdt/ so soll ihr mein Erb 100. geben/ so dann viel oder mehr geboren/ ist dafür zu halten/ das einer jeden so viel zu geben/ l. qui filiabus. §. 1. de leg. 1.

So in einem legierten Gut/ coniuncti cum disunctis vermischet/ als der gestalt: Dem Titio vnd Sempronio vermach/ legier ich diesen fundum, dem Mevio eben denselbigen legier ich/ dem Seio vermach ich in auch. Die zween ersten/ so coniungiert/ zusammen gesetzt/ der Titius vnd Sempronius, werden für ein Person gehalten/ vnd die beyde haben nicht mehr/ dan der Meuius oder der Seius. Wirdt derwegen das legierte Gut in drey gleiche Theil getheilt/ einen Theil haben die zween/ so coniungiert/ den andern hat der Meuius, den dritten der Seius. l. planē. 34. de leg. 1. welche Regel nicht statt in casu legis, Lucius. 88. §. Lucius. de leg. 2.

Von dieser Materij/ wie die Legata zu theiln/ wann mehr miteinander/ oder aber vnderchiedlichen legiert/ was ein jeden gehöret/ Item/ da etliche das Legatum repudijerten/ als wann/ vnd wie es den vbrigen accresciet vñ zuwachs/ ist zu sehen/ neben als legierten Orten/ l. planē. 34. §. si coniunctim. & §. seq. de leg. 1. l. coniuncti. 80. l. re coniuncti. 89. de leg. 3.

Von diesem Legat: Dem Titio vnd dem Seio vermach ich 10. wieviel man schuldig/ videl. si quis. 79. de leg. 1.

So der/ dem der Caius vnd Lucius eins Gelds halber schuldig/ also zweyen legiert: Das mir der Caius schuldig/ das legier ich dem Sempronio, das mir der Lucius schuldig/ das vermach ich dem Mevio, was man schuldig/ vide in l. non quocunq;. 87. §. penul. de leg. 1. l. qui duos. de leg. 2.

Von vnderchiedlichen Testierern in vnderchiedlichen Testamenten/ mag ein ding einem mehrmaln legiert werden/ also das er auß dem einen Testament das legiert Gut/ auß dem andern die Estimation zu erlangen/ l. planē. 34. §. 1. de leg. 1. l. Meuius. 66. in prin. de leg. 2. cum distinct. tamen. §. si eadem. Insti. de leg. & planē. 34. §. si rem. de leg. 1. oppon. l. huiusmodi. 84. §. 1. de leg. 1. cui rursus oppon. l. Meuius. 66. in prin. de leg. 2. huc pertinet l. si feruus. 108. §. Stichum. & §. seq. de leg. 1.

So der Vatter Dotem, das Heyrat Gut/ so er dem Tochtermann von wegen der Tochter verheissen/ der Tochter in seinem Testament legiert/ so ist mans nit zweymal/ sondern allein einmal schuldig/ l. huiusmodi. 84. cum pater. de leg. 1.

Der Dritte Theil/

Von diesem Legat: Dem Titio oder Seio, wie es der Erb haben wil/ vermacht ich. videl. si Titio. 16. de leg. 2. quò pertinet. l. cùm quidam. & l. seq. d. t.

Da einer mehr ding in gemein/ generaliter, vbenennt in specie, jemandts legiert/ vnd darnach auß denselbigen ein oder mehr Ding mit Namen/ vnd specialiter, so seyndt die Ding/ so specialiter legiert/ nit beyder/ sondern dessen allein/ dem sie mit Namen vermacht: Et hoc est quod dicitur: Generi per speciem derogatur. l. vxore. 47. §. foelicissimo. de leg. 3. l. quaesitum. 78. §. d. t.

So einer auß denen/ welchen der Erb was zu verkauffen aufferlegt/ dasselbig kauffen wolte/ der hat allein zum Theil vendicationem, wañs der ander nicht kauffen wil/ l. vxorem. 41. §. agri. de leg. 3.

Da einem was simpliciter, schlecht legiert/ vnd darnach ein andern ein Theil desselbigen/ wirdt dafür gehalten/ daß der Testierer dem ersten solchen Theil wider benommen/ l. cùm quaestio. 23. C. de leg.

So einem ein ding von einem etlichmal in einem Testament legiert/ andern hernach eben dasselbig allein einmal legiert/ so hat der/ so öffter genant/ nicht mehr dann der/ dem es allein einmal legiert/ l. cùm quaestio. 23. §. i. C. de leg.

So ein ding einem von Todts wegen geschenckt/ vñnd darnach ein andern legiert/ was die Recht vermögen/ ist zu sehen in l. Seio. & l. penul. de dot. re leg.

Wie Legata einem wider benommen/ vnd wie sie auff andere transfert werden.

Davon ist vor allem zu sehen der Titul/ ff. de adimen. leg. Oben Testament/ oder durch Codicill benommen werden/ dann des Testierers Will biß zum letzten Endt zu verendern/ Insti. de adempt. lega. l. 4. §. fin. & l. seq. ff. de adimen. leg. l. si mihi. 12. §. fin. de leg. 1.

Mit was Worten die Legata recht wider benommen/ oder auff andere transfert werden/ Insti. de adempt. leg. & l. 3. §. penul. de adim. leg.

Allein auß des Testatoris poenitentia oder Neuwen/ wann dieselb gnugsam beniesen/ werden die Legata vñnd fideicommissa widerumb benommen/ l. 27. C. de fideicommiss.

Der also schreibt: Den Menschen Stichum, den ich dem Titio legiert/ den legier/ gib ich dem Seio, Ob dafür zu halten/ daß ers dem ersten wollen neñen/ vnd dem andern wollen legiern/ vide Insti. de adempt leg. in fin. l. sicut. ff. de adimen. leg. Puto tamen facti esse quaestionem. l. si pluribus. 33. ibi, quod si seperatim. de leg. 1. plurimum tamen refert, quibus verbis Testator vsus sit: nam superiori casu intelligitur facta ademptio, quia sub commemoratione (vt vocant) prioris legati, posterius factum est. huc pertinet l. non ad ea. 88. de condit. & demonstra. & hic est Aut. ex l. Iulianus. 15. de hære. insti.

Da einem was legiert/ hat die ademptio vor der ersten in allweg statt/ ob auch gleich der ander/ seiner Person halber/ des Legats nicht fähig/ l. planè. 34. cu. m. l. praecedenti. de leg. 1. l. si transferam. 20. de adim. leg.

So der Testierer sein Gut/ das er einem legiert/ darnach verendert/ oder den Gläubigern verpfendte/ ob dafür zu halten/ daß dadurch das Legatum benommen/ oder außgelöst/ vide in §. si rem suam. Insti. de leg. iuncta l. si extoto. 8. de leg. 1. & l. 3. C. de leg. Es kan aber diese Sum̄n darauf geschlossen werden/ wann der Testierer das/ so legiert/ alieniert/ vnd freywillig/ daß jhn kein Noht zutringen/ daß das ganz Legatum

Legatum reuociert / so aber allein ein Theil verendert / das auch das Legatum allein zum Theil widerrufen / vnd so der Testierer auß gedrungner Noht das Legatum verendert / so ist das ganz Legatum wider benommen / Es were dann / das des Testators contraria voluntas zu beweisen. Geseztes ist auch dahin zu verstehen / das ob gleich der Testierer darnach das legiert Gut wider bekäme / würde doch das Legatum nicht wider bekräftigt / l. cum seruus. 15. de adim. leg.

So nach etliche Conditionen ein Legatum benommen / soll man die letzte Ademptio ansehen / l. si mihi. 12. §. fin. de leg. 1.

Es ist ein Frag / So ein Legatum mit einer Condition benommen / ob es vnder einer widerwertigen Condition geben? vide Bar. ad l. si militi. 12. §. fin. de leg. 1. cum Glof. ibi. l. 10. de adimen. leg. 6. ff. quando dies. 106. de condit.

Item / So das Legatum erstlichen purè hinweg genommen / darnach sub conditione, ob im fall die Condition mangelte / das weggenommen Legatum man schuldig / oder ob die letzte ademptio vorgehe / vide ibidem.

Ademptio, die Wegnehmung des Legats kan der Gebung eins Legats vor oder nachgehen / l. si ita. 19. §. si mihi. 12. §. fin. de leg. 1.

Wann die ademptio, die Wegnehmung des Legats also beschehen / vnd dergleichen Weis: So ich jemandts ein Ding würde zweymal legieren / soll ihm sein Erb einmal geben. So es dann einem zweymal legiert were / so wirdt im Zweifel darfür gehalten / das das grösser Theil hinweg genommen / l. si ita. 14. in fin. de leg. 1.

Der ein ein gewis Gut / fundum legiert / vnd nach dem Testament demselben Gut ein Stück entzogen / vnd dasselb zu einem andern Gut gethan / oder aber auß dem / das er dem legierten fundo benommen / darauf ein neuwen gemacht / wirdt darfür gehalten / das er dasselbig dem Legato entzogen / l. quod in rerum. 24. §. si quis post. de leg. 1.

Der / so von allen Erben also legiert: Wer mein Erb seyn wird. Vnd er darnach einen der Erben außneme / der es nicht sollte geben / wirdt es nicht darfür gehalten / das er den Theil / den solcher Erb zu geben schuldig war / habe wider weggenommen / sonst der das ganz Legatum ist man schuldig / l. ab omnibus. 109. de leg. 1.

So einer ein ganzen fundum oder Gut legiert / vnd darnach denselben theilte / vnd ein jeden Theil sein sondern Namen geben / ob dafür zu halten / das er das Legatum zum Theil benommen / vide in l. Gaius. 86. §. fin. de leg. 2.

Legata vnd Fideicommissa, die in einem beständigen / rechtmässigen Testament verlassen / die werden nicht wider benommen oder geendert / durch ein nachfolgend: vnvollkommen Testament / es ist auch nicht also zu interpretiern / als hette der Testierer es tacitè, heimlich wollen reuociern / in allweg / ob gleich das Testament nit gelte / l. si iure. 18. de leg. 3.

Wann ein Legatum von einem auff den andern transferiert / wirdt es verstanden / das es mit seiner Beschwerdt transferiert / l. Gaius. 13. de ali. leg.

Wann es zweifflich vnd vngewis ist / so ein Ding zweyen legiert vnd wider genommen / welchem es der Testierer mehr hab wollen nemen / so wirdt darfür gehalten / das ers beyden genommen / vnd das ganz Legatum extinguiert vnd erloschen sey / l. si ita. 10. de reb. dub.

So ein conditionale Legatum transferiert / wirdt es darfür gehalten /

das es eben mit solcher Condition transferiert / Es were dan /

das die Condition der Person des ersten Legatarij

anhienge / l. legatum. 24. de adim. leg.

l. lega. 94. de condit.

Der Dritte Theil/

Von nicht Annemung/ Repudiatione Legatorum.

In Theil eins Legats kan man annemen/ zum Theil nicht/ l. 4. de leg. 2. huc pertinet l. si extoto. 8. §. fin. de leg. 1. l. 2. & 6. de leg. 2. l. Legatarius. 38. de leg. 1. Vnd der einen Theil des Legats annimbt/ wiewol er den andern repudiert/ hat er doch den ganzen/ l. si cui. 59. de leg. 2.

Der Legatariorum Erben mögen etlich die Erbschafft annemen/ die andern nicht/ l. Legatarius. 38. de leg. 1.

Auß vielen Legaten mag das ein angenommen werden/ das ander nicht/ l. sed duobus. §. 5. de leg. 1. Als dann aber werden es für mehr Legata gehalten/ wann mit Namen mehr Ding in ein Legato benennt/ l. 2. de leg. 2. & l. scire debemus. 29. l. quid dicitur. 86. de verb. oblig.

Wann mehr Ding legiert/ aber alles mit Namen/ specialiter nicht benannt/ so wirdt es für ein Legatum gehalten/ d. l. 2. & l. si extoto. 8. §. fin. de leg. 1.

Wann ein Legatum repudiert/ ist es so viel/ als wañ es nie were legiert worden/ l. Legatarius. 38. §. 1. de leg. 1.

Legata conditionalia, mit Beding vnd auff gewisse Zeit/ die können vor der Condition oder der Zeit nicht repudiert werden/ l. si ita. 45. §. 1. de leg. 2.

Der zu einem Erben gesetzt/ der auch mit Prælegatis geehrt oder bedacht/ der mag mit Verlassung der Erbschafft das Legatum annemen/ l. cum responso. 12. C. de leg.

Dem in gemein was legiert/ als ein Knecht/ als das die Wahl bey sine/ der pres judiciert ihm selber nicht/ da er ein in specie, mit Namen den Pamphilum repudiert/ l. homine. 18. de opt. leg.

Der einmal ein Legatum angenommen/ der kan dasselbig weiters nicht repudieren/ Es were dann/ das einem/ so vnder 25. Jahren/ solchs auß sonderm Ursachen zugelassen würde/ l. tutor. 26. de lib. leg.

Wie die Legata auff die Erben transmittiert werden vnd kommen.

In gemein werden keine Legata auff die Erben transmittiert/ wann der Legatarius vor dem Tag/ so das Legatum verselt/ verstarbe/ oder sonsten des Legats nicht fähig gewesen/ sonsten aber/ si dies cesserit, dieweil er/ der Legatarius, noch lebt/ so kömpt es auff seine Erben/ wirt auff sie transmittiert/ ob ers gleich/ ob noch nit empfangen/ l. 3. C. quando dies. Vnd ligt nichts daran/ er habts gewist oder nicht das ihm legiert/ l. fin. d. tit. 1. §. ff. eo.

Obgesetzte Regel hat nicht statt in denen Legatis, die ein Vatter/ Altvatter/ Mutter/ Altfrayw/ einem in absteigender Lini verlassen/ dann ob gleich der/ welchem legiert/ che das Testament eröffnet/ verstarbe/ so kömpt es doch vnd wirdt auff die absteigender Lini transmittiert/ vnd werden die andern legitimi oder substituti. tot. tit. C. de his, qui ante apert. tab.

Legata die mit einer Condition vnd Beding verlassen/ oder auff ein vngewissen Tag gesetzt/ die werdern nicht transmittiert in den Erben/ l. 58. de condit. l. 4. §. ff. quemad. dies. l. si cui. 49. de leg. 1. vide plura supra, de cond. leg.

Huius Regulæ sunt quædam exceptiones, in d. l. 4. & 5. Item, in l. hæres meus. 7. de condit. & demonst. & l. iure ciuili. 24. eo. l. in iure ciuili. de reg. in l. cum illud. §. vlti. quand. dies. leg. & alia exceptio est in l. codicillis. 18. de ann. leg.

Ein general fideicommissum wirdt auff den Erben transmittiert/ ob gleich die Erbschafft noch nit angenommen/ l. cum filius familiæ. 11. in fin. de leg. 1. l. quidam. 25. ad Trebell.

Wann

Von Testamenten vnd letzten Willen. 39

Wann einem legiert / daß er Macht hab auß des Testatoris fundo Stein zu hauwen / ob ein solch Legatum auff die Erben erwachß / vide in l. cum seruus. 39. §. si quis. de leg. 1.

Die Legata, welche einen gewissen Tag haben / wann sie zu geben / so der Legatarius vor dem Tag verstürbe / werden sie auff den Erben nicht transmittiert / l. si cui. 49. §. hoc autem. de leg. 1.

Ein annale, jährlich Legatum, einem vnd seinen Erben verlassen / kömpt auff alle Erben / in infinitum. l. in annalibus. 22. C. de legat.

Annua, jährliche Legata, dieweil sie zu Anfang des Jahrs verfallen / l. 2. de annu. leg. So dann der Legatarius zu Anfang des Jahrs verstirbt / so transmittiert er desselbigen Jahrs Legatum auff die Erben / l. à nobis. 5. de annu. leg. iuncta l. si in singulos. eod. l. si causa. 20. quando dies.

Wann das / so legiert / der Person des Legatarij anhangt / so kömpt es auff die Erben nicht / l. non solum. 8. §. tale. de liber. leg.

Ein solch Legatum: So das beschehen wirt oder nicht / gib ich dem 10. Solchs kömpt nicht auff den Erben / Es sey dann / daß der ein Fall sich bey Leben des Legatarij begeben / l. huiusmodi. l. quando dies.

Von Enderung / Mehrung / Außlegung des Testatoris Willen / der verlassnen Legata halber.

Jeweil in Legatis die letzte Schriffthen gelten / vñ den vorgehenden / so sie ihnen zu wider / derogiern / Es were dan / daß des Testierers Will darwider / l. si mihi. 12. §. fin. de leg. 1. So ist es gewiß / daß der Testierer sein Willen zu endern / zu mehren oder zu mindern / oder zu interpretiern / wann vnd so offte er wil / auch bis zum letzten Athem oder Seuffzen seins Lebens / l. si mihi. 12. §. fin. de leg. 1. l. 4. §. fin. l. seq. de adimend. leg. l. non ad ea. 88. de condit. & demonstra.

Niemands kan ihm selber den Gewalt nemmen sein Willen zu endern / dann so sich einer zu Anfang des Testaments einer gleichen Clauseln gebraucht: Das ich nacher legier / das wil ich / soll man geben / nimbt er ihm doch den Gewalt / dasselb wirt der zu nemmen / nicht / vnd derwegen so er nacher was legiert / ist mans schuldig / allein daß der Will wissende / l. si quis. 22. de leg. 3.

Von Legatis in diem, vnd auff ein gewisse Zeit.

Legata werden recht in diem, oder auff ein gewisse oder vngewisse Zeit vermacht / l. fin. C. de leg. als: Ich legier dem Seio diesen fundum bis auff 10. Jahr.

Ein Legatum also vermacht: So er 10. Jahr alt / oder so er in sein eygne Verwaltung kommen wirt / davon sihe weitlenffig / l. cum filiofamiliâs. 50. & l. seq. de leg. 3. & l. penul. C. quando dies. lega.

Ein solch Legatum: Wann mein Erb wil / hat kein gewissen Tag / vñ ist conditionale, vnd kömpt derselbig Tag nicht ehe / dann wann der Erb wil / so aber der Erb gestorben / mag es gleich begert werden / l. fideicommissa. 11. §. sic fideicommissum. de leg. 3. l. vxorem. 41. §. penu. d. t.

Der / von wegen der Legaten / so purè verlassen / Satisfactionem vom Erben oder Legatario zu begern verbeut / der wirt nicht dafür gehalten / daß er den Tag des Legats nicht wollen auffhalten / l. vxorem. 41. §. fin. de leg. 3.

Der Dritte Theil/

Da einem die alimenta, Nahrung verlassien/ so er/ oder so lang er bey diesem oder diesem wohnen wirt/ ist man das Legatum noch nach desselben Absterben/ bey dem er wohnen sollen/ schuldig/ l. i. C. de leg. l. Gaio. 13. §. 1. de aliment. leg. iunge l. illis. 83. de condit.

So der Erb oder ein anderer gebetten wirdt etwas nach gewisser Zeyt seines Lebens zu geben/ als nemlich/ so er 25. Jahr erreichen würde. So er vor verstürbe/ ehe vnd er solch Alter erreicht/ so ist der Tag des Legats nicht gleich verfallen/ sonder wirdt erst nach dem 25. Jahr des ersten grauierten Erben erfordert/ l. vxori. 35. de usufruct. leg. l. libertis. 18. §. ab hæredibus. de aliment. leg. iunge. l. à filia. 62. §. 1. ad Trebelli.

So der Erb in zehen Jahren was zu geben auffgelegt/ so kan das Legatum erst den letzten Tag des 10. Jahrs begert werden/ l. si annos. 48. de condit.

Dem also legiert: So er Kinder haben würdt. So er ein Sohn oder Tochter bekommen/ ist man das Legatum alsbalde schuldig/ es wirdt auch nit nichtig/ so der Sohn alsbalde darnach verstürbe/ l. 4. ff. quando dies. l. hæredibus. 77. ad Trebelli.

So dem/ welcher eins Legats nicht fähig/ also legiert: Dem wil ich/ soll so viel geben werden/ was er den Rechten nach nemen kan. Solch Legatum wirdt auff die Zeyt verstanden/ wann ers nemen kan/ l. si ita. 51. de leg. 2.

Von vnkräftigen Legatis, wie sie außgeleset/ nichtig gemacht/ vnd verloren werden/ 1c.

Diesem Titul/ Wie die Legata extinguiert werden/ ist zu erholn vnd darzu zu thun/ was oben de ademptione legatorum geset.

Item/ daher gehört der tit. ff. & C. de his, quæ pro non script. habet. In gemein/ was also im Testament geschrieben/ daß mans nicht verstehen kan/ das ist nicht kräftig/ l. 2. de his, quæ pro non script.

Ein Gut oder Haus/ so generaliter, in gemein legiert/ wann dasselbig kräftig oder nicht/ vide supra, quomodo & quib. verbis.

Legata die nicht kräftig/ die werden per ademptionem nicht confirmiert/ l. legata. 14. de adempt. leg.

Legata die anfangs nichtig/ ob sie nachher kräftig werden/ tractatur in l. cætera. 41. §. 1. de leg. 1. & huc pertinet regula Catoniana, tit. ff. de reg. catho. quæ multis casibus locum non habet. vt in l. non quicunq; 82. §. si ex bonis. de leg. 1. huc pertinet l. conficiuntur. 8. §. penul. de iure. codi. & §. an seruo. insti. de leg. 1. 17. quando dies.

Schmähliche Legata, welche mehr den legatarium zu schmähien geschrieben/ werden für nicht geschrieben gehalten. l. turpia. 54. de leg. 1.

Wo die Person des Legatarij nicht vorhanden/ das ist/ so man nicht verstehen kan/ wem/ oder welchen legiert/ so ist das Legatum vergebens/ l. qui plures. 18. de usufruct. leg. l. 4. de reb. dub. huc pertinet l. si ita. 19. d. t. & l. Lucius. 124. §. 1. de leg. 1. Doch so auß etlichen Argumenten zu nennen/ ob gleich der Testierer den Legatarium nicht nennt/ so gilt das Legatum. l. quem hæredi. 25. de reb. dub.

Wann vnder vielen ein Zweifel von dem Namen/ welcher beweiset was der Testierer gemeint/ der erhelts/ l. 33. de condit.

Die Vngewisheit/ Zweifel des legierten Guts halb/ oder des Legatarij halb/ ob sie das Legatum nichtig machen/ attingit Glos. & Bart. in l. si qui seruum. 8. §. si inter. de leg. 2. l. 2. de his, quæ pro non script.

So Gelt legiert vnd kein Sum beneit / wann solch Legatum fräffig oder nit /
vide in l. quidam. 30. cum Glof. ibi. de leg. 2. & Bar. in l. Meuius. 66. d. t.

Wann das Legatum nichtig / so ist auch das fideicommissum, von demselben
Legatario vermacht / vnkräffig / l. cum quis. 37. de leg. 3. Das aber hat in denen
Fälln nicht statt / in welchen das Legatum, als für nit geschrieben / gehalten wirdt / l.
i. ff. quæ pro non script. & §. in primo. C. de codicill.

Der da legiert was man ihm schuldig / so man ihm nichts schuldig / so ist das
Legatum nichtig / l. 26. §. fin. quando dies.

Legata die anfangs vnkräffig / die werden durch Wiederholn / per Repetitio-
nem bestätigt vnd confirmiert / als da also gesetzt: Das weiters / soll mein Erb geben /
l. legata. 19. de leg. 1.

So ein fundus mit den Instrumenten legiert / so der fundus zu Grundt gehet /
oder der Meynung / das Legatum wider zu restituiren / alieniert / so wirdt das ganz Lega-
tum extinguiert / vnd ist man auch die Instrumenta, so noch vbrig / zu bezahln nicht
schuldig / l. si quis ancillas. Insti. de lega. cui vehementer obstat l. 5. de instrumen.
leg.

In Legatis vnd fideicommissis hat die Regel nicht statt / l. pluribus. 140. de
verbo. oblig. Nemlich das ein ding nichtig / vitari, so es zu diesem Fall kömpt / von
welchem es nit anfaßen können / Dann ob gleich ein legiert Gut mein würde / ehe ich
das Legatum erlang / wirdt darumb das Legatum nicht nichtig / da doch anfangs / so
einem sein ergen Gut legiert / das Legatum vnñs / l. planè. 34. §. si rem. de leg. 1. l.
si a substituto. 45. eo. & §. ex contrario. Insti. de leg. quib. oppo. l. tertia. in fin. de
his, quæ pro non script.

Wo die Erbschafft auß dem Testament nicht angenommen / oder so sie ange-
nommen / dem Erben durch die Substituten / oder per legitimos hæredes dieselb euin-
ciert / so wirt alles was im Testament geschrieben / in gemein vnkräffig / l. si superatus.
3. ff. de pignorib. l. Papinianus. 8. §. si ex causa inoffi. l. 2. C. si quis omilla. l. 3. ff.
de pignorib.

Gesetzte Regel hat etliche Exceptiones, Erstlichen / so der geschriebene Erb das
Testament fallen / vnd ab intestato die Erbschafft besetz / toto tit. ff. & C. si quis omil.
caus. testa. doch das er auß dem Testament Kinder succediern.

Zum andern hat gesetzte Regel nicht statt / so der Erb / der beklagt / die Sach nit
verantwort / oder liederlich gehandelt / nicht appelliert / da er doch zu appelliern Ursach
gehabt / das alles schadet oder preiudiciert den Legatarijs nicht / l. si feruus. 50. §. i. de
leg. 1. l. qui repudiantis. 77. §. fin. de inoff. test. l. si per lusorio. 14. §. fin. ff. de ap-
pella. Dann sie wider den / so die Erbschafft erhalten / ihr Forderung / d. l. si per lusorio.
& d. l. si feruus. §. i. in fin. Oder sie handeln vnd agiern wider die / so die legierte
Güter besitz / detentirn.

So die Condition / vnder welcher ein Legatum vermacht / nicht erfüllt / so wirdt
gemeinlich das Legatum extinguiert vnd vntüchtig / de hoc supra, de condit. leg.

So etwas mit einer Condition legiert / der Erb mit einer andern Condition / ehe
die erst erfüllet / legierte / vnd ehe die erste Condition erfüllet / die ander sich begeben / wirdt
dem ersten Legatario das Legatum nicht entzogen / l. si fundum. 81. de leg. 1.

So einem das legiert Gut auß einer andern Ursachen seyn würde / wann das
Legatum extinguiert werde / vide supra, quid & quantum.

So der Legatarius gebetten / das / so jme legiert / einem andern zu zugeben / vnd er
das Legatum repudiert / wirdt es darumb nicht extinguiert / schadet auch dem Fidei-
commissario nicht / Dann der Legatarius ist schuldig / dem Fideicommissario seine
actiones zu cediern / l. Imperator. 70. de leg. 2. non obstat l. Titia. 19. de ann. leg.

Da

Der Dritte Theil/

Da das Testament per querelam in officio rumpiert/ ist alles/ was darinnen geschrieben/ nichtig/ vnd das ganz durchauß/ wann das ganz Testament rumpiert/ so es aber allein zum theil rumpiert/ so wirdt das/ so im Testament verlassen/ allein zum theil extinguiert/ l. cum filius. 67. de leg. 2. cum similib. l. nec fideicommissa. 36. de leg. 3. Doch zu vnsern Zeiten/ ob gleich das Testament rumpiert/ per querelam, so gelten doch die relicta, in testamento aufgenommen/ die Eynsagung der Erben betreffende/ Auth. ex causa. C. de liber. præter.

Ein Legatum wirdt nicht extinguiert/ ob gleich der Testierer was aufgelassen/ das er hinzu thun wollen/ l. cum pater. 77. §. fin. de leg. 2.

So einem Collegio oder Vniuersitet was vermacht/ wann dasselbig aufgelöst/ nicht mehr ist/ so wirdt das Legatum extinguiert/ l. pater. 38. §. Tusculanus. de leg. 3.

So ein Substitution in ein Legato gemacht/ expiriert dieselb/ wann der erst Legatarius dasselbig annimt/ l. si legata. 6. C. de leg.

So ein Vater ein Tochter/ der er etwas legiert/ im Leben dotiert/ ob vnd wann das Legatum erlesche/ vide in l. filia. II. & ibi. Bart. de leg.

So nichts in der Erbschafft/ oder sie mit Schulden erschöpfft/ so werden die Legata extinguiert/ l. si vniuersæ. 15. C. de leg. l. si hæres. 68. ad Trebell. l. circa. 66. §. fin. ad l. Falci. l. 17. ff. de mort. cauf. donat.

Ein ewigs Legatum, wie lang es wer/ vnd wann es auffhör/ attingit Bar. in l. annua. 20. §. I. de annu. leg.

Wann ein Legatum conditionale zum theil erfüllt/ wann vnd ob das Legatum zum theil erlesche/ in l. cui. 30. de vusufruct. leg.

Wann die Ursach/ darumb das Legat verlassen/ finalis causa, auffhört/ so gilt auch das Legatum nicht mehr/ doch/ wann nicht des Testierers Will vorhanden/ l. generali. 32. §. duos. de vusufruct. leg.

So das principal in verschafften Dingen extinguiert/ so werden die accessoria, die daran hangen/ als baldt auch extinguiert/ l. 2. de pe. leg.

So der/ dem die Niessung verlassen/ gebetten worden/ dieselb einem andern zu zustellen/ vnd er den vusufructum nicht empfangen/ dann er denselben repudiert/ oder ist verstorben/ wirdt das Legatum nicht extinguiert/ sondern der Erb/ bey welchem die Proprietet ist/ schuldig zu geben/ l. si ab eo. 9. de vusufruct. leg.

So aber der/ dem die Niessung/ vusufructus vermacht/ der gestalt/ daß er jährlich etwas einem andern davon zu geben/ vnd er solch Legatum angenommen/ vnd etliche mal das/ so der Testierer gewollt/ geleist/ so er dann verstorbe/ ist weder der Erb/ auff welchen die Niessung mit vollkommener Gerechtigkeit kommen/ noch der Erb dessen/ dem am ersten der vusufructus verlassen/ weiters verbunden/ sondern wirdt das Legatum extinguiert. Es köndt dann ein anderer Will des Testierers dargelassen werden/ l. Titia. 19. de ann. leg. & l. Stichus. 20. §. 1. de adi. leg.

So hohe vnd grosse Feindschafftien sich zwischen dem Testatori vnd Legatario begeben/ wirdt das Legatum von Rechts wegen extinguiert/ l. 3. §. fin. de adim. leg. & l. ex parte. eod. l. 9. de his, quib. vt indig. Daher folgt/ so der Legatarius den Testierer de crimine capitali anlaget/ daß er das Legatum verlier/ l. penul. §. Seio. de adim. leg.

Ein verlassen Legatum, so es durchstrichen/ wirdt es extinguiert/ l. nihil. 16. de adim. leg.

So das Legatum in der ersten Person des Legatarij, durch ein Wegnehmung/ per ademptionem extinguiert/ ob es auch in dessen Person/ dem es der erst Legatarius sollen zustellen/ extinguiert/ vide in l. si adimendo. 19. de adimen. leg.

Von Testamenten vnd letzten Willen. 41

So auß dem legierten Gelt durch den Testierer etwas kaufft / wirdt das Legatum nicht extinguiert / es were dann / daß er ein gewiß corpus, als das in der Truben ist / legiert / l. pater. 23. cum ibi. not. de adim. leg.

So einer dem Titio was gewisses legiert vnd in bete / daß er dasselbig einem andern wider geben solte / vnd gleich darauff eben ihme Titio, eben dasselbig per fideicommissum vermacht / vnd nicht wider erholte / dasselb einem andern zu restituieren / so ist das fideicommissum extinguiert / vnd ist der Titius nicht schuldig dasselb einem andern zu geben / l. si tibi. 28. de adimen. leg.

Ein Ding daß dem Creditori, dem Gläubiger verpfendt / obligiert vnd einem vermacht / so der Gläubiger dasselbig auß Zulassung der Recht / oder einer Vergleichung distrahirt / wirdt das Legatum nicht extinguiert / sondern ist man das precium, den Währh deß legierten Guts schuldig / es were dann / daß ein anderer deß Testierers Will zu beweisen / l. prædia. 6. C. de fideicommiss. iungel. qui solidum. 78. §. fin. de leg. 2.

Ein Legatum das der Person anhangt wirdt extinguiert / so der Legatarius verstirbt ehe die Erbschafft angenommen / l. 9. quando dies.

Wann der Legatarius ohn sein Verschulden das / so ihme auffgelegt / nicht leisten kan / so hört darumb das Legatum nicht auff / l. 37. de cond.

So der Verstorbene von welchem etwas legiert / vnd solchs purè, oder mit einer Condition / ehe das Legatum bezahlt oder die Condition erfülle / wirdt das Legatum nicht extinguiert / sondern der Erb dessen / so grauiert gewesen / ist noch verbunden / l. legato. 64. de condit.

So der / welcher gebeten nach seinem Tode dem Titio was zu geben / den Titium zu einem Erben instituiert / ob vnd wieviel das Legatum extinguiert werde / vide in l. Lucius. 123. de leg. 1.

Ein hübsche Frag in der Geschichte / in welcher von wegen mancherley Zufall vnd Ursachen ein Legatum extinguiert wirdt / ist zu sehen in l. vxorem. 41. §. test. de leg. 3.

Ob der Legatarius, der die Beschwerden / so ihme auffgelegt / als da er zu einem Tutor im Testament geben / recusiert / nicht thun wolte / das Legatum verliert / oder so er die Beschwerden zum Theil abschlägt / ober das ganz Legatum verliert / in l. etiam. III. de leg. 1. & l. sed duobus. 5. de leg. 2. l. 8. C. de leg. 1. penul. d. tit. l. libertis. 18. §. fin. de ali. leg. l. 5. §. amittere. ff. de his, quib. vt indig. l. 28. ff. de test. tut.

Frem / So die Legatarij oder Fideicommissarij außrücklich bewilligen oder subscribieren der Verenderung / deß ihnen vermachten Guts / ob sie es gar verlieren / vide in l. si fundum. 92. & l. nihil. 120. §. 1. de leg. 1. l. Titia. 34. §. 1. de leg. 2. l. Lucius. 88. §. infulam. d. t.

Der ein Testament / darinn ihme was vermacht / widerspricht / wie er das / so ihme darinn vermacht / verliert / vide in Glof. l. Lucius. 88. §. Sempronia. de leg. 2. l. post legatum. §. 1. ff. de his, quib. vt indig. l. Papinianus. 8. §. meminisse. de inoffi.

Durch was Weg sonst die Legata verloren vnd als Vntwürdigen genommen werden / videndum est tit. ff. & C. de his, quib. vt indig. auferan.

Der jemandes zwingen oder verbotten zu testieren / oder ein Testament zu endern / wie er die Legata verliert / vide in tit. ff. & C. si quis aliquem testari prohibu. præcipue l. fin. ff. d. t.

Der das / so ihme legiert / engens Gewalts ohn Recht / wider deß Erben Willen an sich bringt / der verliert das Legatum. l. non est dubium. 5. C. de leg.

Der das Testament verborgen oder vnderdruckt / so ers darnach an Tag brecht / der verliert was ihm darinnen legiert / l. penul. C. de leg.

Der Dritte Theil

Der ein fideicommissum, das von ihm verlassen / innerhalb eins Jahres nach gesprochenem Urtheil nicht bezahlt / der verleurt allen Nus / den er auß dem Testament gehabt. Auth. hoc amplius. C. de fideicommiss. & Nouel. constit. 1. §. si quis autem.

Daher gehört auch von Verleierung der Legaten / so der Erb gebeten / die Erbschafft einem andern zu geben / so er dann gezwungen die Erbschafft annemmen / so verleurt er die Prælegata vnd andern Nus / den er auß dem Testament hette haben mögen / es were ihm dann vnder der Condition / wann er nicht Erb seyn würde / was prelegiert / l. ita. 27. §. si præceptis, ad Trebelli. cum similib.

Ob die jährliche Legata von wegen der Nahrung / alimentorum, extinguirt werden / so der Legatarius ein lange Zeit / das ist / viel Jahr dasselbig nicht erfordert / vide in l. libertis. 18. §. 1. & ibi. Glof. ff. de ali. leg.

Wann viel Erben instituiert / vñ einem prelegiert / so alle Erben das Testament fallen lassen / vnd ab intestato, ohn Testament succediern / so wirt das Prælegatum extinguirt / l. quidam. 7. ff. si quis omitta.

Da einem die Wahl eins Dings legiert oder vermacht / wie es gehalten werd.

Die Vermachung der Wahl / Option eins Dings / ist zu sehen der Titel / ff. de opt. leg.

So der / welchem mehr Ding alternativè, das oder das zu nemmen / legiert / eines / dieweil ers nicht gewist / angenommen / ob er solch Annemmen nacher zu endern / l. si is. 19. de leg. 2. idem est in l. hærede, cui data est facultas, vtrum velit, dandi. d. l. 19. Glof. ibi. oppon.

Da vielen optio, die Wahl vermacht / oder der / welchem die Wahl vermacht / verstürbe / viel Erben vnd Legatarios verließ / die Erben aber sich der Wahl nicht zu vergleichen / so ist der Streit durch das Loß zu entscheiden / l. 3. in prin. C. com. de leg.

So einem ein Knecht vermacht / den ein Dritter von dem Testierer beneht / legiert vnd erwehlt / so derselbig Dritte denselben nicht erwehlt / oder nicht können erwehlen / so wirt die Eligierung in den Legatarium transferiert / l. fin. §. sed et si. C. com. mu. de leg. 4.

Was der Erb in legierten vermachten Gütern für ein Rechtigtelt.

Der Erb kan die Ding / so purè, schlecht / oder auff einen gewissen Tag oder Zeit legiert / distrahiern oder verendern / Was aber mit einer Condition oder vngewisser Zeit vermacht / die hat er Macht zu verendern / doch so nacher die Condition sich begeben / so wirt es dafür gehalten / als hette anfangs die Verenderung nicht goltten / l. fin. §. sed quia. & §. seq. C. com. de leg. 1. seruo. 69. §. 1. de leg. 1. & l. si fundum. 104. de condit.

Doch so in Beysein vnd Willen des Legatarij, ein Ding verlegiert / verendert / distrahiert / so kan der Legatarius das / so gehandelt / nicht wider endern / sondern hat das precium, den Wäht dafür zu entpfahen / l. nisi fundum. 92. de leg. 1.

Da einem eins Haus / oder eins andern Dings Eynkommen allein vermacht / ist dem Erben nicht benommen / das Haus oder ander Ding zu distrahiern / doch daß er causam legati entricht / vnd so er so viel gibt / als der Testierer / wann er das Haus hette verließen / jährlichen darauß haben können / so wirt er ledig / l. fundus. 38. de usufruct. leg.

Von Testamenten vnd letzten Willen. 42

Von dem Gewalt vnd Gerechtigkeit/so der Legatarius in den legierten Gütern / vnd Erlangung der selbigen Eynenthumb.

Wann/ vnd von welcher Zeit an der Legatarius ein Herr des legierten Guts/ wirdt vielfältig gefragt/ vnd ist zu sehen/ l. seruum. 44. §. i. de leg. i. l. à Titio. de furt. l. legatum. 80. de leg. 2.

Die Summ ist / nach dem der Legatarius das Legatum angenommen / das er von der Zeit des Testierers Absterben dasselbig habe bekommen / welches Bart. in d. l. seruum. §. i. in fin. setzt/ das es fictione iuris beschehe/ doch in der Wahrheit/ erst wann die Erbschafft adiert/ das Dominium auff den Legatarium kom̄ / & hoc aperte dicitur in l. si tibi homo. 86. §. cum seruus. de leg. i. huc pertinet l. apud. 20. de opt. leg.

Durch Erfüllung der Condition/ vnder welcher was legiert/ wirdt das Legatū nicht alsbaldt erlangt/ sondern mit etwas zu thun / & facto Legatarij. l. ei qui. 13. ff. de condit. insti. Ob vnd wann der Legatarius mit eynem Gewalt möge nehmen / vide supra. de acti.

Der Testierer mag in seinem Testament disponiern vnd versehen außdrücklich vnd heimlich/ das die Legata gelten/ ob gleich die Erbschafft nicht angenommen/ wie er auch den Legatarijs Gewalt geben kan / die Legata für sich selber / vnd nicht von den Erben/ zu nehmen vnd zu apprehendiern/ l. Titio cum testamento. §. fin. cum glof. ff. de leg. 2. sic docet Bar. in l. nemo potest. ff. de leg. i. idem Bar. in l. tanquam. C. de fideicommiss. idem Bar. in l. 3. in 2. quæsti. prin. C. de pig. Bal. in l. i. in 3. colum. C. com. de leg.

Von Vnkosten/ impensis, so auff die legierte Güter gehen/ vnd von andern Beschwerden/so denselben obliegen.

So der Erb nothwendige oder nützliche Vnkosten auff das legiert Gut/ das er einem andern zu geben gebeten/ auffgewendt/ als so er ein abgebrunnen Haus restituirt/ ob vnd in was Fällen er den Kosten wider zu begern oder abzuziehen/ vide in l. domus. 58. cum trib. seq. de leg. i.

Ob vnd wann der Erb Kosten/ das legiert Gut zu Handt zu bringen / das weit entlegen/ anzuwenden/ vide in l. 39. cum seruus. de leg. i. cui obstat lex, quod legatur. ff. de iud. & l. non amplius. de leg. i.

Zoll/ Schatzung/ vñ andere verlauffne Beschwerden/ von dem legierten Gut geben/ bezahlt der Erb/ nach dem sie vbergeben/ ist der Legatarius außzurichten schuldig/ l. cum seruus. 39. §. hæres. de leg. i. l. quæro. 28. de usufruct. leg.

Was der Erb/ die Nutzung eynzunehmen/ auffgewendt/ das ist der Fructuarius zu bezahlen schuldig/ l. generali. 32. §. Lucius. de usufruct. leg.

Daher gehört auch diese Frag/ Ob ein Ding/ so dem Creditori, dem Glaubiger verpfändt/ einem andern aber legiert/ der Erb lösen muß / vnd wann ers zu lösen schuldig/ vide in §. sed et si. Insti. de leg. l. si res. 57. de leg. i. l. licet. 15. de re leg. l. prædia. 6. C. de fideicommiss.

Von Legaten/ so jährlichen oder sonst auff gewisse Tag vnd Zeit zu bezahlen/ genaunt annua Legata.

Jährliche Legata, zu bezahlen also vermacht / so lang der Legatarius leb/ werden durch Absterben des Erben nicht extinguiert / sondern seynde die Erben des ersten

Der Dritte Theil/

ersten/so das Legat schuldig/das noch zu bezahlen verhofft / l. annua. 6. de annu. lega.

So was jährlich vermacht/ohn vermeldter Summ / wie es zu halten / vide in l. si cui. 14. de annu. leg.

Der also legiert: Mein Erb soll meiner Tochter / bis sie sich verheurt / 50. geben/ob er gleich nicht setzt/ jährlichen/ wirt es doch für ein jährlich Legatum gehalten/ l. legatum. 17. de annu. leg.

So etwas ad pias causas, zu milten Sachen/mit Bestimmung eins Tags/wann es zu bezahlen/vermacht/so sagt der Bart. das es für ein annum, jährlich Legatum zu halten/ in l. annua. 20. §. 1. de annu. leg.

Durch diese Wort: Vier Jahr gib ich dem Hundert / wann es für ein jährlich Legatum, ob alle vier Jahr zu geben/zu halten/l. penul. hoc tit.

Ein Legatum annum oder menstruum, mit dieser Condition vermacht: So er bey dem Erben wohnen wirdt / ob es durch des Erben Absterben auffhör vnd extinguiert / vide in l. illis. 83. de condit.

Von Vermachung der Nahrung/ Habitation/ oder Arbeit/ &c.

DE usufructu ist zu sehen weitleuffig / tracta. de usufruct. & tracta. de usu. Die Nahrung / usufructus kan also nicht legiert werden: Dem Titio, so er sterben wirdt / verlass ich jme die Nahrung / usufructum dieses fundi, l. usufructum. 5. hoc tit.

Der also schreibt: Mein Weib verschaff ich ein rein Weibskleidt / das Engentthumb aber / wil ich / soll auff meine Tochter kommen / wirdt es darfür gehalten / das er dem Weib mit den usufructum, sonder das Engentthumb vermacht / l. filius. 39. h. t.

Es werde also geschrieben: Die jährliche Nahrung dieses fundi vermacht ich / ob also: Die Nahrung dieses fundi, gilt es gleich / l. cum ita. 41. h. t.

So die Zeit / auff welche die Nahrung legiert / auß des Erben Verschulden verwichen / dan er säumig mit der Bezahlung gewesen / so ist der usufructus extinguiert / aber die aestimatio, den Währ ist man dem Legatario noch schuldig / l. 6. h. t.

So einem schlecht ein fundus, ein andern desselben fundi oder Gut Nahrung vermacht / was die Recht vermögen / vide in l. si alij. 19. h. t.

So die Nahrung alles des / so im Haus / vermacht / ist man das nit schuldig / was zu verkauffen bekommen / vnd widerumb feil / l. generali. 32. §. vxori. & §. seq. h. t.

So eins Guts Eynkommen / redditus legiert / vnd der / so denselben zu erlegen aufferlegt / das erlegt vnd bezahlt / so der Testierer / wann ers verlichen / haben können / wirdt er libert vnd ist ledig / l. fundi. 38. h. t.

Da alimenta, Nahrung oder essige Ding vermacht.

Alimentorum Legata werden gesetzt vnd tractiert in tit. ff. de alim. vel ciba leg. Diese Legata, die Nahrung vnd Vnderhaltung belangende / seynde für andere fauoriert vnd priuilegiert / dan die sonst der Legaten nicht fähig / den können alimenta recht vermacht werden / Bar. ad l. 3. de his, quæ pro non script.

Von dem Gelt / zu den alimentis verlassen / ist zu sehen der l. Diui. 89. ff. ad l. Falcid. an welchem Ort gesetzt / das das Gelt / ad alimenta

verlassen / täglichen vnd vermöglichen Leuten auff Bucher zu geben.

Von

Von Leistung vnd Bezahlung der Legaten.

Wann die Legata zu bezahlen / da ist zu sehen vnd zu repetiern / das da nacher gesetzet / quando dies legatorum, &c.

Wann vnd zu was Zeitt die Legata zu bezahlen / tractatur in l. cum res. 47. de leg. 1. l. si domus. 71. §. in pecunia. d. t. l. omnia. 32. de leg. 2. huc pertinet Nouel. consti. 1. §. si quis autem. in pr. vbi constituitur, vt intra annum, post sententiã iudicis, soluat, alioquin hæres hæreditatem perdit.

Auß sondern / rechtmässigen Ursachen wirdt die Oberantwortung eins Legats verzogen / l. seruus. 67. de leg. 1.

So also legiert: Ich biß mein Erb / dem Titio etwan 10. geb / wann die zehen zu bezahlen / est in l. 1090. 29. quando dies.

Ein Frag ist es / Ob der Erb die Legata, so auff gewisse Zeit vermacht / vor dem selben Tag bezahlen mög? vide l. 1. in prin. & ibi glos. de condit. & demonstra. iunge leg. vxorem. 41. §. serui. de leg. 3.

Wodie Legata vnd fideicommissa zu bezahlen / ist zu sehen l. 38. l. si fideicommissum. 50. l. seq. l. sed et si. 52. tot. tit. ff. de iud.

Auß welchen Tag vnd Zeitt die Legata verfallen / vnd wann sie schuldig.

Wes was durch Testamenta oder Codicill ohn ein gewisse Zeitt oder Condition vnd Beding vermacht / das ist in gemein von dem Tag an / wann die Erbschafft angenommen / zu geben vnd zu leisten / l. omnia. 32. de leg. 2. so baldt aber der Testator verstorben / ist die Zeitt vorhanden daß mans schuldig / C. de cad. §. cum igitur. l. 6. quando dies. l. 7. in prin. eo. l. 21. d. t.

Da einem was auff gewisse Zeitt vermacht / als auff fünff Jahr / der gestalt / daß es nacher einem andern zu geben / so dann der erst Legatarius vor den fünff Jahren verstarbe / so gehöret dem andern Legatario das Legatum so baldt nicht / sondern erst wann die fünff Jahr auß / l. vxori. 35. de vsu leg. huc pert. l. Publius. 36. §. 1. de cond. & dem.

Legata auff vngewisse Zeitt vnd Tag verfallen nicht / biß die Condition sich begeben / oder der Tag herbey kommen / §. si autem. C. eo. l. 5. quando dies. l. 21. d. t. l. legata. 41. de condit. Doch werden außgenommen die Legata, so vnder einer vntauglichen Condition legiert / Item / so es bey dem Legatario nit stehet / damit er das Beding / die Condition erfüll / d. l. 5. vide sup. de condit. leg.

Jährliche Legata, oder die alle Monat oder alle Tag vermacht / die seynde zu Anfang des Jahrs / des Monats oder Tags verfallen / vn ist mans als baldt schuldig / l. 2. cum ibi. nota. de annuis. leg. l. 1. C. quando dies. leg. l. 12. ff. eo. excipe casum. l. 12. §. 1. d. t.

So die Legata repudiert / nicht angenommen / oder sonst mangelhafftig / wem sie oberkommen werden / vnd wem sie gehören.

Legata die nicht angenommen / die bleiben gemeinlich bey dem Erben / doch mit seiner Beschwerdt / l. pater. 29. de leg. 2.

Soder / der das ime legierte Gut gebetten einem andern zu geben / solch Legatario nicht annemmen / ist der Erb nicht destoweniger schuldig dasselbig dem Fideicommissario, oder andern Legatario zu zustellen / l. pater. 29. de leg. 2.

Der Dritte Theil/

So der Fideicommissarius, das ist / der / welchem der Erb oder Legatarius et was zu geben gebeten worden / vor dem bestimmten Tag oder Condition des Legats verstürbe / so bleibt das fideicommissum bey dem Grauertem / Bar. ad l. cum filiofam. 12. in fin. de leg. 1. l. si quis Titio. 17. de leg. 2. l. Iulianus. 60. d. t. l. pater. 38. §. Tusculanus. de leg. 3. es sey dann / daß ein ander Substitutus oder Coniunctus vorhanden. Doch ist auch zu mercken / ob der / so mit dem fideicommissio beschwerdt / als ein Minister, schlechter Diener / von dem Testatore gebeten / vnd daß er auff keinen Fall gewöllt oder sein Will gewesen / daß das Legatum auff ihn solte kommen / d. l. si quis. 17. de leg. 2. & sic nihil illi repugnat. l. quidam testamento. 96. §. si scriptus. de leg. 1. huc pertinet l. pecuniar. 8. de ali. leg. & l. 10. eod.

In ein solchen Legato: Meuius den halben Theil / Seius den andern halben dieses fundi, vermacht ich. So daß der Seius verstürbe / so accresciert vñ kömpt sein Theil auff die andern Zween / auff den Meuius vnd Titium, l. Meuius. 41. de leg. 2.

So ein Ding einem purè, schlecht / ein andern mit einer Condition legiert / so die Condition mangelt / so gehört solcher Theil dem andern / oder seinem Erben / dem purè legiert / l. 26. §. fin. de con.

Dem Erben dem von seinen Miterben etwas prelegiert / vnd dem in seinem Theil Substituti geben / vnd er nach dem Tag / so das Legatum verfallen / gestorben / so kömpt das Prælegatum nicht auff die Substituierten / sondern auff seine Erben / l. miles. 75. §. 1. de leg. 2. l. Sextiam. 32. de leg. 3.

So eines Testament auch nach seinem Tode nichtig gemacht wirdt / vnd in demselben / was gesetzt / verloren / vnd solchs propter crimen perduellionis, so nimt der Fiscus, die Oberkeit solche Güter / vnd Legata, so bezahlt / die erfordert der Fiscus widt er vmb / glo. in l. cum filius. 76. §. fin. de leg. 2.

So die Legata der Ursachen verwirckt / daß jemandes das legierte Gut / wider des Testatoris Willen verendert / wer solchs befoñ / vide in l. cum pater. 72. §. libertis. de leg. iuncta l. fin. C. de verb. sig.

So einer ein gewisse Summ etlichen legiert / so er das oder das thun wirdt / vnd etliche dasselbig nicht thun / haben die andern nicht destweniger ihren Theil / l. si tibi. 10. de leg. 3.

So dem / der sich vnderstanden das Testament vnderzudrucken / als ein Vnwürdigen / die Legata genommen werden / so bleiben sie bey dem Erben / vnd gehören dem Fisco nicht / l. penul. C. de leg.

Ein Weib hat ihre Söhn / die sie von ihrem Mann dem Seio gehabt / vnd ihre Tochter / so sie von dem andern Mann gehabt / zu Erben gesetzt / in gleichem Theil / vñ hat irer Mutter also legiert: Meiner Mutter / wil ich / soll man geben / so lang sie lebt / die Nützung / vñ fructum meiner Güter / also daß nach ihrem Absterben derselb auff meine Kinder / oder auff den / so vnder denselben leben wirdt / köm oder gehör. Die Söhn seyndt nach angenommener Erbschafft verstorben / ist die Frag / So die Mutter nachher auch verstorben / die Tochter des Testierers noch vorhanden / ob der vñ fructus der Tochter allein gebühr? vide l. generali. 32. §. 1. de vñ fruct. leg.

In dieser Materi ist zu mercken / so da gefragt wirdt / Wann die Legata des Testierers nicht gelten / auff wen sie kommen? daß ein Vnderchiedt zu machen / vnder denen / so nicht für geschrieben gehalten werden / vnd vnder denen / so den Vnwürdigen / indignis benommen werden / oder sonst vnkräftig / inutilia, Dann die / so für nicht geschrieben gehalten werden / die bleiben bey dem Erben / doch mit ihrer Beschwerdt / l. 1. l. 3. de his, quæ pro non scriptis habentur. Es were dann ein Coniunctus, dem mit legiert / oder ein Substitutus vorhanden / Bartolus in lege 5. quæ pro non scriptis habentur. Die aber / als von Vnwürdigen / genommen / die kommen / gemeiner Regel

Von Testamenten vnd letzten Willen. 44

Regel nach / ad Fiscum. l. 2. ff. de his, quib. vt indig. & passim eo. tit. Derhalben ist fleißig in Achtung zu nemmen / ob ein Legatum einem / als Unwürdigen / werde benommen / oder ob es für nicht geschrieben gehalten werd / oder sonst auß andern Ursachen extinguiert werde / Befeste Regel hat nicht statt / erstlichen in casu l. 5. §. amittente. in fin. de his, quib. vt indig. Zum andern hat diese Regel nicht statt / in l. in fraudem. d. t. 30. in l. fin. ff. d. t. de his, quib. vt indig.

So das Legatum der Ursachen deficiert / vnd nicht da der Legatarius bey Leben des Testatoris verstorben / oder die Condition nicht statt / so kömpt es auff den Substituten / oder dem es mit legiert / dem coniuncto, So aber die nit vorhanden / so bleibt es bey dem / so beschwerdt mit den Beschwerden / es sey mit geben oder thun / §. pro secundo. C. de cad. iunge tamen distincti. §. non autem. C. d. t.

Legata deficientia, so sie bey den Erben bleiben / vberkömpt ein jeder dieselbigen zu seinem Theil / Es were dann / daß sie außdrücklich mit Namen von einem der Erben / oder gewissen Erben verlassen / dann sie alsdann demselben allein / oder denselben zustehn / §. sed vt. C. de cadu.

Von Caution vnd Versicherung / so der Erb dem Legatario, vnd widerumb der Legatarius dem Erben zu leisten pflegt.

¶ Damit den Legatarijs vnd Fideicommissarijs besser versehen vñ sie versichert / damit auch die Testamenta vnd letzte Willen gehalten / ist es durch die Rechte gesetzt / daß der Erb / oder ein anderer / der mit dem Legato grauiert / den Legatarijs cauiert / sie versichere / das Legat zu bezahln. Von solcher Condition ist zu sehen der Titul / ff. vt legat. non caue. & tit. vt in poss. legat. & tit. C. vt in poss. leg. & l. quidam. 96. §. si scriptus. de leg. 1. & l. filiusfam. 114. §. diui. d. t. de leg. 1.

Diese Caution kan der Testierer dem Erben nachlassen / also daß er nach des Testierers Absterben dieselbig zu leisten nicht schuldig / l. 2. l. penul. C. vt in possels.

Die Kinder im ersten Grad / so von dem Vatter oder Mutter gebeten / die Erbschafft nach jrem Absterben dem Enckeln zugeben vnd restituieren / die seynde nit schuldig des fideicommissi halber Sicherheit zu thun / außgenommen in zweyen Fällen / l. 6. §. l. C. ad Trebell.

In etlichen Fällen wirt auch von dem Legatario Caution erfordert / als so etwas mit der Condition / so etwas nicht beschehe / legiert / dann in solchem Fall das Legatum alsbald zu bezahln / aber der Legatarius soll cauiern / das Legatū wider zu geben sampt der Wägung / wann künfftig wider die Condition des Legats gehandelt / vñnd diese Caution wirt Mutiana genant / l. Mutiana. 7. de condit.

Wann Legata von dem Erben begert / da zu besorgen / die Erbschafft möchte ihm euinciert werden / so ist man schuldig dem Erben zu cauiern / die Legata, auff den Fall die Erbschafft euinciert / wider zu geben / l. Licinius. 48. in fin. de leg. 2.

Item / Wann es zweifflich ist / wann die Legata in solidum, ganz bezahlt / ob lex Falcidia statt haben werd / so seynde die Legata ganz zu bezahln / Es soll aber der Legatarius dem Erben cauiern / das wider zu geben / das er vber das / so lex Falcidia zulest / empfangen / l. §. interdum. ad l. Falci.

Von wahren vnd falschen Anzeigungen / so den Legatis hinzugethan werden.

¶ In Ursachen vñ Anzeigungen / welche den Legatis vnd fideicommissis hinzugethan werden / fallen vielmaln Fragen vnd Zweifel eyn / daher ein eygner tit. C. de falc. caus. & etiam tit. ff. de condit. & demonst.

Der Dritte Theil/

Vnd wirdt erstlichen gefragt/ Ob ein falsche Anzeigung/ dem Legato hinzuge-
than/ das Legatum nichtig machet/ als so einer also legierte: Stichum meum. Stichus
Vernam, den legier ich dem Mevio. So der Stichus, Verna nit ist/ so ist ein falsche An-
zeig dem Legato hinzugehan/ das Legatum wirdt aber darumb nit nichtig/ dann es
ist ein Regel/ Das ein falsche Demonstration bey dem Legato dasselb nicht nichtig
mach/ §. huic. Insti. de leg.

Diese Frag wirdt offft in Rechten gesetzt/ vt in l. 2. C. de fall. cauf. l. demon-
stratio. 17. de condit. l. falsa. 33. l. 34. dicti tituli. Gesezte Regel aber hat in vielen
Fällen nicht statt.

Erstlichen/ So einer io. die er in der Truhnen hat/ legiert/ oder so bey ihme hin-
derlegt/ vnd nichts in der Truhnen oder hinterlegt/ so gilt das Legatum nicht/ l. i. §.
adeo. de dot. releg. l. 18. §. fin. de aur. & arg.

Zum andern hat gesezte Regel nicht statt/ wann einer dem/ welcher des Legato
nicht fähig/ also verlest: Die io. so ich ihme schuldig/ legier ich. Wann nicht bewiesen
das die io. schuldig/ mögen sie nicht begeret werden/ dann es ist ein Vermutung das
solchs betrüglich/ in fraudem legis beschehe/ l. qui testamentum. 27. ff. de probat.

Zum dritten/ Wann einer jemandis als seinem Sohn was legiert/ so er sein
Sohn/ so ist das Legatum nicht kräftig/ l. 5. C. de test.

Offt wirdt es in Rechten erholt/ das ein falsche Ursach bey dem Legato dasselb
big nicht nichtig mach/ als in diesem Exempel: Dem Titio, dieweil er in meinem Ab-
wesen meine Geschäfte verricht/ legier ich ihme den Stichum. Wiewol der Titius des
Testatoris Sachen nicht verricht/ ist man ihme dennoch das Legatum schuldig/ §.
longè magis. Insti. de leg.

Diese Thesis vnd Regula hat nicht statt/ wann die Ursach/ dem Legato hinzuge-
than/ conditionaliter, mit Geding auß gesprochen/ als: Dem Titio, so er meine Ge-
schäfte verhandelt. Dann in diesem Fall/ So der Titius des Testatoris Sachen nicht
versehen/ ist man ihm das Legatum nicht schuldig/ d. §. longè magis. Insti. de leg. l.
17. §. i. de condit.

Zum andern hat gesezte Thesis nicht statt/ wann offenbar das der Testierer das
Legatum anderst nicht woll für beständig halten/ dann so die zugehan Ursach war
were/ dann so in solchem Fall die Ursach falsch/ so wirdt das Legatum nichtig/ Als da
einer sein Schuldner also die Erledigung legierte: Von dem Titio wil ich/ soll man
die io. so er mir schuldig/ nit erfordern/ dann er mir bezahlet. In diesem Fall/ wo man
zweifelt/ gilt das Legatum, wiewol es der Titius nicht bezahlet/ So aber der Erb bes-
weisen kan/ das der Testierer geirrt/ vnd sein Will ihn zu erledigen nicht gewesen/ so
wirdt er gehört/ l. i. C. de fall. cauf. huc pertinet l. cum tal. 71. §. falsam. de condit.

Wie aber zu beweisen/ das der Testierer anderst nicht legiert hette/ dann so er ge-
wist hette/ das die Ursach bey dem Legato wahr/ hierinn ist schwerlich gewisse regu-
las zu geben/ Bar. in l. epistolam. 75. ad Trebell. sagt/ das auß Grösse des Legato solchs
zu schliessen vnd zu colligiern.

Zum dritten sagt der Bart. das diese Regel nicht statt/ in l. epistolam. 75. ad Tre-
belli. so die Ursach bey dem Legato in künfftig mangelte/ ic.

Von Ungewisse/ Zweifel vñ Dunkelheit/ die sich der legierten Güter vnd Personen halb begeben.

Die letzten Willen tragen sich viel vnd offte allerley zweiffliche Fragen zu/ vnd
dieselben mehr der Geschicht dan der Rechten halb/ daher dan der tit. ff. de reb.
dub.

So vnder zweyen eben eins Legats halber ein Zweifel / welchem es billicher zu-
 stehe / als: So es dem Titio legiert / vnd zweyen eines Namens / die dem Testatori ver-
 wandt / vorhanden / was die Recht vermögen / ist zu sehen / l. si quis seruum. 8. §. fin. si
 inter duos. de leg. 2. & ibi. Glof. iuncta l. si quis. 17. §. i. d. t. quæ videtur repug. ad.
 l. 8. & l. 3. §. si duobus. de adimen. leg. huc pertinet. l. si ita. 10. de reb. dub. l. falsa.
 33. de condit.

Wann es dunkel vnd zweifflich ist / was / oder wieviel der Testierer vermachen
 wollen / so ist das weniger zu bezahlen / vide supra, quid & quantum. & l. concubinam.
 29. §. i. de leg. 3. oppo. l. si is. 13. de reb. dub.

Vom Zweifel vnd Dunkelheit / so sich der Personen vnd Legaten halber zu-
 tragen / handelt Bart. in l. 5. de reb. dub.

Daher gehört auch / was von den Legatis vngewissen Personen vermacht / su-
 pra tit. quibus possint legata. gesetzt.

Desz Cammergerichts Obseruationes, Von Le-
 gatis vnd Fideicommissis.

So ein Testament nichtig / ob die Legata vnd Fidei-
 commissa bleiben / r.

Est gewis vñ unzweifflich / vñ ist die gemeine der Gelehr-
 ten Meynung / das ein Testament ex causa præteritionis, vel ex hæreda-
 tionis, da eins Kindes im Testament nicht gedacht / oder dasselbig ene-
 erbt / allein so viel die Eynsazung des Erben belangt / rumpiert vnd nicht
 tig werd / in welchem dem Kinde / welches nicht gedacht / sondern præteriert / vnbillichs
 widerfehrt / Anders aber so im Testament verlassen / als die Legata vnd fideicommiss-
 sa, die bleiben beständig / vñnd seynde von den Erben / so ab intestato, ohn Testamene
 succediern vnd erben / zu leisten / per text. in Auth. vt cum. de appell. §. illud. Auth. ex
 causa. C. de liber. præter. vbi Sedes ordinaria, & ibidem communiter DD, & in l.
 filio præterito. ff. de iniust. rupt. test.

Obgesetzte Meynung vnd Schlussred der Gelehrten hat nicht statt / wann der
 Sohn in des Vatters Testament vmbgangen / præteriert / vnd dasselbig vnwissende /
 als so der Testierer anderst nicht gewis / das sein Sohn verstorben / oder da er sich eins
 posthumi, der nacher geborn / nicht versehen / secundum Bar. opinionem, quæ est æ-
 quior & magis communiter approbata. in d. Auth. ex causa. & d. l. filio præterito.

Ja auch / so ein Sohn vnwissende præteriert / des Vatters Testament confir-
 mierte / oder angemen hielte / gälte doch ein solch Testament nicht / dan es an der Sub-
 stanz / an dem Willen des Testierers mangelhafft / ita singulariter Bal. in l. si cum
 vel in vtero. num. 10. C. de test. milit. & in l. sicut certi. C. eo. tit. Iaf. ibid. num. 2.

Diese jetzt gesetzte Limitation / in dem ein Sohn vnwissende præteriert / das auch
 die Legata nicht gelten / wirt nicht von denen Legatis verstanden / die einer schuldig / vñ
 seins Gewissens halber verlassen / als pro Restitutione, für das / so der Testierer vn-
 billich wider Recht bekommen / erwuchert vnd er also mit solchen Legatis sein Gewis-
 sen erledigt / Dann solche Legata gelten vnd seynde beständig / ob gleich der Sohn vn-
 wissende præteriert / dieweil vermutlich / der Testierer solche Legata verlassen / wann er
 gleich gewis hette / das der Sohn noch im Leben / vnd er also mehr auff das Gewissen
 dann seinen Sohn gesehen / ita Bal. in d. l. filio præterito. num. 2. Ang. & Imol. ibi,
 Bal. in l. Titius. ff. de lib. & post. Iaf. in l. precibus. C. de impub. & alijs substi.

Der Dritte Theil/

Ob aber ein Legatum, so dem Sohn verlassien / welcher enterbt oder præterit / so er das Testament anfechte / es ihm bleib / vnd solchs auß Gutthat / d. Auth. ex causa. Davon schreiben die Gelehrten vngleich / aber der mehr Theil seyndt dieser Meinung / das es ihm nicht gebühre / Ias. ibidem, num. 15. text. in l. filium. §. omnibus. ff. de leg. præ.

Es ist auch zu merken / das vorgesezte Auth. ex causa, nicht statt in denen / so in der Zwerch-Lini / in collateralibus, Als da ein Bruder seinen Bruder im Testament vbergienge / vnd ein vnehrlische / turpem personam instituierte / In welchem Fall des Brudern Testament / per querelam in officiosi testamenti, zumal mit den Legatis zu nichten würde. Est ampliatio ad l. fratres, C. de inoffi. testa. & limitatio ad dict. Auth. ex caus. Ias. ibid. nu. 16. Alex. ibi. nu. 19. vbi hanc opinio. dicit esse verioem.

Durch was Action aber die Legata ex rupto testamento, ex causa præteritionis vel exhæredationis, quò ad institutionem, zu erfordern / da seyndt die Gelehrten vngleichere Meinung / Der mehr Theil seyndt der Meinung / das directa ex testamento geben / per text. in §. siue igitur. & in §. si autem hæc. obseruata Auth. vt cum. de appella. text. in l. fin. ff. de hære. insti. Ias. in d. auth. ex causa. nu. 20. vbi commune dicit Bar. & alij ibidem.

Das die Legitima, das ist / der Theil / so den Kindern von Natur gebührt / mit ein fideicommissio nit möge beschwert werden.

Wiewol ein Vatter seine Kinder mit ein fideicommissio beschweren kan / kan sie zu Erben seze / vñ dieselben reciprocè gegeneinander substituieren / vñ nota. in l. quo. in pri. & l. fanci. §. cum autè. C. de inoff. testa. c. Rayn. de test. So kan doch ein Vatter Legitimā, so den Kindern von Natur gebührt / mit keinem fideicommissio / od' Beschwerden der Substitution grauern vñ beschweren / sondern die Kinder sollen dieselbig ganz / vñ one eynige Beschwerd haben / Dann so viel dieselbig belangt / werden sie ein Gläubiger / so man schuldig / verglichen / per text. in §. prohibemus. in Auth. detri. & sem. l. si quando. §. fin. & Auth. nouissima. C. de inoffi. testa. Derhalben so ein Vatter der Nechten nicht erfahren / solche Legitimam beschwerde / wirdt es als für nicht gesetzt gehalten / per text. in l. quo. in pri. & d. auth. nouif. facit text. in l. cum patronus. ff. de leg. 2. l. cohæredi. §. cum filia. ff. de vulg. & pupil.

In Legatis ad pias causas, zu miltien Sachen / wirt die Falcidia, auch die Trebellianica nit abgezogen / d. l. quoniam in priorib. Auth. similiter. C. ad l. Falciglos. ibi. in verbo, causas. & communiter DD. Cano. in c. si pater. de testa. in 6.

Die Legata können Legitimam nicht mindern / derwegen zu Ergänzung vnd Erfüllung derselben / so es die Nothdurfft erfordert / müssen die Legatarij dieselb leisten / dann die Legitima den Legatis vorgehet / ita commu. DD. in l. Papirii. §. quoniam autem quarta. ff. de inoffi. testa. Bar. in l. in quartam. ff. ad Falcid.

Fideicommissum, da dem Erben etwas zu geben caufferlegt / so dasselbig oder die Erbschafft nit angenorren / ob es auff die Erben transmittiert vordere.

Es ist ein gemeine Meinung / wann ein fideicommissum vniuersale, ohn ein Condition / purè verlassien / wan es schon nicht angenommen / das es doch auff des Fideicommissarij Erben kom̄ vnd transmittiert werd / das ist / so es sich begeb / das der Fideicommissarius, ehe vnd ihm die Erbschafft zugestellt / verstarbe / das er solch sein ius vniuersale auff seine Erben transmittier / per textum in l. postulante. in prin.

in prin. ff. ad S. C. Trebell. text. in l. cogi. §. idem Metianus. co. tit. l. 3. C. de fideicommiss. Bar. ibi. num. 1. & 2.

Ob ein fideicommissum conditionale, so mit Beding beschicht/auff die Erben kom̄.

W̄s gemeiner der Gelehrten Meynung wirdt ein conditionale fideicommissum auff die Erben nicht transmittiert / als in diesem Exempel: Der Testierer hat zu seinem Erben gesetzt den Titium, vnd hat jm befohlen/hat jm vertraut/das er nach seinem Tode dem Sempronio die Erbschafft zustelle / der Fideicommissarius aber verstirbt vor dem instituierten Erben / in solchem Fall kömpt das fideicommissum nicht auff seine Erben/dan̄ solch fideicommissum conditionale, nemlich/so fern der Fideicommissarius im Leben nach des beschwerden Erben Tode/l. 2. ff. quando dies. lega. l. hæres. meus. ff. de conditi. & demonstrat. l. tractabatur. ff. de milita. resta. Alex. in l. cum filiofa. num. 3. ff. de leg. 1.

Fideicommissa werden enyzogen / oder weitleuffiger verstanden auß des Testierers Willen/l. cum pater. §. dulcissimis. ff. de leg. 2. Paris. conf. 30. volu. 2. incipit, dubitatur. Vnd das in fideicommissis vor allem soll auff des Testierers Willen gesehen werden/ auch auff den heimlichen vnd vermutenden Willen / Est text. in l. cum virum. C. de fideicommiss. text. in l. hæredes mei. §. cum ita. ff. ad S. C. Trebell. text. in l. in conditionibus primum locum. ff. de conditi. & demonstra. text. in l. penul. ff. de leg. 1.

Der Erb/so mit ein conditionali fideicommissio beschwert/ ob die Nützung/so er biß die Condition erfüllt/ seyn.

Er instituiert Erb/vñ mit ein conditionali fideicommissio beschwert/ist gemeinlich nicht schuldig/die fructus, die Nützung/ so er in mittelst empfangen/dem Fideicommissario zuzustellen/dann er in solchem Fall/ als auß des Testierers Willen/dieselben empfähet/per text. in l. fideicommissariam. ff. ad S. C. Trebelli. iunct pulchra glos. singu. ibid. in verbo, in fideicommissariam. text. in l. quod his verbis. ff. de leg. 3.

Die Nützung so auß einem conditionali Legato empfangen / wirdt in Falcidiam gerechnet / Accurs. in d. l. fideicommissariam. Alex. in l. quod de bonis. §. quod auus. num. 1. Cast. ibi. num. 2. ad l. Falcidi.

Ob Prælegata vnder ein vniuersali fideicommissio begrieffen werden.

Es ist die gemein der Gelehrten Meynung / das particularia Prælegata vnder ein generali fideicommissio der gestalt begrieffen werden / wann sie vor dem fideicommissio vermacht / das ist / so sie das fideicommissum vnd die Setzung des Erben vorgehen / so sie aber nach Setzung des Erben / oder dem fideicommissio vermacht/das sie darvnder nicht begrieffen/dan̄ dafür gehalten wirdt / das in solchem Fall der Erb allein beschwert/ grauiert / sein Theil des Erbs zurestituieren / vnd nit die Prælegata. per text. singu. in l. Marcellus. §. quidam liberis. ad S. C. Trebelli. Glos. ibid. in verbo, hæreditatē. & glo. communiter approbata. in l. cum virum. C. de fideicommiss. in verbo, compræhensam. vtrobique; Bar. & DD. text. in l. Titia. glos. ibi. in verbo, debere. ff. ad l. Falcidi. Alex. Conf. 25. nu. 8. incipit, circa primū dub. volu. 1.

Gesetze der Gelehrten gemeine Regel hat nit statt / wan̄ die Prælegata so stattdich vnd groß / das sie fast die ganze Erbschafft hinweg nehmen / so der Testierer gleich

MMM if als alle

Der Dritte Theil/

als alle seine Güter insonderheit vnder die Erben theilt / also daß die Restitutio fidei-
commissaria vergeblich/text. nota. in l. quid ergo. 2. ff. de leg. 1. Bal. & Cast. in d. l.
cum virum. Iaf. ibid. num. 7.

Zum andern hat gesetzte gemeine Regel nicht statt / wann der Testierer mit ge-
meinen Worten den Erben beschwerdt/ als nemlich: Was auß meinen Gütern oder
meiner Erbschafft auff dich kömpt. In solchem Fall seynde abermahn ohn Vnder-
scheid die Prælegata vnder dem fideicommissio begrieffen/per text. in d. l. cum vir.
Iaf. ibidem, num. 7. & Cast. num. 6.

**Ob die Güter/ so legiert/ oder durch ein Fideicommissum ver-
macht/durch den Erben können alieniert/ver-
kauft werden / re.**

Nach gemeiner Regel / Res subiecta restitutioni, titulo Legati vel fideicom-
missi, insonderheit oder in gemein/purè, schlecht oder auff gewisse Zeit/die
können nicht alieniert werden/per text, singu. in l. Marcellus. §. res quæ ff. ad
ad S. C. Trebell. text. in l. fin. §. sed quia nostra. cum §. seq. C. com. de leg. Auth.
res quæ. C. eo. tit. vbiq; communi. DD. Vnd diß ist ein nütze/ in der Practick gelbe
Frag/ Es hat aber solche Regel erstlichen nicht statt/ so viel Trebellianicam anrufft/
welche der Erb zu alieniern macht/d. l. Marcellus. §. res quæ. Zum andern hat solche
Regel in legitima liberorum nicht statt/dann so weit sich die Legitima erstreckt/ist die
Verenderung zugelassen/l. cohæredi. §. cum filio. ff. de vulga. & pupilla. Dann die
Legitima durchaus nicht mag grauiert werden/l. quoniam in prioribus. l. sancimus.
§. i. C. de inoff. testa. Zum dritten wirdt gesetzte Regel nicht gehalten/wann von
Noth wegen was zu verkauffen/ als da man Schulden bezahlen muß / von wegen des
Verstorbenen/dann in solchem Fall die Verenderung auch deren Ding erlaube/die
der Testierer außdrücklichen zu verendern verboten.

Ob aber der Erb/so mit einem conditionierten fideicommissio beschwerdt/wann
er ohne Erben versterben würde / die Legata so purè, schlecht / ohn ein Condition ver-
macht/ ganz / ohn Abziehung Falcidia, zu leisten vñ zu bezahlen/ vnd so die Condition
sich zutregt / allein von dem fideicommissio 4. Trebelliani. abziehen / davon ist zu
sehen/Bart. in d. l. Marcellus. §. Item Pomponius. ff. ad S. C. Trebelli. da er wil/das
die ganze Legata alsbaldt zu bezahlen/wann sich die Erbschafft so weit erstreckt/dann es
darfür gehalten/das es des Testierers Will gewesen / diweil er die Legata purè, ohn
ein Condition oder Geding vermacht/per text. in l. penul. §. i. ff. ad l. Falc. Es seynde
aber viel/die wider Bartoli Meynung dafür halten/das der Erb so wol von den Lega-
tis als von dem fideicommissio vniuersali 4. Trebelli. detrahier vnd abziehe/provtr
fert Iaf. in §. Item Pomponius. nu. 2. cum seq. Vnd ist solchs ein gemeinnütliche
Frag.

**Wann ein Theilung einer Erbschafft beschicht/ ob sie ein
fideicommissum auffheb.**

Es ist zweifflich / ob durch ein Theilung einer Erbschafft vnder vielen Erben/
die mit ein künfftigen fideicommissio grauiert/ beschehen / heimlich das fidei-
commissum, als nachgelassen vnd gefallen/zu halten/vñ ist eyuhellig dahin ge-
schlossen/das es nit gefallen/per textum in l. cum pater. §. hæreditatem. 2. ff. de leg. 1.
l. qui Romæ. §. duo fratres. ff. de verb. oblig. vbi Bar. Alex. Zaf. & communiter DD.
Vnd ist diese Regel auch in solchem Fall zu verstehn/das sie statt/wann gleich die Er-
ben in der Theilung verheiffen vnd sich verbunden/das sie wider die beschehene Thei-
lung nit thun wolten/dann ein solche Verheiffung kan nicht auff das/was das Testie-
rere meint

ment inuohelt/ vnd also auff die Substitution oder das fideicommissum, sondern alle
lein auff das/ so in der Theilung begrieffen/ zogen werden/ l. si exploribus. ff. de solut.
arg. l. de certa. C. de transact. l. fin. S. idem quaesuit. ff. de condit. in debit.

Fideicommissa vnd Legata mögen auch/ wo kein Testament/ vermacht wer-
den/ vnd alsdann seynde die Erben/ so ad intestato succediern / schuldig/ dieselbigen zu
entrichten vnd zu halten/ werden auch durch das Richterlich Ampt dahin gedrungen/
doch behaltendie Erben/ nach Bezahlung der Schulden/ 4. Trebellianicam, so sie
durch ein fideicommissum grauiert/ die ganze Erbschafft einem andern zu geben/
text. & glos. in l. & sine. C. ad S. C. Trebelli. & in l. si fideicommissum. quæ est l. final.
C. quand. dies. lega. seu fidei. ced.

Ein Verstorbner kan also beleydigt werden/ daß einem das/ so vermacht/ wider
zunehmen/ darumb sagt die glos. in l. Soror. in fin. C. de his, quib. vt indig. Daß der/
der bey des Verstorbenen Weib geschlaffen/ des Legats nit währt/ vnd daß es dem
Fisco zugehör/ dann so er solchs im Leben des Verstorbenen gethan hette / hett er ihn zu
Zorn bewegt/ derwegē nach dem Todt es eben eins/ ita Bar. in l. i. ff. de his, quib. vt ind.

Ein Legatum mag durch ein Extension geendert werden/ als da einer Kirchen
legiert/ ob solches in andere gleich Weg/ ad pias causas zu endern/ text. & ibi. glos. in c.
quæ contingit. ext. de religiof. dom. etiam si pontifex id studeat efficere. textus ad
hoc in l. i. ff. de adim. rer. ad ciuita. perti.

Legata seynde nichts anders dann Schenkungen/ l. legatum. ff. de leg. 2.

Legata brauchen weniger Solennitet dann ein Institutio, dann Legata mit
Winken geschehen können/ l. nutu. ff. de leg. 3.

In foro conscientia, dem Gewissen nach/ ist man auch auß ein vnvollkommen
Testament die Legata zu bezahln schuldig/ glos. in l. cum quis. C. de iuris. & fact. ign.

Sächsisch Landt Recht/ Von Legaten/

Fideicommissis vnd Vermächts- nussen.

Davon schreibt D. Melchior Kling/ bey dem dritten Theil/ von
der dem Titul/ De Successionibus ab intestato, wie folgt: Nach Key-
serlichen Rechten gehen die Erben vor/ die in einem Testament zu Erben
eyngesetzt seyn/ desgleichen die Legatarij, Aber nach gemeinen beschrieb-
nen Sachsenrecht ist nichts von Testament vnd letzten Willen geordnet/ gleichwol
ist auff Sächsischem Boden durch langen Brauch eyngesührt/ daß Testamenta ge-
macht/ Erben eyngesetzt/ vnd Legata verordnet/ vnd diese Erben/ so im Testament
geordnet/ haben den Vorzug/ auch auff Sächsischem Boden/ von wegen des langen
Gebrauchs/ Davon mag man sich in den Keyserlichen Rechten Berichts erholen.

Auß den Constitutionibus Augusti/ Her-
zogen zu Sachsen.

Constitutio I.

Von den Vbergaben/ so auff den Todtsfall geschehen.

Shaben vor dieser Zeit/ auß dem Text des Sächsischem
Recht/ im dreissigsten Artikel des andern Buchs/ etliche gehalten/ daß
Krafft desselbigen/ vnd derer darauff eyngesührter Gewonheit in vnsern
Landen/

Der Dritte Theil/

Landen/ein Erb/so ab intestato succediert/nicht Macht habe/in dem Fall/wann sein Vorfahr alle seine Güter auff des Todes Fall/donatione causa mortis vbergeben/ den vierdten Theil davon abzuziehen/vnnd sich der Wohlhat ex lege Falcidia, von gemeinen Keyserlichen Rechten geordnet / zu gebrauchen / Darwider aber ist in vnsern Schöpffenstülen von etlichen anhero gesprochen worden.

Damit nun darinnen auch ein Gewisheit sey / vnd Vngleichheit in den Urtheiln verbleibe / So ordnen / constituieren vnd setzen wir / das allen vnd jeden Vbergaben / so vor Gericht geschehen / darinnen alle Güter / auff den Todesfall vergeben / welches die Recht Donationes omnium bonorum, causa mortis, nennen / stracks nachgegangen / vnd solche Güter alle dem / welchen sie auff den Todesfall geschenkt / folgen vnnd geeignet werden sollen / der Erbe ab intestato auch nit Macht habe / den vierdten Theil davon abzuziehen / vnd das also die Falcidia in vnsern Landen / in diesen vnd andern Donationen / so auff den Todesfall geschehen / nicht statt haben soll.

Wir ordnen auch daneben / das solche Vbergaben aller Güter / vnd Donationes omnium bonorum causa mortis, darinnen ganz kein Reseruat oder Fürbehalt begrieffen / in vnsern Landen anderer gestalt nit / dann Gerichtlich geschehen / vn̄ sonst / da sie vor Gericht nit auffgerichtet / vnkräftig vnd vnbindig seyn / auch dieselbige also nichtig vnd krafftlos in vnsern Hoffgerichten / Faculteten vnnd Schöpffenstülen erkannt vnd gesprochen werden sollen.

Wir wollen aber damit vn̄ darvnder die Verordnung der Testament / nicht gemeynet haben / bey dem bleiben / was derowegen in gemeinen Rechten verfahren / vnnd wie bis anhero vnser Schöpffenstüle zu sprechen gebraucht vnd gepflogen.

Constitutio II.

Weme das Reseruat vnd der Auszug / welcher bey den Vbergaben auff den Todesfall geschicht / vnd andern nit vermacht worden / folgen soll.

Unsere Verordnete seyndt in dem cynig / wann ein Vbergab auff ein Todesfall geschicht / vnd der Donator behelt ihme etwas vor / dar über seinen letzten Willen zu machen / vnd solches erfolget nicht / das dieses Reseruat den Blutsfrunden vnd nechsten Erben des Donatoris folgen / vn̄ deme / so die andern Güter auff den Todesfall vermachtet worden / nit accrescieren noch zuwachsen soll / Dabey wir es auch lassen / vnd wollen das in vnsern Landen dar auff also erkannt vnd gesprochen werde.

Constitutio III.

Wann ein Testament vor Gericht oder vor Personen / so von Gerichts wegen darzu beruffen / auffgerichtet / ob zu demselbigen auch andere Zeugen erfordert werden müssen.

Wgeachtet das etliche bey den Testamenten / so Gerichtlich geschehen / Zeugen erfordern / so seyndt doch vnser Verordente dessen cynig / das dieselbige zu Recht beständig / ob gleich keine andere Zeugen darinnen benannt / oder darzu gebetten worden.

Wo auch Gerichtspersonen von Gerichts wegen zu einem der da frantz ist / in sein Behausung auff sein Erforderung geschickt / vnnd er vor ihnen sein Testament macht / so wirt es darfür gehalten / als were es coram Actis, vn̄ vor Gericht geschehen.

Von Testamenten vnd letzten Willen. 48

Also auch/ wo einer ein Testament daheim schreibet / oder schreiben leset / vnd leget dasselbige hinder das Gerichte / so ist es kräftig / da gleich keine Zeugen darbey seyn / Darnach sich unsere Hoffgerichte / Juristen / Faculteten vnd Schöpffenstüle / in Rechtsprechen zu richten haben sollen.

Constitutio III.

Vor wieviel Zeugen ein Testament / so zur Zeit der Pestilenz / oder in Sterbensläufften gemacht worden / kräftig seyn mag.

Dieweil unsere Verordente / auß erheblichen vnd rechtmässigen Ursachen / vor billich erachten / wañ einer / so an der Pestilenz ligt / oder in dessen Behausunge solche Seuch regiert / ein Testament vor dreyen oder zweyen glaubwürdigen Zeugen gemacht / daß solch Testament / so viel die Solennitet der Zeugen anlanget / zu Recht vor beständig zu erkennen / So lassen wir es auch dabey bleiben / vnd soll in vnsern Landen darnach also erkannt vnd gesprochen werden.

Constitutio V.

Welcher gestalt ein Testament / so auff dem Todtbette von einem der sehr schwach ist gemacht worden / vor beständig vnd kräftig zu erkennen sey.

Wann ein solch Testament beständiger Weiß beschehen soll / so ist es nit genug / daß es seiner Solennitet vñ Herligkeit halber bestehe / sondern es müssen auch dreyerley Stück darbey seyn / Erstlich / daß der Testator articulirte / vnd verständlich reden könnte. Zum andern / daß er des Willens vnd der Meynung sey / daß er sein Testament machen wolle / welches darauß abzunehmen / wann er den Notarium / oder einen andern derowegen zu sich gefordert vnd erbeten / daß derselbige solches sein Vornemen den Zeugen vortragen vnd anzeigen soll. Zum dritten / Daß keine Presumption vnd Vermutung vorhanden / darauß abzunehmen / daß der Testator Schwachheit halber sein Testament nit freywillig / sondern denen zu Gefallen verordnet / so bey ihm seindt / durch welche er mit harten Worten oder vngestümmen Anhalten zu testieren gebracht worden.

Constitutio VI.

Ob eines Missethätters Testament / so er zuvor / oder nach dem er zum Tode verurtheilt auffgerichtet / bestehn / oder aber von wegen der erfolgten Condemnation genichtiget werden soll.

Wir werden bericht / daß diese Frage in Rechten etwas zweiffelhafftig sey / vnd unsere Schöpffenstüle darinnen vngleich biß anhero gesprochen haben sollen. Damit nun derhalben auch Gewisheit gehalten / So constituieren / ordnen vnd setzen wir / daß die jemige / so auch gleich zur Todesstraff verdammet vnd verurtheilt / irer Güter halben / vñ von allem dem / so sie nach irem Tode verlassen werden / Testament machen / vñ in ander Wege / durch beständige letzte Willen kräftige Verordnungen auffrichten mögen / Jedoch wollen wir damit nit gemeinet / sondern außgeschlossen haben / wann die Missethäter nit allein zum Tode / sondern auch zur Confiscation aller irer Güter verdammet werden.

Consti-

Der Dritte Theil/ Constitutio VII.

Ob der Mann dem Weibe/oder das Weib dem Mann/durch
Auffrichtung eines Testaments dasjenige/was dem vberlebenden
den Ehegaten auß des Verstorbenen Gütern gebühret/
entwenden/vermindern könne/22.

Es wirdt von den RechtsGelehrten in gemein gehalten/das der Mann nicht
befugt sey/dem Weibe den dritten oder vierdten Theil/oder anders/so jr nach
seinem Absterben/vermöge einer Willkühr oder wolherbrachten Gewonheit/
auß des Mannes Gütern gebühret/gar oder zum Theil zu entwenden/Wie dann
auch gleicher gestalt hinwiderumb dem Weibe nicht nachgelassen wirdt/dasjenige/
was dem vberlebenden Ehemanne auß ihren Gütern zustehet/durch ein Testament
oder andern letzten Willen zu vermindern.

Constitutio VIII.

Ob die Mutter von ihrer Kinder Succession durch des Vat-
ters außdrückliche Verordnunge/oder auch sonst ex natura
Substitutionis,ganz vnd gar könne außgeschlos-
sen werden.

Dieweil die Rechtslehrer allerley Distinction vnnnd Vnderscheidt machen
in Fällen/da ein Vatter seine Kinder in einem Testament zu Erben eyngeset-
zet/vnd daneben auß den Fall/wann eines vnder denselben verstürbe/das an-
dere/oder auch jemandt frembdes/mit oder ohne außdrückliche Außschlicffunge der
Mutter/in des Kindes Theil zu einem Erben vndersetzt vnd substituieret/ob durch
solche Substitution vnd außdrückliche Verordnunge/oder auch sonst auß Name
vnd Eyngschafft der Substitution/Die Mutter/wann sie den Fall erlebet/ganz
vnd gar von ihres Kindes Erbschafft könne außgeschlossen werden/Vnd dann vnser
Verordente vor vnbillich erachtet/das der Mutter dis Falls die Legitima benehmen
werden solte/So constituieren vnd setzen wir/das in allen Fällen der Substitution/
der Mutter der dritte Theil aller Güter/zu Recht Legitima genaüt/außdrücklich ge-
lassen werden/oder da solchs gleich vbergangen/jhr nichts desto weniger dieselbige/
ohne Vnderscheidt/wie die Substitution geschaffen seyn möchte/folgen vnd zu em-
men soll/Vnd auß diese vnser Constitution soll in vnsern Landen gesprochen vnd
erkannt werden.

Constitutio IX.

Ob ein Testament/darinnen Kinder oder Eltern pretertert
vnd vbergangen/oder zum wenigsten in der Legitima nicht ge-
bührlich instituiert vnd zu Erben eyngesetzt/
nichtig sey.

Es haben sich vnser Verordente dis Falls/nach dem gemeinen Schluß der
Rechtslehrer/dahin vergliechen/Wann den Kindern oder Eltern in Testa-
menten die gebührliche Legitima,oder sonst ein Theil Güter/titulo hono-
rabili nicht verlassen/noch sie darinnen als Erben eyngesetzt worden/das ein solch
Testa-

Von Testamenten vnd letzten Willen. 49

Testament nichtig sey / vnd doch nichts desto weniger die Legata denen / welchen sie vermacht seyndt / folgen vnd gegeben werden sollen / Jedoch wann der Testator in seinem letzten Willen verba communia, vnd solche Wort gebrauchte / die sich zu Einsetzung eines Erben ziehen möchten / so soll es so viel seyn / als weren die Kinder / oder Eltern damit directe zu Erben verordnet vnd eyngesetz.

Vnd ob wol die Rechtslehrer weitlenffig davon handeln / welche Wort solcher Krafft vñ Wirkung seyn möchten / danoch aber seyndt unsere Verordente dessen eyngig / das in Zweifel die verba communia, pro institutione directa gehalten werden sollen / damit Testamenta, so an sich selbst fauorabilia seyndt / bey Kräfften erhalten werden.

Also auch wann der Vatter etwas von seinen Gütern / mit außrücklicher Vormeldung des Worts Legitima, verlassen hette / so bliebe solches Testament / so viel die Institution der Kinder anlangt / beständig.

Gleicher gestalt vnd lezlich / Wann der Vatter der Tochter etwas mit außrücklicher Vormeldung der Wittgiffte / vnd also nomine Dotis verlassen hette / so bliebe dis Falls solch Testament auch bey Wirden / Auff welches alles unsere Hoffgerichte / Juristen / Faculteten vnd Schöpffenstule / also zu Recht erkennen vnd sprechen sollen.

Constitutio X.

Ob ein Testament / darinnen die Kinder preteriert vnd vbergangen / noch bey Leben des Vatters / durch die Kinder selbst könne ratificiert vnd bekräftigt werden.

Wann der Vatter ein Testament gemacht / die außgesteuerte Tochter / oder andere seine Kinder / so etwas entpfangen / also vbergangen vnd preteriert / das er sic titulo honorabili zu Erben nicht eyngesetzt / vnd solchs ist mit ihrer Bewilligung vnd Vortwissen geschehen / so ist solches Testament / saltem iure pratorio, kräftig / Vnd weil wir diese Meynung der Billigkeit gemäß erachten / so wollen wir das hinfüro in solchen Fällen / also geurtheilt vnd gesprochen werde.

Constitutio XI.

Gerade wirdt den Töchtern in ihre Legitimam gerechnet.

Jeweil / nach Verordnung der Recht / alles das / was die Kinder / vermöge einer Willkühr / oder sonst / auß ihrer Eltern Güter bekommen vnd entpfangen / mit in die Legitimam gezogen wirdt / So soll auch gleicher gestalt die Gerade in der Tochter Legitimam eyngerechnet / vnd demnach also erkandt vnd gesprochen werden.

Constitutio XII.

Ob die Legitima oder der dritte Theil / welcher den Eltern auß der Kinder Erbschafft gebührt / durch eine Gewonheit oder Willkühr könne vermindert / oder ganz abgethan vnd außgehoben werden.

Es seyndt an vielen Orten Statut vnd Gebräuche / wann Mann oder Weib verstorben / das alsdann der vberlebende Ehegat des Verstorbenen Verlassenschafft

NNN

schafft

Der Dritte Theil/

schafft behelt/ vnd alle dieselbige Blutsfreunde davon aufschleust/ Derwegen haben vnser Verordnete sich verglichen/wan der verstorben Ehegatt nach sich Vatter oder Mutter am Leben verliesse/ vnd die Gewonheit oder Statut des Orts were general vnd gemein/ also das darinnen von der Legitima nichts gemeldet würde/ so solle auff den Fall die Legitima, oder der dritte Theil des verstorbenen Kindes Verlassenschaft den Eltern folgen vnd zuerkandt werden.

Desgleichen wann in dem Statut solche Legitima außdrücklich vermindert/ so soll es damit auch also gehalten/ vnd darwider nit erkannt vnd gesprochen werden. Da aber dasselbig durch ein Statut specificè ganz vnd gar auffgehoben were/ das solle von Unkräften seyn/ vnd den Eltern/ vngeachtet solches Statuts/ die gebührende Legitima geben vñ zuerkant werden/ dabey wir es auch wenden vñ bleiben lassen.

Constitutio XIII.

Ob die Früchte von einem Gute/ so jemandt in einem Testament legiert vnd bescheiden/ des Verstorbenen Testatorn Erben/ oder deme/ welchem er solch Gut vermacht hat/ folgen sollen.

Woftmals begibt es sich/ das im Testament liegende Gründe/ acker/ Weiden/ Berge/ vnd dergleichen legiert vnd vermacht/ vnd wann diese Früchte zur Zeit des Testatorn Absterben noch darauff stehen/ wirdt in Zweifel gezogen/ ob sie in das Erbe oder dem Legatario gehörig.

Obes dann wol das Ansehen bey etlichen haben möchte/ das solche Früchte/ weil sie bey des Verstorbenen Leben durch jnen verdienet/ den Erben bleiben sollten.

Dannoch aber lassen wir vns gefallen vnd wollen/ das/ vnserer Verordneten Vergleichungen nach/ dis Falls die Früchte mit dem Grunde vnd bescheidenen Gut dem Legatario zuerkannt werden sollen.

Württembergisch Landt Recht/ Von Legaten/ Begabungen/ oder Geschäften der Testamenten vnd letzten Willen.

Welche Personen Legata verschaffen/ vnd welche selbige empfangen mögen/ &c.

Ir setzen vnd wollen auch/ das die jenigen Legata ihrer Haab vnd Güter nach irem Todt verlassen vnd verschaffen mögen/ die von gemeinem Keyserlichen/ auch vnsern Landt rechten/ ins testandi Recht vñ Gewalt haben zu testieren/ Testament oder letzten Willen aufzurichte/ welche dan vnder der Rubrick/ Welchen Personen zu testieren/ &c. hievor vermeldet vñ zu erkennen geben seyn. Vnd mögen selbige Personen Legata verlassen den jenigen/ so zu Erben/ als taugenlich/ in Testamenten vñ letzten Willen benent vñ gesetzt mögen werden/ als da seyen alle die Personen/ die im Rechten zu erben nit verbotten.

Wie Legata verschafft werden mögen.

Es sollen auch Legata mit allerley Worten/ die doch hier zu taugenlich/ vnd das durch/ was einer dem andern verschaffen vnd vermachen woll/ verstanden werd/ beschehen mögen/ es sey in einem Testament oder in einem Codicill/ schriftlich oder mündlich/ doch auff Was/ wie hievor oben gesetzt/ Es sey auch/ das der Testator oder

Von Testamenten vnd letzten Willen. 50

oder Verschaffer/wölle dieselbigen von seinen Erben / im Testament gesetzt / oder ab intestato komfende / das ist / so ohn Testament Erben / gerecht werden / solche Legata sollen beständig vnd kräftig seyn.

Wann vielen miteinander ein Ding legiert wirdt.

Da der Testator zweyen / dreyen oder mehrern miteinander ein Sussil Gelts / oder ein liegende Gut vermacht / sollen sie zu gleichen Theilen in selbigem Legat anstehn / vnd einer als viel als der ander entpfahen / es habe der Testator solchs außdrücklich gesagt / oder gleichwol nit gesagt / vñ keinem Theil benannt / Doch ist das zu verstehn / so die obernante alle / denen ermeldt Legat vermacht / des Testators Todt vñ Fall des Legats erlebt hetten / Dañ wo jr einer den Fall nit erlebt / so soll desselbigen Theil vnd Gerechtfame an die andern vñnd vbrigen sein Mitgenossen fallen / vnd vnder sie zu gleich komfen oder getheilt werden / Es were dann / das der Testator außerst mit außgedruckten Worten versehen hette / dem soll alsdann in allweg gelebt werden / Vnd wo das Legatum purum, das ist / ohn allen Zusatz der Zeyt oder Bedings / wirdt der Fall des Legats von der Zeyt an des Testators Tode gerechnet / vñnd alsdann das Legat erlebt seyn eracht / ob gleichwol der Erb des Erbfalls sich nicht vnderzogen hat / Vnd derhalb wo der Legatarius, das ist / der / dem solch Legat vermacht / innerhalb vnd ehe der Zeyt / das der Erbfall vom Erben angenommen würdt / mit Todt abgeht / transmittiert vñnd sendet er seinen Theil des Legats auff sein nechsten Erben / Wo aber das Legat nit purum, sondern auff ein Zeyt oder Condition gestellt / wann dann selbig Zeyt oder Condition erscheynt vnd vollführt wirdt / alsdann erst der Fall des Legats erlebt geachtet / vnd kompt also auff den Legatarium, Oder wo der Erbfall von den Erben noch nit angenommen / fellt es auff sein / des Legatarij, nechsten Erben / so er derweil mit Todt abgangen.

Legata sollen nicht engens Gewalts / sonder von den Erben erfordert vnd entpfangen werden.

In dieweil Legata seyn Begabungen / vom Testatore verlassen / vnd durch die Erben dem / so sie vermachtet / zu reichen / Wollen vñ sehen wir / das keiner / dem ein Legat vermacht / sich desselben engen Gewalts / zuvor vñnd ehe der Erbfall vom Erben angenommen / vnderstehe zu vnderziehen oder zu behändigen / Da aber er das thet / soll er dasselbig Legat widerumb mit außgehebtter Nützung / Kosten vñnd Schaden dem Erben des Testators zuzustellen schuldig seyn / Wo dan er sich des Legats / nach Annemung des Erbfalls / engens Fürnemmens vnderzüge vñnd zu Handen nemme / soll damit sein Gerechtfame vnd Anspruch an das Legat verloren seyn.

Wann Legata sollen gerecht werden.

Ir sehen vnd wollen auch / das nach Absterben des Testators die Legata, so fern dieselbige rechtmässig / durch die Erben / so baldt sie sich des Erbfalls vnderzogen / fürderlich vnd vnverzogenlich / nach Willen vnd Ordnung des Testators / gerecht / doch das zu förderst die funeralia, Kosten des Leibfalls / vñ Bestattung zu der Erden / vnd die Schulden des Testators oder Verschaffers gänzlich außgericht vnd bezahlt werden.

In was Fall der Erb einen Theil von den Legaten abziehen mag.

Derweil sich auch je zu Zeiten zutregt / das die Legata, so der Testator verlassen / dem den Erbfall bey nahendt gar erschöpfen / oder das doch nicht der vierdte

Der Dritte Theil/

Theil des Erbfalls bey den Erben bleibt / wo er die Legata alle / sampt den Schulden des Testators / bezahlen müßt / vñ also der Erb keinen Genieß des Erbfalls vñ seiner Mühe / auch Arbeit / haben möcht / Solchs zu verhüten / wollen vñ ordnen wir / daß in solchem Fall / da der Erbfall mit Legaten so beschwerlich beladen were / daß dem / od den Erben der vierdt Theil selbiges Erbfalls / auff Bezahlung der Legaten / nicht bleiben möcht / der Erb / oder die Erben von jedem Legat / in selbiges Bezahlung / nach seiner Angebühr so viel abziehen vñ innbehalten mög / daß ihme oder ihnen / Erben / der vierdt Theil des Erbfalls / wie hoch selbiger zu der Zeyt / als der Testator Todts verschieden / vñ den hinder in verlassen / cracht vñ währte gewesen / bleibe / hierzu vñ in diesem vierdten Theil auch gerechnet das jenig / so den Erben / nach Bezahlung aller Schulden vñ Legaten / bevor bleiben / alles Vermög vñnd nach Inhalt gemeiner Keyserlichen Recht.

Von Verenderung oder Aufhebung der Legaten.

Wir wollen auch / wie ein jeder sein Testament oder letzten Willen / so er auff Gerichte / nachmals wann er wil / so lang er lebt / wol endern / mindern / mehrnen oder ganz abthun mag (Dañ der letzt Will des Menschen jme soll frey gelassen werden) daß auch also die Legata / so er in seinem Testament oder Eodicill verlasssen / wol widerumb endern / auff ein andern wenden / oder gar auffheben mag / durch Testament oder Eodicill / auff Was vñ Weg / wie solch auffzurichten oder verschaffen im zugelassen / vñ oben gesezt ist.

Der Stadt Wormbs Reformation/

Von gesezter Haab vñ Gütern / genannt Legata.

In jeglicher Testierer oder Geschäftmacher mag setzen vñ geben von seinen Gütern / Vñnd das soll gehalten werden / wie obsteht / so fern das Testament oder Gemächts sonst seiner weltlichen Stück halben tüglich vñ vollkommen ist / Doch setzen vñ wollen wir / so dem gemeinen Nutz dieser Stadt etwas geben oder gesezt / vñnd doch das Testament oder Geschäft nicht ganz vollkommen were / soll nicht desto weniger dieselb Sagung Krafft haben / vñnd dem gemeinen Nutz gefolgt werden.

Es sollen aber die Legata / oder verschafften Haab vñ Güter nit hingeben / noch vertheilt werden / es seyen dann die Schulden des Geschäftmachers zuvor aufgericht vñnd bezahlt / den man schuldig were.

Was auch an gürtige Sachen / genannt ad pias causas / dem gemeinen Nutz der Stadt / dem elenden Hause / vñnd der gleichen / gesezt were / das soll zu förderst aufgericht vñnd vergnügt werden / Ob auch nit so viel vberig / davon den andern / den gesezt were / jrer Sagung völliig Entrichtung oder Genügen geschehen möcht.

Gaben oder Sagung an gürtige Sachen / genannt pias causas / mögen geschehen mancherley Weise / Nemlichen / so gesezt oder geben würde / Jungfrauen das mit zu bestatten / zu ehelichen oder andern ehrlichem Stande.

Item / So dem gemeinen Nutz / zum Bauw vnser Stadt / zu Weg / zu Strag / vñnd andern Befestigungen / gesezt würde.

Item / So armen oder francken Menschen / Bilgerin zu herbergen / speisen / oder der Elenden Hause gesezt würde.

Item / So Vatter oder Mutter / die arm weren vñnd nit reich / oder angebormen armen Freunden / zu jrer Nahrung jchs gesezt würde.

Vñnd

Von Testamenten vnd letzten Willen. 51

Vnd was also zu gütigen oder milten Sachen gesetzt ist/ das mag/ vor Annemen des Erbfalls/ an die gesetzten Erben erfordert werden/ in Krafft Richters Ampt/ auch innerhalb vierzig Jahren/ nach Absterben des Testierers/ aber andere Legata mögen nicht erfordert werden/ vor Annemen des Erbfalls.

Sakungen mögen geschehen lauter/ gewis/ oder mit Bedinge/ od vnderchiedlich. Einer dem ein Ding gesetzt ist/ vnder zweyen vnderchiedlich/ vnnnd fordert das eine/ vnd meynt im dasselb allein gesetzt/ der soll desselben benüzig seyn/ vnd mag nicht weiter Behlung haben.

Wann einem gesetzt were etwas auff ein Zeit/ oder mit Beding zu wenden/ alle dieweil die Zeit oder das Beding nicht erscheynt/ mag desselben Sakung nit auff sein Erben geschoben werden.

Wann einer/ dem etwas gesetzt/ in demselben Geschäft zu einem Testamentarien gemacht were/ vnd sich desselbigen entschuldigte vnd emschlüge/ der verleurt die gesetzte Haab oder Güter/ Vnd gemeinlich setzen vnd wollen wir/ daß der/ dem etwas gesetzt/ sich desselben vnderstände mit eynzem Fürnehmen/ zuvor vnd ehe der Erbfall angenommen were/ der soll dasselb gesetzte Gut wider stellen/ mit auffgehabner Nutzung/ Kosten vnd Schäden/ genauß Interesse. Vnderzüg sich aber einer solcher Sakung nach Annemmung des Erbfalls/ der verleurt sein Sakung/ vnd was im Nußes davon entstehen möchte.

Der Stadt Franckfurt Reformation/

Von Legaten/ so im Testament etlichen

gesetzt oder verschafft werden.

Sist bräuchig/ daß fast in allen Testamenten durch die Testierer/ iren guten vnd geliebten Freunden/ Verwandten vnd Vnverwandten/ von welchen jnen etwan Guts geschehen/ eins vnnnd anders/ an liegenden Gütern/ oder fahrender Haab/ zur Danckbarkeit auch freundslicher Bedachtuß/ verschafft vnd gesetzt wirdt/ in Rechten Legata genannt/ Vnd wollen dieselben Recht/ daß die eyngegesetzten Erben/ nach ihrer/ der Testierer Tode/ vñ wann sie die Erbschafft angetreten haben/ solche Legata dem Legatarien fürderlich zu liefern vnd zu zustellen/ verpflichtet seyn sollen.

Solche Legata mögen im Testament/ vor oder nach Eynsetzung der Erben/ desgleichen auch in Codicillen (davon hernach) verordnet vnd verschafft werden/ Es sollen sich aber die Testierer/ auch die jenigen/ so jnen ire Testamenta stellen vnnnd versassen/ beflüssigen/ daß die Legata lauter vnd bedeutlich benamset werden/ also daß hernach in Berrichtung derselben/ zwischen dem Erben vnd dem Legatario nicht Zweifel oder Zanck fürfallen möge.

Wirdt jemandt was gesetzt/ da man nit eigentlich wissen kan/ welchs damit gemeint/ Als so Petern ein Koffz gesetzt wirdt/ da der Testator drey oder vier Koffz hat/ da mag der Legatarius eines/ welches er wil (doch auch nicht das Best/ sondern ein mittelmaßsigs) wehlen vnd fordern/ Doch ist darinn sonderlich auff die Wort des Testaments/ ob sie auff den Legatarien/ oder aber auff den Erben gericht seyn/ gut Acht zugeben/ Dañ so sie auff den Legatarien (wie in nechst gemeldtem Fall) gestellt seyndt/ so hat derselbig die Wahl/ weren sie aber auff den Erben gestellt/ als: Item befehle vnd setze ich/ daß N. mein Erb N. auß meinen Koffen eins geben vnd zustellen solle/ ic. so were die Wahl des Erben/ daß er auß des Testierers Koffen eins geben möchte/ welches er wolte/ ob es gleich dem Legatario nicht gefiele.

Da auch der Testierer dem Legatario gleich die Wahl vnder denselben seinen

Der Dritte Theil/

Koffen/ oder andern dergleichen gesetzt hette/ so soll er doch abermals sich damit dieser Bescheidenheit halten/ daß er nit das beste/ sondern ein mittelmässigs wehle/ Wann dann der Legatarius einmal gewehlet hat/ so muß er dabey bleiben/ vnd hat nit Macht/ die Wahl anderwert zu begeren vnd zu thun/ hette er auch das Legat erlebt/ were aber verstorben/ ehe er dasselbig empfangen vnd gewehlet hette/ so haben alsdann seine Erben solche Wahl zu thun vnd zu begeren.

Wann der Testierer einem allen seinen Hausfraht setzt/ es soll darvnder verstanden werden/ allein was zu täglicher Notdurfft/ in Stuben/ Küchen/ Kammern/ vnd andern Gemachen/ er/ der Testierer/ für sich vñ sein Hausgesindt gebraucht hat/ Aber weder Korn auff den Bödenen/ noch Wein in Kellern/ noch Viech in Ställen/ noch Wahren zum Handel gehörig/ noch Kleider/ od auch Kleiderladen oder Truhe/ noch Bücher vnd Bücherschänck/ noch Harnisch vnd Waffen/ noch weniger aber Silbergeschirr/ es seye vergülde oder vnvergülde/ noch auch Barschafft vñ bereu Gelt/ vnder obgemeldtem Wort/ Hausfraht/ verstanden werden.

So auch die Worte des Legats also lauten: Item setz ich N. mein Wohnhaus/ sampt allem Hausfraht/ so dariñ/ Da werden gleicher gestalt bar Gelt/ Schulden vnd Schuldbrieff/ in solche Haus befunden/ darvnder nit verstanden/ sondern von Rechts wegen außgenommen/ es weren dan diese fernere Wort angehenck: Nichts zumahl das von außgeschlossen/ daß also an des Testierers Willē nit wol möcht gezweifelt werde.

Wann der Testator seiner Hausfrauen/ oder einer andern Person/ auff allen seinen Gütern/ oder deren eins Theils ihr Lebenlang den Besitß verschafft/ das hat krafft/ es ist aber dagegen der Vfructuarius oder Lebzüchter schuldig/ solche Güter in gebührlichem Gebrauch vnd rechtem Bauw vnd Wesen zu halten/ dieselben nicht zu ärgern/ nicht zu versetzen noch zu beschweren/ vielweniger aber zu vereuffen/ auch darüber den Erben gnugsame Caution für alle Schäden/ vnd vmb endliche Restituzion solcher Güter/ nach sein/ des Lebzüchters Tode/ zu thun.

Also soll es auch gehalten werden/ wann jemandt ein Haus/ Garten/ Wiesen/ vnd dergleichen/ oder auch namhafft fahrende Haab gesetzt wirdt/ allein sein Lebenlang zu gebrauchen/ vnd daß es nach des Legatarij Tode widerumb auff den Testamenterben/ oder ein andere benennete Person fallen solle/ dan ein solcher Legatarius auch nit ein blosser Lebzüchter ist.

Vnd ist hierbey zu wissen/ ob wol sonst alle Legata, so baldt der Testator verstorben/ den Legatarijs, welchen dieselben verschafft/ verfallen/ daß es doch mit dem Legato ein Besitß/ Vermög der Rechte/ ein sonderer Meynung hat/ also daß derselbig wñ/ nach dem die Erbschafft durch die Erben adiert vnd angetreten worden/ dem Legatario erscheint vnd aufsteht/ vnd nicht ehe.

Wann auch in ein Testament liegende Güter/ als acker/ Weingarten/ Wiesen/ zc. legiert werden/ vñ in Zeit des Testatoris Absterbe/ die durch in erbaunte Frücht noch darauff stehen/ so sollen dieselben bey dem Grunde bleiben/ vñ derwegen dem Legatario folgen/ doch daß er dem Testamentserben den Bauwkosten dagegen erstatte.

Trüg sich dann zu/ daß der Testator nach auffgerichtetem Testament so lang lebe/ hette angegriffen/ vñ selbst zu seiner Notdurfft verbraucht od verkaufft/ so fern er dan anderst an die Statt erzeugt hette/ das solle an statt des vorigen dem Legatario gebühren/ so viel sich dessen befindet/ wirt aber nichts gefunden/ so ist das Legat verloschen.

Es seynde auch sonst noch mehr Fälle/ dadurch die Legata zu grundt fallen vnd verloschen/ als wann der Legatarius vor dem Testator verstorbt/ vñ das Legat nit erlebt/ Item/ wann das Legat jme nit erblich/ sondern allein sein Lebenlang gesetzt were worden/ Item/ auch auß allerley Verwirckungen/ als wann das Legat mit Vorbeding gesetzt were/

were/dem der Legatarius (daes ime sonst wol were möglich gewesen) kein Vollziehung geihan hette/ oder wann er das Legat engens Gewalts/vnd nit von Erben/cynbezkommen hat/oder wann er zum Testamentarien oder Executor geordnet/ vnd der wegen für seine künfftige Mühe ime etwas legiert were worden/er aber der Testamentarien sich einschlagen wolt/ oder daß der Legatarius mit seinem Legat nit wolt zu Frieden seyn/da aber das Testament clausulam poenalem inhielt/also: Welche Legatarij nit woltten mit iren verschafften Legaten benüzig seyn/ daß sie damit dieselben solten verwickelt haben/22. dann in allen solchen Fällen verlieste das Legat/ vñ kömpt dem Testament Erben zu.

Von Codicilln.

Welche die/ so da Macht haben Testamenta zu machen/die können auch Codicillos machen/l.8. §.codicill.ff.de iur.Cod.&l. 61. §.codicillos.co.l.5.

Wie vnd mit was Solennitet Codicilli gemacht oder confirmiert werden.

Codicilli werden mit geringerer Solennitet/dann die Testamenta gemacht/also in daß man wiß/daß sie von dem Testatore gemacht/darinn seyndt fünff Zeugen gnug/§.fin.Insti.de Codi.&l.fin. §.fin.C.co.&l.vlti. C.de fideicommit. Es ist auch gnug/daß solche Zeugen ungefähr erschiene/doch daß sie auff ein Zeit gebraucht/d. l. fin. §. fin. de Codi. sonst ist nit von nöhten/daß sieben Zeugen erfordert/der Erb benennt/oder auch der Zeugen Sigilla vorhanden/ d. §. fin. Insti. de Codicill.iuncto §. sed eam paulatim. Insti. de testa. l. 6. §. Codicillos. ff. de Codi.

Brieff/ darinn ein Erbschafft verheissen/ oder eins Gemüt entdeckt wirt/ haben nicht Krafft eins Codicills/l.17. ff. h. tit. Der ohn Testament versterben wil/ der kan doch Legata vñ fideicommissa verlassen/ vnd das kan er durch ein Codicill thun/ der gestalt: Wer mein Erb seyn wirdt/dem befihl ich/eius fidei committo, &c. solche Legata seyndt auch zu entrichten/l.3. in prin. ff. eo.

Codicilli, so vor dem Testament gemacht/die gelten/wann nicht darzuthun/daß der/so das Testament gemacht/ von dem Willen/ den er in Codicillis anzeigt/gewis chen/§. non tantum. Instit. d. t. l. 3. §. fin. &l. 5. &l. 16. ff. eo. qui loci tamen inter se pugnant. vt Bart. restatur.

Damit ein Codicill confirmiert vnd bestättigt/ist von nöhten/ daß die Erbschafft adiert/angenommen werde/vnd das auß dem Testament/wann eins vorhanden/sonsten aber/wann die Erbschafft auß dem Testament nicht angenommen/ so gelten die Codicilli auch nicht.

So einer in seinem Testament/ in welchem er das Codicill confirmiert/ gesetzt: Er wöll/daß seine Codicill anderst nicht gelten/sie seyen dann mit seiner Handt vnder schreiben/so gelten doch die/so nacher gemacht/ob sie gleich weder sigilliert oder vnder schreiben/ allein daß offenbar/ daß der Testierer bey seiner vorigen Meynung/der Subscription halber/mit verblieben/sondern darvon gewichen/l. 6. §. licet. ff. de Codi.

Vom Nutz vnd Wirklichkeit der Codicilln/vnd was in den geschrieben vnd verlassen werden mög oder nicht.

Es ist notwendig vñ nüz/daß ein jeder mit Vnderlassung der grossen Solennitet der Testamenten/durch Codicillos, die nit so grosse Solennitet erheischen/sein letzten Willen machen könne/vnd solchs etwan von wegen langer Reisen/ vnd anderer Ursachen/dann nicht allwegen so viel Zeugen zu haben/Insti. de Codi.

Der Dritte Theil/

Was in Codicilln eynverleibt vñ verlassen/das ist eben so beständig/als so es im Testament gesetzt/l.2. §.1. ff. eo. doch so ein Testament gemacht/so folgen die Codicilli demselben nach/vnd gehöri zu dem Testament/l.ab intestato.16. ff. de iure codicill. wann es im Testament geschrieben/l.2. §.1. ff. de iure codicill. so kan doch in Codicillis nicht alles geschrieben vnd verlassen werden/wie in Testamenten.

Erstlich kan ein Erbschafft in Codicilln directo weder geben noch genommen werden/ §. si Codicillus. Insti. de codicill. & l.6. in prin. l.2. §. fin. l.10. & l.13. ff. eo.

Wann Codicilli rumpiert/ nichtig gemacht/ oder widerumb kräftig werden.

Codicilli, so auß ein Testament kommen/ ex testamento dependent, so das Testament nit gilt/so können auch die Codicilli nit gelten/dann das an ihm selbber nit beständig/vnkräftig vund zweifflich/kan durch ein vngewissers/vnkräftigers nit kräftig gemacht werden/l.ab intestato. §. fin. l. si quis, cum testamentum. ff. de codicill. l.1. C. de codicill.

Codicilli, so von dem gemacht/ der in der Gefängnuß oder sonst nicht testieren kan/die gelten nicht/ob er gleich dieselben zuvor im Testament confirmiert/l.7. C. de codicill. Est tamen certus casus, quo codicill. ab initio inutiliter facti, postea confirmantur, quem vide in l.8. §. si post. ff. hoc tit.

Zu gleich/wie ein Testament rumpiert vñ nichtig gemacht/wan dem Testierer nacher ein Kindt geborn/per agnat. sui häre, also die Codicilli l.8. §. si post. ff. hoc tit.

Codicilli so einmal rumpiert/ die werden wider kräftig/so sie der Testierer nacher widerumb confirmiert/l.1. C. de codicill.

Der wider das Testament/der widerrufft auch das Codicill/es were dann/das sie auß des Testierers Willen zu erhalten/l. ante tabulas. de iure codicill.

Codicilli, ob sie allein gelten/vnd ob oder wann sie an dem Testament hängen/davon ist zu sehen l. quidā. §. cum veteres. C. de necess. fer. häre. insti. l. har. C. de eo.

Ob einer mehr Codicill haben könn/vnd so einer mehr Codicill macht/welche für die andern gelten.

Es mag einer mehr Codicill machen/nach seinem Todt verlassen/vnd dieselben gelten alle/sie weren dann einander so ganz zu wider/vnd alsdann gelten die letzten/oder die/welche der Testierer für andere insonderheit zu halten begert/ §. fin. Insti. de codicill. l.6. §. codicillos. & §. licet. & l.8. §. fin. ff. eo. & l.3. C. eo.

Auß der Stadt Franckfurt Reformation/ Von Codicillen.

Wiewol die Codicillen bey dem gemeinen Mann nicht sonders im Brauch/vielen auch gar unbekandt seynde/so haben dieselben doch in den Rechten auch jren Grundt vnd sondere Ordnung/wie es das mit gehalten werden soll/werden auch je zu Zeitten von den reichen vnd wolhábigen Personen/zu jrem letzten Willen gebraucht.

Vnd seynde solche Codicilli, ob sie wol Vnderscheidts halben ein besondern Namen haben/anderst nicht als ein klein Testament/so ohn alle Solenniteten vnd Zerligkeiten der Rechten/auch vor wenig Zeugen/als nemlich fünff tüglichen Personen/ob gleich dieselben vnerbeten (darvnder auch Weibsbilder zugelassen seynde) auffgericht wirdt/vnnd kan fast alles das jenig/was in Testamenten mag geschehen/darinnen verrichtet werden/als die Geschäfte der Legaten/ Enderung vnd Widerrufung

fung derselben/Verordnung der Vormünder/vñ alles anders/ Allein aufgehendmen/
 daß darinn weder Erben ernennet/ oder gesetzt noch vndersetzt/ noch auch solcher Erbsa-
 zunge einige beschwerliche Condition angehenckt/ Desgleichen auch keine exhaereda-
 tiones oder Enterbungen darinn geschehen mögen.

Wiewol nun in Codicillen kein Erbsazung (wie jetzt gemeldt) geschehen mag/
 so lassen doch die Recht zu/ daß derjenige/ so codicillieren wil/ dem/ so ab intestato vnd
 außershalb Testaments/ von Rechts wegen sein natürlicher Erb seyn würt/ auffserlegen
 mag/ die Erbschafft/ so er bekömmet/ einem andern/ den er benennet/ zum Theil oder
 gang färters zu vbergeben vnd zuzustellen.

Wiewol auch die Recht fünf Zeugen (wie obgemeldt) zu solchen Codicillen ers-
 fordern/ Jedoch da jemandt/ obgedachten vnsern Priuilegien vñ Freyheiten nach/ vor
 dreyen Glaubwürdigen Personen/ die weren gleich des Rechts oder nicht/ codicillieren
 wolte/ so ordnen wir/ daß solchs gleich so kräftig seyn soll/ als ob es vor fünf Perso-
 nen geschehen wer.

Hett auch jemandt ein Testament gemacht/ vnd darinn seine vorhabende Co-
 dicillen vorbehalten vnd bekräftiget/ oder thet solchs hernach/ so sollen alsdann diesel-
 ben Codicilli, sonderlich wann sie mit desselben eygen Handt geschriben weren/ nicht
 weniger gelten/ als wann sie vor Zeugen auffgericht weren.

Es mag auch einer so viel vnderchiedlicher Codicill machen/ als er wil/ welche
 alle zugleich/ so fern sie nicht einander zu widerlauffen/ kräftig seyndt/ welches doch
 der gestalt in Testamenten nicht statt hat.

Wolte dann einer ohn alle Schrift/ Codicillweiß/ mündtlich auß seiner Ver-
 lassenschafft seine gute Freunde mit Legaten bedecken/ oder sonst etwas verschaffen/
 das mag er auch thun/ vnd soll solchs gleich so kräftig seyn/ als were es schriftlich ver-
 fast/ Doch daß es vor fünf/ oder aber dreyen glaubwürdigen Zeugen (Vermög vnser
 Priuilegien) geschehe.

Von Testamentarijs oder Execution/ so zu Vollziehung vnd
 Berrichtung des Verstorbenen letzten Willens/
 erwehlt vnd ernennet werden.

In Execution/ Vollstreckung der Testament/ daß der Executorn Gewalt ein
 Testament standt/ Item/ daß die Executores nit zugelassen werden/ on ein In-
 uentariū, Item/ wie lang ihr Ampt währe/ ist oben bey dem Titul/ Von Tes-
 tamenten/ bey der letzten Frag/ von Vollstreckung der Brtheil/ Anregung beschehen.
 Weiters ist zu wissen/ daß solche Executores oder Commissarij zu Zeiten von
 dem Testierer in seinem Testament gesetzt vñ benennet werden/ wann der Testierer
 gebret oder bitt/ daß sie was thun oder außtheilen sollen/ vt in l. nulli. §. i. C. de Epif. &
 cle. l. 3. ff. de ali. & ciba. leg. Also auch/ wann kein Testament vorhanden/ doch in Co-
 dicillis, oder durch ein Schenckung von Todts wegen legiert/ vermacht/ vnd ein Exe-
 cutorem oder Commissarium verordnet. Daher dann der Spec. in tit. de instru. edi.
 §. nunc vero aliqua. in prin. sagt/ daß der ein Executor, ein Vollstreckter des letzten
 Willens sey/ welcher des Testierers Willen zu vollstrecken oder zu erfüllen. Vnd sol-
 ches seyndt die Testamentarij, welche in Testamenten geben werden/ de quib. in d. l. 3.
 vñ solcher Ampt der Gestorbenen Willen zu erfüllen/ dann darzu seyndt sie geordnet/
 c. Ioan. & c. tua. de test. Derwegen vor allem der Inhalt des Testaments anzusehen/
 Bal. in l. id quod paup. col. 5. C. de Ep. & cle. wie auch die Commissarij mehr Gewalts
 nit/ daß jnen vom Testatore geben/ wie sie auch darüber oder weiters nichts thun noch
 requirern können/ Andere Executores od Commissarij werden genant Datiui, welche der
 Richter gibe/ od ein jede Oberkeit/ nach Gewonheit eins jedē Orts/ welche schuldig des
 Ver

Der Dritte Theil

Verstorbenen wissenden Willen / wo er nicht zweifflich / zu vollstrecken / so ihnen aber kein Maß fürgeschriben / sollen sie das exequiern / daß die Recht oder Canones fürgeschriben / Doch soll der Richter dieselben mit geben / es seyen dann die Erben / so ein Interesse, auch beruffen / per l. vnoquoque. ff. de re iudi. l. nam ita Diuus. ff. de adopt. So dann der Testierer einen Executorem testamentarium benannt / so gehört jm die Vollstreckung des Testaments / so er aber mit Namen keinen verlasset / alsdann soll der Erb dasselb vollstrecken / Abb. in c. si hæredes. de testa. Es mag auch der Testierer den Erben selber zu einem Executorem erwählen / welcher auch von Rechts wegen wann sonst keiner erwählt / das Testament zu exequiern schuldig / Dann die Legata gemeintlich von den Erben zu verrichten / Insti. de legatis. §. Legatum facit l. si à plurib. ff. de leg. 3. & ibi. Bar. Ob aber ein Executor eines letzten Willens zu solchem Ampt zu zwingen / davon ist zu sehen der Specu. vbi supra, & Abb. in d. c. Ioannes.

Württembergisch Landt Recht / Von Testamentarijs oder Executorn.

Nach dem ein fleissiger Testierer auch diese sondere Fürsorg tregt / damit sein letzter Will / Ordnen vnd Verschaffen auff's fleissigst / mit Ernst / vnd ohn Verzug vollstreckt vnd verricht werde / dertwegen er auch sondere / glaubwürdige vnd ehrbare Männer / einen / zweyen oder mehr darzu in seinem letzten Willen / mündtlich oder schriftlich / vor oder hernacher benennt vnd anzeigt. Damit dann solche Testamentarij sich hierinn wissen zu halten / Sezen vnd ordnen wir fürs erst / da einer zum Testamentario ernennet were / vnd dann der Testierer verschieden / so soll er / der Testamentarius / so fern er dessen Wissens hat / oder von den Erben oder andern daruff angewandt würdt / vor vnserem Amptmann oder Gericht / jedes Orts / erscheinen / vnd auff Begeren / den Erben in jrem Beysein angeloben daß er des Testierers letzten Willen in allen Christenlichen / ehrbarn / billigen vnd Landtsbräuchigen Sachen / so jme auffgelegt / treuwlich vnd mit Fleiß verrichten wölle / ohn eynigen Vorthail oder argen List / Da aber einer oder mehr auß Ursachen sich des Testamentarij Ampts wegeret / soll er darzu mit gedringen / sonder desselben erlassen werden / Jedoch mit Verlust desjenigen / so jm von dem Testierenden desßhalb verschafft vnd vermacht wer worden / vnd soll dasselbig dem gemeinen / Testament ernenneten Erben / zu Gutem gereichen vnd anfallen.

Vnd dann zum andern / zu ordentlicher Verrichtung solchs seins Ampts / soll er anfänglich vnd alsbaldt durch den gewöhnlichen Stadt oder Dorffschreiber / in Beysein eins vom Gericht / oder andern zweyen ehrbarn Männern / auch der Erben vnd aller des Testierers Gläubiger vnd Schuldner / alle Verlassenschaft / fahrende vnd liegende / eygentlich vnd mit Namen lassen inuentieren vnd auffschreiben / aller Maß vnd Gestalt / wie oben bey der Erben Inuentario versehen vnd geordnet / Vñ wo von den Erben ein rechtmässig vnd ordentlich Inuentarium verordnet were / sollen (zu verhüten vberflüssig Kosten vnd Arbeit) auch die Testamentarij / so ihnen dessen von den Erben Copien zugestelt würdt / daran hábig vnd benüßig seyn / Vnd da der Testamentarien mehr dann einer / sollen sie diß vnd anders / ihnen von dem Testierer obgehörter Gestalt auffgelegt / mit eynhelligem Raht vnd Bedencken außrichten / Es were dann vom Testierer anders außstrücklich versehen / Oder daß Sach were / daß einer durch Kranckheit / oder durch vnvermeidlich Verreyßen verhindert würdt / alsdann mögen die andern / deren sey einer oder mehr / des Testierenden Willen vnd Ordnung wol verrichten / aller Maß vnd Gestalt / wie er ihnen dasselbig befohlen vnd auffgelegt hat / darwider ihnen etwas fürzu

fürzunehmen oder zu handeln mit nichten gebühren wil/ so fern solches der Ehrbarkeit vnd Christlichem Glauben nicht entgegen sey.

Vnd im Fall da ihnen vom Testierer kein Zeyt/ seinen letzten Willen zu ver-
richten/bestimmt were/lassen wir ihnen die Zeyt/ so von gemeinen Rechten darzu ver-
ordnet ist/nemlich ein Jahr/welchs Anfang gezehlt wirdt von der Zeyt an/da der Te-
stamentarius des Testierers letzten Willens vnd Befehls/ auch seins Todts ver-
ständiget worden.

Da sich dann einer oder mehr solchs Ampts/ jetzt gesetzter Maß/ vnderwunden
oder sich darzu bewilligt hette/ soll jme/ ohne ehehaffte Ursachen/ davon ab zu tretten/
oder fahrlässig darinn zu vollfahrr/ von vnsern Amptleuten oder Gerichten mit nicht-
ten gestattet werden/Es were dann von dem Testierer in seinem letzten Willen anderst
geordnet vnd versehen/der gestalt: Ich benenne zu meinem Testamentario Hansen
N. vnd im Fall da er sich dessen widerte/oder säumig darinn erzeigte/ ordne ich an sein
Statt Conradum N. Da dan bey dem andern Testamentario auch Mangel erschei-
nen würdt/wollen wir das solch Ampt der Execution von vnsern Amptleuten vñ Ges-
richten angenommen vnd vollstreckt werde/ Da aber die Execution von den Testas-
mentarien aller dings/ wie ihnen gebührt/ verhandelt/ soll alles von ihnen ordentlich
auffgeschrieben/ vnd vnsern Amptleuten oder Gerichten/ ehrbare/ auffrechte vnd
völlige Rechnung/ sampt bahrer Bezahlung alles des/ so bey ihnen bevor seyn möcht/
fürgelegt werden/ Dagegen jnen auch alle billiche Kosten/ von ihnen Amptshalber
auffgewandt/ verrichtet/ vnd damit ihres Ampts gänzlich vnd in allweg entladen
werden sollen.

Vnd im Fall/ da von dem Testierer keine Testamentarien erkiehet vnd ernenne
wren/die Erben aber sich in Verrichtung ihres Vorfahrers letzten Willens fahrläs-
sigerzeigen würden/ wollen wir (in Ansehung das menschlicher Ehrbarkeit inson-
derheit geziemte/ der Verstorbenen ehrbare Verschaffung oder Verordnung stätt
vnd vnderbrächlich zu halten) vnsern Amptleuten vnd Gerichten hie mit auffgelegt
vnd befohlen haben/ durch sich selbst zween oder mehr ehrbare Männer/ auffer ihnen
oder der Bürgerschaft/ zu erwählen/ vnd ihnen die Execution des Testierers
lasten Willens/ jetzt erzehlet Maß vnd Ordnung/ auff der Erben
ziemlichen Kosten zu verrichten/ vnd ihrer Verrich-
tung auffrechte Rechnung darzuthun.



Ende des dritten Theils.



Main body of handwritten text, consisting of several paragraphs of cursive script.

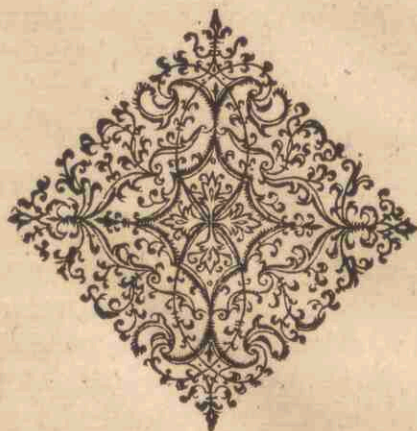
Second main body of handwritten text, continuing the narrative or list.



Handwritten text line located below the emblem, possibly a signature or a date.



Wörterbuch
Erbschafften/ vnd Erbgerech-
tigkeiten/ wann kein Testament noch
anderer letzter Will vor-
handen ist.



Durch D. Noe Meurern / Churfürstlichen Pfalz
Rath/ in nachfolgende Ordnung vnd Fragen
zusammen gezogen / vnd ge-
bracht/ ic.

M. D. LXXII.

WOLFFSTADT

WOLFFSTADT

WOLFFSTADT

WOLFFSTADT

WOLFFSTADT



WOLFFSTADT

WOLFFSTADT

WOLFFSTADT

WOLFFSTADT

M. D. LXXII



Dieweil oben bey dem Dritten Theil angezeigt/ vnd gesetzt/ wie man auß Testamenten/ letzten Willen vnd Vermächtnüssen erb/so folgt zekunder bey diesem Vierdten vnd letzten Theil/ von der Erb oder Verlassenschaft deren/so ohn Testament oder sondere Gemächt abgestorben/wie es darinnen zu halten.

Vnd ist erselichen die Frag/ Wer vntestiert versterbe/ darfür zu halten.

Das Wort Vntestiert/ intestatus, erstreckt sich weit/ helt viel in sich/ dann nit allein der/ das er vntestiert verstorben/ darfür gehalten wirdt/ der kein Testament macht/ sonder auch der/ so sein Testament nicht recht macht/ dann ers nicht gewollt/ oder hats nicht können/ Zu dem/ der gleich ein rechtmässig/ beständig Testament macht/ so es hernach rumpiert vnd nichtig gemacht/ der verstorbt auch intestatus, ohn Testament/ Weiters so der gesetzt Erb/ die Erbschafft nicht will annehmen/ die repudijrt/ so kömmt es zu diesem Fall/ das ab intestato, ohn Testament/ geerbt wirdt/ notantur hæc insti. de hæreditatib. quæ ab intest. def. in prin. cum glos.

Wem deren verlassene Erbschafften/ so ohn letzten Willen versterben/ gebühren.

Dreyten seind in Rechte/ Lege duodecim Tabularum, allein zween gradus, zur Erbschafft/ deren so on Testament verstorben/ zugelassen worden/ Nemlich suorum hæredû & extraneorum, Sui hæredes seind die gewesen/ vnd die ersten in der Succession/ welche der Verstorben in seinem Gewalt gehabt/ Extranei, die er nicht in seinem Gewalt gehabt/ ihm aber durch das Männlich Geschlecht verwandt vnd zugehan gewesen/ Also/ das das Weiblich Geschlecht von der Erbschafft außgeschlossen gewesen/ vnd so gar/ das auch ein Mutter ihre Kinder nicht erben können. Lege duodecim Tabularû, gradus ab intestato succedentium duo sunt generæ, videlicet, suorum hæredum & extraneorum. tit. instit. de hære. quali. & differ. Suis itaq; hæredibus primò deferebatur hæreditas, extraneis postea illis deficientibus. Dicebantur autem extranei agnati reliqui omnes, quos defunctus tempore mortis suæ in potestate non habuerat, id est, qui sui iuris existentes defunctum per virilis sexus agnationem contingebant, exclusis in hoc gradu foeminis, adeò vt etiam mater ad filij, sine liberis mortui, hæreditatem non admitteretur, cum L. XII. Tabu. cognationis ius omninò esset incognitum, nec inter agnatos vlla foemina admitteretur, nisi inter suos hæredes inueniretur. Insti. de Senatuf. Tertul. in prin. & hæc quidem vetustissimi iuris successio fuit.

Nach jetzt erst gesetzter alter Ordnung zu erben/ ist kömnen der Gelehrten Außlegung/ interpretation/ die da die rauhe vnd schärfpffe der alten Rechte etwas gemildert/ vnd die Mutter/ ex S. C. Ter. auß milder Außlegung/ zu irer Kinder Erbschafft zugelassen worden/ wie auch allein die Schwestern/ iure agnationis erben können/ S. quod ad foeminas. Insti. de leg. ag. success.

Darauff seind bald vnd zum dritten gefolgt die Gesetz oder Edicta Prætorum,

Der Vierdte Theil/

durch welche etlichen Personen etwas räuhlicher geholffen / welche sonst durch die Rechte vmbgangen vnd außgeschlossen gewesen / Insti. de bonor. pois. per tot.

Zum vierdten ist ein ander neuer Recht erfolgt/nach welchem gleicher Gestalt sui haredes den ersten gradum in der Erbschafft gehabt / Insti. de hared. quæ ab intestato. Den andern gradum haben die Eltern Agnati gehabt / den dritten Cognati de quib. de succes. cog. Denen ist der vierdt gradus hinzugehan/ da Eheleut einander erben mögen/vnd die seind erst einander zu erben zugelassen worden/wann weder Kinder noch Eltern / kein Agnatus oder Cognatus, vnd kein Blutsverwandter zu finden gewesen. Letzlichen vnd zum fünfften ist der Fiscus, wann sonst vberall kein Erb vorhanden gewesen/zugelassen. Aber den jetzigen newesten Rechten nach wirdt ein andere Ordnung gehalten / dann nach den Keyserlichen Rechten die Erbschafft erstlichen denen / so in absteigender Lini / als Kinder / Sohn / Töchtern vnd Enckeln/ so man alle Kinder nennt/ gehört.

Zum andern gehört sie denen / so in auffsteigender Lini/ die man Eltern heisset.

Zum dritten gehört die Erbschafft denen/so in zwercher Lini/so Agnati vnd Cognati genannt werden / l. i. in prin. ff. de grad. affini. Auth. de haredib. ab intest. veni. Vnd ist kein Vnterscheid mehr inter suos & emancipatos, die ins andern Gewalt oder nicht/ Item/ob sie Manns oder Weibs Geschlecht / dann die prerogatiua, daß einer dem andern vorzogen werd / auffgehoben / §. i. verli. dict. Authen. de hære. ab intest. veni.

Zum vierdten hat es auch/den letzten Rechten nach / mit den Eheleuten ein andere Ordnung vnd Vnterschied mit der Erbschafft vnd Succession / de qua in Authen. præterea. C. vnde vir & vxor. Da das vberbleibend Eheweib ihrem Mann/als vermöglich/zum vierdten Theil succediert / wann nicht mehr Kinder dann drey vorhanden / sonst aber erbt sie zu gleichem Theil mit den Kindern.

Zum fünfften / wann keine in absteigender noch auffsteigender Lini/ oder auch collatori, vber zwercher vorhanden/ auch kein Eheweib/so nimpt der Fiscus, die Vberskeit / des Verstorbenen Verlassenschaft an / l. i. & l. vacantia. C. de bon. vaca. lib. 10.

Wie die/so in absteigender Lini/succediern vnd erben.

E seind viererley Vnterschied deren/ so in absteigender Lini/ dann etliche seind natürliche Kinder vnd angenommene / das ist / Naturales & Legitimi zumal/ etliche seind allein angenommene Kinder/die andern allein Natürliche/die letzten weder Natürliche noch angenommene/die man Spurios & incestuosos, Bastard/ vnd so auß Blutschandt geboren/nennet/glof. insti. de adopt.

Wie die Kinder erben / so Legitimi & Naturales zumal.

Zuer andern Nutz vnd Wirklichkeit der Hochzeit / nuptiarum, ist dieses die/ daß die Kinder/ so auß rechtschaffener Ehe geboren/vor allen vnd am ersten zu ihrer Eltern Erbschafft/ohn vnterschiedt Manns oder Weibs Geschlecht/ oder des Väterlichen Gewalts/zugelassen werden/vnd die/so in gleichem Grad/die erben gleich in capita & in partes viriles. Enckel/Brenckel/vnd so noch weiter/die erben mit den Kindern im ersten Grad/in stirpes, das ist/sie nemmen alle den Theil/den

ihr Vatter/ wann er gelebt/ genommen hette / l. Nepotes. C. de suis & legit. haredib. Authen. de hared. ab intest. veni. §. 1.

ibi, in hoc enim ordine.

Wie

Von Erbschaften vnd Erbgerechtigkeiten.

Wie die/so allein Legitimi, erben oder succediern.

Wiewol diese Weis zu erben allein auß den Rechten herkömpt/ist sie doch stille
 schweigende nicht zu umbgehn/ dieweil der/so kein Sohn von Natur/ dem/
 welches Son er nach den Rechten wordē/ gleich als ein Agnatus, ein Bluts-
 verwandter wirdt/ dann die allein Legitimi genannt werden/ die adoptionis benefi-
 cio, an Kindes statt/ angenommen werden/ Insti. de adopt. Doch wirt mit solchen dies-
 ser Unterschied gehalten/ dann entweder filiusfamiliās oder paterfamiliās adoptiert
 wirdt/ Im ersten Fall ist er entweders von dem/ welchem er in auffsteigender Lini ver-
 wandt/ an Rinde statt angenommen/ vnd dem succediert er/ wie natürliche vnd Legi-
 timi zumal/ l. cū in adoptiuus. C. de adopt. §. sed hodie. Es kan auch ein solcher wi-
 der des Vatters Testament kein querelam fürwenden/ es sey dann/ daß durch die
 Emancipation die adoptio dissoluiert vnd auffgelöst/ Oder aber es ist einer von ein-
 Fremdben adoptiert/ alsdann so lang die Adoption währt/ succediert er wie ein Son/
 sonst/ so er emancipiert/ hat er kein Erbgerechtigkeit mehr in des adoptierten Vatters
 Erbschafft/ Es wirdt aber diese Succession vnd Erbung auff des adoptierten Vats-
 ters Freunde/ Agnatos, nicht extendiert vnd gezogen/ dieweil der Adoptiert/ so viel sei-
 nes natürlichen Vatters Verwandnuß belangt/ familiam, den Stammen mit ens-
 ert/ nec legitima iura in familia patris adoptiui extranei erlangt/ d. l. cū in adop.
 §. sed ne adoptiui. Im andern Fall/ da paterfamiliās arrogiert/ erlangt er alle Recht
 des adoptierten Vatters/ succediert ihm auch als sein Rind vnd Erb/ & familiae eius
 tanquam agnatus arrogatur. d. l. cū in adop. §. fin. Darumb er sich auch nicht zu-
 beklagen/ wann er auß verschulden/ billichen Ursachen enterbt/ Da aber der Vats-
 ter/ arrogator, auß keinen rechtmässigen Ursachen ihn emancipierte/ enterbtē/ ist er
 schuldig ihm alle die Güter widerumb zuzustellen/ die ein solcher Son zu ihm bracht/
 vnd die er nacher bekommen/ sampt dem vierdten Theil seiner Güter/ §. cū autem
 impub. ver. item, non aliter. Insti. de adopt. Vnd der also arrogiert/ an Kindes statt
 angenommen/ von dem natürlichen Vatter emancipiert/ sui iuris, frey worden/ behest
 dennoch die Erbgerechtigkeit dem natürlichen Vatter zu succediern/ dieweil die cognat-
 tio, die Verwandnuß/ noch bleibe/ licet minimam capitis diminutionem passus, vt
 ait Ang. in fin. primi responsi, Insti. de acqui. per arrog. Quod tamen Io. Fab. displic-
 et, cum Auth. de hær. & fal. nihil commutauerit in successione legitimorum tan-
 tum. Insti. de acqui. per arrog. in principio. Sonsten aber succediern die adoptiui
 oder arrogati in Lehren gar nit/ ita DD. in c. vnico, §. adoptiuus, si de feu. fue. contro.
 in vñb. feud.

Wie die erben/welche allein natürliche Kinder.

Sie werden eygentlich naturales, natürliche Kinder genannt/welche auß einer
 concubina libera geboren/ vnd die erben beyde Eltern vngleich/ Dann den
 Vatter belangend ist zu bedencken/ ob er mit oder one Testament verstorben/
 vnd dann ist zu bedencken/ ob er auch eheliche Kinder mit denselben verlassen. Item/ ob
 er Eltern in auffsteigender Lini/ oder ob er ein arm Weib/ oder ob er allein natür-
 liche Kinder hab/ Dann der Vatter im Testament seinen natürlichen Kindern/ wie-
 viel derselben/ vnam vnciam zu verlassen/ wann auch eheliche Kinder vorhanden/
 vnd dieselbig haben sie mit der Mutter gemein/ Authen. de triente & semis. §. confi-
 de. colla. 3. Wann aber allein die in auffsteigender Lini mit den natürlichen vorhans-
 den/ ist es vnverbotten/ wie viel man ihnen wolle verlassen/ allein daß die Eltern
 ihrer legitima nicht defraudiert/ ihnen dieselbig entzogen werd/ Authent. licet.
 C. de natural. liber. So er auch ein Weib/ die nicht dotiert/ verließ/ ist der vierdte
 Theil/ so ihr gebührt/ abzuziehen/ iuxta Authent. præterea. C. vnde vir & vxor. in
 dem

Der Vierdte Theil/

dem vberigen allein mögen natürliche Kinder instituiert werden / Wann aber weder eheliche Kinder / auch keine ascendentes in auffsteigender Lini / vnd kein arm Weib vorhanden / so mag der Vatter im Leben oder durch Testament den natürlichen Kindern geben / dict. Auth. licet. in prin. Doch können sie sich nicht beklagen de inofficio. so. Ferrners aber wann kein letzter Will vorhanden / vnd der Vatter auch eheliche Kinder / so bekommen sie von ihrem natürlichen Vatter weiters nichts / dann die Vatters haltung / alimenta, welche ihnen von den ehelichen Kindern zu reichen / nach des Vatters Vermögen vnd ehrbarer Leut Erkändnuß / §. si quis igitur. Auth. quibus mod. natur. effi. sui. col. 7. Wann aber nicht eheliche Kinder vorhanden / oder ein eheliches Weib / so gebührt den natürlichen Kindern mit irer Mutter / auß ihres Vatters Erb / 2. vncie. die sie zugleich vnter sich zu theilen / d. Auth. licet. & d. Auth. quib. mod. natur. effi. sui. §. si quis autem defunctus. Es were dann / daß er auß mehr Concubinen viel natürliche Kinder bekommen / so werden von wegen der verhassten Unkeuschheit / die natürliche Kinder vnd die Mütter von der verlassenen Erbschafft außgeschlossen / dict. Auth. quib. mod. natur. effi. sui. §. si verò effusum.

Zum andern / wann von der Mutter Erbschafft gefragt wirdt / so ist zu wissen / daß solche natürliche Kinder / so sie von der Mutter preteriert / ihnen durch die querela inofficiosi testamenti zu helfen / ob auch gleich die eheliche Kinder von ihr zu Erben gesetzt / ita glos. in l. si qua illustis. verbo, cum legitimis. §. fin. ad S. C. Orfi. So sie aber kein Testament gemacht / werden die natürliche Kinder mit den ehelichen zugelassen / d. l. si qua illustis. in fin. Ja auch sie werden ad Auia maternæ / zu der Mutter Erb zugelassen / wann kein letzter Will oder Testament vorhanden / l. Modestinus. ff. vnde cog. Vnd wiewol zu vnsern Zeiten der concubinatus verboten / so ist doch die Succession vnd Erbung der natürlichen Kinder nicht auffgehoben / dieweil solchs nicht geendert / ita testatur Ioh. Fab. in §. nouissimo. infra ad S. C. Orfi.

Die natürliche Kinder aber / so sie legitimiert / succediern vnd erben sie mit den ehelichen Kindern / Vatter vnd Mutter ohn Vnterschied / c. tanta, extra. qui filij sint legi. glos. fin. Insti. de nupt.

In Lehen erben die natürliche Kinder gar nicht / auch nicht die Mütter / c. vnicoco. §. natur. si de feud. contro. fuer. in vsib. feud. & Bart. in l. ex facto. §. si quis rogatus. ad S. C. Treb. Es were daß / daß sie durch ein Römischen Keyser / Lehen zu empfangen / außtrücklich legitimiert / oder so sie durch die nachfolgende Ehe / per subsequens matrimonium mit gewöhnlicher Solennitet legitimiert / vt Alpharo. in d. S. naturales. welches in emphyteosi gleicher Gestalt zu halten vnd zu verstehn / wie etliche darfür halten / wie dann davon zu sehen bey dem Specu. tit. de emphy. §. nunc aliqua. verf. 76. & sequitur Iohan. Fab. in d. §. nouissimo. in fin.

Wie die Kinder / so weder natürliche oder Legitimi, erben vnd succediern.

Wiewol auch diese / von weitem zu reden / natürliche Kinder zu nennen / doch dieweil vnter ihnen / vnd den jetzt gesetzten natürlichen ein grosser Vnterschied vnd Enderung / so werden sie mit sondern Namen von den andern vnterschieden / daher sie dann Adulterini, Noti, Incestuosi, Nefarij & Spurij genannt. Es werden aber die / so im Ehebruch / ex adulterino complexu geboren / wie die Incestuosi vel Nefarij, so in auffsteigender Lini gezeugt / oder in der absteigenden / als von der Mutter vnd Tochter / von Bruder vnd der Schwester / von Väterlicher vnd Mütterlicher Erbschafft außgeschlossen / succediern ihnen gar nicht / seind auch nicht wehrt / daß sie Kinder genannt werden / also daß ihnen auch die alimenta, die Nach-
rung /

Von Erbschaften vnd Erbgerechtigkeiten. 4

nung den Keyserlichen Rechten nach abgeschlagen / d. Auth. quib. mod. natural. eff. sui. §. fin. coll. 7. Auth. ex complexu. C. de incestuol. nupt. Welches gleichwol nach Güte der Geistlichen Recht / in c. cum haberes. iuncta glos. in verbo, facultatis. ext. de eo, qui duxit in matrimonium. corrigiert vnd geendert / da dann solche Kinder von wegen der Natur zu nehren verordnet / vnd solchs ist auch vor der Weltlichen Oberkeit zu halten / Bastart aber / Spuriij, vulgò quæriti, die seind so verhaft nicht / dann dieselben von wegen der Blutsverwandnuß der Mutter / vnd derselben absteigenden Lini / mit den ehelichen Kindern auß dem Testament oder ohn Testament succediern / §. nouissimè. Insti. ad S. C. Orfi. §. vulgò. Insti. de succel. cog. l. i. §. sed vulgò. ff. ad S. C. Tert. cum similib. also daß sie auch / so sie in der Mutter Testament preterriert / in officio testamenti querela zu klagen / l. si suspecta. §. in officioso. ff. de inoff. test. Welches kein Zweifel / es were dann / daß die Mutter von hohem Standt / Bastart vnd hette mit den Bastarten auch etliche Kinder / dann in solchem Fall ihr die Bastart weder auß dem Testament oder ohn Testament succediern können / d. l. si qua illustris. §. sancimus. C. ad S. C. Orfi. So viel aber den Vatter anlangt / den sie entweders nicht zeigen können / oder den zeigen / den sie nicht haben dörfßen / werden die Bastart aller Dings für vnbekandt vnd frembd gehalten / d. §. vulgò. Insti. de succel. cog.

Wie die in auffsteigender Lini die / so in absteigender Lini / erben vnd ihnen succediern.

Wie zum ersten Kinder / wo die vorhanden / vnd die / so in absteigender Lini / succediern vnd erben / also / wo die nicht vorhanden / so wirdt zum andern den Eltern deren / so ohn Testament versterben / Erbschaft zu geeynet / Es ist aber eben der vorig Unterschied zu mercken / so viel die Eltern antrifft / was von Kindern gesetz / cum correlatiuorum eadem dispositio, vnd die Eltern / so ehelich / legitimi & naturales von den andern speciebus, nach den Rechten / einen grossen Unterschied.

Wie die Eltern / so Ehelich / Legitimi & Naturales, als in auffsteigender Lini / succediern vnd erben.

Entweders hat der Verstorben Eltern allein im ersten Grad / vnd dieselben succediern allein vnd zugleich in des Sohns oder Tochter Gut / so sie von fremden / ab intest. venientib. & extraneis bekommen / §. consequens. dict. Auth. de hæred. sorsit der Vatter in denselben allein / vnd herwiderumb wirdt die Mutter in Mütterlichen Gütern zu gelassen / arg. l. quod scitis. C. de bon. quæsit. Oder aber der Verstorben hat in auffsteigender vngleicher Lini verlassen / als seinen Vatter vnd Altvatter / in solchem Fall wirdt der näher vorzogen / derwegen so die Mutter vorhanden vnd der Vatterlich Altvatter / so schleußt die Mutter den Altvatter auß / auch in denen Gütern / so vom Vatter vnd seiner Lini herkommen / d. Auth. de hæred. ab intest. veni. §. si autem plurimi. & not. glos. communiter approbata, in Authen. defuncto. verbo, gradus. C. ad Senatusconsultum Tertullianum. Oder aber der Verstorben hat etliche in auffsteigender Lini / des andern oder dritten Grads / die doch vnter ihnen gleich / als den Vatterlichen Altvatter / vnd die Mutterliche Altmutter / in diesem Fall wirdt die Erbschaft in zween Theil getheilt / den einen Theil nimpt der Vatterlich Altvatter / den andern die von der Mutter in auffsteigender Lini / vnd wieviel deren / nemmen sie den halbigen Theil der Erbschaft. Derwegen
da einen

Der Vierdte Theil/

da einer ohn Testament verstürbe/ zween Bralväter/zwo Bralmütter vom Vater verließ/vnd dann ein Bralmutter von der Mütterlichen Lini/ so hat die Bralmutter von der Mutter den halben Theil der Erbschafft/ den andern halben Theil nemmen die andern vier/welches doch allein von den Gütern zu verstehn/ so von frembden herkommen/dann in Gütern/so allein von der einen Lini kommen/succediern vnd erben allein die Eltern derselbigen Lini/ita Bar.in d.l.quod scitis.C.de bon.qua.lit.& in Auth.hoc itaque.

So aber mit denen / so in auffsteigender Lini/ein Bruder von beyden Banden/ so hat jetzt gesetzte Succession nicht statt / dann alle gleichen Theil nemmen / ita Ang. in §.præferuntur.num.2. Insti.de S.C.Tert. Oder aber der Verstorbene hat in auffsteigender Lini / mit denselben Brüder oder Schwestern / oder Bruder vnd Schwester Kinder verlassen / alsdann werden mit den Ascendentibus Brüder vnd Schwestern in Capita/zu gleichem Theil zu gelassen / aber Brüder vnd Schwester Kinder in stirpes, das ist / an ihres Vatters oder Mutter statt / haben sie ein Theil / Authen. vt fratrum filij,&c.in prin.col.9. Derhalben wann gleich der Verstorbene weder Vater noch Mutter / so succediern nicht desto weniger die / so in auffsteigender Lini/nach dem einer näher/das ist/secundum gradus prærogatiuam, mit jetzt gemeldten Personem / vt glof.in d.§.consequens. verbo,proximis. secundum opinionem Iohannis,quam communiter DD.sequuntur. Wiewol etliche bey der Glof bleiben / welche will / daß der Altvater oder Altmutter / Auus vel Auia, aufgeschlossen werden. Weiters ist zu wissen/daß Brüder oder Schwestern/so von einem Band / ex vno latere verwandt/mit denen in auffsteigender Lini nicht erben / d. §.consequens. So ist aber hierbey abermals zu mercken/daß in Väterlichen Gütern allein die auffsteigenden vom Vater / vnd in den Mütterlichen Gütern allein die auffsteigenden in der Mütterlichen Lini / mit den Brüdern oder Schwestern zu erben zugelassen werden / Es were daß/das die Väterliche Lini mangelte/ so werden die von der Mütterlichen Lini nit desto weniger mit den Brüdern zu gelassen / Es ist auch zu mercken/daß das / so von Brüder vnd Schwester Kinder gesagt / zu den Enckeln oder Brenckeln / Proprietates derselben nit extendiert wirt / ita not.in Auth.post fratres. C.de leg.hæred. Was auch jetzt gesetzet / das ist von denen Eltern zu verstehen / die sich nit zu der andern Ehe thun / dann sonst solcher Weg zu erben etwas geendert / vnd ist also zu distinguieren vnd zu vnterscheiden: Entweder wirdt von der Mutter oder der selbigen Lini/ oder vom Vater vnd desselbigen Lini gefragt. Im ersten Fall hat die Mutter/die sich zu der ersten Ehe gethan/entweder einen Sohn allein / vnd den erbt sie ab intestato pleno iure.l.fœmina.in fin.C.de secund.nup. Oder sie hat mehr Kinder gehabt auf gleicher vorgehender Ehe / vnd da erbt sie gleicher Gestalt den Gestorbenen in allen Gütern / die nicht vom Vater herkommen / aber in Väterlichen Gütern hat sie allein die Nutzung/den vsum fructum. §.si autem intestatus. Auth. de nupt.colla.4. Derhalben so ein Mutter/ein Wittib/zwo Töchter hette / die ein vnter ihnen verstürbe / so erbt die Mutter zu der andern Ehe Schritte / so erbt die Mutter die verstorbene Tochter mit der noch andern lebenden Tochter in allen Gütern / wie auß vorgesetztem verstande / So aber die Mutter sich nachher in die ander Ehe thut / verleiuret sie das Eigenthumb dessen / so sie von der Väterlichen Lini bekommen / vnd behelt ihr allein die Nießung / d. §.si autem intestatus. & §.si verò expectet. eo. tit. So aber mehr Kinder/vnd die alle verstürben/erbt die Mutter das letzte lebende Kind aller Dings/succediert ihm pleno iure, auch in Väterlichen Gütern / dieweil sie / den Kindern zu gut / zuvor des Eigenthumbs entsetzt / so aber solche Hinderung nicht mehr vorhanden / hat auch solche Wirkung nicht mehr statt / Daß aber gesetzet / die Mutter in Väterlichen Gütern der Proprietet entsetzt / das ist zu verstehen von denen Gütern / die vom Vater

Von Erbschaften vnd Erbgerechtigkeiten. 5

Vatter herkommen / dann was die Enckeln von ihrem Väterlichen Altvatter bekommen / wirdt daher nicht gerechnet / sonder die bekömpft die erbend Mutter plenè mit dem Eygentumb / wie ander Güter / so anderstwo / vnd nicht von Väterlicher Lini herkommen / Vnd was also von der Mutter gesagt / das hat auch in den ascendentibus syrer Lini statt / vt in d. §. præferuntur. Angel. tradit.

Im andern Fall / da von des Vattern Succession gefragt wirdt / oder eins andern in auffsteigender Lini / der von derselben Lini sich in die ander Ehe gethan / ist mit der Kürz die Antwort / das es wie mit der Mutter gehalten werd / vnd derselben auffsteigender Lini / glos. & Bar. in d. l. foemina. idq; securè tenendum esse Ang. in d. §. præferuntur, existimat.

Wie Eltern / so allein Legitimi, succediern.

Soweil Weiber nicht können adoptiern / §. foemina. supra de adoptionibus. vnd ob wol Weiber etwan die Freyheit erlangen / das sie mögen adoptiern / so kommen doch solche adoptierte nicht in der Mutter Gewalt / glos. d. §. foemina. Insti. de adopt. vnd ist vnzweifflich / das syhen derselben Erbschafft nicht gebührt / l. si suspecta. §. fin. in verbo. potest. ff. de inoffi. test. In Vattern aber wirdt / wie oben verwehrt / distinguert / dan ein paterfamiliàs oder filiusfamiliàs adoptiert / Im ersten Fall / so einer paterfamiliàs, das ist / frey / sui iuris, vor der Arrogation worden / durch ein Emancipation / so wirdt der adoptiert Vatter durch die natürliche Eltern / auch durch Brüder vnd Schwester vnd derselben Kinder außgeschlossen / Die weil die Emancipatio zu vnsern Zeiten die Erbschafft vnd Gerechtigkeit zu erben ohn Testament nicht endert / welches die gemeiner der Gelehrten Meynung / Wiewol Iohan. Fab. darfür helt / das der natürlich Vatter von dem Arrogierten außgeschlossen werd / vnd das keine / dann allein die in absteigender Lini / oder des verstorbenen Bruder / ihm vorzogen werden / §. mortuo. Insti. de acquisit. per arroga. Ja auch wann der natürliche Vatter vnd der Väterlich Altvatter vor der Arrogation verstorben weren / vnd die eheliche Mutter noch vorhanden / so würde der adoptierte Vatter durch sie außgeschlossen / l. 2. §. obijcitur. cum sequent. ff. ad S. C. Tertu. Da auch der / so arrogiert / minderjährig verstarbe / so wirdt der arrogiert Vatter von denen / auff die sonst die Erbschafft kommen were / außgeschlossen / Insti. de adopt. §. cum autem impubes. & in d. §. mortuo. Iohan. Fab. declarat. Da aber natürliche Eltern mit Brüdern vnd Schwestern nicht vorhanden / so wirdt darfür gehalten / das der adoptierte Vatter zu gelassen / iuxta glos. in d. §. mortuo. verbo. alia personæ. Insti. de acquisit. per arrogat. Es haltens aber hierinn viel nicht gleich / vnd seind der Meynung / wann eheliche / natürliche vnd legitimi Eltern vorhanden / mit dem adoptierten Vatter / das des verstorbenen adoptierten Sohns Erbschafft zu theilen / der ein Theil dem adoptierten mit dem natürlichen Vatter gebührt / der ander der natürlichen Mutter zu sich / arg. eorum, quæ sup. de ascendentium plurium vtriusq; lineæ successione, dicta. quod etiam Ang. in d. §. mortuo. visum est. Es were dann / das der Arrogiert als ein Enckel arrogiert / Dan dieweil in solchem Fall der Arrogator dem Enckel im andern Grad verwandt / würde er durch die natürliche Eltern billich außgeschlossen.

Im andern Fall / wann ein filiusfamiliàs adoptiert / ist zu sehen / wem er in adoptionem geben / dann entweder ein extraneus, ein Frembder adoptiert / vnd in diesem Fall succediert der natürlich Vatter / Oder aber er ist von dem Väterlichen Altvatter adoptiert / oder von dem Mütterlichen Altvatter / in diesem Fall succediert der adoptierte Vatter / mit Außschliessung der natürlichen Eltern. Quæ omnia plenissime constituta sunt, in d. l. cum in adopt. C. de adopt.

BBB

Wie

Der Vierdte Theil/

Wie Kindern/so allein natürlich/die Eltern succediern.

Natürliche Kinder seind / die nicht Legitimi, oder auß erlaubter Ehe geboren/ Derwegen hierinn also zu vnterscheiden / Entweders wirdt gefragt von denen Eltern / die auß verdampfter/verbottener Ehe Kinder gezielt / vnd denselbigen succedieren sie keins Wegs / dieweil solche weder Kinder noch Eltern zu nennen/ Oder aber es wirdt von deren Eltern Kinder gefragt / die im Rechten nicht verbotten/ wie da seind Bastart/ vnd die auß einer Concubin geborn/ vnd hierinn ist wider zu vnterscheiden/ Dann entweders von der Mutter gefragt wirt vnd derselben auffsteigenden Lini / oder vom Vatter vnd seiner auffsteigenden Lini. Im ersten Fall erbt die Mutter die natürliche Kinder/ wie die eheliche/ §. nouissimè. Insti. de Senatus. Orfi. l. si spurius. ff. vnde cog. Es ist auch kein Vnterschiedt / ob sie auß ein gemeinen Weib/ Scorto oder Concubina geboren / es wirdt auch nicht geacht ob die Mutter ein Fürstliche hohe Person oder nicht / Ang. in dict. §. praferuntur. Welches letz doch so gar für gewis nicht zu halten / wie dann der Ang. in §. fin. eiusdem tituli. & ibi glossam secutus auch Christophorus Parcus dafür helt / quod mater illustris ab haereditate spurij repelliert werde/ Wie dann auch ein Bastart zu einer Mutter Erbschafft / die eins hohen Standts / wann eheliche Kinder vorhanden / nicht zugelassen wirdt / d. l. si qua illust. ad Senatusconsult. Orfi. Weiters / wie auch Bastart/ Spurij, de inofficioso testamento matris zu klagen / also auch widerumb hilfft sie die querela. d. l. suspect. §. de inofficioso. ff. de inoffi. test.

Im andern / entweders ist der Vatter vngewis / vnd wirdt vergebens / wie er erb/ gefragt / d. §. vulgo. Oder er ist gewis / alsdann erbt er / wie die solche Kinder ihre Eltern erben / text. in §. i. ibi, sed alterum in alterius successionem mutuum vocamus. Insti. de seruil. cog. & expressius in §. in quib. Auth. quib. mod. naturales. effi. sui. Derhalben wann ein natürlicher Son verstirbt ohn Testament / vnd allein Eltern verläst / so succediert der Vatter in duabus vncijs, die Mutter succediert in dem vbrigen / wie dann der Sohn ihnen auch / wann sie nicht eheliche Kinder verlassen / succediert hette / §. fin. Insti. de Senatusconsult. Tertullia. Gleiches ist auch von dem andern / so in Väterlicher auffsteigender Lini / zuverstehn / d. §. in quibus.

Wie die in zwercher Lini/ Collaterales erben.

Die Zeyten seind die / so Männlichs Geschlechts/ Agnati genaht / dem Weiblichen Geschlecht/ Cognatis, in der Erbschafft fürzogen worden / welches aber zu vnser Zeyten / durch das ius Auth. de success. ab intest. veni. §. i. geändert / Dann ohne Vnterschiedt Männlich vnd Weiblichs Geschlecht zu gleich succediern vnd erben.

Vnd derhalben so der Verstorben weder in absteigender noch auffsteigender Lini verwandten verlassen / so kömpt sein Erbschafft auff Brüder vnd Schwestern / so ihme von Vatter vnd Mutter / das ist / von beyden Banden verwandt / die in gleichem Grad succediern / in capita erben / einer so viel als der ander / So aber mit einem Bruder oder Schwester / des andern Bruder oder Schwester Kinder zusammen kommen / die Erben in stirpes, mit ihres Vatters Bruder oder Mutter Schwester / das ist / sie nehmen alle so viel / so auß dem Bruder oder Schwester Enckeln / als viel ihr Vatter oder ihr Mutter / wann sie gelebt / genommen hetten / an welcher statt sie succediert vnd kommen / Ist derhalben zu mercken / das Geschwistergit von Vatter vnd Mutter / von beyden Banden / consanguineos vel vterinos tantum, das ist / die von den einen Eltern allein verwandt / außschliessen / so aber dieselben nicht vorhanden

Von Erbschaften vnd Erbgerechtigkeiten. 6

den / wirdt zu des Verstorbenen Erbschafft auch der Bruder / die Schwester / so allein von einem Bandt / von Vatter oder der Mutter verwandt / mit des Brudern oder Schwester Kinder / so von einem Bandt / beruffen / Daher folgt / daß des Bruders Kinder von beyden Banden dem Bruder / der von einem Bandt / fürzogen werden / wiewol die im dritten / diese im andern Grad der Freundschaft / §. si igitur defunctus. d. Auth. de hære. ab intesta. veni. Es wirdt aber diese weiß zu succediern vnd zu erben / Nämlich / daß in Erbung der Brüder / die Kinder an ihres Vatters statt treten / vber oder weiters dann vnter Brüder vnd Schwester Kinder nicht extendiert vnd verstanden / So aber der Verstorben allein Brüder vnd Schwester Kinder verlassen / vnd keine Brüder oder Schwestern damit / die erben auß der neuwen Keyser Carls zu Speyer / Anno 1529. außgegangenem Constitution / nicht in Stirpes, sonder in Capita.

Wie Legitimi an Kindts statt angenommene Brüder erben.

Sist abermaln der Erben Unterscheide zu machen / dann entweder von den Adoptiuus oder Arrogatis geredt wirt / Im ersten fall / so er in des Adoptantis Gewalt nicht kommen / dann er von eim Extraneo, von eim Frembden adoptiert / so succediert er ab intestato, weder dem Legitimo noch naturali filio des Vatters / dem er durch die Adoption ein Bruder worden / er succediert auch keinem auß der Freundschaft / dann allein dem Vatter / der ihn adoptiert / l. penul. §. sed ne. C. de adopt. Oder aber er ist in des Adoptierten Gewalt kommen / dann er einem in auffsteigender Lini zu adoptiern geben / alsdann / so lang die Adoption währet / succediert er allein den Agnatis des Adoptierten / vnd nicht den Cognatis, Gleiches ist von dem andern Fall mit den Arrogatis zu verstehn / daß sie auch allein den Agnatis des arrogierten Vatters / vnd nicht den Cognatis succediern / vide Ange. in §. i. & fin. Insti. de success. cog.

Wie natürliche Brüder succediern.

Sie / so auß einer Concubin geboren / erben einander iure cognationis, ob sie gleich nit legitimiert / l. hac parte. & ibi glof. l. si spurius. in fin. ff. vnde cog. Ein anders ist es / wann sie nicht auß einer / sonder mehr Concubinen geboren / dann sie alsdann / ob sie gleich einen Vatter / einander nicht erben / vnd so mein ehelicher / legitimus & naturalis Vatter auß einer Concubin ein Son / der kan mir oder ich im nicht succediern / dieweil wir agnationis iure einander nicht verwandt / vt ait Ang. in §. vulgō. Insti. de success. cog. per glof. in l. hac parte. ff. vnde cog. Ob auch von einem Vatter eheliche vnd allein natürliche Kinder vorhanden / so werden die natürlichen allein zu ihrer Erbschafft ganz nicht zugelassen / ob sie gleich durch ein Römischen Keyser legitimiert / ita text. & ibi Bar. in §. tribus. cum sequenti Auth. quibus modis natur. effici. sui. Dann durch solche Legitimation sie allein zu der Mutter Erbschafft / vnd nicht zu der Brüder oder anderer Agnaten Succession zugelassen / §. filium vero. d. Auth. quib. mod. effici. sui. Da sie aber durch die nachfolgend Ehe legitimiert / wirdt es anderst gehalten / dann in solchem Fall die Vnehr hinweg genommen / vnd erlangen sie alle der ehelichen Kinder Gerechtigkeit / succediern vnd erben einander / gleich als weren sie von Anfang alle ehelich vnd Legitimi gewesen / arg. l. si ob turpem. ff. de cond. ob tur. caus. & not. in c. tanta. ext. qui filij sint legitimi. Weiters ist zu wissen / daß auch diese von beyden Banden die / so allein von dem Vatter oder Mutter verwandt / außschliessen / wie oben de legit. & natu. simul. gesetzt / Vnd solchs

Der Vierdte Theil/

ist auß dem folgenden casu oder Exempel zu verstehn: Auß der Tytia concubina ist dem Meuius der Seius geboren / nach Absterben des Meuij ist sie des Sempronij Concubin worden / vnd hat bey ihm gehabt Caium vnd den Pamphilum / darnach stirbt der Pamphilus / verläßt sein Vatter / die Mutter / vnd zween Brüder / nemlich den Caium / so ihme von Vatter vnd Mutter verwandt / vnd den Seium / so ihm der Mutter halber allein verwandt / Nun ist die Frag / wie sie einander erben? Vnd ist die Antwort / daß der natürliche Vatter ihm allein in zweyen Vnsen succedier / d. §. in quibus. Auth. quib. mod. natur. eff. sui. In den vberigen zehen vncijs aber erbt die Mutter vnd der Bruder von beyden Banden gleich / §. si verò cum ascendentibus. d. Auth. de hære. ab intesta. veni. Der Bruder Seius aber / der allein vterinus, von einem Bande / der wirdt von der Mutter vnd von dem Bruder von beyden Banden aufgeschloffen / d. §. si igitur. Auth. de hære. ab intesta. veni. So aber der Verstorbene allein den natürlichen Vatter vnd den Bruder von einem Bande / vterinum, so erbt aber der Vatter in zweyen Vnsen / in den vbrigen zehen der natürlich Bruder / ob er gleich allein vterinus, dict. §. in quibus. & §. his autem non extantibus, eo, tit.

Wie Bastart / quos vulgò quæritos dicimus, einander succediern.

Etweders wirdt allein von denen / so vom Vatter verwandt / gefragt / vnd dies weil dieselbigen weder Agnati oder Cognati, so können sie durch keinen Weg der Succession zugelassen werden / Oder aber es wirdt von den Verwandten von der Mütterlichen Lini gefragt / vnd die erben einander / sie seyen gleich alle Spuri, oder vnter ihnen naturalis tantum, ein anderer auß der Ehe / dict. §. vulgò. In fi. de success. cog. & ibi Angel. & l. hac parte. iunctal. si Spurius. ff. vnde cog. Oder es wirdt gefragt von denen / so von beyden Eltern verwandt / vnd die succediern einander viel mehr.

Wie Brüder vnd Schwestern / so auß verdampfter / vermischter / naher Blutsverwandtnuß geborn / so man nennt nefarios, incestuosos vel adulterinos, ein ander succediern.

Diese succediern vnd erben einander gar nicht auff einigen Weg / dann ihnen alle Hülf der Rechten abgeschlagen / seind auch weder Brüder noch Schwestern zu nennen / dict. Auth. ex complexu, C. de incest. nupt.

Wie man erb / wann der Verstorbene weder Bruder oder Bruders Kinder verlasset.

Nach dem Brüdern oder Schwestern / vnd derselben Kinder / erben vnd succediern ohn Vnderschiedt / welche dem Verstorbene im Grad näher verwandt / dann alsdann die Regel statt. Welcher näher im Grad / der ist auch im Rechten der erst oder best / Auth. post fratres, fratrumque filios. C. de legiti. hæredib. Es wirdt auch kein Vnterschiedt gemacht vnter Manns oder Weibs Geschlecht / vnter denen / die Emancipiert oder in dem Gewalt / Ja auch der Vnderschied gilt mit mehr / ob sie von einem oder beyden Banden der Eltern verwandt / d. Auth. de hæredib. ab intesta. veni. §. si verò neque fratres.

Derwegen so der Verstorbene weder in absteigender noch aufsteigender Lini verlasset /

Von Erbschaften vnd Erbgerechtigkeiten. 7

verlassen/auch nicht Brüder oder Bruders Kinder / sonder allein Enckeln auß zwey
en Brüdern / deren der ein von beyden / der ander von einem Bandt/ verwandt gewes
sen / so erben die Nepotes fratrum zu gleich ihren patrum magnum, Es wirdt auch
der/so von dem Bruder von beyden Banden geborn / dem andern / so von dem Brus
der von einem Bandt herkömpt / nicht vorzogen / d. Auth. de hære. ab intest. venien.
§. si autem defuncto. verl. huiusmodi verò privilegia. & d. Auth. post fratres, fra
trumq; liberos.

Da weder Kinder noch Eltern seind / da muß man nach den gradibus der an
dern Cognatorum oder Freundt sehen/ Modestinus in l. non facile. in prin. ff. de gra
di. & affinita. setzt den sibenden gradum, vñ sagt/ das vber denselben gradum/ der Na
tur nach/ nicht wol Freundt zu finden/ Welchem der Vlpianus subscribiert in l. i. §.
hæc autem bonorum possessio. ff. vnde cog. Doch seind etliche/ so darfür halten/ das
sich die Succession in Cognatis, biß auff den zehenden Grad erstreck.

Was der Verstorben weder Kinder noch Eltern/ auch kein Verwandten/ Co
gnatum hat der vorigen gemeldten graduum, welches sich doch selten begibt / so
kömpt/ den Keyserlichen Rechten nach / die Erbschaft auff die Eheleut / dann der
Mann dem Weib/ das Weib dem Mann succediert/ l. i. C. vnde vir & vxor.

Wo diese alle mangeln/ werden die Güter als vacantia gehalten/ vnd gehören
dem Fisco, l. vacantia. C. de bon. vacant.

In successioneibus oder Erbschaften ab intestato, welcher in näherm Grad der
Blutsverwandtnuß / derselb ist auch der nechst im erben / Lauunculo. C. commun.
de success. Welche Regel in denen/ so in absteigender vnd auffsteigender Lini/ klar vnd
richtig/ aber in denen/ so in der zwerch Lini verwandt/ die sonste einer Lini etwan unglei
cher/ Frem/ in der verstorbenen Kinder/ so an ihres Vattern stadt treten / offtermal
nicht statt/ dann offft die/ so eins weitem Grads/ die nähern außschließen / vt declarat
Iustini. in §. repetitis itaq; Insti. de seruil. success.

Die Knechte haben vor Zeyten ab intestato, vntestiert / keinen Erben dann ihren
Herrn gehabt/ l. seruus. & l. ancillæ. C. commu. de success. l. quod attinet. ff. de reg.
iur. Solches aber ist zu vnsern Zeyten abgethan/ vnd ein solche schwere vnbarmerzi
ge Form der Dienstbarkeit geändert / dann die alle / so noch etwas/ Gestalt der alten
Knechtschaft/ testiern können / Wie dann die Bauwersleut / nach dem es an jedem
Ort bräuchlich.

Von wegen der Schwagerschaft ist kein Successio oder Erbschaft / l. affini
tatis. C. commu. de success.

In allen Fällen / vnd so offft auß einem Testament kan succediert werden / da ist
nicht zu fragen/ ob man ohn Testament/ ab intestato zu succediern/ l. quamdiu. ff. de
reg. iur. l. antequam. C. commu. de success.

Dieweil dem/ so der Gutthat der Natur geneußt/ von nöhten/ das er auch der
Natur nach danck bar sey / so seind derwegen etliche Vrsachen / auß welchen die Kin
der von ihren Eltern können enterbt werden / vnd herwiderumb die Eltern von den
Kindern/ vt Nouell. vt cum de appella. cognosci. §. iustum autem perspeximus. Es
seind auch Vrsachen/ die da gnugsam die Verwandten / Cognatos, außzuschließen/
vt Nouel. de nupt. §. ingratitude.

Viel was also die Recht setzen / das gefelt nicht jederman / entweder das sie es
nicht verstehn / oder für zu rauch vnd streng halten / derhalben Städte / vnd andere
Oberkeiten/ in viel seltsame Weg vnd Fall/ diese Materi / ab intestato zu succediern/
durch engne Statuta endern / Wie dann hernach bey etlicher Ständt vnd
Städte Landt Rechten vnd Reformationen zu
sehen seyn wirdt.

Der Vierdte Theil/ Wie Mann vnd Weib erben/te.

Wß des Prætoris ermessenem Billigkeit ist in Rechten bonorum possessio, vnde vir & vxor. erfunden vnd zugelassen/wann weder in absteigender Lini oder auffsteigender / auch nicht in der zwerch Lini verwandte vorhanden / daß ein Ehegemächt das ander erb/vñ den Fiscum außschließ/ Von welcher bonorum possessione zu sehen / der Titulus 12. lib. 38. Pandectarum. & tit. 18. lib. 6. C. Dann die Prætores für billich gehalten / daß Eheleut dem Fisco solten vorzogen werden/ Dann zwischen Mann vnd Weib in allen Sachen/Göttlichen vnd Weltlichen / ein Gemeinschaft / l. i. ff. de ritu nupt. wie dann viel vnd mancherley Beschwerden/ Liebs vnd Leids/wie man sagt / in der Ehe / l. si cum dotem. §. si maritus. ff. solut. mat. derwegen sie auch billichen Nutz haben sollen.

Derwegen wann weder in absteigender noch auffsteigender / oder auch zwerch Lini / biß auff den zehenden gradum / verwandte vorhanden / so erbt der Mann das Weib / vnd herwiderumb das Weib den Mann in allem / in solidum, l. vnica. ff. vnde vir & vxor. Welche Recht widerumb confirmiert vnd erhalten à Theodosio, Anno Christi 429. XII. Calend. Martij. Maritus, inquit, & vxor ab intestato inuicem sibi in solidum, pro antiquo iure, succedant, quoties deficit omnis parentum, liberos seu propinquorum, legitima vel naturalis successio, fisco excluso.

Vnd dieweil diese Erbung zwischen Mann vnd Weib / ex iure prætorio, wie gemeldet / herkömpt / so ist von nöhten / daß diese bonorum possessio, vnde vir & vxor. innerhalb hundert Tagen begert werde / gloss. in l. fin. C. vnde legiti. l. 2. C. qui ad mit. ad bon. poss.

Daß aber obgesetzte Erbung zwischen Mann vnd Weib statt / ist von nöhten vnd wirt erheischen / daß es ein rechte Ehe / welche nach Besag der Rechten contrahiert vnd gemacht / l. i. ff. vnde vir & vxor. als / daß der Eltern Will darbey gewesen / daß es kein solche Person / die nicht Ehelich werden können / als nahe verwandte / Geistliche / c. debet. ext. de consan. & affi. Dann dieweil zwischen solchen Personen kein Ehe von Anfang seyn können / werden sie auch nicht Mann vnd Weib eygentlich genant / §. si aduersus ea. Insti. de nupt. vnd darumb folgt / daß sie auch einander nicht erben / Dann die wider die Recht handeln / die verlieren auch die Gutthaten der Recht / l. qui contra. C. de incest. nupt.

Zum andern / daß Mann vnd Weib einander erben / wirt erheischen / daß die Ehegemächt per verba de præsentis, vnd nicht de futuro, welches für kein recht matrimonium oder Ehe zu halten / l. Deo nobis. 42. in prin. C. de Episc. & Cler. Bald. in l. i. C. vnde vir & vxor.

Zum dritten / daß Mann vnd Weib einander erben / wirt erheischen / daß sie bey einander biß in Todt bleiben / d. l. vnica. C. vnde vir & vxor.

Zum vierdten / daß sich das Eheweib in ein Jar ihrer Klag nicht widerumb verheyrat / l. i. & 2. C. de secund. nupt.

Obgesetzte Regel vnd Erbung der Eheleut hat auch in etlichen mehrn Fällen nicht statt / als da der Mann das Weib ohn billiche / rechtmässige Ursachen auß dem Haus stößt / Bal. in l. i. §. sed scimus. verf. item est argumentum. C. de latin. libert. tollen. Item / da Eheleut einander ombbringen / vergeben.

Item / Eheleut erben einander in Lehen nicht / tit. an succedat maritus vxori, si foemina, habens beneficium, ante maritum moriatur. Daher der Decius inferiert / daß ein Statutum von Gewinnung der Ehesteuer / Dotis, in Lehen nicht statt / noch verstanden werde / doch wirt es anderst verstanden in Erblehen / von welchem / wie in andern Erbgiutern / es gehalten wirt / Bald. in l. cum virum, 16. colum. fin. C. de fidei-

Von Erbschaften vnd Erbgerechtigkeiten. 8

fideicommiss. & in l. i. in 24. quaest. ff. de de rer. diuis. Alex. in l. si patroni. 55. in prin. ff. ad Senatusconsult. Trebelli.

Zum sechsten hat die Erbung in allen denen Fällen nicht statt / auß welchen der Mann dem Weib / die alimentata, die Unterhaltung abzuschlagen / welche Fälle erzhelt werden / in l. si cum dotem. 27. §. si autem. ff. solut. matri.

Zum letzten hat die Erbung bey dem Ehegemächte nicht statt / welches dem andern Ursach zur Scheidung der Ehe geben / Cyn. & Alex. in l. i. C. vnde vir & vxor. Paul. Cast. in d. l. i.

Wann das Weib kein Heyratgut oder Dotem dem Mann zugebracht / sonder ganz arm / aber der Mann reich / in gutem Vermögen verstürbe / er hette Kinder mit ihr / oder auß der vorigen Ehe / so erbt das Weib ein Theil / Dann so der Kinder drey oder weniger / so erbt das Weib den vierdten Theil der ganzen Erbschaft / so aber der Kinder mehr / so erbt sie ein Kindstheil / so viel als der Kinder eins / in viriles partes. §. quoniam verò ad clementiam. Auth. de exhib. rei.

Weiters so kein Dos in die Ehe zugebracht / das verstorben Ehegemächte aber reich / das noch lebend Arm / so erbt es mit den Kindern zum vierdten Theil / wann es drey Kinder oder weniger / wann es mehr / in ein Kindstheil.

Es wollen auch die Gelehrten vñ seind der Meynung / daß das Weib / so Arm / vnd die kein Dotem gehabt / nicht allein wann Kinder vorhanden den vierdten Theil des Manns Verlassenschaft erlang / wie oben gesetzt / sonder auch in dem Fall / wann allein in aufsteigender Linei ascendentes vorhanden / Dann den Kindern von Natur der Eltern Erbschaft gebührt / l. scripto. 6. ff. vnde lib. So daß die Mutter / so Arm / den vierdten Theil / wann Kinder drey oder weniger vorhanden / erlangt / so ist solchs viel mehr zu halten vnd zu verstehn / wo allein ascendentes vorhanden / welchen die Erbschaft nicht so billich als den Kindern gebührt / hanc opinionem sequitur Cyn. Bar. Bal. & Sali. in d. Auth. präterea.

Gesetzt aber / wann vorhanden der Väterlich Altvatter vnd Altmutter / Item / der Mütterlich Altvatter vnd Altmutter / ob in solchem Fall das Eheweib auch den vierdten Theil solle haben / oder ob ihr virilis pars gebührt / dann das Weib mag sagen vnd fürwenden / daß ihr der vierdte Theil gebührt / Dann solchs armen Weibern die Recht geben / als so drey oder weniger Kinder vorhanden / daß sie den vierdten Theil erben / in gesetztem Fall aber seind keine Kinder / darumb gebührt mir der vierdte Theil / derwegen weil keine Kinder / sonder allein ascendentes vorhanden / denen wenig / dann den Kindern / die Erbschaft zustehet. Derwegen / dieweil vier ascendentes vorhanden / hat sie wie mit den Kindern virilem portionem. gleichen Theil / wo aber weniger / den vierdten Theil / vnd ist solchs auß gleicher Nation zu schliessen vnd zu nemmen.

Wann weder Kinder / weder ascendentes, sonder allein des Verstorbenen Freunde in neben seiten Linei vorhanden / so erbt das Eheweib mit denselbigen auch / doch der Gestalt vnd Maß / als wann sie mit den Kindern oder den ascendentes erbt / das ist / wann ihr vier / daß sie virilem portionem, wann ihrer weniger / daß sie den vierdten hab / Authen. präterea. in fin. Welche Authen. in gemein redt / vnd alle die begreiffet / so dem Verstorbenen Mann vber die Kinder mit dem Blut

verwandt / Accurf. ibid. & in Authentic. vt liceat matri &

auia. §. quia verò legem. Doct. in d.

Auth. präterea.

Wie

**Der Vierdte Theil/
Wie es mit Eheleuten/ so zur andern
Ehe kommen/ gehalten werd.**

**Wann die Frau mit ihrem ersten Mann Kinder/ nach desselben
Abgang sich mit ein andern verheyrat/ wieviel sie alsdann dem
andern Mann Heyratgut zubringen vnd zustel-
len möge nach den Rechten.**

**Item wieviel die Wittfrau nach Aufrichtung der andern Ehe den ersten vnd
andern Kindern/ wo sie die vberkommen/ iren gebührenden Theil/ zu Latin Legitima
genannt/ von ihren Gütern zugeben schuldig/ auch wie viel sie
Guts in ander Weg zu vererben/ vnd zu
verschaffen Zug vnd Macht
habe.**

Ey der ersten Frag ist wol zu mercken/ daß ein Unterschied
zwischen den Väterlichen Gütern/ die vom ersten Ehemann vnd
Vatter herrühren/ vnd von ihm ihren Ursprung haben/ vnd darnach
zwischen den Gütern/ welche der Wittfrauen Eygenthumblich zuge-
hören/ zu machen vnd zu sehen ist/ dann ohn diesen Unterschied mag die erste Frag
nicht eygentlich vnd verständlich verstanden werden/ In ansehen daß nicht ein gerin-
ger Unterschied vnter den Väterlichen/ vnd von dem ersten Mann vnd Vatter
herfließenden Gütern/ deren Eygenthumb der Mutter allein zu steht/ so viel das Ey-
genthumb/ die Nutzung vnd Nießung/ auch die Administration vnd Verwal-
tung derselbigen Väterlichen/ vnd von ihm herkommenden Gütern antrifft vnd be-
langet/ wie auß nachfolgendem zu erlernen ist.

Vnd erstlich ist es offenkundiges Rechtens/ wann der Vatter bey seiner Frauen
Kinder hat/ vnd scheidet aber auß dieser Zeit vor der Mutter/ vnd verläßt Kinder nach
ihm/ so gehören seine verlassene Güter/ ligend vnd fahrend/ seinen Kindern vollkom-
menlich/ mit sampt dem Eygenthumb vnd der Nutzung zu/ also daß ihr Mutter gar
kein Recht noch Gerechtigkeit zu solchen Väterlichen Gütern hat/ noch sich dersel-
bigen anmassen mag (es were dann Sach/ daß ihr der Mann vnd Vatter in Testa-
ments weiß eiliche Güter/ oder derselbigen Nutzung verschaffet/ oder in ander Weg
verlassen) Dann nach Aufweisung der Rechten/ ist die Mutter nicht also privilegiert
vnd begabet/ daß jr die Abnützung der Väterlichen Güter/ die auß ire Kinder nach
ihres Vatters tödlichen Abgang gefallen seind/ zusuche/ wie dann der Vatter (vnd
andere in auffsteigender Linie) von den Rechten begabet/ welcher/ so sein Weib vor ihm
abstirbt/ vnd Kinder hinter ihr verläßt/ was dann die Frau ihm für ein Ehesteuer/
Heyratgut zu bracht vnd vberantwort/ oder was sie für ander Güter bey ihm in wäh-
render vnd stehender Ehe ererbt vnd bekommen/ dieselbige alle/ wiewol sie den Kin-
dern/ als Mütterliche Güter verfangen vnd jr eygen seind/ so mag nicht desto minder
der Vatter dieselbige Güter innhaben/ besitzen/ nützen vnd nießen/ doch aber mit die-
sem Unterschied/ daß er/ der Vatter/ dieselbige den Kindern verfangne Güter/ inen
zu Nachtheil vñ Schaden/ weder verkauffen/ verendern/ noch in ander Weg versum-
mag. Mater enim de iure communi non est ita priuilegiata, vt ei bonorum pater-
norum, quę liberorum suorum pleno iure sunt, & eis competunt, vsumfruct, con-
cedatur, sicut patri, & alijs in ascendenti linea (puta Auo, Proauo) id permittitur,
qui in bonis maternis & in alijs rebus, à filijs, nepotibus seu pronepotibus suis ac-
quisitis, vsumfructum habent. prohibita tamen alienatione, exceptis bonis ca-
strensis.

Von Erbschafften vnd Erbgerechtigkeiten. 9

strensis, vel quasi. l. quicquid. C. de bon. quæ lib. imò per discursum vtriusq; tituli. Nam iura communia parentibus hoc ius vsusfructus propter patriam potestatem tribuerunt, sed constat quòd matres liberos suos in potestate non habeant. §. foemina. insti. de adopt. & §. cæteri. insti. de hered. qual. & differe. vnde merito matribus hoc beneficium non competit.

Zum andern / zu besserem Verstandt der gemeldten Frag ist auch in Achtung zu nehmen / ob die genant Wittfraw etliche Güter besitzet / in ihrer Verwaltung habet / die von ihrem ersten Ehemann herrühren / vnd die sie nach gemeldter Massen von ihm vberkommen vnd zu wegen bracht / dann sie dieselbigen den Kindern / in der ersten Ehe geborn / behalten / vnd auff die Kinder der andern Ehe / oder auff jemandes anders nicht wenden noch transferieren soll / in Ansehung / daß die gemeine Rechte außstrücken lassen vnd ordnen / wann ein Frau nach erster Ehe / in welcher sie Kinder gewonnen / in die ander Ehe sich begibt / würde sie schuldig vnd pflichtig alle die Güter / die sie von ihrem vorigen vnd ersten Ehemann / es sey auß der Morgengab oder Widerlegung / zu Latein genant Donatio propter nuptias, oder auß Schenkungen vnter den Lebendigen / oder von Todts wegen / oder auß ihres ersten Ehemanns auffgerichtem Testament / iure directæ institutionis, oder auß Geschenck vnd Treuwgaben vberforren vnd zu ihren Handen gebracht / den Kindern der ersten Ehe zu behalten / Darzu durch Treue zu der andern Ehe wirt sie / die Frau / der erzehlten Güter Eigenthumb priuirt vnd beraubet / also daß dieselbige nun mehr alle samptlich vnd sonderlich den Kindern der erste Eheverpflichtung dermassen verfangen / daß die Mutter nicht Macht noch Gewalt hat / dieselbige Güter in einigen Weg zu verkauffen / zu verendern / oder in ander Weg zu verthun / oder auff die Kinder der andern Ehe / oder auff jemand anders / vnter keinem Schein vnd Titul zu transferiern / Wol aber hat sie der selbigen Güter / dieweil sie im Leben ist / die Nutzung vnd Niessung / doch ohne abgang des Eigenthumbs / vnd so sie mit Todt abgehet / alsdann fallen die Güter / anzuehligter Massen vberkommen / auff die Kinder der ersten Ehe / als ihr eygen Gut / vnd haben darneben die Kinder der andern Ehe gar keinen Theil an diesen Gütern / sonder gehören den ersten Kindern allein zu / vnd mögen nicht desto weniger ihrer Mutter / ja ihrer eygen Gütern / mit den andern Kindern gleichlich erben / Wo aber die Frauen die Güter / die sie angeregter Massen von ihrem ersten Ehemann erlangt / zu verkauffen vnd verendern vnterstünde / vnangesehen / daß solchs ihr von gemeinen Rechten nicht zugelassen wirt / so were solche Verenderung / als die wider Ordnung der Rechten geschehen / vnkräftig vnd gar nichtig / vnd möchten nachmals die Kinder der ersten Ehe die verenderte Güter / wo sie noch vorhanden / vendicieren vnd zu ihren Handen bringen / Wo aber solche verenderte Güter nit mehr vorhanden / sonder verlohren vnd vergangen weren / alsdann sollen den Kindern der ersten Ehe diese alicirierte Güter / die nicht mehr vorhanden / auß ihrer Mutter Gut erstattet vnd wider erlegt werden / damit also die Güter / die von ihrem Vatter seligen in gemeldter Gestalt auß ihrer Mutter gefallen vnd kommen / ihnen / den Kindern der ersten Ehe / vnversehrt vnd vnbedürckert bleiben. Mater enim transiens ad secunda vota, quicquid ex facultatibus primi mariti, sponsalium iure vel nuptiarum solennitate (vt lucrum donationis propter nuptias) perceperit, aut quicquid mortis donationibus factis, aut testamento iure directo, vel fideicommissi, vel legatititulo, vel cuiuslibet munificæ liberalitatis premio fuerit assecuta, id totum ita vt perceperit, integrum ad filios primi matrimonij transmittet, omni facultate alienandi prohibita: habebit tamen vsusfructum harum rerum vsq; ad finem vitæ. l. foemina. l. cum alijs. l. generaliter. l. hac edictali. C. de secund. nupt. §. si verò expectet. §. sed quod sancitum est. §. venient. §. quoniam. §. & super his. §. quia verò

CCCC

lucra.

Der Vierdte Theil/

lucra. & §. de augmentis, in Auth. de nupt. col. 4. & in Auth. de non elig. se. nub. in prin. & §. hoc autem, Gui. Papa, conf. 20. nu. 1. in 1. parte. Vnd was also die gemelbete Recht in der Frauwen constituieren / daß sie nicht Macht habe die eheliche Gewinlucra nuptialia, zu verthun / oder auff andere Personen zu verwenden / sonder daß die selbige den Kindern der ersten Ehe / ohne Mittel / Eygenthumblich zugehören / Die selbige Recht haben auch statt / vnd ordnen also vom Vatter: Nam pater similiter transiens ad secunda vota, tenetur lucra nuptialia prioris matrimonij referuare filijs eiusdem matrimonij, alienandi potestate penitus interdicta, usufructu tamen & administratione tantum permitta, dum uiuit. d. LL. sup. alleg.

Derhalben so die genant Wittfraw etliche Güter / vnd deren Hügel oder viel in ihrer Verwaltung hette / von ihrem lezten Mann herrührend / vnd die sie von ihm obangezeigter Massen vnd Gestalt vberkommen / dieselbige Güter mag sie jekunder dem andern Ehemann zu einer Ehesteuer vnd Heyratgut nicht geben vnd zu bringen / vnd ob sie solchs thete / were dasselbig vnkräftig vnd non keinem Wäher / Dann wie gehört / so hat die Wittfraw / so sie zu der andern Ehe greiffen wil / gemelbeter Güter Nutzung vnd Niessung allein / all ihr lebenslang / vnd sonst nicht anders / Vnd darumb wie die Frau nicht Macht hat angeregte Güter zu verendern oder zu versetzen / in keinen Weg / also auch wirdt ihr von Rechten nicht vergönt vnd zu gelassen / dieselbige Güter ihrem andern Mann zu einer Ehesteuer zu versprechen vnd zu vermachen.

Die weil nun dem also ist / so folget daß die erste Frag in offi ernannten Gütern / die von dem ersten Mann angeregter Massen auff die Frauwen gefallen / nicht statt / mag auch in denselbigen nicht verstanden werden / sondern begreiffet allein in ihrer Frauwen eygne Güter / die sie in ander Weg / dann von ihrem ersten Hauswirden vberkommen / Als die von ihrem Vatter oder Mutter / oder von andern Blutsfrawden an sie Erblich gefallen / oder sonst rechtmässig an sie kommen / Vnd aber der Frauwen vom Rechten nicht vergönt wirdt / in solchen ihren eygnen Gütern eygens Gesfallens zu handeln / vnd dem andern Mann nach ihrem Willen vnd Gemüth die selbigen ihre eygne Güter zur Ehesteuer zu zubringen / sonder setzen vnd constituieren viel mehr ein gewisse vnd ordenliche Maß vnd Ordnung / wieviel der Vatter oder Mutter / welcher oder welche nach dem tödlichen Abgang des andern / im Fall so Kinder / von der ersten Ehe geboren / vorhanden seind / dem andern Mann oder Frauwen zu einer Ehesteuer vnd Widerlegung zu bringen / oder in ander Weg dem andern vermachen vnd verlassen / Gewalt habe / Darumb auff die erste Frag zu antworten / ist zu mercken / daß die Wittfraw wol Macht hat ihrem andern Ehemann alle ihre eygne Güter (außgenommen die obangezeigten) zu einer Ehesteuer zu geben / Dann in Rechten ist nicht verboten / daß ein Frau all ihre eygne Güter dem Mann zur Ehesteuer nicht zugeben Jug habe / iuxta l. nulla. C. de iur. dot. vbi dicitur. Nulla lege prohibitum est, vniuersa bona in dotem marito foeminam dare. l. mulier bona. co. tit. Aber solchs ist mit einem Vnterschied zu verstein / daß ob wol sie Macht hat alle ihre eygne Güter dem andern Mann zu einer Ehesteuer zu zubringen / so wirdt jr doch darneben nicht vergönt / in des Heyrats Abredung zu verordnen vnd zu bewilligen / daß nach ihrem Absterben dem andern Mann von ihrem zubrachten Heyratgut mehr verfolgen vnd werden soll / dann einem auß den Kindern der ersten Ehe / vñ das ist / das jekunder gesagt / Die Recht haben ein gewisse vnd bestimpte Ordnung constituirt / wie viel die Frau zu ihrem andern Mann Heyratgut bringen möge / Welches nicht also zu verstein ist / daß sie nicht Macht habe alle ire eygne Güter dem andern Mann zu zubringen / sonder daß ihr nicht vergönt werde in der Heyrats Abredung / per pactum de lucranda dote, das ist / durch ein Pact vnd Beding dem

Von Erbschafften vnd Erbgerechtigkeiten. 10

dem andern Mann nach ihrem Abgang mehr zu vermachen vnd zu verlassē / dann eins auß den Kindern der ersten Ehe empfangen würde / Dann die gemeine Recht sehen außstrücklichen / wann der Vatter oder die Mutter / nach Absterben des ersten Ehegemahels / sich widerumb verheyraten / vnd aber Kinder von der ersten Ehe geboren vorhanden / so wirdt dem Vatter vnd der Mutter nicht zugelassen / daß sie der andern Frauen oder dem andern Mann mehr zu Heyratgut oder zu einer Widerslegung zu bringe (das aber verstanden werden solle / wie jetzt gemelct) oder in Testamentsweiß / siue in scriptis, siue sine scriptis, auch in Codicillen oder in Geschafft / oder Treuwgaben / oder in Schenkungen / es sey vnter den Lebendigen oder von Todts wegen / mehr vermache vnd verlasse / dann eins auß den Kindern der ersten Ehe eyngenommen oder entpfahen würde. Quando enim pater vel mater, liberis ex priori matrimonio procreatis, ad secunda vota migrauerit, non licet ei nouerca vel vitrico, in testamento vel codicillis hæreditatis iure, siue legati, siue fideicommissi titulo plus relinquere, nec dotis aut ante nuptias donationis nomine (per pactum scilicet de lucrando) seu alio quocunque titulo donationis, siue inter viuos, siue mortuos, plus conferre, quàm vni liberorum prioris matrimonij, etiam minus habenti, dum tamen legitima ei non minuatur. l. hac edictali. C. de secund. nupt.

Welcher Text nach der länge solchs klärlich außweiset vnd bezeugt / welcher zu sehen vnd auch der S. optimè. in Auth. de nupt. vbi idem tradit Bald. in d. l. hac edictali. & in Consil. 22. in 3. parte, idem in Consil. 263. in princ. in eadem parte, Azo in sum. tit. C. de secund. nupt.

Auff die ander Frag / wieviel die Wittfrau den ersten vnd andern Kindern / wo sie die vberkommen / für ihr Legitima zu geben schuldig sey / zu antworten / ist zu merken / wann die Wittfrau der andern Ehe auch Kinder vberkäme / vnd stürbe nachmals ohn ein Testament / ab intestato, so seind die beyderley Kinder Erbfähig aller ihrer Mutter eygen Güter / die nicht einigen Kindern verfangen weren / vnd dieselben gleich vnter einander theilen / Si enim vxor, superstitibus filijs primi matrimonij, ad secunda vota conuolauerit, & in secundo matrimonio quoque liberos susceperit, & deinde moriatur, vocantur primi filij ad lucra, ex primo viro prouenientia, & secundi ad secunda lucra, in alijs autem bonis maternis æqualiter succedunt. l. cum alijs. C. de secund. nupt. S. nec illud quoque. in Auth. de nupt. Bald. in Conf. 492. in 4. parte.

Sächsisch Landt Recht / Wie man Erbe nemen soll / wann kein letzter Wille vorhanden.

Wie mans innerhalb des Dreyßigsten / vnd nach
dem Dreyßigsten halten soll.

Avon sagt der Text also: Der Erbe mag wol fahren zu der Wittwen in das Haus oder Gut vor dem Dreyßigsten / durch das er bewahr / daß nichts verlohren werde / das ihm angebüht oder gefellet / Mit seinem Raht soll auch die Frau die Begräbnuß vnd Dreyßigsten besorgen oder thun / anderst soll er keinen Gewalt haben an dem Gut / bis an den Dreyßigsten. Von dem Erbe soll man allererst dem Gesinde geben ihr Lohn / als ihnen gebüht

Der Vierdte Theil/

bühret/bis an den Tag/da ihr Herr starb / vnd man soll sie halten bis an Dreyßigsten/
bis daß sie sich mögen vermieten / wil aber der Erbe / sie sollen voll dienen vnd voll
Lohn empfangen. Ist ihnen aber zu viel Lohns gegeben / das dürfen sie nicht wider ges
ben/Verleugnet man ihnen auch ihres Lohns von einem Jar oder von einem halben/
das mögen sie wol bey den Heyligen behalten.

Wer auff Gnade dienet/muß der Erben Gnade warten/ stirbt auch der gedinge
te Mann ehe er sein Lohn verdienet / das ihm gelobet war / man ist seinen Erben nicht
mehr pflichtig Lohns zu geben/ dann er verdienet hat vnd ihm gebührt / zu der Zeit da
er starb. Darnach muß die Frau mit den Erben mus theilen alle Hoffpfeife / die nach
dem Dreyßigsten vberbleibt/ in jeglichem Hoff ihres Mannes / oder wo er sie hette in
seinen Gewehren/lib.1.art.22.

Die Glos. Darnach muß die Frau mus theilen/ 22. Das ist/ sie soll die Spei
se theilen/ die nach dem Dreyßigsten vberbleibt / als Bier/ Brot/ Fleisch/ Zummus
vnd dergleichen.

Mit welchem Gut der Mann erstirbt/das heißt alles Erbe/ es sey dann Lehen/
lib.1.art.5.

Glossa.

Diesen S. vernimm/ als er ligt / vnd schleich Lehen auf. Nun möchtestu fragen/
was Erbe sey? Sage/ Erbe ist nicht mehr/ dan ein Folge in alle das Recht/ daß
der Todte hatte zu dem Gut/vt ff. de verbo. sig. l. nihil aliud est. & l. heredi
tas. ff. de reg. iur. Hette dann auch der Todte eines Räubers / oder eines Diebs/ oder
eines Dienstmanns Unrecht oder Recht gehabt/ das hette dan auch der Erbe/ dan es
mag kein Mann dem andern besser Recht lassen/ dann er selber gehabt hat/vt ff. de reg.
iur. l. nemo. & Insti. de perpet. & temp. act. S. poenales. Fort mehr da der Todte vmb
beklaget war / das muß der Erbe verantworten in allen Sachen / vt ff. de reg. iur. l.
nemo.

Wo zween Mann ein Erbe nemmen sollen / da soll der älteste theilen / vnd der
jüngste soll kiesen / lib.3. art.29.

Wer Erbe nicht nemmen kan/ist also im Sachsen Recht geordnet.

Auff allzuviel vnd Zwerg / vnd dergleichen / stirbt weder Lehen noch Erbe/ noch
auff Krüppelkindt / Wer dann ihre Erben seind / vnd ihre nechste Freunde / die
sollen sie halten in ihrer Pflege. Wirdt auch ein Kindt geboren stumm / oder
handlos / oder fußlos / oder blindt / das ist wol Erbe zu Landt/Recht / vnd nicht zu Le
hen/Recht/hat er aber Lehen empfangen / ehe er also worden ist / das verleuret er damit
nicht / der außsätzig Mann empfähet gleicher weiß auch kein Lehen noch kein Erbe/
hat er aber das empfangen vor der Seuche / vnd wirdt er darnach siech / er behelst vnd
vererbet es als ein ander Mann/lib.1.art.4.

Kein Ehelich Mann noch Ehelich Weib nimpt eines Vnehelichen Mannes
Erbe nicht/lib.1.art.51.

Die auch Jar vnd Tag in des Reichs Acht seyn/ die theilet man alle Reckelofs/
vnd vertheilet ihnen Egen vnd Lehen/das Lehen vertheilt man dem Herrn ledig/vnd
das Egen der Königlichen Gewalt / ziehens die Erben nicht auß der Königlichen
Gewalt in Jar vnd Tag/mit ihrem Eyde/sie verlieren mit sampt ihm/es benemmen
ihn dann ehehafte Noht/daß sie nicht vorkommen möchten/lib.1.art.38.

Glossa.

Glossa.

Zehens die Erben nicht auß/22. Wie sollen sie es aufziehen? Sage/ sie thuns mit
ihres Landt Richters Brieffen / vnd sie müssen damit zu Hofe fahren/vnd schwes
ren/das sie Raht vnd That vnschuldig seyn / an ihres Vatters Wissenhat / vnd
das sie des Reichs Aecht nimmer verschulden wollen / das ihn Gott also helffe vnd alle
Heyligen/ also behalten sie ihr Gut/ vt C. de bon. præscript. l. penul. & vlti.

Wer von Gerichts halben seinen Leib verleuret / oder wer ihm selber den Tode
thut/sein nechst Erbling nimpt sein Gut/ Dieberey oder Raub / die man vnter einem
Mann findet/die soll der Richter behalten Jahr vnd Tag / ob sich darvnter niemande
mit Recht darzu zeucht / so kehre es der Richter in seinen Nutz / niemande mag ver
wircken eines andern Mannes Gut / ob ers vnter ihm hat / ob er wol seinen Leib ver
wircket hat/lib. 2. art. 31.

Glossa.

Qui per sententiam, &c. Vnde dicit lex communis: Bona damnatorum seu pro
scriptorum non fiunt in lucrum iudicibus, aut eorum officijs, neque secun
dum veteres leges fisco applicantur, sed ascendentibus & descendentibus vsq; ad
tertium gradum, si supersunt: vxores verò eorum dotem, & ante nuptias donatio
nem accipiant, si verò sine dote sunt, de substantia viri accipiunt partem à legibus
diffinitam, siue filios habeant siue non. Sed si neminem prædictorum habeant,
quibus reliquerint, eorum bona fisco sociantur. In maiestatis verò crimine con
demnatis, leges veteres præcipimus obseruari, vt C. de bon. proscript. Auth. bona.
Item alibi dicitur: Eorum demùm bona fisco vendicantur, qui consciij delicti ad
missique criminis, metu futuræ sententiæ manus sibi intulerunt. Ea propter fra
trem vel patrem tuum, si nullo delato crimine, dolore aliquo corporis aut tædio
vitæ, aut furore vel insania, aut aliqua causa suspendio vitam finiuisse constiterit,
bona eorum tam ex testamento quàm intestato ad successores pertinebunt. vt in
l. C. de bon. eorum, qui mort sibi consciuer.

Glossa.

As erste Stück/das er hic setzt/das ist / das die von Gerichts wegen ihren Leib
verlieren/das Gut nicht mit verlieren/das ist ein nützes Recht/Dann möchte
sein jeglicher Richter das Gut behalten / wann der Mann getödtet were / ach
wiewiel Brtheil wården da geschnellet / auff das ihnen das Gut würde? Fürwar die
dieses also wolten / die heissen Krümmer vnd nicht Richter / dann mit Verrecken thun
sie wider den Namen/vñ verwircken so mit Vnrecht den Namen/ 33. q. 2. admonere.
& 16. q. 2. c. postquam.

Was der Erbe zu thun schuldig / vnd was ihm
wider gebühret.

Wer das Erbe nimpt / der soll zu Recht die Schulde gelten / als ferne als das
Erbe wåhret/an der fahrenden Haabe/Dieberey / noch Raub / noch Spiels
gelt/ist er nicht pflichtig zu gelten / noch keine dergleichen Schuld/ dann die/
der er Widerstattung empfieng/oder Bürg were worden/Die Schulde soll der Erbe
gelten/ob er es geinnert wirdt/als recht ist/ mit 72. Mannen / die alle Schöpffenbar
frey seind/oder Ehelich geboren seind.

Der Vierdte Theil/

Man soll auch den Erben gelten / was man dem Todten schuldig war / lib. 2.
artic. 6.

Was ein Mann dem andern schuldig ist / oder nimpt / das muß man seinen Erben vor antworten / ob jener stirbt / stirbet aber der / auff den die Klag gehet / seine Erben antworten dafür nicht / sie haben dann das gut vnter jnen / darumb jener beklagt war / lib. 3. art. 31.

Von den Erben in absteigender Linien.

Ring. In diesem Punct wirdts also gehalten / Stirbt einer / vnd läßt eheliche Kinder / Kindtskinder / vnd andere von seinem Leib geboren / die man descendentes nennet / die seind die nechsten zum Erbe.

Zum andern / läßt er keine in absteigender Linien / so kofken Vatter / Großvatter / Großmutter / ꝛ. die man ascendentes nennet / ein jedes nach seiner Ordnung zu erben.

Zum dritten / läßt er weder descendentes noch ascendentes, so kommen Brüder vnd Schwester / derselben Kinder / vnd andere / die im Seithalb verwandt / welche man Collaterales nennet / zum Erbe / welcher der nechst ist.

Zum vierdten / stirbt einem Ehemann sein Eheweib / so hats auch seine Ordnung was er auß jhren Gütern bekommen soll.

Zum fünfften / stirbt einem Eheweib jhr Ehemann / so ist auch Verschung gemacht / was sie auß seinen Gütern zu gewarten vnd zu erfodern.

Das Ehelich vnd frey geboren Kinde behelt seines Vatters Heerschilt / vnd nimpt auch sein Erbe / vnd der Mutter also wol / ob es jhr Ebenbürtig ist / oder bass geboren / lib. 3. art. 72.

Glossa.

Das Ehelich vnd frey geboren Kinde behelt seines Vatters Heerschilt / ꝛ. das ist / sein Lehen vnd Zeichen / das er pflag zu führen / vnd nimpt auch sein Erbe / vt lib. 1. art. 17. & in Auth. de hære. ab intest. veni. §. quæ igitur. coll. 9.

Doch nimpt Sons vnd Tochter Kind Erbe vor Vatter vnd vor Mutter vor Schwestern vnd Brüdern / vmb daß das Erbe nicht gehet auß dem Busen / die weil der ebenbürtig Busen da ist / lib. 1. art. 17.

Wo ein Kind frey vnd Ehelich ist geboren / das behelt seines Vatters Recht / Ist aber der Vatter ein Dienstmann / vnd die Mutter ein Dienstweib / das Kinde behelt solch Recht / als jhm angeboren ist / lib. 1. art. 16.

Von Posthumis, so nach des Vatters Absterben geboren werden.

Wen vernemmet / ein Weib die ein Kinde tregt nach jhres Mannes Tode / vnd die sich behrhaftig beweiset zu der Begräbnus / oder zu dem Drenssigsten / wirdt das Kinde lebendig geboren / vnd hat die Frau des Bezugs an vier Mannen / die das gehört haben / vnd an zweyen Weibern / die jhr hülfen in jhrer Noht / das Kinde behelt des Vatters Erbe / vnd stirbt es darnach / so erbt es auff die Mutter / ob sie jhm ebenbürtig ist / vnd bricht alle Geding an des Vatters Lehen / Wann es lebt nach des Vatters Tode / so werden die Lehen vnd Geding des Herren dem wider ledig / ob das Kinde beweiset wirdt vnd besehen / also groß / daß es Leibhaftig mocht seyn / Wirdt es aber zu der Kirchen bracht offentlich /

Von Erbschaften vnd Erbgerechtigkeiten. 12

bar / alle die es sehen oder hören / die mögen seines Lebens wol Zeugen seyn / lib. 1. artic. 33.

Helt auch der Vatter seine Kinder in Vormundschaft nach ihrer Mutter Tode / wann sie sich von ihm scheiden / er soll ihn wider lassen vnd geben alles ihrer Mutter Gut / es sey ihm dann von Unglück / vnd ohne sein Schulde abgegangen / dasselbig soll das Weib den Kindern auch thun / ob ihr Vatter stürbe / vnd ein jeglich Mann / der der Kinder Vormund ist / lib. 1. art. II.

Von denen / die Erbe vnd Gerade zu gleich nehmen.

Sie Tochter / die in dem Hause ist / vnaufgegeben / die theilt nicht jr Mutter Gerade mit der Schwester / die außgeradet ist / Was in aber Erbes zuer stirbt / das müssen sie mit einander theilen. Ein Weib mag mit Unkeuschheit ihres Leibs ihr Weibliche Ehr fräncken / ihr Recht verleuret sie damit nicht / noch ihr Erbe / Der Pfaff nimpt gleichen Theil mit der Schwester / in der Mutter Gerade / vnd gleichen Theil den Brüdern / an Engen vnd an Erbe. Man mag aber keinen Mann achten vor ein Pfaffen / er sey dann gelehrt vnd geweyhet / vnd mit scheren gezeichnet zu Pfaffen / ehe dann ihn die Gerade an stirbt.

Wo aber die Frau keine Brüder mehr hat / dann einen Pfaffen / sie nimpt mit ihm gleichen Theil in dem Erbe / als in der Gerade / Von des Pfaffen Gut / nach seinem Tode / nimpt man keine Gerade / dann es ist alles Erbe / was vnter ihm erstirbt. Die vnberaten Tochter theilet nicht ihrer Mutter Gerade mit dem Pfaffen / der ein Pfande oder Kirchen hat / lib. 1. art. 5.

Glossa.

In des Pfaffen Gut / 2. Was von des Pfaffen Gut kömpt / das ist alles Erbe / was er aber hat von Geistlichen Lehen / das mag er nicht vererben / das soll der Kirchen bleiben / vt 12. q. 3. c. 1. et c. relatum. de testa. Wie / ob er zweyerley Gut het / vnd man nicht wiste / welches eins oder das ander wer? Sprich er soll des ein Brieff hinder sich lassen / vt 28. distinct. Syracusane. Wo aber das nicht geschiehet / so sage ich / was man offenbar beweisen mag / das er habe von aufwendigen Dingen / das es alles Erbe sey / vnd das ander gehöre zu der Kirchen / 2. q. 1. c. manifesta, cum duob. seq.

De iure Repräsentationis.

Das ist / wie die Kinder an ihrer verstorbenen Eltern statt Erbe nehmen.

Nimpt der Son ein Weib bey des Vatters Leben / die ihm eben bürtig ist / vnd gewinnet er Söhne bey ihr / vnd stirbet er darnach / ehe sein Vatter ihn theilet von dem Erbe / die Söhne nehmen Theil an ihres ältern Vatters Erbe / gleich ihren Vettern / an ihres Vatters stadt / alle nehmen sie aber eines Manns Theil / dis mag den Tochter Kinder nicht geschehen / das sie gleich Theil nehmen mit der Tochter / in des ältern Vatters / oder in der älter Mutter Erbe / lib. 1.

articu. 5.

De

Der Vierdte Theil/

De Collationibus.

Von wider eynbringen / wann ein Erbe zu vorn mehr bekommen hat / dann ein ander.

Sündert der Vatter oder die Mutter einen ihrer Sohn oder Tochter von ihm mit ihrem Gut / sie zweyen sich mit der Kost oder nicht / wollen sie nach des Vatters Tode / oder nach der Mutter ihr Erbtheil ansprechen / der Bruder die andere Brüder / oder die benannte Tochter an die vnbestatten Schwester / sie müssen in die Theilung bringen mit ihrem Ende alles das Gut / da sie mit abgetheilt waren / ob es ist fahrend Haabe / (sonder Gerade vnd Heergewette) Ist es aber ander Gut / das man beweisen mag / da mögen sie nicht fürschweren. Haben sie aber ihre Erbtheilunge daran verlobt / der sollen sie entberen / sie widerreden es dann auff den Heyligen / verloben sie es aber vor Gericht / so mag man sie basz vberzeugen / dann sie des vnschuldig mögen werden.

De ascendentibus.

Von denen / die in auffsteigender Lini Erben seyn.

Stirbt ein Mann ohn Kind / sein Vatter nimpt sein Erbe / hat er des Vatters nicht / es nimpt seine Mutter mit mehrern Recht / dann seine Schwester oder Brüder / lib. 1. artic. 17.

Glossa.

MOritur autem, &c. Scias quod quantum ad successionem ascendentium in parte concordat cum huiusmodi municipali iure lex communis, cum dicit, defuncto sine liberis parentes, si soli sint, succedunt salua gradus prerogatiua, si pari gradu sunt, pariter succedunt, paternis quidem dimidia, maternis vero dimidia delata, licet dispar sit eorum numerus. Sed si cum parentibus fratres sororesque coniuncti super sint, cum ascendentibus in gradu proximo, vt viriles faciunt portiones, exclusa differentia sexus & patriæ potestatis, vbi nulla secundarum nuptiarum fit mentio. vt in Auth. defuncto. C. ad Tertul. & in Auth. de hered. ab intest. §. 1. & §. consequens. & §. & hoc quidem, colla. 9.

De Collateralibus.

Von den Erben / so dem Verstorbenen Seit halben verwandt gewesen.

Büder vnd Schwester nennen ihres ungezweyten Bruders vnd Schwestern Erbe / vor den Brüdern vnd Schwestern / die gezweyete von Vatter oder von Mutter seyn. Ungezweyter Bruder Kinder seind auch gleich nahe dem gezweyten Bruder / an dem Erbe zu nemmen / lib. 2. art. 20.

Glossa.

Fratres, sororesque, &c. Ad hoc dicit lex communis: cessante successionem linearum descendentis, & eius quæ sola sit ascendentis, vocantur primo frater fratrisque præmortui

Von Erbschafften vnd Erbgerechtigkeiten. 13

præmortui filij, in stirpem scilicet. Dico autem de fratre eiusdemq; fratris filijs, qui ex vtroque parente contingunt eundem, de cuius hæreditate agitur. Quæ personæ veniunt etiam cum proximis gradu ascendentibus, si supersint: & quidem defuncti fratris filius præfertur fratribus defuncti, qui ex vno tantum parente cognati erant. Post fratres autem ex vtroque parente & eorum filios, admittuntur ex vno latere fratres sororesque, cum ipsorum defunctorum filijs in stirpem, vt in Authen. cessante. C. de legi. hære. & Insti. de hære. quæ ab intesta. §. cum filius. & §. fin. & in Auth. de hære. ab intest. §. reliquum, & §. conse. col. 9. cum sim.

De marito.

Was ein Ehemann von seines Verstorbenen Weibes Erbschafft zu nemmen hat.

Hette aber die Frau einen Mann genommen / vnd were er zu ihr vnd den Kindern in das vngetheilt Gut gefahren / vnd stirbt dann das Weib / der Mann behält alle des Weibes Recht (in der fahrenden Haabe) ohn das Gebäuwe vnd die Gerade.

Nimpt ein Mann ein Wittwe / die Eynen oder Lehen / oder Leibzucht / oder Zinsgüter hat / was er also in dem Gut mit seinem Pflug arbenyet / stirbt dann das Weib ehe er das besetzt / er soll es vollendes arbenyet / vnd seen vnd abschneiden / Zins vnd Pflug soll er aber davon geben dem / an den das Gut gehöret / Stirbt aber die Frau nach der Saat / als die Egd das Land bestriechen hat / die Saat ist ihres Mannes / vnd er ist niemandt etwas pflichtig davon zu thun / weder Pflug noch Zins / da sie selbß kein Zinsgelt pflichtig von war / Wes auch Zinses oder Pflug an der Frauen Gut war / den man ihr geben solt / stirbt sie nach dem rechten Zinstag / dis alles ist des Mannes verdient Gut / als es des Erben seyn solt / ob sie ohn Mann were gewesen / lib. 3. art. 76.

Glossa.

Er Mann behält alle des Weibes Recht / ic. als ob er sprechen solt / wo die Frau Recht zu hat / da hat der Mann auch Recht zu / das aber den Frauen von Gnaden gethan ist / das hilfft den Mann nicht / aber Gerade vnd Eynen ist der Frauen geben von Gnaden / vnd Gnade hilfft keinen Mann / dann dem sie gethan ist / darumb nimpt auch der Mann dieses nicht / vt Insti. de iure nat. gent. & civil. §. planè.

Was einem Eheweib nach Absterben ihres Ehemanns auß seinen Gütern gebührt.

Stirbt einem Weib ihr Mann / vnd bleibt sie in des Mannes Gut (vngetheilt mit den Kindern) lange weil oder kurze / wann sie sich darnach theilen / so nimpt die Frau ihre Morgengabe / Gerade vnd Musztheil / an alle dem Gut das dann da ist / als sie nemmen solt zu der Zeit / da jr Mann gestarb / lib. 3. art. 76.

Das Weib soll man nit verweisen auß ihres Mannes Gut (wo er stirbt) die ein Kind treget / ehe sie geneusst / Musztheil noch Morgengabe vererbet kein Weib bey ihres Mannes Leben / sie habe sie dann erst empfangen nach ihres Mannes Tode.

Das Weib erbet auch kein Gebäuwe auff ihren Erben / das auff ihrem Leibge ding steht / sie reisse oder breche es dann ab bey ihrem Leben / vnd setze es auff jr Eynen / oder auff ihr Lehen / lib. 3. art. 38.

DDDD

Wir

Der Vierdte Theil/
Wirttembergisch Landt Recht.

Von Erb oder Verlassenschaft deren/ so ohn Testament
oder sonder Gemächt abgestorben/ wie
es darinn zu halten.

Nach dem wir in vnserm Fürstenthumb Stätt/ Dörffer vnd
Flecken hin vnd her ganz vngleiche/ widerige/ vnd zum theil auch vn-
rechtmässige vnd vnbillliche Gebräuch der Gestalt befunden / das nicht
allein in allen vnsern ämptern / sonder auch in jeder Stadt/ Dorff/ We-
ler vnd Flecken / bisher ein eygne vnd sondere Gewohnheit oder Ordnung / der ohn
Testament oder Gemächt vorstehender Succession vnd Erbschafften halben / für-
nemlich zwischen den Ehegemächten / da eins von dem andern mit oder ohne Kinder
Tods verschieden/ also vngleich vnd mancherley Weiß gebraucht vnd gehalten wor-
den/ darob auch (wie wir befinden) vnser Vorältern/ seliger Gedächtnuß/ Mißfäl-
ten gehabt/ vnd mehrmals berahschlagen oder versuchen lassen/ ob vnd wie doch die zu
einer gleichen/ einhelligē Succession zu bringen/ Welches aber damals fürgefallener
Verhinderung halben nicht statt haben / noch verglichen mögen werden.

Diueil dann vns/ als dieser Zejt regierendem Landtsfürsten / nicht allein be-
schwerlich gewesen / solche vielfältige Vngleichheit länger zu gedulden / sonder wir
auch fürnemlich hierinn betrachtet / was für Vnruhe / Vmbtrieb vnd Vnruhen/
mit täglichem Zancken vnd Rechten/ vnser Vnderthanen hieraus erwachsen thue/
Zu dem in mehrern Theil solcher berümpften bisher gehalten Erbrechten oder Ge-
wohnheiten/ allerhand vnbillliche Vernachtheilungen / Vorthail vnd Verfürzung
(alles den billichen/ gleichmässigen Rechten zu wider) erfolgt / vnd also an diesem
streittigen Werck treffentlichs viel gelegen seyn wollen/ wie das zu leydenlicher/ ehrbar-
rer vnd billicher/ gleichmässiger Vergleichung zu bringen seyn möchte.

So haben wir demnach auch diesen Artickel auff gemeinem gehaltenen Land-
tag an vnser getreuw Landtschafft bringen lassen / ihren vnderthänigen / getreuw
Nacht hierinn zu vernennen/ vnd darbey gnediglich anzuhören / wie sie doch gedäch-
ten dieser Beschweruß / Vnruhe vnd Vnbilllichkeit abzuhelffen / vnd ein ehrbar/
billichs/ gemein/ gleichförmigs Erbrecht in vnserm Fürstenthumb durch auß zu ma-
chen vnd anzurichten seyn. Darauff sie nun vnter ihnen etliche verständige vnd er-
fahrne von Prelaten vnd Landtschafft zu einem Ausschuß erkieft / neben vnsern hie-
zu sonders verordneten/ vnd von jnen benannten / guthertzigen/ gelehrten Räten / als
ler ämpter/ Städt/ Dörffer vnd Flecken / bisher gehalten vnd in Schriffen vber-
schickte Erbrechten oder Gebräuch zu ersehen / entweder vber dieselbige / oder aber in
ander billiche Weg einer Meynung sich zu entschliessen.

Welches dann von jnen mit statlicher hin vñ her gehabter/ fleißiger vñ getreuer
Berahschlagung vñ Erwegung beschehen / Vnd letztlich solch jr hierüber begriffen
oder fürgeschriebnen Bedencken/ mit vnserer Juristē Facultet Verbesserung / Appro-
bation vnd gut Ansehen / dermassen in Buchstaben gestellt/ verfertigt / gemeiner ver-
samleten vnsern Prelaten vnd Landtschafft vnderschiedlich vnd mündtlich widerumb
fürgehalten/ auch im Buchstaben ordentlich/ verständtlich vorgelesen worden/ das sie
ihnen durch auß/ gemeinlich vnd sonderlich / mit einhelliger Stim solch Bedacht vnd
ihnen fürgehalten / auch verlesen Erbrecht wol gefallen lassen / vnd vns darauff/ mit
Vberreichung desselbigen / vnderthänig vnd einmütiglich gebetten / in vnser vorhan-
bend Landt Recht solchs auch stellen vnd bringen zu lassen.

Welches

Von Erbschaften vnd Erbgerechtigkeiten. 14

Welches wir dan als der Landtsfürst / hievor vermeldter Ursach vnd Beweg-
nuß halber / zu Beförderung gemeines vnserer von Gott dem HERRN befohlenen
Vnderthanen Nutz vnd Volsahrt / hiemit thun dasselbig alles diesem vnserm Landts
Rechten (wie hernach folgt) abgedruckt eynverleiben lassen / zc.

Daß diese Erbordnung allein von ledigen Erbfäl-
len zu verstehn.

Amitt gleich zu Eyngang allerley Zweiffels vnd Mißverstande fürkommen/
Nach dem diese vnser Erbordnung allein von ledigen Erbfällen / das ist / von
deren Personen Verlassenschaft / so ohn einig Testament / Geschäft / letzten
Willen oder Ordnung von Todts wegen / wie das Namen haben vnd geheissen wer-
den möcht / absterben / vnd wie man im Rechten zu Latein sagt / De successionibus ab
intestato / zu verstehn vnd zu halten / So soll meniglichens vnser Fürstenthumbs
Vnderthanen vnd Zugehörigen / so sein selbs vnd seiner Haab vnd Güter mächtig ist /
hiemit an seinem freyen Willen nichts benommen / sonder einem jeden derselbig bes-
vor vnd frey stehen / das seinig / wem er wil / durch jeden billichen / den gemeinen Keyser-
lichen oder vnsern sondern Landt Rechte Gemässen letzten Willen zu verschaffen / vnd
Ordnung zugeben / wie es nach seine Absterben mit seiner Verlassenschaft gehalten
werden soll / Demselbigen alsdann vor allen Dingen / allenthalben gelebt vnd nachge-
setzt / vnd allererst im Fall / da gar kein solch Ordnung noch letzter Will vorhanden /
oder da gleich ein solches vorhanden / jedoch auß rechtmässigen Ursachen vnkräftig
were / die Sachen folgender vnser Erbordnung nach / vñ dasselbig allein in künfftigen
Fällen / verhandelt werden sollen.

Darumb dann auch nicht allein alle die jenigen / so hievor durch Heyrats Abres-
den / andere Pacta vnd Geding vnter ihnen selbs / oder iren Nachkommen Verschung
gethan / oder sich deren halben auff ein sonders bißanher gehalten Statut / Gewohn-
heit oder Brauch einigs Orts in vnserm Fürstenthumb / gezogen vnd vereinbart hetz-
ten / sonder auch die solche sondere Gemächt vnd Verschung noch hinfüro künfftigz
lich / irer Gelegenheit nach / thun vnd auffrichten würden / dabey gelassen vnd gehand-
elt werden sollen / Jedoch daß solche sondere Geschäft vnd Gemächt nicht mit ge-
meinen Worten forthin beschehen / Als da man sich wolt auff diß oder jenes Verfaß-
geschafft oder Theilrecht / oder auff ein andern gewesenem Gebrauch referieren vnd
sehen / sonder daß sie iren Willen / Meynung vnd Ordnung / wie sie es mit irer Ver-
lassenschaft gehalten haben wollen / mit außgedruckten Worten / gnugsamlich / vn-
terschiedlich vnd wol verständlich / ohn Vermeldung einiges vor diesem vnserm
Landt Rechten gewesenem Brauchs / anzeigen vnd zu erkennen geben.

Vnd dieweil diß vnser Landt Recht allein auff künfftige Fäll gestellt / vnd was
hievor zu Fälln kommen / dasselbig bey den gewesenem vnd auffgehobenen Rechten
vnd Gebräuchen / auch den hievor gethanen vnd auffgerichten Abreden / Gedingen
vnd Gemächten bleiben sollen / darvnter sich solche Fäll zugetragen / Darmit man
dann gewiß seye / was für Fäll / nach diesem vnserm newgeordneten Landt Rechten des-
ideret vnd erörtert / was auch für Fäll / durch die gewesenem vnd auffgehabnen Rechte
vnd Landtsgebrauch / auch die hievor abgeredte Pact / Vertrag vnd Geding entlieh-
den werden sollen / vnd also allerhandt Zweiffel / Mißverstandt vnd Rechtfertigung /
so verhalten sich begeben mögen / verhütet vnd fürkommen werden / So wollen / se-
hen vnd ordnen wir / daß alle vnd jede vnser Vnderthanen / Manns vnd Weibs Per-
sonen / deren halb sich Fäll gefügt / die nicht vnter die Decision diß vnser Landts
Rechtens gehören / solche Fäll / so ferr darüber nicht glaubwürdig Schrifften vnd Br-
funde

Der Vierdte Theil/

kundt gefertigt / innerhalb zweyen Monaten / nach gemeiner Eröffnung vnd Publicierung dieses vnser Landt. Rechten / vor Amptmann vnd Gerichten / darvnder sie gesessen / zu erkennen geben / vnd vnterschiedlichen / wie es selbiger Fall halben geschaffen / anzeigen / Das sollen auch vnser Amptleut vnd Gericht in ein besonder darzu verordnet Buch ordentlich verzeichnen / vnd bey dem Gericht verwaren lassen / darmit zur Probation / Erweisung vnd Vnterscheidung angeregter Fall / alle vnd jede Vnrichtigkeit / so viel Menschlich vnd müglich / abgeschafft / verblieben / vnd überflüssiger Kosten / Vmbtrieb vnd Versäumnus vnser Vnderthanen verhütet werden.

Von Erbschafften absteigender Linii.

De linea descendentium.

Wie Kinder / Enckel / vnd fortan zu rechnen / andere Personen in absteigender Linien / ihre Väter / Mütter / Eni / Ana / vnd andere ihre Eltern erben sollen.

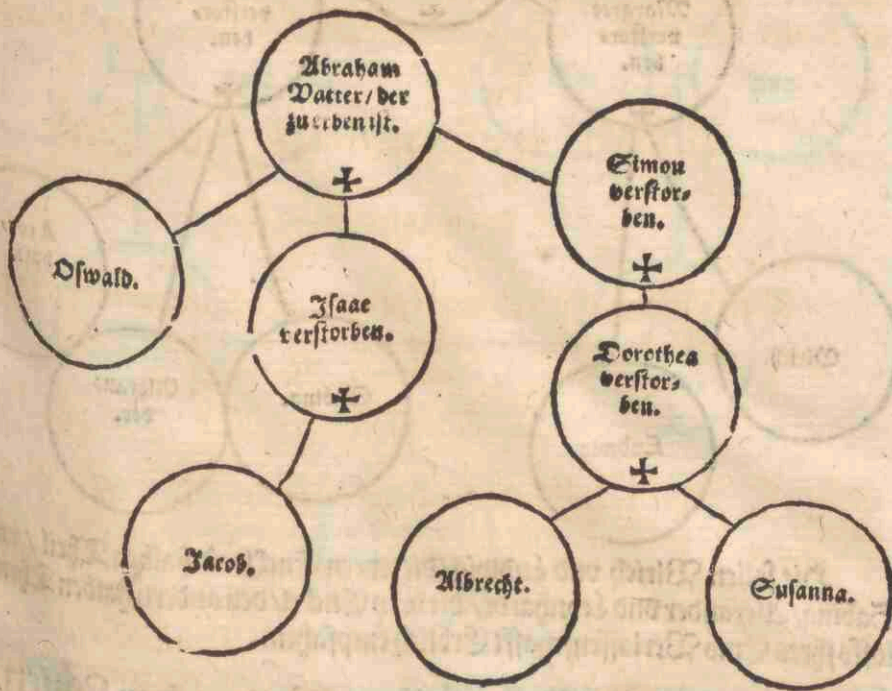
Derweil auß Göttlichen / Menschlichen vnd allen Rechten den Kindern ihrer Eltern Verlassenschaft zu forderst Erblich zugehörig / Demnach wollen wir ersilichs / daß des abgestorbenen Vatters oder Mutter nachgelassen Eheleibliche Kinder in erstem Grad / Sohn vnd Tochter / alle solches abgestorbenen Vatters oder Mutter Verlassenschaft / Entpfahen sollen.

Jedoch nach dem sich auch mehrmals begibt vnd zutregt / daß nach Absterben des letzten Ehegemächts / Vatter oder Mutter / die Kinder gar zu Waisen werden / vnd deren eiliche erwachsen vnd erzogen / etliche aber noch vnmündig vnd vnerzogen / dannenhero / da die Theilung Eichel Weiß beschehen soll / zwischen Geschwisterigen etwas Vngleichheit entstehn muß / auß welcher den armen vnmündigen Kindern / bevorab wo nicht viel zu erben / grosser Nachtheil vnd Abbruch erfolgt / Da mit dann auch solchs / so viel müglich / zur Gleichheit gebracht / vnd die armen Kinder nicht mit zwiefachem Vnglück beschwert werden / So setzen / ordnen vnd wollen wir / daß vnser Amptleut vnd Gericht den jüngern / vnmündigen vnd vnerzogenen Kindern / nach Gestalt vnd Gelegenheit der Sachen / ein ziemlichen billichen Vorauf / zu Vergleichung schöpfen mögen / dardurch sie auch / wie man sagt / auß der Aschen vnd zu gleichem Alter erzogen vnd gebracht werden mögen.

Da aber / fürs ander / mit den Kindern im ersten Grad / auch Kindsfinder / von einem vorgestorbenen Sohn oder Tochter vorhanden weren / sollen dieselbigen nicht außgeschlossen / sonder mit ihnen in die Stämm zu erben zugelassen werden / also / daß alle solche Kindsfinder / als viel als ihr Vatter oder Mutter selbs / so das noch im Leben were / Erblich entpfahen.

Welches auch mit allen nachgehenden Kindsfindern / als Brenckeln / vnd fürs durch auß zurechnen / gehalten werden soll / also / daß in diesen der Eltern Verlassenschaft die Kinder / als nähere im Grad / die Kindsfinder / Enckel / Brenckel / oder noch weiters / ob sie gleich eins oder mehr Grads weiter sind / nicht außgeschlossen mögen / sonder allwegen in solcher absteigender Linien an ihres Vorfahren

Exempel beyder nechst obgesetzten Fall.

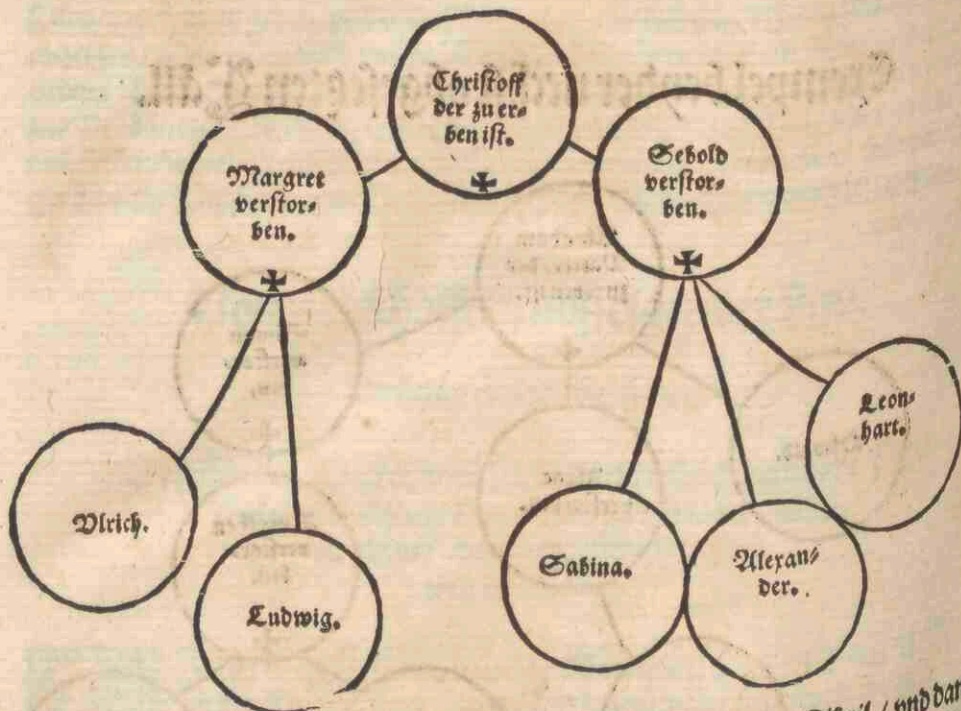


Es werden Jacob der Enckel / an statt Isaac seines Vatters / auch Albrecht vnd
 Susanna / an statt Simons ihres Emis / mit Oswalden des verstorben Abra-
 hams Sohn / vnd an desselbigen Abrahams Verlassenschaft in die Stätt
 zu erben zu gelassen.

Neben dem aber / ordnen vnd wollen wir auch / da es sich begeh / das die Abges-
 storbene Person kein ehelich Kind im ersten Grad / sonder allein Kindskinder / ehelichen
 erbhorn / nach ihm verliesse / ob gleichwol von einem Kind mehr dann vom andern ders
 selbigen Enckeln vorhanden weren / als von dem einen Kindt zwey / vnd von dem an-
 dern vier / dannoch in solchem Fall die Encklin nicht zugleich in die Häupter / sonder
 in die Stätt zu erben / zu gelassen werden sollen / also / das die zwey Encklein von dem
 einen Kindt erbhorn / den halben Theil / vnd die vier vom andern / auch den
 halben Theil / Erblich empfahen / Vnd also fortan / in
 andern weitem Fällen absteigender
 Linien / zurechnen vnd
 zu halten.

DDDD III Exem

Der Vierdte Theil/
Exempel.



Sie sollen Ulrich vnd Ludwig/ die zween Enckle ein halben Theil / vnd dann Sabina/Alexander vnd Leonhardt/ die drey Enckel/ den andern halben Theil/ Christoffs ihres Enis Verlassenschaft Erblich empfangen.

Von Erbschaften auff auffsteigender Linien.

De linea ascendentium.

Wie entgegen Vatter/Mutter/Eni/Ana/Breni/Brana/vnd also fortan hinauff zu rechnen/ire abgestorbne Kinder/Encklin oder Brencklin erben sollen.

In diesen Fällen ist zu Eyngang zu wissen / das die Eltern vor vnd che nicht zu ihrer Kinder/Encklin oder Brencklin Erbschaft zugelassen/ sie weren dann ohne einigen Leibs Erben abgestorben/also/das natürlicher Neigung nach/die erst Erbgerichtigkeit den Personen in absteigender Linien zugehört / vnd allererst im Fall/da die nicht vorhanden/am nechsten darnach die Eltern zu gelassen werden.

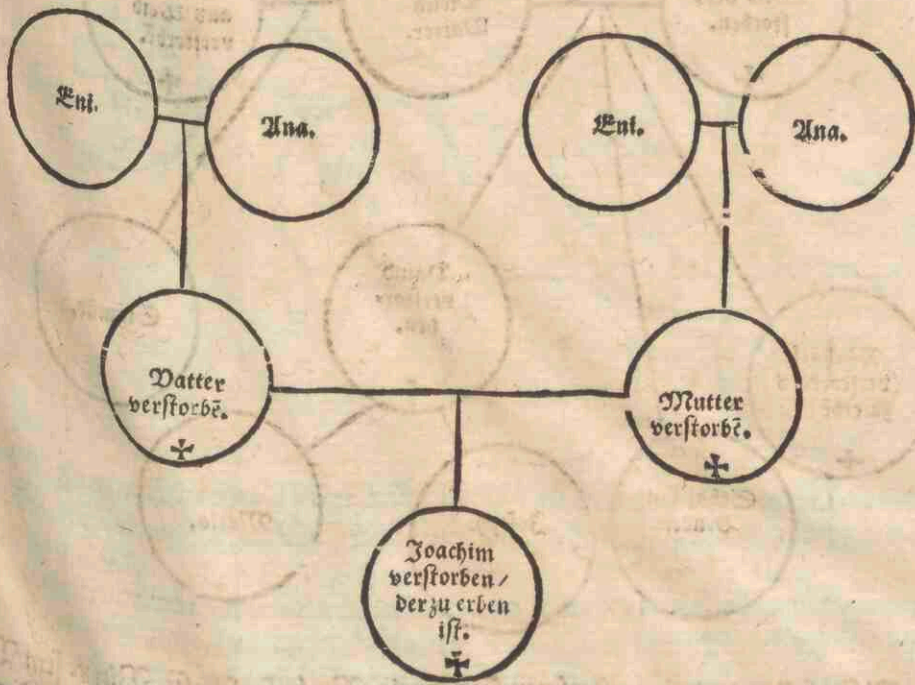
So es sich dan zu trüge/das die Kinder vor den Eltern abstarben / vnd erstlichs also / das die abgestorben Person kein ehelich Kinder / auch kein Geschwisterig noch derselben Kinder / aber doch ehelich Vatter vnd Mutter nach ihr im Leben verließ/ soll derselben Verlassenschaft (da sie etwas eygens gehabt) solchen ihrem Vatter vnd Mutter zu gleich miteinander / oder welches vnter ihnen im Leben were / allein Erblich zufallen.

Da aber das Abgestorben in diesem Fall nicht Vatter oder Mutter / sonder Eni vnd Ana/Vatter vñ Mutter halb/verliesse/sollen solche vier Eni vnd Ana/auch zu gleich in die Häupter erben. So aber Eni vnd Ana in vngleicher Zahl/ als von der ein Seiten der Eni vnd die Ana / aber von der andern Seiten allein der Eni / oder die Ana allein vorhanden weren / in diesen vnd gleichen Fällen soll die Erbschaft in zween

Von Erbschafften vnd Erbgerechtigkeiten. 16

zwey gleiche Theil fallen / vnd dem Eni vnd Ana von einer Seiten / der ein vberig halb Theil / dem einigen Eni oder Ana / von der andern Seiten / zu getheilt werden.

Exempel.



Es werde die Verlassenschaft des verstorben Joachims / dem Eni vnd Anen auff seins Vatters Seiten zum halben / vnd der ander halb Theil dem Eni vnd Anen von der Mutter Seiten her / ob auch deren nur eins im Leben were / zu getheilt.

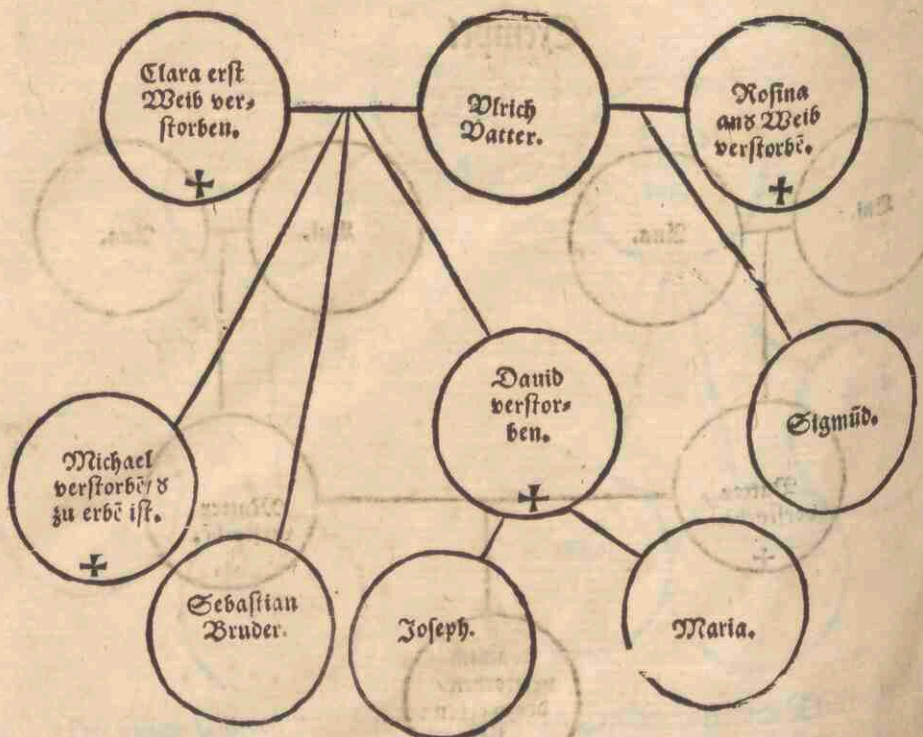
Welches auch für auff also gerechnet vnd gehalten werden soll / Jedoch das alle wegen das näher im Grad den weitem gar außschlies / also wann Vatter oder Mutter vorhanden / der Eni oder Ana nicht zugelassen / oder da Eni oder Ana bevor seind / Vreni oder Brana gleicher Gestalt nicht erben mögen.

So aber die abgestorben Person neben Vatter vnd Mutter / oder einem derselb selbigen allein / auch Eheleibliche Geschwisterig von beyden Bänden / eines oder mehr im Leben verließ / so sollen solchs des abgestorben Geschwisterige / neben dem Vatter oder Mutter zugleich anstehn vnd erben / So aber die abgestorben Person / neben seinem Vatter oder Mutter / vnd neben seinen Geschwisterigen von beyden Bänden / auch seines verstorbnen Bruders oder Schwester Kinder nach ihm verließ / in diesem Fall sollen abermal eines vorgestorbnen Bruders oder Schwester Kinder / an statt ihres Vatters oder Mutter / in den Stämmen zu Miterben zugelassen werden.

Welches auch gegen Eni oder Ana / darzu Vreni vnd Brana / vnd also fortan statt haben soll. Ob dann wol das Abgestorben darneben auch von Vatter oder Mutter her ein halb Geschwisteriget verlassen / so werden doch dieselbigen nicht zugelassen / alldieweil Geschwisterig von beyden Bänden / oder derselben Kinder / oder auch / wie jeso gesagt / des Gestorbenen Eltern in auffsteigender Linien bevor seind.

Exem.

Der Vierdte Theil/ Exempel.



Sie sollen an des verstorbenen Michaels Verlassenschaft Ulrich sein Vater ein Theil/ Sebastian sein Bruder den andern Theil/ vnd an statt Dauids seines verstorbenen Bruders/desselbigen Kinder Joseph vnd Maria den dritten Theil erben / vnd schliessen auß Sigmunden des verstorbenen Bruder von einem Band.

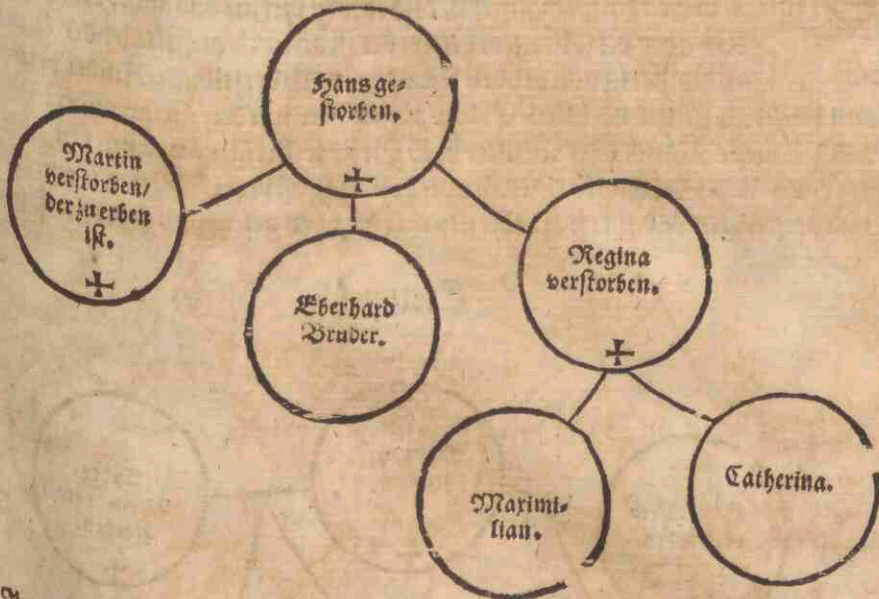
Von der Zwerch Lini.

De linea Collateralium.

Wann aber die abgestorben Person kein Verwandten in auff oder absteigenden der Lini verliesse / sonder allein Geschwisterige von beyden Banden/das ist/ von Vatter vnd Mutter her / eins oder mehr/ auch etliche seiner vorgestorbenen Geschwisterigen von beyden Banden Kinder/alsdann sollen neben den Geschwisterigen auch zu gelassen werden der vorgestorbenen Geschwisterigen Kinder / doch allein in die Stamm / also / daß sie an statt ihres gestorbenen Vatters oder Mutter anstehen/vnd als viel/als so sie selbst den Fall erlebetten / davon erben vnd empfangen sollen.

Exem

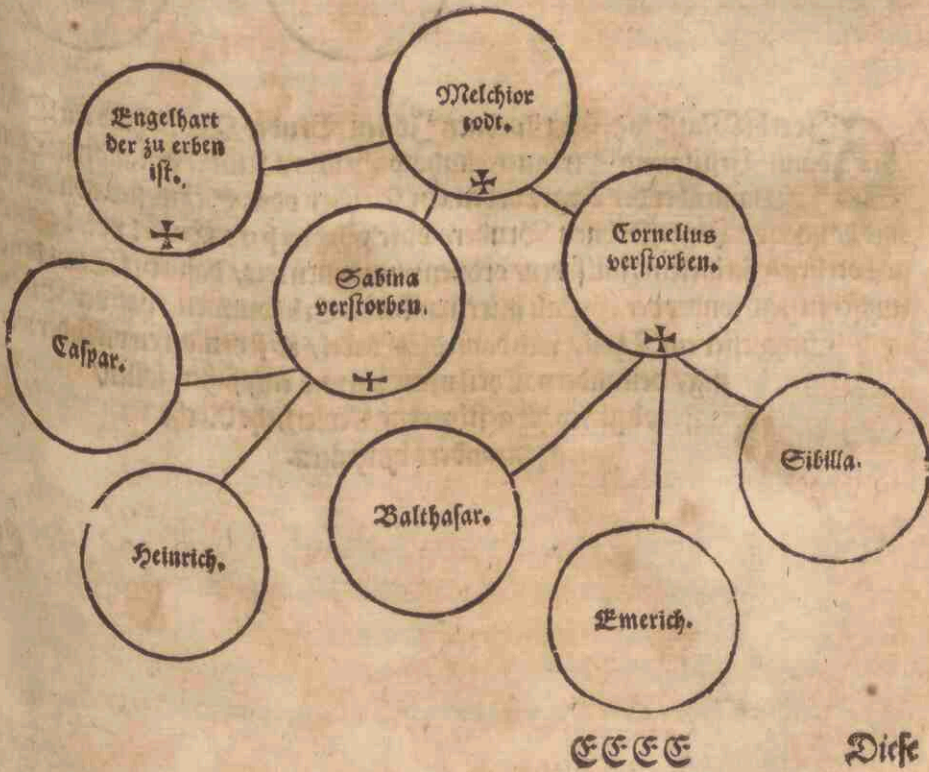
Exempel.



Je erben an Martins Verlassenschaft / Eberhart sein Bruder ein Theil / vnd dann Maximilian vnd Catherina / seiner verstorben Schwester Kinder den andern Theil.

Ferners ordnen vnd sehen wir / wann das abgestorben kein Geschwister get von beyden Vanden / sonder allein derselbe Eheliche Kinder nach ihm im Leben verließ / dies selbigen Bruder oder Schwester Kinder / es seyen deren viel oder wenig / sollen an solcher Verlassenschaft in die Häupter zugleich anstehn / vñ daran einem so viel als dem andern werden / in Bedenckung / daß sie alle in gleichem Grad dem Verstorbenen verzwand / vñ sonst kein ander Person vorhanden / so ein vngleichem Grad geben möcht.

Exempel.



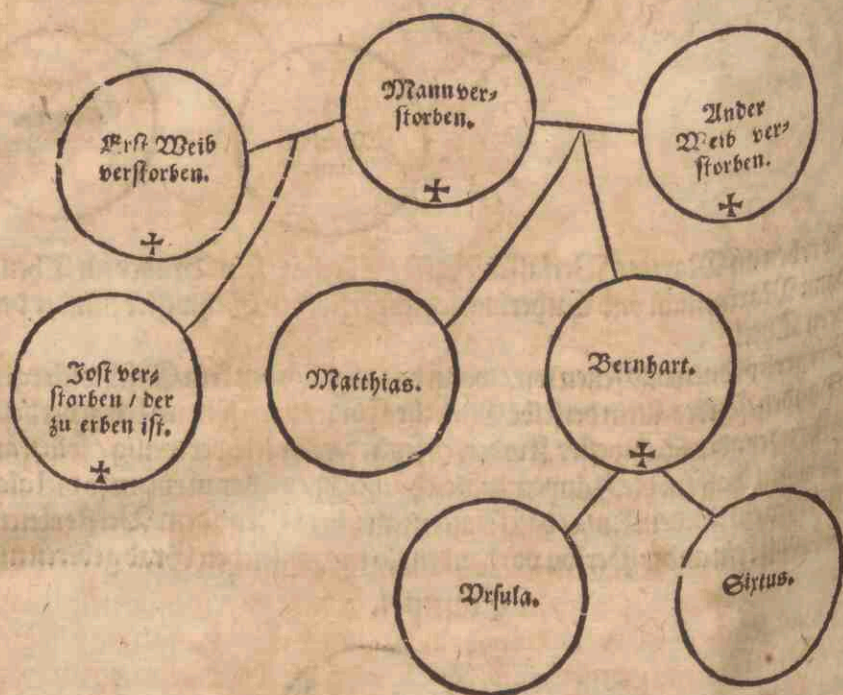
CCCC

Diese

Der Vierdte Theil/

Diese Geschwisterige Kinder sollen an Engelharts Verlassenschaft alle zu gleich in die Haupter ansehn/ vnd eins so viel als das ander erben.
 Wo aber der Abgestorben weder in ab noch auffsteigender Einien/ auch kein rechte Geschwisterig von beyden Banden/ noch derselbigen Kinder verlassent/ also dann sollen zu seinen nechsten Erben zugelassen werden/ seine andere von einem Band/ das ist/ Vatter oder Mutter halb Geschwisterigte / vnd mit denselbigen auch ihrer einthalben Geschwisterigte Kinder/ aller Maß vnd Gestalt/ wie von den rechten Geschwisterigen vnd ihren Kindern nechst hie oben gesetzt vnd geordnet ist worden.

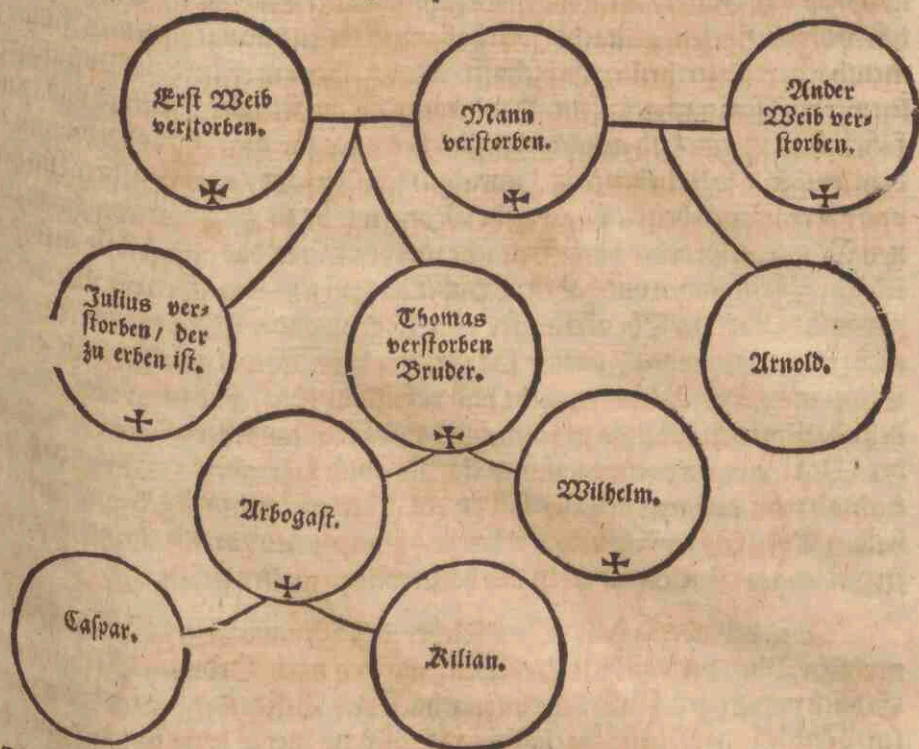
Exempel.



Ererbt Matthes des verstorbenen Josten Bruder Vatterhalb ein Theil/ vnd dann Ursula vnd Sixt auch einthalb Bruders Kinder den andern Theil.
 Wann aber der Abgestorben ein Bruder oder Schwester von ein Band/ vnd dann eins vorgestorbenen Bruders oder Schwesters Enckel von beyden Banden verließ/ In diesem Fall setzen/ ordnen vnd wollen wir/ das kein Theil den andern außschliessen/ sonder der Gestalt mit einander zu Erb kommen/ das der Bruder oder Schwester ein Theil/ vnd dann die Enckel/ es seyen deren viel oder wenig/ den andern Theil nehmen vnd empfahen sollen/ ob gleich die geschriebne Keyserliche Recht ein anders inhalten.

Exemp

Von Erbschaften vnd Erbgerechtigkeiten. 15
 Exempel.



Hierben Caspar vnd Kilian des verstorbenen Julij Bruders Kinder von beyden Banden einen / vnd mit ihnen Arnold seyn einhalb oder Stieffbruder den andern Theil.

Ferners wo die abgestorbene Person keinen Erben/weder in ab noch auffsteigender Linien/noch einig Geschwisterig von beyden oder einem Band allein / noch derselben Kinder hinder ihm verläst / sollen alsdann die jenigen / so dem gestorbnen von Vater oder Mutter her / rechter Blutverwandtenuß oder Sippschafft nach / in gleichem Grad vnd Lini zum nechsten gefreundt / für seine rechte Erben zugelassen werden / also das in diesem Fall allenthalben die nechsten im Grad die fernern ausschliessen / vnd in die Häupter zu gleichem Erb kommen vnd zugelassen werden.

Hiermit wir nun die fürnehmsten vnd gemeinsten ledigen Erbfäll / so sich bey vnser Fürstenthumbs Vnderthanen vñ Zugewandten / zwischen Eheleuten / Kindern / Eltern vnd Blutverwandten ohn Geschafft (ab intestato) begeben mögen / wie es damit zu halten / vnderschiedlich entscheiden / gesetzt vnd erklärt haben. Da sich aber vber dieselbigen noch andere mehr zu tragen würden / in denselbigen allen vnd jeden ordnen vnd wollen wir / das die gemeinen geschriebnen Keyserlichen / vnd des heyligen Römischen Reichs Recht gehalten / vnd nach Aufweisung derselbigen alle ledige Erbfäll verhandelt vnd berechtiget werden / In dem vnser Vnderthanen / wo sie sich selbst in zu getragenen Fällen nicht zu berichten / Irrung vnd Kosten zu verkommen / bey vnsern Gerichten / oder den Rechts Gelcherten wol wissen werde Rahts zu pflegen.

Wie vnd was die Eheleut / so eins vor dem andern / ohn erzeugte eheliche Kinder / mit Todt abgeht / von einander erben sollen.

Erllich / so sich nach dem Willen Gottes befügte / das der Mann vor seinem Weib / ohn einig von inen beyden erzeugte eheliche Kinder / mit Todt abgieng / vnd gedachter Mann sonst auch auß vorgehender Ehe einig Kindt nicht ver-

Der Vierdte Theil/

ließ / so soll allsdann auff gnugsame beschriebene Beschreibung vnd Inuentierung aller Haab vnd Güter / auch nach Bezahlung aller Schulden / so in währendder Ehe durch beyde Eheleut gemacht (welche dann in diesen vnd nachgesetzten Fällen / außsachmenthaffter / vnzerteilter Erbschafft / allenthalben am ersten bezahlt vñ abgerichtet sollen werden) sein nachgelassene Hausfrau all ihr Kleyder / Kleinot vnd was ungefährlich zu ihrem Leib gehört / desgleichen alles ihr zugebracht Heyratgut / sampt demjenigen / so sie neben dem Heyratgut sonst gehabt / oder von ihrer Einiher ererbt vnd vberkommen hette / also auch ihr Morgengab / so ihr einige von ihrem verstorbenen Mann versprochen oder vermacht worden were / das alles soll sie zu forderst frey lediglichen empfangen vnd haben / Ob aber an dem jetzt gemeldten des Weibs Vorauß etwas in währendder Ehe verkaufft / oder sonst in ander Weg verendert worden vnd nicht mehr vorhanden / darfür soll ihr von des Manns gelassen Gut gebährliche Estimation oder Wehrt entricht vnd bezahlt werden / vnd dann von aller vberigen des abgestorbenen Manns zugebrachten / vnd im Standt der Ehe ererbten / oder in ander Weg errungen vnd gewonnen / ligenden vnd fahrenden Haab vnd Gütern / gar nichts davon außgenommen / soll die im Leben verblieben Ehefrau durch auß dem halben Theil Eygenthumblich erben vnd hinnehmen / damit als mit ihrem ledigen / freyen / eygen Gut allenthalben zu schalten vnd zu walten haben.

Aber der vberig halb Theil solcher des Manns Verlassenschaft soll seinen nechsten Blutsverwandten Freunden / wie sich nach Ordnung Rechtsens gebührt / Erblich vnd Eygenthumblich / mit nachgesetzter Bescheidenheit / gehören vnd zufallen / Nemlich / das sein nachgelassene Hausfrau nichts desto weniger auch desselben gen Beyssiz / Nuzung vnd Niessung / zu Latein Vsumfructum genant / vnererbet dert auch vngeschwächt des Hauptguts / ihr Lebenlang behalten mög / vnd allererst nach ihrem Absterben / obengedachte Freundt solchen halben Theil zu ihren Händen / Niessung vnd Verwaltung empfangen.

Da es sich aber begeben / das das Weib vor dem Mann / ohn eheliche von ihnen geborne Kinder / mit Todt abgienge / vnd gedachte Frau auß vorgehender Ehe sonst auch einig Kindt nicht hinder ihr ließ / so soll dann der im Leben blieben Mann / nach gleicher hievor gesetzter gnugsamer Beschreibung oder Inuentierung / erstlich seine Kleyder / Kleinot / vnd was ungefährlich zu seinem Leib gehört / desgleichen auch nach Gelegenheit der Personen / seine Bücher / Reissige oder Leibpferdt / Gewehr / Harnisch / Werkzeug vnd was dergleichen Stück sind / zu dem Manns Standt / Wesen oder Handhierung fürnemlich gehörig / also auch sein zugebracht Heyratgut / auch was ihm sonst von seiner Einiher Erblich oder sonst zufallen were / das alles / oder ob dessen nicht mehr vorhanden / den billichen Wehrt darfür / in Massen des Weibs halben hievor Fürsichung geschehen / soll vnd mag er zu forderst / als das seinig / vnerhindert hinnehmen vnd behalten.

Aber in des verstorbenen Weibs zugebrachten auch ererbten / vnd in währendder Ehe von ihnen beyden errungen vnd gewonnen / oder sonst in ander Weg zugefallen vnd vberkommen / ligenden vnd fahrenden Haab vnd Gütern / nichts außgenommen / soll er / der Mann / den halben Theil durch auß frey / ledig vnd Eygenthumblich erben vnd empfangen.

Vnd der vberig halb Theil solcher des Weibs Verlassenschaft ihren nechsten Blutsverwandten Freunden / wie sich nach Ordnung Rechtsens gebührt / Erblich vnd Eygenthumblich (mit gleicher Bescheidenheit / wie oben bey des Manns Todt gesetzt) gehören vnd zufallen / Das nemlichen der Mann nichts desto weniger auch

Von Erbschafften vnd Erbgerechtigkeiten. 19

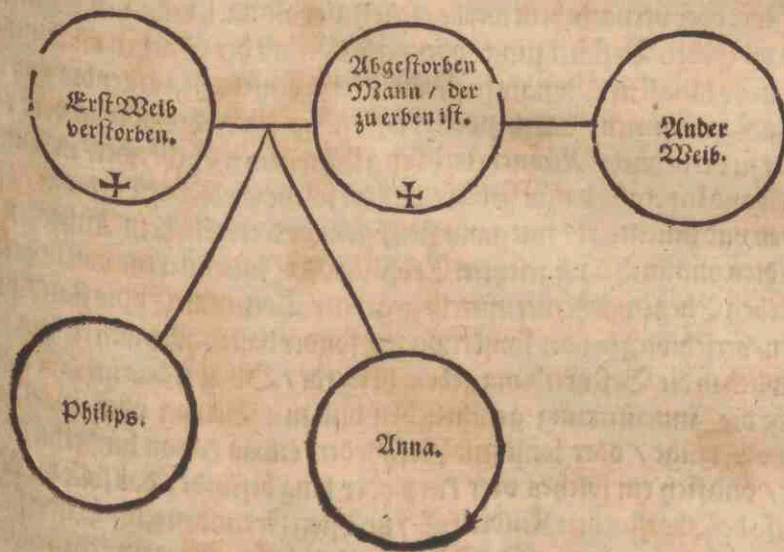
auch desselbigen halben Theils Beynis/Nutzung vñ Niessung/vnverändert auch vn-
geschwächt des Hauptguts/sein Lebenlang behalten möge/ vnd allererst nach seinem
Tode oben gedachte der Frauwen Freunde/ solchen ihren halben Theil zu ihren Han-
den/Niessung vnd Verwaltung vollkommenlich empfangen.

Es soll auch das vberbliebend Ehegemächt/ so in oben zweyen gesetzten Fällen
die Niessung/ Vsumfructum hat/ bey Verlierung derselbigen/die ligende Güter in
ziemlichem/wesentlichem Bauw vnd guten Ehren halten/ die nicht in Verderben
noch Abgang kommen lassen/ viel weniger etwas darvon verändern noch vereussern/
dazu auch alle Beschwerden/gegen der Herrschafft/vnd sonst/davon reychen vnd tra-
gen/ ohn der Freunde fernern Abgang oder Nachtheil.

Aber der Fahrnuß vnd fürnemlichen solcher Stück vnd Güter halben/ so hin-
derfällig/ vnd durch den Brauch täglichs vernossen/ geschwächt vnd leslich gar verz-
ehrt mögen werden/als da ist Barschafft/Wein/Frucht/Kleyder/Diehe/ allerhand
Hausbraht/vnd dergleichen/ Das alles soll nach guter Verzeichnuß auff ein ziemlich
Welt/nach rechtem ziemlichem Währ ange schlagen vnd ange setz/ auch also eynge-
schrieben werden/ Damit so zu Zeiten desselbigen niessenden Ehegemächts Abster-
ben etwas daran vermindert/verzehrt vnd abgenossen were/solcher Abgang alsdann/
nach gehaltenner Abschätzung auß vorgehender Verzeichnuß/ den jenigen/ so sie zu
Hinderfälligen/der Billichkeit nach erstattet werden.

Von Erbschafften zwischen Eheleuten/die gleich-
wol bey einander nicht Kinder erboren/eins aber
derselben Ehegemächte auffer vorgehender
Ehe Kinder gezelet.

Folgt obgesetzten Falls ein Exempel.



Je oben erbe das ander lebend Eheweib an des abgestorbenen Manns Ver-
lassenschaft den dritten Theil/ vnd die zwey Kinder erster Ehe/ Philips vnd
Anna/ob deren auch mehr oder minder weren/erben die zweyen Theil.

Der Vierdte Theil/

Also helet es sich auch herwiderumb in nechst folgendem Fall/ so das verstorben Weib auß vorgehender Ehe Kinder/ vnd den andern Mann im Leben verlichs.

Im Fall aber da das vorabgestorben Weib von vorgehender Ehe gezeugte Kinder/eins oder mehr hinder ihr im Leben verlassen hette/ alsdann soll der lebt vberblieben Mann/ vber sein hievor benannten Vorauß/ von aller vnd jeder des Weibs engher Verlassenschafft/ auch in wählender Ehe errungen vnd gewonnen Gütern/ auch allein den dritten Theil frey lediglichen vnd Engenthumblichen erben vnd behalten/vnd die vberigen zween Theil solchen der Frauen gelassenen Kindern/einem oder mehr/auch mit Niessung vnd Engenthumb/ vnd also vollkoffentlich/pleno iure angeerbt vnd zugefallen seyn.

Wie Eheleut in vorgemeldten Fällen verstanden werden sollen.

Sind seind aber alle solche obermeldte Erbfäll allein zwischen denen Eheleuten zu verstehn/so allbereit nach altem Gebrauch vnd Herkommen/nach gehaltenem Kirchgang zu Ehelicher Beywohnung kommen/ vnd sie die Decke beslagen/So sich aber der Fall/wie etwan geschicht/ allein nach verlobter Ehe/ auch vor vnd ehe sie die Decke beschlagen hett/ begeben/ daß der verlobten vnd versprochen Ehegemächten oder Gesponsen eines/welches das were/vor dem andern abfürbe/ soll keines vom andern/ohn sonder Verschaffung oder Gemächts/etwas erben.

Wie nach Absterben des einen Ehegemächts/ vor Abtheilung der gelassen Güter/Inuentaria gemacht werden sollen.

Sind damit in jetzt gesetzten vnd dergleichen Fällen/da man mit einander abtheilen/auch die Güter zum Widerfall niesslich besitzen soll/niemandt veruntreuet oder vernachtheilt werde/ so soll alsbald nach des einen Ehegemächts Absterben vñ Erden Bestättigung/ oder nach Gestalt der Sachen vñ Ansichens der Personen/auffs längst in Monatsfrist/alle Verlassenschafft/ Eigendis vnd Fahrendts/nichts außgenommen/ durch zween verständige Gerichts oder andere vom Amptmann darzu verordnete Männer/vnd den geschwornen Schreiber/ in Beyseyn deren/ so Theil vnd Interesse daran haben/ vnd die solche Erbschafft belangt/ ordentlich beschriften vnd inuentiert/ mit ganz fleissigem vnd ernstlichem Auffsehen/ daß in obvermeldten vnd auch nachgesetzten Erbfällen/da Inuentierens von nöhten/durch die vberblieben Ehegemächts/vermittelst gegebner Treuw an Eydts statt/ nichts vnder schlagen/verschwiegen oder sonst enghogen/sonder daß es alles auffrichtig/redlich vnd getreulich in die Beschreibung gebracht werde/ Ob aber das im Leben blieben Ehegemächts die Inuentierung gefährlichen vnd mit Betrug vber angesetzte Zeyt des Monats verzüge/ oder sonst mit Gefährden etwas davon hinderhielte oder vnterschlüge/ vnd sich ein solches vber kurz oder lang befünde/ das solle die Niessung der Güter/so des abgestorben Kindern od.r nechsten Freunden zum Widerfall ligen/also bald verwirckt haben/darauff die Niessung demselben Ehegemächts genommen/vnd durch vnser Amptleut vnd Gericht gegen den Vberfahrrern (vber das sie zur Restituzion vnd Erstattung der/als obsteht/gefährlich vorgehalten vñ mit angezeigten Gütern verbunden) nach gestalt der Sachen/mit verdienter Bürgerlicher oder gestrenger Straff vollnfahren/wie sich gebührt.

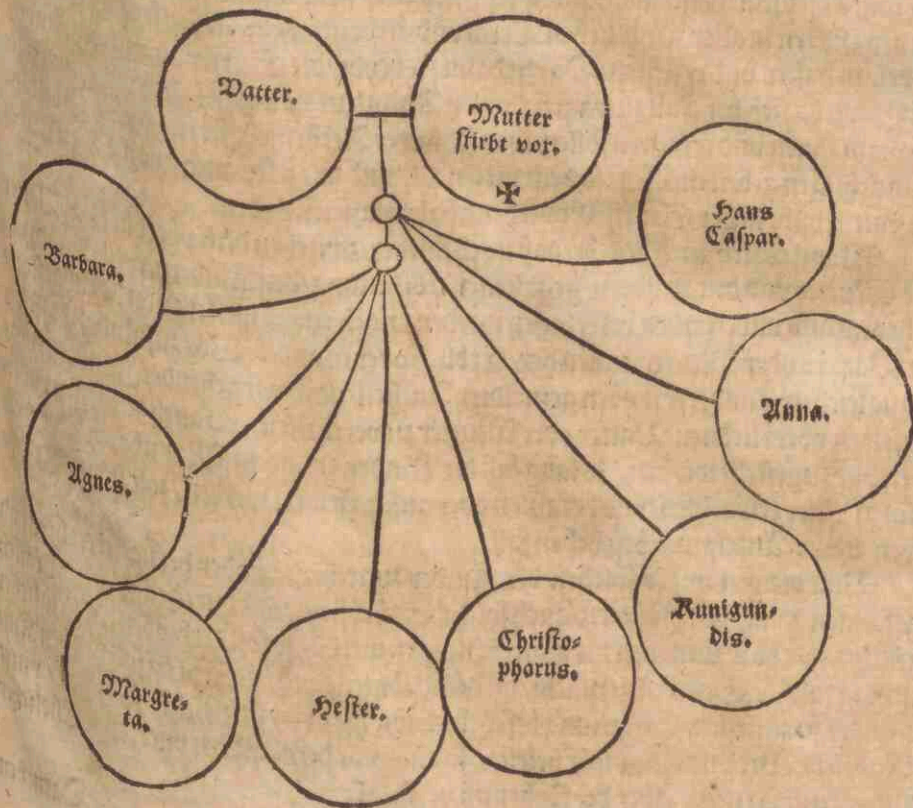
Von Erbschaften vnd Erbgerechtigkeiten. 20

Wie vnd was die Eheleut/so im Standt der Ehe Kinder bey vnd mit einander erzeugt/vnd sonst auß vorgehender Ehe kein Kinder vorhanden / von einander erben sollen.

Wenn zwey Ehegemächte Kinder mit einander erzeugten / vnd eines vom andern mit Todt abgieng / so soll zu forderst / vnd auff's längst in Monatsfrist darnach/in Beyseyn zweyer ehrbarer/verständiger Gerichts/Richts oder anderer hiezu verordneten Männer / vñ des abgestorben Ehegemächts nechsten Freunden / durch den geschwornen Schreiber alle vnd jedelgende vnd fahrende Haab vnd Güter/gar nichts aufgenommen noch hindan gesetzt/in Gestalt/als obsteht/beschrieben vnd inuentiert/vnd alsdann zu forderst von sammentlicher Verlassenschaft/ am ersten alle in währender Ehe gemachte gemeine Schulden bezahlt vnd abgerichtet werden / nach demselbigen soll das vberblieben Ehegemächte / so es der Mann oder Vater / sein Kleuder / Kleinoter / Gewehr / Harnisch / Leibpferdt/ auch Bücher oder Werkzeug / vnd was vngefährlich zu seinem Leib vnd Standt oder Handthierung gehört/ oder so es die Frauw oder Mutter were/auch ire Kleuder/ Kleinoter/ vnd was vngefährlich zu ihrem Leib gehört/ desgleichen auch ihr Morgengab / so ihr einig versprochen/ zu einem ledigen/ freyen Vorauf hinnehmen vnd behalten.

Nach solchem sollen dann alle vberige ligende vnd fahrende Haab vnd Güter/ Gesuchts vnd Vngesuchts/wie man spricht/gar nichts aufgenommen/ der Gestalt vnter dem vberbliebenen Vatter oder Mutter / vnd den erzeugten ehelichen Kindern vertheilt werden/Nemlich/wann der Kinder vier oder minder weren/ihnen/ den Kindern/ der halb Theil durch auß / vnd der ander halb Theil dem Vatter oder Mutter/ da aber der Kinder fünff oder mehr vorhanden weren/ alsdann den Kindern die zween Theil/dem vberbliebenen Vatter oder Mutter der dritt Theil zustehn vñ gehören soll.

Exempel.



Der Vierdte Theil/

In diesem zugetragen Fall/nach dem beschehen Abzug der Schulden/vnd des
Vatters in der Sagung benannten Vorauf/wirt alles ligendt vnd fahrende
inuentiert Gut/an drey tausent Gulden angeschlagen/demnach erben die acht
Kinder mit einander zween/vnd der Vatter den dritten Theil/ also das der Vatter
ein/vnd die acht Kinder zwey tausent Gulden empfahen.

Da aber der Kinder nur eins/zwey/drey oder vier allein vorhanden/würden dies
selbige den halben/vñ der Vatter den andern halben Theil zugleich/vnd also an diesen
dreyen tausent/ein jeder fünffzehen hundert Gulden empfahen/Gleiches Recht vnd
Abtheilung wirt auch gehalten da der Vatter vor gestorben/vnd die Mutter im Le-
ben blieben were/Jedoch mit solcher Bescheidenheit/das der Kinder zugestander
Antheil zuforderst beschrieben oder inuentiert/vnd die Beschreibung bis zu seiner Zeit
hinder dem Gericht verwahrt bleiben soll/Nachmals der vnverhehrenten/vnverhehrenten
oder vnaufgestewreten Kinder Antheil/sampt ihnen/den Kindern/dem oberblichen
Vatter oder Mutter (so ferr es andersi darzu tauglich) in gebürtlicher Zucht/Vnder-
haltung vñ Verwaltung oder Administration gelassen werde/Es soll auch der Vatter
oder Mutter in allweg schuldig seyn/ire Kinder/bis sie vngefährlich zum Ehren be-
trachten/aufgestewret werden mögen/in Zucht vnd Vnderhaltung zu sich zu nemen/
Dagegē sollen sie Vatter oder Mutter von solchem der Kinder Antheil alle Nutzung
vnd Niessung/wie vnder der nechstgesetzten Rubrick vnterschieden/haben vñ behalten/
Vnd darneben sie/die Eltern/auch entgegen die Kinder/irem von Gott vñ den Rechten
ten empfangenem Gebott vnd Ampt trewlich vnd fleissig nachtrachten vnd auch
nachkommen/damit die Kinder zu der Furcht vnd Wort Gottes/auch aller andern
Christentlicher vnd Bürgerlicher Zucht vnd Ehrbarkeit/mit bestem auch ernstem
Fleiss gewiesen/auch sonst zu andern ehrlichen Künsten/Handwerken/Lehr vnd
Handthierungen/vñ also vom Müßiggang zu ehrlicher Vbung vnd Arbeyt derma-
ßen gezogen vñ gehalten werde/damit sie künfftiglich Gott/inen selbst vnd dem Necht-
gen den Eltern in aller Kindlichen Treu vnd Liebe gefolig/gestliessen/willfang vnd
gehorsam halten vnd erzeigen/Darzu dann sie beyde/die Eltern vnd auch die Kinder/
jeder Zeit/da sich der Fall zu tragen/vnser Amptleut nottürlich vnd ganz ernst-
lich vermahnen vnd erinnern sollen/was schwerer Rechen schafft sie hierinn Gott dem
Allmächtigen geben müssen/so dem nit gelebt/vnd wir selbs auch/von Oberkeit ver-
gen/mit gebührlicher Straff Eynsehens haben lassen würden.

Wann es sich auch begeben/das nach solcher/zwischen dem oberblichen Vatter
oder Mutter vnd den Kindern/gehaltenen Abtheilung/den Kindern/weil sie noch vn-
verhehrent also vnderhalten vñ erzogen werden/noch etwas weiters von des abgestor-
nen Vatters oder Mutter Linien her/Erblich oder in ander Weg zustände/dasselbig
soll zugleich/wie anderer jr oben gemeldter Antheil/nach vorgehender Inuentierung/
demselben oberblichen Vatter oder Mutter zu verwalten/vñ auch zu niessen vnder
geben vud zugestelle werden/so lang bis die Kinder zu ihrem Mannbaren oder voll-
kornnen Alter erwachsen/vnd berahnten oder aufgestewret werden/wie hernacher be-
halten weiter Anzeigung beschehen soll.

Vnd dieweil vnder solchen der Kinder zugetheilten oder hernach ererben vnd
angefallnen Haab vnd Gütern/auch solche Stück seyn/die durch täglichen Brauch
abgenüzt/gar oder zum theil verbraucht mögen werde/so soll derhalben ein ziemlicher
Anschlag solcher Stück gemacht/vñ demselbigen nach/zu Zeit da solch es den Kin-
dern wider zu zustellen/Erstattung beschehen/wie hie oben in gleichen Dingen/vnter
der Rubrick/Wie vnd was die Eheleut/so eins vor dem andern vnerzeugt Ehelicher
Kinder/2c. im Articul/Aber der Fahrnuß/2c. fol. 2c.

Darneben

Von Erbschaften vnd Erbgerichtigkeiten. 21

Darneben sollen vnser Amptleut vnd Gerichte von Oberkeit wegen darob seyn/das nicht allein die Kinder der Gebühr nach/wie obvermeldt/wol erzogen/sonder auch ihr Haab vnd Güter nützlich vnd ohn Abgang verwaltet werden/vnd so daran Mangel erschiene/nach aller Notdurfft ernstlichs/getreulichs vnd zentigs Eynsehens haben/Wie auch hiemit/zu mehrerer Versicherung solcher Kinder/alle vnd jede der Eltern gegenwertige vnd künfftige Haab vnd Güter/nichts außgenommen/inen/den Kindern/hiemit stillschweigende verhafft vnd verpfändt seyn sollen.

Da sich auch begeben solte/das der Vatter oder Mutter solcher irer stillschweigend verpfändten Güter ohn wülden/vnd sich die Kinder an ihnen in ander Weg nit erholn möchten/so sollen vnd mögen sie auch solche verenderte Haab vnd Güter/als ir Vnderpfändt/anlangen vnd mit Recht verfolgen/Darumb auch obvermeldte Inuentaria vnd Beschreibung der Kinder Güter hinder den Gerichten verwahrt bleiben/vnd Inhalts derselbigen jeder Zeit Restitution begett/vnd auch bekommen werden solle.

Da sich dan hernacher gefügte/das das letzt vberblieben Ehegemächt/der Kinder Vatter oder Mutter/vor Verheyration vnd Aufstewrung der Kinder absterbe/vnd aber ihr/der Kinder/Großvatter oder Eni von Vatter oder Mutter noch bey Leben/vnd sonst darzu tauglich were/alsdann sollen solche noch vnerzogene Kinder ihrem Eni oder Großvatter/sampt der Verwaltung ihres Guts/vntergeben vnd befohlen werden.

So dann der Eni oder Großvatter sich also seiner Encklin vnd dero Güter Administration vnderneme/nach dem ihm die Niessung/nicht wie Vatter oder Mutter/zugehört/so soll ihm für solche seiner Encklin Vnderhaltung auß ihrem Gute ein ziemlich Widerlegung (so fern er dessen begeren würde) nach der Freunden vnd vnser Amptleuten/oder Gerichten Gutbedüncken gegeben werden/vnd die vberig/jährlich Nutzung den Kindern fürschlagen/vnd sonst mit Inuentierung der Güter vnd Versicherung die Sachen allenthalben gleich gehalten werden/als hie oben vom Vatter oder Mutter selbs geordnet vnd versehen ist.

Wann aber ein Eni oder Großvatter von wegen seines betagten Alters/Leibs oder Guts Vnermüglichkeit/oder anderer ehehafter Ursachen halben/solche seine Encklin zu sich zu nemmen sich beschwerdte/sollen sie auff vnser Amptleuten vnd Gerichten Erkändnuß dessen erlassen/vnd alsdann die Kinder/sonst vnser Landts Ordnung nach/zum besten verpflegt vnd versehen werden.

Wann die Niessung der Kinder zugetheilten Güter/ bey Vatter oder Mutter auffhören/wie sich auch Vatter oder Mutter mit Verschung vnd Aufstewrung ihrer Kinder halten sollen.

Werwol nach Absterben des einen Ehegemächts das ander vberblieben/es sey der Vatter oder die Mutter/in allweg schuldig seyn soll/die Kinder zu erziehen vnd zu erhalten/dagegen auch/wie hie oben geordnet/den Besiß vnd Niessung der Kinder Güter behalten mag/noch dannoch so solch vberblieben Ehegemächte/Anfangs oder hernacher/seines vbelhausens/oder sonst leichtfertigen/vnehrbaren vnd vnnützen/liederlichen Lebens/Wesens vñ Wandels/auch dergleichen mehr Ursachen halb/hierzu vntauglich würde/also/das nicht allein den Kindern Nachtheil vnd Schaden/sonder auch Versäumnuß ihrer gebürlichen Zucht/darzu Spott vnd böß Exempel darauß zu befahren were/so sollen/vermittelt vnser Amptleut vnd Gerichten gut Ansehen vnd Verordnung/nicht allein die Kinder noch ihr Gut/Anfangs

Der Vierdte Theil/

Anfangs ihnen nicht vntergeben/sonder auch hernacher jederzeit wider von ihnen genommen/vñ den Freunden oder andern/nach laut vnser Landts Ordnung / zu bestem der Kinder Nutz vnd Fürstandt vndergeben vnd befohlen werden / vnd derwegen Vatter oder Mutter an solchem der Kinder Gut kein Nießung mehr haben.

So aber kein solch Ursach oder Mangel vorhanden / sonder vom vberblieben Ehegemächt die Kinder vnd jr Gut in gebührlicher guter Zucht vñ Verwaltung gehalten würden / darneben auch solch vberblieben Vatter oder Mutter / sein Kindern zu Ehren vnd Nutzen/in ehrbarem Wittwenstandt verharren / so soll demselbigen die Nutzung vnd Nießung seiner Kinder Haab vnd Güter / zu billicher Belohnung vnd Ergeslichkeit solches getreuwen vnd ehrbarn Gemüts / sein Lebenlang gelassen werden / Vnd soll in diesem Fall Vatter vnd Mutter schuldig seyn / ihre Kinder / wann sie zu ihren Mannbaren Jahren vnd vollkommenem Alter kommen / mit ehlichen Heyraten / frem Standt gemäß / getreuwlich zu versehen / vnd so sie mit ihrem Nache Wissen vnd Willen verheyrat werden / mit einem gebührlichen Zugelt oder Heyratgut / nach gemeiner Freundschaft / oder im Fall der Notturfft / vnserer Amptleute vnd Gerichten Mässigung / auszusteuren / welches empfangen Zugelt oder Heyratgut ihme künfftiglich an der Theilung abgezogen / vnd gegen andern Geschwisterigen oder Witerben verglichen werden soll.

Solches/wie jest vermeldt/soll auch also gehalten werden / wann das vberblieben Ehegemächt sich mit gut Ansehen vnd vorgehabter Vergleichung der Kinder/vom verstorbenen Vatter oder Mutter nechsten Freunden / sich anderwärts verheyraten würde.

Da aber das vberbleibend Ehegemächt/Vatter oder Mutter / ohn seiner Kinder vnd des Abgestorbenen nechsten Freunden gut Ansehung vnd Vergleichung / sich widerumb in die ander Ehe begeben würde / so soll die Nießung der Kinder zugeheilten Haab vnd Güter / Vatter oder Mutter nicht länger gegönt oder zugelassen seyn / dann bis zu der Kinder Verheyratung / also / daß solch Vatter oder Mutter zu der Zeit/da sich die Kinder mit Nache vnd Vermög vnser Eheordnung / zun Ehren gebührlich / in Ehelichen Standt begeben / alle den Kindern zugehörige Haab vnd Güter / zu ihr / der Kinder / selbs Nießung gänzlich frey vnd lediglich vbergeben / verfolgen vnd zustehn lassen sollen.

Wir wollen auch hiemit die Weiber vnd Wittfrauen / färmlich aber die / so Kindts Schwanger gehen/ermahnt vnd gewahrnet haben / daß sie ihren Standt vnd Ehrbarkeit wol bedencken / vnd sich nicht also bald oder vnbedächtlich widerumb in die ander Ehe begeben / sonder gebührlicher Zeit oder Genesung des Kindes erwarten/auch hierinn ihrer von dem abgestorbenen Mann erzeugter Kinder vnd nechst Verwandten Nache vnd gut Ansehen vorhin verneinen vnd folgen wollen / Dann da solches nicht beschehen / vnd eine auß leichtfertigem Gemüt also bald auff ihres Manns Absterben / oder aber mit schwangerm Leib / darzu auch ohn gut Ansehen vnd Nache der Kinder vnd Verwandten / sich widerumb zu anderer Ehelicher Wohnung begeben würde / So wollen wir hiemit des vor abgestorbenen Manns oder Vatters Kinder / vnd derselbigen nechst verwandten Blutsfreunden die Option vnd Wahl gegeben / erlaubt vnd zugelassen haben / aller ihnen zugehörigen Egenthümlichen Haab vnd Güter freye Verwaltung vnd Nießung / sampt den vuerzogenen oder vnverheyraten Kindern / von solcher Mutter gleich zu erforschen vnd anzufallen / welches auch vnser Amptleute vnd Gerichte auff Fürkommen vnd Begehren also erkennen / vnd da die Kinder minderjährig / mit anderer Pfleg oder Vormundschaft versehen vnd verwalten lassen sollen.

Solch Anforderung oder Erlangung der Nießung / wollen wir nicht allein in
jest

Von Erbschaften vnd Erbgerechtigkeiten. 22

jezt vermeldtem Fall/ der Mutter halb gegen ihren Kindern/sonder auch allen anderen
des abgestorbenen Manns nechstverwandten Blutsfreunden (denen bestimpte Haab
vnd Güter hinderfällig sind/davon oben vnter der Rubrick/Wie vñ was die Eheleut/
so eins vor dem andern ohn erzeugt/ vñ. in dem Artickel/Aber der vberig halb Theil/
vñ Meldung beschicht) gegönt/ verordnet vnd gesetzt haben/ also daß auch auff glei-
chen jense bestimpten Fall/ dieselbig nechstverwandten Erben Anforderung thun vnd
begereu mögen/ ihr hinderfällige Engen: hümblliche Haab vnd Güter/ sampt der
Nießung/ ihnen frey zuzustellen vnd verfolgen zu lassen. Darauff auch von vnsern
Ampfeuten vnd Gerichten solchs nicht weniger erkendt vnd vollstreckt werden soll.

Nach dem wir auch hieoben Anregung gethan/ daß die Eltern ihre gehorsam-
me/ gefollige Kinder mit gebührlichem Zugelt oder Heyratgut versehen sollen/
Also lesen vnd ordnen wir auch hiemit/ daß sich ein Kindt engens Mutwillens/ ehn
Nacht/ Vorwissen vnd Willen der Eltern/ Pflegern oder Freunden (vnser hievor
publicierten Ehe ordnung zu wider) verheyraten würde/ daß solchem ungehorsamen
Kindt der Vatter oder die Mutter kein Heyratgut oder Zugelt zu geben schuldig sey/
sonder mag desselbigen ungefolligen Kindts Antheils Nießung/ zu wol verdieneter
Straff seins Ungehorsams/ sein Lebenlang wol behalten/ so fern anderst die Eltern/
nach Inhalt gedachter vnser Eheordnung/ an ihrem Väterlichen Ampt gegen den
Kindern nicht fahrlässig gewesen/ vnd gefährlicher oder engennütziger Weiß sol-
che ihre Kinder an gebührlicher Verheyratung vnd Verschung nicht auffgehalten
hätten.

Wann aber Vatter oder Mutter von Alter/ Schwachheit/ Armut oder
aus andern Unglück vnd Unfall/ daran sie kein Schuld hatten/ sich an ihrem zu-
geheilten Antheil zu nohtdürfftiger Nahrung vnd Vnderhaltung nicht betragen
noch behelffen möchten/vnd die Kinder wäigerten sich ihnen milde Handreichung zu
thun/die sie ihnen von allen Göttlichen/natürlichen/Keyserlichen Rechten/auch aller
Ehrbar vnd Billigkeit schuldig/ alsdau soll es zu vnsern Ampfeuten vnd Gerichten
sehn/ solchem Vatter oder Mutter von ihrer Kindern Haab vnd Gütern ein noht-
dürfftige vnd gebührliche Vnderhaltung zu schöpfen/ oder aber zu erlauben/ solche
Güter zu nohtdürfftiger Nahrung anzugreifen vnd zu verkauffen/alles nach Gestalt
vnd Gelegenheit der Sachen vnd Vermögens.

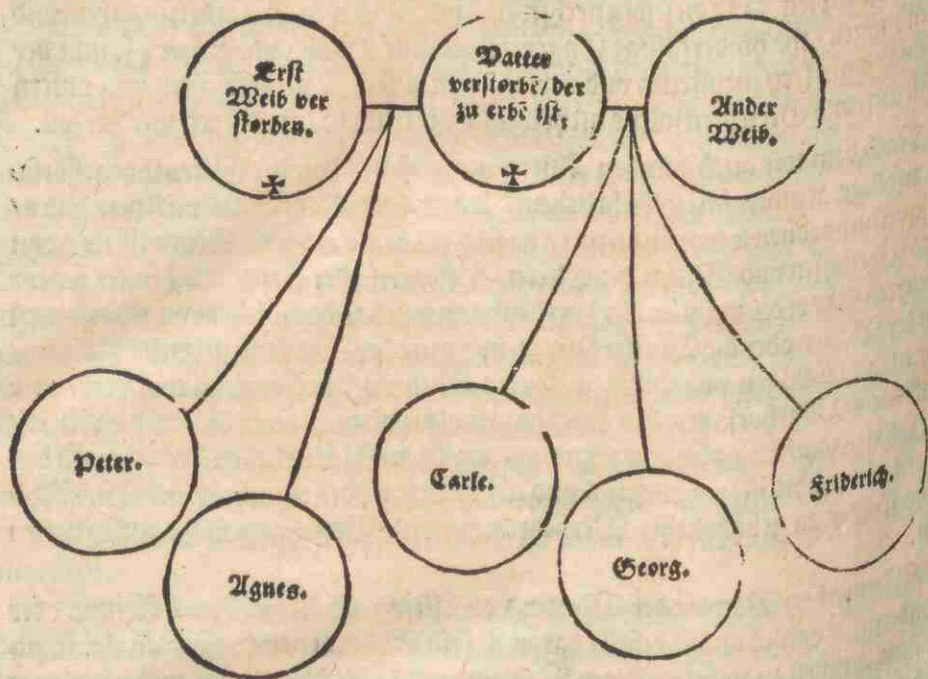
Wie es gehalten soll werden/ wann der abgestorben Vatter
oder Mutter von letzter auch vorgehender
Ehe Kinder verliesse.

Wann sich dann der Fall begeben/ daß ein Mann vor seinem Weib/ oder das
Weib vor ihrem Mann Todts abgienge/ vnd solch abgestorben Ehege-
mächte auß vorgehender auch letzter Ehe Kinder nach ihm im Leben verließ/
vnd Vermög obgesetzter Ordnung/vnter der Rubrick/Wie vnd was die Eheleut/ so
im Standt der Ehe Kinder bey vnd mit einander erzeugt/ vñ. aller Verlassenschaft
Vergleichung vnd Abtheilung beschehen/ so sollen die Kinder selbiger andern Ehe/
ihren halben oder zween zugefallen oder empfangen Theil inuentierter fahrender auch
ligender Haab vñ Güter/mit ihres verstorben Vatter oder Mutter halb rechten Ge-
schwisterigen/von vorgehender Ehe erzeugt/ zugleich abtheilen vnd Erblichen verfol-
gen lassen/ in Ansehung/ daß solch abgestorben Ehegemächte aller solcher vor oder
nachgehender Kinder gemeiner Vatter oder Mutter zugleich gewesen/welches auch

Der Vierdte Theil/

also zuhalten ist / da das absterbend Ehegemächte mehr / dann von einer vorgehenden Ehe / Kinder verliesse.

Exempel.



Hie sollen die drey Kinder / Carle / Georg vnd Friderich / anderer Ehe / ob gleich deren weniger oder auch vier weren / den halben Theil / im Fall aber deren fünf oder mehr weren / die zween Theil ihres Vatters zugefallner Verlassenschaft / mit Peter vnd Agnesen ihren Vatter / halb Geschwisterigen vorgehender Ehe / zugleich in die Häupter erben vnd abtheilen / Eichel weiß / als viel Mund als viel Pfundt.

Vnd haben sich in diesen Fällen die Kinder auß letzter Ehe geborn eins solchen / daß sie jr vorgehende Vatter oder Mutter halb Geschwisterige also in jrem zugeheilten Theil mit ihnen anstehn lassen / destoweniger zu beschweren / nach dem ihnen künfftiglichen ihr Mütterliche oder Väterliche Succession vnd Erbschaft besorget / daran dann die andern ihr eintheil Geschwistergut ferners kein Theil noch Gerechtfame haben. Vnd ob gleichwol hiedurch in solchen Fällen etwas von dem letzten Ehegemächts Gut desselbigem Stieffkindern zu kömpt / so ist doch entgegen auch wahr / daß solch abgestorben Ehegemächte dem letzten auch Gut zugebracht / so es auß vorgehender Ehe vnd gehaltener Theilung vberkommen / vnd also von besserer Richtigkeit wegen / eins gegen dem andern / nach Gelegenheit zugetragen Fällen / vngesährlichen vergleicht werden mag. Es were dann / daß sich der Fall mit dem vorgehenden Kindern noch bey altem Verfangenschaft / Theil / oder andern bis anher gebräuchigen Rechten zugetragen / oder sonst durch Paction / Geding vnd Abreden anders fürsehen wer / also daß die erste Kinder mit ihrem angefallnen oder vermachten Theil einmal gar abgefertigt vnd hindan gewiesen / darbey es alsdann bleiben soll / wie hieoben auch vermeldet worden.

Doch ist allhie in bestimpten vnd dergleichen Fällen (da die einhalb Geschwisterige

Von Erbschaften vnd Erbgerechtigkeiten. 23

sterige mit einander von gemeinem ihrem Vatter oder Mutter zugestandnem halben oder zweyten Theil Haab vnd Gütern gleich erben vnd anstehn sollen) fürnemlich zu wissen / daß selbige der Geschwisterigen gleiche Erbtheilung erst nach des andern oder letzten Ehegemächts auffgehörter oder geendeter Niessung fürgenossen / vnd also demselbigen Ehegemächte sein gebührliche Niessung / Vermög diß vnser Landtrechten / nicht genommen / sonder gelassen werden soll.

Wie es mit des Vatters oder Mutter obgesetzten empfangenen Theilen bey ihrem Leben / vnd nach derselbigen Absterben gehalten werden soll.

Wann nun ein Vatter oder Mutter / so nach des einen Ehegemächts Absterben im Leben / nach Gelegenheit des Falls mit seinen Kindern / obgehörter Massen / Theilung gehalten / vnd darauß / nach Anzahl der bevorstehenden Ehelichen Kinder / den halben oder dritten Theil empfangen / soll derselbig sine zu gestandener vnd empfangener Theil / sein frey eygen Gut seyn / heissen vnd bleiben / der Gestalt / daß solcher Vatter oder Mutter sein freye Administration oder Verwaltung zu Gewinn oder Verlust / ohn seiner Kinder verhindern / darinnen gehalten / auch seines Befallens / es sey durch Testament oder nachgehende Verheyratung / damit Verordnung thun mög / Allein seiner Kinder Legitima (das ist den Pflichtheil / so ein Vatter oder Mutter seinen Kindern von Natur zu erlassen schuldig / danon hernacher an seinem Ort / auch in diesem vnserm Lande Recht geordnet wirdt) außgenommen / welcher Pflichtheil oder Legitima an solchem des Vatters oder Mutter empfangenem Theil / auch an dem jenigen / so ein Vatter oder Mutter noch weiters ererben / gewinnen oder sonst oberkommen würde / in allweg hiemit den Kindern bevor bleiben vnd vbenommen seyn soll.

In dem sich aber die Eltern solcher ihnen zugelassenen Freyheit nicht mißbrauchen / sonder / natürlicher Neigung nach / ihr Kinder zu forderst bedencken / darneben auch / obwol ihnen / den Eltern / nicht verboten in solchem ein Kind vor dem andern zu bedencken vnd zu begaben / so sollen sie sich doch / zu Verhütung allerley Neide / Haß vnd Vneinigheit / so auß Ungleichheit vnter den Geschwisterigen entstehn möchte (so viel möglich) aller Gleichheit befeissen.

Sonst so ein Vatter oder Mutter mit seinem empfangenen Theil / oder hernacher weiters oberkommen Haab vnd Gütern kein ander Verordnung thut / auch also in ledigem Wittwenstande absterbt / sollen alle seine Eheliche Kinder / von einer oder mehr Ehe geboren / alle seine Verlassenschaft zu gleich mit einander erben vnd / wie man spricht / Eichen weiß vnter sich vertheilen.

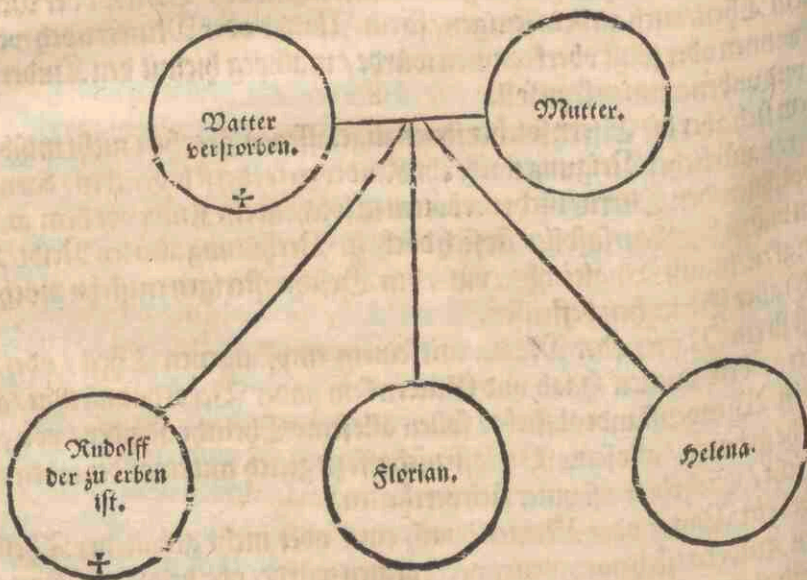
Da aber ein Vatter oder Mutter / nach einer oder mehr gehaltenen Theilungen mit seinen Kindern / sich noch weiter verheyraten würde / ohn besondern Pact oder Gemächte / vnd alsdann vor seinem letzten Ehegemächte / ohn weiter erzeugte Eheliche Kinder / abgieng / In dem Fall ist hie oben / vnterm Titul / Von Erbschaften zwischen Ehelichen / die gleichwol nicht Kinder bey einander erboren / ic. geordnet / daß dem verbliebenden Ehegemächte / zu verordnetem seinem Vorauß / allein der Drittheil von solches verstorbenen Ehegemächts Haab vñ Gütern / ledig vnd Engenbümblich gehören / vnd die vbrigen zween Theil des gestorbenen Manns oder Frauen vorgעהender Ehe hinderlasnen Kindern / einem oder mehrn / auß einer oder mehr vorgעהenden Ehen erboren / zu gleichen Theiln / auch mit Engenthumb vnd Niessung / vnd also vollkommenlich / pleno iure angeerbt vnd zugefallen seyn vnd bleiben soll.

Der Vierdte Theil/

Wie es gehalten werden soll in obgesetzten Fällen / wann nach
beschriebener zwischen den Kindern vnd ihrem Vatter oder
Mutter Abtheilung / eins oder mehr Kin-
der in ledigem Stande
abstürben.

S Des sich auch begeben / daß nach abgeordneter Abtheilung zwischen Kindern/
Vatter oder Mutter / der Kinder eins oder mehr unverheyrat in ledigem
Standt mit Todt abgienge / soll desselbigen Kindes Antheil / sampt dem sein-
gen / das es hernacher ererbt oder vberkommen hett / seinen andern von Vatter vnd
Mutter / vnd also von beyden Vanden Geschwisterigen / sampt seinem Vatter vnd
oder Mutter / so noch im Leben / allen zugleich Theilen zustehn / also / daß der Vatter
vnd Mutter als viel / als des abgestorbenen Geschwisterig eins / durchaus gleich er-
ben vnd behalten sollen / Damit also / natürlicher Billigkeit nach / in solchem Fall
die Eltern als wol ihrer Kinder Succession vnd Erbschaften fähig vnd gewärtig
seyen / als die Kinder von den Eltern / vnd dardurch Väterliche Lieb vnd Treu gegen
den Kindern / auch herwiderumb bey den Kindern schuldiger Gehorsam vnd Treu
rens gegen den Eltern gemehret vnd erhalten werde.

Exempel.



So soll des Bruders verlassener Antheil seinen zweyen Geschwisterigen dem
Florian vnd Helenen / sampt seiner Mutter / allen zu gleichen Theilen / vnd al-
so einem so viel als dem andern zustehn.

Auß

Von Erbschafften vnd Erbgerichtigkeiten. 24
Aus der Sülchischen Ordnung/ Von Succession
vnd Erbung/ stehet ein Rubrick von Straffung der
Söhne vnd Töchter/ die sich ohn ihrer Eltern
Willen vnd Wissen ver-
heyraten.

Die beschriebene Recht setzen vnd ordnen/ so ein Sohn oder
Tochter/ die in Fürsichung vnd Gewaltigam ihrer leiblichen Eltern/
Vatter vnd Mutter seyn/ ohn derselben Willen vnd Wissen sich bestat-
ten/ Nemlich der Son für vnd ehe er zu dreyssig Jahren/ vnd die Tochte-
ter für vnd ehe sie zu fünf vnd zwanzig Jahren kommen ist/ so seyen ihnen dieselbe
ihre Eltern/ Vatter vnd Mutter in ihrem Leben nicht schuldig/ einig Heyratgut zu
geben/ sie wollen es dann gern thun/ bis so lang dieselbige ihre Eltern sterben/ alsdann
sollen sie mit andern Kindern alles das erben/ was sie von Rechts wegen erben mögen/
alles das nach Gestalt vnd Befinden irer Verhandlung vnd Ubertretung/ welches
zu vnser/ als der Oberkeit/ Erkändnuß stehn soll.

Wie mancherley Kinder erben sollen.

Wiewol die gemeine beschriebene Recht ordnen vnd wollen/ wo ein Vatter bey
mehr dann einer Hausfrauen in Ehelichem Standt zweyerley oder mehr
Kinder erworben hette/ vnd die ohn Beschafft seines letzten Willens verlich/
dass dieselbige Kinder ihnen alle zugleich erben/ Dieweil aber in vnserm Fürstenthumb
Gült vnd Berg/ vber aller Menschen Gedencen diese alt herkommende Gewohn-
heit vnd Gebrauch/ als Priuilegium der Lande besitzlich/ wie folgt/ herbracht/ so soll
es auch noch zur Zeit bey dero verbleiben/ Nemlich/ wo zwo Personen sich zusammen
vermahelt/ ligende vnd fahrende Güter einander zubracht/ oder in Standt der Ehe
erobert/ gewonnen vnd erworben/ auch Kinder gezielt/ vnd ihrer eins mit Todt für
der andern abgangen/ die leztlebende Person aber zu der andern Ehe gegrieffen/ in sol-
cher Ehe gleichfalls Kinder gezielt/ so dann in Heyratsbrieffen oder sonst/ wie es mit
solcher Erbfolgung auff den Fall gehalten werden soll/ nicht versehen/ sollen die erste
Kinder all solche in erster Ehe zugebrachte/ ererbte/ gewonnen vnd erworben/ auch zu-
erfallen ligende Güter/ nichts außgeschieden/ allein haben/ vnd die Kinder auß der
zweyten Ehe geboren/ alle in solcher zweyter Ehe zugebrachte/ erworben vnd gewor-
ben/ auch zuerfallen Güter/ gleichfalls allein zu sich nemmen vnd haben/ Aber die
bewegliche vnd fahrende Habe vnnnd Güter bleiben bey der zweyter oder auch drits-
ter/ oder der lezten Ehe Kindern/ derwegen sie auch die Schulden zu bezahlen ver-
pflicht seyn.

Von Bastarden auß verdampfter Geburt.

Alle Bastarden/ die auß verdampfter Geburt geboren/ als von Vatter oder Mut-
ter/ die keine Ehe mit einander besizen oder machen möchten/ sollen noch mögen
zu einiger Erbschafft ihres Vatters noch ihrer Mutter/ in einigerley Weis/
wie solchs durch Testament/ Codicill/ Legaten oder Donation geschehen
föndt/ nicht kommen/ Es mögen aber dieselbige wol auß
natürlicher Güte vnd Mildigkeit
erzogen werden.

Von

**Der Vierdte Theil/
Von natürlichen Kindern / so außserhalb der Ehe gebo-
ren / vnd doch von denen / so Eheliche Leut
hätten seyn mögen.**

S Die Eltern natürliche Kinder außserhalb verdampfter Gebart hätten / vnd die von solchen Eltern geboren / die ein rechte / vnverbottene Ehe mit einander machen möchten / die möchten sie / wo Eheliche Kinder vorhanden / mit ziemlicher Dießung versehen / Jedoch das solchs vnschädlich den Ehelichen Kindern an ihrer Erbschafft sey.

Es mügen aber solche natürliche Kinder ihre leibliche Mutter (so fern dieselbige kein Eheliche Kinder hat / oder auch nicht eine vom Adel ist) ererben / sie seyen zu solcher Erbschafft geehlicht oder nicht.

Von Erbung der Bastardten verlassener Güter.

S Bastardten Eheliche Kinder hätten oder gewinnen / mögen dieselben Kinder in gleicher Gestalt / wie hie oben von Ehelichen Kindern gesagt / ihre Eltern erben vnd denen succediern / doch behältlich vns deßhalb vnser Hocheit vnd Gerechtigkeit / da solchs gebraucht vnd herkommen.

Welche Bastardten aber / als auß verdampfter Geburt gezielt / ihre Eltern Vatter vnd Mutter nicht erben / da sollen hinwiderumb vnd auß gleicher Ursachen dieselbige Eltern ihre vneheliche Kinder auch nicht erben.

Wie Vatter oder Mutter / vnd andere Eltern ihre Kinder erben / so sich in andere oder zweyte Ehe begeben.

S Ein Mutter oder Anfrauw ihre Kinder oder Enckeln mit andern ihres Kindts oder Enckeln Geschwesteren / oder derselben Kindt / erbet / vnd sich in die ander oder zweyte Ehe bestattet / es sey für ihres Kindts oder Enckeln Todt / oder darnach / so bleibt ihr allein die Zeit ihres Lebens die Leibzucht vnd Abnutzung aller ligender vnd fahrender Güter / so ihrem Kindt oder Enckeln von Vätern vnd Seiten anerbet vnd zukommen / So sie aber darnach mit Todt abgehen würde / so fellt solch Gut wider an ihres Kindts oder Enckeln / das sie / in Massen obgedacht / geerbt hat / Geschwesteren von zweyen Seiten vnd derselben Kinder / vnd nicht an ihre Kinder / die sie in der andern oder zweyter Ehe geboren vnd gezielt hat / Es were dann das deß Kindts oder Enckeln / welches sie also geerbt hat / Geschwesteren von beyden Seiten / vnd derselben Kinder alle mit Todt abgangen weren / Dann auff solchen Fall / so bleibt der Mutter oder Anfrauw nicht allein die Leibzucht vnd Abnutzung solcher Güter die ganze Zeit ihres Lebens / sonder auch dero Engenthumb / damit zu schaffen vnd zu thun / was ihn geliebet.

Solche Erbfolgung vnd Succession wirt in aller Massen also gehalten / wann ein Vatter oder Anherr sein Kindt oder Enckeln / mit desselben Geschwesteren erbet / vnd sich in die ander oder zweyte Ehe begeben thut / in den ligend vnd fahrenden Gütern / so dem Kindt oder Enckeln von väterlicher Seiten anerstorben vnd zugestanden.

Beschluß

Von Erbschafften vnd Erbgerechtigkeiten. 25

Beschluß von Succession / daß der nechst gesipte
Freundt nechster Erb sey.

Ier die obbestimpten Fall vnd obangezeigte Personen / so erbt jeder nechst gesipte Freundt / einer oder mehr / des Abgestorbenen Haab vnd Gut / wo kein Geschafft fürhanden ist / ohn Unterscheidt Männlichs oder Weiblichs Stammes / es rühre die Sipzahl von einem Bande her oder von zweyen / doch der Gestalt vnd mit dem Unterscheidt / daß nach altem Herkommen vnd Gebrauch vnser Fürstenthumben / Gülch vnd Berg / die Güter in allwege fallen vñ erben sollen hinder sich an die nechste Erben / daher sie kommen. Wie auch alle obangezeigte Fälle der Erbschafft vnd Succession gleicher Gestalt verstanden vnd gehalten werden sollen.

Auß der Graffschafft Solms Landt Recht.

Von Erbfälln vnd Erbschafften / da kein Testament vorhanden.

Wann jemandt sonder Auffrichtung eines Testaments oder letzten Willens verstorbt / oder ob er gleich ein Testament gemacht hette / doch dasselbig in Recht nichtig vnd vnkräftig befunden vnd erkent wirt / alsdann fellet seine Nachlaß vnd Erbschafft auff seine nechst gesipte Blutsfreunde / die seyen ihm gleich von der Mutter oder vom Vatter (dann vnter denselben / so viel belangt die Succession vnd Erbgerechtigkeit / kein Unterscheidt ist) verwandt / aber die Schwagerschafft / wie nahe die auch ist / gibt kein Erbgerechtigkeit.

Nun seind aber dieselben gesipte Blutsfreunde in dreyerley Unterscheidt / Nämlich aber / daß deren etliche dem Verstorbenen gesipt vnd verwandt seyn in der absteigenden Einien / als Söhne / Töchter / Tichtern vnd Bruchtern / vnd also fortan hin vnter zu rechnen. Zum andern seind deren etlich verwandt in der auffsteigenden Einien / als Vatter / Mutter / Anherr / Anfrau / Branherr / Branfrau / vnd also fortan hinauffwärts zu rechnen. Zum dritten seind etliche verwandt in der Zwerch oder Besseleinien / als Bruder vnd Schwester / Kinder vnd Kindesfinder / vnd also fortan in derselben absteigenden Zwerchlinien / desgleichen auch in der auffsteigenden Zwerchlinien / als des verstorbenen Vatter oder Mutter Bruder / vnd derselben Kinder vnd Kindesfinder / Wie dan solches auß nach gesetztem Baum eygentlicher vnd verständlicher zu sehen ist / auch darauß ein jeder die Grad oder Glied der Sipschafft leichtlich von sich selbst rechnen kan.

Vnd dieweil die Keyserlichen Recht / wie es allen Fällen nach in den Erbschafften gehalten werden soll / am besten vnd billichsten verordnet haben / So wollen vnd seyen wir / daß auch dieselben also gehalten werden sollen / wie wir dann solchs hernacher auch außs einzeltigst vnd kürzest weiter erklären wollen.

Von Erbschafft Mann vnd Weibs gegen einander.

Wiewol den Keyserlichen Rechten nach Eheleut einander nicht erben / es seyen dann von dem verstorbenen Ehegemahel zumal keine Erben / weder in ab noch auffsteigender / noch auch der Zwerchlinien vorhanden (welches sich doch selten zutregt) Jedoch dieweil je billich / daß ein Ehegemächte von dem andern / von we-

GGGG gen

Der Vierdte Theil/

gen ihrer Christlichen vnd Ehelichen Beywohnung / vnd höchster zusammen verpflüchteter Treuw vnd Freundschaft / nach dem sie auch durch die Verhehlung ein Fleisch / ein Leib worden / etwas Ergentlichkeit ihrer sammentlich in ihrem Ehestande mit einander gehabter Sorg / Mühe vnd Arbeyt / bekommen / vnd derwegen fast alleenthalben im Reich Teutscher Nation bräuchlich / auch durch sonderer Statuta vorsehen / daß Eheleut einander / doch mit einer Maß / auch erben sollen vnd mögen.

Also ordnen / setzen vnd wollen auch wir / da zwey Eheleut ohn sonderer Pacta vnd Bedinge / oder so dieselben sich allein auff die Zugift vnd Widerlegung erstrecken / zusammen sich verheyrathet / vnd in währendem Ehestande kein Kinder mit einander bekommen haben / oder ob sie gleich Kinder mit einander gehabt hetten / dieselben doch vor ihnen / den Eltern / verstorben weren / vnd eines vor dem andern / sonderer Verschafft vnd letzten Willen / mit Tode abgehiet / daß alsdann desselben erst Verstorbenen ligende Güter / vnd so darfür geachtet / so von ihme darkommen oder ihme auff erstorben / so bald seinen nechsten Blutgesipten Freunden / so der Zeyt im Leben sein / Eygenthumblich heimgefallen seyn / vnd doch der Letztlebend sein Lebenlang / vnd mit länger / den Beyseß dabey haben soll / Doch daß er auch solche Güter in weislichem Bau vnd Besserung halten / davon nichts verwüsten / dieselbigen nicht versetzen noch beschweren / auch alle Bede / Zins / Geschof / Dienst vnd andere Beschwerden / ohn Zuthun der Eygenthumbs Erben / davon tragen vn leyfsten solle / Aber nach desselben tödtlichem Abgang sollen sie den rechten Erben vnverzüglich zugestellt werden / Im Fall auch der Letztlebend die ligende Güter dermassen / wie obseß / nicht halten / sonder in Abfall kommen lassen / die zum Theil oder ganz veräußern / oder sonst beschweren würde / so soll er damit sein Leibzucht vnd Nusfruct daran verwickelt haben / vnd solche Güter / so der Gestalt beschwert oder verwahrloset weren / den Eygenthumbs Erben / dieselben Rechtlich haben zu erfordern / verfallen seyn.

So viel dann die Güter belangt / so beyde Eheleut in währendem Ehestande mit einander erzeugt / erkaufft / vnd sammentlich durch ihre Mühe / Arbeyt vnd fleißige Haushaltung erobert haben / bey denselben soll das Letztlebend auch sein Lebenlang seinen völligen Beyseß haben / vnd davon gefährlichen nichts veräußern / Aber nach des Letztlebenden tödtlichem Abgang sollen dieselben erzeugten vnd eroberten Güter / die seyn ligend oder fahrende / in zwey gleich Theil getheilt / vnd der halber Theil auff des Manns / vnd der ander halb Theil auff der Frauen nechst verwandte Erben / Erblich fallen.

Damit auch hierinn durch den Letztlebenden kein Gefahr möge gebraucht werden / so wollen wir des erst verstorbenen Erben hiemit zugelassen haben / daß sie an das Letztlebend begeren mögen / ein Inuentarium vber die hinderfällige / ligende / auch alle fahrende vnd bewegliche Güter (so zum halben Theil auch hinderfällig) auff ihre beyder Partheyen Kosten / ordenlicher Weiß auffzurichten / damit man zukünfftiger Zeyt / wann der Fall sich zutregt / was nach des erst Verstorbenen Tode vorhanden gewesen / wissen möge.

Vnd dieweil das Letztlebend nicht allein sein Lebenlang den Beyseß bey allen ligenden vnd fahrenden Gütern / sonder auch den Eygenthumb aller beweglichen Güter vnd fahrenden Haab zum halben Theil behelt / So ordnen vnd wollen wir / daß es dagegen auch alle Schulden / so in stehender Ehe sie Eheleut mit einander gemacht haben / zu zweyen Dritttheiln / vnd die Eygenthumbs Erben des erst Verstorbenen den vbrigen Dritttheil bezahlen sollen.

Weren aber Eheliche Kinder / so sie beyde Eheleut mit einander gezeuget hetten / vorhanden / alsdann sollen denselben die ligende / Väterliche oder Mütterliche Güter

Von Erbschafften vnd Erbgerechtigkeiten. 26

Güter zum Eygenthumb gänglich / vnd die fahrende Haab zum halben Theil auch Eygenthumblich / vnd der ander Theil den Letzlebenden anererbt vnd verfallen seyn / doch dem Letzlebenden seinen Beyseß an beyden solchen Gütern sein Lebenlang vor behalten / dagegen er auch die Kinder zu Gottes Furcht aufferziehen / vnd mit aller Nothdurfft versehen / auch die Schulden / so in stehender Ehe gemacht / für voll bezahlen soll.

Doch soll dem Letzlebenden frey vnd bevorstehn / da es die Schuldt zu bezahlen sich beschwert befünde / daß er auff den Beyseß / vnd die Helffte der fahrenden Haab verzehren möge / Welches aber für Schultheiß vnd Schöpffen Gerichtlich / vnd in Monatsfrist / oder zum längsten sechs Wochen / geschehen soll / Alsdann ist der Letz lebend an den Schulden weiter nicht / dann den halben Theil an denen / so er machen helffen / zu bezahlen schuldig / die vberigen Schulden aber sollen die Eygenthumbs Erben bezahlen.

Wir ordnen vnd wollen auch / wann der Letzlebende Ehegemahel ein Stieffvatter oder ein Stieffmutter were / daß er oder sie alsdann an der Kinder erster Ehe Väter oder Mütterlichen Gütern keinen Beyseß haben / sonder mit denselben Kindern innerhalb Monatsfrist gründlich abzutheilen / vnd ihren Antheil ihnen vnzweyglig folge zu lassen schuldig seyn soll / aber an seiner Kinder (da er in zweyter Ehe einige mit seinem verstorben Ehegemahel gezeuget heit) zugetheilten Gütern / soll ihm der Beyseß sein Lebenlang gegönt werden.

Hette auch der Stieffvatter oder Stieffmutter in stehender Ehe etliche ligende oder bewegliche Güter / die etwan ansehentlich vñ namhafte / erzeugen helffen / daran soll demselben der halb Theil / in nechst gemeldter Erbtheilung / auch gefolget werden Eygenthumblich / ob sie gleich mit einander kein Kinder gezeuget hetten.

Was auch der Letzlebend Stieffvatter oder Stieffmutter mit einander hetten auff Felde Gütern erbauwen vnd erarbeneten helffen / so noch auff den Helmen oder auffm Stock stünde / vnd vor des erst abgestorbenen Todt nicht were abgenommen / noch in die Schewren oder Keller eyngebracht worden / darvon soll dem Letzlebenden gleicher Gestalt der halb Theil der Schaar vnd Abnutzung (doch ohne Ersatzung einiges Sawfostens) auch Eygenthumblich zukommen vnd bleiben.

Damit aber erklärt werde / welche Güter für ligendt vnd unbeweglich / auch welche für fahrendt vnd beweglich sollen gehalten werden / so wollen wir / daß nicht allein die Güter / so von Natur ligendt vnd unbeweglich seyn / als Haus / Hof / Acker / Wiesen / &c. für unbewegliche / sonder auch die Güter / so zu Erb oder Landsideln Rechten bestanden / Item die / so auff ein Widerkauff erkäuße / Item ewige Zinß / Renten / auch widerkäuffliche vnd ablößliche Gültten / für ligende Güter geacht werden sollen.

Aber alle vberige Güter / als Barschafft / Silbergeschirt / Kleinot / Hausrahe / Früchte / Wein / Viehe vnd alles / so von Natur beweglich / auch Schulden sollen für beweglich vnd fahrendt Haab geachtet werden.

Auß der Stadt Wormbs Reformation.

Wie vnd was ein Ehelich Gemahel von dem andern besitzt oder ererbt.



Eheliche Leut die nicht Kinder in der Ehe mit einander gewinnen / vnd beyde Todts verfallen / was ihr jedes für Heimsteuer / Zugab oder ligende Güter dem andern zubracht oder ererbt hat / diesel

GGG ij bei

Der Vierdte Theil

ben Güter alle / die fallen widerumb hinder sich auff ihr jedes nechste Erben / daher solche Güter kommen seyn.

Was aber zwey Eheliche Gemächte durch ihr beyder Geschicklichkeit / Fleiß und Arbeyt mit einander erobert und gewonnen hetten / es sey ligendes oder fahrendes / welches das ander vberlebt / ist derselben eroberten Güter ein Herr / und mag damit thun und lassen / nach seinem Willen und Gefallen / und folgen nach desselben Tode seinen Erben.

Wann auch der ehelichen Leut eins Todts abgangen ist / so mag das ander Lebendts bleiben sitzen in allen und jeden ihrer beyder zubrachten / ererbten / erworbenen und eroberten Gütern / ligende und fahrende / nichts außgenommen / sein Lebtag auß / und soll die Hinderfälligen Güter in einem Inuentarien beschreiben / und in gewöhnlichem Bauw und Wesen halten / Dachung / Schwellen / Stuben / Fenster / Ofen / und was zu täglichem Gebrauch gehört / wie sich gebührt / vngesährlich herkommen und Gewohnheit ist.

Wie und bey was Pflichten / so die Eltern mit Kindern theilen / solch Theilung geschehen soll.

Will der Vatter oder Mutter / nach Abgang seines Ehegemahels / mit ihren Kindern abtheilen / das mögen sie thun / also daß alles / das in gemein Theilung gehört / dargethan / Und ob der Kinder eins oder mehr nicht benüßig des / so ein die Theilung bracht / und sagen und fürbringen wolten / daß mehr Güter vorhanden gewesen / dann anzeigt / die auch zu theilen weren / soll gehört werden / Woltten aber oder möchten sie nicht beweisen / und begerten an die Person / in der Gewalt oder Verwahrung die Güter gewesen / zu thun den Endt rechter Theilung / die selb Person soll solchen Endt thun / und mag sich nicht beschirmen oder wäigern.

Und ist diß die Form desselben Endts: Ich N. schwere / daß ich alle und jede Saab und Güter / in gemein Theilung gehörig / getreuwlich fürbracht und angezeigt / und gesährlich nichts hinderhalten oder verschwiegen habe / und ob ich noch etwas mehr erfünde oder bedächte / das auch zu theilen sich gebührte / willich auch meldden und schaffen getheilt werden / Getreuwlich und ohn alle Gefährde / als mir Gott helffe.

Auß der Stadt Nürnberg Reformation.

Von Erben absteigender Lini.

Astehet ein solcher Artickel / Doch folgen und bleiben den Söhnen die Mann Lehen / aber die Zins Lehen kommen in gemein Theilung / Es were dann / daß ein anders mit solchen Zins Lehen / auß besonderer Gewohnheit oder Ding / von Alters herkommen were.

Und ob der Vatter eine oder mehr Töchter verließ / und so viel eygner Güter nicht vorhanden weren / davon die Töchter nach Ehren / und ihrem Stande gemäß / möchten außgestewret werden / Und die Söhne in den angefallnen Manns Lehen ein merklichen Vorthail hetten / so sollen sie den Töchtern ein Hüßf zu thun schuldig seyn / damit sie nach ziemlichen Dingen mögen bestatter werden / und wo sie sich dessen vnter ihnen selbst gütlich nicht vergleichen köndten oder wolten / soll das selbig auff Anruffen der Töchter / zu Mäßigung und Entschiedt eines Rahts stehn.

Vom

Vom Vorausz der Söhne vnd Töchter.

Wann in verdingten Heyraten Söhne vnd Töchter die Väterliche oder Mütterliche Erbschafft/ohn Geschäft/annehmen/ so sollen die Söhne als
len Harnisch vnd Wassen / zu der Wehr gehörig / auch die Väterliche
Kleyder vnd Bücher / damit man nicht handthiert / zum Vorausz nehmen / vnd
die Töchter die Mütterliche Kleyder / auch Schleyer / Hauben vnd andere Ges
bände.

Von Erbschafft der Kinder / auß mehr dann
einer Ehe geboren.

Stauff Absterben der Eheleut Kinder auß mehr dann einer Ehe im Leben
werden/so erben des Vatters Kinder sein verlassne Haab / vñ der Mutter Kin
der ihr verlassene Haab.

Dasz die Kinder ihre künfftige Erbsfall nicht
begeben sollen.

Es sollen die Kinder ihre künfftige vnd hoffliche Wart vnd Erbsfall ihrer El
tern/vor vnd ehe sie die erleben/ohn derselben ihrer Eltern Vorwissen vnd Bes
willigung/weder zu verkauffen/zu vbergeben/ noch einige Schuld darauff zu
bekennen Macht haben / vnd wo es darüber geschehe / so soll es vnkräftig vnd vnbin
dig seyn.

Gleicher weiß sollen oder mögen die Kinder ihre erlebte Väterliche / Müt
terliche oder andere Güter/daran die Eltern den Beyss vnd Genieß hetten / vor vnd
ehe sich der Beyss geendet vnd ihnen heimgefallen/nicht begeben/ verkauffen oder et
was darauff bekennen/es geschehe dann auß redlichen Ursachen / vnd mit guter Bes
willigung der Eltern.

Doch soll jnen / den Kindern / von solchen erlebten Gütern/ ordentlicher Weiß
ausstieren/vnd ihren letzten Willen zu machen/hierdurch vnbenommen seyn.

Von Verzieg künfftiger Wart vnd Erbsfall.

Sein minderjährige Person seiner Gerechtigkeit/künfftiger Wart vnd Erbs
fall entricht vnd vergnügt wirdt / so soll die Verzeihung mit namlicher Bes
stimmung des Verziegs/ solcher Wart vnd Erbsfall halben/beschehen.

Es sollen auch dieselben Verzeihungen nicht kräftig seyn / sie werden dann
durch persönliche Endt deren / die sich verzeihen / fürbas darwider nicht zu thun / vor
ordentlichem Gerichte fürgenommen vnd bestättigt/vnd dasz die Personen / die sich als
so verzeihen/achsehen Jahr ihres Alters erfüllt haben.

Von Erbschafften der Eheleut ohn Geschäft.

So das Weib stirbt vor dem Mann / vnd abstei
gendt Erben verläst.

So Mann vnd Weib mit beweislichen Bedingen der Heyratgütern zusam
men heyraten / vnd das Weib vor dem Mann ohn Geschäft abget / vnd
GGG iij Kinder

Der Vierdte Theil/

Kinder / die sie mit einander erzeugt hetten / verläßt / so bleibt dem Man sein zugebracht ererbt vnd angefallen Gut / auch was ihm in der Heyrats Abred bedingt oder versprochen worden ist.

Er hat auch in allen seines Weibs verlassenen Gütern (darvnter auch die Heyrat Güter gerechnet werden sollen) den Beyss / Nutzung vnd Niessung sein Lebens lang / er greiff gleich zu der andern Ehe oder nicht / Es were dann in Abred der Heyrat ein anders bedingt vnd versprochen worden.

Jedoch vnderendert vnd vndermindert des Hauptguts / vnd das er die Kinder seinem Standt vnd Ehren gemäß vnterhalte / zu Zucht vnd Lehrnung ziehe / vnd so sie zu ihren Jahren kommen / ehrlich bestatte vnd außstewre.

So der Mann stirbt vor dem Weib / vnd absteigende Erben verläßt.

Wann der Mann vor dem Weib / on Geschäfte / mit Tode abgeheth / vnd Kinder / die sie mit einander erzeugt hetten / verläßt / so bleibt dem Weib alles / das sie dem Mann zugebracht / ererbt / vnd ihr angefallen / auch was in der Heyrats Abred bedingt worden ist.

So auch das Weib in vnderändertem Wittibstandt bey den Kindern sitzen bleiben wil / so mag sie / auff gebürliche Inuentierung / die Väterliche Haab der Kinder als ein Vormünderin verwalten / vnd dieselben zu ihrer vnd der Kinder Leibs Nahrung gebrauchten vnd genießten.

Doch soll sie bey den obersten Vormündern vmb Zuordnung etlicher Wittibvormünder ansuchen / vnd schuldig seyn / mit derselben Rath die Güter zu verwalten / Jährliche auffrechte Rechnung zu thun / vnd die Kinder / so sie erwachsen / außzustewren vnd zu bestatten.

Vnd ist ihr dardurch vnbenommen / wann sie gleich ihr Lebenslang bey den Kindern sitzen bleibt / ihre Heyrat vnd andere eygene Güter durch Testament oder andere ordentliche Wege zu verschicken vnd zu vbergeben.

Wann sie sich aber widerumb verheyraten / oder sonst nicht länger bey den Kindern sitzen bleiben wolt / soll sie der Väterlichen Haab vnd derselben Verwaltung vnd Niessung abtreten / vnd die Kinder oder ihre Vormünder schuldig seyn / sie der Heyrat vnd anderer ihrer Güter / nach laut der Heyratbrieff / zu entrichten vnd zu vergnügen.

Als dann vnd auff Entrichtung der Väterlichen Haab / ist die Mutter ihre vergnügte Kinder mit Vnterhaltung weiter zu versehen nicht schuldig.

So der verstorben Ehegenos nicht Kinder oder Enicklin verläßt / sonder allein Eltern vnd seitten Freunde.

Wann ein Ehegenos in verdingten Heyraten vor dem andern / ohn Geschäfte vnd ohn Erben in absteigender Lini / mit Tode abgeheth / so soll dem im Leben bleibenden Ehegenossen / vber die bedingte oder versprochne Heyrat Güter / von des verstorbenen verlassener Haab der halb Theil in Eygenthumb vnd Genieß zustehn vnd werden / Vnd der ander halb Theil den Eltern mit den Geschwisterzügen vnd derselben Kinder / nach laut des andern Gesez / vnter dem 35. Titul / folgen vnd bleiben.

So aber weder Eltern noch Geschwisterzügen oder derselben Kinder / von beyden oder einem Bande / im Leben weren / alsdann sollen dem Ehegenossen von

Von Erbschafften vnd Erbgerechtigkeiten. 28

des Verstorbenen Verlassenschaft drey Viertheil im Eigenthumb vnd Genieß zu sehn / vnd der vberig Viertheil auff die folgende nächstgesipte Freunde fallen vnd kommen.

Doch der Gestalt / daß der bleibend Ehegenosß an solchem vierdten Theil sein Lebenlang den Beyßiß vnd Genieß haben soll / vnd dargegen schuldig seyn / gnugsame Versicherung zu thun / damit die Erben auff künfftigen Todtsfall ihrer Angebüßr nutz Habhaft werden mögen.

Von Erbschafften der Eheleut in versammenten Heyraten / da absteigende Erben vorhanden seind.

S Mann vnd Weib mit Leib vnd Gut / ohn Beding vnd Bestimmung der Heyratgüter / zusammen heyraten / vnd ihr eins vor dem andern / ohn Geschafft / mit Todt abgehett / vnd absteigende Eheleibliche Erben / von inen beyden erzeugt / hinder ihm verläßt / so bleibt dem lebenden Ehegenossen der halb Theil aller versammenter Haab / vnd sellt der ander halb Theil auff die absteigenden Erben.

Doch sollen in solchen vnverdingten vnd versammenten Heyraten dem bleibenden Ehegenossen auß des Verstorbenen verlassenen halben Theil der Beyßiß / Nutzung vnd Niessung zustehn / so lang es in vnverrucktem Wittibstande bleibet / oder sich sonst von den Kindern nicht sondert oder abtheilt / vnd ist derselbig Ehegenosß schuldig in Zeyt solcher Niessung / die ligende Güter in wesentlichem Bauw zu erhalten / nichts davon zu verendern / vnd die Kinder gebürlicher Weiß zu erziehen vnd außzustewren.

Was aber an Fahrnuß durch täglichen Gebrauch abgenüßt oder geärgert würde / soll der Abgang auff die Zeyt des niessenden Ehegenossen Absterben oder Abtretten / dem auffgerichteten Inuentario Gemäß / erstattet werden.

So aber der bleibend Ehegenosß sich widerumb verheyraten würde / oder sich sonst von den Kindern oder den Vormündern / seins gebührenden halben Theils / vnd desselben Niessung abtretten / vnd ferner nicht schuldig seyn die Kinder mit Kost vnd anderer Nothturfft zu versehen.

Von Erbschafften der Eheleut in versammenten Heyraten / wann keine absteigende Erben im Leben seyn.

W Ann in vnverdingten Heyraten eins vor dem andern / ohn Geschafft vnd ohn Erben in absteigender Linie / mit Todt abgehett / so sollen dem bleibenden Ehegenossen / zu sampt seinem gebührenden halben Theil aller versammenter Haab / von des Verstorbenen andern Theil noch der halb Theil in Eigenthumb vnd Genieß folgen vnd werden.

Vnd der ander halb Theil / das ist ein vierdter Theil der ganzen Haab / auff die Eltern vnd des verstorbenen Geschwisterig von beyden Banden vnd derselben Kinder / oder wo die nicht vorhanden / auff die Geschwisterget von einem Bande fallen.

So aber weder Eltern noch Geschwisterget oder derselben Kinder von zweyen oder einem Band im Leben seyn / so sollen dem bleibenden Ehegenossen von des Verstorbenen halben Theil zweyen Drittheil bleiben / vnd die Vbermaß / das ist ein sechster Theil der ganzen Haab / den nächsten des verstorbenen Erben zustehn vnd folgen.

Es soll auch der bleibend Ehegenosß von solchem sechsten Theil sein Lebenlang den

Der Vierdte Theil/

den Beyßig vnd Genieß haben/ vnd die Hauptsächlich den Erben/ auff künftigen
nen Todesfall/ gnugsamlich vergewissen vnd versichern.

Von Erbschafften der Eheleut in anderer Ehe / so der verstorben Ehegenosß allein auß erster Ehe Kinder verläßt.

Wann ein Ehegenosß/ so zu der andern Ehe gegriffen/ auff sein Absterben Kin-
der auß erster Ehe verläßt / vnd Kinder auß anderer Ehe nicht vorhanden
seyn/ so nimpt zu forderst das bleibend sein zugebracht Gut/ vnd erbet neben
vnd mit den Kindern vnd Eniglin auß erster Ehe (die Eniglin für ein Person zu
rechnen) ein gleichen Kindstheil.

So aber in Abred der Heyrat/ oder hernach in wählender Ehe/ oder durch ein
Geschäfte ein wenigers bedingt/ versprochen oder geschickt worden/ darbey soll es
bleiben/ vnd erbet das Ehegenosß in diesem Fall keinen Kindstheil.

Würde aber solch Heyratgeding/ Versprechen/ Übergab oder Geschick ein
Kindstheil vbertreffen/ so ist es von Unwürden vnd Unkräften / vnd wirdt die
bermaß vnter die Kinder auß erster Ehe getheilt / also vnd der Gestalt / daß dem blei-
benden Ehegenossen vnd den Kindern auß erster Ehe/ ihr jedem ein gleicher Theil zu-
stehn soll / allermassen / als were kein Heyratgeding/ Übergab oder Geschäfte der
Übermaß halben geschehen.

So der verstorben Ehegenosß auß erster vnd ander Ehe Kinder verläßt.

Wann ein Ehegenosß in anderer Ehe ohn Geschäfte mit Tode abgetet / vnd
Kinder auß erster vnd anderer Ehe verläßt/ so nimpt das bleibend alles das/ so
es dem Verstorbenen zugebracht / vnd ihm sonst in wählender Ehe/ Erbs-
oder anderer Weisß ist angefallen / vnd erben die Kinder auß erster vnd anderer Ehe
des Verstorbenen verlassene Haab zu gleichen Theilen / vnd wirdt das bleibend Ehe-
genosß disßfalls zu einem Kindstheil nicht zugelassen.

Doch beehlt es den Beyßig in den Gütern der Kinder / die es mit dem Ver-
storbenen in der andern Ehe erzeugt hat.

Ob ihm auch in Abred der Heyrat/ oder sonst im letzten Willen etwas bedingt/
vermacht oder geschickt were / damit soll es gehalten werden / wie im nechst vorgeseh-
den Gesetz / da allein Kinder auß erster Ehe vorhanden seyn/ geordnet ist.

Vnd so die Heyratgeding oder Geschick den Kindstheil vbertreffen / sollen die
Kinder anderer Ehe zu gleichen Theilen zugelassen werden.

Von Ergerung vnd Abgang der Güter in anderer Ehe.

Wann die Güter / so in Abred der andern Verheyration vorhanden gewesen/
durch Unfleiß oder gefährliche Handlung eines oder beyder Eheleut ge-
ringert weren / vnd die Kinder erster Ehe Ursach fürbringen wolten / dar-
durch das bleibend Ehegenosß den angebürenden seinen Kindstheil verwirret haben
solt / dasselbig soll zu Erkändnuß des Gerichts stehn / vnd den Kindern
erster Ehe / nach Gestalt der Sachen/ des Abgangs halber
billiche Erstattung geschehen.

Von Erbschaften vnd Erbgerechtigkeiten. 29

Von der Gewinnung in anderer Ehe.

Sich erfindet / daß in anderer Ehe durch Fleiß vnd Geschicklichkeit beyder Ehegenossen etwas gewonnen were / so ist solche Gewinnung gemein / vnd hat ein jedes der Ehegenossen den halben Theil / vnd nicht mehr daran.

Es were daß / daß der verstorben Ehegenosß seinem andern Ehegenossen nichts anders / dann Kinder auß erster Ehe geboren / oder gar ein rings zugebracht hett / im selben Fall / so in stehender Ehe etwas gewonnen / soll dem bleibenden / vber seinen halben Theil solcher gewonnen Güter / von des Verstorbenen halben Theil der Gewinnung / ein Kindstheil werden vnd folgen / vnd die Enigkin abermals an statt jrer Eltern für ein Person gerechnet werden.

Vnd was also von anderer Verheyratung geordnet ist / das soll auch verstanden vnd gehalten werden / wann eins der Ehegenossen zu der dritten oder vierdten Ehe greiffen würde.

So das lebend Ehegenosß Leibsnahrung nottürfftig / ic.

Wann der Eltern eines in solche Noht vñ Abfall käme / daß es seins Leibs Nahrung nit haben köndt / so mag es die Kinder / so die zu ihren Jahren kommen / oder derselben Vormünder oder Curatoren für die obersten Vormünder oder Gericht erfordern / dieselben Noht vnd Ehehaft fürbringen / vnd auff Verhör aller Umstände vnd der Sachen Gelegenheit / Gerichtlichs Bescheidts gewärtig seyn / ob vnd was ihm von der Kinder Gütern zu nohtwendiger Vnderhaltung erkandt werde / aber außserhalb solcher Erkandnuß soll es nit Macht haben etwas anzugreiffen oder zu verendern / ob es gleich in vnvertheilter Haab / neben vnd mit den Kindern / esse.

Der Stadt Franckfort Reformation.

Von Erbschaften der Eheleut / vnd erslich in denen Gütern / so sie zusammen bringen / oder in stehender Ehe jhnen auffsterben.

Iezwol / den Keyserlichen Rechten nach / Eheleut keine Erbgerechtigkeit zusammen haben / es seyen dann von dem verstorbenen Ehegemahel gar keine Erben / weder in ab noch auffsteigender / noch auch Zwerschlinien vorhanden / welches sich gleichwol gar selten zutregt / Jedoch dieweil je billich ist / daß ein Ehegemahel etwas von dem andern Erblich bekomme / von wegen ihrer Christlichen vnd Ehelichen Benwohnung / vnd höchster zusammen verpflichteter Treuw vnd Freundschaft / da sie auch durch die Verehelichung ein Fleisch vnd ein Leib worden / vnd sie dertwegen Ergelichkeit ihrer samplich in ihrem Ehestandt getragener Sorg / Mühe vnd Arbeyt / billich haben sollen / darvmb auch fast altenthalben im Reich Teutscher Nation bräuchlich / vnd durch sonderre Constituciones vnd Statuta verordnet / daß Eheleut auch einander / doch mit einer Maß / erben sollen vnd mögen.

Als ordnen / seyen vnd wollen auch wir / wann sich zutregt / daß ein Ehegemächte vor dem andern / ohn Auffrichtung einiges Testaments oder letzten Willens / verstürbt / daß für das erst darnach soll gesehen werden / ob sie / die Eheleut / zur Zeit jrer Verhehlung /

HHHH

ehelichung/

Der Vierdte Theil/

Ehelichung ein Heyraths Verschreibung auffgericht / vnd darinn / wie es künfftiglich / auch der Erbschafften halben solle gehalten werden / Verschung gethan haben.

Dann ob wol die Erbschafften durch solche Pacta von Rechts wegen nicht sollen vermacht werden / Jedoch / wann solchs geschehen / vnd ermeldte Pacta folgendis durch Testament oder andere letzte Willen nicht widerrufen noch geändert worden / auch keine Leibserben vorhanden weren / so sollen sie nicht desto weniger / als durch den Tode bestättigt / für kräftig geacht / vnd es damit / Vermög solcher Heyrathsbrief / gehalten werden / Wie dann wir solches auch hie oben im dritten Theil / vnterm zweyten Titul dermassen disponiert haben.

Weren aber keine Heyrathsbrief / noch auch Eheliche Kinder vorhanden / das alsdann das Letzte lebend bey allen ligenden Gütern / vnd so darfür geachtet / die von dem erst Verstorbenen darkommen / den Vsumfructum vnd Beyseß sein Lebenlang haben / vber alle zugebrachte / auch anererbtet fahrende Haab / zum Eygenthumb Erbschlich behalten solle.

Wann aber Eheliche Kinder von dem Verstorbenen / auß derselben oder auch voriger Ehe / alsdann sollen die ligende Güter ganz / vnd dann die fahrende Haab zum halben Theil vom Verstorbenen (wie obgemeldet) darkommen / denselben Kindern Eygenthumblich verfallen seyn / Der Mutter aber oder dem Vatter (wann sie rechte Vatter oder Mutter seind) daran der Vsumfruct vnd Beyseß ihr Lebenlang / vnd darzu der vberig halb Theil fahrender Haab zum Eygenthumb bleiben.

So aber das letzte lebend Ehegemächte Stieffvatter oder Stieffmutter were / so soll ihme weiter nichts dann die Helfft der fahrenden Haab von dem erst Verstorbenen darkommen / vnd so im in der Heyraths Verschreibung was weiter vermacht were / Eygenthumblich bleiben / Aber an den ligenden Gütern kein Beyseß gebühren / sonst der derselbig des erst Verstorbenen Kindern den nechsten zufallen / vnd dem Eygenthumb Consolidiert seyn.

Doch so der Letzte lebend mit dem erst Verstorbenen auch eheliche Kinder / so noch im Leben / gezeuget hett / so gebühre vnd bleib ihm an derselben seiner Kinder außsererbten Väterlichen oder Mütterlichen Erbtheil der Beyseß / wie dann hie oben im zweyten Titul vnd enlfften S. dieses fünfften Theils / davon auch statuirt ist.

Wie es dann mit Abzahlung der Schulden (so einige vorhanden) in oberzehlten Fällen soll gehalten werden / ist davon hie oben in dem Dritten Theil / bey dem siebenden Titul auch gnugsam Verschung geschehen.

Von Erbschafften der Eheleut in denen Gütern / so sie in in stehender Ehe bey einander samptlich erzeugen vnd erobern.

Damit dieser Titul desto besser möge verstanden werden / so wollen wir zu forderst / welche Güter für erzeugt geachtet / vnd es damit / laut folgender Ordnung / soll gehalten werden / erklären.

Vnd nemlich das solche Güter / so zwey Eheleut in stehender Ehe bey einander / es sey durch ihr eins (doch dasselbig Ehegemächte kein eygnen sondern Handel führe) oder sie beyde mit ihrem mähesamen Fleiß / guter treuwlicher Haushaltung / vnd fürsichtige Geschicklichkeit / vber das jenig / so sie beyderseits zusammen gebracht haben / durch den Segen Gottes erobern vnd an sich bringen / für erzeugte Güter sollen verstanden vnd gehalten werden.

Darauf dann folgt das die Güter / so einem oder dem andern Ehegemächte in währendem

Von Erbschaften vnd Erbgerechtigkeiten. 30

währendem Ehestande von seinen Eltern oder andern gesippen Freunden / durch Testament oder auch ohn Testament auffsterben / oder insonderheit gesetzt oder sonst geschenkt werden / nicht für erzeugte Güter geachtet werden sollen.

Desgleichen auch die Güter nicht / so an statt derselben auffererbten Güter (wann die verkaufft vnd zu Gelt gemacht) seind erzeugt worden.

Also auch nicht die Güter / wann Mann oder Weib / je eins allein / Handthierung oder Kauffhändler treiben / vnd auß demselben Handel namhaffte Güter gewinnen vnd erobern / Dann alle solche Güter / sollen nicht erzeugte Güter / so bey den Eheleuten gemein seyn / geachtet werden / sonder daß sie allein dessen seyn / dem sie insonderheit zugefallen / oder der sie allein erobert hat.

Aber mit den gemeinen Handwerksleuten hat es ein andere Meynung / dann was dieselben zu ihrem Handwerck (davon beyde Eheleut sich ernehren) erzeugen vnd eynkauffen / offimals auch vnbezahlt auffborgen / das alles soll für gemein Gut gehalten / auch wann es zum Fall kömpt / eins so wol als das ander zu bezahlen schuldig seyn.

Doch hierinn beyden Eheleuten vorbehalten / daß sie obgemeldte / ihnen sonderlich vnd allein zuständige Güter / durch Verschreibung / Instrument oder andere glaubwürdige Schrifften mögen gemein machen / die auch / wann solche Verschreibungen zum Rechten gnugsam / also gehalten sollen werden.

Wann auch die Eheleut in ein erkauft vnd erzeugt Gut sich samptlich ernehren vnd wahren lassen / es sey gleich das Gelt ihrer eins / oder ihrer beyder / so soll solch Gut auch für ein gemein Gut ihrer beyder Eheleut gehalten werden.

So viel dann die Succession vnd Erbschaft solcher in stehender Ehe erzeugten Güter belangt / so ordnen vnd setzen wir / daß dieselben / die seyn gleich ligende oder fahrende / dem lestlebenden Ehegemächte / im Fall da keine Kinder vorhanden / Eynhümblich sollen zugefallen seyn vnd bleiben.

Im Fall aber Kinder von einem oder dem andern Theil vorhanden seyn würden / so sollen solche erzeugte ligende vnd fahrende Güter zum halben Theil auff dieselben des Verstorbenen Kinder / der vbrig halb Theil aber auff das Lestlebende Erblich verstorben vnd gefallen seyn / doch demselben (wann er kein Stieffvatter oder Stieffmutter ist) an der Kinder Theil sein Vsumfructum vnd Beyseß vorbehalten.

Mit Bezahlung deren Schulden / so in stehender Ehe gemacht werden / soll es disfalls / gleich wie im nechst vorgehenden Titul zu Ende vermeldet / gehalten werden.

Von Eheleuten / so einander bößlich verlassen / oder sonst kein Eheliche Beywohnung leysten.

Was wir nun hie oben / das ein Ehegenos von dem andern / in oberzehlten Fällen erben oder bekommen solle / verordnet / das wollen wir verstanden haben allein von solchen Eheleuten / so einander treuwlich vnd beharrlich (als sich dann gebührt / derwegen auch der Ehestandt eyngesetzt ist) beywohnen vnd Haus halten helfen.

Dann so sie ohn redliche Ursachen muthwilliger Weiß von einander lauffen / vnd einander die Eheliche Beywohnung vnd Haushaltung nicht leysten würden / so solle der schuldig Theil sich gar keiner Erbgerechtigkeit anzumassen / noch einiges Vortheils auß dieser vnser Reformation zu behelffen / sonder solches alles gänzlich verwirckt haben / vnd des vnschuldigen Erben zu fallen.

Der Vierdte Theil/

Würde auch ihr/der Eheleut/eins an dem andern Ehebrüchig/ so hat es/ober den nechstgemeldten Verlust/ auch sein zugebracht Heyratgut oder Widerlegung/ Dotem vel donationem propter nuptias, vnd was jme weiter in dem Heyratsbrieff verschrieben vnd vermacht were/ verwirckt vnd verloren.

Es were dann/ daß der vnschuldig Ehegenos dem schuldigen verziehen/ vnd sich mit ihm reconciliert vnd versöhnet/ oder gutwilliglich in seinem Testament et was vrmachete/ oder sie sich widerumb zu häuslicher Beywohnung zusammen geben hetten.

Wann ein Ehegemächt dem andern sein Gebühr durch Testament entziehen wolte.

Werde sich auch zutragen/ daß der Ehemann dem Weib/ oder das Weib dem Mann das jenig/ so ihme in Heyratsbrieffen verschrieben/ oder sonst von wegen dieser vnser Reformation gebühret/ auß gefasster Gräme/ durch sein Testament oder andern letzten Willen entziehen/ oder sonst schmälern wolte vnd verschuldter Sachen/ So ordnen vnd wollen wir/ daß solches alles krafftlos vnd nichtig seyn/ auch also (wann die Fälle sich zutragen) erkandt werden solle.

Doch stehet ihr jedem bevor vnd frey/ in andern seinen zugebrachten/ auch seinem halben Theil der errungenen Güter/ nach seinem Gefallen zu testiern oder zu verschaffen.

Von Vsufruct vnd Beyseß/ so der Letztlebend/ Vermög dieser Reformation/ behelt.

Szweil dann diese vnser Reformation (gleich wie auch die vorige) verordnet/ daß den letztlebenden Ehegemaheln der Beyseß vnd Vsufructus bey des Abgestorbenen nachgelassenen vnd vnverhafften Gütern bleiben solle/ doch daß derselbig den Kindern oder andern nechsten Erben/ da sie solchs begeren/ von wegen des Eygenthums solcher Güter Caution/ die ein Vsufructuarius im Rechten zu thun schuldig/ thun vnd leyssen/ so lassen wir es nachmals dabey bleiben.

Es mögen auch die Eygenthums Erben begeren/ daß solche hinderfällige Güter inuentiert werden/ damit man künfftiglich/ was vñ wieviel derselben gewesen/ eygentlich wissen möge.

Vnd soll alsdann die fahrend Haab/ so durch den Nießbranch mag verschließsen werden/ als Korn/ Wein/ Leinwath/ Kleyder/ Wahren/ &c. an ein ziemlich Belts summa angeschlagen werden/ vnd dem Vsufructuario demnach frey stehn/ dieselben Eygenthumblich für das geschätzt Belt zu behalten/ vnd damit fürters seines Gefaltens zu schalten/ oder aber/ daß er dieselben in gleichem Währden Eygenthums Erben nach seinem Todt verlassen wölle/ mit gnugsamer Caution zu versichern.

Nemlich aber dermassen/ daß er/ der Vsufructuarius, die Güter/ daran er den Beyseß vnd Nießbrauch behelt/ in rechtem Wesen/ sonder Abgang vnd Kingerung derselben/ vnd anders nicht/ als ein treuer Hausvatter wölle vnd solle erhalten vnd gebrauchen/ damit nach seinem tödlichen Abgang dieselben den Eygenthums Erben ungeärgert zugestelle werden mögen.

Nachdem aber bey den Rechtsgelehrten fast streittig vnd vnrichtig ist/ wann der Vsufructuarius vnd Leibzüchter des Vermögens nicht ist/ daß er die obgedachte Caution

Von Erbschaften vnd Erbgerechtigkeiten. 31

Caution weder mit Gütern noch Bürgen leyden könne / wie es alsdann damit gehalten solle werden / da viel ansehnlicher auß den Rechtsgelehrten dahin schliesen / daß alsdann ihm / dem Vusufructuario, der Vusufruct vnd Beyseß nicht zu gestatten noch zugelassen seye /²². Welches vns aber zu viel hart vnd streng seyn bedüncket / solaffen wir vns deren Meynung gefallen / die da wollen / daß in solchem Fall die Güter dem Eygenthumbs Herrn / oder dessen Erben den nächsten zugestelt / doch derselben Abnutzung / welche zu gemeinen Jahren solche Güter vber den Bauwkosten wol tragen mögen / durch den Richter zu forderst vberschlagen / vnd dem Eygenthumbs Herren demnach auffgelegt solle werden / so viel / wie der Anschlag gemacht / dem Leibsüchter jährlich sein Lebenlang zu reichen / Vnd ordnen hierauff / daß solche Meynung in obberührtem Fall hinfüro an vnserm Stadtgericht vnd Schöpffenraht also gehalten soll werden.

Der Vusufructuarius vnd Leibsüchter ist schuldig die Güter / so er also in seinem Nuzbrauch hat / wann es Bauw / als Häuser / Speyer / Schewren /²². seind / in guter Dachung / Wänden vnd Schwellen / desgleichen so es Feldgüter / äcker / Wiesen / Gärten / Weingärten seind / auch in rechtem Baum / Wasen / Säumen / Reynen vnd Steinen / wie er die gefunden vnd bekommen / zu halten / So auch in Gärten etliche Bäume / vnd in Weingärten etliche Weinreben vnd Stöcke außgehn vnd verderben / andere an derselben statt zu zeugen.

Trüge sich aber zu / daß ein Behausung / Speyer / Scheuwer /²². an Dachung / Mauren / Wänden vnd in Gebäuwen / Alters oder anderer Ursachen halben / so Bauwfällig würde / daß die hohe Nothurfft erfordert / solche verfallene Stück von neuem auffzubauen / vnd namhafte Bauwkosten daran gewendt werden müssen / Alsdann vnd in solchem Fall ist der Eygenthumbs Herr schuldig mit dem Vusufructuario, auff desselben ersuchen vnd begeren / sich zu vergleichen / Wie solche Defection vnd Widerauffbauung geschehen solle / auch mit Gelt im darzu hülflich zu seyn / damit der Bauwkost dem Leibsüchter allein mit oblige / Könnten sie sich aber hierinn nicht vergleichen / so sollen sie / beyde Partheyen / vor vnserm Schöpffenraht deswegen erscheinen / durch welchen sie alsdann / nach Erwegung der Gelegenheit solcher verfallenen Baum / auch des Leibsüchters Alter / der Billigkeit gemäß sollen entscheiden werden.

Dagegen hat auch der Eygenthumbs Herr nicht Macht das Gut / daran ein ander den Beyseß hat / einigerley Weiß zu obligieren oder zu verschreiben / dardurch dem Vusufructuario derselbig sein Beyseß geschwächt oder geringert möcht werden.

Auch ist der Vusufructuarius alle Beschwerden / so auff solchen hinderfälligen Gütern stehn / als Zins / Pfacht / Gehend / Dienst /²². ohn Zuthun des Eygenthumbs Herrn zu tragen / vnd jährlich außzurichten / vnd hat nicht Macht jemandes anders als dem Eygenthumbs Herrn / solchen seinen Beyseß vnd Nuzbrauch gänzlich zu Cedieren oder zu vberlassen.

Der Vusufruct vnd Beyseß endet sich mit des Leibsüchters Leben / vnd fällt also dann dem Eygenthumbs Herrn oder dessen Erbe heim / Bisweilen endet er sich auch durch sein / des Leibsüchters / Verwirckung / als wann er sich des Beyseß mißbraucht / die Güter nicht in gebühlichem Besen erhalt / sonder verfallen / vnd in Abgang kommen läßt / Item wann er die Jahrzins vnd Pfacht nicht außricht / sonder läßt sie auffwachsen / Auch wann er die Güter hinder den Eygenthumbs Herrn mit Zinsen beschwert / oder für engen verkaufft.

Were es auch / daß der Leibsüchter / ehe vnd zuvor er die Früchte vom Felde (ob sie gleichwol sonst aller Dings reiff vnd zentig weren) nicht in seine Schewren oder Keller gebracht / sonder dieselben noch auff den Halmen / an den Reben / vnd

Der Vierdte Theil/

auff dem Grunde stünden/ Oder so er die Güter vmb einen Jährlichen Zins oder Pfacht/auff ein bestimpte Zeit zu bezahlen/ außgeliehen hette/ aber vor solcher Zeit Todis verfiere/ alsdann gebühren solche Frucht oder erschiener Zins/ oder Pfacht nicht sein/des Leibzüchters/ Erben/ sonder dem Eygenthumb's Herrn oder desselben Erben/vnd folgen also dem Grunde/ darauff sie noch vnentledigt gefunden werden/ doch gegen Erstattung des darauff gewendten Bauwostens desselbigen Jahrs.

Von Erbschafften vnd derselben Gerechtigkeit in gemein. Item/ von Antretung auch Entschlagung der Erbschafft/ von Immission vnd Eynsetzung in die Erbgüter/ von Inuentarien/ Erbtheilungen/ Eynwerffen/ vnd was dem weiter anhangt.

Von Beschreibung der Erbschafft.

En Erbschafft ist ein Bekommung/ ein Succession in alle Gerechtigkeit/ so der Verstorben zu Zeiten seines Absterbens gehabt/ l. nihil aliud, de verb. sig. & l. hæreditas, de reg. iur.

Wie vnd wann den Erben die Erbschafft defertiert vnd zufalle.

Dann wirdt gesagt vnd dafür gehalten/ das einem ein Erbschafft angefallen/ wann er Gewalt vnd Macht hat dieselbig anzunehmen oder zu repudieren/ l. delata, iij. de verb. sig. als nemlich/ wann die Condition mit welcher einer zum Erben gesetzt/ erfüllt/ sich begeben/ z. l. i. 13. de acqui. hæredi.

In gemein aber kömpt auff zween Weg ein Erbschafft auff einen/ durch Testament vnd ab intestato, ohn Testament/ §. vlti. Insti. per quas person.

Durch ein Testament erlangt man die Erbschafft/ wann einer durch ein rechtmässig Testament zum Erben gesetzt.

Ohn Testament/ ab intestato, geben die Recht gewissen Personen die Erbschafft/ vnd solchs nach gewissen gradibus.

Wie/ wann/ vnd mit was Ordnung/ durch Annemung oder Inlassen ein Erbschafft auß ein Testament oder ohn Testament zu bekommen.

Ein Erbschafft ist zu erlangen/ sie sey dann zuvor einem durch ein Testament oder ab intestato defertiert vnd anerstorben vnd zugefallen/ derhalben so lang der Testierer lebt/ so kan niemandt sein Erbschafft annemmen/ l. 13. l. 21. §. 1. de acqui. hæredit. l. 27. dict. tit.

Ein Erbschafft adiern ist nichts anders/ dann sich erklärn/ ob einer Erb seyn wöll oder nit/ solche Erklärung aber beschicht mit Worten oder der That/ mit Worten/ da einer öffentlich sagt/ er wolle ein Erb seyn/ mit der That beschicht solche Erklärung/ wann sich einer als ein Erben erzeigt/ §. vlti. Insti. de hæred. qualit. & l. pro hærede. 20. de acqui. hæred. & l. 78. cod.

Niemandt kan halb oder zum Theil ein Erbschafft annemmen/ zum Theil repudieren/ l. 1. & l. 2. de acqui. hæred. l. quidam, C. de iure deliber.

Von Erbschafften vnd Erbgerechtigkeiten. 32

So lang der erst gesetzte Erb zugelassen vnd statt haben kan / so lang haben die nach gesetzte kein Platz / Vnd diese Regel hat auch in Posthumo, der noch nit geboren / statt / dann der in Mutter Leib / der wirdt / als wann er schon geboren / gehalten / l. 30. §. 1. & l. 69. de acquir. hære. huc pertinet l. 1. C. de edict. diui Adri. tol.

So lang die Erbnennung auß einem Testament statt / so lang kan ohn Testament / ab intestato, nicht geerbt werden / l. quamdiu. 39. hoc tit. Es were dann / daß contraria voluntas des Testierers darzuthun / vt in l. 82. de hære. institu.

Der ein Erbschafft also annimpt. So die Erbschafft soluendo, wil ich erben / sie adiern / Die gilt nit / hat also nicht statt / l. si ita. in fin. hoc tit. Dann mit einer Condition vnd Beding Erbschafften mit angenomien werden / l. actus legitimi. 77. de reg. iur.

Ein Erb / welcher die Condition / mit welcher er zum Erben gesetzt / erstatt vnd leyft / wirdt dafür gehalten / daß ers als ein Erb gethan / vnd sich als ein Erben damit erkläret / l. Antistius. 62. hoc tit. de acqui. hære.

Item / der mehr gibt / dann jm in der Condition vnd Beding / mit welcher er zum Erben gesetzt / auffgelegt / der hat die Condition erfüllt / vnd mag erben / so er aber wenig ger gibt / kan er nicht erben / l. 3. hoc tit.

Der Prætor, der Richter pflegt den gesetzten Erben / welche sich oder so langsam nicht erklären / ob sie Erben seyn wollen / ein Zeyt / auff Anhalten deren / die an der Erbschafft Interesse vnd Forderung / anzusehen / in welcher sie die Erbschafft annehmen oder repudijern / huc pertinet l. 23. de hære. insti. l. 68. & l. 70. hoc tit. de acqui. hære.

Von der Zeyt aber / welche der Richter zu sehen / wie lang dieselbig seyn solle / das von ist zu sehen Bart. in d. l. 69. & l. 1. & 2. de iure deliber. totus autem iste tractatus pertinet ad tit. de iur. deliber. vbi vide.

Wann aber niemandts von dem Richter begert dem Erben ein Zeyt / die Erbschafft anzunehmen / zu sehen / auch der Testierer kein Zeyt bestimpt / so haben die Erben longum tempus, das ist 30. Jahr / in welchen sie die Erbschafft annehmen mögen / licet. 8. C. de iure deliber. Bar. ad l. si quis. 8. C. de iure deliber.

So der Erb einen Substitutum, einen nachgesetzten Erben / vnd aber er / der Erb / vor der Zeyt / die jm der Testierer zu Annemmung der Erbschafft bestimpt / verstorbe / so wirt als bald der Substitutus, der nachgesetzte Erb zugelassen.

Da einem mehr Theil der Erbschafft auß vnterschiedlichen Ursachen anersorben vnd deseriert / der bekömpft durch Annemmung eines / die andern alle / l. si tu. & l. si solus. in prin. hoc tit. quod pertinet l. 1. 2. 52. 53.

So lang das Testament auff diesen Conditionibus stehet / daß es mag rumpiert werden / so lang wirdt auß demselben die Erbschafft nicht deseriert / mag auch nicht adiert werden / l. ventre. hoc tit. de acqui. hære.

Der geschriebene Erb mag die Erbschafft annehmen / in die Possess gesetzet werden / ob gleich ein anderer das Testament anfechte / dasselbig vnkräftig sagte / Es were dann / daß er als bald ohn Verzug dasselbig darthun wolte / l. 2. de edict. diui Adri. & ibi Sali.

Es ist auch zu mercken / daß ob wol auff viel Weg / ja auch allein mit dem Getters Geheiß vnd Auctoritet zu erlangen / welcher das Testament zu ersehen / vnd so niemandts dasselbig anfechte / setzt er den Erben in alle der Erbschafft Güter ein / Das von ist ein hübsche Constitution / Insti. in l. fin. C. de edict. diui Adri.

Der allein ein Schuld / gar oder zum Theil in die Erbschafft gehörig / bezahlt / der wirdt geacht / daß er die Erbschafft gar oder zum Theil angenommen / l. 2. C. de iure deliber. Also auch der den Creditoribus / den Gläubigern Satisfaction vnd Versicherung thut / sie zu bezahlen / l. 2. ff. de administra. tuto.

Item /

Der Vierdte Theil

Nem/es ist zu merken/das der / welcher zu gesetzter oder rechter Zeit kein In-
uentarium auffricht/das er darfür zu halten vnd zu vermehren / das er die Erbschafft
habe wollen annehmen / ohn Gutthat oder beneficio des Inuentarij, vnd derwegen
allen creditoribus in solidum verbunden/so wol auch den legatarijs, l. fin. §. sin vero.
C. de iure deliber.

Was für vnd welche Personen ein Erbschafft können adiri/
annehmen vnd bekommen / für sich selbst oder durch andere/
vnd dann von denen / welche solchs
nicht können.

Sewis ist es/das allein die ein Erbschafft adiri vnd bekommen können / welche
auch zu Erben mögen gesetzt vnd geschrieben werden / von welchen Personen
gesetzt/bey der Materi von Erbschafft der Erben.

Es kan auch der allein ein Erbschafft adiri / der sie auch kan repudiern / wider
welche Regel der Bart. eiliche fallentias setzt/in l. si infanti. 18. de iure deliber.

Die/welche zu bewilligen/welche ihren Willen erklären können / vnd in Sachen
Verstandt haben/die können Erbschafft adiri vnd erlangen/auf welcher Regel aller
folgt vnd zu nennen / Erstlich / das Stummen/Schörlo/en/Prodigi/durch Annem-
mung/Adierung der Erbschafft/dieselberlangen/l. 5. de acqui. hare.

Dieweil aber allen vorgesezten Personen Curatores geben werden / so ist die
Frag/ob sie für sich selber/ohn Beyseyn des Curatoris vnd desselben Nache / die Erbs-
schafft annehmen können? Vnd ist die Antwort / wann ein Stumme oder Schörloer
ohn den Curatorem ihre Sachen verrichten können/das sie des Curatoris Auftrags
tet alsdann nicht von nöhten/huc pertinet l. 63. §. si pupillo. ad Trebelli. Doch mag
ein Prodigus, ein Verschwender/ohn sein Curatorem ein Erbschafft nicht adiri/
arg. l. 15. cum bonis. 6. de verb. oblig.

Es ist auch ein andere Regel hierbey zu merken/das der/welcher sich nicht oblis-
giern kan/das derselb auch ein Erbschafft propria autoritate nicht anzunehmen / l. 8.
de acqui. hare.

Daher folgt / das minderjährige Pupillen / so vnter sieben Jahren / ohn ihren
Tutorn ein Erbschafft nicht zu adieren vnd anzunehmen / l. 8. §. neq; tamen. Insti. de
author. tuto.

Der zu seinem Alter kommen / vnd einmal legitimè, rechtmässig die Erbschafft
repudiert / der kan sie nacher weiters nicht agnosciern vnd annehmen / l. 4. C. de repud.
hare. Bar. in l. 8. si quis de iur. deliber.

Furiosus, ein Vnsinniger / kan auff keinen Weg / auch nit mit seines Curatoris
Willen/ein Erbschafft annehmen / l. in negotijs. §. de reg. iur. l. vlti. §. rati itaq; C. de
curato. furios.

Es ist ein Regel der Recht/das der. so an seinem Rechte zweiffelt/ein Erbschafft
weder annehmen oder repudiern könne / l. in repudianda. 23. de acqui. hare. Derwegen
so der/welcher zweiffelt/ob der Testierer verstorben/ein Erbschafft adiert/der handelt
nichts l. 13. l. 19. dict. tit. de acquir. hare.

Der wirklichen wil ein Erbschafft adieren vnd annehmen / der muss wissen vnd
gewis seyn/auf was Ursachen ihm die Erbschafft angefallen/auf einem Testament
oder ab intestato, ohn ein Testament / l. 22. hoc tit.

So der Erb in einem solchen zweiffelig oder irrig/ohn welches zweiffelig Ding
ein Erbschafft nit zu deferirn / so soll er die Erbschafft nit annehmen. Hec regula col-
ligitur ex l. 32. in princ. hoc tit. So es aber ein solcher Zweifel/welcher/ob er gleich
wahr

Von Erbschaften vnd Erbgerechtigkeiten. 33

war oder nit/ er dannoch ein Erb sein möcht/ so schadet oder hindert den Erben solch
cher Irrthum oder Zweifel nit/ Exempla sunt in l. 33. & l. Seq. hoc. tit.

Es ist auch zu mercken/ daß zu Zeiten etliche Personen per in integrum re-
stitutionem zu den Erbschaften gelassen werde/ welche sonsten nach Strenge der
Recht von denselben außzuschließen/ als daß sie zu rechter Zeit die Erbschafft nicht
angenommen/ vide l. 30. Panonius. 86. hoc tit. de acquir. hære.

Niemandes ist gezwungen ein Erbschafft zu agnosciern l. nec emere. 16.
C. de iure deli. l. Si quis. 17. ff. Si quis omil. caus. testa.

Wie man sich zu erklären vnd zu verstehn zu geben

daß man ein Erbschafft nit beger/ sonder dieselb repudijer/

Vnd wie solchs ein jeder für sich selber/ oder
ein andern zu thun.

In Erbschafft repudijern ist souil/ als sich erklären vnd zu bekennen/ daß sich
einer der Erbschafft nit wolle annemen/ §. vlt. Inst. de hæ. l. 95. de acq. hæ.

Niemand kan ein Erbschafft repudijern/ daß der auch dieselbig anzunehmen
Gewalt hat/ l. 4. l. 18. de acquire. hære. l. eius est. de Reg. iu.

Der Erb/ so mit ein Beding gesetzt/ der kan vor Erfüllung der Condition die
Erbschafft nit annehmen/ wie es auch kein Krafft/ daß er/ nach dem die condition er-
füllt/ seinen Willen zu endern/ die Erbschafft anzunehmen/ l. 13. de acquir. hære.
arg. l. 94.

Von Repudijerung der Erbschafft ist oben/ vnder dem Titul viel gesetzt/ Was
für vnd welche personen können adiern/ annemen ein Erbschafft.

Es ist auch zu mercken daß der/ so etwas auß einer Erbschafft mit bösem
Glauben/ mala fide genommen/ dieselbig Erbschafft darnach nit zu repudijern/
sonder gezwungen/ dieselbig anzunehmen/ l. 21. §. prætor. hoc tit.

Zu gleich wie niemandes ein Erbschafft zum Theil annehmen/ zum Theil repu-
diern kan/ also kan auch der Erb ein andere Erbschafft/ so durch den Testierer ange-
nommen/ repudijern/ vnd allein des Testierers annehmen/ als in diesem Exempel zu
verstehen: Der Titius ist von dem Sempronio ein Erb gesetzt/ nimbt die Erbschaffe
an/ agnosciert dieselb/ bald stirbt er/ verläßt ein Erben/ den Meuium/ Diser Meui-
us will allein des Titij Erbschafft annehmen/ aber des Sempronij repudijern/ wel-
ches er nit kan/ daß dise beyde Erbschafften zusammen iungiert/ für eine gehalten
werden/ hæc not. l. 7. §. fin. de acqui. hæred. l. vlti. C. de hæred. insti. l. 2. &
5. de per. hæred.

Der in etlichem die Erbschafft angenommen/ der kan der andern abgangnen
Erben Theyl nit repudijern/ sonder ist schuldig dieselbig iure accrescendi anzun-
nehmen/ l. 53. de acqui. hæred.

Auch der fideicommissarius hæres, dem auß ein Fideicommiss ein Theil der
Erbschafft jemandts zu geben/ so der Erb vmb den Theil der Erbschafft angespro-
chen/ denselben repudijerte/ so ist er/ der Fideicommissarius, schuldig/ die ganze Erb-
schafft zu agnosciern/ oder ganz zu repudijern/ l. 9. pupillus 79. ad Trebell.

Der vnder sieben jahr pupillus, der kan ohn Beystandt vnd Authoritet ein
Erbschafft nit repudijern/ l. 5. C. de repud. hære.

Welcher einmal ein Erbschafft angenommen/ der kan nacher dieselb weiters
nit repudijern l. sicut. C. de repud. hære. Doch werden die Fäll außgenommen/ in
welchen die/ so ein schädliche Erbschafft angenommen/ in integrum restituere
werden/ vide l. 57. hoc tit. l. penul. hoc tit. l. 55. & 56. de acquir. hæred. l.
32. ff. ad S. Conf. Vell. l. ex contractu. 44. ff. de re iudi.

Der Vierdte Theil/

Item/Es wird von obgesetzter Regel außgenommen/ so jemandts auß Furcht der Gefährdung ein Erbschafft angenom̄en/ dann dem per in integrum restitucionem geholffen wird/ l. si metu. 85. de acquir. hære. l. si mulier. 25. §. penul. quod met. caul.

Der in ein Testament zu Erben gesetzt/ vnd er ab intestato erben will/ des wird geacht/ daß er die Erbschafft repudijert/ verleurt auch dieselb/ vnd gibt dem Substituto Platz/ l. 60. de acquir. hære.

Wie vnd wann ein Erbschafft zu verlehren/ zu repudijern/ ganz oder zum theil.

In Erbschafft wirdt repudijert/ recusiert/ nicht allein mit Worten vnd That/ sonder mit einem jeden Anzeigen des Gemüts/ l. 95. de acquir. hære. cuius rei exemplum in l. si ponas. 21. §. si hæreditatem. ff. de inoffici.

Eher vnd zuvor kan ein Erbschafft nie repudijert werden/ es sey dann dieselb anzunehmen in seiner Macht/ l. 4. l. 13. l. 94. de acquir. hæred.

Der Prætor pflegt den geschribenen Erben ein Zeit zu bestim̄en/ in welcher sie die Erbschafft annehmen oder repudijern/ wie dann oben vermeldt/ vnder dem Titul/ Wie vnd wann Erbschafft adiert werden/ Derwegen wirdt gefragt/ ob der Erb in bestimpter Zeit sich nicht erklärt/ ob er die Erbschafft annehmen oder repudijern wölle/ ob darfür zu halten/ daß er sie angenommen oder repudijert? Diese Frag wirdt tract. in glos. fin. l. 69. hoc tit. & per Bar. ibid.

Mit was Worten die Erbschafften repudijert werden/ vnd ob der/ so da gesagt: Ich will sie repudijern/ sie ist mir nicht nutz/ ich will sie nicht adiern/ ob darfür zu halten/ daß er sie gar aller Dings repudijert/ Davon ist zu sehen Bart. in l. si quis. 8. de iure deliber.

Von dem Gewalt vnd Gerechtigkeit des Erben/ nach dem er die Erbschafft adiert.

Der Erb succediert in alle Gerechtigkeit/ die der Verstorben gehabt/ bekömpt nicht allein eilicher sonderer/ sonder aller Verlassenschaft das Eigenthum/ l. 37. hoc tit.

Nach angenom̄ener Erbschafft kommen alle Gerechtigkeiten auff den Erben/ die der Verstorben gehabt/ Die Posses aber deren Ding/ so in die Erbschafft gehörig/ bekömpt er nicht/ er hab dann dieselben natürlich apprehendiert/ l. cum hæredes. 23. ff. de acquir. poss.

Es seind viel Ding den Erben zugelassen/ die der Testierer nie zu thun gehabt/ l. vlti. C. de euct. exemplum in l. legatarius. 38. §. 1. de legat. 1.

Der Erb/ welcher gebetten ein andern die Erbschafft zu zustellen/ oder solches nach seinem Tode/ oder mit der Condition vnd Beding/ so er ohn Leib verben absterben werde/ der kan auß der Erbschafft nichts verendern/ noch einen andern zum Erben machen/ arg. l. vlti. C. commu. de leg.

Was die Erben für Beschwerden zu tragen nach angenom̄ener Erbschafft.

Nach adierter Erbschafft seind die Erben schuldig allen Creditoribus, denen man schuldig/ auch die Legatarios zu vergnügen/ zu Friden zu stellen/ ob sich gleich die Erbschafft so weit nicht erstrecken thet/ l. more ciuitatis. 8. ff. hoc tit. de acquir. hæred.

Von Erbschaften vnd Erbgerechtigkeiten. 34

Den jetzigen Rechten nach haben alle Erben die Freyheit vnd Gutthat des Inuentarij auffzurichten/welches so es gemacht/ seind sie weiters nicht/dass die Erbschafft sich erstreckt/zu bezahlen schuldig. videl. fin. de iure deliber.

So aber der Erb kein Inuentarium macht/ist er in solidum, vnd weiters/dann die Erbschafft vermag/verbunden/ d. l. fin.

Wann der Erben mehr/seind sie pro portionibus hæreditarijs, & non pro modo prælegatorum, verbunden/ l. i. C. si cer. petar. Vnd so etliche der Erben nit mehr zu bezahlen/ das soll die andern nit beschweren/ l. 3. in fin. de alim. leg.

Es kan aber der Testierer etliche auß den Erben Condemniern/dass sie allein die Schulden zahlen/ l. Senio. 69. §. si testator. de leg. 1.

Da einer einem ein Erbschafft legiert/ die ihm angefallen/ so gehören die Beschwerden vnd der Nutz der Erbschafft dem Legatario zu/ l. 76. cum filius. §. 1. de leg. 1. huc pertinet l. nomen. 34. §. via. de leg. 3.

Da etlichen Erben die vergangne vnd zu künftige Beschwerden auffgelegt/wirdt es von den verschieenen Pensionen/so noch nit verricht/ verstanden l. Lucius. 88. §. 2. de leg. 2.

So einem auß den Erben auffgelegt/ auß den fructibus, so ihme prelegirt/ benandte Schulden zu bezahlen/der ist mehr nit zu bezahlen schuldig/dann so weit sich solche Nutzungen erstrecken/ l. nomen. 34. §. Vni. de leg. 3.

Dem die ganze Erbschafft auß sondern vrsachen benommen/vnd dem Filco zugestellt wirdt/ demselben gehören auch die Beschwerden der Erbschafft nicht/ vnder dem filco l. eum. 18. §. 1. C. de his, quib. vt indig.

Wie die bekommenne Erbschaften auff die Erben transmittiert werden.

Wenn wird ein gemeine Regel geben/dass ein Erbschafft/die noch nit adiert/nicht auff die Erben transmittiert oder kofit/glos. l. i. C. de test. milit. Quæ colligitur ex l. toties. 81. de acquir. hære. Dass so der gesetz Erb/che vnd die Erbschafft annimbt/verstirbt/so kömpt solche Institutio nicht auff seinen Erben/ l. ventre. 84. eo. tit. & l. vn. §. in nouissimo. & §. cum autem. C. de cad. toll. l. 7. C. de iure delibe.

Zu diser Frag gehört/was de iure deliberandi, vnd wie solches nit auff die Erben zu transmittiern/ allenthalben gesetzt/ tit. C. de iure deliber. l. 19. cum antiquioribus. eo. tit. Bar. in l. duos. de reb. dubijs.

Fideicommissaria hæreditas, oder fideicommissum vniuersale, wird auff die Erben transmittiert/ ob gleich die Erbschafft noch nit adiert/ Duar. ad l. cum filiofam. 11. in fin. de leg. 1.

So die Erbschafft repudiert/nit angenommen/oder sonst nicht auff einen kömpt/wem sie gehört.

Sicher gehört fast alles/was von Legatis, so repudiert/wem sie gehören/gehört/ Darneben gehört vnder andern hieher/ da so die Erbschafft einem als Vnwürdig benommen/dieselb gemeinlichen dem Filco gehört/ vt ff. de his, quib. vt indignis.

Diser Orth vnd Materi tregt sich am meisten zu/ wann mehr Erben auß gleichen oder vngleichen Theylen geschrieben/dann so etliche ihre Theyl repudisern/oder die Erbschafft nit können annehmen/ so ist zu sehen/ob sie coniuncti

Der Vierdte Theil/

oder disiuncti, Ist derwegen zu sehen/was de iure accrescendi gesetzt/ & §. his ira. C. de cadu. tollen.

So dem Erben der Ursachen die Erbschafft benommen/das er dem Willen des Testierers nit genug gethan/welchen den Rechten nach/vnd mit was Ordnung die Erbschafft gebür/dauon ist in Auth. hoc amplius. C. de fideicomis. ex nouell. const. §. quamobrem.

Ein Erbschafft/die von dem instituirten Erben nit adiert/kömpt erslich auff den substitutum, den nachgesetzten Erben/ Zum andern ad legitimos, denen sie von Rechts wegen gebürt/Lehlichen auff den Fiscum/ §. cum autem in superiore. C. de cadu. tollen.

Es ist ein Regel/wann ein Theyl der Erbschafft deficiert/das der Substitutus dem Coniuncto zu preferiern/ das ist/ so einer auß vielen Erben einen Substitutum, vnd seinen Theyl der Erbschafft nit annimbt/ so kömpt derselb nit auff den Miterben/ wiewol er Coniunctus, sonder auff den Substitutum, Bar. in l. quidam. 30. de vulg. Auth. hoc amplius. C. de fideicomis. Welche Regel nit Statt/wann ex præsumpta voluntate Testatoris zu nemmen vnd zu verstehn/das er den Coniunctum dem Substituto wölle vorziehen/ exempla in casu l. quidam. 30. de vulg. vbi Bart.

So einer seinen Erben außgenommen einen substituirt/ Nacherben setzt/ vnd einer/dem ein Nacherb geben/vnd dann der/dem Niemandes substituirt/ihre Theyl der Erbschafft repudiert/ so kömpt auff den Substitutum der ganze Theil des andern/vnd das auch der Theyl/dem Niemandes substituirt/ l. cum ex filio. 39. §. fin. de vulg.

Da einer der Ursachen die Erbschafft verwirkt/das er den Testierer/oder den er ab intestato sollen erben/nit auß der Gefängnuß erlöset/so ist die Erbschafft vnder Arme oder Gefangne zu theylen/ Auth. Si captiui. C. de Episcop. & cle.

Wie Erbschafften verlohren/ vnd welchen sie/ als Unwürdigen/ genommen.

W In dieser Frag ist zu sehen tot. tit. C. quib. vt indig. Vnder andern werden auch denen die Erbschafften genommen vnd dem Fisco zugewogen/ welche den Todt des Testierers nit gerochen/welches (wo sie nit der Unwissenheit sich zu entschuldigen) nit allein der Erbschafft/sonder auch der Nutzung nit würdig/ l. hereditatem. ff. de his, quib. vt indig. iuncto tit. de S. C. Syl.

Der Erb/so er des Testierers Willen vnd Gebott in ehrlichen Sachen nit nachkömpt/als so er die legata nit leyßt/wann vnd wie er die Erbschafft verliert/ vide in l. fin. in fin. cum glos. & ibi. Auth. cum glos. C. de fideicomis. C. & Nouel. Const. 18. Si quis autem.

Der Erb/so im Testament verordnet/dem ein nachgesetzter/substituirtes Erb geben/wann er die Erbschafft/ Vermög Testaments/nit annimbt/so verliert er dieselbig/vnd kömpt sie auff den Substituten/ wie er dann auch ab intestato nit erben kan/ l. 3. C. de impub. & alijs.

Ein Mutter/die ihren unmündigen Kindern nit Vormüder begeret/die wird ihrer Succession priuirt/ vide tract. de tutel. tit. de per. tutor.

Welcher ein Erbschafft oder ein Theil derselben/dessen se noch lebe vnd den er verhofft zu erben/verscheneckt/der wird nacher/so ihm die Erbschafft anfällt/als derselben unwürdig/aufgeschlossen/ dann er wider gut Sitten vnd der Bölscher Recht gehandelt/ l. quidam. 30. §. Si mancipium. de adi. edict.

Von Erbschafften vnd Erbgerechtigkeiten/ 35

Wie der Erb ein Zeit sich zu bedencken/die Erbschafft anzunehmen oder nicht/ zu begeren. Item von Auffrichtung der Inuentarien.

Es ist nie allein einer jeden Erbschafft Creditorn oder Gläubigern/sonder dem Testatori selber daran viel gelegen/ daß die Annehmung der Erbschafft nit zu lang auffgezogen werd/ Derwegen in Rechten der Prator ein Befehl gemacht/durch welches er die Erben anhele/ daß ein jeder in seiner Ordnung die Erbschafft annehm oder vnderlaf/sonderlich wann die/so es angehört/darumb anhalten/ Von diesem Edict ist etwas in l. 1. ff. hoc tit. huc pertinet l. Si quis. 23. de hered. insti. l. quamdiu. 69. de acquit. hered.

Zu vnsern Zeiten ist es nicht von Nöhten oder fast nutz/ daß die Erben ein Zeit sich zu bedencke/ob sie die Erbschafft annehmen wollen oder nicht/begern/ Vnd das von wegen des Beneficij oder Gutthat des Inuentarij, welches so es Recht gemacht/die Erben weiters nicht/ dann sich die Erbschafft erstreckt/ verbunden/ l. fin. C. de iure deliber.

Welchen Personen Zeit sich zu bedencken/ob sie erben wollen oder nicht/geben werd.

Er Prator läßt allen so es begeren Zeit/ sich zu bedencken/zu/wie solchs auß dem Edict zu nemmen/ l. 1. & 2. hoc tit. iuncta l. 9. de iure deliber. Wie auch dem heredi fideicommissario vniuersali solche Zeit ad deliberandum nit abzuschlagen/ vt est glos. & Bart. ad l. 1. §. 1. hoc tit.

Den Legatarijs aber wird kein Zeit ad deliberandum geben/ Bar. in l. 1. §. 1. hoc tit.

So mehr Gradus der Erbschafft vorhanden/gibt der Prator/nach Ordnung/Zeit zu bedencken/zu/ l. si plures. 10. hoc tit.

Die/welche einmal ein Erbschafft repudijert/ dieweil sie die Erbschafft nachher nit annehmen können/ den ist auch kein Zeit ad deliberandum zu geben.

Was für ein Zeit ad deliberandum zu geben.

Es steht bey dem Richter/dem Pratori, wie ein lange Zeit er ad deliberandum wölle geben/ doch soll er vnder hundert Tag nit geben/ l. 2. hoc tit. l. 1. §. largius. de success. edict. huc pertinet l. si curatoris. in fin. C. de iure delib. Welches diser Zeit geändert/dann der Keyser vber ein Jar/die Richter vber neun Monat nit zu geben/ l. fin. §. & hæc quidem. C. de iure deliber.

Zu Zeiten mag auß grossen/wichtigen Ursachen/mehr dann einmal/Zeit ad deliberandum begert werden/ als so die erste gebne Zeit zu kurz sich zu bedens an vnd zu erkündigen/wie fern sich die Erbschafft erstreckt/ l. 3. & 4. hoc tit.

Von dem Inuentario des Erben.

In jeglicher Erb mag ein Inuentarium machen/ ist es auch/da er die Straff will fliehen/schuldig/ §. penul. Auth. de heredib. & Falci. Vnd so der Erb nicht inn Gefahr die Sachen auffseucht/ nicht in mora

Der Vierdte Theil

oder culpa, mag er dasselbig/so er die Erbschafft annimbt/auffrichten/sonsten aber von Zeit der Wissenschaft. Gemeinlich aber so der Erb erben/ vnd sich der Gutthat des Inuentarij behelffen will/pflegt er zu protestiern/das er mit Gutthat der Recht vnd des Inuentarij wolle erben/Doch wo solche Protestation gleich nit beschehe/ ist dem Erben darumb ein Inuentarium auffzurichten nicht benommen/D D. in l. fin. C. de iure deliber. Doch das solchs in rechter Zeit beschehe.

Derwegen ist erstlichen diese Regel zu mercken/das ein Inuentarium den Erben vor allem schaden erhalt/dann der Erb/ so ein Inuentarium auffricht/ist ohn Gefahr oder Schaden/l. finali. C. de iure deliber. §. Sancimus. §. Si vero non fecerit. Auth. de hæredib. & Fal.

Die ander Regel ist diese/das ein Inuentarium den Glauben vnd Vermuthung/das darinn alle Güter beschrieben/ in die Erbschafft gehörig. Derwegen so die Creditores, die Gläubiger oder andere sagen wollten/das mehr Güter in die Erbschafft gehörig/müssen sie solchs beweisen/ ita Bar. & D D. in §. licentia. C. de iure deliber. facit glos. in l. cum de lege. ff. de prob.

Der Erb/so kein Inuentarium macht/wird gehalten vnd zu Zeyten vermahnet/das er Gefährlich/dolosé handle/doch nit allweg/oder in allen Fällen.

Was ein Inuentarium sey oder heysß.

Das Erben Inuentarium ist ein öffentliche schrift/darinn in Beysein ehrlicher Personen alle des Verstorbenen Verlassenschaft verzeichnet/Vnd wird der Ursachen ein Inuentarium genandt/das darinn die verzeichnete Dinge erfunden werden/glos. in l. tutor qui Repertorium. ff. de admi. tuto.

Wer ein Inuentarium zu machen.

In jeder Erb/er sey weß Alters/ Condition oder Standts/ der soll ein Inuentarium machen/welches doch also nit zu verstehen/das der Erb eben gezwungen/ ein Inuentarium auffzurichten/sonder in diesem Fall/wann er ohn Gefahr erben/vnd dieselb meiden will.

Doch seind etliche Fälle/da man/ob gleich kein Inuentarium auffgerichtet/dannoch weiters nicht/dann sich die Erbschafft erstreckt/zu bezahlen.

Dann Erstlichen wird außgenommen der Fiscus, dann so er einem succediert/ist er weiters/dann die Erbschafft vermag/nicht verbunden/ob er gleich kein Inuentarium macht/ ita Bar. in l. i. §. an bon. ff. de iure fisc. Bal. in l. fin. C. de iure deliber. Doch ist solchs zu verstehn in bonis vacantibus, oder da einer der linquiert/Ein andern Verstand hat es/wann der Fiscus nach gemeinen Rechten zu einem Erben gesetzt/dann er ohn ein Inuentarium vltra vires zu bezahlen schuldig/Imol. & Rom. in rub. ff. de acquir. hæred.

Zum andern wirdt die Kirch außgenommen/wann vielleicht dieselb/oder ein Kloster instituiert/Abb. in c. i. ext. de testa. Card. & Flor. in c. i. ext. de solut. Welches war/wann die Kirch nit zu eygnem/sonder zu gemeinem Nutz instituiert/sonder aber/so ein Geistlicher zu seinem eygen Nutz/nit von wegen der Kirchen instituiert/so wird das gemein Recht gehalten/ ita glos. in c. i. extra de testa. Bal. in Auth. sicut alienatio. C. de Sacrosan. Eccles.

Zum dritten wird der/so ein Testament zu vollstrecken/Executor testamentarius, außgenommen/ Spe. tit. de instru. ædi. §. nunc vero aliqua. Doch. communiter in Auth. Sed cum testator. C. ad l. Falci. Dañ dieweil er allein ein Minister vñ Ausspender/seines Thuns kein Nutz/ist es nit billich das ihm sein Ampt zu Nachtheil reych/l. Sed et si quis. ff. quemad. testa. aperta.

Zum

Von Erbschafften vnd Erbgerechtigkeiten. 36

Zum vierdten wird der Erb dessen aufgenommen/welcher/so er lebte/nie hätte von den Gläubigern weiters/dañ in seinem Vermögen/können Conuenire werden/dann ein solcher Erb/er mach ein Inuentarium oder nie/ist er doch den Creditoribus vber die Erbschafft/vnd derselben Vermögen nit verbunden.)

Was man in ein Inuentarium bringen/ vnd enschreiben soll.

Alle Ding/bewegliche oder vnbewegliche/corporales & incorporales, die seind in ein Inuentarium zu setzen/incorporales res seind als Schulden/vnd dergleichen.

Welcher Person Güter in ein Inuentarium zubringen.

Allein seind des Verstorbenen Güter in das Inuentarium zu setzen/ §. Sin autem dubius. C. de iure deliber.

Ob die Güter gar oder zum Theil in das Inuentarium zu bringen.

Der Erb soll alle des verstorbenen Güter in das Inuentariū bringen/vnd ist mit genug ein Theil darein zu setzen/vnd da er nit alles in das Inuentarium bringt/ genest er der Gutthat des Inuentarij/wann er was heimlich verzwiegen/vnd nit gesetzt/nicht/ in text. in §. Sanci. & glos. in §. si verò non fecerit. Auth. de hære. & Falci. Wie dann der Erb/wann er betrieglich etliches nit gesetzt/Falcidiam vel Trebellianicam verleurt/Bart. Sal. Paul. de Cast. in l. fin. S. licentia danda. C. de iure deliber.

Es seind auch alle Güter/sie seyen gelegen wo sie wollen/ in das Inuentarium zu setzen/dann die Erbschafft begreiff in sich alle die Güter/sie seyen wo sie wollen/sie seyen nahe oder weit/der Verstorbenen hab darumb gewist oder nit/Dañ alle solche Güter für ein Erbschafft oder Patrimonium gehalten werden/ l. ex facto proponebatur. ff. de hære. insti. Vnd ligt nicht daran/ ob gleich etliche Güter in ferner vnd frembder Oberkeit gelegen. Ob aber/so viel Herrschafften/auch so viel Inuentaria zu machen/Es ist aber eines genug/allein daß der Erb oder sein verordneter Procurator an ein jedes Orth sich verfüge/Doch mögen wol vnderzschiedliche Inuentaria gemacht werden/wie solches die Noht/die Gelegenheit oder der Gebrauch gibt/iuxta ea, quæ notantur per Ange. in §. Sancimus. & §. si verò absunt. Auth. de hære. & Falci. & d. l. fin. §. fin autem dubius. in fin.

In was Form vnd Solennitet ein Inuentarium auffzurichten.

Christlichen gehöre zu einem rechtmässigen Inuentario, daß dem Erben die Erbschafft seye deferiert/das ist/das der/so man Erben will/ seye verstorben mit oder ohn ein Testament/ §. fin autem dubius. darauf folgt/das vor dem Absterben/weder der Verstorbenen/der Erb/ noch ein anderer ein Inuentarium zu machen.

Zum andern sol der Erb bey dem Inuentario seyn/so lang bis alles vollbracht/ in einer oder mehr Zeiten/So er aber selber nit darbey seyn kan/sol er ein andere legitimierte Person verordnen/wie dan zu gleich von den Legatarijs vnd den Gläubigern zu sehen/ §. Sancimus. Auth. de hære. & Fal.

Zum

Der Vierdte Theil/

Zum dritten gehört zu einem formlichen / rechtmässigen Inuentario, daß der Richter / oder die ordentliche Oberkeit darbey sey / vnd wiewol die Gelehrten zweiffeln / ob eben von Rechts wegen der Richter bey Auffrichtung eines Inuentarij sein muß / oder ob es genug / daß ein Instrument darüber auffgericht / Zeugen darbey / so beschicht doch solche Verrichtung gemeinlich mit des Richters Beysein / Darumb es gemeinlichen also gehalten wird / wann der Erb mit einem Inuentario erben will / erscheint er vor dem Richter / erzehlet / nachdem der N. verstorben / welches Erb er sey / daß der Richter ihme vergünstigen wöll / ein Inuentarium auffzurichten / vnd daß er ihme Citations wölle erkennen / wider die Legatarios vnd Creditores.

Zum vierdten gehört zu einem Inuentario, daß alle Glaubiger / Creditores, Legatarij, Fideicomissarij, vnd andere / so ein Interesse, citirt werde / §. Sancimus, in Auth. de hare. & fal. glos. in d. §. Sin autem dubius. in verbo, cæterorumque.

Zum Fünfften gehört zu einem Inuentario, daß es durch einen offenen Notarium beschrieben werd / ob dann der Richter nit allwegen darbey sein kan / ob es genug / daß der Notarius zu solcher Verrichtung verordnet.

Zum sechsten gehören zu einem Inuentario Zeugen / dann die Menschen so boßhafftig / daß sie gemeinlich ein Ding sagen oder verleugnen / wo sie nit durch Zeugen oberwiesen / Zwen Zeugen aber seind gemeinlich genug / l. vbi numerus. ff. de testib. Paul. Cast. Ale. & alij, in sepe dicto §. Sin autem dubius. Darumb ist es genug / daß bey ein Inuentario zwen Zeugen / mit dem Notario vnd dem Erben sein / vnd wer nit genug / daß der Notarius, oder die Zeugen / wann sie gleich zehen darbey.

Zum siebenden soll ein Inuentarium gemacht werden an dem ort / da die Erbschafft / oder der grösser Theil derselben gelegen / d. §. Sin aut dubius. ver. sin autem à locis.

Zum achten soll ein Inuentarium innerhalb dreyssig Tag angefangen werde / ob aber solchs zu verstehn / daß die 30. Tag anfahren nach der Wissenschafft / oder von Zeit der Addition der Erbschafft / darvon reden die Gelehrten vngleich.

Zum neundten soll der Erb im Inuentario die Protestation sehen lassen / da was weiters zusehen / das nit in das Inuentarium kommen / oder was gesetzt / das nit darein gehört / daß ihm solches zu keinem Nachtheil solle kommen / Welche Protestation nit allein dem Erben / sonder auch dem Glaubigern zu gutem kompt / dem Erben / das er der Vntrew halber entschuldigt / wo etwas auß Unwissenheit nit gesetzt / den andern / das nacher was nit in das Inuentarium kommen / noch darrein zu setzen.

Zum Zehenden soll der Erb das Inuentarium mit eygner Hand vnder schreiben / vermelden daß alles auffrecht gehandelt / vnd was in das Inuentarium bracht / demselben also sey.

Was der Nutz des Inuentarij.

Der erst Nutz des Inuentarij ist / daß der Erb ober das Vermögen der Erbschafft von dem seinen nichts zu geben schuldig / dann das Inuentarium behalten den Erben vor aller Gefahr vñ Schaden / das Inuentarium macht auch ein Vnderschied vnter den Gütern / vnd macht daß es gehalten / als hette der Erb die Erbschafft nit angenommen / oder adiert / Dann so er die Erbschafft nit hette angenommen / wer er niemands was schuldig / sonsten da kein Inuentarium gemacht / ist der Erb (wie gering die Erbschafft) allen Glaubigern verbunden / so weit

Von Erbschaften vnd Erbgerechtigkeiten. 37

so weit sich ihre Forderung erstreckt/ l. Si de bonis. l. fin. §. cùm igitur. C. de iur. deliber. l. more. ff. de acquir. hared. l. quæ dotis. ff. solut. matri. l. quia poterat. ff. ad Trebell. Dann der Erb vnd der Verstorbene für ein Person gehalten werden/ das ist/ der Erb succediert vnd kömpt an des Verstorbenen statt/ zu Gewin vnd Verlust/ l. haredem. ff. de acquir. hære. l. nihil est aliud. ff. de verbor. sig. Also daß zu vnsern Zeiten der Erb nit allein die Gläubiger/ sonder auch die Legatarios von dem seinen zu entrichte/ wo er kein Inuentarium macht/ §. Si verò non fecerit. Auth. de hared. & Falci.

Zum andern/ wann der Erb kein Inuentarium macht/ zeucht er Falcidiam von den Legaten nicht ab/ d. §. si verò non fecerit.

Zum dritten hat der Erb die Vermuthung der Rechte für sich also/ da ein anderer sagen will/ daß was weiters in die Erbschaft gehörig/ muß ers beweysen/ dann für das Inuentarium vermuthet wird/ l. si quis decurio. & ibi Bal. & Sal. C. ad l. Cornel. de fals. Bal. in addit. ad Specul.

Zum vierdten kan der Erb zwischen der Zeit/ in welcher ihm das Inuentarium auffzurichten zugelassen/ von den Schuldgläubigern der Erbschaft nit angefordert werden/ dann das Inuentarium an statt iuris deliberandi/ der Erb aber/ dieweil er noch bedenckt ob er erben wöll oder nicht/ kan er nicht angefordert werden/ l. cum antiquioribus. C. de iure deliber.

Zum fünfften ist der Erb/ der ein Inuentarium macht als Verdächtig nicht schuldig/ Satisfaction vnd Versicherung zu thun/ ob gleich die Erbschaft gering/ dann das Inuentarium den Erben von aller Gefahr vnd Schaden ledig macht/ Wann aber kein Inuentarium vorhanden/ so ist der Erb in allweg schuldig die Gläubiger zu versichern/ mit Pfanden/ Bürgen/ Sequestration oder Handschriefften/ l. in omnibus. ff. de iudi. l. si fideiussor. ff. qui satisda. cog. l. si creditor. ff. de prouileg. credito. Bar. Alex. & alij in l. si finit. §. eleganter. ff. de dam. infect.

Zum sechsten ist der Erb nach dem Inuentario der Euiction halber nicht verbunden/ wann das/ so legiert oder bezaHLT/ Euinciert/ da sonst ohn ein Inuentarium der Erb der Euiction halber andtwort zu geben/ l. si domus. §. i. & ibi. glof. Bart. & Imol. de leg. i.

Das Inuentarium wann es auffhör.

Diese Frag mag erstlichen also verstanden werden/ wann es nicht mehr zu machen/ Vnd ist wissend/ wann neunzig Tag oder zwen Monat fürüber/ da der Erb abwesend/ daß als dann das Inuentarium zu machen weiters nicht zugelassen/ §. si autem dubius. Also daß auch der Richter solche Zeit nicht zu erstrecken/ §. & hæc quidem. ibi Bal. & alij D D.

Im Fall aber der Testierer dem Erben ein Inuentarium zu machen nachgelassen/ so ist es der Erb nicht schuldig/ kans auch nicht/ doch ist er/ der Erb/ vber das Vermögen der Erbschaft verhaFFT/ Graue. consilio 174. quod notandum existimat Did. in c. i. num. 17. ext. de testa. de quo etiam per recentiores in l. nemo potest. de leg. i. Es mag auch ein jeder Erb zu seiner Gefahr vnd Nachtheil sich des Inuentarij verzeihen/ cùm quilibet suo fauori renunciare possit. l. si ludex. ff. de minorib. l. si quis in conscribendo. C. de pact.

Vnd im Fall man den Richter/ den Notarium, wie oft/ sonderlich in Sterbenden LäuFFten/ Kriegs Zeiten/ vnd dergleichen/ nicht haben köndte/ also daß der Erb kein Schulde/ Thut das er kan/ berüfft so viel Zeugen als er haben kan/ lässe sonst eygentlich alles beschreiben/ so wird er weiters nit/ dan in seinem Vermögen/ getrungen/

Der Vierdte Theil/

getrungen/dieweil es bey jme nicht gestanden/l. iure civil. ff. de condit. & demonst. l. i. ff. de offi. consul. Doch möchte de rigore iuris ein anders/wie zu besorgen/gehalten werden.

Sonsten da ein Inuentarium einmal beständig vnd/wie Recht/gemacht/gilt es an allen Orten/vnd behelt jeder Zeit sein Krafft/ dann ein solche publica scriptura allwegen redt/l. Arriani. C. de hæret.

Im Fall dann ein solch Inuentarium verlohren/vnd der Erb beweysen köndte daß ers gemacht/so kan niemandes rahten/was in der Erbschafft gewesen/wann aber der Erb in der Schuldt nicht gefährlich/betrüglich gehandelt/vnd der Erb beweysen köndte/daß er auß Gewalt/vnuersahnem Fall dasselbig verlohret/wer seiner zu verschonen/daß er ober das Vermögē der Erbschafft nichts schuldig/arg. l. qua fortuitis. C. de pig. acti.

DE COLLATIONIBVS.

Was Collatio sey.



Collatio ist/da eygne Güter eyngeschossen/Coniunctiert werden/das mit die Erbschafft in gleiche Theylung kome/Dann alle Collationes auff die Gleichheit fundiert/das ist/daß zwischen den Erben Gleichheit gehalten werd/S. illud. in Auth. de tri. & semil. Vnd damit nicht Widerwillen vnder den Erben von wegen der Vngleichheit entstehe.

Vnder welchen/oder von wem die Collatio zu thun vnd statt.

Wird ein gemeine Regel geben/daß allein die Descendentes in absteigender Lini/wann sie die/so in auffsteigender Lini erben wollen/solche Collation statt/daß ist/die Kinder/Enckel/Brüder/so sie ihren Vatter oder Mutter wollen erben/l. illam. C. eo. & l. fin. C. commu. vtri. iudi. Dar auß folgt/das die glos. fin. in l. i. de legit. hæred. seht/daß Collaterales, Brüder oder Schwester/wann sie einen in Collaterali, in der zwerch Lini/wollen erben/nicht schuldig zu conferiern. Wie auch wann die in auffsteigender Lini einen in descendentilinea, in absteigender Lini wollen erben/als Kinder/daß vnder denselbigen die Collatio auch nicht statt.

Obgesetzte Regel aber/daß allein die in absteigender Lini/wann sie ihre Eltern erben/statt/wird in zweyen Fällen anderst gehalten/Erstlich/daß die in absteigender Lini in gleichem Gradu, vnd derwegen so ich ein Sohn/vnd von derselben ein Enckel/vnd ich meinen Sohn in seiner Legitima instituir/die Enckel aber zu meinen vniuersal Erben macht/vnd ihnen also viel mehr dann meinem Sohn vermacht/so dann gefragt wird/ob die Enckel schuldig mit dem Vatter zu conferiern/das ist/daß sie mehr in die gemeine Erbschafft eynzuschießen/zu coniunctiern? Ist die Antwort/daß sie es nit schuldig/Folgt also/dieweil der Sohn vnd Enckel nicht in gleichem Grad/sonder der Sohn im ersten/die Enckel im andern/das die Collatio keinen statt/Alex. in l. si emancipati. ff. de collat. dot.

Zum andern hat obgesetzte Regel anderst nicht statt/dann wann die in absteigender Lini den Eltern in auffsteigender Lini titulo vniuersali succediern/nicht als Legatarij oder Fideicommissarij partiales. l. à patre. l. filiam cum patri. C. eo.

Von Erbschaften vnd Erbgerechtigkeiten. 38

In was Gütern die Collatio beschehe.

Erstlichen werden Castrensia bona, die im Krieg bekommen/ nicht conferiert/ vnd dieweil/ was durch die Doctores vnd Aduocaten zu Erlangung chrliches Standes angewende/ den Castrenlibus zu vergleichen/ werden sie auch nicht conferiert/ *tex. est in l. 1. §. nec castrense. ff. eo.* Derwegen die Bücher/ so die Eltern den Kindern kaufft/ oder auff das Doctorat gewendt/ vielleicht nicht zu conferiern/ dauon zu sehen Bart. in d. §. nec castrense.

Zum andern werden die aduenticia, so anderstwoher dann von den Eltern den Kindern worden/ nicht conferiert/ dann alle aduenticia den Kindern eygenlich gebären/ *l. i. C. de bon. mater.* vnd haben die Eltern die Nutzung/ *l. cum oportet. in prin. C. de bon. que liber.* Also wirdt die Nutzung aduenticiorum bonorum, die nicht vom Vatter herkommen/ zu gleich vnder die Kinder theylet/ aber die Güter nimbt das Kind/ auff welches sie kommen.

Durch was Action die Collation vnd Eynschliessung der Güter zu begern.

Da einer nicht wollte conferiern/ wie er darzu zu bringen/ sagt der Bart. in *l. pater filium.* das derwegen das Richterlich Ampt anzuruffen/ vnd das kein andere Action geben/ *Ale. l. si soror. C. eo.* da gesetzt/ wann die Schwester in der Eheylung mit ihren Brüdern nicht will conferiern ihr Heurathe Gut. *Dorem.* so sie vom Vatter empfangen/ das sie der Richter dahin zu zwingen/ *non iure actionis, sed cum officium eius est imploratum. & ita glos. in d. l. si soror, interpretatur. l. 1. in prin. ff. de collat. dot.*

Kammergerichts obseruationes von Erbschaften/ derselben Gerechtigkeit/ Item von Antretung/ auch Entschlagung der Erbschaft/ von Immission in die Güter/ von Inuentarien/ Erbtheylungen/ Eynwerffen/ vnd was solchem weiters anhangt/ 27.

Eygne vnd Lehen Güter werden auff die Kinder nicht continuirt/ sonder müssen die Kinder die Erbschaft mit der That annemen/ Derwegen sonach des Vatters Absterben ein anderer ein ligend Gut besitzt/ so des Vatters/ hat der Sohn das *interdictum recuperanda possessionis*, das ist/ die Posses wider zu ersfordern/ nicht/ dann er hat es nicht besessen. *D. Geyl, obser. 152. lib. 2.*

Suus haeres, der von Rechts wegen ein Erb/ als da ist ein Sohn/ dem gebürt das Eygenthumb des Vätterlichen Erbs ohn ein Adition/ *l. in iuis. de liber. & posthu.* Dañ zwischen dem Eygenthumb vnd der Posses ein Vnderscheid/ vnd gibet das Eygenthumb kein Posses/ *l. naturaliter. §. nihil commune. ff. de acquir. possel.* Also bekömpt der Erb/ durch Annemung der Erbschaft/ das *Dominium*, das Eygenthumb/ aber nicht die Posses.

Ein Sohn wird nach seines Vatters Absterben von den Gläubigern der Erbschaft angefordert/ der Sohn aber gesteht nicht/ das er sich der Vätterlichen Erbschaft habe angenommen/ die Gläubiger seind es nicht geständig/ Welchem Theil dan die Beweynung von nöhten/ vnd ist beschlossen/ das die Beweynung der Adition vnd Annemung der Erbschaft/ als das Fundament der Creditorn For-

Der Vierdte Theil/

derung/den Creditorn gebür vnd oblig/welche da sie es nicht beweysen / wirdt der Sohn ledig erkendt/ DD. in l. gerit. ff. de acquir. hæred. & l. pro hærede. §. Papinianus. ff. eo. tit. Marant. plenissimè in repe. l. is potest. eo. tit. vbi 37. modos probandi aditionem tradit. Vnd ob wol so bald nach des Vatters Absterben dem Sohn die Erbschafft anerstorben vnd deferiert/wirdt er darumb nicht wirklichen für ein Erben gehalten/ es werde dann bewiesen/das er sich der Erbschafft halber eyngelassen/ sich immiscieret / vnd solches/dieweil er sich derselben/was er will/mag enthalten/tex. in l. cum bonis patris. ff. de acqui. hære. l. necessarijs. ff. de acqui. hære. Bar. ibid. num. 1. §. sui aut. Inst. de hære. qua. & differ.

Das man pflegt zu sagen: So er ein Sohn/ so ist er auch ein Erb/solchs wirdt verstanden/ so viel die Gerechtigkeit zu erben betrifft/vnd nicht/das er müsse erben/ Also ist der Sohn nach des Vatters Tode mit dem Namen ein Erb/ aber nicht mit der That vnd im Werck/ zu Gewinn vnd Verlust/ es were dann/das er sich in die Erbschafft eynmischte/glof. in l. 1. in verbo, ob eam rem. C. si minor ab hæred. se abstin. Bal. in l. si non speciali. nu. 7. C. de test. Daraus folgt/das der Sohn/ ehe vnd er die Erbschafft annimbt/ eygentlich kein Erb zu nennen/dieweil der ein Erb zu nennen/ welcher mit Namen vnd That / vnd also wirklichen ein Erb ist/sich also erklärt durch Vermischung in die Erbschafft/ DD. res præhendenda. C. de insti. & substi. D. Andre. Geyl, obser. 128. lib. 2.

Ein Weib/ so von ihrem Mann zum Erben gesetzt/ wirdt durch die Beswohnung vnd Brauch der Güter darumb nicht dafür gehalten/ das sie die Erbschafft angenommen/sonder das sie Pfandtsweisz/ bis sie ihr Heurath Gut erlangt/im Haus verblieben/ D. Andre. Geyl, d. obser. Darumb folgt vnd ist zu merken/das nicht folge/ Des Sohn besitzt die Väterliche Güter/darumb ist er ein Erb. Dann es kan sein das er Väterliche Güter besitzt/vnd doch kein Erb seines Vatters sey/ darumb macht die Posses allein den Sohn zu keinem Erben/sonder der Will.

Ein Erbschafft annemmen gibe oder bringe kein Posses/es sey dann/das die Erbschafft wirklichen apprehendiert vnd besessen/ Derwegen ob gleich jemandts durch Annemnung der Erbschafft ein Erb worden/ auch das Eygenthumb aller Güter/ in die Erbschafft gehörig/erlangt/besitzet er es doch nicht/es sey dann/ wie oben gemeldt/das er die Posses apprehendiert/ l. 1. §. veteres. ff. de acqui. poss. Bart. Alex. & las. ibid. textus expressus in l. cum hæredes. ff. eo. tit. las. in l. 3. num. 31. Zas. ibid. num. 27. & communiter DD. ff. dict. tit. Vnd ist gefesttes also war/das auch so ein Ding oder Gut der Erbschafft apprehendiert/bekostet vnd besessen/das doch andere Güter dardurch nicht possidiert/ Darumb kan der Erb wider den Besizer durch kein Interdictum retinendæ vel recuperandæ possessionis klagen / sonder ist petitorio iudicio, petitione hæreditatis zu handeln/ oder rei vindicatione.

De hæreditate iacente, da man nicht weiß ob ein Erb vorhanden.

Wann man verhofft das ein Erb vorhanden/so ist ein Curator vber die Erbgüter zu verordnen/ vnd das auff Anhalten der Schuldgläubiger/ oder mag der Richter solche für sich selber thun/ Bart. in l. 2. num. 1. ff. de curat. bon. dan. Alex. cons. 100. num. 16. volum. 5. incipit, discussis his. Wann das nicht beschicht/ so ist das Iudicium wider ein solche Erbschafft/ da noch kein Erb sich anzeigt/nichtig/ Dann die Erbschafft vnd derselben Güter/ehe ein

Von Erbschafften vnd Erbgerechtigkeiten. 39

ein Erb vorhanden/ in keines Güter gehalten werden/ text. in l. i. §. quod autem. ff. de rer. diuic. Darumb ist ein Curator zu begeren/ welcher an Statt des Erben. Derhalben sollen die Gläubiger sicher gehen/ so sie wider ein Erbschafft/ da man nicht weiß wo der Erb/ klagen wollen/ daß sie vor allem von der ordentlichen Oberkey Curatorem bonorum begern/ welcher/ so er geben/ wirdt ordentlich vnd wol gehandelt/ text. in l. i. & 2. ff. de curat. bon. dan. vbi communiter D. D. Ang. in l. 4. §. toties. num. 3. ff. de dam. infect. Zuvor vnd ehe aber ein Curator bonorum geben/ seind zuvor mit Namen zu citiern/ welche auß einem Testament/ oder ab intestato die nechste oder erste Erben/ l. i. ff. de success. edict. text. nota. in l. i. §. penul. ff. de vent. inspi. So dann die ordentliche Zeit/ nemlich 100. Tag/ die Erbschafft anzunehmen oder zu repudieren angesetzt/ fürüber/ vnd kein Erb sich anzeigt/ werden die Gläubiger ex primo decreto in die Güter eyngesetzt/ vnd wird darnach ein Curator bonorum geben/ wider welchen der Gerichtliche Proceß instituiert/ vnd das Endurtheyl ergeth/ l. i. cum l. seq. ff. de iure deliber. per text. in l. si bona. & ibidem Bart. num. 2. C. de bon. auth. iudi. possid. rex. not. in l. si diu. ff. ex quib. caus. in posses. ear. Der constituiert Curator ist schuldig ein Inuentarium auffzurichten/ den Schuldgläubigern/ so sie es begern/ desselben Abschrift mitzutheilen/ ita glos. in l. i. in verbo. venter. ff. de curat. bonor. dan. Bart. ibidem. num. 5. Dis aber/ so gesetzt/ hat in denen Fällen nicht Statt/ die keinen Verzug erleyden können/ dann in solchem Fall wider ein Erbschafft derselben Güter/ so noch keinen Erben/ mag klagt werden/ wann gleich kein Curator geben/ per text. d. l. 4. §. toties. Angel. ibid. Zum andern hat gesetztes nicht Statt/ quod ad interpositionem primi decreti, so viel den Einsatz auß erster Bekandtnuß bezugt/ welches ohn ein Curatorem beschehen kan/ Dañ so baldt die Erben citiert/ vnd niemandts erscheint/ so werden als baldt die Gläubiger/ wann gleich kein Curator vorhanden/ in die Güter/ dieselben zu bewaren/ eyngesetzt/ Anderst wird es mit dem 2. decreto gehalten/ von wegen des Eynsatz/ auß anderer Erkändtnuß/ zu welchem/ es sey dann ein Curator geben/ nicht zu kommen/ per text. in l. si quis in situatur. ff. de heredib. insti. Bal. ad rub. de succes. edict. Angel. & Imol. in l. ad diem. ff. de verb. oblig.

Ein Forderung vmb ein Erbschafft wider wen sie Statt.

Werwol es nicht bräuchlich vnd inciuile den Besizer eines Dings zu zwingen/ daß er die Ursach/ den Titul seiner Possession sagen müsse/ auch keiner darzu gezwungen/ iuxta l. cogi. C. de pet. hare. Hat doch solches nicht Statt/ wann einer vmb ein Erb klagen will/ dann er mag den Besizer wol fragen/ ob er es als ein Erb/ oder pro possessore besiz/ Muß also vnd ist schuldig den Titul seiner Possesß anzuzeygen/ Dañ diese actio oder Clag vmb ein Erbschafft wirdt allein wider den geben/ der als ein Erb oder pro possessore ein Ding besizt/ vnd nicht wider den/ der sonst auß einem rechtmässigen Titul vnd Ankunfft ein Ding besizt/ Die Ursach ist diese/ dann der ein solchen Titul anzuzeygen/ der hat ein stärker Recht/ dañ der vmb ein Erbschafft klagt/ derwege schleust er den Cläger von seiner Clag damit auß/ Darumb mag der Actor rei vindicatione klagen/ der aber/ so ein Titulum fürgibt/ nachdem des Clägers Intention bewiesen/ ist schuldig denselbigen zu beweisen/ Der aber wirdt gesagt/ daß er pro possessore ein Ding besiz/ der kein rechte Ursach seiner Possesß oder Besiz weiß anzuzeygen/ sonder so er gefragt/ andtwort er: Ich besiz darumb/ daß ichs besiz/ weiß sonst kein

Der Vierdte Theil/

Ursach oder Titulum anzuzeygen/besist es also als ein Prædo, Der aber besist ein Ding pro hærede, der da vermeint er sey ein Erb/ l. pro hærede. l. regulariter. cum l. sequent. ff. de pet. hæredit.

Wie Erbgüter zu beweisen vnd anzuzeygen.

Die Personen/ als da seind der verstorbenen Weiber vnd andere / welche zu der Zeit/ da einer verstorben/in Gütern geseßen/im Haus/ des verstorbenen gewesen/die seind auß Richterlichem Ampt schuldig den Erben/denen man darauß schuldig/oder so daran ein Interesse, bey ihrem Eyd herauß zu zeygen/zu weisen/alles was durch den verstorbenen verlassen/ita videtur text. & ibi. Bart. in l. 2. C. quando & quibus quart. pars. Bal. in l. de his. C. de furt.

Der geschriebene Erb ist in die Possess aller Erbgüter/die der verstorbenen verlassen/eynzuseßen/ob gleich ein anderer klagt/das er im Testament preteriert/oder das das Testament nichtig/oder sonst ein vitium oder Mangel/ so man nicht sehen kan/allegiert/oder da fürgeben/das einem etliche Ding geschenckt/das es Lehen Güter/dann so der Erb die ganze Erbschafft bekömpft/hat dann einer ein Gerechtigkeit zu etlichen Erbgütern/das mag er darnach fürbringen. Da aber einer wider das Testament ein sichtbarlich vitium oder Mangel anzeiget/wird de dardurch die Immission gehindert/l. siue possidetis. C. de proba. l. 2. C. de edict. diui Adri. tollent. §. i. si de feud. contro. fuer. inter do. & agnat. Val. in ylib. feud. Es ist auch der Erb in die Possess nicht eynzuseßen/es sey dann das Testament zuvor/wie recht/publiciert/Zaf. in tit. ff. si cert. pet.

Wann zwischen zweyen ein Streyt vmb die Erbschafft/vnd der Besitzer contemniert/ so ist der überwunden dem andern zuvor die Erbschafft nicht schuldig zu zustellen/er thue dann dem Besitzer vmb alles/so er rechtmässig außgeben/Besteuerung/l. si. §. postquam enim. C. de pet. hæred.

Niemandes soll des verstorbenen Erben oder Freunden/ oder auch Bürgern/von wegen des verstorbenen Schulden/oder anderer sachen halb/innerhalb neun Tagen/ von Zeit seines Absterbens zu rechnen / anfechten oder molestieren/ text. in §. nemini. in Auth. vt cum. de appella. cog. coll. 8. & in Auth. sed nec. C. de sepulch. viol.

Von dem Inuentario.

Der Testierer kan in ein jeden usufructu. in beweglichen vnd unbeweglichen Dingen/dem usufructuario, dem Nießer die Caution/das er nicht Verunsicherung thue/nicht nachlassen / ita communis DD. opinio. Soci. sen. con. 131. num. 14. vol. 1. incipit, in præsentis consultatione. per text. in l. 1. C. de usufruct. glos. ibid. in verbo, cautionem. D. Iaf. cons. 40. num. 1. incipit, circa primum. vol. 1. text. in l. scire debetis. C. vt in pos. leg. glos. & DD. ibid. Bart. & DD. in l. nemo potest. ff. de leg. 4. Derhalben mag der Erb nicht allein Cautionem, sonder auch ein Verzechnuß vnd Description der Erbschafft begern/das ist/ ein Inuentarium, wann es gleich der Testierer verboten/darumb die Verzechnuß der Güter der Bürgschafft vorgehen/damit man wissen könn/wie fern die Bürgen verbunden/ D. Geyl, obseruat. 145. lib. 2.

Es ist auch zu mercken/ein Weib/ der aller Güter die Nießung vermachet/das sie schuldig ein Inuentarium zu machen/ das auch der Mann ihr solch Inuentarium, oder die Caution nachzulassen/ vnd daruon zu freyen/Wacht/l. 1. §. rectè. ff. usufruct. quemadmodum caueat. l. 1. & l. 4. C. de usufruct. DD. vtrobique.

Der kein Inuentarium macht/der verleurt ohn Zweifel Falcidiam, das ist/

Von Erbschaften vnd Erbgerechtigkeiten. 40

ist den vierdten Theyl / den er als ein Erb von den Legaten abzuziehen vnd zu nehmen / vnd solches von wegen des vermutlichen Betrugs vnd Bosheit / das der Erb so viel der Erbschafft entzogen / als die Falcidia wehrt / text. in §. si verò non fecerit. Auth. de hæredib. & Falcid. tex. in Auth. sed cùm testator. C. ad l. Falcidi. vbi communiter DD.

Der Erb / wie er den Gläubigern vnd Legatarijs verbunden.

Der Erb / wann er die Erbschafft adiert / annimbt / wirdt gesagt / das er gleich als mit den Gläubigern contrahier / vnd also wirdt er nicht auß einem Contract verbunden / dann es ist zwischen dem Erben vnd den Gläubigern derwegen nichts gehandelt / sonder er / der Erb / ist gleich als auß einem Contract verbunden / Dann die Annehmung vnd Tradition der Erbschafft bringt eine solche Verbindung / die gleich als auß einem Contractu kömpt / vt Instit. de oblig. quæ ex quasi contractu. §. hæres quoque. C. ibi Ang. l. ex maleficijs. §. hæres quoque. ff. de acti. & oblig. apud Iulianum. in fin. ff. ex quib. caus. in poss. eat. Ang. cons. 317. Darumb so ist der Erb / gleich als auß einem Contract / in solidum für die ganze Schulde / wie der Verstorbene selber / obligiert vnd verhaftet / dann er des Verstorbenen Person representiert vnd vertritt / Dann ob wol die Person des Erben geändert / ist doch die Condition vnd Natur der Schulde nicht geändert / Dann der in eines andern Gerechtigkeit kömpt / soll sich gleicher Gerechtigkeit behelffen / l. hæredem. ff. de reg. iul. 2. §. ex his. ff. de verbo. oblig. facit quod norat Cyn. in l. siue. ff. de neg. gest. Auß solchen Ursachen ist ein jeder Erben zugelassen / sich zu bedencken / ob er die Erbschafft wolle annehmen oder nicht / dann da er sie einmal angenommen / kan er sie ferners nicht repudieren / wie herwiderumb / da einmal die Erbschafft repudiert / dieselb nicht wider zu bekommen / in sti. de hære. qualit. & diff. §. extraneis. & ibi Ang. facit l. sicut. C. de repudi. hære. So aber der Erb aller Dings gewis die Erbschafft reych / vnd er stracks will erben / so darff er keines Inuentariums / ist aber allen Gläubigern vmb ihr ganze Forderung zu antworten schuldig / ob gleich der Schuldner vnd Legaten mehr / dann sich die Erbschafft erstreckt / Er / der Erb / kan auch nach der Erbschafft ferners nicht repudieren / noch sich der Gutthat vnd Freyheit des Inuentarij behelffen / ob er gleich dasselbig in gesetzter Zeit der 30. Tag machen thut. Ita habentur in l. scimus. in prin. vsq; ad §. C. si præfatam. & in §. si verò. C. de iure deliber. vide etiam apud Ferrari. in form. libel. quo agitur ex testa. Will aber der Erb die Erbschafft stracks repudieren / welches er in dreym Monaten zu thun schuldig / nachdem er gewis das er ein Erb / so darff er kein Inuentarium auffrichten / dieweil ihn die Erbschafft nichts angehet / vt in d. l. scimus. in prin. ver. similitque modo. Da aber der Erb zweyfelt / wie weit sich die Erbschafft erstreckt / vnd besorgt dieselb mehr schädlich dann Nutz / wie dann offte beschicht / das sie mehr Schad denn Nutz / l. si hæreditatem. ff. mand. (Der Erb aber in annehmung der Erbschafft verhofft einen Nutz zu schaffen / macht ein Inuentarium. d. l. scimus. §. & si præfatam) so ist es nicht von Nöhten / das der Erb sich bedenk ob er die Erbschafft wolle annehmen oder nicht / sonder er kan ohn Bedacht / ohn Gefahr die Erbschafft adiern / doch mit Gutthat vnd Freyheit des Inuentarij. Derwegen der Erb / er sey Erb auß einem Testament oder ab intestato. ohn ein Testament / in der ganzen Erbschafft oder zum Theyl / sicher solle gehen / das er protestier gleich nach Eröffnung des Testaments / oder auch / so kein Testament vorhanden / so bald er weiß das ihm die Erbschafft angefallen / daß er in bestimmter Zeit / in 30. Tagen ein Inuentarium wolle machen / sich desselben

Der Vierdte Theil/

den behelffen/ Als dann erlangt er auß eim solchen rechtmässigen gemachten Inuentario, daß er den Erbgläubigern oder Legatarijs weiters nichts schuldig/ daß so weit sich die Erbschafft erstreckt/ Er erhelt vnd nimbt auch Falcidiam, vt in d. l. scimus. in prin. Bal. in Auth. sed cum testator. C. ad l. Falc. col. 1. Was aber zu eim rechtmässigen Inuentario von Nöthen/ dauon ist zu sehen Ang. de Aret. in d. §. extraneis. Initi. de hered. qual. & diff. in 2. coll. Bal. in d. l. scimus. §. 1. col. 2. & seq. & ibi. Bart. & Spe. in d. §. fin. vers. in huius autem. Da aber solche Solenniteten nicht alle gehalten/ ob darumb der Erb alle Gutthat vnd Freyheit des Inuentarij verwirckt/ dauon halt/ wie der Bart. in d. l. scimus. §. si vero postquam. & ibi in addi. schreibt. & Bal. in ead. l. in prin. in 2. col. & in d. Auth. sed cum testator. col. 2. & dicit spe. in d. §. fin. vers. nam tanta. in fin. Quod si huiusmodi requisita non seruentur, poterit Inuentarium exceptione repelli, nisi contraria consuetudo aliud indicat, & ibi ponit formam Inuentarij. Formam quoque Inuentarij, vide apud Bart. in d. l. scimus. §. 1. col. 2. & Bal. ibi. in penul. col. Solang dann das Inuentarium im Werck/ ist der Erb von den Gläubigern vnd Legatarijs nicht anzuhelffen. d. l. scimus. §. donec. ibi. Bart. & Bal. & est glos. in prin. eiusdem legis, in verbo, lese immisceat.

Constitutiones Augusti, Herzogen zu Sachsen/ Churfürsten/ ic.

Ob in den Erbfällen eine Distinction oder Vnderchied
der Güter zu machen/woher sie kommen.

W Ann einer stirbt/ vnd läßt nach sich halbe Geschwister vom Vater an einem/ vnd halbe Geschwister von der Mutter an andern Theil/ So wird nach gemeinem Keyserlichen Recht ein Vnderchied gemacht zwischen den Gütern/ welche der Verstorbene von dem Vater oder desselbigen Blutsfreunden ererbet/ vnd denen/ so ihm von der Mutter oder derselbigen Blutsverwandten zu kommen seind.

Vieweil aber solcher Vnderchied zu Sachsen Recht nicht gehalten wirdt/ so wollen wir es dabey bleyben lassen/ Vnd sollen vnser Hoffgerichte/ Juristen Faculteten vnd Schöppenstule/ des Falls in vnsern Landen nach Sächsischen Rechten erkennen vnd sprechen.

Gerade wirdt den Töchtern in ihre Legitima gerechnet.

Dieweil nach Verordnung der Recht alles das/ was die Kinder/ Vermög
einer Willkür/ oder sonsten auß ihrer Eltern Güter bekommen vnd empfangen/ mit in die Legitimam gezogen wirdt/ So soll auch gleicher Gestalt die Gerade in der Tochter Legitimam eyngerechnet/ vnd demnach also erkandt vnd gesprochen werden.

**Ob die Legitima, oder der dritte Theil/ welcher den Eltern
auß der Kinder Erbschafft gebürt/ durch eine Gewonheit oder
Willkür könne vermindert/ oder ganz abgethan
vnd auffgehoben werden.**

G seind an vielen Orten Statut vnd Gebräuche/ wann Mann oder
Weib verstorben/ daß als dann der vberlebend Ehegat des Verstorbenen
Verlassenschaft

Von Erbschafften vnd Erbgerechtigkeiten. 41

Verlassenschaft befehlt / vnd alle desselbigen Blutsfreunde dauon ausschleußt / Des
rowegen haben vnser Verordnete sich verglichen / wann der Verstorben Ehegat
nach sich Vatter oder Mutter im Leben verliesse / vnd die Gewonheit oder Sta
tus des Orts were general vnd gemein / also daß darinnen von der Legitima
nichts gemeldet würde / So solle auff den Fall die Legitima, oder der dritte Theil
des Verstorbenen Kindes Verlassenschaft / den Eltern folgen vnd zuerkandt
werden.

Desgleichen wann in dem Statut solche Legitima außdrücklich vor
mindert / so solle es damit auch also gehalten / vnd darwider nicht erkandt noch
gesprochen werden.

Da aber dieselbige durch ein Statut specificè ganz vnd gar auffgehas
ben were / das solle von vnkräften sein / vnd den Eltern vngeachtet solches Sta
tus / die gebührende Legitima gegeben vnd zuerkandt werden / Darbey wir es auch
wenden vnd bleyben lassen.

Ob vnd wie weit das Ius retortionis statt haben soll / in denen

Fällen / da man etwan die Erbschafft / Legata, Fideicommissa, oder

Übergaben auff den Todts Fall nicht ohne Abzug / oder keine

Gerade oder Heergewette / auß einem Ort an den
andern folgen läßt.

Swol das Ius retortionis vel talionis simpliciter absolute nicht statt
haben kan / so ist doch dasselbig nicht allein gut / sonder auch billich / Wann
es zu Besserung des gemeinen Nuges dahin gericht wirdt / daß in Bürger
lichen Sachen vnd Handlungen rechte Proportion gehalten werde.

Vnd ist demnach nicht vnbillich / daß man wider die örter / von dannen man
die Erbschafft / Gerade / Heergewette vnd dergleichen / gar nicht / oder allein eines
Theils folgen läßt / solches Ius retortionis oder talionis hinwider auch gebrau
che / vnd der Enden solche Stück mehr vnd weiter / daß sie gegeben / nit folgen lasse.

Wann aber ein Stadt solch vnbillich Recht im Gebrauch / vnd doch gleich
wol dasselbe wider eine oder mehr gewisse Städte niemals ins Werck gerichte het
t / so köndten solche Städte vnd örter sich hinwider des Iuris retortionis gegen
dieselbige Stadt auch nicht gebrauchen.

Die weil sich aber gemeinlich zutregt / daß nicht die priuat Personen / son
dern die Obrigkeit selbst hieran schuldig / so ist auch in den Schöpffenstülen biß
anhero nicht vnbillich erkandt worden / daß nicht die priuat Personen / sonder hin
wider die Obrigkeit solches Ius retortionis zu exercieren / vnd darzu wenden has
ben soll / Jedoch nicht der Gestalt / daß die Erbschafft / Legitima, Gerade / Heer
gewette vnd dergleichen / der Obrigkeit bleiben / sonder daß sie den jenigen / wel
chen sie ohne das / nach Erbgangs recht / oder sonst des Verstorbenen Verordnung
nach gebären / folgen sollen / es seind gleich dieselbigen dieses Orts / da sich der
Fall zugetragen / oder anderst wo / jedoch gleich wol der Ende / da man sich solches
iniqui iuris nicht gebraucht / gessen.

Da aber keine Erben vorhanden / oder aber die Erben oder dergleichen
Personen / welchen die Erbschafft oder andere vorselte Stück ohne das gebären /
wären / alle der Enden schhafftig / von dannen man solche Güter oder Stücke
nicht will folgen lassen / Auff den Fall sollten dieselbige Güter der Obrigkeit des
Orts / da sich der Fall begeben / bleiben / Damit wir dann auch gnedig zu frieden /
vnd sollen also vnser Hoffgerichte / Juristen / Faculteten vnd Schöpffenstüle
sprechen vnd erkennen.

Der Vierdte Theil/ Ausz der Bülchischen Reformation. Von Erbtheilungen.

S Die Eltern/in Zeit ihrer beyder Lebens/ ein Erbtheilung wilschen ihren Kindern mit gutem Vorbedacht auffgericht/ vnd einem Kinde seinen Theyl verordnet hetten / mit solcher Erbtheilung sollen die Kinder/ so fern sie den vorigen/ ihylchs Verschreibungen oder andern Verträgen nicht zu wider/begnügig seyn.

Wo aber keine Väterliche vnd Mütterliche Vermächtnüssen/ die Erbtheilung belangend/ auffgericht / vnd die Eltern Todts verfallen / sollen die Kinder zu gleicher Erbtheilung zugelassen/ in Massen wie oben erklärt ist.

Vnd ist hieben zu mercken/wo eins von den Kindern in seinem Bestänuß oder sonst für auß etwas empfangen/vnnd doch auff die Elterliche Güter nicht verziegen hette / oder als ein verziegen Kind nicht außbestatt were/ In dem Fall soll das jenige/so fürhin empfangē/widerumb/che zu der Erbtheilung geschritten/ eynbracht vnd beygelegt werden/ außgescheiden/ doch was den Kindern zu ihrer Übung in ehrlichen Krieg/oder zum Studio durch die Eltern gegeben/oder durch sie/die Kinder/gewonnen were/solches mögen sie für auß behalten/vnd seind es in die gemein Erbtheilung zu bringen nicht schuldig: Doch einem jeden Kind seines gebürenden Fürtheyls/nach dem Landgebrauch/für behalten/ als nemblich/ Wo die Erbtheilung zwischen den von der Ritterschafft fürgenommen/ vnd ihre Süssern mit einem Heyrahts Gut aller Ding abgegürt/ so sollen die Ritter Güter mit der Bescheidenheyt an den Gebrüdern verbleyben/das der älteste Bruder das Stammhaus vnd Principalsech/wo der nur ein ist/in seinem Graben/ Ederen vnd Zäunen/vnd was darinnen gelegen/auch dessen Geschüß/ vnd was darinnen Nagelsetzt ist/für auß/ohne einige Erstattung oder Vergeltung/ zu sich nemme.

So auch ein solch Stammhaus Vnderhochheit vnd Herligkeit hette/ die soll bey demselbigen verbleiben/ Doch sollen in solcher Vnderhochheit vnd Herligkeit nicht begriffen noch verstanden werden/ Zins/ Schakung/ Pachtung/ Zehend/ Ehurmude vnd Mälen/sonder soll mit denselbigen gehalten werden/wie das von Alters herkommen.

Wo aber mehr dann ein Haus verlassen/ wann dann der älteste Bruder/ das ein Stammhaus vnd Sech/in Massen ist gedacht/für auß genommen/so mag der ander Bruder das ander Stammhaus vnd Sech/in aller Gestalt vnd Manier wie der älteste Bruder gethan/für auß nemmen. Wie dann auch/wo mehr Häuser vorhanden/ der dritte oder vierdte Bruder thun mag.

In andern aber Stamm vnd Sechhäusern/ so durch Seyde vnd Beyfall/oder sonste anersterben würden/ soll durch die sämmentliche Gebrüder vnd Süssern/ (wo derhalb kein Verzeichnüß geschehen) Gleichheit in Erbtheilung vnd Scheidung gehalten/vnd darinnen keiner dem andern fürgesetzt werden.

Wo nun kein Brüder/sonder allein Süssern vorhanden/ so soll zwischen denen/ in solcher Erbtheilung deren Stammhäusern vnd Seessen/in aller Massen mit dem für außziehen vnd neimen gehalten werde/wie iho von wegen der Brüder geordnet.

Zwischen den andern aber Personen/ so nicht von der Ritterschafft/ vnd sonst dem gemeinen Mann/sollen Gebrüder vnd Süssern/ohn einichen fürzug/ an allen ihren Elterlichen Gütern vnd Habe zu gleicher Theilung zugelassen/ vnd zwischen ihnen durch auß Gleichheit gehalten werden/ Doch so viel vnser Lehengüter/Sidelgüter/Schakgüter/ vnd Dienstgüter/ auch die Solstett vnd Spließ belangt/ soll vnser derwegen hievor außgangner Ordnung gelebe vnd nachkommen werden.

Von Erbschaften vnd Erbgerechtigkeiten. 42

Was auch den geistlichen vnd begebenen Personen in Erbtheilung ihrer Ertlichen Güter zu kömpt/das sollen sie allein die Zeit ihres Lebens niessen/nutzen vnd gebrauchen/vnd doch keins Wegs verärgern vnd enteuffern/zu Nacht heit der Blutsverwandten.

Wann auch die Erbtheilung zwischen den Kindern einmal mit gutem fürbedachtem Gemüt eyngeräumt/oder aber dieselbige durch den ordentlichen Richter auffgerichte/bewilligt vnd angenommen/sollen sie darnach nicht auffgelöst/sonder vnverbrüchlich gehalten werden/So fern doch einer vber die halbtheil seines gebürenden Theils/oder weiter/nicht verforthellt vnd betrogen were/Dann in dem Fall ist recht vnd billich/das ihm mit Ergänzung des jenigen er verfürkt ist verholffen werde.

Von der Leibzucht.

Die Eltern/so an ihrer Kinder angefallen Gütern/wann das Ehebett gebrochen wirdt/die Leibzucht haben/mögen dieselbige ohn eynige fürgehende Caution vnd Versicherung der Bürgen oder Güter/ ihr lebenslang gebrauchen vnd verwalten.

Im Fall aber kein Leibserben in absteigender Linien vorhanden/oder so einem Fremden die Leibzucht vermacht were/ist solchen Leibzüchtern nicht zugelassen/den Besitz der Güter/darinn die Leibzucht ihnen gebürt/wirklich eynzunehmen/ehe vnd zuvor sie genugsam Versicherung gethan haben/die Güter in gutem nothdürfftigen Baw zu halten/auch nicht zu verärgern/sonder deren/wie einem fleißigen Hausvatter zuschiet/zu gebrauchen/Also das sie nach Endung der Leibzucht/in solcher Werde/wie sie vorhin gewesen/den rechten Erben/oder Eygenthums Herrn/widerumb mögen zugestellt werden. Derwegen dann auch jet gemeldte Leibzüchter/vber alle vnd jede geredte vnd vngeredte Güter/darinn sie die Leibzucht haben/ein rechtmässig Inuentarium auffzurichten schuldig sein.

Vnd wann solche Versicherung vnd Auffrichtung eines rechtmässigen Inuentarij geschehen/mögen sie als bald die Güter zu ihrem besten vnd Profyt/in Wassen/wie obsteht/gebrauchen.

Hinwiderumb aber sollen sie dieselbige Güter nicht allein in gutem nothdürfftigen Baw/wie obgemelt/halten/sonder auch die Beschweruß der Jährlichen Zinsen/Erffpachtung/Schakungen/vnd anderer Lasten/so darauff ligen/darunder Leibzucht/auff iren eygen Kosten/vn ohn Zuthun des Eygenthums tragen.

Vnd nachdem sich offtmals begibt/das der Eygenthums Herr für dem Leibzüchter mit Todt abgehet/daraus bisher verderblicher Hader vnd Zanck erfolgt/ob die Erbschafft in Absterben des Eygenthums/oder Leibzüchters fallen soll/Vnd aber/Vermög der Rechten/die Leibzucht nichts anders ist/dann ein Gerechtigkeit Fremdgüter zu nutzen/zu niessen/vnd zu gebrauchen/ohn derselbigen Schaden/vnd also von dem Eygenthumb ganz vnterscheiden ist: Derwegen auch der Leibzüchter durch kein Verährung den Eygenthumb solcher Güter an sich erlangen kan.

So soll hinfürter nach Ordnung der gemeinen beschriebnen Rechte/das die Erbschafft als bald nach Absterben des Eygenthums erfolle/vnangesehen der Gewonheit/so an etlichen Orten auß einem Vnverständnis darwider eyngriffen sein möchte/geurtheilt werden.

So viel nun die vnbewegliche Güter/als Haus/Hoff/Landt/Wälder/Wende/Wenden/Wiesen/Erbzins/Kenthe/Erbrechte/Fischeren/Thurmöden/Erbdinse vn Gerechtigkeit berürt/dieselbigen werden für Erbschafft gehalten/vnd sollen

Der Vierdte Theil/

Sollen bey dem Lebzüter sein Lebenlang bleyben/ Aber Löfrenthe vnd Pandschafft/ Silbergeschier/ Gerendgelt/ Hausgeraht vnd Ingedoen/ was nicht Nagelfest ist/ Desgleichen was die Ege beschoren/ vnd Weingart/ so mit dem ersten Bande beschloffen/ auch Jarpächte vnd erschienen Erbpension vnd Renthe/ werden für Gerende Güter gehalten/ vnd folgen dem lebenden Ehegemahl/ also daß er seines Gefallens damit schaffen vnd handeln mag.

Wiewol aber die Pandschafften/ nach gemeinem Lands Gebrauch/ nach Tode des Egenthumbes/ dem Gerenden folgen/ jedoch so in auffgerichten Hye lichen Verschreybungen/ oder andern beständigen Vermächtnüssen versehen were/ daß die Pandschafft für Erbschafft zu halten/ soll alsdann berürte Gewonheit kein statt haben/ sonder es sollen in dem Fall die Pandschafften der Erbschafft folgen.

Statt Wormbs Reformation.

Wann vnd wie man Güter eynwerffen vnd theylen soll.

In Je Personen/ so in einem Testament oder Geschäfte eines Leuten Willens zu Erben gesetzt werde/ seind nicht schuldig eynzuwerffen/ es were dann durch den Testierer anders bescheyden. Darumb ist es gesetzt von gemeinen Rechten/ daß ein Tochter/ die in einem Testament mit andern Erb gemacht wurde/ nicht schuldig ist ihr Zugab oder Heyraht Gut eynzuwerffen/ Was aber natürlich Erben/ deren/ die nicht Testament oder Geschäfte machen/ die seind schuldig eynzuwerffen vnd zuvertheilen/ alles das ihnen von des Abgestorbenen Gütern worden ist/ Also daß ihr jeglichem so viel als dem andern/ doch nicht dasselb Gut/ das einem worden/ oder vorgestanden were/ heraus zu geben/ sonder still zu stehen/ bis solches vergliche würde.

Solch Berechtigkeyt/ Güter eynzuwerffen zuerfordern/ wächste fürter auff die Erben also/ so Enckel auß einer Tochter geboren/ mit des Vatters Geschwister vnd Enckel/ auß einem Sohn oder Tochter kommen/ mit der Mutter Bruder zur Theylung eines Erbs als gehen wollen/ seind schuldig eynzuwerffen/ Heyrahtgut oder Brautgaben/ die ihrem Vatter oder Mutter worden seind.

Ob auch nach gescheyner Theylung sich erfünde/ daß nicht gleich getheylt/ oder etwas hinderhalten/ das in Theylung gehört/ als da einem Geschwisterde Hinsteur worden were/ vnd das verschwiegen het/ mag nach der Theylung dannoch erfordert werden/ Vnd soll daselb Geschwisterde darzu gehalten werden/ den andern Geschwisterden heraus zu geben.

Wir setzen/ ordnen vnd wollen/ daß in Erbschafften vnd Aufstheylung zwischen Vatter oder Mutter/ vnd ihren Kindern/ sollen alle unbewegliche Güter/ als Haus/ Hoff/ Weingart/ acker/ Gärten/ Wiesen/ auch Erbbeständnüss/ Pfandschafft/ verschrieben Gültten/ Zins/ die Verschreybung darüber sagend/ verwirckt Silber/ Klennot/ Frucht/ Wein. Vnd ob einer Kauffhändler oder Gewerbetriebe/ alles das darinn vnd darzu gehört/ soll als liegend Gut geacht/ gehalten vnd gehandelt werden/ wie in hinder oder wider Fällen.

Sonst in gemeinen Fällen außershalb des/ wie vorstehet/ sollen unbewegliche oder liegend Güter/ Pfandschafft/ Gült/ Zins/ vnd Erbbeständnüss/ hinderfällig Güter sein/ gehalten vnd genandt werden.

Wie

Wie vnd bey was Pflichten/so die Eltern mit Kindern theylen/solch Theylung geschehen soll.

Will der Vatter oder Mutter nach Abgang seines Gemahels mit ihren Kindern abtheylen/ das mögen sie thun / also daß alles/ das in gemein Theylung gehört/ dargethan: Vnd ob der Kinder eins oder mehr nicht benüßig des/ so an die Theylung bracht/ vnd sagen vnd fürbringen wollten/daß mehr Güter vorhanden gewesen/dann angezeigt/ die auch zu theylen weren/ soll gehört werden. Wolten aber oder möchten sie nicht beweisen/vnd begerten an die Person/in der Gewalt oder Verwahrung die Güter gewesen/ zu thun den End rechter Theylung/dieselb Person soll solchen End thun/vnd mag sich nicht beschirmen/oder wegeren.

Vnd ist diß die Form desselben Ends: Ich N. schwere/daß ich alle vnd jede Hab vnd Güter/ in gemein Theylung gehörig/getrewlich fürbracht vnd angezeigt / vnd gefährlich nichts hinderhalten oder verschwiegen habe/ Vnd ob ich noch etwas mehr erfünde oder bedächte/ das auch zu theylen sich gebürt/ will ich auch melden/ vnd schaffen getheylt werden/ getrewlich vnd ohn alle Gefärde/ als mir Gott helffe.

Nürnbergische Reformation.

Von Theylung der Erbschafften/ vnd Eynwerffung der Güter.

Wem man theylen vnd eynwerffen soll/ wann die Eltern mit Geschäfte abgehn.

S die Eltern in ihren Testamenten/ die die Kinder/oder andere absteigende zu Erben eyngesetzt/so mögen dieselbigen Erben/so viel deren in völligem Alter seyn/ vnd achtzehnen Jar erfüllt haben/ Desgleichen der andern Vormünder oder Curatores die Abtheylung der Erbschafft von den Inhabern vnd Geschäfts Executorn begeren vnd fürnehmen.

Wolten sie aber in gemeiner vnuertheilter Hab sitzen bleyben / so soll dennoch einem jeden dasjenige/ so es zu seiner Vnderhaltung von solcher Hab nimbt vnd empfähet/zu gerechnet/ vnd in künfftiger Theylung an seinem zugehörigen Antheyl abgezogen werden.

Vnd wann also die Kinder zu der Erbtheylung kommen/vnd ihr eins oder mehr von den Eltern in ihrem Leben ein Heurathgut oder Gegengelt eyngenommen hetten/ so sollen sie vnd ihr jedes dasselbig in gemeine Erbschafft eynzuwerffen/oder so lang still zu stehen schuldig seyn/ bis den andern auch so viel von den Gütern zu gestellt/vnd darmit verglichen werden.

Aber was sonst die Eltern in ihrem Leben/mit Kleydung/ Vnderhaltung/ Verläg der Hochzeit/ zu der Schul/ Handtwercken / oder andern/ auff etliche Kinder oder Enckeln/mehr dann auff die andern gewendet vnd dargelegt/ vnd in ihren Testamenten vnd letzten Willen dasselb nicht abgezogen/ oder in gemeine Erbschafft eynzuwerffen außdrücklich nicht gesetzt hetten / so seyen sie dasselbig eynzuwerffen nicht schuldig.

Es erfünde sich dann/daß die Kinder unnützen/ vberflüssigen Kosten/ mit Zehrung/ Schencken/ Spielen/oder in andere vngbürlliche Wege auffaewendet/ vnd die Eltern für sie bezahlt hetten / das seyn sie in der Erbtheylung eynzuwerffen

Der Vierdte Theil/

eynzuwerffen / oder ihnen abziehen zu lassen schuldig / Vnd wo deshalben Ir-
rungen eynfielen / die sollen zu Erkändtnuß eines Rahts oder Gerichts stehen.

Von dem Eynwerffen vnd Theilung / so die Eltern ohn Geschäfte absterben.

Wann die Eltern ohn Geschäfte mit Todt abgehen / vnd leibliche eheliche
Kinder / oder andere absteigende Erben verlassen / welches dann auß ihnen
erben will / vnd zuvor ein Heyrahtgut oder Widerlegung empfangen hat /
das soll dasselbig zu forderst eynwerffen / oder so lang still stehen / bis einem andern
auch so viel vberandtwordt wirdt.

Wolt aber derselbig Erb mit seinem eyngenommen Heyrahtgut oder Wi-
derlegung vergnügt sein / vnd ferner nicht erben / so ist er eynzuwerffen nit schuldig.

Es were dann daß den andern Kindern oder Enckeln / mit solchem gege-
benen Heyrahtgut oder Gegenvermachtnuß / an ihrer gebürlichen Legitima Ab-
bruch geschehe / als dann soll solche Vbermaß mit den andern / bis zu Ergänzung
ihrer Legitima, zu gleich getheylt werden.

Von Gütern / welche füglich nicht mögen gesöndert oder getheilt werden.

Win einer Erbschafft Güter gefunden werden / die man füglich nicht zers-
trennen oder ohn Schaden von einander nicht söndern mag / so sollen
dieselben Stück vnzertrendt jhr einem / dem es das Loß gibt / oder wie sie sich
sonst mit einander vereinigen / zugetheilt werden / vnd derselbig / dem das Loß zu-
gefallen / den Behrt / zu Vergleichung der andern / heraus geben.

Wann aber der Erben keiner dasselbig Stück annehmen wolt oder
kündt / als dann soll solches vntheilbar Gut zum besten verkaufft / vnd die erlöß
Summa vnder die Erben gleich getheilt werden.

Von Gerechtigkeit deß Eynsatz in deß Ver- storbenen Güter.

Von dem Eynsatz / so der Verstorbene ein letzten Willen verlassen hat.

So der Abgestorbene ein Testament oder letzten Willen verlassen hat / so ha-
ben die eyngesezte Erben den Vorgang deß Eynsatz halben / vor allen
Freunden oder Erben vom Geblüt / ohngeacht ob gleich dasselbig Testa-
ment oder letzter Will gestritten oder disputiert werde.

So aber der Inhaber der Güter sich deß auß ansehnlichen Ursachen wey-
gern würde / steht es einem Raht bevor / auff Ansuchen vñ Verhör der Partheyen /
mit oder außerhalb Gerichtlicher Ordnung die Gebühr zu verschaffen / vnver-
grieffentlich eines jeden Gerechtigkeit deß Eygenthums / vnd derselben ordent-
lichen Aufführung halben.

Von Eynsatz / so der Verstorbene kein Testament oder letzten Willen verlassen hat.

So der Verstorbene ohn ein Geschäfte oder letzten Willen mit Todt ab-
gegangen were / oder so ein letzter Will vorhanden / vnd die eyngesezten Erben
den Eynsatz nicht erlangt hetten / so werden als dann die nechsten Freunde
zu gleichem

Von Erbschaften vnd Erbgerechtigkeiten. 44

in gleichem Gebrauch vnd Genieß der verlassenen Güter/auff ihr Begern/eyngesetzt vnd zugelassen.

Vnd schliessen je die nechsten die weitem im Grad auß/es wollten oder köndten dann die Nechsten die Erbschafft nicht annehmen/ Oder so Enckeln neben den Söhnen vorhanden weren/ so solles als dann damit/ wie oben dauon geordnet/ gehalten werden.

Es sollen sich auch die Erben in beyden ob angeregten Fällen der Erbschafft vnoerzüglich annehmen/oder derselben entäußern/ Dann wo das nicht geschehe/würde den Gläubigern zugelassen/sich zu den verlassenen Gütern zu thun/ vnd durch gebührende Weg bezahlt zu machen.

Von Gerechtigkeit vnd Eynsatz in des Verstorbenen Güter.

Daber jemand Einred wider solch Begern in obberürten Fällen des Eynsatzes haben/ vnd ein scheinliche Anzeigung eines Verzugs oder Verwirrung der Erbschafft thun vnd fürwenden würde/ so soll er dasselbig in acht Tagen den nechsten auffindig machen/ Dann wo er das nicht thäte/ soll sein Widertheil zu dem Gebrauch vnd Genieß seines Theils/ auff gebührende Versicherung/ gelassen/ oder die Güter in Verwarung genommen/ vnd zum fürderlichen Nutzen erkandt werden/ welcher vnder ihnen/oder ob sie beyde/ oder jeder zu seinem Nechsten eyngesetzt werden soll.

So der Eyngesetzte im Nechten verlustigt würde.

Wann sich im Nechten erfinden würde/ daß der Eyngesetzte die Eynsätzung mit verschwiegener Wahrheit vnd Gefährd erlangt hett/ so ist er schuldig/ nicht allein die Güter/ so ihm mit Vrtheil aberkandt worden/ abzutretten/sonder auch alle auffgehebe Nutzung/ Frücht vnd anders/ so er von Zeit der Eynsätzung eyngenommen/die weren verbraucht oder nicht/ zu bezahlen vnd zu ersetzen.

So er aber in solche Eynsätzung mit gutem Glauben/ als ein Erb/ kommen/ vnd die Frücht/ Nutzung vnd Gefäll zu seiner Nothdurfft/ vor vnd ehe der Krieg befestigt/ gebraucht vnd eyngenommen het/ so ist er dasselbig zu erstatten nicht schuldig/sonder allein das/ so er nach der Kriegabefestigung eyngesangen hett.

Von Inuentierung der Güter/

Von Auffrichtung der Inuentarien.

In jeder der in einem Testament zu Erben eyngesetzt/ oder dem ohn ein Testament ein Erbschafft angestorben ist/ soll sich zu forderst entschliessen/ ob er sich derselben vnderziehen oder entschlagen wöll/ Dann so er dieselben annimt/ ist er verbunden des Verstorbenen Schulden/ auch was derselbig in seinem Testament oder letzten Willen verschafft hat/ zu bezahlen/ vngeacht/ ob gleich die verlassene Güter sich so weit nicht erstreckten/ Kan sich auch gegen denjenigen/ so im Testament geschickt worden/ der Freyheit des Abzugs Falcidia, nicht gebrauchen.

Darumb so einer sicherlich handeln/ vnd sich vor Schaden hüten will/ soll er in einem Monat/ den nechsten nach dem er des Todtfalls vnd angestorbener Erbschafft

Der Vierdte Theil/

Erbſchafft berichte worden/ alle vnd jede Hab vnd Güter/ Schulden vnd Gegeneſchulden/ brieffliche Urkunden/ vnd anders zu inuentieren vnd zu beſchreiben anſehen/ vnd in zweyen Monaten darnach vollenden/ also daß das gant Inuentarium in dreyen Monaten gefertigt werde.

Es were dann daß die Erbſchafft Güter weit von einander gelegen/ vnd in benanter Zeyt nicht möchten füglich beſchrieben werden/ als dann ſoll längere Zeyt/ vnd auff beweißliche Eheſchafft/ ein Jar zur Inuentierung zugelassen ſein.

So dann ein Inuentarium auffgericht worden iſt/ mag der Erb ſich der Erbſchafft entſchlagen/ oder dieſelb mit Wolthat deß Inuentariums annehmen/ vnd mit den Gütern/ wie ein Erb/ handeln/ Vnd iſt im ſelben Fall/ gegen den Gläubigern oder andern weiter nicht/ dann ſich die inuentierten Güter erſtrecken/ verbunden/ noch ein mehrers zu bezahlen ſchuldig.

Es mögen auch die Erben inner der beſtimmten Zeyt der Inuentierung/ von den Gläubigern nicht angefochten/ oder zur Bezahlung gedrungen werden.

So aber die Erben die verlaſſene Erbſchafft nicht wollen annehmen/ ſeyn ſie ſolche Beſchreibung der Güter zu machen/ vnd mit der Peen oder Bürde der Bezahlung der Schulde nicht verbunden.

Von Straff der ſenigen/ die nicht trewlich Inuentieren.

Sein Erb/ oder der ſonſt zu inuentiern ſchuldig iſt/ etwas gefährlichen Weiß im Inuentiern verſchweigen/ verhalten oder verbergen/ vnd deſſen oberwieſen würde/ ſoll er die Schulden vnd alle Geſchick/ vngachtet daß er ein Inuentarium auffgericht/ zu bezahlen verpfflicht ſein/ Auch die Eheleut den Beſitz vnd Genieß/ ſo ſie auff der Kinder oder der Freunde Gütern hetten/ verwirckt haben.

Herwiderumb auch/ ſo etwas auß Irriſal in die Beſchreibung des Inuentarii gebracht worden/ vnd in die Erbſchafft nicht gehörig were/ ſoll es dem Erben/ auff gebürende Andung/ auch ohn Nachtheyl ſein.

Vnd iſt einem jeden Gläubiger vnd allen denen/ ſo Interelle an der Erbſchafft zu haben vermeynen/ zugelassen/ zur Zeit der Inuentierung oder darnach in Gericht/ ihr Eynred zu thun/ was in der ſelben Inuentierung verſchwiegen/ oder ſonſt gefährlicher Weiß gehandelt worden/ darauff nach genugsamer Verhör ergehen ſoll/ was ſich gebürt vnd recht iſt.

Wie die Inuentaria ſollen bekräftigt werden.

Nachdem deß Verſtorbnen Verlaſſenſchafft beſchrieben worden/ ſollen zwen deß kleynern oder größern Rahts zur Siglung der ſelben Schrift oder Inuentariums gebetten/ vnd als dann das Inuentarium für das Gericht gebracht/ vnd ſo fern kein Eynred beſchickt/ in Beyſein deren/ die die Sach mit beſlange/ mit dem Eyd becheuret/ auch durch den Gerichtſchreyber/ wann vnd durch wen ſolche Becheurung geſchehen/ altem Gebrauch nach/ vnderſchrieben werden.

Auß

Auß der Statt Franckfurt Reformation

Von Antretung/ auch Entschlagung der Erbschafft/ von Im-
mission vnd Eynsetzung in die Erbgüter/ Von Inuentarien/ Erbtheil-
lungen/ Eynwerffen/ vnd was dem weiter
anhangt.

Von Antretung oder aber Entschlagung der Erb-
schafft/ vnd in was Zeit solches geschehen solle.

Inem jeden/ dem ein Erbfall auß einem Testament oder ohn Tes-
tament aufferstorben/ vnd er dessen in gewisse Erfahrung kosten/
gebürt sich öffentlich mit Worten oder Thaten/ ob er solchen Erb-
fall antretten vnd annemmen/ oder aber desselben/ da er vielleicht
besorgt/ daß derselbig zu viel mit Schulden beladen sein möchte/
entschlagen wolle/ zu erklären/ damit im Fall ein Testament vorhanden/ die Cre-
ditores vnd Gläubiger/ so der Verstorben einige verlassen/ wissen mögen/ an
wen sie sich ihrer habenden Forderung vnd Zuspruchs halben sollen halten.

Vnd nachdem die Recht dem Erben hierzu Bedenckzeit/ dieweil es et-
wan mit den Erbschafften gefährlich vnd müßlich ist/ also daß sich offtmals dabey
mehr Beschwerungen mit der Zeit/ als man Anfangs gewußt hat/ befinden/ eines
Jahreslang gnädiglich mitgetheilt. Doch daneben noch ein ander gnädiger Mit-
tel/ nemblich die Wolthat des Inuentarij verordnet/ also wann der Erb protes-
tiert/ daß er die Erbschafft anders nicht/ dann mit solcher Wolthat des Inuentarij
wolle angenommen haben/ daß alsdann ohn ferner Bedencken vnd Fürsorg/ er den
Erbfall wol antretten möge/ vnd demnach den Creditorn weiter nicht/ dann so vil
in der Erbschafft gefunden wirdt/ zu bezahlen verpfflicht. So wollen wir den vns-
ern/ auch den Außländischen hiemit frey gestellt haben/ solcher Wege einen/ wel-
chen sie wollen (da gleichwol der zweyt/ der nächst vnd sicherest ist) zu wehln.

Dieweil aber die obgemelte Zeit des Jars den jenigen/ so etwan auch Er-
ben sein/ oder werden möchten/ desgleichen den Legatarien vnd Gläubigern zu
erwarten/ zu viel beschwerlich (sonderlich wann auch zu besorgen/ daß mitler Zeit
mit den Gütern/ in den Erbfall gehörig/ nicht zum besten noch trewlichstern möchte
vmbgangen werden) So ordnen vnd setzen wir/ wann der oder die/ welchen ein
Erbfall in oder außershalb eines Testaments aufferstorbe/ allhie Anwesend/ auch/
daß solcher Erbschafft sie berechtiget/ wissend seind/ daß sie obbemelte Erklärung
innerhalb zweyer Monaten/ So sie aber Abwesend/ vnd doch wissend weren (daß
den Unwissenden hierinn keyn Zeit zu setzen) inwendig eines viertel Jars/ oder
dreyer Monaten zu thun schuldig sein sollen/ Doch wann die Erben gemeynit seind
den Erbfall cum beneficio Inuentarij anzunehmen/ so bedürffen sie jetzt bestim-
pter Bedenckzeit gar nicht/ sonder mögen mit außtrucklichem solches Beneficij
Vorbehalt/ die Erbschafft ohn Sorg vnd Gefahr wol antretten/ so bald sie wollen.

So ist es auch mit ihnen/ den Erben/ selber daran/ wann sie bedacht seynd
den Erbfall anzutretten/ daß sie solches fürderlich thun/ Dieweil im Rechten ein
gemeyne Regel ist/ Quod hæreditas non adita nõ transmittitur, das ist/ Wann
der jenig/ dem ein Erbfall aufferstorben/ denselben nicht hat angenommen/ sonder
verläßt/ vnd darunder verstirbt/ daß er solche Erbschafft auff andere (es weren dann
seine leibliche Kinder/ vnd was die Erbschafft von derselben Anherrn herrencht)
nicht transmittiern noch bringen kan/ sonst aber/ da er den Erbfall hat angetret-
ten/ er sterbe dann wann er wöll/ so transmittiert er denselben auff alle seine Erben/
welcherley Art auch die seyen.

Der Vierdte Theil/

Wann nun die jenigen/denen des Verstorbenen Erbfall gebüret/zu demselben sich als Erben erklärt/vnd den angetreten haben/alsdann seynd sie auch zu allem dem jenigen/so der Verstorben verlassen/es sey an ligenden oder fahrenden Gütern/oder Schulden/vnd was es seyn mag/nicht weniger als er/der Verstorben selber/damit ihres Gefallens zu schalten vnd zu walten/berchtiget. Dagegen aber seynd sie auch den Legatarien/ Gläubigern/vnd allen andern/so zu dem Verstorbenen oder dessen Erbschafft Ansprach vnd Forderung haben/an state derselbe (Dieweil der Verstorben vnd sein Erb für ein Person gehalten werden) verobligiert vnd verpflichtet/was ihnen/den Legatarien vnd Gläubigern/gebüret/zu entrichten vnd sie zu befriedigen/Doch wañ sie/die Erben/cum beneficio Inuentarij, mit vorbehalt der Wolthat des Inuentarij, die Erbschafft angetreten haben/so seynd si niemant weiter/als das Vermögē solcher Erbschafft sich erstreckt/Bezahlung zu thun schuldig.

So auch die Erbschafft etwan minderjährigen Kindern oder Personen/so mit Vormünder oder Curatorn versehen/anfiele/ so sollen dieselben Vormünder vnd Curatorn den Erbfall nimmer anderst/dañ mit außtrücklichem Vorbehalt obbemelter Wolthat des Inuentarij, in ihrer Pfliegkinder Namen annehmen.

Were es aber/das die Erben befunden/das der Erbfall dermassen angezuetreten/so mögen sie denselben wol repudiern/vnd sich dessen gänglich entschlagen/vnd darauff die Ergüter vberlassen.

Doch sollen sie solche Repudiation vnd Entschlagung der Erbschafft nicht heimlich/sonder öffentlich vor Gericht (damit es lautbar werde) auch innerhalb bestimmter Zeit/der zweyer oder dreyer Monaten/respectiue thun/vnd nicht länger damit verziehen/Aber zeitlicher mögen sie es wol thun/wann es ihnen gelegen ist.

Wann auch Vormünder oder Curatorn ein solche Repudiation an state ihrer Pupillen vnd Pfliegkinder thun wollen/dieweil es ein Alienatio vnd Veräußerung ist (so anderst nicht/ als cum decreto iudicis vnd Richterlicher Zulassung/Krafft hat) So sollen sie solches im Schöpffenraht/mit Fürlegung des Inuentarij/vnd Anzeigung ehelicher/ notwendiger Ursachen/thun/vnd das Richterlich Decret darüber begeren.

Wann dann ein Erb sich der Erbschafft entschlegt/ so felle desselben Antheil/Vermög der Recht/auff seine andere Mit Erben/vnd accrescirt denselben/ So auch die Erben/welche in einem Testament verordnet vnd gesetzt/ der Erbschafft sich entschlagen/vnd also das Testament nichtig würde/ alsdann felle die Erbschafft auff sein/des Verstorbenen Testierers/ andere nechste Gesippee Erben/welchen ab intestato, vnd wann kein Testament vorhanden/dieselbig Erbschafft von Rechts wegen gebüret/ Da aber gar keine Erben vorhanden/ oder auch dieselben den Erbfall auß Ursachen/im Rechten gegründet/verwirckte herten/so felle die Erbschafft vns/dem Raht/Vermög derwegen habenden/sonderbaren Privilegien/heym.

Trüge sich aber auch der Fall zu/das der Testaments Erb sich gefährlicher Weiß der Erbschafft/dieselbig auß Krafft des Testaments anzunehmen/verweigerte/vnd dem Verstorbenen ab intestato, vnd sonder Testament (dieweil er ohne das des Verstorbenen nechster Erb ist) succedieren wollte/ allein darumb/damit er die Legaten vnd anders/ so im Testament verschafft/nicht außrichten dörfte noch müste/Dieweil dann die Rechte in solchem Fall (erzehletem Betrug zu begegnen) wolbedächtlich verordnet haben/das nicht destoweniger die Legatarien vnd andere/ so auß dem Testament Forderung vnd Interesse haben/solches gegen dem

Von Erbschafften vnd Erbgerechtigkeiten. 46

den Testaments Erben nicht weniger/ als wann er in Krafft des Testaments die Erbschafft hett angenommen/ im Recht fürbringen mögen/ der Erb auch ihnen nicht weniger derenhalben verpflichtet/ So lassen wir es auch dabey/ vnd wollen daß solche Keyserliche Rechte also gehalten werden.

Wie es dann/ wann ein Weib auff ihres Ehemans nachgelassene Narung/ so ihr/ Vermög vnser voriger auch dieser Reformation/ zum halben/ oder so keine Kinder vorhanden/ auch zum ganzen Theil angefallen/ vnd zu sampt dem Nießbrauch gebüret/ schulden halben renunciieren vnd darauff verzeihen will/ gehalten werden soll/ Das haben wir hieoben im dritten Theil/ vnder dem siebenden Titul vnd desselben achten/ sampt folgenden Paragraphen versehen.

Wie die Erben sich in des Verstorbenen Güter einzusetzen begeren sollen.

Wir ordnen vnd wollen/ wann die Erben den Erbfall anzutreten vnd anzunehmen entschlossen seind/ daß sie vor vnserm Schuldheiß vnd Schöpffen im Schöpffen Naht erscheinen/ vnd sich in solche des Verstorbenen Erbschafft einzusetzen bitten sollen/ Nemlich also/ wann ein Testament/ darinn sie zu Erben benennt/ vorhanden/ daß sie solches zu besichtigen fürlegen/ vnd darauff in die Erbgüter sich einzusetzen (mit Erbietung was sich dargegen gebürt zu thun) begeren sollen/ So dann das Testament aufrichtig/ gerecht/ vnargwöhnig/ nicht weijert noch cancelliert gefunden wirdt/ so sollen sie/ die Testaments Erben (als die vor allen andern Gesipten vnd Verwandten den Vorgang haben) in Krafft desselben Testaments/ mit Mundt vnd Helm (wie bey vns herkommen) eyngesetzt werden.

Doch daß sie zuvor vnserm Schuldheissen/ oder in dessen Abwesen dem ältesten Schöpffen mit der Handtrew angeloben/ menniglich/ so künfftiglich das Testament anzusechten/ oder gleichmässiger Erbgerechtigkeit sich anzumassen vndersehen würde/ oder sonst gegē ihnen/ als eyngesetzten Erben/ der Legaten/ Schulden/ oder anderer Sachen halben/ Forderung vnd Anspruch hetten/ denselben vor vnserm Stattgericht zu Recht zu stehen/ vnd dem/ so erkennt würde/ folge zu thun.

Da auch der Erb Fremdbt were/ sollter/ neben obbemeldtem Erbieten vnd der Handgelübde/ auch genugsame Bürgschafft derwegen thun/ vnd ohne das ihme nichts gefolgt werden.

Nachdem wir aber bericht werde/ daß sich mehrmals zutregt/ daß frembde vnd ausländische Personē die Erbschafftē/ so ihnen von den Bürgern oder Bürgerin dieser Statt aufferstorbē/ vnersucht vnser/ des Nahts/ als der ordentlichē Oberkeit allhie zu Franckfurt/ oder auch vnser Schöpffen vninmittiert vnd vneyngesetzt/ heimlich vnder sie vertheilen/ demnach auch zum Theil vercußern/ zum Theil auß dieser Statt mit sich führen/ Da aber folgendes andere mehr Erbē/ welche so nahe oder etwan näher als die vorigen seind/ kömnen/ vnd als dan da sie nichts mehr von dem Erbfall finden/ sich dessen höchlich vñ nicht vnbillich beklagen/ daß solche Erbschafftē also auß der Statt gelassen/ vñ sie den angemastten/ ausländische Erben/ erst in frembde Gericht nachfolgen müssen/ Darzu auch/ von wegen vnderlassener Inuentierung/ nicht wol wissen könnē/ wievil in solcher Erbschafft gewesen/ Soz des hinfüro zu vorkönnen/ so statuieren vnd ordnen wir/ daß hinfürters alle vñ jedes ausländische/ denen in diser Statt Franckfurt oder Sachsenhausen ein Erbfall/ es sey gleich ihnen allein/ oder mit andern allhie Ingeßenen Bürgern/ es sey auch gleich ex Testamento/ oder ab Intestato, das ist/ von Testaments wegen oder ohne Testament aufferstorbē/ desselben sich ehe nicht vnderziehen sollen/ sie haben

Der Vierdte Theil/

sich dann zu forderst durch vnserer Schuldttheiß vnd Schöpffen/wie bräuchlich/vñ oberzehlte vnserer Ordnung vermag/ eynsehen lassen/ vnd dargegen das jenig verprochen vnd geleistet/das disse vnserer Reformation vnd Ordnung vermag/Daß sie auch so bald nach solcher Immission oder Eynsetzung alles vñnd jedes/es sey ligend oder fahrend/ an Schulden oder andern/ wie es Namen haben mag/ nach Inhalt gedachter Reformation/trewlich inuentieren lassen/vnd in dem allen kein Gefahr brauchen sollen/alles bey Peen vnd Straff zehen Galden/so ein jeder/ so gegenwertigem Statut zu wider handeln wirdt/von einem jeden hundert Galden Behrt/derselben Erbschafft vns/ dem Raht/vnnachlässlich zu bezahlen verfallen seyn soll.

Were kein Testament vorhanden/vnd der Erb Extraneus/das ist/kein Leibserb/so soll er gleicher Gestalt vmb die Eynsetzung im Schöpffen Raht ansuchen/dieselbig auch ihme nicht weniger/ als einem Testaments Erben/ gegen Erstattung der Handgelübdt (vnd so er Frembdt) Bürgschafft geschehen.

Trüge sich dann darunter zu/daß jemandt dargegen erschiene/ vnd wider obgemeldt Begern vnd Eynsetzung Einrede thun würde/das Testament/als vnkräftig oder vnrechtmässig/dardurch anzufechten/ oder sonst sich bessere Gerechtigkeit zu den Erbgütern anmassen wolte/ so soll derselbig gehöre/vnd ihme Zeit acht Tag/vñ nicht länger/seine Eynrede oder angemachte bessere Erbgerichtigkeit beständiglichen vnd rechtmässiglich für vnd bey zubringen/vnd außständig zu machen/angesezt/Darauff auch schleunig procediert vnd erkendt/mittler Zeit aber die begerte Eynsetzung eyngestellt werden.

Wärde auch folgendes der jenig/so also eyngesetzt/vnd darauff die Güter in sein Posses vnd Gebrauch gebracht hett/im Rechten der Sachen verlustiget/so ist er schuldig/nicht allein von den Gütern/so ihme aberkandt/abzutreten/sonder auch alle Frucht vnd Abnutzung/so er seyter der Eynsetzung empfangen vnd genossen/dem rechten Erben zu erstatten/oder zu bezahlen.

Doch da er die Eynsetzung vnd Erbgüter mit gutem Glauben/ohn wissentlichen Betrug/als ein Erb bekommen hett/was er dann von denselben Früchten vnd Nukungen vor der Kriegsbefestigung eyngenommen vnd verbraucht/ist er zu erstatten nicht schuldig/Aber nach der Kriegsbefestigung ist ein jeder vnrechtmässiger Inhaber vnd Besizer alle eyngenommene Frucht vnd Abnutzungen/so er eyngenommen/ oder ein fleißiger Hausvatter hett eynnehmen mögen/zu sampt den Gütern/ zu erstatten schuldig.

Von Inuentierung der Erbfälligen/ vnd anderer Güter.

Wann die Erben/oder (da dieselben minderjährig/vnd bevormündert weren) derselben Vormündere oder Curatorn bedacht seind/den Erbfall mit der Wohlthat des Inuentarij anzutreten/so sollen sie innerhalb Monatsfrist (nach tödellichem Abgang des Verstorbenen) vor vnsern Schöpffen Raht erscheinen/dessen sich erklären/vnd die Inuentierung ihnen zu gestatten bitten/Die auch ihnen also bewilligt soll werden/Vnd da sie darinn ohn eheliche Ursachen säumig sein würden/so sollen sie vns/dem Raht/mit zwanzig Galden Straffzettel verfallen seyn.

So aber die Erben noch nicht bedacht weren die Erbschafft anzunehmen/ noch auch deren sich zu entschlagen/ vnd gleichwol die Inuentierung ihnen zu gestatten bitten wolten/ vmb darauß sich der Erbschafft Gelegenheit/ vñ

Von Erbschafften vnd Erbgerechtigkeiten. 47

vnd ob dieselbig ihnen annemlich seyn wolte oder nicht/zu erlernen/so soll ihnen solches auch vergünstiget werden/doch daß sie darumb in obbestimpter Zeit ansuchen/ bey gleichmäßiger Peen.

Weren auch die Erben vnmündig/ vnd doch mit Vormündern versehen/ so sollen dieselbe Vormünder in den nechsten acht Tagen/nachdem sie auffgenommen vnd bestätigt worden/die Inuentierung fürnehmen/ vnd auffs längst in Monats frist vollenden/ Dann es mit solchen Vnmündigen ein andere Gelegenheit hat/ als mit den erwachsenen vnd vollkömliches Alters Erben/ welche ihre Sachen selbst verrichten vnd versehen mögen/ vnd so sie damit nachlässiglich vmbgehen/ ihnen selbst die Schuld geben müssen.

Wärden auch gedachte Vormünder die Inuentierung also/wie obsteht/ vnderlassen/so sollen sie dardurch in vnser schwere Straff (nach Gelegenheit der Personen) gefallen seyn/ Wiewol die Recht zu solcher Inuentierung mehrerer Solenniteten erfordern/welche doch fast allenthalben/ vnd also auch bey vnser desuetudinem & diuersum vsum in Abgang kommen/ So ordnen vnd wollen wir/ daß die Form der Inuentierung allermassen/wie die von Alters bey vns herkommen/auch nachmals soll gehalten werden/Nemlich aber/ daß die Inuentaria durch vnsern geschwornen Gerichtschreiber (doch mögen zu Zeit Sterbender Läufft auch andere glaubwürdige Notarien hierzu gebraucht werden) vnd Obersten Richter/oder da derselbig auß Ehechafften Verhinderung nicht darbey seyn köndte/ in Beysein eines andern Richters/ vnd dann der jenigen/ so vmb die Inuentierung haben angesucht/geschehen. Solches auch zu Eyngang des Inuentarij, Item/in was Jar/Monat/ vnd Tag/ auch durch wen vnd auff welcher Personen Begern vnd Beysein dasselbig Inuentarium auffgericht/ eygentlich gesetzt vnd beschrieben/ Demnach alle des Verstorbenen Hab vnd Güter/ liegend vnd fahrend/ auch Brieffe/ Register/ Schulden vnd Gegenschulden/ in solches Inuentarium trewlich gebracht werden.

Es soll auch dasselbig innerhalb des zweyten Monats auffs längst (es weren dann die Ergüter außserhalb vnser Gebiets vnder frembden Herrschafften/ vnd weit enlegen/ in welchem Fall lenger Zeit mag begert/ auch durch vnser Schöpffen nach gelegenheit erkende vnd gemässiget soll werden) aller Ding vollzogen vnd versertigt werden.

In mitleier Zeit aber solcher zweyer Monat sollen die Erben von den Legatarien/ Gläubigern vnd andern/so solcher Erbschafft halben Anspruch vnd Forderung gegen sie zu haben vermeinen/gänzlich vnangefochten gelassen werden.

Wärden dann in solcher Inuentierung etlich namhafftige Stück durch die Erben wissentlich vnd fürsecklich verschwigen/ vnd hinderhalten/oder beyseits gethan/vnd wann sie dessen also vberwiesen/ so sollen sie damit obgemelte Wohlthat des Inuentarij, darzu der jenig/ so den vsumfructum vnd Beyseß an solcher Nahrung ganz oder zum Theil haben möchte/ denselben auch verwirckt haben.

Doch so etwas durch sie von ohngefährde were vbersehen vnd vergessen worden/ welches sie aber hernach vnserm Gerichtschreiber (auch in das Inuentarium zu bringen) angezeigten/in dem sollen sie vngefahrte seyn/ Hinwiderumb da die Erben auß Irzal etwas in das Inuentarium hetten kommen vnd schreiben lassen/ vnd sich hernacher solcher Irzal also befünde/ so soll es ihnen auch ohn Gefahr seyn.

Es soll auch den Legatarien/ Gläubigern/ vnd allen andern/so der Erbschaffe halben Interesse haben mögen/zugelassen seyn/ gegen dem Inuentario, wann sie vermeinen daß es nicht rechtmässiglich/ noch dieser Ordnung gemäß auffgericht/

Der Vierdte Theil/

oder daß nicht alles darein trewlich gebracht sein solte/ nicht allein ihre Einrede zu thun/sonder auch sie/die Erbē/ so Inuentieren lassen/auff den End/daß nichts durch sie hinderhaleē/sonder alles/so ihnen bewußt/ trewlich in das Inuentarium kommen sey/zu tringen.

Darumb dann allwegen die Original Inuentarien/die seyen durch vnsern Gerichtschreiber/oder in obbestimptem Fall/durch andere Notarien geschriben/hinder vnserm Gericht verwahrt bleiben sollen/Damit man jeder Zeit/so etwan Zweifel fürfiele/zu denselben ein Zugang haben mag.

Belangendt den Vnkosten/ so auff solche Inuentierung zugehen pflegt/wollen wir denselben hiemit also gemässigt vnd Taxiert habe/ daß dem Gerichtschreiber von jedem Gang/deßgleichen auch den Obersten Richtern/zwen Schilling sollen bezahlt werden. Auch ihme/ dem Gerichtschreiber/ von jedem Item des Inuentarij drey Häller/ wie herkommen.

Doch sol das jenig/so vnder ein Item gebracht/auffs wenigst vber ein halben Gulden Wehre sein/Auch was von Haus einerley Gattung oder Sorten/als ein/zwo oder dreymassige Kandien/Zihnen Schüsseln/ Zeller/ Messenwerck/ Item an Leytbüchern/ Tischbüchern/ Handzwehlen/ vund also fortan/ alles vnder ein Item gezogen/ vnd nicht vertheilt/auch hierinn kein Gefährde gebraucht werden.

Da aber je zu Zeiten die jenigen/so Inuentieren lassen/den Gerichtschreiber mit Verläsung vund Extrahierung etlicher Brieffe/ Register/ Rechnungen/ Handels vnd Schuldbüchern/sonderlich bemühen wolten/ So sollen sie solcher Mühe vund Arbeyt halben/ ihme auch insonderheit zur Gebühr/seinen Willen machen.

So auch in dem allem Irrung oder Klag/von wegen der Vbernehmung/für fallen würde/ so soll die Mässigung bey vnsern Schuttheiß vñ Schöpffen stehen/dieselbig nach gelegenheit der Inuentarien/der Nahrung/vnnd gethaner Arbeit haben zu thun.

Da aber jemandt diese Ordnung vberfahren/vnd nach dem er die Erbschafft angenommen/das Inuentieren gar vnderlassen hette/ derselbig sol wissen/ daß er nicht allein alle deß Verstorbenen hinderlassene Schulden/sonder auch/waß derselbig ein Testament auffgerichte/ alle darinn vermachte Legata, für voll zu bezahlen vund zu entrichten (ob gleich die Erbschafft so weit sich nicht erstreckte) schuldig sein. Darzu auch des Abzugs Falcidia (davon hie oben im Vierdten Theil/vnderm sechsten Titul/ vnd i. §. Meldung geschehen) sich gar nicht zu gebrauchen haben soll.

Von Erbtheilungen/ vnd wie dieselben geschehen sollen.

S Die Erben die Erbschafft angetreten/viel Inuentieren haben lassen/ auch demnach zu der Erbtheilung schreiten wollen/ Ist dann ein Testament vorhanden/welches Ordnung vnd Maß gibt/ wie es mit den Erbsgütern gehalten/ vnd dieselben vertheilt werden sollen/ dem seind die Erben (so fern sonst das Testament kräftig) statt zu geben schuldig. Were aber kein Testament vorhanden/ vnd also die Erben in gleichem Stand stünden/ so sollen sie auch alle zu gleicher Theilung/ die Töchter so wol als die Söhne (allein die Lehengüter außgenommen) eintreten/ Also daß einem so viel als dem andern werde.

Von Erbschafften vnd Erbgerechtigkeiten. 48

werde. Es hetten dann ihrer etliche zuvor hinweg / das sie derwegen widerumb
einkuwerffen / oder aber so lang / biß den andern Mitterben / jedem auch soviel ver-
gnügt werde / von Rechtswegen still zustehn schuldig weren / Davon dan in nächst
folgendem Titul weiters soll disponiert werden.

Wann dann vor oder in der Theilung / sie / die Erben / sich gütlich vnder ein-
ander vergleichē köndten / was auß den Erbgütern einer dem andern auff sein Bes-
geren / insonderheit zu bekommen oder zu behalten gönnen wolte (doch auff ge-
bürliche Vergleichung) so hat es seinen richtigen Weg. Köndten sie sich aber des-
sen nicht vergleichen / vnd ihr jeder zu dem / was den andern gefällig / auch ein Bes-
fallens het / so ist kein besser noch gebräuchlicher Mittel / sie darinn zu entschei-
den / dann das ohngefährlich / auffrichtig Loß / Dessen sich auch demnach ihr jeder
soll genügen lassen.

Doch so einer an ein Gut vorhin Theil / vnd also die mehrer Theil het / so
ist er mit dem / so die geringen Theil hat / zu Loßen nicht / sondern der Ander das
selbig sein geringer Theil / dem / so die mehrer Theil hat (doch vmb gebürlichen
Wehre / wie dann verständige Leuth vngesährlich anschlagen mögen) zu Loßen
schuldig.

In solcher Erbtheilung soll sonderlich verhütet werden / daß solche Güter /
so nicht tüglich von einander mögen vertheilt werden / Da sie auch vertheilt /
geringers Wehres sein würden als wann sie beyammen blieben / Wie da sein
Wäcker / gatlich Silbergeschir / Tapezereyen / so sollen sie beyeinander gelassen /
vnd von einander nicht zerrissen noch getheilt werden.

Wir Ordnen / vnd wöllen auch insonderheit / wann ein Behausung in der
Erbtheilung soll getheilt werden / die aber füglich / vnd ohn Mißstand nicht zu thei-
len wer / daß sie in alle Wege ganz vnd unzerrissen beyammen gelassen / vnd
nicht (Exempels weis) einem Theil vnden der Keller / dem andern das Erst / wi-
derumb dem Andern das Zweyt / oder oberst Stockwerck zu getheilt soll werden /
Wie dann von alters in diser Statt sehr bräuchlich (wie noch vor Augen) gewes-
sen ist / aber oftmals grosse Vnrichtigkeit verursacht hat / Darumb dann in
diesem Fall / ein Erb dem andern solch vntheilbar Behausung vmb ziemlichen
Wehre lassen / oder ins Loß setzen / oder dieselben sambelich verkauffen / vnd das
Gut theilen sollen.

Were aber die Behausung also groß / vnd darnach gebawt / oder sonst der-
massen geschaffen / daß von vnden auff / durch Keller vnd alle Stockwerck / biß
oben auß / sie wol füglich vnd sonder Mißstand / in zwey ziemlicher Wohnhäuser
möchte getheilt werden / so soll solche Theilung zugelassen sein.

Wann dann die Erbtheilung also geschehen vnd vollendt worden / so soll
ein jeder Erb mit dem jenigen / was ime worden / oder das Loß gegeben hat / zufried-
en seyn / vnd sich benügen lassen / Er köndte dann beständiglich darthun vnd bey-
bringen / daß er vber die helfte seines gebürenden Antheils vberfortheilt / oder
namhafte Stück in die Theilung nicht kommen / vnd also dieselbig Anfangs
nicht auffrichtiglich geschehen seye / Dann in solchem Fall solt er gehört werden /
vnd ime die Billigkeit vnd Gleichheit widerfahren.

Der Vierdte Theil/ Vom eynwerffen oder stillstehn in der Erbtheilung.

Wann die Erben zur Erbtheilung/wie nechst hievor gemeldet/schreiten/was dann derselben einer oder mehr zuvor von seinen Eltern (dann auch die Collatio oder Eynwerffung allein vnder den Erben in absteigender/aber nicht in auffsteigender/noch zwerch Linien statt hat) an Zugiff/Widerlegung/Hochzeit/Kleynern/Geschmuck/vnd anderm Vnkosten empfangen hetten/das alles sollen sie zu Zeit solcher Erbtheilung in gemeine Erbschafft eynzuwerffen/oder aber so lang/bis den andern auch so viel auß den Erbgütern werde/stillstehen schuldig seyn.

Es were dann das die Eltern in ihrem Testament solche Collation vnd Eynwerffung außdrücklich verbotten hetten/in welchem einzigen Fall die Eynwerffung nicht statt hat.

Da aber die Eltern in ihrem Leben sonst den Kindern gemeine/vnd kein obermäßige löstbarlich Schenckungen/als den Töchtern an Kleydungen/Geschmuck/Verehrungen in ihre Kindelbette/vnd dergleichen/vmb ihrer gehorsamen Dienst vnd Wolhaltens Willen/gethan hetten/die sollen dieselben Kinder eynzuwerffen nicht schuldig seyn.

Also auch nicht/was der Vatter auff seine Söhne/dieselben zum Studio zu vnderhalten/oder andere ehrliche Handhierungen zu lehren/oder sie zu einem Eynstand zu bringen/gewendet/vnd in seinem Testament oder anderm letzten Willen/das sie dasselbig in der Erbtheilung eynwerffen sollten/sonderlich nicht versehen vnd verordnet hett.

Doch da sich befände/das dieselben Söhne solchen zum Studio oder sonst auff sie gewendten Vnkosten vbel angelegt/oberflüssigen Kosten mit Zehrungen/Verschwenden/Schencken/Spielen/oder in andere vngbürlliche Wege getrieben/dardurch auch viel Schulden/so die Eltern folgendes für sie bezahlet müssen gemacht hetten/sollen sie solches ihnen in der Erbtheilung abziehen zu lassen schuldig seyn.

Die Berechtigkeith/oberzette Collation oder Eynwerffung zu erfordern/hat nicht allein statt gegen denen noch lebenden Miterben/sonder auch der abgestorbenen Miterben Kindern/also das auch an dieselben in der Erbtheilung/wann sie an ihrer Eltern statt treten/vnd mit erben wollen/mag begert werden/ihres Eltern empfangne Zugiff oder Widerlegung oder anders/so sich von Rechts wegen zu conferieren gebürt/gleicher Gestalt/wie andere Miterben/eynzuwerffen.

Wolte aber der Kinder eins nicht Erb seyn/sonder seiner empfangnen Zugiff oder Widerlegung sich benügen lassen/vnd darauff der Erbschafft entschlagen/so soll es obgemelte Eynwerffung zu thun nicht verbunden seyn.

Wann Außländischen ligende Güter erblich anfallen/ wie es damit soll gehalten werden.

Sich begeben/wie auch offtmals beschicht/das in Erbschafften/Fremden vnd Außländischen/die vns mit der Bürgerschaft nicht verwandt noch vnderthan seind/ligende Güter/in dieser Statt oder außserhalb in vnserm Gebiet gelegen/anfien vnd zugetheilt würden/dieweil sie derselben/Vermög vnser derwegē habender alten vnd erneuerten Priuilegien/nicht fähig/so seind sie schuldig dieselben in eines vnser eyngesessenen Burgers Handt/vnd gebürlichen Wehre

Von Erbschaften vnd Erbgerechtigkeiten. 49

Behrt zu vercußern/ Darzu wir dan ihnen zeit eines Jahrs hiemit ansehen. Da sie aber in demselben Jar solche Güter nützlich/ vber angewendten Fleiß/ mit verkauffen köndte/ vnd sie vns dessen gläublich berichten/ so soll auch das zweyt Jahr ihnen darzu vergünstiget werden.

Doch da dieselben Außländischen hierinn Befährd brauchen/ solche Güter vbersehen/ vnd vmb billichen Behrt (wann schon Käuffere vorhanden) innwendig der obbestimpten Zeit der zweyer Jahre nicht hinlassen/ sonder vortheiliger Weis zu ihrem Posses/ Nutz vñ Gebrauch darüber behalten wollen/ So soll vns dem Rath/ alsdann bevorstehn/ solche Güter öffentlich von Oberkeit wegen zu seylem Kauff anzuschlagen/ vnd vmb rechtmässigen/ gebürlichen Behrt dieselben zuverkauffen. Vnd soll demnach das darauff erlöste Gelt dem jenigen/ welchem solche Güter zugestanden/ durch die vnsern/ so darzu verordnet/ treuwlich vnd vns verzüglich/ gegen gebürlicher Quittung/ vnd auff beschehnen Abzug (wie hernach folgt) zugestelt vnd entricht werden.

Doch da derselbig Außländisch solche Güter selbst beziehen/ sich hierin in vnser Statt thun/ vnd die Burger schafft annehmen wolte/ Ihme auch auff sein Begern dieselbig also von vns vergünstiget würde/ So soll er bey solchen Gütern/ wie andere vnser Bürger/ rühiglich getassen werden.

Da aber sein Gelegenheit nicht sein würde solche Güter selbst zu beziehen/ noch die Burger schafft bey vns anzunehmen/ so soll es alsdann mit den Gütern/ in massen obsteht/ gehalten werden. Es verkaufft auch er/ der Außländisch/ solche Güter selbst/ oder sie werden von Oberkeit wegen verkaufft/ so ist allwegen vns der zehend Pfening (vermög habender Priuilegien) verfallen/ Welchen sie/ die Außländische/ gleicher gestalt auch von aller fahrender Haab/ so sie in diser State ererbe vnd abführen/ zu entrichten schuldig seind/ Trüge sich auch der Fall zu/ das jemandt allhie verstarbe/ vnd sich der Erbschaft niemandt anmaßte/ auch wer des verstorbnē nächster Erb sein möcht/ man nit wissen köndt/ So sollen die nächste Nachbarn solchen fall vnsern Burgermeystern oder dem Schöpffen Raht anzeigen/ die darauff Vorsehung thun sollen/ das des verstorbnen Nachlass ordentlich inuentiert/ auch ehrbarn Personen denselben/ bis sich die Erben herbey machen/ als Curatores bonorum (derwegen sie auch denselben Eynd erstatten sollen) zu verwahren anbefohlen werden. Sodann folgendes die Erben kommen vnd glaubwürdige Brkunden ihrer Erbgerechtigkeiten bringen würden/ So soll ihnen gedachter Nachlass (doch auff vnser Schöpffen Erkandnüss) auch Erlegung des Abzugs/ vnd Erstattung was sonst von wegen der Inuentirung vnd Verwahrung für Vnkosten auffgangen were/ gütlich gefolgt werden.

Ende des Vierdten vnd Letzten Theyls.

Beschluß.

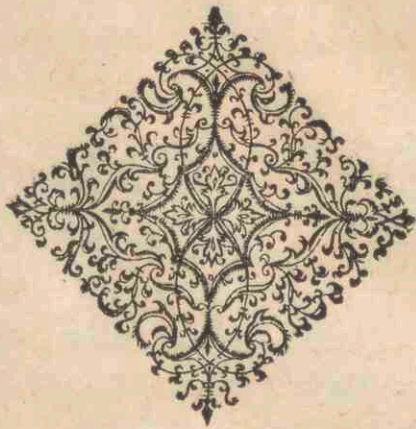
Beschluss.

Also diß Buch/ von Keyserlichen Gemeinen / vnd dann anderer fürnemer Stände LandRechten / Statuten vnd Reformationen/ durch mich Doctor Noe Meurer/ diß zwey vnd Achtzigsten Jars beschrieben vnd in Druck geben/ Gott lob/sein End/ Vnd dieweil nicht möglich/eben aller Hoher vnd Niderer Ständt Gebräuch zu beschreiben/vnd in ein Buch zu bringen/So wirdt doch der günstige Leser/ der sonsten diese fürnembste Authores schwerlichen/ vnd darzu nicht in so guter Richtigkent/bey ieder fürfallenden Materi so bald zufinden vnd zu bekommen/sich meiner Arbeit vnd trewherkigen Wolmeinenden Fleisses/auch darauß habenden vilfältigen Nutzen/verhoffentlich mit Danck wol vernügen lassen.

Noe Meurer / Doctor/
der Churf. Pfalz Rath.



Gedruckt in der Churfürstli-
chen Statt Heydelberg / durch
Johann Spies.



M. D. LXXII.

1566140

OCN 902578978

Handwritten text in a historical script, possibly Latin or German, including a date and a name.

M. D. LXXII